4811
Bibl.Mont
-3

Baiernbriefe

oder

Geiſt der vier erſten

Ständeverſammlungen

des

Königreiches Baiern.

Herausgegeben
am Vorabende der fünften Ständeverſammlung
von
Graf Chriſtian Ernſt v. Bentzel-Sternau.

Bayerische Staatsbibliothek München

Cape memor!
Virg.

Dritter Band.

Ständeverſammlung von 1825.

Stuttgart,
im Verlage der J. B. Metzler'ſchen Buchhandlung.
1 8 3 1.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Summariſcher Inhalt.

LXXXIII. Brief.

S. 3 — 16.

Eine neue Kammer. — Einweiſungscommiſſion. — Unterſchied und Vorzug der franzöſiſchen Einrichtung. — Präſidial-Candidatur. — Doppelte Scala und einfache Bemerkungen. — Präſidenten der Wahlkammer — Der Erbkammer. — Kein Neubaier bei jener. — Secretariat. — Platzverloſung. — Kritiſche Anſichten. — Thronrede. — Miniſterial-Sonde. — Dankadreſſe. — Präſidialerleichterung der Kammer. — Reſultat officii bonorum virorum. — Unmaßgeblichkeiten.

LXXXIV. Brief.

S. 17 — 26.

Ausſchußwahlen. — Beſtimmung der Mitgliederzahl. — v. Leonrodt's allgemeines Vertrauen. — Sonderbare Hieroglyphe bei'm Orakel-Ausſchuß. — Schriftgelehrter und ſchöne Suſanna. — Aerztliche Zeugniſſe und Gleichſtellung. — Hohes Alter kein Entſchuldigungsgrund. — Hutter'ſche Reclamation. — Ziegler's Aufklärungsmotion. — Präſidial-umweg. — Factiſcher und praktiſcher Beleg à VI. Ausſchuß. — Petition und Motion charakteriſirt. — Miniſterial-Aufſchlüſſe und Kritik. — Ein Zug zum Gemälde des Präſidial-Ideals. — Oppoſition zwiſchen landſtändiſchen Verhältniſſen. — Protokoll-Lücke und Verfaſſungswunde.

LXXXV. Brief.

S. 26 — 39.

Wichtiger Uebergang. — Verfaſſungsverfügungen über Wahlfähigkeit. — §. 44 lit. c) — Aeltere authentiſche Interpretation. —

**

Einſeitige Um=Auslegung. — Eigenmacht und Verfaſſungs=Verletzung. — Reichsgrundgeſetz und Hochverrath. — Eidesſtellung der verſchiedenen Intereſſenten. — Hierauf beruhende Pflichtforderungen. — Heilsausſichten. — Zweck und Geiſt der Verfaſſungsfeinde. — Politiſche Aſthenie.

LXXXVI. Brief.

S. 39—51.

Rückblick auf ältere Geſchichte des Kammer=Reglements. — Deus ex machina. — Geſchäftsordnung der Kammer, Miniſterial=Angebinde. — Coincidenz mit Bader's Dampfmaſchine. — Blick in die Zukunft. — Anſchauungen des opus operatum. — Präſidialabſolutism. — Protokolls Epitomirung. — Kammer=Initiative cernirt. — Unmögliches Miniſterium?

LXXXVII. Brief.

S. 51—67.

Standpunct der Kammerlähmung. — Beſchleunigungs=Motion verſtoßen. — Leſe=Diocletianismus. — Abgeordnetenruf nach dem Reglement. — Präſidialtaktik. — Logiſcher Sturmſchritt. — Bundesgenoſſenſchaft. — Protokollverleſung und Frageſtellung. — Uebergutmüthigkeit des Sachſiegers. — Reglements=Anarchie von Amtswegen. — Platzabſtimmung. — Verminderung ihrer Corpulenz. — Kammerrede und Kammer=Redſeligkeit überhaupt. — Parlamentariſche Neugierden. — Concluſionen redlichen Baiernſinnes.

LXXXVIII. Brief.

S. 67—77.

Protokoll=Einrichtung. — Deſſen Preisminderung. — Zeitungscenſur und parlamentariſche Oeffentlichkeit. — Kalte Aufnahme wichtiger Kränkung. — Verſäumte Rechtsbehauptung. — Zweckmäßiger Erſparungsantrag. — 300 und 5,000. — Beſſere Verwendungsmöglichkeiten. — Probebogen=Verleſung. — Stenographie und Landtagszeitung. — Indirecter Protokollſtyl. — Erörterung. — Quiescirung. — Verleſungsluxus. — Unpaſſender pas-grave zur Tagesordnung. — Mittel gegen Protokollar=Starrſucht und Vortrags=Plethora.

LXXXIX. Brief.

S. 77—90.

Neuer Unſegen der Reglements-Minerva. — Klar Motion auf Ausſchuß-Zuſammenwirkung. — Behende Präſidialdictatur. — Präſidialheimath Nro. VI. — Euge bone serve! — Zweierlei zu lernen. — Nutzanwendung. — Deputations-Impromptu. — Wann das Kleine groß wird?

XC. Brief.

S. 90—105.

Antragsſchickſale. — Rückblick auf Praxis der beſſeren Zeit. — §. 45 der neuen Geſchäftsordnung und ſein Scepter. — Patrioten-Urtheil. — Aufforderung des Patrioten. — Ziegler's Ehrenantrag. — Tödtliches Gutachten der Kammerparcen. — Trübſeliges Reſultat. — Thinnes Ruf an die ruhenden Anträge. — Präſidial-Verketzerung des beſcheidenen surge et ambula. — Verwandlung des Präſidialamtes. — Thinnes Motion wegen Antragsunterſtützung. — Erörterung der Präſidial-Dioskuren. — Bekenntniſſe des Fragſtellers. — Thinnes vergebliche Protokoll-Reclamation. — Gehorſam beſſer denn Opfer. — Die alten und neuen Propheten. —

XCI. Brief.

S. 105—125.

v. Dreſch Unterſcheidung des Geiſtes vom Buchſtaben. — Gloſſe. — Modification der Abgeordneten-Unverantwortlichkeit. — Rückblick auf die Geſchichte dieſes parlamentariſchen Kleinodes. — §. 58 des geharniſchten Reglements. — §. 27 Tit. VII der Verfaſſungsbibel. — Anticonſtitutionelle Ergebniſſe. — Was einſt der Miniſterial-Demoſthenes ſagte. — §. 81 und 82, Blitze aus den Reglementswolken. — Die bereits gefeſſelte Antragsfreiheit im Burgverließ. — Hinterhüren. — Merkwürdige Confeſſion des Miniſterial-Reglements. — Hiſtoriſcher Rückblick auf Kammer-Initiative. — Hiſtoriographiſche Wißbegier und Sehnſucht. — Aburtheilung. — Archivordnung und Reichsraths-Oeffentlichkeit. — Gemeinſchaftliche Stände-Commiſſionen. — Verfaſſungs-Jahresfeier. — Mitfeier und Gewiſſensfrage.

XCII. Brief.

S. 125—144.

Kein Geſetzentwurf für Verfaſſungs-Vollziehung und Vervollſtändigung. — Juſtiz-Geſetzentwürfe. — Miniſterielle Topographie der

großen Nationalangelegenheit allgemeiner Rechtsgeſetzgebung. — Ruhegründe des 1822er Entwurfes. — Entwurf für Strafverfahren. — Warum auch dieſer Fertige ruht. — Schreckensgemälde des vaterländiſchen Civilrechts-Chaos. — Beleuchtungs-Reſultat. — Rückblick auf Voracten. — Reviſion der Proceßordnung beendigt. — Beendigungs-Vollendungs-Commiſſion. — Ihre Ruhe wegen Landtagsunruhe. — Blick über die 1825er Juſtiz-Geſetzentwürfe. — Augsburger Wechſelberufungsfriſt. — Verſiegelungs-Förmlichkeiten im Rheinkreiſe. — Abänderung des leiningiſchen Juſtizreglements. — Milderung Art. 425 des Strafgeſetzbuches. — Erläuterung des Fideicommiß-Geſetzes. — Rückwirkung. — Principien-Umtaufe.

XCIII. Brief.

S. 145 — 170.

Herabſetzung des jüdiſchen Zinsfußes. — Rückblick auf Jammerzuſtand der Civilrechtsgeſetzgebung. — Erweiterung des Gebietes der Wechſelrechte. — Anſicht der Ausſicht auf Fernſicht der Einſicht der neuen Geſetzbücher. — v. Holzſchuher Bedenken wegen Wechſelrecht. — Anekdote aus der Ständebibliothek. — Präſidialfrage. — Bibliothek- und Archiv-Aufſicht. — Klar Erörterung über Wechſelfähigkeit. — Gr. Armansberg Beruhigungsrede. — Heffner Anſicht in's Ganze. — Merkel Vertretung des Einzelnen. — Beſchlüſſe. — Betrachtungen über einen Doppelcontraſt. — Vertagung der Einführung des Hypothekgeſetzes. — Ausſchußvortrag. — Naives Geſtändniß eines Regierungsredners. — Lechner's Vermittelungsvorſchlag. — Heffner's Warnung. — v. Cloſen's Prämienentdeckung. — Intereſſante Berathungsmiscellen. — Dieterich's Schreckensſpruch. — Kernſchuß Hagen's. — Rudhardt über Geſetzverkündung. — Präſidial-Paroxiſm. — Nutzanwendung. — Schluß, Beſchluß und Aufſchluß. — Große Strenge in Fernſicht. — Verlorener Geſetzentwurf.

XCIV. Brief.

S. 170 — 218.

Creditverein. — Abſolutismus und Herilismus. — Urſprung der Vereinſatzungen. — Geiſt des Inſtituts. — Haupt-Rechtsfragen, Berathungs-Gegenſtand. — Entwurfs-Anlagen. — Ausſchuß-Gutachten. — Ausnahmsgeſetze. — Berathung. — Apologie. — Indirecte Kritik. — Stiftungs-Auferſtehung. — Vertheidigung erworbener Rechte. — Platzerörterung. — Tantalusdurſt. — Präſidial-Einbruch und Abgeordneten-

Demuth. — Eine zweite Apologie. — Anti-Papirier. — Rettung dem Nährſtande. — Buchſtaben-Treue und Geiſt-Reclamation. — Ewige Wahrheit und Ewiggeld. — Parlamentar-Originalität. — Aufſchlüſſe. — Anticonſtitutionelles Geſtändniß. — Miniſterial-Grandezza. — Abſtimmungs-Schiffbruch. — Ende und Endgloſſen. —

XCV. Brief.

S. 228 — 236.

Contraſte im parlamentariſchen Leben. — Verwaltungs-Geſetzentwürfe. — Landrath. — Rückblick auf ſechsjährige Vergangenheit. — Miniſterial-Motive. — Gutachten des III. Ausſchuſſes. — Berathungs-Torſo. — Nur ein Redner. — Und ein Zuruf. — Superfötation. — Zwei Dutzend Reichsraths-Modificationen weniger eine. — Taktiſche Gloſſen über die Acclamations-Operation. — Modifications-Berathung. — Antiöffentlichkeits-Paroli. — Abwägungsrede. — War die Acclamation irregulär? — Schlußverhandlungen ohne Beſchluß.

XCVI. Brief.

S. 236 — 267.

Districtsumlagen. — Miniſter-Einführung des Kindes zweier Zeitalter. — Vortrags-Irus. — Modifications-Vervollkommnung. — Initiative. — Reiche Worte. — Berathungs-Pikenik. — Beſte Sicherheit gegen Zwang und Eigenſinn. — Geſtändniß, Skrupel, Wünſche und Schlußbemerkung. — Beitrag zur Geſchichte des Idealſchönen. — Bedürfniß und Nothwendigkeit binnen ihrer Grenzen. — Treffend getroffen. — Grundloſe Zweifel und geiſtvoller Obmannsvorſchlag. — Origineller Aufſchluß eines Ausſchuß-Referenten. — Denkwürdige Erklärung eines Regierungs-Commiſſärs. — Abſtimmung und Ergebniß. — Fiscus-Triumphator. — Verhandlung mit der Erbkammer. — Ausgang. — Geſetz-Charakteriſtik. — Piissima desideria.

XCVII. Brief.

S. 268 — 279.

Legislativ-Kleeblatt. — Heimathrecht, Anſäſſigmachung-Verehlichung und Gewerbweſen. — Blicke nach einem Abweſenden, der anweſend ſeyn ſollte. — Des Rheinkreiſes rühmliche Iſolirung. — Motivirung des Heimathgeſetzes. — Begründung des Anſäſſigkeit-Geſetzes. — Principien der Gewerbgeſetzgebung. — Wiege einer berufenen Inſtru-

ction. — Dreifaches Ausſchuß-Gutachten. — Etwas vom gelobten Land der Berathungsformen. — Dreierlei Verfaſſungs-Jeſuiten.

XCVIII. Brief.

S. 279 — 312.

Berathung über das Geſetz-Trifolium. — Leiden der Gegenwart und Freuden der Hoffnung. — Edles Selbſtbekenntniß. — Große und kleine Güter. — Vertheilungs-Minimum. — Geiſt der Geſetzentwürfe. — Weisſagender Blick auf Vollziehungs-Inſtruction. — Das neue Goſen. — Gerechtigkeit für Realgerechtigkeiten! — Gewerbinſtanzen. — Verhältniß freier Berathung zum Regierungswirken. — Anweiſung der Heimathloſigkeit an den Zufall. — Hiſtoriſche Homilie. — Bürgergeiſts-Echtheit in Gewerbgrenzen. — Hauptbedenken gegen die Entwurfs-Grundſätze. — Militär-Heimathrecht. — Oeffentlichkeit adminiſtrativer Entſcheidungsgründe. — Gerechtes Doppel-Leidweſen. — Einſeitigkeits-Vorwurf. — Gauner- und Streunerwelt. — Wichtiger Antrag. — Reſultat über Vagabunden. — Deportations-Recept. — Das Cultur-geſetz wird vermißt. — Kritiſche Anſichten. — Commentirende Erwägung. — Einwanderungs-Geſetze. — Baiern's Bevölkerung. — Josephsblicke auf Iſrael. — Das jetzige Gewerbſyſtem — Froſchmäusler-Kriege. — Baiern's Gewerbſamkeits-Ehre. — Wichtige Zollwahrheit. — Unbedingte Gewerbfreiheit. — Standpunct gegenwärtiger Verwaltungs-Leiſtung. — Reſultat. — Abgeordneten-Memento in Feuerſchrift.

XCIX. Brief.

S. 312 — 341.

Berichtigung rheiniſcher Gewerbwünſche. — Berichtigungs-Berichtigung. — Gediegene Schilderung der Entwurfsweſenheit. — Natur der Kammerwünſche — Und praktiſche Schlußfolge. — Caſuiſtik und Exemplification. — Keine Einfuhrerſchwerung, keine Verbrauchſteuer, aber Handelsvereine. — Induſtrie-Unterſtützung dem Landgeſtüt, den Penſionen und Bärenmützen gegenüber. — Advocatus diaboli. — Unbeſtimmtheit der Gewerbsverfügungen. — Onus multorum cumulorum. — Realrechte und Folgen ihrer Entwerthung. — Regierungs-Vertheidigung und doppel-gehaltiges Ergebniß. — Parlamentariſche Berichtigung zu Gunſten der Kammer-Unabhängigkeit. — Augenblickliche Schwierigkeit der Geſetzvollziehung. — Magiſtrats-Rechtfertigung und Verfaſſungsmäßigkeit des Gemeinderaths. — Wort über Siegelmäßigkeit. — Culturbemerkungen. — Gelehrter Pöbel, Selbſtdenker und Volkswürde. —

Mangel geſetzlicher Sportelbeſtimmungen. — Auslandsſucht. — Präſidial-Verpönung des Sprechleſens und der Mauthrhapſodien. — München's Gewerbmonopole. — Discuſſions-olla potrida. — Volle Gewerbsfreiheit auf Magiſtratslippen. — Rheinſtimme über ſie. — Israels Commemoration. — Feudalſyſtem und Geſetzgedeihen. — Was in geiſtlicher Hinſicht vom Uebel iſt. — Weltlichkeit der Civilſtandsregiſter. — Wiederholtes Rheinzeugniß für Wahrheit. — Sittlichkeitspolizei. — Verwerfungsſtimme des blinzelnden Epimenides. — Radicirte Gewerbe am Rhein. — Patriotiſche Andacht für echte Cultur-Geſetzgebung. — Factiſche Berichtigungen. — Große Freiheitsjagd. — Beleuchtung einiger Vorwürfe gegen Bühnenredner. — Prügeltheorie. — Canzelberedtſamkeit. — Bureaukratie. — Ausſchuß-Nachhall. — Würdige Rede des Regierungsorgans. — Schlußgloſſe.

C. Brief.

S. 341 — 359.

Folgenfülle. — Abſtimmungs-Ergebniſſe. — Mehrerer Streitpuncte Entſcheidung. — Findel- und Streunerhäuſer. — Parlamentariſches Helfgott! — Conſcriptions-Reviſion. — Denkwürdige Selbſtwiderſprüche. — Fehde der guten und böſen Influenzen. — Erbkammer-Mittheilungen — Ueber Heimath. — Grundherrn-Vorbehalte wegen Anſäſſigkeit. — Staatsdiener-Heimath. — Kirche und Verehlichung. — Die Erbkammer über Gewerbgeſetz. — Schlußgedanken.

CI. Brief.

S. 359 — 378.

Finanzrechenſchaft. — Miniſterialvorlage und Bericht über 18$^{20}/_{21}$. — Einnahmreſultate. — Grundſteuer-Mehr. — Hausſteuer-Mehr. — Gewerbſteuer-Minder. — Familienſteuer-Minder. — Zollminus. — Stempelmehr. — Aufſchlags- und Sporteltax-Mehr. — Forſt- und Jagdminder. — Domainenminus und 80,000 Guldenhiatus. — Dominical-Minder und Getreideausfall. — Vorempfang, der keiner iſt. — Hiatus von 277,000 fl. — Ablöſungs-Operationen. — Zehentfixirung. — Moderationen. — Gefällbücher. — Salinen-Mehr. — Creditvotum für Getreideausfall. — Fremde Salinen und Salzveredelung. — Bergwerk-Mehr. — Sein Hauptertrag aus Rheinkreis. — Poſt-Minder. — Münze-Minus. — Münz-Confeſſion. — Lottoſegen. — Geſetzblatt-Unſegen. — Abgang an auswärtigen Staatsbeiträgen. — Ausſtände-Min-

der. — Nähere Entwickelung. — Deficitwehen. — Minderung an außerordentlicher Familienſteuer. — Ausgabreſultate. — Schuldentilgungs-Mehr und Minder. — Minus an Paſſivreichniſſen — Und an Nachläſſen. — Eine halbe Million über den Voranſchlag eines Minus. — Miniſterial-Kaltblütigkeit. — Staatsrath-Minus. — Minderung am Min. d. Auswärtigen — Am Juſtizminiſterium — Am Min. d. Innern. — Finanzminiſteriums-Plus. — Merkwürdiges Motivirungsbekenntniß. — Leiſtungen des Steuercadaſters. — Plus des Straßen- Waſſer- und Brückenbaues. — Straßenſtand. — Brücken. — Waſſerbaue. — Militäretat. — Landbauten-Mehr. — Penſions-Mehr und Penſions-Schuld. — Höchſtes Finanzgeheimniß.

CII. Brief.

S. 378—406.

Berichtsüberblick der Ausgabenmehrung. — Rückblick des Berichts auf 1822. — Zuſammenſtellung von 18⁹⁄₂₃. — Geniale Umſchmelzung der Fragen und Stellungen. — Neue Entdeckung. — Die Rechte der Minderjährigkeit für den Fiscuslöwen wie für die Gemeindelämmer. — Neueſte Entdeckung. — Deficit von faſt dritthalb Millionen. — Amputation der Verlagscapitalien. — Schluß und Kritik. — Ausſchußvorträge. — Uzſchneider'ſche Zuſammenſtellung. — Kritiſcher Commentar des Stellers nebſt Gloſſen des Zuſchauers. — Was unten iſt — Und ganz unten.

CIII. Brief.

S. 406—423.

Finanzgeſetz. — Vier Principien. — Was Gleichgewicht iſt. — Aeſthetiſch-ſentimentale Umſchreibung des Schuldenmachens. — Herbeiſchaffen. — Natur der Sache. — Einnahme und Ausgabe für 18²⁵⁄₂₆. — Erhöhung des Staatseinkommens — Des Staatsaufwandes. — Ausgleichungs-Maßregeln. — Ein neues Continent im Penſionsocean — Dem Tilgungsfonds zuwachſend. — Gleiche Tilgungspantomime für alle Penſionen. — Blick in die Phyſiologie des Penſionskoloſſes. — Nähere Beſtimmungen einer unendlichen Sache. — Penſionsanflug der Zukunft. — Auflagsſtudien. — Der Malzaufſchlag mit ſich ſelbſt multiplicirt. — Der Wein ſchlägt zu Bier um oder auf. — Staatswirthſchaftliche Beruhigung. — Ein junges Creditvotum. — Salbungsvoller Miniſterial-Epilog. — Begeiſterungsblicke auf Ständeberuf. — Der II. Ausſchuß begutachtet. — Abermalige Zuſammenſtellung. —

Budgets-Geſchmackproben. — Ausſchuß-Ergebniſſe. — Vortrags-Weihwaſſer. — Tacitus-Odem.

CIV. Brief.

S. 423 — 446.

Uebergang zur Budgetberathung. — Hofpenſionen und Haupt-Reſervefonds. — Rechnungsvorlage, bisherige Verwaltungs-Reſultate und vorläufiger Abſchluß. — Vertheidigung der Hauptrechnungs-Architektur. — Vertagung des Nettovertrags directer Steuern. — Forſtſchule und ihre Zweckmäßigkeit. — Während Finanzperiode keine Modification der Rechnungsform. — Ueber Adminiſtrations-Reſultate und vorläufigen Hauptabſchluß. — Deficit-Coalition. — Patriotiſche Inſurrection. — Die Widerlegung hinkt. — Finanz-Loyolismus. — Finanz-Empirie. — Finanz-Gamaliel. — Deſſen Haupt-Antigoldkorn. — Entſchuldigungs-Galimathias. — Des erſten Votanten Gr. Armansberg Protorede. — Anſicht gegen jetzigen Rechnungsabſchluß. — Gemälde der Finanzlage — Ihrer Grundurſachen — Der Urſachen zweiter Hand. — Aufgabe. — Maßſtab der Vorjahre. — Vereinfachung des Verwaltungs-Organism durch Inſtructions-Reviſion. — General-Perſonalſtatus. — Behandlung der Unſtatusmäßigen. — Beſoldungsſtatus mit Maximum und Minimum. — Dienſtwohnungen. — Des Penſions-Zehrfiebers Radicalhebung? — Kein unbegrenztes Creditvotum. — Rechnungshof und Rechnungsgeſetzgebung. — Modifications-Anwendung auf Finanzgeſetz. — Unbegrenzter Finanzminiſterial-Abſolutismus. — Der pythagoräiſche Lehrſatz des Rechnungsweſens. — Ständiſche Anerkennung. — Transferirungs-Unheil. — Echte Stellung der Erhebungs- und Verrechnungskoſten. — Geiſt des Rechnungsweſens. — Stempeländerung. — Sanguiniſches plaudite.

CV. Brief.

S. 446 — 468.

Paſſatgloſſe. — Mätzler's Schilderung der Landmannslage. — Löſung eines Trauerräthſels. — Geiſt unſers factiſchen Finanzſyſtems. — Rettungsweg. — Statiſtik der Beamtenwelt. — Beitrag zur Geſchichte der Finanzverwendungen. — Reſultatsmaxime. — Heer. — Geier über die Gefahren der Selbſttäuſchung. — Rückblick auf 1819. — Crediterſatz. — Ständiſche höchſte Competenz. — Neueſtes Deficit und ſein Jonathan. — Verſchollene Zwölfmillionen-Operation. — Deficits-Compagnie. — Sonnenſchein und Sturm. — Freundliche Fern- und kahle Anſicht. — Staatsſchuld und Staatsaufwand in toga et sago. —

Hauptgebrechen und Hauptmittel. — Die Geſchäftsverwaltung, wie ſie nicht ſeyn ſoll. — Diamantſatz und Solitair. — Verkehrte Domanial-verwaltung. — Staatsgüter-Verkauf. — Specialität der Rubriken-deckung. — Etatsüberſchreitung und ſiebenthalb Millionen. — Der patriotiſche Curtiusgeiſt verpufft.

CVI. Brief.

S. 468 — 508.

Umfang der Finanzausſchuß-Arbeiten. — Rabl's zu fürchtende Wahrheiten. — Stempel- und Taxen-Summe iſt = der Bevölkerungs-Summe. — Die neue Penſions-Amortiſſementscaſſe kein Quiescirungs-damm. — Heeres-Panacee. — Aufgabe der Stimme in der Wüſte. — v. Cloſen über heilſame Beleuchtung der Vergangenheit. — Von Miniſterial-Ueberſchreitung und Gegengiften. — Staats-Vermögenſtand. — Patriarchal- und Induſtrie-Syſtem. — Ausſchußgutachten auf der Capelle. — Budgetlücke von 400,000 fl. Deckung. — v. Holzſchuher ſtatiſtiſche Parallele. — Militärnorm v. 11. April 1821. — Reſultate. — 2½ Million jährlicher und 31 Millionen periodiſcher Differenz. — Reineke's-Taktik für das Heeresbudget. — Zerfallende Einwürfe. — Blicke zur Seite und in die Ferne. — Auf die Quadratmeile neunzehn Mann! — Die Conſumtion im Kriegskleide geſchlagen. — Endres Wucher- Capital- und Beſoldungsſteuer. — Geldausſaat. — Straßenbau. — Tantillums-Politik. — Erſparungs-Potpourri. — Kober's beherzigungswerthes Beiſpiel für Redner. — Poſtmuſterung. — Verwaltungs-Statiſtik. — Clarus Pfarrwittwencaſſe. — Proteſtantiſche Pfarrkirche in der Hauptſtadt. — Gleichſtellung der Militärpenſionen. — Drei und fünfzig Generale. — Eine Generalſynode. — Steuer-cadaſter-Bureau und deſſen Leiſtungen. — Armeegeſtüt. — Wachpoſten. — Pollmann's Redeſturz, Gegenſtück zu Frohn's Redetorſo. — Vom Wellengrunde. — Concentrirungskunſt. — Protokoll-Krüppel. — Geiſt der ſkalpirten Rede. — Thinnes Vertreter des Rheinkreiſes. — Intereſſante Reſultate des unbeſtechlichen Einmaleins. — v. Cammuzzi Beleuchtung der Ausſchuß-Freigebigkeit. — Erſparungs-Nachweiſe. — Eine würdige Zulage. — Ergebniß von hohem Belange. — Capital-ſteuer. — Schluß- und Randgloſſe.

CVII. Brief.

S. 509 — 537.

Hagen's freimüthige Abſtimmung — Zumal über Budgetsüberſchreitung. — Löſch malt die Wahrheit — Auch bei der Gegenwart

Hülfe ſuchend. — Kiliani's lehrreiches Schweigen. — Rudhardt's Apologie=Tendenz. — Kampf der Aſſerten und Gloſſen. — Rechtfertigung für Retardaten=Spätlinge. — Gefährliche Lage des hülflos zarten Fiscus. — Grundſatz der Specialität in der Wiege. — Hiob=Lazarus. — Etwas von einem wichtigen documentum commune. — Rührende Ausſicht. — Ungeheueres Wort. — Betrachtungen über das: Reſultat zum Erſchrecken. — Blicke auf den Vermögensſtock. — Eingeredete Verzweiflung! — Zu ſchwacher Mithridat. — Fortſetzung der Gloſſen= und Gegengloſſen=Fehde. — Priſmatiſche Aeußerung über Heeresbedarf. — Herbeiſchaffungs=Theorie. — Conſequente Würdigung eines Napoleon'ſchen Decrets. — Nicht reizloſes Prognoſtikon für Gevatterin Zukunft. — Der Redner der Theſe und Hypotheſe. — Was der Reſervefonds geleiſtet. — Herzenserleichterung an der Grenze der Bühnenreden.

CVIII. Brief.

S. 537 — 554.

v. Cloſen Motion wegen Zollvertrag. — Officielles Kleeblatt gegen ihn. — Fortſchritte parlamentariſcher Entfaltung. — Was echt conſtitutionelle Beruhigung iſt. — Geiſtiger Kirchhofsfriede. — Collegium practicum. — Ueber die Erinnerungs=Verbindlichkeit. — Transferirungen. — Ein vierfaches Geſetz zu vermiſſen. — Der Domanial=Malzaufſchlag unter dem Transferirungs=Zauber. — Miniſterielle Theorie der Budgets=Ueberſchreitungen. — Eigentliche Enträthſelung des Weſens einer General=Finanzrechnung. — Schluß=Rückblick auf das Rechtfertigungsjahr 1822.

CIX. Brief.

S. 554 — 588.

Platzberathung. — Schuldenbeſeitigung in Eile. — Budget=Erinnerungen. — Hofetat. — Landtagskoſten. — Schnellſchrift. — Geſchäfts=Concentrirung. — Juſtizbeförderung. — Vorbedingungen der Verwaltungs=Vereinfachung. — Geſetzgebung für die Verwaltung. — Collegialität. — Beamten=Bildung und Beamten=Hierarchie. — Staatsbuchhaltung. — Penſionszuwachs. — Akademie. — Intelligenz=Capital. — Schreibfehler von Bedeutung. — Kirchengut und Budgetüberſchüſſe. — Steuercadaſter und Bauweſen. — v. Holzſchuher's Beharren bei ſeinen Heeres=Anſichten. — v. Cammuzzi's beharrliches Anſchließen an die ſeinigen. — Zollweſen. — Sportel=Vampyrismus. — Forſtweſen

und Forſtunweſen. — Zwei ſonderbare Druckfehler. — Meierſchafts-friſten. — Salz der Erde, Publicum, Regie und Monopol. — Poſt-Miscellen — Ohnmächtig und empörend. — Feigenblatt-Partie des Budgets. — Präſidial-celsitudo und Parlamentar-miseria. — Steuer-weſen. — Jeremiade. — Kraftretorſion. — Duodez-Magnatenſinn. — Anker im Sturme. — Stimme der Wahrheit. — Panglossianum. — Miniſterielle Poeſie.

CX. Brief.

S. 588 — 625.

Anziehungskraft der Finanzverhandlungen. — Mahomet, der zum Berg geht. — Maximum und Maximiſſimum. — Sündenregiſter. — Wie man das Gleichgewicht kurz, wenn ſchon nicht gut, herſtellt. — Wie man ſich pari passu überall hilft. — Ein Wort über Stiftungs-Centraliſations-Sünde und Sünder. — Die Penſions-Amortiſations-caſſe erhält eine Deckung, die nicht deckt. — Der ſauere Apfel. — Satan und Engel. — Dieterich ad rem. — Abſchnitt auf Abſchnitt. — Die Pragmatik vor dem Richterſtuhle der geſunden Vernunft. — Charatteriſtik des Segmentarſyſtems. — Rheinkreis-Penſionen. — Goldene Worte des Staats-Irion's. — Stempels fröhliches Gedeihen ſeit Verfaſſungsgründung. — Kampf um das Additional-Stempelgeſetz. — Heffner prägt den Erbſchaftsſtempel. — Abbt's richtig — wichtige Bemerkung. — Apologet Socher. — Silbermann's patriotiſche Wehrhaftigkeit. — Kiliani's gründliche Kritik. — Rudhardt's originelles Votum. — Demokrit im Ausſchuſſe. — Verlegenheit über die Verlagscapitalien. — Millionen-Meilenſtiefel. — Gr. Armansberg's rühmliche Nachholung eines bereits 1819 urweſentlichen Präjudicial-Antrages. — Ständiſches Gefecht um einen Lebenspunct. — Der Zuſammenſtellungs-fecialis. — Intermezzosdialog. — Parlamentariſches Melodram. — „Wir wollen nicht ſtreiten." — Das Vertrauen ſpinnt ſich an und ein. — Vier Gewiſſensfragen. — Nur 400,000 fl. Differenz zwiſchen Creditvotum und Realitätenerlös. — Lutzmannſtein und Weißenthurn. — Fünfte Gewiſſensfrage über das Kammer-Silentium. — Die Nachweiſung auf Reiſen. — Schutzrede und Stacheln. — Votum sub rosa. — Doctor Sangrado.

CXI. Brief.

S. 625 — 650.

Budget-Abſtimmung — Umfaßt auch die Finanzrechenſchaft. — Ehrenhafter Beſchluß über Anerkennung der Rechnungen von 18⁹/₂₈. —

Ueberſicht der Budgetſummen. — Bedürfniß. — Deckung. — Rechnungs-Horoſkop der Penſions-Amortiſationscaſſe. — Halbirung des neuen Creditvotums. — Annahme des Stempel-Pylades! — Anträge in Begleitung des Finanzgeſetzes. — Wichtige Grundtöne für Staats-organism und Verwaltung. — Anträge über das Staats-Rechnungs-weſen. — Zwiſchen-Betrachtungen über die Eloquenz-Litanei. — Uebrige Anträge. — Verwendung des Realitätenerlöſes. — Verworfene Anträge. — Wichtiger Antrags-Nachtrag. — Die Leſeverfolgung ſpuckt. — Rhein-Schifffahrt macht einige Bemerkungen flott. — Abſtimmungs-Ebbe und Fluth.

CXII. Brief.

S. 650 — 666.

Zollgeſetz-Umbildung. — Miniſter-Vortrag. — Durchgangszoll-Minderung. — Eingangszölle und Miniſterial-Dictatur. — Rationes pro voluntate. — Ausgangszölle. — Gewichtiges Selbſtbekenntniß. — Zweckmäßige Beimaßregeln. — Rara avis, ſtatiſtiſches Meteor. — Gutachten des Ausſchuſſes. — Bemerkungskeime aus deſſen Verſpätung. Gutachtens-Funken. — Tröſtliches Correferat. — Zollfanatiſches Privatvotum. — Berathung. — Leſeverpönungs-Recidiv. — Das Bei-Zollgeſetz wird angenommen. — Ein Wort über die Farben der Abſtimmung. — Höchſt auffallende Zurückweiſungen. — Wunſch-Füllhorn. Rheinkreiſes Berückſichtigung. — Auch die Ausfuhrzölle verfallen der Miniſterial-Plaſtik. — Handelskammern. — Redactionsgloſſe.

CXIII. Brief.

S. 667 — 704.

Rückblick auf Staatsſchuld-Geſetz — Und auf die 1822er Rechenſchaft. — Miniſterialbericht für 1825. — Geiſt der Nachweiſung in Ziffern. — Rectification der Reſultats-Erfreulichkeit. — Ueber den Territorialpenſions-Heimfall. — Arithmetiſches Exercirfeuer. — Blick durch den Pulverdampf. — Zur Geſchichte der Realiſation der Creditvoten. — Hauptergebniſſe des Tilgungsſtrebens binnen I. Finanzperiode. — Ausſchußvorträge über die Rechenſchaft der Schuldenanſtalt. — Endwünſche des IV. Ausſchuſſes. — Schuldſtand am 1. Octbr. 1824. — Begleitungs-Deſiderien des Schlußberichtes. — Nachträgliches Schuld-Beigeſetz — Und Anträge des IV. Ausſchuſſes in dieſer Beziehung. — Beſchränkung des jüngſten Creditvotums. — Eine Million jährliches Tilgungs-Minimum. — Definitive Ergänzungs-Dotation der Penſions-

Amortiſationscaſſe. — Vorſtands-Epilog. — Berathung des Schuldenweſens. — „Glücklich der Staat, der keines Credits bedarf!“ — Das heutige Staatsſchuldenſyſtem Induſtriegrab. — Geſchichte unſerer Staatsſchuld. — Bedürfniß ſtrenger Ausſcheidung, erſchöpfender Tilgung, unabhängiger Stellung und feſter Inſtruction. — Abſtimmungs-Ergebniſſe und Abſtimmungs-Gräul. — Inconſequenter Zwiſchenbeſchluß für's Gute. — Definitive Erledigung der übrigen Ausſchuß-Vorträge. — Rückblick auf Möglichkeiten und Pflichten d. J. 1819. — Stiftungsverhältniſſe. — Merkwürdige Abſtimmungs-Verirrungen. — Schlußrede des Finanzminiſters. — Allgemeine Beherzigung. — Denkwürdige miniſterielle Penſions-Erörterungen. — Gegen-Beleuchtung. Einfaches Mittel zu Erleichterung der Activitäts-Etats. — Finanzminiſterielle Anſicht der ſelbſt dereinſt zu amortiſirenden Penſions-Amortiſations-Dotation. — Vorläufiges „sit illi terra levis.“ — Größe eines kleinen Selbſtwiderſpruchs. — Gleichheit des Geſetzes und vor dem Geſetze. — 11,509 Säuglinge an der Bruſt der Penſions-Amortiſation!!! — Spielraum von 21 Jahren. — Probe vom Schickſale der Amortiſationsbegriffe. — Verbal-Dotation der Stiftungs-Heimzahlung. Glänzender Epilogs-Regenbogen. — Dem alten Hexenmeiſter.

CXIV. Brief.

S. 705 — 728.

Die 1825er Finanzbeſchlüſſe und die Erbkammer. — Sie bearbeitet das Budget für die II. Finanzperiode. — Alte Ergebenheit der Wahlkammer in Anſpruch genommen. — Altar und Geſtüte. — Unnöthige Beſorgniß und ihre Beruhigung. — Kleiner Krieg über das Heeresbudget. — Die Penſionsbreite in der Magnetenhöhe. — Rechenſchafts-Entbindungskunſt. — Creditvotum im Vollmonde. — Der Rheinkreis als Ismael. — Nicht-Hercules am Scheideweg. — Pythagoräiſches Schweigen und platoniſche Liebſchaft mit ſolchem. — Das Reichsraths-Nein. — Mittel einig zu werden. — Budgets-Vollendung. — Angriff auf die Wahlkammer-Anträge. — Decimation und Würdigung. — Salzkörner auf ein Gutachten. — Ausſchuß-Schlußſeufzer und Liſte der beſeufzten Opfer. — Mansuetudo laïcalis. — Vermittelungs-Motion. — Ausſchuß-Glaube und Glaubens-Prediger. — Beſchlüſſe und Beſchluß. — Baiern's Whigs. — Stempeleroberung. — Zollbeigeſetz. — Denkwürdige Modification der Erbkammer. — Der Ausſchuß ein Lamm. — v. Cloſen's Ehrenerwähnung. — Origenes-Beſchluß. — Der Rheinkreis unter dem Oſtracismus. — Stumme Abſtimmung. — Laute Gloſſe über klare Doppelpflicht. — Schuldenwillfährigkeit. — Die

franzöſiſchen Contributionsgelder und die Möglichkeit. — Originelles dixi. — Finanzgeſetz und Finanzrechnungen im Panorama.

CXV. Brief.

S. 728 — 741.

Verfaſſungs=Vollziehung und Vervollſtändigung faſt ohne Antrag. — Ziegler's Ehren=Erinnerung an Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. — Der Ausſchuß. — Was er that und — ließ! — Seelſorgliche Beklemmung ſtrebt nach Geſetzbeengung. — Deutung des Mißtrauens ein Parlamentarpopanz. — Triumph der Logik. — Echte Nationalſtimmen. — Volksglück und Batzen. — Unnöthige Rechtfertigung. — Angſt vor dem Millionenſchweif der Oeffentlichkeit. — Stille Hoffnung auf Wahlnachts=Beſinnung. — Richtige Anſicht. — v. Oertel's verdienſtliche Erwähnung. — Schamhaftigkeits=Praxis. — Vorbehalt für den Regierungs=Vorbehalt. — Mr. Joſſe. — Kleine Abſchweifung und große Verſicherung. — Der Ausſchuß zwiſchen Thür' und Angel. — Miniſterielles Calmant. — Dem Antrag wird die Spitze abgebrochen. — Er lernt hinken. — Abvotirung der Ultra=Schamhaftigkeit. — Der Antrag verſinkt zum andern Mal' im Orcus.

CXVI. Brief.

S. 741 — 757.

Eidesmißbrauch und Eidesfeierlichkeit. — Gutachten des I. Ausſchuſſes. — Drei Redner. — Platzdiscuſſion. — Nähe der neuen Geſetzgebung ſoll die Erledigung des Antrags entfernen. — Blick in den tiefern Grund des Uebels. — Zweckmäßige Verwahrung gegen hildebrandiſche Anwandelungen. — Beſchlüſſe. — Handelsfallimente und Fallitenordnung. — Ausſchußvortrag. — Platzberathung. — Vorläufige Capitulation. — Abſolute Verneinung. — Meinungskampf. — Ergebniß. — Geſammtbeſchluß. — Acten=Inrotulation und ihr Untergang. — Rechtsmänner ihre Gegner. — v. Cloſen's aes triplex für die heilſame. — Hagen's wichtiger Grundſatz. — Rudhardt's Minimum. — Erledigung. — Vaſallen=Beläſtigung und Lehenedicts=Reviſion. — Ausſchußvorträge. — v. Leonrodt's denkwürdige Entwickelung. — Discuſſion. — Miniſterial=Omen im erſten Votum. — v. Holzſchuher's Haupt= und Grundanſicht. — Referentens Schlußworte. — Wichtige Digreſſion. — Endergebniſſe.

*

CXVII. Brief.

S. 757 — 799.

Verwaltungsanträge. — Stiftungshaftung. — Ausſchuß-Definition des Fiscus. — Indirectes Landſchulgemälde. — Sind wir in Baiern? — Gewaltige Hände. — Centraliſations-Nachwehen. — Präſidial-Motion. — Schluß. — Norm für Gemeindumlagen. — Antrag und Gutachten. — Platzerörterung. — Der Vertreter der Armuth. — Der Vertreter der Beſtimmtheit. — Der Vertreter des richtigen Urtheils. — Rückwirkende Kraft des Peräquationsgeſetzes. — Vetterlein's Antrag. — Ausſchuß-Beſchluß. — Von einem noch nicht beſtehenden Ausſchuß. — Peräquationsbetrag. — Mögliche versio in rem der franzöſiſchen Contribution. — Letheſprudel. — Würdiger Einhalt. — Deſſen Unterſtützung. — Verba movent, exempla trahunt. — Das ſicherſte und gerechteſte Ausgleichungsmittel. — Vertheidigung der Juſtiz. — Rückblick auf erſte Abſtimmung. — Opfer des Rechts und Verzeihung der Schuld. — Verhandlung mit der K. d. Reichsräthe. — Endergebniß. — Verwandlung des Schulgelds in Umlage. — Antrag und Gutachten. — Erörterung. — Des Unter-Mainkreiſes Schulſtatiſtik. — Deßgleichen des Rheinkreiſes. — Rudhardt's Schilderung der amtlichen Lage des Schulweſens. — Schattenzüge. — Der Geiſt des Oeffentlichkeits-Segens. — Pädagogiſches Argument ad hominem. — Geiſt und Nahrung des Lehramtes. — Abſtimmung. — Der Teutſche und die Erfindungen. — Dienſtboten-Ordnung und Reviſion. — Löſch Entwicklung. — v. Wirſchinger's Darſtellung. — Ob ein Geſetz nöthig? — Platzfeuer. — Reſultat.

CXVIII. Brief.

S. 799 — 828.

Hopfenzehent. — Die Culturanten, eine Sprachbereicherung. — Schilderung eines Cultur-Ungeheuers. — Billige Anſichten und parlamentariſche Wund-Aerzte. — Algieriſirendes Separatvotum. — Staatswirthſchaftliche Charakteriſtik. — Dominicalismus rugiens. — Rechtsmeiſterſtück am unrechten Platze. — Geiſtliches Halbpart. — Laienpredigt aus dem Salze. — Wichtiges memento vivere. — Ein weißer Rabe. — Samuel's Schatten. — Originalbegriffe von ſtändiſcher Würde. — Salbungswort mit Leviten-Nachgeſchmack. — Applicatio utilis defensiva. — Neue grundgeſetzliche Anſicht der Grundablöſung. Doctores peccantes et materia peccans. — Wohlthat in Eile. — Erzreſponſum. — Homiletiſche Candidatinnen für den Heilandsſtrick. — Gebrechen ſtatiſtiſcher Officialromane. — Fragenhektik. — Der Dominicaliſm rettet ſein Kind. — Strandungsgloſſen. — Gedeihliche Parallel-Lecture. — Hannibalseſſig und Petardenangſt. — Unvermögender Tabellenwuſt.

CXIX. Brief.

S. 828—887.

Antrags-Irruption. — Ausſchuß Gutachten über ein Wohlfahrts-Chaos. — Chaos der Grundſätze. — Maßregeln-Chaos. — Kleinigkei-

ten von 200,000 bis 2,000,000. — Der Familienvater im Frühjahre. — Nachvortrag zum Haupt- und Nebenvortrage. — Ausſchuß-Cotelettes. — Eiſenbahn auf der Schneckenpoſt. — Der Tanz für die Braut. — Kreis-Irrenhäuſer ein Bedürfniß?! — Sie verirren ſich. — Teutſcher Rückblick auf franzöſiſche Liquidation. — Sechſer-Evolutionen. — Präſidial-Taktik. — Ausſchuß-Trommeln. — Völkerrechtliches Juſtizgemälde. — Lahme Krücke einer hinkenden Operation. — Warum man mitunter langſam liquidirt. — Der ſich abmühende Miniſterial-Aufklärer. — Eiertanz. — Hand am Degen und Hut unter'm Arm. — Neue Staatsſchuld Zofe der alten. — Lithographiſche Lücke. — Wie man ſich ſelbſt zum Anwalt conſtituirt. — Kritiſche Münze. — Curatelſucht. — Ein Ausſchuß auf der Capelle. — Justitia in mora. — Die Sache unter'm Zahn der Form. — Streit der Willigen und Unwilligen. — Ausgang ohne Ende. — Vicinalwege, die liegen bleiben. — Denkmal für die apoplektiſchen Anträge.

CXX. Brief.

S. 888—924.

Finanzanträge. — China für Staatsſchulden-Tilgung. — Wird nicht eingenommen. — Nürnberger Creditorenwaare. — Der Rechtsapoſtel. Beitrag zur Miniſterial-Sprachlehre. — Dritte Lieferung von baireuther Contributionsthränen. — Abgabe in's Temporiſations-Noviciat ſtricter Obſervanz. — Waſſer für den Weinaufſchlag und Glühkugeln aus Nr. IV. — Antrag auf Beſchränkung des Handels mit Staatspapieren. — Gewiſſensrüge für Kammerberathung. — Magnus Apollo. — Große Wahrheiten für Amortiſſeurs. — Geld, Geldhandel und Credit. — Freiheitspflege alma mater. — Eine treffliche Rechtsanalyſe zu hoch über der Erde. — Spini- und Spicilegium. — Augsburg's Ehrenkranz. — Aſiatiſiren des Princips. — Nullenergebniß.

CXXI. Brief.

S. 925—955.

Ueberſicht unberathen wohlgerathener Anträge. — Frohnenjoch. — Regensburg's Pulvervulcan. — Bildung zu öffentlicher Rede. — Advocaten-Taxordnung. — Auspfändungs-Reformation. — Strafproceß. — Hypothekengeſetz und deſſen Auslegung. — Gutsherrliche Patrimonial-Obligationen. — Pfarreigenthum und Pfarr-Proceßkoſten. — Tax- (Un-) Ordnung und Sportelblutgeld (Tantièmen). — Strafgeſetzbuch, Geſetzgebungs-Sacriſtei und Capelle zur h. Geduld. — Ablöſung ſechsfach beantragt. — Forſtpolizei-Oppoſition. — Freinächte-Proſcription. — Gemeindeverhältniſſe von a—z. — Gewerbſteuer. — Wohlfeilheit der Getreide. — Cultur des Waldbodens. — Hopfenbau. — Bedürfniß von Culturgeſetzen. — Judenverhältniſſe. — Conſcription und Landesvertheidigung. — Abrundung der Landgerichte — Und Zurundung der Landgerichts-Aſſeſſoren. — Landgeſtüte. — Kleezehent. — Uneheliche Kinder und Gutslotterien. — Bau-Etat. — Keuſchheits-Spuckgeiſter. — Seidenbau. — Hauptwachen-Erleuchtung. — Stiftungsrechnungen und Sechſerſtrick. — Große hiſtoriſch-publiciſtiſche Entdeckung. — Kammerfrevel ungeheuerſter Sorte. — Tabacksbau. —

Uferbauten. — Vertheilung der Weidenſchaften. — Weinfabrication. — Central-Veterinärſchule. — Kirchenbau-Concurrenzen. — Proteſtantiſche Cultuszwecke und proteſtantiſcher Kirchenbau in München. — Katholiſche Pfarrbeſoldungen und Pfarr-Congrua. — Caplangehalte und proteſtantiſche Militär-Vicarien. — Stolgebühren und Leichenordnungen. — Candidaten-Prüfung und Sonntagsfeier. — Dreifache Ausſicht in die Zukunft. — Claſſiſch-umfaſſender Antrag über proteſtantiſche Landeskirche. — Merkwürdiges Nachteulen- und Antiverfaſſungs-Treiben. — Der Jeſuitismus des VI. Ausſchuſſes. — Induſtrie-Anträge machen der Erbkammer weh. — Bürgerfreiheit und Studienplan. — Bürgerwirken gegen neue Auflagen. — Der VI. Ausſchuß im Staube. — Verfaſſungswidrige Steuerbrocken. — Beſoldungsregulativ und Beſoldungsſteuer. — Getreidebeſoldungen. — Getreideſchuld und Malzaufſchlag. — Gleichſtellung der Militärpenſionen. — Salzregal und Salzſchiffahrt. — Schuldübernehmen. — Steuerverjährung. — Staatsforderungen vom 1. Oct. 1811. — Steuerdeſiderien. — Zollandachten. — Conſequente Umgeſtaltung des Weinzehenten.

CXXII. Brief.

S. 955—980.

Beſchwerden. — Freifrau v. Wöllwarth patrimonialia. — Paſſauer Demolitions-Beſchädigte. — Geſchichtlich-Empörendes. — Rechtlich-Unrechtliches. — V. Ausſchuß mit der Bürgerkrone. — Finanz-Eva's-rede. — Bühnenrede *pro* Verre. — Die ewige Krankheit und das nie gehörte Recht. — Rabl's Mannesrede gegen Fiscustyrannei und Fiscalgift. — Abſtimmungsgräuel. — Gloſſen.

CXXIII. Brief.

S. 980—996.

Blick über die Beſchwerdenmaſſe. — Haupterwägung. — Erneuerung alten Wunſches. — Lexikographiſche Aufgabe. — Wahl der ſtändiſchen Schuldentilgungs-Adſtanten.. — Präſidial-Schluß-Ciceronianismus. — Landtagsabſchied. Entſchließungen auf die Geſetzberathungen. — Genehmigungen, Ab- und Zuſätze. — Beanſtandung einer Modification. — Regierungs-Anerkennung der Kammer-Initiative. — Finanzgeſetz mit Zugehör. — Vorbehalt für Militärdeficit. — Drei Cape-memor's. — Abſolutorium autodidacton. — Schickſal einiger Antrags-Argonauten. — Art. 16 des 1819er Peräquationsgeſetzes lebendig begraben. — Verjüngung einer alten Zuſage. — Steuerbeſtimmungen. — Die Zollermächtigung auf miniſteriellem Schoße. — Fernſicht für die Vaſallen. — Abſchluß der franzöſiſchen Contributions-Rechnung im Hintergrunde. — Miniſterielle Paſtoralermahnung und Selbſtberäucherung.

Ständeverſammlung

von

1825.

Drei und achtzigſter Brief.

Hochwittelsbach im ** kreis, den 15. Oktober 1829.

Die zweite Parlamentarperiode empfängt uns, mein Freund! eine neue Kammer betritt die Stätte der öffentlichen Thätigkeit für das Gemeinwohl, wir blicken um uns und ſuchen mit dankbaren Augen die alten treuen Vertheidiger der guten Sache, wir zählen die Geſtalten, aber wir kennen und erkennen nur wenige von ihnen. Viele der einſichtsvollſten, thätigſten, muthigſten Vertreter der Nationalintereſſen ſind uns durch Tod oder Wahl, durch das allgemeine Schickſal der Sterblichkeit oder des Undankes, durch die Decimation der Natur oder der — Politik entzogen. Wo finden wir die Aretin, Behr, Hornthal, Beſtelmeier, Köſter, Kurz, Mehmel, Schoppmann, Stephani und andere uns werthe Mitglieder einer Verſammlung, in welcher Unerſchrockenheit und Geradſinn das Bürgerrecht des Schlachtfeldes verleihen, und Schwäche oder Furchtſamkeit nicht die Todtenglocke über der Gruft der Vergeßlichkeit, wenn auch nicht der Vergeſſenheit ziehen ſollten? Wir wollen uns eingeſtehen, mein Proſper! daß unter den wiedergekehrten Mitgliedern der erſten Wahlperiode mit wenigen Ausnahmen nur die Anhänger des ſelbſt unverändert gebliebenen Miniſteriums, urſprüngliche und gewordene, zu erblicken ſind. Indem wir dieß Selbſtbekenntniß ablegen, führt uns die Selbſtſtändigkeit, auf unſere Frage nach der Quelle dieſer Erſcheinung, zu dem jedem Baiern heiligen Denkmal der Verfaſſungsurkunde und deutet ſchweigend auf die ſelbſtberedten §§. 41 und 42 des X. Edictes, uns den zweiten Act, die Deutung überlaſſend, welche Zufall von Verſchulden trennt und die Nebel des Erdreiches von den Schleiern der Erdbewohner, inſoferne ſie es vermag, unterſcheidet. Aber ſelbſt wo dieß Vermögen aufhört hiſtori-

ſchen Grund zu finden, währt noch das heilige Recht des geiſtigen Strebens fort, an zuverläßiger Hand der Menſchenkenntniß und Urtheilskraft aus den Wellen auf die Quellen, aus der Wirkung auf die Urſache, aus dem Bekannten und Sichtbaren auf das Unbekannte und Verbo gene zu ſchließen. Uebrigens erſcheinen unter den neuen Mitgliedern der Kammer ſehr ehrenwerthe Namen, und wir wollen ihre Inhaber begrüßen, indem wir uns mit dem Evangelium das „An ihren Werken ſollt ihr ſie erkennen" männlich und ehrenvoll vorbehalten.

Die Wahl der Präſidialcandidatur war, wie gewöhnlich, auch dieſesmal der erſte Act der noch nicht eröffneten Kammer 1). In Frankreich leitet bis zu Beſetzung der Präſidentenſtelle der ſogenannte Altersdechant (decan d'age), der Senior nämlich und Oberälteſte der anweſenden Abgeordneten (zufolge des natürlichen, nicht des Amtsalters) dieſes, ſo wie jedes andere Geſchäft. Bei uns iſt es der Einweiſungscommiſſion übertragen 2), welche bei dem erſten Zuſammentritte einer neuen Kammer von der Regierung ernannt und in dem Einberufungsdecrete bekannt gemacht wird 3), außer dieſem Falle aber aus dem Präſidenten und den Secretären der letzten Verſammlung beſteht 4). Du wirſt mit mir der Meinung ſeyn, Proſper, daß die franzöſiſche Einrichtung der Unabhängigkeit der Kammer weit entſprechender iſt. Denn Alles ſollte vermieden bleiben, was der Nationalrepräſentation die Geſtalt einer Regierungsbehörde, den Anſchein einer Dikaſterialverfaſſung geben kann. Sie iſt zu Beidem nicht geeignet, ſie ſoll und ſie darf es nicht ſeyn, wenn ſie ſich frei fühlen und (was bei der Mehrheit der Menſchen von dem Gefühle der Freiheit abhängt) frei handeln ſoll. Wir Teutſche können das Schulmeiſtern nicht laſſen: bewegt ſich Etwas von ſelbſt, ſo trauen wir der Erſcheinung alsbald eine dämoniſche Beſeelung zu, worüber wir ſehr antiſokratiſch in Beſtürzung gerathen und Alles für verloren achten, wenn wir nicht ſchleunigſt den Selbſtſtändigkeits-Wildfang in den methodiſchen Nothſtall ſperren und — beſchlagen und ſchlagen!!! Nur in unſerer hoch und zärtlich geliebten mechaniſchen Welt halten wir es anders; wir würden den Erfinder des Perpetuum mobile in Er-

mangelung eines anderen Prämii innig an unſer Herz drücken und ihm einen recht großen Ehrenſtern über ſeines hängen; aber eine ſelbſtkräftige Menſchenverbindung, eine lebendige Körperſchaft flößt uns Entſetzen ein, wenigſtens heben ſich Haare und Perrücken der Beſchauer, wenn ſie ſich auch nicht ſträuben, und wir eilen Waſſer über den Sonnenabglanz zu gießen, und ſchlagen ein Schutzkreuz gegen das, was uns wahrhaft zu ſegnen bereit iſt und beſtimmt!

Wie leicht iſt es einer aus Regierungsmitgliedern beſtehenden Einweiſungscommiſſion, bei Leitung der Wahl zur Präſidialcandidatur der großen Mehrheit neu eintretender und überdieß in der Geſchäftswelt wenig oder gar nicht bekannter Abgeordneter eine Richtung zu geben, die wohl den miniſteriellen Wünſchen, nicht aber dem Intereſſe der Nation und der parlamentariſchen Freiheit und Selbſtſtändigkeit entſpreche! Welchen Vorſchub muß auch in dem anderen Falle, wo nämlich der geweſene Präſident die Wahl der neuen Candidaten lenkt, dieſe ſeine Stellung ſeinen Wünſchen und den Abſichten der Regierung gewähren! Daher darf es uns wohl nicht wundern, daß gleich im erſten Scrutinium der ſchon zweimal amtirende Abgeordnete, und (wie man in der Schweiz zu ſagen pflegt) Altpräſident v. Schrenk die bedeutende Mehrheit von ſiebenzig Stimmen erhielt 5); ihm zunächſt wurde Abg. Gr. Armansberg, damals Regierungsvicepräſident, jetzt Miniſter, mit zweiundſechzig 6) und der zum drittenmale der Ständeverſammlung beiwohnende geiſtliche Rath und Pfarrer Abg. Socher mit vierundfünfzig Stimmen bedacht 7). Die übrigen Candidaten hatten die abſolute Stimmenmehrheit nicht, daher ein zweites Scrutinium ſtattfand 8), welches aber nur einen Candidaten, den Abg. Regierungsdirector Rudhardt mit 67 Stimmen ergab 9). Somit wurde eine dritte Abſtimmung nothwendig. Aus ihr gingen der Abg. Apellationsgerichtsdirector v. Leonrodt 10) mit dreiundachtzig, und der Abg. Staatsrath Gr. Preiſing 11) hervor. Wir haben alſo hier, Freund! eine doppelte Scala, jene der Zeitfolge und jene der Stimmenmehrheit, oder mit anderen Worten die chronologiſche und die des Vertrauens. Laß ſie uns einander gegenüberſtellen.

Chronologiſche Scala.		Vertrauens-Scala.		
Abg. v. Schrenk . .	I Scrutin.	Abg. v. Leonrodt .	83	Stimmen.
— Gr. Armansberg	—	— Gr. Preiſing .	81	—
— Socher . . .	—	— v. Schrenk . .	70	—
— Rudhardt . .	II Scrutin.	— Rudhardt . .	67	—
— v. Leonrodt .	III Scrutin.	— Gr. Armansberg	62	—
— Gr. Preiſing . .	—	— Socher . . .	54	—

Ich weiß ſehr wohl, daß die Scala des Vertrauens der Beleuchtung bedarf, wie die Mehrzahl der Stimmen in eben dem Verhältniſſe zunehme, als ſich die Zahl der wählbaren Individuen vermindere. Aber, Freund! dieſer angebliche Sonnenblick verſchwindet ganz und gar vor der Frage: Ob dieſe Verminderung der Wählbaren natürlich oder künſtlich ſei. Und ſie iſt — ſo lautet die Antwort — einzig und allein künſtlich, weil — wie auch dieſesmal wieder der Augenſchein beweiſt — die Miniſterialpartei Alles daran ſetzt, die Candidatur vorzüglich auf die Staatsdienerclaſſen und in dieſen auf anhängliche und der Gewalt angenehme Individuen zu lenken. — Nebſtdem erwäge, mein Freund! daß in der Regel die zwei bis drei erſten Wahlproducte der chronologiſchen Scala diejenigen ſind, welche die Ernennung des Thrones erhalten — immer unter dem Sehwinkel, daß ihre Vorerwählung eine weit zuverläßigere Probe des allgemeinen Vertrauens ſei, als die größeren Stimmenzahlen ihrer Nachmänner. Man läßt daher nicht ſelten, ſobald die erſten Plätze für das Miniſterium erobert ſind, der geleiteten Mehrheit die Zügel nach, um durch ſcheinbar freiſinnige Wahlen das Colorit des ganzen Actes zu verſchönern, ohne daß ſeine intenſive Miniſterialität darunter leide.

Die Regierung folgte der chronologiſchen Scala (ihrem Werke) und ſomit ſtiegen von der dritten und fünften Stufe der moraliſchen oder Vertrauensfolge die Abg. v. Schrenk und Gr. Armansberg auf jene Plätze, welche eine überwiegende Maſſe des Vertrauens den Abg. v. Leonrodt und Gr. Preiſing angewieſen zu haben ſchien 12). Merkwürdig iſt, daß dieſe Ernennung, ſoviel den Platz des erſten Präſidenten betrifft, den Inhalt der bisherigen Landtagsgeſchichte ſo wenig zu berückſichtigen ſchien, als es die Kammer leider! ſelbſt ge-

than. Zu jener Zeit, da noch frei von allen übrigen Angelegenheiten, die Kammer nur ihre Beamten, die Präſidenten beſtimmen hilft und die Secretäre und Ausſchüſſe ganz ſelbſt erwählt, hat und habe ſie kein wichtigeres Geſchäft, wie ſie kein würdigeres haben kann. Alles beruht, wie hoffentlich meine bisherigen Briefe dir erwieſen haben, mein Proſper! auf dieſen Perſonalbeſtimmungen, ſo wie die Sache noch liegt und nach unſeren Verhältniſſen, der jetzt beſtehenden Zuſammenſetzung der Kammern, dem großen Einfluſſe, welcher den Präſidenten beigelegt iſt, und den ungeheuren Monopolien des V. und vorzüglich des VI. Ausſchuſſes. Soll die Kammer nur Werkzeug der Auctorität ſeyn — wie man es will — ſo iſt es natürlich, daß die Werkmeiſter ihrer Herr zu werden oder zu bleiben ſuchen. Aber unnatürlich und empörend iſt es, wenn man die Kammermehrheit zu ihrer eigenen Dienſtbarkeit im Angeſichte der denkwürdigſten Erfahrungen die Hand reichen ſieht!!! Ein ſolches Beginnen läßt uns ſtatt Heilung alter Wunden nur neue tiefe Verletzungen erwarten. Sie blieben nicht aus.

Die Kammer der Reichsräthe hatte ihren vorigen erſten Präſidenten Fürſten Wrede auch zum drittenmale, und als Vicepräſidenten den Erzbiſchoff von Frauenberg aus Bamberg als Vorſtände erhalten 13); ein Kriegs- und ein Kirchenhaupt und zwar Letztes gegen die römiſche Etikette aus zweiter Linie!

An Neubaiern war dieſesmal bei keiner der Kammern definitiv gedacht worden, obwohl bei der Wahlkammer die Abg. v. Leonrodt und Rudhardt aus den adoptirten Reichstheilen hervorgingen.

Zu Secretären erwählte die Kammer der Abgeordneten ihren vorigen erſten Secretär, Abg. Director Häcker und den Abg. Regierungsrath Vetterlein 14), abermals zwei Staatsbeamte, mit achtundachtzig und achtundfünfzig Stimmen 15); die Erbkammer übertrug dieſe Verrichtungen den Reichsräthen, Gr. Leiden und Gr. Giech 16).

Auch die lobeſame Verloſung der Plätze ging gewöhnlichermaßen vor ſich 17)! Wenn doch wenigſtens dieſe Numerirung des Rechtes zu parlamentariſcher Thätigkeit öfter wechſelte! Die Sache iſt nicht geringfügig — ich glaube es dir

längſt dargethan zu haben — mögen immerhin diejenigen, welche ihre Gründe haben, den Ideengang möglichſt ſtationär zu machen, das Gegentheil mit jener Hartnäckigkeit behaupten, welche in ſo vielen Fällen der Inconſequenz durch den platirten Schein der Gründlichkeit imponirt. Wohl wird der gute, der eindringliche, der gern gehörte Redner ſich immer williges Gehör verſprechen können; ſelbſt im entgegengeſetzten Falle kann er ſich durch die Einſchreibung für die Redebühne wenigſtens die Nothwendigkeit, angehört zu werden, erzwingen. Aber iſt es gleichgültig, zu welcher Stunde und Tagzeit er ſpricht? ob zu aufgelegten oder bereits durch die Paragraphen-Frohne ermüdeten Hörern? ob zu den vom Frühſtück kommenden oder nach der Mittagsſuppe ſich Sehnenden? Iſt es erfreulich und erſprießlich, den Ballaſt unberufener oder wenigſtens ungeſalzener Einreden und Bemerkungen, welchen Vorzungen, nicht immer Vorköpfe aufgeſchichtet, wenigſtens im Ganzen aufzuhucken und zu erledigen, oder ihn liegen zu laſſen und ihn hierdurch mit der Wichtigkeit der Unerwiederbarkeit troß aller ſeiner Widerlichkeit auszuſtatten? wenigſtens dem von Ränken und Liſt leicht zu benützenden Anſcheine nach? Wahrlich! die großen Staatsepopten geben uns durch ihre Aengſtlichkeit den Nationalkräften gegenüber kein ſtattliches Maß ihres eigenen Vermögens, und wären auch die Völker Bucephale, ſo muß man doch, wie ſchon Plutarch lehrt, ein angehender Alexander ſeyn, um ſie ehrenvoll zu beſchwichtigen, ſo daß auch dann noch ein heroiſches Heroenroß zu Kampf und Sieg und zweitauſendjährigen Lorbeeren bewahrt wird!

Die Thronrede 18), mein Freund, war nicht im Verhältniſſe mit der Stellung des ehrwürdigen Gründers der Verfaſſung, nicht im Einklange mit früheren Zuſicherungen. Ich bekenne dir, daß weder mein Gefühl noch mein Verſtand es faſſen, daß man ſolche Worte und Phraſen auf jene Lippen legte, welche unſer Grundgeſetz ausgeſprochen und ſo manche tröſtliche nicht nur, ſondern beſtimmte Zuſage der Erleichterung und Vervollkommnung vom Throne herab den um dieſen vaterländiſchen Thron im Namen der Nation und für des Vaterlandes Wohl verſammelten Ständen ertheilt und wiederholt hatten.

Wie kalt gleich die erſten Worte: „Indem ich Sie heute um meinen Thron verſammle, gebe ich Ihnen eine neue Bürgſchaft für die Befeſtigung der von mir gegebenen verfaſſungsmäßigen Einrichtungen“ 19) — wie kalt, Freund, im Munde eines gemüthlichen Maximilians, und zugleich wie unpaſſend! Kommt nicht der ganze Satz wie eine Antwort auf die Klage über Verfaſſungsgefährdung — wie eine Beruhigung auf die Zweifel an der Eröffnung der Ständeverſammlung heraus? Sollte man nicht, hätte Maximilian aus ſeinem eigenen Herzen geſprochen, die zum Herzen gehenden und ſchlicht innigen Worte gehört haben: „Ein neuer Zeitraum unſeres Verfaſſungslebens beginnt, und zu der Treue unſerer wechſelſeitigen Geſinnungen iſt die Beſtätigung unſerer dritten geſetzgebenden Vereinigung folgerecht und erfreulich getreten!“ — — Statt die unvollſtändigen Leiſtungen der Vergangenheit an dem Blicke auf die bevorſtehende Möglichkeit ihrer Erweiterung aufzurichten und zu verſühnen, läßt man die „Zufriedenheit auf das Gute zurückblicken, was während der letzten ſechs Jahre gegründet worden“ 20). Du laſeſt, Proſper, meine zwei und achtzig Briefe bis hieher und weißt, was an der Sache iſt. Nach dieſer mehr als flüchtigen Berührung einer allerdings wichtigen, aber nicht geheilten Vergangenheit wendet ſich die Rede zu den „manchen“ — (nur manche?) „Anträgen, welche in der Mitte der Ständeverſammlung zur Sprache gekommen, denen aber noch nicht habe entſprochen werden können“ 21). — In der Mitte der Ständeverſammlung kamen allerdings wichtige Anträge zur Sprache — wie du dich entſinneſt, Freund, aber dabei blieb es nicht — ſie wurden feierlich und förmlich an den Thron gebracht; mit treuem Bürgerzutrauen wurden ſie zur königlichen Kenntniß gebracht und ſelbſt durch Zuſicherung der Erwägung, der Erledigung vorläufig erwiedert. „Doch werden ſie meinem Augenmerke nicht entgehen“ 22). Dieſe Stelle hat vielleicht nur das edle Gemüth des Monarchen ſelbſt der ſo ſacharmen und gefühlsdürftigen Beſprechung einer ſo ſtoffreichen Angelegenheit angereiht.

Nun faſſe aber, Freund! die Stelle wohl ins Auge, wo der ewig Unſichtbaren, der neuen Geſetzbücher erwähnt wird, ihrer, die ſeit Decennien vorbereitet (ſo verſicherten

die Miniſter ſelbſt 1819) nur der Friedensruhe harrten, um minervaliſch gerüſtet den Jupitershäuptern zu entſpringen, aber im Frieden ruhen, wie ſie im Kriege zagten, und ſtets verſprochen, nie vollendet, raſtlos prolongirten Wechſeln gleichen, welche den Credit der Ausſteller — nicht befördern.

„Die Entwürfe neuer Geſetzbücher, deren Bearbeitung ununterbrochen (!) mit angeſtrengtem (!!) Eifer betrieben (!!!) worden iſt, haben durch den Aufſchub, welchen ich (!) der ſtändiſchen Berathung darüber gegeben, an vielſeitiger und tiefer Prüfung gewonnen.“ (Dünkt dir nicht auch, mein Freund, daß hier der Concipient der wahrhaft anti-maximilianiſchen Rede ſchwer ſtrandete? Iſt die aufgeſchobene ſtändiſche Berathung nicht auch Prüfung? und zwar die weſentlichſte? Welcher unglückliche, unverbindliche Gegenſatz, den hier dem Beſten der Könige ein verfehlender Federheld der feierlichen Ständeverſammlung gegenüber auf die Lippen bringt! Und wie leicht zu vermeiden, wenn wirklich Niemand ein Apelles ſeyn wollte, der nicht malen kann! Ein Vorwörtchen hob den ganzen ſchreienden Mißſtand des Ausdruckes — (der Mißſtand der Sache war nicht zu heben!) denn der Mann, der da ſchrieb ohne ſchreiben zu können, durfte nur Vorprüfung ſtatt Prüfung ſetzen und drei Buchſtaben wendeten den ſchweren Flecken der ganzen Folgezeit ab!) „Einzelne dringende Abänderungen werden dadurch nicht aufgehalten ſeyn. Zu mehreren iſt bereits die Einleitung getroffen, und ihre Ausführung iſt nicht ferne. Wo die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände erforderlich iſt, werden Ihnen die geeigneten Vorſchläge mitgetheilt werden“ 23).

Alſo, Proſper! wieder auf dem alten Flecke! „Raſtloſer“ aber auch reſultatloſer Betrieb! „Angeſtrengter“ aber unfruchtbarer Eifer! „Reifender“ Aufſchub und „vielſeitige“ Tiefe einer ſtets im Incognito vergrabenen Prüfung! „Einzelnes“ Stückwerk und „dringende“ Abänderungen, und dieſe ſelbſt noch nur in der Einleitung! Welche Juſtizminiſterial-Kalendä, Proſper! frage doch deine Griechen, was ſie von der neuen Auflage dieſer alten bekannten halten? Und kein Wort von dem Antrage der Stände auf vorläufige, ſo zweckmäßige, die koſtbare Zeit wie die Kräfte der Berathung ſchonende, den

Erfolg allein möglicherweiſe verbürgende Mittheilung der Grundſätze dieſer neuen Geſetzgebung zu wechſelſeitiger Vorverſtändigung! Kein Wort von dem 1822 verheißenen und ausgebliebenen Zwiſchenlandtag lediglich zum Behufe der neuen Geſetzbücher! Kein Wort über die von allen guten Köpfen der Verſammlung wie der Nation erwartete Einladung zu einer Deputation, die ſich im Miniſterium ſelbſt von Daſeyn und Weſen der Zeit und Aufwand koſtenden, ſo hoch geprieſenen, ſo oft genannten, nie aber ihre ſtrenge Einſiedelei verlaſſenden Vorarbeiten überzeugen und der Ständeverſammlung dieſe tröſtliche Anſchauung mittheilen könnte? Wie nimmſt du ſolche parlamentariſche Fatamorgana, Proſper? iſt es würdig, iſt es zu verantworten gegen König und Volk, gegen Verfaſſung und ihren Gründer, ihren Urheber, ja! gegen erlauchte Worttreue und biedere Volkserwartung, ſo mit Schnee zu ſpeiſen, wo Manna vorauszuſetzen war, und dann mit noch dürreren Worten auf die andere große Parlaments- und Nationalangelegenheit, die ſchlichtere minder koſtbare Geſtaltung der Verwaltung dieſelbe Trübſal unbeſtimmter, unabſehlicher Vertagung zu übertragen? „Mit der Verbeſſerung und Vereinfachung der Geſetze wird die Vereinfachung des Organismus gleichen Schritt gehen, welche von mir bezielt und von den Ständen gewünſcht wird" 24).

Wie die Reihe an Finanzen und Nationalleiſtungen kommt, wird die Sprache alsbald wärmer. Hier iſt nach leichter Zuſage der „klaren Nachweiſung des Staatsaufwandes" 25) (du erinnerſt dich dieſer Klarheit noch von der vorigen Periode her, Freund!) „und der Reſultate des Schuldentilgungswerkes" 26) (ſehr gerechte Benennung! ja! wahrlich mehr Werk als Schuldentilgung!) alsbald die Rede „von den großen Schwierigkeiten, welche in unſeren Tagen (!) die Erhaltung des Gleichgewichtes in den Einnahmen und Ausgaben des Staates darbietet 27) — von der Nothwendigkeit aller ſtändiſchen Einſicht und der ganzen Kraft eines dem öffentlichen Wohl' ergebenen Willens, um dieſe Aufgabe löſen zu helfen 28) — von den Bedrängniſſen der Gewerbsquellen und der Unentbehrlichkeit neuer Entwicklung aller inneren Kräfte 29) —

von der ſicheren Erwartung, daß die Stände ihre thätige Mitwirkung keiner Maßregel für Aufrechthaltung des Privatcredites, der Belebung und Entfeſſelung des Fleißes verſagen werden“ 30). Aber zugleich vernehmen wir auch ſchon den Odem jener miniſteriellen Beſorgniß, die nie entſchlummert, ſo conſtitutionell auch ihr Wiegenlied laute, ich meine der väterlichen Fürſorge für die Bundeslade des guten: Car tel est notre plaisir, durch das in Mitte der Quaſiwärme auftauchende Eis der Worte: „In Fällen, wo Ihre Mitwirkung einzutreten hat“ 31) — Seid wachſam und wahret euch!

Von allen öffentlichen Anſtalten wird in der Thronrede nur der Erziehung und des Unterrichtes 32) und zwar in Hinblick auf „die erweiterten Bedürfniſſe der Bildung und bei der tiefgeſunkenen Ergiebigkeit der dieſer Beſtimmung gewidmeten Einkünfte“ (der Stiftungen? werden ſie endlich zur freien Sprache kommen dürfen?) erwähnt 33).

Der Schluß der — ſoweit ſie miniſterieller Herkunft — höchſt unbefriedigenden, mitunter Vertrauen und erworbenes Recht verletzenden Rede kommt offenbar aus dem Herzen des — dieſer Name, ein Ehrenname! gebührt Ihm! — des National-Monarchen, zu teutſch, ihr vornehmen Züngler! Volkskoniges! ſelbſt!!

Er ſagt: „Als die Verheerung einzelner Gemeinden und ganzer Landesſtrecken durch empörte Elemente mich im Laufe der letzten Jahre mit Leid erfüllte, iſt mir der Troſt geworden, daß der edelmüthige Sinn der Mitbürger Hülfe zu bringen bemüht war, wo die Kräfte der Regierung nicht zureichen konnten. So ſind meine Beſtrebungen von der Geſinnung meines Volkes jederzeit unterſtützt worden. Wo die Schwierigkeiten am größten ſind, wird es unſer Aller würdig ſeyn, in gleichem Geiſte fortzuwandeln“ 34).

Ja, edler König! jetzt ſelbſt Bürger einer höheren beſſeren Welt! dein Zeugniß iſt uns heilig und lieb! und wir wollen es löſen durch unſeren in ſolchem Geiſte ununterbrochen und unverbrüchlich fortgeſetzten Wandel, im würdigen Wandel über die wahrhaft großen Schwierigkeiten nach dem Ziele dei-

ner Verfaſſungsvollendung! unterſtützend durch Geſinnung wie durch That deine väterliche, deine großartige Beſtrebung!

„Es iſt meinem Herzen Bedürfniß“, das waren Maximilians letzte Rede- und auch Lebensworte an ſein Volk 35) — „es iſt meinem Herzen Bedürfniß, meine Herren, ehe ich aus Ihrer Mitte ſcheide“ (Ahnung?) „die dankbaren Empfindungen laut an dieſer Stätte auszuſprechen, mit welchen mich die Aeußerungen der Treue und Liebe durchdrungen haben, durch die mein Volk bei der Feier meiner fünf und zwanzigjährigen Regierung das Anerkenntniß meiner redlichen Vaterſorge für ſein Wohl an den Tag gelegt und bei allen mein Haus betreffenden Ereigniſſen ſeine innige Theilnahme bewieſen hat. Vor wenigen Tagen war das ſechs und zwanzigſte Jahr verfloſſen, ſeit die Vorſehung mich auf Baierns Thron berufen; mögen die kommenden Jahre meinem Volke Heil, meinen Bemühungen und Ihrer Mitwirkung lohnenden Erfolg bringen!“

Guter Maximilian! es ſegnet dich dein Volk! du meinteſt es wohl mit ihm und redlich mit ſeiner, ja zugleich deiner! guten Sache. Das Unkraut deiner väterlichen Waizenſaat verſchuldet fremde Hand!

Laß uns gleich zur Dankadreſſe übergehen, mein Freund!

Daß ſie zu befördern war, daß es dem väterlichen Herzen des gemüthlichen Monarchen wohlthun mußte, bald die erwiedernde Stimme der Vertreter ſeines Volkes zu vernehmen, iſt gewiß, und dein und mein Herz hätten deßfalls ſo wenig einer Präſidialerinnerung 36) bedurft, als gewiß die Geſammtheit der Kammer ihrer nicht bedurfte. Du wirſt dich aber bald überzeugen, daß nicht der Beweggrund der Gemüthlichkeit hier wirkſam war. Denn kaum hatte der erſte Präſident „theils zu Abkürzung des Verzuges, theils weil er von mehreren Mitgliedern deßfalls aufgefordert ſei“ 37) (?) den Antrag auf Redaction der Dankadreſſe gemacht 38), ſo ſtimmte der zweite nicht nur bei 39), ſondern ſchlug auch alsbald vor, „dieſe Redaction in dem erſten Ausſchuſſe zu berathen“ 40) und erklärte zu Vorlage eines Entwurfes bereit zu ſeyn 41). „In dem erſten Ausſchuſſe ſeien Männer gewandt für dieß Geſchäft (?), bekannt mit allen

hier zu berückſichtigenden Verhältniſſen, und der Sprache vollkommen mächtig" 42). Im Allgemeinen erklärte ſich kein Mitglied gegen die gemachten Vorſchläge, nur wurde die Frage berührt (ich führe dir hier die Worte des Protokolles an, wie ſie den Eiertanz aufführen 43): „Ob nicht die Wahl des Ausſchuſſes für die Redaction der Dankadreſſe nach anderen Rückſichten vorgenommen werden müſſe, als die Kammer bei der Wahl des erſten Ausſchuſſes zu nehmen gehabt habe" 44)? Warum nennt das gegen ſeine Beſtimmung geheimnißvoll thuende Protokoll den Ehrenmann oder die Ehrenmänner nicht, die ſich hier ſo zweckmäßig und klar der Kammerfreiheit und des hohen Kammerintereſſe bei geſinnungsurkundlicher (genuiner) Abfaſſung der Dankadreſſe annahmen? Wer ſie auch waren, laß uns ihnen hier unſeren Baierndank zollen, Proſper! für Nation und uns! Allein dieſer Anſicht entgegnete man 45) (wer iſt dieß man? doch wohl die Präſidial-Dioskuren?) „daß einerſeits in dem erſten Ausſchuſſe" (Ausſchuß-) „Männer gewählt ſeien, welche der fraglichen Aufgabe gewachſen wären" (kein Dankadreſſen-Stylus in dieſer „Entgegnung", Proſper!) „und daß ohne Bedenken" (wo bleibt denn der Canzleizwilling „andererſeits?") „im Falle man den erſten Ausſchuß für dieſes Geſchäft nicht genügend beſetzt halte, noch einige andere Mitglieder der Kammer, z. B. der Abg. v. Cloſen, der Abg. Socher beigezogen werden könnten" 46). — Wirklich ohne Bedenken? wie gütig! wie nachſichtsvoll! und zugleich wie vorſorglich um einen geeigneten Vorſchlag, damit die Kammer ja nicht in Verlegenheit komme! Leider hatte, wie dich meine Briefe überzeugen werden, die Nachgiebigkeit der beiden erſten Ständeverſammlungen in gleicher Angelegenheit ſchon zu dieſer weit ein- und umgreifenden und nirgends motivirten (alſo noch minder legitimirten) Präſidialanmaßung den Grundanlaß gegeben. Und abermals leider! gab die 1825er Kammer den erſten Beweis der ihr angeborenen Schwäche bei dieſer Gelegenheit, und der Willkührpraxis ihren Beifall. Vergeſſen, überſehen, geſcheut wurde die vorhin erwähnte beſſere und kräftige Anſicht — ſogar von ihren uns von dem myſterioſen Protokolle verſchwiegenen

Urhebern vielleicht. Denn die Kammer genehmigte, ſelbſt auf die ihr huldreich angetragene Präſidialgunſt einer Adjunction verzichtend, die Erledigung der Adreßberathung durch den erſten Ausſchuß 47). Zwar ſteht Einmüthig nicht im Protokolle, aber die Vertheidigung der Kammergerechtſame kann unmöglich lebhaft geweſen ſeyn. Denn, war je der Fall einer parlamentariſchen Protokollverwahrung vorhanden, ſo war er es dießmal. Sah denn Niemand das Spiel des miniſteriellen Strebens nach Habhaftwerdung des geſetzmäßigen und bedeutenden Ausdruckes der öffentlichen und Kammergeſinnung durch? Oder — was noch ſchlimmer — hatte Niemand den Muth, dieſes Spiel zu vereiteln oder ihm wenigſtens entgegen zu treten? Und wie konnten die Präſidenten, die Erſten unter Gleichen, die freien Beamten der freieſten Verſammlung im Reiche, die Ehrenwächter aller Nationalprärogativen nun ſchon zum drittenmal ein ſolches Miniſterial-Spiel begünſtigen und theilen?

Die Dankadreſſe, mein Freund, ſoll wie die Thronrede nicht das ſeyn, was ſie unter der alles verknöchernden Hand des Schlendrians geworden — ein obligates, vorberathenes Pendant ohne Saft und Kraft, höchſtens reich an Weihrauch oder an Gunſtſamen für die zahlreiche Vaterſchaft des Floskelnkindes. *Heil unſerem Ludwig I.*, daß er (wie du in der Folge vernehmen wirſt) dem Gewohnheitsvampyr die Thronrede entriß und ſie neu und würdig in's Leben ſtellte. Sie iſt der Parlamentsprolog der Regierung; ſie ſoll den Ständen in kurzen Zügen die Abſichten und nächſten Plane dieſer Regierung bezeichnen und ſie auf jene Mitwirkung einladend vorbereiten, deren nähere Beſtimmung, ſo wie der Ausdruck dieſer Letzteren wieder zu den eigenſten Prärogativen der Kammer gehört. Denn was ſie nun erwiedert, iſt von der höchſten Bedeutung. In Mannesworten ſoll ſie Lage, Gefühl, Erwartung der Nation und jene Grundſätze ausſprechen, die ihren eigenen rechtlich unabhängigen Gang leiten werden. Iſt die Thronrede der Prolog, und der Landtagsabſchied der Epilog der Ständeverſammlung, beide aus dem Munde der Regierung, ſo iſt und bleibt dagegen die Adreſſe das parlamentariſche Glaubensbekenntniß, deſſen Belege und Entwicklun-

gen alle einzelnen Verhandlungen und Beſchlüſſe der Stände ſeyn müſſen. Woher alſo die Schwäche, welche nur zum Antiphoniren berufen zu ſeyn glaubt? woher die Felonie gegen das Kleinod der Verfaſſung — ſie! die der freien Selbſtberathung, der eigenen Auswahl der Vorberathenden entſagt, wie das Kind dem Meſſer, auf daß es ſich nicht in die Finger ſchneide!

Wie beſchloſſen, ſo ausgeführt, Proſper! Schon am folgenden Tage producirte ſich der berathene und — (gerathene?) Entwurf von der Bühne 48), und es wurden ihm „in der Haupſache keine Erinnerungen gemacht; einige Bemerkungen über einzelne Ausdrücke veranlaßten Berichtigungen, welche ſogleich vorgenommen wurden; einige Anträge auf Zuſätze wurden nach den vom Verfaſſer und den Ausſchußmitgliedern gegebenen Aufklärungen zurückgenommen oder zurückgewieſen“ 49) (alſo kein einziger angenommen, Proſper! welche unverbeſſerliche Adreſſe! und welch ein verſchwiegenes Protokoll! denn wir hören Nichts, gar Nichts! von dem Einzelnen der ganzen Verhandlung!) „und auf die Präſidialfrage genehmigte die Kammer einſtimmig“ (alſo auch jene erſten Monenten und Opponenten in Bußſack und Aſche!!) „die berichtigte Dankadreſſe als den Ausdruck ihrer Geſinnungen und Gefühle“ 50).

Wenn du einſt dieſe Dankadreſſe lieſeſt, mein Freund! ſo vergiß entweder Alles, was ich dir in zweiundachtzig Briefen und ſelbſt heute noch im dreiundachtzigſten ſchrieb, um ſie würdig und paſſend finden zu können, oder wenn du meiner patriotiſchen Ketzereien nicht vergeſſen kannſt, ſo bedaure mit mir, daß ich wahrer ſchrieb, als ſie ſprach. Aber ſo oft iſt ſie nur Federnprobe der Adreſſenſchreiber, keine Epiſtel des Volksgeiſtes. Sie wiſſen warum!

„Wenn man für's Künftige was erbaut,
„Schief wird's von Vielen angeſchaut:
„Thuſt du was für den Augenblick,
„Vor Allem opfre du dem Glück!“

Göthe.

Vier und achtzigſter Brief.

Den 16. Oct. 1829.

Wenn ich dir, mein Proſper! geſtern das unbedingte Vertrauen der 1825er Präſidenten in den I. Ausſchuß zeigte, ſo wirſt du vielleicht nicht ohne Neugierde ſeyn, zu vernehmen, wie es ſich mit der gleichzeitigen Wahl der ſämmtlichen Ausſchüſſe, dieſer allerdings ſehr edlen Theile unſeres Kammer-Organismus in jenem Jahre verhielt.

Für den eben genannten erſten oder Rechtsgeſetzgebungs-Ausſchuß wurden in einer Wahlhandlung acht, und in der zweiten das noch fehlende neunte der Mitglieder ausgemittelt 51). Die Kammer hatte auf Anfrage des Präſidenten (oft ein wahrhafter Antrag, eine parlamentariſche Suggeſtivfrage) dieſesmal die 1822 auf gleichen Antrag auf ſieben beſchränkte Perſonenzahl wieder ausgedehnt 52). — Die Urſache lag nach Angabe des Protokolles in der Menge ſo wie in der Wichtigkeit der Geſchäfte 53). Das Geſetz läßt allerdings, wie du weißt, die Beſtimmung von ſieben bis neun frei 54), aber ſollte nicht die drei Jahre vorher ausgeklügelte Verminderung ihren Hauptgrund in dem Beſtreben gefunden haben, dem noch nicht definitiv ausgeſchloſſenen Widerſacher Behr vorhinein alle Theilnahme an der Ausſchußwirkſamkeit zu benehmen? wenn etwa die Kammer allen Machinationen zu Trotz ihn einberufen ſollte? und auch den weiteren, Abg. v. Hornthal im I. Ausſchuſſe unentbehrlich zu finden, und ihm ſo die Theilnahme, vorzüglich aber das Referat an und in dem Staatsſchuldentilgungs-Ausſchuß bello modo (zu teutſch judasküßlich!) zu entziehen?

Bei Bildung des I. Ausſchuſſes (deſſelben, welchen Präſ. Gr. Armansberg zu Berathung der Adreſſe in Vorſchlag gebracht) ergab ſich der denkwürdige Fall, daß von hundertfünf anweſenden Stimmführern nicht weniger als hundert einer 55) ſich auf den Abg. v. Leonrodt vereinigten, den nämlichen, welcher dreiundachtzig und mithin die meiſten Stimmen zur Präſidialcandidatur erhalten hatte. Du kannſt hieraus den Grad von Vertrauen ermeſſen, deſſen dieſer Bie-

dermann genoß, er! welchen die vierte Ständeverſammlung als zweiten Präſidenten der Kammer der Abgeordneten beſaß, liebte, ehrte und zu frühe auf dem Bette der Ehre verlor. Doch davon ſeiner Zeit — einſtweilen dem Cape memor, mein Proſper! empfohlen!

Auch Abg. Prof. v. Dreſch, ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter 56), der wackere Abg. v. Holzſchuher 57) und der ſich bald weſentlich auszeichnende Abg. Rudhardt 58) wurden Mitglieder dieſes erſten Ausſchuſſes, den die zweite Wahlhandlung mit dem Rheinkreis-Deputirten, Abg. v. Camuzzi, vervollſtändigte 59).

Der Finanzausſchuß, auch vom Theile ſtatt des Ganzen ſeiner Beſchäftigungen Steuerausſchuß genannt, und in der Reihe der zweite, bedurfte zu ſeiner Vollendung des dreifachen Scrutiniums 60); wir finden hier von uns ſchon früher bekannten Mitgliedern die Abg. Socher, Geier, v. Heiniz, Merkel, v. Utzſchneider und Dangel 61).

Zum III. oder eigentlichen Verwaltungsausſchuſſe ſehen wir unter mehreren neu in die Kammer Eintretenden die älteren Mitglieder Abg. v. Closen, Gr. Preiſing und Anns 62); unter den neu hinzugekommenen wirſt du bald die Abg. Heffner, Bösner und Endres 63) als Geſchäftskenner und als Redner kennen lernen.

Für die Staatsſchuld beſteht, wie du dich entſinneſt, ein eigener, der IV. Ausſchuß. Zu demſelben wurden mit Ausnahme der älteren Abg. Gr. Soden und v. Schilcher neue Kammermitglieder erkoren 64).

Endlich gelangte man zu dem V. oder Beſchwerdenausſchuſſe; außer dem Abg. v. Poſchinger beſtand er, ſoviel mir bewußt, lediglich aus neuen Mitgliedern 65), welche die Verhandlungen dir näher bekannt machen werden.

Von der Wahl des Zerknirſchungs-Ausſchuſſes, dieſer Zornſchale des Herrn, ausgegoſſen über Kammerfreiheit, Abgeordneten-Selbſtſtändigkeit und parlamentariſche Lebenskraft, unterhält uns das Protokoll nicht, weil es denſelben als einen Appendix der fünf übrigen Ausſchüſſe und gleichſam als den Ausſchuß in zweiter Potenz anſieht. Deſſen ungeachtet ſcheint mir dieß Schweigen zur Ungebühr eingeriſſen. Die

Sache iſt zu wichtig, um nicht die ſorgfältigſte Wachſamkeit der Formbeobachtung aufzufordern. Das Daſeyn des Ausſchuſſes ſelbſt ſtellt eine permanente Gefahr für die Kammer dar; um deßwillen ſollte die Wahl jedes einzelnen Abgeordneten durch das zur allgemeinen Verſammlung zu bringende und dort zur Sprache zu bringende Protokoll beleuchtet und betont — ja! controlirt und monirt werden. Allein nach der jetzigen Obenhinpraxis lernen wir des ſechsköpfigen Cerberus Perſonalbeſtand erſt aus der über ſämmtliche Ausſchüſſe gefertigten Tabelle kennen 66), welche in der I. allgemeinen Sitzung der Kammer vorgelegt und zugleich an ſämmtliche Mitglieder im Steinabdrucke vertheilt wurde 67). Sie zeigt uns von dem erſten Ausſchuſſe Abg. v. Holzſchuher, vom zweiten Abg. v. Heiniz, vom dritten Abg. v. Cloſen, vom vierten Abg. v. Schilcher und vom fünften Abg. Wechter 68), alſo die Mehrheit abermals aus Staatsbeamten beſtehend. Als Secretär iſt derſelbe Abg. Wechter bezeichnet, den ich dir eben zuletzt nannte 69). Du ſiehſt, ich übergehe an dieſem ſonderbaren Phänomen Nichts, was dich orientiren kann. Ich muß daher auch bemerken, daß in dieſem urkundlichen Verzeichniſſe, von dem ich mit dir ſpreche, unter der Rubrik Vorſtand, die dem VI. Ausſchuſſe mit ſeinen Brüdern (oder da ſie ihn erzeugen, vielmehr mit ſeinen Vätern) gemeinſchaftlich iſt, kein Perſonname genannt wird, wie bei den übrigen, ſondern gleich dem ominoſen Mane Tekel Phares nur die imposanten Abkürzungen: „S. V. U. Abſchn. III. §. 25 — 36" — zu ſchauen ſind 70). Schlägſt du nun die hier an- (reſp. aus-) gezogene Verfaſſungsurkunde nach, ſo findeſt du das feierliche Mane Tekel Phares fehl, weil ſolche weder einen III. Abſchnitt, noch in irgend einem ihrer zehen Titel einen §. 25 — 36 ſondern nur im VII. Titel §. 25 — 31 aufweist, die aber von ganz anderen Dingen als vom Appendix-Ausſchuſſe handeln. Erlaube mir alſo, dein Cicerone zu ſeyn, und dich über die Abgründe, in welche dich die falſche Allegation ſtürzen könnte, hinweg nach dem Edictsprăcipiz Nro. X zu leiten. Hier findet ſich allerdings nicht nur einmal, ſondern zweimal ein III. Abſchnitt, nämlich, ſowohl im II. als im III. Titel. Tekel Mane Phares aber meint den

III. Titel, welches der Verfaſſer der officiellen Ausſchuß-Tabelle im Amts- oder ſonſtigen Eifer näher zu bezeichnen — überſah. Du kannſt bei dieſer Gelegenheit zu bemerken vielleicht nicht unterlaſſen, mit welcher Befliſſenheit man dieſen Spätlingsausſchuß, ſo ſchlecht oder ſo gut es gehen will (du haſt alle früheren Vorfälle, namentlich aber die merkwürdige Argumentation des Finanzminiſters nicht vergeſſen, welche Schwarz mit Weiß in engen Cauſalverband ſetzte) mit der Verfaſſungsurkunde zu ver — mählen ſucht, da er doch dieſe an der Gott weiß wie! erhaſchten Edictshand geradezu um ihr edelſtes Vermögen bringt. Hier iſt wieder ein Beleg und zwar ein ſehr merkwürdiger zu dieſer Heirathsſtifterei. Und wären die Genealogen nicht wie die Dichter privilegirte Erfindungskoſtgänger, ſo könnte man den fraglichen Tabellifer wohl einen hiſtoriſchen Mährchenſchmied und conſtitutionellen Rebusmacher nennen.

Doch hiermit haben wir die Reichhaltigkeit dieſer originellen und ſogar hieroglyphiſchen Citation noch nicht erſchöpft. Du entſinneſt dich, daß wir früher die Frage aufſtellten, ob der Präſident der Kammer dieſem VI. Ausſchuſſe nur kraft des allgemeinen Präſidial-Gaſtrechtes in den ſämmtlichen Ausſchüſſen oder wahrhaft als Vorſtand beiwohne. Ein Unterſchied, der bei einem ſolchen Falkeninſtitut zur Antragsbaize von großem Belang' iſt, weil ſich die Stimmenzahl, je nachdem er bejaht oder verneint wird, daher auch die Möglichkeit der Stimmengleichheit und ihrer Entſcheidung ganz anders ſtellt. Der ſonderbare Gebrauch, der hier von einer Reihe von Paragraphen gleichſam myſtiſch gemacht wird — von Paragraphen, in welchen zwar das Verfahren ſämmtlicher Ausſchüſſe, ſowie im letzten und ſechsunddreißigſten derſelben die Wirkſamkeit des VI. Ausſchuſſes beſtimmt, aber keineswegs dem Präſidenten ein Vorſtandsrecht bei dieſem eingeräumt iſt, thut uns nun ziemlich klar die Escobards-Schlittenbahn dar, auf welcher der Wunſch nach der Wirklichkeit gleitet, und einſtweilen in ſtille Verbindung mit dem Herkommen einzuſchleichen bemüht iſt. Die Abſicht mag für fein gelten, Proſper! aber die Form iſt wahrlich nicht gewandt; man glaubt einen

der bewußten Schriftgelehrten nach der ſchönen Suſanna ſich hinwinden zu ſehen, aber ſeine Schuhe knarren!

Faſſen wir nach dieſer Wanderung durch die organiſchen Propyläen der Kammer nun auch ihre übrigen Wirkſamkeits- und Anordnungsverhältniſſe in's Auge, ſo finden wir einen Beſchluß, welcher gerichtlich beglaubigte Zeugniſſe ausländiſcher Aerzte in Beziehung auf Geſundheitsentſchuldigungen Abgeordneter den Zeugniſſen inländiſcher Gerichtsärzte gleichſtellt 71). Wir finden ferner durch Uebergehung des entgegengeſetzten Beſchluſſes den allerdings richtigen Satz angenommen, daß auch hohes Alter, wenn es nicht mit entkräftender Kränklichkeit verbunden, nicht von der Erfüllung der Abgeordnetenpflicht loszähle 72). „Hohes Alter", ſagte Abg. Rudhardt 73), „ſei keine Krankheit, deßhalb auch vom Geſetze nicht als Entſchuldigung benannt. Mit Verehrung ſehe man auf Greiſe in Mitte der Ständeverſammlung" (verſteht ſich, Proſper, wenn ſie ſonſt ehrwürdig ſind, denn weiße Haare und zahlreiche Stufenjahre bedeuten an ſich nicht mehr, als Stammbäume und Ordensbänder — höchſtens als Pagen, welche dem ihnen nachtretenden Verdienſte die Pforte öffnen!) „und in dem Rathe der Regierung hin, die mit voller Kraft und Thätigkeit ihrem Berufe ſich widmen. Es müßte für die Kammer von hohem Werthe ſeyn, die Erfahrung des Alters in ihren Berathungen hören und benützen zu können, denn die Weisheit des Alters gelte mehr als die feurigſte Beredtſamkeit. Die Kammer habe ſogar ſchon 1822 die Anführung hohen Alters als Entſchuldigungsgrund verworfen." Wir finden ferner die Beſchwerde des Advocaten Hutter über die Nichtigkeit der Abgeordnetenwahl für den Iſarkreis 74). Durch einen ausführlichen Vortrag des Secretäres Abg. Häcker behandelt 75) und als unbegründet dargeſtellt 76) führte er zu der Kammererörterung über die Frage: ob das Landgericht Traunſtein ſich wirklich bei der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten eingemiſcht und ausgeſprochen habe, daß der Reclamant Dr. Hutter nicht wählbar ſei 77). „Zwar könne die Kammer", bemerkte Abg. Rudhardt 78) „nicht auf dieſe Unterſuchung eingehen, weil von ihr blos von Gültigkeit der Wahl die Rede ſei; doch könne dem Reclamanten im Falle unbe-

fugter Wahleinmiſchung des Landrichters der Rechtsweg nicht geſperrt werden.“ Nach dem Antrage des Referenten glaubte die Kammer die Wahl für richtig erklären und die Verletzung der Privatintereſſen dem Beſchwerdeführer ſelbſt zur Verfolgung überlaſſen zu müſſen 79). Wir finden endlich die Beſchwerde des Abg. Ziegler über unverfaſſungsmäßige Vertretung des Untermainkreiſes.

„Nach Tit. VI. §. 8“ ſagte er 80) „kommt auf ſiebentauſend Familien Ein Abgeordneter, mithin vom Untermainkreiſe die Zahl von ſechszehn Individuen. Dieſe Zahl nahm auch die Kreisregierung anfänglich an, ließ aber bei der Wahlhandlung ſelbſt nur dreizehn, folglich drei Abgeordnete zu wenig wählen. Hierdurch iſt der Untermainkreis verfaſſungsmäßig nicht vertreten; er bitte deßhalb als Abgeordneter dieſes Kreiſes um Aufklärung.“ Der Präſident forderte den Sprecher zum ſchriftlichen Antrage auf 81). Gewahrſt du hier, Proſper, wieder die ſüßen Früchte des VI. Ausſchuſſes? Gewiß war die von Abg. Ziegler angeführte Thatſache von der höchſten Wichtigkeit, und ihre Aufklärung und Erwägung verfaſſungsmäßig geeignet und dringend. Es galt hier offenbar den Rechten der Einzelnen, den Urformen, ohne welche die ganze Verfaſſung ein Schattenſpiel bleibt. Es hatte mithin jeder Abgeordnete heiliges Recht auf Wahrheit und zwar auf ſchnelle Gewährung der Wahrheit. Allein die von dem Präſidenten eingeſchlagene Bahn führte zur breiten Langſamkeit; ſie führte überdieß zur möglichen Vereitelung der ganzen Anzeige, ſobald der für inappellabel geltende, ohne Inſtruction amtirende, die Willkühr für ſein einziges Geſetz haltende und überdieß dem Miniſterialeinfluſſe um ſoviel leichter als die Kammer zugängliche und ja lediglich zu Gunſten dieſer Willkühr und gegen die Kammer als Uriasbrief der Verfaſſungsurkunde angehängte VI. Ausſchuß es wollte! Sie führte dahin, ſobald — wie vorauszuſehen — dieſer für Miniſteriallaune und Miniſterialgelüſte geſchaffene Parlamentar-Storchſchnabel in ſeiner abſoluten Beweglichkeit das Wichtigſte für winzig erklärend es der Kammer „ohne Weiteres“ entrückte! oder den ihm verhaßten Antrag gar in den Ausſchußoublietten, wie ſo manchen vor und nach ihm verſchmachten ließ! Hier haſt du, bedürfteſt

du ſeiner noch, den factiſchen und praktiſchen Beweis von der poſitiven Verderblichkeit der baieriſch=ſtändiſchen Oberkammer, dieſes Minotaurus aller Kammerfreiheit und alles Freiſinnes. Du haſt aber noch mehr, Freund! du ſiehſt, wie man ſich bemüht, ſolchen verderblichen Einfluß über ſein wahrlich ſchon weit genug abgeſtecktes Bett zu leiten, und das ſehr wohl begründete, ſehr wohl von dem Antrags= oder Petitionsrechte unterſchiedene Recht der Motion auch jener miniſteriellen Schlüſſelträgerin zu unterwerfen. Um ſo feſter iſt die doppelt wichtige Verſchiedenheit bei jeder Gelegenheit zu betonen, aufrecht zu erhalten und zu bewahren; um ſo muthiger zu vertheidigen. Wir wollen den Feſſeln nicht mit jedem Tage tiefer und ſchmählicher verfallen, während wir uns mit Zerſchellung ihres bisherigen Seyns und Wirkens beſchäftigen. Wenn Petition die Intereſſen der Geſetzgebung oder des bürgerlichen Lebens betrifft, ſo beſchränkt ſich Motion auf Intereſſe und Geſchäftsordnung des Augenblickes. Eine Angelegenheit dieſer Kategorie war die Aufklärungsbitte des Abg. Ziegler. Welche Erſcheinung iſt ein Präſident, der, nun ſchon zum drittenmale durch die Langmuth der Kammer berufen, auch zum drittenmale nur auf Beſchränkung der Kammerrechte und auf Kammerunmacht und Abhängigkeit von der Regierung hinarbeitet! Welche Kammer, die ihre Selbſterhaltung und Würde liebt, wird aber auch einen Miniſterialrath zum Präſidenten wählen!

Der Präſident hatte die Aufforderung zum ſchriftlichen Antrage kaum vollendet, als der Untermainkreis=Abgeordnete, Regierungsrath Heffner, erläuterte: „Er habe aus gleicher Veranlaſſung Erkundigung eingezogen, und bei'm Miniſterium des Innern genügende Aufklärung erhalten" 82). (Aber der eben erwähnte Abgeordnete war ja Mitglied der fraglichen Kreisregierung, alſo — ohne Miniſterialaufklärung — an der Quelle! Und warum ſprach er jetzt nicht den Inhalt dieſer Aufklärung aus?) — „Daß dieſe Erläuterung vom Miniſterium des Innern durch Vorlage der treffenden Verhandlungen nöthigen Falles" (ich ſollte denken, dieſer nöthige Fall war vorhanden, wie die Sache bei der Kammer zur Sprache kam?) „gegeben werden würde", verſicherten die Regierungsredner Staatsrath v. Stür=

mer und Miniſterialrath Würſchinger 83), welcher Letztere denn wirklich erläuternd bemerkte: „daß die Vertretung in der Kammer von mehreren Ständen geübt werde, ſomit in die Grundzahl Sechszehn die Vertreter der Univerſität, der Geiſtlichkeit und der Gerichtsbarkeits-Grundbeſitzer einzurechnen ſeien, wodurch ſich der erhobene Anſtand beſeitigen werde" 84).

Indeſſen wollen ſich die Bedürfniſſe unbefangener Prüfung hiermit nicht begütigen laſſen! Sie findet, daß nach den klaren Worten des Verfaſſungstextes die Univerſitäts-Abgeordneten nicht in die Bevölkerungs-Verhältnißzahl eingerechnet werden können, weil dieſe zu ⅛ auf Gerichtsbarkeitsbeſitzer, zu ⅛ auf Geiſtlichkeit, zu ⅜ auf Städte und Märkte und zu 4/8 auf die Grundbeſitzer ohne Gerichtsbarkeit rein vertheilt iſt 85); mithin die Deputirten der Univerſitäten für ſich ſtehen, und der auf die eben beſchriebene Weiſe gebildeten Geſammtheit von 8/8 außerordentlich, d. i. ohne Rückſicht auf die Bevölkerung zugehen müſſen. Nebſtdem wäre wohl zu Beruhigung ſämmtlicher Wähler und Verfaſſungsfreunde, ſelbſt der Nation im Ganzen ſehr zu wünſchen (ja! ſie haben ſtreng genommen ein Recht darauf!), daß die Vertheilungs-Darſtellung der Geſammtzahl unter die Regierungsbezirke, d. i. Kreiſe, wie ſie das X. Edict vorſchreibt 86), die höchſte Oeffentlichkeit durch Kreisblätter und Regierungsblatt erhalte und nochmals bei Eröffnung der Kammer jedem Abgeordneten zugeſtellt werde; nur ſo kann er ſich im Stande ſehen, das, was geſchehen ſollte, oder die Ordnung der Wahl mit dem, was geſchah, oder mit der Kammer, die er nun vor ſich ſieht, zu vergleichen. Ein auf die Rechte und Freiheiten ſeiner ehrwürdigen Körperſchaft wachſamer Präſident, ein Präſident, der mit dem Geiſte, nicht blos mit dem Reize ſeiner Prärogation vertraut iſt, wird dieſe und ähnliche Maßregeln von ſelbſt und unerinnert ergreifen. Selbſt Abgeordneter und, ehe er zum Präſidenten erwählt und ernannt iſt, nur auf das pflichtmäßige Daſeyn des Abgeordneten angewieſen, muß er auf dieſes vorbereitet ſeyn und in ſeiner Bruſt wie in ſeinem Kopfe alle Elemente finden, deren es ſpäterhin, hat er den Seſſel beſtiegen, der, obwohl hochſtehend, nur durch den, der darauf ſitzt, behauptet werden kann, wirklich

bedarf, um jeder gerechten Erwartung der Kammer in ihrer Geſammtheit wie in ihren einzelnen Mitgliedern zu entſprechen, ohne ſie erſt zur Forderung werden zu laſſen — geſchweige, ohne die Forderung zu beachten, zu höhnen, zu verletzen. Was würden wir zu einem Miltiades ſagen, der es mit den Perſern hielte?

Nachdem ich dir noch die Entſcheidung nachgeholt habe, welche den in mehreren teutſchen Staaten Begüterten bei bereits übernommenen landſtändiſchen Verhältniſſen in einem dieſer Lande von dem Antritte derſelben bei uns entbindet 87), ſo könnte ich ſagen, wir wären — dieſesmal ſehr früh — im Reinen mit dem nicht unwichtigen Einweiſungs- und Sitzrechtspuncte. Allein, mein Freund, ſind wir gleich fertig mit der uns vom Protokolle beſchickten Tafel, ſo können wir doch dieſe Tafel nicht aufheben und müſſen ſogar, wie unſere tapferen Altvordern in voller und guter Rüſtung zu Tiſche und — zu Gerichte ſitzen. Proſper! nein, mein und der — ja, Proſper! ja! mein und der Verfaſſung redlicher Freund und Verfechter! ich habe als treuer Geſchichtſchreiber die Lücke zu ergänzen, welche ein ſchmiegſames Protokoll einer verſtummenden Kammer ließ, und dir die tiefe Wunde unverholen zu zeigen, welche miniſterielle Gewaltthat der Verfaſſung ſchlug, ohne daß eine furchtſame Kammer ſich zur rechtlichen Gegenwehr, zum unverſöhnlich gerechten Widerſtande, zum Kampfe auf Tod und Leben zu ermannen vermochte; eine Wunde, welche noch am heutigen Tage blutet und zum Staunen aller wahrhaften Bürger, aller wahrhaften Patrioten während der ganzen Parlamentarperiode, deren Anbeginn ſie ſchimpflich bezeichnete, ihren Arzt noch nicht fand, hat ſich gleich mitten im Laufe dieſer Periode eine außerdem ſo folgereiche als für Reich und Bürger wichtige Veränderung zugetragen. Laß uns mit unſerem edlen Nationaldichter rufen:

„Dem Stein des Rechts, den edelgeſinnt und treu
„Dein Vater legte, bläſeſt du Athem ein,
„Du ſiehſt im Marmor keinen Marmor,
„Aber ein künftiges Jovisantlitz.“

Platen.

Faſſe dich auf eine Erſcheinung, welche dich, den aufmerkſamen Leſer meiner bisherigen Berichte und der von ihnen gewiß nicht unbeachteten Zwiſcheuſpiele, zwar nicht überraſchen, aber empören wird. Wenn der jedem verfaſſungsmäßigen Baiern furchtbare Verfaſſungsauswuchs, der VI. Ausſchuß noch ein Gegenſtück finden konnte, ſo hat er es in dem Ereigniſſe erhalten, welches mein nächſter Brief dir ſchildern ſoll. Ja! es übertrifft ſolchen noch an Gehäſſigkeit. Denn er hat doch die obwohl bei der erſten Berührung zerfallende Geſtaltung eines Heimathsrechtes in dem Verfaſſungsganzen: ſein Gegenſtück aber ſteht vor allen unbefangenen, ſelbſt vor den befangenſten Blicken in unverhüllter und unverhüllbarer Blöße der unreinſten Willkühr, der gewaltſamſten Thatmacht, der tiefſten und ungeſcheuteſten Verfaſſungskränkung in trotziger Rechtloſigkeit da!

Fünf und achtzigſter Brief.

Den 17. Oct. 1829.

In der Verfaſſungsurkunde, mein Freund, findeſt du über die Eigenſchaften, welche die Wahlfähigkeit eines Abgeordneten bedingen, die Quellenauskunft. Er muß entweder Gutsbeſitzer mit oder ohne Gerichtsbarkeit, oder Mitglied einer Univerſität, Pfarrer einer der chriſtlichen Hauptkirchen, Bürger einer Stadt oder eines Marktes ſeyn 88). Selbſtſtändigkeit, dreißigjähriges Alter, ein ſeinen unabhängigen Unterhalt ſicherndes Vermögen und deſſen freier Genuß werden von ihm gefordert; er muß ferner zu einem der drei chriſtlichen Hauptbekenntniſſe gehören, und nie einer Specialunterſuchung in peinlichen Fällen ohne völlige Freiſprechung unterlegen haben 89).

In dem X. Edicte folgen noch einige nähere Beſtimmungen. Der Abgeordnete aus der Claſſe der Gerichtsbarkeitsbeſitzer muß in demſelben Bezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert ſeyn 90). Nur ordentliche decretirte Lehrer, nur wirklich ſelbſtſtändige, ihre Stelle ſelbſt ver-

ſehende Pfarrer können gewählt werden 91). Die ſtädtiſchen und Markt-Abgeordneten ſollen in jenen Städten und Märkten, von welchen ſie als Wahlmänner und Abgeordnete ernannt werden, mit einem frei eigenen Grundvermögen oder bürgerlichen Gewerbe anſäßig ſeyn, ſolches ſchon wenigſtens drei Jahre im Beſitze haben, und ein Simplum (einfachen Steuerſatz) von zehn Gulden Grundſteuer oder an Gewerbſteuer dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung beider Steuern eine ſolche Summe entrichten, welche dem Betrage der dritten Hauptclaſſe der Gewerbſteuer entſpricht 92). Gleiche Eigenthumsverhältniſſe werden den Grundbeſitzern ohne Gerichtsbarkeit vorgeſchrieben; ſie müſſen in dem ſie wählenden Bezirke zehn Gulden Steuerſimplum entrichten 93). Ein mehrfach begüterter und mehrfach gewählter Bürger tritt für den Bezirk ein, welcher ihn mit der größten Stimmenmehrheit berufen hat 94). Nur Krankheit und häusliche wie amtliche Unentbehrlichkeit entſchuldigen 95). „Staatsdiener oder Staatspenſioniſten ſo wie alle für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müſſen jedoch, wenn ſie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königes (der Regierung) nachſuchen, ohne welche ſie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müſſen die Zuſtimmung derſelben, der dem Präſidenten der (Kreis-) Regierung zu machenden Anzeige beilegen" 96).

Hier, mein Freund, ſind wir alſo bei der berufenen Stelle, bei dem merkwürdigen C.abſatz des §. 44 Ed. X. Tit. I. angekommen, welcher dir in meinen bisherigen Briefen, falls ich mich recht entſinne, ſchon mehrmal im Vorüberziehen oder aus dem Hintergrunde erſchienen ſeyn mag, dermalen aber aus Nacht und Nebel von uns an den hellſten Strahl des hellen Tages geführt werden muß.

Es hatte die Faſſung dieſer Stelle bei den erſten Ständewahlen des Jahres 1818 Zweifel erregt; doch, ſoviel mir bekannt, nur an einem Orte ſolche zum Vortrage bei der höheren Behörde gebracht. In der Regel hatte der geſunde Menſchenverſtand ſeine Verrichtungen nicht eingeſtellt, und obwohl die Geſetzworte: „für den öffentlichen Dienſt ver-

pflichtete Individuen" allerdings nicht ſowohl unbeſtimmt, als beſſer beſtimmbar und mithin auch umſtimmbar erſchienen (vielleicht ſeyn ſollten), ſo kam man doch dahin praktiſch überein, daß der Staats- eigentlich Regierungsdienſt nur unter dem öffentlichen Dienſte zu verſtehen, und der Gemeindedienſt als Gegenſatz und ganz frei von jeder Bewilligungsbeſchränkung ſei. Hätte die (Verfaſſungsverfaſſerin) Regierung auch den Zuſatz, welchen ich dir ſo eben in Beziehung auf die Beamten der Gutsherren anführte, auch für die Beamten der Gemeinden gemacht, ſo war der übrigen Wortſchwankungen ungeachtet ihr Sinn dennoch nur dann klar und durchaus nur einer Deutung fähig, wenn ſie ſelbſt ſich die Ertheilung der Erlaubniß ausdrücklich vorbehielt, denn die Erlaubniß der Gemeinde lag ja ſchon unmittelbar in der Erwählung des Gemeindebeamten durch ſie zum Abgeordneten.

Was die Regierung ſich nicht vorbehalten hatte, gab ſie indeſſen ſpäter, nämlich feſte und klare Deutung. Denn als, wie geſagt, bei den erſten Wahlen eine einzige Erläuterungsanfrage bei derſelben Regierung erſchien, ertheilte ſie — damals von Rechts- und Thatwegen noch die einzige Erläuterungsquelle über alle Verfaſſungszweifel — der anfragenden Unterbehörde die authentiſche Erklärung, „daß die Magiſtratsrathſtelle (zu Schweinfurt) nicht in die Kategorie jener Diener" (Dienſtſtellen) „gehöre, welche nach dem Geſetze zum Eintritte in die Kammer der königlichen Bewilligung bedürften," und alsbald die allgemeine Erklärung, „daß alle Gemeindebeamten, ob ſie gleich gewiſſermaßen (?!) als für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen zu betrachten ſeien, dennoch der königlichen Bewilligung zum Eintritte in die Kammer nicht vonnöthen hätten."

War dieß klar und umfaſſend genug, Proſper? War nicht ſchon hieraus ſämmtlichen damals und künftig Betroffenen ihr wohlerworbenes Recht erwachſen? Und war nicht die Regierung ſelbſt von nun an um ſo mehr an ihr Erklärungswort gebunden, als mit dem Eintritte der erſten Ständeverſammlung ihr einſeitiges Erläuterungsrecht für immer

aufhörte? Wurde dieſe Erklärung der Regierung nicht überdieß factiſch durch das Verfahren ihrer erſten Einweiſungscommiſſion beſtätigt, welche keinem einzigen Gemeindebeamten, ſelbſt nicht anderen Perſonen des öffentlichen Dienſtes, wie den Notarien Köſter und Adolai aus dem Rheinkreiſe, auch nur irgend einigen Anſtand bei ihrer Darſtellung zum Kammereintritte erhoben? Du haſt geſehen, welche Dienſte namentlich dieſe Kategorie von Abgeordneten, ſo wie die akademiſchen, der guten Sache leiſteten.

Behrs Oſtracismus — dieſes ſchwere Verſchulden der Kammermehrheit in der zweiten Ständeverſammluug — legte den erſten Grund zu phariſäiſcher Nützung der Form für Gewaltſchritte und gegen Wahlfreiheit und Unabhängigkeit der Abgeordneten. Du ſahſt, wie offenbar und ganz gegen ſeinen Antrag man ihm die Beſtätigung in der Bürgermeiſterſtelle von Würzburg gegeben, um ihm eine Quiescirung aufzudringen, welche er faſt zurückweiſen mußte, weil ſie nur gegen ſein ſtändiſches Daſeyn gerichtet und auf die — in der Folge nicht ausgebliebene — Ueberwältigung der Kammermehrheit berechnet war. Du ſahſt auch, wie offenbar er, obwohl quiescirt, noch ordentlicher decretirter Profeſſor, mithin verfaſſungsmäßig 97) zur ferneren Begleitung der Abgeordnetenſtelle befähigt nicht nur, ſondern berechtigt blieb. Du ſahſt endlich, wie, ihrer höchſten Intereſſen uneingedenk, die Mehrheit der Kammer ſich durch Miniſter und Miniſterialredner zu dem furchtbaren Fehlſchritte hinreißen ließ 98). Dieſer Vorgang gab zu weit ausſehenden Unternehmungen Muth, und die Willkür fand leider in den Reſultaten der nächſten Kammerwahlen einen noch nachgiebigeren Stoff für ihre plaſtiſchen Anticonſtitutions-Finger.

Als die zweite Wahlperiode eingetreten war, da ſtellte plötzlich der Miniſterialdämon eine ganz neue und zwar der authentiſchen, damals befugten Interpretation von 1818 — ſchnurgerade entgegengeſetzte Entſcheidung unbefugt auf und verſagte ohne Weiteres allen früher von ihm ſelbſt für unabhängig und bewilligungsfrei erklärten Individuen die nun als nöthig ausgeſprochene Bewilligung des Eintrittes!!!

Es iſt mir leider! unmöglich, dir, mein Freund, die Acten über dieſe Conſtitutions-Miſſethat anzugeben; man hat ſich wohl gehütet, ſie je öffentlich erſcheinen zu laſſen; dieſes Iniquitätsmyſterium ruht lediglich in den Correſpondenzen der Miniſter mit den Kreisregierungen und der Kreisregierungen mit ihren Unterbehörden. Aber die Sache bedarf abermals leider! keiner urkundlichen Beweiſe. Sie iſt notoriſch; ſie trat mit Anfang der 1825er Ständeverſammlung urplötzlich in Wirkſamkeit und blieb alſo auch 1828 das Nothkind dieſer nur allzu ſehr und allzu oft ſchwachen Angſtmutter. Man wies auf den Grund des Tel est notre bon plaisir die rechtmäßig Gewählten zurück, und rief die Erſatzmänner ein! Die Einweiſungsprotokolle ſcheinen 1825 gar nicht bis in die Kammer ſelbſt gekommen zu ſeyn; ich finde deßfalls keine Nachricht. Ja! ich finde nicht eine Spur, daß irgend eine Reclamation der Kammer oder ihrer einzelnen Mitglieder, ja nicht einmal der zur Einweiſung mitwirkenden Abgeordneten gegen dieſe furchtbar anticonſtitutionelle Maßregel erhoben wurde!!! Die Miniſter hatten zufolge der — von ihnen ſelbſt ausgegangenen — Redaction des X. Edictes damals die Leitung der Einweiſung zwar in Händen, denn es war der Fall einer neu erwählten Kammer 99) (eine an ſich recht klägliche Einrichtung, weil ſie vor das Forum der Regierung zieht, was der Natur der Sache nach und wenn es um eine wahrhaft freie Kammer zu thun iſt, nur dem Forum dieſer Letzteren angehören darf). Aber ſetzt denn nicht das X. Edict auch 100) ſechs Mitglieder der Kammer den Prüfungsoperationen der Regierungscommiſſion bei? Es iſt wahr — ſie werden durch das Loos gewählt (!!) und diesesmal ſcheint dem Kammerheil das große Loos nicht gefallen zu ſeyn. Aber gehört denn ſo außerordentlicher Geiſt dazu, ſeine ſchlichte und klare Pflicht klar und ſchlicht zu thun? Dieſe ſechs Mitglieder waren erkoren, um als Männer beizuſitzen und nach dem Texte des Geſetzes mitzuwirken „zu Beglaubigung der Abgeordneten, zu Prüfung ihrer Wahlen und erforderlichen Eigenſchaften, zu welchem Ende ihr ſämmtliche Wahlprotokolle mitgetheilt waren"! 101) Konnten demnach dieſe ſechs Söhne der Kam-

mer, wenn ſchon auch des Looſes, den Inhalt der Wahlprotokolle und das Iniquitätsmyſterium der eigenmächtigen Contra-Interpretation nicht wiſſen? nicht kennen? Und wenn ſie darum wußten, wenn ſie ſolche kannten, rief ihnen kein Gewiſſen in der Bruſt? forderte ſie kein Ehrgefühl auf, den Kampf des Rechtes für Geſetz und Vaterland zu beginnen? und hinauszuführen in Kammer und Baiern und Welt? Verwerfliche Feigheit! ja! es gelte das Wort, Proſper! das ich mit meinem Blute zu vertreten bereit bin! verwerfliche, verabſcheuungswürdige Feigheit, nicht minder Hochverrath als die miniſterielle Nothzüchtigung der Verfaſſung. War nur ein Einziger unter Sechſen, der mit Bayardskraft das hehre Wort des Menſchenadels (von welchem der Ritteradel nur eine Paſte, während jener die Perle) das hehre köſtliche Bayardswort: Ohne Furcht und ohne Tadel!!! aus ſeinem Herzen in's Leben treten ließ, ſo ſiegte die gute Sache, und unterlag ſie, ſo wurde unſer Baiern um ein großes Beiſpiel reicher und mächtiger, das ihm den Sieg der Zukunft in dem erſten Schritte zum Untergange jenes Knechtſinnes zuſicherte, welcher aus Savoyens Gebirgen an der Hand des ſchöpferiſchen Genius, der italiſchen Verſchlagenheit und des unbepurpurten Richelieusdeſpotism in Baierns Gefilde zum edlen Stolze und der feſten Selbſtkraft des Teutſchen leider! verpflanzt wurde! Er werde vertilgt, Proſper! vertilgt!

Ja! — ich rufe es den Urhebern der conſtitutionellen Miſſethat ohne Rückſicht auf Namen und Hierarchieſtaffel zu — ja! es iſt Hochverrath an der Verfaſſung, den ihr beginget! es iſt Eid- und Treubruch, es iſt Entwürdigung des Thrones und des Volkes, es iſt Miſſethat in jeder Beziehung, aber doppelt und dreifach gegen den ehrwürdigen königlichen Maximilian, der, unbekannt mit den Labyrinthen der Sykophantenwelt, ſein Wort gab, weil er es rechtlich meinte, und das, was er ausſprach, auch ſo im Herzen und Sinne trug! Es iſt Hochverrath — bedarf es noch des Beweiſes? Ich ſtelle ihn!!!

„Abänderungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde" (deren integrirende Theile die ihr beiliegenden (beigefügten) Edicte ſind) 102) „oder Zuſätze zu

derſelben können ohne Zuſtimmung der Stände nicht geſchehen. Die Vorſchläge hierzu gehen allein vom Könige aus und nur, wann derſelbe ſie an die Stände gebracht hat, dürfen dieſe darüber berathſchlagen. Zu einem gültigen Beſchluſſe in dieſer höchſt wichtigen Angelegenheit wird wenigſtens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Verſammlung anweſenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert“ 103)!

Das iſt die ſchlichte, deutliche Stimme der Verfaſſung! Laß uns die Thatſache ihr gegenüber ſtellen.

Die authentiſche Interpretation der Regierung, damals noch die einzige mögliche und rechtliche Erklärerin der von ihr ausgegangenen Verfaſſung, hatte vor Exiſtenz der Kammern, auf Zweifelsveranlaſſung den dunkeln Punct entſchieden und klar geſtellt.

So war die Verfaſſung in's Leben übergegangen und von dieſem Augenblicke des eröffneten Verfaſſungslebens an konnten Abänderungen wie Zuſätze in und zu ihren Beſtimmungen nicht mehr anders als nach der dir eben mitgetheilten Verfügung des Grundgeſetzes ergehen.

Hiergegen verſündigten ſich aber die Miniſter durch willkürliche, ganz in's Gegentheil abändernde, einſeitige, wahrhaft tumultuariſche Interpretation der früher feſtgeſtellten Verfaſſungsbeſtimmung.

War ihnen eine Aenderung rathſam oder wünſchenswerth erſchienen, ſo mußten ſie ſolche auf dem grundgeſetzlich vorgeſchriebenen Wege an die Stände gelangen laſſen, die nunmehr ſeit ſchon ſechs Jahren im rechtlichen Beſitz' ihres verfaſſungsmäßigen Daſeyns waren, und deren Rechte der Regierung wie der Nation und ihnen ſelbſt heilig und unverletzlich ſeyn mußten.

Und wäre auch die bezweckte Abänderung ſo trefflich, ſo nützlich, ſo heilſam geweſen, als ſie von Allem dieſem das Gegentheil iſt, ſo konnte ſie dennoch nur auf dem legalen Wege, den ich dir eben aus der Verfaſſungsquelle ſelbſt entwickelte, geſetzmäßig zu Stande kommen. Aber ſo, wie ſie wirklich

ins Leben trat, iſt ſie, hätte ſie auch Thron, Reich und Nation gerettet, dennoch eine conſtitutionelle Miſſethat, als Geſetz unverbindlich, der Verordnungsgeſtaltung unempfänglich und in ihr nicht verpflichtend. Die Schwachheit der Kammer, welche vor dem Willen der Gewalt verſtummte, kann das Unrecht nie zum Rechte machen — eine Obſervanz von Jahrhunderten kann wohl der Gewaltthat Nothkleiſter verleihen, aber nie den edlen feſten Kitt, der allein die Marmorhallen des Rechtes erbaut.

Dagegen ſind „alle Staatsbürger bei der Anſäßigmachung und allgemeinen Landeshuldigung, ſo wie alle Staatsdiener bei ihrer Anſtellung verbunden, Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staatsverfaſſung zu ſchwören" 104). „Die königlichen Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich" 105). Ja! bei dem „Regierungsantritte ſchwört der König in feierlicher Verſammlung der Staatsminiſter, der Mitglieder des Staatsrathes und einer Deputation der Stände, wenn ſie zu der Zeit verſammelt ſind, nach der Verfaſſung und den Geſetzen des Reiches zu regieren, ſo wahr ihm Gott helfe und ſein heiliges Evangelium! 106) Ueber dieſen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt und beglaubigte Abſchrift davon der Ständeverſammlung mitgetheilt 107). Denſelben heiligen Eid legen die Prinzen des königlichen Hauſes ab 108). Auch die Stände, auch die Stände müſſen ihn vor Gott, dem Könige und dem Volke ablegen 109)! Ich ſchwöre Treue", ſagt dieſer Eid, „dem Könige, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung 110).... Und dieſe Stände haben das Recht, Beſchwerden über die durch die königlichen Staatsminiſterien oder andere Staatsbehörden geſchehene Verletzungen der Verfaſſung in einen gemeinſamen Antrag an den König zu bringen, welcher denſelben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten ſollte, ſie näher nach der Natur des Gegenſtandes durch den Staatsrath oder die oberſte Juſtizſtelle unterſuchen und darüber entſcheiden laſſen wird 111). Finden die Stände ſich durch ihre Pflichten

aufgefordert, gegen einen höheren Staatsbeamten wegen vorſätzlicher Verletzung der Staatsverfaſſung eine förmliche Anklage zu ſtellen, ſo ſind die Anklagepuncte beſtimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen beſonderen Ausſchuß zu prüfen. Vereinigen ſich beide Kammern hierauf in ihren Beſchlüſſen über die Anklage, ſo bringen ſie dieſelbe mit ihren Belegen in vorgeſchriebener Form an den König. Dieſer wird ſie ſodann der oberſten Juſtizſtelle, in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Inſtanz durch Anordnung eines anderen Senates gebildet wird, zur Entſcheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß ſetzen" 112).

Begeiſtert von den herrlichen Verfügungen unſeres Grundgeſetzes, in dem, wie du ſiehſt, alle Mittel enthalten ſind, die von Menſchenſchwäche, Menſchenverkehrtheit und Menſchenfrevelſinn unzertrennlichen Uebel wo nicht zu verhüten, doch in den Abgrund zurückzubannen, aus dem ſie emporſtiegen, habe ich dir den Text des Geſetzes neben den Text des Verbrechens und zur Seite des Todes, des giftigen, ſtarren, den Geiſt und Keim des rettenden und ſegnenden Lebens geſetzt. Du ſiehſt, daß uns mehr als eine erhaltende Kraft winkt; aber — was nützt das Zeughaus voll Waffen dem Volke ohne Muth? was die altväterliche reiche Rüſtkammer dem hektiſchen Enkel?

Muſtere die geſetzlichen Reichthümer, wie ich ſie ſo eben deinem prüfenden Blicke und deiner beherzigenden Erwägung vorlegte. Sieh in dem allgemeinen Bürgereide nicht nur das Recht, ſondern auch die Verpflichtung, ehrerbietig aber laut vor dem Throne, laut und vertrauensvoll bei der nächſten Ständeverſammlung die Zurücknahme jener Kränkung zu ſuchen, zu bitten und zu fordern, welche die Verfaſſung entnervt, indem ſie ſolche als Spielwerk hinſtellt, und ihre Feinde entehrt wie ihre Freunde, jene um ihres Thuns, dieſe um ihres Unterlaſſens willen. In der Verantwortlichkeit der Miniſter und erſten Räthe der Krone nimm die Aufforderung auch der jetzigen Geſchäftsführer wahr, ſich nicht mit der von ihnen urſprünglich unverſchuldeten That durch ruhiges Beſte=

henlaſſen der Verfaſſungsverletzung zu beflecken und eine Rechenſchaft über ſich zu nehmen, welche ihnen perſönlich nur dann zufällt, wenn ſie die Quelle derſelben nicht edel abzuwerfen wiſſen. Aber die erfreulichſte Ausſicht eröffnet ſich dir und mir und allen verfaſſungstreuen Baiern in dem Verfaſſungseide eines ſich ſelbſt mit lauter Stimme zur Verfaſſungstreue bekennenden Monarchen! Nimmt Er, der Sein Vaterland und Sein Volk und ihre Rechte wie ihr Wohl kennt und liebt, nimmt Er genaue Kenntniß von der Thatſache, bahnt ſich die redliche Stimme des unverdroſſenen Wahrheitsfreundes den Pfad zu Seiner hochherzigen Würdigung des Unrechtes und der Gerechtigkeit, ſo gibt ein Wort von Seinen Lippen dem ehrwürdigen Werke Seines erhabenen Vaters und dem reinen Rechtszuſtande Seines Vaterlandes alle Urkraft und den Urglanz zurück. Ein Wink Ludwigs genügt, die Feſſel des Fauſtrechtes zu ſprengen; es bedarf dann keiner Klage Seiner getreuen Stände, Seines Ihm ergebenen Volkes und dem ſelbſtſchöpferiſchen Helfer danken Geſinnung der Mitwelt und noch reichere die Selbſtſtändigkeit des Reiches ſchirmende Nationalkraft der Nachwelt. Ein edleres Geſchenk kann ein König, der nur Seines geliebten Baierns edelſtes Glück will, Seinem Reiche nicht zuwenden, als dieß große Beiſpiel und ſolche mächtige Verfaſſungserkräftigung. Und gelänge den Gegnern des Guten und Rechten die Verlängerung der Schmach, der Trübſal, des Mißtrauens, die ſich über Baierns Grundgeſetz gelagert, ſo laß uns den hehren Eid beherzigen, welchen der Abgeordnete ſelbſt dem Gotte ſchwört, vor dem kein Werk der Unwahrheit beſteht. Zwar hat ſeiner die Kammer des Jahres 1825 vergeſſen — ſie fügte ſich kleinmüthig wie eine zitternde Wittwe. Zwar ließ ſich die Kammer des Jahres 1828 nicht erwecken, für den ſchönen Kampf um das Gute und Große vor dem Thron' eines Königs, der Beharrlichkeit dem Rechte weiht, und für das Recht die Beharrlichkeit lieben muß. Aber es war ja dieſelbe Kammer, welche den Frevelbruch in ihr Heiligthum ſtillſchweigend geduldet! Du wirſt daher nicht erſtaunen, mein Freund! wenn wir drei Jahre ſpäter an den Verſuch der Rettung gelangen, der von Wohlgeſinnten und

Furchtloſen unternommen, an höfiſcher Präſidialfurcht, an unbegreiflicher Schmiegſamkeit des VI. Ausſchuſſes, an ſtarrer Theilnahmloſigkeit einer bereits der Miniſterialdienſtbarkeit gewöhnten Kammermehrheit ſcheiterte. Aber eine dritte Wahlepoche naht — Baierns Erfahrungen faßten Wurzeln; ihnen werden — ſo gebe es der Allmächtige! — kräftige Landtagsmänner entſproſſen — ächte Boten des Volkes nach der Stätte der Berathung für Volksheil — kräftige Männer, werth die Bahn der Freimüthigkeit zu wandeln, und jeder Lockung des Ehrgeizes und der Eitelkeit um des Einen, Einzigen, Echten willen zu entſagen. Der Furcht fremd, die Rückſicht verſchmähend, nur nach dem Beifalle ihres Gewiſſens ſtrebend, weihend das Gefäß des Unrechtes zum heiligen Gebrauche werden ſie in Ausſchuß und Kammer das alte Unrecht mit Acht und Aberacht belegen, es bekriegen, es beſiegen und die Schmach verdrängend, in feſter Eintracht und reiner Entſagung auf Glanz und Gold, die Ehre der Freiheit, den Ruhm geſetzmäßiger Freiheit, die Glorie der Verfaſſung, feſt vereint, eiferſuchtlos, um Namen nicht, nur um Sachen bekümmert, in Kammer- und Nationalleben einführen. Und wäre — aber es iſt unmöglich! wäre Alles vergeblich, ſo würde es die Klage auf Verfaſſungsmord und miniſteriellen Hochverrath nicht ſeyn! die Klage gegen jene Inhaber der Gewalt, welche durch ſie das heilige Recht erdrückten, und das Geſetz, das ſie ehren mußten, mit ihrem Triumphwagen überfuhren!

Und was wollten ſie? was konnten ſie wollen? Blicke auf die Geſchichte der erſten zwei Ständeverſammlungen zurück, mein Freund, und ſieh, wie in der Bruſt ſo mancher Theilnehmer an der höchſten Verwaltung die Sehnſucht nach der alten Unbeſchränktheit und der Grimm über die neuen Grenzen und die hergeſtellte Volksſelbſtſtändigkeit kocht. Der Oeffentlichkeit ſo viel Huldigung gewährend, als ihnen die ſelbſtſüchtige Rückſicht auf die hochherzige Geſinnung des aus eigener freier Wahl conſtitutionellen Monarchen gebeut, ſucht die anticonſtitutionelle Verſchlagenheit auf zwei Seiten zurückzugewinnen, was ſie auf einer zu gewähren nicht umhin kann. Jeder Schritt auf der neuen Bahn wird erſchwert;

dem echten Geiſte arbeitet man mit raſtloſer Emſigkeit entgegen; von dem Beſten wird viel geſprochen, das Schlimme geſchieht. Nirgends Hauptmaßregeln; keine Inſtitutionen, dieſe wohlthätigen Folgeſätze der Verfaſſung; keine Klarheit in der Finanzverwaltung wie kein aufrichtiges Streben nach Volkserleichterung. Nur mit bitterem Gefühle tritt man in den Berathungsſaal; an blinden Gehorſam gewöhnt, aufgewachſen in der Schule eines genialen Macchiavellism und zu Geſchäften herangebildet unter dem ehernen Drucke des Auslandes und der geiſtreichen Bedrückung des Inlandes verſchmäht man, den neugeborenen Vertretern des Volkes Rede zu ſtehen, und kann es dennoch nicht vermeiden. Daher das Streben nach Beſchränkung der Erörterungsfreiheit in den Kammern; daher auch die Mißhandlung des §. 44 c) um die Wahlfreiheit für die Kammer der Abgeordneten zu handhaben. Jetzt legt die Umbildung des Geſetzſinnes, die Untreue gegen die frühere eigene Interpretation das Schickſal faſt aller Wahlen in die Hände der Regierung! Wie bequem, wenn man es erzwingt, ſeiner Gegenpartei den Anwalt ſelbſt zu beſtellen! Wer von den Miniſtern abhängt, mag zwiſchen Quiescenz, Verſetzung und allen Zwiſchenſchickſalen des Dienſtes wählen, wenn er antiminiſteriell ſtimmt. Wer, wie die Gemeindebeamten nicht von ihnen abhängt, muß wenigſtens mittelbar unterworfen werden, und um deßwillen ließ die ſpätere Erfahrungseinſicht es bereuen, daß man ſich 1818 zu raſch an die liberale Beſtätigung der Wahlemancipation verlor. Doch! für den ſchnell Zugreifenden bedeutet der Verluſt Nichts; die Einweiſungsoperation braucht ihre Zangen, und ſiehe da! man hat ſich ſelbſt zur Omnipotenz reſtaurirt. Es lebe der Fiscalgenius allenthalben! denn er iſt ja Nichts weiter, als der Egoism im geſtickten (oder auch ungeſtickten) Amtsrocke. Von jetzt an huldige freiwillig, wer ſich bis jetzt für frei hielt, oder er erhält die Erlaubniß nicht zum zweitenmale, und ſchon zum erſtenmale nicht, wenn man ſeine Geſinnung im Voraus kennt. Und ſo verſchwanden die Behr, die Hornthal, die Köſter, die Adolai, die Schoppmann, und Baierns Verfaſſung wurde zum theuren Drama der Repräſentation, zum weinerlichen für die, ſo es zahlen müſſen, ohne

Hülfe zu finden, zum intereſſanten für die klugen, gewandten Leiter der Fäden, Willen und Volksbörſenverwahrer; zum tragiſchen für die Biedermänner und ernſten Freunde der guten Sache; zum komiſchen nur für die herzloſen Sclaven des Ichs, für die Caſtraten der Weltbühne und die Dinten-Polichinelle. O mein Freund! der Anblick wäre ſchmerzlich, gewänne nicht echte Kraft vom Leiden den Siegeskeim!

Den echten Geiſt der Verfaſſungsliebe — wer hätte ihn nicht bei'm Anbeginne der dritten Ständeverſammlung, wenn auch noch nicht blühend, doch fröhlich heranwachſend vorausſetzen ſollen? Den Unmuth über die Verſtümmelung der Verfaſſung und der Wahlfreiheit, wer hätte nicht geglaubt, ihn bei ſolchem feierlich auffordernden Anlaſſe in hellen Flammen emporſchlagen zu ſehen? War denn nicht den Gemeinden ihr ſchönſtes Vorrecht entzogen? und iſt nicht ohnehin durch die kärgliche Wahlart, die bei uns beſteht, der Ausübung dieſes edle Gemüther und würdiges Vertrauen ſo warm anſprechenden Rechtes ſo ſehr verkümmert? Doch — es ruhte der Geiſt, nicht einmal Rauch kräuſelte ſich über dem Krater — ja! es war kein Krater ſichtbar. Nicht genug, daß die sechs ſtändiſchen Mitglieder der Einweiſungscommiſſion verſtummten! Nicht genug, daß die recht- und geſetzmäßig gewählten und unverſehens durch miniſterielle Willkür zurückgeſtoßenen Vertreter des Volkes ſchwiegen oder ſich zum Schweigen bereden ließen! Nicht genug, daß nicht einmal eine Motion in dem enterbten Berathungsſaal' erſchallte! daß aus keiner mit Recht empörten Bruſt die Donner des Gerichtes über Verfaſſungsfrevel ſo laut angerufen wurden, als es die That und der Werth des Opfers erheiſchten! Nicht genug, Proſper, daß unter den zweihundert fünfzehen Anträgen der Abgeordneten von 1825, welche der papinianiſche Topf des VI. Ausſchuſſes digerirte, und unter den Einhundert drei und dreißig Beſchwerden, die der V. Ausſchuß dirigirte, auch nicht einer, nicht eine war, der und die das Auge der parlamentariſchen Wachſamkeit warnend berührt, das Gehör der Volksvertreter klagend erſchüttert hätte! — Nein! nicht genug mit alle dem, mein Freund! nicht genug! Auch die kleinſte Dorf- wie die größte Stadtgemeinde

blieb ruhig bei der Unbill! bei der Kränkung der mütterlichen Verfaſſung! Und ſolche Ruhe liebt und erſtrebt der Geiſt der Verfaſſungsfeinde! Um deßwillen mit entfernt er Volkserleichterung in Abgaben, Gütergebundenheit, Frohnen; um deßwillen beſeitigt er Vollziehung und Ergänzung der Verfaſſung; um deßwillen hemmt er die Löſung alter Fragen, wie alter Bande — die Eröffnung neuer Geſetzgebung und neuer Vortheile, die freie Bewegung der Induſtrie wie der Cultur, die wahre Gleichheit vor dem Geſetze, die Vereinfachung der Verwaltung, die Trennung der Gewalten, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, die Wohlthaten der neuen Einrichtungen, der Zeitſchätze; um deßwillen haßt er den Rheinkreis, an deſſen Anblick wir ſehen, was wir werden könnten und ſchon ſeyn ſollten! — Er weiß, der wohl unterrichtete Magus, der zunächſt für den eigenen Magen arbeitet, er weiß, daß die Völker nicht durch Theorien und Ideen, ſondern durch Thatſachen und Genüſſe, durch Intereſſen und Anſchauungen, durch Gedeihen und Wohlergehen Verfaſſungen verſtehen, ſchätzen, würdigen, lieben, behaupten und vertheidigen lernen und um deßwillen — gibt er ihnen Formen ſtatt Weſen, Redſeligkeit ſtatt Reſultaten, Schalen ſtatt Kernen!!! die er für ſein Alleingut hält.

„Freiheit und jeder ſchöne Name werden zur Hülle; nie rang Herrſchſucht nach eigener Gewalt und fremder Knechtſchaft, ohne jene Worte an ſich zu reißen.“

Tacitus.

Sechs und achtzigſter Brief.

Den 18. Oct. 1829.

Laß uns, mein Freund, den bitteren Kelch vollends austrinken, den uns die Argliſt der Verfaſſungsfeinde und die Schwäche der Kammer bereitet hat. Es bleibt einmal unvermeidlich, ſich mit dieſer Pein zu beſchäftigen; aus inniger Beherzigung derſelben mag allein die Hülfe hervorgehen, und es iſt des edlen Muthes am würdigſten, das Angeſicht der Kränkung ohne Aufſchub und ohne Abwehren in's feſte Auge der Prüfung und des Entſchluſſes zu faſſen.

Du ſahſt ſo eben die Wahlfreiheit im tiefſten Leben angegriffen: blicke jetzt auch auf die gewaltſame Unterwerfung der inneren Formen unſerer Kammerthätigkeit. Du wirſt mit dem edlen Grimme ſelbſtſtändiger Anhänglichkeit an Großes und Gutes und an die Mutter dieſer himmliſchen Zwillinge, an echte Freiheit, wahrnehmen, daß auch hier die Kammer in ſchmählicher Demuth den Nacken der Nationalvertreterin dem Miniſterjoche entgegenſchmiegte.

Meine früheren Briefe 113) zeigten dir, daß bereits die erſte Ständeverſammlung (allerdings nicht früh genug) die Nothwendigkeit einer Geſchäftsordnung (Reglements) fühlte und die Sache mit Lebendigkeit in Bewegung brachte, um gleichſam nachzuholen, was verſäumt worden. Unvergeßlich ſind dir gewiß des freiſinnigen und freimüthigen Kurz Worte geweſen, „wie ſehr wichtig es ſei, die Conſtitution auch in ihren kleinſten Theilen aufrecht zu halten und möglichſt zu beſchleunigen.“ Du entſinneſt dich, wie damals angeführt wurde, daß die Erbkammer mit weit weniger Mitgliedern ein Reglement bereits beſitze. „Viele Zeit und manche Worte ſeien erſpart, beſtände ſchon eines“, bemerkte der 1825 nicht mehr auf den Repräſentantenſitzen ſichtbare v. Aretin. Du entſinneſt dich aber auch, wie damals ſchon alle Zeichen in der Auctoritätsregion wenig Freude an ſolchem Plane verriethen. Selbſt der zweite Präſident (v. Seuffert) leitete die Sache ſogleich in den breiten Sandweg der Vorberathung durch einen eigenen Ausſchuß ein, ohne jedoch dieſen näher zu bezeichnen, wie dennoch bei der Dankadreſſe mehr als einmal geſchah, um bald zu Ende zu kommen. Man hatte von mehreren Seiten die Idee geäußert, Abg. Sturz, ſehr bewandert in der parlamentariſchen Technik, werde dieß Geſchäft gerne übernehmen und am leichteſten vollenden: es hätte daher genügt, ihm ein paar Männer beizuordnen und auf ſolche Weiſe ein Geſchäft zu beflügeln, welches — von Rechts= Logiks= und Freiheitswegen ſchon in den erſten Stunden nach Eröffnung der erſten Ständeverſammlung zu gründen und in den erſten Wochen derſelben zu vollenden war. Schwer war die Arbeit auf keinen Fall. Ihre Hauptgrundzüge gingen für den ſchlichten, klaren Sinn und

die einfache, unpedantiſche Erledigung aus der Natur der Sache, den Verfaſſungsbeſtimmungen und der bisherigen Erfahrungen hervor. Längſt lagen die brittiſchen Einrichtungen, ſeit Jahren die der franzöſiſchen Kammer vor Augen. Unſere teutſchen conſtitutionellen Staaten boten uns die verwandteſten Materialien; auch konnte und ſollte man füglich die Schweſterkammer um freundſchaftliche Mittheilung ihres Reglements erſuchen und ſich ſo die Bahn leichter bezeichnen, welcher man nur nach Verſchiedenheit der Verhältniſſe mehr oder minder folgen durfte. Am wenigſten haſt du gewiß das Miniſterial-Intermezzo jener Berathung vergeſſen, welches nicht nur das Recht der Kammer zu dieſer Maßregel, ſondern auch das Vergnügen der Regierung über ſolche ausſprechend, jedoch organiſch-entwickelnde Treue gegen die beſtehenden grundgeſetzlichen Hauptbeſtimmungen und ausführliche Discuſſion des für alle Zukunft hochwichtigen und möglichſt zu reifenden Gegenſtandes vorbehielt. Es kam, wie du weißt, endlich zum Beſchluſſe, einen eigenen Ausſchuß für die Bearbeitung der Geſchäftsordnung niederzuſetzen; du weißt aber auch, daß der Präſident die wirkliche Wahl des Ausſchuſſes vertagte, ohne ſie wieder zur Sprache zu bringen und daß ſie alſo unterblieb; denn aller ſeit meinem XVII. Briefe an dich fortgeſetzter Nachforſchungen ungeachtet war ich nicht ſo glücklich, auszumitteln, ob hier wieder Präſidialkalendä, wie bei der 1819er Berathung des Hypothekengeſetzes eintraten, oder ob der Ausſchuß wirklich, aber nur in Partibus beſtand. Da unſer Protokoll beharrlich über die Wahlvollziehung ſchweigt (was es nicht konnte, wenigſtens nicht durfte, fand ſie in der That Statt), ſo müſſen wir allerdings annehmen, daß ſich der Präſident erlaubte, den Beſchluß der Kammer der wahrlich nicht fein geſponnenen Liſt der Wahlvertagung preis zu geben. Wundern darf uns dieß von einem Vorſtande nicht, der uns bis dahin — und auch ſeitdem noch oft genug — bewieſen, daß er die Parlamentarheerde lediglich zu Gunſten des berufenen und leider! noch immer nicht zur Genüge berüchtigten Sic vos non vobis weidete. Aber furchtbar war die Schwäche unſerer ſtärkſten Kammer (urtheile vom Rechte, Prosper!) ihm dieſen Präſidialfrevel ungeahndet hingeben zu laſ-

ſen! Und derſelbe Pastor bonus hütete noch zweimal ſeitdem die Schafe!

Wie dem ſei! der Ausſchuß blieb — Embryo oder Säugling — auf ſolche unverantwortliche Weiſe ohne Reſultat. Vergeblich beſtrebte ſich der patriotiſche Beſtelmeier dieſen Flecken von der Geſchichte der erſten Ständeverſammlung zu löſchen — dieſe Lücke in den Verhältniſſen unſeres parlamentariſchen Daſeyns zu heben — der Gefahr zuvorzukommen, die, wie du gleich vernehmen wirſt, 1825 als verderbliche Wirklichkeit einbrach — Morpheus hatte ſich der edelſten Kammerkräfte bemeiſtert und auf ſo unbegreifliche als empörende Weiſe blieb die für Selbſtſtändigkeit und Wirkſamkeit der Nationalrepräſentation ſo wichtige Sache liegen! Echte Geſchäftsordnung iſt ein Parlamentarkleinod, Proſper! und wir verſäumten das Fundbereite aus dem offenen Schachte reicher Vorarbeiten zu nehmen!!! wir ließen uns von dem Manne des gerechten Mißtrauens darum bringen!!! Dieſelbe Kammer vereinigte ſich 1822 und es ſchien die Reglementsangelegenheit auferſtehen zu wollen: lies meinen LVI. Brief nach! Aber es ſchien auch nur ſo! Abgeordneter v. Heiniz und ſonſt Niemand ſtellte den Antrag auf Entwerfung der Geſchäftsordnung; er wurde im Einlaufe des 25. Febr. erwähnt und dem Antragſteller ſind wir nach hiſtoriſcher Gerechtigkeit die Anerkenntniß ſchuldig, daß er früh- und rechtzeitig den Scheintodten zu wecken ſuchte. Aber keine Seele nahm ſich ſeiner in der Folge an, ſelbſt ſein Urheber nicht, und dennoch waren ſo viele Ehren- und Pflichtgefühle vorhanden, die er lebendig berühren mußte (war ein tüchtiges Reglement vorhanden, ſo blieb dem Präſidenten die Forcatour unmöglich, welche willkürlich interpolirend Behr um die mündliche Vernehmlaſſung brachte!) und an Muth und Entſchloſſenheit und Einſicht gebrach es auch nicht in Mitte der Kammer. Wo war Ajax Hornthal? warum ſchwiegen die Aretin, Hofſtetter, Mehmel? und Köſter und alle tüchtigen Rheinländer, wie verſäumten ſie den dringenden, wichtigen, edlen Dammbau? Unauflösbares Räthſel! ſeine Folgen wurden fluchbeladen. Vielleicht enthüllt uns einſt und er ſei andurch von mir dringend darum erſucht! ein Theil=

nehmer oder wenigſtens Beobachter jener Zeit die dunkeln Gründe und Katakomben des Verhältniſſes. Der Nemeſis falle ihr verfehmtes Opfer und die Enkelsenkel ſollen noch mit Abſcheu nennen, wem das Vaterland ſeine ſechsjährige Lähmung verdankte!!! Ich wende mich zu der 1825er Reglements=Kataſtrophe!

Zwei allgemeine Sitzungen waren erſt gehalten. Da traten geheime Sitzungen ein, von welchen (eleuſiniſchen Myſterien) natürlich meine Protokollurkunden ſchweigen, bis ihr Reſultat ſich im Protokolle vom 22. März in Gegenwart von hundertacht Mitgliedern ausſpricht 114). „Nachdem Se. M. der König“ (wie unparlamentariſch dieſer Eingang, oder wäre er factiſch richtig, wie anticonſtitutionell die Rathgeber der Krone und die Präſidenten der Kammer!) „der Kammer der Abgeordneten durch ein“ (allerhöchſtes) „Reſcript v. 3. v. M.“ (wie vorbedacht die miniſterielle Sorgfalt für die Wickeln der neuen Kammer war!) „eine Geſchäftsordnung mitgetheilt; nachdem die Kammer in geheimer Sitzung v. 5. das Directorium“ (d. i. Präſidenten und Secretäre, alſo keinen Ausſchuß! alſo die Betheiligteſten! die, gegen welche die braven Neunzehner und Zweiundzwanziger ſo oft gekämpft) „zu Erſtattung eines vorläufigen Vortrages über dieſen Gegenſtand veranlaßt“ (wie fein, aber auch wie weiß der Zwirn zur Flicke des Freiwilligkeitſcheines!) „dieſen Vortrag in den geheimen Sitzungen vom 8. 9. 10. und 11. dieſes vernommen, ſich hierüber berathen und auf ihre unter'm 14. gemachte allerunterthänigſte Erklärung“ (der Styl iſt der Sache würdig, Proſper!) „vermöge allerhöchſter weiterer Entſchließung“ (wie die kindliche Kammer unter Anführung ihrer ſtattlichen vierbärtigen bonne, des „zum Vortrage veranlaßten“!!! Directoriums der miniſteriellen Gouvernante ſo gutmüthig das Verſteck in den Falten des ehrwürdigen Purpurmantels geſtattet!) „vom 18. dieſes die beantragten ergänzenden (!!!) oder mehr erläuternden (???) Beſtimmungen erhalten hat, ſo beſchließt ſie, daß die gegenwärtig in der Beilage angelegte“ (welcher Styl!) „Geſchäftsordnung als Reglement der Kammer anzuſehen und zu beobachten, dieſer Beſchluß mit dem darüber“ (über ſolchen) „aufgenommenen Pro=

tokolle der heutigen Sitzung in der nächſten öffentlichen Sitzung und hierauf“ (Gott! heißt das ſchreiben?) „auch die Geſchäftsordnung ſelbſt verkündet und vollzogen werde“ 115).

Welch hülfreicher deus ex machina! mein Proſper! welche Väter und Kinder des Vaterlandes! Ja! den Seinen gibt Er's im — Schlafe!

„Wenn du liebſt, ſo ſtellen Engel ſich,
„Die der Sorge dich berauben, ein.“

Platen.

Da hülfreich und brütend-ſchützend das Geheimniß ſeine amtlichen Shawls um dieſe ſo ſehr zur Oeffentlichkeit geeignete Berathung drappirte, ſo iſt natürlich auch ihre Urkunde, das Protokoll, der Unkunde verfallen. Wie es aber bei dieſer Gelegenheit hergegangen ſeyn mag, darüber belehrt uns manches Verſchieben des officiellen Feigenblattes. Denkwürdig charakteriſtiſch iſt in dieſer Hinſicht die — unerwiedert gebliebene Aeußerung des geradſinnigen und patriotiſchen Abg. Enke, als er bei Gelegenheit einer nicht ihn betreffenden Verkümmerung der Redefreiheit die tüchtigen Worte an den Präſidenten richtete: „Die Sprechfreiheit der Kammer darf nicht beſchränkt werden, was ſchon öfter vom Herrn Präſidenten geſchah — Ich erinnere Sie, Herr Präſident, an die mir gewordene öftere Unterbrechung in den geheimen Sitzungen über die Geſchäftsordnung, wo Ihre Weisheit“ (du entſinneſt dich, daß keine Ausſchüſſe, daß nur die beiden Präſidenten damals vortrugen) „wo Ihre Weisheit öfter ſchon im Voraus errathen hat, was ich ſagen wollte, eh' ich zur Hälfte geſprochen hatte“! 116)

Die Kammer hatte ſchon durch geduldige Hinnahme der Wahlfreiheitsketten, durch demüthiges Ertragen ihrer eigenen Decimation das Maß ihrer Freiheits- und Verfaſſungsanhänglichkeit, aber auch jenes ihres Miniſtercultus gegeben, und ſiehe da! die Engel der Bureaux ſteigen herab und berauben d. i. entledigen die bona Serva, der Euge! euge! entgegentönt, auf einmal aller Reglements- (und noch mancher anderen) Sorgen. Fix und fertig ſpringt das ſchwere (!!!) Werk, woran zwei Ständeverſammlungen nicht arbeiteten,

aus einem Zeuskopfe, und geholfen iſt den Miniſtern, abgeholfen der Kammerbeſorgniß, die übrigens, wie uns die Geſchichte dieſes Gegenſtandes zeigt, nicht groß war. Freund! tief ſchmerzen die Erfahrungen, ſchwer drängen die Betrachtungen, mit welchen wir dieſen zweiten Zeitraum unſerer ſtändiſchen Thätigkeit betreten. Haben wir ihn durchwandert, ſo wollen wir uns wechſelſeitig ins Auge faſſen und uns fragen: Was nun dem dritten — der an brüderlichen Fehlgriffen des erſten Sexenniums, noch voll Kraft und Muth des Mannes, und an ſchweſterlichen Fehltritten der zweiten Periode, weich und ſanft und dem: Er ſoll dein Herr ſeyn! über die Maßen ergeben, belehrt, gereift, erſtarkt und des Zieles wie der Mittel, der Waffen wie der Ausgleichung, des Angriffes wie der Abwehr mächtig ſeyn kann und ſeyn ſollte, — was ihm nun als Pflicht, Ehre, unabweisliche Aufgabe und heilige Löſung obliege, wenn er Baierns und ſeiner Beſtimmung würdig einherſchreiten und reſultatenreich wie keimſchöpferiſch aus dem engeren Daſeyn in's weite Reich des edlen Nachruhmes übergehen will, wie er auch kann und ſoll!

Merkwürdig und unterhaltend genug folgt übrigens unmittelbar auf den ſelbſtmörderiſchen Beſchluß über das Reglement die Anzeige des Präſidenten: „daß der königl. Oberſtbergrath Ritter v. Bader die Benachrichtigung erwarte, zu welcher Zeit es einem Ausſchuſſe der Kammer gefällig ſei, die Einſicht von ſeiner Dampfmaſchine zu nehmen" 117).

„Da die Weisheit mühevoll du fandeſt,
„Büßeſt doch du nicht den Glauben ein!"

mit dieſen Zeilen ſchließt unſer edler Nationalſänger Platen die vorhin dir angeführte Apoſtrophe. Wir wollen, obſchon die 1825er Kammer ihre Reglementsweisheit ſehr mühelos fand, dennoch nicht den Glauben einbüßen, daß ihre Nachfolgerin 1831 alsbald wieder nach ihrer verſcherzten Autonomie von Rechts wegen zurückgreifen und ſich ſelbſt eine freiſinnige, verfaſſungsgemäße Geſchäftsordnung geben werde. Verſäumte ſie dieſes, dann ſinkt ſie noch tiefer als ihre Vorgängerin und Baierns Parlament erholt ſich ſchwer mehr. Zu Anfang der Sitzung werde eine Commiſſion von Männern

niedergeſetzt: binnen vierzehn Tagen — höchſtens — liefern ſie ihre Arbeit, wie es Männer vermögen — und es wird derſelben Kammer, welche die Wunde von §. 44 c) heilen muß, ſoll ſie des Nationalvertrauens werth ſeyn, zur heiligſten Pflicht werden, den Ehrenſchatz ihrer ſelbſt angeordneten Wirkungsfreiheit auf dem kürzeſten Wege zurückzuerobern und von dem Namen und dem Nachrufe baieriſcher Stände den ſchweren Fleck der Unterwürfigkeit unter miniſterielle Zudringlichkeit und Präſidial-Iſchariotism zu tilgen: mag auch die büraliſtiſche Pſeudogewandtheit noch ſo ſcheulos den für uns erhabenſten Erdennamen zu ihrem Feigenblatte mißbraucht haben. Sagen nicht die Excellenzen ſelbſt in ihrem Opus: „Der Namen" (Name) „des Königes ſoll von keinem Redner oder Sprecher" (oder? ſie ſelbſt ſind alſo Keines von Beiden?) „in die Geſchäftsverhandlungen eingemiſcht" (gemiſcht und dann noch ein unglücklicher Ausdruck!) „werden. Das zuwiderhandelnde" (welche Wortſtrecke!) „Mitglied wird von dem Präſidenten zur Ordnung verwieſen" 118). Wenn dich nach dem Genuſſe des Ganzen in Folge dieſes Pröbchens gelüſtet, Proſper! ſo ſende ich dir's kalt, wie es iſt, nach Island, in Goldpapier gebunden; denn lediglich auf Plauder- und Papierproduction iſt es berechnet, und der Nation koſtet es Gold genug. Haſt du jedoch keine Eile, ſo kannſt du der Wonne nach deiner Rückkunft mit Muße genießen, wenn du einſt die Rüſtwagen (Beilagenbände) der Protokollgarde muſterſt 119).

Um dir jedoch vollſtändig zu zeigen, was dieſe verblendete 1825er Kammer an ſich ſelbſt gethan hat, denke ich dir einige Brocken miniſterieller Ambroſia vorzulegen: eine ausführliche Kritik wäre unſerem jetzigen Zwecke fremd und gehört dereinſt zu den Sorgen des Gerichtstages. Du fühlſt von ſelbſt, Freund, daß die mancherlei im Verlaufe der erſten Landtage und ihrer Geſchäftsverhandlungen entwickelten Fragen, Zweifel, Controverſen und was dahin gehört, in einem wohlgeordneten Reglement erledigt werden mußten. Aber mit der Erledigung allein iſt es nicht gethan, Alles beruht auf ihrem rechten Geiſte. Welcher Geiſt führte aber wohl den Vorſitz bei folgender luminoſen Entſcheidung: „In Beziehung auf ſolche Präſidial- und Directorial-Angelegenheiten, welche in den

verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis des Präſidenten oder Directoriums ausſchließend und ohne Vorbehalt eingewieſen ſind" (wie ſo eben die Verfügung über die Sitzungen und die Tagesordnung eingewieſen wurde) „iſt die Kammer weder zur Verhandlung und Berathung, noch zur Schlußfaſſung ermächtigt" 120). (Eh' wir weiter gehen, laß uns die Selbſtverleugnung — einer Kammer bewundern, die ſich wohl hütet, einen Ausſchuß wachſamer Amtsgenoſſen zu Rathe zu ziehen und ganz geduldig über ein Reglement, worin ſolch ein Vorſtandsabſolutism zum Beſten gegeben wird, Niemand als eben dieſen Vorſtand Vortrag erſtatten läßt!!!) Demnächſt erinnere ich dich an die wichtigen Erörterungen über die Vor- oder Nachordnung der Schuldendeliberation und des Finanzgeſetzes. Auch haſt du die mancherlei Vorfälle aus der bis jetzt dir von mir mitgetheilten Präſidialchronik (scandaleuse?) noch lebhaft genug vor dir, um mit einem Blicke zu überſehen, welche ungeheuere, ganz natur- und zweckwidrige Gewalt hier dem einen Manne und ſomit durch ihn einem mit dem Kammerpräſidenten (der gewöhnlich ein Staats- oder vielmehr Regierungsdiener bis dahin war) einverſtandenen Miniſterium über Ordnung und alſo auch über Verzögerung und Uebereilung der Berathungen gegeben iſt. Würdige aber jetzt alsbald auch den Geiſt einer Kammer, die (im Angeſichte aller Erfahrungen und Kämpfe der erſten Parlamentarperiode) einen ſolchen Paragraphen und mit ihm die volle Schmach der caudiniſchen Gabeln für ſich annehmen mag! Urtheile, welche unterirdiſche Götter, welche Befangenheitseinflüſſe, welche Duodezleidenſchaften auf Abfaſſung des gräßlichen Reglements Einfluß hatten! Hier ſuchte und fand das mit Suada nicht überreichlich dotirte Präſidium ſeine Genugthuung für Hornthals Feuerregen, Behrs Tellspfeile, Hofſtetters ariſtophaniſche Lauge, Köſters Phocionskraft; hier blühten ihm die Willkürroſen aus den Trümmern ſeiner oft verlorenen Faſſung; das Miniſterium gab ihm die Firma, und behielt ſich die Dispoſition vor. Großer Gott! ſo ſpielt man mit der Verfaſſung!

„Das Sitzungsprotokoll ſoll mit Vermeidung unnützer Weitſchweifigkeit das Weſentliche der Verhandlungen

enthalten", ſo ſpricht das Opus operatum an einem anderen Orte 121) ächt ſybilliniſch. Wer aber entſcheidet über den echten Sinn dieſer leicht und leichtſinnig (doch Letztes nur ſcheinbar!) hingeſchriebenen Worte? Auch das Directorium? — Soll denn die einzige Waffe des Abgeordneten, ſeine Rede, aus dem parlamentariſchen Zeughauſe ausgeſchloſſen werden, welches jedoch „die Mittheilungen und Erklärungen der Regierung, ſowie die Vorträge der Ausſchüſſe vollſtändig enthalten muß" 122). Unſere Zeitungen ſind noch zur Zeit null für die Mittheilungen der parlamentariſchen Redefrüchte an das Publicum, weil ſie es ſeyn ſollen; man will ſie nicht zu Worte, oder wenn auch zu Worten, doch nicht zu treuem Nachhalle der Stimmen kommen laſſen. Wäre dieß anders, läſe das Publicum treulich wiedergegeben, was die „Redner oder Sprecher" (officielle Ausdrücke, wie du vorhin wahrnahmeſt, Proſper! gibt es nicht auch noch ein Drittes?) wirklich ſagten; und wäre — was hierzu als unerläßliche Vorbedingniß gehört — unſere Geſchwindſchreiberei eben ſo verbreitet als ſie in techniſcher Hinſicht weitgebracht iſt — leiſteten die Kammerfonds hierzu die zweckmäßigen Beiträge und errichtete man eine ſtereographiſche Muſterſchule, aus welcher Privat= und Gymnaſiallehrer einer Fertigkeit hervorgingen, deren ausgezeichneter Nutzen, deren conſtitutionelle Unentbehrlichkeit ich dir, mein Proſper! dir, dem Erz=Antiphiliſter nicht erſt darthun darf — ſo könnte das Protokoll ſo kurz gefaßt werden, als nur möglich, die Hauptſache wäre geſichert, nämlich die Beurkundung des Geſchäftsganges und erfüllter Pflicht! Jetzt aber, wie die Sachen ſtehen, heißt das Protokoll epitomiren die Parlamentsrede zum Gehörſpiel und dann zum Spiel der Winde machen. Und hätte ſich auch hier und da ein Windſpiel in die Kammer zu ſchleichen verſtanden, das Solo zu fangen ſcheint, wenn es auch treugehorſamſt excellent apportirt, ſo ſollte ein ſo gefährlicher Paragraph einem in der Regel ſo wenig unabhängigen „Directorium" gegenüber nie zum Beſchluſſe erhoben worden ſeyn, zumal da die Kunſt mit ſolcher Latitüde zu redigiren, in der Hand eines geſchickten Anrichters leicht zur Leib= wenn ſchon nicht wahrhaften

Tafeldeckerei werden und die Nation um Speiſekammer und Service zugleich kommen kann.

Vorzüglich merkwürdig aber iſt der ſcheinbar ſchlichte, dennoch aus den Präcordien miniſterieller Discuſſionsabneigung hervorgegangene §. 47 des libri tristium 123). „Die Kammer", ſagt die Verfügung im einfachen Hausrocke, „kann nur über jene Gegenſtände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher §§. 2 — 19 Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde näher bezeichnet iſt". Hier, mein Freund, ſiehſt du das tödtliche Geſchoß auf die allen Gegnern wahrhafter Verfaſſungsliebe ſo verhaßte als den Conſtitutionsfreunden koſtbare Antrags-Initiative der Kammer gerichtet. „Sie ſoll zahlen und ſchweigen"! das iſt das geheime Schlag- und geliebte Zauberwort aller Anhänger des „göttlichen" Rechtes, (göttlich heißt hier nicht mehr als der Ausdruck des Wohlgefallens, wie „göttliches Wetter"! oder „göttlicher Braten"!) die Völker ohne Reclamation auszuziehen. Glücklicherweiſe könnte aber unſerer Kammer, trotz aller ſchwachen Nachgiebigkeit im Einzelnen, das heilige Recht der bittlichen und antragenden Initiative nicht und nie entzogen werden. Denn eben §. 19 der V. U. Tit. VII. welcher von dem Reglementsvater ſelbſt unter die den ſtändiſchen Wirkungskreis beſtimmenden Stellen gerechnet wird, ſpricht ganz beſtimmt, nach Aufzählung einzelner Geſchäftszweige in den vorhergehenden Paragraphen, von dem Wirkungskreiſe überhaupt, welcher alſo, zumal in Verbindung mit §. 19 alsbald folgenden Antragsrechte keine anderen Grenzen hat und haben kann, als die des Gemeinwohles und des anſtändigen Vortrages. Welches Unternehmen, Männer (möchten es immer Menſchen im volleſten Sinne des Wortes ſeyn, denn wahrlich! ich kenne Frauen, die muthiger für's Gemeinwohl ſprächen und handelten, als gar manche Titular-Männer, die mir begegneten im Leben!) zu der un- und nichtswürdigen Rolle der Stummen zu verurtheilen da, wo ſie zum edelſten Ausſprechen allgemeiner Bedürfniſſe, wie einzelner Noth und zum Geltendmachen der rechten Volksgeſinnung, wie zur Abwehrung der ungerechten Volkskränkung weſentlich berufen ſind! Und zu dieſem Unternehmen gab die Kammer ihr Ja! ſie abdicirte freiwil-

lig eines ihrer ſchönſten köſtlichſten Rechte! Proſper! die Kammer der Volksabgeordneten that das! und legte freiwillig! Sclavenkleider an. Und wie! ziemt es den Miniſtern des denkbar conſtitutionellſten Königes (denn er rief die Verfaſſung in's Leben!) ziemt es ihnen, unter dem Scheine einer Geſchäftsordnung die verfaſſungsmäßigſten Rechte zu untergraben? zurückzunehmen, was das conſtitutionelle Grundgeſetz ausſpricht? die Abgeordneten des Volkes zur Transaction über unveräußerliche, ihnen zur heiligen Pflicht gewordene Rechte zu verleiten? Und ſolche Transaction, einen ſolchen Schmachvertrag ging unſere Kammer ein, Proſper! ging ihn ein, ohne Vorberathung durch ihren Ausſchuß — ging ihn ein auf Vortrag ihrer Präſidenten, der an die erſte Stelle berufenen Wächter für Verfaſſung und Recht.

Richte — nicht nur Nachwelt! — nein! Mitwelt! richte! Zeitgenoſſen! richtet! Richtet ihr, biedere, freie und freiſinnige Baiern!

Wann, o mein Proſper! wann wird uns endlich einmal ein Miniſterium erſcheinen, im Vaterlande wie außer ihm, welches die Wahrheit für ſeine Freundin, die Verfaſſung für ſeine Stütze, Recht für ſeinen Ruhm und Freiheit als ſeine Richterin erkennt! Ein Miniſterium, das ohne Wunſch für ſeine Perſönlichkeit, unverwundbar wie Achill, ungewinnbar wie Ariſtides, ſein Amt als eine edle Laſt liebt und dennoch das Geliebte von ſich legt, ohne Schmerz wie ohne Sehnſucht, ſobald es Grundſätze und Ueberzeugung dafür hingeben ſoll. Ein Miniſterium, das ſich zum Steuerruder berufen fühlend die Mannſchaft des Staatsdienſtes richtig in die Hauptverrichtungen der Schiffahrt eintheilt und mit Menſchenkenntniß und Selbſtherrſchaft die zwei großen, die einzig ausgiebigen Gegengewichtshebel der Verwaltungswelt, Wirkungsfreiheit und Verantwortlichkeit zu handhaben verſteht. Ein Miniſterium, Proſper! welches den Widerſpruch erträgt, die Schmeichelei von ſich weist, immer zuerſt den Sachen in's Herz, dann den Menſchen auf die Hände ſieht; das Schlimme nicht vorausſetzt, aber ſeine Wünſche nicht in Hoffnungen umkleidet; die Wirklichkeit faßt und das Ideal nicht verliert; das kleinere Uebel klug zu wählen weiß, ohne das

größere Gute aufzugeben; und arbeitſam aus Arbeitsbedürfniß wie aus Pflichtgefühl Großes ſchafft, Mittelwerth mehrt, und Kleines nicht überſieht. Ja! mein Freund! ein Miniſterium endlich, welches in den Ständen des Reiches die Nation erkennt und ſtudirt; in der Nation Wurzel ſchlägt, weil es ihr die Früchte ſeiner Arbeit weiht; und dem Throne alle Liebe zu erhalten verſteht, die es ſich ſelbſt nicht immer bewahren kann.

Sage mir, Freund! iſt, wird dieß Miniſterium je wirklich ſeyn, oder iſt es das unmögliche? Ach! ich fürchte es, weil ſein Gegentheil ſo oft und ſo gewöhnlich wirklich iſt.

Du haſt die Erde durch die See gemeſſen und viel geſehen — Zum Ehrenſolde für das Werk meiner frohen Stunden, dieſe Geſchichte unſerer Stände, verleihe mir dein Reſultat über dieß Miniſterium meiner Seele und nenne es immerhin das ſchwere, wenn du nur mit reiner Ueberzeugung der Menſchheit die Ehre erweiſen kannſt, es für möglich zu halten.

„Geſtern war es noch nicht, und weder heute noch morgen
„Wird es und Jeder verſpricht Nachbarn und Freunden es ſchon;
„Ja! er verſpricht es den Feinden. So edel gehen wir in's neue
„Säclum hinüber, und leer bleibet die Hand und der Mund.“

Göthe.

Sieben und achtzigſter Brief.

Den 19. Oct. 1819.

So begann alſo, Freund, die neue Repräſentation des Baiernvolkes, gelähmt an beiden Armen und gefeſſelt an der Zunge. Tief verletzt in ihrer wahlfreien Zuſammenſetzung, unterworfen einer aufgedrungenen Norm ihrer Wirkſamkeit, hatte ſie überdieß durch Entwendung freier Berathung der Dankadreſſe die koſtbare Gelegenheit verloren, freimüthig von Anbeginn dem Throne zu nahen, die Wünſche des Volkes, ihre eigenen Erwartungen, ihr Staunen über die abermalige Vertagung der wichtigſten Angelegenheiten und Anträge, vor

Allem aber ihren Unmuth über die miniſterielle Verfaſſungs-verwundung (§. 44 c.) auszuſprechen. Eine um ſo koſtbarere, unerſetzlichere Gelegenheit, dem Monarchen die Wahrheit vorzutragen und den Miniſtern die Nemeſis gegenüberzuſtellen, je gewiſſer ſich vorausſehen läßt, wie ſchwer dieſe heilſame Doppelwirkſamkeit ausführbar bleibt, ſo lange der Parlamentar-Alp des VI. Ausſchuſſes über der Kammerbruſt liegt.

Du wirſt forthin faſt bei jedem Schritte den Folgen der dreifachen Kammerunbill, dem Fluche ſelbſtverſchuldeter Schwächung begegnen!

Wir finden z. B. nicht früher als im Juni die Motion eines Abgeordneten, der wohl ſelbſt proteſtiren würde, wenn man ihn zu den Liberalen rechnen wollte, auf Beſchleunigung der Berathung des Zollgeſetzes; zumal in Beziehung auf deſſen nothwendige Mittheilung auch an den dritten Ausſchuß und die Mitwirkung dieſes Letzten zu den Anträgen des zweiten 124). Ich kann nur mit Leidweſen wahrnehmen, daß einer unſerer ausgezeichneteſten Volksvertreter ſich hier der alsbald regſamen Präſidialcoalition gegen das Motionsrecht anſchloß 125). „Dieſer Gegenſtand gehöre nicht an die Kammer, ſondern ſei lediglich Präſidialgegenſtand, und über ſeine Behandlung gebe die Geſchäftsordnung genaue Vorſchrift“, hieß es und ſo wurde zur Tagesordnung übergegangen. — Hier konnte die Kammer mit Händen greifen (was ſie früher mit dem Geiſte zu erfaſſen ſo heilig berufen war), zu welchem Ziele die neue Geſchäftsordnung führe, und warum man ihr die von Gott und der Welt ihr gebührende Autonomie ihrer Wirkſamkeit entlockt habe. In der That! wenn einem Abgeordneten nicht mehr erlaubt ſeyn ſoll, die Beſchleunigung eines beſtimmten Gegenſtandes als wichtig zu betonen; wenn er nicht mehr angeben und entwickeln darf, warum und wie ſehr die Zuſammenſicht und gemeinſchaftliche Berathung der verſchiedenen Ausſchüſſe nöthig iſt; wenn ihm unterſagt bleibt, einen offenbar dringenden Gegenſtand, welcher von „dem Directorium“ (ein ganz neuer Ausdruck der neuen Geſchäftsordnung und wahrlich nicht ohne Abſicht eingeſchwärzt; die erſte Parlamentarperiode kannte nur das Präſidium!) überſehen, oder, wie Beiſpiele beurkunden, (gedenke unter vielen

anderen nur der beſonders wichtigen Ausſchußwahl für das Reglement und der um drei Jahre zurückgeſchobenen Hypothekenordnung!) abſichtlich vernachläßigt wird, der Kammer zu gebührender Berückſichtigung auszuzeichnen und für die Angelegenheiten des Volkes die ſchirmende und befördernde Kraft der Volksrepräſentation aufzurufen; wenn die Kammer in ihrer Geſammtheit wie ihre Mitglieder im Einzelnen unter dem ſchädlich-ſchmählichen Joche eines Einzigen, des nur Erſten unter Gleichen, unter dieſer Knechtſchaft der Unmündigkeit ſich gedulden, ſchmachten und ſchämen ſoll, o dann, Proſper! dann laß uns mit dem Pſalmiſten ſingen oder ſeufzen:

„Lobet Gott den Herrn in den Verſammlungen für den Brunn Iſrael. Da herrſchet unter ihnen der kleine Benjamin, die Fürſten Juda mit ihren Haufen, die Fürſten Sebulon, die Fürſten Naphthali". Pſalt. 68, 27. 28.

Noch einmal! wie konnte die Kammer durch Annahme eines ſie pulveriſirenden Reglements ſich ſelbſt verderben, ſich fremd machen in ihrem eigenen Hauſe! und zinsbar dem Willen eines Geſchäftschans! Sehr wohl kann, ſehr befugt will ſie den Gang ihrer Angelegenheiten im Großen regeln; Detail der Ausführung iſt Präſidialſache, doch auch hier ſtets berechtigt ihre nachfragende, ihre controlirende Dazwiſchenkunft! O Kammer von 1831! wirf das entnervende Reglement alsbald bei deinem Zuſammentritte von dir! oder du biſt in der That, wie in der öffentlichen Meinung verloren!

Ein anderer Fall! Ein Ausſchußreferent bemerkte, „er ſei in der letzten Sitzung abgehalten worden, Alles anzubringen, was er zur Rechtfertigung des Ausſchußvortrages nothwendig gefunden. Dieſe Abhaltung ſei aus der Präſidialbemerkung hervorgegangen, daß er leſe und dieß nicht geſchehen dürfe. Vergeblich habe er erklärt, er leſe nicht, müſſe aber wegen Menge ſeiner Noten, vorgerückten Alters und geſchwächten Gedächtniſſes in ſeine Bemerkungen hineinſehen. Da ihm nun die Berichtigung der Sache anliege und das Secretariat ſeine ſchriftliche Erörterung nicht mehr zum Protokolle nehmen wolle, ſo bitte er um Erlaubniß, ſolche zum heutigen Protokolle abzuleſen" 126).

Dieſem Antrage des Abg. v. Künsberg ſetzte der erſte Abſtimmende und zweite Präſident Gr. Armansberg entgegen: „Bemerkungen, die in der Sitzung nicht gemacht worden, könnten ohne Verletzung hiſtoriſcher Treue nicht in das Protokoll nachaufgenommen werden“. (Wäre es nur mit der Achtung gegen die konſtitutionelle Treue auch ſo gut beſtellt, Proſper!) „Ein heutiger Nachtrag ſei bei ſchon erfolgtem Schluſſe der Diſcuſſion eben ſo unthunlich“. (Welche Ueberſchwänglichkeit von hiſtoriſcher Treue! Um ſo analoger ſchließt ſich ſoviel Vortrefflichkeit meine Referententreue gegen dich und die gute Sache an!) „Keineswegs habe der Präſident dem Antragſteller, als Ausſchußreferenten, die Wortführung unterſagt, ſondern ihn blos aufmerkſam gemacht, nicht zu leſen“. (Warum führte denn der Präſident nicht ſelbſt das Wort für ſich? War er ſeit ſeiner Erhöhung zum Netto-Präſidenten (wie ſich ein Hiſpanier ausdrücken würde, kennte er das abſolute Reglement) allzuhoch für ſolche „ordinaire“ Pflicht der Verantwortung geſtiegen?) „Es müſſe daher dem Antragſteller lediglich überlaſſen werden, auf irgend eine andere Art“ (und ſollte es auch, wie bei gewiſſen anderen Gelegenheiten ſogar von Ausſchußvorſtänden mit ihren Separatvoten geſchah, auf Koſten der Kammerregie durch die ſteinreiche Lithographie ſeyn!) „ſeine Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen“ 127). — Du ſiehſt, mein Freund, die Leſefehde, dieſen Sturmvogel der Erörterungsangſt, wieder die breiten Flügel entfalten!

„Jedem Mitgliede“, ſo äußerte Abg. Heffner 128), „müſſe geſtattet ſeyn, frei ſeine Ueberzeugung auszuſprechen. Da nun der Antragſteller dieß in letzter Sitzung nicht gekonnt, ſo könne ihm, zumal da ſehr viele Bemerkungen gemacht worden, der heutige Nachtrag nicht verwehrt werden. Einem Manne ſeines Alters, deſſen Gedächtniß geſchwächt ſei, könne nicht zugemuthet werden, alle dieſe Bemerkungen ohne Nachhülfe zu bewahren. Auch habe derſelbe in der letzten Sitzung nicht immer geleſen, ſondern nur von Zeit zu Zeit in ſeine Papiere geſehen. Zwar ſei er, der Abſtimmende, überzeugt, daß durch die Nachholung in der Sache ſelbſt Nichts mehr zu gewinnen ſei, allein deſſen ungeachtet

glaube er, könne ſie zu Behauptung des Grundſatzes freier Meinungsäußerung dem Antragſteller erlaubt werden".

Ehre dem Manne der Grundſätze und der geſetzmäßigen Freiheit! Um ſo mehr Ehre, da die Sache, um die es ſich handelte, arme Kriegsverunglückte (die Paſſauer Demolitionsbeſchädigten) und ihre Entſchädigung durch den Fiscus betraf 129), und in dem Protokolle der Sitzung, in welcher Abgeordneter v. Künsberg unterbrochen wurde, kein Wort über dieſe Störung und für ihre nothwendige Rechtfertigung vorkommt 130), ſo daß, wenn der Betroffene nicht reclamirte, der ganze Vorgang unerwähnt blieb. Ein neuer Beleg, was bei oder vielmehr von der Redactionsfreiheit des „Directoriums", nur das „Weſentliche" beizubehalten, in Gnaden abgeſchnitten zu werden pflegt.

Allein die Kammer küßte in Ergebenheit die ſich ſelbſt angelegten Bande und beſchloß, da der Antrag gegen Edict X und die Geſchäftsordnung anſtoße, den Uebergang zur Tagesordnung 131).

„Schadet ein Irrthum wohl? Nicht immer! aber das Irren
„Immer ſchadet's. Wie ſehr, ſieht man am Ende des Wegs."
Göthe.

Laß uns einen dritten Fall beſchauen!

„Drei Sitzungen hindurch," ſo ſprach Abg. Enke mit würdiger Beſonnenheit 132), „haben wir nun zwölf gehaltvolle, zum Theile lange Reden über die drei Geſetzentwürfe" (Heimathsrecht, Anſäßigmachung und Gewerbweſen betreffend) „vernommen. Die Discuſſionen vom Platz' aus ſollen nun nach der Präſidialanordnung beginnen. — Es walte wohl", fuhr er fort, „kein Zweifel über die hohe Wichtigkeit dieſer tief in die Verhältniſſe der Gemeinden und das Vermögen ihrer Mitglieder eingreifenden Geſetze ob. Aber Jeder der Abgeordneten gehöre irgend einer Gemeinde an, die bei ſeiner Rückkehr Verletzungsvorwürfe ausſprechen könne. Daher wünſche er auch den Schein der Eile vermieden, wozu" (zu welcher) „übrigens kein Grund beſtehe, da die Annahme der nützlichen Entwürfe mit einigen Modificationen jetzt ſchon vorzuſehen ſei. Die Kammer habe vermöge §. 59 der Geſchäftsordnung das Recht, Discuſſionen zu unterbrechen. Auch

ſei §. 42 derſelben die Ableſung des Protokolles zu Anfang der Sitzung, und §. 22 die Sorgfalt des Präſidenten für Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements verfügt. Nur ſeien aber in der heutigen Sitzung drei Protokolle abzuleſen und ſo gewinne allerdings die Berathung das Anſehen einer großen Eile. Zwar habe der Präſident in der vorigen Sitzung erklärt, er wolle die Protokolle nach dem Schluſſe der Discuſſion verleſen laſſen; ſo lange dieſes ohne Widerſpruch geblieben, könne es auch nach deſſen beſonderer Anſicht ſo gehalten werden. Da aber nun die Bühnenvorträge beendigt ſeien, ſo zeige ſich ein ſchicklicher Abſchnitt, um nun nach Beſtimmung des Reglements die Protokolle erſt verleſen zu laſſen".

Du findeſt mit mir, Proſper, den Antrag des Biedermannes ſehr geeignet nicht nur, ſondern der beſtehenden geſetzlichen Ordnung und dem neugeborenen Präſidial-Schoßkinde, dem Reglemente vollkommen anpaſſend? Allein nur „das Directorium" ſollte die Früchte dieſes neuen Teſtamentes ernten; die Kammer, ſchon ſo weit auf dem Pfade des Sichfügens, durfte der heilſamen Schule blinder Reſignation nicht mehr entweichen — ſo war es im verborgenen hohen Rathe der Bureaugötter beſchloſſen.

„Dieſe Erinnerung unter Hinweiſung auf das Reglement ſei ihm wahrhaft unerwartet", verſicherte daher der Präſident 133). „§. 42 beſtimme zwar, daß das Protokoll jeder Sitzung in der nächſtfolgenden verleſen werden müſſe, allein §. 43 geſtatte Ausnahme in den Fällen, wie vorliegender, wo bei den ſchnell auf einander folgenden Sitzungen dem Secretariate unmöglich ſei, die Protokolle ſo ſchnell zu redigiren, daß die Ableſung derſelben auch immer in der nächſten Sitzung erfolgen könne. Was von dieſen Protokollen fertig ſei, werde auch verleſen, wie es auch in allen den früheren Kammerſitzungen gehalten worden" (damals hatte ſich aber noch kein Reglement aus dem Olymp nach dem beglückten Erdboden des Parlamentes geſenkt!) „und noch an dieſem Abende ſtattfinden werde. — Inzwiſchen handle es ſich hier um eine Unterbrechung der Discuſſion" (eigentlich wollte geſagt werden, es ſei hier die Protokollverleſung nur

gelegenheitlich von dem Motionsſteller angeführt, deſſen Haupt=abſicht jedoch auf Unterbrechung der Discuſſion gehe — lerne hier die Kraft unſerer körnigen Sprache erkennen, mein Proſper, wie das plaſtiſche Vermögen des Sprechers auf dem hohen Stuhle, welcher dieſen ganzen Satz in dem kleinen Wörtchen „Inzwiſchen" zu ſammeln und auf einmal auszu=drücken weiß!) „Dieſe Unterbrechung ſolle aber einem Zwecke frommen, der gegen (?) das Geſchäftsreglement ſtreite. Denn §. 59 beſtimme zwar, daß die Kammer die Unterbre=chung einer Discuſſion beſchließen könne, allein ausdrücklich ſei bemerkt, daß dieſes nur unbeſchadet der Beſtimmungen des §. 52 geſchehen dürfe, welcher anordne, daß die von der Regierung an die Kammer gebrachten Gegenſtände vor allen anderen in Berathung zu nehmen ſeien." (Woher des Landes, escobardiſche Applicatio utilis?!!) „Dieſes wäre nun auch der Fall! Die Verleſung der Protokolle habe nur den Zweck, daß der Inhalt derſelben als treue Darſtellung der Verhandlung von der Kammer anerkannt werde, und irrig ſei daher die Meinung" (Cape memor, mein Proſper!): „daß Ab=leſen der Protokolle die Rückerinnerung an die Verhandlung zum Zwecke habe" (Wehe! wehe! im Amts= (?) Eifer wird hier die geſunde Logik (worauf man ſonſt Etwas zu halten pflegte) und das Untere der Karten, welches nicht jede Hand geſchickt zu be= oder verdecken weiß, zugleich preisgegeben. Wie kann denn die „treue Darſtel=lung der Verhandlung" ohne „Rückerinnerung an die Ver=handlung ſelbſt" von „der Kammer" erkannt und alſo auch „anerkannt" werden. Die Verſchiebung der Karten aber und die Richtigkeit des Blickes auf ihr Unteres beſtätigten ſich alsbald aus der nun folgenden Rechtfertigung.) „Am aller=wenigſten aber könne man aus der Art der Behand=lung der vorliegenden Geſetzentwürfe eine Eile wahrnehmen, denn wenn, wie hier der Fall, die Geſetz=entwürfe länger als drei Wochen in den Händen der Mitglie=der ſeien, der Vortrag des Ausſchuſſes bereits vor acht Tagen abgeleſen wäre und in drei Tageſitzungen zwölf Redner über den Gegenſtand geſprochen hätten, ſo könne wahrlich nicht

mehr von einer übereilten Behandlung die Rede ſeyn“. (Quod erat demonstrandum???)

Abg. Enke erklärte ſich von dem Präſidenten mißverſtanden, daher eine Berichtigung nöthig 134). „Er habe nicht geſagt, daß er das Verleſen der Protokolle verlange, um die vielen und langen Reden wieder in das Gedächtniß zu rufen, und das etwa Ueberhörte Behufs der bevorſtehenden Discuſſionen vom Platz' aus ergänzen zu laſſen“ (eine übrigens höchſt erlaubte und ſtatthafte, und bei dem, trotz aller Secretariatsbetheuerungen des Gegentheiles, jederzeit höchſt langſamen Abdrucke der Protokolle unentbehrliche Rückſicht, Proſper! eine Rückſicht, deren Beherzigung allein den ungeheuren Zeitaufwand auf unſere parlamentariſche Wortfabrik einigermaßen rechtfertigen kann!) „ſondern als Grund ſeines Antrages angegeben, daß der Protokollverleſung reglementsmäßig genügt werden möge, um den Schein der Discuſſionsübereilung zu entfernen. Die ihm ſo eben entgegengeſtellten Paragraphen des Reglements ſeien ihm bekannt; allein die Rechenſchaftsablage der vergangenen Jahre ſei ja auch eine von der Regierung noch viel früher an die Kammer gebrachte Vorlage“. (Vortrefflich treffend auf die Escobardsfinte, mein Proſper!) „Bekanntlich ſeien über ſolche ſchon ſeit drei bis vier Wochen mehrere Referate des IV. Ausſchuſſes lithographirt und zum Vortrage in der Kammer bereit; welcher daher nur gehalten werden dürfte“ 135) (um dieſelbe Abſicht wie die angetragene Protokollverleſung zu erreichen).

Der Präſident fühlte die Spitze dieſer logiſchen Replik nicht, oder er biß ſich, ſie fühlend, auf die Zunge, denn er ſicherte dieſen Vortrag zu, ſobald nur die Lithographirung dazu in Stand ſetze 136), ohne ſich auf die Beziehungstaktik ſeines redlichen Gegners einzulaſſen. Auf ſolchen ſtummen Nothſchuß eilte der zweite Präſident ihm collegial zu Hülfe 137). „Da bereits zwölf Redner von der Bühne geſprochen“, wiederholte er, „Mehrere derſelben die Geſetzentwürfe von §. zu §. zergliedert und die Regierungs-Commiſſarien die Motion umſtändlich entwickelt hätten, auch drei volle Sitzun-

gen" (allerdings waren ſie ſehr angefüllt, Proſper, wie du an ihrer Stelle wahrnehmen wirſt) „über dieſen Gegenſtand zugebracht worden" (eben nicht unſäglich viel Zeit für ein ſolches Geſetzkleeblatt, als hier in Frage ſtand) „ſo könne man wahrlich nicht mehr ſagen, daß die Debatte übereilt geführt werde". (Es kam hierbei das von Abg. Enke in ſeiner erſten Erklärung gebrauchte Wort Gallop wieder mit ſtillem Naſenrümpfen vor: warum ſoll aber Gallop kränkender ſeyn, als Trab oder Trott, der ſo manches liebe- oder nicht liebemal geſtreckt worden iſt, oder als Schritt oder gar Stilleſtand und Liegenbleiben, von welchen Calamitäten dir, Freund! meine Briefe genugſam Zeugniß geben und dabei nicht einmal der Paßgänger und Traverſirpaſſagen vergeſſen. Dem Verdienſte ſeine Kronen!) „Unter dieſen Umſtänden, wo namentlich wie heute" (d. h. namentlich heute) „ein Redner volle fünf Stunden geſprochen" — (wurde er auch volle fünf Stunden angehört oder nur gehört? und konnte er es werden? Dergleichen Thatſachen beweiſen zuviel, alſo Nichts!) „könne auch kein Mitglied mehr ſagen, daß es nicht hinreichend vorbereitet ſei" (der Cauſalverband fehlt hier — kann bei Ueberſchwemmungen Niemand dennoch Durſt haben?) „und wenn man je dem Ableſen der Protokolle noch einen beſonderen Werth beizulegen gedenke" (Abg. Enke hat zweimal erklärt, daß ſein Antrag nicht aus dieſem Geſichtspuncte anzuſehen ſei), „ſo könne dieſer nur darin beſtehen, daß die Ableſung vor der Abſtimmung noch erfolge, damit vor dieſer noch Alles in das Gedächtniß zurückgerufen werde". (Gerade das Gegentheil hatte der erſte Präſident, wie du dich erinnerſt, geſagt. Vis unita fortior?)

Auch ſei es nicht vergeſſen, Proſper, daß das bei anderen Anläſſen, zumal zu Gunſten „des Directoriums" ſo andächtig angerufene Reglement wahrlich klar genug die Protokollverleſung verfügt, daher, ſoll es in Monopolfällen gelten, auch in den Fällen allgemeinen Rechtens beobachtet werden muß. Demnächſt macht ſchon die gewiſſenhafte Controlirung der Präſidial-Frageſtellung unumgänglich nothwendig, daß das Protokoll vor der Vorlage dieſer, alſo nicht blos vor „der Abſtimmung" verleſen ſei. Wenn

auf die Deukalionsfluth der Reden ohne Selbſtſammlung und Ueberblick an der Hand der Urkunde, alsbald Dädalus mit ſeinem Fragelabyrinth in der Hand auftritt, ſo können, zumal wenn ſich der Minotaurus recht im Mittelpuncte verſteckt hat, wirkliche wie angebliche Geſchäftsmeiſter und Altgeſellen den Faden verlieren, geſchweige die große Anzahl ſchlichter Männer ohne wiſſenſchaftliche Vorbereitung, ohne Collegialpraxis, ohne dialektiſche Fechtkunſt. Wer die Ariadnesfahrt durch umfaſſende Abſtimmung mitmachte, weiß näher Beſcheid um dieſe wegen ihres Einfluſſes auf das Definitivgeſchick der ſtändiſchen Geſchäfte ſo wichtigen Verhältniſſe. Der Zungenluxus zieht unvermeidlich die Ueppigkeit der Fragenvegetation nach ſich. Der geſunde Menſchenverſtand, leicht ſiegreich auf dem Blachfelde des offenen Kampfes, wo Schwert ſich an Schwert mißt und Leben für Leben zahlt, verwickelt ſich in das Gewinde der Fragezeichen, wie die Ritter bei Sempach (wenn ich nicht irre) in die für die Sporen geſtreuten Fürtücher der Schweizerfrauen, und muß entweder ſeiner eigenen Verwirrung, oder dem ehrlich aber einſeitig rathenden Parteigeiſt, oder dem liſtig und nicht ehrlich flüſternden Comité directeur mancher Discuſſionspotentaten außer und inner Iliums Mauern erliegen. Wer unſeren Abſtimmungen das goliathiſch gegliederte Fragſyſtem gab und die ſylphenartige Ballotage entzog, der — Proſper! kannte die Menſchen, die Teutſchen und — Proſper! — Loyola's Arcanenſchrank.

Die Sache endigte ſich durch die Erklärung des Motionsſtellers, „daß er ſich durch die Zuſicherung des Präſidiums, heute noch mit Ableſung der Protokolle fortfahren zu laſſen, beruhigt finde" 138). — Zu gutmüthig, offenbar viel zu gutmüthig gab er hier dem ſchon einmal von ihm widerlegten Mißverſtehen ſeiner eigentlichen Verleſungsabſicht nach und ſeinen ſehr richtig gefaßten Geſichtspunct des Uebereilungsſcheines auf!

Das bei Gelegenheit der Geſchäftsordnung (die in mehrfacher Beziehung nur noch Ordnung heißt, wie ein Weihbiſchof oder apoſtoliſcher Nuntius nach ſeinem mit Moſchee und Imam geſchmückten Sitze) ſo wenig ſelten vorkommende Vexat censura columbas führt mich ganz natürlich zu der

Bemerkung, daß gewiſſe Puncte durchaus der Anarchie unter dem Modenamen der Präſidialnachſicht überlaſſen blieben. (Offenbar um der lieben Willkür Spielraum und Credit zu verſchaffen — ein alter Kunſtgriff der Herrſchaftsangelei.) Dahin gehört unter Anderem die Platzabſtimmung und ihre oft ganz unverhältnißmäßige, geſetzwidrige, naturungemäße Ausdehnung. Sie kam in den beiden erſten Ständeverſammlungen öfter zur Sprache; aber ſeit Erſchaffung der 1825er Reglements-Bundeslade fuhr das Saalgeſpenſt nur um ſo lebhafter zu ſpucken fort. Und war es früher ſchon, je nachdem es ſich betrug, der oft unpaſſenden Präſidialnachſicht froh geworden, ſo ſah es ſich jetzt, ließ es ſich nur bei den rechten Leuten nieder, gar nicht einmal bemerkt, viel weniger beſchworen. Half es doch die drei Hauptfeinde aufzehren: Zeit — Achtſamkeit — Klarheit!

„Der Gang der heutigen Discuſſion", ſo ſprach der Präſident unter Anderem 139), „die ſich ſo ſehr in die Länge zieht, veranlaßt mich, die Herren Mitglieder auf §. 59 des Reglements aufmerkſam zu machen, nach welchem die Bemerkungen vom Platze aus nur kurz ſeyn ſollen. Wenn die Herren ſo lange über einen Gegenſtand ſprechen wollen, ſo muß ich, ohne irgend eine Beſchränkung der Redefreiheit, bitten, daß ſich dieſelben einzeichnen laſſen, um von der Bühne darüber (?!) zu ſprechen; denn dieſes ſind wahrhaft keine kurze Bemerkungen".

Du wirſt meine Bemerkung theilen, Freund! daß dieſe Erinnerung weder Kopfbrechen verrieth, noch dazu veranlaßte. Und dennoch war §. 59 140), der übrigens in dieſer Hinſicht nur das X. Edict abgeſchrieben hat 141), ſo kurz und klar, daß über ſeine Anwendbarkeit und Anwendung keine Frage entſtehen konnte; und dennoch hatte die Kammer durch den Beſchluß, vermöge deſſen ſie das miniſterielle Danaergeſchenk des Reglements annahm, auf alle in ſolchem enthaltene Beſchränkungen ſich anheiſchig gemacht; und dennoch wäre, auch ohne Reglement und X. Edict, die Beſchränkung weitläufiger Platzreden ein dringendes Bedürfniß der ächten Kammerwirkſamkeit und des Nationalheiles. Bedürfniß der Kammer-Wirkſamkeit, weil ſie minder redend beſſer reden und in

das Mark der Sachen eindringen würde, von welchem ſie jetzt oft durch die Wortbrühe weggeſchwemmt wird; Bedürfniß des Nationalheiles, weil das Volk nach Sachreſultaten verlangt und verlangen muß und die Rede nur als ein Mittel anſehen kann, während gar manche Redner die Sache nnd das Mittel anders betrachten, denn, mein Freund —

„Früchte bringet das Leben dem Mann', doch hangen ſie ſelten
„Roth und luſtig am Zweig', wie uns ein Apfel begrüßt“,

ſo ſingt unſer Göthe und unſere Parlamentarerfahrung ſpricht es. Die Rede hingegen iſt der rothe luſtige Apfel und nicht ſchwer, zumal wenn man mit gewöhnlichen Sorten zufrieden iſt, abzuflücken. Aber die Früchte, welche das Leben im Saale der Geſetzgebung dem Manne der Volksſendung bringen ſoll, ſind die Thaten, die von ihm erwartet werden. Wohl kann ſich die Erwartung zu hoch ſpannen uud der Hinderniſſe und Hemmketten ſind nicht wenige von Gewandtheit und durch Gewalt zwiſchen jene Erwartung und ihren Vollzug und an dieſen Heros des feſten Willens gelegt. Du haſt bis jetzt die weſentlichſten dieſer Bande kennen gelernt. Doch — ſchon ſie löſen, wenn auch noch nicht ſprengen, ja! ſchon den Verſuch der Löſung beginnen, iſt That; dieſe zu betreiben, der eigentliche Beruf des echten, ſtarken, rückſichtsloſen Abgeordneten; des Mannes, welcher unter der Toga des Friedens das Sagum des Krieges für Recht und Verfaſſung trägt und die hemmenden Falten, ſeien ſie auch noch ſo reich prätextirt, von ſich wirft, wie ſie ihn mit Gefangenſchaft umſchlingen wollen. Nakt und oelglatt muß der auftreten können, welcher nach dem Kranze der olympiſchen Feſte ringt: er dient der Sache des großen, des allgemeinen Publicums — daher kümmern ihn nicht Kritik oder Jubel der Publicumsbrüche. Ja, Freund! Redſeligkeit und Urlaubswonne (von Letzter an einem anderen Orte) ſie ſind die zwei Hauptſirenen der parlamentariſchen Alltagswelt unter Präſidialleitung.

Um deßwillen gab man ſo volles Maß der Wortergießungsluſt! und auch um deßwillen öffnete man ihr die Doppelſchleuſe. Denn ſchwelgen kann der baieriſche Abgeordnete im unverkümmerten Stundenlauf auf dem Störungsaſyl der Bühne; und (habe er hier ſich geäußert oder nicht) auch

an ſeiner Stelle, dem Pathengeſchenke des Kammerlotto's, darf er des Suadanektars nach oder ohne Bühnenambroſia folgen laſſen. Wer nun fraglicher Ambroſia aus Schüchternheit vor der ſcheinbar größeren Feierlichkeit oder aus Beſorgniß, einer ungenügſamen Erwartung nicht voll zu entſprechen, oder aus Mangel an Haltung vor dem Kreuzfeuer der Blicke, oder aus ſonſt einem der hundert menſchlichen Eitelkeits-Beſcheidenheits-Gründe entſagt, den bildet ſie dennoch nicht ſelten mit dem Platzenektar zu einem oft überſättigenden Gabelfrühſtücke zuſammen und während der mehr oder minder geläufige Redebecher das Herz ſeines Eigners erfreut, werden die Paragraphen der Entwürfe und die Geduld der Zuhörer zugleich ausgebalgt. Das beliebte damus petimusque vicissim, dieſer Sancho Panſa der chriſtlichen Liebe und ihr Hofnarr und Hofzwerg, erläutert allein die Lebenskraft der Geduld; die Paragraphen aber hängen ohnehin gleich den geweihten Roſenkränzen unverwüſtlich an der Lorettoſchnur. Wie kommen wir aber, wir, ſonſt wahrlich genügſame Baiern zu ſolcher lucullischer Eloquenzweide? — Warum macht man uns mit aller Gewalt wie mit aller Nachſicht gegen den Redefluß zu redſeligen Utraquiſten? Könnten wir nicht zufrieden ſeyn mit der dem ſo gerne ſprechenden, ſo wonnevoll ſich ſelbſt hörenden Nachbarn jenſeits des Rheines vollkommen genügenden Tribune? Dürfte uns, ohnehin in mancher Beziehung, namentlich in der Liebe zu — Roſtbraten und gutem Bier, dem Engländer ſoviel näher ſtehend, dürfte uns die reichliche Rede vom Platze nicht alles Wünſchenswerthe gewähren, wie ihm? Pitt, die beiden Pitt, der zum Lord Chatam herabgeſtiegene Vater, wie der Sohn, der unwandelbare Fels im Hauſe der Gemeinen wie im tobenden Ocean der Zeit — ſein als Menſch und Bürger ihn weit und hoch übertreffender Gegner Fox, dieſer Demoſthenes der Freiheit und der edle Cicero gegen den Verres Indiens — Burke, der genial Unerſchöpfliche — Sheridan, der indolente Beredſamkeits-Kröſus — und der Stolz der Miniſter von ächtem Schrot und Korn, wie der zu ſchnell geſunkene Stern ſeines Vaterlandes, Canning! — und ſo Viele vor, mit und nach dieſen Inhabern der edelſten Siegespalmen im erhabenen Gebiete

echter Redebegeiſterung — ſie hatten alle nicht mehr! Warum kennen wir die, ſo ſehr die gründliche Einſicht befördernde, das Plaudern beſeitigende Vertheilung der Kammer in gleichzahlige Vorberathungsbureaux nicht? warum nicht die heilſame Cloture! dieſe Parcenſcheere für die Waſchhaftigkeit? warum nicht die Debatte nach den Entwurfsabſchnitten, und über gleich zu entſcheidende Erinnerungen (Amendemens) und Untererinnerungen (Sousamendemens) und in ihr die Befreiung von dem Schling- und Würgekraut der Frageſtellung? Warum — doch die Warums ſind der Todesengel der Mittelmäßigkeit — daher iſt ſie geborene Deſpotin!!

Das Alles wären Gegenſtände einer guten, ſachbefördernden Geſchäftsordnung! Gegenſtände ſachgemäßer, volksverdienſtlicher Anträge. Aber — mein Freund! — wie geſagt!

„Früchte bringet das Leben dem Mann', doch hangen ſie ſelten
„Roth und luſtig am Zweig', wie uns ein Apfel begrüßt!"

Um deßwillen wacht der VI. Ausſchuß an dem reichhaltigen Antragsbaume, dieſem Baume der Kammererkenntniß des Guten und Böſen, doch nicht als Engel, auch nicht als Schlange — nein! als ſechsköpfiger Feuer und Flammen ſpeiender Miniſterialdrache. Man kannte den Teutſchen: er ſchreibt gerne, er glaubt zu handeln, indem er ſchreibt, und ſo wurde der Thatzeugende §. 20 Tit. VII der Verf.-Urk. zur Dintenconſumtion des §. 36 Ed. X. III. Abſchn. II. Tit. Um deßwillen gab das X. Edict den Kammermitgliedern die Doppelzunge der Bühne und des Platzes, und die Präſidialpraxis fügte die ſtille Nachſicht für die geſchmeidige Corpulenz des Schweſterpaares bei. Man kannte den Teutſchen: er ſchwatzt faſt ſo gerne als er ſchreibt, aber er will nicht begeiſtert dabei ſeyn, höchſtens ein Pfeichen rauchen, und hat er viel geſchrieben und geſchwatzt, ſo reibt er ſich vergnügt die Hände und ruft: Heute waren wir fleißig — Die Frauen, welche vermöge des neuen, auch hierin ganz orientaliſchen Reglements nicht mehr auf den Gallerien zuhören dürfen, (damit die Säuglinge keinen Patriotism einſchlürfen, was ihnen künftig das Complimentiren erſchweren könnte) die Frau-

en, ſo oft klüger als ihre Titularherren, vernehmen den Freudenruf daheim, lächeln und fragen, ob die thätigen Männer ſich das edelſtolze Wort der Gracchenmutter aneignen können! „Wir waren fleißig!“ — „Wart ihr fruchtbar?“ ſo fragt die Nation mit den Frauen!

Die Chineſen geben (da wir doch einmal von den Roſen des Daſeyns reden) die Chineſen geben mit wahrer Dornenweisheit ihren Mädchen kupferne Schuhe, und die Eitelkeit zur Schönheit der winzigen Füßchen. Die Mädchen blühen zu Gattinnen auf, und alle Gattinnen der Chineſen können kaum gehen; das aber wollten die Herren Chineſen. Die Politik der Selbſtgefangennehmung iſt an der Hand der Gefallſucht zum Ziele gekommen. — Solcher China's-Attrappen gibt es in Europa viel mehr als eine!

Mache die Anwendung auf die — nicht ſowohl Freiheit der Rede als — Statthaftigkeit der Redebreitheit! Wir tragen unſere Feſſeln in der ſcheinbaren Entfeſſelung ſelbſt! Kehrſt du heim zu uns; öffneſt du die Archive unſerer ſtändiſchen Leiden und Freuden; durchblätterſt du die dickleibigen Ausſchußvorträge; zählſt du die Seiten der auf's Papier gekreuzigten Bühnenreden; ſchleppſt du dich durch die Wüſte der Platzdiscuſſionen und über die Oaſen der eigentlichen Darſtellungs- Beleuchtungs- und Erwärmungsreden nach dem gelobten Lande eines (lobeſamen) Beſchluſſes; ſuchſt du dann Licht in dem Gewirre der Fragphalanxe, die ſich wie Heuſchreckenſchwärme an die Fülle der Wortvorräthe hängen; hörſt du die Thüren zuſchlagen; ſiehſt du die profanen Aufwärter ſogar ſcheu (?) von den Pforten des Heiligthumes ſchleichen, und die für die National-Zeugenſchaft ſo hochgeeignete Abſtimmung in jene Geheimnißſtille verſchwinden, wo — nur die mitwiſſende Gewalt noch über das letzte Reſultat wacht und den einzigen Schleier verbannt, der hier heilbringend wäre — fragſt du endlich nach den Ergebniſſen der Fragretorte über der Gluth des ominoſen: Einverſtanden und Nichteinverſtanden; nach der vergleichenden Aufmerkſamkeit auf Beſchlüſſe und Geſetzausfertigungen; nach der Bewachung der Harmonie zwiſchen den Worten des Landtagsabſchiedes und den Handlungen der Vollziehungsge-

walt, die ihm folgen — kurz nach dem Leben des zu That gediehenen Wortes, ſo wirſt du mehr als einem edeln Verdienſte, vielen ja! recht vielen guten Abſichten, aber auch jenen Schaaren begegnen, welche Charon anmurrt, Cerberus nicht anbellt, und Elyſium ſo gut ignorirt als der Erebus. Möge der echte Baierſinn mit dem fünften Landtage vollkräftig in ſein vollerkanntes Recht treten! der Sinn für Recht und für Wahrheit bei dem Muthe ſeine edle Herberge nehmen! die Selbſtbeherrſchung ihre Worte zählen, aber auch wägen! Oft entſcheidet ein treffender Satz mehr als die vergeblich lange Redeproceſſion in's Heiligthum. Leuchtet den Sachen und Menſchen in's Antlitz, biedere Baiern! nehmet und übet Gerechtigkeit! haltet Zeit und Kraft zu Rathe! pfleget der Eintracht! verknüpfet euch zu frei und freimüthig vorberathenden Freundeszirkeln! erörtert und ſprecht euch aus binnen der Wände des vorkoſtenden, prüfenden Vereines! Sondert ſo im Voraus Waizen und Spreu! Laßet dann die der einzelnen Sache Mächtigſten reden! nicht Alle vermögen Alles; Jeden trifft die Reihe nach der Natur des Gegenſtandes, und Eintracht ſiegt. Und ſprechet ihr wenig oder auch nicht, dennoch ſtehen zuletzt die entſcheidenden Worte der Abſtimmung zu eurem Gebote! Gebt ſie ab nach Ueberzeugung und Gewiſſen, in reiner Abſicht und klarem Bewußtſeyn, mit reifer Erwägung und unwandelbarer Entſchloſſenheit! Weiſet den Verſucher von euch! verſchmähet die Lockungen des Augenblickes wie die Gebilde der Hoffnung! Die Religion des Abgeordneten ſehe im Berathungsſaale die Kirche des Gemeinwohles und den Allmächtigen gegenwärtig, welcher die Herzen kennt und die Phariſäer verwirft, wüßten ſie auch die Schrift auswendig. Vor Allem löſet auf würdige Weiſe die unwürdigen Feſſeln der Anträge, der Beſchwerden, der Wahlfreiheit und der Geſchäftsordnung! Gedenket Maximilians! Wendet euch zu Ludwig! vertrauet dem Ewigen, und verlaßet euch ſelbſt nicht!

„Eitel iſt jedes Wort, das nicht in Thaten vollführt wird;
„Aber wo iſt auch die That, die nicht der Rede bedarf?"

Griechiſche Anthologie.

So nimm meine Rede zum Beſten der That hin, Freund! mein Freund! — Freund der Sache! — den Gegnern des Geiſtes und der Sache antworte der teutſche Plato:

„Für Verſtändige ſchrieb ich, und ein Verſtändiger gilt mir!
„Dreizehn tauſend von euch — ſchweiget, ihr Nullen! von mir!“

Herder.

Acht und achtzigſter Brief.

Den 20. Oct. 1829.

Wie gewöhnlich hatte auch das Protokoll, das wir bis jetzt nur gelegenheitlich berührten, zu Anfang des Landtages wieder ſeinen eigenen Vortrag: der erſte Secretär Abg. Häker erſtattete denſelben, wie drei Jahre früher, jedoch kürzer 142). Seine Anträge wurden mit 78 Stimmen gegen 29 dahin genehmiget 143), daß die Beilagen, wie 1822 in geſonderten Bänden geſammelt und nicht wie 1819 mit den Verhandlungen in ungetrennter Reihenfolge zuſammen gedruckt werden ſollten; daß kein Selbſtverlag ſtattfinde, ſondern die Herausgabe einer Buchhandlung zu übertragen ſei, welche jedoch für den Bogen in München nicht mehr als drei Kreuzer nehmen dürfe, und für die Freiexemplare anderthalb Kreuzer auf den Bogen Vergütung empfange; daß endlich die Protokolle erſt, nachdem ſie die Genehmigung der Kammer erhalten, in die Druckerei zu geben wären 144).

Lächle nicht, mein Freund! über dieſe Ausführlichkeit deines Briefſtellers! Mir dünkt, du haſt dich aus meinen bisherigen Darſtellungen von der Wichtigkeit des Protokolles und ſeiner Ausführlichkeit überzeugt. Solange Schnellſchreiberei hinkt und zumal Münchner Localpreßfreiheit die Schnürbruſt trägt, kann von der teutſchen Erbſünde der Weitläufigkeit auch hier nicht abgegangen werden. Sehr richtig bemerkte zwar Abg. v. Oertel 145), „wie die Erfahrung bewieſen, daß, man möge das Protokoll im indirecten oder directen Style ſprechen laſſen, die

Verhandlungen zu weitläufig würden und ſelbſt bei dem jetzt angezeigten Preiſe zu theuer blieben, um für Einzelne und Gemeinde angeſchafft zu werden.“ Allein er mußte gleich hinzuſetzen 146): „Inzwiſchen ſei die Ausführlichkeit der Protokolle nothwendig, und daher würde auch dießmal wieder die Verbreitung der Verhandlungen nicht in dem Maße erfolgen, als ſie zu wünſchen ſei.“

Er ſchlug, um ſolche möglichſt zu begünſtigen, vor, dem Buchhändler für die ganze Auflage aus der Regie (der Kammerfonds) anderthalb Kreuzer für den Bogen zu vergüten, damit er dem Publicum das Werk um den halben Preis abgeben könne.“ (Erinnert dich das nicht, mein Proſper! an die Schriftſteller, welche ihre Werke verſchenken (müſſen), damit ſie nur geleſen werden? Oder auch an die unglücklichen Pſeudo-Shakſpear's und Stief-Molieres, die mit vollen Händen Billete auswerfen, auf daß ihr Parterre nicht leer bleibe?) Aber der ernſte Nachſatz blieb nicht aus. „Dieſes ſei um ſo mehr zu wünſchen,“ ſo beſchloß der redliche Mann ſeine Bemerkung, „als die Zeitungen unter Cenſur ſtänden, und daher ſich das Publicum nicht darauf verlaſſen könne, ganz getreue Darſtellungen der Verhandlungen zu erhalten“ 147). Was ſagſt du dazu, mein Isländer-Griech'-Americaner-Baier? Die Regierungscenſur im Conflicte mit der Kammeröffentlichkeit! die Gallerien offen für das kleinſte Publicum, aber die große Gallerie der Preßfreiheit für die Nation doppelt verſchloſſen! Die Provinzbewohner, ja ſelbſt die Mehrheit der Reſidenzbewohner, welche auf den Miniaturgallerien nicht Raum fände, wenn ſie ihn auch da zu ſuchen verſuchen wollten, dürfen in den Zeitungen des conſtitutionellen Baierns die Wahrheit nicht leſen, und können ſie in den theueren Protokollen nicht kaufen! Und dieſer Bemerkung eines wahrhaft ehrenwerthen Abgeordneten hörten zwei Miniſter 148) und mehrere Staats- und Miniſterialräthe zu 149), und Niemand fand es der Mühe werth, den Handſchuh aufzuheben, welchen der Freimuth hinwarf? War dieß Achtung vor

der Kammer, dem Geſetze, der Verfaſſung? Aber auch aus der Kammer erhob ſich keine Stimme, welche die Sache und dieſe ihre Aufnahme betonte, rügte, als Gemeinziel der Kammerkraft hinſtellte? Wie! die Kammer erblickte ſich in der Mitte zwiſchen der (ihrer eigenen Urkundlichkeit noch unentbehrlichen) Ausführlichkeit ihrer Protokolle, daher einem ihrer Zwecke auf der einen Seite, und auf der anderen der Unmöglichkeit, die Verbreitung, alſo die wahre Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, ihren anderen Zweck, eben dieſer Ausführlichkeit wegen, zu erreichen! — In dieſer Cirkel-Spannung (wahrlich einer vitioſen) ſah und fühlte ſich die Kammer, und ließ ſolchen Punct unerörtert, als ſie die Einrichtung ihres Protokolles beſprach und feſtſetzte! — Welche treffliche Gelegenheit bot ſich hier, die Umgriffe der Cenſur zur Sprache zu bringen! die anweſenden Miniſter aufzufordern zur Auskunft: ob und mit welchem anmaßlichen Rechte die Zeitungscenſur der hier geſetzmäßigen Oeffentlichkeit widerſtrebe? Abhülfe von ihnen zu verlangen, falls ſie ſelbſt ſich füt nicht theilnehmend erklärten! und ihre Verantwortlichkeit in lauten gerechten Anſpruch zu nehmen, wenn ſie als mitwiſſend und mitſchuldig erſchienen! — Von Allem dem geſchah — Nichts! Und gewiß zu deinem, wie zu meinem Erſtaunen blieb ſelbſt die beredteſte Stimme unter den Anweſenden bei den allgemeinen Sätzen ſtehen 150): „Es handle ſich hier nicht von der Frage über die Nothwendigkeit und den Werth der Oeffentlichkeit der Verhandlungen“ (nicht?! — um was denn?). „Jeder, welcher einen Begriff von repräſentativer Verfaſſung habe, wiſſe, daß die Oeffentlichkeit zu ihrem Weſen gehöre, und ohne Oeffentlichkeit die Verfaſſung ſelbſt in ſich zerfalle.“ (Aber wozu Wiſſen ohne deſſen Geltendmachen gegen Mißleitung, Mißbrauch, Mißhandlung der Oeffentlichkeit?) „Es handle ſich auch nicht von der Form der Protokolle“ (wenn aber dieſe Form zwiſchen den beiden weſentlichen Kammerzwecken hin und wieder gezerrt, gegen einen derſelben in offenbaren Zwieſpalt treten muß, falls den Grundübeln der Oeffentlichkeitshemmung nicht abgeholfen wird?). „Hierüber ſei zu einer anderen Zeit ſchon geſprochen worden“ (und

was geſchehen?). „In der Macht der Kammer liege es, dieſe Form zu beſtimmen“ (ſo gebrauche ſie dieſe Macht erſchöpfend-zweckmäßig!). „Die Kammer werde ihre Würde in den Verhandlungen zu erhalten und Weitſchweiſigkeit in den Protokollen zu vermeiden wiſſen“ (wie unbeſtimmt dieß Vorgebirg der guten Hoffnung im blauen Aether fern und unerreicht vor unſeren Augen ſchwimmt!). „Letzteres werde am beſten dadurch geſchehen, wenn unnützes Reden vermieden werde.“ (Frage die Wortſchatzkammer von 1825 und 1828 um die Praxis zu dieſer Theorie, für deren Aufſtellung es eines genialen Geiſtes ſo wenig bedurfte, als für die Enthüllung der alten Neuigkeit in Hamlet.) „Gegenwärtig werde bloß die ökonomiſche Frage über den Druck der Verhandlungen behandelt.“ (Aber kann eine ökonomiſche Anſtalt für Intelligenzzwecke berechnet werden ohne völlige Vorbefriedigung der als Zweck erſcheinenden Intelligenz? O daß nie ein Kopf höherer Kraft auch der höheren Weihe entſage und — vorzüglich in Repräſentativ-Verſammlungen den Ruf der ungern gehörten Wahrheit zu Boden rede, wie die Braminenmuſik das Jammergeſchrei der angeblich ſich ſelbſt verbrennenden Wittwen übertost!)

Uebrigens verdient der Antrag des Abg. Rudhart, „daß die Freiexemplare für die Mitglieder der Kammer mit anderthalb Kreuzer nicht aus der Kammerregiecaſſe, ſondern von ihnen ſelbſt aus ihren Taggeldern zu vergüten ſeien“ 151), nur ſcheinbar Beifall, die Vollziehung ſcheint mißlich. „Die Kammer ſollte das Beiſpiel der Sparſamkeit geben!“ Wohlgeſprochen! allerdings, und bei jedem Landtage zu wiederholen! doch im vorliegenden Falle möchte, falls nicht ein Ehrenbeſchluß alsbald den Abzug an den Taggeldern anwies, die Geldererſparniß weſentlich mit dem Sachintereſſe in Streit getreten ſeyn. Weiß ich doch Fälle, Proſper! daß nach Endigung des Landtages alsbald ſolche Freiexemplare zu verkaufen waren! — Sie haben das Gute, daß ſie die Verhandlungen eben dahin bringen, wohin ſie bei ihrem jetzigen hohen Preiſe nicht dringen würden. Wenigſtens glimmt dann doch der Geiſt, wo er außerdem erlöſchen würde. Das Geldopfer iſt daher bei Weitem das kleinere Uebel, ſo lange man

ſich nicht entſchließt, den natürlichen Weg zu gehen, und Kräfte unter Obhut der Geſetze gegen den Mißbrauch frei zu geben, welche ſich nicht an Ketten legen laſſen oder, müſſen ſie ſich ihnen beugen, unter ihnen erliegen. Und dennoch dachte keine Seele jener edlen und würdigen Tendenz, welche Behr 1819 einer der intereſſanteſten Berathungen gegeben hatte! Keine Seele und kein Geiſt und kein Herz! Schlage meinen XL. Brief nach, Proſper! er iſt der Leichenſtein des trefflichen Antrages „über geſetzliche Norm der Zeitungscenſur" — ein Antrag, deſſen Vollziehung Segen gebracht hätte — deſſen Schatten den viermaligen Beſchränkungspräſidenten und den III. Ausſchuß des Jahres 1819 anklagt.

Indeſſen läßt ſich — um auf die Batzentrauer zurückzukommen — nicht läugnen, daß es eine — (denke dir das Beiwort ſelbſt) — Sache mit den Freiexemplaren des Protokolles und die Schuld nicht allein an der Kammer iſt. Es gibt nicht weniger als dreihundert derſelben 152). Und wer bezieht ſie? die höchſten Regierungsſtellen, die Landescollegien, die Landesuniverſitäten, und dann gegenüber die beiden Kammern und ihr Archiv 153)! ſie, welche alle am nächſten und beſten in den von ihnen ſelbſt getheilten Verhandlungen bewandert, gut beſoldet, betaggeldet, geſtiftet ſind! Und nicht weniger als ungefähr fünftauſend Gulden koſteten dieſe Dreihundertmal ſechshundert ſechzig Bogen im Jahre der Conſtitution 1825!!! War es nicht beſſer, die Stützen des Rechtes ſelbſt zahlen zu laſſen; die Protokolle durch echte Preßfreiheit, Anticenſur und Oeffentlichkeit ihrem doppelten Zwecke gewachſen zu machen; von den freien Zeitungen den Verfaſſungsſinn im Lande wecken zu laſſen; und dieſe fünftauſend Gulden zwiſchen Stenographie, Landunterricht in Verfaſſung und Geſetz, und Redeſchulen zu theilen!

Denn, mein Freund! die Schnellſchreibkunſt hinkt, weil ſie die verhaßte Iris der Juno Verfaſſungsmäßigkeit iſt, für welche man uns gern' eine Wolke gäbe! — Denn, mein Freund! die Landgemeinden haben Werktags- und Sonntagsſchulen, lernen aber Nichts von Allem dem, was dem con-

ſtitutionellen Baiern zu wiſſen noth thut. — Denn, mein Freund! reden ſollen die Abgeordneten, leſen dürfen ſie bei Schrenk'ſcher Todesſtrafe nicht, aber noch iſt mir keine auch noch ſo kleine Anſtalt des unteren, mittleren und oberen Schulcyklus bekannt, wo der Baier (der Abgeordneter werden kann, reden muß und nicht leſen ſoll) wirklich öffentlich, würdig und wirkſam reden lernt.

„Richtet den herrſchenden Stab auf Leben und Handeln!“

Göthe.

Noch einen Beweis laß dir geben, Proſper! wie geläufig es uns Menſchen werden kann, den Pelz waſchen zu wollen, ohne ihn naß zu machen — (vergib dem Bedürfniß der Darſtellung, der Nothwendigkeit, die höchſt gemeine und leider! eben ſo allgemeine Sache ihrer würdig zu bezeichnen, den gemeinen Ausdruck!) In dem Secretariatsvortrage über die 1825er Protokolleinrichtung findeſt du auch folgende Stelle 154): „Im Jahre 1822 ſeien die Protokolle, ehe ſie in der Sitzung verleſen worden, in die Druckerei gekommen und vom Probebogen die Ableſung geſchehen. Habe das Protokoll die Genehmigung der Kammer erhalten, ſo ſei ſogleich der Abzug der (übrigen) Exemplare gemacht worden. Hierdurch ſeien die Verhandlungen auf die ſchnellſte Weiſe in's Publicum gekommen.“ (Auf die relativ ſchnellſte? ja!) „Dieß werde wohl für dieſe Sitzung kaum geſchehen können.“ (?) „Kämen die Protokolle vor der Vorleſung in die Druckerei, ſo möchte mancher Abgeordnete Anſtand nehmen, eine vielleicht gegründete Veränderung ſeines Votums in Antrag zu bringen, um nicht eine Aenderung des Satzes in der Buchdruckerei zu veranlaſſen.“ (Das wäre doch ein erbärmlicher Abgeordneter, der mit einem Satze und ſelbſt mit deſſen Setzer Complimente machte!) „Um auch jeden Schein“ (von was??) „zu vermeiden, trage er darauf an, daß die Protokolle erſt nach erhaltener Kammergenehmigung in die Druckerei kämen!“

Du ſiehſt hier, wie die Beſchleunigung des Protokolles an das Berichtigungsintereſſe der Abgeordneten gebunden wird, damit ſie aus der ſchnellfüßigen Atalanta zur watſchelnden Maritorne werde! Und die Kammer hat, wie du vorhin

ſaheſt, auch dieſen Secretariatsantrag genehmiget. Mußte ihr denn nicht auch ſolcher gleichſam ſelbſtiſche Umſtand die Augen über das einfache Mittel öffnen, welches das Protokoll vereinfachen muß, ſobald es nur angewendet wird? Wer in Englands und Frankreichs Kammer verlangt von dem proces verbal, dem Regiſter (unſerem Protokolle) mehr als den Faden der Verhandlung und den Geiſt der Hauptäußerungen? Alles Uebrige bleibt den Geſchwindſchreibern der Zeitungsblätter überlaſſen, die einander, je nachdem ihre Anſicht und Parteifarbe verſchieden, controliren und ſomit die Richtigkeit des Redetextes verbürgen. Auch ſind Reclamationen ſelten — treten ſie ein, ſo ſenden die Redner ihre Berichtigungen an dieſelben Blätter ein, und dieſe drucken ſie ab. Warum werden wir nicht auch ſo klug? warum wird bei uns den Rednern nicht ſo wohl, aller techniſchen Folgen ihrer Worte vergeſſend, ganz in der Sache und Begeiſterung zu leben, und der Auffaſſungskraft der zahlreich vorhandenen und ſich ablöſenden Stenographen gewiß, goldene Früchte zu ſpenden, unbekümmert um die Schalen, in welche man ſie ſammeln wird. Aus jenen fünftauſend Gulden, welche der Protokollzuſchuß auf die armſeligen Freiexemplare verſchwenderiſch genug koſtet (verſchwenderiſch, weil er nur zum Abdrucke deſſen dient, was kaum Jemand mehr liest) könnte tüchtige Geſchwindſchreiberei (und wir haben in unſerem Gabelsberger die Möglichkeit einer trefflichen Schule mit, durch und nach ihm) eine feſte Haltung empfangen, bis allgemeiner Gebrauch und die öffentliche Rechtspflege ſtändige ſtenographiſche Beſchäftigung herbeiführten. — Die Stenographen könnten in oder ohne Verbindung mit Buchhändlern eine Landtagszeitung mit und ohne dieſen Titel herausgeben, welche die wichtigſten uns weſentlichſten Verhandlungen und Reden detaillirte (Minora et minima non curat praetor) und uns und der Sache wäre geholfen! Ohnehin erhielten alle übrige Zeitungen (frei von der phariſäiſch-philiſteriſchen Parcenbeſchnippelung) nun erſt Leben, und der Baier des fernſten Bezirkes wäre durch ſie der Verhandlung ſo nahe, als der Zuhörer im Ständehaus!

Der Zeitungsſtyl des Protokolles — etwas gelehrt der

indirecte genannt — wollte ungeachtet ſeines lateiniſchen Hofnamens nicht gefallen; man wünſchte, wie früher, die Abgeordneten lieber ſelbſt, als ihren Referenten zu hören. Abg. Lechner ſprach dieß in der XIV. Sitzung unverholen aus. „Es ſei“, meinte er 155), „der indirecte Styl ſchwerfällig zu leſen, und ſelbſt eine größere Kürze bei dem directen möglich.“ Dieſer Wunſch wurde unterſtützt. Secr. Häker, Urheber der Indirectheit, fand von dem ſonſt gebrauchten directen Style große Weitläufigkeit und viele Berichtigungsreclamationen unzertrennlich 156). Die Abg. Hagen und Thinnes trugen auf Herſtellung der vorigen Redactionsweiſe an, welche die Bühnenreden mit den Worten des Sprechers und unter die Beilagen aufnahm oder wenigſtens mit jenen Worten der Verhandlung einſchaltete 157). Der von einem Miniſterialredner unterſtützte 158) Secretär-Rapporteur bemerkte hierbei abermals Schwierigkeiten 159) und endigte mit der Berufung auf die Geſchäftsordnung 160) (warum hatte er nicht mit dieſer abſoluten Matrone begonnen?) worauf, ſo ſpricht das Kind des Secretariats, das Protokoll, „dieſe Wünſche nicht weiter verfolgt wurden“ 161). (Beharrlichkeit wäre demnach Verfolgung? Und der parlamentariſche Muth floh vor der Ruthe der miniſteriellen Geſchäftsordnung.)

Hier haſt du, mein Freund, alſo einen neuen im eigentlichen Sinne des Wortes ſchlagenden Beweis von der Lethalkraft dieſes belebenden (!) Reglements! im eigentlichſten Verſtande Regimentsordnung — eine Haupt- und Normativtrommel, welche die Kammer exerciren heißt und den Präſidenten in einen Tambour-Major verwandelt. Einen um ſo ſchlagenderen Beweis, da die Geſchäftsordnung (welcher Calembourg dießmal!) über dieſen Gegenſtand eigentlich gar Nichts ſagt, und dennoch die Berufung auf ſolche Arche des Bundes dieſelbe Wirkung hatte, wie bei der antiken ihre Berührung. Es genügte, ſie zu nennen, und der ſcheue Widerſpruch ſtockte und erloſch. „Dieſe Wünſche wurden nicht weiter verfolgt.“ Glückſelige Zeiten für „das Directorium der Kammer.“ Entfernt, beſeitigt oder verſtummt waren alle die Starken vor dem Herrn! Ge-

lehrigkeit galt für das höchſte Kammerverdienſt, und von der Selbſtſtändigkeit nahm man nur noch inſoferne Notiz, als ſie unter die Antiquitäten gehörte. Ich bekenne dir, Proſper, daß mir die ganze Stimmung der Nationalvertretung, wie ich ſie dir von nun an zu ſchildern habe, gegen den Lebensgeiſt der erſten Periode bis zum Schmerze nüchtern aufliegt. Was nützt es zu hoffen, daß einzelne Funken aufſprühen, wenn die Weiheflammen des Ganzen ausbleiben, und — durch die Selbſtentmannung eines Augenblickes für die ganze Dauer der parlamentariſchen Periode unmöglich werden!!!

Als Gegenſtück zu dem Auftritte, der uns eben erſchien, gebe ich dir das Schickſal einer Bemerkung des Abg. Mäzler. „Wie es möglich ſei," fragte er, „Zeit für die Berathung zu gewinnen, und nicht die beſte Zeit mit dem Protokollleſen und dem Anhören ſolcher Vorträge, welche doch jedem lithographirt zu Händen geſtellt würden, zu verſäumen? wodurch am Ende die Kammer ſich bei'm Publicum" (warum nicht Volk!) „gerechten Vorwürfen ausſetze. Um ſo nothwendiger ſcheine jetzt hierin zu helfen, da die Zeit für den Schluß der Sitzung herannahe. Hierüber und über den auch bei dieſer Gelegenheit laut gewordenen Vorſchlag, die in das Protokoll von der Bühne aus gehaltenen Reden nicht" (mehr mit dem Protokoll) „abzuleſen" 162), ſprachen" (ſo drückt ſich das Protokoll aus) „verſchiedene Mitglieder" 163). Wir erfahren jedoch, Proſper, Dank ſei es dem indirecten Styl des einſt bei der erſten Ausfahrt aus dem parlamentariſchen Hafen ganz anders verfaſſungsmäßig eifrigen — wenigſtens ſich beeifernden Secretär-Rapporteur, nicht, was dieſe Stimmen ſprachen und wem ſie angehörten; nur das erbauliche Reſultat wird uns eröffnet: „daß die Kammer, nachdem die Bemerkung gemacht worden, man gehe am ſicherſten" (ſehr wohl! um deßwilen werden ja die Abgeordneten des Volkes erwählt und geſendet) „man gehe am ſicherſten, wenn man ſich an den Buchſtaben des X. Edictes halte, hierüber zur Tagesordnung ſchritt" 164)! (Wohl! man ſchritt! Proſper! in der That! man that wohl, dieß zu betonen. Böſe Leute hätten ſagen können, man ſei — geſchlichen, wo nicht gar gekrochen.)

Wir erfahren dennoch indirect hierbei die intereſſante Nachricht, daß zu Schonung der Zeit die vielen und oft langen Bühnenreden, welche die Kammer ſchon einmal ausführlich gehört, ihr zum andernmale mit dem Protokolle vorgeleſen worden!!! Wahrlich! hier ſieht man den armen König Diomedes, oder, wenn du lieber willſt, Lykurg von ſeinen Pferden verzehrt! den Zweck unter den Klauen der Mittel! lächerliche Pünctlichkeit im Kleinen und Entbehrlichen zur Seite koloſſaler Incurſionen und Invaſionen in das Rechtsgebiet der Kammer! Weihwaſſertropfen als Sühne für Blutſtröme! Alte Praxis des Phariſäismus, der ſich gleich bleibt, wie mannigfaltig auch ſeine Kleiderkammer ihn geſtaltet! Wir werden Anlaß bekommen, bei Verhandlung wichtiger Gegenſtände den Zeitmangel zu verſpüren. Erinnere dich alsdann dieſer furchtbaren Zeitvergeudung, mein Freund! Aber ſie erfreute ihre ſtrategetiſchen Urheber eben ſo ſehr, als ſie uns ſchmerzen muß!

So lange das Protokoll nicht durch Herſtellung der Preßfreiheit und durch Emancipation der Zeitungen von ihrem conſtitutionswidrigen Cenſurzwang, in Hinſicht auf Kammerverhandlungen vereinfacht und erleichtert iſt, ſo lange bleibt einer Kammer, die mehr auf Wolle als auf Geſchrei hält, Nichts übrig, als durch Los oder nach der Reihe der Plätze einen Protokoll-Abhörungsausſchuß eintreten, die Reden aber durch deren Urheber im Einvernehmen mit dem Secretariate zum Drucke contraſigniren zu laſſen. Nicht minder muß ſie dem furchtbaren Zeitverderbe des Ableſens der gedruckten Ausſchußvorträge ſteuern. Erräthſt du, wie es damit zugeht? Laß dir auch dieſen Meuchelmord an der Zeit berichten. Dieſe Vorträge werden gedruckt, umgetheilt und zu gleicher Zeit beſteigt der Ausſchußreferent die Bühne, um die Blätter, welche in den Händen aller Einzelnen ſind, Stunden lang hindurch der Geſammtheit abzuleſen. Wer ſitzen bleibt, liest mit; wer die Zeit beſſer oder angenehmer zu brauchen vermeint, entfernt ſich. Koſtbare halbe Tage gehen unter ſolcher Danaidenarbeit verloren und edle Kräfte und nicht weniger edle aber hart geprüfte Geduld. — Mir däucht,

da es hier nur auf die Förmlichkeit der Inſinnation des Vortrages an die Kammer ankommt, ſo wäre dieſe hinlänglich gewährt, wenn der Ausſchußreferent die Bühne beſteigend, dem Präſidenten mit ein paar öffentlichen Worten an die Kammer, den Vortrag übergäbe, in demſelben Augenblicke die Vertheilung der Abdrücke an die einzelnen Mitglieder vor ſich ginge und dann zu anderen ergiebigeren Geſchäften geſchritten würde.

„Göttin des Anfangs, dir ſind unſere Wünſche geweihet,
„Heilige! Reine! die frevelnden Sinn und wilde Begierden
„Haßt und die Neugier täuſcht und ein heiter frohes Gemüth liebt!"

Griechiſche Anthologie.

Neun und achtzigſter Brief.

Den 21. Oct. 1829.

Wir haben bis jetzt Gelegenheit genug gehabt, mein Freund (ſo ſehr wir auch noch in den Propyläen der Verhandlungen wandeln) uns von dem beſchränkenden Einfluſſe der Miniſterialangebinde für die neugeborne Kammer zu überzeugen. So beförderlich ein von ihr ſelbſt ausgegangenes, freiſinniges, die Autonomie der Nationalvertretung beurkundendes und ehrendes Reglement dem Gedeihen der Geſchäfte und ihres letzten Reſultates, des echten Kammergeiſtes werden mußte, ſo bedrängend, niederdrückend, vernichtend wurde der Antagoniſt desſelben, das dictirte, und in unerhörter Unterwürfigkeit angenommene Erzeugniß der Miniſter-Willkür.

Nimm einen neuen Beweis dieſer traurigen Wahrheit hin, Proſper! — Abg. Klar trug auf die Mitwirkung des I. Ausſchuſſes zu Vorbereitung der Geſetzentwürfe über Heimath, Anſäßigmachung und Gewerbsweſen an. „Nach der Tagesordnung ſoll nun", ſagte er 165), „der Bericht des III. Ausſchuſſes über dieſe Geſetzentwürfe vorgetragen werden. Da nun dieſe Geſetze tief in das Element der Gemeinde-Verfaſſung eingreifen, und in mehrfacher Beziehung die Rechts-

verhältniſſe betreffen, ſo habe ich mich der Erwartung, daß auch der I. Ausſchuß" (für die Rechtsgeſetzgebung) „in der vorbereitenden Berathung mitzuwirken habe, um ſo mehr hingegeben, als" (ſelbſt) „nach den Beſtimmungen der" (neuen) „Geſchäftsordnung die Berathungen über Anträge gemiſchten Inhaltes den treffenden Ausſchüſſen zuzuweiſen ſind."

Dem iſt allerdings ſo! Vergleiche §. 69 des improviſirten (??!) Kammer-Compaſſes 166). „Wenn auch", fuhr der Redner fort 167), „das Präſidium ſich nicht veranlaßt findet, einen ſolchen Gegenſtand mehreren Ausſchüſſen zuzuſchreiben, ſo liegt es doch in der Befugniß des berathenden Ausſchuſſes, denjenigen Ausſchuß beizuziehen, deſſen Sphäre der Gegenſtand noch betrifft" (allerdings; blicke auf den zweiten Abſatz jenes §. 69 168) und ohnehin auf die Natur der Sache). „Dieſes iſt jetzt der Fall. Denn durch die Beſtimmungen über Heimathsrecht und Anſäßigmachung ſind neue Rechte und Pflichten ſowohl für Gemeinden als Privatperſonen gegeben; es iſt eine Inſtanz verloren, und durch die Art. 2 und 4 des Gewerbegeſetzes manches wohl erworbene Recht gefährdet. Sehr wichtig und für die Berathnng der Kammer von hohem Werthe iſt daher die Frage, ob die civilrechtlichen Verhältniſſe gehörig beobachtet ſind? und aus dieſem Grunde halte ich mich als Mitglied des I. Ausſchuſſes verpflichtet, dahin anzutragen, daß der Gegenſtand vorerſt dahin zu Berathung über den civilrechtlichen Punct abgegeben werde" 169).

Was gebricht, mein Freund! der Motivirung dieſer höchſt angemeſſenen und zweckmäßigen Motion? Sie begründet ſich in der Natur der Berathnng, welche den Ausſchüſſen obliegt; die Kammer ſoll durch ſie über alle Beziehungen des Berathungsgegenſtandes aufgeklärt werden; die zu erörternde Sache ſoll förmlich und vollſtändig inſtruirt ſeyn. Die Praxis zweier Ständeverſammlungen ſteht dieſer weſentlichen Sachbeſchaffenheit zur Seite; endlich ſpricht auch die neue Geſchäfts-Ordnung beſtimmt aus, daß „ein Ausſchuß, welcher eine an ihn verwieſene Sache zu gemeinſchaftlicher Behandlung mit einem anderen Ausſchuſſe geeignet findet,

davon die Anzeige bei dem Präſidenten der Kammer zu machen hat, damit dieſer den Zuſammentritt der betheiligten Ausſchüſſe anordne" 170). Aber ſie begnügt ſich hiermit nicht, denn noch vor dieſer Verfügung und zu Anfange des Paragraphs ſagt ſie 171): „fällt ein Gegenſtand in das Gebiet mehrerer Ausſchüſſe, ſo iſt derſelbe vorerſt" (von dem Präſidenten) „an denjenigen Ausſchuß, wohin er der Hauptſache nach gehört, mit dem Anhange zu verweiſen, daß der Vorſtand dieſes Ausſchuſſes einen Zuſammentritt mit dem betheiligten anderen Ausſchuſſe veranlaſſe." — Iſt dieß Alles deutlich genug? und folgt daraus nicht, Prosper! inſofern dieſe ordnungsmäßige Doppelbeſtimmung entweder von dem Präſidenten oder von dem mit der Sache beſchäftigten Ausſchuſſe unerfüllt bleibt, für den übergangenen Ausſchuß oder ſeine einzelnen Mitglieder oder auch für andere Abgeordnete und endlich für die Kammer ſelbſt die unſtreitige Befugniß, hierauf aufmerkſam zu machen, die Lücke zu rügen, die Beobachtung des geſetzmäßigen Ganges zu fordern?

Nun vernimm aber, was der Präſident dem klaren Vortrag und Recht des Abg. Klar zu erwiedern für gut fand!

„Nach §§. 52 und 68 der Geſchäftsordnung", ſo ließ er ſich hören 172), „mußte der vorliegende Gegenſtand an den III. Ausſchuß verwieſen werden." (Ich bitte dich, §. 52 173) einſt nachzuleſen, worin kein hierher gehöriges Wort vorkommt, ſondern nur die Beſchleunigung der Regierungsvorträge und der Ausſchußarbeiten empfohlen wird; §. 68 aber gibt lediglich Maß für zweifelhafte Fälle und die Competenz der Ausſchüſſe in ihnen 174); „dieſer Ausſchuß fand keine Veranlaſſung, die Mitberathung des I. Ausſchuſſes in Anſpruch zu nehmen" (um ſo ſchlimmer für ihn) „und ſomit (!!) iſt alles geſchehen, was die Verfaſſung und die darauf" (auf ſolche?) „gegründete Geſchäfts-Ordnung" (du ſaheſt bereits und wirſt es noch oft ſehen, Freund Prosper! wie getreu conſequent und rechtlich die neue Geſchäftsordnung auf die Verfaſſung gegründet iſt!!!) „vorſchreibt" 175). (Mit nichten! der erſte Abſatz des §. 69 iſt nicht berückſichtiget; ihm zufolge mußte der Präſident die Anwei-

ſung zur Mittheilung mit dem erſten Ausſchuſſe der urſprünglichen Verweiſung der Geſetzentwürfe an den III. Ausſchuß beifügen. Würde er dagegen anführen wollen, daß ihm ſelbſt die Eignung zu ſolcher Anweiſung nicht eingeleuchtet, ſo wäre das kein Entſchuldigungsgrund, ſondern nur ein wohlbegründeter Anlaß zu bedauren, daß der Präſident der Wahl- und National-Kammer, zugleich Juſtizminiſterialrath, nicht alsbald begriff, wie ſehr auch bei der heilſamſten und nützlichſten Abänderung und Umſchmelzung alter Verfaſſungsgewohnheiten der bisherige Rechtsſtand, Vereinbarung ſeiner gerechten Löſung mit den Vorſchriften der Ausbildung und die möglichſte Entſchädigung erwieſenen Verluſtes zu berückſichtigen ſind. Liegt nicht in dieſen drei Puncten der weſentliche Unterſchied zwiſchen Reform und Revolution? zwiſchen Abtragung und Einſturz des Gebäudes?) Auch hatte Präſidium das recht wohl in Beziehung auf Erbgerichtsbarkeit und Dominicaliengenuß inne.

„Ueberdieß liegt es in der Natur der Sache," fuhr der Präſident 176) fort, „daß Bedenken der geäußerten Art" (? ſind die Formbedenken oder Sachbedenken des reclamirenden Ausſchußmitgliedes in ſolcher Tacitus-Kürze bezeichnet?) „nunmehr nur in die Kammer gehören, wozu die Discuſſion Gelegenheit" (??) „genug giebt, und dieſe (?) wird nach Abfluß der geſetzlichen Zeit auf die Tagesordnung gebracht werden, was lediglich" (jetzt kommt die Lieblingsfloskel!) „Sache des Präſidiums iſt, das hierzu noch beſonders in dem vorliegenden Falle verpflichtet iſt, weil die von der Regierung an die Kammer gebrachten Geſetzentwürfe vor allen anderen" (Geſetzentwürfen?) „in Berathung gezogen werden müſſen" (aber doch nicht eher bis ſie ordnungsmäßig reif d. h. vorberathen und vorbereitet ſind? — Uebrigens denke, Proſper! der 181ger Quarantaine der Hypotheken-Ordnung!). Der Präſident ſchloß ſeine Meilenperiode mit der Bemerkung, „wie er die" (gemachte!) „Motion lediglich auf ſich ſelbſt beziehen müſſe" (allerdings! alſo auch beantworten!) „weil die geſtellten Anträge nur in die Befugniſſe des Präſidiums eingriffen" (ja, die aus Befugniſſen entſpringende Pflichterfüllung höchſt rechtmäßig

controliren) „und überhaupt“ (bewundere nur den Uebergang, Proſper!) „bloß die Tendenz zu haben ſcheinen, die Berathung über dieſen Gegenſtand hinauszuſchieben“ (Experto crede! welche Conſequenzmacherei!), „weßwegen auch zur Tagesordnung übergangen werden müſſe“ 178), müſſe Proſper! müſſe! haſt du es wohl vernommen, das große Appius-Claudius-Wort? Iſt gleich die Geſchäftsordnung bei Weitem keine Virginia, ſo war doch hier die trefflichſte Gelegenheit den Präſidenten zur Rede zu ſtellen, Ihn, deſſen Tendenz von jeher auf den Directorial-Abſolutism gerichtet war, und der in der Zwiſchenzeit von 1822 auf 1825 die Reglements-Ueberraſchung weſentlich mit vorbereitet zu haben ſcheint (?) (Eine eben ſo gerechte Recrimination als die Incrimination gegen Abg. Klar ungerecht war!) Es hatte ſich der Präſident offenbar gegen den §. 69 ſeiner neugeſchaffenen Serva Padrona weſentlich verfehlt. Er mußte ſich rechtfertigen und durfte nicht ſo leichthin unter dem Schutze der Directorial-Gevatterin Tagesordnung entſchlüpfen wollen. — Aber — Freund! es blieb bei dem dictatoriſchen Impromptu. — Keine Stimme erhob ſich, ſelbſt der Reclamant machte ſeine trefflichen Waffen nicht geltend. — Welche Ermattung! welche Apathie! — welche — Schmach!!!

Noch einen wichtigen Punct faſſe ich hier auf, mein und der Verfaſſung Freund! da er ſich ſowohl den Ausſchuß-Angelegenheiten als den Präſidial-Umgriffen von ſelbſt anſchließt.

Du entſinneſt dich nämlich der früher geſtellten Frage: ob der VI. Ausſchuß zu ſechs oder zu fünf Mitgliedern zu zählen ſei, und in welcher Eigenſchaft der Präſident der Kammer ihm beiwohne? Wir haben im Verlaufe der beiden erſten Stände-Verſammlungen manchen Anlaß zu ihrer Beleuchtung gefunden. Ich habe dir gezeigt, daß der ſchöne reine Grundtext unſerer eigentlichen Verfaſſungs-Urkunde Nichts von der Antrags-Signoria weiß und die Petitionsfreiheit zum verfügbaren, edlen, unverkürzten Gebrauche der Kammer und ihrer Mitglieder ſtellt. Offen und ungehindert, und wie die Quelle der Berathung von ſelbſt ſich öffnet, ſo

dürfen die Abgeordneten ihrer Geſammtheit die Anträge aus=ſprechen; und ohne weitere Vorberathung, geſchweige gar durch ein Fehmgericht aus der herrlichen Selbſtſtändigkeits=ſtellung verdrängt, entſcheidet die Kammer ſelbſt, und alsbald, ob ſie die Sache in nähere Ueberlegung ziehen will oder nicht. Erſt in jenem Falle leitet ſie ſolche an den betroffenen Ausſchuß 179) aus der Zahl der fünf ur=kundmäßigen Ausſchüſſe. — Das heißt nicht nur, das iſt Petitionsfreiheit. Ich zeigte dir ferner, welchen häßlichen Erker das X. Edict in dieſer Beziehung an das ſtattliche Gebäude der Grundverfaſſung, an das erlauchte Denkmal von Maximilians I. echtem Freiſinn und offener Ver=faſſungsliebe klebte. Nein! laß mich mit den Charakter=zügen des Alphabeths nicht geizen! laß die Namen üppig das Uebel bezeichnen, welches die Sachen uns brachten. — Nein! kein Erker iſt es, aber ein Kerker, der Kerker unſerer edel=ſten Freiheit! unſeres erſt gebornen und nun ſchmählich ge=feſſelten Freiheitsrechtes! Und nicht blos angeklebt, ſondern mit ehernen Klammern befeſtigt ſoll er ſeyn!

„Von jedem dieſer" (der übrigen) „fünf Ausſchüſſe iſt ein Mitglied zu der im folgenden §. 36 angeordneten vor=läufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kam=mer zu ſtellenden Anträge durch die Wahl der Ausſchüſſe ſelbſt unter ſich zu beſtimmen und dem Präſidenten bekannt zu machen"; ſo legt §. 25 des Edictes den Grund zu der gehäſſigen Petitionsoligarchie. Hier iſt mithin der Kammer=präſident nur als Zeuge der Wahl thätig, oder vielmehr lei=dend, denn er empfängt nur Notiz.

Die allgemeine Verfügung des §. 30 181), welche den Präſidenten (ob im ſchriftlichen Texte nicht dem ſteht, und dieß daher nur dem functionirenden, folglich ſtets nur einem und nicht, wie jetzt die Praxis beſteht, beiden Präſidenten zuſteht, iſt noch nicht ausgemacht und ſcheint wie jedes Privilegium für die Beſchränkung entſchieden werden zu ſollen) die Befugniß beilegt, „jeder Sitzung der Ausſchüſſe beizuwohnen", dehnt ſich dem Zuſammenhange, wie dem Sinne nach ohne Zweifel auf den nachgeborenen Vene=tianer=Benjamin, den ſechsten Ausſchuß, aus.

Deutlich und entſcheidend ſagt §. 36 182), „die Wünſche und Anträge der einzelnen Mitglieder — — — — werden jedesmal ſchriftlich dem Präſidenten übergeben" (hier erſcheint unſer Mann offenbar nur als Kammer- nicht als Ausſchuß-Präſident) „und vor Allem durch den — — — Ausſchuß in Gegenwart des Präſidenten" (aber ohne ſeine Theilnahme und ganz im Sinne der §. 25 ausgeſprochenen neutralen Beiwohnung) „geprüft."

Wir ſehen in allen dieſen Verfügungen nur den Zweck, den Präſidenten der Kammer von Anfang bis zu Ende der Leidensbahn aller Anträge in fortlaufender Kenntniß ihres Schickſals zu erhalten. Man könnte glauben: zum Beſten der Kammerfreiheit! wäre anders dieſe Vermuthung nach dem ganzen Schnitte der unſerer Verfaſſungs-Urkunde eingeimpften Zuſätze des X. Edictes und namentlich der ſogenannten Prüfungsanſtalt nur im mindeſten zuläſſig. Das Gegentheil iſt aber gewiß, ſo wie es klar vor Augen liegt, daß die den ſämmtlichen Ausſchüſſen noch anbedungene Gegenwart des Präſidenten (oder gar der Präſidenten) ein ſchwerer Eingriff in die Freiheit und Traulichkeit der Vorberathung iſt. Man ſieht auch hieraus, wie ſehr die Verfaſſungshemmer auf den „jeweiligen" Kammerpräſidenten als den Mann des Miniſteriums rechneten — aus allen Poren der Edictsorganiſation dringt dieſe große, wichtige folgenſchwer ſich erwieſene Wahrheit hervor — dennoch hat unſere Kammer ſtets Regierungsdiener zur Präſidialcandidatur gewählt!!!

Wir müſſen alſo aus dem klar vorliegenden Informativ-Verhältniſſe des Präſidenten zum Prüfungs-Ausſchuſſe folgern, daß die allgemeine Verfügung §. 28: „Bei den Ausſchüſſen führt das in" (an) „Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz; der Referent und Secretär wird von ihnen ſelbſt gewählt" ohne allen Anſtand auch auf den VI. Ausſchuß nicht nur anzuwenden, ſondern auch auf ihn geſetzlich gemeint und gerichtet iſt.

Mein vier und achtzigſter Brief hat dir vor einigen Tagen gezeigt, wie ſanskritiſch der Präſident zu Anfange der dritten Ständeverſammlung die Unterſchrift des ominoſen Wortes Vor-

ſtand bei Nro. VI im Perſonalverzeichniſſe der Ausſchüſſe geſtaltet hatte. Ich machte dich damals (als conſtitutioneller Hiſtoriographe gewiſſenhaft Schritt vor Schritt gehend, wie auch die Nichthiſtoriographen thun ſollten, wenn von Verfaſſung die Rede iſt) auf die leiſe Uſurpations-Approximation aufmerkſam, die ſich hinter den Verfaſſungsrebus zu verſtecken und nur ganz ſachte außerhalb des Vorhanges hervor zu phariſäern ſuchte.

Damals, mein Freund! war das dictirte Reglement noch in Petto; man wollte und konnte ihm nicht vorgreifen; ein Geſetz, das noch nicht beſteht, mochte noch nicht verbinden; auch hatte die Kammer ihre eigne Entnervung noch nicht unterzeichnet und ſollte auf dem ſtillen Wege zu ihrer Ultraergebenheit durch keinen vorlauten Lärm geſchreckt werden. Somit ſchlüpfte der Eingendus mitten in den Gürtelhaufen hinein, und jubelte ſich ſelbſt ganz leiſe als Einctum an.

Aber nun, Freund! nun ſchau dem trojaniſchen Pferde in den unheilſchwangeren Bauch und lies, mit tüchtigen ſchwarzen Buchſtaben gedruckt, was §. 67 der Danaergabe, der Geſchäftsordnung verkündet.

„Bei den Ausſchüſſen führt das in" (an) „Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz. Der Referent und Secretär wird von ihnen ſelbſt gewählt; dieſe Wahl geſchieht durch Stimmenmehrheit. In dem oben" (§. 64 mit den alten Edictsworten) „erwähnten ſechsten Ausſchuſſe, welcher zur vorläufigen Prüfung der Wünſche und Anträge der Abgeordneten gebildet wird, iſt der Präſident der Kammer zugleich" (? ſoll wohl heißen nicht nur edictmäßig beiwohnend, ſondern an ſich) „der Vorſtand und hat in dieſer Eigenſchaft dieſelben Rechte auszuüben, wie die Vorſtände der übrigen Ausſchüſſe 184).

Erblickſt du nun hier, mein Freund! den räthſelhaften Rebus zum gedeihlichen Durchbruche gekommen, und die Tugend belohnt? „Euge bone serve!" — Nun iſt aus der Begünſtigung ein Recht; aus der Beiwohnung ein förmlicher Hausſtand; aus der Zweideutigkeit eine Gewißheit geworden!

Damit aber ja kein Zweifel in einer ſo wichtigen Sache möglich bleibe, ſo verfügt §. 71 der Heilsordnung 185) noch weiter: „dem Präſidenten der Kammer ſteht es frei, jeder Sitzung der Ausſchüſſe beizuwohnen; ihre" (? ein paar Worte früher hieß es: dem) „Anweſenheit wird im Protokolle bemerkt. Im VI. Ausſchuſſe iſt die Anweſenheit des erſten oder, wenn dieſer verhindert iſt, des zweiten Präſidenten der Kammer als leitenden Ausſchußvorſtandes unerläßlich."

Hieraus lernen wir (erpicht, unſere Kenntniſſe bei jeder ſchicklichen, ſogar bei der uns aufgedrungenen unſchicklichen Gelegenheit zu erweitern) hieraus lernen wir mancherlei. Erſtlich, daß das Miniſterium ſelbſt den begünſtigten, oligarchiſch erwählten und oft voraus deſignirten Mitgliedern des ſechsten oder Heilsausſchuſſes nicht traut oder befürchtet, es möge eines ſchönen Tages in dieſen Grenadieren der alten Garde das ſtändiſche Selbſt-Ehrengefühl die Oberhand behalten: zweitens wiederholt, daß das Miniſterium in den beiden Präſidenten vorzugsweiſe ſeine Männer ſieht, welches ſie doch nicht ſeyn ſollen. Die Productionsweiſe der Präſidenten beurkundet vielmehr offenbar, daß ſie die Männer der Kammer vorzugsweiſe ſeyn ſollen und der Regierung nur die Auswahl der unter der Zahl der Candidaten ihr Angenehmſten zuſteht. Um deßwillen geht die Wahl der Candidatur durch die Kammer voraus; die Wahl der Regierung iſt an dieſe gebunden, und kann nur unter ſechſen zwei erküren, während die Kammer dieſe ſechs aus hundertzwanzigen nimmt. Die Kammerwahl iſt poſitiv; die Regierungsernennung mehr negativ. — Jene ſetzt feſt, dieſe übt wenigſtens ein indirectes Veto. Wenn wir daher nunmehr die Vorſtandswürde im Petitionsareopag nicht den Perſonen, ſondern dem Amte der Präſidenten auf immer anvertraut ſehen (eine Würde von ſo hohem Belange, daß nach §. 71 der Krater des VI. Ausſchuſſes nicht einen Augenblick ohne die Anweſenheit eines ſeiner beiden Argus ſeyn darf!) — wenn mithin die Miniſter hier auf alle Wirkſamkeit des nur auf Perſonen anwendbaren Veto für immer (in ihrer Hoffnung nämlich auf ſtete Dauer des be-

ſcheerten Geſchäftsdekalogs) — entſagen, ſo muß uns, wenn uns der Himmel in ſeiner Huld geſunde Augen gab und erhielt, ſonnenklar werden, daß die Excellenzen eben auch für immer auf eine ihrem Herzen erfreuliche Präſidialcanditatur zählten und nicht bezweifeln, daß Baierns Nationalboten ſtets treudevoteſt Regierungsbeamte und nur Regierungsbeamte in ein Conſortium wählen werden, welches allerdings einer wahrhaft verfaſſungsmäßigen Regierung gerne, ſo fern es pflichtmöglich, zugethan, aber, will's Gott, nicht immerhin nur der Schatten des Miniſteriallichtes wird ſeyn wollen!

Beherzige Proſper! die zwei großen Wahrheiten, die wir ſo eben aus dem Brunnen oder beſſer aus der Ciſterne des Reglements geſchöpft haben. Wer hätte der Untiefe ſolche Intelligenz zugetraut! So trügen Phyſiognomien und Schalen. Möchten aber auch dieſe Ergebniſſe einer ſich nunmehr ganz ſicher wähnenden Willkür von allen patriotiſchen Baiern ſo innig beherziget werden, als ſie es verdienen. Jeder Wähler hänge ſie als Gedächtnißpfennige an den Roſenkranz ſeiner vaterländiſchen Verfaſſungswünſche! und wenn die Stunde ruft, in welcher der Abgeordnete die folgenſchweren Zettel mit den ſechs Stuhlcandidaten der ominoſen Wahlurne nähert, ſo blicke er nochmals auf die Warnungsmünzen und trete lieber von der Schwelle der Verſuchung zurück, um auslöſchend weiſer ſchreibend, das Gegenſtück des Ariſtides-Bauern edel zu liefern!

Wie (der alten Erfahrung und der Menſchennatur wie dem ehrlichen Sprichworte ganz gemäß) ſeit ihrer Erhöhung auf den Trümmern der Kammerautonomie der Präſidialtendenz der Appetit bei'm Eſſen gewachſen, das ergibt ſich unter Anderem auch aus einer Rüge des Abg. Pollmann 186). „Ich habe", ſagte er, „zu erinnern, daß von der nach Tegernſee abgeordneten Deputation der Kammer keine Kenntniß geworden iſt und eben ſo wenig auch §. 101 der Geſchäftsordnung bei Zuſammenſetzung dieſer Deputation beobachtet zu ſeyn ſcheint."

Dieſe Deputation hatte die Glückwünſche der Kammer zum Geburtstage des Monarchen nach deſſen ſchönem Landſitze zu überbringen. — Und der angeführte §. 101 will 187),

daß „Deputationen nur nach vorläufig erbetener und erhaltener königlicher Erlaubniß ſtatt finden und alsdann aus den beiden Präſidenten, den beiden Secretären und derjenigen Anzahl von Mitgliedern beſtehen ſollen, die von der Kammer jedesmal hierzu beſtimmt wird."

Der Präſident glaubte die Reclamation des Abg. Pöllmann zu erläutern (das gefällige Protokoll ſagt ohne Weiteres „er gab die Erläuterung" 188) indem er anführte, „daß zu Abordnung einer Deputation an dem Geburtstage des Königes kein beſonderer Kammerbeſchluß nothwendig ſei (aber doch, wie auch für ein Kind von heiterem Verſtande ſchon einleuchtend wird, gewiß höchſt ſchicklich, um eine wahrhafte Gemüths- und Geſinnungsſendung an die Stelle einer mechaniſchen Gewohnheitsförmlichkeit zu ſetzen! und dann, woher beurkundet ſich die angebliche Nichtnothwendigkeit des Beſchluſſes?) — „daher habe er nicht geglaubt" (auch nicht gefühlt?) „der Kammer eine beſondere ernſtliche Eröffnung machen zu müſſen — gleichwohl (?) viele Mitglieder der Kammer, welche ihn darüber geſprochen" (ein Pröbchen aus dem Lexicon vom Babelthurm?) „von dem Abgange der Deputation unterrichtet (!) Uebrigens ſei *nach einer* Verabredung mit dem Präſidium der erſten Kammer *und* mit beſonderer Berückſichtigung der Abſicht Sr. Maj. die Zahl der von jeder Kammer beizuziehenden Mitglieder auf vier feſtgeſetzt worden" (alſo nicht nur eine Deputation ohne ſpecielle verfaſſungsmäßige Einſchreitung der Deputirenden, ſondern auch eigenmächtige Beſchränkung der Beiordnung. Nur die Kammer konnte dieſe gut heißen und nahm gewiß auf die Abſicht des Monarchen, dem man eben ſo gewiß nur wahrhaft gefühlte Wünſche zuſandte, ehrerbietige Rückſicht). „Bei der Kammer der Abgeordneten ſei er dann" (jetzt ſchaue den Parlamentar-Jeſuitismus aus ein paar recht klaren Augen an, Proſper!) „durch §. 101 der Geſchäftsordnung" (den Taſchenſpielerruf, Philadelphiasruf: Apparais! und Disparais! muß ſich das gute Reglement, ungeachtet ſeiner privilegirten Herkunft nach Bedürfniß der Zauberei-Dilettanten nicht verdrießen laſſen, geht es je-

doch der Conſtitution, namentlich ihrem edelſten und Fundamenttheile, der Verfaſſungsurkunde, nicht beſſer!) „außer Zweifel, daß die Deputation aus den beiden Präſidenten und beiden Secretärs beſtehen müſſe.“ (Lieblingswort!)

„Wie ſie klingeln — — — — — — wie angelegen ſie's machen),
„Daß man komme, nur ja plappre, wie geſtern, ſo heut!“

Göthe.

Blicke nochmals auf die letzte Seite des Reglements und wiederhole, was §. 71 verfügt, „die Deputationen beſtehen aus den beiden Präſidenten, den beiden Secretären, und derjenigen Anzahl von Mitgliedern, die von der Kammer jedesmal hierzu beſtimmt wird“ 189). Nun war aber die gute Kammer gar nicht um die Deputation befragt worden, ſchreibt gleich §. 71 die vorderſamſte Einholung der königlichen Erlaubniß vor, und gab gleich dieſe Förmlichkeit, ſo wie ohnehin die auf die Minute mögliche Vorberechnung des aller Welt bewußten und intereſſanten Feſttages, alle Zeit zum Vortrage bei der Kammer. (Oder wurde vielleicht auch die Selbſtdiſpens von dieſer Einholung ausgefertigt?) Wie konnte ſie ſich daher über die Zahl der beizuordnenden Mitglieder äußern? Daß aber ein klares Geſchäftsordnungs-Princip halb verletzt und doch zur Hälfte gegen den Verletzungs-Reclamanten angeführt werden kann, und zwar Beides von dem Erſten unter Gleichen, von dem ſo prärogativ-eiferſüchtigen Handhaber der Ordnung, von dem erſten Beamten der Kammer! das gehört unter die — Curioſa, die leider! ſo gewöhnlich ſind, daß ſie Curioſa, obwohl nicht Odioſa zu ſeyn längſt aufhörten.

„Mit dieſer Erläuterung“, ſo ſpricht Sancho Pansa Protokoll 190), „verband dann das Präſidium die Verſicherung, daß die — durch die Deputation S. M. dem Könige“ (ex praesumto mandato) „dargebrachten ehrfurchtsvollſten Wünſche mit allerhöchſter Huld und Gnade aufgenommen worden ſeien“ und (was der Verſicherung nicht bedurfte), „daß den Herren Auto-Deputatis das Feiermahl im Schoße der herrlichen Seenatur trefflich gemundet habe.“

„Ich kann mich“, äußerte nach ſo vielen Erläuterungen mancherlei Art der die Sache allein zur Sprache bringende

und auch allein und ohne Unterſtützung bleibende Abg. Pollmann 191), „ich kann mich bei dieſer Erläuterung gar wohl beruhigen, wenn ſolche mit meiner Erinnerung in das Protokoll aufgenommen wird, um die Rechte der Kammer für die Zukunft zu wahren.“

Du haſt aus dem Vorhergehenden geſehen, Freund! daß die Sache unſchwer weiter zu verfolgen war. Dennoch beruhigte ſich der Reclamant, aber, was mehr iſt, es beruhigte ſich die Kammer, deren Rechte er ausdrücklich berührte und verwahrte (wofür ihm Dank!). Oder beſſer! die Kammer beruhigte ſich nicht; denn ſie hatte ſich nicht beunruhigt — ſie blieb nur ruhig. Dennoch waren unter der Hauptzahl friedliebender, Stille befliſſener, ruhſamer Seelen (auf welche durch beſondere Inſpiration von oben herab dießmal die Wahl gefallen ſchien) auch Männer von Kriegsgaben, Köpfe voll Ruhmbefliſſenheit, Geiſter mit Spannkraft, Fülle und hoher Regſamkeit. — Warum wandten ſie nicht nur dießmal, ſondern in vielen anderen Fällen das Falkenauge ab, wenn die Krähe den Tauben predigte? warum ließen ſie ſo Vieles dahingehen, was unter anderen Umſtänden bei vollgültiger und wohlwirkſamer Kammerkraft und Kammerthätigkeit unbedeutend! jetzt wichtig, und wichtiger und zuletzt einflußreich werden mußte bei dem ſchwachen Bau und der kränklichen Stimmung dieſer Ständeverſammlung? und im Angeſichte kecker, verſchlagener, ſich viel erlaubender und zu Allem bereiter Gegner? — Wann die ſiegreichen Fahnen in noch kampfbewegter Luft flattern und der Krieger mit dem Lorbeer auf dem Helme tanzend die ſelbſt ſingenden Verwundeten zum Te Deums-Donner trägt, dann kümmert euch nicht um entſchlüpfende Haufen und fraget keiner Beute nach, denn die höchſte iſt euer, in dem herrlichen Victoria! Aber wird die Beiwacht zur Waffenthat; zittern die Knie, während die Füße ſich zur Flucht wenden; hebt Zagſinn die Spindel als Banner, und werfen ſich die flehenden Angſtjünger ſelbſt in die Feſſeln, dann wahrlich! iſt jeder Schritt ein halber Feldzug, und jedes brave Schwert mehr ein Schatz! Nichts iſt dann klein, weil faſt Alles klein iſt, und eine Geringſchätzung, wie hier der Präſident ſich

gegen ſeine vorgeſetzte Kammer erlaubte, wird — in edlen Zeiten lächerlich und durch Spott geſtraft! — zur hochverrätheriſchen Sonde, „wie viel ſich wohl dieſe Kammer noch bieten — gefallen — und auflegen laſſe!“

Proſper! du wirſt mir Beifall winken! und wären wir beiſammen, du würdeſt ihn mir zurufen. Alles kann auf dem Höchſten, aber Alles mag auch auf dem Niederſten beruhen. Der Geiſt geht durch Schlüſſellöcher wie durch Triumphpforten. Er ſieht, faßt, thut und führt immer das Ganze, und nur Zuſammenhang und Folgerichtigkeit ſind ihm würdige Gehülfen der Schöpferkraft und des Centralblickes. Ja! Proſper!

„Willſt du dich am Ganzen erquicken,
„So mußt du das Ganze im Kleinſten erblicken.“

Göthe.

Neunzigſter Brief.

Den 22. Oct. 1829.

Die Verleſung der von den parlamentariſchen oder eigentlich antiparlamentariſchen Zionswächtern genehmigten Anträge fand wohl keinen Anſtand. Anders verhielt es ſich mit den verworfenen und vorzüglich mit der Verleſung bei Erwähnung des Einlaufes. Wir werden jedoch wenig Mühe haben, uns das zu erklären, Proſper, wenn wir, wie wir es leider! müſſen, das beherzigen, was uns bis jetzt ſchon das Kammerfatum von 1825 vorgeführt hat. Nur heißt es dießmal nicht: ex ungue leonem!

Die Kammer dieſes ſtändiſchen Wendejahres hatte, wie der Augenſchein zeigt, durchaus der rühmlichen Voracten ihrer muthigeren älteren Schweſter vergeſſen. Ich lade dich ein, mein Freund! deinen prüfenden Blick auf meinen IX. und auf meinen vier und fünfzigſten Brief zu werfen. Bald wird er gern und erfreut nochmals auf deren Inhalt verweilen. Du wirſt dort dich überzeugen, wie feſt die Volksvertreter, nachdem ſie einmal den anticonſtitutionellen Auswuchs des

Edictausſchuſſes nicht ſelbſt anzugreifen dachten (was natürlich bei Weitem beſſer und heilkräftiger geweſen wäre) wenigſtens bei allen Maßregeln ausharrten, welche das Uebel kleiner und die Freiheit größer geſtalten mochten. Auf die Verleſung der Anträge, ehe ſie die Kammerparcen des VI. Ausſchuſſes erfaßten, wurde feſt beſtanden. „Alle Eingaben ihrer Mitglieder ſind auf der Kammer Verlangen bei Anzeige ihres Einganges durch den Präſidenten zu verleſen", ſo ſprach bekanntlich der Beſchluß, welcher zuerſt der lange von den Gegnern der Freiheit erſchwerten Frage eine feſte Stellung gab (lies meinen neunten Brief nach). Er wurde von dem Miniſter-Redner (1819 ſah oder hörte vielmehr nur einen unter fünfen) angefochten; ſelbſt der Mann der Kammer, ihr erſter Beamter und erſter Präſident trat gegen den trefflichen Beſchluß in die Schranken (mit welchem Gewiſſen? oder mit welchem Geiſte blieb ſein Gewiſſen ruhig?) Aber die Kammer hielt ihren Schluß aufrecht; ſie blieb nebſt dem aufmerkſam auf die Motivirung der Sechſer-Todes-Urtheile, und wahrlich! wäre in der denkwürdigen Sitzung vom 19. Mai 1819 die treffliche Gelegenheit zur Sprengung des Sechſer-Zwanges nicht verſäumt worden, ſo könnte ſich der Patriot mit allen Ergebniſſen der anhaltenden Fehde zufrieden erklären. Dieſe Fehde erneuerte ſich 1822, aber folgerecht und rühmlich und ſiegbekrönt hielt die Kammer ihren 1819er Beſchluß über die Verleſung aufrecht; allgemein fühlte man, was gerettet war (mein vier und fünfzigſter Brief weist dir das Einzelne nach).

Von dieſen, obwohl noch lange nicht den Hauptzweck erreichenden, doch für den Anfang unſeres parlamentariſchen Lebens wichtigen und ehrenvollen Kämpfen und Siegen für die edle Petitionsfreiheit wende nun den Blick nach der Stille der neu zuſammengetretenen Kammer von 1825. Trocken erwähnt der Präſident des Einlaufes; keine Stimme fordert Verleſung; Niemand ruft mehr den herrlichen Beſchluß vom 19. Mai 1819, ſo bieder und tapfer 1822 behauptet! mit freier lauter Stimme an! Faſt mußte (ſollte man glauben) wie bei den alten Krönungen nach einem Dalberg ſo ein Herold nach einem Kammer-Bayard rufen! Proſper?

Warum die caudiniſchen Gabeln, mein Freund! ſie ſtehen ſchmählich zwiſchen Kammerrecht und Rechtsberaubung! In der das X. Edict überbietenden Geſchäftsordnung (wie konnten die Miniſter ſich unterfangen, conſtitutionelle Beſtimmungen in einem Reglement zu wandeln und zu ändern?) hat §. 45 verfügt: „die Ableſung einer Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte findet bei dieſer" (der vorher erwähnten) „Bekanntmachung" (des Einlaufes durch den Präſidenten) „nicht" (mehr!!!) „ſtatt." Dieſe wenigen Worte, mein Freund! nahmen die letzte Wehr gegen die willkürliche Behandlung des Petionsrechtes hinweg! ſie vertilgten den 1819er Beſchluß und ſpielten den 1819 und 1822 vergeblich geltend gemachten Präſidial- und Miniſterial-Fußangeln den leichten Sieg zu! Sie heiligten (iſt Weihe einer ſo unheiligen Sache anders denkbar) den gänzlichen Heimfall aller Abgeordneten-Anträge an die uncontrolirte Willkür des VI. Ausſchuſſes, der überdieß nun ausdrücklich die Präſidenten als unzubeſeitigende Curatoren und auf immer Miniſterialfeſſeln erhielt! Sie wandelten, dieſe Wort-Gifttropfen wandelten den zwar ſchon ſeiner Keule, doch noch nicht ſeiner Kraft beraubten Simſon zum kahlköpfigen Knechte ſeiner Feinde um! Und wo war denn die Delila, wer war ſie, welche den Starken in ihrem Schoße einlullte, daß die Locken der Verheißung der Philiſtäerſcheere verfallen konnten? Was denn lockte und verlockte die 1825er Kammer, durch Beugung ihrer Stirne auch unter dieſen Artikel ihre Schmach ſelbſt zu vollenden? und, bei Gott! ihre ewige Schmach! Es gibt keine Entſchuldigung; nicht einmal eine dürftige Beſchönigung gibt es für die Hinopferung des von ihrer Vorgängerin überkommenen, erkämpften, rühmlichen Erbes! des Ankers im Sturme! der Bürgſchaft für noch höheren edleren Aufſchwung! Nein! kein Feigenblatt, und wäre es das paradieſiſche ſelbſt, deckt ſolche erbärmliche Schwäche! Laß mein Proſper! das Wort hart lauten! es iſt nicht zu hart; es iſt verdient! und Klio-Nemeſis nimmt es um keinen Preis zurück. Denn — ſtändiſche Ermannung — der höchſte Preis ſteht darauf! — Unter Sturm und Wetter hatten die Vorfahren geſtritten! zu fruchtbar und denk-

würdig war ihr Sieg, um nicht den Tag, an dem er erfochten wurde, im ſtändiſchen Andenken zum unwandelbaren Feſttage zu erheben! Und in einem Momente geben die Nachfolger, ohnehin ſchon vorwurfsvoll, übernachgiebig, den mühſam gepflegten Baum der Axt ſeiner und ihrer alten Gegner preis! Es iſt unglaublich, aber es iſt wahr! wahr zu Anfang der Ständeverſammlung! wahr im Augenblicke faſt der Sitzeröffnung!!!

„Beginnſt du ſo, was ſoll ich künftig hoffen,
„Wenn ſchon am Morgen unſres neuen Bundes
„Mich ſolch ein Schlag aus blauer Luft getroffen."

Platen.

So konnte, durfte, mußte das erſtaunte Baiern ſeinen neuen Repräſentanten zurufen! Und du, mein Freund! faſſeſt du jetzt die Reſultate der Wahlen? die Beſeitigung, die lang beſchloſſene und zum Theile ſchon früher ausgeführte Beſeitigung der Hornthal, Behr, Köſter, Kurz, Beſtelmeier, Schoppmann, Mehmel, Hofſtetten und anderer freiſinnigen und freimüthigen Vertreter des Rechtes und der Freiheit? Ergießt ſich dir jetzt das Licht über die Präſidial-Hintertreibung des zu ſpät, leider! und zu kalt von der erſten Ständeperiode berückſichtigten Reglements? Erklärſt du dir jetzt den Ausſchuß in partibus? und iſt dir noch ein Räthſel übrig in deiner Selbſterklärung jener vis inertiae, welche von den Sitzen des „Kammerdirectoriums" ausgehend die Regſamkeit der Kammer ſelbſt einzuſchläfern verſtand? O welch ungeheueren Fehler begingen die Neunzehner durch ihr Zögern und Nachgeben! Welchen ungleich größeren aber die Zwei und Zwanziger, gewarnt durch die Amotion der beſchloſſenen Ausſchußwahl, — ſtehend vor ominoſen „vestigia terrent!" und doch wie von einem narkotiſchen Zauber in ſtarrer Unthätigkeit feſtgehalten! Lernet handeln, teutſche, baieriſche Brüder! die Lücken eurer Thatkraft bleiben den wachſamen Feinden offen!

Vorüber iſt ſie nun, die entnervte, gefeſſelte zweite Periode! Richtet euer Aug' auf ſie, wie auf ihre Vorgängerin, Baierns Wähler! Baierns Erwählte! Nehmet unveräußerliche Rechte zurück, und um keinen Preis veräußert ſie gewiſſenlos und ſchwach zum andernmale! die heilige Petitions-

freiheit gegen freundliche Miniſterialgeſichter!!! um Jacobs Linſen das köſtliche Erſtgeburtsrecht! Schande dem, der auch nur dem Gedanken Raum gäbe! Aber ſchöpfet auch die Warnung vor zutraulicher Unachtſamkeit, vor ſelbſtverrätheriſcher Sorgloſigkeit aus dem Beiſpiele der ſo ehrenwerthen erſten Periode. Schuf die Kammer von 1819, trotz allen wahrlich nicht großartigen Hinderniſſen ihre Geſchäftsordnung, wie ſie es wollte und ſollte! nöthigte ſie ihren Präſidenten aus ſeinen Verſtecken heraus in's Blachfeld und zu Erfüllung ihrer Beſchlüſſe und ſeiner Pflicht! — erſetzte ſie den furchtſamen Abg. Sturz, deſſen (angebliche oder wahre) Unpäßlichkeit den letzten ärmlichen Vorwand der Stockung ſchwachſelig genug herleihen mußte durch ein Kleeblat ihrer Matadore — (tres faciunt Collegium) — ſo ſah ſchon die erſte Ständeverſammlung und um ſo gewiſſer die zweite, in welcher für die edle und unentbehrliche Sache (außer von Heinizens nur genanntem aber ſpurlos, ſelbſt von ſeinen Urheber unerinnert dahingegangenen Antrage — faſt einer Viſitenkarte bei der guten Meinung ähnlich) unbegreiflicher Weiſe gar Nichts geſchah, ein Werk vollendet, das ihr Noth that! eine Lücke gehoben, welche nun ſpäter im anticonſtitutionellen Sinne ausgefüllt wurde; eine gefährliche, ja! verderblich benützte Möglichkeit den Gegnern entriſſen, welche ſich ihrer nun durch Kammer-Fahrläßigkeit und liſtige Benutzung des Zeitpunctes zu bemeiſtern wußten!!! Merkwürdig genug iſt noch eine Anſicht des Danaergeſchenkes, mein Freund! Schlage meine bisherigen Briefe auf, wo du willſt — beinahe auf allen Blättern findeſt du unerfüllte Verheißungen und unberückſichtigte Anträge von höchſter Wichtigkeit. Aber die Erfüllungszeit iſt noch nicht abgelaufen! die Vorarbeiten müſſen reif werden, bis es zur Trennung der Gewalten, zu Rechts-Polizei- und Handels-Geſetzbüchern, zu Vereinfachung des Geſchäfts- und Dienſt-Organismus — zu Rechenſchaft über Stiftungen, Contributionsgelder und Privatforderungen an Frankreich, zu Erledigung von Khiſtler'ſchen und Walling'ſchen Beſchwerden, kommt. Doch Budgets, Creditboten, Penſionsablaſtungen und verfaſſungswidrige Geſchäftsordnungen — ſie gedeihen über

Nacht! — ſie ſtürmen heran! ſie ſind unabwehrbar! O mein Proſper! — — — — Muth und Ausdauer! Kraft und Sieg! Gott und unſer Recht!!! — Es lebe der König und ſein Volk!!!

„Keine Gewalt da, wo Geſetzeskraft hinreicht", ſagt Tacitus, der große Menſchen- und Geſchäftskundige, und derſelbe: „So herrlich die Sieger" (1819 und 1822) „Freiheit ſchmückt, um ſo bleiernerer drückt die einſt (1825 — 1828) Beſiegten Dienſtbarkeit!"

Was kann nun noch Vieles am Siechbette des Petitionsrechtes ſich begeben? — „Was kann dieſer Miſere Großes begegnen?" — fragt Schiller, den Perſonen der Iffland'ſchen Sauerwaſſerſtücke gegenüber!

Wir finden einen Antrag des durch Freimuth und patriotiſche Wärme in den mageren Jahren unſerer zweiten Parlamentsperiode ſich rühmlich auszeichnenden Abg. Ziegler, „das Präſidium zu veranlaſſen, daß es häufigere Sitzungen veranſtalte, um die Anträge der Abgeordneten früher zu erledigen, ehe dieſe Erledigung durch die Berathung der von der Regierung ausgegangenen Gegenſtände vereitelt werde" 193); der wackere Mann hat den Nagel auf den Kopf getroffen! Aber eben um deßwillen trifft man nun den Antrag ſelbſt im innerſten Leben. Vernimm die ſalomoniſchen Worte unſerer parlamentariſchen Sechstödter über das gemeinnützige und ſinnvolle Wort ihres Amtsgenoſſen. „Der Antragſteller wünſcht", ſo ſagen die boni Servi 194), „durch Anberaumung häufigerer Sitzungen den Zweck erreicht zu ſehen, daß dadurch" (du ſiehſt, daß man eben kein ſonderlicher Styliſt ſeyn muß, um nach dem gemeinen aber ausdrucksvollen Sprichwort jeder Hacke einen Stiel zu — finden nicht ſowohl (das wäre eine Kunſt) ſondern — zu geben) „viele Anträge die noch gar nicht der Kammer vorgetragen worden, viel weniger zur Discuſſion gekommen, recht bald zur Verhandlung gebracht würden, weil es ſonſt durch den Eintritt anderer Debatten nicht mehr Zeit dazu (!) ſeyn würde."

(Ich wiederhole abſichtlich die bleierne Nachbildung von Zieglers Silber!) Auf dieſen ſehr behaglichen Extract folgt

nun eine köſtliche Appretur. „Nachdem“ (in Erwägung, daß?) „dieſe Eingabe keinen (!!!) Gegenſtand betrifft, der ſich zu Berathung der beiden Kammern eignet“ u. ſ. w.

Hilf Himmel, Proſper! welcher Unſinn! welche Unthat! je nachdem die Herren ihren Kopf oder ihr Herz salviren! Was in aller Welt kann ſich denn mehr zu Berathung dieſer Kammern eignen, als die Erledigung jener Angelegenheiten, welche ihre Mitglieder für wichtig und gemeinnützig genug hielten, um ſich dieſelben beſonders eigen zu machen! Was in aller Welt mehr, als die Sorge, jedes Zuſammentreffen dieſer von Gottes und Rechts wegen den Abgeordneten und der Kammer d. i. der Abgeordneten-Geſammtheit innig am Herzen liegenden Sachen mit den verfaſſungsmäßig bevorrechteten Regierungsanträgen zu verhüten! Du ſiehſt! es ſoll keine Rückſicht auf die Anträge genommen werden! die Larve fällt, ſeit die neue Geſchäftsordnung ſteht!

„Benütze redlich deine Zeit,
„Willſt was begreifen, ſuch's nicht weit.“

ſingt Vater Göthe, und jeder rechtliche Menſch in Europa mit ihm!

„Sondern“ — ſo fahren die Sechstödter anti-ſalomoniſch fort — „lediglich eine innere Angelegenheit der Kammern.“

Steht dir der Verſtand gehörig und ſympathetiſch ſtill, lieber Proſper!? — Was hältſt du von ſolchen trefflichen Raiſonnements? Eine innere Angelegenheit der Kammer, die ſich jedoch, eben weil ſie das iſt, nicht zu Berathung der Kammern eignet!!! Nein! hier fehlt ſogar die Methode des Unſinnes, welcher Shakeſpears Polonius ſo geheimerathsmäßig erwähnt. — Doch — horch! die Herren ſuppliren:

„Bezüglich auf Verfügungen des Präſidiums anbelangt“, ſagen ſie weiter! Ah! dunkel als käme dieß Weſen von Delphos. „Bezüglich“ (ein maleriſches, und in dieſer Weiſe von unſeren beſten Schriftſtellern — hahaha! — gebrauchtes Wort) „auf Verfügungen des Präſi-

diums!" — das heißt wohl, eingehend in das Gebiet, deſſen Behandlung dem Präſidium durch die neue Geſchäftsordnung zum Monopolgenuß angewieſen worden; jenes Gebiet, welches eigentlich die nächſten und perſönlichſten Bewegungen der Kammer und ihrer Mitglieder am unmittelbarſten berührt und durch die feige Capitulation vom 22. März 1825 195) für ein Sexennium verloren ging; jenes Gebiet endlich, welches nunmehr ſtatt der Kammer zur gebührenden verfaſſungsmäßigen Verfügung zu ſtehen, durch die von ihrer Demuth gut geheißene Präſidialdictatur zum Eigenthume der Sechsköpfigkeit d. i. des Miniſterialismus vor unſeren Augen herabgeſunken iſt.

Nach dieſer Uebertragung des etwas barbariſch ſtyliſirten Orakelſpruches in ärgerlich verſtändliches Teutſch begreifen wir nun unſchwer, du Proſper und ich, wie ſalbungs- und weisheitsvoll der Gehalt des Sechſerbeſchluſſes ſich ausrundet, wenn er endigt, wie ich dir hier wörtlich abſchreibe.

„So hat der Ausſchuß beſchloſſen, daß derſelbe als ein Antrag der Kammer nicht vorzulegen, ſondern dem Präſidium zur geeigneten Berückſichtigung zuzuſtellen ſei" 196). Wie unbefangen! der Präſident ſelbſt war Vorſtand des alſo beſchließenden Ausſchuſſes. Wie ehrenvoll für die Kammer der Volksrepräſentanten, die unter der Vormundſchaft ihres erſten Beamten ſteht! — Wie gewiſſenhaft von einem Ausſchuſſe, der, ſtatt aller Inſtruction, auf die Natur der Sache und die Stimme des klaren Rechtes angewieſen iſt! Aber auch, Proſper! wie verdient dieſe gräßliche Demüthigung von einer Kammer, die ihre Würde ſo weit vergaß, das Joch eines ſolchen Reglements auf ſich zu nehmen! Und wie lehrreich! — welche Ehrenaufforderung für die nächſt bevorſtehende Kammer der Volksvertreter, dieß Joch zerbrochen, wie es durch die Erneuerung der Kammern ſelbſt wird, als ein Denkmal der nie wieder zu verſchuldenden Schwäche, als Warnungsruinen liegen zu laſſen! und wie den Giftmiſcher jeden Verſucher zurückzuweiſen, der ſeine Erneuerung auch nur träumen könnte!

Bayerische Staatsbibliothek München

Kammer von 1831! ſei des Vaterlandes eingedenk! und nur deiner Pflicht für das Vaterland! du haſt viel, viel aus dem Andenken der Nation zu löſchen! Sei feſt und rein!

„Dieß Land der Mühe, dieſes Land des herben
„Entſagens werd' ich ohne Seufzer miſſen,
„Wo man bedrängt von tauſend Hinderniſſen
„Sich müde quält und dennoch muß verderben!
„Zwar mancher Vortheil läßt ſich hier erwerben,
„Staatswürden, Wohlſtand, eine Laſt von Wiſſen,
„Und unſ're Teutſche waren ſtets beſliſſen,
„Sich abzuplagen, und geplagt zu ſterben.
„Ein Solcher darf zu keiner Zeit ermatten,
„Er förd're ſich, er ſchmeichle jeder Mode,
„Und ſei dabei, wo Glück und Macht ſich gatten!
„Mir, der ich bloß ein wandernder Rhapſode,
„Genügt ein Freund, ein Becher Wein im Schatten
„Und ein berühmter Name nach dem Tode."

Platen.

O mein Proſper! dieſer vor Charakterloſigkeit höchſt charakteriſtiſche Ausſchußbeſchluß kam in der XI. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vor, und keine Stimme erhob ſich und Alles duckte ſich vor dem ſelbſt geſchmiedeten Götzen; und kein Mann widerſprach den andurch von mir der Acht und Oberacht des echten Verfaſſungsgeiſtes anheimgegebenen §§. 39, 40, 45, 46 der Geſchäftsordnung, dieſer Kammerdeſpotin aus dem Stegreife! O wie richtig ſagte ihren Urhebern ihr Tact: Frauen würden tief ſolche Schmach fühlen! und ſie ſchloßen ſie aus!!!

Genug von dieſem Ecce Homo der Verfaſſung! zu einem anderen Marterthum!

Abgeordneter Thinnes hatte die Rückſtändigkeit aller Rheinkreisanträge, namentlich aber derjenigen, welche die dir ſchon bekannte franzöſiſche Liquidation betrafen (wir kommen wieder auf die Sache, hier nur von der Antragsform ihren Schickſalen), in Erinnerung gebracht 198). Die Entwickelung der über dieſem Letzten waltenden Zögerung kam zur Sprache 199) (ſeiner Zeit, wie geſagt,

Bayerische Staatsbibliothek München

hiervon!). Ich mache dich nur jetzt auf die Schlußworte des Abgeordneten Thinnes aufmerkſam. „Ich bedauere ſehr,“ ſagte in aller Ruhe der überhaupt nicht aus ſeinem Gleichgewicht kommende Sprecher, „daß dieſe“ (als nöthig angegebenen) „Aufklärungen noch nicht erfolgt ſind; die Sache iſt wichtig durch die Größe der Summen und die vielen tauſend Familien, die darunter leiden: es iſt alſo ſehr zu wünſchen, daß der Gegenſtand bald möglichſt an die Kammer gebracht werde; die Kammer könnte dann entſcheiden“ 200).

Ich frage dich, Freund, ob es möglich iſt, eine an ſich wichtige, überdieß aber dem den erinnernden Abgeordneten ſendenden Kreiſe höchſt wichtige, bereits lange am ſchleichenden Erledigungsfieber darnieder liegende 201) Sache auf mildere und ſchonendere Weiſe zu berühren und — gleichſam um ſein gutes Recht, für das man feſt aufzutreten befugt war, mit einer Art von Demuth zu bitten! Deſſen ungeachtet konnte ſelbſt ſo harmloſen Worten gegenüber der „Directoriumsdirector“ (die Wanderung des Hypothekengeſetzes durch die Wüſte, den Ausſchuß in Partibus und ſo manche andere Feigenblatt-Kleinodien rein (?) vergeſſend) ſich nicht enthalten, dem „verehrlichen“ Mitgliede bemerklich zu machen, „daß der Kammer hierüber kein Entſcheidungsrecht zuſtehe“ 202). — So mag es Nebukadnezar auf dem Gipfel ſeiner Größe zu Muthe geweſen ſeyn, und doch hatte dieſer arme Aſſyrer keine 1825er Geſchäftsordnung erzeugen helfen! Offenbar meinte jedoch der ſo ſehr zur Ungebühr admoneſtirte Abgeordnete Nichts Anderes, als was er in ſeiner ihm von Niemand beſtrittenen Eigenſchaft eines vernünftigen Mannes meinen mußte, nämlich die Entſcheidung über Kammerunterſtützung des Antrages oder ihre Verweigerung. —

Wahrlich! — ſo genommen hört ein Präſidium auf ein Kammeramt zu ſeyn — es wird ein feindlicher Vorpoſten an der Kammer-Spitze! ein miniſterieller Gensdarm.

Demſelben Abgeordneten Thinnes gebührt die ehrenvolle Anerkennung, Freund! daß er — ſchon früher — den Geiſt Samuel's vor dem abtrünnigen Saul herauf be-

ſchworen hatte. „Ich bitte um eine Aufklärung“, ſagte er mit aller gewöhnlicher Gelaſſenheit 203). „Es wurde ſchon mehrmals geäußert, daß nur jene Anträge in die“ (Abſtimmung) „Frageſtellung aufgenommen werden ſollten, die von mehreren Mitgliedern Unterſtützung gefunden. Auf der anderen Seite heißt es aber, daß Jeder nur einmal ſprechen dürfe. Es fragt ſich nun — wenn eines von den letzten“ (zuletzt ſitzenden alſo auch ſprechenden) „Mitgliedern einen Wunſch äußern würde, welcher keine weitere Unterſtützung mehr finden könnte, weil kein Mitglied mehr nach dem Votanten ſpricht, ſo müßte offenbar ein ſolcher Antrag umgangen werden, nachdem jedes Mitglied nur einmal zu ſprechen das Recht hat“ — (folglich von allen vorhergehenden Nichts mehr als Spätantrag geſagt werden kann). „In den vorigen Sitzungen“ (d. i. Ständeverſammlungen) „war dieß nicht ſo“ (Gott Dank!): „Anträge auch der zuletzt Sprechenden wurden unterſtützt und in die Fragen aufgenommen. Es wäre zu wünſchen, daß wenn eines der zuletzt ſprechenden Mitglieder einen neuen Antrag macht, die Anderen, welche Luſt haben, ſolchen zu unterſtützen, das Recht hätten, dieß zu erklären — eine Erklärung, welche gewiß keine Discuſſion iſt.“ — Der richtige Beurtheiler führte hierauf einen beſtimmten Fall als Erläuterungsbeiſpiel an und beſchloß mit den vor Gott und der Welt grundwahren Worten: „Auf dieſe Art könnten die zweckmäßigſten Anträge verloren gehen“ 204). Präſident Graf Armansberg erwiederte hierauf — (und hier nahm ſich alſo doch der erſte Votant, übrigens formell ſehr zweckmäßig das Recht, zum andernmale zu ſprechen!) 205) — „Es ſei zwar Regel (?), daß nur die Unterſtützung mehrerer Mitglieder die Anträge zur Frag-Aufnahme befähige; allein, wenn ein Antrag ſolchen Beifall in der Kammer finde, daß dieſe wünſche, eine Frage darüber geſtellt zu ſehen, ſo könne ſie ſich ja bei der“ (Erörterung über die) „Fragſtellung ſelbſt darüber ausſprechen. Von der Regel übrigens, daß jedes Mitglied nur einmal zu ſprechen das Recht habe, könne durchaus nicht abgegangen werden“ 206). (Cape memor, Proſper! Was den Leutchen bange vor der warmen

lebendigen Discuſſion iſt! vor dem Zuſammentreffen von Stahl und Stein, aus welchen zwei Aeltern des Funkens doch ſogar die Ordenskette des goldenen Vließes zuſammen geſetzt iſt! — dieſe Angſt erinnert an die Eiferſucht jener alten (oder antiken) Ehemänner, welche die Reifröcke und Vertugadins erfanden! Es leben die guten Schwimmer! ſie lieben die Wogen! und Wogen erhalten dieß Meer friſch!) — „Wenn es auch für einen Antragſteller", ſo fuhr — das natürliche und künſtliche Kammerphlegma ſchützend — der zweite Präſident fort 207), „unangenehm ſei, ſeinen Antrag nicht mehr unterſtützt ſehen zu können, ſo müſſe" (doch) „Geſetz und Ordnung" (G e ſ e tz! ein Reglement-Geſetz!) „aufrecht erhalten werden" (?) (leide auch die Sache noch ſo ſehr). „Es ſei auch für d i e zuerſt Sprechenden unangenehm, gegen ſ e i n e n" (ihren) „Antrag ſprechen zu hören, ohne darauf antworten und die Anſichten berichtigen zu können." (Allerdings.) „Dieß müſſe ſich Jeder gefallen laſſen" (nur die Regierungsredner nicht, die ſich das letzte Wort ſalvirt haben! Welche Begriffe von Discuſſion wollen die Miniſterial-Monopoliſten ganz à la Ravez, nur nicht ſo klug! pflegen!).

„Es muß (?) a n g e n o m m e n w e r d e n" (?), nahm nun der erſte Präſident das Wort 208), „daß ein Gegenſtand in der Kammer allſeitig berathen wird (!) — daß im Laufe der Discuſſion alle (!) Anſichten entwickelt werden — daß Anträge gewiß Unterſtützung finden, wenn ſie den Beifall der Kammer haben (?!). E s w i r d e i n ſ e h r ſ e l t e n e r F a l l ſ e y n, d a ß e i n e s d e r z u l e tz t ſ i tz e n d e n M i t g l i e d e r e i n e g a n z n e u e A n ſ i ch t g i b t." (Eine kühne Taxation des Nächſten und ſeines geiſtigen Vermögens, Proſper!) „Glaubt ein Mitglied, welches unter den letzten ſitzt, auf ſeine Anſicht die Kammer beſonders aufmerkſam machen zu müſſen, ſo ſteht es ihm ja frei, umfaſſend über den Berathungsgegenſtand von der Rednerbühne aus zu ſprechen." (Alſo eine u m f a ſ ſ e n d e Rede, wenn es nur einem Puncte gilt, von dem man nicht einmal v o r a u s w i ſ ſ e n k a n n, ob andere aus den zahlreichen Vormännern ihn nicht ſelbſt zur Sprache bringen! und den man nun, da dieß nicht geſchah, nicht übergangen wiſſen will und

ihn dennoch durch das Reglement der Unterſtützungsmöglichkeit beraubt ſieht. Du forderſt im Drange der kalten Mitternacht ein Bett für den armen Pilger, und der Polizeiwächter ſagt dir, warum du nicht in Zeiten ein ganzes Haus gemiethet. Welchen Grad der Breite die teutſche Verhandlungskunſt einnehme, haben noch nicht einmal die Lithographen, geſchweige die Geographen ausgemittelt.)

Nachdem ſich der Oberpapa der Kammer — (iſt er das nicht durch die patriarchaliſche Geſchäftsordnung geworden? verſteht ſich nur auf ſechs Jahre, wenn anders die ſchwache Koſt bis dahin die Wahlſäfte nicht noch mehr diluirt, was Gott verhüte) — nachdem er ſich des von ſeinem Collegen, dem Vicepapa, vorgeſchlagenen Hülfsmittels der Epilogsunterſtützung bei der Frageſtellung als einer geiſtreichen Erfindung gebührend angenommen und ſolche mit großer Weisheit herausgehoben — auch mit dem Vicepapa geſagt, daß beſſer alle Redefreiheit als ein bischen angebliches Geſetz und Ordnung darauf gehe 209), begibt er ſich höchſt lehrreich zu der verwickelten Materie der ſchwer zu entwickelnden Frageſtellung ſelbſt: „Allgemeine Regeln für die Frageſtellung“, ſprach er, der tief bewanderte Dädalus 210), „laſſen ſich nicht geben“ (?Es iſt überhaupt eine fatale Neuerung der neueſten Neuheit Proſper! daß ſie nicht nur Principien, dieſe ungerathenen Kinder einer höchſt einbilderiſchen Mutter, der Verſtandeshoffart, ſondern ſogar allgemeine Principien überall verlangt, die Ungenügſame!). „Der Präſident muß beurtheilen, was er in die Fragen aufnehmen muß“ (aufzunehmen hat) „und wie er ſolche zu ſtellen hat.“ (Sehr natürlich; denn wo bliebe denn ſonſt ſein, wenigſtens ihm ſo ſüßes Vormundſchaftsrecht? „Die Redner oder Sprecher“ wiſſen nicht, was ſie ſagen, noch weniger, was ſie wollen. Da oben auf dem hochſtehenden Stuhle, oder eigentlich in dem Präſidialcloſet, in der behaglichen Camera Caritatis, dort ſind die Stätten, wo man aus dem Rheinſand der Diſcuſſion die Goldkörner auswäſcht und ſchmilzt.) „Wenn alle Anträge, welche allenfalls“ (?wie kommt dieſer Wort-Saul unter die Propheten?) „gemacht werden können, in“ (unter) „die Fra-

gen aufgenommen werden müßten, ſo könnten" (Cape memor, Proſpor! die jetzt folgende Claſſicität der Darſtellung einer höchſt claſſiſchen Idee) „ſo könnten bei einer Discuſſion eine Menge Anträge mit Haaren" (behaarte Anträge!! was ſagſt du, Proſper! dazu? ſoll hier vielleicht auf die alte ſprichwörtliche Redensart: „Er hat Haare auf den Zähnen!" genialer Weiſe angeſpielt werden?) „herbeigezogen" (ha! jetzt löst ſich das Sprichwort in ein Verſprechen auf — man hatte ſagen wollen: „bei den Haaren" (die armen Dinger von Anträgen!) herbeigezogen) „werden" (die Anträge bei den Haaren hinwegzuziehen, das geht ſchon weit eher an: dafür iſt ja der ſechste Ausſchuß auf die Welt gekommen) „und die verſchiedenartigſten Gegenſtände" (ſollen denn Alle nur einerlei Antrag machen) „müßten bei einer ſolchen Gelegenheit" (wie pathetiſch!) „in die Fragen" (unter die Fragen) „aufgenommen werden, wodurch offenbar (!) nur Verwirrung herbeigeführt würde." (Natürlich kommen bei ſolcher Haaroperation nur krauſe Anträge zum Vorſchein! Es muß daher eben ſo natürlich, da hier die Parcenſcheere der ſchönen Ausſchuß-Delila nicht anwendbar iſt, abſeiten ihres Vorſtandes und Ehevogtes ſelbſt die Beſchneidungsmaßregel eingeſchlagen werden.) „Da die Fragen der Kammer zur Berichtigung vorgelegt werden müſſen, ſo hat die Sache keine Gefahr" (wie beruhigend!) „und jeder während der Discuſſion geſtellte Antrag kann bei dieſer Gelegenheit" (Präſidium hält was auf dieß ausdrucksvolle Wort!) „noch in die Fragen aufgenommen werden, wenn die Kammer einen Werth darauf legt" 211) (welches wie natürlich die Discuſſion nach der Discuſſion erneuert, ſtatt ihr das erſtemal volle Freiheit der Entwickelung zu laſſen, aber allen zahlreichen Liebhabern des Senfes nach dem Eſſen ausnehmend behagen muß).

Hier ruhte die, wie du ſiehſt, lediglich von den beiden Präſidenten aufgenommene Erörterung, und auch bei dieſer Gelegenheit behauptet die Kammer ihre ſchweigſame Stellung. Und ſoviel wäre über den wichtigen Punct von ihr und zu ihr zu reden geweſen!!! Wir finden jedoch im nächſten

Sitzungsprotokolle 212) einen Verſuch des Abgeordneten Thinnes, die Berichtigung des vorigen Protokolles (desjenigen, welches wir ſo eben verlaſen) „in Bezug auf die Aeußerung des zweiten Präſidenten, Grafen Armansberg, über die Berückſichtigung der Anträge eines Einzelnen bei der Fragſtellung“ zu erwirken. Allein auf die Verſicherung des genannten „Redners“ (ſoll wohl heißen, des genannten zweiten Präſidenten?) „und auf die Beſtätigung des Protokollführenden erſten Secretärs“ (Abgeordneten Häcker) „daß er ſeine Aeußerung in der bemerkten Art nicht gefaßt habe, genehmigte die Kammer das Protokoll, ohne auf die erhobene Reclamation weitere Rückſicht zu nehmen“ 213).

Das nenne ich treue Befolgung der Bibelworte: „Gehorſam iſt beſſer denn Opfer!“ — Eine bibel= und demuthfeſte Kammer, Proſper! Auf ſolche Weiſe mußte der ſchöne miniſterielle Plan, die Volksrepräſentation immer höher in der Meinung und Achtung der Nation zu ſtellen, ganz unfehlbar und ſehr ſchnell in Erfüllung gehen!

„Wie? wann? und wo? — die Götter bleiben ſtumm!
„Du halte dich an's Weil, und frage nicht warum?“

Göthe.

Wir haben noch ein Paar intereſſanter Bemerkungen über die Anträge, mein beſter Freund. Ich denke ſie aber meinem nächſten Briefe aufzubehalten. Muß ich dir geſtehen, daß ich nur ſchwer und mühſam in den hiſtoriographiſchen Gang komme mit der Periode unſerer Parlamentar=Aſthenie? Mein Gefühl flüſtert mir zu, daß du es mir abmerkſt. Wie behaglich warf ich mich in die Fluth, die mir aus 1819, auch noch aus 1822 entgegenquoll! wie erfriſchend iſt es, friſches Leben und edle, ja begeiſternde Regſamkeit aufzufaſſen, um das ſchöne geſchichtliche Fidecommiß dem Verſtehenden, ſelbſt dem erſt Verſtehenwollenden weiter zu geben! Aber nun! — O mein Freund! wie die alten Propheten des auserwählten Volkes zwiſchen innigen Blicken zum Himmel und ſtrafenden Worten zur Erde mitten inne ſtehen konnten, das, das faſſe ich nun, ohne mir die Prophetenwürde (die bekanntlich Niemanden in ſeinem Vaterlan=

de, ſelbſt nicht gegen die Taxe — zum höchſten Nachtheile des wohllöblichen und humanen Gradationsſtempels — verliehen wird) freventlich anzumaßen. Aber wer, der nicht bloß zum Reitpferd des Prophetismus berufen war, oder zum ihn verſchlingenden Wall—Fiſch, empfand nicht wenigſtens einmal den wahrhaften, mithin den unabweislichen Prophetenberuf? Möge ſich, wer da will, mit der gediegenen Vorſchrift begnügen: „Du Menſchenkind, du ſollſt dein Brod eſſen mit Beben und dein Waſſer trinken mit Zittern und Sorgen.“ (Heſekiel 12, 18). Wir, du und ich, wollen es mit dem großen Jeſaia halten, der da ſpricht: „Siehe! es ſteht von mir geſchrieben: ich will nicht ſchweigen, ſondern bezahlen; ja ich will ſie in ihren Buſem bezahlen. (Jeſ. 65, 6.)

Ein und neunzigſter Brief.

Den 23. Oct. 1829.

Ich bemerkte dir ſchon, Freund, wie thätig das „*Directorium*“ der Kammer daran war, das höchſt fruchtbare *Ableſen* der von dem vitae et necis mächtigen Ausſchuſſe begnadigten Anträge im Gange zu erhalten. Eine — höhniſche Parodie der Vollziehung des 1819er Ehrenbeſchluſſes!!! Abgeordneter von Dreſch gab dieſem Läuten ohne Gottesdienſt den verdienten Herzſtoß, als er aufgefordert, ſeinen Antrag (glücklich aus der Ausſchußbrandung gekommen) nun abzuleſen, ſehr bündig bemerkte 214), „daß dieſe ausführliche Ableſung durch kurze Anführung des Inhaltes umgangen werden könne; denn es beſtehe kein Geſetz, welches das Ableſen der Anträge zu dem Zwecke dieſer Berathung anordne. Es ſei auch weder nothwendig noch zweckmäßig — vielmehr bleibe die Darſtellung, bei ermangelnder Diſcuſſion, immer nur einſeitig, und das Ableſen raube unnöthigerweiſe Zeit.“ Unter dieſer ſehr richtigen und ſo verdienſtvollen als gemeinnützigen Vorausſetzung trug derſelbe die Hauptmomente ſeines An-

trages vom Platze aus vor und bat das Präſidium, hiernach die geeigneten Fragen an die Kammer zu ſtellen 215).

Ein Amtsgenoſſe des ſcharfſinnigen Antragſtellers, in der Folge oft durch richtigen Blick, immer aber durch reinen Eifer für die gute Sache ausgezeichnet, fand an der perſönlichen Unterlaſſung des Ableſens Nichts zu erinnern; aber gegen die Aufſtellung derſelben als allgemeinen Grundſatz ſei einzuwenden und zu discutiren 216). (Sehr richtig! um Mißverſtand der Schwachen zu verhüten!) Allein der erſte Präſident wollte keine Discuſſion über den Grundſatz, ſondern nur die Abſtimmung über die Zuläſſigkeit des Antrages in dem vorliegenden Falle zulaſſen 217). Abg. Rudhardt unterſtützte den Antrag und hielt es allerdings dem Urheber desſelben wie der Kammer ſelbſt für freigeſtellt, ſich mit der mündlichen Anzeige zu begnügen 218). Und nachdem Präſ. Gr. Armansberg die Erörterung der allgemeinen Gründe um deßwillen, weil ſie nur für die beſondere Anwendung des Augenblickes geltend gemacht worden, jetzt nicht geeignet (!) gefunden 219) (welche Principio-Phobie! Proſper!), ging man zur Abſtimmung über den Antrag über. Die erſte Frage des erſten Präſidenten war: ob die Kammer durch die vom Platze aus erhaltene kurze Inhaltsanzeige ſich über die Zuläſſigkeit des Antrages ſchlüſſig machen zu können (incredibile auditu verbum!) glaube 220). Sie wurde bejaht 221) und hierauf in Folge der zweiten Frage der Antrag ſelbſt zum Ausſchuſſe (der treffende genannt, obwohl die Ausſchüſſe, wenn ſie es immer träfen, doch in dieſem — ihnen ſonſt nicht gewöhnlichen Paſſivitätsfalle die betroffenen heißen müßten) verwieſen 222).

Proſper! was that denn eigentlich der tiefblickende Antragſteller hier? — Daß es bei Weitem nicht allgemein genug gefühlt wurde, das ſchließe ich aus der Kaltblütigkeit des ſonſt ſo ſehr an den Formen und zwar an den förmlichen Formen hängenden Präſidialeifers. Abg. v. Dreſch, mein Freund! that nicht mehr, aber auch nicht weniger (und das war unter den damaligen Umſtänden nicht wenig!) als, daß er die Kammer und ſich in dasſelbe Ver-

hältniß ſetzte, in welchem Beide geweſen wären, hätte ihnen der Himmel in ſeinem Zorne nicht die Zuchtruthe des VI. Ausſchuſſes gegeben. Ja! mein Proſper! Abg. von Dreſch ſtellte getreulich das Verhältniß des berühmten und tief im edlen Mark gekränkten §. 20 223), ſo viel er es vermochte, her. Ungeſchehen konnte er nicht machen, daß die Sechſerhand die Frage der Zuläſſigkeit anticipirt hatte. Da aber auch ungeachtet ſolcher Anticipation die Kammer nur an die Ignorirung der abgewieſenen, keineswegs aber an die Acceptirung der von den geſtrengen Herren vor ſie gelaſſenen Anträge gebunden iſt, ſo bewies er ihr und Jedermann, ohne daß ſie es ſelbſt ahnte, wie ſehr die Verfaſſungsurkunde den biederen und geſundſinnigen Baiernköpfen reine Gerechtigkeit erwieſen, als ſie ſolchen überließ: „durch Mehrheit der Stimmen auf Vorbringen der Wünſche und Anträge zu erkennen“ (oder, um mich claſſiſcher Worte zu bedienen —) „ſich ſchlüſſig zu machen“ — ohne Schreibzeug! ohne Vorleſung! hinlänglich mit dem, aus voller Ueberzeugung und freier Bruſt quellenden Worte des Antragſtellers zufrieden! Keinen factiſcheren und praktiſcheren Sturmſtoß — keinen logiſch ſchärferen und gewaffneteren Aries konnte man der Ausſchuß-Teſtudo des Miniſteriums und ſeines Sorgen-Edictes (Nro. X.) ſorgenbrechend entgegenſtellen. Aber der geiſtreiche Gedanke, das treffliche Experiment wurden nicht begriffen; die Kammer machte Proſe ohne es zu wiſſen, und kein Geiſtesbrander erleuchtete, den Feind in der Flanke verzehrend, den Sinn der Freunde einer verwaisten Sache! Möchte doch jeder ihrer Feinde ſeufzend nachſagen müſſen, was der Dichter lachend vorſagt:

„Tauſend Fliegen hatt' ich am Abend erſchlagen,
„Doch weckte mich Eine bei'm früh'ſten Tagen!“

Göthe.

Es iſt dir ſicherlich unvergeſſen geblieben, Freund! mit welcher Kraft die erſte und zweite Ständeverſammlung das Rügerecht einzelner Unordnungen, Mißbräuche, Unfuge in der Verwaltung und die Bezeichnung ihrer Urheber gegen Mandarineneinſprüche und Behördenkleingeiſt zu behaupten wußte. — Wie ſie zugleich die Unverantwortlichkeit ihrer

in ſolchen Fällen nicht als Denuntianten, ſondern von Amts⸗wegen, als Volksorgane, als Repräſentanten des öffentlichen Rechtes, der öffentlichen Meinung, des Nationalgefühles auf⸗tretenden Mitglieder aufrecht erhielt, das haſt du mit mir im treuen Sinne bewahrt. Auf jeden Fall nimm nur mei⸗nen IV. Brief zur Hand. Die bedeutende Dieterich'ſche Epiſode iſt nicht nur lehrreich als Geſchichtszug, ſondern auch auf⸗ſchlußreich über einen merkwürdigen Paragraphen der neuen Geſchäftsordnung, von der man ſagen kann, daß ſie den ehrwürdigen Charakter des Volksvertreters Stück um Stück entwaffnete, auf daß endlich Herkules wehrlos die Spindel empfange, von der er Budgetsja's, Creditvota, Schuldein⸗weiſungen, Rechenſchaftsplacets und Penſionscaſſen abſpinne und dann mit demüthiger Verbeugung ab — und nach Hauſe, aus der Kammer in's Kämmerlein ſchleiche.

Ein großes Aergerniß für den geſammten Hummelnſchwarm der Abſolutismusjünger und der Götzendiener, des Mandari⸗nism und Nepotism von Alpha bis Omega war die grund⸗geſetzliche und aus dem Weſen ihres hohen Amtes (hoch iſt der Beruf, nicht die Kammer der Abgeordneten! hoch ſoll ihr Sinn ſeyn, nicht ihr Titel! der wahrlich auch eine große Verirrung und Selbſttäuſchung jenes Schlendrians und Gewohnheitsluxus in Geſchäften iſt, mit welchem man die echte Teutſchheit von ihrer ſchönen Bahn ſeit Jahrhunderten ablenkte!) unmittelbar fließende Unverantwortlichkeit der Volksvertreter in Beziehung auf ihre An⸗zeigen der Verwaltungsſünden! Du haſt wahrge⸗nommen, wie manchesmal ſich der Zornkrampf darüber aus⸗ließ, daß die Deputirtenzunge des Starrkrampfes ledig war und eines Kleinodes genoß, das ihr unſer Maximilian I. mit weiſem nicht nur, nicht nur mit gerechtem ſondern auch mit volksgemüthlichem Vorbedacht gab. Namentlich bei der erwähnten Dieterich'ſchen Sache, wie raſch war der erſte Präſident der Kammer zum Nachtheile der wichtigen, dem Volke hoch erſprießlichen, dem erſten Beamten daher doppelt und dreifach heilig ſeyn ſollenden Kammerrechte 224)! Wie edel zeichnete ſich dagegen ſeines Amtsgenoſſen v. Seuffert Benehmen aus 225)! Es war daher ſehr natürlich, wenn

der Verſuch der Nationalkammer unter dem plauſibeln Namen einer Geſchäftsordnung ihre noch übrigen koſtbarſten Rechte zu entziehen, auch auf einen Punct gerichtet wurde, welcher der Ruhe der adminiſtrativen Volkshirten und dem Futter ihrer Phylaxe ſo gefährlich ſeyn mußte. In der That! wie beſchwerlich, wenn den ſo glücklich durchgeführten und befeſtigten Schwierigkeiten und Umgarnungen eines ergiebigen Recurſes der Adminiſtrirten zum Trotze die Stimme der Klage plötzlich im Heiligſten der Geſetzgebung erſchallen konnte! den Schlummer der epikuriſchen Götter der Sinecuriſten ſtören durfte! die gefährliche Bundesgenoſſin des böſen Gewiſſens gegen die Sicherheit des heimlichen Unrechts werden und den Wiederhall des ſo manchem Nachbarn der Höhe furchtbaren: „Es iſt nicht Alles, wie es ſcheint,“ bis zu dem Gehör führen mochte, das ſich gerne dem Hülferufe öffnet, wenn er es nur zu erreichen weiß!

Solcher Berechnung entwand ſich §. 58 das Miniſterial-Reglements. Höre, Freund des Volkes und des Thrones, und der guten Sache Beider! höre, was der recursmörderiſche gegen alle Natur der Verhältniſſe, gegen das klare Wort der Verfaſſung, gegen die bereits durch zwei Ständeverſammlungen geheiligte Uebung und offenbar weitweit über die Grenzen einer bloßen Reglementar-Ordnung ſchreitende Paragraph zu verfügen ſich erkühnt.

„Jeder Abgeordnete“ (ſo ſchämt er ſich nicht zu ſagen —) 226). „welcher in der öffentlichen Verſammlung einzelne durch die Strafgeſetze verbotene Amtshandlungen der Staatsdiener anführt, iſt ſchuldig, die Namen der Thäter bekannt zu machen; er iſt für die Wahrheit ſeiner Angabe der Kammer verantwortlich, welche, wenn die angegebene Thatſache falſch befunden wird, den Urheber der Angabe mit Mißbilligung zur Ordnung verweist, oder ihm die Wortführung auf einige Zeit unterſagt, oder ſeine Ausſchließung auf beſtimmte Zeit verfügt.“ — Iſt das des Mandarinen-Terrorism genug? Proſper! Was aber ſagt die Verfaſſungs-Urkunde (im engſten Sinne genommen!) der von Beilagen, Nachträgen und Commentaren iſolirte edle und reine Ausdruck der volksgemüthlichen, gerechten,

weiſen, freiheitliebenden Geſinnung ihres königlichen Urhebers? Sie ſpricht:

„Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann für die Stimme, welche es in ſeiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geſchäftsordnung durch die Verſammlung ſelbſt zur Rede geſtellt werden“ 227).

Das X. Edict, im Einklange und mit der Verfaſſungsurkunde, deren Grundzüge weiter, wenn nur in demſelben Geiſte zu entwickeln, berechtigt, läßt es hierbei; der ſehr klare Gegenſtand iſt nicht berührt. Die Präjudicien der beiden erſten Verſammlungen haben überdieß völlige Unverantwortlichkeit und den großen Satz beſtätiget, daß der Unordnung, Mißbrauch und Willkür rügende Abgeordnete nicht als Denuntiant auftritt.

Alſo müßte man die der Verſammlung überlaſſene Geltendmachung einer ſolchen Verantwortlichkeit organiſiren — d. h. ſie in der Quelle vergiften! und ſo entraſſelte der Miniſterſchmiede abermals eine Sclavenkette mehr, die man der 1825er Kammer bot, und die ſie, Proſper! die ſie in ſchmählicher Demuth annahm. Auch unter dieſen entehrenden Paragraphen beugte ſie ihr Haupt und begab ſich eines den Ständen von der Urkunde angebornen — eines von den Vorfahren tapfer geſchützten und edel bewahrten Rechtes! Eine Entſagung, die ſie, gleich ihrer Nachfolgerin nicht — gar nicht eingehen durfte, weil ſie über Nationalrechte tranſigirte, die ihr zur Ausübung anvertraut, aber nicht ihr Eigenthum ſind. Sie iſt Fidecommiß-Inhaberin, nicht Beſitzerin aus Eigenthumsrecht. Doch! noch mehr! du ſtaunſt? Staune nicht! „Des Mannes iſt die Schuld, tritt die Frau über die Schranken!“ ſpricht Tacitus, und dein Hiſtoriograph ſagt: der Kammern iſt die Schuld, werden die Schranken von den Miniſtern überſprungen! und dann niedergeriſſen!!!

Du ſaheſt ſo eben, Proſper! daß Unverletzlichkeit der Kammer durch die Verfaſſungsurkunde beigelegt, daher geſetzlich, grundgeſetzlich iſt. Kann ein Grundgeſetz (angenommen, es ſei zu ändern) auch in ſeiner kleinſten Beſtim-

mung durch ein Reglement aufgehoben werden? Geht dieß Reglement von der Kammer ſelbſt aus (wie es allerdings allein der Fall ſeyn ſollte), dann darf es nur im Geiſte des Grundgeſetzes die Geſchäftsformen beſtimmen, alſo durchaus Nichts an dem Grundgeſetze ſelbſt ändern. Es wäre Unſinn nicht nur, ſondern Hochverrath an der Verfaſſung, wollte und könnte je die Kammer oder eines ihrer Mitglieder ein ſolches Beginnen auch nur ausſprechen! — Aber bleibt es weniger Unſinn und Hochverrath, wenn dieß Beginnen von dem Miniſterium ausgeht, wie hier der Fall? Von einem Miniſterium, Proſper! welches abermals hier den heiligen Namen des Monarchen mißbraucht, um deſſen edelſtes Werk, den von Ihm, dem Hochherzigen ſelbſt ausgegangenen Verfaſſungsvertrag zu untergraben!!! Wollte man ſogar darüber hinausgehen, daß die Miniſter der freien, nur von Verfaſſung und Geſetz abhängigen Volks- und Wahlkammer eine ſolche Verordnung aufgedrungen; gäbe man ſelbſt zu, daß dieſe Aufdringung durch die Einwilligung der Kammer ſanirt werden könne; ſelbſt dann noch bleibt das Reglement nur eine Formverordnung, nur eine tranſitoriſche und vertragsmäßige Ordonnanz, aber nie kann ſie als Verfaſſungsgeſetz gelten, folglich vermag ſie auch nie ein Verfaſſungsgeſetz rechtlich umzubilden, zu ändern, zu bedingen, abzuſchaffen! Nur ein neues, im Ordnungswege der dreifachen Elementar-Zuſammenwirkung der geſetzgebenden Kräfte entſtehendes Geſetz könnte dieß Alles bewirken.

Und dennoch iſt ſolche Abſcheulichkeit geſchehen, Freund! ſie iſt geſchehen durch das Miniſterium eines conſtitutionellen Thrones! durch ein Miniſterium, das ſich ſelbſt conſtitutionell taufte, während es ſeinen Verfaſſungseid brach und ſeiner Verantwortlichkeit ſpottete!! geſchehen durch dasſelbe Miniſterium, deſſen aufbrauſender Univerſal-Wortführer, als ihn das Unternehmen eines Reglements durch die Kammer ſelbſt in Unruhe aufſcheuchte, verhütend und bange gewahrſam die Worte ſprach 228): „Als der König die Verfaſſung mit allen ihren Beilagen gegeben, ſind die Hauptbeſtimmungen“ (cape memor! Proſper!) „über den Geſchäftsgang der Ständeverſammlung in dem X. Edicte nie-

dergelegt worden. Der Kammer bleibt es vorbehalten“ (bis es, wie Figura zeigt, ihr weggenommen wird, weil ſie es will oder duldet), „auf ſolche Grundlage die näheren Beſtimmungen durch ein Reglement zu entwerfen. Von Seite der Regierung wird man es mit Vergnügen ſehen“ (wie namentlich die Verſchollenheit des Ausſchuſſes in partibus dargethan, Proſper!), „wenn die Kammer hierzu ſchreitet. Doch muß dieß Reglement nur eine Entwickelung der geſetzlichen Beſtimmungen enthalten“ (wenigſtens nicht mit ihr im Widerſpruche ſtehen; denn es war noch gar manche Beſtimmung neu zu treffen übrig!) „und ich muß noch dem Antrage des II. Präſidenten auf einen Ausſchuß beifügen, daß der von dieſem Ausſchuſſe bearbeitete Gegenſtand auf dem geſetzlichen Wege zur Discuſſion gebracht werden müſſe, ſo daß von Seite der Regierung die nöthigen Erinnerungen gegen allenfallſige Beſtimmungen, welche nicht in Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde gegründet ſeien,“ (casus in terminis, Proſper! wie die Gelehrten ſagen, mitunter auch ſchreien, und wir andurch rufen!) „gemacht (!) werden könnten.“ „Ich bin überzeugt,“ fuhr derſelbe Miniſter-Redner fort, „daß die Kammer Nichts Anderes will und wollen kann, als die Aufrechthaltung der Verfaſſung in allen ihren Beſtimmungen, und deßhalb glaube ich, daß die gegenwärtige Discuſſion auszuſetzen ſei, weil ſie einen Gegenſtand von hoher Wichtigkeit für alle Zukunft“ (d. h. für die laufende Parlamentarperiode) „betrifft, damit ſie mehr zur Reife gebracht werden könne.“

„An ihren Werken ſollt ihr ſie erkennen!“ ſo ſpricht das Buch der ewigen Wahrheit. Urtheile nun ſelbſt, Proſper! wie man jenſeits die diesſeits aufgeſtellten Grundſätze befolgt hat! — Würdige den Geiſt der Conſequenz in Beziehung auf Gemeinwohl und Selbſtſucht. Erwäge den Geiſt der oberſten Staatsverwaltung, wenn ſie Petitionsrecht, Beſchwerdekraft, Freiheit der Rede und der Rüge zu untergraben ſtrebt! wenn ſie dem bedrängten —(Gott weiß es, Proſper! dem zumal bei der jetzigen Gewaltcumulirung in einer Hand oft ſchwer bedrängten) Bürger, dem freigenannten Bürger

und ſeinem Leiden den Zutritt in das Heiligthum der Volks- vertretung, zu der ihm vorzugsweiſe angehörigen Kammer auf Koſten der Grundverfaſſung zu entziehen — nicht nur ſucht! — nein! jenes Untergraben und dieß Entziehen zu bewirken weiß!

Und die Kammer, Proſper! die Mutter, die ihre Kinder verläßt!!! — Wehe!

Deine Hand! auf! zu den 229) §§. 81. und 82. der Reglements-Katabombe! laß uns die Myſterien des Verfaſſungstodes feſten Auges erforſchen!

Man war noch nicht befriedigt, Freund, von der bisherigen Beſtrickung der Anträge. Die Roſen der Oeffentlichkeit ſind Dornen für das Gewiſſen der Gewaltdränger: jede Bewegungsmöglichkeit erſcheint ihnen als Gefahr, und wo die Titus freundlich zuhören, da zittern oder zürnen die Dionyſe. Maximilian (und Ludwig!) wandeln gerne unter ihren Bürgern — die machen ihnen den Zutritt leicht — nicht ſo die Miniſter, welche die Anträge verfolgen, wie Diocletian die Bekenner des Heilandes.

Somit verfügt §. 81. ganz nagelneu 230): „Jeder, von einem Mitgliede der Kammer ausgehende Wunſch und *Antrag muß* ſo abgefaßt ſeyn, daß er mit Beſtimmtheit *ausdrückt, wie* der Beſchluß der Kammer lauten würde, wenn der Wunſch und Antrag unverändert durchginge.“ Ich laſſe mir das ganz gerne gefallen; Beſtimmtheit iſt eine ſchöne (ſeltene) Sache, und es darf uns ſogar erfreuen, daß ſie hier des miniſteriellen Schutzes genießt. Aber der Nachſatz tritt wie Kain mordluſtig hinter Abel her. Denn ungeachtet der dir, Freund! ſo eben intimirten Verfügung „darf dennoch kein Wunſch und Antrag zur“ (auf) „Erlaſſung eines Geſetzes von einem articulirten Geſetzentwurf begleitet ſeyn“ 231). Welche kleingeiſtige Aengſtlichkeit, ſelbſt wenn eine ausführliche Bearbeitung gemeint wäre — (denn wahrlich die Styliſirung eines Geſetzentwurfes verwandelte die friedliche Feder des Abgeordneten noch nicht in ein Königsſcepter!!!) geſchweige denn, da es ſich nur um einen bloßen *Zuſatz* der Formalanwendung und um die Schlußform handelt! Welcher Selbſtwiderſpruch aber, wenn der Antrag dem

Kammerbeſchluſſe gleichſam vorarbeiten ſoll, wie eben veranſtaltet wurde 232).

„Nicht Jeder wandelt nur gemeine Stege;
„Du ſiehſt, die Spinnen bauen luft'ge Wege."

Göthe.

Doch! das ſei nur Nebenſache! die Haupt-Antragsbeſchränkung liegt in folgendem Schluſſe des Kalchas-Paragraphen 233). „Die Wünſche und Anträge der Stände dürfen niemals auf eine Abänderung irgend einer Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde oder einer Beilage derſelben gerichtet ſeyn!!!" Verhüllet euch, Verfaſſung und Freiheit!

Ich wünſchte, Freund! ich könnte dir dieſe furchtbare Verfügung gegen das ohnedieß ſchon ſo ſehr mißhandelte heilige Petitionsrecht, dieſe unerhörte Abſchneidung ſeines fruchtbaren Vervollkommnungs- und Verbeſſerungsrechtes mit Blut ſchreiben, wie es dieſes drakoniſche Erzeugniß heilloſer Willkür verdient! Hier iſt alſo endlich die Kluft zwiſchen der beſſeren Einſicht und ihrem Reſultate! zwiſchen dem Volkswunſche und ſeinem Uebertritt in's Verfaſſungsleben eröffnet! Weit ſperrt ſie ihren knechtiſchen Rachen auf, und ſolange die Miniſter nicht wollen, oder des Monarchen Wille nicht ihren Unwillen bändigt, ſolange müſſen Conſtitution und Verwaltung an unheilbar werdenden Uebeln leiden! Hier iſt das geheime Mißtrauen der Miniſter auf die anticonſtitutionelle Anhänglichkeit ihres ſcheinbaren Lieblinges, des ſechsten Ausſchuſſes, deutlich ausgeſprochen. Ja! es wäre doch möglich, daß jene runde Tafel einſt von Männern umgeben wäre, welche die ihnen zugedachte Willkür-Proviſion verſchmähten — oder dem Demokleſſchwert der Menſchenfurcht entſagten — und als geeignet erklärten, was geeignet iſt für den Wirkungskreis der Kammer — Männer, die weder bange noch eitel nicht die echteſten Kinder von der Schwelle der Mutter verjagten, ſondern ſie einführten in's Heiligthum und lieber Freunde ihres Volkes, als Clienten ſeiner Miniſter wären. Hier iſt aber auch jeder frühere Eingriff in Verfaſſung und Kammerrechte, hier iſt die Inappellabilität des ſechsten Ausſchuſſes, deſſen mit dem Texte der Verfaſſungs-

urkunde unverträgliches Daſeyn, die kühnen Anmaßungen der Conſtitutions-Lictoren, der verderbliche Gebrauch ihrer Macht durch Parteigeiſt, Willkür, Privatabſicht in ein unerreichbares Aſyl geſtellt! Hier endlich wird der große, gerechte, an Waffen gegen das Unrecht reiche Kampf über das Geeignet- und Ungeeignetſeyn der Anträge — (dieß Schiboleth unſeres Ausſchuß-Todesengels) auf einmal beſtimmt, mit klaren Grenzen bezeichnet (aber nicht in ſie eingeſchloſſen) und der Kammer das eigentliche Pharaonsjoch der Dienſtbarkeit auferlegt. Und ſie trägt es!!! — Wehe!

Ja! dieſen Paragraphen, wohl die Dornenkrone der Verfaſſungsmäßigkeit und das Meiſterſtück eines anticonſtitutionell gebornen Reglements der anticonſtitutionellſten Art und Kunſt nahm die Nationalkammer Baierns an!!! — Wehe!!! —

Sie nahm ihn, wie das ganze Erzeugniß der Liſt und Ueberraſchung auf Vortrag ihres „Directoriums“ (Büreau's) Proſper!!! d. h. ihrer beiden Präſidenten und ihrer beiden Secretäre, ſämmtlich Regierungsdiener, feierlich an 234). Wahrlich! die ſolcher Annahme vorhergehende Verhandlung that wohl, ſich in den Schleier einer vierfachen Geheimſitzung einzuhüllen 235) und Niemand wird deſſen ungeachtet in Zweifel ziehen, daß ihre Erklärung „allerunterthänigſt“ war 236).

„Es ſei geſegnet, wer die Welt verachtet,
„Denn falſcher iſt ſie, als ſie Worte malen!“

Platen.

Im §. 82. 237) wird zu Vollendung des löblichen Unterganges der Petitionsfreiheit den Sechstödtern, ohne ſie zu nennen, und ganz ſchuldloſen Anſcheines ein im Sinne der Reglementsväter wichtiger Wink gegeben. „Die Vorträge an die Kammer“, heißt es 238), „über die Zuläſſigkeit eines Wunſches und Antrages ſind ganz kurz abzufaſſen und haben nur den treffenden Paragraphen der Verfaſſungsurkunde anzuführen, wodurch es ſich rechtfertiget, daß der Gegenſtand des Wunſches und Antrages in den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Stände gehört.“ Siehſt du, wie man dem Ausſchuſſe, der noch nicht abſolut genug ſcheint,

den Fingerzeig gibt, ſeine Motive, warum er einen Antrag ablehnt, zu unterdrücken! Und doch war die Angabe dieſer Motive bisher die einzige Ehrenwache für die Ausſchuß-Gewiſſenhaftigkeit; denn da er (bei ſeinem wichtigen Wirkungskreiſe ein Unding!!!) durchaus keine Juſtruction hat, auf die er angewieſen wäre und zu welcher die Abgeordneten gegen ihn zurückgreifen könnten, ſo waren er und ſie an ſein Gewiſſen empfohlen und die Angabe ſeiner Motive die lebendige aber auch die einzige Controle ſeiner Wirkſamkeit. Dieſe muß er, ſelbſt wenn er bejaht, faſt aufgeben, um ganz der Willkür heimzufallen!!! Aber hiermit war man noch nicht zufrieden. Kann nicht, oder vielmehr, ſoll nicht der Ausſchuß verneinen, was dem Miniſterium mißbehagt? und gab er nicht, obſchon als inappellabel ausgeprägt, bisher immer noch das oft kupferne Allmoſen ſeiner Gründe in's Protokoll? Das iſt nicht mehr paſſend für die „guten Knechte des Excellenz-Evangeliums!“

Du entnimmſt alſo auch noch weiter aus der dir ſo eben angeführten Verfügung, daß die Geſchäftsordnung es vorhat, ihren betrauten Ausſchuß in den vollen Genuß der Rechtsregel: „Wer ſchweigt, willigt ein“ — zu ſetzen. Dispenſirt ſie ihn nicht, indem ſie nur von den für zuläſſig erkannten Anträgen ſpricht, von aller Rechenſchaft über jene, die er nicht für zuläſſig erkannte? Die Kammer genehmigte dieß Stillſchweigen mit dem Reglement zugleich: folglich nahm ſie auch die aus ihm quellende Schmach auf ſich.

Noch immer nicht genug! Derſelbe Paragraph, der alle als unzuläſſig von dem Ausſchuſſe erklärte Anträge aus dem nächſten wie dem fernſten Bereiche der Kammer beſeitiget und alſo weder ihrer Geſammtheit noch ihren Mitgliedern geſtattet, dieſe angebliche Unzuläſſigkeit anzufechten, der Paragraph en robe courte geſtattet dennoch 239) „jedem Mitgliede der Kammer, gegen die von dem Prüfungsausſchuſſe begutachtete Zuläſſigkeit eines Wunſches und Antrages zu ſprechen und der Präſident hat auf Verlangen die Discuſſion zu eröffnen.“ Man kann dem Kobold der öffentlichen Meinung den Zugang nicht genug erſchweren! Abwei-

ſen darf ohne Berufung an die Geſammtheit, ohne ein einziges Kammerwort dagegen, der Ausſchuß der Menſchenopfer ſchlachtenden Parlamentar-Druiden die Anträge; aber bei'm Zulaſſen iſt er, der ſonſt unfehlbare, appellabel; hier darf, zu noch größerer Beſchränkung einer durch ihren Volksurſprung und ihre Beſtimmung erlauchten Körperſchaft, der Bruder gegen den Bruder, der Abgeordnete gegen den Antrag ſeines Amtsgenoſſen reden!!!

Wahrlich Proſper! ein wahrer Hohn! eine ſpöttiſche Umbildung der Freiheit zu ihrer eigenen Geißel!

Aber nebſt dem auch offenbar eine Hinterthüre Nummer zwei gegen einzelne Unabhängigkeitsacceſſe des Sechſercollegs oder einzelne Siege freiſinniger Mitglieder desſelben auf den dir vorhin ſchon berührten Möglichkeitsfall, daß ja einmal ein oder ein Paar Brutus in's Sanctuarium gewählt, oder irgend ein Prüfungs-Saulus in Mitte ſeiner Collegen zum Conſtitutionspaulus bekehrt würde! An gefälligen oder ſogar gefügigen Rednern, die alsdann gegen die Zuläſſigkeit ſprechen, und an vornehmen wie untergeordneten Stimmhämmern würde es dann ſo wenig fehlen, als es an Pathen der Geheimſitzungen noch je gefehlt hat.

Indeſſen iſt hinter der Vorhinterthüre noch eine definitive Hinter- oder Hinterſtthüre in salvo — denn der ſchließende Paragraph ſtößt noch die Cautelarverfügung mit ſeinem letzten Worte aus, „daß die Kammer die Berathung über einen Wunſch und Antrag auf beſtimmte Zeit vertagen kann“ 240). Wie leicht läßt ſich dann, ſollte ihm auch die Mehrheit des Ausſchuſſes die Zuläſſigkeit nicht abſprechen wollen, dennoch auf den Mittelweg des Zeitgewinnes gelangen; auf jene Heerſtraße des Schlendrians, welche die aurea mediocritas faſt immer dem Willen der Gewalt zuführt und den kleinen Anflug von Energie, der ihr zuweilen ſchnupfenhaft zu Gaſte kommt, wieder in „allerunterthänigſte Gefügigkeit und devoteſte Schmiegſamkeit“ auflöst.

Da man jedoch ſogar dem böſen Feinde, geſchweige ſeinem eigenen Gegner wie er auch ſonſt heiße, ſoll Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, ſo wollen wir, mein Proſper,

von dieſen Paragraphen 81. nnd 82. (die übrigens keineswegest wie Achtziger, ſchwach und grau, ſondern recht rüſtig und friſchen Muthes und von Herzen ſchwarz einherſchreiten, als wollten ſie Methuſalah's Jahre erreichen) — wir wollen von ihnen nicht ſcheiden, ohne feierlich acceptirt zu haben, daß dieſe Miniſterial-Kapigi's oder wenigſtens Phanarioten des Tiſches zur Rechten des „Directorialſitzes", daß ſie — ſage ich — die ſo oft von den Cid's als von den Donquixotten der anticonſtitutionellen Partei bekämpfte Initiative der Kammer mit alle dem zu- oder vielmehr (da ſie uns ſolche nicht nehmen konnten, wenigſtens von Rechtswegen) bei all ihrer übrigen Unrechtsfülle eingeſtanden haben.

Denn ausdrücklich ſagt §. 81. 241), wie du vernahmeſt: „Die Wünſche und Anträge der Stände zu" (auf) „Erlaſſung eines Geſetzes dürfen niemals von einem articulirten Geſetzentwurfe begleitet, noch auf eine Abänderung irgend einer Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde oder einer Beilage derſelben gerichtet ſeyn." Gibt es trotz dieſer Beſchränkung ein klareres Anerkenntniß des Rechtes ſelbſt? Hebt nicht eben die beigefügte Minderung das Hauptweſen nur um ſo deutlicher, beſtimmter, unläugbarer hervor? Der Aſt, den ich abhaue, zeugt von dem Daſeyn des Baumes, und wer den Beutel fordert, ſetzt die Hand voraus, die ihn zu geben hat. Ja! die Ausnahme beſtätiget überall und immer die Regel. Dennoch wurde früher und ſpäter ſo oft und ſo viel geſtritten und radotirt (warum hat man kein teutſches Wort für die weitbürgerliche Erſcheinung? oder könnte man Saal-Badern dafür gelten laſſen? mir ſcheint, Proſper! ja!) über und gegen dieß edle unſtrittige Recht der Kammer, das, obwohl mitunter verlaſſen, doch auch tapfer und würdig verfochten und ſiegreich vertheidiget wurde (vergleiche Freund, meinen dreizehnten und meinen vierzigſten Brief!); du wirſt ſchon bei der erſten Veranlaſſung zu ihrer Hauptbeſprechung den ſervilen Präſidialantagonismus gegen das Kammerrecht thätig und eine Discuſſion von hohem parlamentariſchem Intereſſe und Werth finden. Was der alte Geſchäftsmann Sturz, dießmal mit vollem Freimuthe, was der ſchlichte Landmann

Dorfner Treffliches und Treffendes ſagte, findeſt du dort zur Seite von Seufferts merkwürdiger Verwahrung gegen eine ſich ihm aufdringende Bundesgenoſſenſchaft mit doppeltem Antlitz. Dort wirſt du die Präſidialkämpfe und Präſidialkrämpfe gegen Abſtimmung im Gegenſatze mit dem würdigen Benehmen des damaligen zweiten Präſidenten inne werden. Dort magſt du auch den denkwürdigen Dialog über die Beſetzung des Präſidialſtuhles wieder nachleſen, den ſein Inhaber verlaſſen, ſein Anwarter nicht beſchreiten wollte. Den faſt einmüthigen Beſchluß auf die Kammerbefugniß zur Thronbitte um königliche Antrags-Initiative auf ein Conſtitutionsgeſetz, oder die unwandelbare Feſtſtellung eigentlicher Kammer-Initiative findeſt du gleichfalls dort. Und jetzt — heute erſchauſt du zwar Miniſter, welche im Namen des Thrones ein unſtreitiges Recht beſchränken; zwar eine Kammer, welche in dem Bollwerk des früheren Siegbeſchluſſes die weiße Fahne der Miniſterialwillkür ausſteckt!!! aber du findeſt auch, daß an Entziehung des Rechtes ſelbſt keine unheilige Hand ſich wagt: feſt auf dem Felſengrunde der Wahrheit und ihrer Tochter, der Verfaſſung, findeſt du es unerſchütterlich aufgebaut und verwahrt.

„Alles Höchſte, es kommt frei von den Göttern herab!“

ſingt unſer einziger Schiller, und wir, wir, Proſper! du und ich, und noch gar mancher redlicher Baier, wir rufen: „Es lebe Gründer Maximilian! Herſteller und Vollender Ludwig lebe!“

Ich frage dich, mein Freund! ob die Schwäche, die verderbliche, die unverzeihliche Nachgiebigkeit der 1825er Kammer denkbar geweſen, hätte es irgend ein patriotiſcher Baier, einer unſerer biederen Verfaſſungskämpfer der erſten Periode der Mühe werth geachtet, 1820 und 1823 die gediegene und lehrreiche Geſchichte der Ständeverſammlungen von 1819 und 1822 zu ſchreiben! Gewiß nicht! Die Voracten wurden Brennſtoff, die Lectüre Begeiſterung, und ein halbes Dutzend entſchloſſener Abgeordneten retteten die ſchwer und raſch angefochtene Selbſtſtändigkeit der Volksvertretung für die ganze zweite Periode! Ja! Mehr! bei'm Himmel! und meiner innigſten Ueberzeugung! mehr bedurfte es nicht! War

eine ſolche geſchichtliche Darſtellung der bisherigen Leiden und Freuden der Verfaſſungsvollziehung in den Händen Aller! und unterſtützt durch wenig Kraftgeiſter und Kraftredner! dann blieb die Geſchichte unſerer Stände unbefleckt durch eine ſo tiefe Niederlage, und ungekränkt ſah das Auge des Patrioten auf alle ihre Zeiträume zurück. Wie ſchön! wie köſtlich war das! wie ehrend für Nation, und ihre Vertretung! für die Urheber dieſer Ehrenthat! die Bewohner der heiligen Flamme! Warum faßte keiner der Tüchtigen ſolche Idee! die gemeinnützigſte für Baierns Verfaſſungsbedürfniß! und Verfaſſungsgeiſt! Warum griff Keiner, nachdem er das Schlachtfeld verlaſſen und das Schwert in der Halle aufgehangen, zur verſchwiſterten Feder, erzählend, was geſchah, und ſo ſäend, was geſchehen ſollte und mußte! Nur auf ſolche Weiſe war, ſelbſt wenn die Mehrheit der Nation noch keine Kenntniß von dieſen Leiſtungen nahm, für die Mehrheit jener Abgeordneten zu ſorgen, welche erſt Wochen vor ihrer Einberufung erwählt, oft ihre Wahl nicht ahnend, nur noch die Zeit hatten, ihr Haus zu beſchicken und dann die neue Laufbahn angehen mußten, auf ihr ſelbſt erſt ſich in ſie einarbeiten ſollend und nicht können! — fremd den Voracten — unbekannt mit dem Boden und ſeinen Chicanen! arglos und ohne Erinnerung wie ohne Ahnung! Aber ſo hatte man ſie gewollt — um deßwillen die Sorge für tiefe Stille 1822! um deßwillen Abwartung der 1825er Integralerneuerung! Da konnte, da ſollte und mußte die Mißdeutung des §. 44. c) und der Wahlfreiheit! die Ueberrumpelung der Geſchäftsordnung! die Doppel-Invaſion der Miniſterwillkür in das Rechtsgebiet der Kammer glücken. Aber um deßwillen iſt auch über die anticonſtitutionellen Tamerlans und ihre Genoſſen und Gehülfen das Urtheil vor Gott und Baiern geſprochen! unwiderruflich — unabbittlich! unauslöſchlich! —

„Dem Herrſchaftsdurſtigen liegt Nichts zwiſchen Gipfel und Abgrund!“

Tacitus.

aber:

„Unſicher iſt das Unziemliche!“

auch Tacitus.

Möge die dritte Wahl — und Ständeperiode es uns bewähren! — In ſolchem Vertrauen, und thätig zu Erreichung des hohen Zweckes mitwirkend, laß uns von den Trümmern der ſo ſchön begonnenen Kammerorganiſation zu der geſetzgebenden Wirkſamkeit der gebeugten, obwohl ihre Unterwerfung ſich und Anderen in Abrede ſtellenden 1825er übergehe.

Doch ich nehme in dieſem Augenblicke wahr, daß noch zwei Gegenſtände unſere Aufmerkſamkeit vorher anſprechen.

Bei Gelegenheit einer von der Erbkammer mitgetheilten Archivordnung 242) (allerdings nach ſechs Jahren ſtändiſchen Daſeyns eine Spätfrucht, und auch nicht von der Wahlkammer ausgegangen) — hob dieſe dennoch ſehr richtig und verfaſſungsmäßig den weſentlichen Umſtand der Oeffentlichkeit für die Verhandlungen der Reichsräthe hervor 243). Es war nämlich ganz unbegreiflicher- oder nach Umſtänden auch ſehr begreiflicherweiſe der Erbkammer entſchlüpft, bei Erwähnung der Actentrennung beider Kammern ſich des Ausdruckes zu bedienen: „Der Verfaſſungsurkunde gemäß (!?!) unterliegen die Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe der Oeffentlichkeit nicht“ 244). Dieſelbe gründete hierauf *die Folge*, „daß die Einſicht ihrer Acten nur wirklichen *Mitgliedern* dieſer Kammer zuſtehe“ 245). Die Kammer der *Abgeordneten* beſchloß dagegen 246): „Der Schweſterkammer nur die Verfügung über ihre Acten freizuſtellen“. — Ihren Grund gab ſie in folgenden Worten an 247): „weil ſie den Grundſatz nicht ausſprechen zu dürfen erachte“ (lieber Proſper! wie leiſe geht dieſer Beſchluß auf den Zehenſpitzen!), „als ſeien die Verhandlungen der K. d. Reichsräthe heimlich“ (ſollte wohl heißen nicht öffentlich!), „was mit dem in der Verfaſſungsurkunde im Eingange“ (im Eingange der Verfaſſungsurkunde! warum doch ewig ſoviel unnette Wendungen und Sätze und Ausdrücke in unſeren Acten?) „ausgeſprochenen Grundſatze in dem Satze“ (wozu Doppelſatz? warum nicht geradezu Grundſatz?) „Eine Standſchaft, berufen, um in öffentlichen Verſammlungen die Weisheit der Berathung zu verſtärken — nicht im Einklange ſtehe.“

Allerdings; aber ſteht etwa §. 15. Tit. II. Abſchn. II. des X. Edictes im beſſeren Einklange mit dem eben angeführten Grundzuge, der unſtreitig die Oeffentlichkeit als allgemeines Element der Ständeverſammlung, alſo beider Kammern ausſpricht? Sagt nicht jener Paragraph ausdrücklich: „die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten ſind mit Ausſchluß der ſpater bezeichneten Fälle öffentlich? Dieſe Verfügung ſpricht indirect wenigſtens eine Halbirung jener Oeffentlichkeit aus, welche die das Ganze umfaſſende directe Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde nicht kennt. Du nimmſt wahr, daß nicht in Beziehung auf den VI. Ausſchuß allein die Worte des X. Edictes Mauerbrecher des heiligen Verfaſſungstextes ſind, mein Proſper! leider!!!

Uebrigens war ungeachtet der Spätgeburt des Inſtructionsembryos die Wahlkammer nur auf deſſen Nothtaufe einverſtanden. Sie wollte, „daß man von Seiten der Kammer die vorliegende Inſtruction lediglich als eine proviſoriſche anſehe," und behielt ſich vor, „bei der nächſten Verſammlung der Stände ihre Anſichten hierüber umſtändlich der Kammer der Reichsräthe mitzutheilen" 248) (welches aber, wie ſo manches, unterblieb).

Warum verſtand man ſich nicht gleich in der erſten Landtagsſitzung mit den Reichsräthen über dieſen Punct, ſo wie über eine gemeinſchaftliche Commiſſion für alle Archivangelegenheiten? warum nicht zu ähnlichen Maßregeln in allen Fällen gemeinſchaftlichen Intereſſes und Bedürfniſſes? Du entſinneſt dich der ſonderbaren Einſeitigkeit der Archivarwahlen und der hierauf folgenden ſchwachen Nachgiebigkeit der Wahlkammer! Setzte man gleich zu Anfange eine gemeinſchaftliche Commiſſion feſt, ſo wurde Beides vermieden. Unſelige Langſamkeit im Vorbereiten! noch unſeligere Breite im Verhandeln! allerunſeligſte Ueberſchnellung des langſam vorbereiteten und breit verhandelten Reſultates —! die dreifache Hekate des teutſchen Geſchäftslebens! wann werden wir dich austreiben, du unreiner Geiſt! du Kleeblatt des Dintenſatans!!!

Die Feier des Verfaſſungs-Jahrstages iſt uns noch zu betrachten übrig, mein beſter Proſper! Du weißt,

leider! mit welchem Bruderzwiſte die erſte dieſer Feiern begrüßt wurde 249)! und du leiſteſt den Neunzehnern der Wahlkammer Gerechtigkeit in Beginnen, Fortgang und Empfindung, wenn du ſchon mit mir wünſchen wirſt, ſie wären dabei nicht ſtehen geblieben. Du haſt geſehen, wie drei Jahre ſpäter die Nationalkammer dabei ſtehen blieb, die Begehung dieſes Feſtes als ihre ausſchließliche Sache zu behandeln 250).

Auch findeſt du in meinen Briefen die perſönlichen Anſichten deines Freundes über dieſen intereſſanten Punct 251).

Welcher ſonderbaren Einleitung war aber erſt dieſe feſtliche Erinnerung 1825 vorbehalten! Die Anfrage und Beſchwerde wegen der franzöſiſchen Liquidation, von welcher ich dir jüngſthin ſprach 252), hatte ſich in einer ganz angemeſſenen und überdieß ruhigen Entwickelung geſtaltet, als plötzlich die meinethalben wohlgemeinte, doch wahrlich mehr in die Antichambre paſſende Bemerkung erſcholl 253): „Ich ehre jeden (?) Antrag eines Abgeordneten und erkenne, daß Jeder berechtiget iſt zu fragen, wie es um die Anträge der Mitglieder ſtehe; nur hätte ich gewünſcht, daß dieſer Antrag an einem anderen, als am heutigen Tage geſtellt worden wäre. Es iſt ein Antrag, der auf Mißtrauen deutet (?) und einen Schatten auf das bisherige Wirken der Regierung wirft.“ (Wenn es aber eben ein Nichtwirken war? Wer hat dann den Schatten zu verantworten?) „Dieſes hätte ich gerne vermieden geſehen, denn heute iſt der Jahrstag unſerer Verfaſſungsurkunde. Ich glaube, daß wir dieſen Tag nicht durch einen Rückblick auf das, was noch nicht geſchehen, trüben! — ſondern uns nur der Freude über das Erhaltene und bereits Geſchehene überlaſſen ſollten.“ (Auch über die nicht erhaltene, aber empfangene Geſchäftsordnung und über die Garrotte des §. 44 c) Proſper???) O daß uns Teutſchen der Kammerherrenſinn (wie Varus und ſeine Legionen beweiſen) nicht angeboren, aber ſo anerzogen iſt!!!

Als man dem Seelöwen Frankreichs, Jean Bart, den Vorwurf machte, er wiſſe ſeinen Hofkatechismus nur

ſchlecht, da erwiederte der Wogenbayard: „Ich mache dem Könige den Hof auf meinem Schiff im Ocean und Kanonenfeuer.“ — Und ſo wurde gewiß der Jahrstag unſerer Verfaſſung edel genug nicht nur, ſondern höchſt edel und würdig durch Beherzigung des Verfaſſungsrechtes und Bürgereigenthumes gefeiert 254)!

Der zweite Präſident, Graf Armansberg, fiel dem dieſes Tages zuerſt erwähnenden Redner mit den Worten bei: „Ja, meine HH.! heute iſt der für Baiern ewig denkwürdige Tag, an welchem wir vor ſieben Jahren aus des Königes Vaterhand das herrliche Geſchenk der Verfaſſung erhielten“ (und wie herrlich bewahrten?) „und zugleich iſt der Vorabend des ſegensreichen Tages, an welchem vor neun und ſechzig Jahren unſer allgeliebter Monarch das Licht der Welt erblickte, um das Glück eines braven Volkes zu erſchaffen. Die Erinnerung an all das Große und Herrliche, was während der glorreichen Regierung Sr. Majeſtät für des Vaterlandes Wohlfahrt geſchah, iſt mit unauslöſchlichen Zügen in die Herzen der Baiern gegraben und erfüllt die Seele mit Bewunderung und Dank. An dem heutigen Tage, welcher dieſe Erinnerung vielfach und mächtig erweckt, wollen wir dieſe ehrwürdige Stätte nicht verlaſſen, ohne im Namen des Volkes, deſſen Vertreter wir ſind, für das unzählige Gute, welches die weiſe Vorſorge des Königes während ſechs und zwanzig Jahren über alle Theile der Monarchie ergoß, den lebhafteſten Dank und zugleich den heißen Wunſch auszuſprechen, daß die Vorſehung den allgeliebten Monarchen zum Glücke des Vaterlandes noch viele Jahre erhalten möge. Es lebe der König!“ 255) (Behrs 1819er Rede war etwas charakteriſtiſcher und — charaktervoller, Proſper?)

Dreimal ſtimmte die Kammer in den Feierruf ein! deſſen ſpeciellſte Motivirung ein wahres Feſt der Begeiſterung und der Wahrheit ſchaffen konnte.

Er iſt nicht lange nachher hinübergegangen, Freund! der erlauchte Schöpfer unſerer Verfaſſung; aber Seinem Andenken ſenden wir die herzlichen Worte des Dichters nach:

„In's Wappenſchild uralter Sitte
„Fügſt du die Roſen der jüngſten Freiheit!“

Platen.

Warum! wie! konnte dein Miniſterium, nunmehr verklärter Erlauchter! um dieſe Roſen den Dornen=ja! den Stachelkranz winden? wie deine ſchöne Schöpfung verunſtalten, da eben ihre dritte Feier begann? wie in deinem erhabenen Namen, unter der Hülle deines Purpurs vollbringen, was es dir ſtandhaft abrathen mußte, hätte anders je deinem biederen Sinne Selbſtvernichtung deines edelſten Werkes auch nur in der Idee nahen können! — Wie! o wie! durfte die Zertrümmerung der Wahlfreiheit deinem Willen geliehen — wie dein ehrwürdiger Name jener Geſchäftsordnung geborgt werden, die ſich an heiliger Stätte einſchlich! jener Geſchäftsordnung, die ſich Zerſtörung der von dir gegründeten, geweihten und gewollten Freiheit der Nationalvertretung zum Verderbensgeſchäft machte! Sie! die ausſpricht: „der Name des Königes ſoll von keinem Redner oder Sprecher in die Geſchäftsverhandlungen eingemiſcht werden!“ 256) und nur durch dieſe Einmiſchung ſich in das ihr verpönte Verfaſſungsleben drängt!

„Und ſie mähen die Frucht dir in der Blüthe hinweg!

Griechiſche Anthologie.

Zwei und neunzigſter Brief.

Den 24. Oct. 1829.

Ich möchte dir gerne, Freund! zu der geſetzgebenden Wirkſamkeit unſerer Kammer übergehend, den Genuß gewähren, dich mit ihren Verhandlungen über Vollziehung oder gar Vervollſtändigung der Verfaſſung zu unterhalten. Allein, was uns bis jetzt in Beziehung auf ihre eigene innere Anordnung erſchien — die wahrhaft furchtbaren Rückſchritte, die in dieſer Hinſicht geſchahen, ſie deuten dir ſchon zur Genüge die Unmöglichkeit an, von ihrem Streben nach außen hin Fortſchritte zu erwarten. Glücklich genug! gehen wir nicht auch hier rückwärts!

Ihr auf ſolche Weiſe ſtrenge Gerechtigkeit leiſtend beginnen wir doppelt mit der Juſtiz! und hier wird uns aber=

mals ein flüchtiger Blick in jenes gelobte Land der Rechtsgeſetzgebung eröffnet, an welches wir in unſerer legislativen Wüſte ſo oft gemahnt — auf welches wir ſo oft vertröſtet werden. (Wäre es auch nicht das gelobte, ſo zeigt es ſich doch mitunter als das lobende Land!)

Die Regierung gab (ein Prodromus?) „einen Geſetzentwurf über die Abkürzung der Berufungsfriſt in Wechſelſachen zu Augsburg an die Kammer der Abgeordneten“ 257).

Als derſelbe mit dem Gutachten des erſten Ausſchuſſes zum Vortrage kommen ſollte 258), las der Ausſchußreferent vor der Hand eine von dem Juſtizminiſter den Ständen übergebene Einleitung ab, „welche den dermaligen Stand der Geſetzgebungsarbeiten näher angeben ſollte“ 259). Da wir hier die einzige Ueberſicht vor uns haben, die in Beziehung auf irgend ein Ganzes dieſe Sitzung aufzuweiſen hat, und weil eben dieſes Ganze längſt mit Sehnſucht erwartet, ſich dennoch immer nur anſagen, aber nie ſehen läßt, ſo laß uns ihm volle Aufmerkſamkeit widmen 260). Wir gehen mit Moſes von „dem Gefilde der Moabiter auf den Berg Nebo, auf die Spitze des Gebirges Pisga, gegen Jericho über.“ Möge uns der Herr das ganze Land Gilead bis gen Dan, und das ganze Naphthali, und das Land Ephraim und Manaſſe, und das ganze Land Juda bis an das äußerſte Meer, und gegen Mittag und die Gegend der Breite Jericho, der Palmenſtadt, bis gen Zoar — das Civil- und das Straf- und das Polizei- und das Handels- und auch das Culturgeſetzbuch zeigen!

Wie bisher immer, ſo verſichert uns auch hier der Anfang der Einleitung, „daß ſeit dem Schluſſe der letzten Ständeverſammlung das Juſtizminiſterium ununterbrochen beſchäftiget geweſen, die ſchon vorlängſt begonnenen und der Nation ſowohl in der Verfaſſungsurkunde, als in den Landtagsabſchieden verheißenen neuen allgemeinen bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Geſetzbücher ihrer Vollendung näher zu bringen, und es habe nicht ohne Grund erwartet (?), der gegenwärtigen, Ständeverſammlung die Re-

ſultate jener Thätigkeit zur Berathung vorlegen zu kön-
nen. Der bereits 1822 noch nicht zur Berathung, ſondern zur vorläufigen Einſicht kurz vor dem Landtagsabſchiede den Ständen mitgetheilte Entwurf eines neuen Strafgeſetzbuches, das Ergebniß mehrjähriger Arbeiten, ſei zugleich durch den Druck unter die öffentliche Kritik geſtellt und binnen der ſeitdem verfloſſenen drei Jahre auch vielfach von den Juſtizbehörden des Landes ſo wie von Gelehrten unterſucht und beurtheilt worden. Alle dieſe Erinnerungen habe das Juſtizminiſterum zum Behuf einer nochmaligen (?) Reviſion des Geſetzbuches nach deſſen Artikelfolge zuſammen ſtellen laſſen. Allein zur Vornahme dieſer Reviſion ſei die bis zu Einberufung der Stände noch übrige Zeit offenbar zu beengt geweſen und es würde auch als tadelhafte Uebereilung erſcheinen, aus jenem Chaos (!) widerſprechender Anſichten und zum Theile leidenſchaftlicher (?) Urtheile" (warum aber auch den legislativen Klingelbeutel ausſtellen, Proſper!) „einen neuen Geſetzentwurf jetzt ſchon hervortreten zu laſſen, wo ſolches Chaos" (ein herausgefordertes!) „noch nicht mit der gehörigen Ruhe überblickt und geſichert werden könne" (aber was geſchah denn damals, Freund, als man — wie eben geſagt wurde, dieß Chaos, das ſelbſt ausgebrütete! nach der Artikelfolge des Geſetzentwurfes zuſammen ſtellte? war denn das nicht die Vollendung der Ueberſichtsmöglichkeit? Ich ſollte glauben!!!) „und wo die öffentliche Meinung über den 1822er Entwurf noch keine beſtimmte Richtung und feſte Haltung gewonnen habe." (Beides erwartete aber die ganze vernünftige Welt von der definitiven Miniſterialprüfung des nun, wie wir hörten, zur Ueberſicht eingerichteten Chaos.) „Ueberdieß gehöre die Reviſion der Strafgeſetzgebung nicht (?) zu den dringendſten Gegenſtänden der Legislation" (warum nahm man ſie denn aber zuerſt vor?). „Baiern beſitze ſeit 1813 ein Strafgeſetzbuch, welchem ſeiner Mängel ungeachtet der ſeltene Ruhm zu Theil geworden, daß es von mehreren neuen Strafgeſetzgebungen in und außer Teutſchland ſeiner großen Vorzüge wegen zum Grunde gelegt worden." (Und doch ſoll die Reviſion ſo ſchwer — ohne das bewußte Chaos

nicht thunlich gewesen und die öffentliche Meinung noch ohne beſtimmte Richtung und feſte Haltung ſeyn! Was macht man aus einem ſolchen Chaos widerſprechender Angaben?) „Nur einige Mängel desſelben, namentlich die offenbar zu harten Strafbeſtimmungen einzelner“ (für einzelne oder beſſer für einige) „Verbrechen und Vergehen und die daher zu häufigen, das Anſehen des Geſetzes zum Theile vernichtenden Begnadigungen“ (Nothwendigkeit der Begnadigungen) „ſchienen baldiger Abhülfe zu bedürfen.“ (Wie leicht war alſo zu helfen!) „Um indeſſen jede fragmentariſche Verbeſſerung und die Gefahr eines Eingriffes (?!) in das Syſtem des Ganzen zu vermeiden, habe man ſelbſt aus dieſen Mängeln nur den auffallendſten“ (Punct) „und deſſen Abhülfe am dringendſten iſt“ (welcher der Abhülfe am dringendſten bedarf) „hervorgehoben, und werde daher die Abänderung bloß“ (nur) „eines Artikels“ (425 Theil I.) „in Vorſchlag bringen.“

Freund! Freund! wenn das auch nicht ſchön geſchrieben iſt, was es denn wirklich nicht iſt, ſo liegt doch ſchlaue Methode genug darin. Mit dem Maximum der Leiſtung und Vorbereitung beginnen — eingeſtehen müſſen, daß in der Hauptſache Nichts geſchehen ſei; die Leichtigkeit der eigentlichen Verbeſſerungs-Operation nicht läugnen können; und dennoch bei aller Verwerfung des Fragmentweſens mit einem Fragments-Minimum ſo auftreten, daß man ſich's noch zum Verdienſte anrechnen laſſen kann (verſteht ſich von jenen, die es nicht verſtehen, aber ihr Name iſt Legion!), das, mein Proſper! iſt gewiß ein quasi moſaiſches Meiſterſtück, obwohl noch nicht ſo groß als das: zu einem höchſt freiſinnigen, ſchlicht und edel klaren, der Commentarienpeſt und den Gloſſenblattern unzugänglich ſcheinenden Verfaſſungstexte mehr als eine widerſtrebende Beilage, namentlich aber ein zehntes Edict zu creiren!

„Das iſt eine von den großen Thaten,
„Sich in ſeinem eignen Fett zu braten!

Göthe.

„Dem Strafgeſetzbuch-Entwurfe von 1822“, ſo fährt unſere 1825er Einleitung in das neue Erwartungsleiden

fort, „fehlte noch der weitere Entwurf über das gerichtliche Verfahren in Strafrechtsſachen. Auch ihn hat das Juſtizminiſterum umfaſſend in der Zwiſchenzeit“ (von 1822 auf 1825) „fertigen laſſen und er liegt“ — (freue dich Proſper!) „bereits ſeit mehreren Monaten ausgearbeitet vor — allein“ (höre auf, dich zu freuen! Proſper!) „er wurde der erforderlichen Prüfung und Berathung in der Geſetzgebungscommiſſion noch nicht unterworfen!“ (Natürlicherweiſe können daher, Proſper! die Stände von einem liegenden, der noch nicht geworfen wurde, nicht mit Beſtand Rechtens verlangen, daß er zu ihnen hervorgehe, zu ihnen, die, wie die neue Geſchäftsordnung des Breiteren darthut, bereits unterworfen ſind). „Der Entwurf dieſes peinlichen Procedurcodex ſtehe aber“ (ſo tröſtet die Einleitung wieder 262) „mit dem Strafgeſetzbuche ſelbſt in ſolcher Verbindung der Form zur Materie“ (wie metaphyſiſch erhaben!) „daß er nicht unabhängig von ihm in Wirkſamkeit treten könne“ (und doch hat dasſelbe Juſtizminiſterium 1828 die Form der neuen Proceßordnung ganz unabhängig von der Materie des „Staats-Unſichtbaren“, des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, in Wirkſamkeit treten laſſen wollen!), „hänge überdieß, trotz den verſchiedenen Grundmaximen“ (Principien) „mit dem bürgerlichen Procedurcodex innigſt zuſammen. Eben denſelben Gerichten, welche in Civilproceſſen zuſtändig“ (entſcheidungsbefugt) „ſind, müſſe auch die Unterſuchung und Aburtheilung der Strafrechtsſachen anvertraut werden.“ (? Eine ſtarke Prävention der erſt den Ständen des Reiches zuſtändigen Unterſuchung!) „Eigene Gerichte für jede dieſer beiden Arten von Sachen anzuordnen, wäre weder mit der ganzen Juſtizverfaſſung noch mit finanziellen Rückſichten vereinbar“ (?!?). „Zuerſt müſſe alſo beſtimmt werden“ (jetzt kommen wir wieder in den richtigen Gang, Proſper! nämlich auf die Erzählung aller der Dinge, die noch geſchehen müſſen, ehe eigentlich Etwas geſchehen kann), „in welcher Form, mit welcher Competenz, und in welcher Inſtanzenordnung die bürgerlichen Gerichte beſtellt ſeyn und nach welchen Grundprincipien ſie verfahren ſollen,

ehe mit Gründlichkeit und Umſicht ermeſſen werden könne“ (ich ſage dir abſichtlich die ganze Periode her, du kannſt nun ſelbſt das Maß der Geduldproviſion approximiren), „in wie fern und mit welcher Competenz den nämlichen Gerichten im Einklange mit ihrer ganzen Einrichtung und Organiſation“ (welcher Dintenſchlucker von Pleonasmus!) „auch die Strafrechtspflege zugewieſen werden könne. Daher muß das Geſetz, welches den Proceßgang der Civilgerichte normirt“ (wozu dieſer Sprachausbürger?), „nothwendig der Vorläufer desjenigen Geſetzes ſeyn, durch welches der Organismus und das Verfahren der Unterſuchungs- und Strafgerichte feſtzuſetzen iſt.“ (Mein Gott! wie viel Garben, und wie leer die Tenne!)

Und doch vernahmen wir, mein Freund! erſt vor wenig Augenblicken, daß der „umfaſſende Entwurf des Strafrechtsverfahrens ſchon ſeit mehreren Monaten zur Unterwerfung unter die Prüfung und Berathung der Geſetzgebungscommiſſion vorliegt“ 263)! Und warum liegt er ſo unterwerfungsbereit vor? „Weil dem 1822er Strafgeſetzbuch noch ſein Daſeyn zur Vollendung gebrach“ 264). Wenn aber das Civilverfahren die Conditio sine qua non des Criminalverfahrens iſt, wozu denn alle dieſe der natürlichen Ordnung widerſtrebende Zeit und Mühe vergeudende Verkehrung der Vorarbeiten???

Es wird uns nun (als ſei der ganze erſte Theil der „vorliegenden“ Einleitung gar nicht in der Welt, oder höchſt zweckmäßig) auseinandergeſetzt 265), „daß man eben dieſer Grund-Nothwendigkeit der bürgerlichen Proceßordnung wegen vor Allem (?) Letztere einer Reviſion“ (auch!) „unterworfen habe.“ (Ein Wort, das miniſterielles Glück macht! Reime mir übrigens nun die anfangs auf die Scheibe gebrachte amphora und den von ihr ablaufenden urceus zuſammen!) „Zwar beſtehe in dem formellen Theile der baieriſchen Civilgeſetzgebung nicht jene verwirrende und zuweilen eine wahre Unſicherheit des Rechtes herbeiführende Verſchiedenheit, wie ſie in dem materiellen Theile derſelben bis jetzt noch fortdauert.“ (Um Gotteswillen, Proſper! und dennoch ge-

ſchieht Nichts zu Abhülfe dieſes ſchrecklichen Zuſtandes! dennoch wird das heilige Verſprechen der Verfaſſungsurkunde nicht erfüllt! dennoch treibt man ſich ſeit 1819, wo man ſchon von der Faſtvollendung des großen Werkes ſprach, mit leeren Verſprechungen umher und hat den Ständen auf ihren höchſt zweckmäßigen Antrag — die Grundzüge der neuen Geſetzgebung zum Behufe ſo nothwendiger wechſelſeitiger Vorverſtändigung vorzulegen — nicht einmal geantwortet! dennoch endlich hat man einen außerordentlichen Landtag lediglich für dieſe höchſt wichtigen Zwecke 1822 hoffen laſſen, eigentlich verheißen; aber er iſt nicht zu Stande gekommen; und 1825 verliert man über dieſe unerfüllte Zuſage und Erwartung nicht nur kein Wort, ſondern man erſcheint auch mit einer Jeremiade, die nach Verflüchtigung aller Sesquipedalia dem Geiſte, der prüft, als Geiſt ihres Beſtandes (ſoll ſie anders einen haben) nur den Wechſelfall liefert, daß man da, wo Pflicht und Beruf ſo heilige Aufforderung zur Wirkſamkeit hatten, entweder das Rechte nicht einſah, und daher das Verkehrte that, oder das Verkehrte that, weil man dem eingeſehenen Rechten nicht folgen wollte. Ein Drittes weiß ich nicht zu finden.

„Denn", ſo fährt unſer Proteusvortrag fort 166), „während in jedem Kreiſe des Königreiches zuweilen in jedem Landgerichte eines Kreiſes, andere Civilgeſetze, Localſtatuten, Gewohnheiten herrſchen" (welcher Zuſtand! Proſper! welches Geſtändniß auf Miniſterlippen — und die Wangen erbleichen nicht!!! und mit größter Ruhe und Prolixität wird immer, wie jetzt! förmlich differirt und nie gehandelt!), „iſt im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, der baieriſche Judiciarcodex von 1753 eingeführt." (Zu jener Zeit wirkte man ohne weitläufige Commiſſionen und actenreiche Verhandlungen auf die Zwecke!) „Allein die Mängel dieſes in vielfacher Hinſicht vortrefflichen Geſetzbuches ſind ſo oft und ſo weit" (alſo auch ſo lange und ſo überzeugend und dennoch ſo vergeblich) „anerkannt, daß man ſich ſchon bei der Ständeverſammlung von 1819 bewogen fand, einſtweilen" (d. i. daß bei jener Ständeverſammlung von dem Miniſterium dar-

auf angetragen wurde, einſtweilen nur), „bis eine allgemeine Reviſion dieſer Proceßordnung Statt finden könne (?), wenigſtens einige Verbeſſerungen derſelben in Antrag zu bringen 267). Dieſer Antrag hatte das Geſetz vom 22. Juli 1819 zur Folge.“

Vergleiche, Freund! über die Gefühle und Richtungen der 1819er Stände in Beziehung auf dieſe allgemeinen Bedürfniſſe das, was dir mein achtzehnter Brief in ſeinen erſten Blättern berichtet. Vergleiche über die Fruchtbarkeit an zweckmäßigen Anträgen unſerer Abgeordneten meinen drei und dreißigſten Brief. Im vier und dreißigſten höre die lebendigen Stimmen der Wahrheit und Ueberzeugung für öffentliche Rechtspflege. Ueber die in dem dir bisher mitgetheilten Vortrage erwähnte Verbeſſerung der Gerichtsordnung gibt dir gleichfalls der drei und dreißigſte Brief Aufſchluß. Nimm dann über die ſtändiſchen Anſichten und Juſtiz-Hiobsleiden den neun und fünfzigſten und fünf und ſiebenzigſten zur Hand und frage deine unbeſtochene ehrliche Seele um ihr Urtheil.

„Was kann der Brief enthalten? — Eitle Klagen!“

Schiller.

Nachdem ſich der Vortrag nur in (bei Weitem nicht von allen Sachkennern beſtätigten) Lobeserhebungen über die ſechsjährigen Wohlthaten dieſes Zwiſchengeſetzes ergoſſen 267), die „ausgedehntere Mündlichkeit des Verfahrens, die erleichterte Vermittlung oder Abkürzung zahlloſer Proceſſe, die hierdurch möglich gewordene Verminderung der Advocaten, beſonders auf dem Lande, hervorgezogen, geſteht er, daß es außer der Macht dieſer Novelle gelegen, das Uebel ganz zu heben“ (Warum blieb auch die verſprochene Geſetzgebungshülfe Roman?), „denn ſie ſei ja nur Fragment geweſen“ (welche Schriftgelehrten-Ahndung? an wem lag es denn, mehr zu geben?). „Die alten Klagen der Parteien über lange Dauer der Proceſſe und der Richter über tägliches Wachsthum der Arbeitslaſt treten“, ſo ſpricht unſere Einleitung elegiſch-pathetiſch, „mit neuer Stärke hervor“ 268). Und doch wird nicht geholfen! Mahlen iſt dem Hunger nicht Wohlthat, wenn es mit Farben und nicht auf der Mühle geſchieht!

„Den ſo oft“ (man kann es nicht in Abrede ſtellen,

daher ſchließt man ſich an!) „den ſo oft geäußerten Wün-
ſchen und Anträgen der Stände entſprechend wurde dahe-
1823" (1819 war ſchon von einer ſolchen Einrichtung als
beſtehend die Rede) „zu vollſtändiger Reviſion der Proceß-
ordnung mehrere wiſſenſchaftlich und praktiſch gebildete Ge-
ſchäftsmänner aus den verſchiedenen Zweigen der Juſtizver-
waltung in eine Commiſſion vereinigt und dieſelben beſon-
ders auf den Landtagsabſchied 1819, Nro. 2. lit. c. auf-
merkſam gemacht. Dieſe Commiſſion eröffnete mit Juni
1823 ihre Sitzungen und hat nunmehr ihre große und wich-
tige Aufgabe durch die Vorlage" (Cape memor! Proſper!
auch hier liegt wieder der gordiſche Knoten angeblich völlig
aufgelöst vor!) „des vollendeten Entwurfes" (hörſt
du!) „einer Proceßordnung gelöst. — — Zur Prüfung
dieſes Entwurfes" (hörſt du! auch dieſer ſchon Liegende
muß erſt durch die Unterwerfung paſſiren, wie Port-
in unter der Linie) „iſt eine beſondere Commiſſion" (aber-
mals eine Commiſſion — an Commiſſionen fehlt es uns
ſo wenig als an Omiſſionen, mein Proſper! Wir haben
(freilich nur von der saguntiſchen Seite) einige Aehnlichkeit
mit den alten Römern!) „unter Leitung und Vorſitz" (Vor-
ſitz *und Leitung*) „eines" (welches?) „Staatsminiſters aus
Mitgliedern des Staatsrathes und der Miniſterien angeord-
net; allein" (proh dolor!) „die Sitzungen derſelben
mußten" (abermals) „in der Ueberzeugung, daß aller An-
ſtrengung" (?) „ungeachtet jener Entwurf zur Vor-
lage bei der gegenwärtigen Ständeverſammlung nicht
mehr vorbereitet werden könne, bis nach dem
Schluſſe derſelben vertagt werden. En iterum
moutarde après diner!"

„Sich in erneutem Kunſtgebrauch zu üben,
„Iſt heil'ge Pflicht, die wir dir auferlegen;
„Du kannſt dich auch wie wir beſtimmt bewegen
„Nach Tritt und Schritt, wie es dir vorgeſchrieben.
„Denn eben die Beſchränkung läßt ſich lieben,
„Wenn ſich die Geiſter gar gewaltig regen;
„Und wie ſie ſich dann auch geberden mögen,
„Das Werk zuletzt iſt doch vollendet" (erliegen) „blieben."

Göthe.

Du haſt demnach, Freund, nach dieſer feierlichen Verkündigung vom Berge Ararat, daß die Sündfluth noch nicht vollendet iſt (bemerke wohl, daß man zur Seite der furchtbarſten Eingeſtändniſſe über die ſchreiendſte Nothwendigkeit eines neuen Civilrechtes kein Wort von deſſen Fortgang ſpricht!), nur Brief- und Sühntauben im Einzelnen zu erwarten, als da ſind Geſetzentwürfe über Abkürzung der Wechſelberufungsfriſt — Verbindlichkeitsanfang der Hypothekenordnung — Anwendung des Hypothekgeſetzes auf Lehen — Abänderung eines Artikels im Strafgeſetzbuche — Aufhebung des höheren Judenzinsfußes 269) — u. ſ. w. Sie wurden auch wirklich mit der Ankündigung zugleich in Bewegung geſetzt. Auch einer geographiſchen Erweiterung der Wechſelordnung darfſt du entgegen ſehen.

Das Augsburger Wechſelverfahren litt wirklich (um denn von den Ruinen großer Erwartungen zum Pflücken der in den Quaderritzen gediehenen Mooſe zu gelangen) an creditſchädlicher, dem Weſen des Wechſelverhältniſſes widerſtrebender Weitläufigkeit. Daher bat der Handelsſtand der von Alters her ehrwürdigen, für Baierns Neuzeit hochbeachtenswerthen Stadt, einer der älteſten Töchter des teutſchen Handelsfleißes, um Abkürzung der Fatalien in Wechſelſachen 270). Der Geſetzentwurf erſchien in Folge dieſes Wunſches 271) und zwar zuerſt bei der Kammer der Reichsräthe, welche unter zwei die Beſchleunigung noch mehr fördernden Modificationen dem Inhalte desſelben beitrat. Der I. Ausſchuß der Wahlkammer fand die Erlaſſung des Geſetzes zweckmäßig, „weil die jetzt beſtehende Berufungsfriſt von ſechzig Tagen und dreißig Tagen Zuſatz für Nebenverantwortung und Inrotulation der Natur des Wechſelverfahrens nicht zuſage und dem Handelscredit ſchade“ 272).

Er fand das Geſetz auch dringend 273), „weil der Handelsſtand ſchon 1822 und ſeitdem wiederholt darum gebeten und das Ungeeignete zu auffallend ſei, um es noch drei Jahre“ (es wäre, wie du noch ſehen wirſt, mehr daraus geworden) „währen zu laſſen. Die Abänderung greife der neuen Geſetzgebung nicht vor, fülle vielmehr eine Lücke derſelben aus.“

Ob gegen die einzelnen Beſtimmungen des Geſetzes Etwas zu erinnern ſei, unterſuchte der Ausſchuß zuletzt 274) und ſchloß auf Annahme unter den von der Kammer der Reichsräthe vorgeſchlagenen Modificationen ab. Nach den vorliegenden „Verhältniſſen konnte dieſer Gegenſtand nur einer ſehr kurzen Discuſſion 275) „unterworfen“ werden.“ (Siehe da! ich bin angeſteckt! wenigſtens meine Zunge iſt's! wie man doch gute und böſe Gewohnheiten auch in der Sprache ſo leicht annimmt: Alter ſchützt vor Thorheit nicht!) Die Kammer nahm den Geſetzentwurf nach dem Antrage ihres Ausſchuſſes an 276). Bemerkenswerth in Hinſicht auf wohlmeinenden Mißverſtand oder, wenn du lieber willſt, mißverſtehende gute Meinung erſchien bei dieſer Verhandlung der Wunſch: „die Feiertage, welche nach dem Geſetzentwurf der Nothſchrift zugerechnet werden, auch wenn ſie auf den letzten Tag fallen, bei ihrer Exemtion zu laſſen“ 277). Die Kammer ging nicht auf denſelben ein und, wie mir ſcheint, mit Recht, weil Gerechtigkeitspflege und Sonntagsfeier ſich ſehr gut vertragen, und kein böſer Zahler ſo wenig wie irgend Etwas Böſes ſich hinter den Altar ſoll flüchten können.

Ein anderer kleiner Juſtizplanet erſchien im Geſetzentwurfe über die Förmlichkeiten der Siegel-Anlage und Abnahme, und bei ſolchen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, die unter Mitwirkung des Richteramtes geſchehen müſſen, und zwar im Rheinkreiſe 278). Außerordentlich ausführlich von dem Juſtizminiſter motivirt 279) war er auch zuerſt an die Kammer der Reichsräthe gebracht und daſelbſt unbedingt angenommen 280).

Der I. Ausſchuß der Wahlkammer erſtattete durch ſeinen Referenten, den Rheinkreis-Abgeordneten v. Camuzzi, ſeinen Vortrag, unter wenigen Abänderungen in Nebenſachen auf Annahme gerichtet 281). Einer ſehr kurzen mehr Erwähnung als Discuſſion 282) folgte bei der Kammer der Abgeordneten dieſe Annahme ſo wie jene der angetragenen Abänderungen 283), mit welchen ſich die Kammer der Reichsräthe einverſtanden erklärte 284). Auffallend war deinem

Freunde, bei dieſer offenbar auf Koſtenerſparung für die Parteien wohlthätig — oder vielmehr nach der ſtrengen Forderung gewiſſenhafter Juſtizbeherzigung und Gerechtigkeitspflege — gerecht berechneten Geſetzverfügungen den mithin doppelt wichtigen Punct der Taxbeſtimmung offen gelaſſen und der ohnehin zu erwartenden neuen Taxordnung anheimgeſtellt zu ſehen 285).

Die Aufhebung einiger Beſtimmungen der Geſchäftsordnung für die Juſtizämter des ehemals ſelbſtſtändigen Fürſtenthumes Leiningen zu Herſtellung vollſtändigen Einklanges mit der baieriſchen Verfaſſung und Verwaltung wurde Gegenſtand eines dritten kleinen Geſetzentwurfes (minorum gentium) 286) und ſeines obligaten Begleiters, eines abermals ausführlichen Miniſterialvortrages 287). (Wenn im Pallaſte der legislativen Themis auch das Kleinſte ſo volltönend aufgepflegt wird, ſo darf es uns nicht wundern, daß die gute Matrone mit Kinderfüttern gar nicht fertig und keines der Kleinen vor die Thüre kommen kann.) Nach der gewöhnlichen Pilgerfahrt (gleichfalls zuerſt durch die Erbkammer 288), dann über Ausſchußvortrag 289), Berathung 290) (dießmal auf die Abſtimmung des erſten Votanten ſich genügſam beſchränkend), demnächſt Frageſtellung 291) und Abſtimmung 292) vereinigte er die unbedingte Annahme der Abgeordneten mit der zu Anfang erhaltenen der Reichsräthe 293).

Artikel 425 des Strafgeſetzbuches erſten Theiles enthält die „Strafbeſtimmung für die Fälſchung von Päſſen, Reiſerouten, Certificaten und Amtsatteſtaten und greift ſeiner Natur nach ſo tief in das Leben und den täglichen Verkehr ein, daß ein Mißverhältniß der Strafe zum Verbrechen“ (jetzt beſteht ſie in ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe und im Falle eines falſchen Paſſes in der Behandlung als Vagabund) „ſchon an ſich ſehr nachtheilige Folgen hat. Dieſes Mißverhältniß ergibt ſich nun aber überdem nicht bloß als Ausnahme für einzelne Fälle, ſondern es bildet, wie unzählige bei dem Juſtizminiſterium täglich einkommende Begnadigungsgeſuche beweiſen, die Regel.“

So ſprach 294) der Juſtizminiſter den Geſichtspunct für Würdigung eines Geſetzentwurfes aus, welcher „die Strafe betrüglicher Mißbrauchung der angeführten Urkunden auf drei Monate bis zu einem Jahre Haft herabſetzte; die Gerichte zu motivirter Milderung bis auf achttägiges Gefängniß ermächtigte; für unbetrügliche Verfehlung aber polizeiliche Ahndung eintreten ließ" 295). Die Kammer der Reichsräthe hatte dieſe „nach der ungetheilten Stimme der Gerichtshöfe dringend wünſchenswerthe Milderung" unter dem Vorbehalte angenommen, „daß in Fällen, wo ſchwerere Verbrechen oder Vergehen aus ſolchen Handlungen werden, die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches in angemeſſene Anwendung kommen ſollen" 296). — Das Gutachten des I. Ausſchuſſes der Wahlkammer 297) entwickelt die Sache mit eben ſoviel Gründlichkeit als Klarheit, und verdient als Muſter für ähnliche Darſtellungen rühmlich angeführt zu werden. Sein Antrag ging auf Annahme des Geſetzentwurfes mit dem reichsräthlichen „wenn ſchon überflüſſigen doch unſchädlichen Zuſatze" 298). (Ueberflüſſig war er, da er ſich von ſelbſt verſtand. Aber ganz unſchädlich bleibt der Form und der Würde der Geſetzgebung nach gewiß kein weſentlich überflüſſiger Zuſatz bei Geſetzen. Das zwar alte, aber auch wahrhaft alterſchwache „superflua non nocent" ſollten wir Teutſche doch endlich einmal in die Trödelkammer zu anderem mit Recht quiescirten Maximengerümpel verweiſen. Es hilft an ſeiner welken Bruſt jene aufgedunſene Weitläufigkeit nähren, welche uns Mutter Europa längſt vorwirft und Muhme Eigenliebe nur kümmerlich mit dem Fallhütchen der Gründlichkeit durchſchleppt.) Sehr zweckmäßig behielt bei der ſehr kurzen Discuſſion 299) Abg. Enke die nur proviſoriſche Eigenſchaft des neuen Geſetzes bis zu harmoniſcher Erledigung der geſammten Strafgeſetzgebung vor 300). Die Kammer erledigte für jetzt die Sache nach dem Vorſchlage ihres Ausſchuſſes 301), jedoch, in Folge einer bei der Erörterung vorgekommenen wohl bewährten Betrachtung, mit der Bemerkung, „daß die Fälſchung ferner wie bisher unter die Claſſe der förmlichen Vergehen und nicht unter die materiellen geſetzt werde 302); eine Vorausſetzung, wel-

cher die Kammer der Reichsräthe ausdrücklich beiſtimmte 303) und dem Geſammtbeſchluſſe einverleibte 304).

Einige Beſtimmungen des Geſetzes über die Familienfidecommiſſe (dieſer Opfer eines in der Geſchichte Baierns merkwürdigen Bilderſturmes und Palingeneſiefiebers, die Beide noch ihren Geſchichtſchreiber erwarten und verdienen) ſchienen der näheren Erläuterung bedürftig; daher ein Geſetzentwurf 305), deſſen motivirte Begründung und die einzelnen Fragen mit der in dieſer Landtagsſitzung bei allen Vorträgen des Juſtizminiſteriums ſeit einiger Zeit herkömmlichen — Ueber-Ausführlichkeit darſtellte 306). „Ob der Stifter eines Fidecommiſſes einen Schuldentilgungsplan vorlegen oder ſelbſt Schuldenzahlungen in deſſen Folge leiſten müſſe 307)? ob bei Reichsraths-Fidecommiſſen noch ein beſonderer Fonds für beſondere Laſten über den Betrag des Grundvermögens von dreihundert Gulden einfacher Steuer" (hinaus) „auszuweiſen ſei 308)? ob der Stifter des Fidecommiſſes über einen Theil des Fidecommiß-Ueberſchuſſes für die Schuldentilgung verordnen könne 309)? ob er die mit dem Fidecommiß verbundenen und geſetzmäßig dazu gehörigen Mobilien verzeichnen und ſchätzen laſſen müſſe 310)? ob bei Bildung neuer Fidecommiſſe aus alten ſtreng zu erweiſen ſei, daß die einzelnen Beſtandtheile des zum älteren Fidecommiß angeblich gehörenden Vermögens dieſes ältere Fidecommiß wirklich conſtituirten 311)? unter welchem Präjudiz die bekannten Fidecommißgläubiger vorzuladen 312)? ob die Kinder des Fidecommißſtifters oder ihre Vormünder zu Erklärung ihrer Einwendungen gegen die Stiftung aufzufordern" 313)? Dieſes ſind die Aufgaben, die der Geſetzentwurf zu löſen berufen iſt.

Er legt dem Stifter nur den Nachweis auf, „daß die Fidecommißſchulden aus dem Ueberſchuſſe bezahlt werden können; die Vorlage und Ausführung des Tilgungsplanes liegen bloß dem Fidecommißfolger ob. Von dem Steuerſimplum dürfen nur 25 Gulden ſchulden- und laſtenfrei ſeyn. Der Conſtituent kann die Veräußerung eines beſtimmten oder unbeſtimmten Ueberſchußtheiles zur Tilgung der Schulden aus der Conſtituirungszeit verordnen. Die Verzeichnung und Abſchätzung der Mobilien trifft" (betrifft) „den Stifter nicht.

Auch Vermuthungen genügen als Beweismittel der Stammgutseigenſchaft. Das Vorladungspräjudiz für die Gläubiger beſteht im“ (Nicht-) „Eintrag ihrer Forderungen, wie ſie“ (von dem ſchuldenden Conſtituenten) „angezeigt ſind. Kinder und ihre Vormünder ſind ſpeciell nur dann vorzuladen, wann dieß auch bei anderen Perſonen zuläſſig; wegen des Pflichttheiles bedarf es der Vorladung nicht.“ Dieſes ſind die Entſcheidungen des Entwurfes 314), welche zur Genüge beweiſen, wie ſehr das frühere Syſtem (wenn es anders wirklich eines war) wenigſtens der frühere Drang wider das Inſtitut der Fidecommiſſe ſich binnen ſehr kurzer Zeit in den höheren Regionen der Verwaltungs-Elektricität umgewandelt. Ob vormals oder jetzt, oder ob damals und jetzt Grundſätze vorherrſchten? das mag jene nähere Prüfung unſerer Staatsverwaltungsgeſchichte entwickeln, welche hoffentlich nicht immer ausbleiben dürfte. Wenigſtens wäre ſie uns intereſſanter und nützlicher als Unterſuchung über alte längſt verſchollene Götzen, oder räthſelhafter Mondscitadellen oder endlich ägyptiſcher und ſelbſt helleniſcher Alterthümer. Aber der gute Teutſche ſieht ſich gewöhnlich zuletzt in der Heimath um: dafür ſieht man ihn aber auch in der Heimath gern über die Achſel an, und er? — Er holt ſich ein Buch, und tröſtet ſich, als wär' er ein — Seneca oder Hiob.

Wahrſcheinlich in Folge der eigentlichen Beſtimmung des Edictes VII. und der Fidecommiſſe zu Sicherung „der Fortdauer des Erbadels“ 315) war dieſer Entwurf gleichfalls zuerſt an die Erbkammer gelangt und von derſelben unbedingt angenommen worden 316), wie leicht vorauszuſehen war. — Geht man von dem beſtehenden Verfaſſungsgeſetze, das Fidecommiſſe will, einmal aus, ſo erſtattete auch der I. Ausſchuß der Kammer der Abgeordneten ſeinen Vortrag 317) über dieſe authentiſche Interpretation mit der an deſſen Verfaſſer, dem biederen, einſichtsvollen und ſachverſtändigen Abgeordneten v. Leonrodt, bewährten Gründlichkeit; und zwar auf gleiche unbedingte Annahme. Merkwürdig iſt die Stelle, welche die ſolcher Interpretation beigelegte zurückwirkende Kraft rechtfertiget. „Es verfügt nämlich der Entwurf,“ ſagt der Berichterſtatter 318) „die Ge-

richte ſollen nach ſeinen Entſcheidungen verfahren, wenn auch in einer oder der anderen Sache früher anders beſchloſſen oder erkannt worden. Gehörte der Gegenſtand zu den Handlungen der ſtreitbaren Gerichtsbarkeit, ſo konnte in der Art nicht verordnet werden. So aber iſt dieſe Verordnung nicht nur nicht ungerecht, ſondern gerecht und nothwendig, indem ſonſt die ſpäteren Anmeldungen" (von Fidecommiſſen) „gegen die frühren bevorzugt wären. Die früheren haben nun Nichts zu thun, als wieder zu kommen, und dann werden ſie mit den ſpäteren nach gleichem Rechte behandelt." (Man beſtätigt ſich hier, wie ein als Recht zum Grunde liegendes Unrecht — nämlich Verkürzung der übrigen Vermögensfolger um eines oder einiger willen — einer ſehr rechtlichen Deduction weiteren Unrechtes formgemäß das Daſeyn geben kann.)

Nicht minder denkwürdig iſt der aus Veranlaſſung dieſes Geſetzentwurfes hervorgehende Umſtand, daß die äußerſt ſtrenge Interpretation des bereits beſtehenden Geſetzes durch die Gerichtshöfe des Reiches die Einrichtung der Fidecommiſſe erſchwere; eine Thatſache, welche dem Beobachter in Beziehung auf den naturrechtlichen und überdieß rechtlich ſtaatswirthſchaftlichen Geiſt unſerer Juſtizmänner wichtig und ſchätzbar bleiben muß. Von dieſer factiſchen Wahrheit ausgehend, äußerte bei Eröffnung der Kammerberathung 319) Präſident Graf Armansberg: „Wenn auch im Allgemeinen aus nationalökonomiſchen Gründen die fidecommiſſariſchen Inſtitute keine zu große Ausdehnung erhalten ſollen, ſo muß doch dafür geſorgt werden, daß dieſelben innerhalb der Grenzen der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen ſich ausbilden können und daß ihnen keine andere Schranken entgegengeſetzt werden, als welche die Geſetze beſtimmen" 320).

„Die größeren Familienfidecommiſſe", fuhr der Redner fort 321), „haben bei uns eine hohe Wichtigkeit, weil auf ihnen die erbliche Reichsrathswürde ruht; weil ferner die förmliche Einrichtung derſelben den Eintritt der Reichsräthe in ihre Kammer bedingt, ſohin auf die Conſtituirung derſelben Einfluß hat, und weil von der Zahl der erblichen mit Fidecommiſſen verſehenen Reichsräthe die verhältnißmäßige Ernennung der lebenslänglichen abhängig iſt. Der vor-

liegende Geſetzentwurf hat daher ein wahrhaft nationelles Intereſſe.“ —

Allerdings, Proſper! (überſieht auch der Redner hier, daß ſehr viele Fideicommiſſe ohne Majorat und Beziehung auf den Reichsrath exiſtiren) allerdings! in ſo fern die conſtitutionelle Erhaltung des Stätigkeits- — oder ariſtokratiſchen Princips dem Syſteme der drei Gewalteneinung, welchem auch unſere Verfaſſung weſentlich angehört, nicht entbehrlich ſondern elementariſch nothwendig iſt. Die Erbkammer iſt ein Organ unſeres Verfaſſungskörpers, ohne welches die anderen Glieder desſelben ihre Verrichtungen nicht fortſetzen können. In letzter Inſtanz drückt jedoch weder das techniſche Wort „ariſtokratiſches Princip“ — noch das metaphyſiſch-politiſche — „Stätigkeitsprincip“ den vollen Geiſt des Verhältniſſes aus, auf das es hier ankommt. Mir ſchiene es angemeſſener, pſychologiſch-politiſch das Ueberlieferungs- und Namenintereſſe dem Entwicklungs- und Menſcheninteresſe gegenüber zu gruppiren. Wir hätten dann klarer ausgeprägt, worauf gezielt iſt, und vorzüglich den Vortheil den Intereſſenten beider Claſſen darzuthun, daß dieſe politiſchen Triebfedern ohne naturrechtswidrige Privilegien (das einzige einer Vermögensraten-Ueberlieferung oder des Fideicommiß-Majorats an den Namensrepräſentanten etwa ausgenommen), ohne Gerichtsbarkeit, ohne Feudaltitel ſogar, und in friedlich bürgerlicher Eintracht ihre Wirkſamkeit empfangen, üben und bewahren können.

Solche Benennung würde ſelbſt die weniger aufgeklärten, dennoch in der praktiſchen Beobachtung motivirten Anſichten befriedigen. Du wirſt entnehmen, was ich ſagen will, wenn du hörſt, mein Freund, was z. B. Abgeordneter v. Dippel berathend äußerte 322): „Da die vorliegende authentiſche Auslegung bloß die Claſſe des Adels angeht und in keiner (?) Beziehung auf die übrigen Staatsbürger eine wohlthätige oder nachtheilige (?) Einwirkung hat, auch in allen ſieben Puncten vollkommen dem Sinne des Geſetzes anpaſſend erſcheint, ſo bin ich mit derſelben durchaus einverſtanden. Dabei kann ich jedoch den Wunſch nicht unterdrücken“

(ein dem Gefühle, der Einſicht und dem Freimuthe des Sprechers zur Ehre gereichender Wunſch! – ein Wunſch, Proſper! den wir — du und ich, gewiß theilen! – ein Wunſch aber, der erſt 1828 in Erfüllung zu gehen begann, durch Windſtille jedoch vom Hafen entfernt blieb), „daß nun bald auch ein Entwurf einer authentiſchen Auslegung der organiſchen Edicte" (Anlagen der Verfaſſungsurkunde) „zu Gunſten des Bauernſtandes vorgelegt werde. Denn auch das VI. Edict" (über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeiten) „iſt nicht nur von den Juſtiz- ſondern ſelbſt von den Adminiſtrativſtellen nicht ganz richtig und, wie mir ſcheint, zum Nachtheile der gemeinen Unterthanen ausgelegt worden." —

„Ich bin zwar nicht der Meinung," ſo ſtimmte Abgeordneter Rudhardt ab 323), „daß von dem mitgetheilten Entwurfe die Conſtituirung der Kammer der Reichsräthe abhänge" (welche ſchon zahlreich beſteht); „immer werden der Mitglieder derſelben ſoviel ſeyn! Auch ſcheint es mir nicht, daß die Gerichte hier als bloße Notariate zu handeln gehabt. Endlich liegen die Beſtimmungen des Geſetzentwurfes nicht ſo unzweifelhaft in der Natur der Sache, daß eine andere Anſicht nicht begründet werden könnte. Die Gerichte, ſelbſt der oberſte Gerichtshof, haben anders entſchieden und dieſe Entſcheidungen, denen man in anderen Dingen unwiderſprechliches Anſehen beilegt, werden auch hier Einiges gelten. Auf der anderen Seite hindern dieſe Entſcheidungen nicht, eine andere Meinung zu haben; und zwar nicht Gunſt, doch Billigkeit fordert Anwendung des Fidecommiß-Edictes im Sinne des Geſetzentwurfes . . . Wenn übrigens bemerkt wurde, daß die Zahl der erblichen Reichsräthe vermehrt werden ſoll, ſo ſtimme ich allerdings bei, wenn die erblichen Reichsräthe keine neue Privilegien in Anſpruch nehmen."

Der Regierungsredner wollte in einer wohlgeſetzten Rede 324) vorerſt die Aeußerung „nicht gelten laſſen, daß der Adel ein Privileg, daher das ihm zum Vortheile gegebene Fidecommiß-Geſetz beſchränkend zu erklären ſei. Unſere Verfaſſung kenne keinen privilegirten Stand, ſondern einige Rechte

und Vorzüge, die nicht einmal dem Adel allein eigen ſind.“ (Dieſe Aeußerung ſteht im Selbſtwiderſpruch und widerſpricht auch dem Thatbeſtande. — Denn Vorzüge, welche einer oder mehreren Claſſen von Bürgern ausſchließlich eigen, ſind doch offenbar ihrer Natur nach Nichts Anderes als (wenn auch ſelbſt nur wörtliche oder namentliche) Vorrechte. Und Privilegium heißt zufolge ſtrengſter grammatiſch-genealogiſcher Probführung nicht mehr und nicht weniger als Vorrecht. Ueberdieß iſt dem Adel allein das Recht der Ausübung der Erbgerichtsbarkeit ſo ſehr vorbehalten 325), daß Letztere ſogar ruht und nicht ausgeübt werden darf, ſowie das ſie tragende Gut an einen Beſitzer anderer Claſſe gelangt; — ſelbſt das Recht Fideicommiſſe zu errichten, kommt ihm allein zu 326). Er hat in mancher Hinſicht einen befreiten Gerichtsſtand 327). Die allgemeine Pflicht der Vaterlandsvertheidigung modificirt ſich in der Form der Ausübung für ihn 328); es werden ſogar gewiſſe Verrichtungen der bürgerlichen Induſtrie, welche den Bürger und Menſchen nicht nur nicht verunehren, ſondern ohne welche die Staatsgeſellſchaft gar nicht beſtehen könnte, geſetzlich für unverträglich mit ihm erklärt 329). Wie konnte hiernach der Redner des Miniſteriums *mit* Beſtande ſagen: „Die Staatsbürger reihen ſich unter *die drei* Stände des Adels, der“ (Stadt) „Bürger und der übrigen“ (machen dieſe nicht Maſſe?) „Landeigenthümer“ (wo wären die Miniſterialredner und ſo mancher andere Staatsangehörige ohne dieſe übrigen?), „welche die Geſammtheit der Staatseinwohner bilden“ (nach unſeren conſtitutionellen Begriffen wäre aber auch die bei uns beſonders repräſentirte Pfarrgeiſtlichkeit, es wären die Univerſitäten oder die dotti des älteren Conſtitutions-Syſtemes hierher zu rechnen), „ohne daß irgend einer dieſer Stände auf einem Privilegium beruhe“ (der Adel, wie ich dir zeigte, gewiß!).

„Es ſei ferner behauptet worden, führt der Redner an 330), „daß die Conſtituirung der Kammer der Reichsräthe nicht gehindert ſeyn würde, wenn auch einige Reichsräthe das erforderliche Fideicommiß nicht bilden könnten. — Allein es ſei nach vorliegenden Acten conſtatirt, daß wirklich bei den meiſten der erblichen Reichsräthe dieſe Möglichkeit nur

vorliege, wenn das Edict über Fideicommiſſe anders ausgelegt werde." — — „Da die auf Beſtätigung der Fideicommiſſe ſich beziehenden Gerichtshandlungen keineswegs zu dem bloßen Notariatsverfahren gehörten, ſo habe man hieraus die vorgeſchlagene Edictserklärung nicht begründet finden wollen; allein die Gerichte hätten ſelbſt anerkannt, daß jene Handlungen zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörten; übrigens ſei dieſer Grund nur für einen Punct der Auslegung — die Bildung neuer Fideicommiſſe aus alten — angeführt." —

„Wenn man ferner geglaubt habe, daß für die Auslegung des Edictes nur die Billigkeit ſpreche" 331), ſo zeigten ihre Motive ſchon die Rechtsnothwendigkeit. Daß die Gerichte das Edict anders auslegten, folge aus ihrem Standpuncte; — für den Richter gelte auch hier das Lex dura seu scripta! der Geſetzgeber dürfe und müſſe dagegen lediglich auf Zweck und Abſicht des Geſetzes ſehen und hiernach authentiſch erläutern. Wie nothwendig dieſes, erhelle auch aus der großen Abweichung der gerichtlichen Erklärungen unter ſich."

Die Kammer trat dem Geſetzvorſchlage unbedingt bei 332).

Dir, mein Freund, der Verfaſſungsgeiſt in einzelnen Ländern zu ſtudiren verlangt, um ihn dann in Beziehung auf das große, reich fruchtbare Verhältniß des Ideals zur Anwendung (dieſer Ceres des Genius, dieſer Furie der Mittelmäßigkeit und Beſchränktheit) zu ſammeln, dir darf ich nicht erklären, warum ich ihn, ſo einfach und leicht auch ſeine Erledigung von Statten ging, etwas ausführlicher dir vor Augen brachte. Deine Blicke tragen weiter in die Zukunft und du kennſt einen Senat ohne Privilegium und ohne Titel, ſelbſt ohne alle Erblichkeit der Würde oder des gefeſſelten Beſitzes, welcher dennoch ſein Princip America's und ſeines Capitols würdig wahrt und ehrt.

„Du ſiehſt im Marmor keinen Marmor,
„Aber ein künftiges Jovisantlitz."

Platen.

Drei und neunzigſter Brief.

Den 25. Oct. 1829.

Abermals an die Kammer der Reichsräthe war ein Geſetzentwurf ergangen 333), welcher die „in einigen Theilen des Reiches noch beſtehenden Geſetze und Verordnungen zu Gunſten eines höheren Zinsfußes für Gelddarlehen der Juden aufhob.“

Dieſe Aufhebung wurde 334) alſo ſehr bald eine neue Gelegenheit, die traurige und verfaſſungswidrige, ja! ohne alle Verfaſſungsrückſicht dem natürlichen und rechtlichen Staatszwecke wahrhaft heillos widerſprechende Verwirrung unſeres bürgerlichen Rechtes durch unvermeidliche Selbſtgeſtändniſſe der oberſten Juſtizbehörden des Reiches an das Licht zu ziehen. „In den mannigfaltigen Geſetzen und Localſtatuten,“ ſo war der Juſtizminiſter bei Begründung des Geſetzvorſchlages ſelbſt zu ſagen genöthiget 335), „in den mannigfaltigen Geſetzen und Localſtatuten, welche bei dem Mangel eines allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches noch in den verſchiedenen Theilen des Königreiches beſtehen, finden ſich auch einige Beſtimmungen, die den Juden bei ihren Darlehen höhere Zinſen zu nehmen geſtatten, als den Chriſten erlaubt iſt.“

Und man hat ſeit ſo geraumen Jahren immer von Hülfe geſprochen und für ſie nur Stückwerk, eigentlich ſehr unbedeutendes Stückwerk gewirkt, bei einem eigenen, mit Geſchäftszeit wohl ausgeſtatteten, mit Geſchäftsleuten zahlreich bedachten, in Haupt und Gliedern ſehr wohl beſoldeten Miniſterium der Juſtiz!!! Was geſchieht denn? was betreiben und bewirken denn dieſe wohlgeölten Räder einer ausführlich gegliederten Maſchine? Und ſo in den übrigen Miniſterien? Ihr Name iſt Legion! Beſoldungen und Penſionen verzehren das Mark der Finanzen! Acht Kreisregierungen drehen ihre Bahn in concentriſchen Kreiſen um ein ſo lebenskräftiges Centralprincip her — und — — unter dem reich geſtirnten Himmel bleibt es in den Hauptverhältniſſen immer — Nacht!

Die Gründe für die Aufhebung ſind übrigens klar und richtig. Höchſt entſcheidend auch gegen die Scheingründe für die Beibehaltung des bisherigen Zuſtandes oder vielmehr ſchreienden Uebelſtandes iſt die Betrachtung, „daß durch das Edict vom 10ten Juni 1813 die Juden zu faſt allen bürgerlichen Gewerben zugelaſſen, alſo ihre alte Beſchränkung auf den Geldhandel aufgehoben und ihnen allenthalben hinreichende Quellen des Erwerbes geöffnet ſeien" 336).

Die Kammer der Reichsräthe war unbedingt beigetreten 337); und der I. Ausſchuß der Kammer der Abgeordneten hatte es „bei der Einfachheit und offenbaren Zweckmäßigkeit des Entwurfes für überflüſſig erachtet, der klaren und ausführlichen Darſtellung der Beweggründe noch weitere Ausführung beizufügen" 338). Die Kammer ertheilte ihre vollkommene Beiſtimmung ohne Discuſſion 339).

Du ſaheſt in meinem letzten Briefe, Freund, was in Augsburg für größere Zweckmäßigkeit der Wechſelordnung geſchehen war; man ſuchte aber auch die Einführung der Wechſelordnung da zu bewirken, wo ſie noch nicht beſtand.

In der XVI. Sitzung brachte der Juſtizminiſter den Geſetzentwurf in die Kammer der Abgeordneten 340) und entwickelte immer wieder ſehr umſtändlich deſſen Begründung 341). Der Vortrag des erſten Ausſchuſſes 342) erwähnte vorderſamſt die einzelnen Anträge der Abgeordneten Merkel, Gr. Soden, Ziegler, dann die Bitten und Vorſtellungen des Handelsſtandes in Bamberg 343); er nannte uns den Oberdonaukreis mit Ausſchluß der Stadt Augsburg, den Rezatkreis mit Ausſchluß der vormals preußiſchen Aemter, und den Untermainkreis 344) und bezeichnete die Abſicht des Geſetzentwurfes dahin: „daß den Bezirken, welche noch kein Wechſelrecht haben, ein ſolches gegeben werde, und zwar die Münchner Wechſelordnung mit Ausſchluß des Oberdonaukreiſes, welcher die Augsburger erhalten ſollte" 345). Dann ſtellte er als Hauptpuncte der Unterſuchung auf: „ob, wann und welches Wechſelrecht den bisher ſolches Entbehrenden zu geben ſei" 346).

„Die Erhöhung des Privatperſonalcredits, der Nutzen dieſer Erhöhung im Ganzen und vorzüglich für das kauf-

männiſche Verhältniß, die eigenen Bitten des Handelsſtandes" bejahen ihm die erſte Frage 347). Rückſichtlich der zweiten geſteht er zwar „die Bruchſtückseigenſchaft des angetragenen Geſetzes" zu, findet aber „in ſeiner Wohlthätigkeit, in dem Wunſche nach ihm, in ſeiner Beiwirkung zu Herſtellung der Rechtsgleichheit und im Nachtheile ſeiner Verzögerung die Begründung einer Ausnahme." Wie getroſt noch dachten zu jener Zeit die biederen Leute! Ungeachtet ſechsjährigen Harrens ſeit Beſtand der Verfaſſung, ungeachtet fünfjähriger Ausrundung Baierns und Nachrundung des Juſtizdepartements, wie hoffnungsreich vertrauten ſie der Möglichkeit des allgemeinen Civilgeſetzbuches! „Der materielle Theil des Geſetzentwurfes gehört dem Civilgeſetzbuche an," ſagt das Ausſchußgutachten 348); „dieſes Geſetzbuch kann uns nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit erſt in ſechs Jahren werden." — — Proſper! wo iſt es mit Erfüllung dieſer wahrlich nicht zu ſanguiniſchen, ſich ſelbſt geduldig beſchränkenden Ausſicht geblieben???

„Glaube nur, du haſt viel gethan,
„Wenn dir Geduld gewöhneſt an."

Göthe.

In Beziehung auf die Auswahl der einzuführenden Wechſelordnung findet der Ausſchuß „der in der Verfaſſungsurkunde ausgeſprochenen Geſetzgleichheit angemeſſen, daß die bereits im Iſar= Unterdonau= und Regenkreis geltende Münchner Wechſelordnung auch in den übrigen Bezirken angewendet werde" 349). Für die Ausnahme der Einführung der Augsburger Wechſelordnung in dem Unter=Donaukreis ſprechende Gründe findet er in „der natürlichen Annäherung der kleinen Handelsſtädte Memmingen, Kempten, Lindau, an die Haupthandelsſtadt Augsburg; in dem Umſtande, daß das Wechſelrecht eigentlich vorzugsweiſe Sache der Städte ſei; endlich in der bis zu Erſcheinung des Civilgeſetzbuches nur proviſoriſchen Eigenſchaft der jetzigen Maßregel" 350). Dieſes ewige Ritornell — „der proviſoriſchen Maßregel" — dem Abbilde himmliſcher Providenz ſo wenig entſprechend —

iſt auch eine der bitteren Früchte der legislativen — Quaſi= oder Auto=Quiescenz.

Die Wechſelgerichtsbarkeit, wie der Geſetzentwurf ſie ausſpricht, theils wegen Uebereinſtimmung mit der Einrichtung ſelbſt, theils als organiſches Verhältniß im Bereiche der Regierung, nach dem Vorſchlage annehmend 351), wünſcht der Ausſchuß die Beſeitigung der vielen Allegaten und möglichſt einfache Form 352). Sehr weislich!

In der Berathung ſelbſt 353) trug, ſeine Anſtände gründlich auseinanderſetzend 354), Abg. v. Holzſchuher an 355), „wegen erwieſener Nothwendigkeit mehrerer ſpecieller Feſtſtellungen der zur Zeit noch einer Unbeſtimmtheit preisgegebenen Verhältniſſe, und in Erwägung, daß der Vortheil, welchen man von einer Wechſelordnung für den Handelscredit und die ſichere Befeſtigung der Wechſelgeſchäfte erwarte, durch Unbeſtimmtheit gerade in ſolchen Alles buchſtäblich nehmenden Dingen nothwendig zerſtört werde, den Gegenſtand zur vollſtändigen Inſtruction an den Ausſchuß zurückzuweiſen.“

Du könnteſt dich, wüßteſt du es, wundern, daß der rechtsgelehrte und einſichtsvolle Abgeordnete ſo abſtimmte, nachdem er doch ſelbſt Mitglied des Ausſchuſſes und daher im Stande war, ſeine Bemerkungen dort geltend zu machen, ehe die Sache an die Kammer kam. Allein eine Verwunderung wird die andere verdrängen, wenn ich dir ſeinen Grund angebe. Er mag es ſelbſt thun. „Ich würde — ſagte er — einige rechtliche Bedenken über den Entwurf bereits im I. Ausſchuſſe vorgetragen haben, wenn vor der Sitzung die Augsburger Wechſelordnung ſowie gar manches inländiſche Geſetzbuch, Geſetzſammlung und andere Hülfsmittel, welche in der Bibliothek der Ständeverſammlung vermißt werden, zur Hand geweſen wären; erſt nachher gelang es mir, ſie zu erhalten; ich ſtudirte ſie, und liefere nun das Reſultat“ 356).

War nicht Präſidium verpflichtet, wenn es das Miniſterium unbegreiflich genug unterlaſſen hatte, von dieſem die Nachlieferung ſo weſentlicher Anlagen ſeines Entwurfes (wahrer Urkunden zu ſeinen Anträgen,) als die beiden einzuführenden Wechſelordnungen nothwendig

ſeyn mußten, zu verlangen? Und wer führt denn in der Zwiſchenzeit von einer Ständeverſammlung zur andern die Aufſicht auf die Stände-Bibliothek? Etwa der Archivar? Wer aber auf ihn? — Mir dünkt, dieſe doppelte Controle wäre eine angemeſſene Zugabe für die in München wohnende ſtändiſche Commiſſion bei der Schuldentilgungsanſtalt.

Abg. Klar trat nicht nur dieſem Bedenken bei, ſondern wünſchte auch nicht die Augsburgiſche, ſondern die bewährte baieriſche Wechſelordnung von 1785 357). Er ging mit ausführlicher Prüfung die wichtige Frage an: „ob es nicht doppelte Wahlthat ſei, das bereits beſtehende Gute zugleich mit den möglichen Verbeſſerungen zu geben, ſobald es ſich nicht um eine ganz neue Wechſelgeſetzgebung handle" 358). Er unterſuchte die Wechſelfähigkeit 359) und die Gefahren ihrer allzugroßen Ausdehnung auf Nicht-Wechſelverſtändige. „Wechſel ſtehen mit dem Handel in untrennbarer Verbindung; nur Perſonen, welche wirklich Handelsleute ſind, Handelsfirmen und ordentliche Handelsbücher zu führen berechtiget und verbunden ſind, nur dieſe bedürfen der Wechſel, können die Strenge der Wechſelverbindlichkeit erfüllen, oder in deren Ermangelung nach Wechſelſtrenge behandelt werden; nur Kaufleute und Fabricanten alſo können wechſelfähig ſeyn; Gewerbsleute hingegen, auch wenn ſie offenen Kram oder Laden haben, müſſen von der Wechſelfähigkeit ausgeſchloſſen bleiben" 360). Er führte zur Beſtätigung dieſes ſehr verſchiedener Würdigung empfänglichen Satzes die Augsburger Einrichtung ſelbſt an: dort ſeien „nicht einmal alle Kauf- oder Handelsleute, ſondern nur die Stubenmäßigen und im Raggionbuche einverleibten im eigentlichen Sinne wechſelfähig. Anderer Bürger Wechſel müßten von der Unterſchrift des Bürgermeiſteramtes beſtätiget ſeyn, um mehr als gemeine Schuldbriefe zu gelten" 361). „Der Hauptfehler der 1785er Wechſelordnung beſtand" — ihm zufolge — „in ihrer zu großen Ausdehnung der Wechſelfähigkeit; ſchon im zweiten Jahre ihres Daſeyns machte man die Erfahrung, daß hierdurch grober und ſchädlicher Mißbrauch, unerſättlicher Wucher, Familien-

untergang entſtand. Daher beſchränkte ſie das Geſetz von 1787 auf Handelsleute. Jedoch wurde dieſe weiſe Verfügung des 11. Mai's ſchon am 19. Juli desſelben Jahres wieder aufgehoben und die Wechſelfähigkeit auf Alle ausgedehnt, die berechtigtes Gewerbe treiben, auf Weinwirthe, Bauern, Metzger, Bäcker ꝛc. 362) (die Wiederaufhebung und zwar die ſo baldige der Beſchränkung ſcheint doch auch hier für unſere geliebte Freiheit zu zeugen! Proſper!). „Man darf nicht vergeſſen, daß Wechſel nur dem Handel angebören;" (?) „daß ſie in der Handelswelt die Stelle des Geldes vertreten; daß ein Wechſel auf allen Handelsplätzen Credit finden muß; daß Ausdehnung der Wechſelfähigkeit auf Gewerbsleute ohne Handelsfirma, ohne Handelscorreſpondenz, ohne Handelsbücher, ſelbſt dem nothwendigen allgemeinen Wechſelcredit großen Schaden bringt; daß nur bei Kaufleuten und Fabricanten die Bedingungen und Zwecke der Wechſelmäßigkeit eintreten; daß endlich eine Matrikel der wechſelmäßigen Kaufleute und Fabricanten und deren Firma, die bei Wechſeln die Stelle des Gepräges am Gelde vertritt, vorhanden ſeyn und die Wechſelmäßigkeit außer allen Zweifel ſetzen muß. — — Die einfachen Gewerbsleute bedürfen dieſer Letzteren nach dem Zeugniſſe der Erfahrungen in der Hauptſtadt nicht, um mit Handelsleuten Handelsgeſchäfte abzumachen, und üben ſie alſo in der Regel auch gar nicht aus. Nur von Einzelnen wird ſie benützt und von dieſen Wenigen nur zu wechſelmäßiger Beurkundung eines empfangenen Darlehens. Man findet daher von ihnen nur ſogenannte eigene trockene Wechſel, Wechſel auf ſie ſelbſt ausgeſtellt — Wechſel nicht mehr und nicht weniger, als Schuldſcheine in Wechſelform. Geldklemme und Hülfsgeſuche bei'm ſpeculirenden Wucher belehren ſolche Gewerbsleute zuerſt von der ihnen zuſtehenden Wechſelmäßigkeit 363). Fragen Sie unſere Richter, und Sie erfahren, daß vielleicht alle, gewiß aber die meiſten der gegen unſere Gewerbsleute ausgebrochenen Concurſe durch die richterliche Beitreibung eines unbeſonnen ausgeſtellten Wechſelbriefes ihre nächſte Veranlaſſung erhielten 364). Die Beſchränkung der Wechſelmäßigkeit wird daher ſehr fruchtbringend ſeyn! ihre

Verleihung ſei zu erhalten, ſobald der ſie Nachſuchende beweist, daß er ihrer zur Betreibung ſeiner Geſchäfte bedarf und ſich zu ihr eignet" 365).

Der Redner durchgeht nun die Puncte der Wechſelverzicht, der ausſchließenden Competenz der Wechſelgerichte, der Wechſelrecognoscirung, der Mercantilgerichtsbarkeit 366), und ſchließt mit den Worten: „Das ſind die Roſtflecken, die ich an der baieriſchen Wechſelordnung aufgefunden habe und beſeitiget wünſche. Wird der uns vorgelegte Geſetzentwurf mit den von mir in Anregung gebrachten Beiſätzen gleichzeitig in das Leben gerufen, ſo iſt ein großer Schritt geſchehen, und wir können der Vorlage eines neuen Wechſel- und Handelsgeſetzbuches mit Beruhigung entgegen ſehen" 367).

Dieſen präventiv-adminiſtrativen Anſichten erwiederte 368) Präſ. Gr. v. Armansberg durch die Warnung, „nicht zurückzukehren zu den Principien einer Alles umfaſſenden, bis in die häuslichen Verhältniſſe der Einzelnen dringenden Obervormundſchaft der öffentlichen Gewalten, wovon leider unſere älteren" (und wahrlich auch manche neueren) „Geſetze und Verordnungen überfüllt ſeien," und durch die Aufforderung: „vielmehr von der Mündigkeit unſerer Landsleute auszugehen, bei der neuen Geſetzgebung den Staatsbürger zu potenziren und einem jeden die natürlichen Menſchenrechte zu ſichern." (Warum wird aber dieſer Grundſatz nicht auf den feſteſten Fuß durch die ſeit 1819 dringend von den Ständen geforderte Trennung der Gewalten geſetzt? warum geſchah ſelbſt ſeit dem Eintritte des Redners in das Miniſterium, und zwar in das Min. des Innern Nichts für die als ſo heilſam erkannte „Mündigkeit unſerer Landsleute?") „Ueberlaſſen bleibe der Klugheit und Vorſicht des Einzelnen, ſich bei Ausübung von Rechten, welche höchſt ſchätzbar, ſelbſt vor Gefahr zu ſchützen, in welche nicht Natur der Sache, ſondern nur Leichtſinn und Blödigkeit (?) ihn ſtürzen würde. Ein Wechſelbrief ſei Nichts Anderes, als eine mit ſchneller Executions-Empfänglichkeit ausgeſtellte Urkunde. Soll einer großen Zahl von Staatsbürgern das ſchnellere Wechſelverfahren entzogen ſeyn, um ihnen den langſamen Gang des

gewöhnlichen Civilverfahrens aufzudringen? Für den Perſonalcredit ſei der Wechſel, was die Hypothek für den Realcredit... Warum ſollen wir", rief der Redner aus, „dieſes kräftige Mittel einer großen Zahl von Staatsbürgern entreißen oder vorenthalten? Ich muß vielmehr bedauern, daß die beſtehende Wechſelordnung zu beſchränkt iſt, indem ſie der ganzen ehrwürdigen Claſſe der Landeigenthümer — hierin (?) noch Bauern genannt — das Wechſelrecht abſpricht." (Gebe man ihnen nur erſt wahre Emancipation durch Scheidung der Juſtiz und der Verwaltung — durch Unabhängigkeit der Gemeindeverwaltung von der Landgerichtsdictatur — durch Selbſtſtändigkeit der Hypothekenverwaltung und des Notariats — ſie werden keine Wechſelfähigkeit verlangen! Und wenn Erleichterung von Laſten, Beförderung der Erwerbfreiheit, Entfeſſelung des Bodens ihrem allerdings alt „ehrwürdigen" Stande Heil und Sicherheit zugeführt haben, ſo werden ſie an dem Namen der B a u e r n kein Aergerniß nehmen. Denn auch er iſt ehrwürdig durch ſeine offenliegende Bedeutſamkeit; aber Frohne und Landgerichtsſtock — ſie entwürdigen ihn!) „Aber, meine HH., was hieran zu verbeſſern iſt, wollen wir der künftigen allgemeinen Geſetzgebung vorbehalten und uns nicht abwenden vom Guten, damit wir nicht ſelbſt dieſes durch fruchtloſes Streben nach dem Allerbeſten verlieren (?) 369)... Wenn Diejenigen, welche Wechſel ausſtellen, nicht wiſſen, was ein Wechſelbrief iſt, ſo muß man ſie bedauern" 370) (warum nicht lieber wie auch in Conſtitution und Gemeindeordnung unterrichten?). „Wollten wir aber alle Geſetze abſchaffen" (vom A b ſ c h a f f e n war nicht, vom E i n f ü h r e n war die Rede!), „welche der gemeine Mann und die Mehrheit (?) der Staatsbürger nicht kennt, dann werden wir bald ohne Geſetze (!) ſeyn, denn die Zahl der beſtehenden Geſetze und Verordnungen iſt ſo groß" (leider!), „daß ſie wirklich nur der Beamte und Gelehrte" (wiſſenſchaftlich Gebildete!) „kennen kann" 371). (Um ſo ſchlimmer! warum bleibt denn das auf ſolche Weiſe dringend nöthige Verwaltungs- und Polizeigeſetzbuch immer aus? ſelbſt ſeit 1826? Das iſt nun das leidige Gegenſtück, Proſper! zu dem dir geſtern mitgetheilten

Selbſtbekenntniß des Juſtizminiſters! Das iſt der Stand der Dinge! Das iſt die Brücke nach dem Eilande der geſetzlichen Gleichheit oder der gleichen Ignoranz in den Geſetzen! Um deßwillen ſind ausgeartete Advocaten die Meiſter der Mehrheit! und wo man um dieſer willen alle, alſo auch die *guten*, die echten Advocaten, einen Ehrenſtand, ausſchloß, da *wurden* und werden ſo leicht und ſo bedrängend Tyrannen dieſer Mehrheit die nun ganz uncontrolirten mit allen Gewalten zugleich bewaffneten Landbeamten! Conſtitutionell *getüncht*er Abſolutismus!) „Nur dieſen" (den Beamten und *Geleh*rten) (!) „kann man zumuthen (!), ſich durch die Folianten der Meier'ſchen Generalienſammlung, die Geſetzbücher und die ſeit 1805 erſchienenen Regierungsblätter durchzuarbeiten" 372). (Und ſo ſpricht ein Regierungs-Vicepräſident, ein zweiter Präſident der Nationalkammer, ſtatt zum erſten Geſchäfte ſeiner parlamentariſchen Wirkſamkeit die Durchſetzung eines — vor ihm in ſeinem Dikaſterium vielleicht zehnmal fruchtlos angeregten? — Antrages auf leichte Miniſterabhülfe eines ſo dringenden Volksbedürfniſſes zu machen? — Ich würde dir zwar, Proſper, zu erzählen haben, daß ein ſolcher Antrag bei dem Miniſterial-Grandezza und *Bureau*-Sieſte reſpectirenden männlichen Parcenausſchuſſe als *ungeeignet* weggeprüft wurde! Aber das war nur zehnfacher Beruf für den bald darauf an noch ausgezeichneterer Doppelſtelle Stehenden, nun von oben herab den Sieg zu entſcheiden, den er früher von unten geſucht! Sein war alsdann auch doppelt die edelſte Auszeichnung als ſtändiſcher Vorſtand, ſein „formelles" Daſeyn an den „materiellen" Sieg in ſolcher Hauptſchlacht des freien Sinnes gegen Menſchenfurcht und Schlendrians-Schranken geſetzt und nun als Miniſter der guten Sache von ſeines Königes Vertrauen volle Anerkenntniß erwirkt zu haben.) „Wer die Hülfe der Geſetze und der durch ſie angebotenen Rechte bedarf und benützt" (benützen will), „lerne ſie kennen" (wir hörten aber eben aus demſelben Munde, wie ſchwer dieſe Bekanntſchaft noch zur Zeit! wie faſt unmöglich! und quand même?) „oder laſſe ſich unterrichten" (von wem? Wir vernehmen ja kaum erſt, daß nur Beamte und Gelehrte dieſen Unterricht ertheil-

len können, und Beiden fehlt Zeit und Geduld, ſo wie den zu Belehrenden — Geld und Zeit. In den Gymnaſien lernt man, ſo lehrt ihrerſeits die allein ſeligmachende Philologie, Alles, was den Griechen und Römern Noth that, aber wenig von dem, was der Baier bedarf, und die „ehrwürdige“ Claſſe der noch „ſogenannten Bauern“ wird zwar nicht ſelten etwas ſehr anticonſtitutionell auf das Schul-Kerbholz abgerichtet, aber ſie kann oft kaum leſen, kaum kritzeln, wenn ſie die Werk- und Sonntagsqualen überſtanden hat). „Können und wollen Einzelne dieſe Vorſicht nicht gebrauchen, ſo liegt darin noch kein Grund“ (wir ſehen aber, wie ſie können und ſelbſt zu wollen vermögen), „die heiligen Rechte“ (? Wechſel auszuſtellen?) „Anderer und die damit verbundenen allen Staatsbürgern wichtigen Wohlthaten aufzuheben oder vorzuenthalten“ 373).

Späterhin bedauert der Redner, „daß die beiden Redner von der Bühne“ (v. Holzſchuher und Klar) „durch die“ (von ihnen) „bemerkten Hinderniſſe außer Stand geſetzt waren, ihre Anſichten ausführlich im Ausſchuſſe, deſſen Mitglieder ſie ſind, vorzubringen, indem wir nun hierüber das Gutachten des Ausſchuſſes, welchem wir durch die Wahl unſer Vertrauen ſchenkten, entbehren“ 374) (keineswegs, der Ausſchuß hat ſein Gutachten deutlich und beſtimmt gegeben und Separatmeinungen gehören in die einzelne Abſtimmung 375). Eher hätte ich gewünſcht, hier von dem zweiten (oder auch erſten) Vorſtande der Kammer ein befriedigendes Wort über Urſache und Abhülfe der gerügten Mittelloſigkeit der Ausſchuß-Acten und der ſtändiſchen Bibliothek 376) zu vernehmen).

„In unſerem Vaterlande“, ſo äußerte ſich Abg. Heffner 377) „ſollen nun neben dem eigenen Wechſelverfahren im Rheinkreiſe vier verſchiedene Wechſelordnungen eingeführt werden. Zwar baten die Stände früher und jetzt um eine Wechſelordnung, aber die Anträge waren auf ein vollkommen erſchöpfendes und einziges Wechſelrecht gerichtet. Auf dem erſten Blatte unſerer Verfaſſungsurkunde ſteht Gleichheit der Geſetze.“ (Vergleiche den Winterſchlaf des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches.) „Ein

Redner vor mir hat auseinandergeſetzt, welche Roſtflecken die beſtehenden Wechſelordnungen tragen — wir ſelbſt eifern gegen die Ungleichheit der Geſetze, und beklagen, daß jenſeits des Rheines das Vaterland andere Geſetze hat" (nehmen wir ſie nur herüber, Proſper! es wäre uns damit am beſten gerathen! und welche Zeit! Rede! Dinte! Münze erſpart!!). „Und doch wollen wir jetzt verſchiedene Wechſelrechte, deren Ungleichheit anerkannt iſt, einführen! — Aber noch mehr! auf wie lange ſollen ſie gelten? Nur ſo lange proviſoriſch, bis ein vollſtändiges Handelsgeſetz und eine gründliche Wechſelordnung gegeben iſt. Eine Wechſelordnung für das ganze Königreich muß mit Rückſicht auf die Wechſelordnungen der erſten Städte Teutſchlands gegeben werden. Die Aufgabe iſt nicht ſchwer, der Zeitverluſt nicht groß, und um den allgemeinen Wunſch zu befriedigen und uns nicht dem Vorwurfe auszuſetzen, daß wir Geſetze geben und ſie wieder deſtruiren" (Optime! lupi in fabula!), „bin ich der Meinung, daß wir die Regierung bitten, dieſe Wechſelordnungen vorerſt zurückzuhalten und uns dafür ein vollſtändiges Wechſelgeſetz bearbeiten zu laſſen." (Optime! ſage ich nochmals! Warum die Biſſenjagd, da wir ein volles Eſſen bedürfen?)

„Die vier Wechſelordnungen," ſprach Abg. Merkel 378), „welche in den älteren" (ſieben) „Kreiſen des Königreiches gelten, leiden an mancherlei Mängeln, ſo daß ſehr zu wünſchen iſt, daß die nächſte Ständeverſammlung ein neues und allgemeines Wechſelgeſetz berathen könne. Indeß handelt ſich jetzt nicht davon, jene Mängel aufzudecken und zu verbeſſern, ſondern zu berathen, ob diejenigen Gebietstheile des Königreiches, welche noch keine Wechſelordnung haben, damit verſehen werden ſollen. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß die Kammer dem Vorſchlage des Juſtizminiſteriums zuſtimmen möge, weil hierdurch ein großes und dringendes Bedürfniß des Handels erfüllt, und der Verkehr geſichert und erleichtert wird. — — — Aber welches Wechſelgeſetz? — — Es iſt zu helfen. Man gebe" (auch) „dem Donaukreiſe" (Augsburg ausgenommen) „die altbaieriſche Wechſelordnung; ihre Anwendbarkeit auf andere Kreiſe iſt erprobt und mir iſt

kein Fall bekannt, in dem ſie zu Sicherung des Wechſelverkehres mit anderen Städten nicht hinreichend geweſen wäre. — Es kommt hier nicht darauf an, welches Wechſelgeſetz, ſondern nur, daß eines gegeben werde — — dieß wünſcht und bedarf der geſammte Handelsſtand: es iſt ohnehin nur ein Proviſorium, bis die neue allgemeine Wechſelgeſetzgebung eintritt." (Noch immer währt das Proviſorium, Proſper!)

„Warum ſollte man", hielt, weislich gedacht und körnig geſagt, Abg. v. Dreſch dafür 379), „eine Ausdehnung der Wechſelfähigkeit verwerfen, bei der Niemand Unrecht geſchieht? — Nicht dem Schuldner; denn der zahlt auch auf Wechſel Nichts, als was er ſchuldig iſt — nur ſchneller, und ſo wird das ſtrengere Wechſelrecht ein Correctionsmittel unſerer langſamen Executionsordnung. Nicht dem Gläubiger; denn wenn Einer ſich einen Wechſel geben läßt, ſo läßt ſich auch der Andere einen geben, und die Gleichheit der Verhältniſſe unter ihnen iſt wieder hergeſtellt. Ueberdieß — welche Grenzlinie läßt ſich zwiſchen dem großen Gewerbsmanne, der ſein Gewerbe fabrikmäßig treiben kann, und dem Fabricanten ziehen? Oder ſollen wir unſeren Gewerbsleuten durch die Entziehung der Hülfsmittel des Perſonalcredits die Flügel im Voraus lähmen?

Die Kammer beſchloß unbedingte Annahme des Geſetzentwurfes 380) und fügte nur einige Wünſche, vorzüglich über Aufhebung der nicht mehr paſſenden Strafbeſtimmungen und Beſtellung der Wechſelgerichte bei 381). Nach einer Modificationsverhandlung mit der Erbkammer 382), welcher man nach alt hergebrachter Sitte nachgab 383), endigte ſich die Sache in dem Geſammtſchluſſe 384) dahin, „daß zwar nur das baieriſche Wechſelrecht mit der Gerichtsbarkeit, nicht aber das baieriſche Mercantilrecht mit der Gerichtsbarkeit in den noch ohne Wechſelrecht befindlichen Gebietstheilen eingeführt werde. In allen alten und neuen Sprengeln der Wirkſamkeit des baieriſchen Wechſelrechtes ſolle die Wechſelfähigkeit den berechtigten Handelsleuten und Fabricanten zuſtehen, welche mit eigener Firma in die Wechſelmatrikel einzutragen ſind; um dieſe Eintragung für berechtigte Gewerbsleute und andere Perſonen zu erhalten, bedürfe es aber der wechſelge-

richtlichen Bewilligung", und dieſe wurde auf die Beſcheinigung des Geſchäftsbedürfniſſes, der erforderlichen Kenntniſſe und unbeſcholtenen Rufes bedingt. Unter Anordnung der Verhältniſſe zur Prioritätsordnung und Recognoscirung wurde auch die Abänderung der 1787er Strafbeſtimmungen unter Vorbehalt von Anwendung der Geſetze gegen Zinswucher ausgeſprochen. Von der Augsburger Wechſelordnung ging man außerhalb der Stadt Augsburg ſelbſt ganz ab.

Ich kann dieſen für den Rechtsmann wie für den Staatswirth intereſſanten Gegenſtand nicht verlaſſen, ohne dir noch eine kleine Bemerkung über eine große Doppelinconſequenz mitzutheilen, mein Freund! Was ſagſt du nämlich zu der ungemeſſenen Freiheitsluſt, welche plötzlich einen Theil unſerer Geſchäftsmänner zu Gunſten der Wechſelfähigkeit anwandelte, während außerdem faſt allenthalben ängſtliche Beſchränkung der Selbſtſtändigkeit den Vorſitz führt, namentlich in angeblicher Bewachung des Eigenthumes der Gemeinden, die man feſt in Windeln ſteckt und in den Laufſtuhl ſetzt, aus lauterer obervormundſchaftlicher Zärtlichkeit. Nur für den Brei mögen ſie ſelbſt ſorgen, und daß die Amme tüchtig mit einbeißt, das hat uns wohl die Central- aber nicht Aſtralgeſchichte der Stiftungen hinlänglich bewieſen. Und dieſem Contraſte gegenüber, was ſagſt du zu dem anderen, welchen dir die obervormundſchaftliche Beſorgniß gegen den allzu ſanguiniſchen Gebrauch jener Wechſelfähigkeit zur Seite der ungebundenſten Privat-Freiheit im Lottoſpiele zeigt? Dennoch handelt es ſich bei der Wechſelfähigkeit um Hausväter, Bürger, Mitglieder des Gemeinweſens, Vorſteher und Inhaber tüchtiger Gewerbe, bei dem Lotto dagegen um die Maſſe des kleinſten Volkes, um Familienkinder, Dienſtboten, die ihre eigenen oder entwandten Pfennige der genueſiſchen Glückshyäne zu opfern nicht nur nicht gehindert, ſondern eingeladen ſind!!! O Menſchenſchafe! und Menſchenhirten! und Menſchenhirten-Phylaxe.

„Wie wollten die Fiſcher ſich nähren und retten,
„Wenn die Fröſche ſämmtlich Zähne hätten!"

Göthe.

Du haſt, mein Proſper! die bisherigen Schickſale des

Hypothekenweſens geſehen und mit Aufmerkſamkeit beglei- tet 385). Wir ſind jedoch damit noch immer nicht zu Ende. Der Juſtizminiſter brachte an die K. d. Reichsräthe einen Geſetzentwurf „über die Verlängerung des Termines zu Einführung des neuen Inſtitutes“ 386). Mit wenig Worten nannte derſelbe „die aus den Berichten der Appellationsgerichte geſchöpfte Ueberzeugung, daß die Vorarbeiten nicht in der geſetzlichen Friſt beendiget werden können und vorerſt auch die Verwirklichung des Creditvereines der Gutsbeſitzer zu wünſchen ſei, als Grund einer Terminsverlängerung bis letzten Mai 1826“ 387). „Ueber ſolchen Zeitpunct hinaus ſolle jedoch unter keinem Vorwande irgend eine weitere Erſtreckung der Friſt mehr ſtattfinden 388) und vom 1. Juni 1826 an gerechnet müſſe bei allen Hypothekenämtern des Königreiches die Reinſchrift des Hypothekenbuches längſtens binnen Jahresfriſt in Gemäßheit des Einführungsgeſetzes §. 17. vollendet ſeyn“ 389). In dem Motivirungs-Beivortrag des Juſtizminiſters 390) werden vorzüglich die Wünſche der Kammer ſelbſt (?) als Urſache des beabſichteten Aufſchubes angegeben 391). — Baute man auf den alten Vorwürfen des 181ger Landtagsabſchiedes fort und mußte die Kammer der Abgeordneten beharrlich für den böſen Genius des Hypothekgeſetzes gelten? Die Erbkammer trat dem vertagenden Geſetzentwurfe unbedingt bei 392), wie ſchon aus der ihr zuerſt geſchehenen Mittheilung zu vermuthen war.

Der Ausſchußvortrag in der Wahlkammer 393) fand „keine Nothwendigkeit 394), daß der Creditverein der Gutsbeſitzer vor Einführung des Hypothekgeſetzes gebildet ſei.“ (Auch war es eine miniſterielle Conſequenz vom erſten Waſſer, ein Geſetz, deſſen angebliche Hinhaltung den Abgeordneten der Nation als Verletzung des Volkswohles ſo hoch angerechnet wurde, nun um des Wohles einer Claſſe willen denſelben Abgeordneten zu neuem Hinhalten darzuſtellen!!) „Es fand vielmehr der Ausſchuß den entworfenen Creditverein, ſo wünſchenswerth auch deſſen alsbaldige Ausführung ſei, ohne die Wirkſamkeit des Hypothekengeſetzes gar nicht denkbar, weil nur dieſes den Gläubigern des Vereines die nöthige Sicher-

heit gewähren, mithin dem Vereine ſelbſt Credit und durch dieſen die Mittel geben könne, ſeinen Mitgliedern Anlehen zu leiſten. Auch bezögen ſich die Satzungen des Creditvereines ausdrücklich auf die Hypothekverfaſſung. Erheblich ſei jedoch die Thatſache 395), daß die nöthigen Vorbereitungen bei den Hypothekenämtern bis zum beſtimmten Termine geſetzlicher Wirkſamkeit noch nicht an allen Orten vollendet ſeien. Es ſei hier der Ort nicht (?), ſich darüber zu äußern, daß es möglich geweſen, dieſe Vorarbeiten gründlich und vollſtändig in dem angeſetzten geräumigen Termine zu vollenden, wie das Beiſpiel des Untermainkreiſes beweiſe.“ (Wo denn anders ſollte der Ort zu dieſer Aeußerung ſeyn, Proſper? Bleibt gleich die Vollziehung der Geſetze verfaſſungsmäßige Prärogative der Regierung, ſo enthält ſie doch eben um deßwillen die ſtrenge Verbindlichkeit treuer Einhaltung des geſetzlichen Inhaltes in allen Stücken, folglich auch der Vorſchriften für die Ausführung und Niemand wird Achtſamkeit hierauf und Beſchwerde und Rüge der Verletzung aus dem Wirkungskreiſe der Stände wegſophiſtiſiren können. Liegt nicht, falls dieſe Wahrheit deſſen bedürfte, des Beweiſes genug in der Nothwendigkeit, den nicht einzuhaltenden Termin durch ein Geſetz, mithin durch Hülfe der Stände zu verlängern?) Der Ausſchuß ging alſo auf die Verlängerung ſelbſt ein 396), „ohne jedoch über deren Umfang mit den Vorſchlägen, die bereits geſchehen, einzuſtimmen. In den reichsräthlichen Anträgen ſei freilich enthalten, daß nur durch ein ganzes Jahr Verlängerung die ſichere und den Anſichten des Geſetzes entſprechende Vollziehung dieſer in das bürgerliche Leben ſo tief eingreifenden Anſtalt möglich gemacht werden könne; allein dieſe Behauptung werde durch Nichts belegt, und es laſſe ſich auch unmöglich annehmen, daß die Appellations-Gerichte oder ihre Hypothekſenate nicht von den zweckmäßigen Beförderungsmitteln der Unterſtützung und Anſpornung (?) ſachdienlichen Gebrauch machten und machen würden, um weit früher mit den Vorarbeiten der untergeordneten Hypothekenämter auf's Reine zu kommen. Was einem Appellationsgerichte möglich geweſen und zwar unter den mißlichſten Verhältniſſen und

binnen des geſetzmäßigen Termines, das müſſe auch anderen in kurzer Zeit gelingen können. Je dringender das Bedürfniß des Hypothekgeſetzes gefühlt worden, je höher die Noth der Güterbeſitzer ſeit" (den letzten) „drei Jahren geſtiegen, je creditloſer ſolche geworden, und je mehr Hoffnung vorhanden ſei, durch die Wirkſamkeit des Hypothekgeſetzes und des hierdurch bedingten Creditvereines ihnen die nöthigſte Stütze zu geben, je mehr Capitaliſten ihre Capitalien zur Ausleihung nach eingetretener Wirkſamkeit des Hypothekgeſetzes bereit hielten, deſto bedenklicher ſei es, dieſer Wirkſamkeit Termin um ein Jahr zu verlängern. Es ſei um ſo bedenklicher, da hierdurch einem" (dem Untermain-) „Kreiſe, deſſen Beamten nicht ſelten bedeutende Opfer aller Art gebracht hätten, um dem Geſetze in den angeſetzten Terminen zu genügen und ihre Untergebenen die Wohlthaten dieſes Geſetzes genießen zu laſſen, wirklich ein ſehr bedeutender von ihm unverſchuldeter Nachtheil zugefügt werde. Auch könne nicht erwartet werden, daß Beamte, die aus Gemächlichkeit oder Unkunde ihrem Subalterneperſonal die wichtigſten Arbeiten des Hypothekweſens überließen, den gerechten Forderungen der Regierung und ihrer Untergebenen ohne Anwendung ergiebiger Zwangsmittel in einem weit längeren Zeitraume, als dem eines Jahres entſprechen würden, obgleich ſie es weit früher vermöchten" 397).

Dieſem Allem nach begutachtete der I. Ausſchuß der K. d. Abgeordneten die Begrenzung der auf ein Jahr angetragenen Terminsverlängerung bis zum letzten December 1825, alſo nur auf ein halbes Jahr 398); obgleich der anweſende Regierungs-Commiſſär anführte, „daß es einzelne Landgerichte gebe, wo aller Bemühungen ungeachtet (?!) noch faſt gar Nichts geſchehen ſei" (warum?); „was der Grund der vorgeſchlagenen Terminserſtreckung ſei" 399). (Sonderbarer Grund! ſonderbares Verfahren! Unmotivirtes gänzliches Zurückbleiben einzelner Landgerichte ohne Weiteres als Grund einer allgemeinen Maßregel und zwar eines die Wirkſamkeit eines ohnehin bedeutend verzögerten Geſetzes

ſuſpendirenden neuen Geſetzes! Curioſa! mein Americaner! drollige Naivetät eines gleichſam Rouſſeau's Confeſſionen ausſprechenden Commiſſärs! Geht denn bei uns Alles an?) Eine Stimme nur des Ausſchuſſes wollte dem Geſetzvorſchlage beitreten 400).

Bei der Berathung fand ſich kein für die Bühne eingeſchriebener Redner 401):

Ein Umſtand, den ich dir nur um deßwillen bemerke, weil es mir nach meiner Art zu ſehen und zu fühlen, auffallen muß, daß eine ſo nahe mit der Abſchiedskränkung verwandte treffliche Gelegenheit, gegen die neue Verzögerung der Sache und für die längſt verletzte Tadelloſigkeit der Kammer Feuerworte zu ſprechen, vernachläſſigt wurde. Die Urquelle auch dieſer Erſcheinung hat ſich dir, mein Proſper! übrigens bereits in unſerer Prüfung der Verhandlung über den 1819er Abſchied und aus der daſelbſt bewährten Fertigkeit und Aſthenie zur Genüge offenbart. Jetzt trat noch die jedem Brown trotzende Kammeraſthenie hinzu.

Der erſte Votant Präſ. Gr. Armansberg entwickelte die Gründe, warum es „vom Uebel, den Zeitpunct hinauszurücken, in welchem dieſes wohlthätige Geſetz in's Leben treten ſolle" 402). Die Gründe des Ausſchuſſes bewogen ihn jedoch, „der von ſolchem angetragenen halbjährigen Verlängerung beizutreten" 403).

Allein, „die Eröffnung des k. Commiſſärs", von der ich dir ſo eben ſprach, „erfüllte ihn mit der Beſorgniß, es möchte auch dieſer weitere Termin anrücken, ohne daß in allen Theilen der Monarchie die Vorarbeiten vollendet ſeien 404). Da ſich nun die Ständeverſammlung am 15ten Juli ſchließe, eine eigene außerordentliche wegen dieſes Gegenſtandes nicht vorauszuſetzen ſei und wohl der neue Geſetzvorſchlag dieſe Betrachtungen ſchon in Anſchlag gebracht habe," ſo trug er „auf Ermächtigung der Regierung, in der Zwiſchenzeit das andere halbe Jahr auf den Nothfall weiter zu verwilligen," nebſt dem an (!) 405).

„Ich gehe", ſprach Abg. Lechner 406), „von dem Grundſatze aus, daß Geſetze von großer Wichtigkeit, einmal gegeben, ſtreng gehalten werden müſſen, zumal wenn

geſetzliche Termine der Einführung feſtgeſtellt ſind. Auf der anderen Seite iſt der Rückſtand mancher Vorarbeiten nicht zu verkennen. Ein Auskunftsmittel ſcheint mir, wenn die Verlängerung des Termines bis letzten Decbr. d. J. ſich nur auf die Vorarbeiten der Hypothekenämter, nicht aber auf die Rechte der Hypothekgläubiger erſtreckte. Die mündlichen Anmeldungen können zu Protokoll genommen, die ſchriftlichen unter Bemerkung des Datums hinterlegt werden."

Abg. Heffner machte auf „die Wirkung zu großer Nachſicht im Falle künftiger kurzer Vollziehungstermine" (überhaupt und in anderen Sachen) kläglich aufmerkſam 407). Sehr treffend nannte in dieſer Hinſicht Abg. v. Cloſen „den vorliegenden Geſetzentwurf eine Prämie für nachläſſige Beamte" 408). Nicht minder gerecht war der Antrag des Abg. Endres 409), „im Falle der Termin v. 1. Jänner 1826 abermals nicht eingehalten werden könne, die Wohlthat des Geſetzes wenigſtens den Kreiſen, bei welchen die Arbeit vollendet, nicht länger zu entziehen." Höchſt zweckmäßig bemerkte Abg. Mäzler 410), „es ſei gegen ſäumige und untüchtige Beamte auf ihre oder des Aerars Koſten einzuſchreiten." Abg. Dieterich wollte gar keine Verlängerung, aber Bekanntmachung der vollendet habenden, „wie der rückſtändigen Beamten" 411). Traurig muß dem Vaterlandsfreunde, welcher die Cohorten von Beamten und die Legion von Quiescenten dem zahlenden Volke gegenüber ermißt, ſein Ausſpruch ſeyn: „Wer bürgt überhaupt dafür, daß die ſäumigen Behörden in der verlängerten Friſt fertig werden, da viele nicht einmal wiſſen, wie ſie nur anfangen ſollen." Was helfen Schulpläne, Zeugniſſe, Prüfungen bei ſolchen Reſultaten! O Baiern, liebes Baiern! entſage dem Papierleben und Formenwerk! vermähle dich dem Geiſte, und Gemeinſinn und Vaterlandsliebe umſchlingen dich als blühende Kinder!

„Nichts beweist mehr den unvollkommenen Zuſtand unſerer Juſtizverfaſſung," ſo erhob Abg. Hagen die ehrenwerthe Stimme des Freimuthes 412), „als das zur Berathung vorgelegte Prolongationsgeſetz. Denn es kann in der That Nichts beklagens-

werther ſeyn, als wenn ein Geſetz, deſſen baldigem Vollzug die Nation mit Sehnſucht entgegen ſieht, nur deßhalb nicht in Wirkſamkeit treten kann, weil ein Theil der Juſtizbeamten, eines dreijährigen Zeitraumes und aller Monitorien ungeachtet, die geſetzlich vorgeſchriebenen Vorarbeiten nicht vollendet hat. Die Urſache dieſes Verzuges liegt entweder darin, daß die Beamten, welche Juſtiz- und Adminiſtrativgeſchäfte zugleich zu verwalten haben" (allerdings liegt hierin weſentlich viel!!!), „die Juſtiz nicht gehörig adminiſtriren können, weil ſie mit Adminiſtrativgeſchäften zu ſehr überhäuft ſind, oder in ihrer ſtrafbaren Nachläſſigkeit." (In der Doppelverwaltung iſt der nicht nur hier, ſondern allenthalben verderbliche Hauptpunct getroffen.) „In dem erſten Falle erſcheint eine den Zeitbedürfniſſen angemeſſene, auf Trennung der Juſtiz von der Polizei gegründete neue Organiſation der Untergerichte, als wahres Bedürfniß! Und in dem zweiten Falle iſt es zu Aufrechthaltung der Geſetze und des Anſehens der vollziehenden Staatsgewalt nothwendig, daß gegen dieſe nachläſſigen und ſaumſeligen Beamten mit aller Strenge eingeſchritten werde. Der Vollzug des Geſetzes ſelbſt aber ſollte vorzüglich deßhalb nicht gehemmt werden, weil die Heiligkeit des Geſetzes darunter leidet, und ein großer Theil des Volkes am Ende zu dem traurigen Irrthume verleitet werden könnte, daß ſelbſt die wichtigſten Civilgeſetze, welche die Zuſtimmung der Ständeverſammlung erhalten und von dem Könige ſelbſt ſanctionirt worden, eben ſo wenig in Vollzug geſetzt werden, als die Adminiſtrativ-Verordnungen, welche heute gegeben, in kurzer Zeit aber ſchon wieder abgeändert oder nicht in Anwendung gebracht ſind: auch deßhalb nicht, weil ſo die Privatrechte verletzt werden. Denn es iſt Thatſache, daß unter der ſicheren Vorausſetzung pünctlicher Geſetzvollziehung unzählige Darlehensverträge bereits geſchloſſen worden und daß nun Gläubiger und Schuldner durch den unerwarteten und erſt kurz vor dem Ablaufe des Termines

angekündigten Nichtvollzug des Hypothekgeſe-
tzes getäuſcht und an ihren wohlerworbenen Rech-
ten gekränkt werden. Ich ſtimme deßhalb gegen das
Geſetz." Wackerer Mann! Ehrenerwähnung gebührt ihm!

„Auch ich ſtimme ein in das Bedauern vor mir, über einen Geſetzentwurf berathen zu müſſen, welcher dem Volke eine längſt erſehnte Wohlthat länger vorenthalten ſoll", ſo begann Abg. Rudhardt 413). Er prüft nun die Gründe für die Verlängerung: „daß die Hypothekenordnung den Creditverein vorausſetze, ſei ſchon widerlegt und das Gegentheil klar" 414). (Ein heilloſes Unternehmen, in der That, Freund! ein Unternehmen, deſſen Kopf-Beſtand und Herzloſigkeit in Erſtaunen ſetzt — war es, das Hypothekengeſetz jure postliminii an einen Creditverein binden zu wollen, der zur Zeit der erſten Begründung jenes Geſetzes noch zu den non cogitatis gehörte. Und dennoch ging ein ſolches Unternehmen von derſelben Quelle aus, welche die erſte Verzögerung des Hypothekengeſetzes gegen Wahrheit und Recht der K. d. Abgeordneten zur Laſt legte. Dennoch wagten die Urheber ſolcher früheren Vorwürfe derſelben Kammer jetzt dieſe zweite Verzögerung anzutragen! Und nicht genug! ſie wagten dennoch zugleich, ſich auf eigene neuere Verzögerungsanträge der Kammer ſelbſt zu beziehen, die als ſolche gar nicht exiſtiren. Welche Geißel war ſcharf genug für ſo vielfaches Verſchulden? Und (abermals dennoch!) wie milde und gutſelig ging die Kammer auch hier wieder zu Werke! Sehr zu Unrecht! ſehr zur Unzeit! Und ſo betrieb ſie es faſt immer. Auf! gürte dich! Iſrael!). „Daß das Hypothekenweſen zu tief in das bürgerliche Leben eingreife," werde auch als Verlängerungsgrund angeführt. Wohl greife es in das Leben ein und eben darum ſei es ſo ſehr erſehnt worden. Habe man etwa Furcht vor dieſer erſehnten Wohlthat? Allein wer fürchtet," ruft er aus, „der fürchte nicht, daß das Hypothokengeſetz Jemand verderbe; es deckt nur die Schulden auf, welche ſchon gemacht ſind, und zeigt, wer ſchon verdarb; es ſtürzt Niemand und zeigt nur die ſchon Gefallenen" 415)! . . . „Dritter, Alles bezwingender Grund: die Arbeiten ſind

nicht vollendet! — — Das Juſtizminiſterium hat angezeigt, in manchen Kreiſen ſeien Aemter, die nicht fertig ſind, ja manche, die noch nicht einmal angefangen! Es iſt faſt unglaublich; aber wer das Verwaltungsweſen näher kennt, der weiß, daß die Regierung in manchen Fällen den Beamten nicht zwingen kann" (!) (weil der Beamte, wie eine bequeme Haushälterin, gar Vieles auf ſich nimmt und es nach oben nicht fehlen läßt, wenn man ihm nach unten Spielraum verſtattet!) — — „Es iſt einmal das Weſen des Hypothekengeſetzes, daß die Hypothekenbücher gefertiget ſeien und die Eintragung vorgenommen werden muß. Es iſt alſo kein anderer Ausweg übrig, als Verlängerung des Termines 416). Die vorgeſchlagene Annahme des Gläubigerrechtes unter Vertagung der Einſchreibung widerſpricht dem ganzen Weſen des Hypothekengeſetzes; die Eintragung gehört zum Begriffe der Hypothek. — Die gleichfalls vorgeſchlagene Abweiſung aller Verlängerung brachte das Geſetz zum Vollzuge, wie jetzt die Vorbereitung iſt. Wo die Bücher bereits hergeſtellt ſind, kömmt es zum Vollzug. Wo ſie gar nicht vorhanden ſind, da müßte Blatt um Blatt hergeſtellt und der Eintrag allmählig vollzogen werden. — Wo ſie angelegt, aber nicht vollendet ſind, müßte der Gläubiger, deſſen Blatt fehlt, deſſen Ausfüllung abwarten. Dieſes ſchrittweiſe Vorrücken würde zu großen Nachtheilen führen 417). So ſtimme er denn für den halbjährigen, nie mehr zu verlängernden Termin des Ausſchuſſes. Bei manchen Beamten iſt eine Art Geiz an der Verzögerung Schuld; ſie wollen einen Theil der Zuſchüſſe für eigene Arbeiter an den Hypothekenbüchern ſelbſt gewinnen und halten ſo die Arbeit auf." (Das wäre aber mehr als eine Art Geiz, Proſper, und ſelbſt mehr als nur Geiz — es wäre Unterſchlagung öffentlicher zum öffentlichen Dienſte ihnen nur anvertrauten Gelder, und der ſchmählichen Strafe ſo werth, als es ſelbſt ſchmutzig iſt!) Sehr weislich will der Redner die Ermächtigung auf einen weiteren halbjährigen Reſervtermin nicht: „damit man nicht in Verſuchung gerathe, nach dem letzten Termine noch auch einen allerletzten zu hoffen" 418).

„Uebrigens zweifle ich nicht“ — beſchloß er — „daß das“ (Verlängerungs-) „Geſetz noch vor dem Landtagsabſchiede“ (zu heilſamem Zeitgewinne) „bekannt gemacht werden kann, da nur die Regierungsbeſchlüſſe, welche ſich auf Anträge der Ständeverſammlung beziehen, erſt im Reichsabſchiede bekannt gemacht werden müſſen“ 419).

Laß uns dieſe unterſtrichene Stelle willkommen heißen, Proſper! Denn außer dem, daß der Vorſchlag einer großen, unnöthigen, und koſtbare Zeit verſäumenden Weitläufigkeit abhilft, erſcheint er uns auch als der erſte Bote einiger Kammerkraft in 2ter Periode für Uebungsauslegung, Aufklärung und Ergänzung der Verfaſſung; als der erſte Bote ſolcher Kammerkraft ſeit der 1825er Vereinigung. Und allerdings ſind die Geſetzesworte klar 420), und unbegreiflich bleibt die Langeweile der bisherigen Praxis. Nichts hindert, zur Vollſtändigkeit der Ueberſicht, die Wiederaufnahme der einzeln ſchon veröffentlichten Geſetze; aber ihre Bekanntmachung erfolge ſogleich nach der königlichen Genehmigung, wenn ſolche wirklich zu ertheilen beſchloſſen iſt. Ein Punct, den eine thätige Regierung und eine einſichtsvolle bald entſchieden hat. 1828 ſehen wir mehrere Beiſpiele ſolcher Publicationen vor dem Ganzen des Landtagsabſchiedes, der überhaupt, wie ich dir ſchon geſagt zu haben glaube, ein altväteriſches Geräthe iſt für die jugendliche Conſtitution — die alte Mantille der Ururmutter aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges für die blühende Urenkelin des ſchon weit vorgerückten neunzehenten Jahrhunderts! Wozu? was ſoll, was kann bei dem altväteriſchen Getreibe herauskommen? Teutſcher Geiſt, entfliehe der teutſchen Pedanterei! Du biſt zu herangewachſen, um bei der lateiniſchen Kinderfrau auszuhalten!

Mit dieſem erfreulichen Omen gleichzeitig erſchien aber auch ein minder behagliches des alten Präſidialfiebers, das ſeit der China? (oder vielleicht beſſer Quaſſia) des neuen Reglements und — der Kammeraſthenie keine Anregung, folglich keinen Paroxism erfahren. —

Abg. Klar hatte bemerkt, „daß bei Genehmigung des Ausſchußantrages“ (auf einen halbjährigen Termin) „mit

der K. d. Reichsräthe" (welche dem ein Jahr verwilligenden Geſetzvorſchlage unbedingt beigetreten war) „in Communication getreten werden müſſe; hierzu und zu den nöthigen Berathungen ſei Zeit erforderlich, an der es bei der Nähe des" (Ablaufes des urſprünglichen) „Termines fehlen könne" 421). Er ſtellte daher vorerſt die Frage an den erſten Präſidenten, „ob zu dieſen Communicationen und Berathungen die vorhandene Zeit hinreiche" 422). Auf dieſe ſehr zweckmäßige und eben ſo bemeſſene Frage wurde erwiedert: „Man finde ſich nicht berufen, über die Zeit, welche zu den Communicationen und Berathungen nothwendig ſeyn könne, einen legalen Aufſchluß zu geben — Jeder könne ſich darüber ſelbſt eine Berechnung machen" 423) (!!!). (Wie anſtändig die Form, Proiper! wie richtig die Sache! Ein Schulmeiſter konnte nicht höflicher und logiſcher verfahren.) „Ich werde", fuhr der abſolute Präſident fort, „zur Beſchleunigung der Sache Alles thun, heute noch die Fragen vorlegen und am Sonnabend die Abſtimmung veranlaſſen; aber ob Alles, was zur Bekanntmachung des Geſetzes erforderlich iſt, in den eilf Tagen vollendet werden kann, iſt eine andere Frage" 424), welche aber doch das antragende Miniſterium und das auf dem Dreizack des Reglements ruhende Präſidium allein und voraus zu bedenken gehabt hätten und, wie Figura zeigt, ohne die Motionen der Abg. Rudhardt und Klar nicht würden vorausbedacht haben!!!

Alſo eilf Tage! auf eilf Tage iſt die Würde der Geſetzgebung durch die Langſamkeit der Vollziehung, durch die Mangelhaftigkeit der Einrichtungen, durch die froſtige Behandlung jener der wärmſten wie der lichteſten Beherzigung ſo werthen Trennung der Juſtiz von der Polizei hinabgebracht! jener Trennung, für welche ſeit Anbeginn ſo viele Anträge ſprachen 425), Beſtelmeier das große und wahre Wort ſagte 426), Hornthal die gerechte Rüge heraufführte 427) — jener Trennung, welche im Exil, im Ausſchußverließe verſcholl 428), ungeachtet ſchon 1819 Veteran Seuffert für ſie geſprochen 429) und 1822 ſich auf dieſe Aeußerungen berufen hatte 430). Hier, wie bei der Geſchäftsordnung, baute die erſte Periode nicht auf, was die zweite

vermißte und nicht erſetzte, oder aufgab, und ſo doppelt einbüßte!

„Um deßwillen wird das Geſetz auf Handlungen gerichtet, weil Zukünftiges ungewiß iſt!“

Tacitus.

Nachdem Secretär Abg. Häcker die Vertagung nicht nur, ſondern auch die Verzögerung, ihre Mutter, zu rechtfertigen geſucht und auf den halbjährigen Termin mit dem Reſervtermin in ventre angetragen 431), der Referent des Ausſchuſſes aber für ſein eigenes Reſultat nochmals geſprochen 432) und der Regierungscommiſſär eine Aeußerung über die einzelne Bekanntmachung des Prolongations-Geſetzes als „außer den Grenzen ſeines Auftrages“ (der jedoch ohne dieß Mittel erfolglos zerfiel!!! ſo ſchwer wird das Selbſtgeſtändniß des Verſehens!) juſtizdiplomatiſch abgelehnt hatte 433), legte „der Dringlichkeit wegen“ der Präſident noch in derſelben Sitzung ſechs Abſtimmungsfragen vor 434), und zwei Tage ſpäter 435) wurde durch die Abſtimmung ſelbſt beſchloſſen: — „dem Geſetzentwurfe die unbedingte Zuſtimmung zu geben“ 436)!

Freund!!! Manch liebes Mal mißbrauchen die Menſchen ihrer Gebrechlichkeitsfirma zu ſehr!

67 gegen 21 Stimmen hatten dieſe Kammerinconſequenz bewerkſtelliget! Vergleiche nun dieß Reſultat mit dem Inhalte und Gehalte, mit dem Zeit- und Redeaufwande der dir geſchilderten Erörterung, und hilf mir ausrufen: „Ja, Canzler Oxenſtirna war ein großer Mann und Prophet“ 437). Welche profunde Aſthenie! der Unmuth wird mein h. Geiſt und läßt mich in fremden Sprachen reden! Solchen zeiterſparenden Aus- und Uebergang konnte freilich das Präſidium nicht vorausſehen (?) und daher ſeine „Unberufenheit zu legaler Auskunft“!!!

„Als du gefallen
„Warſt, o Hektor! da ſchwieg mit dir die Ilias auch.“

Griechiſche Anthologie.

Uebrigens fordert mehr hiſtoriſche Vollſtändigkeit, als hiſtoriſche Gerechtigkeit von mir, daß ich dir auch die furcht-

baren Drohungen bekannt mache, welche die Mutter, nachdem dem Kindlein der Wille geſchehen, für die Zukunft und nach glücklich verzehrtem Butterbrode, mit — harter Stimme der ſanften Nachgiebigkeit folgen ließ. Ja! Proſper! es ſchrieb die Kammer der Abgeordneten folgendergeſtalt an die K. d. Reichsräthe 438): „Es ſei der Regierung der — Wunſch auszudrücken, daß gegen die in Bearbeitung des Hypothekenweſens ſäumigen Beamten mit aller Strenge" (cape memor, Proſper!) „im Falle Bedürfniſſes" (ſogar!!!) „durch Abordnung eigener Commiſſäre auf ihre Koſten" (da werden geſalzene Suppen in Menge erſcheinen! und auf weſſen Koſten?) „ſelbſt durch Disciplinareinſchreitungen" (dieß Wort bedarf beinahe einer eigenen Eiſenbahn, wenn es nicht etwa mit Dampf bugſirt wird) „im Sinne des Edictes IX" (d. h. ohne Umſchreibung und im Sinne der Klarheit durch Verweiſe — Geldbußen — Haus- Civilarreſt — Geldſtrafen nicht unter 5, nicht über 50 fl. und Arreſt nur zwiſchen 24 Stunden und 8 Tagen aber in wiederholter Doſis 439) „verfahren werde."

Dieſer Wunſch ſollte auch eigens durch Präſidialſchreiben beider Kammern an das Juſtizminiſterium gelangen 440) und dem geſchah in der That alſo. Es war wirklich impoſant! Von dem Erfolge hat man zwar Nichts zu vernehmen gehabt; aber das thut Nichts, Proſper! es war doch geſchrieben, und machte einen hübſchen Protokollar-Knalleffect.

„Zwiſchen Heut' und Morgen
„Liegt eine lange Friſt,
„Lerne ſchnell beſorgen,
„Da du noch munter biſt!"

Göthe.

Ehe wir die hohe Juſtizſphäre mit ihren kleinen Kometen und langen Schweifen, nebſt Sonnen- und Nebelflecken für dießmal verlaſſen, muß ich dir noch anzeigen, daß uns ein Geſetz abhanden gekommen iſt. Es wurde nämlich bei Darſtellung der Geſetzgebungsverhältniſſe 442) unter der Liſte der übergebenen Geſetzentwürfe auch einer über Anwendung des Hypothekengeſetzes auf Lehen erwähnt

443). Allein er iſt nirgends mehr zur Sprache gekommen; nicht einmal ſeines Textes bin ich unter den Anlagen des Protokolles anſichtig geworden, ſo ſorgfältig ich auch die acht Bände, welche dieſe urkundlichen Legislationsbarren enthalten, zu mehreren Malen durchforſchte. Es bleibt mir daher nur die Vermuthung übrig, daß der Geſetzembryo bei der K. d. Reichsräthe, wo er nebſt ſeinen Geſchwiſtern zuerſt erſchien, in Vergeſſenheit gerathen und in der Berathungswiege liegen geblieben. Dieſe Vermuthung könnte als Gewißheit gelten, denn in der K. d. Abgeordneten, welche dennoch von dem Daſeyn dieſes Entwurfes durch den auch zu ihrer Kenntniß gebrachten Juſtiz-Miniſterialbericht unterrichtet war, entſtand nie die Frage vor oder die Nachfrage nach dem verlorenen Sohn, obwohl die Repräſentanten der Vaſallen unter den Abgeordneten der Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit in ihrer Mitte ſitzen. Sollte er unzufällig zum Incognito gebracht ſeyn? Die noch nicht beſtehende aber „in votis“ wohlfundirte Akademie der Verfaſſungsfreude ſetzt einen Preis von — hunderttauſend patriotiſchen Vergißmeinnicht auf die beſte Beantwortung dieſer Frage. Die Entſcheidung wird am X + Y — Z Jahrstage des Verfaſſungsfeſtes bekannt gemacht! Mache dich in deinen Morea's-Nebenſtunden an die Auflöſung, Proſper!

„Mein Erbtheil, wie herrlich, weit und breit!
„Die Zeit iſt mein Beſitz, mein Acker iſt die Zeit!“

Göthe.

Vier und neunzigſter Brief.

Den 26. Oct. 1829.

Ehe wir von den Geſetzentwürfen des Rechtsgebietes zu jenen der inneren Verwaltung übergehen, beut uns die Verhandlung über den Creditverein eine dem Hypothekengeſetze verwandte Hand. Der Juſtizminiſter brachte dieſe Sache in der XVI. Sitzung vor die K. d. Abgeordneten 444).

„Die bei der letzten Ständeverſammlung mehrfältig vernommenen Wünſche,“ ſo begann der Miniſter ſeinen Motivirungsvortrag 445), „daß mit dem Hypothekgeſetze auch eine beſondere Anſtalt zu Unterſtützung geldbedürfender Gutsbeſitzer, ein Hülfs- oder Creditverein derſelben, in's Leben trete, hat die k. Erlaubniß zu Errichtung ſolcher Privatvereine veranlaßt.“ (Im eigentlichen Sinne bedürfte es, zumal in einem verfaſſungsmäßigen Reiche, wo Alles, was die Geſetze nicht ausdrücklich unterſagen, ſchon an und für ſich ſelbſt erlaubt bleibt, keiner Erlaubniß hierzu. Da, wo Verfaſſung kein Name und Geſetz nur Schranke der Nothwendigkeit iſt, da iſt die edle Freiheit eine lebenskräftige Sache. Da, wo Freiheit die Regel, muß die Ausnahme, das Unterſagen, durch die geſetzliche Zuſammenwirkung der Conſtitutions-Elemente beſtätiget werden. Du nimmſt auch bei dieſem Anlaſſe wieder wahr, mein Proſper, wie weit unſer Staatsleben noch hinter unſerer Staatsſprache zurück iſt; wie viel bei uns auch die aufgeklärteren Köpfe noch mit dem Sauerteige des alten Regiminal-Abſolutismus — bei uns gutmüthigen Teutſchen eigentlich mehr Herilismus (Hausſtandesregierung, Dintenpatriarchat und Beamten-Emirſchaft) — zu ſchaffen haben. „Die landesherrliche Beſtätigung wurde vorbehalten.“ (Sie war nur insoferne nothwendig, als ſolche Vereine für ihre größere Befeſtigung, Sicherung und Wirkſamkeit ausdrückliche Geſetze — wie eben hier der Fall — in Antrag brachten, und — cape memor! — ſolche im Einklange mit Verfaſſungs-Grundprincipien zu erhalten vermochten.)

Es wird nun erzählt 446), „wie nach Vorlage mehrerer Vereinsvorſchläge, zu deren Prüfung eine unmittelbare (!) Commiſſion aus Staatsräthen (!) und Miniſterialgliedern angeordnet war, der v. Aretin'ſche Plan verworfen, dagegen der des Grafen Soden zur Grundlage für die Mitprüfung aller Intereſſenten“ (nachdem alſo die Hauptvorfrage lediglich durch die Regierungsverwaltung ſchon entſchieden war!) „erwählt, in deren Folge ein Ausſchuß von ſieben ſolcher Intereſſenten gebildet und durch ihn unter Vorſitz eines Regierungscommiſſäres die Sache berathen worden. Aus dieſen

Berathungen hervorgegangen, wurde der Entwurf der Vereinsſatzungen nochmals und zwar von derſelben (?!) Commiſſion geprüft" und nach Beſeitigung mancher hier aufgezählten Anſtände die Genehmigung der Regierung derſelben ertheilt. „In Folge dieſer Genehmigung bedürfe es nun zu Erreichung des Zweckes ein eigenes Geſetz" 449). So führt zwar jeder Weg nach Rom; aber was geſchieht dann in ſothanem Rom?

„Nach den Satzungen des Vereines", fährt der Miniſter fort 450), „ſoll der Gutsbeſitzer, welcher Unterſtützung mittels Darlehen ſucht, Hypothekarverſchreibungen an den Creditverein — ſeinen künftigen Gläubiger — ausſtellen. Der Creditverein ſoll auf den Grund ſolcher Hypothekarverſchreibungen und zwar für nicht mehr als den Betrag derſelben Schuldverſchreibungen in ſeinem, des Vereines, als Schuldners, Namen ausfertigen und ſolche als Papier auf den Inhaber ausgeben" (nämlich darlehensweiſe an die zu unterſtützenden Mitglieder des Vereines), „dagegen aber die Hypothekverſchreibungen dieſer Letzten als Unterpfand ſeiner eigenen Schuldbriefe bei Gericht hinterlegen."

Das Weſen des Planes beſteht alſo in einem doppelten Papierumſchlage über die erſt außerhalb des Vereines aufzufindenden harten Thaler. Der Einzelne macht der Geſammtheit Grundhypothek, die Geſammtheit leiht ihm dagegen Papier, auf die Totalität der Grundhypotheken verſichert, und mit dieſer Wünſchelruthe geht nun der „Unterſtützte" umher, zu ſuchen, wo ſie anſchlage und das Silberbächlein für ihn in Fluß komme. Ein wahrer Creditverein, Proſper! zwiſchen Bedürfniß und Einbildungskraft. Ein poetiſches Product unſerer Bavaria!

Der Miniſterialvortrag beleuchtet 451) die Hauptfragen, welche hierbei in rechtlicher Hinſicht entſtehen. Es bedarf einer geſetzlichen Erlaubniß, „die, Privatperſonen ſonſt durch baieriſches Recht" (ſonderbar genug!) „unterſagten Schuldverſchreibungen auf den Inhaber auszuſtellen." (Hätten wir bereits unſere allgemeinen Geſetzbücher, ſo bedürfte es eines ſolchen Geſetzes nicht, weil dann hoffentlich jede ehrliche Cre-

ditform erlaubt wäre, ſobald ſie durch wechſelſeitiges Vertrauen erwählt wird.)

„Es bedarf zu Begründung des Vertrauens auf die Sicherheit der Pfandbriefe des Creditvereines, zu Beſeitigung möglicher Zweifel der Gerichte und hauptſächlich zum Schutze der Rechte ſo vieler hier betheiligten Privaten der geſetzlichen beſtimmten Anordnung, daß die Hypothekenämter, bei Eintragung jeder hypothekariſchen Schuldverſchreibung" (des einzelnen Gutsbeſitzers) „an den Creditverein und bei der hierauf erfolgenden Ausfertigung des Hypothekbriefes ſogleich und ohne beſondere Anmeldung des Creditvereines die Verpfändung der Hypothek im Hypothekenbuche und auf dem Hypothekenbriefe ſelbſt in der geeigneten Art bemerken. Endlich bedarf es der geſetzlichen Ermächtigung, daß eine gänzliche oder theilweiſe Löſchung der Hypotheken bei gänzlicher oder theilweiſer Bezahlung der Schuld des Gutsbeſitzers an den Creditverein ſtattfinde, obgleich die bei Gericht hinterlegten Hypotheken ein Geſammtpfand für alle auf ſolches ausgefertigte Pfandbriefe ſind."

Und dieſe ſämmtlichen Beſtimmungen enthält auch der vorgelegte Geſetzentwurf 452).

Somit iſt denn klar, mein Freund, daß der eigentliche Beſtand oder die Verfaſſung des Creditvereines als Gegenſtand der Kammerberathung nicht erſchien, die Satzungen desſelben werden nur nachrichtlich mitgetheilt 453); auch brachte Abg. v. Cloſen mehrere Druckſchriften und andere Anlagen in hiſtoriſcher Beziehung bei der Kammer zur Eingabe 454). Laß uns einſtweilen auch dieſe Stellung der Angelegenheit gegen die Kammer nur hiſtoriſch hinnehmen, und bloß mit einem Worte bemerken, daß vor Erwägung der offenbare Rechtsprivilegien für den Creditverein enthaltenden Fragen oder des Wie die Hauptfrage vorkommen mußte, ob ſolche Privilegien verfaſſungsmäßig ſtatthaft ſeyn konnten? Unſer Miniſterium ſchien hiervon keine Ahnung zu haben oder keine Notiz zu nehmen.

Der I. Ausſchuß erſtattete ſein Gutachten 455). Dasſelbe war in mehrfacher Beziehung intereſſant. So fand es z. B. keinen Anſtand bei den Ausnahmen, welche zu Gun-

ſten des Creditvereines von den gemeinrechtlichen Beſtimmungen gemacht werden ſollten. „Wenn das wahrhaft Rechte überall nur dasjenige iſt, was den weſentlichen und eigenthümlichen Verhältniſſen desjenigen Rechtsgeſchäftes entſpricht, auf welche das Geſetz ſich bezieht (?) und wenn bei dem Creditvereine ganz beſondere Verhältniſſe eintreten, welche den Inſtituten fremd ſind (!), die als Gegenſtand der gemeinrechtlichen Beſtimmungen erſcheinen — wenn ferner die Ausnahme von dem geltenden Rechte zu Gunſten des Creditvereines um ſo weniger eine Rechtsverletzung veranlaſſen konnte, als es in die völlige Willkür eines Jeden geſtellt iſt, ob er ſich mit dem Creditvereine in Geſchäfte einlaſſen wolle, oder nicht“ (ſind dieſe Creditgeber oder Creditnehmer denn die einzigen Perſonen, die hier als rechtsverletzbar erſcheinen? iſt es nicht das ganze übrige minder rechtsbegünſtigte Volk?), „ſo wird wohl kaum in Zweifel gezogen werden können (?), daß es recht ſei, für die eigenthümlichen Verhältniſſe des Creditvereines auch beſondere von den gemeinrechtlichen Beſtimmungen abweichende geſetzliche Verfügungen zu erlaſſen (!). Und da das Rechte unter allen Verhältniſſen auf die Dauer auch das Räthlichſte iſt, ſo wird ſich auch die Zweckmäßigkeit von Ausnahmsgeſetzen“ (Ausnahmsgeſetze im conſtitutionellen Baiern! Höre, Proſper! höre! haben wir deren, der Verfaſſung leider angeboren! nicht ſchon zuviel?) „für den Creditverein im Allgemeinen nicht bezweifeln laſſen“ 456) (!!!).

Du nimmſt hier, mein Freund, die höchſt wichtige, in conſtitutionellen Staaten aber wahrhafte Lebensfrage von Ausnahmsgeſetzen wahr. Du hörſt es von einem Ausſchuſſe der Nationalkammer beifällig ausſprechen, dieß Wort des Verfaſſungs-Friedhofes! Ausnahmsgeſetze! im grellſten Widerſpruche mit dem Grundſatze der Gleichheit vor dem Geſetze, und der Gleichheit des Rechtes ſelbſt — auch von unſerer Verfaſſung ſo ausdrücklich und ſelbſt durch ihre inquilinen Ausnahmen geheiligt als von Natur der Sache! — Ausnahmsgeſetze, deren Daſeyn, deren Vervielfältigung unfehlbar der Tod aller wirklichen Verfaſſungsmäßigkeit ſeyn muß! Ausnahmsgeſetze, deren mit der Conſtitution auf

uns gekommene Bruchſtücke (Bedingniß des Zeitpunctes, Nabelbindreſte von der intereſſanten und ſchweren Geburt her) allmählig und gerecht entſchädigend zu vermindern uns Angelegenheit, heiliger Ernſt ſeyn ſoll! Zum Glücke trägt der Ausſchuß dem unter ſolchen Verhältniſſen ſehr gewagten Vorderſatze einiges Correctiv in der weſentlichen Modification nach: „Es dürfen dieſelben geſetzlichen Beſtimmungen auch auf jeden anderen nach §. 19 des Geſetzes über Einführung der Hypothekenordnung ſich künftig bildenden Creditverein angewandt werden" 457); hierdurch ſtellt ſich die Möglichkeit für alle Staatsbürger her, durch geeignete Vereinigung zu demſelben Rechte zu gelangen, und das Princip der Rechtsgleichheit wird wenigſtens bewährt. Obwohl nicht vollſtändig! denn ſie iſt nur ſubjectiv allen Bürgern zugänglich; aber objectiv (und das iſt in Verfaſſungsverhältniſſen überall das Hauptweſen) geht ſie verloren, weil die Creditvereine als ſolche ein bevorrechtetes Inſtitut bleiben. Man werfe mir die aus der Freiheit unmittelbar hervorgehende Körperſchafts-Autonomie nicht ein. Denn allerdings beſtehen bei dieſer an gewiſſe Bedingniſſe geknüpfte Geſellſchafts- oder Genoſſenſchaftsrechte; aber ſie dürfen, ſo ſtrenge ſie auch den Widerſtrebenden ausſchließen, dennoch nicht im Widerſpruche mit den gemeinrechtlichen Beſtimmungen ſeyn, und ihre Specialitäten bleiben daher conventionell. So kannſt du, gelüſtet dir's, in Altengland oder America mit einem weißen und einem ſchwarzen Strumpfe für immer gehen, Proſper! oder eine ganze Verbindung ſolcher Janusſtrümpfler ſtiften, die lediglich unter treuer Beobachtung dieſes Coſtumes an dem fetten Monatsſchmauſe der Genoſſenſchaft Antheil nehmen dürfen, wenn ihr nur keine Ausnahmen vom Gemeinrechte verlanget. Ein ſolches Gemeinrecht muß aber dem Naturrechte möglichſt treu bleiben, folglich einfach, wahr und klar und nur das Nöthige verbieten, wenigſt möglich von den römiſchen Spitzfündigkeiten an ſich tragen und wahrhaft freier Menſchen würdig ſeyn.

Aber noch von einer anderen Seite ſündiget unſer Ausſchußnachtrag. Ein Theil der Heilkraft ſeines Zuſatzes geht

nämlich durch einen Zuſatz zum Zuſatze wieder verloren. Es heißt: — „Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen ſollen bei künftigen Creditvereinen jedoch nur inſoferne ſtattfinden, als ſie auf deſſen Satzungen anwendbar ſind“ 458). Das heißt eigentlich die Anwendbarkeit nur auf dieſe Kategorie der Creditvereine beſchränken, alſo doch wieder Ausnahmsgeſetz! denn nur ein Wunder, alſo Etwas Unbegreifliches, könnte Rechtsausnahmen oder beſondere Rechtsbeſtimmungen für Individuen oder Kategorien nicht zu Privilegien, folglich nicht zu Verletzungen der Rechtsgleichheit, folglich nicht anticonſtitutionell machen.

Wir müſſen einen ganz anderen Weg auch in der Rechtsgeſetzgebung gehen, als den bisherigen, wenn wir wirklich zur Rechtsgleichheit und aus den Klauen der viel zu lange bewunderten altrömiſchen Laiencaſuiſtik wollen. Er iſt ſo leicht, daß ſeine Verfehlung ſo unbegreiflich als ſchmerzlich iſt, zumal in unſerer Zeit, welche der Theorie ſo großes Licht abgewonnen und von der Praxis unter heißen Leiden und Beiſpielskoloſſen groß gezogen worden iſt. Nehme man doch die weiteſte Grundlage an, wie ſie des Gottgeſchaffenen würdig iſt: laſſe man Alles erlaubt ſeyn, was nicht nach den Forderungen des einzigen echten Rechtstypus, des Naturrechtes, verboten ſeyn muß. Dann werden ſich allgemeine Grundſätze von der fruchtbarſten Anwendungs-Specialität geſtalten und erhalten; die verderbliche und verwirrende Fall- und Fallenkrämerei wird den längſt verdienten Bankerott machen: ja! Proſper! der uns jetzt vorliegende Fall iſt rein caſuiſtiſches Product. War unſer Geſetzbuch ſo gut in Ordnung, als es in Unordnung oder vielmehr im Chaos iſt — waren die einzelnen Materien von Darlehen, Bürgſchaft u. ſ. w., die hier einſchlagen, wahrhaft klar umfaſſend, weislich geordnet, ſo bedürfte es keines Geſetzes für die Rechtsſtellung des Vereines, keiner Theilnahme der Regierung an der Bildung desſelben, keiner Ober-Vormundſchaftsacte und keiner Verletzung der Verfaſſungsgrundſätze. „Das eben iſt der Fluch des Böſen, daß es fortzeugend nur Böſes kann gebären!“ — ſo ſagt unſer Dichter, ſo ſpricht die Erfahrung, ſo zeugen Säcularwunden, ſo donnert

die Klage der Weltgeſchichte! und ſo ſoll es dennoch bleiben, wenn wir dem Pantoffel des Vorurtheils huldigen!

Wir kommen zur Berathung des 459) neben dem kaum gepflanzten Verfaſſungsbaume aufſchoſſenden Ausnahmgeſetzes! — Fugite! partes adversae!

Ein Redner von der Bühne (der erſte von vieren), Abg. v. Cloſen 460), entwickelte „die Wichtigkeit des Creditvereines, deſſen gleiche Vortheile für Capitaliſten und Gutsbeſitzer, die größere Leichtigkeit der Darlehen, die Verhütung der Aufkündigungen, die Herabſtimmung der Verzinſung, die Allmähligkeit der Capitalablöſung, die Verfügbarkeit der Schuldbrief-Form" 461). Von da auf die „Geſtaltung des Inſtitutes" ſelbſt übergehend, nahm er die Satzungen gegen die verſchiedenen Ausſtellungen, welche ſolche betroffen, in Schutz 462); vorzüglich bekämpfte er „die Einwendung, daß der Creditverein gar keine Barſchaft nachweiſe, ohne ſolche aber weder beginnen noch helfen könne." Er geſtand den zu Gunſten aller künftig zu bildenden Creditvereine von dem I. Ausſchuſſe ausgeſprochenen Vorbehalt „billig" zu 463). Mit zwei Wünſchen beſchließend 464), trug er darauf an, „daß die Papiere des Creditvereines in Anſehung der Strafe gegen Verfälſchung den Staatsobligationen gleichgeſtellt werden und daß dem Verein geſtattet ſeyn möge, Anlehen unter allen ſolchen Bedingungen zu negoziiren, welche bei Staatsanlehen als zuläſſig erkannt ſeien."

Abg. v. Holzſchuher beſchäftigte ſich 465) neben „Entkräftung der Zweifel gegen die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Creditvereines" vorzüglich mit „Entwicklung der Beweggründe, aus welchen der I. Ausſchuß" (deſſen Mitglied der Redner) „auf Generaliſirung des Geſetzes angetragen."

„Ein Mittel," ſo ſpricht er in der erſten Beziehung 466), „womit Preußens großer Friedrich nach Ende des ſiebenjährigen Krieges ſeine Grundbeſitzer aufrecht hielt, kann wohl auch für Baiern nach noch anhaltenderen Kriegen nicht überflüſſig ſcheinen. Man wendet gegen den Creditverein ein: die niederbeugende Lage vieler Gutsbeſitzer rühre nicht eigentlich vom allgemeinen Geldmangel, ſondern vom Man-

gel an Zutrauen her; der Creditverein ſchenke aber auch nicht mehr Zutrauen; er verlange eben ſo große, vielleicht noch größere Sicherheit, als ein Privatdarleiher, mithin hebe er nicht den Grund des Uebels. — Ich antworte hierauf: daß demjenigen, welcher in Privatanlehen ſein Genüge findet, dieſes Mittel immer noch unverändert bleibt; aber dieß ſchließt nicht aus, daß durch die eigenthümlichen Anſtalten des Creditvereines für diejenigen geſorgt werde, welche gegen Aufkündigungen geſichert und zugleich einer leichteren Art der Heimzahlung theilhaft werden wollen. In der letzten Beziehung gewährt der Creditverein den aus einer größeren Geldwirthſchaft entſpringenden Vortheil des Zwiſchenzinſes, welchen der Gutsbeſitzer allein nicht fähig wäre, ſich zu verſchaffen. Iſt dieſer Vortheil gleich nicht ſo groß, daß er, wie Manche glauben, nach einem ein und vierzigjährigen Tilgungsplane mit fl. 41 ein Capital von fl. 100 tilgen könne — iſt vielmehr ſein Aufwand allerdings größer, wenn man in Anſchlag nimmt, daß er ungeachtet der alljährigen Abſchlagzahlung am Capital doch bis an das Ende das volle Capital verzinſen muß und alſo am einfachen Zins wieder einen Theil desjenigen verliert, was ihm am zuſammengeſetzten Zins gut gerechnet wird, ſo bleibt ihm doch ungefähr 18 Proc. Gewinn. . . . . Aber ganz abgeſehen von dem Intereſſe der Gutsbeſitzer gewinnt der Nationalwohlſtand auch im Allgemeinen durch dieſes Inſtitut. Je größer die Geldcirculation, deſto mehr Erwerb, alſo deſto mehr Reichthum. Geldgleiche Papiere vermehren die circulirende Maſſe. Wie der Handelsſtand durch Erfindung der Wechſel die fruchtbringenden Capitalien vervielfältiget hat, ſo wirken die Papiere des Creditvereines auf dieſelbe Weiſe.“

„Der Creditverein hat ſich die ſchwierige Aufgabe geſetzt, bloß durch geſchickte Zuſammenſetzung der Kräfte zwei ganz divergirende Intereſſen in Einklang zu ſetzen: nämlich das Intereſſe des Geldbeſitzers, welcher die ſchnellſte und leichteſte Mobiliſirung begehrt, weil das Geld nur durch Umlauf und Bewegung pro=

ductiv wird, und das Intereſſe des Gutsbeſitzers, welcher bei der Unbeweglichkeit ſeines Eigenthumes gerade das Gegentheil wünſchen muß, indem die Beweglichkeit der Capitalien immer die Feſtigkeit ſeines Beſitzes bedroht" 467).

Sehr ſchön und treffend charakteriſirt für die erſte Anſicht! Sollte eben hier nicht, mein Freund! in der Ideenreihe der Vereinſchöpfer eine bedeutende Verwechſelung, wenigſtens eine nicht unbedeutende Lücke in den Grundbegriffen *Statt* gefunden haben? Geldumlauf thut allen Grund- *und* Geldbeſitzern (Producenten ſind Beide in ihrer Art) nur gut! Aber Fixität des Capitalverhältniſſes (nominis) verträgt ſich nicht minder gut mit Productivität des Capitalelementes, des Geldes! Und dieſe Fixität ſuchen alle eigentlichen — urſpeculativen — Rentiers eben ſo ſehr als die Landeigenthümer. — Vertrauen führt dahin, und das Vertrauen entſpringt aus nachhaltig zuverläſſiger Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten. Daher ſelbſt der Name Creditverein. Es muß daher Geld in verhältnißmäßiger Maſſe zum Grunde liegen, weil Geld durch bloßen (vom Gelde abhängigen) Papierwerth ſurrogiren wollen ein indi*rectes* Bekenntniß der eigentlichen Mittelloſigkeit iſt.

„Dieſe Aufgabe löst der Creditverein durch Surrogirung anderer Mobiliſirungsmittel an die Stelle des beengten Aufkündigungsweges, an den Schuldnern unmittelbar, nämlich durch Erſchaffung eines von Hand zu Hand gehenden Papieres, welchem überdem alle andere ſchon bekannte Vortheile zugewendet werden, wodurch es gleichen Nutzen wie bar Geld gewährt (?), ja ſogar noch höheren Werth als dieſes haben kann, wie man aus dem zuweilen bis auf 9 Proc. geſtiegenen Agio der preußiſchen Pfandbriefe ſehen kann" 468). (Hier war das Vertrauen im höchſten Grade gewonnen.)

„Dieſe Aufgabe löst der Creditverein ferner dadurch, daß er für den Fall, wenn das zeitige Bedürfniß nicht durch jene" (die eben erwähnte) „Mobiliſirungsart vollſtändig

erſchöpft würde, bleibende Geldmittel fundirt (?), deren Summe im Verhältniſſe zu den emittirten Papieren, nach der Kraft des Gleichgewichtes oder nach dem bei Banken angenommenen Princip wie 1 : 3 berechnet iſt" 469) (?).

„Das letztere Mittel hat der vorliegende Satzungsentwurf zwar übergangen" (und daran ſehr übel gethan, Proſper!), „doch hierüber nachher. Nach den bisherigen Bemerkungen konnte der Ausſchuß nur die allgemeine Stimme auszuſprechen ſich überzeugt halten, wenn er dem Geſetzentwurfe dankbar beizuſtimmen begutachtete" 470).

Der Redner kommt nun auf die angetragene Generaliſirung 471); der letzte und weſentlichſte der hier aufgeführten Gründe beſteht in der „nothwendigen Verbeſſerung des Entwurfes durch die Erfahrung" 472). „Beſonders iſt zu erwägen," ſpricht der einſichtsvolle Redner „daß der vorliegende Entwurf ſich eine Aufgabe geſetzt hat, welche auf die hier vorgezeichnete Weiſe noch nirgends gelöst wurde" (und auch wohl unlösbar ſeyn möchte!). „Würde dieſelbe nun auch bei uns nicht" (auf dieſe Weiſe) „gelöst werden können, ſo würde durch die ängſtliche Bindung des Geſetzes an dieſen Statutenentwurf das Uebel herbeigeführt, daß wir ein Geſetz über Etwas nicht Exiſtirendes und Unmögliches hätten — daß mithin die gute Abſicht der Regierung verfehlt, das Bedürfniß des Volkes unbefriediget und vieljährige Erwartung empfindlichſt getäuſcht wäre" 473). Et ita factum est, Proſper!

„Der Zuſtand des Creditvereines iſt nach den Satzungen ſo geſtellt, daß er lauter unaufkündbare Activ- und lauter unaufkündbare Paſſivcapitalien auf ſich hat. Seine Annuitäten-Einnahme verhält ſich ungefähr wie 1 : 100, kann alſo gegen Capitalaufkündigung nicht in Anſchlag gebracht werden. Selbſt nicht zu temporären Capitalaufnahmen mittelſt Proviſionen ſcheinen Mittel angewieſen; denn das Einlagsprocent oder die Ausfertigungsgebühr ſcheint zu den gewöhnlichen Koſten beſtimmt und die 2 Pct. Aſſecuranzfonds dürfen ohnedieß zu keinem anderen Zwecke angewendet werden. Gleichwohl muß der Creditverein nach den vorliegenden Satzungen immer und

immer Geld und Geld entlehnen, beſtändig Lücken auf und zu machen, um ſeine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Wenn nun hier das Geld mit der Feder in der Uhr zu vergleichen iſt, wird man dieſe von jener iſoliren können? Unternähme Jemand ein öffentliches Fuhrwerk, der eine Remiſe voll ſchöner Wagen, aber kein einziges Pferd im Stalle hätte, meinend, es gebe ja Pferde genug in der Welt, er würde alſo immer dergleichen Thiere geliehen bekommen können" (ein höchſt treffender Vergleich!), „ſo würde Jedermann ihm ſagen, daß er das Leihen nur als Aushülfsmittel, aber nie als alleiniges und abſolutes Mittel gebrauchen dürfe. Mit dem Geldentlehnen iſt es aber eine noch bedenklichere Sache. Das Geld, dieſer große Repräſentant aller Werthe, iſt ein arger Despot und die ſchweren Bedingungen, welche dem ruhenden (?) auferlegt werden, müſſen nothwendig den Verein eben ſo hart treffen, als die Einzelnen" 474).

„Es iſt nicht erweislich, daß irgend ein Creditverein, ſo wie unſer Statutenproject annimmt, ohne Geld angefangen hätte. In den Mecklenburger Statuten wird eines Fonds erwähnt und von den preußiſchen Creditvereinen iſt es bekannt, daß der König jedem derſelben 200,000 Thaler zum Fonds ſchenkte, überdem alle gerichtliche Depoſitencaſſen öffnete. Da wo tägliche Realiſirung der Pfandbriefe Statt findet, wie in Schleſien, iſt von Friedrich II. noch ein beſonderer Fonds geſtiftet. Nächſt dieſen beiden Mitteln liegt endlich die ſolidariſche Verbindlichkeit einer anſehnlichen Ritterſchaft im Hintergrunde, welche ſchon der öffentlichen Meinung genugſam imponirte, um keiner wirklichen Kraftbewegung ſo leicht zu bedürfen. Die beiden erſten Mittel haben wir zur Zeit nicht, und das letzte Mittel welches nur den alleräußerſten Nothfällen angehört, können und dürfen wir nicht an die Spitze ſtellen, wie ſchon der Miniſterialvortrag bemerkt. Endlich kommt noch in Betrachtung, daß die auswärtigen Creditvereine ſich bei viel ſtärkeren Mitteln doch keine ſo ſchwere Aufgabe ſetzten! Jene geben nur Creditbriefe und der unſerige ſoll bar Geld geben! Wie kann aber eine Geſellſchaft ſich unbedingt verpflichten, zu aller Zeit Etwas zu geben, was doch kein

Glied der Geſellſchaft in dieſelbe gebracht hat. Die Gefahr, daß, wo nicht die Pfandbriefinhaber, welche ſich immer an den Verein halten können, auch nicht die Vereinsſchuldner als ſolche, weil ſie nicht unmittelbar von jenen belangt werden können, doch auf alle Fälle die Vereinsglieder getäuſcht wären, indem die Geſammtheit des Vereines, d. i. ſämmtliche Glieder, haften müßte, iſt zu groß bei einem Vereine, welcher ohne allen Fonds ſich der täglichen Ungewißheit ausſetzt, ob er wieder ſo viel an" (klingenden) „Capitalen bekomme, als ihm an Pfandbriefen aufgekündiget worden ſind" 475).

Du entnimmſt aus dieſer höchſt gründlichen Kritik, mein Freund, daß der Redner zwar ſehr mit einem Creditverein, doch nicht mit dem vorliegenden (oder bevorſtehenden) einverſtanden iſt. Die Frage Ob ſehr richtig bejahend, zeigt er die Unvollkommenheiten der jetzigen Auflöſung des hochwichtigen Wie, und begründet hierauf die Anſicht des Ausſchuſſes der Geſetzgebung, freie Hand für beſſere Fälle zu behaupten. Die Geſetzgebung thut jedoch, meines Erachtens wohl am beſten, ſich gar nicht einzumiſchen. Kann die Verwaltung Fonds geben, wie einſt Friedrich, ſo bleibt ihr volle Wirkſamkeit frei. Aber dieſe Fonds dürfen nicht (in einem conſtitutionellen Staate) auf Koſten Dritter, z. B. der Depoſitencaſſen, angeſchafft werden; ſie ſind auch nur, inſofern nicht die Specialcaſſe des Souveräns eintritt, aus den für öffentliche Anſtalten dieſer Art ausgemittelten Budgetsrubriken und aus keiner anderen zuläſſig.

Der dritte Bühnenredner, Abg. Rabl, findet 476) den „Creditverein nur für größere Güterbeſitzer anwendbar, die für ſich ſelbſt zu ſorgen Vernunft und Kraft genug beſitzen"; fühlt ſich dagegen berufen, „zum Schutze der Minderbegüterten, deren nicht gedacht ſei" (und das iſt eigentlich ein Hauptmoment der vorhin gerügten Rechtsungleichheit!), „aufzutreten und für die ungleich größere Claſſe der hülfsbedürftigen Staatsbürger, welchen oft mit geringeren, oft unbedeutenden Summen zu helfen ſei, einen erwärmenden Hauch der Regierung anzuregen, womit dieſe todten Maſſen wieder ins Leben könnten zurückgeführt werden."

Er erneuert daher die bei den vorigen Landtägen ſchon ſo zweckmäßig zur Sprache gekommene „Verwendung der Maſſe des Stiftungsvermögens zur Begründung eines heilbringenden Creditvereines für die kleineren Güterbeſitzer“ 477). Aber „nicht bei den Privaten fange man mit Aufkündigung der Stiftungsgelder an! nicht dem Bürger entziehe man ſie! noch weniger dem Landmanne, dem ſelbſt ein geringes ſolches Anlehen oft allein noch ſeine Exiſtenz friſtet — ſondern man ſuche das Miniſterium, das über die Anlegung der“ (Stiftungs-) „Capitalien zu wachen hat, dazu zu vermögen, daß die zu ſo wohlthätiger Beſtimmung nothwendigen Summen herausgegeben werden 478). Durch die Herausgabe eines Theiles der bei dem Staatsärar liegenden Summen von beiläufig dreißig Millionen Stiftungsanlehen iſt die Gründung eines Creditvereines für die Landeigenthümer durch geeignete Operationen nicht nur möglich, ſondern mit den wenigſten Hinderniſſen verbunden. Bei dem äußerſt bedeutenden Fonds von beinahe hundert Millionen Stiftungsvermögen, bei dem ausgebreiteten Credit, deſſen die Stiftungen bereits ſich erfreuen, bei dem allgemeinen Vertrauen, das ſich kein Private, keine Geſellſchaft je verſchaffen kann, bei Verwendung der Stiftungsbeamten ohne neue Opfer, könnten und würden die Stiftungen ohne Beſchwerden einen Plan realiſiren, welcher für ſie ſowohl als für die Güterbeſitzer ſelbſt höchſt vortheilhaft ſeyn müßte. Die Stiftungen könnten ſich, wie bisher, mit billigen Zinſen begnügen, auf Proviſion verzichten, die Annuität der Rückzahlung um mehr als ein Drittheil verkürzen, am füglichſten die bekannte Idee mit den Pfandbriefen ausführen, den Vorſchlag mit Partialobligationen am leichteſten realiſiren und überhaupt die Papiere höher emittiren, als andere Unternehmer, da ſie im Stande ſind, bei ihrem großen Vermögen und Credit den Werth ihrer Papiere zu beſtimmen, indem ihnen Mittel genug zu Gebote ſtehen, ſie“ (im Curs) „zu halten. Bei gut berechneten und durchgeführten Operationen, wo

nicht Gewinnſucht und Wucher zum Grunde liegen, könnten die Reſultate nur frucht- und heilbringend ſeyn. Bei einer einzuführenden Annuität in Rückzahlung der verſchiedenen Anlehen müßte nebſt den Intereſſen ein bedeutendes Capital in die Caſſe der Stiftungen wieder zurückfließen, und dieſe" (jährlichen) „Eingänge könnten wieder zu neuen Anlehen für kleine Gutsbeſitzer verwendet werden. So würde dieſe Anſtalt ſich mit wohlthätiger Wirkung durch das ganze Reich erweitern — mit einer Wirkung, die auf andere Weiſe entweder durchaus nicht oder nur ſehr ſchwer bewirkt werden kann. Der Credit der Stiftungen, ihre Fonds und ihre Solidität fordern nicht zu bedeutende Summen; man verſuche es nur, die Stiftungen mit einigen Millionen zum Anfange des großen Werkes zu unterſtützen; man operire und manipulire mit dieſen Summen und dem Credit dieſer Inſtitute, und man ſehe, was damit geleiſtet werden kann. Die Regierung wird ihre Pflicht nicht mißkennen, jenen bedrängten Staatsbürgern Hülfe zu leiſten, von welchen der Staat am meiſten bezieht — dem drohenden Verfalle des Wohlſtandes ihrer Unterthanen mit Kräften zu begegnen, dem Credit aufzuhelfen und ſich ſelbſt die Quelle zu öffnen, aus welcher ſie Steuern und Abgaben mit Sicherheit wieder empfängt. Sie wird ſich bewogen finden, nach dem Willen der Stifter das Stiftungsvermögen den beſtimmten Zwecken nicht zu entziehen, indem es billig und gerecht iſt, daß wenigſtens einige Zinſen der Wohlthaten in Zeiten der Noth wieder auf die Wohlthäter, auf jenen Grund und Boden zurückfließen, von welchem jene einſt ausgegangen. Die Regierung wird einen Theil hiervon um ſo mehr zu dieſem edelſten Zwecke herauszahlen, als die früheren Fonds zu Unterſtützung der Grundeigenthümer durch Anlehen aus den Reichthümern der Klöſter nicht mehr beſtehen und das Staatsärar ſelbſt die letzte Hülfe" (bei Privaten zu ſuchen!) „durch Annahme der Capitalien derſelben und durch Einziehung der Depoſitengelder dem bedrängten Unterthanen entzieht. Ob durch dieſe Operation ſelbſt trotz dem auch die höchſte Stufe

erreichenden Staatscredit dem Vaterlande nicht eine tiefere Wunde geſchlagen würde, indem ſo der Credit des Gutsbeſitzers untergraben, der Landeigenthümer zernichtet iſt? — — — Eine Regierung, die nur Gerechtigkeit übt, ein Miniſterium, welches eines ſo ausgebreiteten Credits ſich erfreut, kann in dieſem Momente ſelbſt um die bedeutendſte Anlehensſumme" (zum Zwecke der Rückzahlung an Stiftungen nämlich) „nicht verlegen ſeyn, und der Staatscredit muß um ſo mehr erſtarken, als durch die geborgten Summen der Credit der Grundeigenthümer erhalten wird. Durch dieſe Zuwendung mehrerer Millionen werden die Intereſſen im Allgemeinen herabgedrückt, der Werth der Grundſtücke erhöht und ſomit die nöthige Gleichheit zwiſchen Capitaliſten und Grundeigenthümern — jetzt ſo verderblich für dieſe" (Letztere) „geſtört! — wieder hergeſtellt. Man bedenke Lage und Noth der gegenwärtigen Landeigenthümer! man würdige die Claſſe der Staatsbürger, auf welchen größtentheils das große Staatsgebäude" (ſchon bedrückend für ſie) „ruht! man überzeuge ſich in den Provinzen! man urtheile nicht nach der Reſidenzſtadt!" (ein dem echten Staatswirthe und väterlichen Adminiſtrator nie genug zu empfehlendes Recept, Proſper!) „dort frage man nach dem Werthe der Producte! nach dem Preiſe des Eigenthumes! nach Handel und Induſtrie, nach den Capitalien, die man ſich bei aller Sicherheit zu verſchaffen nicht im Stande iſt, nach den Zinſen, die man fordert! Dann ſtelle man die Berechnung her, was dem Landmanne das Eigenthum einträgt, was der Staat von ihm fordert, was er für ſich bedarf, und ziehe ſich ſodann die Reſultate ſelbſt. Will man gerecht ſeyn und erkennen in Wahrheit, daß alle Producte im Werthe, das Grundeigenthum im Preiſe ſo tief geſunken — erkennen, daß die Staatsabgaben um Nichts gemindert worden, daß die Bedürfniſſe des Gutsbeſitzers

in keinem Verhältniſſe des Preiſes zu jenem ſeiner Producte, daß er die Gerſte, die er um drei Gulden verkauft, um ſechs bei dem Genuſſe ſeines Labetrunkes verſteuern muß, daß Dienſtboten, Handwerker und Alles, was arbeitet, in weit höheren Preiſen als ſeine Erzeugniſſe ſtehen, ſo iſt es denn doch klar und unleugbar, daß gerade auf dieſe zahlreichſte Claſſe der Staatsbürger" (dieſe Heloten im Gefängniſſe des Scheineigenthumes mit jedoch ſpartiſcher Waffenpflicht, Proſper!) „Alles eindringt und ſtürmt, ſie zu verderben. Wie ganz anders iſt das Los des Capitaliſten! Mit Ruhe und Bequemlichkeit, frei von Sorgen bezieht er ſeine Zinſen, ſeine Renten; der Landmann erwirbt ſie mit ſauerem Schweiße, in Sorgen und Gefahren von Hagel und tauſend widrigen Zufällen. Frei iſt er von jeder Abgabe, von jeder Forderung des Staates an ſeine Renten; denn Bürger und Landmann bezahlen die Sicherheit, deren er ſich im Staate ohne Selbſtbeitrag erfreut. — Verdient nicht der Landeigenthümer, auf dem alle Laſten ruhen, die erſte Sorge der Regierung auf Unterſtützung und Erhaltung?" — (Gewöhnlich wird ihm auch die letzte nicht, ſondern gar keine zu Theil, ſoviel auch mitunter davon geſprochen wird. Ja! Freund! wie es eine Mundfrömmigkeit gibt, ſo haben wir auch eine Mundhumanität und eine Mund-Volksfreundlichkeit. Aber der liebe Gott, die Quelle aller Wahrheit, wie das ehrliche Volk, ſo reich an Tact als arm an Erdenglück, wiſſen, was ſie davon zu halten haben und wie ſie in Anſchlag zu bringen ſind.) „Es wird wenig Mühe koſten, ſich dieſe Millionen zu verſchaffen, und bei einem ernſtlichen Willen werden Anerbietungen von ſelbſt kommen. Und ſollte es auch die höchſte Anſtrengung koſten, ſo wird der Regierung in ihrer Weisheit nicht entgehen, daß ſie hier als Schuldner, wie jeder Private ſtehe, daß eben der Staatscredit die Herauszahlung der erfor-

derlichen Millionen von den Stiftungscapitalien efordere, daß nur der Staatsbürger die große" (von ihm nicht veranlaßte, durch ſo viele leider abgefloſſene Quellen nicht weggeſpülte) „Staats- und Nationalſchuld verzinst, bezahlt, gewährt und daß er vor Gott und der Welt fordern kann, bei der Gefahr des Ruins ſo vieler tauſend und tauſend Familien, ja ſelbſt bei der Gefahr des Vaterlandes einen Theil der Schuld aufgekündiget zu ſehen, womit das Vaterland gerettet und ſelbſt der Staatscredit befeſtiget wird" 479).

Bravo! biedere Baiernſeele! welche dieſe Reihe ſchlicht mächtiger, bekannt unbeachteter, unerkannt beſeitigter Wahrheiten kräftig zuſammenfaßte und freimüthig ausſprach! Sie können nicht genug wiederholt werden, ſei es auch ſcheinbar noch ſo vergeblich!

„Du wirkeſt nicht, und Alles bleibt ſo ſtumpf...
Sei guter Dinge!
Der Stein im Sumpf
Macht keine Ringe!"

Göthe.

„Daß die Errichtung von Creditvereinen für alle Gutsbeſitzer unumgänglich nothwendig und deßhalb das vorgelegte Geſetz zu generaliſiren ſei," hatte der vierte Redner, Abg. v. Reindl, ſich zur Aufgabe geſetzt 480). Nachdem auch er die Lage und den Drang der Grundbeſitzer geſchildert, und auf das längſt gefühlte Bedürfniß der Hülfe ſo wie auf die geſetzliche Erlaubniß (im Hypothekengeſetze) zu Creditvereinen die endliche Ausführung gegründet und hervorgerufen, bemerkt er ſehr richtig: „Die Gutsbeſitzer ſtehen unter keiner Vormundſchaft und wiſſen ihre vielſeitigen und von vielen Nebenumſtänden abhängigen Intereſſen am beſten ſelbſt zu bewahren." (Sehr empfehlenswerthes Wort! den ſchwarzen Buchſtaben gegenüber goldnes Wort! Wahrheit des Lebens, wann! wann!! o wann!!! wirſt du auch im teutſchen Verwaltungsleben definitiv über das Dintenfaß ſiegen!) „Ihnen ein dargebotenes Geldanlehen vorenthalten, ihnen gewiſſe Bedingungen

feſtſetzen, unter welchen ſie Credit ſuchen dürfen, und den Zwang auflegen, ſtatt baaren Geldes Pfandbriefe zu nehmen, dazu gehören überwiegende Gründe, und ſolche exiſtiren in der Wirklichkeit nicht. Oder wer iſt im Stande mit Grund zu behaupten: es ſei der Zeitpunct eingetreten, wo man die Privatrechte der Grundeigenthümer beſchränken, über ſie eine Art von Controle ausüben und ſie ſohin in freiem Gebrauche ihres Eigenthumes beſchränken müſſe? hat man ſich bisher nicht darum bekümmert, ob und wie ſie im Stande ſind, ihre Ausgaben zu beſtreiten, welche Capitalien ſie aufnehmen und ob ſie fünf oder noch mehr Intereſſen zahlen, ſo iſt ihnen die Sorge auch für die Zukunft zu überlaſſen, ihre Lage aber nicht noch härter und in Bälde ganz unerträglich zu machen. Es entſtehen daher Geldcreditvereine zu Rettung der Gutbeſitzer ſoviel als wollen! nur bilden ſie ſich zum Nutzen und Frommen derſelben auf ſolche erwünſchte Weiſe, daß immer der Beſſere den Guten verdrängt; denn je größer" (auch hier wie allenthalben!!!) „die Concurrenz, deſto wohlfeiler die Hülfe und eine deſto größere Anzahl von Gutsbeſitzern wird vor dem bevorſtehenden Untergange gerettet, woran dem Staate ſelbſt das Meiſte gelegen ſeyn muß, da durch das immerwährende Sinken der Güterpreiſe und der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe ſein eigenes Vermögen bedeutend vermindert und ſein Einkommen von Jahr zu Jahr beträchtlich geſchmälert wird. Weil jedoch eine Maſſe von Gutsbeſitzern der nothwendigen Hülfe ſchleunigſt bedarf, ſohin die größte Gefahr auf dem Verzuge haftet, ſo iſt Nichts ſehnlicher zu wünſchen, als daß die Einrichtung ſolcher Creditvereine nicht länger mehr verzögert und hingehalten werde. Diejenige, welche ihren Planen und Entwürfen allein Eingang zu verſchaffen, andere hingegen zu bekämpfen und zu verdrängen ſuchen, ſollen wohl bedenken, welch eines großen Unrechtes ſie ſich anmaßen, die theueren Verhältniſſe ſo vieler ehrenwerther Gutsbeſitzer, die ihnen allein kein Vertrauen ſchenken, nach ihrem Willen regeln zu wollen; ſie mögen auch beherzigen, welch unerſetzlichen Schaden ſie den-

ſelben durch ihre Oppoſition, Rechthaberei und Verzögerung zufügen. Diejenigen aber, welche die Creditvereine wegen möglicher Mißbräuche zu verwerfen trachten, mögen berückſichtigen, daß ſelbſtſtändige Staatsbürger ihrer Sorgfalt und Aufſicht nicht bedürfen, dieſelbe auch nicht verlangen, Mißbräuche aber ſelbſt aus den beſten menſchlichen Einrichtungen hervorgehen können!"

„Die Regierung ſelbſt ſpricht die Nothwendigkeit aus," fährt der Redner fort 481), „Creditvereine zu Unterſtützung der Gutsbeſitzer zu errichten, und übergibt in dieſem Betreffe der Kammer einen Geſetzentwurf. . . . Ich erkenne dieſe wohlthätige Handlung gleich Jedem Anderen mit innigem Danke; aber ich finde mich in meiner dermaligen Stellung" (der Redner iſt außerhalb der Kammer Staatsbeamter, Proſper!) „verpflichtet, meine Meinung auch hierüber mit Offenherzigkeit auszuſprechen. Der Geſetzentwurf iſt gemacht für eine noch nicht beſtehende, ſondern noch zu bezweifelnde Privatcreditanſtalt, und daraus ergibt ſich, daß die ſchleunigſt nothwendige Hülfe nur in weiter Entfernung erſcheint, um ſo gewiſſer von ſelbſt, als eine Verbindung der Gutsbeſitzer zu dem Zwecke, die beigetretenen Mitglieder gegen hypothekariſche Verſicherung zu unterſtützen, zur Zeit nicht einmal exiſtirt und, da die Zahl ſolcher vermöglichen und dazu bereitwilligen Gutsbeſitzer ſehr klein ſeyn wird, eben ſo leicht gar nicht zu Stande kommen kann. Sollte aber auch wirklich ſolche Vereinigung zu Stande kommen, ſo begründet ſie zu Erreichung ihres Zweckes nur ein bleibendes Pfandbrief-Inſtitut, aber ohne Geld! und mit bloßen Papieren wird der Mehrheit der Gutsbeſitzer nicht geholfen; denn ihre Gläubiger fordern bare Bezahlung und laſſen ſich mit Pfandbriefen nicht zufrieden ſtellen, weil ſie bei ihrer Annahme wie die erſten Empfänger einen bedeutenden Verluſt erleiden könnten, indem ſich Niemand dafür verbürgen wird, daß die Pfandbriefe überall und immer im vollen Nennwerthe angenommen werden müſſen. Ueberdieß ſpricht der Entwurf nur von einem Creditvereine, und für einen Cre-

ditverein ſoll eben ſo wenig ein Geſetz gegeben werden, wie für eine Leihanſtalt. §. 19. des Einführungsgeſetzes der Hypothekenordnung ſagt mit klaren Worten: Es wird die Errichtung von Creditvereinen geſtattet, inſoferne ſolche der Regierung zur Beſtätigung" (wie falſch dieſe Beſtätigungsanſicht! wie theoretiſch! und nicht einmal gut theoretiſch!) „vorgelegt worden, und daher iſt der Geſetzentwurf der geſetzlichen Beſtimmung ſchnurgerade entgegen. So lange demnach dieſes Geſetz Gültigkeit hat, eben ſo lange darf ein" (anderer Geſetz-) „Entwurf nicht für einen Creditverein gegeben, ſondern er" (der gegenwärtige) „muß für alle zu errichtende Creditvereine als anwendbar erklärt werden. „Die Regierung hat ſich bloß die Ertheilung der Beſtätigung vorbehalten und ſelbſt dieſe hängt nicht mehr von dem Willen" (der Willkür) „allein, ſondern nur von dem Reſultate einer hinreichenden Prüfung und der aus ihr gewonnenen Ueberzeugung ab, ob der zu errichtende Creditverein den beſtehenden Geſetzen entſprechend ſei oder nicht, weil nur in dieſem Falle die Verweigerung" (der Beſtätigung) „als gerechtfertiget erſcheint, im entgegengeſetzten Falle die Bewilligung in Folge der Verfaſſung rechtlich nicht verweigert werden kann. Es iſt daher eine Generaliſirung des Geſetzes d. h. ein allgemeines Geſetz nothwendig, welches auf alle zu errichtende Creditvereine paßt, und dieſes muß gegenwärtig gegeben werden, damit der Verbreitung des großen Uebels auf der Stelle Einhalt gethan und dem Ausbruche zahlloſer Ganten vorgebeugt werde, indem in einem Zeitraume von drei Jahren" (bis zur nächſten Ständeverſammlung nämlich), „nach deren Verlaufe wieder ein Geſetz gegeben werden könnte, ſelbſt die dermalen noch zu rettenden Familien zu Grunde gehen würden."

„Ich erlaube mir keine Prüfung der mitgetheilten Satzungen — ich will auch nicht behaupten, daß der Creditverein keine Theilnehmer finde —" ſo beſchloß der Redner 482), „aber meiner Ueberzeugung gemäß darf ich ſagen, daß er höchſtens für die größeren Gutsbeſitzer zugänglich — daß er mit jährlichen 5 Pct. Zinſen, 3 Pct. Eintrittsge-

bühr und ¼ Pct. Adminiſtrationskoſten zu theuer und überdieß wegen Mangel des abſolut nothwendigen Geldes unzuverläſſig ſei. Wo ſollen die Theilnehmer in ihrer Geldnoth die 3 Pct. Eintrittsgebühr hernehmen? und wie können ſie bei den dermaligen Verhältniſſen mehr als 5 Pct. Intereſſen bezahlen? da es ein Wunder iſt, wenn ſie 5 Pct. richtig abführen. Ueberdieß klingt es ſonderbar, einem Creditvereine über 5 Pct. Intereſſen zuzugeſtehen, da erſt vor einigen Tagen beſchloſſen wurde, daß dieß nicht mehr geſtattet ſeyn ſoll" (in dem Geſetze wegen der Judenzinſen). „Es fällt auf, mit einemmale Vorſichtsmaßregeln für die Gutsbeſitzer nothwendig zu finden, da man bisher jedem Handel und Geſchäfte freien Spielraum gelaſſen hat und ſelbſt gegenwärtig Nichts Anderes zu vermuthen iſt, als daß diejenigen wieder die" (auch dieſe) „Papiere an ſich ziehen werden, die früher bei den Staats- und anderen Papieren einen ganz außerordentlichen Gewinn gemacht haben. Bleibt es demnach bei dem projectirten Creditvereine, welcher der Mehrheit der Grundeigenthümer zu ſchwere Laſten aufbürdet, als daß ſie dieſelben zu ertragen im Stande wären, und wird den Grundeigenthümern das Recht genommen, einen auf den Grund eines Geldanlehens angebotenen Creditverein zu errichten, ſo muß die große Maſſe derſelben, welche nur bares Geld und augenblickliche Unterſtützung nöthig haben, dem harten Schickſale unterliegen, was nicht vertheidigt werden kann, weil die Errichtung eines Creditvereines auf bloße Pfandbriefe und mit Verwerfung des Geldanlehens gleichfalls dem §. 19. entgegen iſt und hierdurch die verfaſſungsmäßigen Rechte der Grundeigenthümer verletzt werden. Denn das Eigenthum hat keine Sicherheit mehr, wenn man in dem Gebrauche desſelben zu den benöthigten Anlehen gehindert iſt, und die Gleichheit der" (vor dem) „Geſetze hört auf, wenn man einigen Grundeigenthümern den Gebrauch der Pfandbriefe geſtattet, den Meiſten derſelben aber den Gebrauch eines Geldanlehens unter-

ſagt. Die Verf. Urkunde beſtimmt Tit. IV. §. 8 ausdrücklich: Niemand darf gezwungen werden, ſein Privateigenthum, ſelbſt für öffentliche Zwecke ohne Noth und Entſchädigung abzutreten. Entzieht man aber den Grundeigenthümern das Mittel, ſich durch bare Bezahlung der Gläubiger bei ihrem Anweſen zu erhalten, ſo iſt es ebenſoviel, als wenn man ſie zu Abtretung ihres Eigenthumes zwingen würde. Ich kann mir die Urſache, warum ein Creditverein lediglich auf Pfandbriefe errichtet werden ſoll, wohl denken; aber ich kann mir die Ueberzeugung nicht abgewinnen, daß die Regierung nur den kleinſten Theil der Gutsbeſitzer unterſtützen, die größte Anzahl aber lediglich den Wirkungen des Hypothekengeſetzes überlaſſen ſollte, und zwar ohne Berückſichtigung der ſchlimmen Folgen, welche für ſie daraus hervorgehen mögen; ſondern getraue mir vielmehr kräftigſt zu verbürgen, daß ihre weiſen und wohlwollenden Abſichten dahin gerichtet ſind, die große Maſſe der rechtlichen Gutsbeſitzer bei den Geſetzen und verfaſſungsmäßigen Rechten zu beſchützen und ihren Wohlſtand nach Möglichkeit zu erheben, nicht aber das Intereſſe der geldbegierigen Capitaliſten zu befördern. Meine HH., ich bin auch von Ihnen vollkommen überzeugt, daß Sie die große Verlegenheit der Grundeigenthümer beherzigen; ich kann von Ihren tiefen Einſichten und vielen Erfahrungen Nichts Anderes erwarten, als daß Ihnen die Uebel, woran die Grundeigenthümer leiden, ſo wie die Mittel der Abhülfe beſſer als mir bekannt ſind; ich ſchätze mich endlich glücklich, wenn ich durch die angeführten Erörterungen Ihren Beifall, Ihre Zuſtimmung errungen haben ſollte, da mir hierdurch die ſelige Beruhigung zu Theile wird, daß Sie ſelbſt ausſprechen werden, der projectirte Creditverein bringe keine Hülfe, er führe keine Rettung herbei, die größte Zahl der Grundeigenthümer bleibe dem harten Loſe überlaſſen, und ſelbſt jene Wenige, welche demſelben beitreten können und dürfen, ſeien der größten Gefahr preisgegeben, da die Pfandbriefe *au porteur* erſt ein Gegenſtand der Speculation werden und zu Darlehen an den Creditverein reizen müßten,

aber eben ſo leicht auch das gegentheilige Geſchick erfahren, an ihrem Nominalwerthe 10 — 20 Pct. verlieren, von den Speculanten zu dieſer Zeit aufgekauft, ſodann mit einemmale aufgekündigt und von dem Vereine nicht bezahlt werden können, woraus kein anderes Reſultat erfolgt, als daß dann zu den verhypothecirten Gütern ſelbſt gegriffen und eine große Anzahl baieriſcher Gutsbeſitzer mit einemmale gantmäßig würde, der Creditverein ſelbſt aber zu Grunde ginge, da ein Moratorium geſetzlich nicht zuläſſig und ein Vorſchuß aus der Staatscaſſe widerrechtlich iſt, indem ein Creditvotum nur eine Privat- aber keine Staatsanſtalt iſt, der Staat ſeine Gelder nur zum Zwecke der Geſammtheit verwenden und nicht einen Geſchäftsführer der Privaten machen darf. Bei dieſen wahren Verhältniſſen werden Sie, meine HH., auch die Nothwendigkeit erkennen, das vorliegende Geſetz zu generaliſiren und die Regierung auf verfaſſungsmäßigem Wege zu bitten, jedem entſtehenden Creditvereine, der den Geſetzen nicht widerſpricht, zur Rettung ſo vieler Familien ebenfalls die Beſtätigung zu ertheilen" (deren er an ſich ſo wenig bedürfte, als der gewöhnliche Bürgſchaftsverein zweier Staatsbürger; die er aber jetzt ſuchen muß, um mit dem privilegirten Vereine auf gleicher Linie zu bleiben).

Hier hörteſt du — etwas ausführlich zwar, aber dem Zuſammenhange zu Liebe durfte ich nur Weniges auslaſſen — hier hörteſt du wieder die laute, wiewohl ſehr beſcheidene Stimme eines furchtloſen Mannes, der, obwohl Staatsdiener, ſeine Ueberzeugung offen und ungeſcheut ausſpricht. Du haſt nun der faſt unbedingten Vertretung des Planes durch den erſten Redner gegenüber drei Kritiken der ihm folgenden vor dir. Alle drei fordern bares Geld zum Beginnen des Geſchäftes (denn nur beim Getreidemahlen vermag die Luft das Waſſer zu ſurrogiren). Die erſte läßt mit tiefer Sachkenntniß in der Schwierigkeit, mit welcher der Plan zu kämpfen hat, die unbeſiegliche Unmöglichkeit ſeiner Ausfüh-

rung ahnen; die andere hält ſich, die wichtige Frage, die alte und von jeher ſcheu zurückgedrängte von den Stiftungen neu belebend, an Pflicht, Recht und ſo leichte als gedeihliche Möglichkeit der baren Unterſtützung; die dritte deutet auf die Verkappung des Wuchervampyrs, ruft die Rechtlichkeit auf und warnt vor dem Untergange der Verfaſſung und der Wohlſtandsbaſis zugleich.

Was wird uns nun die muſiviſche Platzdiscuſſion, was die Sphinx der Abſtimmung ſagen? Obwohl unterrichtet von dem Ausgange der Sache, wie jeder hiſtoriſche Pathe, will dennoch dein Geſchichtſchreiber dich durch die Entwicklungsgalerie führen. Die Urſachen erräthſt du zum Theil; zum Theil behalte ich ſie dem Schluſſe meiner Darſtellung vor.

Der vorſtimmende zweite Präſident, Gr. Armansberg, begnügte ſich 483) mit der Verſicherung, „daß der Geſetzentwurf ganz geeignet (!!), die Wirkſamkeit eines Creditvereines zu unterſtützen, und Nichts enthalte, was die Rechte Einzelner gefährden könne“ (??). Du wirſt mir wohl ohne Bedenken zugeben, daß dieſe Aeußerung allzu beſcheiden die wichtigen Aufforderungen umging, welche Natur der Sache, Herkommen der Kammer und Erwartung ihrer Mitglieder an den zweiten Ehrenplatz in der Nationalvertretung zu knüpfen pflegen. Ihr erſter Votant iſt berufen, die Capelle der allſeitigen Prüfung zu pflegen; wie darf er ſich plötzlich in den Tempel der Lobesanpreiſung verlieren? Namentlich winkte in vorliegendem Falle dem Genius des Ueberblickes, der Analyſe, der Würdigung und der Reconſtruction — (dieſe vier Himmelskinder ſind die Grazien des erſten Votanten) — eine reiche Ernte. Ihr konnte die Unbefangenheit den Kranz aufſetzen und mußte es, da der erſte Stimmführer ein Staatsdiener der höheren Kategorie und ein Gutsbeſitzer der größeren Claſſe war! — Er ſtimmte „für die Annahme unter den vom Ausſchuſſe wohl motivirten Modificationen“, insbeſondere unterſtützend, „daß die Beſtimmungen des Geſetzes auch auf jeden anderen künftigen Creditverein angewendet werden ſollen, wenn ſie auf deſſen Satzungen anwendbar ſind.“ (Und die Rede des Abg. v. Reindl?) Dennoch unterſtützte der

erſte Votant in den Schlußworten auch das, „was dieſer ſehr achtbare Redner vor ihm in Beziehung auf Generaliſirung mit großer Umſicht entwickelte“ 484). Wie werden ſich Griechen und Trojaner in einem Lager vertragen?

„Allerdings glaube ich“, äußerte Abg. v. Stachelhauſen 485), „aus Veranlaſſung der §§. 35. und 44. der Vereinsſatzungen 486), daß die Tendenz unſerer Zeit dahin geht, die Capitalien in Papiere zu verwandeln, und darin liegt auch die Quelle des Elendes, welches über Handel und Induſtrie verbreitet iſt. Solange die roſigen (?? die dornigen! Proſper!) „Gefilde des Staatspapierhandels noch da“ (offen) „ſind, werden wenige Capitaliſten ihre Capitalien der Induſtrie und dem Handel geben, und es iſt gewiß ſehr nothwendig, daß die Regierung dem Creditvereine durch einen kleinen (?) Fonds einen Anfang und eine feſte Baſis gibt, wodurch nur allein dieſe Giftpflanze, Papierhandel genannt, ausgerottet werden kann.“

Hier unterbrach der erſte Präſident den Redner mit der Bemerkung, „daß nur der Geſetzentwurf Gegenſtand der Discuſſion ſei und von den bloß zur Kenntniß mitgetheilten Satzungen des Creditvereines nicht die Sprache ſeyn könne, ohne ſich in eine zweckloſe!!! Discuſſion zu verirren“ 486)!

Mir aber ſcheint, und dir, Proſper! gewiß mit mir, hier eine große Präſidial-Verirrung obzuwalten. Mag es ſeyn, daß die Discuſſion der nicht zur Berathung, nur zur Kenntnißnahme an die Kammer gelangten Satzungen des Vereines nicht der Hauptgegenſtand ihrer Erörterung werden konnte. Aber (dieſen Heiſcheſatz einſtweilen gutmüthig angenommen, ſo Vieles und ſo Wichtiges ſich auch dagegen ſagen läßt, wie ich dir ſchon zu Anfange bemerkte) laß uns fragen: wozu, warum dieſe Satzungs-Mittheilung? zu welcher Abſicht ſollte die Kammer Notiz von dieſen Satzungen nehmen? Doch wohl nur, um die Abſichten des Geſetzentwurfes als Mittel zum Zwecke zu faſſen und — eine nothwendige Folge der Berathung — zu würdigen! Vereinsſatzungen und Geſetzentwurf ſtanden im engſten Cauſalverbande. Entweder mußte der gewiſſenhafte Votant das ganze Geſetz ſolange zurückweiſen, bis die Berathungsein-

ladung auch auf die Vereinsverfaſſung ausgedehnt war, oder es mußte ihm erlaubt ſeyn, die Hauptmängel des Entwurfes rügend, die Quellen derſelben aus den Vereinsſatzungen nachzuweiſen. Du haſt aus den bisherigen Verhandlungen Stoff genug entnommen, um v. Stachelhauſens Bemerkung in dieſer Hinſicht vollkommen begründet und ihre abſolute Rüge ſehr unpaſſend zu finden. Und nun ſoll dieſe Motivirung eines Hauptbedenkens auf einmal als zweckloſe Verirrung geſtempelt werden!!!

In der That auffallend! höchſt auffallend! Nicht minder auffallend aber muß es ſeyn, daß ein auf ſolche Weiſe in Sache und Form ungebührlich geſtörtes freies Mitglied einer freien Kammer ſich ohne weitere Verfechtung ſeiner guten Sache unter den disciplinariſch getünchten Präſidialdeſpotism in aller Ergebenheit beugt und die wacker angefangene, offenbar noch nicht vollendete Abſtimmung mit den Demuthsworten ſchließt: „Ich will nur noch bemerken, daß .... ich mich von der Nothwendigkeit des“ (?dieſes!!) „Creditvereines“ (ja! eines Creditvereines, noch beſſer der Creditvereine! aber ohne Geſetz!) „überzeugt fühle (?) und die Mittheilung des Geſetzentwurfes mit Dank erkenne ... nur wünſche ich noch (?), daß Mittel zu Realiſirung dieſes Vereines herbeigeſchafft werden“! 487). (Man kann nicht gediegener ſagen, daß man Nichts ſagen will oder kann!)

Um deſto naiver ſtimmte Abg. Hörhammer 488). „Ich glaube nicht, daß ein Mitglied unſerer Verſammlung gegen die Errichtung des“ (eines!) „Creditvereines ſich wird vernehmen laſſen.“ (Hatte er denn drei Reden von der Bühne nicht beachtet?) „Auch ich ſtimme dafür, und wünſche nur, daß für die Kleinbegüterten bei den gegenwärtigen Conjuncturen ein Darleih-Creditverein ſich bald bilde“ (aus der Luft falle?). „Was die Satzungen betrifft, ſo iſt darin Alles recht ſchön geſagt und“ (ſchön?!) „gedacht, nur ſcheint“ (unſchön!) „vergeſſen zu ſeyn, die Frage näher zu erörtern, woher man die Darlehen nimmt. Ich glaube, wenn 5 — 6 Pct. gegeben werden könnten“ (d. h. vermuthlich, Proſper!

wenn die Anlehenscandidaten reich genug wären, der Anlehen zu entbehren), „daß es wenige Landeigenthümer gibt" (geben würde), „welche in Verlegenheit ſind" (wären), „Geld zu erhalten." (Das glaube ich auch, weil ſie es hätten!!) „Woher ſoll denn der Credit kommen? Ich ſtimme daher für die Annahme des Geſetzentwurfes, glaube aber, daß er wenige oder gar keine Folgen haben wird." (Eine Art legislativer dünner Mandelmilch in Ermangelung des ſtoff= feuer= und geiſtreichen Rüdesheimers!)

„Wohl unglückſelig iſt der Mann,
„Der unterläßt das, was er kann —
„Und unterfängt ſich, was er nicht verſteht;
„Kein Wunder, daß er zu Grunde geht."

Göthe.

Weit mehr, als dieſer komiſche Zwiſchenfall, befremdet mich die ernſte Weiſe, mit welcher der würdige Abg. v. Leonrodt den Geſetzentwurf in Schutz nimmt 489). Er ſieht den Creditverein (ja! Proſper, einen tüchtigen Creditverein, oder am zweckmäßigſten, ein tüchtiges Creditſyſtem, praktiſch repräſentirt durch auch noch ſo viele Vereine! welchen die Regierung ganz anders als durch die Danaidenarbeit einzelner Beſtätigungen und Satzungsgeſetze, welchen ſie durch echte Staatswirthſchaft ergiebig, großartig in die Hand arbeiten muß) „als den Schlußſtein des Hypothekengeſetzes an" (was er ſeyn könnte, doch nicht iſt ſo wie er iſt!) „und bei welchem nicht nur die begüterten, ſondern auch die unbegüterten Staatsbürger intereſſirt ſeien, theils als Capitaliſten, theils weil der Nationalwohlſtand dadurch erhöht werde, indem die Pfandbriefe die Circulationsmittel vermehren, was in einem Staate, der keine edlen Metalle hat" (ſelbſt erzeugt!), „folglich das Numerär nicht durch Ausprägen vervielfältigen kann, von hohem Werthe iſt." (Hat man je noch erlebt, daß eine Mühle, welche kein Waſſer hat, durch Vermehrung ihrer Räder in Gang kommt? Biederer rechtlicher Mann! Rechtsgelehrter und Philoſoph! Hier verirrte ſich dein reiner Wille, weil ihm die leitende Hand der Staatswirthſchaft gebrach, in je=

nes Utopien, welches nur zu bald zum Erebus zu werden pflegt! wenn wir uns von Experimentir-Financiers, von Accapareursgelüſten und eigener Gold- und Schatzphantaſie locken ließen.) Nachdem in dieſem Sinne die Löſung der Aufgabe durch den Geſetzentwurf unter mehreren Geſichtspuncten darzuſtellen ſich bemüht worden, ſchließt auch dieſer wahrhaft denkende und geiſtvolle Votant mit der ſonderbaren Aeußerung: „Was übrigens die Erinnerungen betrifft, welche gegen die Satzungen gemacht wurden, ſo bemerke ich, daß Letztere nicht zur Deliberation, ſondern bloß zur Notiz an die Kammer gekommen, folglich jede Aeußerung hierüber für überflüſſig zu erachten ſeyn dürfte" 490). O wie tief kann Homer in's Nicken kommen!!! wiederhole ich auch hier.

Abg. v. Cloſen verſuchte ſeinerſeits, vom Platze zum andernmale die Möglichkeit, daß der Creditverein nach den vorgeſchlagenen Satzungen beſtehen könne, gegen die aus dieſem Geſichtspuncte erhobenen Zweifel darzuthun 491). „Man habe 5 Pct. zu theuer gefunden — es ſei aber im Anfange nur 4½ und ſpäter, nachdem man Credit habe, 4 Pct. — dann ¾ Pct. Einlagegeld und ¼ Pct. Regiekoſten vorgeſchlagen" (dieß beträgt ja im Anfange 5½ und ſelbſt nach Herabſetzung der eigentlichen Zinſen auf 4, im Ganzen noch immer 5 Pct. Proſper!). „Er glaube alſo, daß alle Beſorgniſſe noch (?) zu frühzeitig ſeien, weil man erſt abwarten müſſe, wie ſich dieſe Inſtitutionen geſtalten werden." (Soll ein Feldherr oder auch der Kaufmann ſeine Hauptberechnungen und ſein Planſyſtem ausſetzen, bis er ſieht, ob er ſiegt oder geſchlagen wird? Nein! er iſt auf die Wechſelfälle im Voraus und auf das Schlimmſte zu allererſt gerüſtet! Nur das heißt man ja wahrhaft Plane machen; das Uebrige iſt Geſchäfts- oder Kriegsſpiel!!) „Was den Bauernſtand betreffe, ſo ſei auch hier Rückſicht genommen; denn viele Bauerngüter erreichten den Werth von 10,000 fl." (Wenn von Ständen geſprochen wird, ſo gilt es nicht ſolchen Ausnahmen!) „Es ſei die Beſtimmung getroffen, daß, ſobald der Verein im Gange, er ſich auch auf die Kleinbegüterten ausdehnen werde."

(Von einer ſolchen Verabredung ſchweigen aber Geſetzentwurf und Miniſterialvortrag!) „Würde man jetzt ſchon weiter herabgegangen ſeyn, ſo hätte man mehr geſchadet, als genützt. Dermalen bekamen die Kleinbegüterten noch Vorſchüſſe von Stiftungen, hier und da unverzinslich von einem guten Freunde“ (?? die borgenden guten Freunde gehören unter die beſten, Proſper! und ſind, wie das Beſte überhaupt, ſelten. Auch iſt mir bis jetzt nicht vorgekommen, daß man „gute Freunde“ unter die Geſetzgebungsmotive zähle, obwohl ſie mitunter den Geſetzentwürfen unter die Arme greifen mögen). „Künftig würde aber Jeder auf den Creditverein angewieſen worden ſeyn und die Taſche des guten Freundes wäre ihm geſchloſſen geblieben“ (porta angusta amico) „und jede Kleinigkeit müßte verzinst werden“ 492) (?).

„Uebrigens halte ich die Einführung von Papiergeld“ (Papierwerthen) „immer bedenklich, weil gerade dieſes den Credit am erſten ſchwächt und Diejenigen, welche ſich des Papieres bedienen, mehr als jetzt zu leiden haben werden“. So äußerte ſich Abg. Pollmann 493).

„Ich habe“, ſagte Abg. Mäzler 494), „viele Jahre einem Staate angehört, in welchem eine Maſſe Papiergeldes im Umlaufe war. Ich habe zum Theile ſelbſt die Drangſale dieſes Papiergeldes gefühlt, noch mehr aber das Elend, welches daraus erzeugt wurde, angeſehen. Dieß veranlaßte mich zu dem Wunſche, daß unſere Regierung beſtändig wache, damit weder durch eine Bank“ (hier wird zum erſtenmale das 1822er Gegenſtück zu unſerer gegenwärtigen 1825er Verhandlung — die Zwillingsſchweſter des Creditvereines, wäre ſie mit ihm geboren — erwähnt. Aber gewiß iſt ſie ſeine Schweſter, ſeine leibliche, ſeine vollbürtige, denn ſie muß zu denſelben Aeltern aufgeſchworen werden, zum Geldmangel als Vater, und zur Staatswirthſchafts-Scheu als Mutter) „noch durch eine andere Anſtalt eine Maſſe Papiergeld in den Staat komme, woraus Gefährde entſtehen können.“

Nachdem Abg. v. Dippel, als Mitglied des Vereins-Ausſchuſſes, einige Aufklärungen gegeben 495) und Abg. v. Camuzzi auf die Annahme des nach dem Ausſchußgutachten

vortheilhaften Geſetzes auch für den Rheinkreis (!? das ſagte der gründliche Sachkenner? Sit illi terra levis!) angetragen 496), entwickelte Abg. Spizweg 497) nochmals kurz und bündig alle Hauptanſtände gegen den vorliegenden Plan, wie ſie bereits vorgekommen, und erklärte denſelben für „eine Treibhauspflanze, in deſſen" (deren) „Entſtehen und Natur ſchon der Keim der Wiederauflöſung liege. Wir würden", ſprach er bieder freimüthig, „nur ein Geſetz mehr erhalten, das nicht zum Vollzug käme, wie ſo viele andere!" (ſchon vorhanden ſind. Wohl! wohl! Proſper! leidige legislative Waſſerſchöſſe!)

Sehr beherzigungswerth ſind die folgenden Worte des Abg. Löſch 498). „Man hat aus mehreren Aeußerungen wahrnehmen können, daß an Erhaltung der Großbegüterten mehr als an Erhaltung der Kleinbegüterten liege.... Aber wir haben tauſendmal mehr Kleinbegüterte als Großbegüterte, und fünfzig der Erſten zu erhalten, muß dem Staate eben ſo wichtig ſeyn, als einen Großbegüterten, ja, noch viel wichtiger!.... Die Großbegüterten haben ſehr oft durch geſteigerten Luxus, übeln Haushalt, überſpannte Prachtliebe, lockere Lebensart das Uebel und ihre Verlegenheit herbeigeführt, während der Kleinbegüterte oft bei trockenem Munde das Fett, womit er ſeine Suppe ſchmelzen könnte, zu Markte tragen muß, um ſich aus Verlegenheit zu helfen. Rettung dem Nährſtande!" (Ja! Proſper! das iſt, ſei aller echten Abgeordneten Loſungswort: Rettung dem Nährſtande! ihm, auf dem Alles liegt! der Alles tragen muß! nicht nur Verwaltungskoſten, ſondern auch die Irrthümer der Verwaltung und die Willkür und Launen der Localverwalter! ihm, der Alles gibt und leiſtet, von dem Zinskörnchen und der Zehendgarbe bis zum blühenden Leben eines zuvörderſt für das Schlachtfeld, dann erſt für das väterliche Dach geborenen Sohnes! — ihm, Proſper! den man den „ehrwürdigen Stand" nennt und ihn mit Füßen tritt, wie den Boden, den er im Schweiße ſeines Angeſichtes baut! ihm endlich, früher das Opfer der ſich nicht entſchuldigenden rohen Gewalt — jetzt ſo oft das Opfer der Verfaſſungs-Phariſäerei!) „Das iſt die Aufgabe der Regierung und das Streben unſe-

rer Verſammlung — —. Es ſei auch unſer nie oft genug zu wiederholendes Loſungswort! — Wenn der ſo ſehr erwünſchte Creditverein zu Stande kommen ſoll, ſo muß er namentlich für Theilnahme der Kleinbegüterten geeignet ſeyn, damit ſie dem verderblichen Wucher der Juden entgehen." —Schließlich trägt der Abſtimmende ſehr weislich „auf geſetzliche Regelung der oft ſehr willkürlichen Schätzungsoperationen an."

„Wenn der Creditverein eine Wohlthat iſt," ſagte Abg. Thinnes, „wie er es ſeyn ſoll, ſo darf dieſe Wohlthat nicht ſparſam zugemeſſen werden; alle Staatsbürger müſſen Antheil nehmen können. So wie aber die Sache noch liegt, ſind die Kleinbegüterten und der Rheinkreis ausgeſchloſſen" 499).

Abg. Rudhardt ſprach lediglich im Sinne des Ausſchußgutachtens 500). „Würden wir zu berathſchlagen haben über die Nothwendigkeit eines Creditvereines überhaupt, oder über die Zweckmäßigkeit der uns bloß zur Einſicht vorgelegten Statuten insbeſondere, ſo müßten wir ausgehen von der Unterſuchung des Zuſtandes der meiſten Gutsbeſitzer, der Urſachen ihrer Creditloſigkeit und den Mitteln, dieſem Uebelſtande abzuhelfen. Hierbei würden wir zunächſt unterſuchen müſſen, ob wirklich Mangel an Capitalien oder Ueberlaſtung mit Staats= und grundherrlichen Abgaben, Taxen und dergl., oder welches ſonſt die Gründe jener übeln Lage ſeien, und demnach, ob geholfen werden könne durch einen Creditverein oder nicht vielmehr durch einen bedeutenden Schritt der Legislation". . . (Wie Schade, daß der, wie du aus dieſen Grundzügen ſchon entnimmſt, Freund, durchaus ſachkennende Denker, der ſo genau mit der echten Straße nach dem nächſten Ziele bekannt iſt, ſich nur dieſen Moſesblick in ein beſſeres Land gönnt und alsbald die Seitenſtraße einſchlägt!) „Indeſſen wird Niemand," ſo wendet er plötzlich ſich ſelbſt ein, „wenn er auch für ſich einen Creditverein für eine zureichende Hülfe nicht hält, im Sinne haben, den Gutsbeſitzern" (wirklich den? dann müßten es aber Alle ſeyn!), „wenn ſie in einem Creditvereine ihre Hoffnung finden, dieſes Mittel zu

entziehen." (Aber hier handelt es ſich ja nicht von einem Werke der Barmherzigkeit, ſondern von Erfüllung der ſtrengſten, der distributivſten Gerechtigkeit in ſtändiſchem Pflichtverhältniſſe!) „Wer wird dem, der im Sturme nach dem Brette greift, ſein Leben zu retten, dasſelbe entziehen, auch wenn zu fürchten iſt, die nächſte Welle werde ihn hinwegſpülen!" (Die allen Vergleichungen von Haus aus geſtattete Erlaubniß, wenigſtens ein wenig zu hinken, wird hier in genialer Erweiterung benützt, Freund!) „Allein unſere Aufgabe iſt nicht, die Zweckmäßigkeit des Creditvereines überhaupt, noch auch die uns bloß zur Einſicht mitgetheilten Statuten zu prüfen, gegen welche ich Manches zu erinnern finden würde, weil weder der Gläubiger im Falle der Execution genugſam geſichert, noch der Schuldner durch die Anlehensbedingungen genügend erleichtert iſt" (und ſo Manches Andere noch, Proſper!). „Unſere Aufgabe iſt lediglich: in der Vorausſetzung, daß ein Creditverein nach jenen Statuten zu Stande kommen würde, zu unterſuchen, ob der Geſetzentwurf nothwendig oder doch zweckmäßig ſei. Nur unter dieſer Vorausſetzung hat uns die Regierung dieſe geſetzlichen Beſtimmungen zu Berathung und Zuſtimmung übergeben." (Man ſieht und hört, daß unſer geiſtvoller Redner den beſchränkenden Miniſterialanſichten der Kammer gegenüber noch nicht lange entrückt und faſt nicht entfremdet iſt.)

Und nun möchte ich, Freund! wären mir nicht meine klaren Augen und das ihnen unentbehrliche Tageslicht zu lieb, mein Angeſicht verhüllen, wie jener Maler Agamemnons Antlitz und ſeinen Schmerz als unſchilderbar verhüllte am Opferaltar ſeiner Iphigenia! Ja! verhüllen, Proſper! aus Gram, daß der Meiſter, der ſo trefflich präludirte, das Saitenſpiel zur gewöhnlichen Discuſſionsleier herabſtimmt! daß er die Anſicht theilen mag, man dürfe, ohne weitere Unterſuchung der Haltbarkeit des Zweckes, nur das Verhältniß des vorgeſchlagenen Mittels zu dieſem Zwecke von Seite der Stände, von Seite der Wahl- und Volkskammer prüfen! Ich thue Alles Mögliche — ich gebe zu, daß ſich die Kammer nicht in die techniſche, ſtaatswirth-

ſchaftliche, mercantile Würdigung des Zweckes direct einließ — (ich laſſe hier meine Ueberzeugung vom Gegentheile ſchweigen) ſo konnte, ſo durfte ſie doch, ſie, die Tochter der Conſtitution! mit ihr ſtehend und fallend! nur durch ſie! und durch ſie allein Etwas! berufen zur Wächterin der Volksrechte! zum edlen Tribunenamte! nicht zur apathiſchen Dikaſterial- und Votirexiſtenz! ſie durfte doch die conſtitutionelle Würdigung dieſes Zweckes nicht umgehen. Sie durfte nicht verkennen und, erkannte ſie, nicht verſchweigen, daß nach Geſtalt der Vorlage hier von einem Ausnahmsgeſetze zu Gunſten einer individuellen Anſtalt, eines einzelnen Conſortiums aus einer einzelnen Kategorie von Staatsbürgern die Rede war! daß ein ſolches Ausnahmsgeſetz in doppeltem Widerſpruche, in grellſtem Contraſte gegen Verfaſſungsgrundlage, gegen Verfaſſungsgeiſt, ja! gegen das Wort der Verfaſſung ſtand! Sie konnte nicht nur einräumen, ſondern ſie durfte und mußte den Satz aufſtellen, daß es kein Ausnahmsgeſetz ſeyn würde, ein Creditvereinſyſtem für Erleichterung der Grundbeſitzer überhaupt geſetzlich zu errichten — nicht nur um deßwillen, weil bereits das Hypothekengeſetz das Princip ausgeſprochen, ſondern aus der weit tiefer wurzelnden Beherzigung, daß der Verbindlichkeit der Grundbeſitzer zu ſo bedeutenden als oft läſtigen und mehr als das, zu tief bedrückenden Beiträgen zu den Staatslaſten, als ihnen insbeſondere und durch die Natur ihres Beſitzthumes obliegen, auch ein Recht auf Erleichterung und Unterſtützung durch eine ihnen Allen gemeinſchaftliche legislative Maßregel entſprechen müſſe und wirklich entſpreche. Aber ſie konnte zugleich nachweiſen, daß eben alsdann von keinem Ausnahmsgeſetz mehr die Rede und die Stunde der edelſten und weiſeſten Pflichterfüllung für Regierung und Stände vorhanden ſei. Und gerade um deßwillen konnte ſie nicht nur, ſie mußte den Geſetzentwurf, wie er angebracht war, ohne alle Rückſicht auf nähere Prüfung und ohne alle Ueberſchreitung der von den Vertheidigern der Sache uns nun einmal entgegengehaltenen, ſo beharrlich als abſichtlich hellebartenmäßig, auffallend und ſtarr entgegengehaltenen Be-

rathungsſchranken beſtimmt ablehnen. Wie einfach und zugleich wie edel! wie gerecht und zugleich wie rühmlich und unantaſtbar war dieſer Gang! Schon der Ausſchuß ſollte ihn gewählt haben, ſtatt an der Hand des gefährlichen Pſeudoprincips (ich wiederhole das captioſe abſichtlich, Proſper!): des Ampullenſatzes.

„Wenn das wahrhaft (?) Rechte überall (?) nur dasjenige iſt, was den weſentlichen und eigenthümlichen Verhältniſſen desjenigen Rechtsgeſchäftes entſpricht, auf welches ſich das Geſetz“ (welches zu erſchaffen iſt) „bezieht“ 501) — — — (wo bleibt denn hier der Blick auf die Urahnenprobe des wahrhaften Rechtes, der allvorgängige (préalable) Einklang des hier allein erwähnten relativen Rechtes mit dem abſoluten, mit dem Ur- und Naturrechte?)

Lediglich ein Convenienzverhältniß auf den Thron des eigentlichen Rechtes zu ſetzen. Aber die Kammer konnte — konnte! d. h. durfte dieſem nicht entſagen, weil ſie zwar den Mißgriff des Ausſchuſſes noch, nicht mehr aber ihren eigenen zu vergüten vermochte! O mein Freund!

„Das iſt eben das wahre Geheimniß, das Allen vor Augen
„Liegt, euch ewig umgibt, aber von Keinem (?) geſeh'n!“
Schiller.

„Die vorgeſchagenen geſetzlichen Bedingungen“, ſo fährt der Redner fort 502), „ſind aber wirklich nothwendig, denn ſie bedürfen“ (er zählt ſie auf, und die Sache iſt ſo richtig als ſiegreich erweiſend für das Daſeyn eines Ausnahmsrechtes) „ausdrücklicher geſetzlicher Beſtimmung.“ (Sie ſind alſo relativ nothwendig, Proſper! ungefähr ſo wie der Cölibat zum Kloſterleben; aber wird man daraus folgern wollen oder (wollte man auch) folgern können, daß auch das Kloſterleben nothwendig oder nur gut ſei?)

Ueber die von der Mehrheit des Ausſchuſſes (und bisher auch der Kammer) gewünſchte Modification der Generaliſirung bemerkt unſer Redner 503): „er halte für beſſer, dieſelbe nur als Wunſch und Antrag an die Regierung zu bringen. Werde ſie als Modification ausgeſprochen,

ſo hefte ſie den Erfolg des Geſetzentwurfes an ihren eigenen. Als Wunſch hingegen könne ſie im Reichsabſchiede nachträglich genehmigend erlediget werden.“ Aber in dieſer Generaliſirung konnte dennoch allein die bei wirklicher Annahme des Geſetzes noch mögliche Antidotumskraft gegen deſſen anticonſtitutionelle Tendenz liegen! Daher mußte ihre modificationsweiſe Betonung das Minimum der Kammer ſeyn. Dagegen beharret aber unſer Redner immer auf derſelben Förmlichkeitsanſicht: „daß die Regierung den Geſetzentwurf bloß in Anſehung dieſes Creditvereines zur Beiſtimmung vorgelegt und dabei keine Rückſicht auf andere Creditvereine nehmen könne“ (wohl aber auf Rechtsgleichheit und ein ergiebiges, gerechtes, allgemeines Creditſyſtem hätte nehmen ſollen!) — „da andere Creditvereine zur Zeit noch nicht beſtänden“ (beſtand denn „vorliegender“ Creditverein irgend anders als „vorliegend“ d. h. auf dem Papiere? in den Wünſchen einiger Grundbeſitzer? und in der Sehnſucht der Papyrus-Alchymiſten? jener glücklichen — d. h. fortuniſtiſchen — Claſſe, welche den Stein — nicht der Weiſen — ſondern der Thoren gefunden?), „obwohl ſie in ihrem Entſtehen durch dieſes Geſetz nicht gehindert werden“ (doch ſehr beſchränkt, da ſie vor ſeinen Statuten die Segel ſtreichen müſſen, wollen ſie anders die Creditſee beſchiffen).

Der definitive Schluß wird dir nach Allem, was wir bis jetzt vorgenommen, am auffallendſten erſcheinen. „Es kann alſo“, heißt es „nur gewünſcht werden 504), daß die Regierung die Bedingungen vorausbeſtimmen möge, unter welchen ſie den künftigen Creditvereinen ihre Zuſtimmung zu geben geneigt iſt.“ — Ich habe dir oben bemerkt, Freund! daß im Beſitze einer vollſtändigen, freiſinnigen, die perſönliche Autonomie endlich einmal emancipirenden Gemeinrechtsgeſetzgebung (für die wahrlich die Stunde längſt ſchlug) Regierung und Bürger dieſer endloſen und troſtloſen Obervormundſchaftlichkeit und Gängelbands-Verwaltung für immer entledigt ſeyn würden! — „Allein wenn wir einmal die Ueberzeugung theilen, daß der mitgetheilte Geſetzentwurf unſere Zuſtim-

mung verdient" (ohne Statutenprüfung ſoll die Kammer ſolche Ueberzeugung theilen können?), „ſo müſſen wir ihn auch ohne Modification annehmen, welche unter dieſen Vorausſetzungen eine unzuläſſige (?) Bedingung wäre, die man der Regierung ſetzen wollte." (Freund! Freund! wieder eine doctrina subtilis!) „Wirklich ſind wir aber mit dem Geſetzentwurfe ſo ſehr einverſtanden, daß wir wünſchen, er möge allgemein und auf alle künftige Creditvereine in Anwendung gebracht werden." (Die Fee Petitio principii, Salomo's Geiſt in die Phiole des Circulus vitiosus eingeſchloſſen!)

Sehr treffend ſagte daher der unmittelbar folgende Redner, Abg. Klar 505) (gleichfalls wie der vorhergehende Mitglied des Ausſchuſſes, jedoch der Mehrheit desſelben, welche die Modification wollte): „Es wurden uns Satzungen übergeben, welche als Grundlage des Creditvereines die Regierungsbeſtätigung erhalten werden. Dieſe Satzungen ſetzen das Daſeyn beſonderer geſetzlicher Beſtimmungen voraus, und dieſe geſetzlichen Beſtimmungen werden in dem Geſetzentwurfe vorgeſchlagen. Dieſe Geſetze ſind aber unnöthig und überflüſſig, wenn die Satzungen ſo geartet ſind, daß ſich unter denſelben ein Verein von Gutsbeſitzern nicht bilden wird. Mehrere Stimmen vor mir wollen nun ſehr bezweifeln, daß unter ſolchen Statuten ein Creditverein je zu Stande kommen könne; ſelbſt der letzte Redner ſcheint zu dieſen Zweiflern zu gehören, da derſelbe nicht anſteht, zu verſichern, daß er Vieles zu erinnern hätte, wenn dieſe Satzungen jetzt Gegenſtand unſerer Discuſſion ſeyn könnten. Er betrachtet den beabſichtigten Creditverein vielmehr ſelbſt nur als ein Brett, nach welchem der Schiffbrüchige begierig greift, das aber zu ſchwach iſt, ihn von dem Untergange zu retten. Und wir nun, mm. HH., ſollen uns beeilen, durch unbedingte Beiſtimmung den hart gedrängten Gutsbeſitzern mit den geſetzlichen Grundbeſtimmungen eines Creditvereines ein Geſchenk zu machen, auf welchem ein ſolcher Verein höchſt wahrſcheinlicher Weiſe nie gegründet werden kann! ihnen alſo ein Rettungsmittel anbieten, welches nicht rettet! eine Hülfe, die nicht hilft."

Nach dieſem ſehr triftigen Eingange entwickelt der Redner ſeine Gründe gegen die Möglichkeit des Vereines. „Ein Verein, deſſen Satzungen die Capitaliſten nicht anloben, wird ohne Geld bleiben; ſind dagegen die Satzungen für den Gutsbeſitzer zu drückend, ſo wird ein ſolcher Verein die erhaltenen Capitalien nicht verwenden können. Vollends aber hindern Satzungen, welche weder den Capitaliſten noch den Grundeigenthümern entſprechen, den erſten Keim der Vereinsausführung 506). — Deſſen ungeachtet gibt uns der Geſetzentwurf den erfreulichen Beweis, daß die Regierung das Creditbedürfniß der Gutsbeſitzer erkennt und ihm abhelfen will. Dieſe doppelte Ueberzeugung macht es jedem Abgeordneten zur Pflicht, ſo viel an ihm, zu Erreichung der wohlwollenden Regierungsabſicht beizutragen. Sie kann Statt finden, wenn die beantragten geſetzlichen Begünſtigungen allen Creditvereinen zu Theil werden, die mit Beſtätigung auch auf andere Satzungen in's Leben treten können. Sie kann aber auch durch andere Hülfsmittel Statt haben. Ueberraſcht durch die heutige Tagesordnung“ (es lagen wirklich nur vier Tage zwiſchen Erſtattung des Ausſchußvortrages und Eröffnung der Berathung 507), und obſchon das Geſetz drei Tage als das Miminum annimmt 508), ſo ſchien doch der wichtige Gehalt des Gegenſtandes hier eine Verlängerung rathſam zu machen!) „kann ich nun meinem Vorſchlage die Vollſtändigkeit nicht geben, welche für die Wichtigkeit der Sache zu wünſchen wäre“ 509).

Und ich kann dir hier eine vorläufige Bemerkung des Redners von großer rechtlicher Wichtigkeit um ſo weniger vorenthalten, da ſie mir bisher noch nicht vorkam. „Um den Credit der Grundeigenthümer feſt zu gründen, wurde mit Beirath der Stände eine neue Hypothekordnung eingeführt; ſie wird für Grundbeſitzer und Capitaliſten künftig große Wohlthat ſeyn. Allein ſorgen wir auch, daß dieſe weiſe Vorſicht zu Gunſten der Zukunft nicht der Untergang der Gegenwart werde! — Die Einführung der Hypothekenbücher bringt den Vermögenszuſtand der Gutsbeſitzer nothwendig zur Kenntniß der Ge-

richte, der ſämmtlichen Creditoren, der Oeffentlichkeit. Es müſſen Verhandlungen über Liquidität und relative Priorität Statt finden. Gläubiger, welche bei der ihnen hierdurch gewordenen leichten Ueberſicht des Verhältniſſes der Schuldſumme zur Werthſumme des Beſitzthumes ſich für gefährdet halten, künden auf; ſo können ſie die Inſolvenz eines Grundeigenthümers herbeiführen, der ohne die neue Hypothekenordnung alle ſeine Verbindlichkeiten gewiſſenhaft erfüllt hätte. Dieſes iſt die gefährliche Klippe, an welcher der Geſetzgeber die gegenwärtige Generation unbeſchädigt vorüberſteuern ſoll. Ob irgend ein Creditverein dieſes leiſten wird, will ich jetzt nicht unterſuchen. Gewiß aber iſt es, daß dieſer Nothſtand zunächſt nicht durch die Gutsbeſitzer, ſondern durch einen Act der Geſetzgebung — daß er nicht als Zweck, aber als nothwendige Folge herbeigeführt wurde und es alſo der Geſetzgebung zuſtehet, zu ſorgen, daß der Nachtheil der gegenwärtigen Beſitzer möglichſt klein ſei“ 510).

Vortrefflich, mein Freund! das heißt klar ſehen und folgerecht ſprechen! und zugleich wohl die tiefſte Grundwurzel der ganzen Geſetzerſcheinung des Creditvereines 511), ſeiner Geſtaltung nur für die großen Beſitzer und ſeiner Begünſtigungen in’s Licht ſtellen.

„Doch wie?“ fragt ſich der Redner weiter und antwortet: „Die Stadt München hat ein Inſtitut, das ſich ſeit Jahrhunderten als nützlich und wohlthätig bewährt hat, das Ewiggeld. Dieſe Anſtalt iſt Städte begründend und erhaltend, warum ſoll ſie für das Grundeigenthum minder wohlthätig und wirkſam ſeyn? — Sie beruht vorzüglich auf Unaufkündbarkeit des Darlehens von Seiten des Gläubigers und auf dem ſtrengen Executivproceß. Würde geſetzlich ausgeſprochen, daß das erſte Drittheil des Werthes eines Grundſtückes mit unaufkündbaren Capitalien zu 4 Pct. belaſtet werden dürfte, ſo verſpreche ich mir hiervon beſſere Folgen als von jedem Creditvereine.“ Und mit größtem Rechte, mein Freund! „Es wird nicht fehlen, daß bei vielen Guts-

beſitzern ſchon unter ihren dermaligen Creditoren ſich die erforderliche Anzahl von Capitalien bereit finden wird, ihre hypethekariſchen Rechtsanſprüche mit den Vorzügen des Ewiggeldes zu vertauſchen. Fehlt es im Einzelnen an geneigten Privaten, ſo werden die Stiftungen nicht ungerne an ihre Stelle treten. Die Aufhebung der geſetzlichen 5 Stiftungsprocent iſt ohnehin von der Zeit geboten. Das zweite Drittheil des Gutswerthes bleibe den Hypothekarcapitalien. Um die angemeldeten Capitalien allmählig ſo zu vermindern, daß ſie dieſes zweite Drittheil nicht mehr überſteigen, dazu kann vielleicht ein Creditverein oder irgend eine Anſtalt, welche den Gutsbeſitzern nicht durch Annuitäten, ſondern durch ungebundene Zahlung die allmählige Tilgung ihrer Hypothekſchulden geſtattet, am rechten Platze ſeyn. Für Erzielung ſolcher Uebereinkünfte bieten die Geſetze ohnehin ſchon die erforderlichen Mittel dar. Endlich wünſche ich, daß in Zukunft wenigſtens das letzte Drittheil des Werthes als unzulänglich für vertragsmäßige Hypotheken erklärt würde."

Wie gefällt dir dieſe wahrhaft geniale Idee der Uebertragung der Haus=Ewiggeldsform auch auf Grundſtücke, Freund! Mir leuchtet ſie nicht nur ein, ſie befriediget mich auch! weil ſie auf die einfachſte Weiſe von der Welt die ſtreitbaren Intereſſen der Gläubiger und die oft beſtrittenen der Schuldner — die Gewährung der Unterſtützung mit der Vermeidung der Fahrläſſigkeit — den Credit mit der Juſtizpflege ausgleicht und im eigentlichſten Verſtande verſöhnt, zugleich eine allgemeine und doch keine die Annahme erzwingende Rechtsbeſtimmung — alſo der geſetzlichen Gleichheit und Freiheit durchaus angemeſſen iſt. Dieſe Idee und die des Abg. Rabl über die Stiftungscapitalien ſind die wahren Hülfsquellen, einfach, gerecht, reichhaltig. Aber um deßwillen eben wurden ſie nicht beachtet.

Der Urheber des Vorſchlages behielt ſich einen eigenen Antrag vor 512); aber wozu? Die Grundlinien waren vollſtändig genug für die Anordnung einer Ausſchußberathung vorhanden. Wozu der Schreibumweg? wozu die Gefahr

des Prüfungsausſchuſſes? wozu der Zeitverluſt? Auch erlag leider die Sache! Ja! Proſper! ſie kam nicht wieder zum Vorſcheine!!!

Mit gewohntem Scharfſinne vertheidigte 513) der Ausſchußreferent an ſeiner Kammerſtelle den Satz, „daß die Statuten des Creditvereines kein Gegenſtand der Berathung ſeyn könnten.“ Den bereits dir mitgetheilten Gründen fügte er in Beziehung auf die Wirkſamkeit des Ausſchuſſes die Betrachtung bei, „daß die Satzungen zum Bereiche des III. Ausſchuſſes gehört haben würden und, rückſichtlich auf die Kammereinſchreitung, daß in Sachen eigenen Intereſſes die Perſonen außer der Kammer, d. i. das Publicum, ſo klar ſehe, als die Kammer nur immer ſehen könne. Habe das Publicum die heute in Mitte der Kammer erhobenen Bedenklichkeiten auch, ſo komme der Creditverein eben nicht zu Stande; er ſchade dann aber auch Niemanden — warum dann viel darüber reden?“ (Originell genug, Proſper! aber nicht richtig, wie du ſelbſt ſiehſt. Wer ſoll von Verfaſſungsverletzung ſchweigen, wenn die Kammer mit einer ſolchen beginnen müßte?) „Durch die Ausdehnung des Geſetzentwurfes auf alle mögliche Creditvereine aber ſei Vorſorge getroffen, daß, wenn der jetzt projectirte Verein nicht zu Stande komme, ein anderer ſich bilden könne, und ſo werde wieder für die Gutsbeſitzer geſorgt. Habe dagegen das Publicum die Kammerbedenklichkeiten nicht, ſo ſei es noch viel überflüſſiger, über Dinge zu ſprechen, die nicht ſeien“ (dennoch geſchieht dieß oft in — Kammern und Nichtkammern!). — „Die neuen Vorſchläge der Abg. Rabl und Klar ſeien viel zu wichtig, eingreifend, umfaſſend — ſie ſeien neue Anträge, alſo an die parlamentariſche Heerſtraße“ — curva parlamentaris — „angewieſen.“ (Ach! nur ein — überdieß oft holperiger Vicinalweg, oder gar nur Wald- und Stegpfad!)

In der Abſtimmung des Secretärs, Abg. Vetterlein, finden wir zum erſtenmale eine Art von hiſtoriſcher Definition unſeres Vereines. „Der Gegenſtand“, ſagt er 514), „iſt wirklich weit einfacher, als er in der Discuſſion gegriffen wurde. Ein Verein von größeren Gutsbeſitzern will zur Erſtarkung ſeines Privatcredits

zuſammenwirken; er wird durch ſeine Wirkſamkeit im allgemeinen Verkehr zur Corporation, weßhalb er für ſeine Satzungen die Beſtätigung der Regierung braucht; aber er bedarf auch den beſonderen Schutz der Geſetze, was dem vor uns liegenden Geſetzentwurfe ſeine Entſtehung gibt.“ Kannſt du *eine* unverhohlenere Umſchreibung des Ausnahmsgeſetzes, wie ich es dir oben ſchilderte — eine dringendere Aufforderung zu Auffaſſung des Geſetzvorſchlages unter dieſem conſtitutionellen Geſichtspuncte für Kammer und Ausſchuß dir denken? Auch erblicken wir hier zum erſtenmal die Qualification der Vereinsmitglieder „als größerer Gutsbeſitzer“, von welcher die Urkunden ſorgfältig ſchwiegen, ſo deutlich auch ihr Inhalt und daher ebenfalls die Discuſſion ſie bezeichneten.

Noch vollſtändiger erfolgt dieß Bekenntniß aus dem Munde des Regierungscommiſſärs. „Die Satzungen“, ſpricht er 515), „desjenigen“ (er betont dieß Wort ſelbſt!!!) „desjenigen Creditvereines, von welchem dermalen die Frage iſt, ſind nicht das Werk der Regierung, ſondern bloß eines Ausſchuſſes baieriſcher Gutsbeſitzer. Die Regierung hat dieſelben geprüft und genehmigt“ — (alſo ſich eigen gemacht? Warum aber das bei einem Privatwerke? und warum ſie dennoch verleugnen, indem doch das Werk eines Anderen, das ich mir aneigne, als mein eigenes Werk anzuſehen iſt?). „Dabei“, ſo lautet die Miniſterialantwort 516), „hat ſich nun gezeigt, daß“ (cape memor! perquam memor! quam maxime memor! mein conſtitutioneller Freund!!!), „um dem Vereine Vertrauen und ſeinen Satzungen Vollziehung zu verſchaffen, einige geſetzliche Beſtimmungen!!! nöthig ſeien. Dieſe liegen in dem zur Berathung ausgeſetzten Geſetzentwurfe!“ Da, Proſper! da ſchlüpfen die Griechen aus dem trojaniſchen Pferde!

Und, Freund des Vaterlandes und der geſetzlichen Ordnung! was haſt du nun vor dir? Ein Privatwerk,

welches die Regierung nicht hervorgebracht, aber das ſie prüfend und geſetzgebend und nicht nur geſetzgebend, ſondern durch Ausnahmen von dem Gemeinrechte auch privilegirend adoptirt!!! Vergleiche nun die Verfaſſungsurkunde mit dieſer offenbaren, von dem Vertreter der Regierung in der Kammer der Abgeordneten ſelbſt ausgeſprochenen anticonſtitutionellen Thatſache! eine anticonſtitutionelle Thatſache, zu welcher ſich das conſtitutionell verantwortliche Miniſterium durch den Mund ſeines Redners vor Antlitz und Gehör der verſammelten Abgeordneten der Nation ohne Weiteres bekennt!

Wirſt du mit dem Dichter ſagen?

„Was im Leben uns verdrießt,
„Man im Bilde gern genießt."

Göthe.

Und mit dieſer Naivetät am Miniſtertiſche nicht zufrieden, ſetzt unſer Regierungsſprecher noch ganz behaglich und gleichſam parlamentariſch=epikuräiſch hinzu: „Da dieſer" (Geſetzentwurf), „wie es ſich nach dem Ganzen der heutigen Discuſſion erwarten läßt, im Ganzen die Zuſtimmung erhalten wird" 517) (von vier Bühnenrednern hatten drei, von den Platzrednern faſt alle claſſiſchen Sprecher, die ſprachen — denn gar manche ſchwiegen zu meinem Erſtaunen! — mehr oder minder, mittelbarer oder gerader, freundlicher oder ernſter gegen den Entwurf ſich geäußert! kühne Fiction! taktiſche Poeſie!!), „ſo finde ich nicht" (für) „nöthig, mich auf die etwaigen" (es waren wahrlich keine etwaige, ſondern poſitive, reelle, körnige) „Modificationen oder Wünſche, welche in Antrag gebracht worden ſind, vor der Hand weiter einzulaſſen" 518)! — Wie vornehm! wie herablaſſend!

„Ich — ein Sohn Atreus — ſoll
„Etwa die Augen vor dir niederſchlagen?"

Euripides Iphigenia.

Die Folge der Abſtimmungsfragen ergab kein beſonderes Reſultat als die Sprachbereicherung, „daß Wunſch und Antrag gleichbedeutend ſeien" 519) (eine Notiz, welche Verliebten zu empfehlen iſt, die Körbe fürchten oder wenig=

ſtens befahren). Aber das Reſultat der Abſtimmung ſelbſt entſprach keineswegs den ſo eben berührten ſanguiniſchen Hoffnungen des Superbismus am Miniſterſchreibzeuge. Mit nicht weniger als allen Stimmen wurde die gewöhnliche erſte Frage: „Ob dem Geſetzentwurfe die Zuſtimmung unbedingt ertheilt werde?“ verneint 520) und mit 89 gegen 14 Stimmen als Modification bejaht: „daß dem Geſetze die Erklärung beizufügen, wie ſeine Beſtimmungen auch auf jeden anderen der nach §. 19. des Geſetzes über Einführung der Hypothekenordnung ſich künftig bildenden Creditvereine anzuwenden, inſoferne ſie auf deſſen Satzungen anwendbar ſeien“ 521). — Du ſiehſt, daß die Haupttendenz des urſprünglichen Entwurfes, die Privilegirung eines gegebenen Vereines durch ein Ausnahmsgeſetz ſolcherweiſe wenigſtens zum Theile gebrochen wurde. Um dieſer heilſamen Wendung willen wollen wir über den allerdings komiſchen Ausdruck der Anwendung im Falle der Anwendbarkeit geduldig hinausgehen und nur im Vorübergehen ſagen, daß es wohl der Fragen-Entwerfungsbehörde obgelegen hätte und leicht geweſen wäre, dieſen Uebelſtand zu beſeitigen.

Auch iſt bemerkenswerth, daß die Kammer mit 64 gegen 41 Stimmen die „Anwendung“ der auf Verfälſchung der Staatscreditpapiere geſetzten Strafen auf ähnliche Verfälſchung der Papiere des Creditvereines verweigerte 522). Abermals ein Beweis, wie ſtark die Abneigung gegen Ausnahmsgeſetze und Monopolien in der Kammer war, ſoviel Mühe man ſich auch gegeben hatte, ſie für vorliegenden Fall, wo nicht beliebt, doch unſcheinbar zu machen und ſo ihnen in's Leben zu helfen. Endlich erhellt dieſelbe tröſtliche Wahrheit auch aus der mit 90 Stimmen gegen 13 ausgeſprochenen Weigerung, zu wünſchen, daß dem Creditvereine geſtattet werde, alle jene von den Gutsbeſitzern für zweckmäßig erachteten „Anlehensgeſchäfte zu machen, welche das Beiſpiel irgend eines Staatspapieres für ſich haben“ 523).

Auf dieſe Weiſe, mein Freund, wurde die Wiedereinführung des Privilegs unter dem Feigenblatte der unver-

dächtig wohlmeinenden Abſichten gehindert und die Kammer erwarb ſich ein bei ihrer früheren ſchwachen Aufgabe eigenes Rechtes und edler Selbſtſtändigkeit, bei ihrer ergebenen Nichtvertheidigung der Wahlfreiheit und Einräumung miniſterieller Geſchäftsordnung allerdings unerwartetes Verdienſt! Schade, daß ſie es nur auf dem Umwege indirecter Vereitlung unter der Form directer, wiewohl modificirter Annahme und nicht auf dem geraden, natürlichen der einfachen und gänzlichen Ablehnung des Geſetzantrages gewann! Denn nun war, wie Abg. v. Reindl vorgeſagt hatte und der Erfolg bewies, wieder ein Geſetz mehr in Baierns Verwaltungs- und Verfaſſungswelt eingebürgert, das „nicht gehalten wurde" und nicht gehalten werden konnte.

Sehr merkwürdig iſt es aber auch, mein Freund, daß auf ſolche Wendung der ganz anders gemeinten Sache die Erbkammer, der man bis dahin die Begünſtigung des Geſetzentwurfes zutraute, im Sinne des Abgeordnetenbeſchluſſes noch weiter ging. Denn ſie erklärte auf die Mittheilung desſelben ausdrücklich, „daß die Modification zu Gunſten aller ſich künftig bildenden Creditvereine nicht als Zuſatzparagraph gebildet, ſondern durchgängig in die Redaction des ganzen Geſetzes verſchmolzen werde, daß in Folge deſſen alle in dem urſprünglichen Geſetzentwurfe befindlichen Citationen" (Allegationen) „einiger Stellen aus den lithographirten Satzungen, welche den Kammern mitgetheilt wurden, auszulaſſen, die betreffenden Beſtimmungen derſelben hingegen dem Geſetze einzuſchalten ſeien; daß daher ferner in dem Geſetze nie der Ausdruck Centraldirectorium der Vereinsanſtalt, ſondern ſtets nur der Name Directorium der Creditanſtalt vorkommen ſolle und daß man durchgängig nie von einem Creditvereine, in der einfachen Zahl, ſondern von Creditvereinen, in der mehrfachen, ſpreche" 524).

Nicht genug mit dieſem Antrage, Freund! die K. d. Reichsräthe hält ſo feſt an dieſer Anſicht, daß ſie ſich die Mühe nicht verdrießen läßt, ſelbſt die Umſchmelzung der Redaction zu bewirken, und wörtlich deren Entwurf mit-

theilt. Laß auch uns die kleine Anſtrengung nicht ſcheuen, dieſe Faſſung hier in Augenſchein zu nehmen.

„Da in §. 19. des 1828 erlaſſenen Geſetzes", ſo lautet der Entwurf und Antrag der Erbkammer 525), „über die Einführung der Hypothekenordnung ſchon im Allgemeinen ausgeſprochen iſt, es würde die Errichtung von Privatcreditvereinen geſtattet, inſoferne ſie der Regierung zur Beſtätigung vorgelegt worden, und allen in der Art entſtehenden Creditvereinen die allerhöchſte Genehmigung nicht wolle verweigert werden, inſoferne ſie keine den Geſetzen oder dem Staatsintereſſe offenbar zuwiderlaufende Beſtimmungen enthalten, ſo finden Wir uns bewogen" ꝛc. (Welche ſtille, vielleicht nicht einmal bezweckte Kritik der ganzen Entwurfsvorlage und des Ausſchußgutachtens! So wichtig iſt die Natur der Dinge!)

Die vorhin gerügte (und wahrlich mit Recht zu rügende) Styl-Sinnſünde der Anwendung auf die Anwendbarkeit iſt hier nicht nur beſeitigt, wie du ſiehſt, ſondern die eigentliche Richtung der Stelle, die Geſetzmeinung freiſinnig genug ausgeſprochen. Man könnte wohl noch an dem „offenbaren Zuwiderlaufen" Anſtand nehmen, weil auch das verſteckte oder indirecte Verſtoßen gegen Geſetz oder Staatsintereſſe nicht zuläſſig und eigentlich, wie alles Verſteckte, noch ſchädlicher iſt. Allein der Zuſammenhang des Ganzen ſcheint, wenigſtens mir, deutlich zu machen, daß man bei Auswahl oder wenigſtens bei Gebrauch dieſer Worte nur die löbliche Abſicht hatte, alle Conſequenzmacherei und Rechtsneckerei (Chicane) zu entfernen.

In Folge dieſer Aufnahme von Seiten der Erbkammer bildete ſich nach einigen Verhandlungen 526) der Geſammtbeſchluß 527) und die geſetzliche Genehmigung des Landtagsabſchiedes.

Warum ich dir dieſe Sache ſo ausführlich mittheilte? Ich behielt mir meine Erklärung deßfalls vor, wie du weißt. Vielleicht erkannteſt du meine Beweggründe ſchon in und aus meiner Erzählung des Herganges; dennoch laß mich mit meinem alſo vielleicht öffentlichen Geheimniſſe den Schluß dieſes Briefes feiern. Ja! ich faßte gern die Geſchichte

des Krampfes beſſerer Ueberzeugung gegen Glanz der Auctorität, die Taktik vorberathender Gewandtheit, die redliche aber befangene Stimme offenmüthiger Biedermänner und ſelbſt die wohlgemeinte Verfehltheit orthodoxer Formſtrebungen wie die Apoplexie der Verfaſſungswidrigkeit faſt ohne Kampf in dem concentrirenden Raume eines lebendigen Parlamentargemäldes zuſammen! Denn ein ſolches Studium des Urbildes wiegt Commentariencentner auf.

Nebſtdem wird uns auch dieſe factiſche Charakteriſtik künftig manches Detail erſparen, ohne der Feſtigkeit der Grundzüge Etwas zu entziehen, vorzüglich aber in dir den Glauben — einen Vernunftglauben — begründen, daß und wie ſehr in unſeren Baiern Rechtsgefühl und Wahrheitsſinn wohnen, hauſen und herrſchen — wie groß daher die Aufforderung iſt und wie heilig für jene Ständemitglieder, welche durch Wiſſen, Bildung, Rede und Stellung einflußreich das Beiſpiel geben, die (Ehren-) Bahn brechen, jenen feſten Mittelpunct bilden können und ſollen, auf welchen dann die geweckten und ermunterten Strahlen der einzelnen Ueberzeugungen ſich ſammeln und verſchmelzen, wo ſie zum Lichte werden für die Augen der Nation, zur Wärme für das Herz des Volkes, zur Flamme für die Nachkommen!

„Willſt du, Freund! die erhabenſte Höhe der Weisheit erfliegen,
„Wag' es auf die Gefahr, daß dich die Klugheit verlacht!"

Schiller.

Dann Freund! wünſchte ich auch dir die Parallele zwiſchen dieſer und der früheren (1822er) Verhandlung über die Bank zu erleichtern. Beide hatten mit demſelben Gegner zu thun — mit dem politiſchen Baugeiſte (nehme ich die Sache im beſſeren Sinne), der zufrieden, Steinmaſſen zu ſchichten, ſchöne Formen zu gruppiren und ſeinen Namen in goldener Schrift an der Stirne von Marmorportalen zu leſen, Brunnen-Obelisken thürmet, ohne der Quellen Meiſter zu ſeyn, oder glänzende Börſen ohne Seehäfen und Seehandel — oder (faſſe ich das Verhältniß im bedenklicheren Sinne) mit dem Staats-Adramelech, der das allgemeine Beſte auf den Lippen tragend, mit patriotiſchen Blicken auf

den Himmel tracirend und die ſelbſtiſchen Hände als fromme erhebend den Tempel des Vaterlandes durch Weihrauch verdüſtert, daß er heimlich der Opfer=Meiſter werde. Nimm meinen drei und ſechzigſten, vier und ſechzigſten und fünf und ſechzigſten Brief zur Hand, und vergleiche! Hat ſchon die 1822er Kammer vollſtändiger geſiegt (denn der Geſetz=entwurf fiel und ſeine Verderblichkeit mit ihm), ſo bleibt dennoch der 1825er Kammer dieſelbe Entwaffnung der Verderblichkeit (durch die Unbrauchbarkeit), obgleich der Geſetz=entwurf ſich erhielt. Die Generaliſirung nahm dem Schwert die Spitze; vor der Allgemeinheit fiel das Monopol, und wenn gleich das Geſetz nunmehr wie eine nach ihrer Erbauung alsbald wieder verlaſſene Burg vor uns ſteht, ſo iſt doch nur die Arbeit verloren, nicht das Material, und eine neue, ja! eine treffliche geſetzgebende Maßregel nicht nur, ſondern ein ganzer Complex ſolcher Maßregeln kann nun in conſtitutioneller Freiheit daraus erbaut werden. Möchten alle, alle Vertreter des Volkes und des Vaterlandes vor ſolchen Denkmalen verweilend, im tiefſten Herzen innigſt der Verfaſſung gedenkend und der Pflicht des hohen Dichters hehren Ausſpruch ſich tief genug eindrücken, um nie, auch nur einen Moment lang zu vergeſſen, was der Himmel ſelbſt aus ihm ſingt:

„Und die Treue! ſie iſt doch kein leerer Wahn!“

Schiller.

Endlich, mein Proſper! mein lieber, mein beſter Freund! endlich wollte ich dir recht klar und offen die dringende Nothwendigkeit und die edle vorlegen — in's Gemüth ſie dir ſenken, deinen Willen ihr gewinnen, wie deine Einſicht — die Nothwendigkeit, daß Weſen, wie du, mit geiſtigem Reichthume wie mit materiellem ausgeſtattet, durch die Geburt an das Vaterland angewieſen, durch ihre Bildung für dasſelbe befähigt, durch innere und äußere Unabhängigkeit zu Prieſtern des Gemeinwohles geweiht und berufen unter die Zahl nicht der wirklichen, aber der öffentlichen Staatsräthe, dem Regenten wie dem Volke, nur nicht der Beamten=Willkür, die als Stiefmutter zwiſchen Beiden ſo gerne waltet, zugethan, auch das größeſte Theater und

die ſüßeſte Ruhe, den Ehrgeiz wie den Lebensgenuß verlaſſen ſollten, um der heiligen Mutter, der Wohlfahrt des Vaterlandes zu leben und — müßte es ſeyn — zu ſterben!

„Verſcherzt iſt dem Menſchen des Lebens Frucht,
„So lang er die Schatten zu haſchen ſucht.“

Schiller.

Fünf und neunzigſter Brief.

Den 27. Oct. 1829.

Wie das Leben überhaupt, ſo iſt auch das parlamentariſche Leben reich an Abwechſelung und Contraſt, mein Freund. Du ſchauteſt eben ein Geſetz, aus dem Schoße des Monopols hervorgegangen, unter dem entſcheidenden Einfluſſe der Wahlkammer zum Gegentheile ſeiner Beſtimmung werden. Jetzt aber wirſt du, mit mir in das Gebiet der Verwaltungslegislation übergehend, ein anderes Geſetz, aus dem Innerſten der Volksthümlichkeit entſproſſen, unter der beharrlichen Entgegenwirkung der Erbkammer zu Nichte werden ſehen.

Die Anträge der Abg. Ziegler 528), Gr. Seinsheim 529) und Anderer hatten die Angelegenheit der Landräthe wieder zur Sprache gebracht 530). Ihnen war ein Geſetzentwurf der Regierung gefolgt 531).

Du entſinneſt dich der früheren Schickſale des Strebens nach dieſer trefflichen, von einem verfaſſungsmäßigen Nationaldaſeyn unzertrennlichen Anſtalt. Du weißt, daß aus der Mitte der Wahlkammer der erſte Keim conſtitutioneller Pflege derſelben hervorging 532). Abg. Abendanz — (bei jedem Anlaſſe verdient dieſer Mann in dankbarer Beziehung neu genannt zu werden) — brachte die wichtige Nationalſache 1819 zum erſtenmale zur Sprache! Das Princip wurde in Folge lichtvoller und patriotiſcher Erörterung angenommen; Seuffert gründete ſich hier ein ſeiner werthes, für die ganze Folgezeit unvergängliches Denkmal 533). Du haſt nicht vergeſſen, wie kalt und trocken die Erbkammer dem Antrage ihrer für die Sache begeiſterten Schweſter er=

wiederte 534)! wie unbegreiflich dieſe alsbald verſtummte 535)! Aber auch eben ſo wenig entging deinem Gedächtniſſe die rühmliche Wiederbelebung des Strebens nach ſo erlauchtem Zwecke bei der zweiten Vereinigung der Reichsſtände 536) und die faſt unmittelbar vor Eröffnung derſelben ergangene Einführung der Landräthe durch eine Regierungsverordnung 537). Zum andernmale erhob ſich der Antrag der Volksvertreter vor den Erbſtänden und jetzt — nicht einmal der Antwort gewürdigt — verhallte er gehört, aber nicht erwiedert 538).

Ehre alſo den raſtloſen Vertheidigern des unumgänglichen Bedürfniſſes! — für den dritten Beweis ihrer Ausdauer Ehre und Dank! Dank und Ehre der Regierung, welche ihr früheres Anſichhalten, wie ihren ſpäteren Ordonnanzweg verlaſſend ohne ferneren Umweg und längere Weiterung der guten Sache wie der Sehnſucht nach deren Gedeihen mit einem Geſetzentwurfe entgegen kam!

Staatsrath v. Stürmer brachte ihn (wir finden in den Urkunden keine Urſache wie keine Entſchuldigung der Nichtanweſenheit des Miniſters des Innern, dießmal gewiß auf ſeiner Stelle, wenn jemals, trat er ſelbſt auf) in die XIX. Sitzung der K. d. Abgeordneten 539). „Die Einführung der Landräthe“, ſprach er zu den Vertretern des Volkes 540), „lag ſchon längſt in den wohlwollenden Abſichten unſeres Königes; Beweiſe ſind §. 4. Tit. III. der 1808er Conſtitution und mehrere Anordnungen bis zu jener v. 1. Januar 1822“ (eben die vor der Eröffnung des Landtages vorhergehende Feſtſetzung von Landräthen, die aber ohne Einſetzung blieb). „Dieſen Abſichten begegneten die Erfahrungen aus den mit dem Königreiche vereinigten Gebieten jenſeits des Rheines und die 1819, 1822 und jetzt in beiden Kammern“ (1819 und 1822 auch in beiden Kammern? über 1825 wird dir die Folge Auskunft geben, Freund!) „vielſeitig geäußerten Wünſche. Aus Beachtung derſelben und ſorgfältigſter Prüfung deſſen, was mit dem wahren Wohle des Staates und ſeiner Angehörigen vereinbar iſt, ging der Entwurf hervor, welcher Ihnen jetzt übergeben wird und durch welchen nicht nur die königliche Zuſage vom 20. Juni

1822, ſondern auch der in Art. IX der Verordnung" (des Geſetzes) „vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe geſchehene Vorbehalt, ſoweit ſich derſelbe auf die Kreisumlagen bezieht, gleichzeitig zur Erfüllung gebracht werden."

Merkwürdig und der Freimüthigkeit einer kräftigen Regierung würdig iſt die gleich hierauf folgende Stelle: „Wenn der Entwurf die Bekleidung mit allen Formen eines auf verfaſſungsmäßigem Wege zu erlaſſenden Geſetzes in Anſpruch nimmt, während die Verordnung v. 1. Januar 1822 ohne jene Formen mit dem Charakter einer auf bloße Verwaltungsangelegenheiten berechneten königlichen Entſchließung verkündet worden iſt, ſo liegt der Grund in der ſehr weſentlich abweichenden Weiſe, wie der Landrath damals geſtaltet werden ſollte, und wie er nunmehr in's Leben gerufen werden ſoll — als eine Anſtalt, in welcher wichtige Intereſſen des Staatshaushaltes mit eben ſo wichtigen ſtaatsbürgerlichen Functionen zuſammentreffen. Drei Jahre des Aufſchubes, mm. HH., haben für den Grund der Sache die reichlichſten Zinſen ertragen 541).

Das heißt geſprochen, Proſper! ohne Wendung, ohne Verhüllung und dennoch ohne mehr Aufwand an Selbſtgeſtändniß, als die Sache erforderte, die Würde der Regierung ertrug und die Achtung der Stände gewährte. Möchte ſich dieſe Sprache nie vermiſſen laſſen, wenn im Namen des Thrones geredet wird!

Als Hauptprincip der Geſtaltung müſſen wir erſehen, Freund! daß dem Rheinkreiſe „die bisherige Einrichtung ſeines Landrathes wegen des innigen Zuſammenhanges aller daſigen Inſtitutionen in einem Ganzen belaſſen wird, aber dem Landrathe der ſieben diesſeits Rheines liegenden Kreiſe nur als ein durch eine Reihe von Jahren erſprießlich bewährte Grundlage dienen und abgeändert oder hinzugefügt werden ſoll, was die beſonderen Verhältniſſe dieſer Kreiſe, die nothwendige Rückſicht auf beſondere grundgeſetzliche Rechte und vorzüglich auf die noch beſtehende Verſchiedenheit der Steuerverfaſſung mit ſich bringen" 542).

Ohne für jetzt zu unterſuchen, ob die Verſchiedenheit der Steuerverfaſſung wirklich bis zu ſolchem Grade von Einwirkung mächtig genug iſt, oder ob ſie nicht, falls ſie dieß wäre, längſt, wenigſtens in den Hauptzügen aſſimilirt werden konnte und mußte, darf das Gefühl des patriotiſchen Baiern dennoch in Beziehung auf die hier auch angeführten grundgeſetzlichen Rechte bei dem gerechten Leidweſen verweilen, daß der wichtige und folgenreiche und an heilſamen Möglichkeiten noch reichere Zeitpunct der Verfaſſungsſchöpfung nicht in ſeinem ganzen Gehalte benützt wurde! Gibt es einen edleren Lobſpruch für ein Land, mein ſelbſt erfahrungsreicher Freund, als der iſt, welcher hier aus dem Munde der Regierung dem Rheinkreiſe beigelegt wird? Indem ſie eine Anſtalt aus ihm herüber nimmt, in welcher „wichtige Intereſſen des Staatshaushaltes mit eben ſo wichtigen ſtaatsbürgerlichen Functionen zuſammentreffen“ (ſo ſagte ſie eben ſelbſt!), indem ſie dieſer Anſtalt „das Zeugniß gibt, daß ſie ſeit einer Reihe von Jahren durch erſprießliche Folgen bewährt wurde“ (ſo ſagte ſie eben auch ſelbſt!), erklärt ſie laut, „daß ſolche Anſtalt in ihrer bisherigen Einrichtung dem Rheinkreiſe zu belaſſen, dem innigen Zuſammenhange angemeſſen ſcheint, in welchem dort alle Inſtitutionen zu einem Ganzen vereinigt ſind!“ Ein ſolches Ganzes zu beſitzen iſt für ein Land die Bürgſchaft — die innere wenigſtens — ſeines Gedeihens! Warum hat dem größeren Theile des Reiches, deſſen Mißklang zwiſchen ſeinen Elementen uns oft genug vernehmlich und ſchmerzlich fühlbar wird, nicht ſolcher Zuſammenhang eines harmoniſchen Ganzen unter Entſchädigung aller rechtlichen Verluſte Einzelner zum Gedeihen der Geſammtheit zu Theil werden ſollen? Eine vollſtändigere Ausbildung der wirklich vorhandenen Verfaſſungs-Grundzüge — eine dem Conſtituirungswillen wohlthätig entſtrömende Aufhebung veralteter und darum in die Länge nicht zu erhaltender Hinderniſſe — eine unverkümmerte Geſtaltung der zeitgeiſtigen Keime in dem Intereſſe der Wahrheit und der Zukunft — wie leicht, wie groß, wie herrlich und wie ſegenreich damals!!! Ein wahres Schöpfungswerk von Momenten! die

ſich jetzt zu Jahrzehenden dehnen, nachdem erſt Jahrzehende verfließen zu müſſen ſcheinen, bis die langſame Entwicklung nur beginnt!

Nach dem Princip der umgekehrten Approximation mußt du mithin den Geſetzentwurf 543) beurtheilen, Freund! Der III. Ausſchuß erſtattete ſeinen Vortrag über ihn 544). Er iſt kurz: eben kein Fehler! ſobald der Inhalt genügt. Nach einem Blicke auf die ſtändiſchen Ereigniſſe des Jahres 1819 in dieſer Beziehung wird „ſich auf das damalige allgemeine Verlangen: es möge das Inſtitut ganz ſo, wie es in dem Rheinkreiſe beſtehe, auch diesſeits eingeführt werden, aber auch auf das dieſe Einführung nach Ortsverhältniſſen beſchränkende Ausſchußgutachten von 1822" bezogen 545). Namentlich wird der dreifache Wunſch angeführt, welchen die Kammer trotz ihrem urſprünglichen Verlangen dem ſpäteren beſchränkenden Gutachten beitretend zugleich vor den Thron gebracht wiſſen wollte, der Wunſch nämlich „auf dreijährige, geſetzliche Beſtimmung einer Steuerquote, worin das Maximum der jährlichen Kreisumlagen von dem Landrathe zu bewilligen ſei — der Wunſch auf Unverantwortlichkeit der Rede und des Thuns der Landräthe während ihrer Berathungen — der Wunſch endlich, die Reſultate ihrer Verhandlungen und die dem Landrathe mitgetheilten Rechnungen der Oeffentlichkeit durch den Druck überlaſſen zu ſehen" 546). Dann läßt der Vortrag eine kurze aphoriſtiſche Darſtellung der rheiniſchen Landrathsverfaſſung folgen 547), „um darzuthun, daß die gewünſchte" (d. h. die von dem 1822er Ausſchuſſe gegen das allgemeine 1819er Verlangen, zuletzt aber unter Beiſtimmung der Kammer angetragene) „Beachtung der diesſeits-rheiniſchen Verhältniſſe und Einrichtungen bei Entwerfung des vorliegenden Geſetzes ſtattgefunden." — „Niemand wird", ſo ſchließt das 1825er Ausſchußgutachten 548), „das im Rheinkreiſe beſtehende Urbild in der Hauptſache vermiſſen; Niemand wird verkennen, daß die beſonderen Verhältniſſe und Einrichtungen diesſeits Rheines berückſichtiget worden." (Ja wohl, ja wohl! Proſper!) „Kein Stand, wenn das Individuum unter die

ſechshundert höchſt beſteuerten gehört und ſonſt das volle Staatsbürgerrecht genießt, iſt von der Wahl ausgeſchloſſen. Die Standesherren, dem Rheinkreiſe fremd, die aber in den übrigen Kreiſen die verdiente“ (ſtaatsvertragsmäßige, doch entſchädigungsfähige) „höhere Stellung verfaſſungsmäßig erhalten haben, wurden mit Weisheit und Billigkeit auch hier beſonders berückſichtigt. Der Geſchäftskreis und der Gang der Geſchäfte iſt ſeinem Urbilde ganz gleich. Sollten einſt — die alle drei Jahre ganz neu gewählten Landräthe diesſeits Rheines in Arbeiten und Fortſchritten mit jenen jenſeits Rheines nicht gleichen Schritt halten können, ſo wird Zeit und Erfahrung die Urſache bald entdecken und die Regierung wird bereit ſeyn, ſolche zu heben. Die volle Thätigkeit und wohlthuende Einrichtung der Landräthe wird ſich noch mehr zeigen, wenn das verheißene Geſetz über Ausſcheidung der Kreisausgaben gegeben ſeyn wird.“ — — —

Ich füge keine kritiſche Betrachtungen hier bei, Freund! weil die Kataſtrophe des Entwurfes, und die reiche, lebendige und überberedte Entwicklung ſeines 1828er Nachfolgers uns jetzt diſpenſiren und künftig ſehr beſchäftigen werden. Nur eine Bemerkung kann ich nicht verdrängen, auch dir wird ſie ſich aufdrängen. — — Sie betrifft das Deficit an Wärme vom Anfange bis zu Ende des Vortrages, und dennoch einer ſo erwärmenden, früher begeiſternden Lebensangelegenheit — einer Vitalfrage! — gegenüber! —

Was wirſt du aber erſt denken, mein guter baieriſcher Americaner, wenn ich dir ſage, daß die ganze Berathung — incredibile dictu! — nur ſechs Protokollſeiten einnimmt 549)!!! Erſtaunt wirſt du wähnen, Harpokrates in Perſon, oder gar die reizende Göttin des Stillſchweigens (ja! lieber Proſper! die ſonſt nicht beſonders galanten Alten — die antiken Alten mein' ich — hatten in der That eine und ſie hieß Angerona!) ſei in unſerem Sitzungsſaale herabgeſchwebt und habe dem ungalanten Reglement zu Gefallen, das den liebenswürdigen Theil des zuhörenden Publicums barbariſch genug ausſchloß, wie einſt Pallas Mentors Geſtalt, ſo die Geſtalt des Präſidenten angenommen! Höre, wie es zuging, daß ſo wenig zu hören war!

Nach Eröffnung der Berathung entwickelte der zweite Präſident, Gr. Armansberg, ſeine Anſicht von dem Geiſte des Geſetzes 550). — „Die erhabene Vaterhand,“ ſprach er, „welche vor ſieben Jahren die Gemeindekörper belebte und für des Landes Wohlfahrt eine hochbeglückende Verfaſſung ertheilte, ſchenkte uns nunmehr auch das Inſtitut der Landräthe. Nie war ein Wunſch allgemeiner, nie gleichheitlicher von allen Claſſen der Staatsbürger und in allen Theilen des Königreiches gefühlt, als jener für die Begründung dieſes vielverſprechenden Inſtitutes. — — Das Vorbild, nach welchem wir ſtrebten, iſt in einer unſerem eigenthümlichen Organism entſprechenden Weiſe mit allen weſentlichen Beſtandtheilen zu Grunde gelegt worden. — — Das Inſtitut iſt uns wirklich gegeben, ohne allen Rückhalt, in offener Geſtalt, mit feſten aber wahrhaft patriarchaliſchen (?) Beſtimmungen — mit einer geſunden, kräftigen Organiſation, welche ſchon im erſten Augenblicke eine fruchtbare Wirkſamkeit verſpricht und durch die Zeit auf die ſeiner Stellung angemeſſene Stufe ſich zu erheben vermag. In dem ganzen Geſetzentwurfe erblicken wir keine (?) Schattenſeite, überall nur belebende vielverheißende Lichtſtrahlen. — — — Die Kreiſe, bisher ein bloßes Aggregat einzelner nebeneinanderſtehender Gemeinden, werden nun zu einem innig verbundenen Körper erhoben; Befugniß und Mittel ſind denſelben gegeben, ihren inneren Haushalt ſelbſt zu ordnen durch Männer, welche das allgemeine Vertrauen hierzu beruft; die Geſammtintereſſen der Gemeinden eines Kreiſes finden entſprechende Vertretung; die frohe Ausſicht iſt eröffnet, allmählich nützliche und wohlthätige Kreisinſtitute nach dem wahren Bedürfniſſe der Kreiseinwohner zu begründen, und zugleich iſt Gelegenheit gegeben, manche zweckmäßige Localeinrichtungen zu retten. — Das beglückende Princip, durch freigewählte Männer ſich ſelbſt zu beſteuern, iſt nun durch alle Radien unſeres Organism durchgeführt, eine bisher ſchmerzlich gefühlte Lücke ausgefüllt, die große Kluft zwiſchen den Vertretern einzelner Gemeinden und der ganzen Maſſe des Volkes aufgehoben, und das lange vermißte Mittelorgan gebildet. Willkür und Einſeitigkeit bei Beſtimmung der

Kreisumlagen iſt für immer verbannt, gegen ungeregelte Belaſtung ein feſter Damm erbaut, für die gleichheitliche Vertheilung der Abgaben eine neue Bürgſchaft und den Beſteuerten das unwiderſprechbare Recht gegeben, über die Verwendung ihrer Beiträge Rechenſchaft zu fordern." (Das unſtrittige Recht gab ihnen wohl längſt die Verfaſſung; aber das Landrathgeſetz gibt ihnen erſt das Organ, das verfaſſungsmäßige Grundrecht geltend zu machen. Solche ausmittelnde oder beſſer bemittelnde Geſetze heißen um deßwillen eben vorzugsweiſe organiſche Geſetze. Und daß uns der Vorzug ſolcher allein die Verfaſſung vom Papiere in's Leben rufenden Geſetze noch ſo häufig abgeht, das iſt der längſt tief gefühlte und laut gerügte Hauptmangel unſerer Verfaſſungsvollziehung. Nur ein Mangel hat noch den Rang über ihm: die Scheinvollziehung, welche den Geiſt einer Verfaſſung umgeht, um ihr Gegentheil zu bewirken.) „Die Ausſcheidung der Kreislaſten von den Centrallaſten wird" (ſollte) „unfehlbar in vielen Verwaltungszweigen weiſe Sparſamkeit und Vereinfachung des Organismus begründen."

„Während die Stände des Reiches nur alle drei Jahre ſich verſammeln, treten die Landräthe jährlich zuſammen, um der Regierung von den Bedürfniſſen und Wünſchen des Volkes Kenntniß zu geben: ſo geſtaltet ſich das wahre volksthümliche Leben . . . . Der Regierung bietet dieſes Inſtitut eine mächtige Stütze zu Controle der Landbeamten" (fiat!!!), „zu ſchneller und ſicherer Entdeckung aller (?) Verwaltungs-Mißbräuche und Gebrechen" (faxint Superi!), „zu Beſchränkung der Beamtenwillkür, gleich verderblich für Regierung und Volk" (utinam!), „zum kräftigen Hebel für" (gegen) „die Lethargie, die hier und da (?) in der Kreisverwaltung entſtehen könnte" (?? könnte? nur könnte?). — „Ohne einen Staatsbürger von der Theilnahme an dem Wirkungskreiſe der Landräthe auszuſchließen (?), macht der Geſetzentwurf die Wahlfähigkeit nur abhängig von dem Beſitze und der verhältnißmäßigen Größe ſteuerbarer Objecte" (alſo doch gewiß Ausſchluß in mehr als einer Rückſicht!), „indem hierdurch den Principien des beſtehenden Organism der Gemeinden, deren Geſammtintereſſe im Landrathe bera-

then werden ſoll, gehuldigt wird, iſt jedem Staatsbürger der Weg zum Eintritte geöffnet, wenn er ſeine Vorbedingungen zu erfüllen vermag, welche ſchon im Geiſte des Gemeinde=Edictes liegen.... Ueberdieß hat die Weisheit der Regierung Sorge getragen, den Wahlcollegien eine Anzahl ehrwürdiger Männer beizugeſellen" (die Pfarrer), „deren ausgezeichnete perſönliche Eigenſchaften den Mangel jener Vorbedingungen überwiegen" (warum aber nur aus einer und gerade dieſer Claſſe, deren Reich nach dem ausdrücklichen Worte ihres erhabenen Vorbildes nicht von dieſer Welt seyn ſoll?). „Hierdurch wird, ohne den Zweck des dem Gemeindeintereſſe zuſagenden Hauptprincips zu vernichten, die Intelligenz verſtärkt und der Erfolg fruchtbarer.... Durch die Ausdehnung des Wahlrechtes und die dreijährige Integralerneuerung iſt die Gelegenheit gegeben, Männer von Einſichten" (auch in ihrer Reihe) „zum Landrathe zu berufen, Landräthe, welche ſich des Vertrauens unwürdig zeigten, frühzeitig zu entfernen und allmählich immer mehr Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen zu laſſen. — Ueberdieß wird der Landrath eine vielverſprechende Pflanzſchule für die Standſchaft; die Erwägung des vom Einzelnen als Landrath Geleiſteten gibt den Wählern" (für die K. d. Abgeordneten) „einen wohlbemeſſenen Anhaltspunct, und die Gewählten wurden ſchon als Landräthe mit den Bedürfniſſen ihrer Kreiſe und dem Geſchäftsgange vertraut. — So erblicken wir in allen Beſtimmungen des Geſetzentwurfes die erfreulichſte Ausſicht auf neues reges Leben der Verwaltung — auf gewiſſenhaften Vollzug der Geſetze — auf geregelte Ordnung des neuen (?) Haushaltes — auf allmähliche (!!!) Erleichterung der Staatsbürger — kein beſtehendes Recht wird auch nur von ferne angetaſtet, dagegen werden die ſchätzbarſten Rechte für Tauſende von Staatsbürgern gegeben" (entwickelt). „Ein wahrhaft königliches Geſchenk!"

„Nehmen wir es daher an", rief der Redner beſchließend aus 551), „mit offenen Armen, mit unbefangenem Geiſte, mit dankbarem Herzen, wie es den Vertretern eines unverdorbenen Volkes geziemt (?). Ich ſtimme für unbe=

dingte Annahme durch Acclamation (!) unter dem Ausdrucke unſeres lebhafteſten Dankes. Wenn Sie, meine HH., dieſe Anſicht theilen und meinen Antrag unterſtützen wollen, ſo rufen Sie mit mir: Es lebe der König!"

Die ſämmtlichen Abgeordneten erhoben ſich von ihren Sitzen und ſtimmten lebhaft und freudig in das dreimalige: „Es lebe der König" ein 552).

Das Präſidium erklärte ſonach die Discuſſion mit dem Bemerken geſchloſſen (!), „daß die zur Abſtimmung zu ſtellende Frage in der einzigen beſtehe: ob die Kammer dem Geſetzentwurfe ihre Zuſtimmung unbedingt ertheile 553)." (War denn dieß nicht ſo eben geſchehen?) Zur Abſtimmung hierüber ſicherte das Präſidium die Anberaumung einer Sitzung zu 554).

Wozu, Freund? hatte die Kammer das Recht, durch Acclamation zu ſtimmen (wie es ihr in der That nicht ſtreitig gemacht werden kann, iſt gleich ſehr zu bezweifeln, ob ſie eben dieſesmal wohl that, Gebrauch von ſolchem zu machen), ſo war auch die Abſtimmung durch den einmüthigen Zuruf ſchon vorhanden, höchſtens, da man nur rufen hört, nicht ſieht, die Bewährung durch alsbaldiges Aufſtehen oder Sitzen zu berichtigen und ſomit die Sache bis zu Ende conſequent und in demſelben Tone durchzuführen. Zweifelte man aber an dem Rechte, Discuſſion durch Acclamation zu erſetzen, ſo durfte in Folge dieſer Letzteren die Erſte nicht geradezu für geſchloſſen erklärt werden.

Indeſſen — der Präſident legte in geheimer (!) Sitzung ſeine Frage vor, und eine nochmalige Acclamation bejahte ſie 555). Ein Schreiben theilte der K. d. Reichsräthe dieß Ergebniß ſelbſt ſeiner Form nach mit (Letzteres ohne Noth!). „Die K. d. Abgeordneten", hieß es 556), „übergibt der K. d. Reichsräthe den anliegenden Vorſchlag, die Einführung der Landräthe in den ſieben älteren Kreiſen betreffend: — ſie hat dieſem Geſetzentwurfe in der geheimen Sitzung vom 3. d. durch Acclamation ihre Zuſtimmung ertheilt." Dieß Schreiben erging am 3. Juni 556) bis). Hatte man auf eine Zwillingsacclamation gerechnet?

Erſt unter dem 13. Auguſt erfolgte die Gegenerklärung 557), welche nicht weniger als drei und zwanzig Modificationen ausſprach 558), unter welchen allein die Beiſtimmung ertheilt werden könne. Der dritte Ausſchuß der Wahlkammer erſtattete deßfalls ein ſehr ausführliches Gutachten 559). Ich erſpare dir das Detail dieſer voluminoſen Arbeiten, mein Freund! „damit nicht Papierverderb nach dem ihm von Alters her beiwohnenden Fluche fortzeugend Papierverderb gebäre.“ Nicht als ob ich den vorliegenden Arbeiten und ihrer Gründlichkeit, welche jedoch ohne ſolche Corpulenz auch Statt finden konnte, nicht recht gerne Gerechtigkeit leiſtete. — Allein du wirſt ſogleich den mit der Dicke ohnehin oft verbundenen apoplektiſchen Zufall unſerer Angelegenheit wahrnehmen, welcher für jetzt die nähere Entfaltung ihres Inneren unnütz macht. Und wenn der Lazarus 1828 zum drittenmal auferſteht, würde es uns an Gelegenheit nicht fehlen, auf das alsdann noch Einflußreiche der gegenwärtigen Leichenreden zurückzukommen, wenn nicht dort Stoff in Menge ſich aufthürmte. Den für jetzt erforderlichen Ueberblick gibt uns ſchon die Berathung der K. d. Abgeordneten auf den Vortrag ihres Ausſchuſſes 560). Auch dieſe fiel wie natürlich ſehr umſtändlich aus: ſolche Antecedentien konnten nur zu dieſer inconſequenten Conſequenz führen. Wir aber wollen uns, den ſchon angeführten Gründen zu Folge, ebenfalls hier auf das Nöthigſte beſchränken; denn der vierte Landtag führt uns, wie geſagt, dieſe — dann endlich geborne wenn gleich bei Weitem nicht wohl- ſondern viel, viel zu hochgeborne Sache ohnedieß in aller Fülle der Schrift und Suada zurück.

Wenn bei Eröffnung der Berathung 560) bis) der II. Präſident vor Allem ſein Leidweſen ausdrückte, daß er, obwohl er nur mit Schmerz jeder Veränderung beitrete, welche an dem urſprünglichen Geſetzentwurfe gemacht werden ſollte 561), dennoch die Anſicht des III. Ausſchuſſes theile, daß man das Gute nicht ablehnen ſolle, weil man das Beſſere dermalen nicht erreichen könne,“ ſo kann ich dieſes — bei einer vorgängigen Erwägung ſtatt der Acclamation ſehr zuläſſigen Geſichtspunctes mich in Folge der nun

einmal provocirten, eben von dem zweiten Präſidenten aufgeforderten Acclamation nicht mehr annehmen, inſoferne von dem die Rede iſt, was er jetzt zu thun hatte. Denn ſo wahr es auch an ſich iſt (und 1828 ſich auch ſo erwies) daß die Anſtalt des Landrathes von dem höchſten Belange für unſer Bedürfniß einer conſtitutionellen Nationalerziehung ſei und, wie dieſe vorſchreitet, ſich auch ihr zur Seite heben muß, indem die Mängel fühlbar, die Vervollkommnung erwünſcht, die Mitwirkung der Geſetzgebung von dem allgemeinen, nicht mehr theoretiſchen, ſondern durch die Praxis aufgeklärten Volkswunſche unterſtützt und jedes Hinderniß der oligarchiſchen oder auch nur ariſtokratiſchen Anſicht an der Doppelkraft der Zeit und der Gewohnheit wo nicht ganz zerfallen, doch erlahmen wird, ſo war es doch jetzt der II. Präſident ſchuldig, ſich und der Kammer ſchuldig, auf dem Zurufsreſultate zu verharren.

Um ſo mehr aber hätte man die, wie ich gerne glaube, gut gemeinte aber gewiß nicht rathſame Form der Acclamation vermeiden ſollen! — Sie! welche der abgeneigten Mehrheit der Erbkammer (der ſich außerhalb beider Kammern der ganze Haß der Anti-Volks-Emancipationiſten unter Räthen und Beamten anſchloß) die Reizung des Ueberraſchtſeyn-Sollens und den Vorwand der Uebereilung zugleich gab! Sie! die folglich die Leidenſchaft rege machend ihr die Hülfe des Verſtandesmittels und des Scheines lieh: ein ungemein reichhaltiger Doppelvortheil und die günſtigſte Stellung für die Feinde einer guten Sache, deren Gedeihen der Zuſammenwirkung zweier Kräfte bedarf.

Wenn daher der II. Präſident fortfährt: „Ich glaube, daß wir jede Modification, wodurch weder die Verfaſſung verletzt, noch das Weſen des Inſtitutes“ (der Landräthe) „erſchüttert oder das Beſte des Landes gefährdet wird, annehmen und die Verbeſſerungen von der Zeit, welche manche irrige Anſicht berichtigen wird, ſo wie von unſerer väterlichen Regierung erwarten ſollen“ 562), ſo recontirt er und nimmt ſelbſt den dennoch von der überlegten Nachabſtimmung beſonnen beſtätigten Schritt der Begeiſterung zurück. Das ſoll man nie, als wenn man Unrecht in der

Sache (er hatte es nur in der Form) gegen ſich hat. Aber die nun ſich anſchließenden Worte: „Wir haben in der Sache gethan, was wir der Regierung, dem Volke, welches wir vertreten, der guten Sache und uns ſelbſt ſchuldig waren“ 563), verſchlimmern ſeine Stellung ungemein, indem ſie ihm ſein Recht behaupten ſollen, während er es doch handelnd aufgibt. So natürlich ſelbſt und edel es auch an ſich iſt, „daß man mit dem lebhafteſten Dankgefühle unbedingt und einſtimmig dasjenige angenommen, was die Regierung mit weiſer Väterlichkeit in großer Vollkommenheit dargeboten“ 564), ſo hatte man doch, nach Lage der Umſtände, bei Weitem nicht Alles und am wenigſten das Richtige in der Sache gethan. Zu der dir ſchon vorhin geäußerten Bemerkung über die Wirkung des Acclamationsverfahrens auf die Erbkammer und die Waffnung ihres unvermeidlichen Unmuthes durch die ſpecioſeſten Außengründe geſellt ſich noch die Betrachtung, welche die Wahlkammer in dem früheren Benehmen der Reichsrathskammer in Beziehung auf den Landrath hätte finden müſſen. Zweimal den Antrag von der Hand weiſend, das erſtemal (1819) als außer der Competenz der Stände 565), das anderemal (1822) lediglich durch die vis inertiae des Stillſchweigens 566), hatte die Erbkammer deutlich genug den Sach- und Formwerth verkannt, beharrlich verkannt, und zu deutlich, um nicht folgern zu müſſen, ihre Mehrheit wolle um keinen Preis auf die Angelegenheit eingehen. Jetzt, da dieſe von der Regierung ſelbſt ausging, konnte keine lakoniſche, noch weniger eine ſtumme Zurückweiſung mehr Platz greifen; dagegen regte ſich der Widerwille gegen das Inſtitut ſelbſt nur um ſo lebhafter; er mußte noch lebendiger werden durch die Art von Triumph, welchen nun der zweimal verſchmähte Antrag der Wahlkammer durch ſeine Adoption von Seiten der Regierung feierte. Zu dieſer doppelten Aufreizung geſellte ſich, wie ſchon bemerkt, die dritte der Acclamationsform. Es lag alſo in Intereſſe und — Klugheit der Wahlkammer, wie der ihr ſo wichtigen Angelegenheit, jeden gegen Beide zu benützenden Schein zu vermeiden, und am allerſorgfältigſten

zwar jenen der Uebereilung. Und eben dieſen lud man durch die Acclamation ganz unfehlbar auf ſich. Man mußte erwarten, daß die Gegnerin dieſe bedeutende Blöße nützen und mit aller Macht auf ſie eindringen werde, indem ſie Modificationen auf Modificationen häufend dem Publicum ihre Beſonnenheit zur Seite und im Gegenſatze der jenſeitigen Eile zu beurkunden ſuchte. Zugleich kam durch den eigenen taktiſchen Fehler und die gewandte Taktik des anderen Theiles die Wahlkammer in die unangenehme und, was mehr ſagen will, in die unvortheilhafte Lage der Widerlegung, alſo der Vertheidigung auf ungünſtigem Boden und mit feſtgefahrenem Geſchütze. Hatte ſie dagegen unbeſchadet des Dankgefühles für die vorſchlagende Regierung laut verkündet, daß ihre reife Erwägung des Geſetzes eben Huldigung dieſes Dankgefühles ſei, und aller früheren vereitelten Verſuche, wie des jetzigen Erfolges nicht erwähnend ſich lediglich an gründliche Discuſſion gehalten, ſo war ihre Parteiloſigkeit vor Aller Augen entſchieden; ſie genoß des weit ſchöneren Triumphes der Selbſtbeherrſchung, der Mäßigung im Vortheile, der allgemeinen Anerkennung Beider, und — ein Hauptpunct! — wahrhaftig gründlich in Ausſchuß und Kammer zu Werk gehend mußte ſie alle die ſpäter von der anderen Kammer aufgeführten Modificationen vorfinden; ſie konnte dann ſelbſt ſolche als Schwierigkeiten, als Bedenken, als Zweifelsgründe dem Entwurf entgegenſtellen, prüfen, widerlegen. So zerbrach ſie im Voraus der Gegnerin die beſten Waffen, oder drängte wenigſtens ſie auf jene Rolle der Rückſchritte und der Vertheidigung zurück, die ſie jetzt bei verfehlendem Verfahren und verfehltem Erfolge ſich mußte aufdrängen laſſen.

Ich bekenne dir, mein Freund! daß ich die Gefügigkeit des erſten Präſidenten — (allem Aufſchwunge und genialem Unweſen in feierlicher Reglementshuld und eiferſüchtigem Auctoritätsmonopol ſo abhold) — in dieſe Begeiſterung aus dem Stegreife durchaus nicht begreifen kann. War die Sache mit dem II. Präſidenten verabredet, ſo hatten beide Vorſtände der Kammer alle Zeit gehabt, die Gründe gegen den untaktiſchen Act zu erwägen. Ergab ſich aber

das Ganze aus augenblicklicher Inſpiration des zweiten Präſidenten, ſo fiel, wie geſagt, der erſte ganz aus ſeinem Charakter und zwar unglücklicherweiſe eben da, wo dieſer, die Kammer ſo oft hemmend, ihr ein= und das erſtemal nützlich werden konnte. — So leiden wir nicht ſelten im Leben mehr durch unſere Freunde, als durch unſere Feinde.

Ich könnte — gehörte ich der gens subtilis und der courte robe an, hier noch manche tief eingreifende Betrachtungen der Möglichkeit und der Vielleicht anreihen. Aber — obwohl der Ohrenbeichte, Gott Dank! fremd — höre ich nur um ſo lieber die warnende Stimme des Gewiſſens. Wir haben der trüben Thatſachen und der verdüſterten Geſtalten ſo viele, ohne mit Liebe auf ſie Jagd zu machen. Und das ſtöbernde Vergnügen der Conſequenzmacherei verträgt ſich wohl mit der Kutte, doch nicht mit dem Bürgerpanzer!

Eine Stimme und zwar eine ſehr würdige (es war die Stimme des mit dem größten Leidweſen an die Erbkammer in der Folge abgetretenen, als zweiter Präſident der Wahlkammer von 1828 unvergeßlichen von Leonrodt) hob dagegen ſehr richtig und mit der, meines Wiſſens nie von ihm wiſſentlich verlaſſenen Conſequenz den großen Contraſt hervor, welcher „zwiſchen der unbedingten Zurufsannahme des Geſetzentwurfes und der Discuſſionsannahme ſeiner zahlreichen Modificationen beſtehen müßte!“ 567) „Wir haben“, ſprach er, „den Geſetzentwurf durch Zuruf, ohne Modificationen, ohne Wunſch angenommen, nicht bloß aus Freude über das königliche Geſchenk, ſondern auch aus Ueberzeugung, daß er dem Zwecke vollkommen entſpricht. Nun werden uns Modificationen vorgelegt, welche durch das ganze Geſetz laufen und das Weſen desſelben durchdringen, erſchüttern, verändern. Solche Modificationen annehmen, würde meines Erachtens mit der Annahme des Entwurfes durch Acclamation in offenbarem Widerſpruche ſtehen. Ich bin ſonach der Meinung, daß ſie nicht anzunehmen. — Indeſſen ehre ich jeden vermittelnden Ausweg, ſoferne er auf eine für die Nation wohlthätige Weiſe zum Ziele führt, und werde mich freuen, wenn es der Kammer gelingen ſollte, einen ſolchen zu finden.“

Der dir oben bemerkten Anſicht, „vor Allem das Daſeyn der Landräthe zu gewinnen“, ſchloßen ſich mehrere Stimmen an 568); viele aber auch dem Beharren auf dem Geſetzentwurfe ohne Modification 569). Man charakteriſirte den Geiſt der Modificationen ſehr richtig als „einſeitig und ariſtokratiſch 570), in der Form der gewählten Ausdrücke als verfaſſungswidrig anmaßlich 571), der früher ſelbſt aufgeſtellten dämmenden Eigenſchaft höchſt widerſprechend“ 572) (du erinnerſt dich der 1819er Dankadreſſen-Geſchichte). Man fand, „daß unter ſolchen Modificationen die Intelligenz des Landrathes gar nicht zu berückſichtigen und eine Dampfmaſchine vollſtändiges Surrogat des ganzen Inſtitutes ſei“ 573). „Der Geſetzentwurf, von uns mit ſchonender Hand billig behandelt, kehrt zu uns verſtümmelt und entſtellt zurück: er hat durch den Verluſt ſeines herrlichen Hauptes, durch Abſchneidung der Poſitionen 2. und 3. §. II. die Fähigkeit zum conſtitutionellen Leben verloren — mehr als Phantom würde er, wollten und könnten wir uns auch entſchließen, ihn als Werk eines großen Meiſters zu erkennen — fortan erſcheinen, verkrüppelt an ſeinen edelſten Theilen, mit unheilbaren Wunden bedeckt, würde er ſich mühſam fortſchleppen und, weit entfernt, zu Beförderung des Volksglückes, Erleichterung der Regierung, Vereinfachung des Organismus derſelben beitragen zu können, vielmehr durch ſeinen ſiechen Körper den Gang der Staatsmaſchine nur hemmen.“ So ſprach Abg. Kiliani 574). — „Ich fühle mich verpflichtet,“ fuhr er fort, „darauf anzutragen, daß den Modificationen im Allgemeinen die Zuſtimmung verſagt werde. Zwar wird hierdurch dem Volke das Inſtitut der Landräthe entzogen, allein nicht wir tragen hiervon die Schuld, nicht wir ſind der Nation deßfalls verantwortlich; dieſe mag als gerechter Richter entſcheiden, wer der ſchuldige Theil ſei; unſere Abſtimmungen werden ſelbſt der Nachwelt die Beweiſe überliefern, welches Element der Ständeverſammlung liberalen Ideen Eingang geſtattet und ernſtliche Hand angelegt habe, den Schlußſtein zu Befeſtigung unſerer repräſentativen Verfaſſung zu legen“ 575). — Sehr wahr, Proſper! ſehr zweckmäßig! Indeſſen macht mich dieſe das

volle, gerechte Gefühl der Kammer über die ungerechte Behandlung der Schweſter ausſprechende Aeußerung meiner Anſicht nicht entſagen: Der II. Präſident hatte, es hatte die Kammer durch ihre lärmende Zuſtimmung ſelbſt die herrliche Stellung aufgegeben, in welcher man ſich befand, als die Regierung, endlich landräthlich denkend, ihren Geſetzentwurf gab 576).

Indeſſen brachte der freimüthige Kiliani noch eine Idee in Anregung, der ich Folge gewünſcht hätte. „Noch ein einziger Ausweg ſcheint mir offen," ſagte er 577). „Die K. d. Reichsräthe hat uns ihre Anſichten ohne alle Motive mitgetheilt. Wenn auch keine geſetzliche Vorſchrift für dieſe Mittheilung ſpricht, ſo unterſagt ſie doch auch keine ſolche; wir können daher auf dieſe Mittheilung antragen. Beide Kammern bilden nur einen Körper, ihn kann" (ſoll) „nur ein und daſſelbe Princip, Beförderung des Volksbeſten, befördern, beleben; beide Elemente können daher durch keine undurchdringliche Scheidewand getrennt werden. Ich ſtärke mich gerne durch die Intelligenz eines Jeden, welches auch ſeine Stellung ſei! — und ſehr gerne wird ſich die K. d. Abgeordneten bei der weiteren Berathung der vor uns liegenden hochwichtigen Sache durch die Intelligenz der K. d. Reichsräthe ſtärken; ein Abdruck ſolcher Intelligenz in Beziehung auf den Berathungsgegenſtand kann in den Motiven ihrer Beſchlüſſe liegen." Vortreffliches Paroli au même! warum wurde es nicht geſetzt auch durch Acclamation!

„Der allgemeine Jubelruf," ſo eröffnete Abg. Rudhardt ſeine die Sache wieder von einer anderen Seite beleuchtende Rede 578), „welcher dieſen Saal erfüllte, iſt verſtummt und ernſtes Nachdenken an deſſen Stelle getreten. Die Weisheit der Kammer wird verhüten, daß wir uns durch ein bitteres Gefühl nicht verleiten laſſen, allzuſchnell die Modificationen und ſo den Geſetzentwurf ſelbſt zu verwerfen (reſpective einzubüßen), welcher vielleicht auch in veränderter Geſtalt dem Volke noch eine Wohlthat ſeyn kann. Die K. d. Reichsräthe hat das Recht, ihre Zuſtimmung zu verweigern" (daran zweifelt

Niemand) „und obgleich wir ihre Gründe nicht kennen“ (nicht durch ihre ausdrückliche Mittheilung erfahren), „ſo müſſen (?) wir doch annehmen, daß ſie aus Ueberzeugung gehandelt“ (?) (daß ſie in der Ausübung ihres Rechtes von uns nicht geſtört werden kann — Daſeyn und Grad ihrer Ueberzeugung, Proſper! gehören der inneren Welt an, wie die entgegengeſetzte Anſicht Beider und ihre Kritik nach bloßen Vermuthungsgründen. Um deßwillen ſuchte Kiliani das Wiſſen an die Stelle der Vermuthung durch den vorgeſchlagenen Mittheilungsantrag zu ſetzen). „Sie hat das Recht, Oppoſition zu ſeyn — ſie iſt als Oppoſition aufgetreten, nicht bloß gegen unſere Kammer, ſondern auch gegen die Regierung. Dieſes Beiſpiel iſt wichtig genug, um bemerkt zu werden.“ (Sehr wahr und treffend das!!! Proſper! doppelt und dreifach auf unſerem Boden! So nützt der geniale Krieger ſelbſt den Unfall.) „Auf der anderen Seite wird auch die Weisheit der Kammer verhüten, daß ſie die Anſichten, welche ſie mit allgemeinem Beifalle und daher (?) mit der klarſten Ueberzeugung (??) aufgenommen, nicht allzu leicht (!) hingibt und gleichſam mit buhleriſcher Untreue ſich ohne Weiteres anderen ihr dargebotenen anſchließt.“ (Wäre dieſe Warnung doch von jeher beherziget worden!! O jungfräuliche Würde einer reinen Nationalkammer!) „Hier handelt es ſich von ruhiger Prüfung der Modificationen.“

In der Abſtimmung des Secretärs, Abg. Häcker, wurde die Kammer gegen die Vorwürfe „einer Irregularität“ (der Acclamations-Annahme) ausführlich gerechtfertiget 579), wogegen der Ausſchußreferent, Abg. Heffner, ſehr richtig (es bedurfte jedoch deſſen nicht einmal) „das Beiſpiel ähnlicher Acclamation von Seiten der Reichskammer“ anführte 580) und auch das wirkliche Recht der Kammer anführen konnte. Ich habe nur ihre Rathſamkeit getadelt, ihren wirklichen Nachtheil erörtert, Proſper!

Die Berathung endigte mit dem Beſchluſſe 581), welcher dem von der Erbkammer angetragenen „Maximum“ (ein Werk der Ständeverſammlung und der Regierungs-Genehmigung) „der Diſtrictsumlagen, einer Erinnerung wegen der

Rechnungseinſicht und „der Auslaſſung des Ausdruckes ſelbſtſtändige Staatsbürger“ (propositio Rhenum olens, illustrissimis auribus offensiva, Proſper! — Es lebe America!!!) „unbedingt (!) beitrat“, einige andere Modificationen nur unter Veränderung der Faſſung zugab, dem bei Weitem größten Theile derſelben, vierzehn an der Zahl, aber das Bürgerrecht verſagte. Nach noch zweimal wiederholter Mittheilung und Gegenmittheilung zwiſchen beiden Kammern 582) ergab ſich aus dem großen Mühe- und reichen Zeitaufwande das mithin ahnenreiche, doch gehaltloſe Reſultat der gemeinſchaftlichen Anzeige an die Regierung, „daß man nicht einig werden könne“ 583)!

Und ſo, mein Freund, war der unheilige Zweck ſcheinheiliger Verfaſſungseiferei erreicht — einer der wichtigſten Schritte zu eigentlicher Emancipation unſeres Volkes (dieſes großen und — verhaßten Zieles!) abermals vereitelt.

„Worauf Alles ankommt? das iſt ſehr ſimpel!
„Vater, verfüge, eh's dein Geſinde ſpürt!
„Dahin oder dorthin flattert ein Wimpel,
„Steuermann weiß, wohin euch der Wind führt!“

Göthe.

Sechs und neunzigſter Brief.

Den 28. Oct. 1829.

Zugleich mit dem Entwurfe des Landrathsgeſetzes hatte die Regierung ein Geſetz über die mit der Wirkſamkeit des Landrathes ſo nahe verwandten Diſtrictsumlagen in die Wahlkammer gebracht 584).

Von dem Art. IX. der 1819er Verordnung über Gemeind'umlagen ausgehend 585) (welcher bekanntlich die Anordnung der Diſtrictsumlagen den Kreisregierungen unter Beiziehung der Diſtrictsgemeinden überließ) 586) ſtellte die miniſterielle Motivirung die Unmöglichkeit auf, „dem Landrathe nach dem Wunſche mancher früheren Landtagsſtimmen, dieſe Anordnung zu übertragen: ſowenig (?) könne dieß Platz greifen, als der Ständeverſammlung die Bewilligung bloßer Kreisumlagen zuſtehe. Ueberdieß würde die Einräu-

mung regelmäßiger und nothwendiger" (unumgänglicher) „Einwirkung auf ſolche Anordnung an den Landrath weder mit deſſen eigentlicher Beſtimmung, Bildung und kurzer" (Sitzungs-) „Dauer, noch mit der Natur dieſer Gattung von Umlagen vereinbarlich ſeyn, weil ſie ſo häufig durch unvorgeſehene, ſchnellen Entſchluß (!) und raſches Handeln" (höchſtens in Kriegszeiten der Fall, nie in Friedens- und Ruhezeiten) „erfordernde Ereigniſſe herbeigeführt würden, auch ſehr genaue Kunde einzelner Ortsverhältniſſe erforderten" 587). (Woher kommt denn der Landrath, Proſper?) Dagegen ſei „eine vorübergehende Einwirkung des Landrathes auf die Vertheilung der genehmigten Diſtrictsumlagen, ſofern Regierungsauftrag oder beſonderes Vertrauen den Landrath hierzu berufen, unter deſſen Befugniſſe in dem Landrathsgeſetze aufgenommen 588). Daher müſſe denn die gewöhnliche Beiwirkung der Diſtrictsgemeinden zu Diſtrictsumlagen durch andere aus den Diſtricten ſelbſt genommene Organe" (hier ſollte im Gegenſatz zum Landrathe der Beiſatz jedesmal ſelbſt genommen ſich befinden) „geſchehen und die Modalität ſei Gegenſtand des vorliegenden Entwurfes" 589).

„Da die Zwecke," ſo fährt der Entwurf fort, „wofür Diſtrictsumlagen geſtattet ſind, Art. VI. der Verordnung" (des Geſetzes) „v. 22. Juli 1819 590) bezeichnet werden 591) und jede Diſtrictsumlage durch die Repartition in Localumlagen ſich auflöst, ſo hatte ſich der Entwurf des neuen Geſetzes nur das Verfahren, wornach die Einleitung der Diſtrictsumlagen durch Unterbehörden und Regierung zu beſorgen ſind, ſodann die Modalität der Beiziehung der Gemeinden und der Vertretung ihres Intereſſe und endlich das Maß der den Gemeinden auf die wirkliche Anordnung der Diſtrictsumlage einzuräumenden Befugniſſe zur Aufgabe zu machen. In erſter und zweiter Beziehung ſei beſonderes Augenmerk auf die vollſtändige Kenntnißnahme und gründliche Ueberzeugung der Gemeinden von dem Beſtande eines wirklichen Bedürfniſſes, oder überwiegenden Vortheiles, oder der Rechtlichkeit der Zumuthung, ſo wie von dem Betrage der erforderli-

chen Leiſtungen und von dem Ebenmaße der Repartition zu richten" 592). (Wann, mein Freund, werden wir einmal des Latinismus in der Kirche zum Vaterlandsheilande — deren Prieſter und Leviten ja die Beamten aller Claſſen ſeyn ſollen — wann werden wir ſeiner endlich los werden?) — „In der dritten Beziehung war vorzüglich zu berückſichtigen," ſpricht der Entwurf weiter 593), „daß in manchen Fällen Diſtrictsumlagen auch ſogar gegen den erklärten Willen der Gemeinden angeordnet werden müſſen" — (bei unvermeidlichen Uferverſicherungen und Flußcorrectionen) „bei welchen privatrechtliche Verhältniſſe, polizeiliche und ſtaatswirthſchaftliche Rückſichten zu beobachten ſeien und die Concurrenz-Verbindlichkeit der Gemeinden häufig auf beſonderen Verträgen, Herkommen, Geſetzen und Verordnungen beruhe. Deßwegen (!!) könne die Beiwirkung der Gemeinden zur Anordnung der" (von ihnen übrigens bei Heller und Pfennig zu bezahlenden) „Diſtrictsumlagen nicht weiter als auf Erinnerung und Gutachten ihrer Vertreter ausgedehnt, aber die Initiative der Einleitung" (ein wohlconditionirter Pleonasm) „ihnen nicht ausſchließlich überlaſſen und den Unterbehörden die bisherige Befugniß zu einer proviſoriſchen Verfügung" (den Landgerichten das Schalten über die Gemeindebeutel!) „nicht entzogen werden" 594). (Ließe ſich denn nicht hier, wie allenthalben der Nothfall von dem gewöhnlichen Verhältniſſe und Gange ſcheiden? pauper ubique jacet! und muß dennoch immer zahlen. Gutes Publicum! persona perquam miserabilis!)

Der Geſetzentwurf findet, auf die Vertretung der Gemeinden bei amtlicher Verhandlung der Diſtrictsumlagen übergehend, die Hauptſchwierigkeit darin, „die Betheiligten nicht, wie bisher, abgeſondert zu vernehmen, ſondern in berathenden und beſchließenden Verſammlungen zu vereinen, ohne Letztere zu zahlreich, daher die Verhandlungen zu ſchwierig und vielleicht ſelbſt tumultuariſch werden zu laſſen. Die Verhandlungen am Sitze der Kreisregierung zu halten, war nicht möglich, weil nach den Verhältniſſen der Fälle der Gemeindecomplex ſich ſtets umgeſtaltet, der Geſchäftsgang

aber zu theuer und ſchwerfällig würde.“ Hierauf hat man „die Beſtimmung theils für den Sitz der Diſtrictsbehörden, theils für die Freiheit zweckmäßiger Ortsauswahl begründet 595). Die Beiziehung der Grund- und Zehendherren, insoferne ſie die Umlage mit betrifft, und die Aufnahme geſetzlicher Beſtimmungen wegen Betheiligung der Staatscaſſe und des Inſtanzenzuges wurde um ſo mehr berückſichtiget, je empfindlichere Stockung die Unvollſtändigkeit der bisherigen Geſetzgebung in dieſer Hinſicht hervorgebracht“ 596).

„Mit dieſen Erläuterungen“, ſo ſchloß der Miniſterialvortrag, „übergebe ich Ihnen, meine Herren, den Entwurf mit der Hoffnung, daß Sie hierin das Beſtreben der Regierung erkennen werden, den Intereſſen der Diſtrictsgemeinden durch beſondere Diſtrictsverſammlungen eine ähnliche Garantie zu gewähren, wie ſie den Intereſſen der Kreisgemeinden durch die Aufſtellung der Landräthe gewährt werden ſoll und den Intereſſen der ganzen Nation durch die Ständeverſammlung des Reiches längſt ſchon gewährt iſt“ 597).

Das Gutachten des III. Ausſchuſſes 598) iſt, wenn auch nicht wie jenes berühmte Billet des Weltüberwinders durch ſeine gewichtige Kürze dennoch durch ſeine kurze Unwichtigkeit merkwürdig; denn, obwohl das Veni und Vidi ſichtbar ſind, ſo fehlt doch das Vici! Einem höchſt mageren Auszuge, eigentlich kaum einem Rubrikenverzeichniſſe des Geſetzentwurfes folgt ein Schluß von vier Zeilen. „Es geht daher“, ſpricht der Referent, aber ohne Motive 599), „meine Meinung dahin, daß dieſer von der Regierung der K. d. Abgeordneten vorgelegte Entwurf über die Behandlung der Diſtrictsumlagen unbedingt anzunehmen ſei und im verfaſſungsmäßigen Weg' an d. K. der Reichsräthe zu gelangen habe.“ — Ohne die Wiederholung der Titel wäre das ganze Gutachten in ſechs Worte zuſammengeſchrumpft, wie dir einleuchtet, mein Proſper. In dem beigefügten Protokolle erklärt der Ausſchuß 600): „ſämmtliche Mitglieder ſeien mit dem Berichterſtatter unter Vorbehalt einzelner nachträglicher Bemerkungen in der hohen Kammer ſelbſt einverſtanden!“ Aber fühlte denn der Ausſchuß nicht die tiefe Lücke des Motivenmangels! kann es ein wahrhaf-

tes Gutachten, zumal ein unbedingt beiſtimmendes geben, ohne wenigſtens die von der Regierung ausgeſprochenen Beweggründe zu würdigen? Hierin beſtand die Vorbereitung, welche die Kammer in ſolchem Falle vertrauensvoll von ihren Ausſchüſſen erwartet. Woher die Complimentir-Tendenz dießmal? Der Gegenſtand war ſehr wichtig für das Volk und ſehr unſtichhaltig der commiſſariſche Vortrag. Dieß vorzüglich aus der Erfahrung darzuthun, zu zeigen, wie wenig, allen Berathungsformen zum Trotze, eigentliche Berathung in dergleichen Verſammlungen gepflogen wird, wo der Haufe der bei uns noch nicht rheiniſch freimüthigen Landleute ihrem Herrn und Meiſter, dem Landrichter, im Angeſichte des Thurmes und des Gerichtbakels gegenüber ſteht und nur Einer dictirt, aber Wir in die Feder ſagt — das war die Aufgabe des Ausſchuſſes. Warum übertrug er aber auch einem Dominicaliſten das Referat? Die Berathung war übrigens ſo umfaſſend 601) als der Ausſchuß lakoniſch.

„Es iſt eine Hauptbürgſchaft der öffentlichen Freiheit,“ ſo eröffnete ſolche von der Bühne Abg. Rudhardt 602), „daß von dem Volke keine Abgabe willkürlich und zu einem anderen als öffentlichen Zwecke erhoben werden kann. . . Ein Geſetz über Diſtrictsumlagen muß, um vollſtändig zu ſeyn, Recht der Initiative, Bedingung und Vorbereitung, Verfahren und Vertretung, Stimmenwirkſamkeit der Betheiligten und Rechenſchaftsablage regeln“ 603). . . . . (Es muß aber auch dieſem Geſetze Beobachtung geſichert ſeyn!) Mit der Behandlung der Initiative einverſtanden 604) findet der Redner allerdings bedauernswerth, „daß man noch keinen beſſeren Maßſtab für Repartition der Diſtrictsumlagen als ihre Auflöſung in Gemeinde- oder Localumlagen gefunden habe 605); daher um ſo mehr Aufmerkſamkeit bei Erwägung jener Geſetzmaßregeln nöthig, welche verhindern ſollen, daß die Diſtrictsumlagen nicht zu läſtig für die Gemeinden werden.“ Nachdem er auf einen Redactionswiderſpruch zwiſchen §. 2. und §. 1. und 3. des Geſetzentwurfes aufmerkſam gemacht, hebt er denſelben allerdings durch den Vorſchlag, eine Beſtimmung des §. 2. weg-

zulaſſen 606). Allein, wie mir ſcheint, zum Nachtheile jener Hauptbürgſchaft öffentlicher Freiheit, deren er zu Anfang ſeiner Rede erwähnt hatte. Durch dieſe Auslaſſung wird nämlich die große und in allen Geſchäften wichtigſte Hauptfrage — „Ob" — lediglich in die Hand der Behörden gelegt! Denn — (daß ich noch einmal auf einen nie genug zu wiederholenden Punct zurückkomme!) wiſſen wir nicht Alle, wie es, wenigſtens noch zur Zeit, und ſo lange die Landgerichte Auctoritäts-Encyklopädien bleiben, mit dem ſogenannten Admonitionsrechte der Zahlenden ergeht, ſind erſt die Befehlenden einig geworden? — — Sehr richtig und wichtig iſt aber, was der einſichtsvolle Redner rückſichtlich der Friſten ſpricht, die zu Leiſtung der Umlage beſtimmt werden ſollen 607). „Die Erfahrung lehrt, daß nicht alle Vorſtände von Lethargie und allzugroßer Verbeſſerungsluſt gleich weit entfernt ſind. Manche gehen vielleicht im Eifer ihres Berufes zu weit, aus Ungeduld, die Früchte ihres Wirkens ſelbſt noch reifen zu ſehen, und möchten hierdurch die Klage über die Ueberlaſtung mit Diſtricts- und Gemeindeumlagen veranlaſſen. — — Daher muß der Ausdruck bindender gewählt werden — und ich ſchlage vor, daß für diejenigen Diſtrictsumlagen, welche nicht die Nothwendigkeit gebietet, ſondern die blos zum Vortheile einer Gemeinde ſind, in einem Jahre nicht mehr als 5 Procent der jährlichen Steuerſumme erhoben werden dürfe. Ein ähnliches Geſetz beſteht in Frankreich, und würde verhindern, daß die Gemeinden nicht zu ſehr mit Umlagen beläſtigt würden. — Was hälfe es wohl, wenn nur mäßige Staatsabgaben erhoben, aber die Gemeinden durch Disſtrictsumlagen erdrückt werden könnten" — 608).

Sehr wahr, mein Freund! aber eben um deßwillen beſteht ein Grundfehler des Geſetzentwurfes in der lediglich den nicht ſelbſt zahlenden aber gerne wirkenden und Rühmliches, wenigſtens Auffallendes leiſtenden, mitunter auch ſich und gute Freunde bedenkenden Behörden — (unſere Geſetzentwürfe ſprachen immer von Polizeibehörden, ſagten jedoch beſſer Regierungs-Verhaltungsbehörden im Gegenſatze der

Gemeindeverwaltungen) anheimgegebenen Initiative, während den „armen Achivern“ nur der dürftige Zahnſtocher des Erinnerungsrechtes gelaſſen iſt und ungehindert im Namen des allgemeinen Beſten das ohnehin wunde Fell über die Ohren gezogen wird. Du wirſt bei Erörterung des Ausſcheidungsgeſetzes in der vierten Ständeverſammlung finden, wie groß die Gefahr iſt, daß durch (gleichſam dem geſetzgebenden Centralprincip entſchlüpfende) Kreisumlagen die Laſt des Staatsbürgers unter dem liberalſten Anſcheine verdoppelt und verdreifacht werde. Dennoch waren und ſind in dieſer Hinſicht die ſtändiſchen Maximumsbeſtimmungen angetragen und nebſt dem wachen die — wenn ſie wollen — von den Kreisregierungen unabhängigen Landräthe durch Bewilligungs- und Controlenrecht. Aber dieß Alles beſchirmt nicht gegen die Invaſionen der Diſtrictsumlage-Willkür; vergeblich ſucht man, zumal bei der vorliegenden Behandlung der Initiative einen legalen Halt in der Diſtrictsverſammlung und höchſt irrig vergleicht man dieſe auf dem wie unſere Bauern geduldigen Papiere den Stände- und Landrathgremien!!! Sie ſind Kinder des Zufalles für den Augenblick. Wer bei der jetzigen Superfötation der Landgerichte mit der ſiebenfachen Gewalt (ein wahres Verwaltungsprisma!) die Verwaltungswirthſchaft auf dem Lande kennt, der weiß, wie es mit Bildung ſolcher Verſammlungen und dann mit Handhabung ihrer Wirkſamkeit zugeht; er weiß, daß die Namen der Anweſenden das Protokoll herrlich mit dem Nordſchein freier Discuſſion ausſtatten, während nur eine Stimme nicht bloß die Discuſſion in die Feder geſagt, ſondern im eigentlichen Verſtande dictirt hat; er weiß, daß das „freiwillige Reſultat“ im Zwangsbette dieſes Protokolles liegt, wie der arme Patient des antiken Prokruſtes, der täglich adminiſtrativ moderniſirt wird.

In Bezug auf Vertretung des Intereſſe der Betheiligten findet unſer Redner (nach einigen Bemerkungen über das Verhältniß des Rechtes zur Bevölkerung) mangelhaft, daß die Stiftungen und die Staatscaſſe nicht genannt ſind 609), und berichtigt eine „Unbeſtimmtheit im Verhältniſſe der Grundherren zu den übrigen Gutsbeſitzern“ mit gleichem

Rechte 610). In Rückſicht auf die Vertheilung bei Umlagen für „nur nützliche, aber nicht nothwendige Gegenſtände“ iſt er aus guten Gründen der Meinung 611), „es ſolle die Zuſtimmung der Mehrheit der Bezirksgemeinden erforderlich ſeyn“ 612); er wünſcht den Gemeinden hierbei „eine entſcheidende Stimme.“

„Die Erinnerungen“, ſagt er, „müſſen“ (ſollten — Proſper!) „freilich auch gehört werden, aber ich glaube, wenn man ſchon zum Voraus weiß, daß ſie formell nicht bindend ſind, ſo werden ſie wenig Werth haben, nicht“ (aber immer) „aus böſen Willen, ſondern weil die Gegenerinnerungen der Behörde ein noch größeres Anſehen behaupten — weil in den Augen der oberen Regierungsbehörden das Gutachten der Beamten als pflichtgemäß erſcheinen muß und weil einem Beamten ſo viel Einfluß zuſtehen wird, daß, weil er alle Verhältniſſe kennt“ (wie man von ihm vorausſetzt), „nach ſeiner Erörterung auch ſein Gutachten meiſtens das Uebergewicht über die Erinnerungen der Gemeindeglieder behaupten wird“ (hiſtoriſch wahr! und zwar nicht erſt bei der Oberbehörde, ſondern ſchon bei der Diſtrictsverſammlung ſelbſt. Hier ſteckt das Uebel, Proſper! Wie viel wunde Flecken hat nicht der ſchlichte und abhängige Landmann dem à la Zeus mit einem Blitzbündel bewaffneten Landrichter gegenüber — und ſteht nicht ſogar dieſen wahrhaften Vicekönigen nach wohl ſehr verjüngtem, aber höchſt kräftigem Maßſtabe, ſteht ihnen nicht noch heutiges Tages, noch im Angeſichte des neunzehnten Jahrhunderts und ſeiner ſchönſten Denkſäule für Baiern, der Verfaſſungsurkunde, das Recht, wenigſtens die Obſervanz zu, nicht bloß mit ihren Blitzen ein-, ſondern mit ihren Stöcken zuzuſchlagen! zuzuſchlagen auf „freie Bürger“ des verfaſſungsmäßigen Baierns!!! × 2.!!! Proſper!!!). „Die Oberbehörden werden demnach meiſtens nach ſolchem Gutachten entſcheiden. Und iſt dieſes der Fall, ſo wird man ſelbſt wenig Werth darauf legen, in den Bezirksverſammlungen zu erſcheinen“ (casus in terminis!

wie oft müſſen die unwilligen Statiſten ſolcher Verſamm=lungen bei Strafe citirt werden, auf daß der Protokollar=mond ſeinen vollen wiewohl trüben Hof habe). „Was wäre eine Ständeve ſammlung ſelbſt, wenn ſie Nichts weiter, als das Recht der Erinnerung hatte!" (Manche wünſchen ihr dieſe beſcheidene Armuth!) „was wären dieſe Erinnerun=gen ohne das Recht der Zuſtimmung, wo ſie doch die Kraft der Oeffentlichkeit für ſich haben, welche für die Di=ſtrictsverſammlungen nicht in Anſpruch genommen wird" 613) (und wie wehrlos blieb alle deſſen ungeachtet nicht all=zuoft dieſe Ständeverſammlung! dir, mein Freund! bewei=ſen meine Berichte, wie wenig ſelbſt bei Wehrhaftigkeit der Kammer ſo vielen zum Theil wichtigen Anträgen und Wünſchen dieſer Ständeverſammlung mit ſolcher Kraft geholfen war!!! Gedenke bei Beſchlüſſen der miniſteriellen und Präſidial= Prä= Re= und Transactionen! Vergiß nicht der famoſen Interpretationen des ſtändiſchen Wirkungs=kreiſes! und vor Allem erinnere dich der Invaſionen der Reglementswillkür in das offenbarſte Rechtsgebiet der Stän=de! Wenn das am grünen oder grünen ſollenden Holze ge=ſchieht, was erſt am dürren der Diſtrictsverſammlung? Ein lodernder Reiſigbündel im Rieſenkamin der Localauctorität! Ach! ſo wie es iſt, ein theueres Marionettenſpiel mit dem glänzenden Titel eines heroiſchen Schauſpieles!).

„Beſorgniß gegen Willkür habe ich geäußert", ſprach ferner der Redner, „Willkür iſt aber nicht immer im gehäſ=ſigen Sinne" (der Abſicht; an ſich bleibt ſie immer dem edlen und freiſinnigen Gemüthe verhaßt) „und nicht in Vorausſetzung böſer Abſicht zu nehmen. Ja! der beſte Wille kann ſchädlich und drückend werden: es iſt bekannt, daß eben die Verbeſſerungsluſt drückender als böſer Wille geworden." (— Und hier! Proſper! hier offenbart ſich das Heil der Verfaſſungen, als Freiheits=Grund und Halt —) „Friedrich II., Joſeph II., Guſtav III. und Napoleon, wie viel Gutes würden ſie mehr gethan haben, wenn ſie ſtatt ihrem Willen ein Geſetz gehabt" (befolgt!) „hätten! Wohl muß die Regierung kräftig ſeyn und Raum zur freien Be=wegung haben, aber nur innerhalb der Grenzen der Geſetze,

damit das Recht jedes Einzelnen geſichert bleibe; keine ſolche Kraft, welche die Rechte der Einzelnen und Gemeinden erdrückt, keine Kraft zur willkürlichen Erhebung einer Abgabe" (beſteht jedoch in Praxi, zwar nicht wohl — aber ſehr derb conditionirt!). „Fürchte man endlich nicht, daß die Gemeinden, ihre Intereſſen verkennend, ſich nützlichen Einrichtungen entgegen ſetzen. Die, welche das Geſetz ſelbſt für mündig erklart — denen es die Beſorgung der Gemeinde-Angelegenheiten überläßt." — (aber wie theoretiſch hohl ſteht dieſe papierne Form der Mündigkeit ſo oft noch dem alten Vormund mit ſeinem Praxisknotenſtock gegenüber! — O gehet, beſehet, unterſuchet den Zuſtand der Landverwaltung. Dort, nur dort iſt die vera lco, nicht in eueren Geſetzblättern, Protokollen und Abſchieden!), „die es neuerlich beruft, bei den Kreisangelegenheiten entſcheidende Stimmen zu üben — welche ſelbſt an der geſetzgebenden Gewalt Antheil nehmen, werden auch" (in der Regel gewiß! und um ſo ſicherer und eher, je ferner der Zwang und je freier ihre Ueberzeugung iſt — man ſehe das linke Rheinufer!) „die wahren Intereſſen der Bezirksgemeinden nicht verkennen und das Vertrauen verdienen, welches man in ſie ſetzt. Wollte man jenes Mißtrauen in ſie ſetzen, ſo würde man gegen das Weſen der repräſentativen Verfaſſung ſelbſt anſtoßen, welches in dem Vertrauen beſteht" (in der natürlichen Rechtsvorausſetzung), „daß Einzelne und Gemeinden ihre Intereſſen ſo gut und oft beſſer, als die Regierungsbehörden kennen" (das weiß Allah! Proſper! aber es hilft ihnen Nichts, den bewaffneten Fiscalen der salus publica gegenüber!) „und hierdurch immer zum allgemeinen Beſten mitwirken" 614).

Goldne Worte! mein Freund! möchten ſie, ernſtlich gemeint und ernſtlich empfangen, in dem reinen Sinne Aller, die zu ſolchen Verhältniſſen auf irgend eine Weiſe berufen ſind, willige Ausführung und treue Anhänglichkeit, im reinen Willen feſte Stütze und unwandelbare Vertheidigung finden! Möchte Jeder, der Regierungsverhältniſſe zuſammenzuhalten hat, es nicht

verſchmähen, ſie als prunkloſer Detailbeobachter unter dem Brennglas örtlicher Verification aufzulöſen!

„Agricola bewahrte — das unendlich Schwere! — durch Weisheit, Mäßigung!!!“

Tacitus.

In Beziehung auf die Rechenſchaftsablage findet der Redner nur eine ſcheinbare Lücke in dem Geſetzentwurfe. „Die Rechenſchaftsablage“, ſpricht er höchſt richtig 615), „iſt ſo wichtig als das Recht der Zuſtimmung. Was nützte dieß ohne die Kenntniß der Verwendung! Wollte man auch hier, daß ſchon das Vertrauen genüge, ſo braucht man ſo wenig Rechenſchaft als Zuſtimmung. Vergeſſen Sie aber nicht, daß in einem verfaſſungsmäßigen Staate die Rechenſchaftsablage immer nothwendig bleibt. Es bedarf eben jetzt keiner neuen Beſtimmung, da nach dem Geſetze von 1819 die Umlagen der Bezirke nur aus Gemeindeumlagen zuſammengeſetzt ſind und ſowohl das Edict über Gemeindeverfaſſung (§. 105.) als das über die Gemeindeumlagen (§§. 48 — 52) genau vorſchreibt, wie die Rechenſchaft abgelegt werden ſoll“ 616). Indeſſen kann ich doch dieſer ſo gründlich als gewandten Surrogirung ungeachtet nicht leugnen, mein Freund, daß die Geſetzlücke nicht bloß ſcheinbar, ſondern ſehr wirklich und weſentlich iſt. Die von dem Redner angeführten geſetzlichen Beſtimmungen mußten von dem Entwurfe angezogen und die — nie oft genug zu wiederholende — Pflicht der Rechenſchaftsablage auch hier ausdrücklich erwähnt, ausgeſprochen und vorgeſchrieben werden. Auf Granitfelſen bedarf es Herculeskeulen!

Auch der zweite Bühnenredner, Abg. Häcker 617), fand mehrere nähere Beſtimmungen rathſam. „Eine Einleitung zur Diſtrictsumlage werde unnöthig, ſobald ſämmtliche den Diſtrict bildende Gemeinden den Antrag machten — bei nur möglichen Zwecken hebe der einſtimmige Widerſpruch dieſer Gemeinden die Einleitung allein ſchon auf — bei ſtrittigen Anſichten ſei die Verſchiedenheit der Meinungen und ihre Begründung deutlich zu Protokoll zu nehmen —

nur über die eigentlichen Rechtsfragen habe die Regierung Entſcheidung, über die wirthſchaftlichen Fragen bleibe ſie den Gemeinden überlaſſen — Abgeordnete der Finanzſtelle ſollten das Intereſſe der Staatscaſſe in den Diſtrictsverſammlungen vertreten" — 618).

In einer auf dieſe beiden Darſtellungen folgenden Erwiederung des Miniſterialredners 619) wird die „allzu nahe Beſchränkung der Regierung" abgelehnt und „die Pflicht derſelben, für Befriedigung aller Aufforderungen des öffentlichen Wohles zu ſorgen" (die ich leugne, da ſie die ewiggrünende Tulpenzwiebel des Mandarinendeſpotism iſt und war und bleiben wird, die unverſöhnliche Gegnerin aller echten perſönlichen und Gemeindefreiheit — die ſtets bereite Hehlerin der Willkür und des adminiſtrativen Phariſäismus), ſehr herausgehoben. „Ich erkenne meinerſeits die klaren Einſichten und den beſten Willen der Gemeinden nicht," ſagt der Sprecher 620), „gleichwohl wird doch öfter die Einwirkung des Eigenſinnes, der Befangenheit und des Mangels an Unabhängigkeit Einzelner nicht zu vermeiden ſeyn, und ſo würde, um der Regierung keine Willkür zu verſtatten, einer Willkür von einer andern Seite Raum geöffnet werden!" (Das iſt ja eben die Freiheit! das ungehinderte Athmen der Autonomie außerhalb der raſtloſen Verordnungs- und Canzleigarrotte!! Die Sicherheit vor dem von Gensdarmen unterſtützten: So und nicht nach eurem Kopfe ſollt ihr glücklich ſeyn! O Mandarinen! unzertrennlich von dem Cultus der perſuaſiven Bambusrohre!)

Ich habe dir, mein Freund! die drei Prologsanſichten und ihre Ausführung um deßwillen umſtändlicher mitgetheilt, damit ich, da ſie alles Weſentliche zur Sprache bringen, den nur wiederholenden Geiſt der Berathung dir in gediegenerer Kürze darſtellen möchte, als außerdem thunlich wäre. Daher jetzt nur noch eine curſoriſche Anthologie von Nachträgen zu dieſer (mitunter corſariſchen) Ilias (?) in nuce!

Der II. Präſident war mit dem „ſuccincten" Gutachten des III. Ausſchuſſes, daher mit der unbedingten Annahme des Geſetzentwurfes einverſtanden 621). Zu meinem

Befremden, Freund! denn wahrlich! was die Abg. Rudhardt und Häcker ſagten, das lag dem Ausſchuſſe zu ſagen ob, und zwar nicht, wie Präſ. Gr. Armansberg etwas epitomiſirend dafür hielt 622), nur als Wunſch und Antrag, ſondern als „Modification“, um das neue Geſetz wahrhaft und nicht bloß dem Worte und Namen nach in die Hierarchie der repräſentativen Geldbewilligungsformen einzureihen. —

Abg. v. Leonrodt hob mit dem ihm eigenen Tacte für Rechts- und Rechtlichkeitsverhältniß die Ideenreihe bis zur contentioſen Stufe heraus 623) und fand ſehr richtig, „daß in der Beſtimmung, die Sache ſolle dann in Richtershand kommen, die größte Sicherheit gegen Zwang“ (von oben) „wie gegen Eigenſinn“ (von unten) „liege.“ Auch ſprach er gegründete Bemerkungen über das Ausſchußprotokoll aus 624). Eigentlich hatte er, wie Rudhardt den Ausſchuß, ſo den erſten Votanten vertreten.

„Ich habe“, ſagte Abg. Lechner 625), „ein Geſtändniß, einen Scrupel und zwei Wünſche vorzutragen. — Mein Geſtändniß iſt, daß ich von Natur aus etwas furchtſam bin; ich war es ſchon damals, als das Inſtitut der Regierungs- und Kreisintelligenzblätter erfunden wurde; ich befürchtete, wir möchten gar zu viele Verordnungen bekommen“ (o meine weisſagende Seele! ruft Hamlet), „weil die Kreisregierungen zu viele Mittel in Händen haben, Verordnungen zu erlaſſen; die Zeit hat meine Furcht gerechtfertiget. Die nämliche Furchtſamkeit befiel mich, als ich den Geſetzentwurf über Diſtrictsümlagen zu Händen bekam, weil ich beſorgte, wir möchten zu viele Umlagen bekommen, da wir ein ſo ſchönes Normativ darüber haben. Jede Umlage iſt eine Auflage, jede Auflage iſt eine Laſt auf den Rücken des Landmannes, der ſchon ſo belaſtet iſt, daß er Nichts mehr tragen kann. — Mein Scrupel! Ich las den Geſetzentwurf über die Diſtrictsumlagen und fand darin ſchön überdachte Beſtimmungen, wie die Umlagen vertheilt werden ſollen; aber bei den Beſtimmungen der Diſtricte heißt es, es ſoll für jede Umlage ein eigener Diſtrict gebildet werden. Ich vermißte jedoch über die Bildung ſelbſt eine Beſtimmung. Wir bekä-

men demnach einen Hebammen-Diſtrict, einen Schulhaus-Diſtrict, einen Straßen- und Waſſerbau-Diſtrict. Wer entſcheidet hier in ſtreitigen Fällen, wenn dieſe oder jene Gemeinde ſich nicht in dieſen oder jenen Diſtrict ziehen laſſen will? Mein Scrupel iſt alſo — nach welcher Norm entſchieden werden ſoll — und ich glaube, daß in dem Geſetze eine Lücke iſt. — Endlich meine zwei Wünſche. — Der erſte mit Abg. Rudhardt für ein Maximum der Diſtrictsumlagen, das 5 Pct. des Steuerquantums nicht überſchreite — ſetzen wir kein Maximum feſt, ſo befürchte ich, die Diſtrictsumlagen möchten unerſchwinglich werden. Der zweite Wunſch iſt, es möchten die Vertreter der Stiftungen und der Staatscaſſe nicht aus dem von mir zwar ſehr geachteten Stande der Advocaten gewählt werden. In dieſem Falle beſorge ich, daß die Advocaten durch ihre Beredtſamkeit die ſchlichten Landleute übervortheilen oder manchen guten Vergleich vereiteln. Ganz zuletzt noch eine Schlußbemerkung: Ich überlaſſe es dem Vorſtande des III. Ausſchuſſes, ſich zu rechtfertigen über die Anklage des Abg. v. Leonrodt wegen des Vorbehaltes in dem Ausſchußbeſchluſſe."

Wäre nicht zu wünſchen, mein Freund! alle Aeußerungen vom Platze wären nach dieſem Muſter und Maße gebildet.

„Sei das Werthe ſolcher Sendung!
„Tiefen Sinnes heit're Wendung!"

Göthe.

Ueber Beiziehung der Staatscaſſe macht uns Abg. v. Volkert mit einigen Beiträgen zu dem Idealiſch-Schönen bekannt. „Ich kenne", ſagt er 626), „kein Beiſpiel, daß das Staatsärar zu einem oder anderen Zwecke in unſerer Gegend Etwas beigetragen hätte. In unſerem Gemeindediſtricte liegt eine bedeutende Staatswaldung, die im Steuercadaſter vorgetragen iſt. Wenn nun gleich alle Laſten hiernach" (nach dem Cadaſter) „repartirt werden, ſo bleibt doch die Steueranlage dieſes Waldes außer Einrechnung und die Gemeinde muß Alles allein tragen, was bei Heereszügen bedeutend iſt, weil der Ort an der Straße liegt, und immer Alles dort liegen bleibt. Eben ſo iſt es

bei Straßenbauten. Es wird jetzt eine Vicinalſtraße angelegt, die ſich durch einen Theil der Staatswaldung zieht und ſelbſt dem Staatsärar durch leichtere Abfuhr des Holzes großen Vortheil gewährt; gleichwohl gibt die Staatscaſſe keinen Beitrag, noch weniger nimmt ſie" (baſismäßigen) „Antheil an dem Bau der Straße und den damit verbundenen Laſten. Alles muß der Unterthan beſtreiten und man mußte nur froh ſeyn, daß der Grund und Boden zu dieſem Wege hergegeben wurde" (durch das Waldgebiet nämlich). „Eine Straße, welche von langen Zeiten her als Hauptſtraße betrachtet wurde, ſollte ſeit 1819" (alſo zur Feier der Verfaſſung?) „als Vicinalſtraße behandelt werden, worüber ſchon große Beſchwerden geführt, Commiſſionen abgeordnet und Augenſcheine" (und — Diäten) „eingenommen worden ſind. Da aber ein großer Theil durch die Staatswaldung führt, ſo iſt es bis heute bei'm Alten; die Gemeinden können den Weg nicht allein herſtellen und unterhalten, und das Aerar will Nichts thun." (Sieh doch die kleine Budget-Summe ad hoc nach, Proſper!) — — — „Ich wünſche daher, daß feſter beſtimmt würde, was und wie das Aerar beizutragen verbunden ſei und daß es auch wirklich beitragen müſſe."

Iſt das derſelbe Fiscus, Freund, der (obwohl rieſenmäßig groß und robuſt geworden) dennoch Rechte der Minderjährigen hat? (Goliath mit voller Rüſtung in Windeln!) Aber haben die Gemeinden ſolche nicht auch? Fallen dir dabei nicht wirkliche und nachgeahmte Kinderſtimmen ein? Du weißt, welchem reißenden Weſen Letzte beigelegt werden. Es wäre wahrlich an der Zeit, dieſem Unweſen ein Ende zu machen und auch hier weniger von Verfaſſung zu ſprechen und mehr für ſie zu thun!

Ueber die Grenzen des Bedürfniſſes und der Nothwendigkeit exemplificirte Abg. Anns 627). „Es war früher eine Straße, die vor einem Thore in einer Krümmung lief; es hätte aber ſchöneres Anſehen, wenn ſie gerade auslaufen würde; die Straße wurde geradaus gemacht, und der Gemeinde koſtete ſie ungefähr 900 fl. — — Eine andere Straße wurde längs der Donau von einem Orte zum ande-

ren projectirt und ungeachtet der Proteſtation auch angelegt. Nachdem ſie nach dem erſten Hochmeſſer und Eisgang gänzlich ruinirt war, ſollte ſie wiederhergeſtellt und weiter verfolgt werden. Die einſchlägige" (welches ominoſe Wort!) „Gemeinde, welche bereits 1300 fl. geopfert hatte, legte Remonſtration auf Remonſtration ein, allein es wurde ſo beharrlich darauf beſtanden, daß man am Ende Hülfe bei dem Miniſterium des Innern ſuchen mußte, die man auch fand. Hätte die Gemeinde ein entſcheidendes Stimmenrecht, ſo ſparte ſie das ganz vergeblich gebrachte Opfer. Wenn einmal ganze Gemeinden ſich gegen ein Anſinnen erklären, ſo iſt es wohl der Würdigung werth — — In Quartierſachen repartiren wir wohl und laſſen für Rechnung der Finanzkammer verpflegen; aber noch iſt kein Kreuzer vergütet worden; bald wird dieſe, bald jene Bequartirungsnorm angegriffen." Erkenneſt du hier den nur dem Volk ſubtrahirenden Geiſt des Mandarinismus? — Am „Unterthan" gewinnen, vom „Staatsbürger" reden, und die „Erſparniſſe" in „Quiescenz- Penſions- und neuen Functionsgehältern" wieder anwenden — En iterum Crispinus!

Nachdem Abg. Heffner 628) zu Rechtfertigung des Ausſchuſſes geſprochen, trug er „auf einen Maßſtab für Diſtrictsumlagen als unentbehrlich" an und wünſchte „zu Entfernung aller Bedenken über das Recht der Zuſtimmung und über die Willkür der Regierung nicht nur zwei, ſondern drei Inſtanzen — Land- oder Herrſchaftsgericht, Kreisregierung, Miniſterium des Innern oder Staatsrath." Er reclamirte das „unveräußerliche (?) Obercuratelrecht der Regierung" (dieſe Quelle ſo vielen Uebels! unter dem Scheine des Beſten) und ſprach für „Zulaſſung von" (Rechts-) „Gelehrten bei Diſtrictsverſammlungen; die Richter würden ſich durch ſie nicht irren, die Verhältniſſe ſogar beſſer aufklären laſſen." (Als Mitintereſſenten, nicht als Anwälte wünſche ich Rechtsgelehrte bei ſolchen Vereinigungen.)

„Was ſind", fragte Abg. Schadt 629), „Diſtricts-, was Kreisumlagen? 1747 wurde eine Straße von Neuburg bis Monheim gebaut und bis 1819 von der Staatscaſſe

unterhalten. Im nämlichen Jahre" (abermals eine Verfaſſungsfeier) „wurde dieſe Commercialſtraße zu einem Vicinalwege erklärt und von da an mußten wir die Steine brechen, anfahren, kleinſchlagen und überdieß noch für die Wegüberſteher 900 fl. Diſtrictsumlagen machen. Im nämlichen Jahre 1819" (wie fruchtbar die Einführung der Verfaſſung auf den Beamtenſinn wirkte!) „wurde eine Straße von Ellingen nach Gunſenhauſen gebaut; zu dieſer müſſen wir alle Jahre vom Steuergulden 3½ Kreuzer bezahlen!"

„Ich ſtimme der Meinung des Abg. Lechner bei," ſprach Abg. Dieterich 630), „und fürchte mit ihm Vermehrung der Laſten — bin demnach der Meinung, daß der Regierung die Anordnung von Diſtrictsumlagen ohne Zuſtimmung der Landräthe nicht unbedingt überlaſſen werden darf; denn der Oberdonaukreis hat die Nachtheile hiervon erſt dieſes Jahr bei Ueberweiſung der Getreideſchuld erfahren müſſen, wo alle ſeine Remonſtrationen fruchtlos blieben." Auch trug er auf „den nothwendigen Maßſtab der Norm für Gemeindeumlagen" (Gegenſtand eines Antrages von ihm) wiederholt an, da „ein Maßſtab für die Umlage (Weiterumlage, Repartition der Diſtrictsumlage) „unter den Gemeinden und die Beſtimmung einer Beitragsnorm für die Staatscaſſe unentbehrlich ſeien."

Sehr bündig führte Abg. Hagen ſehr weſentliche Puncte aus 631). „Dem vorliegenden Entwurfe ſcheint es an feſter Grundlage für Diſtrictsbildung und für den Maßſtab der Diſtrictsumlagen zu fehlen. Es beſteht kein richtiges Verhältniß der Vertretung zwiſchen Stadt und Land. Es iſt bedenklich, den Diſtrictsbehörden" (Landgerichten) „die Befugniß einzuräumen, Diſtrictsumlagen eigenmächtig, wenn auch nur proviſoriſch zu verfügen. Es erſcheint mit dem Rechtsprincip" (und der Verfaſſung) „unvereinbar, wenn die Gemeinden, außer dem Falle unbeſtrittener Nothwendigkeit, wegen angeblichem Nutzen ſelbſt wider ihren erklärten Willen zu Diſtrictsumlagen gezwungen werden ſollen. Es wäre zu wünſchen, daß dem Landrathe eine thätigere und ſelbſtſtändigere Mitwirkung bei Anordnung dieſer Umlagen eingeräumt würde."

Der Abſtimmung des Abg. Klar muß ich noch insbeſondere erwähnen, weil er gegen die angetragene Modification des Maximums von 5 Pct. des Steuerbetrages die Unentſchiedenheit anführt, ob dieß Maximum überhaupt 632) oder nur von jeder (!) Diſtrictsumlage zu verſtehen ſei. Ein Zweifel, der nur leicht zu löſen ſcheint, da die Abſicht des Vorſchlages auf Beſchränkung der Willkür ging und nicht erreicht wäre, wenn jeder einzelne Gegenſtand ein ſolches Maximum zuließe.

Auch der Vorſchlag des Abg. v. Dreſch, „daß in allen Fällen ſtreitiger Nützlichkeit der Landrath mit einem Obmannsgutachten gehört werde" 633), verdient Erwähnung und Beachtung.

Schließlich von dem originellen Aufſchluſſe des Ausſchußreferenten. „Als Berichtserſtatter des Ausſchuſſes", äußerte ſich derſelbe 634), habe ich auf unbebingte Annahme des Geſetzes geſtimmt. Aus dieſem Grunde könnte (?) man mir den Vorwurf machen, als wenn ich nicht recht in den Geiſt des Geſetzes hineingegangen wäre. Um dieſem Vorwurfe zu begegnen, werde ich die Art und Weiſe angeben, wie ich einen von der Regierung an die Kammer gelangten Entwurf zu behandeln pflege." (Cape memor! Proſper! hier iſt Etwas zu lernen!) „Wenn ein ſolches Geſetz (?) der Kammer vorgelegt wird, ſo glaube ich, daß, wenn es zweckmäßig iſt, wenn es conſequent iſt, wenn Nichts Weſentliches ausgelaſſen iſt" (und die Prüfung dieſer Wenns!), „ſo ſoll man ſich in kritiſche (!) Prüfungen der Paragraphen nicht mehr einlaſſen, ſondern dasſelbe annehmen, wie es iſt (!). Ich verkenne zwar keineswegs, daß die Modificationen und Zuſätze, welche während der Discuſſion ſowohl von der Bühne, als auch vom Platze aus vorgenommen werden, wünſchenswerth ſind, und vorausgeſetzt, daß dieſe nur als Wünſche angebracht werden" (??? das iſt ein-conſtitutioneller Sinn!), „ſchließe ich mich ſehr gerne an. Jedoch muß ich ſagen, daß ich glaube, wenn wir ſolche Modificationen eintreten laſſen, welche nicht im Sinne der Regierung lie-

gen (!!), wir das Geſetz gar nicht erhalten würden.“ (So entbehren wir es, Proſper! Im Geſetzgebungswege mündet ſich keine Gnaden- und keine Demuthsbahn aus!) „Was die übrigen Bemerkungen über einige Paragraphen betrifft, ſo überlaſſe ich die Berichtigung derſelben dem Commiſſär der Regierung“ (?) (Eine curioſe Subſtitution von Seiten eines Reichsſtandes!) „Ich ſchließe mit dem Wunſche, das Gute, wo es dargeboten wird, anzunehmen und das Beſſere von der Zeit zu erwarten.“ (Selig ſind — die Genügſamen! Fiat lux!)

Das Maximum wollte dem Redner der Regierung durchaus nicht einleuchten. „Nach einer ſo langen Discuſſion“ (ich muß dir die in mehrfacher Beziehung ſehr denkwürdige Stelle in ihren Urworten mittheilen 635), mein Freund!) „will ich die Kammer mit ausführlichen Erinnerungen über das, was im Laufe derſelben vorgekommen iſt, nicht noch länger aufhalten. Es iſt ferne von mir, der Anſicht vorgreifen zu wollen, welche die Kammer von dem vorliegenden Entwurfe im Allgemeinen faſſen wird; aber meine Pflicht erheiſcht, ihr jene Anſicht bekannt zu machen, welche die Regierung bei ſolchem hatte. Dieſes iſt von mir bereits zu Anfange der Berathung geſchehen und ich kann mich daher hierauf beziehen. Ich zweifle ſehr, ob die Regierung ſich bei der Beſtimmtheit des ſchon zum Grunde liegenden früheren Geſetzes von ihren Anſichten trennen werde. In dieſer Erwägung glaube ich weiteren (?) Bemerkungen“ (es waren noch keine von ihm geäußert!) „über ein Maximum, über Ausſcheidung nothwendiger Zwecke von bloß nützlichen, rechtlicher Fragen von wirthſchaftlichen u. ſ. w. Umgang nehmen zu können“ (??) (Freilich Odioſa für die freien Spielräumler, aber unerlaßliche Bedürfniſſe für das Volk, daher unverletzliche Pflichten für die Volksvertreter!) „Nur die eine Erinnerung muß ich über das vorgeſchlagene Maximum noch vortragen, daß deſſen geſetzliche Feſtſetzung um ſo ſchwieriger ſeyn möchte, da nach dem neueſten Geſetzentwurf über den Landrath das jeweilige Finanzgeſetz“ (Budget) „beſtimmen ſoll, welche Quote der Steuer für nicht nothwendige Kreis-

umlagen in jeder Periode erhoben werden dürfe" (alſo auch auf ſechs Jahre Vorausbeſtimmung!!!) „und da, abgeſehen von unvermutheten Zufällen eine ſolche Beſtimmung auch dadurch Etwas Schwankendes (?) erhält, daß bei allenfallſiger (!) Minderung der allgemeinen Laſten die Kräfte der Staatsbürger zu Beſtreitung der Ausgaben für örtliche Zwecke zunehmen." (Alſo von echter Erleichterung ſoll nie die Rede ſeyn?!? Welche Anſichten! In die Finanzbrache ſollen die Sommer- Nutz- und Futterkräuter der nützlichen Gemeindeabgaben gebaut werden! Aus den Auflagen ſollen Umlagen werden! Das heißt wahrlich die „Staatsbürger" als „Unterthanen" nicht nur, ſondern als Staatshausthiere behandeln, Proſper! Nur mit dem großen Unterſchiede, daß der Landwirth ſeine Stallinquilinen ernährt, während unſere fiscaliſchen Staatswirthe nur nach der Wolle fragen, ohne dem Futter auch nur einen Blick zu widmen.) „Dem Landrathe", heißt es ferner, „eine Entſcheidung über zweifelhafte Fälle zuzuwenden, wie von einigen Stimmen vorgeſchlagen worden iſt" (eine höchſt unbedachte, aber um ſo bedenklichere Idee! Proſper! für vorbelobte Spielräumler), „und dadurch deſſen Competenz über die der" (von der?) „Staatsregierung vorbehaltenen Grenzen auszudehnen, wird nicht nur an ſich unthunlich" (??? o wie ſchwer kommen ſolche Herren an wahrhafte Verfaſſungsvollziehung, d. i. echte Emancipation des Bürgers!) „ſondern auch ſchon deßwegen nicht zu rathen ſeyn, weil dadurch das vor einigen Tagen erſt unbedingt von dieſer hohen Kammer angenommene Geſetz über die Landräthe ſchon wieder einen abändernden Zuſatz erhalten würde" (bemerkeſt du die ſüßen Acclamationsfrüchte, Proſper?), „was die Kammer ſelbſt kaum für wünſchenswerth erkennen wird." (Warum nicht? Sapientis est mutare consilium in melius!) „Man kann bei den ſo eng (?) und ſo feſt (?) bezeichneten (!!!) Schranken für Diſtrictsumlagen ſich überhaupt gewiß (?) mit gerechtem Vertrauen auf die Geſetzmäßigkeit der Regierungs-Anordnungen hingeben" (und die von den Abgeordneten angeführten und von dem Regierungsredner nicht

erörterten Beiſpiele und hundert andere nicht angeführte! und die gleich folgende eigene Aeußerung des Regierungs⸗commiſſärs über den Fiscus!? Auch möcht' ich fragen, ob eine Kammer der Abgeordneten zum Prüfen oder zum Sichhergeben berufen ſei? Von Letzterem ſteht kein Wort in der Verfaſſungsurkunde). „Die in Anregung gekommene eigene Vertretung der Stiftungen" (auch ein böſer Gedanke!) „ſcheint keine neue Beſtimmung zu erfordern, weil die von den Gemeinden verwalteten Stiftungen von dieſen Letzteren ohnehin mit vertreten werden; größere, ſelbſtſtändige aber zu — Univerſitäten, großen Spitälern rc. rc. unter den Grund⸗ und Zehendherren erſcheinen und alle ſich der Obercuratel des Staates" (der Regierung) „erfreuen (?). Daß der Fiscus ſich bei den Diſtrictsverſammlungen durch eigene Abgeordnete vertreten laſſe, wenn dieſes die Finanzbehörde für rathſam findet, iſt im Geſetzentwurfe nirgends unterſagt. Allein eine Beſtimmung, daß er auf ſolche Weiſe vertreten werden müſſe, in das Geſetz aufzunehmen, ſcheint ein unnöthiger (?) Eingriff in die Befugniſſe der Regierung, welcher es allein zuſteht, die Staatscaſſe in" (binnen der) „den Schranken der Geſetze auf die ihr am zweckmäßigſten ſcheinende Art zu wählen." (Cape memor, Proſper! Was heißt eigentlich dieſe ganze Commiſſärs⸗Tirade — im Zuſammenhange mit den im Laufe der Berathung erwähnten Fiscus⸗Selbſtexemtionen und ihrer Nichterörterung durch den Commiſſär, was heißt ſie Anderes, als: „Der Fiscus ſoll nicht vertreten werden müſſen, damit er nicht dafür gelte, als habe er die Pflicht anerkannt, zu den Gemeinde⸗Umlagen zu ſteuern, was er nicht thun will!" — Die Ausdehnung des Geſetzes auch auf ihn, dieſe verfaſſungsmäßige Vervollſtändigung des Geſetzes wird von einem Commiſſär einer conſtitutionellen Regierung für einen Eingriff in die Regierungsrechte erklärt!! O Schriftgelehrte des XIX. Jahrhunderts!!! Gens corrosiva!

Als es durch das Labyrinth der Fragenvorlage und

Fragenberichtigung 636) (es waren dieſer runzeligen Verſucherinnen nicht weniger als drei und vierzig geworden, Freund! —) zur Abſtimmung kam 637), beruhte es nur auf zwei Stimmen, Proſper! und ein ſo unerſchöpfend für die Sache als für die Gemeinden erſchöpfend entworfener Plan war unbedingt angenommen! mit 50 nur gegen 47 Stimmen wurde dieſe Annahme verweigert 638): 49 gegen 48 hätten ſie zugeſtanden. Wie düſter ſchwebte in dieſem Augenblicke der Unglücksgeiſt, welcher ihre Ergebung in die miniſterielle eigenmächtige Verfaſſungsverletzung, in die Wahlunfreiheit, ihre Unterwerfung unter das ſie amputirende Reglement geleitet hatte, wieder über der Kammer! Zur Ehre ihrer Mehrheit gereicht es, daß ſie Rudhardts treffliche Modification, das Maximum von 5 Pct. Steuerbeſchlages für nur rathſame Diſtrictsverordnungen, mit 53 gegen 46 Stimmen annahm 639). Aber wie nahe die Gefahr, dieſe wichtige Beſtimmung gar nicht oder nur als Wunſch ausgeſprochen zu wiſſen. Verworfen wurde dagegen der Antrag, daß Einmüthigkeit der Diſtrictsgemeinden in einem Umlagsantrage alle höhere Einleitung der Behörden unnöthig mache, und verworfen in ihm eine ſchöne, bei uns nur zu ſelten mit dem (unvollzogenen) Geiſte des Gemeindeedictes vollkommen einklingende Urkunde der edlen echten ſtaatsbürgerlichen Autonomie durch 69 gegen 30 Stimmen. Mehr als zwei Drittheile der National- und Wahlkammer hatten entweder die Einſicht oder den Muth nicht zu Behauptung eines ſolchen Kleinodes für das ſie wählende und ſendende Volk 640)!!! Auf der anderen Seite ging aber auch die wahrhaft ſervile und in ihrer Beamten-Latitude gräßlich mit der eben angenommenen Beſchränkung der Gemeinden contraſtirende Beſtimmung, „daß das Begehren einzelner Gemeindeglieder zu Gunſten einer Diſtrictsumlage für nützliche Gegenſtände unter Vorbehalt der Beſchwerde gleich von den Unterbehörden verworfen werden könne, wenn dieſe ſolche dem wahren Diſtrictsintereſſe nicht entſprechend finden," eben ſo wenig durch; doch entſchied merkwürdig genug für den Kammergeiſt hier

gar nur eine Stimme; man ſtand 50 gegen 49 641). Mit 85 gegen 13 Stimmen wurde bejaht, „daß nicht die förmliche Einleitung wegfalle, wohl aber die vorläufige Genehmigung der Kreisregierung, ſobald ſämmtliche Diſtrictsgemeinden den Antrag auf eine Umlage erheben oder unterſtützen und die Vorarbeiten ohne Koſten hergeſtellt werden können 642). Alſo abermals der Mandarinismus ſiegend, ſelbſt im Schoße der Conceſſion! Wann werden wir dieſes Dämons los werden!

Sehr weſentlich war es, die Bildung der Diſtricte, auf welche für Erfolg oder Nichterfolg der Umlagsverträge ſo viel ankommt, möglichſt feſt zu geſtalten. Eben ſo ſchwer iſt daher zu verzeihen, daß der treffliche Antrag, „für geſetzlich beſtimmte Zwecke der Diſtrictsumlagen die Diſtricte ſchon vorläufig und in Zeiten zu bilden und im Intelligenzblatte des Kreiſes bekannt zu machen," mit 74 gegen 24 Stimmen verneint 643) (Proſper! von den Vertheidigern der Oeffentlichkeit verneint!), als daß mit 81 gegen 17 beſchloſſen wurde, es habe ſich die Formation der Diſtricte nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe der Zweckerreichung zu richten (!!) 644). (Hieß das nicht Alles in die Hand der Verwaltung legen und ſo ſie gleichſam auffordern, die Karten zu miſchen, wie ſie es bedürfte?)

Aber, Proſper! die wichtige und gerechte Frage:

„Ob über die Beitragspflicht der Staatscaſſe zu Diſtrictsumlagen, wenn dieſelbe dabei" (bei dem Zwecke) „betheiligt iſt, und über den Beitragsmaßſtab hierfür nähere und beſtimmte Normen auszuſprechen?"

Dieſe Lebensfrage, wenn anders das Leben der Abgeordnetenkammer in Freiſinn, innerer Unabhängigkeit und unwandelbarer Unzugänglichkeit für Alles, was nur nach Knechtſinn wittert, rein und hehr beſtehen muß, — nur allein beſtehen kann! — dieſe Lebensfrage für Wohl und Weh der Gemeinden, dieſe für öffentliches Gedeihen und rechtliche Gleichheit wie Erleichterung ſo hochwichtige und hochheilige Frage, eine Frage, welche dem geſunden Menſchenſinne und

Rechtsgefühle auch nicht einen Zehentheils-Augenblick lang räthſelhaft ſeyn konnte, welches Schickſal hatte ſie?

Vernimm es und erglühe im gerechten Unmuthe, im edelſten Zorne! Dieſe Frage wurde — o der Schmach! und der unauslöſchlichen Schande!!! ſie wurde von ſechs und ſechzig Volksvertretern (Schiller's Capuciner in Wallenſtein's Lager würde ſie Volkszertreter nennen! und mit höherem Rechte!) ſie wurde von ſechs und ſechzig Volksvertretern gegen dreißig und einen (geprieſen ſei dieß mannhafte Drittheil!) durch ein furchtſames, unverantwortliches, knechtiſches Nein beantwortet 645).

Tiefer konnte von nun an die 1825er Mehrheit nicht mehr ſinken! Auf ewig zerbrach ſie nun den ſchon doppelt gebrochenen Stab über ſich ſelbſt!

* * *

Ich hatte, Freund! die Feder weg — und mich auf's Pferd geworfen; es war mir, als ſei der mephitiſche Geruch der furchtſamen Verneinung um mich her! ich hörte der gebeugten, gefeſſelten Fiscalmagd Kettengeklirr, meine Bruſt kochte, mein Arm zuckte und mein Geiſt zürnte! ich ſuchte Gottes freie Luft, um unfreie Menſchen zu vergeſſen, und holte mir bei Mutter Natur Ruhe für den Sinn, welcher kein Ungeziefer verflucht, wenn gleich jedes verachtet! Welche Stellung! welcher Beruf! welche Felonie! Haben ſolche Zungen irgend einen Verband mit Gewiſſen und Ehre! Gehören ſie nicht feigen Ueberläufern, die, der ſchönſten Sache pflicht- und treulos vergeſſend, nur der Furcht vor der Gewalt, oder der Hoffnung auf ſie leben! leben?! — kriechen!!!

„Vor Unwürdigem kann dich der Wille, der ernſte, bewahren!"

Schiller.

Verneint wurde mit Recht, „daß für Städte nicht mehr Vertreter als für Markt- und Landgemeinden zu den Diſtrictsverſammlungen zuzulaſſen" 646). Denn hier bilden

die Gemeinden ſelbſt die Individuen. — Dagegen hätte ich, zu möglichſter Befeſtigung des Vertrauens und der Freiſinnigkeit gerne den Antrag gebilligt geſehen, „daß auf Verlangen der Gemeinden noch weitere zwei Gemeindeglieder als Bevollmächtigte von denſelben zu der Diſtrictsverſammlung abgeordnet werden könnten,“ jedoch ſo, daß die ſämmtlichen Abgeordneten einer Gemeinde nach der Stimmenmehrheit unter ſich ſelbſt nur eine Stimme in der Verſammlung gebildet hätten. Eine gewiß höchſt zweckmäßige und dem Verhältniſſe angemeſſene Idee! Es wurde aber dieſer Antrag mit 86 gegen 9 Stimmen verworfen 647); was dir, nach alle dem, was du jetzt ſchon weißt, nicht auffallen wird. Das Verhältniß der Dominicaliſten zu den Gemeinde-Abgeordneten wurde im Maximum wie 1 : 8 feſtgeſetzt; im Minimum ſollten die Erſteren einen Vertreter haben 648). 82 gegen 12 Stimmen ſetzten feſt, „daß in wichtigen Fällen Plane und Ueberſchläge der Diſtrictsverſammlung vorher ſchriftlich mitzutheilen“ 649), und einſtimmig bejahte man, „es ſolle jedesmal im Falle der Meinungsverſchiedenheit die Inſtruction nach dem Parteiverhältniſſe aufgenommen und nach genauer Fragenſonderung mit den Gründen eingetragen werden“ 650). Die dreifache Inſtanz durch „Geſtattung einer Entſcheidung auch der Unterbehörde wurde verworfen (86 : 5) 651), dagegen (89 : 2) beſtimmt, daß für den Fall, wo der Diſtrict aus Gemeinden verſchiedener Regierungsbezirke beſtehe, eine geſetzliche Vorſchrift über die Bezeichnungsweiſe des leitenden Unterbeamten gegeben werde“ 652). Dem Himmel laß uns danken, daß „die Statthaftigkeit einer Umlage, gegen welche ſich der Widerſpruch ſämmtlicher Diſtrictsgemeinden erhebt, alsbald und ohne Weiteres beſeitigt ſeyn ſoll“ 653). Aber klagen laß uns demſelben gütigen Himmel, daß faſt unmittelbar nachher folgende wichtige Frage: „Soll die Regierungskammer des Innern mit geeigneter Beachtung der von der Bezirksverſammlung abgegebenen Erinnerungen nur bei Umlagen, welche durch die Nothwendigkeit geboten werden, und nach ſorgfältiger collegialer Berechnung vorbehaltlich des weiteren Recurſes darüber entſcheiden, wie eine Diſtrictsumlage ſtatt finde; hinge-

gen jede andere Umlage von der Zuſtimmung der Mehrheit der Diſtrictsverſammlung abhängig ſeyn?" mit 58 gegen 38 Stimmen verneint, alſo eigentlich alles ſelbſtſtändige Reſultat der Gemeindemitwirkung auf einmal aufgehoben und aus dem ſchön anzublickenden Geſetz-Gebäude (wie leider bei uns faſt gewöhnlich) ein — Kartenhaus wurde 654). Glücklicherweiſe ging in nächſter Folge die Unterſcheidung der rechtlichen von den wirthſchaftlichen Fragen und die Hinweiſung dieſer an die Bewilligung der Gemeinden durch 655): ſomit war ein großer Theil des Unheiles wieder gehemmt. Wie aber! wenn bei dem verwickelten Schraubengange dieſes wahrlich gleichſam in Hiſpania erfundenen Fragſyſtemes Irrungen vorfallen, wie es leicht geſchehen kann, nicht ſelten ſchon geſchehen iſt? und wohl (nach den Wünſchen der Erfinder) recht oft geſchehen ſoll? Wenn die zwar ſehr ehrenfeſt und wie eine Patricierin mit ſtattlichen Gebehrden einherſchreitende Geiſtes- oder beſſer Menſchenſinnes-Tortur nun ihre Opfer fällt? Wenn ein ehrlicher, aber der Kammer-Geſchäfts- und Hauptſtadts-Welt fremder Mann auf ſeinem erlosten Platze von der heimlich erbosten, äußerlich freundlichen und räthſelhaft anziehenden Vampyrine heimgeſucht und verſucht, trotz aller Kämpfe und Krämpfe ihr in die Handſchuhe fällt, unter welchen ſie Klauen trägt? Wenn ein Gelehrter, Acten- aber nicht Lebenstact-feſter Geſchäftsmann, wohl ahnend, hier gelte es „gefährlichen Mißſchritten und conſequentioſen Mißgriffen und es wolle weſentlich darauf ankommen, wie er der Confuſion von allen Seiten gewachſen zu bleiben vermöge, ſintemalen ſolche wie der Gott ſei bei uns quasi durch die Schlüſſellöcher einzuwandern den Anſchein habe," dennoch vor eitel Sorge, nicht zu ſtolpern, der ganzen Länge nach hinſtürzt, daß der Actenſtaub über ihm aufwirbelt — ? Wenn der helle Geiſt Mühe mitunter hat, der gewandte Taktiker ſich die Stirne ſtreicht, der Ueberblicker ſeinen bedrängten Collegen Mitleid weiht, weil er ſieht, wie viel gefragt werden kann und wie vielerlei, wenn Andere zu antworten haben, dann Freund! wirſt du dir ſelbſt die Antwort auf die Gewiſſens- und Kernfrage

nicht ſchuldig bleiben, edler, offener, antiescobardiſcher Freund! auf die Gewiſſensfrage: wie es möglich bleibt, nicht öfter die Wahrheit unter dem Irrthume verloren zu ſehen, und wie es wirklich werden könnte, eine ſolche Sphinxmethode in dem (ach, Proſper! dieß X. Edict!) in dem X. Edicte dem klaren Verfaſſungstexte unſeres offenen, freimüthigen Maximilian's anzuhängen!!!

Ehre macht es indeſſen der Kammer, daß ſie einmüthig die Ausſprache der „Entſcheidungsgründe in Diſtrictsumlagen" den Behörden zur Pflicht machte 656). Aber im craſſen Widerſpruche mit ſich ſelbſt ſtand ſie, als ſie „Zulaſſung der Vertreter des Finanzintereſſes" verfügte 657), nachdem doch die Staatscaſſe „laſtenfrei, wenigſtens regelfrei" ausgehen ſoll 658). Gelobt ſei ſie für die Beſtimmung, „daß, wenn den Gemeinden von Seite der Kreisregierung gegen ihren Willen die Leiſtung einer Diſtrictsumlage auferlegt werde, dem Landrathe die Erſtattung ſeines Gutachtens vorzubehalten" ſei 659). Leider iſt auch ſie — von 94 gegen 1 (es gab alſo doch eine ſolche Stimme!!!) — nur als Wunſch ausgeſprochen. Derſelbe Vorbehalt wurde (nur mit 65 : 30) „für alle bedeutende und wichtige Diſtrictsumlagen als Regel" 660) gewünſcht. Mit 93 gegen 3 Stimmen hingegen gedieh der gleiche Wunſch für jene Fälle, „wo ſich die Diſtrictsgemeinden nicht über die Nützlichkeit eines Zweckes für Diſtrictsumlagen vereinigen und in ihrer Mehrheit entſcheiden können" 661). Einſtimmig bejaht wurde die „durchgängige Tax-Sportel- und Koſtenfreiheit ſolcher Verhandlungen" 662). Sehr zweckmäßig wurden „Anſtellung eines Caſſiers für jede beſtimmte Diſtrictsumlage, die Benennung der Behörde für Rechnungsreviſion, die Ueberlaſſung des Beitragsmaßſtabes an die betheiligten Gemeinden" einſtimmig geregelt 663). Nicht minder zweckmäßig beliebte man, obwohl nur noch mit 72 gegen 23 Stimmen „eine Inſtructionserlaſſung über die Verfaſſungsweiſe der Plane und Ueberſchläge" 664).

Der letzte Punct — wir haben ihn noch vor uns — iſt beinahe der merkwürdigſte. Ehemals beſtand im Rhein-

kreiſe ein Bezirksrath, als er noch zu einem Departement Frankreichs gehörte. Die franzöſiſchen Departemente ſind nämlich, wie ich dir wohl kaum erſt ſagen darf, Proſper, in der Regel in vier, ausnahmsweiſe nach zu- oder abnehmendem Verhältniſſe der Bevölkerung in fünf oder auch nur drei Arrondiſſements (Bezirke) abgetheilt; an der Spitze eines jeden ſteht ein Unterpräfect und ſo wie das Departement im Ganzen einen General-Departementsrath hat (unſeren Landrath), ſo iſt jedem Bezirke (gewöhnlich 90 — 100,000 Seelen ſtark) ein Bezirksrath eigen, der uns noch fehlt, wie die Unterabtheilung der Kreiſe in reine Verwaltungs-Bezirke. Sollte der Himmel in ſeiner Huld (was wir durch unſeres König Ludwig's Geiſt und Kraft hoffen) endlich einmal die ſegenreiche Trennung der Verwaltungsgewalten über Baiern in Erfüllung gehen laſſen; ſollten ſich unſere Landgerichte in Unterbezirke (Cantone) von 9 — 10,000 Seelen mit Friedensrichtern für die Juſtizpflege und mit der reinen Municipalverfaſſung in adminiſtrativer Hinſicht, etwa höchſtens mit einem nach perſönlicher Fähigkeit und nach Art der Pfarrdecane wechſelnden, nicht an Ort und Stelle gebundenen Unterbezirks-Vorſtande (Cantonsmaire in Frankreich) auflöſen, je 9 — 10 ſolcher Unterbezirke aber ſich zu einem Oberbezirke mit einem collegialen Bezirksgerichte, ſowie mit einem adminiſtrativen Unterkreisvorſtande (Unter-Landhauptmann unter dem Landhauptmanne — jetzt Generalcommiſſär) — bilden, ſo wäre die höchſt zweckmäßige, bürgerliche Autonomie und Regierungskraft gleich ſehr ſichernde Anſtalt der Bezirksräthe bei uns auch einheimiſch und wir erhielten in ihnen das feſtſtändige und genau bekannte — daher höchſt geeignete Erſatzmittel für das ſchwankende, ſtets in der Hand der Behörden dienſtbare Inſtitut der faſt für jedes Geſchäft anders conſtruirten Diſtrictsverſammlungen.

Auf dieſes Erſatzmittel, auf den Bezirksrath war, von uns aus Veranlaſſung des Abg. Thinnes vom Rheinkreiſe, für dieſen Kreis die drei und vierzigſte Abſtimmungsfrage gerichtet 665) und ſie wurde einſtimmig bejaht 666). Aber Niemand war eingefallen, dieſe Einrichtung auch in

den dieſſeitsrheiniſchen Kreiſen, wenn auch nur für die Diſtrictsverſammlungen (was leicht war) geltend zu machen und hierdurch ſolchen jene Stätigkeit und Feſtigkeit zu geben, ohne welche ſie, wie die Erfahrung lehrt, in den meiſten Fällen nur das zu oft geſehene Schauſpiel liberaler Formen im Dienſte der Beamtenherrſchaft — Könige vor den Triumphwagen des Imperators geſpannt — darſtellen!

Was erſt dieſe Bezirksräthe in Anwendung aller Controlattribute des Landrathes auf kleinere Bereiche für echte Gemeinde- und Einzelfreiheit und gegen Willkür wirken würden, das darf ich dir, Freund! nicht ſchildern! Der Gedanke ſchon hebt unſere Bruſt, denn er erquickt das Herz durch den Geiſt. Glaubten doch die Führer der Staaten dem natürlichen, unverdorbenen Sinne mehr! wären ſie doch, zum Regieren berufen, vor ihren Gehülfen mehr, als vor ihren Völkern auf der Huth! und dann gewiß immer einig mit dieſen.

Dieſe Beſchlüſſe 667) im Zuſammenhange gingen wie gewöhnlich der Erbkammer zu 668), welche jedoch nicht früher als am 23. Auguſt 669), alſo nach dritthalb Monaten erſt ihre Erklärung gab. Sie nahm die Modification des Maximums an 670) und erhob verſchiedene Anträge der Wahlkammer zu Modificationen 671). Dagegen verlangte ſie den Zuſatz: „daß ohne Unterſchied der Claſſen diejenigen bei den Diſtrictsverſammlungen zu erſcheinen berechtigt ſeyn ſollten, welche bei dem zu berathenden Gegenſtande ſelbſt und zumal durch beträchtliche Betragsleiſtungen beſonderen Antheil zu nehmen hätten“ 672). Auch „ſollten die gutsherrlichen Gerichte beigezogen werden“ 673). Nach angehörtem Gutachten des III. Ausſchuſſes 674) und gepflogener Berathung 675) gab die K. d. Abgeordneten faſt in allen Puncten herkömmlich nach, nur nicht dem Zuſatze: „daß neben dem Gemeindevorſtande auch einer der Größtbegüterten der Gemeinde als Gemeindebevollmächtigte gelten und die gutsherrlichen Gerichte beigezogen werden ſollen“ 676). Allein die K. d. Reichsräthe beſtand auf beiden Modificationen 677), über die zweite nur die Faſſung dahin nachge-

bend, „daß jedem mit Gerichtsbarkeit verſehenen Gutsherrn zu geſtatten, ſich durch ſeine Gerichtsbeamten oder ſonſtige Bevollmächtigte bei der Diſtrictsverſammlung vertreten zu laſſen, und daß in den Fällen, wo die Gutsherren als Grund- und Zehentherren außerhalb des Umfanges ihres Gerichtsbezirkes betheiligt, ſie gleich allen" (übrigen) „Grund- und Zehentherren nach den Verhältniſſen ihrer zu leiſtenden Beiträge zu der Zuſammenſetzung der Diſtrictsverſammlung concurriren ſollen" 678).

Abermals ließen die „guten" Abgeordneten die erſte Beharrlichkeit unter den Ausdrücken „die Beſteuerten im erſten Drittheile würden unter den Großbegüterten verſtanden" 679) ſich wohl gefallen; der zweiten hingegen verſagten ſie ſehr richtig auch in ihrer veränderten Faſſung die Zuſtimmung 680). Nach nochmaliger Erklärung der Reichsräthe 681) gaben jedoch!!! die Abgeordneten ſchließlich 682) dahin nach, „daß", wie der Geſammtbeſchluß es ausſpricht 683), „nebſt dem Gemeindevorſteher, wenn derſelbe ein Kleinbegüterter iſt, einer aus den Höchſtbegüterten und umgekehrt abgeordnet — nebſtdem ohne Unterſchied der Claſſen Diejenigen zu den Diſtrictsverſammlungen gerufen werden ſollen, welche ausgezeichnet großen Antheil an den Beiträgen oder Leiſtungen derſelben zu nehmen oder ein beſonderes Intereſſe bei denſelben haben 684), doch Letztere nur in Beziehung auf den ſie beſonders betreffenden einzelnen Gegenſtand beizuziehen ſeien" 685)! Sie gaben ferner nach, „daß die Grund-Zehent- und auch Gutsherren rückſichtlich ihrer Ruſticalbeſitzungen ſelbſt oder durch Bevollmächtigte nach dem Maße ihrer Betheiligung und in Fällen, wo ein Diſtrict aus mehreren Land- oder Herrſchaftsgerichten im Ganzen oder zum Theile zuſammengeſetzt iſt, unter der Leitung des k. Commiſſärs jedesmal die einſchlägigen (!!!) Land- und Herrſchaftsrichter beigezogen werden ſollen, um der Diſtrictsverſammlung die nöthigen Aufſchlüſſe über ihre Ortsverhältniſſe zu geben" 686). Das bewußte Rheinkreisſurrogat wurde in dem Geſammtbeſchluſſe ohne Anſtand aufgenommen 687). Oculos habebunt et non videbunt! Manus habebunt et non palpabunt!

Ich bin es der hiſtoriſchen Wahrhaftigkeit ſchuldig, mein Proſper! nicht unbemerkt zu laſſen, daß bei dieſer letzten Verhandlung von fünf Ausſchußmitgliedern (der Referent, nicht mehr der frühere, doch gleich ihm ein Abgeordneter aus der Claſſe der Gerichtsbarkeitsbeſitzer, war das ſechste) die Mehrheit der Stimmen in zwei Hauptfällen gegen die Nachgiebigkeit war 688)!

Auf dieſe Weiſe, mein Freund, kam es alſo wieder zu einem Geſetze, welches weder dem Bedürfniſſe des Volkes, noch dem Geiſte der Zeit, noch weniger mithin der ſchönen Beſtimmung entſprach, Beide zu befriedigen — zu einem Geſetze, das unter der Geſtattung freier Mitwirkung die Hauptſache ganz in die Hände der Regierungsagenten zumal in ihrer jetzigen ſieben- bis achtarmigen Geſtaltung legt und daher nicht nur das Volksbedürfniß nicht befriedigt, ſondern ihm höchſt nachtheilig wirken kann — zu einem Geſetze, welches bei ſchon hohen Staatsabgaben insgeheim auf das letzte Herzblut der Steuerbaren Jagd zu machen geſtattet und ſelbſt in dem erwünſchten oder eigentlicher erſehnten Falle einer Steuererleichterung (ein Fall, der uns ohnehin nur gleich der Feuerſäule durch die Wüſte leuchtet, ohne daß wir wiſſen, wie viele der Wart- und Wünſchjahre ſchon vorüber ſind, und ob es bei den Vierzigen bleibe?) dieſe alsbald zur Erhöhung der Gemeindelaſten verbrauchen kann und ſoll (wie ja die dir angeführte naive Aeußerung des Regierungscommiſſärs zur Genüge erweist) 689) — zu einem Geſetze endlich, deſſen ſtiller Einfluß dem offenbaren Steuerbewilligungsrechte und der Befugniß der Stände, die Abgaben zu controliren, ſo ſehr widerſtrebt, daß es deinem Freunde von Anfang an unbegreiflich war, wie die Kammer der Volsvertreter — ſie, die nur im Namen des Volkes und für Wahrung ſeines Beſten zu Rathe ſitzt und ſitzen kann! wie ſie auf ein ſolches Geſetz eingehen konnte!

Und wie iſt erſt dieſes nie ſchöne Geſetz, nachdem für Regſamkeit der Beamtenwillkür und Berechtigung und Schwung des Fiscus hinlänglich geſorgt war, wie iſt es erſt noch verunſtaltet worden durch die Anſprüche der Ariſtokratie und die Nachgiebigkeit der Volksvertreter gegen ſolche!

Ein unglückliches und ein unglaubliches Geſetz! Und wie? warum? Hätte der dritte Ausſchuß die Sache gleich anfänglich aus den tiefſten Grundtönen gefaßt! hätte der Referent desſelben die Zergliederung der Logik, der Staatswirthſchaft, des Rechtes auf den Entwurf angewendet und aus dem ſo freundlich von ihm Begrüßten keinen raſch eingelaſſenen Gaſt, ſondern das parlamentariſch lehrreiche Präparat gemacht! hätte man bei Beſtellung des Referats die beiden Hauptintereſſen durch Auswahl eines Referenten aus der einen und eines Correferenten aus der anderen Claſſe der Gutsbeſitzer mit um ſo mehr Zartgefühl berückſichtigt, da bereits die beiden Präſidenten der Kammer der Claſſe der Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit angehörten! — hätte die Kammer der Abgeordneten in ihrer eminenten Mehrheit ohne Privatgerichtsbarkeit ſich des Einfluſſes der Gewohnheitsideen und des Menſchenanſehens in jeder Beziehung — nicht ausgeſchloſſen jene des Fiscus!!! — erwehrt! — kurz! hätten die wackeren Leute, welche des Rechten und Guten ſoviel im Buſen verſchließen, weil dem tüchtigen Gefühle der Geleitsmann des Muthes gebricht, an der Hand dieſes edlen Führers die eigenen Feſſeln gebrochen und rüſtig und ausdauernd auf dem Schilde der Kraft, der rechtlichen Kraft das emporgehoben, was im parlamentariſchen Leben ein Götterbild iſt! patriotiſche Oppoſition! —

„Eröffnet er die Muſchel nie,
„Was frommt's, ob Einer Perlen fiſcht?“

Platen.

dann wären wir um eine Geſetzarmuth reicher geblieben und gewiß hätte ſchon in nächſter Ständeverſammlung ein verbeſſerter Entwurf jener Haltung gelohnt, welche die Perlen allein würdigend das Edelgeſicht abwendet, wenn es erſchallt:

„Das Wort ſei Jedem gern vergönnt,
„Auch wenn er leere Halme driſcht!“

Platen.

Sieben und neunzigſter Brief.

Den 29. Oct. 1829.

Es wartet unſerer nun ein engverbundenes Kleeblatt von Geſetzentwürfen und Verhandlungen, mein Freund! — Die wichtige Angelegenheit der „Heimathsrechte 690), der Anſäſſigmachung und Verehelichung" 691) (Verehelichungsbefugniß) „und des Gewerbeweſens in ſeinen Grundbeſtimmungen" 692). Sie erſcheinen zu gleicher Zeit in der XXVI. Sitzung der Kammer der Abgeordneten 693), begleitet von ihrer miniſteriellen Motivirung 694), aber zu deinem und meinem Erſtaunen abermals nicht von dem Miniſter des Innern, welchen auch dieſesmal der verdienſtvolle Staatsrath v. Stürmer zu vertreten hatte 695).

Es ſcheint der erſte Vorſtand des einflußreichen Miniſteriums (ſchon früher höchſt ſelten erſcheinend) die Ständeverſammlung von 1825 ganz verlaſſen zu haben. Mit welchem Rechte ein verantwortlicher Miniſter dieß vermag (wenn wir auch ſelbſt die Verhältniſſe des Geſchäftsdecorums aufgeben), mag nur beſcheinigte Krankheit günſtig entſcheiden. Wir finden aber — wenigſtens iſt ſie meinen urkundlichen Nachforſchungen entgangen — nirgends eine ſolche Beſcheinigung. Aber auch eben ſo wenig einen Laut der alsdann gewiß nicht nur gerechten Kammerempfindlichkeit, ſondern auch der pflichtmäßigen Kammeraufforderung! Zwar ſpricht das Verfaſſungsgeſetz von dem Wechſelfalle der Vorlage der Berathungsgegenſtände durch die Miniſter oder beſondere Commiſſarien 696); aber wenn auch die erſte Mittheilung auf dieſe Weiſe ſtatthaft ſeyn kann, ſo bleibt es gewiß nicht die Unterlaſſung jener Vertretung, die während und nach der Discuſſion dem Entwürfe zu leiſten iſt und offenbar am angemeſſenſten und ergiebigſten nur von dem Miniſter ſelbſt ausgehen kann, welcher das werdende Geſetz veranlaßt und das vollendete auszuführen hat. Wollte man aber auch in dieſer Hinſicht nachgeben, ſo bleibt immer die Frage übrig, mit welchem Gefühle die Stände das Haupt eines Verwaltungszweiges vermiſſen, das, wie ein Feldherr nur das Friedensheer, ſo allein den laufenden Geſchäftsgang

leiten und an den Tagen des Kampfes und der parlamentariſchen Prüfung ſich in beſchauliche Abweſenheit einſchließen wollte?

Genug von der Perſon! wir wenden uns wieder zur Sache, der wir dieſen Blick auf jene ſchuldig waren, ein Blick, der alle Miniſter, mit einziger Ausnahme des Finanzminiſters, auf gleicher Vernachläſſigung ihres Amtes und der Stände betrifft. War es Stolz? Stolz auf Geburt oder auf Stellung? oder wahrſcheinlich auf Beides zugleich? war es Mangel an Redegabe oder an Haltung? wollte man höher ſtehen als die Kammer und daher nicht vor ihr erſcheinen? oder ſie vornehm ignoriren?

„Leicht iſt's folgen dem Wagen,
„Den Fortuna führt,
„Wie der gemächliche Troß
„Auf gebeſſerten Wegen
„Hinter des Fürſten Einzug."

Göthe.

Vor Allem erklärte der Regierungscommiſſär die drei Entwürfe nur auf das diesſeits rheiniſche Land anwendbar, weil in dem Rheinkreiſe „keine Veranlaſſung gegeben ſei, die beſtehenden Einrichtungen zu ändern" 697). Dieſe Erklärung, verbunden mit dem wiederholten früheren Zeugniſſe, „daß in dem Rheinkreiſe ſämmtliche Inſtitutionen in einem unſtörbar innigen Zuſammenhange ſtehen" 698), gehört (mit Wonne ſag' ich es, Proſper!) zu den ſchätzbarſten Urkunden zu Gunſten eines Landeszuſtandes und läßt uns nur mit immer neuem Leidweſen erwägen, wie leicht es geweſen wäre, noch im Beſitze der freien abſoluten Grundgeſetzgebungs-Gewalt das Reſultat dieſer Letzten, unſere Verfaſſung, mit dem Beſitze aller Anſtalten und Einrichtungen zu begaben, welche den Rheinkreis und überhaupt das Rheinland jenſeits des Rheines aus Schickſalsgluthen und Kriegesflammen als ſo viele Goldkörner gewonnen und zum lauten Beweiſe ihrer echten Volksthümlichkeit mit Liebe und Kraft feſthält und bewahrt. Aber was hindert uns, das Verſäumte nachzuholen und der gebrochenen

Bahn der Naturgemäßheit zu folgen! Sollen ein paar Vorurtheile ſchwerer wiegen, als das Heil von Millionen?

Dann geht der Redner der Regierung auf die Grund-Anſichten über, welche „die Regierung bei Bearbeitung und Berathung der vorliegenden Entwürfe leiteten“ 699).

„Jedermann im Staate ſoll ſeine beſtimmte Heimath haben — Ueber das Indigenat entſcheiden Verfaſſungsurkunde und erſte Beilage derſelben — Gegenwärtig iſt die geſetzliche Gewähr für die Heimath unvollkommen begründet; die Vorſchriften deßfalls ſind nicht gleich, die Anwendung derſelben nicht regelmäßig. Die Gerichtsordnung faßt die Sache nur von einer Seite auf; die Polizeiverordnungen gegen Vaganten geben keine gleichheitliche Beruhigung für Staatsangehörige; das Heimathsrecht iſt nicht bloß formell, auch wahrhaft materiell, ein geſellſchaftliches Urrecht. Die Regierung unterſcheidet, Bruchſtücke ordnend und Lücken ergänzend, das erworbene, urſprüngliche und obrigkeitlich angewieſene Heimathsrecht. Antrag, Anſäſſigkeit, Verehelichungs-Befugniß und Hülfeleiſtung ſind die Erwerbstitel der Heimath. In der Regel ſoll es für jeden Einzelnen in jedem Zeitpuncte nur eine Heimath geben. Die urſprüngliche Heimath zerfällt in die älterliche und in die Geburtsheimath; Letztere tritt nur im äußerſten Falle beſtimmend ein. Angewieſene Heimath entſteht aus der Oertlichkeit der Auffindung oder aus jener der Erziehung; in letzter Inſtanz entſcheidet die Oertlichkeit der letzten Betretung“ (ſie coincidirt wohl mit der Auffindung). „Die Heimath berechtiget zu ungeſtörtem Wohnſitze und zu Unterſtützung im Falle des Bedürfniſſes. Der eigentlichen Heimath gegenüber ſteht der zeitliche“ (zeitweiſe) „ſelbſt gewählte Aufenthalt; aber künftig nicht mehr die Verjährung. Dann ſchließen ſich die Grundſätze über Behandlung der Ausländer, Zuſtändigkeit und Ordnung des Verfahrens, Aufhebung der früheren Verordnungen und Vollziehung des neuen Geſetzes an“ 700).

„Ich habe“, ſo beſchloß der Miniſterialredner ſehr richtig ſeinen geiſtvollen Vortrag 701), „Nichts mehr beizufügen, mm. HH., als die Bemerkung, daß, wenn einzelne Dispoſitionen des Entwurfes in der Ausführung auf manche In-

convenienz zu ſtoßen ſcheinen, dieſer oder ein anderer vielleicht noch größerer Anſtoß auch bei geänderten Vorſchlägen kaum zu vermeiden wäre, weil die zu behandelnde Materie an ſich ſo geartet iſt, daß — wie ſie auch bearbeitet werden wolle — hier und da Härten übrig bleiben, die ſich nur durch die Allgemeinheit des Geſetzes ausgleichen können.“ (Wichtige Grundbetrachtung, Proſper! bei aller Geſetzgebung! vorzüglich bei der reformirenden! Wer ſich nicht in dieſe Wahrheit ſelbſtverzichtend fügt, wird, was uns Teutſchen ſo oft geſchieht, Caſuiſt und um deßwillen noch härter, als der weiſe und vorſichtige Reformator, und dabei nie fertig und nie einig mit ſich und Anderen! nie im Großen und Ganzen praktiſch, alſo auch im Wirklichen und Einzelnen wohlthätig! Er bringt keine geſunde und kräftige Anſtalten, nur kränkelnde und zwitterhafte — keine Adler, nur Mondkälber hervor!) „Die Regierung überläßt ſich der Hoffnung, daß Sie das Beſtreben anerkennen und unterſtützen werden, eine ſo wichtige Angelegenheit der Staatsbürger, als die der Heimath wirklich iſt, nach feſten und zweckmäßigen Regeln zu ordnen; die unendliche Mannigfaltigkeit denkbarer Fälle unter die möglichſt geringſte Zahl von Kategorien zu bringen“ — (ſehr wichtige Hauptaufgabe und ſehr richtig aufgefaßt!) „durch Einfachheit der Normen die Streitigkeiten zu vermindern, die Entſcheidung zu erleichtern und eine Menge bisheriger Schreibereien zu beſeitigen.“

Adsit omen!!! für alle, alle unſere rückſtändigen Einrichtungen! vor Allem für die Geſetzbücher und Gerichtsordnungen!!!

Zu der Anſäſſigmachung und Verehelichungsbefugniß übergehend 702) ſtellt der Redner die Gründe für deren möglichſte Beförderung durch „ſtets zunehmende Entfeſſelung des Grundeigenthumes und der Gewerbe, durch Erleichterung eines ordentlichen Nahrungsſtandes, durch Belebung des Geldumlaufes und des Handels, durch Bekämpfung der Verkehrs-Bedrängniſſe, durch Beſeitigung erſchwerender

Politik und durch Anbahnung der Vereinfachung öffentlicher Verwaltung" auf 703). „Hierbei ſei nicht bloß der ſtatiſtiſche, ſondern auch der moraliſche Werth einer geſetzmäßigen Bevölkerung in hohen Anſchlag zu bringen und unabweisliche Forderung, aus den Einrichtungen und Anordnungen des Staates Alles zu entfernen, was in dieſer Hinſicht hinderlich und lähmend erſcheine 704). Auf dem Wege der Verwaltung allein laſſe ſich nicht länger mehr nachhelfen, zumal, ſeit das Gemeinde-Edict geſetzliche Befugniſſe gegeben, die, oft mit übertriebener Aengſtlichkeit und mit Starrſinn geltend gemacht, der Wahrung allgemein ſtaatspolizeilicher Intereſſen große Hinderniſſe entgegenſtellten 705). Dazu komme, daß die dermaligen Verhältniſſe in den ſieben älteren Kreiſen zu einer unbedingten Freiheit in ſolcher Beziehung noch nicht reif ſeien" 706). (Sollten wir das ſo unbedingt annehmen? läge wenigſtens nicht dieſe Reifung in der Hand der Regierung und der Stände? Und gilt es nicht um große, um unerſetzliche Preiſe?)

„Anſäſſigmachung mit Abſicht der Niederlaſſung erfordere vor Allem die Abweſenheit civilrechtlicher Hinderniſſe, beſonderer Ausnahmsgeſetze, der Conſcriptionshemmung, und das Daſeyn eines guten Leumundes und vollendeten Schulunterrichtes. Dann ſetze ſie einen der verfaſſungsmäßigen Titel — Grundeigenthum, Gewerbe oder Staatsdienſt, oder endlich einen anderen Nahrungsſtand voraus. Anſäſſigmachung auf Grundeigenthum ſei vor allen anderen Arten der Anſäſſigkeit zu begünſtigen, weil auf ihr der eigentliche Schwerpunct der Nationalmacht beruhe. Da jetzt eine vollkommene Freigebung noch nicht Statt finde, ſo beruhe ſie auf liberal zu beſtimmendem, Maße des Beſitzes, deſſen Aneignung durch eine nach demſelben Maße begrenzte Theilbarkeit der Güter erleichtert werden müßte. Man nehme ein nicht gar hohes Simplum der Grundſteuer als Ermäßigungsbaſis an. Für die Anſäſſigmachung auf Gewerbe bringe der dritte Geſetzentwurf die Beſtimmungen. Durch Eintritt in die definitive Stelle eines Dieners des Staates, der Kirche, der Gemeinde, in einer höheren Stelle des Heeres werde die längſt gefühlte

Ungewißheit und Zweideutigkeit der Stellung der Beamten gegen die Gemeinden gehoben. Der weder an Grundeigenthum noch Gewerbe noch Amt geknüpfte, jedoch zur Anſäſſigmachung befähigende Nahrungsſtand ſetze ein hinlängliches, offenkundiges oder nachgewieſenes Vermögen voraus. Ueber den Punct der Hinlänglichkeit ließen ſich unmöglich allgemeine Regeln geben, da ſo Vieles, ja Alles von Perſon, Ort und anderen Umſtänden abhängig iſt. Doch ſollten ein Paar rüſtiger Arme, zu Anſtrengungen geſchickt, fertig und geübt, bei vorhandener Gelegenheit zur Arbeit mehr gelten, als unſichere Barſchaft. Deßwegen werde ſelbſt der einfache Lohnerwerb unter die Titel der Anſäſſigkeitsbegründung aufgenommen. Beſondere Begünſtigung ausgedienter Soldaten und braver Dienſtboten entſpreche der Gerechtigkeit, dem Conſcriptionsgeſetze, der Verwaltungsklugheit. Dem Einwanderer ſolle die Anſäſſigkeit nach den für die Inländer beſtehenden Bedingungen geſtattet werden 707). — — Das Recht zur Verehlichung ſolle künftig mit einzigem Vorbehalt civilrechtlicher Hinderniſſe oder außerordentlicher Polizeirückſichten, dann der eigenthümlichen Verhältniſſe des öffentlichen Dienſtes ganz auf die Unterlage der Anſäſſigmachung gegründet werden. Ausländer ſeien auch hier den Inländern gleich zu behandeln. Die Religionsdiener hafteten für die Laſten und Beſchädigungen, welche aus unbefugten Trauungen entſtehen. Bei der geſetzlichen Erleichterung der Ehen würden Ehen" (Trauungen) „außer Landes ferner unterſagt. — — In Beziehung auf Behördenzuſtändigkeit und Verfahren würde Alles entfernt, was bisher als läſtiges Hinderniß oder Zögerung erſcheinen konnte; alles rechtlich Beſchleunigende ausgeſprochen. Daher Feſtſetzung einer unerſtrecklichen Friſt" (zur Erklärung oder Einwendung) „unter dem Rechtsnachtheile der Einwilligungs-Vorausſetzung: daher auch die Vorſchrift eines kurzen Termins zu Beſcheidung der Hauptſache: daher endlich die Abſchneidung des Recurſes an das Miniſterium. Aber auch daher die Beſchränkung der reellen Verantwortlichkeit der vollziehenden Beamten,

damit nicht übertriebene Aengſtlichkeit und zweckwidrige Strenge entſtehe". 708).

„Wohl gibt es wenig Gegenſtände" 709), ſo beginnt der Redner der Regierung ſeine Begründung des Gewerbgrundgeſetzes, „über welche die Anſichten ſo verſchieden ſind, als das Gewerbsweſen. Bei der Divergenz der Beſtrebung fand ſich die Regierung früher und jetzt durch die Natur der Dinge auf eine gewiſſe Mittellinie hingewieſen: Schonung wohlerworbener Rechte im Verein mit Schutz und Beförderung der Induſtrie. Dermalen aber iſt ein entſcheidendes Vorwärtsgehen nothwendig, ſoll Baiern nicht in ſeiner Stellung zu anderen Staaten zurückgeworfen werden und alle Nachtheile der Bilanz gegen ſich gekehrt ſehen. Geſetzliche Beſtimmung und ihre Feſtigkeit iſt hierbei um ſo nöthiger, je öfter erprobte Fähigkeit und freudigſter Anwendungswille jetzt an der ſehr einengenden Verordnung vom 2. October 1811 und an Art. 63. des Gemeindeedictes zu ſcheitern pflegen. Dazu kommt die hohe Wichtigkeit des Gewerbelebens, welches ſelbſt in den Grundgeſetzen von 1818 deutlich ausgeſprochen iſt, die ſolches mit unter den Grundlagen der Repräſentation in Gemeinde und Staat anführen. Vorzüglich hat man das Geſetzliche von dem Reinpolizeilichen zu ſcheiden und in jenem Feſtigkeit vorherrſchender Leitungsſätze, in dieſem unentbehrlichen Vollziehungs-Spielraum zu erreichen geſucht. Als Mittel des jetzt allein zu bezweckenden Zwiſchenzuſtandes erweiterter, doch geregelter Gewerbsfreiheit erſcheint das Conceſſionsſyſtem am geeigneteſten."

„Die obrigkeitliche Gewerbsconceſſion iſt daher Achſe des Triebwerkes, Verhütung der Selbſtſucht und des Starrſinnes alter Zunftverfaſſung. Verjährung unconceſſionirter Gewerbe kann jedoch zur Seite der Conceſſions-Erleichterung nicht mehr gelten. Vorbedingung der Conceſſion iſt perſönliche Fähigkeit vor Allem. Kunſt erbt nicht! — Daher herrſcht die Idee der Perſönlichkeit und der Unveräußerlichkeit der Conceſſion vor; aber auch die Fürſorge für die realen oder radicirten Gewerbe und die Gewerbsvor- und Einrichtungen muß beſtehen, weil in con-

ſtitutioneller Monarchie Rechte dieſer Art nicht einem Gewaltſtreiche erliegen dürfen und die Quellen der Entſchädigung vermißt werden. Beides ſoll und kann neben einander beſtehen. Nachtheiligen Einwirkungen des geſchloſſenen Handwerksgeiſtes begegnet der Entwurf. Aus der Perſönlichkeit der Conceſſion geht ihre Lebensdauer, aber auch der freiwillige Verzicht auf ſie und ſelbſt der ſtillſchweigende durch fünfjährige Nichtübung hervor, nicht minder Einſtellung oder Einziehung wegen Vergehen oder Verbrechen. Den Gewerbs-Vereinen oder Zünften werden zeitgemäße Erhaltungsbeſtimmungen, der freien Gewerbsübung die nöthigen Vorſchriften ertheilt. Gewerbsprivilegien als Erfindſamkeitsprämie ſind durch die großen und lehrreichen Beiſpiele Englands (ſeit zwei Jahrhunderten), Frankreichs (unglaublich wirkſam binnen kurzer Zeit!) und Oeſtreichs ſeit 1820 als höchſt nützlich dargethan. Lächerliche und koſtſpielige Proceſſe und Förmlichkeiten ſollen nicht mehr die Induſtrie aufzehren; der Geſchäftsgang in Gewerbsſachen ſei einfach, das Polizeiliche kurz und ſummariſch abgethan, das eigentlich Rechtliche an Gewerbsrealität den Gerichten zugewieſen; die Entſcheidungen der Staatsrathscommiſſion verſchwinden. Dieſem Anfange einer Purification der Gebietsgrenzen zwiſchen Juſtiz und Verwaltung, dieſem Anfange einer Ausſcheidung der gemiſchten Attributionen, welche in dem Inſtitute der Gerichtsbarkeit über ſogenannte adminiſtrativ-contentioſe Gegenſtände niedergelegt ſind, werden Sie, mm. HH., wenigſtens dem Weſen nach, Ihren Beifall nicht verſagen" (ſeinen möglichſt raſchen Fortſchritt, ſeine baldige Vollendung innig wünſchen, ſie kräftig, thätig, unwandelbar befördern und entwickelnd der vollen Gewerbsfreiheit zuführen, die ich jetzt ſchon gewünſcht hätte, Proſper!). „Verminderung der Koſten in Gewerbs- und Conceſſionsſachen ſchließt mäßige Taxen für die Privilegien und Induſtrie-Schutzbriefe um ſo weniger aus, wenn ſolche vom Geſetze ſelbſt zur Gewerbsunterſtützung beſtimmt ſind" 710). (Daß ſich doch überall dieſer Tagmehlthau anhängen muß! Ich kann, auch

im beſten, mildeſten Sinne, nur Verwaltungs=Trinkgelder in ihnen ſehen. Was erſt im ſchlimmeren?)

Der Miniſterialredner erinnert zuletzt nochmals daran, „daß die Regierung in dem Gewerbsgeſetz nur Grundbeſtimmungen zur vollziehenden Ausbildung geeignet geben wollen: mithin die unmittelbare Einführung in's Leben durch eigene Regulative zu geſchehen, die Beſtimmung dieſer Letzteren aber keine weſentliche Schwierigkeit mehr haben könne. In dieſen Regulativen ſollen insbeſondere die ſtaatspolizeilichen und ſtaatswirthſchaftlichen Vorſchriften ihren Platz finden, welche ſich beziehen auf:

I. „Formelle Art der Legitimation über Gewerbsfreiheit.“
II. „Unterſchied zwiſchen örtlichen und commerciellen Gewerben.“
III. „Die Geſichtspuncte für Beurtheilung der örtlichen und anderen Umſtände.“
IV. „Die nähere Inſtruction über Abmarkung der Gewerbs-Befugniſſe.“
V. „Gegenſeitige Stellung der Mitglieder eines Gewerbs-Vereines.“
VI. „Specielle Satzungen dieſer Vereine.“
VII. „Procedur bei Gewerbsprivilegien

und auf ſo manches Andere, was unter die durchgreifende Allgemeinheit eines Geſetzes nicht gewaltſam und widernatürlich gebeugt werden kann, ſondern in einer freien, der großen Verſchiedenartigkeit ſehr veränderlicher Dinge jederzeit genau paſſenden Haltung aufgefaßt werden muß“ 711).

Cape memor! mein Freund! dieſe Aphorismen! denn wir werden ſolche öfters noch im Laufe ſtändiſcher Angelegenheiten jener Inſtruction entgegenhalten hören, die ſo viele und ſo laute Klagen bis auf den heutigen Tag erweckt hat und noch erweckt. Du nimmſt wohl jetzt ſchon ohne Mühe wahr, daß die noch (ungeborne) Inſtruction ihrem Principal, dem Geſetze, ſehr majordomiſch zu Leibe zu gehen droht, und beſonders erinnert der letzte Abſatz in der aphoriſtiſchen Reihe (ein ſehr viel zu corpulenter Kurzſatz) unwillkürlich

an das berufene Buch, welches ein Quidam de omni re scibili et *quibusdam aliis* ausfertigte.

So viel von den Entwürfen, mein Freund! Unverkennbar liegt ſehr viel Gutes darin. Ihre Kritik wollen wir aus dem Munde der Berathenden, die Kritik dieſer von der Zunge ihrer Abſtimmung vernehmen.

Die drei Entwürfe gehörten zum Wirkungskreiſe des III. Ausſchuſſes. Am 15. Juni waren die Geſetze in die Kammer gebracht und bereits am 5. Juli erſchienen daſelbſt die drei Ausſchußvorträge 712).

Der Vortrag über das Heimathsrecht entwickelte ausführlich 713) den Einklang des Ausſchuſſes mit dem Entwurfe und machte nur den einzigen Zuſatz: „dann, wenn auch der Erziehungsort eines aufgefundenen Individuums nicht zu entdecken wäre, dasſelbe nach der Verordnung vom 28. Novbr. 1816 wie bisher zu behandeln“ 714). Die Anſäſſigmachung und Verehlichung erörternd 715), ſtimmte der Ausſchuß dem Entwurfe zwar unbedingt bei 716), äußerte jedoch den Wunſch „baldiger allgemeiner Einführung des Steuerdefinitivums zu Bewirkung gleicher Geſetzanwendung“, und anfänglich unter Stimmengleichheit für und wider, auch den weiteren Antrag: „die dritte Inſtanz bei ungleicher Entſchließung der zwei erſten Behörden ferner zu belaſſen“ 717); entſagte aber auf die Aufklärung des Regierungs-Commiſſärs denſelben wieder 718). Ueber das Gewerbsweſen begutachtend 719) nahm der Ausſchuß gleichfalls den Geſetzantrag durch Stimmenmehrheit unbedingt an 720), beſchloß jedoch zugleich 721), „wegen Ertheilung der Privilegien die Regierung zu erſuchen, daß in der polizeilichen Inſtruction der Unterſchied zwiſchen Einführung einer irgendwo ſchon bekannten Erfindung und einer ganz neuen Entdeckung bemerkt werde; da jene zwar auch ermunternde Begünſtigung, doch kein ausſchließendes Vorrecht verdiene.“ Auch hier war die dritte Inſtanz von vier Stimmen beantragt, jedoch auf Erklärung des Regierungscommiſſärs wieder aufgegeben worden 722); Gleiches widerfuhr der dir eben mitgetheilten Bemerkung 723). Einige kleinere Abänderungen des Entwurfstextes behielt man in der Wünſchform bei 724).

Die Berathung umfaßte, wie natürlich, die drei enge verknüpften Geſetzentwürfe zugleich und wurde in der XXXV. Sitzung vom 8. Juli eröffnet 725). Man hatte alſo die geſetzliche Minimumszeit zwiſchen Ausſchußvortrag und ihr genau beobachtet. Du wirſt jedoch mit mir der Meinung ſeyn, mein Freund, daß hier die ſo oft gegen Anträge der Mitglieder angerufene Präſidialbefugniß weislich zur Verlängerung der ſtillen Selbſtberathungszeit benützt werden konnte und daß jedes Mitglied Löbliches begann, wenn es den Antrag hierauf machte. Beſtände bei uns die Abtheilung der Kammer in Vorberathungs- oder eigentliche Converſationsbureaux zu zwangloſer Erwägung oder vielmehr Beſprechung der Geſetzentwürfe, wie ſie in Frankreich ſo weislich als nützlich eingeführt iſt, ſo wäre die Kammer, bis der Ausſchuß begutachtet, ſchon für ſich und in unabhängiger Anſicht mit den Geſetzentwürfen vertraut. Dann würden ferner die ſolcher Beſprechung auch beiwohnenden Mitglieder der Ausſchüſſe bereits bei Zurichtung ihrer Vorträge gar Manches übergehen, nur Intereſſantes berückſichtigen und mehr redigiren als vorbereiten. Endlich wären dann auch in der wichtigſten Sache drei, in minder wichtigen zwei Tage, ſelbſt ein einziger hinreichend, die Gutachten zu würdigen, und wir erlebten weit kürzere und dennoch allgemein gründlichere, weit weniger redſelige und dennoch allgemein beredtere und beredt angreifendere Berathungen in dem Kammer-Plenum. Und vollends die Paragraphen abbetende Litaneiform, die chaotiſche Frageſtellung, die Abſtimmungen mit der unſäglich langen Schleppe — ſie wären nicht nur überflüſſig, ſondern reich und klar erſetzt durch die theilweiſen Erörterungen und Abſtimmungen über Amendemens (Erinnerungen) und Sousamendemens (Nach- und Beierinnerungen) und durch die ſchließliche Abſtimmung über das Ganze des Geſetzes mittelſt des einfachen Ja und Nein!

Laß uns hoffen! Proſper! daß auch ſolche weſentliche Verbeſſerungen zu einer Zeit gelingen, wo die Erfahrungen und Beobachtungen von bereits vier Ständeverſammlungen ihre Schmerzen und Lichter abgeben, und der Vollender den Thron des Begründers, wie deſſen Liebe zu dem edelſten

Schöpferwerk eines Regenten beſitzt und in ſeiner erſten Rede vom Thron — (du wirſt ſie mit mir genießen, Freund! —) den verfaſſungsmäßigen Weg der Vervollkommnung auch der Verfaſſung ſelbſt ſo gediegen als wahr bezeichnete.

Es beſteht eine Partei nicht nur, ſondern mehr als eine, Proſper! welche den Götzendienſt auch in conſtitutioneller Hinſicht dem Gottesdienſte vorzieht, weil ſie bei jenem ihre Rechnung, bei dieſem nur die reine Anhänglichkeit an das reine Heiligthum findet. Ja, Freund! wir haben auch Verfaſſungs-Jeſuiten, die immer das omnia ad majorem auf den Lippen, im Herzen aber Caſuiſtik und Probabilism, die wurmſtichigen Schächer im Dienſte des Belialsprincips —: es heilige der Zweck die Mittel — führen. Indeſſen zerfällt die Gattung in mehrere Arten. — Einige ſehen in der Conſtitution nur den Damm gegen die fortſchreitende Zeit; hinter ihm ſich gegen die Invaſion des Geiſtes ſammelnd, hoffen und ſuchen ſie die ihnen lieben Schutzgeſpenſter der Vergangenheit trotz Hahnenruf und Morgenroth zu bewahren. Andere gehen weiter und möchten aus der Verfaſſung die Selbſtzerſtörungskraft entwickeln, welche immer der Reſtauration des Alten vorhergehen muß, wenn ein bedeutendes Denkmal der Umbildung auf der Fläche ruht, die ihrem ehemaligen An- oder Unbau zurückfallen ſoll. Endlich aber gibt es auch noch eine dritte Art, die mit dem Heiligſten ſpielt, indem ſie vor ihm das Knie beugt, während ſie mit frömmelnder Hand das Kleinod entwendet: jene Art, von welcher der Hehre ſpricht, wenn er ſagt:

„Wohl fein hat von euch Heuchlern Jeſajas geweisſaget, wie geſchrieben ſtehet: Das Volk ehret mich mit den Lippen, aber ihr Herz iſt ferne von mir.“ Mark. 7, 6.

Acht und neunzigſter Brief.

Den 30. Oct. 1829.

Daß die Berathung bei dem hohen Intereſſe und reichen Gehalte ihres dreifachen Gegenſtandes unter den ihr bis

jetzt leider noch eigenen Formen ausführlich, ja ſehr ausführlich werden mußte (man durfte wohl von Ultravollſtändigkeit ſprechen!), glaubſt du mir leicht, jetzt ſchon in unſer parlamentariſches Thun und Laſſen, Leben und Weben, Leiden und Treiben hinlänglich eingeweihter Freund! Fünf Sitzungen wurden von ihr beſchäftigt 726), zehen Bühnenreden nehmen hiervon drei ein 727) — in den beiden folgenden ſprachen nicht weniger als neun und fünfzig Mitglieder 728). Wer es nur vermochte, der wollte ſich als lebendiger Theilnehmer an der entſcheidenden Erörterung bewähren und nicht ohne ein Feldzeichen des Redekampfes, ein grünendes Protokollreis, zu ſeiner eigenen Heimath, an den Heerd der Hausgötter und in die Mitte der Dienſt- Orts- oder Gewerbsgenoſſen zurückkehren. Daß ich bei der Fahrt über einen ſolchen Ocean von Suada und Suadula meinen Kahn, das beſcheidene und wenig geräumige Correſpondenzfahrzeug, nur mit den ſelteneren Blüthen des Wortes und dann zuletzt mit der Reſultatenkiſte befrachten kann, bedarf vor dir keines Beweiſes, und wollte ich mehr, ſo würde ich unterſinken wie eine überſchwere Goldgallione, wenn du mich nicht gar vorher ſelbſt über Bord wünſcheſt, wie einen Jonas.

Möchten zur Seite einer wohl treuen Schilderung aller Trübſale unſerer Lage, wie ſie Präſident Graf Armansberg vom Rednerſtuhle uns gab 729), auch alle die hoffnungsvollen Ausſichten in Erfüllung gehen, die er eben da entfaltete 730). Leider iſt bis auf den heutigen Tag (übernahm er gleich ſelbſt das Steuerruder) noch gar mancher dieſer Fernſichtſchätze im Rückſtande! „Nachdem durch Hypothekengeſetz und Prioritätsordnung der Grundſtein für den Privatcredit gelegt war,“ ſagte der Redner 731), „hat ſich nun bereits ein Verein gebildet, um dem bedrängten Gutsbeſitzer die Mittel zur Hülfe zu ſchaffen und durch die von uns beantragte Generaliſirung des Geſetzes iſt der Bildung mehrerer ſolcher Vereine die Bahn gebrochen. Bei Feſtſetzung des Budgets können wir aus den ſchon dermalen beſtehenden Finanzquellen, ohne neuer Auflagen zu bedürfen, die Schuldentilgungscaſſe ſo reichlich dotiren (?), daß ſie für die Zukunft der bisherigen Zuflüſſe aus Privatanlehen ent-

behren (??), dieſe vielmehr allmählich dem platten Lande wieder zuführen kann, welchem ſie entquollen (!!!). Eine bereits entworfene, nächſtens (?) in's Leben tretende Gerichtsordnung wird dem Privatcredit eine neue Stütze geben und das hierfür aufgeführte Gebäude vollenden (?). Für die Vereinfachung des Verwaltungsorganismus iſt (?) durch die Vorbereitung (??) der Geſetzbücher, durch das Inſtitut der Landräthe (!), durch die Geſetzentwürfe, welche der Gegenſtand der heutigen Debatte ſind, Vieles eingeleitet (?). Manche Vorſchläge können wir in dieſer Beziehung bei Vorlage des Budgets von unſeren Ausſchüſſen und Mitgliedern erwarten. Hierdurch (??) vermindert ſich allmählich die Koſtbarkeit der Verwaltung und die Abgabenmaſſe der Staatsbürger von ſelbſt (??). In dem von der Regierung uns übergebenen Finanzgeſetze iſt gegen das Steigen der Penſionen (!) bereits ein Damm geſetzt (?!) und wir können mit Zuverſicht erwarten, daß dieſer wahre" (wahrhafte) „Krebsſchaden an dem Staatskörper nunmehr ausgeſchnitten (???) und Letzterer einer dauerhaften (!) Heilung (!!) entgegengeführt (!!!) werde! Für die Belebung des ſo wichtigen, das innere Leben ſo mächtig befördernden Tranſitohandels liegt bereits ein Geſetzentwurf vor, welcher unter einigen ſachdienlichen Modificationen ſeinen Zweck gewiß (?) nicht verfehlen wird. In demſelben iſt die Freilaſſung oder doch wenigſtens geringe Belegung des Ausganges roher Producte und die Entfernung der Binnenzölle zugeſichert (!). Mittelſt der bedeutenden Summen, welche aus der Staatscaſſe jährlich für den Straßen= Brücken= und Flußbau verwendet werden dürfen, und der weiteren Mittel, welche die Landräthe der Kreiſe (?) für wahrhaft nützliche Anſtalten disponibel (?) machen können, werden die Communicationsmittel im Innern des Reiches ſich allmählich bedeutend vermehren. Auf dieſe (?) Art können wir mit voller (?) Beruhigung einer größeren Belebung des inneren Verkehres zuverſichtlich (??) entgegenſehen. Zur Begründung eines zweckmäßigeren Abgabenſyſtemes ſind nach der wiederholten Verſicherung des Miniſteriums umfaſſende Vorarbeiten hergeſtellt, und die Gleichſtellung der Kreiſe in

Bezug auf Grund= Haus= und Dominicalſteuer durch Vollendung und Einführung des Definitivums wird dem Lande wohl nicht mehr lange (?) vorenthalten bleiben .... Noch größere Wirkung muß die Fixirung der unſtändigen Grundlaſten und die allmähliche Ablöſung derſelben hervorbringen. — Die Allodification der gemeinen Lehen iſt in allen Theilen der Monarchie der Vollendung nahe" (noch heute nicht vollendet) „und in einigen Monaten werden mehr als 50,000 Grundſtücke, welche unter dem ſchweren Drucke des Lehenverbandes einen ſehr precären Werth hatten, in freies Eigenthum verwandelt ſeyn. Die Fixirung der ärarialiſchen Zehenten, nun allgemein verfügt, bildet einen neuen ſegenreichen Abſchnitt in den Annalen der baieriſchen Landeswirthſchaft! Ein umfaſſendes, die freie Entwickelung der Kräfte des Bodens beabſichtendes Culturgeſetz iſt entworfen und wird ohne Zweifel (!) bald in das Leben treten (??), um der Landwirthſchaft neuen Schwung zu geben. Bei ſolchen Vorbereitungen muß ſich der Blick in die Zukunft erheitern! — Das Gemüth wird freudig ergriffen 732), wenn man die ſegenreichen Folgen bedenkt, welche aus dieſen" (den vorliegenden) „drei, mit väterlicher Weisheit entworfenen Geſetzen entſpringen werden. Jeder Eingeborene ſoll nunmehr eine ſichere Heimath haben und künftig Niemand mehr hülflos bleiben in Unglück und Armuth! .... Die Ehe ſoll ferner nicht mehr als ein Reſervat des Reichen, ſondern als das koſtbarſte Recht jedes ſelbſtſtändigen Staatsbürgers betrachtet, die Moralität auf eine höhere Stufe erhoben, die Schar unehelicher Kinder vermindert (??), das Wachsthum einer geſetzmäßigen Bevölkerung mächtig befördert werden, die Gemeinden der drückendſten Laſten entbunden, der Landmann von dem verderblichen Drucke befreit, in welchen ihn das Uebermaß der Handwerkspreiſe verſetzte, in dem Beſitze jener radicirten Gewerbe, welche mit ſeiner Landwirthſchaft in Verbindung ſtehen, geſchützt und ihm das Recht gegeben werden, hiermit noch andere Erwerbsquellen in Verbindung zu ſetzen. Neuen Zweigen der Induſtrie ſind die Thore geöffnet, dem Gewerbsmanne die natürliche Befugniß zu Verbeſſerung ſeines Gerwerbszuſtandes

und ſeiner davon abhängenden Subſiſtenz, den Städten hierdurch ein ſolider, dauernder, nicht bloß auf imaginären Vorrechten ruhender Wohlſtand geſichert, der bisherige unnatürliche Zuſtand wird endlich gehoben; die einwohnerlichen(?) Verhältniſſe ſollen nach den Geſetzen der Wechſelwirkung ſich bilden, die Staatsmaſchine ſich vereinfachen und die Verwaltungskoſten ſich mindern ...... Baiern kann nach Größe und natürlicher Fruchtbarkeit wenigſtens zwei Millionen Einwohner mehr ernähren, und dahin können uns allmählich ganz allein (?) dieſe Geſetze führen ... — Nur bei einer (intenſiven) dichten Bevölkerung kann ſich die Induſtrie wahrhaft erheben; denn nur hierbei iſt ein ſchneller Austauſch der Ideen, ein ſchneller Abſatz der Waare, eine große Theilung der Arbeit, die Vervielfachung der Communicationsmittel und eine eingreifende wechſelſeitige Unterſtützung möglich. Dem Kaufmanne erweitert ſich hierdurch innerhalb der Grenzen des Reiches der Markt, und mit dem ſchnelleren Abſatze ſeiner Waaren wächs't der Ertrag ſeiner Capitalien. Vor Allem aber wird gewinnen die Claſſe des Landmannes; die größere Bevölkerung ſichert ihm den Abſatz ſeiner rohen Producte, beſonders des Getreides, und hierdurch von ſelbſt einen beſſeren Preis derſelben; Grund und Boden werden wieder einen ſicheren Ertrag gewähren und hierdurch an Werth ſteigen; mit der Bevölkerung ſteigt auch das Streben nach Beſitz und die Nachfrage nach Grund und Boden, ſomit auch der Preis desſelben. Im gleichen Grade gewinnen die mit der Landwirthſchaft innig verbundenen Gewerbe, Mühlen, Branntwein-Brennereien, Webeſtühle, Bierbrauereien, denn mit der vermehrten Bevölkerung wächst auch die Conſumtion und der Gewinn des Betriebes. Mit ihr wachſen die indirecten Abgaben des Staates, und um den Betrag derſelben können die drückenden directen, auf Grund und Boden ruhenden Steuern vermindert werden. Man kann annehmen, daß dermalen jede ſtaatsbürgerliche Familie in Baiern zu den indirecten Steuern — der Gewerbe- und Familienſteuer, zur Salz-Lotto- und Poſtregie gegen 20 fl. jährlich beiträgt. Würde man bei Wegräumung der der Volksvermehrung dermalen entgegenſtehenden Hinderniſſe den Zuwachs der Bevölkerung

jährlich nur zu 1 Procent annehmen, ſo würden wir bloß durch dieſe Mehrung der Einwohner in vier Finanzperioden bei einem Zuwachſe von 200,000 Familien (?) zwei Drittheile der Grundſteuer und, da bis dahin" (würde ſeyn im Jahr Chriſti 1849) „die Maſſe unſerer Penſionen erloſchen" (Hallelujah!), „der Zinſenbedarf der Staatsſchuld vermindert, durch die mit der Bevölkerung ſteigenden Holz- und Getreidepreiſe die Staatsdominicalrenten ſich erhöhen, wohl alle directe Steuern entbehren können (!!). So mächtig iſt der Geiſt des Menſchen, daß eine einzige richtige Idee und die wohlbemeſſene Durchführung derſelben einem ganzen Staate eine andere Geſtalt, Millionen Menſchen eine erfreuliche Zukunft bereiten kann!"

„Heute geh' ich — komm' ich wieder,
„Singen wir ganz and're Lieder:
„Wo ſo viel ſich hoffen läßt,
„Iſt der Abſchied ja ein Feſt!"

Göthe.

Selbſt Denker und Schriftſteller gab uns Abg. Gr. Soden das edle Bekenntniß 733): „Gerade die edelſten philoſophiſchen Geſetzgeber und deren Ammen, die Schriftſteller, fallen am leichteſten in den Fehler, ſich den Menſchen auf einer höheren Bildungsſtufe zu denken, als er nach dem Organismus der Menſchheit ſeyn kann. Wären die Gemeindeglieder, vorzüglich (?) in den Landgemeinden frei von niederen Leidenſchaften, Habſucht, Eigennutz" (ſteigen dieſe gemeinen Gäſte der Menſchheit nicht tagtäglich bis zu den Zinnen des geſellſchaftlichen Gebäudes vor unſeren Augen empor, Proſper!), „ſo befänden ſie ſich auf jener Stufe. Dem iſt aber nicht ſo. Es ſcheint mir alſo gefährlich, ungebildeten Gemeindsleuten die Verleihung des Heimathsrechtes einzig und ausſchließend zu überlaſſen. Es iſt alſo billig, der Obrigkeit, von der man höhere Bildung zu erwarten berechtigt iſt, dieſe Beſtätigung vorzuhehalten. Weigert ſich ſolche ohne hinlänglichen Grund, ſo ſteht der Gemeinde der Recurs an die höhere Behörde offen." (Meine Erfahrung hat hierüber meine Brieftaſche ſehr in contrarium bereichert.)

„Da nur Cultur producirt und nicht Extenſion des Grundes allein das Heil des Grundbeſitzers begründet,“ ſagte Abg. Rabl 734), „ſo werden Sie mir mit eigener Erfahrung beſtätigen, daß die großen Güter ſelten jene Productionskraft äußern, wie die kleineren . . . . Ich will hierdurch keineswegs ſagen, daß keine großen Güter beſtehen ſollen. Wer Vermögen und Kraft beſitzt, der gebiete als Herr und Meiſter über den gehorſamen Boden; wen aber Verhältniſſe und Geiſt (?) beengen, dem ſei es auch unverwehrt, ſein großes Land, das er nicht bearbeiten kann, zu zertheilen. . . . . und deſto kräftiger ſeinen kleineren aber ihm laſtenfrei gehörigen Grundbeſitz zu cultiviren und ſo ſich und die Seinigen vor dem Untergange zu retten. — — Man vernichte das eiſerne Vorurtheil und den“ (nicht bloß dem Bauern, Proſper!) „angeerbten Bauernſtolz, welcher oft gegen jede vernünftige Vorſtellung taub bleibt, und die großen Gutsbeſitzer von der Zertheilung ihrer Höfe an ihre Kinder abhält.“

Abg. v. Cloſen erklärte ſich g e g e n das Vertheilungsminimum von 45 kr. Steuerſimplum 735). „Ein ſolches Minimum darf nicht feſtgeſetzt werden, wenn man nicht zurückſchreiten will. Schon jetzt ſind oft Zerſchlagungen weit unter jenes Steuerſimplum bewilligt worden und ſollen noch bewilligt werden, ſobald alle Intereſſenten, insbeſondere der Gutsherr, damit einverſtanden ſind. Der Geſetzentwurf beabſichtet lediglich die Grundbeſitzgröße zu beſtimmen, welche e i n R e c h t auf Anſäſſigmachung gibt — nicht aber will er dem Ermeſſen über Zuläſſigkeit von Anſäſſigmachung bei noch kleinerem Grundbeſitze vorgreifen, oder Gutszerſchlagungen auch ohne neue Anſäſſigmachung beſchränken.“ — — „Wie viele Gutsübergaben wären unterblieben, wenn die Kinder ſich früher ſelbſtſtändig auf einzelnen Theilen des größeren Anweſens anſäſſig machen oder ohne Anſäſſigmachung im väterlichen Hauſe verehlichen konnten, während jetzt der Gutsübernehmende Sohn in ſeinem alten Vater oft eine unerträgliche Gutslaſt ſieht und der Greis als Austrägler von ſeinen Kindern oft das roheſte Benehmen zu erfahren hat. — — Ich bin indeſſen weit entfernt, wie einige Staatswirth-

ſchaftslehrer Bevölkerung als den höchſten Zweck des Staa=tes anzuſehen, und theile die Anſicht, daß nicht die größte, ſondern die größtmögliche Anzahl verhältnißmäßig glücklicher Staatsbürger das Ziel ſeyn muß, nach welchem eine weiſe Regierung zu ſtreben hat. Allein das Rechtsverhältniß von großen und kleinen Gütern wird ſich herſtellen, ſobald kein Zwang beſteht.“ Richtig geſehen und geſagt! Zwang, die=ſes altfränkiſche Orbil, werde aus der freieſten der Künſte, der echten Staatswirthſchaft, verbannt!

Mit wenigen höchſt klaren und dennoch erſchöpfenden Worten ſtellte Abg. Endres den Zweck des Geſetzkleeblattes dar 736): „Es handelt ſich um die große und weiſe Ord=nung der ganzen Staatsfamilie in ihrem Innern, um eine wohlthätige, das Leben in moraliſcher und bürgerlicher Hin=ſicht erleichternde Wechſelverbindung der Glieder unter ein=ander, um die Normen, nach welchen jedem Einzelnen die Möglichkeit ſeiner Exiſtenz verſchafft und geſichert wird, ohne das Ganze zu beeinträchtigen, um die Bezeichnung und Si=cherung des Weges, auf welchem Einer wie Alle ihre An=ſprüche im Staatsverbande realiſiren können.“ — In Bezie=hung auf eine allerdings wichtige Aeußerung des Regierungs=redners bemerkte derſelbe Abgeordnete 737): „Ich kann mich durchaus nicht überzeugen, daß in den vermeintlich den Gemeinden 1818 zuviel eingeräumten Befugniſſen eine ſo große Hemmung der Adminiſtrativgewalt zu Beſeitigung of=fenbarer Hinderniſſe der öffentlichen Wohlfahrt rückſichtlich der Moralität und der Bevölkerung liege; denn dieſe Befug=niſſe beziehen ſich bloß auf den Gemeindekörper und wenn ſie auch, freilich nicht allemal ohne Grund, von einzelnen Gemeinden ſehr ängſtlich und ſelbſt hartnäckig gewahrt wur=den und noch bewacht werden, ſo iſt doch ein anderer gro=ßer Theil derſelben“ (der Gemeinden) „wieder ſehr liberal und nachgiebig .... Wollte die Regierung die aus den Händen gegebene Gewalt ſich wieder vindiciren, ſo möchte dieß großen Anſchein ge=winnen, als wollte ſie ſich eine Willkür vorbe=halten, welche zuverläſſig eben ſo ſchädlich wir=ken könnte, da es nicht möglich iſt, daß die Re=

gierungen alle Local- und Perſonalverhältniſſe ſo genau kennen, als die Ortsbehörden. Daher die Anſicht der Regierung ſelbſt von Nothwendigkeit bleibender geſetzlicher Entſcheidungsnormen. Zu dieſen Normen aber, wie ſie im Geſetzentwurfe vorliegen, halte ich durchaus die ſtäte und geſetzmäßige Rückſicht auf die Entſchließung der Gemeinde für höchſt nothwendig, und es ſollte dem Gutachten derſelben nicht ohne augenſcheinliche und dringende Veranlaſſung entgegengehandelt werden. Dieſe Normen erliegen aber noch der Gefahr der Auslegung durch die vorbehaltene Inſtruction, und ob ich gleich weiß, daß mir aus ſo manchem dienſtbaren Munde ſchnell geantwortet werden wird: Dieſe Inſtruction ſei als Regulativ die Sache des Adminiſtrativverfahrens und nicht der Kammer, ſo glaube ich das doch nicht und bin feſt überzeugt, daß es das Vertrauen, welches die Nation in ihre Regierung ſetzt, unendlich erhöht haben würde, hätte die Letztere den Ständen vergönnt, auch einen Blick in die Vollziehungsinſtruction zu thun" 738).

Braviſſimo, freimüthiger, richtig blickender und auf geradem Wege des Menſchenverſtandes und der Pflicht wandelnder Mann! Du wirſt in der Folge noch Klagen genug über dieſe Inſtruction hören, Freund! und hieraus abermals die Erfahrung ſchöpfen (welche uns Beiden nebſt ſo vielen anderen Lebensherbſtlern das Daſeyn auf dieſem Ballen voll Unruhe und Unrecht beſtätigte) — die große Erfahrung, daß die Propheten in der neuen Welt ſo wenig fehlen als in der alten; daß man aber ein halbes Jahrtauſend braucht, um in dem Tempel der Weisſagung ſtiftsfähig zu werden.

„Endlich wünſchte ich recht ſehr," ſprach derſelbe Redner an einer andern Stelle 739), „daß §. 1. zu den Worten „„gegen einzelne Einwohnerclaſſen geltende Ausnahmsgeſetze"" ausdrücklich hinzugeſetzt werde: die Juden. Ich habe mein Vaterland zu lieb, mm. HH., als daß ich's verſchweigen könnte, wie bange mir ohne die genaueſte und deutlichſte Beſtimmung bei dieſem Anſäſſigkeitsgeſetze rückſichtlich der Juden iſt. Der Referent hat zwar von ferne

darauf hingedeutet; allein ein Ausſchußreferent iſt noch keine geſetzliche Beſtimmung, und wir, die wir die Kunſt des Regierens nicht verſtehen, möchten Alles ſo recht deutlich ſchwarz auf Weiß haben. Es iſt nicht meine Schuld, daß unſere Anträge gegen den Wucher der Juden nicht in die Kammer kommen; aber ich bitte nur ſoviel, daß ſie nach drei Jahren gleich zu Anfange vorgenommen werden. Ich wiederhole noch einmal, daß, wenn die Juden nur einen einzigen §. dieſes Geſetzes auf ſich anwenden dürfen, die ganze Judenſchaft durch ſolchen §. hindurchſchlüpft und daß es unſererem ſchönen Baierlande bald ergehen wird, wie dem Lande Goſen. Will der Jude nicht arbeiten, ſo ſoll er auch nicht eſſen; will er bloß mit dem unbeſteuerten Capital wuchern, ſo muß man ihn decimiren. Ich bin feſt überzeugt, daß erſt dann, wenn der Jude gezwungen wird, ſeinen Acker zu bauen und ſein Brod im Schweiße ſeines Angeſichtes zu eſſen, er aufhört, die Plage des Landes zu ſeyn." (Die Sache läßt ſich ohne Zwang machen, wie das Land Baden beweist, das auch zu Anfang der Iſraeliten-Reform von einigen politiſchen Altgläubigen die Exſpectanz als Land Goſen erhielt.)

Noch eine Stelle: „Ich komme nun noch mit wenigen Worten auf die rieſenmäßige Sphinx, die ſich der freien Bewegung der Gewerbe — ich ſage nicht Gewerbsfreiheit — in den Weg legt und deren Aufgabe zu löſen auch höchſt ſchwierig erſcheint — nämlich auf den Schaden, der durch ſie den realen, um große Summen erkauften Gewerben geſchieht. — — Für die in neuerer Zeit erkauften Realgewerbe halte ich es für ſehr hart und empfindlich, wenn ſie durch einen Federſtrich um die erlegte Summe kommen, und ich begutachte allerdings, daß denſelben irgend eine Art von Entſchädigung oder Vergünſtigung zu Theil werde" 740).

„Die Beſtimmung der Heimath und ihrer Rechte", äußerte Abg. G. Seinsheim 741), „ſcheint mir ſo wichtig und folgenreich, daß die Geſtattung der Berufung an einen Dritten bei verſchiedenartigen Entſcheidungen Beruhigung der Betheiligten und Schutz vor unwiderruflicher Willkür gewährt. Kein Geſetz kann ſo beſtimmt gegeben werden, daß nicht

dasſelbe in der Anwendung einiger Auslegung fähig wäre. Dieſe Auslegung wird ſich im doctrinellen Wege bei jeder Kreisregierung bilden und hierdurch die Inconvenienz verſchiedenartiger Entſcheidung in derſelben Sache hervorbringen — ein Uebelſtand, welchem jedoch durch die Recurſe an das Miniſterium vorgebeugt würde. Auch kann dasſelbe nur durch dieſe Recurſe in Kenntniß bleiben, wie die Geſetze gehandhabt werden und die etwa entſtehenden Hinderniſſe allgemein zu beſeitigen ſeien. Wenn man die Recurſe nur auf ſich widerſprechende Entſcheidungen beſchränkt, ſo werden ſie auch nicht ſo häufig. Bei Colliſionsfällen coordinirter Stellen müſſen ſie ohnedieß eintreten."

Sehr richtig ſpricht Abg. Hagen einen Hauptgrundſatz in folgenden Worten aus: „Ich glaube, daß man" — (in Beziehung auf die drei großen Intereſſen der bürgerlichen Geſellſchafts-Betriebſamkeit, Ackerbau, Gewerbe und Handel) — „jedes Intereſſe in dem organiſchen Kreiſe ſeiner Selbſtbewegung frei wirken laſſen müſſe; daß aber da, wo die Hülfe außerhalb dieſes Kreiſes liegt, poſitiv" (von der Regierung) „einzuſchreiten ſei" 742).

Nicht minder richtig bemerkt derſelbe, daß nach den Vorſchlägen des Entwurfes über die ſämmtlichen Heimathloſen „Rechte und Verbindlichkeiten durch bloßen Zufall begründet werden 743). So ſehr als die Menſchenrechte der Individuen, nicht minder ſeien die Rechte der Gemeinden zu beachten." — — — In Beziehung auf Gewerbsfreiheit (wir haben alle Stimmen zu hören, Proſper!) vernehmen wir hier manches belehrende Wort über die andere Seite der Sache 744). „Durch Teutſchlands Städte ſind Handel und Gewerbe aller Art emporgekommen; hier entwickelten ſich edlere Sitte, Gedankenfreiheit und heitere Kunſt; da war es, wo die zu gleicher Beſtimmung Hinſtrebenden ſich enger aneinander ſchloßen und Innungen und Zünfte gründeten. Wenn in unſeren Tagen jenes tüchtige und feſte Gepräge, welches vom Handwerke ſtammt, mehr und mehr fremd geworden,

ſo iſt die Verſchmähung des Sinnes, welcher die Innungen hervorgebracht hat, als Urſache zu betrachten; es bildete ſich kein tüchtiger Meiſter, der nicht zuvor als treuer Schüler gelernt. In dieſer Hinſicht entwickelten die Innungen einen hohen moraliſchen Werth. Wie viel ſie zu Erhaltung äußerer Sitte und rechtlicher Denkart wirkten, iſt nicht immer beachtet worden. In jedem Falle aber ſind ehrbare Sitten, dieſe ſtillen Verbeſſerer mangelhafter Geſetze, hochgeprieſenen feinen Fabricanten vorzuziehen. Der politiſche Werth derſelben leuchtet von ſelbſt ein. Denn wenn ohne Sicherheit des einzelnen Beſitzers kein allgemeiner Wohlſtand zu denken iſt, ſo iſt ohne Beachtung der einzelnen ſtädtiſchen Körperſchaften keine bürgerliche Freiheit im wahren Sinne des Wortes zu denken. Sehen wir daher nicht, wie mehrere Sprecher gethan, mit verächtlichem Blicke auf dieſe ehrwürdigen Inſtitute der Vorzeit, ſondern ſuchen wir ſie zu veredeln und zeitgemäß zu verbeſſern. Ein glückliches Land, ein kräftiges und ſtarkes Volk iſt das, deſſen Gewerbsſtand aus Künſtlern und Handwerkern beſteht, die jeder für ſeine eigene Rechnung ihr Geſchäft treiben! die um deßwillen nur von der Geſammtheit ihrer Mitbürger, aber von keinem einzelnen Menſchen abhängig, ihren eigenen Herd haben und im eigenen Hauſe von keinem Herrn wiſſen; die ſelten reich aber größtentheils bemittelt genug ſind, um nicht bloß ihren Lebensunterhalt reichlich zu beſitzen, ſondern auch auf Vergnügen, Geiſtesbildung und Erziehung ihrer Kinder Etwas wenden zu können und doch noch einen Nothpfennig für außerordentliche Zufälle haben; die weder übermüthig, noch prahleriſch, noch verſchwenderiſch ihren mühſamen Verdienſt verpraſſen, ſondern haushälteriſch ihn zu Rathe halten, aber dabei ein edles Selbſtgefühl bewahren, welches aus dem Bewußtſeyn der Kraft, nützlicher Thätigkeit, der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit und gleicher politiſcher Bedeutſamkeit entſpringt!“

Ein ſchönes Gemälde des echten Gewerbsbürgerſtandes! würdig der Sache! würdig des zum Nationalvertreter berufenen Vorſtandes einer ehrenwerthen Bürgerſchaft in ei-

ner trotz Schickſalen und Erlittenheiten noch bedeutenden Stadt!

„Wie ganz anders“, fährt der Redner fort 745), „iſt es in einem Lande, wo eine kleine Anzahl von Fabrikherren zugleich die Herren der großen Maſſe ihrer Mitbürger ſind — wo neben ungeheurem Reichthume die drückendſte Armuth und das größte Elend ſichtbar iſt — wo auf der einen Seite Hochmuth und Ueberhebung und auf der anderen Unterwürfigkeit und Sclavenſinn den Aufſchwung des Geiſtes, den Adel des Herzens und das ruhige Selbſtgefühl ſtiller Kraft nicht aufkommen laſſen. Dieſen traurigen Zuſtand muß die Staatsweisheit zu vermeiden ſuchen. — — Das einzige Verhütungsmittel iſt ein zeitgemäßgeordneter Gewerbsverband, der jedem Genoſſen die möglichſte Freiheit ſeines Geſchäftsbetriebes geſtattet bis zu dem Grade, daß zugleich die Selbſtſtändigkeit der übrigen Genoſſen aufrecht erhalten werde.“

Die Hauptbedenken bei den Gewerbsbeſtimmungen des Geſetzvorſchlages erſcheinen dem einſichtvollen Redner in folgenden Puncten 746).

„Der Umfang der Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden, vorzüglich hinſichtlich der Verhältniſſe des Meiſters, Geſellen und Lehrlinges, ſind auf keine Weiſe, nicht einmal im Umriſſe beſtimmt und ſomit der Willkür ein ſehr großer Spielraum eingeräumt — Gar keine Anhaltspuncte ſind über das Verhältniß zwiſchen ſtädtiſchen und Landgewerben, örtlichen und nichtörtlichen, commerciellen und nichtcommerciellen, zwiſchen Gewerben und Fabriken gegeben — Es iſt nicht beſtimmt, ob, was doch nach dem Geſellſchaftsrechte geſchehen ſollte, die Corporationen zu hören ſind — Durch Abſchaffung der dritten Inſtanz wird die Gewalt der Kreisregierungen zu groß — Wichtige Gegenſtände des Gewerbsweſens ſind aus dem ihnen gebührenden Gebiete des Geſetzes in das Gebiet der Inſtructionsvorſchriften verwieſen.“

Mit wenig Worten Viel geſagt! und in dem Vielen, wie die Erfahrung beweist, Alles wahr!!! Laß uns dem

biederen Redner mit den Worten des gemüthlich genialen Dichters zurufen:

„Im Vaterlande
„Schreibe“ (ſpreche), „was dir gefällt:
„Da ſind Liebesbande,
„Da iſt deine Welt!“

Göthe.

Mit rechtlichem Scharfblicke beleuchtete Abg. Kiliani mehrere Puncte der wichtigen Gegenſtände.

„Die Beſtimmung, welche Ausländern nach zurückgelegter doppelter Capitulationszeit das Heimathsrecht, ſoferne ſie es nicht durch geſetzlichen Titel anderwärts begründen, in dem Orte ihrer letzten Garniſon gibt, ſcheint mir ſehr bedenklich,“ ſprach er 747). „Daß dieſen Männern die belohnende und ehrende Rückſicht einer Heimathsanweiſung auf dem Boden unſeres Vaterlandes, dem ſie treu dienten, gebühre — daß Keiner von uns der Meinung ſeyn werde, ſolche Männer als lebende Denkmäler des baieriſchen Nationalundankes unbarmherzig über die Grenze zu ſtoßen, davon bin ich vollkommen überzeugt. Aber bedenklich iſt mir die Beſtimmung des Heimathsortes. Es handelt ſich hier nur von Leuten, die aus dem Militärverbande getreten ſind. In der Regel ganz oder doch zum Theile erwerbsunfähig, ohne einen oder wenigſtens ohne zureichenden Anſpruch an Unterſtützung der Militärfonds, müſſen ſie am letzten Garniſonsorte ernährt werden. Eine bedeutende Laſt für die Garniſonsplätze, die ihre Armenfonds und ſubſidiariſch ihre Bürger neu beſchweren müſſen. Noch drückender würde die Bürde für die mit“ (ſchon invaliden) „Garniſonscompagnien verſehenen Orte werden. Der Soldat dient nicht dem Garniſonsorte, ſondern dem Staate, der ſeine Verbindlichkeit gegen den treu ausgedienten Ausländer nicht auf Koſten einer Gemeinde, eines Bezirkes erfüllen darf. Hier bedarf der Vorſchlag einer Modification. — — Da nun einmal von dem Verfahren der Adminiſtrativbehörden die Rede iſt 748) und die förderlichſte Erledigung durch ſummariſches Verfahren eben ſo zweckmäßig als ſachnaturgemäß erſcheint — auf der anderen Seite aber auch mit dem ſummariſchen

Verfahren die möglichſte Sicherheit des Bürgers gepaart werden ſollte, ſo fühle ich mich verpflichtet, auf Gewährung dieſer Sicherheit in bedeutender Stärke durch geſetzliche Verfügung dahin anzutragen, daß die Verwaltungsbehörden künftig, gleich den Juſtizſtellen, durch alle Inſtanzen ihre Entſcheidungsgründe zugleich mit der Entſcheidung ſelbſt kurz und bündig auszuſprechen und in ſolchen die Thatſachen wie die Geſetzverfügungen und die weſentlichen Stellen des Geſetzes aufzunehmen haben. In den Entſcheidungsgründen ſpiegelt ſich die Seele des Richters — ſie ſchützen vor Eigenmacht — ſie bewirken gründliche Würdigung der Sache, beruhigen die Parteien und controliren die Behörden." (Aber warum begnügt ſich der Redner, ſo wichtige Wahrheiten ſo gediegen ausdrückend, mit dem Antrage auf einen Wunſch? Hier galt es einer unnachgiebigen Modification! hier hatte der wackere Friedenskrieger für's Vaterland den Kernſchuß in den dichteſten, in den gefährlichſten Feindeshaufen vollbracht! warum ihn nur zu einem Wunſche beflügeln? aus dem Adler, der möglich war, den unbeachteten Schmetterling machen? Und generaliſirt mußte, muß noch dieſe Grundverbeſſerung auf alle Verwaltungsfälle werden! Ihre Zwillingsſchweſter iſt die geſetzliche Verfügung, daß alle Behörden ihren Verfügungen, auch außer Parteiſachen, ihre Motive im Eingange vorausſenden. Auch hier ſpiegelt ſich Herz und Geiſt des Regierenden — auch dieſe Oeffentlichkeit ſchützt vor Eigenmacht — ſie bewirkt gründliches Verſtändniß und gründliche Anwendung der Verfügung — ſie beruhigt die Verwalteten, vereitelt abſichtliche wie zufällige Mißverſtändniſſe der Verwalter, verhütet ihre Anfragsberichte, nöthiget den Adreſſirenden wie den Adreſſirten zum — Denken und beraubt heilſam das Dintenfaß ſeiner uſurpirten Würde als — Kopfſurrogat.

Mit gewiß großem Rechte begann Abg. Klar ſeine ausführliche Rede — (gleich Abg. Hagen hatte er beſondere Verpflichtung, für die Rechte der bürgerlichen Gewerbsſtände nicht befangene aber prüfende Rückſicht eintreten zu laſſen —

Beide ſind Bürgermeiſter alter Städte) durch das Bedauern, „daß gerade dieſe Geſetzentwürfe ſo ſpät an die Kammer gebracht, in derſelben mit ſo großer Eile bearbeitet und ebenſo zur Berathung auf die Tagesordnung gebracht worden“ 749). „Wenn wir bedenken,“ ſagte er, „daß das k. Miniſterium ſich ſelbſt alle Muße geſtattete, dieſes hochwichtige Werk der Geſetzgebung mit der höchſten Bedächtigkeit und vollſtändigſter Umſicht zu bearbeiten, ſo würde es zu entſchuldigen“ (nur?) „geweſen ſeyn, wenn auch die Vorlage und Berathung die ſorgfältigſte und umfaſſendſte Prüfung vorausgeſchickt hätten. — — Ich muß es noch einmal bekennen,“ fährt er mit vollem Rechte fort 750), „ich habe noch die Ueberzeugung, daß der III. Ausſchuß über dieſen Gegenſtand nothwendig nur im Zuſammenwirken mit dem Geſetzgebungs-“ (dem erſten) „Ausſchuſſe hätte verfahren ſollen.“ (Du entſinneſt dich der deßfallſigen Motion und ihres Präſidialanfalles?) „Geſetze von dieſer Art, wichtige und von ſo hohem Intereſſe, hervorgerufen von den edelſten Abſichten der Regierung, beſtimmt, die Wohlfahrt der baieriſchen Nation zu erhöhen, dürfen die Prüfung nicht ſcheuen, können nur durch ſie gewinnen.“

„Unſere neuere Geſetzgebung beſchäftigt ſich nur immer mit den Rechten und mit den Pflichten der anſäſſigen Einwohner, weniger aber mit den Abtrünnigen am Staatsvertrage“ 751) (Wie wahr! mein Freund! und wie intereſſant die Parallele, welche der Redner zwiſchen der Stellung des Gauner-Streiners (Kochammer) und des anſäſſigen Staatsbürgers zum factiſchen Nachtheile dieſes Letzteren urkundlich ziehen muß! 752) „Entſchuldigen Sie mich, mm. HH.,“ ſagte der verſtändige Redner 753), „wenn ich Ihnen hier ein vielleicht zu umſtändliches Gemälde von einer Menſchenclaſſe machte, die Sie mit dem Berathungsgegenſtande vielleicht nicht ſehr verwandt erkennen. Gerade ſie ſind es aber, denen wir den Geſetzentwurf über die Heimath verdanken, die unſerer Berathung zum Grunde liegen, ſelbſt in unſerem Staatshaushalte, im Budget eine große Rolle ſpielen. Es iſt daher Zeit, daß in unſerer Mitte die Rede von ihnen iſt. Die Koſten der Gensdarmerie betragen

jährlich 545,105 fl., alſo ungefähr ein Zwölftheil deſſen, was die bewaffnete Macht des Landes koſtet. Wer wird es leugnen wollen, daß dieſes nützliche und wohlgeordnete Inſtitut nur der Vagabunden wegen beſteht und beſtehen muß. Alle anderen Zwecke der inneren Polizei ließen ſich durch bloße Localanſtalten ohne Mitwirkung der Staatscaſſe erreichen und wurden früher ſo erreicht! Da nun unſere Staatseinnahmen für den Currentdienſt jährlich gegen 24 Millionen betragen, ſo folgt, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit auf dem Lande und in den Städten, alſo die Beaufſichtung der Vagabunden d. i. der Staatsabtrünnigen, den zwei und vierzigſten Theil unſerer Staatseinnahmen koſtet. — — Auch bei dem Etat des Juſtizminiſteriums finden wir die Vagabunden als drückende Laſt bei den Criminalkoſten und auf dem Budget des Miniſteriums des Innern noch außer der Gensdarmerie bei den Koſten für öffentliche Sicherheit und Wohlthätigkeit mit bedeutenden Summen. Es kann hier nicht der Platz ſeyn (?), eine genaue Aufzählung des Geſammtſchadens einer verhältnißmäßig mit der Einwohnerzahl nicht großen Menſchenclaſſe zu bewirken; ich behalte ſie mir vor, bin aber überzeugt, daß deſſen approximative Berechnung für uns vom höchſten Intereſſe ſeyn würde. So tief aber das Uebel auch gefühlt wird, welches dem Staate aus dem kleinen Haufen dieſer Abtrünnigen entſprießt, ſo werden doch keine Geſetzvorſchläge an uns gebracht, welche auf ernſtliche Abhülfe berechnet wären — ſondern nur ſolche, welche das Uebel als unheilbar vorausſetzend, deſſen Folgen auf die Schultern der Gemeinden werfen" 754).

Der Redner begründet nun höchſt zweckmäßig ſeinen Antrag, die Bitte um ein Strafgeſetz gegen die Vaganten vor den Thron zu bringen 755). „Unſer Strafgeſetzbuch enthält Th. I. Art. 299 — 308 mehrere Beſtimmungen über Staatsverbrechen, dann Art. 404 — 432 über Vergehen gegen den Staat; aber ungern vermißt man eine Verfügung gegen Denjenigen, der ſich eigenmächtig von dem Staatsverbande losreißt, aus der bürgerlichen Ordnung her-

austritt, nur Rechte und keine Verpflichtungen anerkennt und ſo ſich offenbar als Rebell gegen die bürgerliche Ordnung aufwirft.“ Er zeigt dann, daß er Nichts Neues beantrage 756). „In dem alten v. Kreitmaier'ſchen Criminalgeſetzbuche waren gegen die Vaganten geſetzliche Beſtimmungen enthalten und in vielen Hinſichten wohlthätig.“

„Nicht alle Geſetzgebungen unſerer Zeit haben die Vagabunden ignorirt. Frankreich ging mit ſchönem Beiſpiele voran; ſein Code pénal ſtellt den Verbindlichkeiten der Gemeinden in Beziehung auf Vagabunden auch die nöthigen Rechte gegenüber. Man widerlegt mich nicht, wenn man das Vagantenweſen nur zum Gegenſtande der Sicherheitspolizei erklärt. Dieſe vermindert nach dem Zeugniſſe der Erfahrung nicht einmal das Uebel, geſchweige daß ſie es hebe. Es bedarf anderer geſetzlicher Maßregeln, wovon unter Anderem der Geſetzentwurf über die Heimath der neueſte und ſprechendſte Beweis iſt. Wir gehen aber noch über die Grenzen der bereits geſchilderten Milde. Wir geſtatten dieſem Rebellen, wenn er denn doch wegen anderer verbrecheriſcher Handlungen in Unterſuchung verfällt, die nämlichen Rechte, welche angeſeſſene Staatsbürger genießen. Wir erkennen alle ſeine Rechte als vollgültig gegen uns an, während er nie eine Verpflichtung gegen uns erfüllt hat — während er in der Regel uns ſelbſt ſeinen wahren Namen vorenthält und uns vielleicht nur deßwegen die ſonderbare Ehre erweist, Baiern als ſein Vaterland zu nennen, weil ihm bekannt iſt, daß er dabei am wenigſten wagt.“

Von der Thatſache ausgehend 757), daß das Miniſterium des Innern „in vollſtändiger Kenntniß aller Schwierigkeiten des Gaunerweſens für öffentliche Sicherheit des Staatsbürgers in dem Geſetzvorſchlage einen Verſuch macht, einen Theil derſelben zu heben,“ wendet ſich der Redner zu Prüfung dieſes Unternehmens und von ſolcher zu folgendem Reſultate 758). „Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß dieſe uns zur Zuſtimmung vorgelegten geſetzlichen Beſtimmungen die wohlwollende Abſicht in ſich tragen, auf dem Boden unſeres Vaterlandes keinen Menſchen heimathlos zu laſ-

ſen. Allein geſtützt auf Erfahrung darf ich unbefangen ausſprechen: Das Geſetz erreiche ſeine Abſicht nicht — — es gebe vielmehr einer gefährlichen Menſchenclaſſe, die nur geſetzliche Strenge bezwingen oder vertreiben kann und die jede Milde nur als Schwäche erkennt, neue Rechte, neues Privileg, neue Mittel, die ſteuerbaren Gemeindeglieder zu brandſchatzen, ohne daß ihr durch das nämliche Geſetz die geringſte Verbindlichkeit gegen die Gemeinde aufgelegt werde, der ſie angewieſen ſind — es werde endlich hierdurch den Gemeinden eine neue, ſehr drückende Laſt aufgebürdet, ohne ihnen zugleich das geringſte Hülfsmittel zum Schutze gegen ſolche Eingewieſene zu gewähren, — daher er denn überzeugt ſei, es werde das Vagiren durch dieſe Geſetze noch mehr befördert, weil die Beſorgniß, daß der Aufgegriffene ſeine verſorgliche Heimath in der aufgreifenden Gemeinde erhalten möge, keine Einladung iſt, die Arretirung der Vaganten zu unterſtützen." Der Redner weigert daher ſeine Zuſtimmung und fügt dem vorhin dir ſchon erwähnten Antrage in Beziehung auf das Strafgeſetzbuch noch die Anträge auf ſichere Verwahrung und Beſchäftigung der Gauner in Kreiszwangsanſtalten und auf Gleichſtellung der Gemeinderechte und Gemeindepflichten bei — Alles dieß als Gegenſtand eines der nächſten Ständeverſammlung vorzutragenden Geſetzvorſchlages.

„Wenn Sie berechnen," ſagte er noch 759), „daß ein einziger Gauner dem Lande mehr koſtet, als vielleicht ein mäßiges Dorf an Steuer bezahlt; wenn Sie berechnen, daß ein einziger Gauner, um ſich zu ernähren, in einem Jahre mehr Verbrechen und Vergehen verüben muß, als zehntauſend anſäſſige Einwohner nicht verüben, ſo werden Sie — ſo unmöglich es auch der Natur der Sache nach iſt, die gegenwärtige Zahl dieſer gemeinſchädlichen Verbrecher in unſerem Vaterlande anzugeben — dennoch ſehr leicht fühlen, daß eine Zahl von tauſend, ja nur von fünfhundert Vagabunden in unſerem Staate ein höchſt gefährliches Uebel iſt. Ein Geſetz, wie ich es beantrage, würde daher eine wahre Wohlthat für unſer Vaterland ſeyn, eine Lücke unſerer Ge-

ſetzgebung ausfüllen und die Laſt des den Gemeinden zugemutheten Heimathsrechtes aus obrigkeitlicher Anweiſung minder fühlbar machen. Wenn die k. Kreisſtellen fortfahren, bis dahin ſolche Menſchen, wenn ſie aufgegriffen werden, bis zu Ausmittelung ihrer Heimath in den Zwangsarbeitshäuſern zu verwahren, ſo kann aus der Vertagung der betroffenen zwei Geſetzartikel kein Nachtheil hervorgehen, da alle übrige Beſtimmungen ohnehin nur ſchon beſtehende geſetzliche Anordnungen enthalten.“

War ich dir, mein Fıeund, zu ausführlich in Darſtellung dieſer umfaſſenden, gründlichen, bis jetzt in der Berathung nicht erörterten und dennoch hauptſächlichen Anſichten? Ich denke nicht. Ehre dem Kopfe und Herzen des Mannes, der ſeine Ueberzeugung aus dem bisher verkannten Erfahrungsvorrathe originell herausläuterte, und ſie unbefangen da ausſprach, wo es galt. Ich glaubte ihm die unverkürzte Mittheilung des Zuſammenhanges ſeiner Ideen ſchuldig zu ſeyn. — Ich hatte aber auch noch einen anderen Grund, mein Freund! bei dieſer Entwickelung. Denn ſehr richtig und ſcharfſinnig hat der Urheber derſelben das Uebel und auch die Haupthülfe, das Unſchädlichmachen der größtentheils unverbeſſerlichen Uebelthäter in's Auge gefaßt. Dennoch ſei mir vergönnt, die Art und Weiſe der Ausführung dieſes Mittels mit derſelben Beſchwerde, wonicht für einzelne Gemeinden, doch für ihre Geſammtheit belaſtet zu finden, welche die Kritik der ſeitherigen Maßregeln mit ſo hohem Rechte tadelt. Wer hat nun die großen Koſten der neu zu errichtenden Kreiszwangshäuſer in Entſtehung und Unterhaltung zu tragen? — — — Und wenn nun nach Analogie des täglich Geſchehenden mit dem künftig Möglichen fleißig aus ſolchen Verwahrungsorten entſprungen wird? — Sind dann nicht alle auf ein ſolches Individuum verwendete Koſten verloren? und wird ſich nicht immer der Kern der verderblichen Genoſſenſchaft in unſerem Lande erhalten? Nur einen Schritt haben wir noch zu thun; Gerechtigkeit genehmigt, Menſchlichkeit billigt, Weisheit fordert ihn. Die näheren Entwickelungen anderem Anlaſſe vorbehaltend ſpreche ich dir hier ſein Weſen aus. Die unmittelbare Folge des

Ergreifens werde, meiner Anſicht zufolge, für den Vagabunden die Deportation, und die nicht aufzuſchiebende Einleitung dieſer Deportation ſei die Uebereinkunft unſerer Regierung mit einer Colonialregierung oder mit Rußland zur Aufnahme ſolcher Heimath- und in der Heimath heilloſen Menſchen in die Steppen überſeeiſcher erſt zu cultivirender Continente oder Sibiriens. Ein Geſetz von der Regierung im Vorſchlage ausgegangen, von den Ständen auf ihrer Beiſtimmung begleitet, durch die königliche Sanction vollendet, erkläre dieſe Deportationsächtung ohne Rückſicht auf Perſönlichkeit als ſicheres Schickſal der Betroffenen, welche nun unter ganz neuen Verhältniſſen gleichſam wiedergeboren ein neues menſchliches Daſeyn beginnen oder der Strafe ihrer Unverbeſſerlichkeit in jenem neu angetretenen Zuſtande entgegenſehen mögen. Die Vollziehung ſei raſch und unerbittlich, wenn das gerichtliche Unterſuchungsverfahren gemeſſen und ernſt Statt gefunden; die Verwahrung währe nicht länger, als bis zur Anſammlung einer des Transports empfänglichen Zahl. Bald wird das Uebel bis auf die Wurzel ausgerottet ſeyn; dieß Geſindel, welches auch in Botanybay die Arbeit und praktiſche Reue verabſcheut, würde Baierns Gauen fliehen; die erzwungene Heimath, die koſtbare Verwahrung auf Kreiskoſten, der größte Theil des Staatsaufwandes für den Zweck öffentlicher Sicherheit fiele weg. Auf ſolche Weiſe bis zum Grunde der Uebel zurückgehend gelangt man zu Erſparniſſen, die mehr als mühſamſt zuſammengerechnete 90,000 auf 30 Millionen betragen. Und kein Unrecht geſchieht. Hat ſich der Gauner nicht von Vaterland und Geſetz losgeſagt? bleibt ihm nicht am neuen Wohnorte Freiheit, Erwerb und Beſſerungsmöglichkeit?

Nicht minder treffend als ſeine bisherigen Bemerkungen iſt des Redners Vermiſſen eines Culturgeſetzes 760) in Beziehung auf ländliche Anſäſſigmachung, „da die Zerſchlagung der größeren Güter und die hierdurch bezielte Vermehrung der Bevölkerung durch das vorliegende Geſetz nicht allein erreicht werden, wenn nicht andere, von dem Eigenthümer und ſeinem Partialkäufer

unabhängige und für jetzt noch unbeſiegbare Hinderniſſe zugleich beſeitigt werden.“

„Ich hätte daher“, ſagte er, „gewünſcht, daß zugleich mit dieſen Geſetzen ein Culturgeſetz zum Vorſcheine gekommen wäre“ 761).

Zum Vorſcheine iſt es ſeitdem (1828) gekommen, mein Freund! aber auch wieder verſchwunden — wie du bei der Geſchichte des vierten Landtages und unter der nöthigen Erwägung der, wie es ſcheint, „auch jetzt noch unbeſiegbaren Hinderniſſe“ vernehmen wirſt.

In Beziehung auf das Gewerbsweſen hat der Redner durch die geiſtreich benützte Figur der Selbſtbeſchwichtigung über die mögliche Gefahr, einſt ſtatt der jetzt noch immer bedingt bleiben ſollenden Gewerbsfreiheit eine unbedingte einbrechen zu ſehen, ſeine Geſinnungen über dieſen wichtigen Punct mit ſchonender Offenheit ausgeſprochen 762). Auch wer ſeine Meinung nicht theilt, kann nur mit der ruhigen Auffaſſung der Sache, ſo wie ſelbſt mit mancher Anſicht im Einklange ſtehen. Aber alle Beobachter werden ihm beiſtimmen, wenn er wünſcht, „daß die Ausſcheidung der localen und der auf örtliches Bedürfniß nicht beſchrankten Gewerbe nicht durch eine allgemeine Miniſterialinſtruction entſchieden werde 763). Es gibt Gewerbe, welche in der einen Gemeinde lediglich als locale erſcheinen müſſen, während ſie in einer anderen als commerciell erſcheinen.“ Ein großes Bedenken flößt ihm auch der Umſtand ein, „daß das Gewerbsgeſetz auch nicht durch ein Wort den Unterſchied der Städte und Märkte von den Landgemeinden bezeichne. Die Städte und Märkte ſeien von jeher der Zufluchtsort der Induſtrie und des Gewerbsweſens. Die Landgemeinden ſeien zunächſt für die Erzeugung der Urproducte des Bodens vorhanden“ (zunächſt wohl? aber auch nur?). „Bei ihnen werde das localſte Gewerbe das örtliche Bedürfniß überſchreiten, ſobald eine ſolche Gemeinde in der Nähe einer großen Stadt liege“ 764). (Ex ungue leonem?) Ich bekenne dir freimüthig, Freund, daß ich von dem dritten Theile der mir ſonſt ſo intereſſanten Rede am wenigſten befriedigt bin. So wahr iſt es, was die Erfahrung den Menſchen

ſo oft lehren möchte — ſo wahr iſt der große Satz, daß man durch freie Rede über jedes Intereſſe die echten Intereſſen der Wahrheit am beſten befriedigt und daß der Kampf um ſie her wie der Kampf gegen ſie ihren Sieg am mächtigſten bereiten.

Der vorletzte Redner von der Bühne, Abg. Rudhardt, der unabhängig von der zufälligen Reihenfolge der Zeit immer unter den erſten dem Werthe nach ſich auszeichnen wird, hatte ſich die commentirende und auslegend überzeugende Vertretung der Geſetzentwürfe zur Aufgabe gemacht. „Der dritte Ausſchuß“, ſagte er, „hat ohne Verzug die Prüfung der Geſetzentwürfe vorgenommen, er hat geeilt, aber nicht übereilt“ 765). Die unterlaſſene Mittheilung mit dem erſten Ausſchuſſe berührte der Redner nicht. Aber er wollte die Beſchuldigung der Vorbereitungsverkümmerung nicht unerwiedert laſſen. — „Das Mitglied, welches vor mir geſprochen hat, war ſelbſt eines derjenigen, welches ſich längſt und noch ehe der III. Ausſchuß Bericht erſtattet hatte, in die Zahl der Redner hatte einſchreiben laſſen und man muß ihm das Zeugniß geben, daß es in dem Vortrage, welchen es gehalten, Nichts vergeſſen, was gegen die Freiheit der Gewerbe und der Geſetzentwürfe in irgend einer Beziehung geſagt werden kann“ 766).

Dieſem von beiden Seiten der Aufklärung der Sache nur nützlichen polemiſchen Geſichtspuncte (in Kammerberathungen weſentlich zu wünſchen!) läßt der Redner den Ausdruck ſeiner Abſicht folgen, „die drei Geſetzentwürfe nach allen Richtungen hin zu prüfen und dabei bloße Theorie und allen oratoriſchen Schmuck zu vermeiden“ 767). Und wirklich, in einem höchſt ausführlichen, faſt akademiſchen Vortrage 768) über ſolche vergißt nun auch er Nichts, was man zu Gunſten derſelben ſagen kann. Ich führe dir einige Hauptſtellen an.

„Wir haben ſehr nöthig“, ſprach der einſichtsvolle Redner 769), „die Einwanderungen zu begünſtigen. Ein großer Theil des baieriſchen Bodens iſt noch unbebaut. Die Summe des unbebauten Landes wird nach amtlicher Berechnung auf mehr als 2,332,000 Tagewerke angegeben.

Welch weiter Raum für fleißige Hände ſowohl der In- als Ausländer! Anſtatt daß uns Preußens, Oeſtreichs, Frankreichs Beiſpiele zur Lehre dienen ſollten, iſt bei uns ſeit vielen Jahren die Zahl der Auswanderungen viel größer, als jene der Einwanderungen und die Summe des ſeitdem exportirten Vermögens beträgt mehrere Millionen. — Preußen hat einen großen Theil ſeiner Bevölkerung durch Begünſtigung der Einwanderungen, durch Aufnahme der wegen politiſcher und religiöſer Meinung Verfolgten und dadurch reichen Segen gewonnen; ganze Städte ſind aus dieſer klugen Menſchlichkeit entſtanden. Mit offenen Armen nimmt Oeſtreich jeden friedlichen Fremden auf und ſeine Bereitwilligkeit zog vorzüglich ſo viele Ausgewanderte aus dem ſogenannten Reiche herbei, welches hierdurch an fleißigen Händen und Talenten verarmte. Ich habe indeſſen Beſorgniſſe gehört, daß die Ausländer vor den Inländern begünſtigt werden möchten. Ich billige nicht die allzugroße Luſt nach Fremden; ſollte man aber durch jene Beſorgniß auf die nach Baiern gekommenen Gelehrten deuten wollen, ſo muß ich bemerken, daß die Wiſſenſchaft keine Landesgrenzen kennt, Fremde, d. h. Nicht-Teutſche nach Baiern nicht gerufen und die Gerufenen, zu Baiern geworden, eine Zierde des Landes ſeien. Ein Mitglied wünſcht, bei den Einwanderungen Reciprocität eintreten zu laſſen. — Was wäre aber dieß? Wenn eine Regierung gegen ihr eigenes Land unzweckmäßige Maßregeln ergreift, ſoll es darum auch die unſerige gegen unſer Vaterland thun? Eben dieſer Grundſatz der Reciprocität iſt es, durch welchen die Staaten ſich gegenſeitig und um die Wette immer näher und näher zum Verderben führen!" (Cape memor, Püſtrich des Zollunweſens!)

„Ehe man über den Geſetzentwurf abſprechen will 770), ſollte man doch den Zuſtand der Bevölkerung Baierns genauer kennen, als man ihn gewöhnlich zu kennen ſcheint. Sie wird in der Regel (1825) angegeben auf 3,560,000 Seelen" (jetzt, Proſper! auf 4,040,000) „und in den Wahlliſten von 1819 auf 787,818 Familien. Die geringſte Bevölkerung findet ſich im Landgerichte Werdenfels mit 810 auf

die Q.Meile; die größte im Landgerichte Volkach mit 5,030 auf die Q.Meile. Demnach iſt Baierns Bevölkerung größer als jene der nordiſchen Reiche; aber wir ſtehen weit zurück gegen unſere Nachbarn Baden, Würtemberg, Frankreich und noch weiter hinter den Niederlanden. Wir haben über 2,332,000 Tagewerke öden Landes und die Zollliſten zeigen eine faſt unglaubliche Ausfuhr roher Producte. Alle dieſe Verhältniſſe würden zureichen, das Doppelte der dermaligen Bevölkerung zu nähren. Der Monarch verdient wahrhaft den Namen Mehrer des Reiches, der mitten im Frieden und ohne Uebergriff über die Landesgrenzen die Bevölkerung zu vermehren weiß. Und welcher Ruhm für eine Stände-Verſammlung, hierzu mitzuwirken! Und wie mühelos und leicht! nur dadurch (?), daß ſie nicht Nein ſagt!"

Wenn der geiſtvolle Darſteller der Verhältniſſe die Hinderniſſe der Bevölkerungszunahme in dem „Menſchenaufwande eines zwanzigjährigen Krieges, dem früheren Kriege der religiöſen Intoleranz, dem nicht entbehrlichen ſtehenden Heere, dem Cölibate der katholiſchen" (Geiſtlichen, nicht bloß) „Prieſter, dem Luxus und ſeiner Beſorgniß vor dem Hausdeficit, den Fideicommiſſen und Majoraten des Adels, den großen gebundenen Bauerngütern, der Praxiserſchwerung des Heirathens, der Gewerbsmonopolſucht" aufſucht und nachweiſ't, ſo wird ihm Niemand den gerechteſten Beifall verſagen, kann ich ihm gleich unmöglich in folgender Bemerkung beiſtimmen. Was ſagſt du zu ihr, mein Freund? Hältſt du ſie für ein hiſtoriſches Ex-Abrupto, dem Kopf und Schweif fehlen? oder für ſokratiſche Ironie? oder endlich für einen der Mondflecken, welchen auch der erleuchtetſte Planet nicht entgeht, eben weil er Planet und Lichtnehmer, aber nicht Sonne iſt? — Genug! die Worte — vielleicht auch nur ein paradoxes Gewürz für die Rede, aber bei'm Himmel, kein „oratoriſcher Schmuck", lauten, getreu nachgeſchrieben, wie folgt: „Ich bin weit entfernt, den Cölibat der katholiſchen Prieſter zu mißbilligen. Den Prieſter kann ich mir nur unverehelicht vorſtellen, und denke ich mich an des Papſtes Gregor's VII. Stelle, ſo würde auch ich den Cöli-

bat eingeführt haben" (!!! auch Kaiſer Heinrich die Buß-promenade um den Thurm von Canoſſa machen laſſen?).

Mit voller Ueberzeugung wird dagegen jeder Aufgeklärte folgende Worte des Redners ſich aneignen: „Will man Begünſtigungen nicht, ſo laſſe man gleiche Strenge eintreten" (auch die gleiche Strenge iſt eine Gunſt) „und geſtatte gar keine Ausnahme. Auch kein Ausnahmsgeſetz darf entgegenſtehen. Der Entwurf deutet hierdurch auf die Juden hin. Ein Mitglied hat gewünſcht, daß die Ausnahmsgeſetze genauer bezeichnet ſeyn möchten. Der Regierungscommiſſär hat die Juden in ſeinem Vortrage ausdrücklich bezeichnet; aber ich bedauere, daß man hier abermals größere Strenge gegen ſie fordert. Ich leugne nicht: es wäre wohl zu wünſchen, daß es keine Claſſe von Staatsbürgern unter uns gebe, welche in allen Verhältniſſen ſich ſo ſehr von uns unterſcheidet." (Warum? in England und America kümmert das Niemand!) „Allein, da ſie einmal vorhanden ſind, ſo hoffe ich, es komme doch die Zeit, wo man chriſtlicher und milder über ſie denken und eine menſchliche Geſetzgebung, wenn unſere Regierung ſo vorſichtig als menſchenfreundlich fortfährt, noch beſſere Früchte auch in Anſehung ihrer bringen wird. Ich mag keinen Stein aufheben und ihn gegen die Juden werfen; wer es aber zu thun Luſt hat, unterſuche doch vorher, ob es ihre Religion oder das" (unſer) „bürgerliche Geſetz ſei, was ſie zu dem macht, was ſie ſind? Ich erinnere nur an eines: in Paläſtina, wo man die Chriſten ſo behandelt, wie bei uns die Juden, ſind die Chriſten ungefähr ſo, wie die Juden bei uns" 771). (Und ſieh' dich jetzt nur unter deinen Moreoten um, Proſper!)

„In der neueren Zeit ſind mehrere Geſetze raſch auf einander gefolgt, um dem alten Zunftzwange gebührenden Einhalt zu thun, und aus ihnen gehet im Weſentlichen folgender Zuſammenhang von Beſtimmungen hervor 772). Die Gewerbe ſind in der Regel perſönlich — Wo ihre Realität ausnahmsweiſe nachgewieſen werden kann, ſind ſie nur einmal veräußerlich — Nach dem erſten Veräußerungsfalle beſitzt ſie der Inhaber nur perſönlich — Kein

Gewerbe kann verliehen werden auf Grundgerechtigkeit — Man ſoll die Conceſſionen befördern und erleichtern — Bann- und Zwangsrechte ſind aufgehoben — Jeder Gewerbsmann hat freien Markt über die Grenze der Stadt heraus, vom Lande in die Stadt herein — Er kann mit Regierungs-Erlaubniß Niederlagen errichten, wo er will — Er hat das Recht, ſeinen Arbeitsſtoff bis zum Höchſten zu veredeln, mit allen gewöhnlichen oder neu erfundenen Mitteln und Werkzeugen zu arbeiten und ſo viel oder ſo wenig Geſellen zu halten, als er will. Eine kluge und allgemeine Anwendung dieſer ſchon beſtehenden Geſetze würde es dahin bringen, wohin der neue Geſetzentwurf ſtrebt. Allein die Ausübung jener Geſetze iſt in Anſehung der Gewerbsgrenzen ſowohl als der Conceſſionsverleihung davon ganz verſchieden.“

Vernimm, Proſper, tragikomiſche Beweiſe dieſer großen, doch kleinartigen factiſchen Wahrheit! „Durch drei Inſtanzen wurde die Frage durchgefochten, ob die Leineweber das Recht haben, Baumwollengarn in ihr Gewebe einzuwirken? — Bis zur Staatsrathscommiſſion hinauf wurde geſtritten, welche Arbeiten der Schloſſer und der Schmid, der Schreiner und der Zimmermann machen dürfe? und die hochwichtige Frage verhandelt, ob jener bloß hölzerne oder auch eiſerne Nägel einſchlagen möge!!! Und jener muß ſein Handwerkszeug vorlegen, wenn die Arbeit beginnt, die dieſer in ſeine Grenzen zieht. So ſtritten die Metzger in der Vorſtadt Au mit den Garköchen, ob dieſe wohl das hohe Recht haben, kaltes Fleiſch und kalte Würſte über die Gaſſe zu verkaufen, und zwiſchen den Säcklern und Schneidern iſt bis an den Staatsrath ein Streit darüber gebracht worden, ob wohl die Schneider mit Stichen, wie ſie die Säckler zu machen pflegen — lederne Beinkleider machen dürfen? Die Paſteten- und Zuckerbäcker ſtritten durch drei Inſtanzen, ob die einen Paſteten, die anderen Torten backen dürfen, und konnten das hohe Richteramt in Verlegenheit ſetzen, zu entſcheiden, ob das Backwerk Torte oder Paſtete ſei? So ſtritten auch Barbiere und Haarkräusler in der

altberühmten Stadt Augsburg durch drei Inſtanzen, ob auch die Barbiere Haare ſchneiden dürfen! und am Ende ſind Beiden die Haare geſchnitten worden" 773).

„Auch bei Verleihung der Conceſſionen verfahren die Localbehörden und beſonders die Magiſtrate meiſtens allzu=ängſtlich 774). Mancher Einzelne verfährt liberaler; aber welch ein Mangel, daß die Mehrheit die natürliche Freiheit ſo beſchränken kann! Mancher denkt, er ſei außerordentlich liberal, und iſt außerordentlich beſchränkt. Ja! man ging bei Ertheilung der Conceſſionen noch weiter zurück, als das alte Zunftſyſtem! Selbſt für Beſchäftigungen, welche man für allgemein frei=gegeben hält an Jedermann, der gerade Finger und die Geſchicklichkeit hat, z. B. Spitzenwaſchen, findet man häufig Conceſſionsberechtigung, und ſelbſt die Korbflechterei — in manchen Gegenden allgemeine Nebenbeſchäftigung des Landmannes, wird zuweilen zum Zunftgewerbe gemacht. Leute, die ſich ausgezeichnet haben durch Erfindungen, läßt man ohne Conceſſion über die Grenze gehen, oder erhebt ihnen wenigſtens den Anſtand" (wahrlich gegen allen Anſtand des geſunden Menſchenverſtandes, Proſper!!!), „ob ſie ein Recht haben, das zu thun, was außer ihnen kein Menſch zu thun vermag. Einem Manne, der Baiern zur hohen Ehre gereicht und von dem man ſagen kann, er iſt in der Welt nur einmal, Frauenhofer'n wurde bezweifelt, ob er das Recht habe, ſein Gewerbe zu treiben"!!!

„Nicht Alles iſt an Eins gebunden,
„Seid nur nicht mit euch ſelbſt im Streit!
„Mit Liebe endigt man, was man erfunden,
„Was man gelernt, mit Sicherheit!"

Göthe.

„Stellen wir unſere Lage nicht ſo gar verächtlich dar 775)! Was gelten wir anderen Staaten, wenn wir uns ſelbſt als ein völlig entnervtes Volk anklagen? — Trotz einer äußerſt engherzigen" (Verwaltungs=) „Uebung gibt es in unſeren ſechs älteren Kreiſen 448 beſteuerte Gewerbsgattungen und 176,094 gewerbetreibende Familien, ſo daß alſo beiläufig die ſechste Familie eine gewerbetreibende iſt. Wir zählen in unſerem

Reiche mehrere gewerbeblühende Städte — das nüchterne, ſtets fleißige Nürnberg; Augsburg, wo ſeit den Fuggern beſonders die Webereien blühen und Schöppler's und Hartmann's Betriebſamkeit der eines jeden Ausländers an die Seite geſtellt werden kann; Fürth, von wo ein zwar Manchem verächtliches Völklein alle Theile des Reiches mit Erzeugniſſen um wohlfeile Preiſe verſieht; das fabrikreiche Schwabach, Erlangen, Dinkelsbühl und München, das in neuerer Zeit große Werke im Fache der Mechanik hervorgebracht; Schweinfurt, wo unter ſo vielen regſamen Gewerbsmännern der thätige Sattler ſelbſt Frankreichs Aufmerkſamkeit auf ſich zog. Baiern kann ſich ausgezeichneter Männer rühmen: neben Frauenhofer der Reichenbach, Bader, Ertl, Liebherr; Huber's beſcheidene Farbenfabrik kennt Italien und Frankreich beſſer, als München. Die Vortrefflichkeit unſerer Eiſenwaaren iſt anerkannt und die Lithographie iſt nicht der geringſte Zeuge für den Erfindungsgeiſt unſerer Mitbürger. Auch iſt nicht zu überſehen die bedeutende Ausfuhr von Gewerbserzeugniſſen, z. B. Dreher- und Holzarbeiten, Glas, Spiegel, Leinwand, Leder, Papier, Seife, Vitriol, welche ihren Markt im ferneren Auslande, und beſonders in kleinen Nachbarſtaaten finden, wo allenthalben baieriſche Producte zu ſehen ſind. Daraus geht hervor, daß wir in Anſehung der Gewerbe nicht hinter dieſen Staaten zurückſtehen, und treten wir in Handelsverein mit denſelben, ſo werden wir ihnen zwar Vortheile anzubieten, aber ſie nicht zu fürchten haben."

„Wohl aber ſtehen wir 776) noch zurück hinter Frankreich, Oeſtreich, England, den Niederlanden und noch Vieles fehlt an unſeren Gewerben. Es fehlen ihnen die Hülfsmittel und die Unterſtützung durch andere Gewerbe. Es fehlt ihnen die Verbindung mit der Wiſſenſchaft, die ſich ſelten mit den Privilegien herſtellt, weil die Arbeitsluſt fehlt, wo, wie in Baiern, manche Gewerbe förmliche Sinecuren ſind. Dennoch beruhen namentlich auf Mechanik und Chemie beinah' alle Gewerbe."

Vor dem Uebergange zum Schlußergebniſſe (denn ich muß, ſo ungern' es auch geſchieht, abbrechen, weil ich ſonſt nicht weiter käme: bei Reichen gibt es volle Tafeln) zum Schluſſe eine nie zu beherzigende Bemerkung über den Schutz der Gewerbe und zwar über „den negativen" (indirecten) „durch Eingangsverbote und hohe Zölle. Das Ausland", ſagt man 777) „hat uns den Vorſprung abgewonnen. Ja! wenn die Thüre das einzige Loch und Baiern China wäre. Allein abgeſehen von der Unausführbarkeit und wenn die Ausſchließung des Auslandes möglich wäre, iſt dieſe Maßregel, beſonders wenn nicht zugleich volle Gewerbsfreiheit herrſcht, nachtheilig für alle Conſumenten; denn ſie würde den Gewerbsleuten ein Monopol geben, wodurch dieſelben alle Conſumenten und beſonders den Landmann in Abhängigkeit halten würden. — — Man ſchiebt die Schuld der Unausführbarkeit der Maßregel auf die Zolladminiſtration und wirft ihr vor, daß ſie nicht ſtreng genug ſei. Ich erinnere mich jedoch ſehr wohl, daß ſchon nach dem vorigen etwas ſtrengen Zollſyſteme Klagen über die Plackereien der Mauth erhoben wurden. Weit läſtiger würde noch größere Strenge werden und" (cape memor, Proſper!) „vollends im Zollſyſteme, welches ausländiſche Erzeugniſſe abhalten und zugleich läſtige Strenge vermeiden ſoll, würde der Stein der Weiſen ſeyn, immer aber noch der Stein des Anſtoßes bleiben. — — Man ſagt, doch ſei die Sache in Oeſtreich und Frankreich möglich. — Aber weder in dem Einen noch in dem Anderen gelang die Abhaltung fremder Erzeugniſſe. Wiſſen wir doch, daß ſich manche unſerer Grenzgemeinden der Vortheile des Schwärzhandels erfreuen. In Wien ſieht man nicht weniger Pariſer Waaren als hier, wenn man ſie auch für öſtreichiſche ausgibt. Selbſt Napoleon hat mit der größten Strenge eine vollkommene Sperre durchzuführen nicht vermocht und ich zweifle, ſowohl daß nach ihm Einer kommt, der gleiche Macht üben kann, als daß heut zu Tage noch ein Volk ſich will die Duldung gleicher Strenge gefallen laſſen. Baiern iſt im europäiſchen Verkehre kein entſcheidendes Individuum. Im Verkehre hat

Derjenige die Herrſchaft, welcher die meiſten, beſten und wohlfeilſten Producte erzeugt, und daher iſt die höchſte Entwickelung der Kräfte das ſicherſte Mittel zur Vervollkommnung der Gewerbe."

Nachdem der Redner das Syſtem der alten Zunftverfaſſung als jetzt ferner unmöglich 778), ſo wie das Conceſſionsſyſtem, welches jetzt in Miſchung der Regierungsgewalt und der Gewerbsariſtokratie auch bei uns beſteht 779), gewürdiget und das Syſtem der unbedingten Gewerbsfreiheit definirend 780) ſo weſentlich als richtig bemerkt hat, „daß es ſchon lange vor der Revolution, 1776 geboren, wohl aber erſt 1791 allgemein ausgeführt — und in den Niederlanden nicht durch Revolution, ſondern auf dem ruhigſten und ebenſten Wege der Geſetzgebung eingeführt wurde" 781), nimmt er keinen Anſtand, „ſich für die volle Gewerbsfreiheit auszuſprechen" 782). Er zeigt, daß für dieß Syſtem vor Allem das natürliche, das erſte Urrecht, ſich nach eigener Einſicht und Wahl auf rechtliche Weiſe zu nähren, ſpreche 783). Er zeigt ferner des Syſtemes „Vortheile — Vervollkommnung der Gewerbe, durch ſolches am beſten erreichbar 784), Vortheil der Conſumenten, für welche die Gewerbe vorhanden 785), Vortheil der Gewerbsleute ſelbſt, welche nun reich an Auswegen werden 786) — Haben aber wir noch die Wahl," fragt er nun, „die Gewerbsfreiheit zu wollen 787)? Können wir die ausländiſche Concurrenz abhalten? die Verfechter des Gewerbszwanges geben hier ſelbſt die Unmöglichkeit zu. Was thun wir alſo gegenwärtig? die ausländiſchen Kräfte können wir nicht abhalten, aber unſere eigenen inländiſchen Kräfte halten wir ab" 788).

„Mit gebundenen Händen treibt man kein Gewerbe 789)! Gewerbsfreiheit rottet die bisher allen Verordnungen trotzenden Handwerksmißbräuche leicht aus — ſie heißt die Bevölkerung wachſen und die Auswanderung ſtocken — — ſie mindert durch Mehrung der Nahrungs-Quellen Brodloſigkeit, Vaganten, Polizeikoſten — ſie geſtat-

tet aus dem Capital, das man beſitzt, das Betriebscapital des Gewerbes zu machen, für deſſen Titel man es ſonſt ausgeben mußte — ſie verhütet Willkür und Vielſchreiberei — ſie ſtellt den natürlichen Gang des Verkehres her."

„Der Tiſch Gottes iſt ganz anders beſtellt, als der Tiſch der Menſchen 790). Nenne man mich nur einen Träumer! wohl! laſſet mich immerhin in meinem Traume! Ich habe aber auch die Freude, daß die Regierung den Grundſatz der unbeſchränkten Freiheit der Gewerbe in dem uns vorgelegten Geſetzentwurfe anerkannt hat. Nur die beſtehenden Verhältniſſe ſind nach ihrer Anſicht der Einführung derſelben noch zur Zeit entgegen. Das Mitglied vor mir wünſcht zwar, daß die Worte: „zur Zeit noch" weggelaſſen werden. Ich aber möchte die Zeit erleben, wo volle Gewerbsfreiheit bei uns herrſcht, und wenn auch ich ſie nicht erlebe, was thut es, kommt ſie nur gewiß nach mir. Aber ſagen muß man gleich und offen, was Noth thut, käme es auch erſt nach fünfzig oder hundert Jahren in Erfüllung 791). Erreicht auch der Geſetz-Entwurf, nur ſo viel Gewerbsfreiheit wollend, als zum Schutze gegen die dargeſtellten Mißbräuche nothwendig iſt, meinen Wunſch nicht, ſo bin ich doch froh, daß durch ihn ein Schritt weiter zum Beſſeren geſchieht" 792).

Biſt du mit dem Redner einverſtanden, Bavaro-Americaner, wie ich es bin? Welche Frage! wer könnte an der Bruſt der unerſchöpflichen Geiſtesamme Geſchichte und Beobachtung, wie jener Vater im Kerker an der Bruſt der Tochter, ſo im Gefängniſſe unſerer Halbcultur ſich nähren und ſolchen Ideen und ſolchem Zuſammenhange der Wahrheit mit dem Leben ſeinen Beifall verſagen! Mächtig ſind Gewohnheit, Anhänglichkeit an das Alte, und rein kann in Rückſicht auf ihre Beweggründe ſehr wohl die Ueberzeugung ſeyn, welche Beide vertheidigt. In ihrem Werthe beruhen dem Freunde der Wahrheit die Gegner — aber er hält ſich an der Sache. Um deßwillen zeichne ich dir hier noch eine Stelle aus, welche der Geſchichtſchreiber ſtändiſcher Wirkſamkeit nicht übergehen dürfte, und wäre auch das Papier ſo ſelten als in langer Belagerung das Brod.

„Denke man übrigens, was man will,“ ſo ſprach unſer Cicero pro Roscio, mein Freund, welchem du ohne Zweifel gerne zuhörteſt 793), „denke man übrigens, was man will, ich ſpreche dennoch zu Gunſten des Syſtemes. Ich bin von Jugend an gewohnt, meine Ueberzeugung auszuſprechen ohne Beugung und unter allen Verhältniſſen. Gunſtbuhlerei war mir ſtets fremd und die Gunſt des Pöbels iſt mir die entbehrlichſte und verächtlichſte. Der Beifall der Verſtändigen aber reizt mich und wird mich in meiner Meinung beſtärken!“

Dieſe goldenen Worte dieſes Abgeordneten=Momento in Anwendung auf jede Gunſt mögen mit Feuerſchrift in jeder Bruſt glühen, über welcher ein Haupt für das Vaterland denkt und für das Vaterland Lippen ſich öffnen! O, mein Freund! möchte ſie nicht nur die Kammer der Nationalboten beherzigen! und — was mehr iſt — praktiſch treu vollziehen! Nein! auch die Mehrheit, die Maſſe derer, welche dieſe Boten ſenden, auf daß ſie Heiliges in ſich nährend nach Außen Heil wirken! dann geſellen ſich Herz, Geiſt, Wille — — innige Liebe zu Volk und Sache, helle Beſtrahlung des Weges nach der Wahrheit und ihres Kleinodes, edle Feſtigkeit, Unerſchütterlichkeit, Unwandelbarkeit im ſchönen Bunde — in jenem Bunde, von welchem die Himmelsſtimme ſingt, die uns zu früh entſchwand, doch nie verſcholl —

„Nimmer, das glaubt mir,
„Erſcheinen die Götter —
„Nimmer allein!“

Schiller.

Die beiden Secretäre der Kammer, Abg. Vetterlein 794) und Häcker 795), ſprachen gleichfalls von der Bühne für das Geſetz — und der Redner des Miniſteriums folgte ihnen 796), „in der Hauptſache dem beitretend, was von der entſchiedenen Mehrzahl“ (der Bühnenredner) „bereits über die Grundbeſtimmungen des Geſetzes ſo treffend als wahr angeführt worden. Das Geſchichtliche in Beziehung auf die vorliegenden Entwürfe näher zu berichtigen 797) und einige der weſentlichſten Bemerkungen, die bisher vorgekommen, näher zu berichtigen“ 798), war ſeine Abſicht.

Wir, mein Freund! wollen Beide etwas ruhen, bis wir zu der Ueberſicht der Platzdiscuſſion oder vielmehr zu ihrer bienenhaften Benaſchung und von da zu dem Abſtimmungshonig und deſſen weiterem Schickſale übergehen.

„Wem wohl das Glück die ſchönſte Palme beut?
„Wer freudig thut, ſich des Gethanen freut!"

Göthe.

Neun und neunzigſter Brief.

Den 31. Oct. 1829.

„Dem Zunftweſen wurden große Lobſprüche gehalten" (wir haben viel Weges durch die Platzerörterung durchzubahnen, mein Freund, und ſo erblickſt du mich ohne weitere Vorrede bei der Arbeit), „aber ich glaube, daß ein Redner in ſeinen Hoffnungen zu weit ging, wenn er vermeint, die Bewohner des Rheinkreiſes, jene von Mainz und andere jener Gegend würden um Verbannung der Gewerbsfreiheit und Einführung der Zünfte bitten" (!!! welche Fieberträume?). „Ich habe mehrere Jahre" (Präſident Graf Armannsberg iſt es, welchen du vernimmſt, mein Freund) „in jenen Gegenden unter amtlichen Verhältniſſen gelebt und dieſelben genau kennen gelernt; ich kann ohne Uebertreibung behaupten, daß man daſelbſt die Freiheit der Gewerbe für einen der größten Vorzüge der dortigen Inſtitutionen hält, daß ſie mit dem ganzen Organism innig verwebt iſt und daß man dort mit Zittern ein Geſetz erblicken würde, welches die daſelbſt in allen Beziehungen beſtehende Gleichheit der Staatsbürger vor dem Geſetze" (auch nur) „in Hinſicht des Gewerbeweſens aufheben und für dieſes eine privilegirte Claſſe hervorrufen wollte 799). Wenn keiner der Abgeordneten des Rheinkreiſes auf den Rednerſtuhl trat, um für die Gewerbsfreiheit und gegen den Geſetzentwurf zu ſprechen, ſo müſſen wir die Zartheit ehren, mit welcher ſie die Verſchiedenheit ihrer und unſerer Verhältniſſe behandeln und

uns für dieſe nicht aufdringen wollen, was bei ihnen unter einer ganz anderen Staatsorganiſation als wahrhaft gut und gedeihlich erkannt wird“ 800).

So ſehr ich mit dem erſten Theile der Berichtigung, welche hier aus dem Schatz der wirklichen Welt nach Utopien übermacht wird, einverſtanden ſeyn muß, ſo wenig kann ich doch ſelbſt eine Berichtigung für den Nachſatz derſelben umgehen. Von Vertheidigung der Gewerbsfreiheit, wie ſie der Rheinkreis beſitzt, konnte wohl keine Rede mehr ſeyn, nachdem, wie du vernahmſt, ihm deren ungeſtörter Fortbeſitz in dem Geſetzentwurfe ſelbſt zugeſichert war 801). Der Vertheidigung der Gewerbsfreiheit an ſich ſelbſt bedurfte es im Grunde auch nicht, weil die Worte des Regierungsredners 802), ſo wie des Entwurfes ſelbſt 803), auch das auffallend gewordene „zur Zeit noch“ deutlich genug die nur von Umſtänden bedingte Neigung der Verwaltung für jene Freiheit an den Tag legten. Es mag daher in dieſer Beziehung allerdings für Zartgefühl gelten und als ſolches geehrt werden, daß die Rheinkreis-Abgeordneten ſchwiegen. Aber es war ein anderer Geſichtspunct für ſie vorhanden, der ſie auch ohne die indirecte Aufforderung der Rudhardt'ſchen trefflichen Abſtimmung zum lauten Zeugniſſe für die Wahrheit entſcheiden mußte. Ich meine den Geſichtspunct der Erfahrungsbeſtätigung gegen die ſehr geiſtvoll geltend gemachten Anfechtungen des Geſetzentwurfes und für die geiſtvoll behaupteten Vorzüge desſelben. Aus ihrem reichhaltigen Mehrbeſitze konnten und mußten ſie die Vortheile der Minderverwilligung im Gegenſatze zu den bisherigen Entbehrungen bekräftigend darſtellen, und gewiß hätten Köſter, Kurz, Schoppmann, Adolai dieß eben ſo wenig unterlaſſen, als ſie ſich der thätigen und einſichtsvollen Vertretung der öffentlichen Rechtspflege entzogen. Wenn du in meine früheren Briefe zurückblickeſt, ſo findeſt du ſelbſt in Beziehung auf Gewerbs- und Handelsfreiheit, wie dieſe biederen Männer bei jeder Veranlaſſung dieſe gute Sache vertraten und feſt und muthig zum Heile des Ganzen und zur Erleichterung ihrer baieriſchen Brüder einherſchritten.

„Wenn Jemand ſich wohl im Kleinen däucht,
„So denke, der hat ein Großes erreicht.“

Göthe.

Gediegen ſchildert Abg. v. Leonrodt ſeine Anſicht von den Geſetzentwürfen. „Sie enthalten“, ſpricht er 804), „einen großen Schritt vorwärts. Ich beglückwünſche die Nation zu dieſer wichtigen Erſcheinung und auch die Kammer von 1825, daß dieſe Entwürfe an ſie gebracht wurden. Etwas mußte in dieſem Verwaltungszweige geſchehen; ſtehen bleiben konnte man nicht länger. Zwiſchen zwei Extremen lag die Wahl; die Theoretiker ſind noch nicht einig; die Regierung aber mußte ſich ausſprechen und ſie hat ſich ausgeſprochen für das weiſe und kluge medium tenuere beati, d. h. für die goldene Mittelſtraße“ (in sensu sano auch uns willkommen, Proſper!). „Sie hatte eine ſchwere Aufgabe zu löſen; es ſind Rechte zu wahren geweſen, wohlerworbene Rechte, perſönliche und dingliche. Es war das Alte zu ſchonen, ohne das Aufblühen des Neuen zu hindern. Es mußte das Eine geſchätzt, das Andere unterſtützt werden. Alles dieſes iſt beachtet, Realgerechtigkeiten, Zünfte, Privilegien erſcheinen im neuen Geſetze wie im alten, aber nicht hemmend, nicht hindernd, ſondern mitwirkend, zweckgemäß, wohlthätig; mit einem Worte, alte und neue Zeit ſind verſchwiſtert und gehen nun Hand in Hand einer ſchönen Zukunft entgegen. Die große Aufgabe iſt gelöst und, wie ich glaube, glücklich gelöst. Wer Vollkommenheit verlangt, darf ſie nicht an menſchlichen Werken ſuchen.“ Ich führe dir noch ein Vorwort desſelben Redners an, welches auf die uns ſo oft ſchon vorgekommenen Wünſche der Kammer oder ihrer Sprecher ein helleres Licht wirft, als wir bisher zu ſehen gewohnt waren. „Bemerkungen 805), welche nicht als Modificationen, ſondern nur als Wünſche und Anträge gemacht werden, ſind an und für ſich ſchon von nicht ſonderlicher Erheblichkeit, noch weniger dann, wenn der Hauptgegenſtand, wie hier, in ſeiner Geſammtheit von hoher Wichtigkeit iſt. Indeſſen vindicirt ſich die Legislation hierin Etwas Eigenes. Bei einem neuen Geſetze, welches in's Leben treten und im Leben wirken ſoll, iſt

Alles wichtig, denn ein einziges Wort iſt hier oft von unüberſehbaren Folgen. Bemerkungen alſo, welche zu einem Geſetzentwurfe gemacht werden, ſind nicht gleich zu verwerfen, wenn ſie ſchon an und für ſich und iſolirt geſtellt als unbedeutend erſcheinen ſollten.“

So richtig dieſe Anſicht, ſo klar erſcheint mir jedoch als Folge, daß ſolche nur ſcheinbar unſcheinbare Bemerkungen nach beſtehender Kammerpraxis am beſten das ſchüchterne Candidatengewand des Wunſches oder Antrages abwerfen und in dem parlamentariſchen Kriegskleide der Modification einhertreten.

Noch eine Schlußbemerkung desſelben würdigen Redners von allgemeinem, ja! vom allgemeinſten Intereſſe. „Ich kann mir alſo“ (in dem gegebenen Falle) „Nichts denken, als Caſuiſtik oder Exemplification — Caſuiſtik iſt aber in den Geſetzen nicht nöthig, ich halte ſie ſogar für nachtheilig. Exemplification reicht zwar für die gegebenen Fälle hin; jedoch können ſich noch andere Fälle ereignen: es iſt nur beiſpielsweiſe, und es können ſich für die Behörden Fälle ergeben, wo dieſe Beiſpiele nicht erſchöpfend ſind“ 806). Wie ſehr zu beherzigen für teutſche Geſetzgebung insbeſondere, die zwiſchen Syſtemſucht und dem Drange der Sorgfalt für Eingabfälle ſo oft um den Compaß feſter, ausreichender, gediegen ergiebiger Grundſätze kommt!

Gar nicht unzweckmäßig trug Abg. Heinzelmann auf „Fortdauer des Recurſes an das Miniſterium wenigſtens bis 1828“ an 807), bis durch längere Vollziehung des neuen Geſetzes die Veranlaſſung zu Recurſen vermindert werde. Er erklärte ſich gegen Hülfe der Einfuhrerſchwerung, der Verbrauchſteuer 808); ſehr für die Handelsvereine 809). „Nur zu beklagen iſt,“ ſagte der einſichtsvolle Mann 810), „daß wir auf Unterſtützung der Gewerbe ſo karge Summen verwenden, während andere Ausgaben mit ſo großer Freigebigkeit beſtritten werden. — — Ein Haus im Oberdonaukreiſe, Gebrüder von Rabay, habe eine Actiengeſellſchaft begründet, um den baieriſchen Leinen

Abſatz nach America zu verſchaffen; ſie erſuchten die Regierung ſchon vor ſechs Monaten um Unterſtützung ihres Unternehmens durch Theilnahme an den Actien und noch harren ſie einer Antwort (!). Man vergleiche die für Induſtrie bisher jährlich ausgeſetzte Summe von 16,000 fl. (denn ſo viel bleiben nach Abzug der 50,000 fl. für das Landgeſtüt!) mit dem Aufwande für andere Zwecke. Fünf Millionen für Penſionen und 16,000 fl. für Induſtrie und Cultur in einem ganzen Königreiche und in demſelben Königreiche, wo man auf Unterhaltung von Bärenmützen" (für die Grenadiere) „in den letzten zwei Jahren über 15,000 fl. verwenden konnte!"

„Das wär' dir ein ſchönes Gartengelände,
„Wo man den Weinſtock mit Würſten bände!"

Göthe.

„Möchte in der Folge mehr geſchehen," fährt freimüthig unſer Redner fort 811); „möchten unſere Capitaliſten den Gewerben mehr unter die Arme greifen. In England, auch in Oeſtreich nehmen ſelbſt die höheren Stände an Fabrikunternehmungen Antheil, was dermalen um ſo nöthiger iſt, da, wenn was Rechtes geleiſtet werden ſoll, der Aufwand nicht klein ſeyn darf; bei uns finde ich, außer für Brauhäuſer, wenig geſchehen."

„Es beſteht", nahm Abg. Lechner das Wort 812), „in der römiſchen Kirche der Gebrauch, daß bei jeder Kanoniſation ein eigener Anwalt als Widerſprecher aufgeſtellt wird. Man nennt ihn den Teufelsanwalt, advocatus diaboli. Sein Geſchäft iſt, die Acten der gerichtlichen Verhandlung zu prüfen und wo möglich gegen Tugenden und Verdienſte des Heiligen Einwendungen zu machen. Dieſer Gebrauch hat ſeinen Urſprung in dem Grundſatze, daß bei jeder Discuſſion eine Oppoſition Statt haben ſoll, damit die Wahrheit aus dem Streite deſto glänzender hervorgehe. Wenden Sie, mm. HH., dieſen Grundſatz auf unſere Discuſſion an und betrachten Sie mich als den advocatus diaboli gegen die Kanoniſation der Geſetzentwürfe. Das Volk erwartet und mit allem Rechte eine Oppoſition in

unſerer Kammer und ſelbſt der Regierung muß“ (ſollte!!!) „ſolche erwünſcht ſeyn, damit ihr Sieg über Vorurtheile deſto rühmlicher werde.“ — — Der Redner führt nun den Satz, „der Geſetzentwurf über das Gewerbsweſen trage den Keim zu unzählichen Proceſſen und zum Ruin unzähliger Familien in ſich,“ 813), mit ſehr guten Gründen aus 814), die alle nicht auf der Sache, ſondern auf der Unbeſtimmtheit der Begriffe, Worte und Verfügungen beruhen. Ich will zugeben“ 817), fährt er fort, „daß alle dieſe Fragen ſich beantworten laſſen; warum aber hat man nicht ſogleich durch geſetzliche Beſtimmungen dafür geſorgt, daß ſie nicht entſtehen können? Geſetze, zumal Geſetze, die ſo ſtark in die öffentlichen Verhältniſſe eingreifen, wie das Gewerbsgeſetz — Geſetze endlich, welche nur zwei Inſtanzen zulaſſen, ſollen erſchöpfend, ſollen präcis ſeyn. Jede Unvollſtändigkeit gibt den Schlüſſel zu Proceſſen und führt das Bedürfniß nachträglicher Erläuterungen herbei, ein Bedürfniß, das die baieriſche Regierung ſchon ſo oft gefühlt und wodurch ſie den Vorwurf veranlaßt hat, es würden die baieriſchen Verordnungen zum *onus multorum camelorum* hervorwachſen.“ (Ein ganz anſehnliches Kameeltrüppchen iſt bereits befrachtet, Freund!) Der Redner weist, von dem Proceßruin zu dem Familienruin übergehend, ferner auch die Anläſſe zu dieſem nach. „Kann man ſich wohl der Verwunderung enthalten,“ fragt er freimüthig wahrhaft 816) „wenn man die Verordnung über das Gewerbsweſen von 1804 mit jener vom 2. Oct. 1811 und dieſe wieder mit dem vorliegenden Geſetzentwurfe vergleicht? — 1804 ertheilt man Conceſſionen über Conceſſionen — 1811 beſchränkt man die Verleihung oder Wiederverleihung der Conceſſionen auf das nachgewieſene evidente Bedürfniß — 1825 gibt man die Gewerbe wieder beinahe ganz frei! Wie viele Familien werden hierdurch erwerb- alſo auch brodlos! Es erklärt zwar §. 4. die realen und radicirten Gewerbe als fortbeſtehendes Privateigenthum, alſo auch als veräußerlich. Aber wer kauft um etliche 100 oder

1000 fl. ein Realrecht, da er um einige Thaler eine Conceſſion haben kann? Erwägen wir überdieß, daß die Real- und radicirten Rechte für große Summen hypothecirt ſind, ſo begreifen wir leicht, daß die Vergantung unzähliger Bürger und der Ruin unzähliger Gläubiger natürliche Folge des herabgedrückten Werthes dieſer Rechte ſeyn müſſe."

Die Regierungsredner vertheidigten alsbald das angegriffene Geſetz gegen den Teufelsanwalt 817); das Reſultat blieb freilich unbeſtimmt, zu unbeſtimmt in Anwendung auf das vorliegende Geſetzverhältniß. „Sie müſſen," beſagte es 818), „mm. HH., vorerſt ſchlüſſig werden, was Sie in der Hauptſache wollen. Wollen Sie ungebundene Gewerbsfreiheit? Das wollen Sie nicht, ſo viel ich vernommen zu haben glaube. Wollen Sie eine geregelte Gewerbsverfaſſung, ſo wollen Sie auch, daß die Leitung der Obrigkeit ferner wie bisher vorbehalten bleibe. Wollen Sie dieſe Leitung, ſo müſſen Sie auch das Ermeſſen der Obrigkeit ſchützen, Sie müſſen ihm einigen Spielraum laſſen." Du ſiehſt hier die Unbeſtimmtheit ſchon an und aus dem Daſeyn ihrer Mutter, dem ſo lebhaft begehrten Ermeſſen. Wir werden in den Verhandlungen weniger, als in den Klagen bei der IV. Ständeverſammlung die Thaten der Tochter im oft und viel und laut angeklagten Inſtructionsgewande finden. Uebrigens war das Dilemma des ſcharfſinnigen und ſcharfſichtigen Regierungscommiſſärs richtig. Warum ergriff die Kammer nicht, Entſchädigung rechtlich auf Koſten der gewinnenden Nation in deren Namen ausſprechend, die hier betonte, ohnehin von der Lage der Dinge angebotene unbedingte Gewerbsfreiheit?

Nachdem die Berathung ſich für und wider ohne beſonderes Intereſſe der Entwickelung fortbewegt hatte, ſtoßen wir auf eine intereſſante und echt parlamentariſche Bemerkung des Abg. Ziegler 819): „Schließlich erlaube ich mir noch, der dem verehrlichen Redner von der Bühne Rudhardt im Schluſſe der Rede entſchlüpften Aeußerung: als würde die Regierung im Falle der Nichtzuſtimmung der Stände den Geſetzentwurf über das Gewerbsweſen für ſich allein durchführen, des Regierungsredners ausdrückliche Erklärung, daß hier die Auctorität der Legislation in's Mittel treten

müſſe, entgegen zu ſetzen. Ich will nicht glauben, daß das verehrliche Mitglied durch dieſe gewagte Aeußerung auf die Abſtimmung der Kammer Einfluß zu gewinnen beabſichtiget habe, indem es ihm ja ſelbſt bekannt ſeyn muß, daß die Kammer ihre Selbſtſtändigkeit, Unabhängigkeit und Rechte zu jeder Zeit und unter allen Verhältniſſen aufrecht zu erhalten wiſſe." (Fiat! Proſper!! Vielleicht hatte Abg. Rudhardt durch ſeine conſtitutionell ketzeriſche Aeußerung nur die Energie der Kammer homöopathiſch wecken wollen? oder war der Miniſterialdämon über den Abgeordneten wirklich hereingebrochen?)

Einſichtsvoll und bedachtſam ſetzte Abg. Enke die in den beſonderen Zeitverhältniſſen und ihrem Drange für Regierungs- und Privatbedürfniſſe begründeten Schwierigkeiten für die Ausführung der allerdings beifallswürdigen Geſetze auseinander 820) und ſchließlich bemerkte der Biedermann: „Wie ſehr es ihn ſchmerze, daß bisher immer nur auf Engherzigkeit der Magiſtrate, die einzeln wohl Statt gehabt haben möge, hingewieſen worden, ohne zugleich gerecht anzuerkennen, wie viel Gutes ſeit Eintritt der Gemeindeverfaſſungen gewiß von allen Magiſtraten erwirkt ſei" 821). Sehr recht und zweckmäßig hebt er gleichfalls die Aeußerung hervor, welche „das Edict über Gemeindeverfaſſung keineswegs als ein conſtitutionelles erkennen wolle 822). Ob es denn weniger weſentlich nach ſeinem Inhalte in die Verfaſſung verwebt ſei, als das Edict über die Siegelmäßigkeit" (viel weſentlicher, Proſper; denn in der Natur der Verfaſſungsmäßigkeit liegt die Verbannung der Siegelmäßigkeit! aber nicht in ihrer Form, denn leider hat auch dieß Privileg ein eigenes Beilagsedict der Verfaſſungsurkunde für ſich 823)! was aber noch nicht iſt, kann werden. Hoffentlich wird ein vervollkommnetes Verfaſſungsgeſetz aus der Verordnung über die Gemeindeverfaſſung und eben ſo hoffentlich kommt eine Zeit, wo kein vernünftiger, echt patriotiſcher Baier mehr einen Werth auf die Siegelmäßigkeit legt!). Mehrere Bemerkungen über Gutszerſchlagung und Arrondirung vortragend 824) und bei dieſer Gelegenheit das Culturgeſetz (der vorigen Ständeverſammlung 825) in Erinnerung bringend, gibt Abg. v. Cloſen ſeine Anſicht vom Contraſte zwiſchen dem nachbetenden gelehrten Pöbel

und dem Selbſtdenker und von der Würde des Volkes 826).
„Unter dem Pöbel verſtehe ich Diejenigen, die ohne eigenes Urtheil lediglich dem großen Haufen folgen. In dieſer Hinſicht gibt es auch einen gelehrten Pöbel, der ſich lediglich leiten läßt durch die Zeit- und andere Schriften, die an der Tagesordnung ſind. Wer dagegen mit eigenen Augen ſieht, mit eigenen Ohren hört, aus dem Beobachten richtige Schlüſſe zieht, ſich nicht täuſchen läßt, und wenn man ihm durch Ein- und Ausfuhrliſten demonſtriren wollte, er müſſe Geld in der Taſche haben, dennoch, wenn er keines darin findet, darauf beſteht, er habe keines, den zähle ich zu den Verſtändigen, gehörte er auch der unteren Volksclaſſe an. Solche Leute rechne ich nicht zum Pöbel, plebs, ſondern zum populus, Volk: ein für mich ſehr ehrwürdiges Wort, wobei ich nur dem erhabenſten Beiſpiele folge, indem wir ſeit 1799 auf unſeren Münzen um das Bildniß unſeres Königes leſen: pro deo et populo! für Gott und Volk!"

Abg. Pollmann berührt, jedoch nur im Vorübergehen, „den Mangel einer geſetzlichen Sportelbeſtimmung" für die Bezirksbehörden 827), ſchildert aber um ſo treffender die „allgemeine Vorliebe für ausländiſche Waaren" 828).

„Sie müſſen erſtaunen, wenn ich Ihnen unbefangen ſage, daß in Baiern es ſelbſt an aller Luſt und Liebe fehlt, ſich inländiſcher Erzeugniſſe und Fabricate zu bedienen: das Inland vermag Nichts, nur Nichts vom Inlande! dieſes iſt das tägliche Geſpräch. Eine höchſte Perſon kann ihren Bedarf nach ihrem Geſchmacke nur in Paris finden, ja! unſer Kriegsminiſterium wird gänzlich mit koſtſpieligen und leichten Pariſer Möbeln ausmöblirt." (Ein franzöſiſches Siegesparoli!) „Viele und die Meiſten finden ihren Stolz darin, von Pariſer Schneidern, Schuſtern ihren Bedarf mit großen Koſten zu beziehen, und das bare Geld des Landes wird dafür hinausgeſendet, welches nie zurückkehrt. Ja! man geht ſelbſt ſo weit, in Paris oder anderswo im Auslande waſchen zu laſſen — ſollten denn Baierns Flüſſe ſo ſchlecht ſeyn, oder ſich nicht ſo veredeln laſſen, daß man Baierns ſchmutzige Wäſche damit reinigen könnte?... Eine unverzeihliche Sünde iſt das für jeden Baier; aber

noch auffallender iſt es, wenn Staatsdiener ihren Bedarf vom Auslande beziehen und einen großen Theil ihres Gehaltes dahin ſenden, welchen das Inland doch mit ſaurem Schweiße aufbringen muß" 829).

Solche Odioſa machten den Präſidenten aufmerkſam, daß der Redner leſe und ſich in oder an die Mauth verliere, die nicht hierher gehöre 830). Der Beſchuldigte führte dagegen an, „er habe nicht immer geleſen" 831), auch nahm er die Redefreiheit in Anſpruch. „Wenn ſich die Herren Votanten nicht an den Berathungsgegenſtand halten, ſondern ſich ſo weite (?) Ausſchweifungen (??) erlauben" (er ſprach gegen Luxusausſchweifungen in die Weite!), „ſo werden wir kaum in der uns gegebenen Zeit fertig werden." (So lautete das Präſidial-Orakel 832), Proſper! als ob das Fertigwerden an ſich ſelbſt und nicht das Wie dieſer Operation die Hauptſache wäre!)

Eine merkwürdige thatſächliche Bemerkung führte der nun wieder fortfahrende Redner an 833). „In dieſer üppigen und reichen Stadt" — er ſpricht von München — „mit ihrer immer ſteigenden Bevölkerung kann man, wohin man auch blickt, Gewerbsmonopole erblicken. Während man in den größeren und kleineren Städten ſo wie auf dem Lande Meiſter ohne Arbeit genug findet, ſpricht man in der Reſidenz von Tauſenden und Hunderttauſenden. Ich muß geſtehen, das Bild der Gewerbetreibenden, welche ich hier genau beobachtete, habe ich noch nirgends geſehen und bin doch faſt in allen Welttheilen geweſen und ſah manche größere Stadt als München. Eine Stadt mit ihren Vorſtädten von 70 — 80,000 Einwohnern hat vier Kaminfeger, worunter drei Italiäner und ein Inländer. — Dieſe haben ihre Buchhalter auf dem Comptoir und thun Nichts als Geld einſtreichen: ſie ſollen Jeder jährlich 8 — 10,000 fl. Verdienſt haben. Zur Arbeit wird eine große Anzahl Leute gehalten, aber faſt lauter Ausländer und zwar Italiäner. Sollte dieſe Profeſſion nicht von Inländern zu erlernen ſeyn, und würden nicht hierdurch viele" (Familien) „ihren Verdienſt erhalten? — — Ein Pflaſtermeiſter, Namens Jung, ſoll

nur hier ſeyn. München hat über hundert vierzig öffentliche Plätze und Straßen; nimmt man noch die Keller, Hofplätze von Privaten dazu, ſo ergibt ſich doch augenſcheinlich, daß ein Meiſter zu wenig iſt, vier bis ſechs Meiſter würden reichlich Brod haben. Fünf Zimmermeiſter, acht Maurermeiſter ſollen ebenfalls nur da ſeyn! worunter halbe Millionäre — ein Maurermeiſter hält 1300 — 1400 Arbeiter. Es könnten 20 — 30 Meiſter von jedem dieſer Gewerbe gute Nahrung finden. — Die Gärtnerei ſcheint" (? nur?) „ſcheint ganz vernachläſſigt und man behauptet, daß gegenwärtig nicht ein gelernter Stadtgärtner vorhanden ſei. Schneider, Schuſter, Bäcker, Metzger, Schreiner und ſonſtige Profeſſionen verhalten ſich mehr oder minder in gleicher Weiſe — 100 — 200 Meiſter mit ihren Familien könnten hier reichlichen Unterhalt finden, wenn auch das ſchnelle Reichwerden langſamer ginge."

Mit Laune und Geiſt erörtert vom Platze Abg. Endres die gegen ſeine Bühnenrede oder aus deren Veranlaſſung vorgekommenen Gegen- Ein- und Zwiſchenwürfe 834). Zu Stock und „Ruthe" gegen Vaganten griff man ſpäterhin 835); das Minimum der Gutsvertheilung wurde von 45 kr. Steuerſimplum auf 1 fl. 30 kr. beantragt 836); die Lähmung des Kirchenarmes für die Erhaltung der guten Zucht bedauert 837) und (cape memor, Proſper!) von einem magiſtratiſchen Abgeordneten auf unbedingte, allgemeine, volle Gewerbsfreiheit mit Beibehaltung eines gemäßigten Zoll- oder Mauthſyſtemes geſtimmt 838).

„Ich verlange", ſagte der wackere Sprecher für das 839) Gemeinwohl, „keine ganz regelloſe und revolutionäre Gewerbsfreiheit, die es überhaupt in ganz Europa nirgends gibt; ſie iſt überall durch polizeiliche Aufſicht, Patente, Nachweiſung an Kenntniſſen und Fonds einigermaßen bedingt. Ein Redner von der Bühne äußerte, die Gewerbsfreiheit ſei der einzige Apfel unter den vielen lockenden Früchten, welche die Theoretiker neueſter Zeit in ihrem erträumten Paradieſe chimäriſcher Speculation aufgehangen, an dem ſich der Zahn unſerer Weisheit — nicht verſucht habe. Ich

muß bekennen, daß mir der Zahn der Weisheit fehlt; allein Sie werden mir nicht verdenken, wenn ich nach einem ſüßen Vorsdorfer Apfel lieber höher hinauflange, als in einen eſſigſauren Holzapfel beiße, bloß weil mir dieſer vor dem Munde hängt. Man ſprach von bloßer Theorie; allein die Praxis liegt in Frankreich, Preußen, Naſſau und am Rheine vor. Die Idee iſt bei mir nicht neu; ich trage ſie ſeit fünfzehen Jahren mit mir herum und habe vor ſechs Jahren nur deßwegen in der Kammer nicht dafür geſprochen, weil die Behr, Köſter, Kurz, Schoppmann" (alle jetzt nicht mehr vorhanden, Proſper!!!) „ihre Anſichten von der Sache bereits vortrefflich ausgeführt hatten und es mir unnütz (??) erſchien, weil ich die weit ungünſtigere Stimmung der damaligen (??) Kammer als der jetzigen bemerkte." (Um ſo mehr — tu contra audentior ito!) — „Man ſprach auch von Egoismus, welcher aber bei mir nicht Platz greifen kann, weil ich ſelbſt Eigenthümer zwei verſchiedener Gewerbe bin und daher durch unbedingte Gewerbsfreiheit ſelbſt am meiſten mit leiden würde, wenn ſie je Nachtheile herbeiführen könnte. — Man ſprach ferner von Schwindel (!), allein wäre es nach dem Edicte nicht unerlaubt, Inſtructionen von ſeinen Committenten anzunehmen, wäre es geeignet, Petitionen und Anträge der Staatsbürger außerhalb der Kammer ſich hierher ſchicken zu laſſen — ſo ſtehe ich dafür, daß ein Antrag auf unbedingte Gewerbsfreiheit nicht der letzte geweſen, vielleicht an der Spitze geſtanden wäre, unterzeichnet nicht bloß von Gelehrten und Beamten, ja! in der Mehrheit ſelbſt von Gewerbetreibenden. — — Man ſprach von Inſinuationen und Einflüſterungen; ich habe weder dieſen noch jenen Gehör gegeben, ſonſt dürfte ich, hier in München wenigſtens, nicht von Gewerbsfreiheit ſprechen. Modeſchriftſtellern bete ich ebenfalls nicht nach: denn dieſe verlangen Gewerbs- und volle Handelsfreiheit zugleich. — Man ſprach von fixen Ideen — ich bekenne, daß die Idee der Gewerbsfreiheit bei mir durch Verjährung zur fixen geworden, da ich ſchon ein kleines Opfer brachte, indem ich als ein Verfechter derſelben mit

einigen Innungsvorſtehern unbegreiflicherweiſe in zwei Injurien-proceſſe verwickelt wurde. Verſteinert iſt ſie noch nicht; könnte ſie bis dahin gebracht werden, ſo trügen der Redner von der Bühne, der für Gewerbsfreiheit hinreißend geſprochen, dann unſere zwölf Deputirten des Rheinkreiſes die Schuld, welche alle (man befrage ſie) ihre Gewerbsfreiheit mit dem veralteten Zunftzwange nicht mehr vertauſchen möchten. Doch das vorliegende Geſetz bietet noch keine volle Gewerbs-freiheit und förmliche Anträge hierauf werden wohl erſt in drei Jahren nachkommen (?); man geht indeſſen mehrere Schritte entgegen und bereitet ſie vor. Der Ausdruck im Eingange des Geſetzes von ihr noch zur Zeit entgegenſtehenden Bedenken gibt mir den Beweis, daß die Regierung Alles anwenden wird, dieſe Bedenken mit der Zeit zu heben, und ich muß den Wunſch ausſprechen, daß ſie uns recht bald ein Geſetz über volle Ge-werbsfreiheit vorlegen möge. — Als 1805 und 1806 bei ſtarker Einquartirung das Fleiſch zu mangeln an-fing, erlaubte man bei uns allen Land- und ſogar auslän-diſchen Metzgern, in die Stadt zu ſchlachten. Das Fleiſch wurde beſſer und um 1½ kr. wohlfeiler. — — — Als 1823 die Stadt Hof abbrannte, ſtieg, obſchon in der Umgebung acht Ziegeleien längſt beſtanden, das Tauſend Mauerziegel auf 42 — 45 fl. und wurde ſo ſchlecht, daß ſie 1824 wieder ausfaulten. Die Errichtung von Ziegel- und Kalk-brennereien iſt, die Beifuhr aus dem Auslande wurde freigegeben: ſechs neue Ziegeleien entſtanden. Das Tauſend Backſteine koſtete im Frühjahre 1825 13 — 14 fl. und war um 50 Pct. beſſer."

Schließlich vervollſtändigte der patriotiſche Redner, Abg. v. Oerthel, das baieriſche Induſtriegemälde ſeines Sendge-noſſen Rudhardt durch Erwähnung der „Baumwollenmanufac-turen im Baireuthiſchen und einem Theile der Oberpfalz, die, Kinder und Greiſe einbegriffen, bei neuntauſend Individuen nähren, ungefähr für zwei Millionen Gulden Fabricate erzeu-gen und ſie, wo der Eingang noch frei iſt, hinverführen" 840).

„Der zweitletzte Redner vor mir ſcheint gleichſam eine Aufforderung ausgeſprochen zu haben," ließ ſich Abg. Wan-

zel vernehmen 841) „daß die Abgeordneten des Rheinkreiſes, in welchem vollkommene Gewerbsfreiheit beſteht, ſich über dieſen Gegenſtand erklären und ihre Erfahrungen der Kammer mittheilen möchten. Ich nehme dieſe Aufforderung an und will Ihnen die Verſicherung geben, daß jeder Bewohner des Rheinkreiſes mit dem jetzigen Zuſtande ſehr zufrieden ſei. Sollten ſich andere Nachrichten verbreitet haben, ſo müſſen ſie von einem alten, ehemals berechtigten Handwerker herkommen, der wegen ſeiner Ungeſchicklichkeit bei freier Concurrenz ſich nicht gut befindet und aus dieſem Grunde den ehemaligen Zuſtand zurückrufen möchte, obgleich er das nicht leiſten kann, was Andere leiſten und daher auch ſelbſt unter einem Zunftzwange ſeine Rechnung wenig finden würde. Uebrigens kenne ich Gewerbsleute genug, die ſich nach gänzlicher Freigebung des Zunftweſens noch eben ſo gut, wohl noch beſſer befinden, als ehedem. Man hat geſagt: der Rheinkreis werde wohl ſelbſt in dem Falle ſeyn, das Zunftweſen zurückzuwünſchen. Dieſe Meinung möchte hingehen, wenn es der Fall wäre, daß die Gewerbsfreiheit erſt zwei oder drei Jahre beſtände; ſie beſteht aber bereits ſeit 28 Jahren, beinahe ſeit einem ganzen Menſchenalter und weil ſie ſich während dieſer Zeit ſo gut erprobt hat, möchte ich nicht vorausſetzen, daß ſobald wieder“ (daß je!) „das Gegentheil gewünſcht werden könnte. Man hat geſagt: auch im Rheinkreiſe kaufe man mehrere Gewerbsgegenſtände vom Auslande: man laſſe Kleider aus Paris und von — Mannheim kommen. Mir iſt dieſer Fall wenig bekannt und wenn es auch im Einzelnen geſchehen ſollte, welches ich nicht leugnen will — was ſollte es beweiſen? Gar Nichts! Es würde bloß den Beweis geben, daß auch dort der Luxus beſtehe und daß man auch dort von der teutſchen Nationalkrankheit nicht frei ſei, fremde Gegenſtände mehr als einheimiſche zu lieben; es würde alſo gegen die Gewerbsfreiheit am wenigſten bewieſen, weil in Paris ſelbſt volle Gewerbsfreiheit herrſcht. — Es wurde vermuthet, als wünſche man ſelbſt in Mainz die Aufhebung der Gewerbsfreiheit. Woher dieſes“ (Gerücht) „kommen mag, weiß ich nicht.

Vielleicht einzig nur daher, daß man Häuſer als ſogenannte Herbergen bezeichnet hat, wo die wandernden Handwerksgeſellen einkehren, weil dieſes bequem iſt für ſie, die Arbeit zu finden, wie für die Meiſter, die benöthigten Geſellen zu ſuchen."

Sehr weislich trägt derſelbe Redner auf eine weitere Umſchreibung des Schulnachweiſes an 842). Er zeigt, daß die Landwohnungen oft den regelmäßigen Schulbeſuch unmöglich machen, während die Kinder dennoch auf die gewiſſenhafteſte Weiſe erzogen werden. Er führt ſich ſelbſt, der nie eine niedere öffentliche Schule beſucht, als Beiſpiel an und wahrlich, wenn das Mittel nicht den Zweck aufzehren ſoll (eine bei uns Teutſchen leider! gar nicht ungewöhnliche Fütterungsweiſe und ſogar ſchon lange vor dem Kleebaue im Gange!), ſo müßte in dieſem, wie in manchem anderen Falle lediglich auf das Vorhandenſeyn des Reſultates, des erreichten Zweckes, alſo in vorliegendem Falle der Befähigung geſehen werden. Wäre dieſe löbliche Praxis ſchon im Gange, ſo hätte, mein Freund! die allerneueſte Zeit nicht das denkwürdige Phänomen geſehen, daß ein allgemein geachteter Mann, der zweimal mit Auszeichnung und Würde Mitglied der K. d. Abgeordneten geweſen, daß Beſtelmaier in Nürnberg, vom Vertrauen ſeiner Mitbürger zum Bürgermeiſter berufen, um deßwillen die Beſtätigung der Regierungsbehörde nicht erhielt, weil er insbeſondere die für dieſe Stelle bedingende Eigenſchaft des vollendeten Gymnaſialſtudiums nicht beſitze und von dieſer geſetzlichen Bedingung in keiner Weiſe abgeſehen werden dürfe 843) (was aber erſt bei ſeinem Vorfahrer wirklich geſchehen war! O ſchriftgelehrte Buchſtabentreue und Kreuzigung des lebendigen Geiſtes!!!).

Laß uns auch noch einige Worte des Rheinländers über den Judenpunct hören: „In einer Verſammlung," ſprach der unbefangene Volksvertreter 844), „worin dieſes früherhin ſo ſehr gedrückte und zurückgeſetzte Volk keinen Vertreter haben darf, der eine beſondere Verpflichtung auf ſich hätte, ſich ſeiner anzunehmen — in einer ſolchen Verſammlung, glaube ich, darf man es mir nicht verdenken, wenn

ich ihm das Wort rede. Nicht dem ſchändlichen Wucher! der auch in meiner Gegend wie überall ſich ſo ſchädlich verbreitet hat und noch fortgeſetzt wird! wehren wir dem Laſter durch gute Geſetze! hindern wir, daß Niemand ſeinen Bruder betrügt! ſuchen wir begangene Verbrechen zu beſtraſen und künftige zu verhindern! aber machen wir keinen Unterſchied zwiſchen denen, die ſie begehen! keinen Unterſchied zwiſchen dem beſchnittenen und unbeſchnittenen Juden! Mit Verhütung und Beſtrafung des Böſen" (Uebels) „hat es die Geſetzgebung zu thun, nicht mit der Perſon deſſen, der es begehen könnte."

Abg. (und Pfarrer) Dörfler trug, ſehr zu ſeiner Ehre, auf „Regulirung des Feudalſyſtemes" an 845) und Abg. Diehl ſagte als freimüthiger Kenner einer freien bürgerlichen Verfaſſung (er gehört dem Rheinkreiſe an) 846): „Um dem Religionsdiener den hohen Standpunct zu erhalten, den er in der Staatsgeſellſchaft einnimmt, glaube ich" (und wie hochberechtigt, mein Freund!), „daß man Alles Dasjenige fern von ihm halten ſollte, was ihn in Berührung mit Privatintereſſen und Privatideen widerlich bringen kann. Der Geiſtliche als mein Seelſorger ſoll mein Freund, mein Rathgeber, mein Tröſter, mein Lehrer ſeyn — was darüber, iſt vom Uebel! Seine Perſönlichkeit muß ihm ſeine Würde geben; wenn er mir jene Verhältniſſe nicht leiſtet, leiſten kann, iſt er mir zwecklos. Um nun rein zu bleiben, muß er allen fremdartigen Geſchäften fremd und mit den Einzelnen in Rückſicht auf Privatintereſſe ſelten im Widerſpruche ſeyn. — Man ſollte daher wie in anderen Staaten den Geiſtlichen von der Führung der Civilſtandsregiſter losſprechen und ihn in Beziehung auf die Ehre rein und ſeiner hohen Würde gemäß bloß die Einſegnung und den göttlichen Wunſch ausſprechen laſſen, daß dieſe Ehe für Leib- und Seelenheil glücklich werde!"

Auch Abg. Gr. Seinsheim „verwahrte die Kammerrechte gegen die Idee, daß die vorliegenden Geſetze, falls ſie nicht von den Ständen angenommen würden, als Reglementärverordnungen von der Regierung allein ausgehen könn-

ten 847)! Vermöge Tit. VII. §. 2. eigneten ſich ſolche zu Berathung" (alſo finaliſirender Mitwirkung) „der Stände."

„Ich hatte mir zwar vorgenommen," ſagte (der Rheinkreis-) Abg. Thinnes 848), „nicht zu ſprechen, da ich ſchon aus den früheren Verhandlungen erſehe, daß durch jede Aeußerung der Deputirten des Rheinkreiſes über dieſen Gegenſtand die Freunde der Gebürdenheit beleidigt werden." Und was ſchadet dieß? Nützt es vielmehr nicht, die gute Sache — das iſt doch wohl vernünftige Freiheit allenthalben — gegen die Janitſcharen des Vorurtheiles und des Schlendrianes zu vertheidigen, Proſper? Was ſie ſagen und murren, daran darf ſich der rüſtige Geiſt und der edelwollende nicht kehren —

„Und wärſt du auch zum fernſten Ort,
„Zur kleinſten Hütte durchgedrungen,
„Was hilft es dir, du findeſt dort
„Tabak und böſe Zungen."

Göthe.

„Allein auf einer Seite ſagt mir die Pflicht, des ganzen Landes Wohl zu berathen, auf der anderen Seite manche Herausforderung der Redner vor mir, daß auch ich meine Meinung ausſprechen dürfe. Auch könnte gänzliches Schweigen der Deputirten des Rheinkreiſes den Wahn eines Redners von der Bühne beſtärken, als verlange man im Rheinkreiſe ſchon wieder Zünfte und Innungen." (Recht ſo! „Paulus aber ſah den Rath an und ſprach: Ihr Männer, lieben Brüder! ich habe mit allem guten Gewiſſen gehandelt vor Gott bis auf dieſen Tag." Apoſt. Geſch. 23, 1.) Sehr zweckmäßig weist der Redner die Vorzüge der erleichterten Anſäſſigkeit und Verehelichung in den Rheingegenden, auch ſchon lange vor der Revolution, als Quelle des günſtigeren daſigen Verhältniſſes zwiſchen ehelichen und unehelichen Geburten nach. „Man wird mir leicht zugeben, daß die Religioſität jenſeits des Rheines nicht höher als diesſeits iſt, und ich geſtehe es gerne zu: der Grund dieſes auffallenden Unterſchiedes muß alſo anderswo geſucht werden: man findet ihn zuverläſſig in der" (diesſeits rheiniſchen) „Erſchwerung der Anſäſſigmachung und Verehelichung" 849).

„Nun werden Sie fragen: wie ernähren ſich denn alle dieſe Leute, die ſich ohne Vermögen anſäſſig machen 850)? Mm. HH., jeder Menſch, der nicht ganz verdorben und von Jugend auf an's Betteln gewohnt iſt, lebt lieber von eigenem als fremdem Erwerbe!“ (Goldene Worte! und wahre! und eben um deßwillen goldene! Proſper!) „Fürchte man nur nicht zu ſehr für die Zukunft! — — Seit die Kartoffeln aus America kamen, iſt mir vor Hungersnoth nicht bange!“ (Eine große Wahrheit naiv und treffend ausgeſprochen! laß nur die Simpel lachen, Freund! und die Heuchler ſeufzen! die Dummköpfe aber weinen!) — „Man gebe dem Menſchen nur die Freiheit, ſeine Glieder zu gebrauchen und er wird irgend einen Gegenſtand finden, der ihm das Daſeyn friſtet. — Bei uns wurde die Freiheit der Gewerbe durch die Revolution eingeführt, was nun wohl etwas ſchneller, aber auch ſtürmiſcher geht. Gehe man alſo hier einen ruhigen Weg und erreiche das auf der Bahn des Rechtes, was uns ſo manches blutige Opfer koſtete. Wir haben die unbedingte Freiheit wenigſtens bei ſolchen Gewerben, die nicht unter polizeilicher Aufſicht ſtehen und ſtehen müſſen. Daß man ein Patent löſen muß, beſchränkt die Gewerbsfreiheit nicht, da es Jedem ertheilt wird, der die Taxe bezahlt. Es iſt Nichts mehr und Nichts weniger als eine Abgabe, wie vom Acker, und ſo wenig wir“ (im Rheinkreiſe) „deßwegen Gebundenheit der Güter haben, weil wir Abgaben zahlen müſſen, eben ſo wenig iſt Gebundenheit in den Gewerben, weil man eine Taxe zahlt. — Sie werden wieder fragen: wie ſo viele Gewerbsleute neben einander leben können? — Sie leben, einer beſſer der andere ſchlechter, je nachdem Fähigkeit und örtliche Verhältniſſe ihm mehr oder weniger Nahrung verſchaffen. Aber ich geſtehe es offen, zu einer vollen Gewerbsfreiheit iſt die Güterzertrümmerung nothwendig, damit ein wenig Ackerbau mit dem Gewerbe verbunden werden kann, wenn dieß nicht volle Befriedigung der Lebensbedürfniſſe gewähren ſollte.“ (Sehr richtig, Proſper! und ſiehe da einen großen Aufſchluß über diesſeitige Hinderniſſe der Gewerbsfreiheit; das Privileg iſt fruchtbar und mehret ſich, wie Al-

les auf Erden. So bringt das Privileg des Güterſchluſſes nothwendigerweiſe auch das Privileg des Gewerbſchluſſes hervor und die große Maſſe wird enterbt, damit die kleine vollſtändiger, ſie glaubt es — wenigſtens bequemer — und das iſt ſo — genieße.) „Während der franzöſiſchen Regierung blühten alle unſere Gewerbe, mit Ausnahme der Perückenmacher und Haarkräusler, weil man überall Abſatz fand. Zwanzig bis dreißig Tuchmacher webten neben einander in einem Dorfe oder Städtchen und hatten Verdienſt in Menge. Jetzt iſt es nicht ſo. Das hängt aber von der politiſchen Lage ab, woran die jetzige Regierung ſo wenig wie die Gewerbsleute Schuld trägt. Freiheit der Gewerbe kann alſo nicht unter allen Umſtänden glücklich machen.“ (Politiſche Geſundheit iſt wie phyſiſche das Element alles materiellen Glückes.) „Aber ein Ungeheuer möchte ich ſie doch nicht nennen; vielmehr iſt die Gebundenheit ein Ungeheuer: denn die Ungeheuer der Vorzeit feſſelten, verſteinerten, ſchloſſen ein. Die Freiheit gibt Jedem ſeine Menſchenrechte wieder, die ihm vorenthalten waren.“

„Ein Redner von der Bühne“, ſprach derſelbe Abgeordnete 851), „hat eine ſchöne Schilderung von dem Rheinkreiſe gemacht, weil er die meiſten Steuern in die Staatscaſſe liefere. Ich bin mit ihm einverſtanden, daß er es in der Vergangenheit that, aber ich fürchte für die Zukunft. Nicht weil die vermehrte Anſäſſigmachung und Gewerbsfreiheit Eintrag thun werden: nein! wir haben noch zu eſſen und zu trinken für noch einmal ſoviel Menſchen! Aber deßwegen, weil wir wie auf einer Inſel wohnen, die zwar einen kleinen Weg zur Geldausfuhr bietet, aber keinen Rückfluß mehr geſtattet. — Ein anderer Redner äußerte, daß der Rheinkreis wohl auch wieder bald ſeine Innungen und Zünfte wünſchen werde. Ich verſichere, daß ich erſt einmal von einem alten Maurer, den die Zeit überflügelt hatte, dieſen Wunſch hörte.“

Sehr ernſtlich forderte Abg. Lehmus Polizei- und Strafgeſetz gegen außereheliche Verhältniſſe auf 852); nicht minder ernſtlich, aber komiſch (ohne es zu ahnen, mithin naiv)

motivirend verwarf Abg. Kaufmann ohne Weiteres die Geſetze „als für das Vaterland noch nicht reif“ 853) (eigentlich meinte er wohl, das Vaterland ſei noch nicht reif für die Geſetze). Abg. Kramer, auch aus dem Rheinkreiſe, führte das von ſeinem Amts = und Sendungsgenoſſen entworfene Bild der rheiniſchen Gewerbsfreiheit noch mit einem intereſſanten Zuge mehr aus. „Sie werden ſich wundern,“ ſprach er 854), „wenn ich Ihnen ſage, daß in Frankreich, wo die Gewerbsfreiheit wohl im ausgedehnteſten Sinne beſteht, das Geſetz mehr radicirte Gewerbe geſtattet, als hier in Baiern — — Leſen Sie das Geſetz über Berg- und Hüttenweſen v. April 1810, welches über alle größere mit Feuer und Waſſer betriebene Gewerbe handelt — leſen Sie die Verordnungen über Conceſſion für alle Arten von Mühlen, Ziegelöfen rc. und Sie werden finden, daß alle dieſe größeren Gewerbe, wozu beſondere Vorrichtungen erforderlich, weit radicirter ſind, als hier, wo es der Regierung von jeher zuſtand, ohne Weiteres die Erlaubniß zu allen Arten von Gewerben in beliebiger Anzahl zu ertheilen. Wogegen durch die franzöſiſchen Geſetze die Regierung ſelbſt kein Etabliſſement der Art errichten kann, ohne ſich vorher den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Formalitäten, die alle Intereſſen ſchützen, unterworfen zu haben. Hat aber das Geſetz einmal die Errichtung eines ſolchen Gewerbes geſtattet“ (d. h. Proſper! iſt einmal ein ſolches Gewerbe im Einklange mit allen Vorſchriften des Geſetzes errichtet worden), „dann iſt es auch im eigentlichen Sinne des Wortes radicirt und bleibt es bis in's hundertſte Glied; es mag veräußert werden, ſo viel man will, es bleibt ſtets unumſchränktes Eigenthum des Beſitzers. Einen ſolchen Schutz genießen dieſe Gewerbe in einem Lande, wo die ſogenannte unbedingte Gewerbsfreiheit herrſcht, die ſich aber bloß auf diejenigen Gewerbe bezieht, wozu keine beſondere Vorrichtungen nöthig ſind; denn Backöfen, Handſchmiede oder Barbierſtube möchte ich nicht unter die beſonderen Vorrichtungen rechnen. Realgewerbe kenne ich nach den franzöſiſchen Geſetzen keine, man müßte denn die Notariate dazu rechnen, die verkauft werden können, wenn die Regierung es dem Käufer beſtä-

tigt.“ (Dieſe Beſtätigung hat bloß die Verläſſigung über die für das Wohl des öffentlichen Dienſtes nothwendigen Eigenſchaften des Käufers zum Gegenſtande.)

Laß uns nun ſo treffende als treffliche Wünſche eines patriotiſchen Baiern hören! „Damit das Geſetz über Anſäſſigmachung“, ſo wünſchte Abg. v. Reindl 855), „in Bälde und nach allen Beziehungen ſeine wohlthätige Abſicht erreiche, wünſchte ich, daß bereits Ungebundenheit der Güter exiſtirte, daß jedes Grundſtück nach Flächenraum, Güte und Laſten verzeichnet als ein walzendes Stück anzuſehen wäre, damit der größere Gutsbeſitzer die entfernteren Stücke veräußern und ſich, wohlthätig für ihn und die Cultur, arrondiren könne. Auch der neue Anſiedler würde auf dieſe Weiſe im Stande ſeyn, ein arrondirtes Anweſen zu erwerben und wäre nicht gezwungen, die Dreifelderwirthſchaft einzuführen und Brache zu halten, was bei kleinem Beſitzthume nie Statt finden ſollte. Ich wünſchte ferner, daß die harten bäuerlichen Verhältniſſe möglichſt erleichtert, die übermäßigen Getreidegülten billig moderirt, die Leibrechte, Freiſtifte u. ſ. w. in Erbrechte umgewandelt, die Zehenten, Scharwerke und Laudemien regulirt, die vielen und großen Taxen für Grundgerechtigkeits- Revers- Heiraths- Ausfrags- u. ſ. w. Briefe verändert werden mögen.“ (Du ſiehſt, Freund, wie gut es unſer conſtitutioneller Bauer hat!!!) „Ich wünſchte endlich, daß §. 7. Tit. IV. der V. U.“ (Umänderung aller ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene und Ablösbarkeit dieſer), „ſo wie §. 6. des“ (VI.) „Edictes, die gutsherrlichen Rechte betreffend“ (Ablösbarkeit aller in grundherrlichen Verträgen conſtituirten ſtändigen und nicht ſtändigen Renten), „ſehr bald realiſirt werden und das von der Regierung gegebene ſehr ſchöne Beiſpiel zu Ablöſung der Zehenten und anderen grundherrlichen Leiſtungen nächſtens recht viele Nachahmer finde. Denn nur hierdurch kann der Ackerbau in Flor kommen und rationeller Landwirthſchaftsbetrieb den alten ſchädlichen Schlendrian verdrängen.“

Bravo! wahrhaft fromme Wünſche! ach! warum entgingen ſie bis jetzt dem gewöhnlichen Schickſale dieſer geſellſchaftlichen Herodesopfer nicht! Aber das mindert nicht, das erhöhet ihren Werth und den Werth des Blickes und des Freimuthes, welche der Sprecher beurkundete. Denn, Proſper! dir, dem Americaner gewordenen Baiern iſt es vielleicht längſt entfallen, welche mächtige Gegner die Emancipation des Bodens und ſeiner Bebauer in unſerer Mitte hat.

Dem Redner in der Ständeverſammlung aber ſchwebe immer die ewige Wahrheit vor:

„Das Rechte, das ich viel gethan,
„Das ficht mich nun nicht weiter an;
„Aber das Falſche, das mir entſchlüpft,
„Wie ein Geſpenſt mir vor Augen hüpft!“

Göthe.

und wehre ſich, feſt auf der täglich erweiterten, befeſtigten Unterlage des Rechten, heilig und rein vor den Zerrgebilden und Irrlichtern des Falſchen!

Abg. Klar, ſeinen Anſichten getreu, erörterte die hiſtoriſche Richtigkeit mancher angeführten Thatſachen 856), das von dem Münchner Magiſtrate dem claſſiſchen Frauenhofer dargebrachte, für ſeinen Rieſenrefractor dargebrachte Bürgerrecht anführend 857), und vertheidigte ſeine Darſtellung über die Gauner ſelbſt durch die von ſeinen Widerlegern angeführte Kleinheit ihrer Zahl und die daher entſtehende Gewißheit ihrer häufigen Wiedererſcheinung 858); auch klärte er das Pflaſtermonopol durch die ſtädtiſche Regiebeſorgung dieſer Angelegenheit (factiſch) auf 859) und ſicherte die induſtriöſe Abhülfe für die Kaminfeger-Quatrupelallianz 860) zu. „Ueberhaupt ſcheint man ſich darin zu gefallen,“ ſagte er am Schluſſe dieſer Bemerkungen 861), „nur Tadelhaftes aufzuſuchen und das Lobenswerthe nicht ſehen zu wollen. Ich lade Sie ein, mm. HH., auch unſere ſchönen und mitunter vorzüglichen Anſtalten zu beſuchen und kennen zu lernen. Sie werden finden, daß Vieles von dem, was man wünſcht, wirklich ſchon da und daß es ſo gut iſt.“ (Es handelt ſich jetzt nur von dem Streite zwiſchen den Principien!

daß übrigens München reich an trefflichen Anſtalten, kann dir dein Freund als Augenzeuge beſtätigen, mein Proſper!) „Um bei den Induſtriegegenſtänden ſtehen zu bleiben, will ich nur unſerer Feiertags-Elementarſchulen für Lehrjungen und Geſellen, unſerer feiertäglichen Gewerbsſchulen, unſerer neubegründeten Baugewerbsſchule, der erſt vor drei Jahren errichteten höheren Bürger- und Töchterſchulen, dann unſerer techniſchen Unterrichts-Anſtalten erwähnen, die nur eines eigenen Gebäudes und einer geringen Unterſtützung, welche ſich wohl auch noch finden wird, bedürfen, um mit Recht den Namen einer polytechniſchen Schule annehmen zu dürfen“ 862). — (Alles gut! Alles trefflich! die Bildungsanſtalten verdienen Lob, Dank, Ruhm! nun nur noch die Freiheit der Bildungsanwendung, und es wird an Segen ſo wenig als an Segnenden fehlen!)

Noch ein ausführlicher, dem Häcker'ſchen ſich anſchließender Angriff wurde gegen unbeſchränkte Gewerbsfreiheit aus dem ſchweren Geſchütze der National- und Staatswirthſchaft 863), ſo wie mögliche Verwahrung „gegen das Vetter- und Bäsleinſpiel“ aus der Allmacht der Connexionen 864) verſucht. Secr. und Abg. Vetterlein (ſelbſt Bühnenredner geweſen) unternahm es, verſchiedene Vorwürfe, welche den Rednern von der Bühne gemacht worden, zu beleuchten 865). „Ein Redner“, ſprach er, „tadelt die vielen Theorien, welche von der Bühne ſchallten, und gibt uns dagegen eine Prügeltheorie! — Dank ſage ich unſerer Cultur, daß dieſer Theorie Niemand huldigt“ — (auch die Landrichter nicht???) — „ja dieſelbe längſt aus der Liſte der Theorien“ (aber leider! nicht der Praxis!) „geſtrichen iſt. Es wäre traurig, wenn man in der Regel den Verſtand ſo tief ſuchen müßte. — — Ein anderer Redner wirft den Rednern von der Bühne Canzelberedtſamkeit vor. Der Verehrliche muß vergeſſen haben, daß dieſes Wort in der Kammer ein Wort des Vorwurfes iſt. Was mich jedoch betrifft, ſo nehme ich es an, ohne es für einen Vorwurf zu halten. Auch muß ich, wider meinen Willen, den Teufel noch einmal citiren. Der Redner, welcher ſich zum Anwalte desſelben erklärte, ſagte:

die Redner von der Bühne hätten ſich in Vertheidigung der Geſetzentwürfe ſo auffallende Mühe gegeben, daß es ihm verdächtig ſcheine. Was nun an einer ſolchen öffentlichen unbefangenen Beleuchtung der Geſetzentwürfe verdächtig ſeyn kann, verſtehe ich nicht. Vielleicht liegt die Schuld in der Stellung, die ſich der Redner freiwillig angewieſen. Endlich noch eine ſchuldige Antwort an einen der verehrten Redner, der von der Bühne äußerte, daß der Verluſt der dritten Inſtanz bedenklich ſei, weil der collegiale Geſchäftsgang bei den Regierungen hier und da in Bureaukratie ausarte. Ich gab darauf die aus meiner Rede von der Bühne bekannte Erwiederung; heute erklärte derſelbe Redner, daß er keine Beſchuldigung, ſondern ſich nur vom Standtpuncte der Legislation ausſprechen wollen. Für die Geſetzgebung bleibt aber Nichts zu wünſchen übrig, weil das Edict vom 27. März 1827 §§. 6. 8. 10. die Collegialbehandlung aller adminiſtrativ-contentioſen Gegenſtände vorſchreibt."

Der Ausſchußreferent, Abg. Heffner, rechtfertigte ſich über die ihm vorgeworfene Kürze ſeines Vortrages mit der beſten Laune 866) (allerdings der beſte Schmelzſtrahl für das Eis der Sophiſtik und den Schnee der Pedanterei) und recapitulirte den Geiſt der Berathung oft mit mehr Geiſt, als er in einzelnen Theilen derſelben vorfand 867). Auch die Regierungsredner brachten ihr bevorzugtes letztes Wort vor 868). „Auch Einheit des Gegenſtandes und Charakters gehört zu den Erforderniſſen eines guten Geſetzes — fremdartige Einſchiebungen, auch noch ſo gut gemeint, ſind ſchädlich, verunſtalten und verwickeln — Eiferſüchtig hat man ſich für die Erhaltung des Edictes über das Gemeindeweſen erklärt: ich achte dieſe Eiferſucht. In jenem Edicte liegt die erſte Grundlage der Verfaſſung.... Mit Wehmuth habe ich die Andeutungen gehört über das Verhältniß zwiſchen Gemeindeobrigkeiten und höheren Kreisſtellen; ich tröſte mich mit dem Gedanken, daß es nur leicht heilbare Mißverſtändniſſe ſind, Reflexe aus der alten Zeit, die in den neuen Zuſtand hereinſpielen und ſich mit der Befeſtigung desſelben verlieren werden. Möchte das Wort, das ich hier ſpreche, überall offene Ohren und Herzen fin-

den! Die Gemeindebehörden, die Magiſtrate, die königlichen Stellen bilden eine eng in einander greifende Kette: keine dieſer Stellen iſt einzeln Etwas ohne die andere, alle haben nur einen Zweck, ein Vaterland, einen König. Unterſtützen ſollen ſie ſich, nicht argwöhniſch bewachen und anfeinden; eine heilige Phalanx ſollen ſie bilden, dicht geſchloſſen und undurchdringlich unter dem Paniere der Einheit, des Geſetzes und des Königes. Die Angelegenheit des Miniſteriums wird es ſeyn, dieſen Geiſt anzuregen, zu unterhalten, zu ſtärken, die widerſtrebenden Elemente aber zu bändigen (?). Man fürchtet ſich vor neuen Laſten der Gemeinden; was das Geſetz auflegt, war größtentheils ſchon bisher aufgelegt nach den Grundſätzen des Rechtes, der Billigkeit und Menſchlichkeit. Es iſt vorgeſchlagen worden, die Vollziehung der Geſetze auf gewiſſe Zeit, ſogar bis 1828 zu verſchieben, weil die Regierung noch wichtige Vorarbeiten zu liefern haben werde" (der Redner widerlegt dieſe Vorausſetzungen): „der Antrag auf Verſchiebung ſcheint daher dem Antrage auf Verwerfung ziemlich nahe zu kommen. Sind die Entwürfe ſchlecht, in hohem Grade bedenklich, ſo werden ſie die Zuſtimmung der Kammer nicht erhalten; ſind ſie gut, weßhalb die Ausführung ſcheuen? Verſchließen wir die Augen nicht vor dem, was um uns her vorgeht; wir kämpfen mit Eigenſinn, Vorurtheil, Egoismus. Die Vertagung würde dieſen Feinden Spielraum geben zu Reactionen. Im Jahre 1828 verſammeln ſich die Stände abermals, ſie würden wahrſcheinlich da wieder anfangen müſſen, wo wir es jetzt gelaſſen. — Warum die Vollziehungsverordnung nicht ſogleich mit vorgelegt worden und was ſie enthalten ſoll, ſagt mei Hauptvortrag." (Hier Freund! hier iſt die Achilles-Ferſe.) — „In einem repräſentativen Staate iſt die ſchärfere Scheidung zwiſchen Geſetzgebung und Vollziehung doppelt nothwendig, wenn nicht das Gleichgewicht zerſtört, Reibung erzeugt und einſeitige Ueberwürdigungen herbeigeführt werden ſollen." (Aber als Mittel der Beruhigung über die Zweckmäßigkeit der Geſetze, als Gründe praktiſcher Folgen — als Mittel der Ueberzeugung von der Klarheit dieſer Folgen und

der ihnen zu Grund liegenden Ideen — gleichſam als ein diplomatiſcher Codex der Zukunft in Form des Beleges für legislative Gegenwart — wäre die Mittheilung der Inſtruction gewiß vortrefflich, nicht nur höchſt unbedenklich, ſondern äußerſt empfehlungswürdig geweſen!) „Für die Liberalität des Miniſteriums in dieſer Beziehung ſind die Entwürfe ſelbſt der unverkennbarſte Beweis. Ein Sprecher hat dieſelben mit einem Stücke Tuch verglichen, dem der Zuſchnitt fehle, ſo daß es ſich nicht erſehen laſſe, ob es ein altteutſcher Rock oder ein Modekleidchen werden ſoll. Das Gleichniß ſcheint aber nicht zu paſſen, denn das Tuch iſt“ (noch nicht) „zugeſchnitten: vor Ihnen liegt ausgebreitet Stoff und Hauptform“ (in Papiermuſtern!), „es läßt ſich beurtheilen, ob ſie ausländich, teutſch, gut baieriſch zu nennen ſeien; das Miniſterium wird das zugeſchnittene Tuch zu falten und zu appretiren wiſſen“ (aber das wie dieſes Faltens und Appretirens wollten die Stände auch gerne nur wiſſen), „damit das Kleid bequem und anſtändig ſitze.“ (Aber da kommt wohl Alles auf den noch zur Zeit beſtehenden Incognito's-Gehalt an! Mit Garn, Wolle oder Seide genäht? wie die Nähte? welche Stiche? welche Scheren? —) „Sind Sie nur vorerſt mit dem Zeuge, mit dem Schnitte zufrieden, ſo zweifele ich nicht daran, daß Sie ſpäterhin auch mit der Ausarbeitung zufrieden zu ſeyn Urſache haben.“ (Die Wirkung iſt häufig ausgeblieben, Freund!)

„Die vielbeſprochene dritte Inſtanz! dem Miniſterium kann das in Anſehung des letzten Recurſes ihm gewidmete Vertrauen nur ſchmeichelhaft ſeyn. Doch habe ich auch Fälle erlebt, wo man über den Recurs an das Miniſterium noch Recurſe an Staatsrath, Cabinet und Stände verſucht, ſogar mit Beſchwerden an den teutſchen Bundestag gedroht hat. Die Streitſucht iſt unerſättlich, ſie muß irgendwo ein letztes Maß finden.“ (Das wäre eben die dritte Inſtanz!) „Ueberſchätzen Sie nicht den Werth der Sache! Vielleicht gilt mein Wort Etwas: ich ſpreche aus fünfzehnjähriger Erfahrung; ich habe ſelbſt in Angelegenheiten der Heimath, der Anſäſſigmachung, der Gewerbe mehrmals als Referent gearbeitet und ohne Kenntniß der Perſonen und

Oertlichkeiten den todten Buchſtaben vor mir geſehen, der ſo wenig Anhalt gibt in Dingen, wo es nicht ankommt auf ſtrenge juriſtiſche Subſumtion unter ſtrengen juriſtiſchen Normen, ſondern wo das Ermeſſen und mit ihm die individuelle Anſicht einen Einfluß behauptet, welcher niemals ganz ausgeſchloſſen werden kann." (Alles nur Gründe für die dritte Inſtanz im Obmannsfalle zwiſchen zwei widerſprechenden Entſcheidungen.) „In den aufgehäuften Stößen der Parteiacten geht die Ueberſicht des Ganzen, die Leitung im Großen verloren." (Allerdings ſo wahr, als, zumal bei uns, lange nicht genug beherzigt!! Aber wer hindert denn die Ausſcheidung eines Miniſterialrathes nur für dieſe Geſchäfte? Es wäre auch angemeſſene Beſchäftigung für mehr als einen Bewohner der elyſiſchen — Quiescenzgefilde.)

Aber nun laß uns einen wichtigen Satz auffaſſen, welchen der achtungswürdige Redner aus klarem Sinne und gepreßter Bruſt ausſpricht und Stände und Volk oft ſchon fühlten und nannten. „Sie haben in einem Berichte des II. Ausſchuſſes gehört, daß weniger geſchrieben und regiert, Perſonal und Regie allmählich vermindert werden ſoll; wie kann das geſchehen, ſo lange das Miniſterium unter dem ſchweren Drucke des Kleindienſtes erliegt — des Kleindienſtes, welchen ich, die hohe und umfaſſende Beſtimmung des Miniſteriums bedenkend, mit dem von Gellert ſo ſchön dargeſtellten Bilde eines geſchäftigen Müßigganges vergleichen möchte." (Edel aufrichtig! — und buchſtäblich wahr! nur ſchneide man in dieſer Hinſicht ganz andere Dinge von der Miniſterial-Eiche ab, als — die Beſchwerderecurſe überhaupt! — Ihre Erledigung wie ihre Erleichterung iſt nicht nur Groß- ſondern Hochdienſt!) „Wenn dem Miniſterium eine Controle zu Gebote ſtehen ſoll" (allerdings! und zwar mehr als eine, ſo wie den Mittel- und Unter-Behörden möglichſte Wirkſamkeit zur Seite der entſprechendſten Verantwortlichkeit, die aber der Beſchwerderecurſe bedarf, ſoll anders der todte Buchſtabe lebendig werden!), „ſo findet es dieſe nicht in Papiermaſſen, ſondern in lebendiger Anſchauung" — (vollkommen einverſtanden). „Es ſehe und höre durch ſeine Organe" (welche?) „an Ort und Stelle ſelbſt,

es ſchöpfe aus der erſten Quelle, aus der nämlichen, aus welcher auch die größre Generalcontrole des Staates ſchöpft" (welche??), „jene, die hier in dieſem Saale ausgeübt wird." (Geniale captatio benevolentiae! Die befriedigt mich nicht!)

„Mehrere Stimmen behaupten, die Freiheit" (des Gewerbes) „paßt nicht für uns, nicht für unſere Kinder, Kinds- und Kindeskinder; ſie wird niemals paſſen, nicht in Decennien, nicht in Jahrhunderten, und darum muß über die Worte „noch zur Zeit" ein Autodafe gehalten werden! Ob Sie das wollen, mm. HH., überlaſſe ich Ihrem Ermeſſen. Die Regierung hat ſich die Kraft nicht zugetraut, zu decretiren, daß die Zeit ſtille ſtehe und der jetzige Zuſtand ein unwandelbarer, ewiger ſeyn ſoll." — (Vortrefflich! innig einverſtanden, Proſper! Ach! wär' es doch immer ſo!!! mit dem Nichtdecretiren contra Saturni praepotentiam! mein' ich, Proſper! mein beſter Welt- und Zeitbürger!)

„Ich könnte mich nun", ſo ſchließt Staatsrath v. Stürmer, „an die einzelnen Claſſen wenden, aus welchen die Verſammlung der Abgeordneten des baieriſchen Volkes zuſammengeſetzt iſt. Ich könnte jeder dieſer Claſſen die Vortheile ſchildern, die ſie von den berathenen Geſetzentwürfen zu erwarten hat. Ich könnte insbeſondere zu den Mitgliedern des Gewerbsſtandes ſagen: Viele von Ihnen ſelbſt werden durch erweiterten Gewerbskreis gewinnen; doch will ich auch nicht leugnen, daß die neuen Geſetze vielleicht Manchem von Ihnen einiges, glücklicherweiſe nur vorübergehendes Opfer, ein paar Schweißtropfen mehr, ein Procent am Profit koſten können; allein Sie ſind edelmüthig genug, dieſes Opfer für höhere Erforderniſſe des Staatsganzen auf den Altar des Vaterlandes zu legen. — Doch ich möchte jeden Schein einer Ueberredung vermeiden, die durch den Reiz eines einſeitigen Intereſſe beſtechen will. An die Geſammtheit der Kammer richte ich das Wort. Gewiß iſt ſie von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es ſich um die koſtbarſten Pfänder unſerer Wohlfahrt, Macht und Ehre handelt. Nicht nur die Blicke Ihrer Mitbürger, auch die Blicke des Auslandes ſind auf dieſe Ihre Sitzungen geheftet, um zu ſehen, ob und wie die Wagſchale Baierns im

allgemeinen Verkehre der Staaten ſinken oder emporſchnellen werde. Das Reſultat der Berathungen wird ganz vorzüglich der Geſchichte angehören — ſie wird der Regierung das Zeugniß nicht verſagen, daß ſie Würdiges und wahrhaft Gutes gewollt habe. Ihnen, mm. HH., wird ſie, ich glaube es mit Zuverſicht ſagen zu können, das Zeugniß geben, daß Sie das Würdige und Gute erkannt, ergriffen und durch Ihre Beſchlüſſe bewieſen haben, wie Sie ganz und in vollem Umfange das ſind, was ich Sie mit hoher Achtung nenne — aufgeklärte und hochherzige Vertreter des Volkes und Väter des Vaterlandes.“

Viel hatten die Ständeverſammlungen von 1819 und 1822 vor der Verſammlung von 1825 voraus. Aber zwei Vorzüge vermag dieſe aufzuweiſen, welche jenen gebrechen — das Kleeblatt von Geſetzentwürfen ſelbſt, einer liberalen Zeit (noch Freiſinnigeres vorbereitend) ſo würdig und eine Regierungsrede, wie die, ſo ich dir eben mittheilte, Freund! in jeder Hinſicht ein Muſter! wie gleich ſehr entfernt von Anmaßung und Wegwerfung! von unwürdigem Stolze und erſchmeichelnder Liſt! wie fremd dem Wahne docirender Infallibilität und der derben Schminke täppiſcher Verſchlagenheit! kurz und gediegen das Geſetz aus Geiſt und Abſicht motivirend und der Erörterung gewachſen wie der Selbſtgenügſamkeit fremd! aufrichtig und würdig! Solche Redner ehren ihren Beruf wie ihren Ruf! ihnen darf die Nation in ihren Vertretern mit freundlicher Würde zuhören, wie ſie in edler Würde vor ſie hintreten! Ja! ihnen darf ſie mit dem begeiſterten Dichter zurufen, wie von ihnen ſich zurufen laſſen:

„Keiner ſei gleich dem Andern, doch gleich ſei Jeder dem Höchſten!
„Wie das zu machen? Es ſei Jeder vollendet in ſich!“

Schiller.

Wie leicht iſt die edelſte, die einzig würdige Weiſe der Eintracht zwiſchen Regierungen und Völkern! Sind ſie nicht für ſolche vorhanden? dem Berufenen und im Reiche der Idee wie der That verrufenen jus divinum wird Niemand das herrliche Beiwort ſtreitig machen (das an Gottes erhabenen Schöpferwillen unmittelbar erinnert), ſobald das Hei-

ligthum des wirklichen, des wahrhaften, des unverkennbaren Gemeinwohles von ihm gepflegt, bewacht und bewahrt wird — ſobald Wahrheit deſſen Oberprieſterin und Wahrhaftigkeit ſeine Prophetin iſt — die Menſchheit ſich in der Geſetzgebung abſpiegelt und die Nationalität (ſo groß oder ſo klein ihr Bereich ſei) in der Geſetzmäßigkeit — Recht und Freiheit neben dem Throne ſtehen und Freiheit und Recht im Volke leben!

„Nicht Aedil, nicht Prätor oder Conſul ſei! Größeres fordert man und Höheres vom Fürſten, und während ſich Jeder der Geſammtheit der guten Thaten anmaßt, ſündigen Alle aus Mißgunſt gegen den Einen!“ ſpricht der große Biograph Agricola's und der alten Germanen Geſchichtſchreiber.

Hundertſter Brief.

Den 1. Nov. 1829.

Du wirſt, ohne meine ausführliche nicht nur, ſondern ohne alle Auseinanderſetzung deines Freundes die Urſachen gewürdigt haben, welche ihn veranlaſſen, dir, lieber Freund, den dreifachen Geſetzentwurf und ſeine Berathungscaravane mit größerer Umſtändlichkeit mitzutheilen. Es war ein bedeutender Drei- nicht mehr allein Doppelſchritt zum Aufſchwunge des Verwaltungsgeiſtes, ein wichtiger Verſuch, das Reich des Vorurtheiles und der Gewohnheit zu erſchüttern und den Verfaſſungsgeiſt aus dem Barte der Theorie und der Vorſchrift in das unermeßliche Gefilde des praktiſchen Lebens und der Thätigkeitsanwendung zu leiten. Eigentlich nebſt dem Hypothekengeſetze bis dahin unſer gelungenſter Initiativact!

Aber was wirſt du, bei allem Mitfühlen meiner Gründe, was wirſt du ſagen, wenn du, mein Proſper! nun vernehmen mußt, daß an den ſchweren Händen unſerer bleiernen Berathungs- und Abſtimmungsmethode *Praesidium Camerae* mit 33 Fragen über den Entwurf des Heimathsgeſetzes, mit 37 in Beziehung auf Anſäſſigmachung und mit 35 über das Gewerbsgeſetz — zu Stande kam 869), ſomit nicht

weniger als 105 Fragen abſtimmend zu entſcheiden waren? Beſchleicht dich ein Schauer? erfaßt dich der ſchnell ihm und rieſenmäßig entſteigende Schauder? vergehen dir die Sinne? fühlſt du, alter Seemann, nochmals den Wogen-Schwindel, der die erſten Schritte der Jünglingsbahn ſtörte? — Alles das ſei dir erlaubt, alſo nicht einmal zu verzeihen nöthig: denn Freund! wenn der factiſchen und praktiſchen Welt gegenüber des großen Grundſatzes vergeſſen wird, den der Patriarch an der Ilm in wenig ſinnreiche Worte einſchließt:

„Zerſtückle das Leben, du machſt dir's leicht,
„Vereinige es und du machſt dir's ſchwer,“

dann iſt es wahrlich kein Wunder, wenn Alles — Wunderbare aufhört.

Die Abſtimmung nahm vorderſamſt die drei Geſetzentwürfe ohne Modification an 870) und ſprach ihre Bemerkungen nur als Anträge und Wünſche aus 871), nur 11 Stimmen erklärten ſich gegen das Heimathsgeſetz, 85 dafür 872); das Geſetz über die Anſäſſigkeit und Verehelichung wurde mit 92 gegen 9 Stimmen angenommen 873), und in dem mit dem Vorurtheile am lebhafteſten in Kampf befangenen Gewerbspuncte erklärten ſich 88 Stimmen für und abermals 11 gegen den Entwurf 874). Die große Mehrheit zeigte ſich mithin vollkommen mit dem Geiſte des Fortſchreitens einverſtanden, welcher die neuen Geſetze eingegeben und vertheidigt hatte.

Die Kammer trug, mehrere ſtrittige Puncte entſcheidend, darauf an, daß die „an einem Orte bloß aus Zufall erfolgte Geburt“ kein Heimathsrecht gebe 875) und, „falls ein Hülfsbedürftiger mehrere Erziehungsorte habe“ — (d. h. ſeine Erziehung nicht an demſelben Orte vollendet worden) „derſelbe dahin verwieſen werden möge, wo er ſich während dieſer Erziehung am längſten aufgehalten“ 876); nur wenn der Erziehungsort unbekannt bleibe, ſolle die Verordnung vom 28. Nov. 1816 wie bisher eintreten 877). Den Polizeibehörden ſeien feſtere Beſtimmungen über die Verweiſung heimathloſer Perſonen an die Gemeinden zu ertheilen 878) und „die ſämmtlichen ärarialiſchen Beſitzungen zum

Behufe der Ausmittelung der Heimath beſtimmten Gemeinden einzuverleiben“ 879) (ein ſehr zweckmäßiger Schritt! und um ſeiner Zweckmäßigkeit willen um ſo mehr herauszuheben, da, wie du dich erinnerſt, in Beziehung auf Gemeindeumlagen und Theilnahme der Staatscaſſe an ihnen der Muth der Volksvertreter-Mehrheit ſich nicht zu dieſer Höhe erhob 880). Aber er ging jetzt noch einen Schritt weiter: denn mit 73 gegen 26 Stimmen wurde der Antrag angenommen, „daß die Verpflegung im Falle unergründlicher Heimath nicht den Polizeibezirken, in welchen die Heimath angewieſen werde, ſondern dem Staate oder wenigſtens dem ganzen Kreiſe zufallen ſolle“ 881). Merkwürdig iſt dagegen, daß zwar „auf Verſorgung der Findelkinder und der Vaganten in Findelhäuſern und Zwangsarbeitshäuſern anzutragen“ 882), doch „die Findel- und Erziehungshäuſer nicht auf Staatskoſten zu errichten ſeien“ 883). Nur „in äußerſt dringenden Fällen ſollten die Polizeibehörden den Heimathsberechtigten die Verpflegung auf Koſten der Gemeinden zuſprechen 884). Die durch ihre Kriegsdienſte zu Heimath berechtigten Ausländer ſollten im Falle der Erwerbsunfähigkeit aus Militär- oder aus allgemeinen Staasfonds verpflegt werden 885), doch das Heimathsrecht ſolchen Ausländern, die als Einſtands-Männer in Dienſt getreten, nicht zu Gute kommen, wenigſtens nicht anders als gegen ſichernde Beſchlagnahme des Einſtandscapitales“ 886). — Der Antrag, daß bei Zugeſtändniß des Heimathsrechtes für ausländiſche Soldaten keine Rückſicht „auf Erwiederung des betroffenen fremden Staates zu nehmen,“ iſt einer freiſinnigen Kammer würdig 887). Die Beibehaltung der dritten Recurs-Inſtanz für immer oder auch nur für einige Zeit wurde zurückgewieſen 888), dagegen einſtimmig bejaht, daß „in Heimathserkenntniſſen die Entſcheidungsgründe beizufügen ſeien“ 889). (Warum einen ſo heilſamen Antrag nicht generaliſiren, Proſper? zumal unmittelbar bei und nach Aufgabe des Recurſes in einem Zweige? Mußte ſie doch an die Schwierigkeiten des Recurſes in allen Verhältniſſen erinnern und in der Oeffentlichkeit der Entſcheidungsgründe in allen Verwaltungsſachen das geeignetſte — ein wundergiebiges Hülfsmittel

erblicken! ein mit Zugänglichkeit der Oberbehörden im Bunde feſt durchgreifendes Radicalmittel für eine ſo hartnäckige als allgemein verbreitete Krankheit des Staatsheiles!)

Ein weiterer Antrag ging auf „Einrichtung allgemeiner Arbeits- Beſchäftigungs- und Verpflegungsanſtalten, um die Verbindlichkeiten der Gemeinden zu Verpflegung Heimaths-Berechtigter möglichſt zu erleichtern,“ und wurde einſtimmig bejaht 890) — ohne jedoch der Koſten zu gedenken. Da die Findelhäuſer, wie du vorhin vernahmeſt, zwar auch, aber nicht auf Koſten des Staates entſtehen ſollen 891), ſo kann man, mit einiger Anlage zu analogen Ueberſichten, auch hier nicht wohl ſich ſelbſt verbergen, daß beide Theile noch zur Zeit als Luftbaumeiſter hantirten und die Zahlmeiſterei für ihre philanthropiſchen Entwürfe einander in Gedanken zuſchoben. Der wichtige Gegenſtand wegen der Vaganten wurde mit einem Schlußwünſchlein auf „ein Geſetz gegen Landſtreicher und Gauner, ſowohl in Bezug auf das Strafrechtliche, als in Hinſicht auf das Verfahren gegen dieſelben in peinlichen Sachen, auf deſſen Kammervorlage und bis dahin auf die Sorge, daß derlei Individuen nach den beſtehenden Geſetzen unſchädlich gemacht werden,“ nicht ſowohl abgethan als abgefertigt 892). Ein parlamentariſches Helfgott zum Fenſter hinaus an die lebhaft anpochende Nothwendigkeit in zerriſſenem Kleide, mit dem hagern Geſichte und den gefalteten Händen. Was ein alter griechiſcher Sänger von dem Patriarchen der Aerzte, dem unſterblichen Urvater der Sterblichkeitspfleger, ſo ſchön ſingt:

„Zitternd ſah' Gott Pluto den Koer kommen im Orcus,
„Daß er mir nur nicht gar, rief er, die Todten erweckt!“

Dieß treffliche Wort über den großen Hippokrates ſieht man weit öfter, als man es von ihren Lippen hört, auf den Angſtmienen der Collegial- Dikaſterial- und auch Parlamentar-Plutos geſchrieben, wenn die mächtige Natur der Dinge ſich nur von Weitem zeigt und alsbald ein leiſes Geraſſel durch die Gebeine der wichtigen Unentſchiedenen auf der Schädelſtätte des Geſchäftslebens geht!

Die Reviſion der Conſcriptionsordnung zur Beförderung der Anſäſſigmachung rückſtändiger Conſcriptionspflichtiger wurde

einſtimmig in Antrag geſtellt 893), die „namentliche Erwähnung der Juden bei den Ausnahmsgeſetzen“ durch 72 gegen 22 Stimmen genehmigt 894). Man gab die „anderweite Nachweiſung der hinreichenden Bildung und die Nachſicht wegen ihr in Beziehung auf Vergangenheit zu 895), verwarf aber die Verlängerung der Schulpflichtigkeit bis zum vollendeten vierzehnten Jahre“ 896). Mit 62 gegen 33 Stimmen (alſo mit ⅔ nur gegen ⅓) wurde zwar die „Verkleinerung der Gutcomplexe“ (Zerſchlagung 897) unter „Nicht-erhöhung der Grundſteuer“ (weſentliche und ſehr beförderliche Bedingniß!), „das Minimum von 45 kr. Steuerſimplum jedoch nicht genehmigt 898) und die Vertheilung unter dieſem geſtattet“ 899). Dieſe letzte Beſtimmung ging — cape memor, Proſper! — mit 76 gegen 18 Stimmen durch. Eine ſo bedeutende Ueberzahl wollte die möglichſt kleine Vertheilung, nachdem doch 33 Stimmen gegen 62 ſich dem Vertheilungsprincipe an ſich widerſetzt hatten: es waren alſo auf dem kurzen Wege von der achten bis zur eilften Frage 15 Stimmen von der Verneinung des Princips zur allerdetaillirteſten Anwendung desſelben übergangen!! Sie hatten geſagt, es ſei nicht Mittag, ſondern Mitternacht, und dennoch gleich darauf die reich beſetzte Mittagstafel und nicht das Bett verlangt!!! Wohl haben die (guten?) Juriſten und Teſtamentsmacher Recht, wenn ſie den menſchlichen Willen den raſtloſeſten Spaziergänger nennen! Und ich — ich freue mich nicht über den Vorfall, aber über den ſchnellbereiten Beweis zu Gunſten meiner entſchiedenſten Abneigung gegen unſere Debattirungs- und Abſtimmungsweiſe und vorzüglich gegen jenes oft ſo kunterbunte Fragemuß, welches die Mehrheit der Kammer ſchon ſo manches Mal um ihre eigentliche Richtung und ihr begehrtes Reſultat nicht weniger gebracht hat, als Jakob's berühmtes Linſenmuß den guten, haarigen, zutraulichen Eſau um ſein Erſtgeburtsrecht. Indeſſen hat der ſtattliche Jäger vor dem Herrn immer — obwohl den Appetit mit uns gemeinſchaftlich — aber den Wohlgeſchmack voraus: wenigſtens hörte man in unſeren Gauen nicht ſelten über bitteren Nachgeſchmack klagen.

Gegen dieſes Uebel war man nun wohl im vorliegen-den Falle ſicher, da offenbar die Majorität dießmal auch die Saniorität war und auch in dieſem Geiſte fortfuhr. Die Anträge, „daß die Protokollirung der mit Gutstheilungen verbundenen Käufe jederzeit gleich und noch vor der Laſten-repartition geſchehe 900) — daß der Vertheilungsgrund-beſitz keine Schuldenfreiheit involvire 901) — eben ſo wenig eine Wohnung 902) — daß zu Gunſten der Anſiedelung die ſtrenge Bauordnung im Allgemeinen zu mindern 903)" — ſind ſämmtlich im Geiſte echter, conſequenter Zweckbeförde-rung abgefaßt. Nicht minder athmet es dieſen Geiſt, wenn „auch des Gewerbes ſchuldenfreier Beſitz nicht gefordert wird" 904), eben ſo wenig „der Beſitz des unentbehrlichen Handwerks-zeuges" 905) (91 gegen 1 Stimme entſchieden im letzten Falle) — wenn „für die Beſchleunigung der Grundzuſchrei-bung durch deren Emancipation vor der Vorerklärung der Polizeibehörde geſorgt wird" 906), wenn bei „Veräußerung dieſes Grundbeſitzes ſo wie der Realgewerbe" freiſinnige Verfügungen ausgeſprochen ſind 907), wenn „kein dauern-der Lohnerwerb die Anſäſſigmachung zu bedingen hat" 908). Wir finden dieſen Geiſt wieder in den Verfügungen, welche die „Erklärung der betheiligten Gemeinden" beſchränken 909), die „ſtrenge Unterhaltsnachweiſung" begrenzen 910), die „Ueberſiedelung der Gewerbsleute" erleichtern 911), und auch dann, wenn „auf ein Maximum der Aufnahmsgebüh-ren" gehalten wird 912), die „kirchenrechtlichen Hinderniſſe der Ehe" möglichſt ſchonend wiſſen wollen 913). Wir fin-den ihn in „Ermäßigung übermäßiger Gült und Laſten grund- und lehenbarer Güter 916), in Theilnahme der Anſiedler an Gemeindenutzungen 915), in väterlicher Vertheilungs-freiheit 916), in Ertheilung von Steuerfreijahren an An-ſiedler 917), in ihrer Verſorgung mit Bauholz" 918) gün-ſtig berückſichtigend und über die „höchſt heilſamen Arron-dirungen und Zerſchlagungen" durch eine Reihe treffender Anträge weislich thätig 919).

Wie paareſt du jedoch dieſe Beſtimmungen alle wieder mit dem allererſten Antrage zu dem angenommenen Gewerbs-geſetze, der da ſpricht, wie folgt: „Es ſolle in Art. 2. des

Geſetzentwurfes der Begriff örtlicher und anderer Verhältniſſe ſchärfer ge=" (be=) „zeichnet und die als Vorausſetzung der Conceſſionsertheilung" (ein arger Pleonasmus! Conceſſions=Conceſſion! — das Wort allein ſagt ſchon Alles, warum die teutſche Schleppe am Latiums-corſet?) — „erforderliche Nachweiſung eines genügenden Nahrungsſtandes mehr herausgehoben werden" 920). Der Aufſchluß ſcheint ſich durch einen prüfenden Blick auf die Stimmenzahl zu ergeben, wenigſtens zu erleichtern. Wir ſehen die bisher compacte Mehrheit (es handelte ſich von ländlichen Verhältniſſen) — plötzlich bei dieſer Entſcheidung faſt in der Schwebe mit der Minderzahl: 48 Stimmen entſchieden das eben mitgetheilte Verhältniß gegen — 44 921), mithin hing der Ausgang an nur vier Stimmen, und aus den freiſinnigen Achtzigern waren Viele zur Beſchränkungspartei übergeſchritten.

Uebrigens ſtritten ſich die guten und die böſen Influenzen bei der Abſtimmungserledigung des Gewerbsgeſetzes. Es verwarfen 83 gegen 5 Stimmen den Erſatz des zu engen Ausdruckes (Art. 2.) „bei Gewerben, deren Verkehr ſich nicht über die Grenzen einer beſtimmten Gemeinde erſtreckt," durch die Worte: „welche nicht für den Großhandel oder das Commerz arbeiten" 922). Mit 49 gegen 39 Stimmen wurde bejaht, darauf anzutragen, daß „durch zu freigebige Ertheilung perſönlicher Conceſſionen die realen Gewerbe nicht zu ſehr beeinträchtigt würden" 923). (Welche Unbeſtimmtheit einer möglicherweiſe das Geſetz um alle Wirkung bringenden Generalcautel!) Der im Geſetzentwurfe (Art. 3.) vorbehaltenen Fortſetzung des perſönlichen Gewerbes durch die Wittwe oder böslich verlaſſene Ehefrau ſetzte der Kammerantrag (59 gegen 29) die „Obliegenheit bei, dieſe Fortſetzung nur durch einen qualificirten Geſchäftsführer zu bewirken" 924). Nicht minder wollte er die „den hinterlaſſenen gewerbsfähigen Kindern zugeſicherte vorzügliche Rückſicht" näher beſtimmt wiſſen 925). Zur Beurtheilung der Gewerbsrealität wurden die vor dem 1. Dec. 1804 beſtandenen Verordnungen nicht nur, ſondern die jedes Orts beſtandenen (79 : 9) feſtgeſetzt 926); 84

gegen 4 Stimmen machten „die Tavernen auf dem Lande wie in den Städten und Märkten, ſo wie denſelben gleichgerechnete Gaſthäuſer zu radicirten Gewerben“ 927). Mit 77 gegen 11 Stimmen wurde der Antrag verworfen, „daß für die Beſitzer realer Gewerbe, welche dieſe erſt in neuerer Zeit erworben und daher ihr hierfür ausgelegtes Capital noch nicht wieder errungen, billige Schadensvorſorge getroffen werde“ 928). Eine Verwerfung, Proſper! die mein Gerechtigkeitsgefühl nicht verträgt. Beachtung und Vergütung des erweislichen Schadens an wohlbegründeten bis dahin des Staatsſchutzes ſich erfreuenden Rechten ſind das weſentliche Unterſcheidungszeichen rechtlicher Reformation von der bloß factiſchen Revolution — der edlen Hausfrau von der männlichen Amazone! Und wo finden wir nebſtdem hier Kammerconſequenz im Zuſammenhalte mit ſo mancher beſchränkenden, ängſtlichen Beſtimmung? Gar mit 80 gegen 8 Stimmen wurde verneint 929), „daß die Entſchädigung der Realiſten der Einführung des Geſetzes vorausgehe und aus den neuen Conceſſionstaxen und der Gewerbsſteuer der neuen Conceſſioniſten gedeckt werden ſolle.“ Hier waren mithin von den das Entſchädigungsprincip vertheidigenden 11 Stimmen drei zur Verwerfung auch ſeiner möglichen Ausführungsweiſe — der billigſten, wie offenbar! — übergegangen. — Sonderbar genug ſcheiterte auch der Antrag, den „Mißbrauch“ näher zu beſtimmen, wegen welches Art. 6. No. 4. des Geſetzentwurfes 930), die „Conceſſion zeitweiſe oder ganz wieder einzieht“; 74 gegen 11 Stimmen fanden das einzelne Wort klar genug 931); 83 gegen 2 Stimmen verwarfen das Maximum und Minimum für ſolche Suspenſion 932) und „die ſucceſſive Geſtaltung der völligen Einziehung“ 933); gar nur eine Stimme verwendete ſich für die nähere Angabe deſſen, „was als Luxus- und Mode-Artikel anzuſehen ſei“ 934). Weislich wurde mit 78 gegen 7 Stimmen „die Baumwollenweberei“ eben ſo frei gegeben, als „die Leineweberei“ 935), nicht minder weislich hielt man „den fünfzehnjährigen Termin für Erfindungspatente als Maximum ſolcher Begünſtigung einſtimmig aufrecht“ 936), aber wie vorhin, ſo weiß ich auch jetzt nicht mit meinem

Rechtsgefühle zu vereinbaren, „daß nicht einmal der Rechtsweg auf Schadenerſatz dem Beſchädigten vorbehalten bleiben ſoll“ 937), haben dieß gleich 79 gegen 6 Stimmen verneint. Mir ſcheint, es kann Niemanden in der bürgerlichen Welt der Rechtsweg abgeſchnitten werden, den er auf ſeine eigene Gefahr betritt und an deſſen Ziele die unabhängige Beſtätigung der Wahrheit ſich zeigt. Kirchen und Gerichtshöfe ſollten nie und Niemanden anders verſchloſſen ſeyn, als wenn die Nacht ihre Ruhefittiche über die müden Erdenkinder ausbreitet.

Man hatte auch auf Unterſcheidung der Privilegien nach dem Verhältniſſe der früheren ausländiſchen Bekanntheit der Erfindung oder ihrer offenbaren inländiſchen neuen Entdeckung angetragen — wie, mir ſcheint, wenigſtens mit hoher Billigkeit; 67 gegen 18 Stimmen waren anderer Meinung 938) und warfen den Finder geprägter Goldmünzen mit dem Enthüller verborgener Bergſchätze in eine Claſſe. Nicht weniger unbegreiflich iſt mir, mein Freund, daß die ſo heilſam beantragte „ſchärfere Bezeichnung der Gewalt unterer Polizeihörden“ — (Bezeichnung der Grenzen heißt an ſich nicht Beſchränkung, ſondern nur Deutlichkeit der Beſtimmung, überall eine treffliche, echt conſtitutionelle Sache!) mit 74 gegen 11 Stimmen beſeitigt wurde 939). Um ſo zweckmäßiger wurde dagegen, die Gewerbsbefugniß zu entſcheiden, auch in den Städten und Märkten den Regierungsbehörden übertragen 940), weil Betheiligte in den Magiſtraten ſitzen können und wirklich ſitzen. Warum ließ man aber „die geringe Taxe auch für Fabrikbewilligungen“ durchgehen 941)? Taxen ſind als Entgelt geſetzlicher Vollziehung überall unſchicklich und als Quelle der Staatseinnahmen allzu veſpaſianiſch, meiner Naſe wie meinem Herzen und Kopfe nach. Taxen und Stempel erinnern immer an die Roßſchweife der Paſchaliks und geſtutzte Ohren der Rajahs.

Die ein- bis dreijährige Vertagung der vollen Geſetzwirkſamkeit fand ſich von 66 gegen 19 Stimmen verneint 942); ich finde das eher zweckmäßig als nicht. Daß man mit 55 gegen 30 Stimmen verneinte — „es ſeien in der zu erlaſ-

ſenden" (Regierungs-) „Inſtruction" (für die Vollziehung des Geſetzes) „die Verhältniſſe der Städte und Märkte im Gegenhalte des platten Landes in Bezug auf Gewerbe, ſo wie die Grenzen der Gewerbsconcurrenz genau zu bezeichnen" (!!!), liegt ebenfalls im Geiſte und Zwecke des Geſetzes 943). Aber warum verneinte man denn auch, „daß dieſe Inſtruction zur Kenntniß der Gewerbetreibenden gebracht werde" 944)? Woher dieſer gräßliche Hiatus (70 : 15) gegen das heilige Princip der Oeffentlichkeit? Wozu hier Geheimniß? eben hier, wo allerdings ſo viel Arbitrielles in der Anwendung unvermeidlich iſt, daß die Controle der Intereſſenten allein die Bürgſchaft gegen das Arbitraire zu übernehmen und zu leiſten vermag?

Die öffentliche „Bekanntmachung der Conceſſionen" 945) wurde wie die „Beförderung des Wanderns der Handwerks-Geſellen in das Ausland" 946) einſtimmig beantragt; dieſelbe Einſtimmigkeit erklärte ſich „für Errichtung polytechniſcher Schulen in den Kreishauptſtädten 947).

Hier empfingſt du nun, Freund, das Weſentliche unſerer Kammer-Beſchlüſſe 948); laß uns hören, was die K. d. Reichsräthe auf ihre Mittheilung erwiederte.

Der Geſetzentwurf über das Gewerbsweſen kam zuerſt von ihr zurück 951), der über das Heimathsrecht folgte ihm 950), unmittelbar ſchloß ſich der Anſäſſigkeitsentwurf an 951), die Mittheilungen waren vom 19. 27. und 28. Auguſt datirt 952). In dieſer Reihe kamen ſie auch zur Vorlage bei der Wahlkammer 953).

Minder willfährig als die Wahlkammer hatte die Erbkammer Modificationen ausgeſprochen, welche ausführlich von dem III. Ausſchuſſe vorgetragen und von der K. d. Abgeordneten berathen wurden 954).

Rückſichtlich des Heimathsgeſetzes (ich bleibe bei der erſten Berathungsordnung der Wahlkammer, an welche die Geſetze von der Regierung zunächſt gebracht wurden) beſtanden die Reichsräthe vorerſt auf Genehmigung der Heimathsverträge durch „die unmittelbar vorgeſetzte Polizeibehörde", welches die Wahlkammer in zu großem Widerſpruche mit Sinn und Wort des Gemeinde-Edictes fand,

um der Modification beizutreten 955). Andere Modificationen betreffen den rechtlichen Aufenthaltsort geſchiedener Ehefrauen 956), die Heimath der Mutter als competente Heimath der Kinder bei Nichtauffindung einer våterlichen 957), die Heimath unehelicher Kinder 958) u. ſ. w. Wir wollen uns nicht in das Einzelne verlieren und es wird dir, mein Freund — bereits ſo reichlich mit dem Fünftelſaft unſeres Geſetzkleeblattes genåhrt — wohl genügen zu vernehmen, daß nach ausführlicher Berathung, Gegenmittheilung 959), Wieder-Rückmittheilung 960), ein Geſammtbeſchluß zu Stande kam 961), welcher aber in einigen, an ſich übrigens nicht ſehr bedeutenden Puncten, wie gewöhnlich das Werk der Abgeordneten-Nachgiebigkeit war. „Man müſſe die reichsråthliche Modification, die Heimath der geſchiedenen Ehefrauen betreffend, annehmen, wenn gleich als Unvollſtåndigkeit des Geſetzes, um nicht das Geſetz ſelbſt zu verlieren 962) — Die Modification, die durch Geburt erworbene Heimath der Kinder betreffend, ſtreite zwar gegen den Geiſt des Geſetzes, gleichwohl ſei die Zuſtimmung anzurathen, weil nur allein hierdurch das gånzliche Fallen des Geſetzes vermieden werde" 963). Solche Aeußerungen entfalten dir die Urſachen einer Gefålligkeit, die allerdings das große Ganze des Geſetzes in Wirkſamkeit brachte, aber meines Erachtens ſeit 1819 viel zu oft eintrat und eigentlich nie recht angemeſſen erwiedert wurde. Ein ſonderbarer Ausdruck war dem Redacteur des Erbkammer-Erlaſſes entſchlüpft, als dieſer eine umgeånderte Stelle der Wahlkammerredaction „genehmigen" ließ 964). Der Ausſchußreferent, Abg. Heffner, hatte zwar ſehr zweckmåßig bemerkt 965): „das Wort genehmigt könne nichts Anderes hier heißen als beitreten. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche ſetze jedoch das Wort genehmigen einen Oberen voraus, der die Handlungen eines Untergebenen gutheiße. Doch ſei es in ſolchem Sinne der verfaſſungsmåßigen Stellung der Kammern zueinander nicht angemeſſen: daher in der ohnehin zu ertheilenden Rückantwort dieß an die Kammer der Reichsråthe kurz zu bemerken." Ich finde aber weder in der Berathung der K. d. Abgeord-

neten 966) hierauf Rückſicht genommen, noch irgendwo ein Antwortſchreiben derſelben — und dennoch war die Vollziehung des Heffner'ſchen Antrages offenbar die K. d. Abgeordneten ſich um ſo mehr ſelbſt ſchuldig, je auffallender dir (wenn du meine älteren Briefe nachſiehſt) in ſo mancher Hinſicht das keineswegs magnetiſche Magnaten-Benehmen der Schweſterkammer gegen ſie erſchien.

Die Modificationen der Erbkammer über Anſäſſigkeit umfaßten vorzüglich „den von ihr angenommenen Antrag der Wahlkammer auf Reviſion des Conſcriptionsgeſetzes" 967) (nur eine Formſache und zwar ganz zu Gunſten der guten Sache, welche hierdurch weit dringlicher gefördert wurde), „den Anſpruch der Schuldenfreiheit des Vertheilungsminimums 968), die Vernehmung der Gemeinden über Anſäſſigmachung 969), die Einwilligungs- oder Nichteinwilligungsbefugniß des Grundherren in Zertrümmerungsfällen" 970). Sehr treffend äußerte Abg. Rudhardt über dieſen letzten Punct 971): „Man iſt ſo eiferſüchtig gegen die Regierungen, daß politiſche und bürgerliche Rechte nicht zu ſehr" (nicht ohne offenbare Nothwendigkeit!) „beſchränkt werden" (und das gewiß von rechts- und erfahrungswegen!) „und dennoch iſt man ſo wenig wachſam, daß die natürlichen Rechte des Menſchen, wie jene, ſich niederzulaſſen und zu verehelichen, nicht geſtört werden durch Hinderniſſe oder Bedingungen, welche Regierung, Gemeinden und Gutsherren ſetzen" (weil, mein Freund! die nicht ganz Untenſtehenden alle nach oben frei, nach unten Herr ſeyn wollen: nur der gemeinſchaftliche — lebendige — Staatsfußteppich, das Volk, ſoll zwiſchen Fußtritten und Grabesſchaufel Nichts als das sic vos non vobis aus der Mutterhand der Allmachtstochter, der Natur, zur Ausſtattung erhalten haben!). „Durch den Geſetzentwurf will die Regierung Hinderniſſe hinwegräumen; allein durch die Modification der K. d. Reichsräthe würde ein bedeutender Rückſchritt gemacht. Denn nach der beſtehenden Geſetzgebung gibt es ein Mittel, die gutsherrliche Verweigerung unwirkſam zu machen, nämlich obrigkeitliche Supplirung des ohne hinreichenden Grund verweigerten gutsherrlichen Conſenſes."

Die Heimath der Staatsdiener war der Gegenſtand einer die Wahlkammer lebhaft anregenden Modification der Reichsräthe. „Sie mit ihren Familien fallen bei Verarmung nicht der Gemeinde, ſondern dem Staate zur Laſt 972). Dieſe Modification wäre gegen das verfaſſungsmäßige Princip der Gleichheit der“ (und vor dem) „Geſetze und widerſtreite dem Geiſte des Entwurfes, abgeſehen davon, daß ſie offenbar zu dem Heimathsgeſetze, nicht aber in das Geſetz über Anſäſſigmachung gehören würde“ 973).

„Ich muß geſtehen,“ ſo folgte dieſer Aeußerung des Präſ. Gr. Armansberg der Abg. Lechner 974), „daß keine von allen Modificationen, die uns ſeit einigen Tagen beſchäftigen, mein Gefühl auf eine ſo unangenehme Art, als dieſe angeregt. Während das Geſetz mit väterlicher Weisheit dafür ſorgt, daß jeder Staatsbürger ſeine Heimath habe und ſich in einer Gemeinde anſäſſig machen könne, wird uns eine Modification vorgeſchlagen, die einer ſehr anſehnlichen Claſſe die Rechte der Heimath und der Angeſeſſenheit verkümmern will.“

„Es verſteht ſich von ſelbſt,“ ſagte Abg. v. Cloſen 975), „daß dem Staate eine beſondere Verbindlichkeit nicht abgenommen werden ſoll und daß, wo Penſionen rechtlich gefordert werden können, dieſelben gegeben werden müſſen. Allein ſobald die Penſion nicht mehr hinreicht, wie es bei den Hinterlaſſenen geringer Diener der Fall ſeyn kann, dann haben ſolche Wittwen und Waiſen auch allerdings Anſpruch auf Gemeindeunterſtützung.“

„Ich führe aber“, fuhr derſelbe Redner fort, „noch einen Grund der inneren Politik an. Wir müſſen dahin ſtreben, daß alle Claſſen von Staatsbürgern ſich recht nahe aneinander anſchließen: hierdurch wird der Staat erſt ſeine feſteſte Begründung erhalten. Es ſoll künftig keinen Staat im Staate mehr geben — keinen Militär- Kirchen- Staatsdienerſtaat! dieſer Fall würde eintreten, wenn die Staatsdiener ohne alle Verbindung mit den Gemeinden wären“ 976).

„Es iſt löblich,“ nahm Abg. Rudhardt das Wort 977), „daß in dieſer Kammer, wo die unmittelbaren Vertreter der Gemeinden ſitzen“ (aber keiner der unmittelbarſten hatte

geſprochen! obwohl mehrere Staatsdiener und faſt nur Staatsdiener), „das Gefühl für Menſchlichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit größer iſt, als die Furcht, den Gemeinden eine Laſt durch die Heimathsrechte der Staatsdiener und ihrer Familien aufzubürden.“

„Abgeſehen davon,“ ſagte Abg. Klar 978), „daß die Staatsbeamten den Gemeinden, welchen ſie angehören, durch die Ausübung der ihnen anvertrauten Aemter Nutzen und Vortheile gewähren, daß ſie, als Conſumenten betrachtet, ihren Mitgemeinden den Erwerb vermehren, leiſten ſie auch verſchiedene Beiträge zu den Zwecken des Gemeindeweſens. — — Es wurde zwar geſagt, daß manche kleine Gemeinden durch Quiescirung gering beſoldeter Staatsdiener aus adminiſtrativen Erwägungen“ (bekannte Formel zu Umſchreibung des miniſteriellen tel est notre plaisir!) „in die Nothwendigkeit verſetzt werden, Unterſtützung über ihre Kräfte zu leiſten. Man hat ein Beiſpiel von einem Mauthſtationiſten angeführt; ich bemerke, daß dieſer Fall überhaupt nur bei dem Mauthperſonale häufiger vorkommen kann, dieſe aber nach den neuen Geſetzen den Gemeinden angehören, wo ſie die Ehebewilligung erhalten.“

Ich muß dir bekennen, mein Freund! daß mir dieſe allerdings wichtige Frage weder von dem Geſetzentwurfe noch von einer der Kammern genügend gelöst und dennoch einfach zu entſcheiden ſcheint. Man laſſe die Staatsdiener irgend in einer Gemeinde das wirkliche Ortsbürgerrecht gewinnen: die es bewilligende Gemeinde übernimmt nun von ſelbſt die aus dieſem Zugeſtändniſſe entſpringende Laſt, inſoferne nach Abzug der verfaſſungsmäßigen Penſion noch eine ſolche bleibt und der Staatsdiener iſt von dem Gemeindebürger geſchieden. Der ohne Gemeindebürgerrecht dienende Beamte iſt nur Staatsbürger: es kann daher ſein Unterſtützungsbedürfniß, wie die Erbkammer ſehr richtig bemerkte, nur dem Staate zufallen. Doppelt nöthig iſt dieſe Unterſtützung, ſolange wir mit ſolchen Schwärmen von Regierungsdienern belaſtet ſind und das Quiescenzſchwert ohne alle Capitulation über ſeinen Gebrauch in den miniſteriellen Händen nicht ruht, ſondern wirket. Sollte keine Gemeinde ſich zur Aufnahme

entſchließen (was bei ſo zahlreicher Ausſtattung des Staats=dienſtes mit zu verſorgenden Verſorgern allerdings der Fall ſeyn könnte), ſo errichte man eine eigene lateiniſche Stadt für die gelehrten Diener mit einer Bureauliſtenvorſtadt. Man könnte dort Papiermühlen, Tinteſiedereien, Federmeſſer=Schmieden und zu Erzielung erklecklicher Staatsſpulen einen großartigen Gänſehof als Gegenſtück des militäriſchen Fohlenhofes anlegen.

Noch ein Wort von den Modificationsanträgen der anderen Kammer und dann genug! Sie wollte den „privatrechtlichen Hinderniſſen und außerordentlichen Polizeirückſichten, bei welchen allein die Erlaubniß zur Verehelichung verſagt werden ſoll, noch die „„kirchlichen Rückſichten““ beiſetzen“ 979). Der Ausſchußreferent, Abg. Bösner, drückte ſich wohl vollkommen zweckmäßig aus, wenn er ſagte: „Alles, was die Kirche über die Privatrechte der Staatseinwohner verfügen könne, laſſe ſich ſtets unter den Begriff entweder des Privatrechtes oder der Polizeigewalt ſubſumiren“ 980). Graf Armansberg hielt dafür, „in einem politiſchen Geſetze könne von kirchlichen Rückſichten keine Rede ſeyn“ 981). (Allerdings, wäre unſere bürgerliche Geſetzgebung erſt einmal erſchöpfend geregelt: denn außerdem ſind beſtändige Colliſionen und eine dem Papiergeſetze ganz widerſprechende Praxis des Staatslebens zu befahren.) „Der Zuſatz“, ſagte Abg. v. Stachelhauſen 982), „ſcheint mir ganz überflüſſig, weil, wenn kirchenrechtliche Hinderniſſe der Verehelichung vorliegen, der befugte Geiſtliche bis zu deren Beſeitigung die Copulation nicht vornehmen wird.“ (Du ſiehſt bereits bei dem nächſten Schritte meine dir ſo eben geäußerte Ahnung beſtätigt.) „Ich kann der Meinung des Abg. v. Stachelhauſen nicht beiſtimmen“ 983), ſprach Abg. Decan Lechner; „die Rechte der Kirche bleiben unbeſtritten“ (unbeſtreitbar!!!), „wenn ihrer auch im Geſetze nicht erwähnt wird.“ (Gewahrſt du den noch weiteren, den Koloſſalſchritt?) „Sie gehören in kein Geſetz, deſſen Natur rein politiſch iſt.“ (Vollkommen einverſtanden, wenn das Geſetz, alſo auch die rein politiſche Natur der Ehe von ihrer kirchlichen Beigabe getrennt und

die Letzte dem Gewiſſen und der Ueberzeugung der Parteien überlaſſend, die Staatsehe eingeführt und der Staatstrauung volle bürgerliche Wirkſamkeit gegeben hat, wie es ſeyn ſollte und früh oder ſpät werden muß.) „Nach meiner Anſicht wäre der Beiſatz ein Fleck von ganz anderem Zeuge, als derjenige iſt, aus dem der Rock beſteht.“ (Du ſiehſt hier das alte katholiſche Geiſtlichkeitsprincip, welches die Kirche nicht nur neben, ſondern über den Staat ſtellt, ſtatt daß ſie und alle ihre Schweſtern in ihm zu ſeyn haben. Die Kirche, Proſper! man kann es nicht oft genug wiederholen, iſt unabhängig in dem und für das innere Forum; aber das äußere gehört dem Staate ausſchließlich an. Die Kirche kann die geiſtliche Trauung durch gewiſſe Bedingniſſe binden, die ihr eigen ſind; wer aber mit ſeinem Gewiſſen darüber im Reinen iſt, läßt ſich an der Staatstrauung genügen und um deßwillen, nur um deßwillen ſchweigt alsdann das politiſche Geſetz von den kirchlichen Hinderniſſen.) „Wenn von kirchlichen Verhältniſſen hier gar nicht geredet wird, iſt es mir lieber,“ nahm Abg. Rudhardt das Wort 984) (hatte aber nur unter meiner dir vorhin mitgetheilten Vorausſetzung ganz recht). — „Allein ich kann nicht zugeben (?), daß bei uns die Ehe bloß als bürgerliches Inſtitut betrachtet werde“ (? de lege lata, ja! aber auch de lege ferenda? aufgeklärter Denker und logiſcher Juſtizmann?). „Sie iſt nach unſerer Geſetzgebung zugleich untrennbar“ (d. h. conventionell untrennbar, ſolange dieſe Geſetze beſtehen) „kirchliches Inſtitut und wenn ich für die Hinweglaſſung der Beziehung auf das Kirchenrecht votire, ſo liegt der Grund darin, weil ſolches in Anſehung der Ehe im Worte: Privatrechtliche“ (das war ſchon die Meinung des Ausſchußreferenten) „begriffen iſt. Indeſſen ſtimme ich eventuell für dieſe ausdrückliche Beziehung auf das Kirchenrecht, wenn geſagt würde: Privat- und kirchenrechtliche Hinderniſſe, um der K. d. Reichsräthe genug zu thun. Für die Worte: kirchliche Rückſichten kann ich nicht ſtimmen, weil die römiſche Curie Rückſichten haben kann“ (Bravo! ſie hat ſie und leider ſo oft als unheilbar!). „welche im Kirchen-

rechte nicht gegründet ſind. Ich erinnere Sie nur an die Abneigung“ (welch gelindes Wort für eine abſcheuliche Sache!!!) „der Curie gegen gemiſchte Ehen, gegen welche jedoch das Kirchenrecht nicht iſt.“

Die Kammer adoptirte mit 59 gegen 24 Stimmen die „kirchenrechtlichen Hinderniſſe“ ſtatt der „kirchlichen Rückſichten“ 985) und ſei darum geprieſen.

Dem Schluſſe der Wahlkammer 986) folgte noch eine Wechſelmittheilung 987) und ſo erzeugte ſich der Geſammtbeſchluß 988), welcher zwar „die Zerſchlagung der Güter in Parcellen unter 45 kr. Steuerſimplum geſtattete und dem Conſcriptionspflichtigen, den zwei Jahre hindurch das Los der Einweiſung nicht getroffen, die Anſäſſigmachung freigab,“ aber auch zur Seite dieſer trefflichen Modificationen „dem Grundherrn das Recht verlieh, durch Nichteinwilligung die Zertrümmerung zu hindern (vorbehaltlich geſetzlicher Supplirung ſeines Conſenſes) und die ſämmtlichen ſtandes- und grundherrlichen ſo wie Gemeinderechte nochmals ſalvirte.“

Der Entwurf des Gewerbsgeſetzes, mein Freund! war von der K. d. Reichsräthe nicht beſonders ſtreng monirt worden 989). Sie behielt, wie gewöhnlich, die Einwilligung der ſtandes- und gutsherrlichen, wie magiſtratiſchen Polizeibehörden vor; wollte zwar auf den Grund bloßer Fähigkeit des Bewerbers die Conceſſion, jedoch (?) nur unter Berückſichtigung des erforderlichen Nahrungsſtandes ertheilt wiſſen; die Tavernen und ihnen gleich geachteten Gaſthäuſer ſollten radicirte Gewerbe ſeyn; der Betrieb eines techniſch“ (mit dem bisher betriebenen) „verwandten Gewerbes oder der Uebertritt dazu in jenen Fällen, wo die Ausübung mit lebensgefährlichen Manipulationen verknüpft iſt, wäre nur dann zu geſtatten, wenn der Bewerber darthue, daß er das neue Gewerb gehörig erlernt habe; es ſei zum Wohle der“ (bei den Gewerbsvereinen) „Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeiten angemeſſene Gewerbsordnung einzuführen. Auch könnten Vereine, die ihrer Beſtimmung nicht entſprechen, oder öffentlicher Ordnung und dem gemeinen Weſen“ (Wohl) „entgegen“ (zuwider) „wirken, zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden.“ Nach Anhörung ihres III. Ausſchuſſes

990) erklärte ſich eben ſo kurz, als der Ausſchuß ausführlich geweſen, die Kammer der Abgeordneten beifällig 991) und in Folge wechſelſeitigen Einverſtändniſſes 992) war dieſe Sache erledigt.

Und ſomit verlaſſen wir dieſe als Grundlage noch wichtigerer Entwickelungen und als Quelle vieler Jeremiaden bei dem vierten Landtage denkwürdige Verhandlung. Ein bedeutender Verſuch zu ſehen! Der entſcheidende Schritt zur Emancipation der Staatsgrundkraft, noch fragmentariſch, eben ſo zerſtückt in der Ausführung, aber löſend. Unſere alten Schnörkel allmählich umzubilden, iſt die wichtige Aufgabe für den conſtitutionellen Baumeiſter nach der Erlaſſung der Conſtitution. Aber bei jedem ſolchen Kriege mit dem gothiſchen Arabeskenſyſteme erneuert ſich das Leidweſen, daß — im Beſitze voller Freiheit, bis auf den Grund zu ſchöpfen — die conſtituirende Kraft ſo viele Perlen in ihre Bildung nicht mit aufgenommen.

Doch — Proſper!

„Hoffnung und Liebe ſind des Lebens fröhliche Schweſtern;
„Jene flieget voran, dieſe regieret den Flug,
„Trägt auf ihren Schwingen und weht der leidenden Seele
„Kühlenden Athem zu, hebt und erquicket ſie ſanft.
„Untrennbare! verlaßt uns nimmer, ihr liebliche Schweſtern,
„Ohne die Hoffnung ſind Leben und Liebe dahin!“

Herder's Nachleſe zur griechiſchen Anthologie.

Wir wollen es daher auch in Hoffnung auf baldigen freien Schwung des Lebens und der Geſetzgebung ununterſucht laſſen, ob nicht in den Geſetzentwürfen ſelbſt ein freierer Bau hätte angenommen werden ſollen. Denn die Hauptſchwierigkeiten machte die Regierung ſich ſelbſt, allzuängſtlich berechnend, was ſie geſtatten ſolle und was nicht und wie zu bewachen ſei, was verboten bleibe, wie zu ermuntern das Erlaubte. So hat der Kunſttänzer auf dem Seile ſchweren und oft gefährlichen Ernſt gegen ſich über, während die fröhlichen Söhne und Töchter der ungeſchnürten Natur ſich innig im Freudenreihen auf grünem Raſen ergötzen. Würde doch endlich der Mutter von den Kindern geglaubt! lernte doch die Verwaltung ein wenig natürliche

Theologie! Freiheit iſt die Regel der Natur, der allgütigen reichen Tochter des großen, höheren Allvaters; wenig unwandelbare, den Verhältniſſen ſelbſt inwohnende Geſetze beſchränken den Gebrauch der Freiheit und bald enthüllt Erfahrung die unſichtbaren Wächter. Der Schmerz führt ſie unſerer Uebertretung auf; am Damme lernt die Fluth zurückweichen; ſie wird nicht gefeſſelt, nicht zum Moraſt herabgewürdiget; im ſtolzen Gehorſame gegen nüchterne, höchſt beſcheidene Nothwendigkeit ſtrömt ſie mächtig ihr Beet entlang bis zum Weltmeere und trägt vom Rieſenſchiffe bis zum Fiſcherkahn Mittel und Mühen und Erfolge jener Menſchen, welche ſich ſelbſt der Mutter würdig erziehen, läßt man ihnen die lateiniſchen Gouvernanten vom Halſe.

O Proſper!

„Viele Köche verſalzen den Brei,
„Bewahr' uns Gott vor vielen Dienern!
„Wir aber ſind, geſteht es frei,
„Ein Lazareth von Medicinern."

Göthe.

Hundert erſter Brief.

Den 2. Nov. 1829.

Schon in der erſten allgemeinen Sitzung hatte der Finanz-Miniſter die Rechnungen für die Verwaltungsjahre 1820—23 übergeben 993) und ſeinen ausführlichen Rechenſchaftsbericht an den König begleitend vorgelegt 994). Du entſinneſt dich noch, mein Freund! der Finanzrechenſchaft und ihrer Verhandlung bei der zweiten Ständeverſammlung (vergleiche meinen LXVI. bis LXXI. Brief), ihrer Umſtändlichkeit wie ihrer Erfolgloſigkeit! Jetzt aber haben wir zum erſten Male den künftig zu Anfang jeder Finanzepoche wiederkehrenden Fall vor uns, daß die „Rechenſchaft" mit der Budgetbewilligung zuſammentrifft. Der parlamentariſche Schlagfluß, welcher jene Berathung zur lediglichen Unterhaltung herabſtimmte und ihrem gelähmten Körper die Flamme des wirkenden Lebens entriß (blick' auf das Ende des LXXI.

Briefes und dann auch die merkwürdige Entſchließung des 1822er Landtagsabſchiedes zu Anfange meines LXXXII.), kann dießmal nicht wiederkehren. Denn unmittelbar an die Erörterung über die Verwendung des früher Verwilligten knüpft ſich nun die Erwägung, was künftig zu verwilligen ſei, und wenn bei ſolchen Zwillingsverbindungen der gerechten Bedenken und Ausſtellungen mit der Gelegenheit, ſie alsbald fruchtbar geltend zu machen, dieſe Geltendmachung unterbleibt, ſo trägt hieran nur die Kammer ſelbſt die Schuld. Auch 1822 durfte ſie ſich zwar das für die Nation ſo wichtige als ihrer eigenen Pflichtvollziehung mit Recht heilige Reſultat nicht entrücken laſſen. Allein damals noch konnte Ueberraſchung zur Seite der Ungewohntheit — — die Neuheit der Bahn im Zuſammenhalte mit der Unvollkommenheit des Compaſſes konnte noch als Entſchuldigung angeführt werden. Dermalen aber, mein Freund! ſteht die Erfahrung Hand in Hand mit der Gelegenheit, der rechtliche Anſpruch feſt zur Seite der klarſten Befähigung! dermalen gehört jede Entſchuldigung in das Reich der Träume, jede Verſäumniß vor den Richterſtuhl der Verfaſſungsmäßigkeit. Laß uns ſehen, ob die K. d. Abgeordneten, welche ſich bei Antritt ihrer Beſtimmuug die Verletzung der Wahlfreiheit und die Willkürgebote einer außerhalb ihrer Mitte gebornen Geſchäftsordnung aufdringen ließ, wachſamer, feſter, entſchloſſener zu handeln wußte, als Finanzordnung, Nationalvermögen, Volkserleichterung zu vertreten und nicht nur zu vertheidigen, ſondern im edelſten Eroberungsgeiſte zu erweitern waren.

Wir wollen dem miniſteriellen Berichte nicht in das Innerſte ſeines Labyrinthes folgen, ſondern uns an ſeine eigene Ueberſicht der Reſultate halten, welche jetzt die erſten drei Jahre der erſten Finanzperiode umfaſſen (du weißt, daß die 1822er Rechenſchaft nur bis 1821 ging und überdieß das letzte der damals dargeſtellten Jahre nur approximativ gab).

„Die Grundſteuer zeigt", ſo ſagt uns der Bericht 995), „in den drei Jahren eine Mehreinnahme, welche durch den Zugang neuer ſteuerbarer Objecte, insbeſondere des Amtes Steinfeld, der Steuern des Bezirkes Redwitz und des Fürſten-

thumes Eichſtädt, ſo wie durch die allmähliche Veräußerung von Staatsrealitäten und cultivirten Gründen entſtand. Durch den von 1822—23 dem Untermainkreiſe als Aequivalent der Aufhebung der Zugviehſteuer geleiſteten Nachlaß an der Grundſteuer hat ſich jedoch dieſe wieder bedeutend gemindert. — Eben ſo hat die Hausſteuer in Folge mancher bedeutender Zugänge neuer Gebäude und der geſetzlichen periodiſchen Reviſion einen Mehrertrag geliefert 996), ſank aber gleichfalls im letzten Jahre durch den dem Rheinkreiſe zugegangenen Nachlaß der 70,000 fl. Die Gewerbsſteuer hat nie die Summe des Voranſchlages im erſten" (für das erſte) „Budget erreicht, woran" (wovon) „einzelne bedeutende Nachläſſe in mehreren Städten die vorzüglichſte Veranlaſſung ſind 997). Auch die Familienſteuer hat, vorzüglich im Untermainkreiſe durch die Aufhebung einiger hierunter begriffener Reichniſſe, die als Leibeigenſchaftsgefälle nicht mehr beſtehen konnten, Minderung erlitten 998). Bei den Zollgefällen iſt gegen den Budgetvoranſchlag ein Ausfall von 2,265,164 fl. 36 kr. 1 pf. jährlich erſchienen 999). Mehrere weſentliche Aenderungen in dem Entwurfe des Zollgeſetzes, vorzüglich aber die ſehr fühlbare Stockung des Handels" (die Finanzhülfe der Zölle verhält ſich zu dem jetzigen Staatswohlſtande, wie die Aesculapshülfe des Blutlaſſens zu einem blutarmen Körper, Proſper!), „der Mangel an Getreideabſatz, die Hinderniſſe der Rheinſchifffahrt, der Uebergang des Tranſits vom Rheine nach der Elbe und Weſer, die beengenden Verfügungen der Nachbarn" (et intra Iliacos muros?) „haben auf dieſe Verminderung eingewirkt. Die Stempelgefälle haben den Voranſchlag um 240,102 fl. 42 kr. 2 pf. überſtiegen 1000). Die Aufſchlagsgefälle blieben im Untermainkreiſe und Rheinkreiſe von den Gegenſtänden, außer des Malzes, unter dem Voranſchlage; in den ſechs älteren Kreiſen aber überſtieg der Malzaufſchlag die Vorannahme um 1,276,998 fl. 31 kr. 2½ pf. — gegeneinander ausgeglichen betrug die Erhöhung des Rubriktotals 1,191,905 fl. Im Untermainkreiſe hängt die Bierconſumtion noch (?) viel zu ſehr von dem Ausfalle" (dem Erfolge) „der Wein- und Obſternte ab, um nicht beträchtliche Schwankungen erleiden zu müſſen 1001). Das Einkom-

men der Sporteln und Taxen übertraf den Voranſchlag um 1,416,540 fl. 12 kr. 3 pf.“ (Cape memor, Freund!) „Deſſen ungeachtet minderte ſich der Einnahmsaufwand um 141,792 fl. 1002). Forſt- und Jagdgefälle ergaben gegen den Budget-Anſatz einen Ausfall von 177,101 fl., der ſich jedoch durch die Gefällsnachholungen in 1823—25 größtentheils decken wird. Nebſt dem reinen Geldertrage ſind aber auch die anſehnlichen Materialabgaben an Bau- und Nutzholz zu beherzigen. Die 1821er neue Forſtorganiſation hat ſich durchaus als zweckmäßig bewährt. Zu Bildung tüchtiger Forſtmänner iſt die Forſtſchule in Aſchaffenburg errichtet.“ (Sie beſtand längſt und war das Werk des Großherzoges Karl, Fürſten Primas.) „Die Ausſcheidung entbehrlicher, zu veräußernder Waldparcellen kann mit aller Beruhigung fortgeſetzt werden. Seit 1. Oct. 1818 bis letzten März 1824 wurden ungeachtet der jeder Art von Güterumſatz ſehr ungünſtigen Zeitverhältniſſe 24,997 Morgen Staatswaldungen verkäuflich abgeſetzt (!) und dafür 1,090,484 fl. 33 kr. erhalten. Die Staatscaſſe bezieht hierdurch an Steuerzugängen und Capitalzinſen“ (nicht auch an verminderten Verwaltungskoſten) „57,818 fl. und hatte bei fortgeſetzter eigener Benutzung nur 35,671 fl. rein bezogen“ 1003).

(Warum macht man dieſe heilſame Operation nicht auch an und mit den Domänen, Oekonomiegütern, Brauereien, Fabriken, wo außer dem Steuerzuwachſe, der Regieabnahme und dem vermehrten Cultur- und Privatwohlſtande auch noch die bedeutende Erſparniß an Baufällen gewonnen und, wollte man mit dem Erlöſe Schulden wahrhaft abzahlen, auch der wichtige Fortſchritt zur Erleichterung des für die Verzinſung verſteuernden Volkes geſichert wurde!)

Wir hören unmittelbar nach dieſen Forſtveräußerungs-Angaben von demſelben Berichte 1004), „daß dieſe Domanialwirthſchaft um 267,202 fl. unter dem Budjetanſchlage geblieben.“ Dieſe Wunde wird durch eine neue geheilt: denn es heißt 1005): „Wird jedoch der Malzaufſchlag der königl. Brauhäuſer, welcher bei dem Budget ungeeignet (!) unter den Paſſivreichniſſen verausgabt war, mit beiläufigen

jährlichen 80,000 fl. als Betriebsauslage von der reinen Einnahme nicht abgezogen (?), ſo verſchwindet der größte Theil dieſes Ausfalles."

Verſtehe ich dieſen Satz recht, ſo muß ich beklagen, daß man bei Entwerfung des Budgets 1819 einen 80,000guldigen Hiatus machen konnte. Aber ich geſtehe, daß ich ihn nicht verſtehe, weil ich mir nicht denken kann, wie eine reine Einnahme ohne Abzug der Betriebsauslagen beſtehen kann. Sind vielleicht die 80,000 fl. zweimal in Rechnung abgezogen worden? Einmal bei der Regiebilanz — dann wieder in der Hauptfinanz-Ausgabe? das hätte jedoch deutlicher geſagt werden ſollen! und auch können! und zwar ſehr leicht!

„Die Naturallehen — Grund- Zehent- und gerichtsherrlichen Gefälle blieben", ſo fährt der Miniſterialbericht fort 1006), „um 3,801,703 fl. 42 kr. wegen herabgeſunkener Fruchtpreiſe unter dem Voranſchlage, die Geldgefälle aber überſtiegen ſolchen um 1,181,260 fl., vorzüglich durch den Zugang der incamerirten Gefälle des Domcapitels in Regensburg, dann durch höhere Einnahme an Handlöhnen u. ſ. w., auch durch Erſparung von 509,477 fl. Einnahmskoſten" 1007).

Nun bitte ich dich, mein Freund! deine Aufmerkſamkeit zu verdoppeln: wir ſahen bereits die Löwen- (?) Klaue des Deficits — — denn — „das Finanzgeſetz vom 22. Juli 1819", ſo ſpricht unſere Berichtsurkunde 1008), „bewilligt dem Haushalte (!) der erſten Finanzperiode ein Creditvotum für die Summe des Mindererlöſes aus dem Getreide in dem Falle, wenn die Getreidepreiſe im Laufe der ſechs Finanzjahre noch unter dem Butgetvoranſchlag herunter gehen ſollten. Dieſer Fall iſt leider! ſchon mit 1819—20 eingetreten und dauert noch fort, wie die Ueberſicht der Getreidepreiſe zeigt." (Sie liegt den Berichte bei) 1009). „Der Sollbetrag des Creditvotums für den Mindererlös aus Getreide wurde von dem Oberſt-Rechnungshofe durch beſondere, der Staatsſchulden-Tilgungscommiſſion mitgetheilte Berechnungen ausgemittelt:

für 1819—20	auf	1,404,877 fl.	28 kr.	ſ	pf.
— 1820—21	—	1,001,745 —	32 —	ſ	—
— 1821—22	—	696,851 —	49 —	ſ	—
— 1822—23	—	355,165 —	57 —	3	—
zuſammen . . .		3,458,640 —	46 —	3	—

Faſt vierthalb Millionen, Proſper! Cape memor! Auch wirſt du dich vielleicht noch erinnern, wenigſtens bei Nachſicht meiner Briefe leicht überzeugen, daß früher mehr für das erſte und für das andere Jahr gar Nichts berechnet war. Der Bericht erinnert ſich deſſen auch und bringt alſo über den einen Punct Berichtigung an 1010). „Der Unterſchied zwiſchen dieſer Summe und dem früher nachgewieſenen noch beträchtlicheren Ausfalle im Ertrage der Naturalienrente kommt von einigen ganz ſpeciellen Verhältniſſen der Verwaltung und Finanzcomptabilität, welche bei jener Berechnung des Creditvotums zu berückſichtigen waren, um ſie der geſetzlichen Beſtimmung genau anzupaſſen (?). Das vorzüglichſte dieſer Verhältniſſe, welches für ſich allein eine Differenz von 277,509 Gulden veranlaßt, beruht auf dem Umſtande, daß in der verminderten Getreideernte auch der Betrag der Naturalbeſoldungen und Reichniſſe enthalten iſt, welcher jedoch, da dieſe keine wahre Mindereinnahme gewährten" (wird auch je ein Minus gewährt, Freund! eine Negation gegeben!), „indem ſich dieſelbe durch die Minderausgabe deckt, bei der Berechnung des Creditvotums hinweggelaſſen wurde" 1011).

So viel Abrakadabra ſich auch hier um den unſäglichen Rechnungsſchnitzer drängt, der erwähnt werden muß, aber nicht eingeſtanden werden ſoll, ſo klar wird uns jedoch, mein Proſper, daß hier abermals ein merkwürdiger Hiatus obwaltete.

Als „erhoben iſt auf dieß
Creditvotum (zu . . . 3,458,640 fl. 46 3/4 kr.
bis jetzt in Anſchlag
gebracht) . . . . . 3,504,490 fl. 36 1/4 kr. 1012),
alſo um . . . . . 45,849 fl. 49 2/4 kr. mehr,
als der Sollbetrag für dieſe vier Jahre ausſpricht." (Muß

denn immer anticipirt ſeyn? kann nie ausgelangt werden, Freund? Alſo abermals zu Gaſte gegangen bei dem fünften Jahre!) „Dieſe Summe iſt als eine Abſchlagszahlung für 1823—24 vorgemerkt, wie ſie auch von der Schulden-tilgungscaſſe wirlich erſt 1823—24 geleiſtet wurde“ (? warum denn alsdann Vorempfang?), „aber zur Zeit, als die Gebühr für 1822—23 definitiv feſtgeſtellt werden konnte (?), ſchon in die früheren Rechnungen übergegangen war (??) 1013). Die Gebühr am Creditvotum für den Getreideausfall von 1823—24 ſtellt ſich nach vorläufigen Berechnungen über 1,500,000 fl.“ 1014). (Cape memor, Proſper! 1822—23, wir laſen es ſo eben 355,165 fl. und jetzt auf einmal das Vierfache! Und in dem koſtbarſten der vier Jahre nur 1,404,877 betragend, dann immer und faſt immer zu 300—400 auch 500,000 abnehmend, und nun plötzlich wieder höher als jemals. Ein Deficit iſt ein wahrer Proteus, nur nicht ſo unterhaltend für ſeine — Märtyrer).

„Die Lehenallodification — die Feſtſetzung und Ablöſung der Frohnen — die Ablöſung leibfälliger, neu- und freiſtiftbarer Güter werden mit Thätigkeit fortgeſetzt“ (einiges Detail hierüber wäre erwünſcht geweſen und das Miniſterium des Innern konnte und ſollte die Gegenſchilderung übernehmen!) „und ſind zum Theile ihrer Beendigung nahe gebracht“ 1015). (Welche Anhäufung von beſtimmungsloſen Ausdrücken, mein Freund! was kann man an Körnern aus ſolcher Redeſpreu nehmen?) „An ſie reihet ſich nun für die nächſten ſechs Jahre die größere Unternehmung der Fixirung und Umwandlung der Zehent- und grundherrlichen Gefälle des Staates, nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Febr. 1825; bereits 304 Gemeinden haben ſich zur Fixirung der Zehenten herbeigelaſſen 1016). Eine große Anzahl von Reclamationen wegen Ueberbürdung mit gutsherrlichen Leiſtungen, ſchon ſeit mehreren Jahren ſchwebend, wurde geprüft, beſchieden und, wo Recht und Billigkeit für ſie ſprach, durch ſtändige Moderationen gehoben 1017). Durch“ (die Anordnung der) „Herſtellung gleichförmiger Gefällbücher iſt“ (wird) „nicht nur für Liquidation der Dominicalrenten die Grundlage bearbeitet, ſondern auch

die Vereinnehmung und Verrechnung mittelſt Vereinfachung auf wenige Hauptrubriken erleichtert, die Solleinnahme der beſtändigen Geldgefälle verläſſigt und der Urſprung der einzelnen, vormals verſchiedenartigen Gefälle genau verzeichnet" (werden). „Dieſe Gefällbücher werden demnächſt" (baldigſt?) „vollendet ſeyn und dann hinſichtlich der ſtändigen Naturalrente in ähnlicher Weiſe fortgeſetzt werden" 1018).

Zu den Ertragniſſen der Finanzquellen zurückkehrend belehrt uns nun der Miniſterialbericht, „daß die Salinen und Bergwerke in den Jahren 1819—23 den Budgetanſchlag im Geſammtbetrage von 1,669,090 fl. übertroffen 1019), ſo daß nach Abzug der im Budget angenommenen Mehrſupposition von jährlichen 200,000 mit 800,000 dennoch ein" (vierjähriger) „Mehrertrag von 869,090 fl. bleibe. Das über alle Erwartung günſtige Reſultat beruhe auf Tilgung eines bedeutenden Guthabens der Salinencaſſe an Oeſtreich durch Salz," (auf) „Verminderung der Arbeits- und Fruchtlöhne, möglich durch niederen Getreidepreis" — (laß uns hier fragen, ob dieſer aus dem Nachtheile hervorgehende Vortheil dem Soll des Getreide-Deficit-Creditvotums — ſchreckliches und ſchrecklich langes Wort! und dennoch fett im negativen Sinne! — auch abgerechnet worden?), „Verwerthung der Salzvorräthe an entfernten Puncten u. ſ. w." Wir erfahren aber bei dieſer Gelegenheit, daß unſerem Salzabſatze in's Ausland eine perennirende Verminderung von Belang durch Entdeckung würtembergiſcher und badiſcher Salzlager droht. Um deßwillen geſteht auch der Bericht dieß (nicht zu leugnende) „Vorübergehende" der vorliegenden Vermehrung der Salinenerträge ein. Es wäre daher wohl eine ſtaatswirthſchaftliche Aufgabe, Fabricationen aufzufinden, welche durch bedeutenden Salzverbrauch das in ſeiner Urgeſtalt nicht mehr ſo geſuchte rohe Product zur Ausfuhr eigneten. — — Wir hören jetzt ſchon aus dem Berichte, „daß das bare Vorlagscapital der Salinencaſſen beträchtlich herabgeſetzt worden" 1020).

„Die Bergwerksrente betrug netto binnen vier Jahren 94,433 fl. und überſtieg demnach die Budgetsangabe von 44,000 um ein Bedeutendes. Von dem Ertrage kommt

aber die größere Hälfte mit 53,733 fl. den Werken des Rheinkreiſes zu" 1021). Aber auch hier ſehen wir den Mehrertrag nur aus „Vergütung der mit den Hüttenwerken des Fürſtenthumes Eichſtädt übergebenen Vorräthe entſtanden" 1022). Warum alſo nicht lieber die Sache gleich zu Anfange ſagen, wie ſie iſt? — „Die Poſt hatte einen Ausfall von mehr als 120,000 fl. binnen vier Jahren 1023), die Münze lieferte 11,000 fl. zu wenig" 1024), und überdieß kann das Geſtändniß nicht umgangen werden, „daß dieſer Ertrag nicht als neues Einkommen aus dem Münzregale zu betrachten, ſondern ganz aus dem Vermögenshauptſtocke und dem Betriebscapitale der Münzanſtalt gezogen ſei, da bei dem geringen Betrage der Ausmünzung und den ungünſtigen Verhältniſſen des Marktes edler Metalle für ſie ein ſolcher Reinertrag nur durch Beeinträchtigung ſtattswirthſchaftlicher Intereſſen zu bewirken möglich geweſen wäre" 1025). Obſchon der Sinn dieſer ſonderbar ver- und umwickelten Phraſe nicht ſchwer zu entwickeln iſt, ſo wäre dennoch, ſcheint mir, in einem Rechenſchaftsberichte franke Angehung und Aufklärung der Sache an ihrem Platze geweſen. Am Ende heißt es noch in gleicher halbdurchſichtiger Räthſelhaftigkeit: „Indeſſen blieb die Münze weder in der fortſchreitenden Ausbildung" (bei dem geringen Betrage der Ausmünzung?) „als techniſches Etabliſſement" (warum nicht Gewerbe oder Anſtalt? — unſere Sprache hat den günſtigſten Markt für di Ausmittelung edler Ausſtattung fremder Worte) „noch in der Steigerung ihrer Productionen (!?) als Kunſtanſtalt zurück" 1026).

„Das Lotto" (unſer Bericht wendet ſich nun zu einer Kunſtanſtalt, deren „Productionen" Höllengeſchmack haben) „gab" (cape memor, Proſper!)

1819—20 —	853,447 fl.	39 kr.	
1820—21 —	1,295,020 —	16 —	
1821—22 —	1,356,172 —	4 —	
1822—23 —	1,041,557 —	1 —	
	4,546,197 —	57 —	
(Vierjähriger Durchſchnitt	1,136,549 —	29¼ —	!!! 1027)

„finanziellen Gewinn, ſomit 546,197 fl. 57 kr. mehr, als die Erfüllung des“ (jährlichen) „Voranſchlages von einer Million erfordern würde. Der höchſt wandelbare Charakter dieſes Gefälles“ (höchſt wandelbar? nach ſeiner ſo leicht zu berechnenden, ſo meiſterhaft berechneten Sicherheit für den Unternehmer? nach den Rechnungsreſultaten, die vorliegen? nach der beurkundeten Ausdauer der ihm ſich hinopfernden Thorheit?) „und das Unzuverläſſige einer etwa auf vorſtehende Reſultate zu gründenden Hoffnung gleicher Höhe des Lottoertrages“ (welche ſonderbar precioſe Schreibart in einem der höchſten Klarheit und daher auch Einfachheit bedürfenden Berichte auch hier wieder, Proſper!) „für den Durchſchnitt der ganzen Finanzperiode ſpricht ſich am beſtimmteſten durch die vorläufige Bemerkung aus, daß im jüngſt verfloſſenen Jahre 1823—24 nur 561,000 fl. an reinem Lottogewinnſte ſich ergaben“ 1028). (Wie, Proſper! ſollte ſich eine Regierung in dem Falle ſehen oder, um mich beſſer auszudrücken, in den Fall ſetzen, ein ſolches Ereigniß zu beklagen? Denn woher auch dieſe iſolirte Verminderung komme, ſo beruht ſie entweder auf bedeutendem Gewinne der Spieler, oder auf Abnahme der Spielluſt. Der Erſte wäre billige Entſchädigung, die durch neue Verluſte theuer genug in der Folge bezahlt wird. Die Andere — ja! zu ihr müßte man unſerer braven Nation Glück wünſchen.

„Will Vogelfang dir nicht gerathen,
„So magſt du deinen Schuhu braten!“

darf man mit Neſtor Göthe jedem Zufalls-Polyphem, jedem böſen Dämon im Bergbaue der Spielſucht zurufen; aber was ſoll man der Regierung ſagen, die ein ſolches Kind des Orcus, wie das Zahlenlotto ſtets aufrecht erhält, weil ſie ſich überreden läßt, ſie könne der Menſchenopfer nicht entbehren? Und wenn ſie barfuß gehen ſollte, es würde ihr zum ewigen Ruhme gereichen, dieſe furchtbare Criſpinade verſcheucht zu haben. Wir ſprachen immer von kirchlicher Frömmigkeit; laßt uns Lebenstugend, laßt uns die guten Werke der Menſchlichkeit und des Bürgerthumes thun! Nicht ſündigen ſteht über beichten!

Die Geſetzblätter ertrugen „73,218 fl. 1029) und fremde Staatsbeiträge 1030) 111,384 fl. zu wenig gegen den Voranſchlag.“ Du entſinneſt dich, daß die Ausſtände in jedem Budgetjahre zu 500,000 fl. Eingang veranſchlagt waren, mein Freund, und du haſt nicht vergeſſen, welchen hohen Werth man bei der 1819er Budgetfertigung miniſterieller Seits *darauf* legte. Vernimm nun mit den *eigenen Miniſterworten* das Reſultat, und wenn du ihm die Schminke der Verlegenheit abgewiſcht und es in ſeiner wahren Geſtalt geſehen haſt, ſo wirſt du ohne Commentar wiſſen, was von der eigentlichen Phyſiognomie zu halten iſt.

„Aus der Geſammtmaſſe der älteren Ausſtände“, ſo gaben die Confeſſionen des Berichts-Auguſtin (J. J. Rouſſeau wage ich als guter Finanzchriſt nicht zu nennen) ganz ſchlicht an 1031), „*ſollten* nach dem Budget für jedes Jahr der I. Finanzperiode 500,000 fl. eingebracht werden, vielmehr von dem wirklichen Einkommen aus derſelben treffen“ (daß auch nicht einmal ein teutſcher Rouſſeau hier ſchreibt, ſieheſt du aus dieſem — ich kann nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben — aus dieſem Kauderwälſch), „da ſich dieſes der Natur der Sache gemäß in abnehmender Reihe angeben müßte“ (!). Zur wirklichen Einnahme ſind gekommen:

1819—20 – 660,760 fl. 3 kr. 3 pf.
1820—21 – 311,084 — 16 — 3 —
1821—22 – 236,799 — 19 — 2 —
1822—23 – 180,536 — 25 — 2 — !!!
Zaſammen: 1,389,180 — 5 — 2 — (*ſtatt* 2,000,000)

„Werde nicht auf die Perception des Vorjahres 1818—19 Rückſicht genommen, ſo ergebe ſich ein Zurückbleiben dieſer Einkommensrubrik von 610,819 fl. 45 kr. 2 pf. gegen den Voranſchlag zu 2,000,000“ (in dem Protokolle hat ein gefährlicher Deficitiener und Druckfehler eine Null annullirt und zweihundert tauſend Gulden aus zwei Millionen gemacht 1032). „Nachdem aber im Jahre 1818 — 19 ein *Prälevement*“ (zu teutſch eine Voreinnahme) „von 628,802 fl. 11 kr. für Rechnung der folgenden Jahre Statt

gefunden, wovon ſpäterhin noch ausführlichere Erwähnung geſchehen wird" (ich habe dir, wenn du meine Briefe nachſieheſt, vorher dieſe Erwähnung gemacht), „ſo gleicht ſich jenes Zurückbleiben für dermalen noch mit dem geringen Ueberſchuſſe von 17,982 fl. 16 kr. 2 pf. aus — — (!), doch iſt vorauszuſehen" (es hätte 1819 vorausgeſehen oder vielmehr, da das Nichtvorausſehen unmöglich war, vorausgeſetzt werden ſollen — denn man kannte ja damals den ſtarken Entgang ſchon und unterließ dennoch nicht, das Budget mit dieſen 3 Millionen poetiſch (?) auszuſtatten), „doch iſt vorauszuſehen" (ſagt das Auguſtinsblatt), „daß bei dem Abſchluſſe der ganzen Finanz-Periode das erwartete" (wer ſtellte denn dieſe Erwartung gegen beſſeres Wiſſen auf?) „Einkommen von 3,000,000 fl. aus dieſer Quelle ſich als nicht vollkommen realiſirbar" (wie höflich und höfiſch umſchrieben, Proſper!) „zeigen werde, indem" (achte nun auf den plötzlichen Widerſpruch im Nachſatze!) „die Zeitverhältniſſe kräftigeren Maßregeln zur Nachholung von zum Theile ſchon ſehr veralteten Abgaberückſtänden bedeutende Hinderniſſe in den Weg legen" 1033). — (Wie paßt dieſer Schluß zu dem ſo eben kaum als Urſache des Ausfalles angegebenen Prälevement? Und angenommen er paſſe, warum brachte man denn bei dem Budgetsbau 1819 dieſe „veralteten" Ausſtände nicht in Abzug? Damals bedurfte es eben des Parade-Generalaufgebotes aller Deckungsmittel und Deckungsanſcheine. Jetzt aber friert uns unter gemalten Papierdecken. Iſt dir nicht, Proſper! wenn du die eben dir mitgetheilte Berichtsſtelle noch einmal aufmerkſam lieſeſt, als witterteſt du Deficitluft?)

„Auch die außerordentliche Familienſteuer iſt um 157,618 fl. unter dem Voranſchlage geblieben" 1034) (ebenfalls eine der 1819er Decken!).

Wir folgen nun dem Miniſterialberichte zu ſeinen Reſultaten in Beziehung auf die Ausgabe.

„Die Tilgungsanſtalten im Centralpuncte und des Obermainkreiſes erhielten binnen des vierjährigen Zeitraumes —

	28,452,504 fl.	33 kr.	2 ½ pf.	
und	1,707,016 —	58 —	3 pf.	
	30,159,521 —	32 —	1 ½ pf.	

„daher erhielt im Zuſammenhalte mit den Voranſchlägen die Centralanſtalt“ (die aber keine iſt)

	„1,359,482 fl.	33 kr.	2½ pf.	über den Anſchlag,
die Nebenanſtalt	106,235 —	2 —	1 pf.	unter dem Anſchlage“ 1035).

Das Warum werden wir bei Verhandlung des Schuldenweſens zu erwarten haben.

„Die Paſſivreichniſſe koſteten 375,675 fl. weniger, als der Anſchlag beſagte: die Urſache wurde bei der Einnahmsrubrik der Staatsökonomien, insbeſondere der Brauereien“ (der vorhin vorgekommene Hiatus von 80,000 fl. Proſper!) „erläutert 1036). Die Nachläſſe blieben um 96,242 fl. unter dem Anſchlage 1037), aber an Ausſtänden und ruhenden Gefällen zeigt ſich gegen denſelben ein Mehrentgang von Einnahme, der nicht weniger als 561,430fl. beträgt“ 1038). (Welch ein Entbehrungsplus, Freund! Ich wittere Deficitluft! ja! deutlich wittere ich ſie!) Und welch kaltblütiger Nachſatz zu dieſer ohne allen Commentar gelaſſenen wichtigen Angabe: „Es iſt zu erwarten, daß ein Theil dieſer Gefälle noch in der Folge“ (wie unbeſtimmt! wie ſorglos!!!) „zurEinnahme gebracht werden kann“ 1039)!

„Der Hofetat ſo gut wie eingehalten 1040); am Staatsrathe 10,705 fl. 1041), 349,715 fl. am auswärtigen 1042), 412,886 am Juſtizminiſterium 1043) größtentheils durch Erſparniſſe an Criminalkoſten erzielt“ (zum erſten Male eine Urſache genannt, ſeit wir von Ausgaben reden!), „687,309 fl. am Miniſterium des Innern“ 1044) (ohne Angabe des Grundes und zu bedeutend, um nicht auf Koſten der Zwecke geſchehen zu ſeyn) „erſpart! Dagegen zeigen ſich 80,187 fl. Mehrausgabe bei dem Finanzminiſterium 1045): die Urſachen lagen theils in den außerordentlichen Koſten zu Aufarbeitung älterer Rechnungsretardaten“ (warum Retardaten? warum nicht Mitglieder der Ruhelegion dahin

verwendet?), „zu Unterſuchung mehrerer verrechnender Aemter“ (wozu hat jedes Miniſterium ſeinen Reſervefonds? und auch hier erinnere ich an die Koſtgänger des allgemeinen Wohles, die Quiescenten!), „zu Anordnung inſpicirender Rechnungscommiſſarien in den Kreiſen“ (die Anſtalt mag gut ſeyn, aber nochmals rufe ich Reſervefonds und Dienſtkatakomben auf, worin bei Weitem nicht lauter Mumien ruhen). —

Man hatte geſagt, „die Urſache lag theils“ — und hier geht auf einmal die Aufſchlußlaune aus und bleibt uns das andere theils, die Antiphona, ſchuldig. — Wie kommt das? Iſt es ein Gedächtniß- oder nur ein Stylfehler? Auch kann ich nicht umhin, dich nachträglich auf folgende Motivirung der „Unterſuchung mehrerer verrechnender Aemter“ aufmerkſam zu machen: „bei welchen“, ſagt der alsbald mit chriſtlicher Liebe die gefährliche Rubrik erläuternde Bericht 1046), „die Verrechnungsſchuldigkeit nicht gehörig feſtgeſtellt und durch Unbehülflichkeit einzelner zu entfernender Beamten Verwirrung eingetreten war“ !!! Ich bitte dich, Proſper! Ein reichlich beſetztes Finanzminiſterium, reichlich beſetzte Kreisfinanzkammern, ſämmtlich längſt in decretirter Thätigkeit! und es gibt noch Aemter, deren Verrechnungsſchuldigkeit nicht gehörig feſtgeſtellt iſt, und man weist noch Beamte ohne ſolche gehörige Feſtſtellung ein! und man ernennt „unbehülfliche“ Beamte an ſolche Plätze! und wenn ſie durch ihre Verwirrung außerordentliche und koſtbare Unterſuchungscommiſſionen veranlaßt haben, ſo begnügt man ſich, dieſe unbehülflichen Verwirrer zu entfernen! — Hilf Himmel! liegengebliebenes Rechnungsweſen, unberichtigte Amtsverantwortlichkeit und ungeſchickte Perſonalanſtellungen koſten der Regierung, folglich dem Volke 80,000 fl. über den ſchon großen Finanzminiſterialetat und vermehren zuletzt den Heerhaufen der Sinecuriſten, die Einwohner des pragmatiſchen Pfründhauſes, die Staats-Rückenmarks-Schwindſucht!!! Auguſtinsblatt! Hier haſt du unwillkürlich furchtbar Wichtiges und Schlimmes geſtanden! Rouſſeau bekannte uns die Verbannung ſeiner Kinder in's Findelhaus und ſchlief, da er

ſein Herz in der Imagination und in der Feder trug, dennoch ruhig!! — was ſollen wir am Grabe dieſer 80,000 fl. ſagen, das man uns ſo eisruhig öffnet!

„Die Jahre ſind allerliebſte Leut’?
„Sie brachten geſtern, ſie bringen heut’,
„Und ſo verbringen wir Jüngern eben
„Das allerliebſte Schlaraffenleben.
„Und dann fällt’s den Jahren auf einmal ein,
„Nicht mehr wie ſonſt bequem zu ſeyn,
„Wollen nicht mehr ſchenken, wollen nicht mehr borgen,
„Sie nehmen heute, ſie nehmen morgen.“

Göthe.

Der Bericht zeigt uns die „Leiſtungen für die Steuercadaſtercommiſſion ausgleichend eingehalten, 662 Quadratmeilen, über ein Drittheil des Königreiches, ſind im Detail vermeſſen, Iſar- und Oberdonaukreis vollendet, 5 Gerichtsbezirke im Unterdonaukreiſe, 16 im Rezat- 13 im Regen- 5 im Obermainkreiſe“ (auch?) „vollendet; 2141 Gemeindebeſchreibungen und 2039 definitive Grenzregulirungen hergeſtellt und 793 Grundbücher angelegt 1047). Straßen- Brücken- und Waſſerbau koſteten um 287,694 fl. mehr als nach dem Budgetanſatze mit jährlichen 1,200,000 hierfür vorläufig“ (? es war definitiv und der Mehrverbrauch kann aus dieſem feſten Worte kein wandelbares „Vorläufig“ machen!) „beſtimmt war“ 1048).

Cape memor, Proſper! „Von dieſer Summe“ (5,087,694 fl. der Geſammtverbrauch der vier Jahre) „nahmen die Koſten der Adminiſtration und techniſchen Leitung ſowohl im Miniſterialbureau als in den Kreiſen 646,793 fl.“ (ungefähr 13 Pct. oder den achten Theil) „in Anſpruch, auf den Straßenbau wurden 2,930,615 fl., auf den Brückenbau 523,285 fl., auf den Waſſerbau 986,999 fl. verwendet. Die Stunde gebauter Straße koſtete 386 fl. 14 ¾ kr. zu unterhalten (!); dermalen beträgt die auf Staatskoſten zu unterhaltende Straßenlänge 1786 Stunden, wovon 1045 Stunden der Iſten und 741 Stunden der IIten Claſſe eingereiht, aber noch nicht in allen Theilen chauſſirt ſind.“ (Abermals die immer wiederkehrende Unbeſtimmtheit,

Freund! wie kann man erſt zu chauſſirende Straßen in die Geſammtzahl der zu unterhaltenden einrechnen! Warum, wenn man, was ich ſehr gut finde, auf ſolche Einzelangaben eingeht, ſie nicht auch ganz genau und logiſch feuerbeſtändig ausbilden?) „Es ſind darunter 108 Stunden ſolcher Parcellen, welche noch nicht in der normalen Breite und Bauart hergeſtellt ſind.“ (Alſo eine zweite Ausnahme! denn nur noch nicht ganz normalmäßige Straßen können um ſo weniger unter den nicht chauſſirten einbegriffen ſeyn, was die Natur der Sache ſchon lehrt, als ſie noch beſonders erwähnt werden.) „In den fraglichen vier Jahren wurden 40 ½ Stunde neue Straßenlänge mit einem Koſtenaufwande von 357,092 fl. vollendet“ 1049). (8816 fl. auf die Stunde, Proſper!) „Vor Allem iſt nun die Miniſterialſorge dahin gerichtet, die noch unerhobenen Theile der als Hauptland- und Commercialſtraßen erklärten Züge in einen Stand ſetzen zu laſſen, der ihrer Beſtimmung vollkommen entſpricht 1050). — Der Staat“ (die Regierung) „hat über (?) 60 Haupt- und beinahe (??) 200 Nebenbrücken zu unterhalten; dieß koſtete binnen der vier Jahre 291,628 fl. Neue Brückenbauten“ (die alſo künftig die Unterhaltungslaſt vermehren; bezogen ſich hierauf die obigen über und beinahe?) „koſteten 231,657 fl. 1051). Der Waſſerbau“ (deſſen Vorlage mit einer Vorklage über mancherlei Beſchwerdepuncte beginnt) „koſtete 540,683 fl. für Unterhaltung und — 446,315 fl. für Neubauten“ — 1052). —

Der Bericht beſagt, daß der Militäretat die budgetmäßige Summe erhalten habe 1053). Zu dem Landbauweſen übergehend 1054) zeigt er eine „Mehrausgabe von 17,827 fl. und führt als neue Leiſtungen die Säulenreihe am Theater, die neue Reitſchule, die Frohnfeſte in München, das Strafarbeitshaus in Kaiſerslautern, Badbauten zu Brückenau und Kiſſingen, drei“ (nur) „Kirchen — neunzehn Pfarr- und Schulhöfe, ſechs Landgerichtsſitze, acht Rentamtsſitze und Magazine in den Kreiſen auf“ 1055).

Die „Penſionen“ — o Proſper!

„Jeglicher Morgen gebieret uns neu. Die vorigen Tage
„Sind vorüber, du haſt heute das Geſtern nicht mehr,
„Morgen nicht mehr das Heute. Was rühmſt du, prahlender Greis, denn
„Dich der Jahre? du lebſt eben nur heute wie ich!“

Griechiſche Anthologie.

„Die Penſionen“ alſo, Proſper! „erforderten

1819—20 . . .	1,892,042	fl. 25	kr. —	pf.
1820—21 . . .	1,984,286	— 32	— 2	—
1821—22 . . .	2,046,415	— 46	— 1	—
1822—23 . . .	2,164,478	— 3	— 3	—

(wie ſchön ſie ſich Jahr um Jahr aufſtufen! dem Principe der Selbſtvervollkommnung und eigenen Ausbildung treu!) alſo zuſammen die hochwichtige „Summe von — 8,087,222 fl. 47 kr. 2 pf.; das Budget gibt ihnen 5,746,000 — in dem jährlichen Anſatze von — — 1,436,500 fl. Folglich Mehrausgabe 2,341,222 fl. 47 kr. 2 pf., die aber“ (wie der Bericht vermeint) „nur zum Theile ein wirklicher Mehraufwand iſt: denn mit 1819—20 wurden aus adminiſtrativen (!!!) Erwägungen die Gehaltsentſchädigungs-Zulagen activer Staatsdiener aus früheren Dienſtverhältniſſen bei allen Verwaltungszweigen und mehrere Bezüge temporär nicht activer Individuen“ (zeitweiſe nicht wirklich Angeſtellter) „bei dem auswärtigen Departement“ (Fache) „vom Beſoldungsetat, auf welchen nur die ſtatusmäßigen Gehalte ſich eignen, abgeſchrieben und auf den Penſionsetat transferirt — mit 220,216 fl. 57 kr. 1056). Gleiches geſchah mit den franzöſiſchen Ordenspenſionen 1057). Als durch das Schuldentilgungsgeſetz v. 22. Juli 1819 Art. IV. verfügt wurde, daß die Hauptſchuldentilgungsanſtalt“ (trauriges Andenken! Todestag des über anderthalb Millionen betragenden Sinkingfonds!) „mit Eintritt des Etatsjahres 1819—20 die ſämmtlichen Penſionen des Säcularisations- und Mediatiſirungsetats — die aber die Summe von 2,800,000 fl. nicht überſteigen dürfen — zu übernehmen habe, waren die Regierung und mit ihr die Stände in der Erwartung“ (die Stände allerdings, weil ſie nicht Regierung ſind, aber die Regierung durfte

nicht erwarten, ſondern mußte wiſſen), „daß dieſe Summe auch den wirklichen Stand jenes außerordentlichen“ (will ſagen vorübergehenden) „Penſionsetats mit“ (vom) „1. October 1819 erſchöpfen werde.“ (Welche ſonderbare Schreibart, um nicht ſagen zu wollen, was freilich härter, aber auch wahrer lautet: man habe erwartet, daß man nicht ſchon in dem Augenblicke, da man dieß Penſionsmaximum auf 2,800,000 fl. feſtſtellte und hierdurch den Uebergang desſelben an die Schuldencaſſe motivirte, mehr als dieſen Betrag Penſionen zu bezahlen gehabt.) „Es ergab ſich aber in der Folge geringerer Heimfälle (?) im Laufe von 1818—19 und neuer Penſionszugänge (?) bei der wirklichen Ueberweiſung nach erfülltem geſetzlichem Maximum von 2,800,000 noch ein Reſt von 292,070 fl. 40 kr. 2 pf. (!!!), welcher bisher von der Finanzcaſſe mit den Civilpenſionen des ordentlichen Dienſtes beſtritten wurde, obwohl hierfür eine Deckung durchaus nicht vorhanden war.“ (An wem die Schuld? wer mußte dem Budget klare, beſtimmte Thatſachen zu Grund legen? wer genau ſeine Laſten angeben? wer die Deckungen fordern? Kann der Finanzminiſter eines Landes, der nach langwieriger Budgetsberathung den wichtigen Poſten von faſt 300,000 fl. — ein Neuntheil faſt der ausgeſprochenen Beſtimmung — überſehen oder übergangen hat, ſpäterhin, wenn er Heilung für die ſelbſt verſchuldete Wunde ſucht, mit beſſerem Gewiſſen, als im Alterthume geſchah, die Worte ausſprechen: Ich weiß nicht — ſoll ich meines Bruders Hüter ſeyn?) „Dieſe Säculariſations- und Mediatiſirungspenſionen erhöheten ſich noch in der Folge durch den Zugang des Regensburger Domcapitels“ (brachte es nicht, wie wir oben hörten, 42—45,000 jährliche Einnahme mit?) 1058) „mit 52,692 fl. durch die Penſionserhöhungen der Mendicanten“ (cui bono?) „und den Rücktritt ausgedienter Kloſtergeiſtlichen von ihren Pfarreien in den Penſionsbezug. Daher kam es, daß im Laufe der erſten vier Jahre gegenwärtiger Finanzperiode noch

effectiv an außerordentlichen Penſionen zu bezahlen waren"
— cape memor, Proſper! 1059)

1819—20 — 284,605 fl. 19 kr. — pf. nachtr. zu ſchon erwähnten
1,892,042 fl. 25 kr. — pf.
1820—21 — 325,313— 9 — desgl. zu 1,984,286—32— 2 —
1821—22 — 379,544—23— 3 — „ 2,046,415—40— 1 —
1822—23 — 347,932—12— 1 — „ 2,164,478— 3— 3 —

1,337,395— 4— „ —

„Rechnet man hierzu 1060) die oben angeführten Mehrbezüge an" (diplomatiſchen) „Beſoldungen und Ordenspenſionen mit 291,163 fl. 53 kr. oder auf vier Jahre mit 1,164,655 fl. 32 kr., ſo erklärt ſich mehr als hinreichend" (welcher ſonderbare Rechnungsausdruck! aber er iſt nicht einmal richtig, denn 1,337,395 + 291,163 iſt erſt = 1,628,558 und wir haben, wie du vorhin ſaheſt, 2,341,222 fl. Penſions*mehr*verbrauch, folglich grinst uns noch das hippokratiſche Antlitz einer Differenz von mehr als 700,000 fl. an!!), „ſo erklärt ſich", ſpricht der Bericht, „*mehr als hinreichend* (???) der oben angegebene Mehrbetrag der Penſionen in den erſten vier Jahren der Finanzperiode. *In jenem Betrage der außerordentlichen Penſionen*" (höre! Proſper! höre!), „welcher zur Zeit des Entwurfes, der Berathung und der Sanction des Budgets für die erſte Finanzperiode weder *berückſichtigt wurde*"

„Mit dieſem Tuch wirſt du die Augen mir verbinden."
Schiller Maria Stuart.

„noch vorgeſehen werden konnte (???? u. ſ. w.)

„Am Fluſſe kannſt du ſtemmen und häkeln,
„Ueberſchwemmung läßt ſich nicht mäkeln!"
Göthe.

„wofür demnach der Finanzcaſſe bisher noch keine Deckung gewährt iſt" (welch herrliche Umſchreibung des Deficits!),

„Dir entweder iſt Zeus vom Himmel heruntergeſtiegen,
„Oder du ſtiegeſt hinauf, Künſtler! und ſaheſt den Gott!"
Griechiſche Anthologie.

„liegt eines der vorzüglichſten *Erſchwerniſſe* des finanziellen Haushaltes erwähnter Periode" 1061) !!! Lies, be-

ſter Proſper, meinen XX. bis XXXI. Brief und in ihnen die Geſchichte des 1819er Budgets nach — ich faßte ſie in der Abſicht, mich hier darauf zu berufen, ſo ausführlich! Und wenn du ſie geleſen, wenn du Alles wieder in's Gedächtniß zurückgerufen, was ſchwer in Geiſt und auf Herz liegt, ſo nimm die erſte Rechenſchaftsablage im LXVI. bis LXXI. Briefe zur Hand und frage dich dann ſelbſt vor dem Spiegel der Klio, ob hier ein fünfſinniger und hellaugiger Menſch zum *Judaeus apella* werden kann, zum gläubigen Verehrer des allerhöchſten aller hohen Finanzgeheimniſſe: des Geheimniſſes nämlich, welches ſelbſt dem Finanzminiſter eines war, während dem es ein eben ſo großes Geheimniß iſt, wie es ein ſolches bleiben konnte!

„Aber du, o Herr! ſei nicht ferne! meine Stärke, eile mir zu helfen! — Errette meine Seele vom Schwerte, meine einſame von den Hunden! — Hilf mir aus dem Rachen des Löwen und errette mich von den Einhörnern!“ Pſalt. 22, 20—22.

Gute Nacht, mein Proſper!

Hundert zweiter Brief.

Den 3. Nov. 1829.

Laß uns nun, mein Freund, den Finanzberichtsweg (möchte ein Beichtſpiegel auf ihm gefunden werden!) vollends hinaus wandeln.

„Betrachtet man“ (ſpricht der Bericht 1062), wäre er doch reich an Berichtigungen!), „betrachtet man die Staatsausgaben der vier erſten Jahre der Finanzperiode, ſoferne ſie die Verwaltung betreffen, ſomit mit“ (unter) „Hinweglaſſung der bloß durchgeführten Ausgaben zu Deckung der Staatsſchulden=Tilgungsanſtalten und der bloßen Gefällentgänge“ (an Nachläſſen und ruhenden Gefällen — d. h. ſich's etwas bequem machen, Proſper! der bloßen — ja! es ſollte heißen, der entblößenden Gefällentgänge!) — „ſo ergeben ſich folgende Veränderungen in denſelben gegen den Voranſchlag des Budgets.“

Mehrung der Staatsausgaben:				Minderung:			
Hofetat — —	8,113 fl.	5 kr.	3 pf.	Paſſivr.	375,675 fl.	27 kr.	1 pf.
Finanzminiſt. —	80,187 —	31 —	1 —	Staatsr.	10,705 —	13 —	3 —
Straßen⸗Waſſer⸗ Brückenbau —	287.694 —	14 —	3 —	Asw.Miſt.	349,715 —	51 —	2 —
Landbauweſen —	17.827 —	29 —	„ —	Juſt.Miſt.	412,886 —	51 —	½ —
Civilpenſionen —	2,341,222 —	47 —	2 —	Miſt.d.Jn.	687,309 —	28 —	½ —
Hauptreſervf. —	250,109 —	21 —	1 —	— —	„ „ —	„ —	„ —
	2,985,154 —	29 —	2 —	— —	1,836,292 —	51 —	3 —

„Mehrungsüberſchuß“ (d. h. Mehrausgabe) „1,148,861 fl. 57 kr. 3 pf.“ 1063)

„Rechnet man hierzu noch die 151,182 fl. 6 kr. 3 pf. auf den Etat der Ständeverſammlung, ſo ergeben ſich 1,300,043 fl. 44 kr. 2 pf. als Mehrausgabe, während nur allein die von der Centralſtaatscaſſe gegen die Vorausſetzung und Beſtimmungen des Finanzgeſetzes und? Budgets von 1819 noch ferner bezahlten Säculariſations⸗ und Mediatiſirungs⸗penſionen bereits in dieſem Zeitraume die Summe von 1,337,395 fl. 4 kr. betragen haben, ohne die verſchiedenen außerordentlichen durch die Zeitverhältniſſe herbeigeführten Ausgaben zu berechnen“ 1064). (Aber wurde nicht für dieſe Letzten der Reſervefonds erſchöpft und noch mit 250,000 fl. überſtiegen? wie wir ſo eben vernahmen.)

Du weißt nach den unſerem Berichte bisher eingeflochtenen Bemerkungen, Hin⸗ und Nachweiſungen und Berichtigungen deines Freundes, was du von dem nun wirklich nicht mehr bloß gewitterten, ſondern wahrhaft ſchon aus der Ferne wetternden Deficitgewölke zu halten haſt, mein Proſper! Hochgewitter bedürfen der Nebel, um ſich zu ſammeln; an Letzten hat es uns nicht gefehlt und ihre Beleuchtung hier wiederholen hieße deiner Zeit mißbrauchen und deine Urtheilskraft kränken. — Nur laß dich an die wichtige Operation mit der vorgeblichen Jgnoranz über den Mehrbetrag der Penſionen erinnern und lies meine Briefe über das 1819er Budget und die 1822er Finanzrechenſchaft nach.

Unſer Bericht geſtattet ſich auch noch auf die ältere Zeit zurückzugehen.

„Um die ganze Ueberſicht des finanziellen Haushaltes (?) mit Inbegriff der Einnahmen und Ausgaben für den Zeitabſchnitt von der erſten Finanzperiode zu umfaſſen, iſt es nöthig, auch einen Blick auf die erſte 1822 vorgelegte Finanz-Generalrechnung zu werfen 1065). Die ganze Maſſe der currenten und retardirten“ (wozu der ausländiſche Galimathias? das mindert das Deficit um keinen Pfennig! warum nicht das Ganze der laufenden und rückſtändigen) „Einnahmen und Ausgaben von 1818—19 bis 1822—23 einſchlüſſig beträgt nach den beglaubigten Finanzrechnungen:

Jahre.	Einnahme.			Ausgabe.		
1818 — 19	— 32,928,182 fl.	4 kr.	„ pf.	33,907,623 fl.	13 kr.	2 pf.
1819 — 20	— 33,181,251 —	30 —	1 —	32,737,505 —	47 —	„ —
1820 — 21	— 32,315,275 —	34 —	1 —	32,022,886 —	54 —	3 —
1821 — 22	— 33,462,011 —	25 —	1½ —	32,680,627 —	31 —	1 —
1822 — 23	— 29,548 378 —	37 —	„ —	32,398,073 —	3 —	3 —
	161,435,099 —	10 —	3½ —	163,746,716 —	30 —	1 —

1066) (2,311,617 fl. 19 kr. 1½ pf. Mehrausgabe, Proſper!)

„Die Beſtandtheile dieſer Summe,“ fährt der Bericht fort 1067), „ſo verſchiedenartig ſie in adminiſtrativer Beziehung ſind, reihen ſich auf“ (aus) „dem Standpuncte des finanziellen Haushaltes geſetzlich in zwei Hauptkategorien ein: ſie betreffen nämlich den Dienſt entweder der laufenden Periode oder der Vorjahre. Durch das Finanzgeſetz von 1819 iſt dem Haushalte der gegenwärtigen Finanzperiode“ (ach! Proſper, wie bis zum Ueberdruſſe wird uns das Wort Haushalt wiederholt!) „nebſt den ordentlichen Quellen des Staatseinkommens noch eine außerordentliche (?) Einnahme im Voranſchlage jährlicher 500,000 fl. aus den Gefällsretardaten von 1817—18 et retro zugewieſen und ſomit“ (cape perquam et ter memor! Proſper! und bewundere die Haushaltstaktik) „und ſomit“ (ſo ſpricht das Berichtsorakel) „dieſe Einnahme dem Dienſte der Vorjahre, wohin ſie ſich ohne jene Beſtimmung geeignet haben würde, entzogen“ 1068).

Welche Hülfsmittel das Genie hat! Eine Penſionsüberflügelung, „die zur Zeit des Entwurfes, der Be-

rathung und der Sanction des Budgets für die erſte Finanzperiode weder berückſichtigt wurde, noch vorgeſehen werden konnte" 1069), und nun hier die Spoliation des Dienſtes der Vorjahre! welche zwar vom Miniſterium ſelbſt angetragen wurde, aber 1070) — auch da konnte man ja nicht Alles vorſehen. Dennoch hatten ſich zu jener Zeit die Eldorado-Hoffnungen ja bis zu „Anlegung" eines Staatsſchatzes erhoben 1071).

Indeſſen erinnert ſich der Bericht doch zur guten Stunde, daß dem armen ſpoliirten Dienſte der Vorjahre für „die Entziehung der dahin geeigneten Rückſtandseinnahmen als Erſatz ein" (kleiner) „Credit von" (nur) „drei Millionen" (das Miniſterium hatte eine halbe Million mehr begehrt) „als Deckungsmittel für die Zahlungsretardaten von 1817 — 18 et retro und für den Penſioniſt von 1818 — 19 eröffnet wurde" 1072).

Allein er gibt uns alsbald eine ausgleichende Entdeckung zum Beſten! „Der Haushalt v. 1818 — 19 und die Ausgabsarréragen" (warum nie das einfache teutſche Wort Rückſtände — zieht die Finanzverwaltung auch die franzöſiſche Schminke vor? das iſt nicht patriotiſch, um ſo weniger, da dieſe auf teutſchem Silber abgerieben wird) „von 1817 — 18 bis zu 1811 — 12 zurück, bilden ſomit den durch das erwähnte Creditvotum geſetzlich vereinigten Dienſt der Vorjahre. Noch ältere Zahlungsretardaten laſten auf dem Staatsſchulden-Tilgungsfonds. Für dieſen Dienſt ſind laut

der vorliegenden fünf definitiven Generalrechnungen bezahlt . .	36,265,824 fl. „ 1½ pf. 1073)
und eingenommen, einſchließlich des Creditvotums von drei Millionen	34,350,888 — 6 — 3 — 1074)
es ergibt ſich ſohin in dieſem Dienſte mit Ende 1822 — 23 bereits ein Ausfall von .	1,914,935 — 53 — 2½ — "

1075) (cape memor! Mitzahler Proſper!), „wofür dem Finanzminiſterum die Deckung fehlt und welcher proviſoriſch“ (mit welchem Rechte?) „aus den Renten der erſten Finanzperiode oder durch Vorſchüſſe aus anderen“ (welchen?) „Fonds beſtritten wurde.“ Schöne Lage der Dinge, mein Freund! welches Finanzbulletin! Doch ich bin mit den bitteren Tropfen noch nicht zu Ende.

„Da die einzige nicht ſchon ganz erſchöpfte Einnahmsquelle“, ſo fährt mit Epiktet'ſcher Gleichmüthigkeit unſer Bericht fort 1076), „für den Dienſt der Vorjahre in den Ausſtänden und ruhenden Gefällen von 1818—19 beſteht, welche mit Ende 1822—23 noch 195,192 fl. 17 kr. 1 pf. betrugen; wovon aber ein zwar unbeſtimmbarer, doch gewiß nicht unbeträchtlicher Theil wird nachgelaſſen und abgeſchrieben werden müſſen, und da noch von Zeit zu Zeit Nachforderungen aus der Periode 1811—12 bis 1818—19“ (das iſt ja eben das Heiligthum, welches die Augen der Stände nie berühren, dennoch aber ihre Hände ſtets arroſiren ſollen — und wer vertheidigte dieſen anticonſtitutionellen Verhau — lebendiger, als eben der Finanzminiſter? —) „erſcheinen“ (eine tüchtige Edictalladung mit Präjudicialterminen und Präcluſion 1819 hätte ſolche Erſcheinungen beſchworen! Wenn die Ladung gleich nach Verkündigung der Verfaſſung 1818 erging, ſo konnte ſehr rechtlich ein Jahr ſpäter bei Erlaſſung des Budgets präcludirt werden!!), „deren Befriedigung theils wegen unverkennbarer Liquidität abgelehnt werden kann, theils durch richterliche Erkenntniſſe begründet iſt, ſo läßt ſich mit Beſtimmtheit“ (der Entgang iſt aber unbeſtimmbar genannt!!) „vorausſehen, daß der Paſſivreſt des Dienſtes der Vorjahre mit dem Rechnungsabſchluſſe von 1823—24 und 1824—25 einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhalten werde“ 1077).

Der Fiscus, dieſer ſcharfzahnige, adleraugige, rieſenſchweifige Löwe hat — die Rechte zarter Minderjährigkeit! hundert Wendungen machen die ihn vertheidigenden Schlangen und hundert Sprünge, wenn er der gerechteſten Forderung genügen ſoll, und glaubt er Etwas begehren zu ſollen,

ſo iſt die Klaue immer eher vorhanden, als der Ruf nach dem Richter. Aber! wenn es dem Volksbeutel gilt, deſſen einzelne Intereſſenten, die Gemeinden, doch gleich jenem Löwen geſetzlich minorenn ſind; wenn zu Nutz und Frommen der Auctorität ihre Selbſtſtändigkeit gelähmt werden ſoll: dann — forſcht Niemand nach den ſchonenden Verhältniſſen; die Finanzforderung ſtehet als gewaltſame Gläubigerin vor der Volksvertretung und Millionen werden an der feierlichen Stätte improviſirt, während daheim über Hunderte jahrelange Verhandlungen perenniren.

Der ſchöne Vers unſeres Schiller's, in ganz anderer Beziehung geſagt,

„Wage du zu irren und zu träumen!“

ſcheint von unſeren Finanzmännern nur zu ſehr beherzigt; aber wo bleibt es mit dem Nachſatz, Proſper?

„Hoher Ernſt liegt oft im kind'ſchen“ (theuren) „Spiel!“ ???

Schließlich weist unſer Bericht, dieſer Wetterherold und Sturmvogel, noch eine weitere Entdeckung nach, ungefähr wie ſein älterer Bruder von 1819 ſeine Deficits allmählich unter dem Mantel ſeiner Suada hervorbrachte 1078).

„Summe der Ausgaben für den Dienſt der erſten Periode beträgt 1079) — 127,480,892 fl. 29 kr. 3½ pf.“

„Summe der Einnahmen für denſelben 1080): 127,084,211 fl. 4 kr. ½ pf.“

„Die Bilanz dieſer Deckungsmittel mit dem oben nachgewieſenen Bedarfe zeigt einen Ueberſchuß dieſes Letzteren“ (welche ſonore Ueberſetzung des Deficits! warum denn dieſesmal ſo puriſtiſch? um nicht rein teutſch herauszuſagen, das auch hier die atra cura wieder hinter dem Reiter ſitzt?) „oder einen Paſſivreſt“ (glücklicherweiſe ein ausländiſches Doppelwort noch vor Thorſchluß!) „des Dienſtes der laufenden Finanzperiode bis zu 1822—23 ſchlüſſig“ (alſo nur ihrer vier erſten Jahre! es geht durch alle Finanzberichte ein in die Länge unerträgliches Schwimmen und Schwanken des Ausdruckes und der Beſtimmung!) „von 396,681 fl. 25 kr. 3 pf.“ 1081)

„Um ſowohl dieſen Paſſivreſt, als die aus dem Dienſte

der Vorjahre mit 1,914,935 fl. 53 kr. 2½ pf. ſich ergebende Mehrzahlung zu leiſten, mußten" (???) „die Vorlagscapitalien auf eine Weiſe angegriffen werden, welche ihre allmähliche Ergänzung dringend fordert" 1082). (Proſper! dieſe leicht hingeſagten Worte ſind inhaltſchwer! Sie ſprechen es, obwohl ſcheinbar ganz unbeſorgt, doch tief nachhaltig für den Beobachter und Sachkenner aus, daß der verantwortliche Finanzminiſter im Angeſichte der Verfaſſung und des Finanzgeſetzes über zwei und eine Viertelmillion unauctoriſirt ausgegeben und nun vorhat, ſich die Nachermächtigung unter der Hülle einer Ergänzung der ihm nur anvertrauten Vorlagscapitalien zu verſchaffen, indem er zugleich die Verantwortlichkeit von ſich abwälzt!)

Lies nun ſelbſt den glänzenden Schluß des Berichtes nach, mein Freund 1083): du fragſt mich aus der alten Hellas herüber mit den Augen, wie ich das meine! Wörtlich, mein Freund! Wenn ich aber ſage: Glänzend, ſo verſtehe ich darunter glänzen ſollend. Doch, ich vergeſſe, daß du das Heiligthum unſerer Protokolle noch nicht beſitzeſt, und entſchließe mich alſo — (rechne mir die Aufopferung immerhin als ein wahres Pythias= oder Jonathans= oder Pyladeswerk an, Freund! —) dir die Abdankung für gläubige Mückenfänger (Gobe-mouches) hierher zu ſetzen.

„Das Erlöſchen der Zugviehſteuer mit ihren Aequivalenten im Untermain= und Rheinkreiſe" — (aber das Aufleben der Häuſer= und außerordentlichen Familienſteuer?), „der regelmäßige Ausfall an den Zollgefällen im Betrage einer halben Million" (die natürliche Folge der hohen Zollſätze, ein Finanzſelbſtmord!), „das Verſchwinden der außerordentlichen Zuflüſſe aus dem Salinenvermögen" (wir hatten aber doch dieſe außerordentlichen Zuflüſſe und mußten neue Auswege ſuchen, vor Allem das Staats= Handels=Monopol aufheben, welches, wie Salomon's böſe Mutter, das Kind im Schlafe erſtickt), „das Zurückbleiben der Lottogefälle 1823—24 von einer halben Million" (dagegen war in den vier vorhergehenden Jahren dieſe halbe Million und darüber mehr eingegangen) 1084) „und die allmähliche

Erſchöpfung der noch einbringlichen älteren Ausſtände" (ſind aber nicht 18¹⁸/₁₉ ſtatt 500,000 daran 1,128,802 und 18¹⁹/₂₀ 660,760, folglich faſt 800,000 über den Budgetanſchlag eingegangen?) „ſind eben ſoviel ſchwere und bedeutende Momente der immer zunehmenden Verminderung des Staatseinkommens im letzten Drittheile dieſer Finanzperiode, welcher nur im" (das Volk verarmenden) „Ertrage der Taxen und Sporteln die in jeder Beziehung unzureichende Ausſicht einer Mehreinnahme" (abermals eine ſtrahlende Colorirung des Deficitgeſpenſtes) „gegenüberſteht. Bei den Staatsausgaben hingegen währen nicht nur die Anſprüche des ordentlichen Dienſtes in faſt gleicher Größe fort" (das iſt eben der Fehler und beweiſt tagklar, daß wir von Haushalt nicht reden ſollen oder nur von ihm reden können), „ſondern auch die im Penſionsetat enthaltene Maſſe der nicht an den Schuldentilgungsfonds überwieſenen Bezüge" (dennoch haben wir die anderthalb Millionen eigentliche Tilgungsmittel, jährlichen Sinkingfonds, durch die Ueberweiſung, wie ſie geſchehen, an die Currentbedürfniſſe gebracht!) „aus der Säculariſation und Mediatiſirung bleibt für dieſen Zeitraum noch der Finanzcaſſe zur Laſt. Die Rechnungen über dieſe beiden letzten Jahre" (will ſagen, für die letzten Jahre dieſer Periode 18²³/₂₄ und 18²⁴/₂₅) „können erſt der künftigen Ständeverſammlung gehörig geprüft und rechnungsmäßig feſtgeſtellt übergeben werden." (Die Rechnung für 18²³/₂₄ konnte der 1825er Ständeverſammlung bereits vollendet, die für 18²⁴/₂₅ aber mußte zu vollſtändiger Ueberſicht der Budgetverhandlung wenigſtens approximativ ihr mitgetheilt werden.) „Bei dem Uebergange von der gegenwärtigen in die künftige Finanzperiode iſt es" (deſſen ungeachtet Proſper? ohne gänzliche Ueberſicht?) „durchaus nothwendig, beide genau von einander auszuſcheiden" 1085). Warum geſchah dieß nicht 1819 bei dem erſten Budget? ſo könnte ich fragen, dürfte ich es nach Allem, was ich dir bereits mitgetheilt habe, es noch vor mir ſelbſt wagen. Denn wahrlich! wer nur einigermaßen zuſammenſtellt, vergleicht, prüft

und auf Natur der Sachen und Handlungen der Menſchen Reſultate baut, der kann nicht umhin, die Wahrheit auszuſprechen: man habe nicht gewollt, daß dieß 1819 bei dem erſten Budget geſchehe. Die Urſache? Freund! ſie liegt in folgendem Wechſelfalle. Entweder ergründeten die damaligen Finanzmänner weder ihre Thatſache noch die Forderung ihrer Pflicht und ſuchten ſich nur bis zur nächſten Finanzperiode fortzuhelfen. Oder ſie ergründeten Beides, wollten aber freie Hand behalten, zogen an ſich, was ſie vermochten und bewahrten ihre — (damit wir auch einmal ein franzöſiſches Wort brauchen) — arière-pensées dem Schoße der Zukunft auf, wiſſend, daß alsdann von dieſem aus die 1819 bereits nicht gehobene Nothwendigkeit doppelt gebieteriſch den Ständen entgegen herrſchen werde, hoffend, daß die zweiten Wahlen ein geduldigeres, nachgiebigeres, minder ſcharfſichtiges, minder laut redendes Geſchlecht auf jene Bänke führen werde, die man ſo gerne als — Zettelbänke anſähe und auch ſo behandelte!

Auf die unumgängliche Nothwendigkeit, bei Fertigung des zweiten Budgets beide Finanzperioden genau von einander auszuſcheiden, begründet der Bericht die fernere Nothwendigkeit 1086), „in das den Ständen des Reiches zu Beirath und Zuſtimmung vorzulegende Budget die geeigneten Beſtimmungen aufzunehmen, damit die Gefälle der II. Finanzperiode nicht zu Nachzahlungen für die I. verwendet und die erforderlichen Vorlagscapitalien für die nothwendige geordnete Verwaltung erhalten werde.“

Hier ſiehſt du das Ungewitter neuer Creditvoten (denn gäbe es ein ander Mittel für die hier eingehüllte Vergütung der miniſteriellen Fehler?) gerade über unſerem Scheitel ſchweben, mein Freund! Es iſt dem Ausbruche nahe — laß nur die Minuten noch verfloſſen ſeyn, welche die Annäherung und Verſchmelzung der poſitiven und negativen Elektricität fordert und es leuchtet in unſere Augen und der Donner umfaßt unſer Gehör.

„Wenn auch,“ ſo lauten die Ueberleitungsworte 1087), „wenn auch in der erſten Finanzperiode die Erwartungen in Anſehung der Einnahmen nicht alle erfüllt wurden und die Zeitumſtände hierauf nachtheilig eingewirkt haben — wenn der aus väterlichem Herzen gewährte Nachlaß an den für die Finanzperiode bewilligten Staatsauflagen eine fühlbare Lücke veranlaßt hat — wenn unvorhergeſehene, nicht gedeckte Ausgaben die Bedürfniſſe vermehrten, ſo glaubt doch der — Unterzeichnete“ —

Nun! Proſper was glaubt er, der ehrerbietigſt Unterzeichnete, denn der der Kammer mitgetheilte Bericht iſt, wie gewöhnlich, an den König erſtattet — was denkſt du daß er glaubt? —

„Geht's in der Welt dir endlich ſchlecht,
„Thu' was du willſt, nur habe nicht Recht!“

Göthe.

Er glaubt, „ſich mit dem Bewußtſeyn beruhigen zu können, daß“ — Cape memor, Proſper! — memor! memor!! — „daß die Forderungen einer genauen und geordneten Verwaltung erfüllt und die Staatseinnahmen auf eine Weiſe verwendet worden ſeien, die den Beſtimmungen des Budgets und den Obliegenheiten der Staatsverwaltung in allen Theilen angemeſſen iſt.“ (!!!)

Der Admiral ſoll kein Schiffſchreiber ſeyn! Ich hatte einen guten Bekannten, Proſper, der allmählich von 10,000 fl. Einkünfte auf 1000 herabkam und auch ſeine letzten 20,000 fl. Capital faſt bis auf 59 kr. verſchwunden ſah — „Aber ich habe doch Alles ordentlich aufgeſchrieben!“ ſo ſprach der Mann der Tinte, als er ſeinen Stab zur Hand nahm und das verſiegelte Haus ſeiner Väter mit dem Rücken anſehen mußte.

Auch der zweite Ausſchuß ließ es an tinteſamer Thätigkeit über das Aufgeſchriebene nicht fehlen. Er erſtattete durch ſeine Referenten ausführliche Vorträge — durch Abg. Dangel über „die Staatseinnahmen an Steuern und vollem Staatseigenthume“ 1087), ſechzig Seiten ſtark, durch Abg. v. Heinitz „über Einnahme und Ausgabe bei Verwaltung der Staatsregalien und Staatsanſtalten“ 1088),

achtundneunzig Seiten erfüllend, durch Abg. Socher 1089) „über die Staatseinnahmen aus dem getheilten Eigenthume“, ſechs und dreißig Seiten dem Wunſche unterlegend, „kein Schloß in die Luft zu bauen“ 1090)! durch Abg. Geier über „die Ausgaben auf Schuldentilgung, Paſſivreichniſſe, Nachläſſe, Hofetat, Staatsrath, Ständeverſammlung, auswärtiges und Juſtizminiſterium“ 1091) mit vierzig Seiten; durch Abg. v. Utzſchneider 1092), hauptſächlich eine Recapitulation 1093) durch Abg. Merkel und Heinzelmann über „die Heeresrechnungen“ 1094) und durch Abg. Meuth „über Armeegeſtüt 1095) und die Gensdarmerie“ 1096.)

Indem wir die weſentlichen Materialien dieſer Vorträge in der Budgetberathung (welche dieſesmal die Rechenſchaftsberathung in ſich aufnimmt) wieder finden werden, begnüge ich mich mit Erwähnung dieſer ausführlichen Commentarien über die kurze und betrübliche Rede des Miniſterialvortrages. Aber auf den Geiſt der Utzſchneider'ſchen Zuſammenſtellung laß uns einige Blicke werfen.

„Sie haben wahrgenommen, mm. HH.,“ ſagt der beleuchtende Zuſammenſteller 1097), „daß das Finanzminiſterium in den fünf Jahren 18¹⁹/₂₅ 163,746,716 fl. 30¼ kr. ausgegeben und 161,435,099 fl. 10¾ kr. eingenommen — gewiß zwei große bedeutende Summen, welche uns Alle nachdrucksvoll anſprechen“ (nur? Ich dächte, wir könnten, zumal in unſerem vom Kriege her ſtark abgeſchabten Friedensrocke von Anbrüllen ſprechen!). „Es iſt nicht ſchwer, von einer Nation Geld zu erheben und dieſes Geld wieder auszugeben“ (das haben wir leider erfahren!); „aber ſchwer iſt es, dasſelbe auf ſolche Weiſe in die Staatscaſſe einzuziehen, daß die Zahlungsfähigkeit der Abgabenpflichtigen nicht geſchwächt, ſondern vielmehr erhöht werde!“ (Iſt das Ernſt oder Ironie? Proſper). „Es bedarf einer großen Umſicht, das vom Volke erhobene Geld ſo anzuwenden, daß die Regierung dem großen Zwecke der Nationalwohlfahrt auch bei allen möglichen Hinderniſſen immer näher rücke. Folgende Fragen dürften deßwegen hier an der geeigneten Stelle ſeyn“ (nun gib Acht, wie die

Theorie der fehlerhaften Praxis den Staatswagen anſpannen muß!)"

„Erſtens: ſind die Quellen des Staatseinkommens alle zweckmäßig ausgewählt und gut verwaltet? welche Veränderungen in der Wahl derſelben und welche Verbeſſerungen in der Verwaltung können gleich eintreten? welche bedürfen einer Vorbereitung?"

„Zweitens: wurden durch die bisherigen Ausgaben wirklich alle jene Zwecke erreicht, welche die Regierung in Einverſtändniß mit den Ständen erreichen wollte? welche Schwierigkeiten walten dagegen ob? und wie können dieſe gleich oder nach und nach beſeitigt werden, um Wohlſtand und Selbſtſtändigkeit der Nation feſt zu begründen?"

Ausdrücklich ſagt der Berichterſtatter nicht, daß er nun dieſe zwei Fragen auf ſämmtliche Gegenſtände der Zuſammenſtellung anzuwenden denke. Indeſſen wandelt er alsbald die Finanzgalerie durch und ladet uns mithin als kritiſcher Cicerone zu ſeiner Begleitung mittelbar ein.

Er wünſcht einen „Kammerantrag auf baldige definitive Grundbeſteuerung" 1098), baldige „bedeutende Minderung der Grund= Haus= und Dominicalſteuer zu Gunſten des Güterwerthes 1099), Verwandlung der nur theilweiſe treffenden Gewerb= und Familienſteuer in eine Erwerbſteuer, ohne in Vermögens= und Einkommensſteuer überzugehen 1100). Zugvieh und ähnliche Steuern" verwirft er 1101). Er findet, daß „der ganzen Zoll= und Mauthordnung kein feſter Grundſatz unterliege: ſie ſei ſeit einigen Jahren fortwährender Veränderungen, welche noch zur Zeit den Ständen nicht einmal zur Beiſtimmung vorgelegt worden, unterworfen; ſie begünſtige weder vaterländiſchen Gewerbfleiß, noch Handel; ſie gebe dem Unterſchleife freien Spielraum. Man ſage, der Handel ſtocke im Allgemeinen und dieß hemme die Zolleinnahme. Allerdings ſei der Handel von einigen Seiten gehemmt, doch liege nicht hierin allein, nicht einmal vorzüglich die Minderung der Mauthgefälle. Die Abnahme der Durch= und Ausgangszollgefälle, welche allein mit dem Gange des auswärtigen Handels zuſammenhänge, ſei bei Weitem nicht ſo bedeutend, als man angebe."

„Der Ausfuhr=Zoll ſei geweſen

1818	—	19	—	275,281 fl.	der	Durchfuhrzoll			358,876 fl.
1819	—	20	—	296,934	—	—	—	—	135,884 —
1820	—	21	—	310,753	—	—	—	—	127,019 —
1821	—	22	—	277,646	—	—	—	—	125,770 —
1822	—	23	—	289,235	—	—	—	—	126,036 —

„Der Ausfuhrzoll habe ſich beinahe gar nicht geändert und der Durchfuhrzoll vermindere ſich mit der Mauthordnung von 1819, bleibe auch in den letzten drei Jahren ſich beinahe ganz gleich: was wohl weniger von dem verminderten Handel als davon herrühre, daß man in Begünſtigung des Tranſits mit Oeſtreich und Würtemberg nicht gleichen Schritt gehalten. Der — eigentlich dem Staate rentiren ſollende — Einfuhrzoll ſei ſo vernachläſſigt und ohne Grundſatz in dem 1819er Tarife aufgelegt, er werde ſo defraudirt, daß jeder aufmerkſame Beobachter eine förmliche Organiſation der Contrebande wahrnehmen könne“ 1102).

Unſer zuſammenſtellender Berichterſtatter traut „den Stempelgefällen einen bedeutenden Ertrag zu, beſtände ihre zweckmäßigere Controle“ 1103). Er findet die Aufſchlagsgefälle dagegen „ſehr ſtreng adminiſtrirt, jedoch dieſe Schärfe durch das Staatsbedürfniß motivirt 1104). Dennoch müſſe der Regierung viel an Erhaltung der Brauhausbeſitzer gelegen ſeyn: wer das Braugewerbe jetzt nicht im Großen treiben könne, müſſe zu Grunde gehen“ 1105). Die Vermehrung des Tax= und Sportelertrages ſucht unſer Berichterſtatter „ſowohl in dem Landgerichtsantheile“ (tantième) „als in den aus dem Verfalle des allgemeinen Wohlſtandes hervorgehenden Proceſſen — zwei ſchlimmen Zeichen der Zeit 1106)!!! So wie der Wohlſtand der Landbewohner und Gewerbsleute die Aufſchlagsgefälle erhöhen werde, daher jede Beförderung verdiene, ſo müſſe dem Finanzminiſterium auch daran gelegen ſeyn, daß die Taxen und Sporteln ihrem wahren Ertrage nach in die Staatscaſſe fließen, ohne daß die Staatsbürger beläſtigt oder gedrückt werden“ 1107).

„Die ſchwankenden Urtheile über den jährlichen Reinertrag der Staatsforſte möchten wohl ihren Grund in dem Mangel der Detailplane und der Taxationsreſultate ha=

ben 1108). Nichts fordere mehr Aufmerkſamkeit, Kenntniſſe und Thätigkeit, als zweckmäßige Verwaltung ausgedehnter Forſtflächen; das hierzu unentbehrliche Forſtperſonal ſoll mit vorzüglicher Umſicht gewählt und ſtrenge controlirt werden; ſehr bedauerlich vermehre ſich täglich die Forſtvielſchreiberei, welche die Beamten dem Walde entziehe" 1109).

Wichtig findet der Zuſammenſteller „die lehen- grundzins- und zehentherrlichen Gefälle des Staatsvermögens 1110). Sie theilen ſich in Natural- und Geldgefälle, dieſe wieder in beſtändige und unbeſtändige. Auf den Geſammtbruttoertrag der Geldgefälle von 2,601,816 fl. erſchienen die unſtändigen mit 7—800,000. Sie brächten viele Hemmung in die Vereinnehmung und erſchwerten das Rechnungsweſen außerordentlich. Möglichſt bald ſeien ſie ſtändig zu machen, zum Vortheile des Gebers und des empfangenden Staates. — Die Naturalgefälle beſtänden vorzüglich in 602,361 Scheffel Getreides — aus ſolchen ſei während dieſer Finanzperiode in den ſieben" (den diesſeits rheiniſchen) „Kreiſen 78 ſtändige Getreidmagazine gebildet worden. — In dieſen Magazinen ſei mit Schluß des Etatsjahres 18²³⁄₂₄ ein Vorrath von 129,207" (alſo ungefähr ein Fünftheil des Jahrsbetrages) „vorhanden geweſen 1111). Indeſſen werde die Verwaltung und Beaufſichtigung ſo vieler zerſtreuter" (vereinzelter) „Vorrathsplätze beſchwerlich und koſtbar und die Getreide litten durch Kaſtenſchwand und Wurmfraß: daher das Staatsärar an Abgang und Preiswürdigkeit leide, ſo wie der Landmann in dieſen Magazinen eine beharrliche gefährliche Concurrenz finde 1112). Wäre nicht zweckmäßiger, in allen Städten und Hauptplätzen Getreide-Handels-Geſellſchaften zu organiſiren, an welchen die Regierung Actionärsantheil nähme und ſo einen mittleren Getreidepreis herbeizuführen und feſtzuhalten ſuchte" 1113)?

„Man ſollte Torf bei den Salzwerken brauchen 1114) und ſo viel reines Salz als möglich um möglichſt wohlfeilen Preis erzeugen und abgeben 1115). Wohlfeile Preiſe führten größere Conſumtion und zuletzt eine gleichhohe Salinenrente herbei. Vermehrung der Anſäſſigkeit und Bevölkerung wirke auf den Salzverbrauch; reine Salzabgabe um

billigen Preis ſei den gemiſchten Viehſalzen vorzuziehen." — Die Eiſenfabrication ſei, wie das Bergbauweſen überhaupt, beſſer zu betreiben: ſie werde Nationalangelegenheit und die Regierung verwende hierauf alle entbehrlichen Fonds" 1116). (Haben wir deren? können wir nach der eben gehörten Finanzdarſtellung deren haben? Freund!) „Es ſei Schade, daß die prunkvolle Vorrichtung der Porcellainniederlage in München einen Fonds aufzehre, welcher dem Betriebe der Eiſenfabrication nützlicher zugewendet werden könnte" 1117).

„Der Poſtertrag hänge vom Induſtrieſchwunge 1118), die Münze von dem jetzt ſehr erſchwerten billigeren Preiſe der edlen Metalle ab 1119). Des Lotto's wünſchenswertheſte Aufhebung werde durch Staatsſchuld und Penſioniſten unmöglich (?) 1120). Der Ertrag der öffentlichen Geſetzblätter ſei unentbehrlich (?) für Flotterhaltung des ſchwer befrachteten Staatsſchiffes" 1121).

„Die Einnahmen aus Creditvoten könnten weder der Regierung noch den Ständen erwünſcht ſeyn, vermehrten die Staatsſchuld, erforderten Zinſendeckende Abgabenerhöhung. Wir haben Urſache, dieſen Creditvoten auf alle mögliche Weiſe auszuweichen und nur im dringendſten Nothfalle davon Gebrauch zu machen" 1122).

Der zuſammenſtellende Commentator des Rechenſchaftsberichtes geht von dem Ueberblicke der Einnahmen zu jenem der Ausgaben über.

„Wir müſſen fortfahren," ſpricht er 1123), „die Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt immer ſo zu dotiren, daß der Staatscredit für die Zeiten der Gefahr und für unausweichliche Staatsbedürfniſſe aufrecht erhalten werde. — Wenn Staatsrath und Ständeverſammlung immer das leiſten, was die Nation mit Recht von Beiden erwartet, ſo läßt ſich der Aufwand für ſolche rechtfertigen. Jede Ständeverſammlung kann ſehr abgekürzt werden, wenn die Miniſterien derſelben die Geſetzentwürfe zu rechter Zeit und Alles, was auf die Finanzen Be-

zug hat, mit der erforderlichen Deutlichkeit vorlegen" 1124).

Sehr wohl und sehr wahr geſprochen Proſper! wie du mit mir finden wirſt. Nicht minder folgende Stelle: „Wenn Miniſterien und Stände die Bedürfniſſe der Nation zugleich wahrnehmen" (und, Proſper! auch ausſprechen!) „und ſich über die Mittel für ſolche zu vereinigen wiſſen, ſo wird aus ihren Arbeiten für Heilung und Abwendung des Nationalübels allzeit ein erfreuliches Reſultat hervorgehen. Die Hauptaufgabe für Beide iſt, immer den Zuſtand der Nation wirklich zu kennen und die Urſachen des Fortſchreitens, Stilleſtehens und Zurückgehens im Nationalwohlſtande zu rechter Zeit wahrzunehmen. Dann wird es Beiden vereint nicht ſchwer ſeyn, die zweckmäßigſten Unterſtützungs- und Heilmittel aufzufinden und ohne Zeitverluſt anzuwenden" 1125).

Nachdem der Berichterſtatter dem Miniſterium des Auswärtigen ſeine Erſparungen verdankt, zeichnet er „den Handelskrieg" als den Hauptgegenſtand des jetzigen Wirkens aus. „Es ſei eine wichtige Aufgabe, eine ſolche Stellung zu nehmen, daß alle unſere Nachbarſtaaten ihres eigenen Intereſſe wegen uns billiger zu behandeln veranlaßt würden. Obwohl der innere Markt der vortheilhafteſte für Producenten und Fabricanten ſei, ſo könne doch der Abſatz einiger baieriſcher Erzeugniſſe über See nützlich werden. Mancher Verſuch ſei ſchon von Privaten gemacht; es fehle aber an höherer Unterſtützung — die Miniſterien des Aeußern und Innern müßten die treffenden Nachrichten einziehen und mittheilen 1126). — Solange der dermalige Juſtizorganism beſtehe, ſeien große Erſparungen im Juſtizfache unmöglich. Bisher ſei zwar durch eine eigene Commiſſion das Geſetzbuch über die Civilproceßordnung vollendet. Allein die Stände müßten wünſchen" (haben es wahrlich ſeit lange genug vergeblich genug gewünſcht!), „daß mit dem Entwurfe" (mit der Ausarbeitung) „der uns nöthigen Geſetzbücher fortgefahren" (fertig geworden) „werde" (zumal mit dem viel beſprochenen, viel geprieſenen großen Unbekannten, dem bür-

gerlichen Geſetzbuche), „damit wir“ (auch) „bald eine Zuſammenſtellung aller beſtehenden Verwaltungsgeſetze und Verordnungen, ein Verwaltungsgeſetzbuch“ (allerdings ein großes Bedürfniß, Freund! zumal in dem nicht ſtillen Ocean unſeres Verordnungs-Treibeiſes!) „erhalten 1127). Die Widerſprüche, welche in unſeren unzähligen Verwaltungsgeſetzen und Verordnungen liegen und zu ſo vielen und koſtſpieligen Proceſſen Stoff geben, müſſen vorerſt beſeitigt werden“ 1128). (Unſer Zuſammenſteller weiß recht gut, wo es uns fehlt, Freund! Aber was hilft die Diagnoſe ohne materia medica?)

Er bringt auch das „Criminalgeſetzbuch“ (unterdeſſen erfolgt), „den Handelscodex“ (wovon noch Nichts zu hören) „und das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch“ (einen wahren Anker im Sturme, eine doppelte Schuld der Regierung oder beſſer! eine dreifache und in jeder Hinſicht heilige Schuld, zu berichtigen an Natur der Sache, dringendes Bedürfniß und ehrwürdige Zuſage der Verfaſſung und ihres erlauchten Urhebers!) 1129) in Erinnerung.

Am Miniſterium des Innern tadelt der Zuſammenſteller 1130), „daß es noch allzuviel auf Polizeizwecke verwende“, an den Polizeiſtellen, „daß ſie viel zu viel ſchreiben.“ Man ſolle ſich ernſtlich mit „Vermehrung des Arbeitsverdienſtes in Städten und auf dem Lande beſchäftigen: dann würde weniger zu beſtrafen ſeyn. Die Stände müſſen wünſchen, daß der Wirkungskreis des M. d. Innern genug erweitert werde, um aus ſeinen Arbeiten ein befriedigendes Reſultat für die Nation hervorgehen zu laſſen. Alle Veränderungen im Zollgeſetze ſollten auch von ihm mit berathen werden, ehe ſie zum Vollzuge kommen. In ſeiner Mitte werde auch eine Behörde gebildet, welche die Hinderniſſe des vaterländiſchen Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels erwäge“ 1131) (und ein ſtatiſtiſches Bureau! von deſſen Nothwendigkeit, von deſſen unbedingtem Bedürfniſſe für eine echte, lebendige,

unpapierene Verwaltung man gar keinen Begriff, nicht einmal eine Ahnung zu haben ſcheint).

„Die Erziehungs- und Bildungsanſtalten ſorgten faſt ganz allein für das Heranwachſen von Juriſten, Medicinern, Theologen, die Bildung von Technikern ſei aber durchaus vernachläſſigt 1132). Wenn unſere Induſtrie ſich heben ſolle, ſo müſſe der Unterricht in der Mathematik nach allen ihren Abtheilungen, vorzüglich in der Mechanik, in der Phyſik, der Chemie ſo vervielfältigt werden, daß in allen Städten des Königreiches Techniker genug vorhanden ſeien, um dem Gewerbsfleiße mit theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſen zu Hülfe zu kommen. Wenn man glaubt, mit den dermaligen Feiertagsſchulen ſei dem Mangel ſchon abgeholfen oder die in wenigen Städten eingerichteten Bürgerſchulen genügten, ſo irre man eben ſo ſehr, als habe man den Wahn, eine central-polytechniſche Schule am Sitze der Akademie der Wiſſenſchaften reiche hin, die allen Gewerben mehr oder weniger nöthigen techniſchen Kenntniſſe über das ganze Land zu verbreiten. Für die unverzügliche Einrichtung ſolcher Schulen dürfte die Regierung allen größeren und kleineren Städten des Königreiches eigene Vorſchriften ertheilen und den Vollzug derſelben unter ihre Aufſicht nehmen" (mit Mäßigung allgemeine Principien aufſtellen und den Vollzug der Gemeindeverwaltung und dem nicht fehlenden und ſtets lebendiger erwachenden Intereſſe der Geſammtheiten und der Einzelnen überlaſſen). „Die Fonds hierzu würden ſich leicht finden, wenn die Magiſtrate das Nothwendige und Nützliche dem leicht Entbehrlichen vorziehen" (und nicht bloß untergeordnete Zahlmeiſter der Regierungen ſeyn, ſondern in freier Entwicklung weniger erſchöpfender Grundnormen ihrer Autonomie folgen dürfen).

Was der Berichtſteller über „Cultus, Geſundheitsanſtalten, Wohlthätigkeitszwecke" ſagt, beſteht in der Aeußerung ſeiner Befriedigung mit dem Geſchehenen, welches er für erſchöpfend erklärt 1133) — Ich kann dieſe Ueberzeugung nicht theilen. Weniger Domcapitel und mehr Pfarren — eine weit ſorgfältigere Vertheilung ärztlicher Hülfs-

mittel auf dem Lande — freie und daher reichliche Entwicklung wohlverſtandener öffentlicher Wohlthätigkeit — vorzüglich Ergänzung und Reſtauration der (ich will es einſtweilen gelten laſſen) von der eiſernen Hand des Kampfes mit dem Untergange tief verwundeten Stiftungen ſind dringende und nie gründlich genug zu erwägende Bedürfniſſe des Gemeinwohles, der Regierungspflicht, der Nationalgerechtigkeit, der ſtändiſchen Raſtloſigkeit.

Mit großem Rechte wünſcht der Zuſammenſteller nützliche Beſchäftigung der Strafhäusler 1134). Mit nicht weniger Recht findet er den dermaligen Staatsaufwand auf Cultur und Induſtrie unbedeutend 1135) und mit meiner völligen Beiſtimmung ſagt er: „der Geiſt der patriotiſchen Vereine werde Dasjenige zu erſetzen wiſſen, was an Staatsgeldbeiträgen dermalen nicht geleiſtet werden könne.“ Nur muß man auch dieſem Geiſte Freiheit laſſen. Wo der Staat wenig gibt, ſoll er auch wenig dirigiren.

Der Berichterſtatter trägt ſehr lebhaft auf die „für Baiern möglicherweiſe ſehr vortheilhafte Zuckerfabrication aus Runkelrüben an“ 1136). (Mir ſcheint dieſer Vortheil noch zur Zeit Problem!) „Er ſchlägt“ (ſehr zweckmäßig in allen Fällen und jeder Befehlgeberei und aller Viel- und Wenigſchreiberei ſehr vorzuziehen) „das Predigen mit dem Beiſpiele und zur Oertlichkeit das geeignete Schleisheim vor 1137): die Kammer möge einen Antrag an die Regierung erlaſſen.“ Auf jeden Fall leuchtet mir dieſe, zugleich tief in die Landwirthſchaft einwirkende und mit unſerem Klima ſo verträgliche Induſtrie weit mehr als die Seidenzucht ein, der ich übrigens an paſſender Stelle gerne Gerechtigkeit wiederfahren laſſe.

„Die Staatsbuchhaltung,“ ſpricht der Vortrag 1138), „wie ſie dermalen beſteht, leiſtet nicht, was das Finanzminiſterium bedarf, nämlich ununterbrochene Kenntniß des Staatshaushaltes durch alle Einnahms- und Ausgabsrubriken in allen Kreiſen und zu jeder Zeit. Wäre ſie dieſem Zwecke entſprechend eingerichtet, ſo würde ſie ihres Aufwandes würdig ſeyn. Mit der Forſtbuchhaltung

iſt das Finanzminiſterium auf halbem Wege ſtehen geblieben" 1139). Er entwickelt die Urſachen. „Wenn daſſelbe auch über den Haushalt in den Staatsforſten zu wachen und die Kreisforſtreferenten nach feſten Grundſätzen zu controliren hat, ſo bedarf es hierzu eines Centralbureaus. — Dieß Bedürfniß iſt um ſo größer, da die Staatswaldungen noch nicht im Einzelnen vermeſſen, taxirt (!), ſelbſt ohne allgemeine Taxationsinſtruction (!!) ſind. Man denke ſich die ausgedehnte Wirthſchaft in 2,500,000 Tagewerk Staatswaldung, von welchen das Finanzminiſterium Kenntniß nehmen muß; alle Hauptreſultate der einzelnen Kreisarbeiten haben ſich dort zu ſammeln." (!!!)

Gleiche Gründe und nebſtdem die mehrere Kreiſe betreffenden Strom- und Flußbahnen ſprechen ihm für das Miniſterial-Baubureau 1140), nebſtdem auch die Nachbildungsanſtalt tüchtiger Leute vom Fache. „Der Oberſtrechnungshof" (du ſiehſt, unſer Mann vergißt Nichts) „wird mit Arbeiten forthin überhäuft bleiben, wenn die Rechnungselemente nicht bei Kreisregierungen und Rentämtern einfacher geſtellt werden" 1141). Er zeigt, wie das zu bewirken 1142). „Das Generalfiscalat", ſagt er, „halten Einige gleichfalls für entbehrlich, weil Kreisregierungen ſowohl als Miniſterium mit rechtskundigen Räthen genügend beſetzt ſeien" 1143); ſeine eigene Meinung über dieſen Punct aber bleibt er uns ſchuldig. „Die Finanzkammern der Kreisregierungen bedürften weniger Perſonal, ſobald das Rechnungsweſen der Rentämter geordnet und vereinfacht ſei 1144). Das Straßen- Brücken- und Waſſerbauweſen" berührt er etwas hofbeichtvatermäßig 1145) — „Unnöthiges ſolle man nicht beginnen, das einmal Begonnene mit Sparſamkeit ausführen. Der Aufwand auf dieſes Bauweſen in den Kreiſen wirke zwar wohlthätig auf den Geldumlauf im Lande; doch dürfe die bewilligte Summe nicht überſchritten werden" 1146).

Merkwürdig iſt es, daß der Zuſammenſteller ganz über den „Heerespunct" hinwegſchlüpft und ſich lediglich auf den Vortrag des Ausſchuſſes bezieht 1147). Sehr willkommen hätten einſichtsvolle Beobachtungen und Bemerkungen,

wie wir ſie bis jetzt über die anderen Verwaltungsverhältniſſe von ihm erhielten, auch hier ſeyn müſſen, wo es ſich um die Verwendung eines der wichtigſten Budgetbeträge handelt.

Ueber das Landbauweſen bezieht er ſich auf die früheren ſtändiſchen Anträge 1148), „von dem Miniſterium ein Verzeichniß aller Dienſtgebäude mit dem ausführlichen Vorſchlage zu erhalten, wie dieſelben mit minder Koſten beibehalten oder veräußert werden könnten. — In der Hauptſtadt und den älteren ſechs Kreiſen betrug 1822 die Zahl der königlichen Dienſtgebäude“ nicht weniger als — ſtaune Proſper! „5,240“ 1149)! — (auf eine Bevölkerung von 3 Millionen je ein Gebäude zu 574 Menſchen, gewiß offenbar zu viel!) „dieſe 5,240 Gebäude waren auf 26,399,742 fl. geſchätzt“ 1150). Rechnet man, Proſper, nur ein Pct. Baufälle, ſo ergibt das ſchon einen Jahresbedarf von mehr als einer Viertelsmillion, und man hat ſeitdem noch mehrere dazu gekauft 1151)!

„Die Civilpenſionen“ (allerdings dieſe! und nicht die ſchon ſeit einem Vierteljahrhunderte dem Erlöſchen zueilenden Staatsvertrags-Grund- oder politiſchen Penſionen) „ſind das Hauptübel, an welchem unſere Finanzverwaltung am Meiſten leidet“ 1152)! ſo ſpricht auch unſer Zuſammenſteller. „Noch in“ (von) „dieſer Ständeverſammlung muß demſelben ein mächtiger Damm entgegengeſetzt werden, wenn es nicht weiter um ſich greifen ſoll. Der II. Ausſchuß wird bei der Berathung über das Budget die geeigneten Vorſchläge machen. Indeſſen iſt es Bedürfniß, daß ein Beſoldungsregulativ für alle k. Dienſtſtellen entworfen“ (hatten es die Stände nicht ſchon zweimal begehrt?) „und jeder derſelben für Dienſt- wie für Functionsgehalt ein unüberſchreitbares Maximum feſtgeſtellt werde.“ — Von den Quiescenzen ſpricht die Zuſammenſtellung kein Wort. Alle Maximums in der Welt können aber nicht gründlich helfen, ſolange nicht der Quieſcirungskraft das Ihrige geſetzt iſt. Ein Martingaliſt, der nicht aufhört zu ſpie-

len und alſo auch zu dupliren, kann auch mit dem beſchei-
deudſten Höchſtſatze des Anfanges nur zu Grunde gehen.

Ueber den Staatsrealitätenverkauf, „der von 1818—1823 dem Finanzminiſterium eine bedeutende Summe zugewendet" 1153), wird angetragen, „daß alle Ankäufe, wozu dieſe Summen künftig verwendet werden, auf's Strengſte zu prüfen ſeien; nie dürfe in dieſer Hinſicht Verſchwendung vorherrſchend" (? auch nicht zwiſchenherrſchend) „werden und Verſchwendung ſei es immer, Häuſer zu kaufen, die Nichts rentiren und Unterhaltung koſten" 1154).

Der Zuſammenſteller ſtellt ſich nun ſelbſt zuſammen 1155). „Sie ſehen, mm. HH.," ſagt er, „daß zwar gleich einige Verbeſſerungen eintreten können, allein" (und dahin ſtellte er eben zuſammen!) „große und viele Abgaben werden auch fernerhin noch erhoben werden müſſen, wenn wir den Staatscredit aufrecht erhalten" (Sparſamkeit, mein Proſper! iſt die Mutter des Credites; ihrer Natur iſt er unmittelbar anhänglich, wie der Mutter das Kind; er iſt dann geſund und kräftig, keine Treibhauspflanze der Kunſt und Künſtelei! kein gemalter Sonnenſchein im Staats-Panorama!) „und den jährlichen Staatsaufwand, welcher ohne Erſchütterung (?) auf der Stelle (??) nicht bedeutend vermindert werden kann (???), genügend decken wollen" 1156). — Alſo auch unſer Zuſammenſteller ſingt das alte Lied; auch er gibt uns patriotiſche Fernſichten als Entgelt financieller Scalpirung der Gegenwart!! Ohne Erſchütterung! Wer würde denn erſchüttert werden? Wenn man ein Haus zum Theile abträgt, das auf einem Roſte ſtehend mit Grund und Boden, ſeiner Unterlage, einzubrechen droht, muß man allerdings jene Steine bewegen, die, zu viel oder zu ſchwer in der Geſammtheit, die Kataſtrophe herbeiführen würden, blieben ſie unbeweglich. Aber das iſt wahrlich! die heilſamſte der Erſchütterungen und Nichts verhindert, ſie mit Kraft und Klugheit zugleich und ſogleich vorzunehmen. Nicht bedeutend könnte der Aufwand alsbald vermindert werden?!! Proſper! höre ich ſolche Worte (wie

ich ſie denn leider! öfter hören muß), dann fährt mir mein Jünglingsfeuer aus dem Herzen, wo es noch immer horſtet, in den Arm und ich möchte mich ſchießen für mein Vaterland, deſſen ſchöne Augen in bitteren Thränen ſchwimmen! Nicht bedeutend alsbald vermindert?!! Gib oder vielmehr, da du ſie nicht geben kannſt, verſchaffe mir die nöthige Vollmacht, oder — um am Geſchwindeſten zum Zwecke zu kommen! — ſetze voraus, ich hätte ſie! und ich ſetze dir dagegen meine Seele (auf die ich Etwas halte, aber du biſt mir ein guter Geiſt), meine Seele ſetze ich dir zum Pfande, daß ich mit 24 Millionen mehr mache, als jetzt (die Creditvoten mit eingeſchloſſen) mit 30 — 32 geſchah, und zugleich das: ne res publica quid detrimenti capiat: auch für die Zukunft durchführe.

Unſer Berichterſtatter will das nicht! Es ſoll nicht nur Alles bleiben, wie es iſt, und der gute Baier ſoll ſich (wie mit den Paradiesfreuden der künftigen Welt für den Jammer der gegenwärtigen) ſo auch mit den bis zur Sättigung (ich unterdrücke ein derberes, wenn ſchon nicht unverdientes Wort) wiederholten Verſprechungen goldener Zukunft ſchon auf Erden für den kleineren Druck der Gegenwart abſpeiſen laſſen, ſondern — (Proſper! cape memor) der ganze Ehrgeiz der Miniſter ſoll auch nur dahin gehen, daß die mageren Kühe nicht an Milch verlieren, mögen ſie zuſehen, wo ſie den Speck herbekommen!

Ja! mein Freund! nachdem er uns ſo viele gute und wahre Sachen mitgetheilt und wenn auch nicht immer, doch oft von der Bruſt geſprochen hat, wird unſer Zuſammenſtellungs-Rabbi plötzlich heiſer und kriecht in folgendes Reſultat zuſammen: „Um dieſes" (Erhaltung des Staatscredites „und erſchütterungsloſen Staatsfortaufwand" durch „fernere Erhebung großer und vieler Abgaben") „möglich zu machen, iſt erforderlich, daß die Regierung mit aller Kraft dahin wirke, — die Abgabenpflichtigen zahlungsfähig zu erhalten. Wird dieſe Zahlungsfähigkeit fortwährend geſchwächt, ſo kann nicht erwartet werden, daß das Einbringen großer Auflagen immer möglich ſei. Wir haben

große Urſachen, die Regierung hierauf aufmerkſam zu machen“ 1157) !

Hier haſt du ihn! hier ſteht er enthüllt vor dir, Freund! der ſtolze, ſchöne Principienobelisk aus Porphyr mit — dem Geßlershute auf der Spitze im Sonnengolde!

Alſo! die Beſtimmung des Staatsbürgers iſt, für ſchwere Abgabenpflicht zahlungsfähig zu bleiben! die Regierung hat keine größere, keine würdigere Sorge, als die, daß das Einbringen großer Auflagen immer möglich ſei! Die bene nati, die Genuß- und Glanzinhaber, die Mandarinen aller Farben ſollen ohne Erſchütterung fortſchweben im ſüßen Jubel und nur den Arbeitſamen, den Wurzelſtock des Staates, die große Mehrheit — die eigentliche bürgerliche Geſellſchaft ſoll der Fluch des Angeſichtsſchweißes treffen; aber die Segnungen bleiben allein Wohlfahrtsziel für ſeine Sehnſucht, ſeinen Glauben, ſeine Phantaſie, wenn ſie nicht Hölle für ſeine Verzweiflung werden!

Du weißt alſo nun ſchon, mein edler Freund! was du von dem Unteren der Zuſammenſtellungskarte zu halten haſt: nicht das Volkswohl liegt dort im Bilde, es liegt nicht in Herz und Geiſt ihres Urhebers. Aber wir haben noch einen Schritt weiter zu thun.

Als Mittel zu Erhaltung des finanziellen Milchſtandes in der conſtitutionellen Schweizerei weiß unſer Zuſammenſtellungs-Hierophant Nichts als folgende heilige Dreizahl anzugeben.

„Daß unſere Ackerbauerzeugniſſe im Inlande ſelbſt durch die Beförderung der Gewerbe, vermittelſt Sicherſtellung des Abſatzes für ihre“ (deren) „Erzeugniſſe auf inländiſchen Märkten einen bleibend höheren Werth erhalten“ (du ſiehſt ſchon die Krallen des Schutzzollſyſtemes !).

„Daß der Geldausfluß in's Ausland möglichſt gehemmt und die Geldcirculation im Inlande vermehrt werde“ (höchſt richtig Letztes! man wird geſund, wenn man krank zu ſeyn aufhört; aber nur der Heiland heilte durch das „Stehe auf und wandle“!).

„Daß man endlich alle mögliche Maßregeln ergreife, um Diejenigen, welche Gehälter und Penſionen vom Staate beziehen, zu vermögen, daß ſie von ihren Geldeinnahmen ſo wenig als möglich in's Ausland geben" (Mohrenwäſche! ein ſchönes Mittel!).

Dieſe kleeblätterige Weisheit 1158) iſt Alles, was unſer Epopt zu Tage fördert. Mit ſolchem Runkelrüben⸗zucker werden wir jedoch das allgemeine Wohl mager genug würzen. Allein darauf kam es aber auch nicht an; es galt nur einer Schnellbrücke zu dem Hauptzwecke der ganzen Zu⸗ſammenſtellung; wir hatten Eile, um von der mulier formosa superne zur piscisſchleppe zu gelangen!

„Verehrliche Mitglieder der hohen Kammer der Abgeordneten!" ſo beginnt nun der politiſche Schluß des patriotiſchen Bildwerkes 1159), „Sie werden aus den Vorträgen, welche Ihnen im Namen des II. Ausſchuſſes über den Staatshaushalt i. d. J. 1819—23 bisher erſtattet worden, ſich überzeugen, daß dieſe vier Jahresrechnungen der erſten conſtitutionellen Finanzperiode durch den oberſten Rechnungshof zwar richtig und definitiv abgeſchloſſen ſeien, aber der II. Ausſchuß bei der Prüfung derſelben vorzüglich in dem Finanzminiſteriums⸗Etat, bei Straßen⸗Brücken⸗ und Waſſerbau, bei den Landbauten und bei dem Reſervefonds, dann bei den Penſionen bedeutende Ueberſchreitungen und" (ſelbſt) „Er⸗höhungen gefunden, auch daß vorzüglich die für den Steuercadaſter bewilligten Summen ſo wie die Kaufſchillinge aus Staatsrealitäten⸗Ver⸗käufen nicht immer zweckmäßige und nutzbare Verwendung erhielten."

Ein böſes Abſolutorium für den Rechenſchaftsbericht, mein Freund! Welch ein freimüthiger feſter Gang nach dem Wahrheitsziele! hätten wir doch dieſer Zuſammenſtellung Unrecht gethan?

„O edler Richter! wackrer junger Mann!"

Shylok.

„Der Ausſchuß hat ſich überzeugt, daß kräftiges Zuſammenwirken von Seite ſämmtlicher Staatsminiſte⸗

rien und von Seite der Stände des Reiches erforderlich iſt, wenn ſtrenge Ordnung in den Staatshaushalt kommen ſoll" 1160).

„Sehr wahr! o weiſer und gerechter Richter!
„Um wie viel älter biſt du, als du ausſiehſt!"

Ebdſ. —

„Indeſſen (???) um einen förmlichen Rechnungsſchluß herbeizuführen" 1161) —

„Bereitet euern Buſen für ſein Meſſer!
„Ja! die Bruſt!
„So ſagt der Schein — nicht wahr, mein edler Richter?
„Zunächſt dem Herzen! ſind die eignen Worte."

Ebdſ.

„und in der Ueberzeugung, daß der Uebergang aus der früheren unbeſchränkten Verwaltungsweiſe zu der dermaligen von den Ständen des Reiches controlirten Adminiſtration mit Schwierigkeiten verbunden war" 1162),

— „Iſt eine Wage da, das Fleiſch
„Zu wägen?" — —

Ebdſ.

„in der Ueberzeugung, daß aus früherer Veranlaſſung dem Finanzminiſterium zum Theile auch Zahlungsverbindlichkeiten oblagen, welchen dasſelbe rechtlich nicht ausweichen konnte" 1163) —

„Ich hab' ſie bei der Hand —
„Und dingtet Ihr auch einen Wundarzt, Shylok,
„Ihn zu verbinden, daß er nicht verblutet?" —

Ebdſ.

„glaubt der II. Ausſchuß" (!!)

Cape memor, Proſper!!!

„glaubt der zweite Ausſchuß" (Ueberzeugung! unmotivirt! unbeſcheinigt! glaubt!!!), „daß die Rechnungen, welche das Finanzminiſterium vorgelegt hat" (und bei welchen er ſo viel „bedeutende Ueberſchreitungen und Erhöhungen und nicht immer zweckmäßige und nutzbare Verwendung gefunden), „von der Kammer der Abgeordneten — anzuerkennen ſeien" 1164)!

„Iſt das ſo angegeben in dem Schein?"

Ebdſ.

(Steht das in der Verfaſſung, Proſper?) „Jedoch mit dem Beiſatze, die k. Staatsminiſterien werden ſich“ (das bedinge! das fordere! das hoffe man wenigſtens — iſt Alles ausgeblieben, Proſper!) „künftighin ſtrenge an das Finanzgeſetz halten, dasſelbe in keiner Poſition überſchreiten und die für beſtimmte Zwecke bewilligten Fonds nutzbar und zum Wohle des Landes verwenden“ 1165)!

„Nimm denn den Schein und nimm du dein Pfund Fleiſch!“

Ebdſ.

Da haſt du das Unterſte der Karte, mein Freund! Und damit du einiges Zehrgeld von Vertrauen, wenigſtens von Hoffnung mit auf den Weg nehmeſt, ſo beſchließt die Zuſammenſtellung mit zum Theile übel aufgewärmten, jedoch noch nie ausgebackenen und genießbar gewordenen Anträgen z. B.

„Tüchtige Rechnungsverbeſſerung zum Behufe der Rechenſchaft!“

Es ſoll der Staatshaushalt zu jeder Zeit, „in allen Kreiſen“ (vom Mittelpuncte aus) „überſehbar ſeyn, um die „ſich allenfalls (!) einſchleichenden Gebrechen“ (und die ſchon eingeſchlichenen, Proſper?) „verbeſſern und den Ständen jedesmal die Rechnung der bereits abgelaufenen Jahre vorlegen zu können. — Die Prüfung derſelben zu erleichtern, ſeien die Generalfinanzrechnungen nach gleichmäßig durchgeführtem Plane anzulegen. Die Rechnungen ſämmtlicher Staatscaſſen ſollen dem Baue des Budgets folgen, im Laufe der Finanzperiode keine Transferirungen Statt finden und der Oberſtrechnungshof darauf halten“ 1166). (Alles das hätte wahrlich längſt und noch vor und ſelbſt ohne Einführung der Verfaſſung geſchehen können und ſollen.)

„Allen Ausgaben, wozu das Finanzgeſetz keine Befugniß ertheilt, ſoll vorgebeugt werden!“

„Dem Oberſtrechnungshofe werde geſetzlich Befugniß und Pflicht zugetheilt, die Staatsrechnungen nicht bloß formell, ſondern auch materiell zu prüfen und alle Ordonnanzen der Verwaltungsſtellen“ (wie zart hier das Miniſterium zu nen=

nen vermieden und doch dem Liebhaber ſolches mit unter der Faſſung zu ahnen geſtattet wird! eine herrliche Sache um das Zartgefühl!!), „wodurch Ueberſchreitung des Finanzgeſetzes herbeigeführt wird, in den Rechnungen nicht anzuerkennen 1167) — jedoch“ — —

Cape memor! Proſper! mir ſchauert! ſchaudert ſogar!

„Was widert dir der Trank ſo ſchnell? —
„Ich trinke gern aus dem friſchen Quell! —
„Daraus kam aber das Bächlein her! —
„Der Unterſchied iſt bedeutend ſehr:
„'S wird immer mehr fremden Schmack gewinnen,
„Es mag nur immer weiter rinnen!“

Göthe.

„jedoch die Caſſen zu ermächtigen, dieſe Ausgabsbelege und Liquidationseffecten zum Caſſenbeſtande verwenden zu dürfen, bis die entſprechenden Ausgaben durch den Staatsrath (?) und die Stände ſpeziell für unvermeidlich erkannt worden ſind“ 1168). Haſt du je gehört, lieber, edler Freund, daß man Ciſternen à la Danaidenfaß einrichtete? Soll auf dieſe Weiſe die vorhin angekündigte „ſtrenge Ordnung in den Haushalt kommen“ 1169)? Kann man auf eine unwürdigere Art mit den „verehrlichen Mitgliedern der hohen Kammer der Abgeordneten“ 1170) zu ſpielen verſuchen? Iſt es möglich, im Namen eines Kammerausſchuſſes ſolche plumpe X ſtatt der Y zu bringen? vor die Kammer, in öffentlicher Sitzung, in ſo wichtiger Angelegenheit zu bringen? und im Angeſichte des hellen Tages ſo keck der Nation und ihrer Vertreter zu ſpotten!

„Einen Augenblick nur vergönnt mir außer mir ſelber
„Mich zu begeben und ſchnell will ich der Eurige ſeyn!“

Schiller.

„Der oberſte Rechnungshof ſoll geſetzlich nach Inhalt des Conſtituirungsedictes v. 20. Oct. 1812 dasſelbe Verhältniß zu dem Finanzminiſterium erhalten, in welchem das Oberappellationsgericht zu dem Juſtizminiſterium ſteht“ 1171).

Dieſer Satz mußte an der Spitze ſtehen. So wie er hier erſcheint, erinnert er an die 1828er Proceßordnung ohne Civilgeſetzbuch und an die Gasbeleuchtung — ohne Gas.

In terra pax hominibus bonae voluntatis, Proſper!

Hundert dritter Brief.

Den 4. Nov. 1829.

In der erſten Sitzung hatte der Finanzminiſter den Rechenſchaftsbericht vorgetragen; bereits in der zweiten erſchien er mit dem Finanzgeſetze 1172).

Ich kann den Begründungsvortrag 1173) bald erledigen. Er geht von allen den Leiden und Freuden des Rechenſchaftsvortrages aus 1174) (Caſtor und Pollux boten ſich die Hand), um dann zu vier — Principien — (ja! erſtaune nicht, Proſper! das Wort iſt uns ſo geläufig, wie den Neapolitanern ihre Principi's, bedeutet aber oft auch nicht viel mehr! —) zu vier Principien alſo zu gelangen!

Ich ſchreibe dir dieſe Wunderkinder wörtlich hierher.

„Bei dem Entwurfe des Budgets", ſo heißen die Heilsworte 1175), — „iſt darauf Rückſicht genommen worden:

„Daß der laufende Dienſt mit den Einnahmen in das nothwendige Gleichgewicht geſetzt werde" 1176) (denke aber hier nicht, Proſper! etwa vom laufenden Worte entführt, daß ſolches durch Erſparniß an den Ausgaben geſchehen ſolle — nein! es gilt hier nur einer zierlichen Redensart für Darſtellung der Einnahms- d. i. Auflagenerhöhung!).

„Daß durch die Uebernahme vorübergehender und mit der Zeit gänzlich erlöſchender Laſten der Gegenwart eine bei den damaligen Verhältniſſen unumgänglich nöthige Schonung zu Theil werde" 1177). (Wir kennen dieſe äſthetiſch ſentimentale Umſchreibung des Schuldenmachens ſchon vom erſten Budget her, mein Freund!)

„Daß hingegen für dieſe Uebernahme die durchaus nothwendigen und unentbehrlichen“ (welcher Angſtpleonasmus!) „Deckungsmittel herbeigeſchafft werden“ 1178). (Ein häßlicher Ausdruck dieſes „herbeiſchaffen!“ Er vergegenwärtigt mir immer die Pharaonspeitſche über dem ächzenden Volke Gottes — iſt nicht ein jedes Volk Gottes Volk?).

„Daß hierzu jedoch ſolche in Antrag gebracht werden, welche ihrer Natur nach zum“ (am) „Wenigſten läſtig, zum Theile ſchon in der gleichen Beitragspflichtigkeit“ (ſollte wohl, um deutlich zu ſeyn, Gleichheit des Beitragspflichtigkeits-Verhältniſſes heißen — allerdings ein etwas barbariſcher Ausdruck, aber die von ihm bezeichnete Sache iſt auch nicht zart) „begründet ſind“ 1179). (Sind wirklich Malz- und Weinaufſchlag gleicher Natur? und Letzter wenig läſtig?)

Die Geſammteinnahme wird, ſchon mit Einſchluß „der unter den Aufſchlagsgefällen angenommenen Mehrungen“ (d. h. der neuen Auflage des Weinaufſchlages), „auf 29,886,790 fl., ohne dieſe Mehrungen auf 28,386,790 fl.“ (die Mehrung ſelbſt alſo auf anderthalb Millionen! ein erfreuliches Volksgeſchenk!!) ausgeſprochen 1180) (das 1819er Budget enthielt 30,615,137 fl. 1181) und der miniſterielle Voranſchlag 30,258,137 fl.) 1182); die Ausgaben gibt man auf „29,885,710 fl.“ an 1183) (im 1819er Budget betrugen ſie 29,213,883 fl. 1184) und dem miniſteriellen Voranſchlage zufolge 30,889,627 fl.) 1185).

Als Erhöhungen des Staatsaufwandes bezeichnet der Miniſtervortrag 52,600 fl. für die im vorigen Budget (fehlerhaft genug) nicht bedachte Ständeverſammlung 1186).

100,000 dringenden Mehrbedarf für Straßen- Bauten- und Waſſerbau 1187) (1819 beſtimmte hierfür 1,200,000 fl. und das Miniſterium hatte 1,300,000 fl. angetragen, auf die es jetzt wieder hinein will 1188).

Eine in dem Vortrage numeriſch nicht ausgeſprocheae Erhöhung für die Gensdarmerie 1189) (1819 hatte das Miniſterium 650,000 angetragen, die Bewilligung erging auf 523,756) 1190).

Der Miniſter rechnet von der Geſammtausgabſumme zu 29,885,710 fl.

8,354,500 für die Schuldendeckung
360,260 für Gefällsentgänge
8,714,760 fl.

Daher für den eigentlichen Verwaltungsaufwand den Reſt 21,170,950 fl. 1191) —
(Ein ſehr hübſches Sümmchen, Proſper! wenn es zu Rathe gehalten wird! Aber! —

„Dieſe Summe würde ſich jedoch bei Weitem höher belaufen“ — (dürfte ſie aber das auch?), „wenn nicht zu Herſtellung des Gleichgewichtes mehrere Maßregeln eintreten“ 1192).

Erſte Maßregel (cape memor!): „Ueberweiſung der noch auf den Finanzcaſſen“ (des Verwaltungsdienſtes) „liegenden Säculariſations- und Mediatiſirungspenſionen auf — die Schuldentilgungs-Hauptanſtalt 1193). Dieſe Ueberweiſung ſei den Beſtimmungen des Schuldentilgungsgeſetzes von 1819 angemeſſen; ihr Betrag werde bei der allmählichen Verminderung bis zum 1. Oct. d. J. 330,000 nicht überſteigen, welche als Maximum feſtgeſetzt ſeien“ 1194). (Freund! du weißt, daß unſere Superlative ſich gerne überwachſen! Ich bitte dich, wo iſt denn der 1819 ſo laut und ſo kräftig und mächtig und ſelbſt als Motiv für Ueberweiſung der Säculariſations- und Mediatiſirungs-Penſionen auf die Schuldenanſtalt geltend gemachte große Jahresheimfall hingediehen? — du ſiehſt übrigens, daß das Gewitter bereits einſchlägt — aber es bleibt bei ſo ſchweren Wolken nicht auf einen Blitz beſchränkt!)

Zweite Maßregel (cape memor und moestissimus, Proſper!): „Ueberweiſung der ſämmtlichen dermaligen Civil- und Militärpenſionen“ (auch) „auf die Hauptſchuldentilgungsanſtalt“ 1195).

Unerhört!!! Nachdem man durch ungeheuere Vermehrung der Behörden, durch Aufſtellung eines Perſonen-Etats, der eine zehnfach ſo große Monarchie regieren könnte, durch raſtloſen Organiſations- und Perſonenwechſel, durch Qui-

escirungsſturm, Quiescirungslaune und Quiescirungsbequemlichkeit die Penſionslaſt zu einer koloſſalen Höhe geſteigert hat, ſo daß der Patriot faſt verſucht wird, das in ſeiner Tendenz ſo edle, in ſeiner Anwendung aber ſo mißbrauchte Geſetz der Dienſtpragmatik zu verwünſchen — Proſper! nachdem die Miniſter den Abgrund von 1818 als ihr Reſervat und ihren Clienten vor jedem unheiligen Ständeblicke unguibus et rostris bewacht und bewahrt und die während zwei Landtägen lebhaft geäußerten und wiederholten Anträge auf genauere Kenntnißnahme und beſſere Verwendung der Quiescenzmaſſe ſtets über die Achſel und ohne Erwiederung angeblickt haben — nachdem, Proſper! ſchon die erſte Ständeverſammlung die Schwachheit begangen, alle Finanzhauptwünſche der Miniſter zu erfüllen, ohne ſich die gerechte Gegenerfüllung der ihrigen zu ſichern — nach Allem dem, mein Freund! wirft man ohne Weiteres mehr als zwei Millionen neue Laſt viagérer Schuld auf die ſchon vor ſechs Jahren um ihren Sinkingfonds gebrachte Schuldencaſſe! vernichtet alle noch übrige Mittel der eigentlichen Tilgung! und nennt das — nennt dieſe Verriegelung des Malzaufſchlages und anderer Tilgungsgefälle, dieſe ausſichtsloſe Bedrängung aller Zeitalter, aller Menſchenalter, man nennt ſie — „Uebernahme vorübergehender Laſten und Schonung der Gegenwart“ 1196)!

„Verlacht nur die Sorgloſen, welche durch ihre Macht des Augenblickes das Gedächtniß der Nachwelt zu verlöſchen wähnen.“

So ſpricht Tacitus!

Und mit Allem dem keine Gewährleiſtung gegen die fernere Mißſtaltung der Quiescirung! kein Wort über oder gegen die algebraiſche Formel der Willkür, die „adminiſtrative Erwägung!“ Wie leicht kann oder könnte in der nächſten und nachnächſten Budgetsepoche ein dritter und vierter Penſionsgletſcher beweglich werden und die Verwaltungsfelſen, die glatten, kalten, herab in die Thäler über die ſtillen Sitze der Genügſamkeit, des Fleißes, der Armuth ſtürzen und den beſcheidenen Wohlſtand, wie den dürftigen Odem der Vergeſſenen begraben! — jener Vergeſſenen, die zum Erdulden allein verurtheilt ſcheinen, während ſie nur

zu der edlen Rolle feſter Grundlage des Staatsgebäudes beſtimmt ſeyn können! eine Rolle, deren ſchwere Pflichten durch heilige Rechte aufgewogen werden!

Der Bericht gewährt uns übrigens nur einen Blick in das innere Verhältniß der neu von dem laufenden Dienſte abzuſchüttelnden Penſionen. „*Nach Abzug* der“ (nachträglich zu übernehmenden, bei Fertigung des erſten Budgets *weder in Erwägung gezogenen noch vorgeſehenen*) „Säculariſations- und Mediatiſirungspenſionen (??) *verbleiben* noch an dem geſammten *Civilpenſions*etat“ (dieſe Staatspenſionen waren alſo unter die Civilpenſionen gerathen! wie war das möglich? etwa in Folge des von dem Zuſammenſteller des Ausſchuſſes erwähnten „*ſchweren Ueberganges aus der früheren unbeſchränkten Verwaltungsweiſe*“?), „welcher mit Einſchluß der centraliſirten Behörden am letzten Dec. v. J. die Summe von — 2,428,259 fl.!! betragen hat, *beiläufig* (?) 2,100,000 fl.“ (du erinnerſt dich, Proſper, dieſer fatalen *Beiläufigkeit* ſchon aus früheren Verhandlungen!); „hieran betragen die Penſionen der centraliſirten Behörden, welche bei den Einnahmen in dem neuen Budget

von der Bruttoeinnahme nicht mehr in Abzug gebracht ſind . . .	291,468 fl.		
(O heilige Undeutlichkeit! nur heilig den Nebelländern und etwa auch den Lappländern! konnte man denn nicht ganz deutlich ſagen, daß man ſie an der vorigen Stelle *nicht mehr* in Aufrechnung gebracht habe?) „Die Militär- und Gensdarmerie-Penſionen belaufen ſich mit Einſchluß der Militärbezüge prakticirender Officiere auf	780,000 fl.	1,071,468 fl.	
(Es bleiben alſo noch andere Civilpenſioniſten an obiger Hauptſumme)			1,028,532 fl.
			2,100,000 fl.

„Dieſe große Laſt von Penſionen aller Art, von welchen ein beträchtlicher Theil nicht Folge des gewöhnlichen Dienſtes (?) ſondern außerordentlicher Veranlaſſungen geweſen" (welcher? warum wird das Einzelne nicht entwickelt?) „ſoll zu Herſtellung des Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben dem laufenden Dienſte abgenommen, als lebenslängliche Schuld behandelt und von der Haupttilgungsanſtalt gegen zureichende Dotation übernommen werden 1197). Die in dem Geſetzentwurfe enthaltenen Beſtimmungen ſichern die Tilgungsanſtalt in Anſehung der zu überweiſenden Summen und der künftigen möglichen Zugänge" 1198). (Haben wir nicht für 1819 ähnliche Sicherungen geleſen, Proſper?)

Doch! laß uns auch jetzt ſehen, worin ſie beſtehen!

„Die 330,000" (ſogenannte nachträgliche, nicht berückſichtigte und auch nicht vorgeſehene) „Staats- oder politiſche, auch Territorialpenſionen gehen auf die ſchon 1819 der Tilgungsanſtalt angehängte (!) Penſionscaſſe über, welche" (man darf alſo noch geſegneten Zuwachs erwarten) „auch allen in den beſtehenden Normen begründeten oder auf richterlichen Ausſprüchen beruhenden Zugang (!) an ſolchen Penſionen, ſo wie die Penſionen und Alimentationen der Wittwen und Waiſen dieſer Individuen zu übernehmen hat 1199). Die Civilpenſionen, welche neu übergehen, dürfen nicht über 2,100,000 und die übergehenden Militärpenſionen nicht über 780,000 betragen. Dieſe Summen" (o! es leben die Maxima! und daneben wie billig auch die Maximi!) „können in der Folge" (welche ſchöne Sache um die Vorausſicht! wäre ſie nur auch den jetzt plötzlich zum Vorſcheine kommenden, 1819 weder zur Erwägung gezogenen, noch vorhergeſehenen 330,000 fl. zu Theile geworden!) „nur durch die in den Geſetzen und beſtehenden Normen begründeten oder auf richterlichem Ausſpruche beruhenden Mehrungen und durch die den Hinterlaſſenen der Civilpenſioniſten normalmäßig zu bewilligenden Penſionen oder Alimentationen einen Zuwachs erhalten" 1200)! (Herrliche Sicherheit!!) Als Dotation für dieſe neue Laſt der Penſionscaſſe 1201) wird nun ausgeſprochen 1202):

„der fünfte Theil des Malzaufſchlages von den ſechs älteren Kreiſen und auch des Untermainkreiſes; erreicht dieſer Betrag nicht 1,100,000 fl., ſo wird der Ausfall aus der Centralſtaatscaſſe gedeckt; ſodann ein jährlicher Zuſchuß von 150,000 aus" (dem erſt zu creirenden) „Weinaufſchlage, an welchem jedoch das abzuziehen, was der Malzaufſchlag-Antheil über 1,100,000 ertragen ſollte; dann der Ueberſchuß ihres Tilgungsfonds über die im Tilgungsgeſetze feſtgeſetzten 1,500,000 fl. bis auf 500,000 (!). Endlich ſoll ihr daher der Zuſchuß von 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen ſo lange bleiben, bis ihr Tilgungsfonds 2,000,000 beträgt."

Dieſe Beſtimmungen bilden das, was der Miniſterialantrag ſeine dritte Maßregel nennt 1203).

Zwiſchen der zweiten und dritten finden wir jedoch, mein Freund, noch eine denkwürdige Aeußerung. „Damit", heißt es 1204), „dieſe große Penſionslaſt, welche dem laufenden Dienſte abgenommen werden ſoll, ſich nicht mehr erneuere" — — (du erfreuſt dich — ich ſehe es hier, von meinem Hochwittelsbach nach Morea hin, — daß dein Freund ſich übereilte, als er die Bürgſchaften für die Zukunft vermißte; treten ſie nicht hier heran? — Freue dich nicht zu frühe, beſter Proſper!)

„Du trägſt ſehr leicht, wenn du Nichts haſt,
„Aber Reichthum iſt eine leichtere Laſt!"
Göthe.

„damit" — (ich beginne von Neuem, da die Sache ſo wichtig und die Ausſicht ſo ſchön iſt), „damit jedoch dieſe große Laſt der gegenwärtigen Penſionen, welche dem laufenden Dienſte abgenommen werden ſoll" (damit er wieder gehen kann), „ſich nicht mehr erneuere" (Vos ego!!!), „iſt" — (merke wohl auf, vortrefflichſter Freund!) — „iſt für die künftigen (!) Penſionen in der Art Vorſehung getroffen (?), daß die von dem nächſten Etatsjahre an neu zugehenden (!!) Penſionen und Quiescenzgehalte (!!!) — von jedem Miniſterium auf ſeinen Etat übernommen werden" — (ſchön! das wird ſie alle

ſparſam machen! ſie werden mit der Gnade wie mit der Willkür rechnen lernen — ach! welche Freude! keine Quiescenten mehr, nur nothwendige, ganz unentbehrliche, verdiente Penſionen!!! — Ja! Proſper! „von jedem Miniſterium", ſo heißt es 1205), „auf ſeinen Etat übernommen werden!") —

Du glaubſt, wir ſind fertig; die Etats haben eine neue Laſt und in ihr einen mächtigen Sporn zur Wirthſchaftlichkeit erhalten. — Du irreſt, wir ſind nicht zu Ende und — „zu ſolchem Ende iſt für die nächſte Finanzperiode die ſehr mäßige Summe von 100,000 fl. den Activitätsetats" (neu) „zugetheilt worden!"

Nemo ante finem beatus! rief der gute Kröſus, als er zum ſouveränen Beefſtake ſollte, dem Sieben-Weiſen-Fürſten Solon in Zerknirſchung nach!

Vierte Maßregel: Neue Auflagen d. i. Mittel zu Deckung der Dotation der „Penſionsamortiſationscaſſe und der Beiträge zu den künftigen Penſionen. Es ſoll der Aufſchlag von dreißig Kreuzern für die Metze eingeſprengten Malzes auf 62½ kr." (1 fl. 2½ kr.) alſo über das Doppelte — „erhöht werden 1206), ſolche Erhöhung jedoch ſo lange unterbleiben, als der Scheffel Gerſte den allgemeinen Durchſchnittspreis von 9 fl. überſteigt. In dieſem Falle ſind die 1,100,000 fl., welche der Penſionscaſſe heraus zu zahlen ſind, von der Centralſtaatscaſſe zu tragen." — Aber nicht bloß Brauer und Biertrinker, auch Rebleute und Weintrinker ſollen ihr Opfer an den Penſionsgotteskaſten bringen. Um deßwillen hat „für die Zukunft der Eimer Wein die mäßige Auflage von 1 fl. 15 kr., der Eimer Moſt 1 fl. Conſumtionsſteuer zu entrichten" 1207). — Der Wein ſteuert jedoch nur 150,000 fl. zur Dotation der Penſionsamortiſation — der Reſt der approximativ geſchätzten Geſammtſumme von 400,000 (alſo ein Viertelsmilliönchen) geht „den Bedürfniſſen des laufenden Staatsdienſtes" hülfreich an Handen 1208), „da für die künftigen Penſionen ſowohl der Quiescenten als der Wittwen und Waiſen eine Summe von 200,000 fl. nöthig iſt" 1209). Du haſt zwar vorhin nur von 100,000 gehört; allein ich

muß dir noch nachtragen, daß 1210) zu einer ſelbſtſtändigen Wittwen- und Waiſenanſtalt die Staatscaſſe alljährlich 100,000 fl. geben ſoll, wie ſie zu den Activitätsetats ſchon 100,000 fl. übernommen hat. Sie muß dann doch irgendwo Beides wieder nehmen! Bei dieſer Gelegenheit erfahren wir denn auch, daß nicht, wie der Anſchein könnte glauben laſſen 1211), der Zuſchuß von 100,000 fl. zu den Activitätsetats für künftige Penſionen einmal für allemal auf die Finanzperiode überhaupt gegeben ſei, ſondern daß er für alle Jahre derſelben Finanzperiode gemeint und daher nicht 100,000 ſondern 600,000 fl. betragen werde 1212). Gaudeant bene (pensio-) nati! hier, mein Proſper, iſt Küchenlatein an ſeinem Platze!

Sei jedoch außer Sorgen, Freund! „Keine Auflage wird allgemeiner“ (ſoll heißen mit vereinterer Kraft) „und“ (daher) „weniger fühlbar, als die des Malzaufſchlages getragen“ 1213) (was iſt es da viel Laſt, wenn man ſie auch mehr als verdoppelt?). „Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch die allmähliche Erhöhung desſelben und durch die mehreren Städten bewilligte, auch mit dieſer Erhöhung allerdings verträgliche Erhebung“ — (gewiß ſind Erhöhung und Erhebung ſogar in Sprachhinſicht eng verbunden und daher hoffentlich überall verträglich) „eines Localmalzaufſchlages ſich die Conſumtion des Bieres nicht vermindert hat, wie dieß die Zunahme des Gefälles beweist“ 1214). (Dieſem Raiſonnement, welches allerdings ſehr einleuchtend iſt, fehlt Nichts als die kleine Einſchiebung der zwei Wörtchen „bis jetzt“ vor „nicht vermindert“. Uebrigens — wenn dein Schiff, Proſper, Tauſende von Centnern über die Wogen hinträgt, berechtigt dich das zu der kühnen Beladung desſelben mit der doppelten Laſt? wirſt du nicht des minder tiefen Fahrwaſſers, der Klippen, der Brandungen, der Stürme gedenken?) Ueber den Weinaufſchlag wird ſich „auf den beſonderen Geſetzentwurf“ bezogen und hier nur im Allgemeinen verſichert, „daß die Regierung alle mögliche“ (ein weites Wort, zumal für Finanzgewiſſen!) „Rückſicht genommen, um den Producenten auf alle Weiſe zu erleichtern“ (indem der Verbrauch erſchwert

wird ??) „und nicht nur die Abgabe von dem Conſumenten zu erheben, ſondern auch der Rückwirkung auf den Producenten möglichſt" (abermals das weite Wort! und zu Gunſten des Unmöglichen!!!) „vorzubeugen" 1215).

Bei dieſem Anlaſſe wird nur wie im Vorübergehen durch die Ausdrücke, „daß dieſe Auflage die Conſumtion des Weines der gleichen Beſteuerung wie die des Bieres unterwerfe" 1216), ein leiſer Verſuch gemacht, die Aſſimilation der ungleichartigſten Dinge, durch einen Principien-Nordſchein zu verherrlichen!

Fünfte Maßregel: Creditvotum! abermals Creditvotum! — „Es muß ſo wie für Sicherſtellung des laufenden Dienſtes auch dafür geſorgt werden, daß nicht Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre in die künftige Finanzperiode übergehen" (das alte Lied ohne Erfolg!) „und die Ordnung in dem Staatshaushalte durch Deckungen geſtört werde, welche die Vergangenheit in Anſpruch nimmt." (Welcher Finanz-Phariſäismus! Wer hat denn 1819 die drei Millionen Rückſtände zur Deckung des laufenden und dann ſtockenden Dienſtes in Antrag gebracht?) Der Bericht bezieht ſich auf die aus dem Rechenſchaftsberichte auch dir bereits bekannte „Nachweiſung, daß aus den Currentgefällen der I. Periode für den Dienſt der Vorjahre eine Mehrausgabe von 1,914,935 fl. 53 kr. Statt gefunden und noch Zahlungsrückſtände für 18¹⁷/₁₈ und retro bis 18²²/₂₃ vorhanden wären" — um mit dem „dringenden Antrage" zu beginnen, „daß der Dienſt der Vorjahre von 18¹⁸/₁₉ und rückwärts mit dem Ende der I. Periode geſchloſſen und der Rückſtand an Einnahme und Ausgabe auf den Dienſt dieſer I. Periode übertragen worden — daß für die nächſtfolgenden drei Jahre" (der II. Periode) „eine beſondere Rechnung über die Erfüllung des Dienſtes I. Periode anzuordnen — daß endlich dem Finanzminiſterium für den Ausfall bei Erfüllung dieſes" (Nach-) „Dienſtes der I. Periode ein eventueller Credit bei der" — Sündentragerin — „Schuldentilgungshauptcaſſe im Betrage der rechnungsmäßig nachzuweiſenden Summe des Bedarfes zu eröffnen ſei, über deſſen Deckung 1828 verfügt werden ſoll" 1217).

Das heißt in klarem Teutſch, mein Freund, daß die Stände zu den bereits dahingegebenen drei Millionen des erſten beſtimmten Creditvotums, zu den bereits erhobenen Beträgen des zweiten unbeſtimmten oder Getreidecreditvotums, zu den noch in Verfügung des Finanzminiſteriums ſtehenden Reſten dieſes Getreidevotums für die noch nicht verrechneten Jahre des erſten Budgetsraumes — noch weiter Alles anweiſen ſollen und zwar unbeſtimmt und unbedingt anweiſen, was noch darauf gehen mag, bis unter dem Titel der I. Finanzperiode Nichts mehr von ihnen gefordert werden will, und daß ihnen die Ehre vorbehalten bleibt, 1828 zu genehmigen, was nicht mehr zu ändern ſteht.

„Kommt als gute Pilger wieder,
„Steiget froh den Berg hinan!"

Göthe.

Und als ſämmtliche Maßregeln glücklich vom Stapel der Gerechtigkeit gelaufen, beſchloß die Finanzpredigt mit den ſalbungsvollen Dictatorsworten: — „Sie werden ſich von der Richtigkeit der angegebenen Voranſchläge" — (iſt Nichts unberückſichtigt und unvorſehbar geblieben wie 1819 die bewußten 330,000, die jetzt ſo ſchwer raſſelnd einherziehen? und dennoch ſprach man damals auch ſo pathetiſch ſeiner Sache ſicher!) „von der Dringenheit" (Dringlichkeit) „des Bedürfniſſes" (das iſt wohl eine ſonnenklare und dennoch rabenſchwarze Gewißheit), „von der Nothwendigkeit der Deckung der Ausgaben" (mag ſeyn!) „überzeugen und Ihre Liebe zu König und Vaterland" (höre! höre, Proſper!) „dadurch bewähren, daß Sie die zu Erhaltung" (wie! ſchon von Erhaltung die Rede — aber Erhaltung ſetzt zu Daſeyn voraus!) „einer feſten Ordnung und zur Sicherung der Staatsverwaltung erforderlichen Mittel bewilligen" 1218)!

Ein kleiner Schreibfehler! Proſper! und nur im letzten Worte, wie in einem der vorletzten. Allerdings ſollten die Stände die Mittel zu Feſtſtellung einer guten Ordnung ergreifen, aber nicht eher ſie bewilligen, bis dieſe

gute ſchützende Göttin unſer Finanzſyſtem für ihren Tempel, wenigſtens als ihre Capelle erkennete!

Ich erſpare mir alle weitere Anmerkungen: ſie ſprangen aus dem Miniſterialvortrage von ſelbſt hervor, wie die Funken aus dem Elektrophore, welches der Fuchsſchweif berührt, und das Finale ergibt ſich von ſelbſt. Die Kammer hatte eine ſchwere, aber eben um ihrer Schwere willen eine ſchöne Aufgabe vor ſich. Ihr Geiſt concentrirt ſich in den wenigen Worten: Rettung des Vaterlandes. Ja! die Liebe zu König und Vaterland mußte ſie bewähren, indem ſie alle Rechnungsfehler und Verwaltungsgebrechen der letzten ſechs Jahre aufdeckend die Ueberzeugung ausſprach und allgemein machte, daß dem Staatshaushalte alle echte Ordnung, jedes Syſtem, auch die leiſeſte Beherzigung des ſtaatswirthſchaftlichen Genius, ſelbſt die übrigens ſo leicht mißbrauchbare Kunſt kluger nicht nur ſondern weiſer Entwicklung der Verlegenheiten und des Dranges gebreche. Sie mußte es auffaſſen und darthun, was binnen ſechs ruhigen Jahren, welchen bereits vier ähnliche vorausgegangen und viele ähnliche zu folgen verſprachen, aus ſo vielen Hülfsmitteln zu machen war, ging man mit Offenheit und Klarheit 1819 und ſeitdem mit Feſtigkeit und wahrem Finanzſinne zu Werke. An ihr war es, die gebrechliche Pilgerſchaft auf dem Wege des Zufalles und Geſchehenlaſſens und das erbärmliche Syſtem des Expedientien-Schlendrians zu enthüllen (das war leicht!), aber auch auszuſprechen (das durfte den Nationalboten nicht ſchwer fallen) und den großen Unterſchied zwiſchen den Forderungen der Zeit und den Leiſtungen des Amtes vor Thron und Volk hinzuſtellen. Ihr lag es ob, dem gerechten Unmuthe Luft zu machen über die abermalige Vertagung der Volkserleichterung und der heiligen Entrüſtung über deſſen neue Belaſtung! Sie mußte den beſcheidenen Becher des fleißigen Arbeiters in Schutz nehmen und den Durſt des Müden gegen den Hunger des auf ſeine Koſten ſchon ſo reichlich bewirtheten Staatsſchatzes beſchirmen. Ihr endlich war es beſchieden, die Intereſſen der Staatsgläubiger zu decken nicht nur und den Sinkingfonds, bereits ſo tief herabgewürdigt, nicht ganz ſinken zu laſſen,

ſondern auch durch kräftige und männliche, gerechte und muthige Aufrechthaltung ergiebiger Capitalminderung des Staatsſchuldenſtockes die Ausſicht auf Erleichterung drückender Abgaben von dieſer Seite zu öffnen und die in die Kiſten des Staates einfluthende Barſchaft zurück in den Verkehr des Volkes zu weiſen.

Der II. Ausſchuß erſtattete auch über das Finanzgeſetz ſein Gutachten, nachdem Abg. Dieterich ſeine ſchon einmal erhobene Frage über „die Gründe der ungewöhnlich langen Verzögerung des Vortrages" (auch über die Finanzrechenſchaft) wiederholt 1219), der erſte Präſident abermals ſein Anordnungsmonopol über die Tagesordnung reclamirt 1220) und Niemand ſich der leichten Beantwortung dieſer Anſprüche angenommen hatte 1221). Faſt vier Monate waren verfloſſen (17. März bis 7. Juli) 1222), als die ſchon einmal dir den Betreffen und Referenten nach genannten Budgets-Vorträge der Ausſchußmitglieder in folgender Ordnung (?) zu erſcheinen begannen. Abg. Meuth über „die Gensdarmerie" 1223) (ein eigener Prolog für die Behandlung eines Finanzgeſetzes!). Abg. Geier über „Schuldentilgung, Paſſivreichniſſe, Nachläſſe und ruhende Gefälle, Hofetat, Etat für Staatsrath, Ständeverſammlung, auswärtiges und Juſtizminiſterium" 1224). Abg. v. Utzſchneider über das „Budget im Ganzen 1225) mit einer Beilage über die Cadaſterverhältniſſe" 1226). Die Abg. Merkel und Hinzelmann über „das Militärbudget" 1227). Abg. Meuth zum andernmale und über „das topographiſche Bureau" 1228). Abg. Socher „über die Staatsdominicalien, auswärtigen Penſionsbeiträge und die Anträge mehrerer Abgeordneten in dieſen Beziehungen" 1229). Abg. v. Heinitz über „den Ertrag der Staatsregalien und der dahin gehörenden Staatsanſtalten" 1230). Abg. Dangel über „directe und indirecte Auflagen und Dominicalgefälle" 1231).

Du ſiehſt, mein Freund, daß es an der Befruchtung des Geſetzentwurfs-Bodens durch ausführlichen Commentarienſtoff und reichliche Entwicklung der Erzählung und Erörterung nicht gebrach. Und auch hier haben wir den Rechenſchafts-Zuſammenſteller nicht zu vermiſſen 1232): „Damit

das Bild unſeres finanziellen Zuſtandes Ihnen deutlicher erſcheine" 1233) (etwas anmaßlich der Nationalvertretung gegenüber! Dionys zu Korinth!) „und Nichts Ihrer Aufmerkſamkeit entgehe" 1234) (immer höheren Tones!!), „erhielt ich den Auftrag" (des Ausſchuſſes?), „Ihnen einen Schlußvortrag zu erſtatten, worin eine Zuſammenſtellung des Staatshaushaltes für die folgende" (nächſte) „Finanzperiode enthalten ſeyn ſoll" 1235).

Uebrigens, Freund! wäre eine ſolche Zuſammenſtellung eigentlich der wahre Ausſchußbericht und die dicken Partialreferate nur deſſen Beilagen, wenn Alles mit reinen Abſichten und Vorlagen zugeht — nicht nur bei Finanzgeſetzverhandlungen, ſondern in allen wichtigeren Angelegenheiten. Er müßte Alles enthalten, was von Punct zu Punct Anſicht und Beſchluß der Mehrheit wäre und kurz und gediegen die Kammer auf den Standpunct ihrer eigenen Berathung ſtellen.

Nachdem unſer Zuſammenſteller, Abg. v. Utzſchneider, ſein Wort mit der Staatsſchuld begonnen, „um hierdurch zu beweiſen, wie heilig uns die Verpflichtung gegen Diejenigen iſt, welche dem Staate in Zeiten großer Noth und Verlegenheit ihre Capitalien anvertrauten und noch ferner anvertrauen werden" 1236), gibt er uns den eigentlichen Aufſchluß über die Penſionscaſſe der Zukunft. „Es ſollen nämlich die früher an die Tilgungsanſtalt überwieſenen Penſionen ihr wieder abgenommen (!!!) und dieſe 2,800,000 mit den neu überwieſenen Penſionen einer eigenen Penſions-Amortiſationscaſſe übertragen werden" 1237). (Heißt das aus dem Hauſe oder nur aus dem Zimmer ziehen, Proſper?) „Sie bedarf daher" — d. i. die Schulden tilgungsanſtalt — „keiner ſo großen Dotation mehr und wird, im Einverſtändniſſe mit dem IV. oder Staatsſchuldenausſchuſſe mit 5,334,000 fl. für die Hauptanſtalt" (worunter eine Million zur Tilgung!!) „und mit vier Millionen auf die ganze Periode für den Untermainkreis bedacht" 1238). Es iſt eine ſchöne Sache um erhellende Aufklärungen! Bisher hielt ich es nicht für möglich, unſere Zinſen mit 4,334,000 fl. zu bezahlen; aber wir wollen tilgen, wir müſſen eine Million dazu übrig behalten, wir drücken ein Auge zu und ſehen

Alles! Verſetzt doch der Glaube Berge! warum nicht auch Schulden und — Ziffern, Proſper! — Bei Gelegenheit der Budgetſumme für die Ständeverſammlung gibt dieſer Letzten der Zuſammenſteller zu erkennen, „daß in ihr hohe Intelligenz und Erfahrung, verbunden mit der unentbehrlichen Kenntniß der verſchiedenartigen Bedürfniſſe der Nation, ihren Sitz haben müſſe: dann laſſe ſich erwarten, daß wir in der Begründung der allgemeinen Wohlfahrt, ſo wie in der Ausbildung unſerer phyſiſchen, moraliſchen und — geiſtigen Kräfte große Vorſchritte machen werden — nur dadurch werde der obige Staatsaufwand immer gerechtfertigt werden können" 1239). Mir ſcheint, dieſe Rechtfertigung, wenn es einer bedarf, in einem conſtitutionellen Staate (alsdann müßte aber die Natur auch gerechtfertigt werden, daß ſie dem Menſchen eine ſo viel Luft verbrauchende Lunge gab) wäre am Beſten durch Verwerfung jenes Budgets beurkundet worden, zu deſſen Don Quixotte ſich unſer allocutor camerae erklärt. Uebrigens laß mich beiläufig bemerken, Freund, daß der Staatsrath mit jährlichen 78,000, die Ständeverſammlung nur mit 50,000 fl. hier figurirt, folglich jener 28,000 fl. mehr koſtet 1240).

Nach dieſer kleinen Probe bin ich weit entfernt, dir ſämmtliche crambe recocta der Zuſammenſtellung aufzutiſchen; ich gehe alsbald zu Ueberſicht jener Abänderungen am Geſetzentwurfe über, welche ſie im Namen des Ausſchuſſes in Antrag bringt 1241).

Die im Geſetzentwurfe ausgeſprochene Summe des Staatsbedarfes von

29,885,710 fl. ſoll auf
29,158,600 fl. herabgeſetzt, mithin um
— 727,110 fl. (!!!) vermindert werden 1242).

Ein Tropfen Waſſer auf den Gluthſtein, Proſper!!!

Die Penſionsoperation wird angenommen (Proſper!!!) 1243) und nur die Faſſung dieſer Annahme deutlicher gegliedert, als ſie im Geſetzentwurfe erſcheint. Sie heißt nun — in perpetuam rei memoriam ſtehe das Monument des Er hat's geſetzt hier! — Sie heißt nun

ſo: „Die ſämmtlichen Penſionen des Säculariſations= und Mediatiſirungs=Etats, welche am Schluſſe der erſten Finanzperiode 18¹⁹/₂₅ in Folge des Finanzgeſetzes von 1819 noch auf der Staatsſchulden=Tilgungsanſtalt in der Summe von beiläufig" (beiläufig in einer Budgetsſumme! ſehr hetorodox in Finanzverhältniſſen!) „1,815,000 fl. liegen, ſo wie die von der Staatscaſſe noch dermalen beſtrittenen Penſionen desſelben Etats (!), welche jedoch die Summe von . . . . 330,000 fl. nicht überſchreiten dürfen, gehen vom 1. Oct. 1825 an auf die neu errichtete, von der St. Tilgungsanſtalt unabhängige" (eigentlich unter derſelben Leitung nur geſonderte), „jedoch gleichfalls unter Mitaufſicht ſtändiſcher Commiſſarien ſtehende Penſions=Amortiſationscaſſe über, welche auch allen in den beſtehenden Normen begründeten oder auf richterlichem Ausſpruche beruhenden Zugang an ſolchen Penſionen, ſo wie die Penſionen und Alimentationen der Wittwen und Waiſen dieſer Individuen zu übernehmen hat" 1244).

Der Geſetzentwurf hatte 1245) die zu überweiſenden Civilpenſionen im höchſten Anſchlage auf 2,100,000 beſtimmt; allein der Ausſchuß bringt ſolches Maximum auf . . . . . . 2,275,000 fl. 1246) bedenkt daher die Nation mit 175,000 fl. weiter. Die Militärpenſionen werden bei dem Entwurfmaximum von . . 780,000 fl. 1247) belaſſen; aber unabgeändert bleibt der 5,200,000 fl.!!! Vorbehalt der „in den Geſetzen und beſtehenden Normen begründeten oder auf richterlichem Ausſpruche beruhenden Mehrungen und der den Hinterlaſſenen der Civilpenſioniſten vor=

malmäßig zu bewilligenden Penſions- oder Alimentations-Zuweiſe" 1248).

Mit der aufrichtigſten Ehrenerwähnung ſei es gedacht und gedankt, daß der Ausſchuß „die Erhöhung des Malzaufſchlages und die Einführung des Weinaufſchlages ablehnt" 1249).

Aber wir erkaufen dieß, Nein! theuer durch die von ihm in Antrag gebrachte Erhöhung des Stempels 1250), dieſes mit Recht verhaßten — ſtaatswirthſchaftlich unverantwortlichen und logiſch abentheuerlichen — das Eigenthum im Capitale und der Wurzel ergreifenden Gefälles! — In Gemäßheit ſolcher Veränderung ſtellt daher der Ausſchuß die Dotation der Penſioniſtentilgungscaſſe folgendergeſtalt auf:

Aus Zollgefällen 1,800,000 fl.

Den Stempelüberſchuß über den Betrag von 700,000 fl.

Einen Monatsbeitrag aus der Centralſtaatscaſſe, bis das Minimum von 2,700,000 der Penſions-Tilgungscaſſe abgetragen iſt.

Den Mehr-Zollertrag über die Budgetſumme von 2,060,000 fl. 1251).

Auch wird der Hauptſchulden-Tilgung noch über die ihr zugewieſenen Gefälle der Betrag von 150,000 fl. aus den Lottogefällen beſtimmt 1252).

An dem Miniſterantrage über die Beibehaltung der bisherigen Steuern wird Nichts geändert 1253).

Das Creditvotum wird angenommen 1254)! nur nicht unbeſtimmt und künftig auf Discretion zu liquidiren, wie es vorgeſchlagen war, aber wahrlich mit ſeltener Freigebigkeit, mit einer Freigebigkeit, welche wahrlich nicht in dem präſumirten Volksmandate liegen konnte. Höre ſelbſt Freund! „Für den Ausfall, der ſich zu" (in) „Erfüllung des Dienſtes der I. Finanzperiode ergiebt, wird dem Finanzminiſterium, inſoferne dieſer Ausfall nicht aus dem nachträglichen Eingange der Arrèragen (Arrèragen ſind ſchon nachträglicher Eingang! alſo: aus dem Arrière, wenn man anders in Teutſchland das Pfingſtvorrecht ausländiſcher Sprache durchaus nicht laſſen will) „gedeckt werden kann, ein Credit bei der Penſionsamortiſationscaſſe"

(ein gräßlicher Druckfehler ſtatt Hauptſchuldentilgungscaſſe! wie kann ſolches typographiſches Hochwild den Scharfſchützen der Correctur entſchlüpfen!) „zu dem Betrage von 6,400,000", ſage (Proſper!!!) Sechs Millionen, vierhundert tauſend Gulden— „in vierjährigen gleichen Raten gegen rechnungsmäßige Nachweiſung ſowohl in formeller als materieller Hinſicht eröffnet" 1255).

Wohl ſagt der Zuſammenſteller am Ende ſeiner Darſtellung: „Sie, verehrliche Glieder der" (dießmal nicht hohen) „Kammer der Abgeordneten, wollen mit einiger Nachſicht die Arbeiten des II. Ausſchuſſes beurtheilen" 1256).

„Sie machen immerfort Chauſſeen,
„Bis Niemand vor Weggeld reiſen kann!"

Göthe.

Am endlichen Ende werden dann die etikettmäßigen Sechſe, die sesquipedalia et ampullae im Paradegeſchirre, ein- und vorgeſpannt, um mit Applaus nach — Hauſe zu fahren. „Nehmen Sie aus unſeren mit Gewiſſenhaftigkeit vollbrachten Arbeiten wahr, daß der Staatshaushalt noch mancher" (nur???) „Verbeſſerungen bedarf, ſo dürfen Sie — erwarten, daß auch dieſe in unſerem Vaterlande bald (!) fruchtbringend ſich zeigen werden, wenn die Regierung, in Einſtimmung mit den Ständen, zum vorgeſtreckten" (wahrſcheinlich wieder ein Druckhochwild! und ſoll vorgeſtecktem heißen) „Ziele unermüdet" (Creditvoten ſind guter Vorſpann!) „hinſtrebt, nämlich zu dem Ziele: Selbſtſtändigkeit und Wohlfahrt der baieriſchen Nation unter ihrem geliebten Könige" 1257).

„Sinneseinfalt und Freimüthigkeit zeugen, bleiben ſie grenzenlos, Verderben!"

Tacitus.

Hundert vierter Brief.

Den 5. Nov. 1829.

Die Acten lagen vor der Kammer, Freund! Miniſter- und Ausſchußvorträge hatten geſprochen; es war nun die

Reihe an den Rednern von der Bühne — und es traten deren nicht weniger als ſiebenzehn auf. So bleibt das Deficit, ſo bereit vorhanden da, wo man es hinwegwünſcht, an manchen ihm geeigneten und vom ſtillen Wunſche bezeichneten Stellen aus. Es hat ſeine Launen, wie — Liebe und Glück! Doch ſei außer Sorgen vor den Launen deines Freundes! Jedem Creditvotum, dieſem Saturnzahne in die Ferne, höchſt gram, wird er dir keines auf deine Geduld und Aufmerkſamkeit in Antrag bringen: ſchon die älteſten Propheten empfehlen, böſes Beiſpiel zu fliehen, und was die Propheten im Vaterlande betrifft, ſo können ſie nicht einmal ein gutes geben, eben weil ſie daheim ſind und ihnen Niemand die Begeiſterung zutraut, die, wie die Uhren, nach dem Auslande getauft ſeyn muß, wäre ſie auch zehnmal einheimiſch. Du kennſt nun unſeren financiellen Krankheitszuſtand; du weißt, daß keine Vollblütigkeit mit unterläuft und uns die Zehrung näher iſt, als die Entzündung. Doch iſt dir auch nicht unbekannt, wie beharrlich uns dennoch die Aerzte Blut laſſen wollen und daß ſie nur über die Adern uneinig ſind, wo der fatale Schnepper (ohnehin Münchens Asklepiaden nur allzu beliebt) angeſetzt werden ſoll. Wir können und wollen uns alſo nunmehr mit den Anſichten des Patienten befreunden (ohne uns in ihre Fülle zu verlieren), jenes Patienten, der mehr als hundert Stimmen zu ſeinem Gebote hat — möchte er doch auch die hundert Augen des Argus dazu haben! Aber leider bewährte ſich dieſer zu oft als Viel- und Langſchläfer, während die Mundabundantia weit und breit in Thätigkeit ſteht, geht und ſogar ſitzt. Laß uns den Geiſt der Annona gewinnen: es iſt eine ſchöne Hoffnung, da ein Füllhorn voll Ideen zu erobern, wo hundert Paar Lippen ſich bewegen!

In Folge des Zeiterſparungsplanes berühre ich daher hier nur im Vorübergehen, daß im Augenblicke der Berathungseröffnung der Finanzminiſter „die Uebernahme der Hofpenſionen“ auf den Hauptreſervefonds verfocht 1257) — ein Punct, der zu mancher Nutzanwendung gegen das Miniſterialſyſtem in Beziehung auf Penſionen überhaupt und ihre Abwälzung von den Activetats führen konnte!! Nicht min-

der im Vorübergehen erwähne ich der denkwürdigen Unterſcheidung eines anderen Miniſterialredners zwiſchen „Rechnungsvorlage, Ausmittlung der bisherigen Adminiſtrationsreſultate“ (könnte auch auf ſehr gut Teutſch Verwaltungsergebniſſe heißen) „und vorläufigem Abſchluſſe des Finanzhaushaltes“ 1258) — ein Diſtrictionsexempel (Spaltungsverſuch) von tiefem Belange und wichtigen Reſultaten, hier aber ſchon in den Thatſachen er- und beleuchtet genug — für die, ſo da Augen haben und ſehen — den Anderen iſt ohnehin nicht zu helfen. Eben ſo nenne ich dir nur das Beſtreben, den getadelten Bau der Generalfinanzrechnungen (gewiß der theuerſte Bau im Königreiche!) zu vertheidigen 1259); bei welcher Gelegenheit ich nur noch bemerken will, daß die für das zweite Budget früher zugeſagte Stellung der directen Steuern nach ihrem Nettoertrage (unter Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskoſten) auch dieſesmal nicht in Erfüllung ging 1260). Die für dieſe Beharrlichkeit angeführten Gründe zeigen jedoch nur die eine und zwar nicht die ſtärkere Hälfte ihres Januskopfes 1261).

Mit mehr Glück wurde das Beſtehen der Forſtſchule gerechtfertigt 1262), mit um ſo wenigerem hingegen dem Antrage mehrerer Ausſchußſtimmen widerſprochen, „daß künftig während des Laufes einer Finanzperiode jeder Modification in der Vermehrungsweiſe ſchlechthin der Eingang verſchloſſen bleibe“ 1263). Ein Antrag, Proſper! der zu weſentlich für ernſtliche Erhaltung ſtrenger Ordnung im Finanzhaushalte und für klare Ueberſicht der Verwaltungsrechtfertigung iſt, um ihm nicht hohen und lauten Beifall zu zollen. Keine Art Keilſchrift in der Verwaltung des Regierungsvermögens! „Vertrauen Sie, mm. HH.“, (dieſe merkwürdigen Worte des Cicero pro domo muß ich dir anführen) — „den Einſichten und dem beſten Willen der Regierung: ſie wird die immerhin ſchwere“ (leicht zu erleichternde) „Aufgabe Ihres II. Ausſchuſſes ſo ſehr zu erleichtern bemüht ſeyn, als es ihr noch höhere (??) Rückſichten geſtatten“ 1264).

Wenn ich dir weiter geſagt haben werde, daß ſich dieſer Redner höchſt ausführlich mit „Ausmittelung der bishe-

rigen Adminiſtrationsreſultate" beſchäftigt 1265) und nicht minder mühſam den vorläufigen Hauptabſchluß des Finanzhaushaltes beſpricht 1266), ſo wunderſt du dich vielleicht, daß ſolche eigentlich dem erſten Vortrage des Miniſters obliegende Aufgabe ſo ſpät angefaßt wird. Allein bald wird es dir klar, daß es auf das unabweisliche Geſtändniß eines „vereinigten Deficites von 2,311,617 fl. 19 kr. 1½ pf. 1267) aus oder in den beiden noch offenen Dienſten" (der Vorjahre von 18¹⁸/₁₉ mit 18¹⁷/₁₈ und retro und der I. Finanzepoche) ankommt. Es wird dir klar, daß es auch jener „Stimme eines verehrlichen Ausſchußmitgliedes" gilt, welche „ſich gegen Anerkenntniß der Ermächtigung des Miniſteriums zu Bezahlung der Retardaten von 18¹⁷/₁₈ und retro über das Maß der ihm gewährten vorläufigen Deckungsmittel" (rühmlichſt) „erhob" 1268)!

Dieſe der Wahrheit die Ehre gebende Stimme gehörte dem Abg. und Regierungsrathe Geier. Du findeſt ſeine Aeußerung der dankbaren Mit- und Nachwelt in dem Ausſchußberichte aufbehalten 1269).

Was ſagſt du aber, Sohn des geſunden Menſchenverſtandes und eingeweiht in die vollendete Ausübung conſtitutioneller Verhältniſſe, zu folgendem Verſuche einer Widerlegung ſo unſtreitig ſonnenklarer Verfaſſungswahrheit? Vernimm die miniſteriellen Memnons- (!) Klänge!

„Mm. HH.," ſo ſprach der Waffenträger des Miniſteriums 1270), „die Pflicht der Regierung, eingegangene Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, iſt eine gemeinrechtliche; ſie iſt unabhängig von allen Beſchlüſſen der geſetzgebenden Gewalt über die Herbeiſchaffung der Mittel, ihr zu genügen" (atqui). „Die Gerichte, im Falle der Zahlungsverweigerung aufgerufen, würden ohne Rückſicht auf die Inſufficienz (!!!) der dem Finanzminiſterium gewährten Deckungsmittel erkennen und gegen den unterliegenden Fiscus auf dem Wege der Vollſtreckung einſchreiten" (ergo). „Dasjenige, wozu das Finanzminiſterium verpflichtet iſt, muß auch im Kreiſe ſeiner Ermächtigung liegen."

Quod erat demonstrandum???

„O Sonne! thäteſt du deinen Effect,
„Ohne zu ſcheinen!“

Göthe.

Der dir ſo eben vorgehinkte Syllogismus bleibt ein koſtbar trauriges Monument, ein deplorables (wir können auch franzöſiſch ſchreiben und verſtehen, mein Proſper!) in Baierns Miniſterialgeſchichte. Wie ekel muß die Rechtlichkeit hier zum Feigenblatte der Wirklichkeit dienen! wohin kämen Verfaſſung und ſtändiſche Mitwirkung unter den Klauen des ſchrecklichen Oberſatzes, dieſem Poſtulate der Willkürslarve! Hat vielleicht dieſe heilige (!) Scheu vor dem Rechte dasſelbe Miniſterium vermocht, das unheilige Miniſterium Iniquitatis, die gräßliche Stiftungscentraliſation, ſo beharrlich zu verbergen? Iſt vielleicht eben ſie im Spiele geweſen bei dem Hinhalten der franzöſiſchen Liquidation, an deren Reſultaten Wohl und Weh von Tauſenden hingen? Waren denn die Khiſtler'ſchen Erben, waren Welling und die Paſſauer Beſchädigten ſo ſiegreich und ſo furchtbar dem armen, zitternden Fiscus gegenüber? Und das Selbſtmoratorium, was ſich die Finanzverwaltung gab? die Bevorrechtung wie die Zurückſetzung ganzer Kategorien von Gläubigern? was iſt Alles dieß bei ſo zartem Tacte für das Recht! Paßt dieß Alles zu dem ängſtlichen noli me tangere des Redners? Welche wahrhaft mütterliche Beſorgniß für den ſchwachen, hülfloſen Fiscus! der mit hundert Verweigerungs- und Verweilungsmitteln dotirt ſo ſchleunig verurtheilt werden kann! dieſer Rieſe, der, wär' er auch ganz entwaffnet, an der Keule des Competenzconflictes einen Talisman beſitzt, vor welchem ſelbſt die 1819er wie die 1822er Kammer in's Stocken geriethen? die 1825er ohnehin und vollends die 1828er! vor welchem die Salomo's wie die Ulpiane verſtummen. Wenn du die Beſchwerden der entſetzten Gutsherren, die verhallende Stimme des Arco'ſchen Antrages vernommen, dann ſpiegle dich am ſchnellen, am apoplektiſchen Erliegen des Goliath's! Woher ihm, den du von 18 19/28 ſtolz und trotzig genug den Gerichtshöfen gegenüber ſtehen ſiehſt! ſich als unabwendbaren Richter in eigener Sache

auf derſelben Stätte ausrufen hörſt — wo die Geſetzgebung ihr Heiligthum hat — — woher ihm, dem Roland! an derſelben Stätte das mädchenhafte Zirpen und Klagen, woher die wehrloſe tiefe Verehrung gegen Tribunale, die hohe Angſt vor Gerichtszwang und Auspfändung? — Risum — (planctum) — teneatis, amici!!!

Freund! ja! ja! wie das höhere Licht, ſo iſt auch der unheilige Jeſuitismus, der Ariman dieſes Lichtes, allenthalben — er iſt auch, du ſahſt es ſo eben da, wo oft kein Licht iſt, in den Finanzen! Noch muß ich eine Stelle anführen, welche nebſt jenem Syllogism, eine treue Aufbewahrung in unſerer Ständegeſchichte verdient! der ein dreidoppeltes cape memor! gebührt, gleich ihm! „Es kann“, ſagt der Knappe 1271), (meinem Meiſter) „dem Miniſterium nicht zum Vorwurfe gereichen“ (daß es dieß kann, gewahrteſt du bereits längſt und beurkundet übrigens dieſer Selbſt-Gewiſſenskampf), „im Jahre 1819 die Größe der noch rückſtändigen Verbindlichkeiten aus früherer Verwaltungsperiode nicht voraus gekannt zu haben. Sie entwickelten ſich nach und nach zu einer Zeit, in welcher wegen vorwaltenden Kriegsbedarfes“ (der Krieg und die politiſchen oder Territorialpenſionen ſind das ſtets und allein angeklagte böſe Princip unſerer Finanzverwaltung; ſie ſind unſeres Budgets Satan und ſeine Großmutter) „nur immer die dringendſten Forderungen zur Befriedigung ausgeſchieden werden mußten, aus Adminiſtrativverhältniſſen, worüber erſt in Folge der Zeit abgerechnet werden konnte“ (petitio principii! zu teutſch: Verweiſung auf den Senf nach dem Eſſen! das Licht brannte, weil die Flamme an ihm zehrt! Wozu waren denn die koſtbaren, lange währenden Hofcommiſſionen für die Landesübernahmen, wenn ſie nicht umfaſſend orientirten, pünctlich liquidirten, getreu bilancirten?) „und ſind zum Theile ſelbſt ſchon von den vormaligen Regierungen der an Baiern kommenden Gebiete begründet geweſen“ (nur dieſe Kategorie gehört hierher! denn bei'm Himmel! das alte Land mußte doch die Regierung von Haus aus kennen!). „Eine allgemeine Liquidation war nicht vorhergegangen“

(das war eben der unverzeihliche Fehler der Einſicht oder — des Willens; ein Drittes gibt es hier nicht, Proſper!): „die Angabe des Finanzminiſteriums mußte ſich daher von ſelbſt (!?) auf die Summe der Forderungen beſchränken, welche damals bereits angemeldet, als liquid anerkannt und bei der Centralſtaatscaſſe zur Bezahlung vorgemerkt waren.“ — So, Proſper! ſo handelt, ſo entſchuldigt (daß ich nur die kleinſte der hier möglicherweiſe zu denkenden Sünderinnen nenne!) Empirie!!!

Jetzt nur noch, Freund, die Schlüſſelſtelle zu dem Allem! Nachdem die Unwiſſenheit oder das Dunkel als Hauptquelle des Unſegens von dem Miniſterialredner ſelbſt angeklagt war und nachdem er die conſtitutionelle Ultraketzerei aufgeſtellt hat, daß ein Miniſter dem erkannten Rechte bezahlend genug thun dürfe und die bewilligende Nationalvertretung ſeine Ueberſchreitung der Grenzen deplorablement debonnairement nachzahlend anerkennen müſſe, kommt er ſchnell genug auf das alte Miniſterialſchiboleth zurück: „Die Thatſache der bis 18²²/₂₃ einſchlüſſig geleiſteten Zahlungen im Geſammtbetrage von 3,608,296 fl. 10 kr. 2 pf. für Rückſtände aus der Periode der Vorjahre von 18¹⁷/₁₈ und zurück iſt rechnungsſtändig nachgewieſen“ (aber nicht ihre Liquidation!). „Was über die Prüfung und Anerkennung der betreffenden Rechnungen zu ſagen war, wurde erwähnt.“ (Apothekerrechnungen können ſehr richtig und der Kranke doch nicht geheilt ſeyn, wie Figura zeigt, Proſper!) „In eine adminiſtrative Würdigung dieſer Ausgaben“ (in die Frage, ob der Kranke wirklich alle dieſe Zufälle gehabt und in der That alle Arzneien bekommen!!!) „und der dieſelben veranlaſſenden früheren Regierungshandlungen“ (man kann ſich über den Geſundheitszuſtand nicht verläſſigen ohne Rückblick auf eigene Diätfehler und bisherige ärztliche Behandlung — hic haeret aqua!!!) „werden die Stände des Reiches nicht eingehen wollen“ (die alte wegwerfende höhniſche Formel der Arroganz, welche der Stände bedarf und ihnen dennoch gebieten will! Treu überſetzt heißt ſie: ſollen, dürfen die Stände nicht eingehen!), „eingedenk der Zeitgrenze ihres ver-

faſſungsmäßigen Wirkungskreiſes" (Zeit und Recht gepaart! würdige Logik! und ſo laſſen die Stände von den Miniſterialdienern zu ſich reden!! Proſper! wie tief ſtehen wir noch — nein! nein! wir ſitzen im eigentlichſten Verſtande, wenn wir nicht gar knien!!) „und getreu der bisherigen Beachtung dieſer Grenze" 1272). (Wahrhaft! ganz im Geiſte des Rabbi ſpricht dieſer Gamaliel!)

„Ihr müßt mich nicht durch Widerſpruch verwirren,
„Sobald man ſpricht, beginnt man ſchon zu irren!"

Göthe.

Ich glaubte ſchon mit Gamaliel's Antigoldkörnern fertig zu ſeyn; aber ſiehe da, ſein Widerſpruch der ſehr zweckmäßigen Anträge des Ausſchuſſes auf unabhängige Stellung des Oberſtrechnungshofes, ſogar gegen deſſen in der Modalität alsbald wieder entnervte Hemmungskraft ordnungswidriger Miniſterialausgaben, erheiſcht noch, wenn auch im Fluge, meinen Tribut! Denn hier wird offenbar das Controlrecht der Stände widerſprochen 1273) und ihnen nur ein unſchädlicher Promenadediscurs über die Rechenſchaft der Budgetsverwendungen im Geſchmacke der 1822er Verhandlungen eingeräumt 1274). Es kömmt hier auch die tragikomiſche Erwähnung einer dem oberſten Rechnungshofe „für das Geſchäft der Rechnungserledigung bereits gegebenen Unabhängigkeit" (!!!) vor 1275). — Wozu können denn ſolche Saturnalien helfen, wo ein einzigesmal der Herr den Sclaven ſcheinbar bedient! Es wird unbegreiflich oder vielmehr begreiflich genug behauptet, „die Unabhängigkeit des Rechnungshofes" (im Gebiete der Finanzcomptabilität) „von der oberſten Verwaltungsbehörde der Finanzen ſei nicht denkbar" 1276)! Mir iſt der Rechnungshof, wie er ſeyn ſoll, nur in dieſer Unabhängigkeit und durch ſie denkbar. Er bedarf keines „Protectors", der ihn bevormundet, ſondern „jener Selbſtſtändigkeit", welche ihn die Finanz-Oberverwaltung moniren läßt. Es wird auch „der ziemlich verbreiteten Anſicht" widerſprochen, „nach welcher das geſammte Geſchäft der Rechnungsreviſion und Rechnungsaufnahme als ein richterliches Verfahren in mehreren Inſtanzen betrachtet wird, ſo daß der oberſte Rechnungshof

als die letzte derſelben, als das Oberappellationsgericht in Rechnungsgegenſtänden, erſcheint" 1277). Möchte dieſe Anſicht recht und ganz allgemein verbreitet und praktiſch durchgeführt ſeyn! dann würde der Verwaltungsgang feſt, die Controle ſicher, die Kenntnißnahme der Stände von der Rechenſchaft leicht, das Vertrauen der Volksvertretung geſichert und das Volk beruhigt!!! es würde uns Allen wohl zu Muthe ſeyn. — Es gewährt wenig Zuverſicht, wenn die Organe eines Miniſteriums, das immer von feſter Finanzordnung redet, aber ſtets einfache, doppelte, letzte, allerletzte und dennoch am Ende gar noch vereinigte Deficits aufweiſen muß, wenn ſie der Urgrundlage der geprieſenen und verletzten Ordnung (laudatur et alget!) den Stab zu brechen verſuchen. Ein Verſuch, der vorübergehend gelingen, aber nie, nie! nie!! glücken kann und darf!!!

Ehe wir von dem Finanz-Oſſian, der immer das Licht aus Morven nennt, aber eigentlich nur die Nebelgeſtalten auf der Heide beſingt, gänzlich Abſchied nehmen, laß uns, Freund! noch ſeinen Schwanengeſang auffaſſen: „Das Beſtreben, die Ordnung im Staatshaushalte" (die oft und viel berufene!) „durch ganz befriedigende Ausbildung der Finanzcomptabilität feſt" (hörſt du, Proſper! die unwandelbare Parole, aber ach! ſie iſt nur Feldgeſchrei!) „zu begründen — von Ihrem Ausſchuſſe mit achtungswerthem Ernſte verfolgt" — (mit Gunſt der achtungswerthen? ampullae muß ich hier das Wörtchen befolgt wünſchen, denn nicht zu dem Ausſchuſſe kann die Himmelsſtimme rufen: Saulus! was verfolgſt du mich? —) „iſt auch das unverrückte Augenmerk der Regierung" (warum aber nicht das erreichte ſeit Jahren?) „und der Gegenſtand fortwährender Bemühungen von Seiten des Finanzminiſteriums" (warum nicht endlich mit Erfolg gekrönt?). „Wenn" (jetzt kommt das beſchneidende Aber mit der mageren Karghand an den glänzend fetten Vorderſatz) „wenn ſein" (des Miniſteriums) „Voranſchreiten auf dieſer Bahn mit der Lebhaftigkeit Ihrer Wünſche und ſeiner eigenen" (will ſagen Lebhaftigkeit?) „nicht immer gleichen Schritt zu halten

vermag" (ein Voranſchreiten, das nicht Schritt hält!!), „ſo wollen Sie bedenken" (nun wird an die Billigkeit appellirt), „daß die Aufgabe nicht die Bezeichnung der Formen eines für ſich abgeſchloſſenen Geſchäftskreiſes, nicht das Aufführen eines neuen Gebäudes auf freier Bauſtelle betreffe, ſondern die allmähliche Umgeſtaltung einer vielſeitig in das Staatsleben eingreifenden Maſchine, welche keinen auch nur augenblicklichen Stillſtand ihres Ganges verträgt" 1278).

Lieber Freund! welcher Galimathias! Allerdings iſt die Rede von dem Aufführen eines neuen Gebäudes! ohne darum den Staats- oder vielmehr Finanzwirth aus dem alten zu vertreiben! Was hinderte denn dieſen während der ſechs Jahre, die ſeit 1819 verfloſſen waren, das Rechnungsweſen neu zu ordnen und ſeine Ausführung der II. Finanzepoche vorbehaltend es jetzt den verſammelten Ständen willkommen und verdankt mitzutheilen? Unterdeſſen ging das Geſchäft der I. Periode im alten Mechanism der Formen fort und auch hier war jene Ordnung, Klarheit und Ueberſicht möglich, welche wir vermiſſen und die — wie es faſt ſcheinen will — unter jene Güter gehören, deren Sage aus fernen Gegenden zu enterbten Enkeln herüberſchwebt. — Pulvis et umbra sumus — da mihi tres thaleros!!

Wir wenden uns nun zur eigentlichen Berathung.

Ich verweile bei der erſten Rede 1279), weil ſie zugleich dem erſten Stimmführer, dem zweiten Präſidenten Gr. Armansberg angehört und jedesmal, wie alle Vorabſtimmungen von Einfluß auf Richtung und Ergebniß der Erörterung ihrer Natur nach ſeyn muß.

Mit Befremden nehme ich vor Allem die Mühe wahr, mit welcher der Redner ſeine Anſicht unterſtützt, „daß in dieſer Sitzung" (bei dieſem Landtage) „von einem förmlichen Rechnungsabſchluſſe und einer ohnedieß nicht geforderten Anerkennung der Rechnungen von 18$^{19}/_{25}$ Umgang genommen und jener" (der Rechnungsabſchluß) „in der nächſten Sitzung" (bei nächſter Ständeverſammlung) „für die ganze Finanzperiode in einem Acte vorgenommen werden ſoll" 1280). Doch will er „die vorliegenden Generalfinanzrechnungen und die Ausſchußberichte als höchſt ſchätzbare Anhaltspuncte für

die Budgetsberathung betrachten, die hieraus ſich ergebenden Erfahrungen zum Leitſterne für das künftige Budget erheben, aus den Gebrechen, welche wir in der Vergangenheit entdecken, die Veranlaſſung ſchöpfen, ihnen einen feſten Damm entgegen zu ſetzen, jene Beſtimmungen des Budgets von 1819, welche einen nachtheiligen Einfluß auf den Finanzzuſtand ausübten, von dem neuen Budget entfernt halten, dieſes aber mit Kräften ausrüſten, welche allmählich eine dauernde Beſſerung der Finanzverhältniſſe zu begründen vermögen" 1281).

„Kurz, offen und ohne kleinliche Seitenblicke" findet er klar und unwiderſprechlich, „daß unſer Finanzzuſtand nicht erfreulich" (nur nicht erfreulich, Proſper?) „ſei. „Denn," ſpricht er und mir, gewiß auch dir aus dem tiefſten Herzen Herzen und hellſten Sinne, „während einer im tiefſten Frieden hingeſchwundenen Finanzperiode wurden, ungeachtet eines bedeutenden Tilgungsfonds, faſt keine Schulden rückbezahlt, überdieß mehrere außerordentliche Staatsfonds verzehrt, ein Deficit von ſechs Millionen Gulden herbeigeführt und das Gleichgewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben dergeſtalt geſtört, daß wir, wenn nicht Erſparungen einträten, in die zweite Finanzperiode mit einem bleibenden Deficit übergehen oder neue Auflagen bewilligen müßten, welche uns auch wirklich im erſten Momente angeſonnen waren! Unſer Vaterland iſt mit hohen Abgaben belaſtet; das dermalige Abgabenſyſtem, welches hauptſächlich Grund und Boden und die producirenden Claſſen ergreift, iſt ungleich, unzweckmäßig, drückend — in vielen Theilen der Monarchie überſteigt die Abgabenmaſſe der Kräfte der Staatsbürger" 1282).

Es iſt unmöglich, mit weniger Zügen das ganze hippokratiſche Antlitz der 1825er Finanzlage meiſterhafter hinzuſtellen, Proſper!

Der Redner forſcht nach den Urſachen dieſer unerfreulichen Lage und findet ſolche in der vielſchreibenden „Vielregiererei — in der auch bei dem gegenwärtigen Verwaltungsſyſteme den Dienſtbedarf offenbar überſteigenden Ueberzahl der Staatsdiener — in dem wirklich ſchrecklichen Anſchwel-

len der Penſionen, welche dermalen mehr als den ſechsten Theil der Staatseinkünfte verſchlingen — in dem großen Mißverhältniſſe zwiſchen Staatsaufwand und Kräften der Staatsbürger — in dem Mangel der Einfachheit und der Stabilität des Verwaltungsſyſtemes — in dem weiteren Mangel einer ſoliden Grundlage der Elementar-Finanzverwaltung, der es an Cadaſtern, ſtändigem Sold, ſicherer und lebendiger Controle, Einfachheit und Klarheit des Rechnungsweſens fehle — in den unverhältnißmäßigen Verwaltungskoſten mancher Finanzzweige, namentlich des Forſtweſens — in der Machtloſigkeit der zu bloßen Speditionsbehörden herabgewürdigten Mittelorgane — in der Umwandlung der meiſten Miniſterien zu General-Adminiſtrationen, wodurch über kleinlichem Detail der Ueberblick des Ganzen erſchwert und die Pyramide auf die Spitze geſtellt wird" 1283).

Abermals meiſterhaft geſchildert! Proſper! ein würdiges Gegenſtück zu dem Gemälde der Lage iſt dieſe Darſtellung ihrer Quellen! zwar traurig, aber um ſeiner Wahrheit willen köſtlich! Wehe dem Weichlinge, der Heilung verlangt und die Sonde flieht!

Unſer Redner faßt in einem dritten Rahmen die Nachleſe der vollendenden Züge auf: „Nirgends tritt die Verantwortlichkeit der Beamten ſcharf hervor, ſelten wird ſie in Anſpruch genommen, noch ſeltner werden Mißgriffe beſtraft — dauernde Verantwortlichkeit zieht ſich leicht hinter den Schutz der Collegialität zurück; die Geſetze ermangeln der Schärfe, die Unterſuchungen erliegen der Förmlichkeit — unſer Verwaltungskörper wurde dem verfaſſungsmäßigen Leben nach nicht angebildet; faſt alle Behörden haben noch Formation, Wirkungskreis, Geſchäftsgang, wie ſie vor 1818 bei ganz veränderten Verhältniſſen beſtanden. — Am fühlbarſten übt das Finanzminiſterium auf den Grund der Caſſeninſtruction von 1814 noch jetzt faſt alle jene Abſolutheit aus, welche dem früheren unbeſchränkten Zuſtande der Verwaltung eigen war und durchaus keiner materiellen Controle unterliegt. Sie unterliegt

ihr aber um deßwillen nicht" (cape *memor!* Proſper!), „weil der Oberſtrechnungshof jede Ordonnanz dieſes Miniſteriums als unbeſtreitbaren Rechnungsbeleg anſehen und honoriren muß, weil dieſes Miniſterium aus eigener Macht Transferirung der Poſitionen anordnen und auf dieſe Art das Bild der Rechnungen ſtets verändern, jede gründliche Vergleichung der General-Finanzrechnungen mit dem Finanzgeſetze unmöglich machen und die Controle des Staatsrathes und der Stände des Reiches paralyſiren kann" 1284). Ich wiederhole dir, Proſper! rein wahr! trefflich aufgefaßt! meiſterhaft dargeſtellt! — Wir haben aber noch nicht vollendet. „Wir finden ferner," fährt der freimüthige und mit dem Weſen echter Oppoſition, wie es ſcheint, innig vertraute Redner fort 1285), „daß auf unſeren dermaligen Finanzzuſtand manche bei Feſtſetzung des Budgets von 18¹⁹/₂₅ begangenen Fehler einwirkten — daß insbeſondere die Vermengung der Epoche vor 18¹⁸/₁₉ mit der erſten Finanzperiode mittelſt Ueberweiſung der Ausſtände und der nicht genau bekannten Zahlungsrückſtände Störung, Verlegenheit, Unklarheit, Unzuverläſſigkeit erzeugen mußte — daß ferner das unbegrenzte Getreidecreditvotum die Schuldentilgungsanſtalt zu einem Schattenbilde, zu einer bloßen Hülfscaſſe machen mußte — daß man bei Feſtſetzung der Einnahmen mehr den Netto- als Bruttobetrag fixirte, die Perceptions- und Betriebskoſten nur leichthin würdigte, für das Verhältniß derſelben zum Bruttoertrage keine Grenzen bemaß und auf dieſe Art der Verwaltung einen ungemeſſenen Spielraum beließ, der auf die Bilanz nachdrücklich einwirken konnte" (mußte!). „Wir finden endlich 1286), daß damals die Penſionen aller Miniſterien in einen gemeinſchaftlichen Etat zuſammengezogen, hierdurch die Verantwortlichkeit der einzelnen Miniſter gelähmt, dem Anſchwellen der Penſionen aber durchaus keine Grenze geſetzt und zu Vereinfachung des Staatsorganiſm kein poſitiver Grund gelegt wurde. Hierzu geſellte ſich das Unglück, daß die Getreidepreiſe weit unter die Budgetpreiſe fielen und daß die wenigen ſchnell einander folgenden Erhebungstermine auf den

28 *

Geldumlauf ſehr nachtheilig wirkten, indem, was binnen vier bis fünf Monaten aus allen Theilen der Monarchie in die Finanzcaſſen einſtrömt, größtentheils erſt in neun bis zehn Monaten einfließt" (ausfließt?).

Der Redner ſchreitet zu der Aufgabe, welche durch ſolche Verhältniſſe bedingt wird; auch ſie ſpricht er als Meiſter aus: „die Finanzgebrechen dämmen, ſie wo möglich ganz heben; die Abgabenlaſt durch Vertheilungsgleichheit erträglicher machen; zu ihrer allmählichen Verminderung den Grund legen; das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig dauernd herſtellen, ohne nützliche Staatseinrichtungen zu vernachläſſigen, und den Staatscredit erhalten!" 1287)

Sehr richtig iſt das Problem für den „Magnus Apollo" gegriffen. Der Redner findet vor Allem in Herſtellung des Gleichgewichtes durch möglichſte Erſparniß im Aufwand und beſſere Verwaltung der Gefälle das erſte Löſungsmittel 1288). Er tritt dem Principe des Ausſchuſſes bei, dem Durchſchnitte der Vorjahre bei Bemeſſung der Budgetſätze zu folgen, nur nicht da, wo das 1819er Budget überſchritten worden und unter der unerlaßlichen Bedingniß, „daß dieſer Maßſtab nur auf das Brutto angewendet, die Erhebungs- und Betriebskoſten ſcharf in's Auge gefaßt, ihr Verhältniß wohl er- und abgewogen und erſt hiernach der Nettoertrag feſtgeſtellt werde, weil man nur ſo im Stande bleibe, von Seiten der Stände die erforderlichen Verbeſſerungen der Einnahmen zu beantragen, zu betreiben und durch ſie die Nachhaltigkeit des Budgets zu bewirken" 1289). Er begutachtet, ihn ſehr wohl motivirend, im verfaſſungsmäßigen Wege bei Uebergabe des Budgets den Antrag an die Regierung zu ſtellen (eigentlich bedient er ſich des Wortes Bitte, alſo wäre nur von einem Wunſche die Rede), „daß die Geſchäftsinſtructionen ſämmtlicher Stellen" (die Miniſterien mit eingeſchloſſen) „einer durchgreifenden Reviſion unterworfen werden, bei welcher von dem Grundſatze der Vereinfachung der Geſchäfte, des lebendigen Ineinandergreifens der Stellen, der Verantwortlichkeit der Beamten, der Grundbeſtimmungen der Verfaſſung, dem wahren verfaſſungsmäßigen Leben ausgegangen werden müſſe" 1290).

Freund! hier ſcheidet ſich zum Erſtenmale mein Pfad von

dem bisher ſo gerne mitgewandelten Wege des Redners. „Wenn es uns Ernſt iſt," ſo hatte er den praktiſchen Theil ſeiner Erörterung begonnen (deren theoretiſcher, wie geſagt, über jede Ausſtellung erhaben iſt), „die Laſten des Volkes zu erleichtern (und darin, mm. HH., ſind wir wirklich ganz einig), wenn die Koſtbarkeit der Staatsmaſchine endlich vermindert werden ſoll, ſo muß man vor Allem der unnützen Schreiberei, dem unnöthigen Vielregieren, welche aus übertriebener Patriarchalität (?) und aus einigem" (? nur einigem?) „ich möchte ſagen — teutſchem" (ich ſage es wirklich, Proſper!) „Pedantismus durch die Vorzeit" (aber nicht durch die entferntere! ſie war weiſer obwohl nicht ſo gelehrt als unſere Zeit) „uns überliefert wurde, ſo muß dieſer Vielſchreiberei und Vielregiererei Abbruch geſchehen" 1291). — Und zu ſolchem Zwecke erwählt er nun ſelbſt nur ſchreibende Mittel! er ſetzt eine Collegialität nieder, um das raſche, folgenreiche, die Verhältniſſe verzweigende, verfaſſungsmäßige Leben der Selbſtwirkſamkeit und der Verantwortlichkeit (nach ſeinem eigenen Bekenntniſſe der Collegialität ſo grundfatal!) hervorzurufen. Ach! was würde eine ſolche Collegialität, ein ſolcher Bock als Gärtner betreiben, mein Proſper! Gedachte der wahrlich ſinn- und geiſtvolle Redner nicht des Schickſales unſerer Geſetzgebung und ihrer Früchte? — ſah er nicht die unergiebigen Knoſpen ſeit Jahren an ihren Commiſſionsbäumen? man konnte ſagen, Wäldern? — Weiter!

„Gleichzeitig" wollte er „den Antrag gemacht wiſſen 1292), die Regierung wolle auf den Grund eines wohlbemeſſenen, auf Dauer und wahre Ständigkeit berechneten Verwaltungsſyſtemes einen nicht zu überſchreitenden Perſonalſtatus für ſämmtliche Stellen des Reiches nach nothwendigſtem Dienſtbedarf herſtellen, insbeſondere die Zahl der Vorſtände vermindern und für mechaniſche Dienſtverrichtungen Averſionalbureaugelder ohne Decretanſtellung geben." Das Letzte — „obwohl mehr als hundert Regierechnungen mit einem Schlage für immer verſchwinden werden" — wird bald ausgeführt ſeyn, Proſper, um ſo ſchwerer das Erſte, die Prometheusfeſſel des fixen geſetzlichen Status — (denn wird er nicht reichsgrundgeſetzlich, ſo gebe ich nicht einen frohen

Ueberzeugungsaugenblick auf Vorſchuß meines Glaubens an ſeine Dauer!) auch ſie! ſie, die ſich ſelbſt anzulegende ſoll aus jenen Nebel- und Schreibehimmeln hervorgehen. Es bedarf des Bergeverſetzens, um auf ſolches suicidium voluntatis ambulatoriae zu bauen!

Ein dritter Antrag 1293) ſoll, neben dem Gelde auch Zeit erſparend, ſehr treffend und trefflich dahin gehen, „alles Perſonal extra statum“ (nocendi?) „allmählich in den Status einrücken und eigentliche Beförderungen erſt dann eintreten zu laſſen, wann in allen Theilen der Monarchie das unſtatusmäßige Perſonal der gleichen Kategorie und die brauchbaren Penſioniſten eingereiht ſeien.“ Und dieſen mit allen Privatintereſſen, ſelbſt mit den innigſten, ohnehin mit den ſchmutzigſten ſtreitenden, dieſen von Engeln und Dämonen gleich ſehr angefeindeten Plan — den offenbar echteſten, obwohl zeitweiſe harten, den unentbehrlichen, wenn auch herzbedrängenden — ihn, den kaum ein geſtählter Friederich, ein adlerfittiger Joſeph, ein achilleiſch in Lethe getauchter Napoleon vollendet hätte, ihn — will er einſchiffen auf der gebrechlichen Barke des Antrages, d. i. des Wunſches ohne das Hofkleid der Bitte — und aufwärts ſchwimmen laſſen, aufwärts zum Hafen zwiſchen Klippen, Drachen, Wallfiſchen und Häringsſchwärmen! — Guter Gott!

„Wem zu glauben iſt, redlicher Freund, das kann ich dir ſagen:
„Glaube dem Leben: es lehrt beſſer als Redner und Buch.“

Göthe.

„Reviſion der Beſoldungen und ein nach Kategorien geſtellter, mit Sparſamkeit bemeſſener, das wahre Bedürfniß erwägender Beſoldungsſtatus „iſt der Gegenſtand eines vierten Antrages 1294) „mit 6,000 fl. Maximum und 500 fl. Minimum für den Standesgehalt und gleicher Beſtimmung des Maximums für den Dienſtgehalt und unter Reglung eines Theiles der Beſoldung in Naturalien; eine ausführliche Vorſchrift für Minderung, Beſtreitung, Beſeitigung und anderweiter Benützung der jetzigen Dienſtwohnungen“ ſchließt ſich ihm an 1295). Aus welcher Utopie, mein Proſper, kam uns dieſer alle Himmel auf Erden vorausſetzende zweite Kammerpräſident? Er ſei uns willkommen! die Vaterhand des erha-

denen Optimus Maximus, Gottes Hand verleihe ihm nur Herculeskraft zum Thomas Morus-Sinn.

Uebrigens laß uns im Namen der wirklichen Welt und des heilſamen cape memor dankbar die Thatſache hier nachſchreiben, daß „für Dienſtwohnungen dermalen 200,000 fl. jährlich in Rechnung kommen, hiernach der Capitalwerth der hierzu verwendeten Gebäude wenigſtens vier Millionen beträgt, folglich, mit Inbegriff der wohl auch gegen eine Million werthen überflüſſiger Zehentſcheuern, durch deren Verwerthung der Schuldentilgung eine bedeutende Aushülfe gegeben, aus den Intereſſen der Kaufſchillinge die Wohnungsentſchädigungen beſtritten und der Bauetat jährlich um einige Hunderttauſende vermindert werden kann“ 1296). Laß uns auch die nicht minder heilſame Vorwiderlegung aller auf „vorgebliche Unausführbarkeit“ der trefflichen Maßregel gebauten Einwürfe mit den Worten unſeres Redners hier niederlegen 1297): „In unſerem Rheinkreiſe hat außer dem Generalcommiſſär und einigen Forſtbeamten kein Staatsdiener freie Wohnung; ja, außer dem Appellationsgerichte und den vier Bezirksgerichten beſitzt keine Staatsbehörde ein Staatsgebäude als Amtslocal und die Verwaltung geht gut, gewiß ſo gut als bei uns!“ (Der Redner verſah ſelbſt ausgezeichnete Stellen im Rheinkreiſe und iſt daher auch in dieſer Hinſicht höchſt competent.)

Derſelbe findet die vorgeſchlagene Behandlung des Penſionsweſens ſehr zweckmäßig. Dem die beſten Staatskräfte verzehrenden Penſionsweſen, dieſem wahren „Krebsſchaden an unſerem Staatskörper iſt durch den feſten Abſchnitt zwiſchen Vergangenheit und Zukunft ein mächtiger Damm entgegengeſetzt worden“ (durch den bloßen Abſchnitt? wurde 1819 nicht auch abgeſchnitten? ſogar der Sinkingfonds?). „Die neuen, nun den Miniſterialetats zugewieſenen“ (aber auch bereits eventuell neugedeckten!) „ſind nach dem Gutachten unſeres Ausſchuſſes durch Erſparniſſe“ (o Wallfiſchtonne!) „zu decken“ 1298). Ich wiederhole dir meine Bemerkungen in dieſer Hinſicht nicht: du haſt meine ganze Meinung und ihre Gründe vernommen, und wozu das wiederholen, was nach meiner Ueberzeugung dem unbefangenen Sinne ſo raſch einleuchten muß? Um ſo

weniger vermag ich zu begreifen, daß unſer Redner durch die bloße Abwälzungsmaßregel „das größte Gebrechen des Staatshaushaltes am radicalſten gehoben (!!!) und zugleich die unvermeidliche Einleitung zu anderen" (? wo ſind denn die erſten? iſt an den abgewälzten Penſionen erſpart?) „Erſparungen gemacht" findet 1299). Er behält ſich vor, „über Dotirung und Stellung der Penſionstilgungscaſſe bei Gelegenheit des Schuldentilgungswerkes" (ja! ein Werk, inſoferne ein Operandum ein Opus iſt und der cingendus habetur pro cincto) „zu ſprechen, da ſie wenigſtens in Verwaltungshinſicht mit demſelben in nähere Verbindung geſetzt werden ſoll; einſtweilen bemerkt er ſehr richtig die Nothwendigkeit einer ſelbſtſtändigen unantaſtbaren Stellung für Beide" 1300)!

Ueber das Creditvotum ſchreitet die Rede des erſten Abſtimmenden, ſoviel die Haupt- und Vorfrage des Ob betrifft, ſtillſchweigend bejahend weg, indem ſie gleich auf das Wie übergehend von einem unbegrenzten Creditvotum Nichts wiſſen will 1301), woran ſie allerdings ſehr wohl thut. Aber ſchnell eilt ſie weiter auf „künftige Hebung des Ungleichgewichtes, die Beſchleunigung des Steuerdefinitivums, die Regeneration des Rechnungsweſens, die Beförderung der Rechnungsſchlüſſe, den Bau der Generalrechnung nach dem Budgetſyſteme" benachdruckend 1302) und ſich zuletzt den Ausſchußanträgen „über Stellung des Oberſtrechnunghofes, deſſen Prüfungswirkſamkeit, Transferirung im Laufe der Finanzperiode, Rechnungs- und Budgetseinklang" anſchließend 1303). Dieſen Vorſchlägen werden die weiteren Anträge beigefügt, „durch den oberſten Rechnungshof ſelbſt alsbald eine umfaſſende Rechnungsinſtruction entwerfen zu laſſen, ein förmliches Rechnungsgeſetz zu veranlaſſen und das Abrechnungsedict vom 20. October 1812 feſt aufrecht zu halten" 1304).

Alles ſehr zweckmäßig, mein Proſper! nur etwas weitwendig und daher in der Ausführung unſicher. Wenn nun den Miniſtern das Budget bewilligt, wenn ihnen vollends die Abwälzung des alten Penſionsgletſchers vom laufenden Dienſte und das Aufblühen eines zwar nicht unbegrenzten, doch wahrlich für uns ſehr umfaſſenden Creditvotums von faſt ſiebenthalb

Millionen von den Ständen zugegeben iſt, wenn ſie auf ſolche Art mit der Dispoſition über eine Maſſe von 180—190 Millionen binnen ſechs Jahren verzehrbar erſt ausgerüſtet ſind, wie dann! wenn ſie alsdann die patriotiſchen ausführlichen Anträge nach der Rumpelkammer des Gemeinwohles ſenden? wenn ſie der friſchen Kräfte praktiſch froh die Theorie höchſtens mit einigen Commiſſionsräthen, die aber ſehr ſedat und ruhig vorwärts wandeln, bewirthen und echt homöopathiſch die Vielſchreiberei nur mit und auf dem Papier bekämpfen? Wie! wenn ſie von allem dem Golde, welches ihnen die Kammer mit freigebiger Hand angewieſen, nur ein armſeliges Goldſchäumchen abſchöpfen für eine Diſſertationsdecke zu unſeren frommen Jeremiaden, welche als obligates Zugehör der fetten Bewilligungen zwar mit in den Kauf genommen wurden, wie die meiſtens unangezündeten Luſtres zu unſerem Sitzungsſaale gehören, aber nach vollbrachtem Werke ſo wenig Notiz von ihnen nehmen, als wir von den Wachskerzenſtatiſten während der Sitzung? — Das iſt doch ſehr möglich und anderwärts, ſogar bei uns ſchon da geweſen (wie dich meine Briefe überzeugen) und ob es wirklich wird, das magſt du leſen, wann meine Blätter vom Jahre Chriſti und ſtändiſcher Geduld 1828 handeln. Ich muß mich daher einigermaßen, ſo bei'm erſten Blicke und auf die dermalige Gegenwart mich hiſtoriographiſch ſelbſt beſchränkend, wundern, wenn unſer Redner, geübter und eingeweihter Geſchäftsmann, bei Unterſtützung des Ausſchußantrages den Unterſchied zwiſchen förmlicher und geſetzlicher Ausſprache des Inhaltes dieſes Antrages macht. „Ich ſage förmlich", ſpricht er, „und nicht geſetzlich, weil das Weſentliche dieſes Antrages ſchon verordnet iſt und weil die Organiſation der Staatsbehörden nicht der ganzen" (der Geſammtheit der) „legislativen Gewalt" (Regierung und Stände), „ſondern ausſchließend der Regierung zuſteht" 1305).

Konnte die Kammer, vor welcher die große Kluft zwiſchen den Miniſterialverſprechungen von 1819 und den Miniſterialreſultaten von 1825 offen da lag, die Kammer, welche von Neuem gegen 200 Millionen größtentheils aus den Mitteln des von ihr zu vertretenden Volkes in den ſie angähnenden Abgrund werfen ſollte, die Kammer, welcher man auch jetzt

keine Gewährleiſtungen, nur wieder neue Verſprechungen gab! die Kammer endlich, welche aus der ganzen Geſchichte ihrer ſämmtlichen Verhandlungen die Ueberzeugung geſchöpft haben mußte, wie wenig den Miniſtern an Daſeyn und Ausbildung der Verfaſſung lag, wie ſorgfältig ſie jede ſtändiſche Wirkſamkeit hemmten und wo möglich lähmten, wie gewandt ſie der Täuſchung vorarbeiteten und die Pfeiler des Syſtemes untergruben — konnte, mein Freund! eine ſolche Kammer und — mehr als das! — durfte ſie Anſtand nehmen, im verfaſſungsmäßigen Wege den Schutz des Thrones für Vaterland, Volk und Verfaſſung durch Beſchleunigung, Feſthaltung, Ständigkeit der allein wirkſamen Rettungsmittel vor Finanzwillkür und Finanzruin anzurufen? und modificationsweiſe die Mitwirkung der höchſten Vollziehungsgewalt zu einem gemeinſchaftlichen Nationalbunde für Gemeinwohl, Volkserleichterung und Sicherung Beider aufzufordern? Gewiß nicht! und gewiß am allerwenigſten aus Scheu vor den ſchwachen Gründen, die hier der Redner anführte. Es gibt Momente im Leben überhaupt, alſo auch in ſeinem kugelloſen aber dennoch oft ſehr blutigen Intelligenzkriege — dem Geſchäftsleben, wo nur eine Brücke über den Abgrund zum Heile führt und ihr gefolgt werden muß, wäre ſie auch nicht breiter als die wetterableitende Eiſenſtange.

„Unſicher iſt nur das Unziemliche!“

Tacitus.

Der Redner ſcheute, was ſich klar aus ſeinen ſpäteren Worten zeigt 1306), die Stelle der Verfaſſungsurkunde, welche keine Bedingungen mit Bewilligung der Steuern verbunden wiſſen will 1307). Aber wird dieſe Stelle dann mit Glück gegen die Stände angewendet werden können, wenn ſie Alles, deſſen der Staatsdienſt bedarf, ohne Anſtand bewilligen, aber auch den Miniſterialmißbrauch der früheren Verwilligungen, die Nichterfüllung der früheren Miniſterialzuſagen, die Urſachen der beſtehenden Verwirrung, die Mittel, ſie zu heben, das Widerſtreben der Miniſter, auf ſolche Verbeſſerungen werkthätig und gedeihlich einzugehen, zu gleicher Zeit ſchildernd, bei dem Haupte der Nation Beiſtand, Gewährleiſtung und gründliche Heilung ſuchen? Kann man das, was von

ſelbſt aus der Natur einer Sache hervorgeht, Bedingungen der mit der Sache beſchäftigten Perſonen nennen? Gibt es ein anderes Mittel, im Drange der Vaterlandsnoth die Zwiſchenwände zu durchbrechen und des Volkes Stimme unmittelbar vor den Inhaber des Thrones zu bringen, der nun die ſchönſte aller Initiativen zu ſeiner Verfügung hat?

So muß — nur ſo kann die Sache angeſehen werden, wenn man es mit König und Vaterland aufrichtig gut meint, wenn man wirklich den Jammer des Volkes fühlt und das heilige Feuer der Pflicht, wenn man auf die Gefahr hin, augenblicklich zu mißfallen, das Kleinod der Verfaſſung: echtes Nationalwohl, durch das Kleinod des Menſchen: echte Hingebung für's Gute, rettet. Und ſollte ſelbſt ein ganzes noch übriges Leben unter dem der ſchwachen Mehrheit ſo furchtbaren Banne deſſen verfließen, was dieſe Legion ohne Waffen Ungnade nennt, ſo gibt es in jeder ſtark reinen Seele einen inneren Sternhimmel, an welchem die Sonnen des unbefleckten Bewußtſeyns, des ungebeugten Freimuthsſinnes und des unverleugneten Freimuthes endlos flammen — ſie geleiten den ruhigen Inhaber hinüber dahin, wo nicht nach der Farbe, ſondern nach dem Weſen des Glaubens und nicht nach dem Wort, ſondern nach der That gerichtet wird. Wahrlich, Proſper! ſo Viele leben, als wären ſie Atheiſten, während ſie beten, als wollten ſie Apoſtel ſeyn.

Sehr zu verdanken ſind übrigens die urkundlichen Verordnungsaufſchlüſſe, durch welche der Redner die Anträge unterſtützt und darthut, daß Nichts Neues, ſondern nur die Vollziehung des Alten verlangt wird 1308). Sehr ſchätzbar ſind die Bemerkungen über die unbegrenzte Anweiſungsmacht des Finanzminiſteriums 1309) und gegen ſie. „In einem verfaſſungsmäßigen Staate muß das Geſetz herrſchen, und wenn eine Verantwortlichkeit der Beamten vor dem Geſetze beſtehen ſoll, ſo muß auch eine Controle denkbar ſeyn. — Aber wo iſt dermalen eine ſolche Controle, da das Finanzminiſterium anweist und der oberſte Rechnungshof jede ſolche Anweiſung unbedingt honoriren und die darauf geſtützte Ausgabe in Rechnung paſſiren laſſen muß? Jene iſt nur möglich bei einer materiellen Prüfung, und

nur wo dieſe beſteht, kann die Regierung den Chef der Finanzverwaltung controliren, können die Stände eine vom Oberſtrechnungshofe geſtellte Generalfinanzrechnung für eine ganz genaue Nachweiſung über den Vollzug des Finanzgeſetzes halten" 1310).

Treffliche Worte! hier mein Freund! haſt du den pythagoräiſchen Lehrſatz der Finanzverrechnung: alles Andere iſt und bleibt nur Rechnung und verhält ſich zur eigentlichen Rechenſchaft wie Wolken zur Sonne, während jene der reine, ſelbſt die Sonne erſt zu uns geleitende Aether iſt.

„Die Befugniß zu ſolcher materiellen Prüfung", ſo fährt unſer Redner fort, „iſt den oberſten Rechnungsſtellen ſowohl in abſoluten als in verfaſſungsmäßigen Staaten übertragen, in Oeſtreich und Preußen wie in Frankreich und Naſſau. Ich berufe mich vor Allem auf den erſt in dieſem Jahre für Preußen in dieſer Beziehung erlaſſenen Cabinetsbefehl" 1311).

Der Redner zeigt nun, wie wenig unter dieſer Sorge für „wahrhaft feſte Ordnung" im Finanzhaushalte „eine grenzenloſe Bekrittelung der Verwaltungsmaßregeln verſtanden ſeyn könne, wie nur Aufrechthaltung der Geſetze und Verbannung möglicher Willkür ihren Geiſt ausmache" 1312). Er widerlegt die Einreden des Miniſterialſprechers und entwickelt den einfachen und ſicheren Gang 1313) der Anſtalt. „Daß nach der Beurtheilung der Generalrechnung durch den Staatsrath" (Controle der Krone) „auch noch deren Anerkennung durch die Stände folgen muß, liegt in der Natur ihres Bewilligungsrechtes: denn wenn die in Frage ſtehenden Ausgaben nicht innerhalb der Grenzen des Finanzgeſetzes ſtänden, ſo müſſen erſt die erforderlichen Fonds bewilliget, d. i. ein nachträglicher Credit bewilliget werden" 1314) (d. h. mein Freund, die Stände haben das Prüfungsrecht auszuüben, um ſich zu überzeugen, ob ſie das Anerkennungsrecht ausüben dürfen).

Höchſt zweckmäßig äußert ſich der Redner über die Transferirungen. „Man hat während der laufenden Finanzperiode die bedeutendſten vorgenommen, ganze Etats auseinander geriſſen, daher die Ueberſicht in hohem Grade erſchwert, die Vergleichung mit dem Budget faſt unmöglich gemacht. Dieß hat

die Arbeit des zweiten Ausſchuſſes ſo ſehr erſchwert und die Prüfung" (und Vorlage) „der Rechnungen ſo lange verzögert. Keine Generalrechnung war der anderen in ihrem Baue ganz gleich; manche Nebenrechnungen wichen ſogar in der Form von jener der Vorjahre gänzlich ab — ſo daß die Urſachen mancher Veränderungen, z. B. das bedeutende Anwachſen der Penſionen, nicht mit der nöthigen Evidenz ergründet werden können 1315). Der Regierungscommiſſär bemerkte, die Stabilität der Form während einer ganzen Periode hemme viele nützliche Verbeſſerungen. Aber wie ſollte der Umſtand, daß eine Poſition auf dieſer oder jener Stelle in Rechnungsvortrag gebracht werde, die adminiſtrative Wirkſamkeit hemmen? Verwaltungsverbeſſerungen hindern? Wir aber bedürfen einer ſtätigen" (ſtabilen) „Form, um klar zu ſehen" 1316).

Dann zeigt unſer Redner ſehr gründlich, wie man den Schwierigkeiten bei „Berechnung der Steuereinnahmskoſten und des Nettoanſatzes" leicht und einfach begegnen könne, „wenn man wolle" 1317). Es würde durchaus zweckmäßig ſeyn, „das Budget ſo zu geſtalten, daß es bei den Einnahmen der Bruttobetrag, bei den Ausgaben aber die Erhebungs- und Betriebskoſten vortrage, wornach die Ausgaben in zwei Haupttitel [Verwaltungskoſten und eigentlichen Staatsaufwand] zerfallen würden" 1318). Dieß iſt denn in der That ſo zweckmäßig, mein Freund, und ſo leicht, daß nicht zu begreifen iſt, wie man dieß nicht ſchon längſt begriff und that, daher angenommen werden muß, man habe es nicht thun, daher auch nicht begreifen wollen.

Sehr Richtiges über Rechnungsinſtruction, Rechnungsinhalt, Rechnungsformung, Rechnungsgeſetz erläuternd 1319) und ſeine gründliche Bekanntſchaft mit dieſen wichtigen Gegenſtänden darthuend geht der Redner zuletzt zu der Rechtfertigung der neuen Stempelerhöhung über, durch welche andere läſtigere Auslagen vermieden werden. „Abgeſehen von dem Erbſchaftsſtempel, welcher an ſich unbedeutend ſei, bezwecke der ganze Geſetzentwurf über das Stempelweſen im Grunde nur eine verbeſſerte, gleichmäßigere, verhältnißmäßigere Ver-

waltung dieſes Gefälles, ohne die Abgabengebühr zu verän=dern" 120). Wir werden darüber noch mehr hören.

Unſer Redner hat, du wirſt es mit mir an= und bekennen, ſehr lehrreich und faßlich gezeigt, wo und wie tief unſere Fi=nanzwunden — bedeutende, blutende! — liegen. Tröſtet er ſich nicht zu leicht, wenn er, nachdem er mehr die Theorie als die praktiſche Ausbildung der Hülfsmittel entwickelt und gefor=dert, ſeinen Vortrag mit den Worten beſchließt: „Da wir die beiden neuen Auflagen glücklich vermieden" (durch eine dritte!), „da wir offenbar den Staatscredit durch die Mittel, welche wir unſerer Tilgungsanſtalt geben können" (und worüber er uns auf die noch folgende beſondere Debatte verweist), „zu er=halten vermögen, da wir kräftige (?) Einleitungen zu erhebli=chen Erſparungen machten (?) und alle Urſache haben (?) zu glauben, daß unſeren Wünſchen (?) gemäß das Verwaltungs= und Rechnungsweſen verbeſſert und hierdurch eine erfreuliche Ordnung erzielt werde (?!?), da wir ferner unſeren Commit=tenten das langerſehnte Inſtitut der Landräthe bringen (?) und mehrere Geſetze, welche die inneren Kräfte zu entwickeln, den Wohlſtand zu erheben vermögen" (aber keine, keine ein=zige directe Erleichterung, vielmehr den jedes Sterbebett an=grinzenden Erbſchaftsſtempel), „ſo glaube ich, daß unſere Verſammlung für fruchtbar angeſehen werden kann (!) und daß wir mehr erzweckten, als man bei unſerem Zuſammen=tritte erwartete" (?).

„Schadet ein Irrthum wohl? Nicht immer! aber das Irren
„Immer ſchadet's. Wie ſehr, ſieht man am Ende des Wegs."

Göthe.

Hundert fünfter Brief.

Den 6. Nov. 1829.

Daß du mich tadeln dürfteſt, Freund! über mein längeres Verweilen bei der ſo eben beendigten Rede, fürchte ich um ſo weniger, da ihr außer der damaligen Stellung ihres Urhebers, als erſter Votant, auch ſeine nachmalige Stellung, die er im gegenwärtigen Augenblicke noch einnimmt, in Erhöhung ihrer

Merkwürdigkeit zu Statten kommt. Der einſichtsvolle und freimüthige, ſcharfſinnige und ſcharfſichtige Kritiker des Finanzminiſters und ſeines Budgets iſt nämlich ſeitdem der Nachfolger des Erſten geworden, verwaltet ſeit einer halben Finanzperiode dasſelbe Fach und wird nun bald dem fünften Landtage ſein eigenes Budget übergeben. Welches Intereſſe wird nicht die eine dieſer Thatſachen für die uns noch bevorſtehenden Finanzerwägungen von 1828 haben und welche Hoffnungen die andere in Beziehung auf das wichtige Finanzgeſetz für ſechs verhängnißvolle Jahre dir einflößen! Cape memor!! darf ich dir hier nicht zurufen.

Ein mit den Verhältniſſen des flachen Landes wohlbekannter Vertreter des Volkes, Abgeordneter Mäzler, ſagte des Guten und Beherzigenswerthen ſehr viel 1321): laß uns ſeine Schilderung von der Lage des Landmannes hören: „Das Grundeigenthum iſt in ſeinem Werthe tief geſunken und muß, wenn die gegenwärtige Wirthſchaft fortdauert, mit jedem Jahre noch tiefer ſinken. Die Producte des Ackerbaues ſtehen auf einem Erlös, welcher kaum die Betriebskoſten oder nur wenig darüber einbringt, und doch laſten auf dem Ackerbauer ſchwere Grundſteuer, Zehent, Gült, Bodenzins und wie dieſe Dinge alle ſonſt noch heißen mögen. Er muß Theil nehmen an den Koſten aller Gemeindebedürfniſſe, an Kreis- Diſtricts- und Aſſecuranzumlagen. Auf ihm ruht ein Theil der Landſtraßenbeköſtung und die Beköſtung aller Communications- und Vicinalwege. Mit ſchwerem Gelde muß er bezahlen jeden Act der Gerechtigkeits- und der Adminiſtrationspflege, den er in Anſpruch zu nehmen genöthigt — durch Stempelgebühren und ein Heer von Taxen, die weit ſchwerer drücken als die directen Steuern, und deren manche ich von dem Merkmale der Ungerechtigkeit nicht zu entkleiden vermag. Ich meine insbeſondere die Taxen der Verlaſſenſchaftsverhandlungen" (jetzt noch durch den Erbſchaftsſtempel verbrämt, Proſper!), „wo ſogar die Paſſiven mit Tax belegt ſind und die Militärentlaſſungstaxe, wo das Unglück der Krüppelhaftigkeit auch noch mit einer Geldbeſchwerde belegt wird! Ein ſchwerfälliger, verwickelter Gang (?) der Gerechtigkeitspflege, der Polizeiverwaltung und der Adminiſtration raubt dem" (bei Strafe citirten und dann wegen

Ueberladung der Citationen oft mehrmals fruchtlos entlaſſenen) „Ackerbauer ſo viele halbe und ganze Tage von ſeinen Arbeiten und noch dazu ein Zehrgeld durch Gänge, die er oft wegen geringfügiger Dinge zu den Gerichten machen muß. Der Weg, den er befährt, der Labetrunk, mit dem er ſich erquickt, ſind mit Steuern belegt: Gottes freie Luft iſt bereits das Einzige, was er ohne Bezahlung genießt! Ueber dieſes Alles kommen bei ſo vielen Landleuten noch ſchwere Leiſtungen an ihre Gläubiger, und die meiſten ſeufzen unter der Tyrannei übermüthiger Dienſtleute. Dieſe Angaben liegen auf der Hand und bedürfen daher keines Beweiſes“ 1322).

Er löst „das Räthſel, daß nicht ſchon mehr als die Hälfte der Landleute zu Grunde ging 1323). Viele, welche neben ihrem Grundbeſitze Capital beſeſſen, haben dieſes zum Theil oder ganz zugeſetzt; viele haben ihren Grund mit Capital belaſtet, viele ihre Exiſtenz bis daher nur mit den ſchwerſten Opfern harter Entbehrung gerettet. Läge die Einbuße an Activcapitalien und der Zuwachs der auf den Grundbeſitz gemachten Schulden im Verlaufe der letzten zehn Jahre vor unſeren Augen, wir würden ſtaunen! Sähen wir die Entbehrungen, welche ſo viele biedere Landleute, ſtrebend ihre Exiſtenz zu erhalten, ſich gefallen laſſen — ſähen wir ſie ihre Speiſen bereits ohne Schmalz eſſen, um aus dem Erübrigten einen Erlös zu ſchöpfen, ſähen wir ſie im ganzen Jahre bereits ohne Fleiſchnahrung, um für ihr entbehrliches Vieh Geld zu Beſtreitung ihrer Laſten zu erhalten, ſähen wir ſie ihre Eier nicht ſelbſt eſſen, ſondern alle zu Markte tragen — ſo müßten wir ſie bemitleiden. Das Ende kann nur gänzliche Verarmung des größten Theiles der Ackersleute ſeyn. Daß dieſes Ende ſich mit Doppelſchritten nähere, dafür zeugen ganz entſcheidend die unzähligen Ganten, die in allen öffentlichen Blättern mit jeder Woche angekündiget werden, und die von Jahr zu Jahr unverhältnißmäßig ſich mehrenden Nachläſſe an Staatsgefällen. Zum Ueberfluſſe könnte ich noch die Reſultate einer mit eben ſo großer Genauigkeit als Gewiſſenhaftigkeit geſtellten Oekonomierechnung vorlegen.“

Sehr kurz und treffend legt uns der geradſinnige Finanznaturaliſt das aller Hüllen, Sesquipedalien und Wendungen

entkleidete Grundübel vor Augen: „Wir geben zu viel aus und nehmen in deſſen Folge zu viel ein" 1324). Wenig Worte koloſſalen Inhaltes, Freund! und Alles in Allem umfaſſend. So lange wir nicht von dieſer einzigen wiewohl fatalen Grundwahrheit ausgehen, bleiben wir krank und unſere Aerzte Palliativmänner. „Wir geben zu viel aus und nehmen in deſſen Folge zu viel ein!!!" das heißt —: Als Financiers rechnen wir falſch und der Staatswirth geht zu Grunde! — Es heißt: Wir verzehren das Capital unſeres Wohlſtandes.

Furchtbare Wahrheit, Proſper! aber unleugbare! Vergleiche du, der in der Ferne ſonſt keine Data hat, die beiden Budgetverhandlungen der Jahre 1819 und 1825 und deine Ueberzeugung wird feſt ſtehen, daß nur ein Weg der Rettung iſt — Abgeordneter Mäzler bezeichnet ihn ſehr richtig. „Vereinfachung der geſammten Staatsverwaltung, eine beſſere Zukunft vorbereitend; Beſchränkung ſämmtlicher Ausgaben auf das unabweisliche Bedürfniß, den Druck der Gegenwart erleichternd. Beide Wege müſſen unverweilt und mit Energie angetreten werden. An beide ſchließt ſich an kraftvolle Anwendung aller Mittel für Beförderung von Ackerbau, Induſtrie und Handel zu Wiederkräftigung" 1325).

„Wir haben 10,410 im Civildienſte beſoldete Individuen mit 7,478,825 fl. 29 kr. an Haupt- und Nebenbezügen" (Wohnungen, Regiekoſten, Gratificationen, Schreiber (ein Heer!) ungerechnet); „5,949 dieſer Beſoldeten" (alſo die größere Hälfte, an der jedoch zuerſt, wie man es nennt, erſpart wird) „ſtehen unter 500 fl. und beziehen in Summe 1,714,000 fl. 52 kr., die übrigen 4,461 beziehen zuſammen die übrigen 5,763,924 fl. An mehr als 100 Staatsdiener werden Beſoldungen verabreicht, welche mit den Staatskräften in großem Mißverhältniſſe ſtehen. Es wäre überflüſſig" (??? nein! höchſt heilſam und heilige Pflicht wäre es!), „hierüber in weitere Erörterung einzugehen, da es ſchon in mehreren Anträgen geſchehen" — (thut Nichts! ſagt der Patriarch in Nathan

dem Weiſen, der Jude wird verbrannt!). „Die Zahl der Penſionairs und Quiescenten weiß ich nicht anzugeben; daß ſie groß, ſehr groß ſeyn müſſe, beweist die, man darf wohl ſagen, ungeheure Summe von fünf Millionen, welche ſie dem Staate koſten, und daß ſehr Viele derſelben geſunde, ſtarke, darunter auch rechtſchaffene und geſchickte, daher gewiß zu irgend einem Dienſte taugliche Männer ſeien, beweist der tägliche Augenſchein. Ein Verzeichniß aller Penſionairs mit Angabe ihres Alters, ihrer Geſchicklichkeit, ihrer Körperkräfte, ihrer früheren Dienſtverhältniſſe, der Urſachen ihrer geſuchten oder wider Willen erlangten Quiescenz wäre Stoff zu ſehr wichtigen Betrachtungen" 1326). (Dieß Verzeichniß iſt ſchon von mehr als einer ſtändiſchen Stimme begehrt, aber nie aus der Miniſterialhaft entlaſſen worden.)

Der aufrichtige Redner fährt fort, Beiträge zur Geſchichte der Finanzverwendungen zu geben 1327). „Schwer wird man uns überzeugen, daß dieſe" (richtigen Beſchränkungs-) „Maximen in der letzten Finanzperiode ſo ganz, wie das Bedürfniß der Nation es fordert, feſtgehalten und ausgeführt worden. Nicht beibringen wird man uns dieſe Ueberzeugung, da wir wiſſen, daß ein mit großen Koſten erbautes neues Miniſterialgebäude niedergeriſſen wurde, um auf dem nämlichen Platze mit noch größeren Koſten ein anderes herzuſtellen, daß eine für jetzt wenigſtens noch ganz brauchbare Reitſchule verlaſſen und eine andere, wie verlauten will, weniger zweckmäßige aufgebaut worden — wenn wir eine Frohnveſte ſehen, welche vor einem halben Jahrhundert noch ein herrliches fürſtliches Palais dargeſtellt hätte — wenn ein neues Miniſterialgebäude für große Summen angekauft wird gerade in dem Augenblicke, wo die Stände laut die Erwartung ausſprechen, daß eine einfache Staatsverwaltung, welche ohne Zweifel auch die Vereinigung mehrerer Miniſterien zur Folge haben müßte, herbeigeführt werde — wenn eine in dieſer Kammer geſchehene Aeußerung, daß Meubeln von ſeltener Pracht mit ungeheurem Koſtenaufwande aus dem Auslande

bezogen wurden, unwiderlegt blieb — wenn wir den Glanz zumal bei dem Militär mit jedem Jahre ſteigen ſehen — wenn uns in den vorgelegten Finanzrechnungen große Summen auf Theater u. ſ. w. begegnen.“ (Libera nos a malis, domine!)

Laß uns dem ehrlichen und freimüthigen Manne beiſtimmen, Proſper! wenn er im Angeſichte der Kammer und der Miniſter die goldenen Worte ausruft: „So lange der Drang unſeres gegenwärtigen Staatshaushaltes beſteht, kann wahrlich jede unnöthige Ausgabe, jeder Prachtaufwand nicht anders angeſehen werden, als ein Signal des Hohnes auf die Noth der Nation“ 1328)!

„Dem Militäretat ſoll auch in der nächſten Finanzperiode wieder der vierte Theil der von den bedrängten Unterthanen erhobenen Staatseinnahmen geopfert werden 1329). Ein Krieg hat uns hart gedrückt! und ein Kriegsheer ſoll im tiefſten Frieden uns vollends ganz zerdrücken! In allen Staaten wird der Militäraufwand durch Reductionen aller Art vermindert; nur bei uns wurde die Truppenanzahl in den letzten Jahren vermehrt und vermehrt auch der Glanz, den die Nation ſo theuer bezahlen muß. Ich enthalte mich jedoch jeder weiteren Erörterung.“ (Nicht recht!) „Alle deßfallſige Klagen, Erinnerungen und Vorſchläge, welche von den Ständen 1819 und 1822 gemacht worden ſind und auf die ich mich lediglich beziehe, ſind ohne weſentlichen Erfolg geblieben.“ (Tu contra audentior ito!) „Wahrſcheinlich werden ſie im Jahre 1825 eben ſo wenig fruchten“ (auch wenn dem Budget nur mit gewährleiſtenden Verwendungsmodificationen zugeſtimmt wird?) „und ich halte mich daher verpflichtet, der Verſammlung vorzuſchlagen, daß eine genügende Summe für den Militäretat ausgeſetzt und bei derſelben unabänderlich beharrt werde; ſechs Millionen dürften das Maximum ſeyn. Der Stand unſeres Staatshaushaltes und der Nationalkräfte wird eine ſolche Maßregel vor aller Welt rechtfertigen.“

Mit ſehr großem Rechte rief Abgeordneter Geier die Kammer auf: „Täuſchen wir uns nicht länger! Nichts iſt gefähr-

licher im großen wie im kleinen Haushalte als die Selbſttäuſchung über deſſen wahren Zuſtand" 1330) (und Nichts gewöhnlicher, mein Proſper!). „Baiern hat ſich 1819 ſchon einmal getäuſcht" (oder täuſchen laſſen!!!) „und ſeine aus der Vorzeit kommenden Verbindlichkeiten um mehrere Millionen Gulden geringer geachtet, als ſie ſich bisher verwirklicht haben. — Dieſe Täuſchung iſt von großen Folgen. Dieſe Laſten aus der Vorzeit" (?? wäre nicht hier wieder Täuſchung zu befahren, ſo lange der Schleier der Bildſäule von Sais, die bequeme Hülle der anticonſtitutionellen Vorjahre nicht ſinkt?) „vermehren die Leiden der Gegenwart. Sie machen jetzt einen großen Theil des Deficits in" (aus) „der erſten Finanzperiode" (in partibus!) „und gehören zu den Hauptthinderniſſen, daß alle ſchöne Erwartungen und Verheißungen des Jahres 1819 im ganzen Gebiete des Staatshaushaltes ſo wenig erfüllt wurden."

Der Redner ſendet ſeine Blicke rückwärts 1331). „So wurden damals, 1819, zur allmählichen Rückzahlung des erſten, zu Deckung der Rückſtände für 18¹⁷/₁₈ et retro und der Ausfälle für 18¹⁸/₁₉ bewilligten Credits von drei Millionen an die" (den Credit realiſirende) „Staatsſchuldentilgungsanſtalt die Heimfälle der bei der Centralſtaatscaſſe verbliebenen Penſionen und Quiescenzgehalte mit beiläufig jährlichen 34,000 beſtimmt, um in zwanzig Jahren das ganze Capital mit Zinſen zu vergüten. An dieſer Rückzahlung iſt aber durch Penſionsheimfälle bekanntlich nicht nur gar Nichts geſchehen, ſondern es haben ſich ſeit jener Zeit unſere Penſionen noch um 100,000 fl. vermehrt und ſollen von jetzt an mit allen übrigen Staatspenſionen eine eigene Amortiſationsanſtalt bilden, um ihrer endlich einmal auf ſichere Weiſe loszuwerden. Unſere Staatsſchuldentilgungsanſtalt hat alſo für alle Zukunft keinen Rückerſatz der an die Centralcaſſe vorgeſchoſſenen drei Millionen zu erwarten, ſondern muß dieſe Summe an ihrem eigenen Fonds abſchreiben. Auf dieſelbe Weiſe entſtanden die beiläufig 2,200,000 weitere Mehrausgaben für den Zeitabſchnitt 18¹⁷/₁₈ et retro, für welche das Finanzminiſterium jetzt erſt die Deckung durch einen neuen Credit auf die Tilgungsanſtalt verlangt, zu deſſen

künftigem Erſatze an Capital und Zinſen aber auch keine Mittel anzuweiſen vermag. Es wird alſo auch Beides am Ende die Tilgungsanſtalt mit ihren Fonds decken.“ Er bezieht ſich auf ſeinen Bericht im Ausſchuſſe über dieſen Punct 1332) und fügt hinzu: „Das iſt jene Stimme aus der Wüſte, welche ſich nach Angabe des königl. Regierungscommiſſärs früher ſchon im zweiten Ausſchuſſe ganz allein in dieſer wichtigen Sache erhob 1333)! Dieſe Stimme, wenn ſie auch hier in der Kammer ſo wenig eine geeignete Aufnahme finden ſollte, als ſie im zweiten Ausſchuſſe fand“ (höre! Proſper! höre! ſind die Ausſchüſſe Hofvorzimmer?), „kommt aus einer ſo feſten Ueberzeugung, daß ſie ſich damit über jede“ (Art von) „Aufnahmen tröſten kann. Es gilt hier Nichts Geringeres, mm. HH., als die Competenz der Stände, die Staatsausgaben entweder bloß nach ihrer Rechnungsmäßigkeit anzuſchauen oder nach ihrer Geſetzmäßigkeit zu prüfen und zu genehmigen oder zu verwerfen.“ (Trefflich! und unbegreiflich! Trefflich von dem rückſichtsloſen Referenten, von dem Ausſchuſſe unbegreiflich! Laß uns (oder hat das Publicum nicht zu verleihen), laß uns hier dem Vertheidiger des Rechtes überhaupt, der Ordnung und einer der koſtbarſten Ständebefugniſſe die Nationalehrenerwähnung widmen! Mögen Viele dieſen Pfad nach ihm einſchlagen — einen Pfad, der Heerſtraße ſeyn ſollte!!!)

„Daß es ſich hier ernſtlich um die Frage handle“ (was die eine Stimme bisher wohl vermuthete), „darüber läßt die heutige Erklärung des Regierungscommiſſärs keinen Zweifel mehr“, fuhr Abgeordneter Geier fort 1334). „Und wenn derſelbe bedauert hat, daß keine nähere und nächſte Aufklärungen über die wahre Natur der tauſend einzelnen Zahlungspoſten für 18¹⁷/₁₈ et retro erbeten worden, ſo iſt ſie“ (die Frage) „in ihren deßfallſigen Gründen gewiß ſehr deutlich darin ausgeſprochen, daß es ſich vor Allem von dem Principe handle, ob das Miniſterium zu dieſen Ausgaben einer Ermächtigung von den Ständen bedürfe oder nicht. Bedarf es ihrer nicht und kann es die Kammer bloß auf die Rechnungsmäßigkeit, alſo auf eine bloße Formalität ver-

weiſen, dann wäre jede Prüfung dieſer Ausgaben unnöthig: denn die Firma des königl. Oberſtrechnungshofes ſteht unter der Berechnung dieſer Summe, und dann müßte jene eine Stimme nur bedauern, wenn ſie dem königl. Regierungscommiſſär auch eine Minute Zeit mit näheren Aufklärungen über dieſe zwei Millionen und einige 100,000 fl. genommen hätte. Sie ſehen hieraus, um was es ſich jetzt handelt und warum damals die eine Stimme ſich nach Ueberzeugung und Pflicht erhoben hat. Wenn die Stände Nichts als die Rechnungsmäßigkeit der Staatsausgaben anzuſehen, nicht auch die Geſetzmäßigkeit derſelben zu prüfen haben, dann, mm. HH., wäre es zu Erſparung der Koſten auf die Ständeverſammlung viel beſſer, man ſchickte den Ständen die vom Oberſtrechnungshofe juſtificirten Rechnungen in ihre Heimath zur Einſicht, als daß man jetzt vier bis fünf Monate lang die beiden Kammern in gremio und in Ausſchüſſen damit beſchäftigt."

Braviſſimo! du entſinneſt dich meiner Bemerkungen über die klangloſe Beendigung der 1822er Rechenſchaftsberathung, mein Freund 1335) — dieſer parlamentariſche Schlagfluß ſollte Einleitung und Vorbereitung zu dem gänzlichen Leichenbegängniſſe des hochwichtigen Ständerechtes ſeyn. — Die 1822er Conjunction (vergönne mir die aſtronomiſche Erborgung des Ausdruckes) des Budgets mit der Rechenſchaft ſtellte die Sache dem Miniſterialabſolutismus nur um ſo wünſchenswerther, aber auch für die Kammer die Möglichkeit hin, das halb Verſäumte ganz nachzuholen.

„Zu den Täuſchungen des Jahres 1819", ſo fährt der Redner fort 1336), „kam im Laufe der erſten Finanzperiode größtentheils auch der bekannte Getreidrentenausfall im Betrage von mehr als ſechs Millionen Gulden, welcher der Staatsſchuldentilgungsanſtalt zur Laſt fällt, weil der Rückerſatz" (des hierfür bewilligten und auf ſie angewieſenen Creditvotums) „bloß auf die im Laufe der Finanzperiode ſich etwa ergebenden höheren Getreidepreiſe angewieſen war, welche nicht gekommen ſind, und weil für die zweite Finanzperiode die Etatspreiſe wieder ſo hoch angenom-

men werden, daß ein noch höherer Durchſchnittspreis nicht zu erwarten ſteht."

Gut entwickelt, Proſper! und kräftig angewendet.

„Zu Allem dieſem ſoll ſich aber nach Angabe des Finanzminiſteriums", ſpricht der Scrutator ferner 1337), „noch ein weiteres Deficit der erſten Finanzperiode von beiläufig 4,200,000 fl. mit Einſchluß aller Activausſtände und Naturalvorräthe bis 1. Oct. 1825 ergeben und die volle Ergänzung der verzehrten Verlagscapitalien durchaus nothwendig ſeyn" 1338). (Um dir einen kleinen anſchaulichen Begriff von der Vollkommenheit unſerer Protokollcorrectur zu geben, bemerke ich dir hier nur aus hundert tragikomiſchen Typographiekrüppeln folgenden — verzährte Vertragscapitalien!!!) 1339)

„Es wird alſo auch zu Deckung dieſes Ausfalles ſchwerlich ein anderes Mittel als die Staatsſchuldentilgungs- oder die Penſionsamortiſſementsanſtalt übrig bleiben." (Das in Antrag gebrachte, unbeſtimmt in Antrag gebrachte, bei der Kammer bereits auf 6,400,000 fl. zur Sprache gekommene Creditvotum hat nur dieſe alte Straße vor ſich. Möchte nur aus der vielbefahrenen keine ausgefahrene werden!) „An ein ſolches Zuſammentreffen von Mehrausgaben hat man" (bei der Kammer, Proſper!) „1819 gewiß nicht gedacht! Mm. HH., das ſind lehrreiche Erfahrungen für die Zukunft" 1340)!

Das wiſſen die Schutzgötter des Vaterlandes! mein Freund! Möchten es nur die Menſchen nicht vergeſſen!

„Bauch! du Unverſchämter! der Freiheit heilige Rechte
„Gibt der Schmeichler hinweg um eine Suppe für dich!"

Griechiſche Anthologie.

„Es gibt aber deren" (ſolcher lehrreichen Erfahrungen) „noch mehrere" (ſpricht unſer Redner 1341). „1819 wurde von dem Miniſterium einer beſonderen Operation aus den Mitteln der Staatsſchuldentilgungsanſtalten mit der Ausſicht auf das erfreuliche Reſultat erwähnt, daß bloß durch dieſe Operation im Laufe von zwölf Jahren die Staatsſchuld ſich um mehr als zwölf Millionen Gulden vermindern könne und der Tilgungsfonds über 2,300,000 fl. betragen würde. In den" (nun abfließenden) „erſten ſechs Jahren iſt von dieſer Operation und ihren verheißenen Wirkungen noch Nichts

ſichtbar geworden. Wir ſtehen vielmehr dermalen an einer neuen Formation" (Geſtaltung) „unſerer Tilgungsanſtalt, deren Schuld und Zinſenlaſt ſich ſeit 1819 nach der allgemeinen und wahren Bilanz vermehrt und deren Activ ſich vermindert hat, wenn ſchon nach der ſogenannten adminiſtrativen Bilanz eine relative Minderung der Capitalvermehrung und ſogar eine dergleichen Vermehrung des Activſtandes berechnet werden wollen. Bei'm Schuldenweſen mehr hiervon!"

„1819 verſicherte auch das Miniſterium 1342), das jährliche Deficit von 2,397,576 fl. für die erſte Finanzperiode ſei nur vorübergehend und allein von den außerordentlichen Penſionen erzeugt, mit deren allmählicher Erlöſchung" (da ſie nur eine lebenslängliche Schuld ſeien) „das dort geſtörte Gleichgewicht nicht nur hergeſtellt, ſondern es ſelbſt möglich werde, entweder die Auflagen zu mindern oder andere größere und unverkennbare Staatsbedürfniſſe zu berückſichtigen. Mm. HH., das damalige Deficit iſt 1819 gedeckt worden. Allein das neue Deficit, mit welchem wir nach dem" (dießmal) „vorgelegten Budget in die zweite Finanzperiode übergehen, iſt größer als jenes der erſten: denn bekanntlich hat das Finanzminiſterium anderthalb Millionen neuer Staatsauflagen und eben ſo viel Credit auf die Staatsſchuldentilgungsanſtalt in Antrag gebracht. Das alte Deficit iſt alſo noch nicht vorübergegangen und ich beſorge, es werde in Geſellſchaft des neuen noch bei der dritten Finanzperiode fühlbar ſeyn."

„1819" — fährt der dem *caps memor*, wie es ſcheint, ſehr anhängliche Abgeordnete aufzählend fort 1343), „wurde auch die weitere Verſicherung gegeben, alle Dunkelheit aus den finanziellen Verhältniſſen zu verſcheuchen, durch Offenheit und zweckmäßige Leitung der Kräfte den Staat zu ſtärken — die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abgaben, von der Gleichheit und Gerechtigkeit ihrer Vertheilung und der zweckmäßigen Art ihrer Erhebung zu bewirken — das grundbare Eigenthum in freies zu verwandeln — die Steuern in allen Kreiſen

gleich zu ſtellen — die Adminiſtration in allen Zweigen des Finanzhaushaltes zu vereinfachen und Erſparungen in allen Zweigen der Staatsausgaben herbeizuführen 1344). Mit dieſer Hoffnung tröſtete ſich Baiern über ſeine damals unvermeidlichen, doch bald zu erleichternden Laſten 1345). Es erfolgte nun der bekannte Rechenſchaftsbericht vom 4. März 1822" 1346) (bei dem zweiten Landtage). „Es war allgemein erfreulich, die darin gegebenen Verſicherungen über die glücklichen Reſultate der Finanzwirthſchaft in den Jahren 18¹⁹/₂₂ zu erfahren." Es heißt daſelbſt wörtlich:

„Die nach den Beſtimmungen der Geſetze dem Finanzminiſterium zuſtehenden Einnahmsquellen haben in den drei Jahren 18¹⁹/₂₂ zu Beſtreitung der geſammten Staatsausgaben vollkommen zugereicht. Das eifrige Beſtreben des Miniſteriums, durch genaue und rechtzeitige Erhebung der Gefälle und durch ſtrenge Comptabilität dem Staate ſeine Einnahmen zu ſichern, die Verwaltung in ihren einzelnen Zweigen zu verbeſſern und zu vereinfachen — hat dieſes erfreuliche Reſultat herbeigeführt. Durch die ſtrenge Beobachtung des Rechtes und der ſtaatswirthſchaftlichen Intereſſen, durch die Prüfung und bereitwillige Abhülfe der gegen den Staat erhobenen Anſprüche ſind zwar manchmal die Ausgaben, dafür aber auch das Vertrauen auf die Finanzverwaltung erhöht worden. Die einzelnen Zweige der Staatseinnahmen ſind mit großer Bereitwilligkeit geleiſtet, mit Ordnung und Genauigkeit percipirt und Zwangsmittel zu Erhebung der Steuern viel ſeltener geworden. Die Einführung eines allgemeinen Steuerſyſtemes iſt dringendes Bedürfniß: zu dem Ende hat das Miniſterium nicht nur alle gegenwärtig beſtehenden Syſteme auf das Genaueſte geprüft, um ihre Vortheile und Gebrechen kennen lernen, ſondern auch den Entwurf eines umfaſſenden allgemeinen Steuerſyſtemes für das ganze Königreich bearbeitet" 1347).

„Warum iſt bis heute Nichts von dieſer ſo dringenden Arbeit ſichtbar geworden?" fragt der Redner am Schluſſe dieſer ſchlagenden Citation 1348) und mit Recht. Aber er konnte auch den hier angerühmten trefflichen Gang der Finanz-

maſchine mit dem jammervollen Bekenntniſſe, das nur drei Jahre ſpäter das Budget und die Deficits und Creditvoren vor die Kammer begleitete, nicht minder ſchlagend zuſammenſtellen und mit dem Dichter der Hellas ausrufen:

„Wanderer! ſieh', hier liegen in Einem Grabe begraben
„Sieben Todte. — Wer hat ſieben der Menſchen erlegt? —
„Fragſt du — kennſt du nicht den Stab des mächtigen Hermes,
„Der in des Arztes Hand Menſchen zu Schatten geſellt?"

Griechiſche Anthologie.

„Ueber die Ausfälle bei den Zöllen hat damals" (1822) „das Miniſterium mit der Hoffnung auf die Reſultate der Verhandlungen in Mainz vertröſtet — jetzt tröſtet man uns mit den Verhandlungen zu Stuttgart, Carlsruhe und Darmſtadt" 1349). „Von der neuen wohlgeordneten Einrichtung der Commercialhauptbuchhaltung bei der Generaladminiſtration und von der neuen Anordnung im Forſtweſen ſind 1822 große Verſprechungen gemacht worden 1350)! Der Dominicalrenten-Liquidation war damals beſondere Thätigkeit und Sorgfalt gewidmet und die völlige Unterſuchung und Beendigung der häufigen Klagen über angebliche Ueberbürdung mit grundherrlichen Abgaben ſtand damals noch im Laufe dieſer Finanzperiode zu erwarten! — Mm. HH., dieſe Finanzperiode geht nach zwei Monaten zu Ende! was iſt bisher in allen dieſen für den National- und Finanzhaushalt Baiern's ſo entſcheidenden Angelegenheiten Weſentliches geſchehen" 1351).

„Nach dem Rechenſchaftsberichte von 1822 waren damals nicht nur alle Ausgaben gedeckt, ſondern auch alle Verlagscapitalien ergänzt, die Naturalvorräthe gegen die Vorjahre vermehrt, die Centralſtaatscaſſe mit Allem verſehen, um keine Stockungen in ihren Zahlungen eintreten zu laſſen, und die Generalfinanzrechnungen mit einem Activreſt von einigen Millionen Gulden abgeſchloſſen 1352). Wie ganz anders ſteht es jetzt im Jahre 1825 und am Ende der erſten Finanzperiode! Nach dem dießjährigen Rechenſchaftsberichte iſt jener erfreuliche Zuſtand des Jahres 1822 ganz verſchwunden" 1353).

„Ich verkenne nicht,“ äußert der Redner, „daß an dieſer unglücklichen Wendung auch Ereigniſſe Theil hatten, deren Beſeitigung nicht in der Macht der Regierung lag, und würde den Geldverluſt leichter ertragen, wären im Laufe der ſechs Jahre nur jene Hoffnungen und Verheißungen, deren Erfüllung mehr von Willen und Macht der Regierung abhängt, erfüllt worden. Allein mit Gleichſtellung der Steuer ſteht es noch wie 1819. Die Staatsverwaltung iſt ſeither nicht einfacher und nicht wohlfeiler geworden. Statt der verheißenen Erſparungen an den Ausgaben hat das Budget für die zweite Periode noch Vermehrungen des Staatsaufwandes, neue Auflagen und neue Staatsanleben in Antrag gebracht, um wie 1819 einen Theil der unerſchwinglichen Staatskoſten der Gegenwart abzunehmen und die Beiträge der künftigen Generationen anzuſprechen. Man entſchuldigte 1819 den früheren Finanzhaushalt namentlich von 1800 bis 18¹⁶/₁₇ mit den großen und außerordentlichen Bedürfniſſen des Krieges, mit den gebieteriſchen Verhältniſſen und den Unordnungen jenes außerordentlichen Zeitraumes, in welchem man große Staatsanleben und Staatsrealitätenverkäufe habe machen müſſen, wobei ſich jedoch vom Jahre 1799 — 1819 die Staatsſchuld um nicht mehr als ungefähr 16 Millionen erhöht und die zu den erhöheten Staatsausgaben geforderten beſonderen Beiträge vierzehn Millionen nicht überſtiegen haben ſollen! Vergleichen wir damit, um wieviel ſich ſeit 1819 mitten im Frieden und der von außen ungeſtörten Ordnung des Staatshaushaltes die Staatsſchuld vermehrt hat und wie viele Staatsrealitäten inzwiſchen verkauft worden ſind, ſo zeigt ſich, daß dieſe Zeit des Friedens und der Ordnung verhältnißmäßig mehr gekoſtet hat, als jene Zeit des Krieges und der Unordnung“ 1354).

„Hofetat, Militär, Staatsſchuld mit Penſionen und Quiescenzen nehmen zwei Drittheile des

Staatseinkommens in Anſpruch! und laſſen nur das letzte Drittheil zur Beſtreitung aller anderen Staatsbedürfniſſe übrig. Dieſes Theilungsverhältniß iſt nicht günſtig und wird in wenigen Staaten Europa's dermalen beſtehen. Dadurch werden die Etats anderer Miniſterien, deren Wirkungskreis gerade am tiefſten in das eigentliche Leben des Staates eingreift und an welche man in dieſer Beziehung auch die größten Anſprüche macht, karg zugemeſſen und ihnen die Mittel benommen, das Gute und Schöne, was Nation und Zeit von ihnen verlangen und was ſelbſt wieder zehnfache Früchte bringen würde, zu bewirken! Dadurch muß Baiern manches Schöne und Gute im Innern entweder aufgeben und anderen Staaten den Vorſprung laſſen, oder es muß für dieſen Aufwand in jeder Finanzperiode ſolche Etatsüberſchreitungen machen, daß zu ihrer Deckung der Staatscredit oder die ſteuerbaren Volksclaſſen'' (dieſe immer, denn wer zahlt denn Speſen und Zinſen des Credits?) „über ihre Kräfte angeſtrengt werden. So lange dieſes unnatürliche Verhältniß zwiſchen den Staatsausgaben im Großen beſteht, wird Baiern's Daſeyn nie ſo kräftig'' (ſtark) „und ſchön'' (würdig) „werden, als es nach dem Maße ſeiner natürlichen Kräfte ſeyn könnte und ſollte. Es muß demnach künftig ſchon bei Vertheilung der Staatsausgaben in großen Maſſen ein beſſeres Verhältniß nach Zweck und Mitteln eintreten'' 1355).

„Nebſt dieſem Mißverhältniſſe unter den großen Maſſen finden ſich aber auch noch bei der Verwendung der einzelnen Miniſterialetats viele Gebrechen. Bei allen Miniſterien wird ein großer Theil dieſer Etatsſummen auf unnöthiges, unbrauchbares Dienſtperſonal, auf zeitraubende, geſchäftsverderbliche Vielſchreiberei, auf unmäßig große, oft nur ſogenannte Regieauslagen verwendet. Es gibt ganze Bureaux, die als ſolche entbehrlich und oft mehr ſchädlich als nützlich ſind. Es gibt mit bedeutendem Aufwande ſowohl neue organiſche Verfügungen als ältere Einrichtungen, welche ihren Zweck nicht erreichen und nur verlorenen Staatsaufwand hinterlaſſen. Wie im Privatleben, ſo

ſoll auch im Staatshaushalte die Summe der Ausgaben nicht durch unzweckmäßigen und unnöthigen Geſchäftsorganism erhöht werden. Mit dieſer Kunſt im großen Staatshaushalte könnten in allen Zweigen der Verwaltung nicht nur große Erſparniſſe erzielt" (wovon ſich's hier zunächſt handelt), „ſondern auch die ſämmtlichen Staatszwecke ſchneller und ſicherer erreicht werden. Je mehr es an dieſer Geſchäftsformation und an einer wohlausgeſchiedenen Competenz bei ſämmtlichen Staatsbehörden" (bei den unterſten an Trennung der Gewalten) „fehlt, jemehr die Erledigung der Geſchäfte bis zur allerhöchſten Stätte hinaufgezogen" (und die Vollziehung auf dem Lande in wenigen Händen cumulirt) „wird, deſto größer wird das Dienſtperſonal, die Schreiberei, der Koſtenbetrag für das Aerar und den Staatsbürger, deſto länger wird die Entſcheidung" (und deſto willkürlicher die Ausführung) „zum allſeitigen Nachtheile. Bei dieſem Geſchäftsbetriebe wird die Maſſe der Alltagsſachen, der ſogenannten Currentien bei den allerhöchſten Stellen ſo groß und die ſogenannte Nummererledigung verſchlingt ſo viele Zeit, daß auch unſere beſten Geſchäftsmänner daſelbſt, mit Wegſchaffung dieſer Alltagsſachen ermüdet, keine Zeit und keine Muße übrig behalten, ihre höheren Aufgaben, den geſetzgebenden Theil in ihrem Geſchäftskreiſe und die Verbeſſerung der Formen und Normen des Geſchäftsganges zu bearbeiten. Bei ſolcher Einrichtung geht mit dem Gelde auch die beſſere Sache unter" 1350).

Silberne Worte nenne ich das einſtweilen nur, ſo golden ſie auch ſind, Proſper, weil jetzt noch ein goldner Satz kommt. Ich laſſe mir aber auch gerne gefallen, daß Beiden ihr Recht wiederfahre, indem wir Letztern den demantenen benennen. Denn er iſt es, zumal wann ein Wille gleiches Werthes ihn faßt!

„Ich weiß, mm. HH., daß nach unſerer Verfaſſung die Verwaltung im geſammten Staatshaushalte den Miniſterien angehört und die Stände des Reiches deßfalls keine beſtimmte Maßregeln in Vorſchlag zu bringen haben; aber mittelbarer Einfluß auf die Verbeſſerung der Staatsverwaltung bleibt doch den Ständen des Reiches übrig, nämlich die Verſagung

der pecuniären Hülfsmittel zu Fortſetzung der unnöthigen Ausgaben, und dieſes einzige in ihre Hände gelegte Mittel zum guten" (beſten) „Zwecke werden (?) ſie wohl zu gebrauchen wiſſen (?)" 1357) — (aber auch gebrauchen?).

Iſt das kein Demant? Proſper! So ſehr Demant! daß er zum Solitär wird!!! „Beſteht denn," fragt an einer andern Stelle der Redner 1358), „beſteht denn dieſer beruhigende Zuſtand" (in welchem, wie das Finanzminiſterium zu vernehmen gab, das überzeugte Volk willig zahlt) „in Baiern? Hat denn das Volk dieſe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und von der gleichen und gerechten Vertheilung ſeiner Abgaben? Klagt nicht jeder Kreis wegen Ueberbürdung mit Abgaben gegen die anderen Kreiſe und vermag denn das Miniſterium auch nur halbbefriedigende Aufklärung, ich will nicht" (einmal) „ſagen, Abwendung dieſer Klagen zu geben? So ſtand es 1819 — ſo ſtand es 1822 — ſo ſteht es 1825 — und ſo wird es in der dritten Finanzperiode auch noch ſtehen" — — (???)

„Was würde wohl aus dem jährlichen Totalproducte in Baiern, wenn alles Privateigenthum mit ſolchem Aufwande und Ertrage" (wie das Staatseigenthum) „bewirthſchaftet werden wollte. Und doch glaubt das Miniſterium, alle dieſe Einnahmen ſeien auf das Höchſte geſpannt und könnten für die nächſte Finanzperiode im Ganzen kaum den bisherigen Ertrag liefern? Wer ſieht nicht, daß hier das eigentliche Uebel in dem einmal als richtig und nothwendig angenommenen Wirthſchaftsprincipe liegt? Alle Beiſpiele in anderen Staaten, Alles, was bisher über Verpachtungen und andere Bewirthſchaftungsarten vorgekommen, findet zu wenig Beachtung, weil es gegen das angenommene Princip geht. Die Renten aus dem Staatseigenthume erleichtern für das ſteuerbare Volk die Laſt der Abgaben" (waren ſie doch einſt die einzige Quelle für den Staatsaufwand!). „Aber auch dieſe in unſerer ſteuerreichen Zeit nicht unbedeutenden Verdienſte" (Vortheile) „gehen in dem Maße verloren, in wel-

chem durch die Gebrechen der Adminiſtration der Ertrag des Staatseigenthumes ſelbſt verringert wird“ 1359).

„In unſerer Verfaſſungsurkunde ſind ſchöne Grundbeſtimmungen zu beſſerer Bewirthſchaftung“ (der Domanial- und Dominicalgefälle) „enthalten und noch mehr iſt auf den Grund dieſer Verfaſſungsurkunde 1819 verſprochen worden. Wie viel iſt von Allem dieſem bis 1825 in Erfüllung gekommen? Wären dieſe Gefälle nach dem Geiſte der Verfaſſung fixirt oder abgelöst, ſo würden ſie für mehr als eine Million Gulden Zehentſcheuern und andere Perceptionsgebäude überflüſſig machen und nicht nur dieſen Kaufſchilling liefern, ſondern auch ihre jährliche Baureparatur dem Aerar erſparen und als ſteuerbares Eigenthum im Privatbeſitze das Staatseinkommen vermehren. An ſolchen Operationen muß die wahre Finanzkunſt in unſerer Zeit ſich erproben: ſie nützen der Staatscaſſe und Nationalwirthſchaft mehr als künſtliche Caſſen- und Rechnungsmanipulationen und helfen gründlicher als Staatscredit und überſpannte Conſumtionsauflagen“ 1360).

Nach einer ſehr treffenden Beleuchtung des Principes für Realitätenverkäufe und der Verwendung ihrer Kaufſchillinge 1361) ſagt der freimüthige Redner von den Etatsüberſchreitungen: „Wenn ein Miniſterium nicht mehr als ſeine Etatsſumme ausgibt, ſo hat es wenigſtens der Summe und Form nach das Finanzgeſetz befriedigt, wenn gleich im Weſentlichen ſeines Aufwandes noch Manches beſſer ſeyn könnte.“ (Inſoferne richtig, als der Grundſatz bindender Specialität für die Rubrikendeckungsſumme nicht beſteht, deſſen Mangel, Proſper! bei uns ſchon bittere Früchte trug und durchaus zu heben iſt!!!) „Wenn dagegen Etatsüberſchreitungen vorkommen, zu welchen das Finanzgeſetz keine Ermächtigung gibt, dann muß wenigſtens nachträglich die genügende Rechtfertigung geſchehen, wenn die Mehrausgabe genehmigt werden ſoll, oder die Mitwirkung der Stände bei Beſtimmung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen iſt ein leeres Spielwerk und alle Landtäge ſind größtentheils theuerer Zeitverluſt. Wir haben dieſen Fall in der erſten Fi-

nanzperiode vor uns mit 6,400,000 fl., für welche das Finanzminiſterium die Deckung verlangt. — Mm. HH.! dieſe Summe iſt für Baiern verhältnißmäßig ſo groß, als dreißig Millionen in andern Staaten, deren jährliches Einkommen ſechsmal größer als das Baiern's iſt. Das Finanzgeſetz von 1819 weiß von dieſer Ausgabe gar Nichts: darum hat es auch keine Deckungsmittel dafür angewieſen, welches" (außerdem) „gewiß eben ſo wie bei dem eventuellen Getreideausfall geſchehen wäre.... Das Miniſterium gibt für dieſe Mehrausgabe im Allgemeinen drei Gründe an — die Retardatenzahlungen für 18¹⁷/₁₈ et retro, die erfreulichen Ereigniſſe in der königl. Familie, die unvorgeſehene Vermehrung der Penſionen im Laufe der erſten Finanzperiode. Sollten dieſe dreifachen Auslagen die ganzen 6,400,000 nicht betragen, ſo findet ſich der Reſt in der Ueberſchreitung des Finanzminiſterial- und des Bauetats und des Reſervefonds. Ich glaube nicht, daß ſolche generelle Angaben hinreichend ſeien, Staatsausgaben von ſo großem Belange, welche keine geſetzliche Ermächtigung für ſich hatten, in den Augen der Stände und der ganzen Nation zu rechtfertigen. Auch glaube ich nicht, daß, ſo lange nach der jetzigen Stellung des Oberſtrechnungshofes die von ihm juſtificirten Rechnungen nur beweiſen, daß Ausgaben wirklich geſchehen, aber nicht für ihre Geſetzmäßigkeit bürgen, daß, ſage ich, auch 1828 eine vorbehaltene, bloß rechnungsmäßige Nachweiſung die Stände befriedigen, noch weniger aber ſie jetzt beſtimmen könne, einen eventuellen Credit auf die Schuldentilgungsanſtalt zu geben. Schildert doch ſelbſt das Finanzminiſterium" (erſt bei dieſem Landtage) 1362) „die Nachtheile eines ſolchen Credites für die Tilgungscaſſe ſelbſt ſo wahrhaft in folgenden Worten:

„Es iſt durchaus nothwendig," ſagt es, „die Befriedigung des laufenden" (auch des abgelaufenen) „Dienſtes nicht ferner von der Realiſirung eines Creditvotums abhängig zu machen, zu welchem man jährlich ſeine Zuflucht nehmen muß, deſſen Betrag man im Voraus nicht beſtimmen kann und welches eben deßhalb Unſicherheit in die Operationen der Tilgungsanſtalt bringt

und das Vertrauen zu derſelben durch die Beſorgniß ſchwächt, daß ein Theil der laufenden Staatsausgaben von Zeit zu Zeit durch neue Anlehen oder Verminderung der ſonſt beſtimmten Rückzahlung gedeckt werden müſſe."

(Auch Miniſter dürfen ſo wenig als die, ſo Miniſter werden wollen, das cape memor! dieſer Nemeſismaxime vergeſſen, wie du wahrnimmſt, Freund!)

„Nach dem Geiſte unſerer Verfaſſung", nimmt der Redner das Wort wieder, „muß das Miniſterium, wenn es einen ſolchen Credit zum Abſchluſſe" (hier ſagt unſer Protokoll einmal, wahrhaft allegoriſch oder wenigſtens metaphoriſch, alſo incorrect poetiſch: Abfluß) „der erſten Finanzperiode wirklich bedarf, vor Allem ſeinen Antrag näher belegen und die Stände überzeugen, daß keine andere Deckungsmittel als ein Credit übrig ſeien. Die Ausgaben auf die Vermählungen und andere glückliche Ereigniſſe in unſerem königl. Hauſe dürfen gewiß nur mit Offenheit zur Kenntniß der Stände kommen, um mit der aufrichtigſten Freude angenommen zu werden. Der König hat mit der Verfaſſung dem baieriſchen Volke durch die Hingabe der großen Domainen und Regalien zu Deckung der allgemeinen Staatsbedürfniſſe einen Beweis ſeiner großen Geſinnung gegeben und das baieriſche Volk hat dieß bisher bei der Annahme des Budgets anerkannt. Es gibt aber nur einen König in Baiern. Mit den übrigen Staatsbehörden, Militär und Geiſtlichkeit nicht ausgenommen, rechnet das baieriſche Volk auf den Grund der Staatsverfaſſung über Einnahme und Ausgabe nach Zwecken und Kräften des Staates und, wenn es ſich von gegebenen beſonderen Fällen handelt, nach dem jedesmaligen Finanzgeſetze. Zu dieſen beſonderen gegebenen Fällen gehören die Ausgaben auf 18¹⁷/₁₈ et retro, auf die angeblich unvorhergeſehenen Penſionen und die übrigen Mehrausgaben der erſten Periode, welche zuſammen die ungefähre Summe von 5,150,000 fl. betragen und durch dieſen eventuellen Credit gedeckt werden ſollen. Die Mehrausgaben für 18¹⁷/₁₈ et retro bedürfen noch eines genehmigenden Beſchluſſes der Stände und die Penſionen ſind nach den eigenen Berichten des Finanzminiſters von 1819 und

1822, worin die damaligen Penſioniſten angegeben ſind, nicht unvorhergeſehen, ſondern im Laufe der erſten Finanzperiode ſehr wiſſentlich durch neu gemachte Penſionen und Quiescenzen vielleicht manchmal gegen das pragmatiſche Geſetz zugewachſen." (Und nicht alsbald erhob ſich der Miniſter, dieſen Handſchuh auf Tod und Leben aufzuheben, Proſper?!!) „Derſelbe Fall iſt mit den übrigen Etatsüberſchreitungen von beiläufig 600,000 fl. Unſere Staatsverfaſſung und die Natur der Sache, wenn jemals Ernſt und Ordnung in unſeren Staatshaushalt kommen ſollen, erfordern unerläßlich zu Deckung ſolcher Mehrausgaben eine befriedigende Rechtfertigung und nicht bloß eine rechnungsmäßige Verausgebung" 1363).

Mit innigem Vergnügen gebe ich dir, transatlantiſcher Baier! dieſe ganze gediegene Stelle im Zuſammenhange: ſie iſt claſſiſch in jeder Hinſicht höherer Würdigung. Die „Stimme in der Wüſte" verdient im Vaterlande wiederzuhallen und wird es! Indeſſen faßt ſie ſich im Augenblicke der entſcheidenden Anwendung ſelbſt in Erwägung eines weſentlichen Umſtandes. „Zu Stellung dieſes" (eines ſolchen) „geſetzlichen! und befriedigenden!! Ausweiſes!!! reicht aber unſere gegenwärtige Verſammlung nicht mehr hin, weil dazu noch eine ſpecielle Prüfung der für 18$^{17}/_{18}$ et retro in mehr als tauſend Poſten verrechneten Zahlungen und die volle Kenntniß der Ausgaben für die Etatsjahre 18$^{23}/_{24}$ und $^{24}/_{25}$ gehören" 1364).

Du erwarteſt gewiß ſchleunige Löſung dieſes allerdings von der vollſtändigen Kenntnißnahme und Erörterung keineswegs auszuſchließenden Einwurfes. Dann nicht minder gewiß ſchwebt dir hier, Proſper! die herrliche Möglichkeit vor, hier auf einmal und gleichſam in demſelben Brennpuncte die richtigen, folgerechten und in unſeren kleinmüthigen Zeiten ſogar heroiſchen Grundſätze geltend zu machen, welche der Redner ſo echt als ausführlich und freimüthig dem allgemeinen Wohle zum Beſten gegeben hat. „Warum," ließ ſich fragen und mußte gefragt werden, „warum benahm ſich die miniſterielle Vorberechnung nicht weiſer? vorſichtiger? rechtzeitiger? Wollte ſie aber die Kammer überraſchen und durch den Mo-

mentdrang erzwingen, was Pflicht und Beſonnenheit ihr verſagen mußten, o! ſo verdiente ſie das Schickſal des vollſtändigen Schiffbruches nur um ſo mehr!" Und wäre ſelbſt die Mehrheit der Kammer ſo nachgiebig, ohne weitere Bedenklichkeit über Motiv und Pflicht, dem Paroxism der augenblicklichen Verlegenheit zu weichen, ha! ſo läge doch das einzelne Beiſpiel, die erhabene parlamentariſche Urkunde des berühmten *impavidum ferient*, zumal für die Perſon eines Staats- und (oder) Regierungsdieners in dem Berufe des finanziellen Demoſthenes, der um keinen Preis würde zum Cicero pro domo werden wollen. Aber ach! mein Proſper!

„Haſt du Bajä geſehn, ſo kennſt du das Meer und die Fiſche!
„Hier iſt Venedig: du kennſt nun auch den Pfuhl und den Froſch!"
Göthe.

„In ſolchem Zuſtande der Ungewißheit und des Dranges der Zeit" (man muß doch chriſtliches Einſehen nehmen, Proſper!), „während welcher einerſeits der Staatshaushalt doch nicht ſtille ſtehen" (der Gute bedarf der Motion ſo ſehr bei hypochondriſchen Leiden!) „und nicht in dem Willen der Stände liegen kann, eine vielleicht gefährliche Stockung der nothwendigen Staatsausgaben eintreten zu laſſen" (wer wäre Schuld geweſen? fiat justitia et pereat mundus! und würde nicht der laufende Dienſt, folglich jede gefährliche Stockung, durch das Budget gedeckt?), „andererſeits aber" (das Ding lautet wie ein Criminalurtheil über die eigene Selbſtſtändigkeit!) „ein eventueller Credit auf die Tilgungsanſtalt mit den übrigen Intereſſen dieſes Inſtitutes nicht vereinbar iſt, glaube ich darauf antragen zu müſſen" —

Worauf, Proſper? nach dem Finanz-Leonidasfieber? Cape memor!

Darauf, „daß bei der Dotation der neuen Penſions-Amortiſationsanſtalt zugleich die Fürſorge getroffen und die Mittel bereitet werden, dem" (!?!) „dem Miniſterium auf den Fall des nachgewieſenen (?) unverſchieblichen Bedarfes zur Deckung des Deficits für die erſte Finanzepoche im Laufe der nächſten drei Jahre die erforderlichen Vorſchüſſe bis auf die Summe von ſechs Millionen Gulden, aber

keinen eventuellen Credit (!!) an Handen zu geben" 1365).

„Seliger Pluto, nimm, nimm an den lachenden Weiſen,
„Unter der traurigen Schar haſt du jetzt Einen, der lacht!"
Griechiſche Anthologie.

„Dieſe Nachweiſung des Bedarfes und der Zahlungsunverſchieblichkeit während dieſer drei Jahre ſollen die ſtändiſchen Commiſſarien bei der Schuldentilgungs- und Penſionsamortiſationsanſtalt" (singuli boni) „und der oberſte Rechnungshof" (bei ſeiner Abhängigkeit?) „nach dem Geiſte unſerer Verfaſſung und noch beſonders zu ertheilenden Inſtructionen" (auf Quittungspapier?) „vorläufig zu beurtheilen haben! — und zu dem Ende ſowohl die Tilgungs- als die Penſionsanſtalt nur dem k. Geſammtminiſterium (???) und der ſtändiſchen Commiſſion (!!!) unterſtellt werden, der oberſte Rechnungshof aber" (surge et ambula! o Rechnungshof!) „künftighin bei Prüfung und Feſtſtellung aller Rechnungsgegenſtände ohne allen anderen Einfluß nur nach dem jedesmaligen Finanzgeſetze zu verfahren haben" 1366).

Amen! Proſper! Ainsi soit-il! Gotthelf!!!

„Mit dieſem Antrage verläßt" der Redner, welcher dieſes opus mixtum ſeiner patriotiſchen Laune eine Garantie nennt 1367), „die erſte Finanzperiode und geht zum Budget für die zweite über" 1368). Wir aber, Proſper! wollen ihn verlaſſen und zu ſeinen Nachfolgern auf der Bühne übergehen — eingedenk des vielen Guten und Brauchbaren, was er geſagt hat, und nur bedauernd, daß aus der Amphora ein Urceus geworden!!!

Hundert ſechster Brief.

Den 7. Nov. 1829.

Wir ſehen aus der Rede des Abg. Rabl, mein Freund 1369), daß „die Vorträge des zweiten und vierten Ausſchuſſes über das Budget nicht weniger als 18 Hefte und 1506 Folien betrugen" (die tüchtige Stellung des Oberſtrechnungshofes konnte vier Fünftheile dieſer Arbeit erſparen und die Be-

ſtrebungen des Ausſchuſſes, der ſich nun ſeine Grundlage ſelbſt erringen mußte, alsbald zu dem Geiſte der hochwichtigen Sache gelangen laſſen) „und daß das Präſidium der hohen Kammer nun mit einer Eile, geboten durch die“ (leicht zu vermeidende Verblutung an) „Zeit, die Discuſſion dieſer“ (leider viel zu ſchwerfälligen und darum minder brauchbaren) „Rieſenarbeit beginnt, die den zweiten Ausſchuß ſo lange bei der angeſtrengteſten Mühe beſchäftigte und die das Finanzminiſterium in Jahren nicht erledigen konnte, da die Rechnungen v. $18^{23}/_{24}$ noch nicht vorgelegt ſind“ 1370).

„Warum“, fragt dieſer Redner 1371), „warum noch länger im Trüben fiſchen, da einem conſtitutionellen Staate die miniſteriellen Geheimniſſe fremd ſeyn müſſen? Sprechen wir ſie aus die zu fürchtenden Summen von 6,400,000 fl. Finanzdeficit am Ende der erſten Finanzperiode — v. 6,700,000 fl. Getreideausfall und zu Ausführung der Idee der Penſionsamortiſationscaſſe ein Capitälchen von 27 Millionen, das wir in einer Periode von vierzehn Jahren zu borgen haben. Warum nicht reinen Wein“ (und bittern) „einſchenken, wenn man in Ordnung kommen ſoll? Wenn das Volk ſie garantiren, ſie bezahlen ſoll, dieſe Summen, ſo ſtellen wir die einfache Frage auf: Wie können wir dieſe in einer Periode von ſechs Jahren ohne Krieg, ohne allgemeines Unglück ſo hoch angewachſene Schuld“ (den möglichen Zuwachs der Jahre $18^{23}/_{25}$ bei ihrer richtigen Rechnungsvorlage ungerechnet) „als redliche Schuldner berichtigen ohne zu großen Druck des Volkes? zur Aufrechthaltung des Staatscredits? Wie muß unſer Staatshaushalt geordnet werden, damit wir nicht zu Grunde gehen, während wir unſere Selbſtſtändigkeit behaupten wollen?“

Er verwirft auch das Surrogat der vorgeſchlagenen neuen Auflagen, die Stempelerhöhung. „Nebſt den Taxen

und Sporteln von	2,284,667 fl.
und dem ſchon beſtehenden Stempel . .	723,884 —
noch deſſen Erhöhung zu	430,000 —
folglich im Ganzen	3,438,551 fl.

betrüge die Summe unſerer Bevölkerung“ 1372) (d. i. Preſper!

wären gerade ſo viel Gulden, als es — damals — Baiern gab. Nach dieſem Maßſtabe dürfte jetzt, da ich dir ſchreibe, Dank unſerer patriotiſchen Fruchtbarkeit! noch mehr als ein halbes Milliönchen weiter zugehen. Wenn nur die Gulden ſo gut gediehen als die Kinder!). „Erſparen müſſe man, keine Auflagen erhöhen oder neuſchaffen 1373) — die vorgeſchlagene Penſionscaſſe möchte einen Damm ſetzen, glaubt das Referat des Ausſchuſſes; ich glaube es nicht. — Die Erfahrung wird uns lehren, daß es auch nach dem 1. Oct. 1825 eben ſo viele Quiescenten geben wird, wenn nicht bewirkt wird, daß man einſeitig nicht mehr quiesciren könne 1374). — Das ſtehende Heer kann bei'm Uebermaße den Staat erdrücken und ſeine Aufgabe, ſein Zweck iſt Schutz im Inneren und von Außen. — — Schon in den vorigen Ständeverſammlungen waren die Meinungen getheilt. Die Einen, die die Macht Baiern's als erſte Mittelmacht, ſtets gerüſtet zum Kampfe und Ehrfurcht gebietend, erkennen, ſtimmen bei dem" (für den) „gegenwärtigen Stand unſerer activen Armeen. Die andere Partei, trotzend auf die Heldenthaten, auf den unſterblichen Ruhm der tapferen Heerſcharen Baiern's erkennen die Kraft der baieriſchen Armee nicht in der Menge der Schwerter, ſondern in den rüſtigen Armen der tapferen Streiter, ziehen die Bilanz mit den Kräften der Finanzen und ſichern Baiern's Ehrfurcht gebietende Stellung in den Kerntruppen, die der Beſchluß des Bundestages fordert und in eben ſo" (in unſerer Urkunde iſt gewagten abgedruckt, ich aber glaube Nichts zu wagen, wenn ich den Schmuggelunſinn des Setzers ändere, wie folgt) „gewiegten" (wichtigen, brauchbaren) „als kräftigen Cadres, aus denen ſich zur Zeit der Gefahr ein augenblicklich ſchlagfertiges Heer imponirend bildet, wie die neueſte Geſchichte beurkundet, da nach dem ruſſiſchen Feldzuge die baieriſche Armee neu organiſirt die ewig denkwürdigen Siege bei Hanau, Brienne, Bar-ſur-Aube, Arcis mit ſeltenem Ruhme erfocht" 1375). (Dieſe Idee, Freund! dir bekannt und geläufig durch Nordamerica's treffliche Einrichtung mit ſeiner Marine, ſie iſt es, die uns paßt, auch bei dem beſten Finanzzuſtande paſſend bleibt und bei dem bedrängten unſer Heil bildet.)

„Bei den gegenwärtigen Calamitäten unſerer Finanzen ſchließe ich mich letzter Partei an; bei erholten Kräften des Staatsſchatzes kann man das ſtehende Heer ſogleich vermehren; der Staatsbedarf würde ſich jetzt um Millionen vermindern, der Unterthan durch bedeutende Verminderung der Abgaben ſich erholen, unſere Finanz ſich plötzlich heben. Dieſe Erſparniß kann noch höher zum Frommen des gedrängten Vaterlandes wirken, wenn Wirthſchaftlichkeit die Einfachheit der Kleidung und die Anſchaffung aller Erforderniſſe aus dem Inlande berückſichtiget und das etwa Entbehrliche in den Caſſen des Kriegsminiſteriums zu einem feſten Platze verwendet, welcher dem Vaterlande mehr Schutz gewähren würde, als ſelbſt der größte Pallaſt eines Kriegsminiſters“ 1376).

Ganz ſtimme ich den Schlußworten des Redners bei: „Große Operationen müſſen“ (und ich ſetze hinzu, Proſper, können allein) „uns retten, richtig durchgedacht und richtig angewandt und unaufhaltbar ausgeführt mit energiſcher Strenge, mit unerſchütterlicher Ausdauer, mit lebendiger Kraft. Der Einheit im Kampfe und pflichtſchuldigem Wetteifer ſämmtlicher Miniſter, patriotiſcher Aufopferung, nur dieſen Bürgertugenden iſt das große Werk vorbehalten: Aufrechthaltung des Thrones, Errettung des Vaterlandes, Behauptung unſerer nationalen Selbſtſtändigkeit“ 1377). Aus der innigſten Ueberzeugung, ſage ich dir mit vollem Herzen und klarem Sinne — ſtimme ich dieſen Worten bei: denn wahrlich! für Baiern ſteht bei dem Hannibal ante portas unſerer Finanzen nur die Herculeswahl am Scheidewege unſäglichen Verfalles oder heldenmüthiger Selbſthülfe offen. Genug davon hier! Gedenke des herrlichen Dichterſpruches:

„Wer Etwas Treffliches leiſten will,
„Hätt' gern was Großes geboren,
„Der ſammle ſtill und unerſchlafft
„Im kleinſten Puncte die höchſte Kraft!“

Schiller.

Kommſt du, Freund! in's Vaterland zurück und folgſt du dem Rufe des vaterländiſchen Vertrauens hin in den Saal

des Gemeinwohles, wo du kein Prieſter in partibus infidelium ſeyn wirſt, ſo vertraue ich dir meine Reſultate (daß du ſie theilſt, bin ich gewiß!) und du weiheſt ihnen dann deine Stimme, wär' auch ſie wahrhaft Stimme in der Wüſte!

Sehr richtigen Bemerkungen über „die Heilſamkeit der Beleuchtung des Vergangenen" 1378), über die „Mittelreihe gegen miniſterielle Etatsüberſchreitungen" 1379), über „ſeine Bedenken bei den Arbeiten des Ausſchuſſes" 1380), vorzüglich über „den Mangel einer klaren Bilanz" 1381) und „über deren Bauart" 1382) geſellt Abg. v. Cloſen ſeine Anſicht des „Bewirthſchaftungsreſultates" bei 1383) und den Antrag „auf königliche Anordnung einer förmlichen Ueberſicht des Staatsvermögens zu Anfang und zu Ende der Finanzepoche durch den Oberſtrechnungshof" 1384). — Nach den jetzt vorliegenden Daten bringt er folgende Zuſammenſtellung 1385): „$18^{18}/_{23}$ blieb (wenn das Getreidcreditvotum außer Rechnung bleibt)

die Einnahme um	2,608,424 fl. 47 kr. 1 hl.
unter der berechneten Budgetſumme von 123,945,570 fl. Die Ausgabe überſtieg dagegen um .	1,729,506 fl. 38 kr. 2½ hl.
die Budgetsberechnung, ſo daß im Ganzen das Finanzminiſterium um	4,337,931 fl. 25 kr. 3½ hl.

gegen das Budget zurückblieb. Die Urſachen liegen, ſo viel die Einnahmen betrifft, in der Mauth, die um 2,265,164 fl. 36 kr. 1 hl. weniger betrug, als die Berechnung des Finanzminiſters, und, ſoviel die Ausgaben angeht, in den Penſionen, die um 2,341,222 fl. 47 kr. 2 hl. mehr als das Budget betrugen: wovon der Grund nur darin liegen kann, daß entweder das Finanzminiſterium am Anfange der Periode den Penſionsſtand nicht kannte" (culpa lata! Proſper!) „oder daß zuviel in der Zwiſchenzeit penſionirt wurde" (gentem multiplicasti, sed non laetitiam! Proſper!), „oder daß Bezüge, die früher den Miniſterialetats zur Laſt fielen, der Penſionscaſſe zugewieſen wurden und hiernach die Miniſterien nur ſcheinbare Erſparniſſe nachweiſen" (kein dolus bonus! Proſper!), „oder endlich, daß dieſe drei verſchiedenen Urſachen zuſammenwirkten." (Verderbliches Triumvirat, mein Proſper!) „Da

jedoch im Budget für die vier Jahre die Ausgaben ſich auf . .	123,508,710 fl.
die Einnahmen auf . . .	123,945,570 —
berechnen, ſonach ſich ein Ueberſchuß an Einnahmen zeigt von .	436,860 —
ſo iſt die aus der Nichteinhaltung des Budgets hervorgehende Vermögensverminderung um dieſen Antrag geringer und berechnet ſich auf	3,901,071 fl. 25 kr. $3^1/_2$ hl.

Wollte man nun als Vermögensvermehrung das Reſultat des vom vierten Ausſchuſſe bearbeiteten Zuſtandes der Tilgungsanſtalten annehmen, welche jedoch die Periode von $18^{20}/_{21}$ bis $18^{22}/_{23}$ umfaßt, nach welcher die Staatsſchuld innerhalb dieſer

Zeit im Ganzen um	1,425,277 fl. 2 kr.
vermindert wurde, ſo ergäbe ſich eine Vermögens-Verminderung binnen vier Jahren von . .	2,476,891 fl. 23 kr. $1^1/_2$ hl.
Die Penſionen waren angenommen im Budget zu Civilpenſionen	1,436,500 —
(Säcular.- und) Mediatiſirungs-Penſionen	2,800,000 —
Militärpenſionen	1,300,000 —
Total von	5,536,500 fl.

das ſonach bis jetzt um den Betrag von 4—500,000 fl. vermindert wurde."

Demnächſt ſtellt in Beziehung „auf die Zukunft des Haushaltes" der Redner „das patriarchaliſch-einfache Syſtem, wo auf wenige Einnahme auch wenig ausgegeben wird, dem Induſtrieſyſteme gegenüber, welches viel ausgibt, aber auch viel einnimmt." — „Eine ſolche patriarchaliſche Einfalt" (warum nicht lieber Einfachheit?) „ſehe man unter Kurfürſt Max. Joſeph, wo ein Kreitmair mit etwa ein Paar Secretärs die Geſchäfte der Miniſterien des Innern und der Juſtiz, der verſchiedenen Geſetzgebungscommiſſionen, des Generalfiscalats und oberſten Lehenhofes für einen Gehalt von 4,000 Gulden beſorgte 1386). Wollen wir nun zu einer ſolchen pa-

triarchaliſchen Einfalt und zu einem ganz conſequenten Erſparungsſyſteme zurückgehen? Ich zweifle, ob wir es wollen“ — (das wäre nun aber nicht entſcheidend für den Grundſatz, Freund!) „und ob wir es unter den dermaligen Verhältniſſen können“ 1387) (unter Beibehaltung des Verhältniſſes, aber des ſachgemäßen, nicht des gewähnten (imaginären) ganz gewiß!!! Mit wenigen fleißigen und thätigen Leuten richtet man das Meiſte aus, ſobald es ſich von Intelligenz handelt. Nur bei Aufgaben für die phyſiſche Kraft kommen die Maſſen in Anſchlag).

„Es bleibt uns daher“ (wo iſt der Beweis? wir vernahmen nur Fragen!) „Nichts Anderes übrig (?), als das andere Syſtem zu ergreifen, nämlich das: viel einzunehmen, um viel ausgeben zu können, der Nation recht viel Verdienſt zu verſchaffen, damit ſie auch mehr Laſten tragen könne“ 1388). (Alſo auch tu, fili mi? könnte die Nation rufen, welche doch eigentlich den Staat als ihr Mittel, nicht ſich als das Mittel des Mittels anzuſehen berechtiget wäre. — Es gibt curioſe Raiſonnements in der Welt, Proſper! Ich wähle hier die ausländiſchen Ausdrücke, um nicht in ehrlichem Teutſch dem Nachbar zu derb mit der Thüre in's Haus zu fallen, wie er ſo eben der Nation gethan. Der Staat darf ſich mit der Arbeitmäkelei für ſeine Bürger nicht abgeben. Sie werden ſolche ſchon von ſelbſt finden, wenn er ihnen Luft und Luſt läßt — wenn er ſie nicht, wie es das Syſtem des Redners mit ſich brächte, als ſeine Hausthiere, ſondern ſich als ihr Haus betrachtet. Und ſolch ein Syſtem wird in der Repräſentantenkammer eines verfaſſungsfreien Volkes aufgeſtellt?! Unſelige verkehrte Schulgrillen! Weg damit!

„Wie das erhabne Geſtirn dem Wanderer leuchtet im Thale
„Und dem Schiffbrüchigen glänzt, alſo erhebe du dich!
„Nicht wie der niedrige Rauch, der emporſteigt, um in der Höhe
„Zu verſchwinden: er iſt auch in der Höhe nur Rauch!“

Herder.

Sehr richtig wendet indeſſen der Redner ſein Syſtemunding auf das Unſyſtem des Ausſchuſſes an: „Wollte derſelbe das Erſparungsſyſtem, ſo müßte er wenigſtens noch 1—2 Millionen“ (auch 4—5 und mehr, Proſper!) „an den Ausgaben

ſtreichen. Das konnte er auf einfache Weiſe durch analoge Anwendung der Penſionsamortiſirung auf überflüſſige Stellen oder zu hohe Beſoldungen. Wollte man das andere Syſtem, ſo müßte man vor Allem das Gutachten des competenten dritten Ausſchuſſes wegen Ausmittelung bedeutender Fonds berückſichtigen. — Nach dem eingeſchlagenen Verfahren ſcheint der zweite Ausſchuß eine Art Premierminiſterium in der Kammer auszuüben und in Sachen, die keineswegs Finanzſachen ſind, ſobald von Geld die Rede iſt, eine Art von Suprematie anſprechen zu wollen.“ (Um deßwillen wäre es Pflicht der Kammer, auf die angemeſſene Zuſammenwirkung der Ausſchüſſe zu halten und, ſo lange der Präſident, auf das Kind der Kammerſchwäche, das andictirte Reglement geſtützt, in dieſer Hinſicht monopoliſirt, ihm durch Widerſpruch und Anſprüche auf ſeine Verantwortlichkeit ſein Dictatorsleben nach Verdienſt ſauer zu machen.)

Sehr gründlich iſt folgende Bemerkung: „Mein umſtändlicher Antrag hat dargethan, daß eine Penſionsamortiſationscaſſe für den Betrag von fünf Millionen wenigſtens mit 2,800,000 fl. dotirt werden müſſe. Meine Berechnungen waren nicht aus der Luft gegriffen, ſondern auf das Beiſpiel England's, wo das Geld doch wohlfeiler als bei uns, und auf dreizehn verſchiedene Mortalitätsliſten aus verſchiedenen Gegenden und von verſchiedenen bewährten Schriftſtellern gegründet. — — Die wichtigſte bedenklichſte Poſition des Budgets iſt bis jetzt gar nicht belegt: es ſoll eine neue Schuld von beiläufig 6 Mill. Gulden — die nach reinen Finanzgrundſätzen, wenn ſie auch gegen 4 Pct. erhalten werden kann, noch mit 1 Pct. Tilgungsfonds, ſohin wenigſtens mit 300,000 fl. gedeckt werden müßte — und ferner eine Annuität von 5 Mill., die 2,800,000 erheiſcht, mit im Ganzen nur 2,700,000 gedeckt werden. Es fehlen alſo hier 400,000 fl. — Hier mit zu großer Leichtigkeit zu Werke gehen“ (es wird nur die beſſere Schweſter des leichten Hauſes genannt), „hieße den Ruf von Solidität und großartiger Fürſorge für den Staatscredit auf die Spitze ſetzen“ 1389). (Haben wir denn dieſen Ruf ſchon zu wagen, Proſper? nicht erſt zu erwerben?)

„Baiern hat“, ſagte Abg. v. Holzſchuher 1390), „unter allen Bundesſtaaten die koſtſpieligſte Verwaltung“ (das weiß Gott!!!).

„Regierungsausgaben	21,170,950 fl.
Verwaltungskoſten ungerechnet Verlags- und Betriebscapitalien	3,443,528 —
Schulden- und Penſionsbedarf	8,434,000 —
Weiteres durch Creditmittel zu deckendes Penſionsbedürfniß	2,500,000 —
	35,548,478 fl.

oder 10 fl. für die Seele" (gewiß arme Seelen, Proſper!), „während man in den übrigen Bundesſtaaten nur 3, 6, 8, 9 fl. rechnet. Auf 13—1400 Quadratmeilen und 3½ Million Seelen über 35½ Million Gulden! und dennoch Kampf mit dem Deficit! Nordamerica braucht auf 10 Millionen Seelen nur 22 Millionen Gulden; Schweden mit Norwegen, ungefähr ſo ſtark bevölkert als Baiern, aber zehnmal ſo groß und in ungleich ſchwierigerer Lage, nur 16 Millionen!" Er geht dann auf die unvermeidlichen acht Militärmillionen über. (Sie ſind wirklich wieder im Budgetantrage vorhanden, Proſper!)

7,250,000	Activetat,
780 000	Penſionen bei der Amortiſationscaſſe.
8,030,000 fl.	

„Der Bundestagsbeſchluß", ſpricht der Redner 1391), „vom 11. April 1821 gibt uns die ſchnellſte Aufklärung. Wir dürfen ihn als ſicheren Anhaltspunct betrachten, nicht allein, weil Baiern's erhabener Regent ſelbſt Mitſchöpfer desſelben iſt, ſondern auch, weil Mächte des teutſchen Bundes nothwendig auch auf die europäiſchen Staatenverhältniſſe im Allgemeinen bei Feſtſetzung ihrer militäriſchen Macht Rückſicht nehmen mußten, endlich, weil in dieſem Bundestagsbeſchluſſe im Weſentlichen nur die allgemeinen politiſchen und Staats-Gründe übertragen ſind, in deren Grenzen ſich jeder Staat halten muß, wenn er nicht durch Ueberſchreitung der natürlichen Verhältniſſe ſich ſelbſt verderben will. Als nothwendig kann daher die Ausgabe für den Militäretat nur in ſo weit gelten, als ſie in den Grenzen der bundesmäßigen Normen ſteht. Ueberſchreitung des Bedürfniſſes iſt alſo Alles, was dermalen über jene

Normen hinaus an Militär gehalten wird. Dieſe Ueberſchreitung zu Geld anzuſchlagen habe ich das einfachſte und undisputirlichſte Mittel darin gefunden, daß ich, ſogar ohne Rückſicht auf die 1822 erörterten Ausgaben des Luxus und der Vervielfältigung der Koſten durch ein verwickeltes Verwaltungsſyſtem, gleichwohl den Militäraufwand, wie er iſt, zu Grunde gelegt und den Koſtenanſchlag der Regierung, welcher auf eine Armee von 57,841 Mann und auf einen Präſentſtand von 26,100 Mann berechnet iſt, im verjüngten Maßſtabe auf die im Bundestagsbeſchluſſe vom 11. April 1821 beſtimmten baieriſchen Friedensgrößen von 36,956 Mann und 12,546 Mann an Officieren und Gemeinen zuſammengenommen, übertragen habe 1392). Daß im Frieden nicht die Mannſchaft der Reſerve, ſondern nur die Cadres der Officiere zu halten ſeien, beweiſen §§. 1 u. 32 des Bundestagsbeſchluſſes 1393). Hiermit wäre bewieſen, daß im Koſtenanſchlage des Militärs eine überflüſſige und die natürlichen Staatsverhältniſſe enorm überſchreitende Ausgabe von wenigſtens dritthalb Millionen jährlich liege — eine Ausgabe, welche in der bisherigen Finanzperiode über 15 Millionen verſchlungen hat und mit Zurechnung der neuen, ſofern das bisherige Syſtem fortdauern würde, über 31 Millionen verſchlingen würde" 1394)!!!

Proſper! „Heere und Flotten ſind minder feſte Stützen der Herrſchaft, als freie Bürgerzahl." So ſpricht der große Meiſter, ſo ſpricht Tacitus der noch größeren Meiſterin, der Weltgeſchichte nach. Unſer Ludwig wird als Meiſter die Weltmaxime uralter Weisheit, dieß Opfer langer Jahrhunderte voll Krieg und Thorheit, in hehren Schutz nehmen!

Der biedere Redner mit alt teutſchem Sinne und kräftiger Ueberzeugung fuhr fort 1395): „Unſer zweiter Ausſchuß ſagt ſelbſt: daß allein ſchon durch nähere Zurückführung des Militärſtandes zur Bundespflichtigkeit viel, ja weit mehr geſchehen könnte, als gegenwärtig von dem Referenten beantragt wird, liegt außer Zweifel. Warum ſteht dieſes aber hier als müßige Reflexion? Wäre es nicht wahr, ſo dürfte es nicht einmal geſagt werden; iſt es aber, wie vorſtehend erwieſen wurde, in der That wahr, wie können wir, mm. HH.,

es mit unſeren beſchworenen Pflichten vereinigen, eine Wahrheit zu erkennen und ſie doch auf die Seite zu ſetzen? Im Berichte des zweiten Ausſchuſſes wird zwar geſagt, daß man von ſolch genauerer Beurtheilung abstrahire, weil außerdem vielleicht andere Ausgabsrubriken an die Stelle kommen könnten, z. B. für den Bau einer Landesfeſtung. Ich erinnere dagegen an das ganz richtige Benehmen der Kammer von 1819. Auch dort wurden vom Armeeminiſterium, als man der ſiegenden Kraft der gegen das damalige Armeebudget vorgetragenen Gründe nicht widerſtehen zu können einſah, ſolche Reſerven vorgeführt und Ausgaben in der Perſpective gezeigt, welche durch das Budget noch nicht in das Reich der Wirklichkeit eingeführt waren. Es wurde aber richtig entgegnet: Der Bau einer Feſtung ſei keine Poſition in dem uns vorgelegten Budget, folglich auch kein Gegenſtand unſerer Berathung, und dadurch, daß man künftige Ausgaben unterſchiebe, könnten die dermaligen Rechnungsanſätze nicht gerechtfertigt werden.“ (Welche Taktik, Proſper! von verantwortlichen Miniſtern gegen die Volksrepräſentation! und ſelbſt in Beziehung auf ihr eigenes Verwaltungsfach, welches litt, ſprachen ſie wahr, und log, ſprachen ſie nicht wahr!) „Ich ſetze noch hinzu: Vorerſt bringe man die ſeit ſechs Jahren ohne Nutzen ausgegebenen 15 Millionen durch Sparſamkeit wieder ein, ehe man neue Ausgaben und Laſten in Anregung bringt!“

„Das Finanzgeſetz von 1819 ſtellt ſelbſt den Satz auf: es ſolle die Bemeſſung des Militäraufwandes nach der Rückſicht geſchehen, welche die Unterhaltung der Armeen in dem Stande erzielt, welchen die Erfüllung der Bundespflichten erfordert. — Es iſt ferner in Abſchn. I und IV der von der Militärcommiſſion des teutſchen Bundes aufgeſtellten gemeinſchaftlichen Grundſätze, welche auch Baiern's erhabener Regent anerkannt hat, der wichtige Grundſatz ausgeſprochen:

„Daß zur Zeit des Friedens überall für die Staatskräfte die größte Schonung eintreten ſoll

und daß die Kräfte, welche man einſt im Kriege zu entwickeln im Falle ſeyn könnte, durch unverhältnißmäßige Anſtrengung im Frieden nicht geſchwächt werden dürfen."

„Dieſes weiſe Princip kann nur durch die größte Mäßigung des" (Beſtandes und des) „Präſentſtandes im Frieden realiſirt werden. In Erwägung, daß der Bundestagsbeſchluß die Militärkraft ſehr hoch ſpannt, iſt nur noch darin Gleichgewicht und Erleichterung zu finden, daß im Präſentſtande das Minimum der Bundesnormen ſtreng beobachtet werde" 1396).

„Wenn ich behaupte, daß die Bundesnormen den höchſten Maßſtab der Militärkraft entwickeln, ſo beweiſe ich dieß mit folgenden Beobachtungen. Der teutſche Bund muß ſogar im Frieden 18,849 Mann mehr halten, als Napoleon, den man doch für ungenügſam, ja ſogar für unerſättlich in dieſem Puncte erklärt hat, ſelbſt für den Kriegsfuß vom Rheinbunde forderte 1397). Die gegenwärtigen Proportionen anderer Mächte zeigen uns auch keinen ſo hohen Militärſtand. Nach Haſſelt hält

Oeſtreich aus 29,758,000 Seelen 271,000 Mann, nicht ganz 1 Pct.

Frankreich aus 31,217,000 Seelen 160,000 Mann, etwas über ½ Pct.

Niederlande aus 12,218,800 Seelen 40,000 Mann ⅓ Pct.

Nach Ancillon und Crome kommt in Preußen das regulirte Militär auch geringer zu ſtehen und man hilft ſich durch das Inſtitut der Landwehr" (Beide ſtehen, wie es überall ſeyn ſollte, in feſtem Einklange). „Wie wollte Schweden-Norwegen mit 16 Millionen Einkünften ſein Militär erhalten, wenn es ihm acht Millionen koſtete? Rußland's ganze Staatsrevenue von 130 Millionen würde nicht zureichen, um ſeine 1,039,117 Soldaten ſelbſt nach dem von mir reducirten baieriſchen Armeebudget zu halten 1398). Ich habe gezeigt, daß 1 Pct. der Bevölkerung und noch überdieß die Cadres der Officiere, Unterofficiere und Spielleute für ein weiteres ⅓ Pct. das Maximum in den allgemeinen Syſtemen der politiſchen Rechenkunſt iſt. Wenn wir nun dieſes Maximum noch enorm

überſchreiten, wenn wir einen Armeeſtand von 57,841 Mann anſtatt 37,023 und einen Präſentſtand von 26,174 Mann anſtatt 12,546 halten, ſo kann dieß nicht ohne Selbſtſchwächung geſchehen — welche im Frieden die ſchädlichſten Wirkungen erzeugen muß. Wenn aber einmal ein Krieg ausbricht, ſo haben wir keinen angemeſſenen Schatz, keine Fähigkeit, die Abgaben in der Wirklichkeit und nicht bloß auf dem Papiere bedeutend zu erhöhen, und unſere Creditmittel werden, im Frieden ſo ſtark angegriffen, nur auf die ſchädlichſte Weiſe in Bewegung geſetzt werden können. Wir werden dann bitter beklagen, im Frieden ſo viele Millionen für einen Zweck ausgegeben zu haben, zu deſſen Erreichung wir uns dann am wenigſten fähig fühlen werden" 1399).

„Wenn der größte Eroberer der neueren Zeit 30,000 Mann als genügend für Baiern ſelbſt im Kriegsfuße erkannte, warum hält es nun ſogar im Frieden gegen 58,000 Mann? ——— Darin beruht ſeine politiſche Größe nicht, es kann ſie damit nur ſchwächen. Aber darin ſteht ſie feſt, daß vermöge §. 11 der Bundesacte 300,000 Mann vereinigter befreundeter Truppen zur Garantie ſeiner Beſitzungen bereit ſtehen. Dieſen Vortheil ſoll es zum Wohle ſeiner Unterthanen benützen — einen großen Vorzug vor andern Reichen, welche allein auf ihre Kraft geſtellt ſind! Mit 12,546 Mann können auch alle Garniſonen hinreichend beſtellt werden. Bei dem übertriebenen Präſentſtande von 26,100 Mann kommen beinahe 19 Mann auf die Quadratmeile. Und ſind denn die Baiern ein gar ſo unruhiges, ſchwer zu zügelndes Völkchen? — Grenzen wir an aſiatiſche Horden? oder africaniſche Birmanen?" 1400)

„Ich habe wohl ſchon gehört, daß man ſich von einem ſo ſtarken Präſentſtande Nutzen wegen vergrößerter Conſumtion verſpricht. Dieſer Vortheil könnte bloß local ſeyn, wir müſſen aber das Allgemeine in's Auge faſſen. Werden denn dieſe Leute nicht auch ohne Uniform eſſen, trinken, ſich kleiden, folglich verzehren müſſen? Gewiß! ſie werden aber alsdann auch produciren, erwerben, verdienen. Begreift man nicht, daß der Haushalt deſto ſchlim=

mer ſteht, je größer das" (Miß=) „Verhältniß der Conſumenten zu den Producenten iſt — daß Dieſe jene miterhalten müſſen 1401)? Und nun berechne man erſt, wie viel die Aeltern jährlich an außerordentlichen Zuſchüſſen ihren Söhnen geben müſſen" (die ſie ohnehin ſchwer bei'm Gewerbe entbehren), „um ſie im Soldatenrocke zu erhalten, und man wird finden, daß der Verluſt weit ſchwerer wiegt, als der eingebildete Vortheil" 1402).

„Man gibt", bemerkt der ſeinen Gegenſtand umfaſſende Redner 1403), „zwar als Urſache des enormen Präſentſtandes auch dieſes an, daß die Unterofficiere und auch viele Gemeine nicht in Urlaub gehen wollen. Die Erſteren machen aber nur den unbedeutenden Unterſchied von 1,264 Mann und von den Gemeinen kann gar keine Rede ſeyn, weil der Militärſtand eine Pflicht und kein Recht iſt, folglich der Verpflichtete nach Belieben entlaſſen werden kann."

Der edle Vertheidiger hoher Nationalintereſſen und ſehr verträglicher, wenn man nur will, beſchloß: „Meine Auseinanderſetzung iſt geendet — ich empfehle ſie derjenigen Aufmerkſamkeit, welche Ihre Achtung für das Urtheil der Mit= und Nachwelt und Ihre Pflicht für die vorzüglich unter der Größe der Laſten ſeufzende Claſſe des Landvolkes erfordert" 1404). Er trug an, „von dem Armeepoſtulate nur 5,783,000 als nothwendig anzuerkennen und da hierdurch im Gegenhalte des Poſtulates von 7,250,000 ſich ein Minus von 1,467,000 ergebe, dieß an der directen Steuer abgehen zu laſſen" 1405).

Ehre und Dank dem freimüthigen Patrioten, der ohne Selbſtwunſch — ſo kenne ich ihn, Proſper! — lediglich der guten Sache, ſeiner Ueberzeugung und der genügſamen Freiheit lebt!

„Des Alterthums Redner rechneten den Ruhm bei der Nachwelt für den köſtlichſten Lohn!" Tacitus.

Sehr weislich und nicht minder witzig ſagte Abg. Endres: „Es iſt eine ſchlechte Politik in der Staatskunſt, wie im Schachſpiele, wenn die Bauern zuerſt darauf gehen. Ich trage daher darauf an, daß, wenn durchaus keine Erſparniß im Staatshaushalte möglich ſeyn ſollte, was ich nicht

glaube, doch dem Landmanne ein Simplum ſeiner Steuer ab= genommen und das durch eine Wucher= Capital= und Beſoldungsſteuer erſetzt werde. Unter Wucherſteuer ver= ſtehe ich den vierten Theil jenes hohen Gewinnſtes, der von beſchnittenen und unbeſchnittenen Juden als alterum tantum genommen wird 1406). — Was ſind 200,000 fl.“ (für Stra= ßen) „für ein Reich,“ ſpricht er an einer anderen Stelle 1407), „wo in manchen Kreiſen faſt noch keine Straßenverbindung beſteht? In England verwendet mancher Privatmann eine ähnliche Summe auf dieſen Zweck und ein ganzer Staat ſoll kleinlich ſparen! Wenn ich ſage, daß die Anlage mancher Straße mit Brücken, Durchzügen, Waſſer= und Uferbauten ſchon allein für eine kurze Strecke dieſe Summe erfordert, wie ſoll dann dieſelbe noch für ſo viele andere Strecken zureichen, deren Herſtellung durchaus erforderlich iſt. Ich meine hier nur einige der vorzüglichſten, weßwegen ich auch einen beſon= deren Antrag der Kammer geſtellt habe, welcher aber auf eine wunderbare“ (? wunderliche!) „Weiſe nicht für die Kammer“ (von unſeren Parcen, die ſich und die Antragſteller raſiren, Proſper!) „geeignet gefunden wurde,“

„Wer uns am ſtrengſten kritiſirt?
„Ein Dilettant, der ſich reſignirt.“

Göthe.

„während man andere Anträge unter demſelben Titel, unter welchem dieſer abgewieſen wurde, in die Kammer gebracht hat.“ (Darf es uns wundern, wenn es mit den Anträgen orientaliſch zugeht, da ſie eine Prädeſtinationsſache ſind?) „Wünſche, Bitten, Anträge, welche auf die Wohlfahrt des Ganzen abzie= len, eignen ſich gewiß vor die Kammer.“ (Unſer Ehrenmann hat das *documentum inertiae*, unſere magna charta silentii et accommodationis, die ſtolze Urkunde der parlamentariſchen Kislar=Aga's — d. i. das vom Himmel gefallene Reglement noch nicht recht inne, wie du ſiehſt, Proſper!) „Ich ſchlage vor, daß die Armee um 10,000 Mann reducirt wird, und da= für Straßen gebaut! Sie würden ſich wundern, wie wohlthä= tig und ſchnell ſich der Erfolg zeigen würde. Glauben Sie, der König hat darum weniger Soldaten? Jeder waffenfähige Sohn des Vaterlandes“ (das ihn ehrt, ſchätzt, zum

Wohlſtand kommen läßt, Proſper! indem er Etwas zu lieben, indem er Etwas zu verlieren, für welches zu ſtreiten er den Trieb im Herzen hat!) „ſteht mit Ehrenmuth unter den baieriſchen Fahnen, ſobald er zu den Waffen gerufen wird, und in kurzer Zeit iſt, wann Noth es erfordert, eine brave und tapfere Armee organiſirt. Die Erfahrung hat uns dieß zur Evidenz beſtätigt. — Dann wird aber auch erfordert, daß auf ſparſame und zweckmäßige Art gebaut werde. Wir" (die Gemeinden) „bauen die Straßen halb ſo theuer, wie der Staat; wenn der Staat eine Stunde baut, getrauen wir uns zwei zu bauen. — — Man verſteigere an den Landmann, der gerne arbeitet und ſich Etwas verdienen will, die Straßenbauten, und er wird ſie unter gehöriger Aufſicht und Leitung gewiß eben ſo gut und ſehr wohlfeil herſtellen." — —

„Was ſind", ruft unſer Redner mit hohem Rechte aus 1408) und meine Wange ſchmückt die Leibfarbe des Diogenes für meine Regierung — „was ſind 16,000 fl. für Induſtrie? Ich hätte gewünſcht, daß eine ſolche Summe gar nicht aufgenommen worden wäre: ſie iſt mehr Spott als Ehre." (Das weiß der Himmel, Proſper! und ſeine Lieblingstochter, die geſund- und geradſinnige Logik! — 16,000 fl. für die Induſtrie! und das konnte eine miniſterielle Feder niederſchreiben, die vielleicht allein ſo viel koſtete! Und ein Kammerausſchuß, worin Induſtrielle ſaßen, konnte die naive Selbſtironie unausgegeißelt durchſchlüpfen laſſen!)

„Auch die Anſtalten, welche der Staat in eigener Regie verwaltet, ſollten" (in dieſer Hinſicht, wenn doch einmal Regie iſt) „anders benützt werden. Sie ſollten überall Vorbildung, Muſter und Mittel ſeyn, die erſten Bedingungen für den Privatmann zu erfüllen. Nur z. B. die Schafzucht betreffend! ſo ſollte ſich bald dieſer für unſer Vaterland ſo nützliche Zweig der Induſtrie ſehr heben, wenn man aus ärarialiſchen Oekonomien überallhin die rechte Raçe unentgeldlich oder um mäßige Preiſe verpflanzte" (nicht, wie in meiner Gegend geſchehen, Proſper! von Kreisregierungswegen eine wahrhaft diokletianiſche Straf- und Vertilgungsverfolgung gegen die minder reine Raçe vollzöge, während man nicht einmal

den bedruckten Schäfereiinhabern eine Erleichterung der Ausfuhrmauth ihrer wider ihren Willen und zu ihrem großen Schaden in Maſſe geächteten Schafe geſtattet!) „und hiedurch die Schafzucht bald im ganzen Lande veredelte. Gerade auf ſolche Dinge, welche dem Lande nützlich ſind, welche Geld in's Land bringen, ſollte man größere Summen verwenden, nicht aber auf ſolche, welche das Geld aus dem Lande führen.“

Der Ehrenmann hat gewiß hohes Recht, Freund! Was würde man — (um dieß Gemälde im kleineren Rahmen anſchaulicher zu machen) zu einem größeren Gutsbeſitzer und ſeinem Syſteme ſagen, der auf 30,000 fl. Einkommen aus ſeinen Grundbeſitzungen nicht mehr als 16, ſage ſechzehn Gulden (rechne nach! ſtreiche von 30,000,000 und 16,000 drei Nullen weg!) alljährlich auf Verbeſſerung und Aufnahme ſeiner Güter verwenden wollte — und ſo ſteht dennoch unſer Verwaltungsverhältniß! Tantillumspolitik! die Amtsuniform macht den Staatswirth nicht und ein Miniſter kann alle Sterne auf dem Rock und den Rock dazu entbehren, wenn er nur den rechten Stern im Kopfe und den hellen Kopf auf ungebeugtem Nacken über edlem Herzen trägt!

Der Redner macht ſich ſelbſt den Einwurf, den man ihm allerdings nicht ſparen würde: „woher denn mehr zu nehmen ſei? Man genire ſich nicht“, antwortet er 1409), „ſtarke Auflagen zu machen, nicht auf den Landmann, nicht auf den Gewerbsmann, denn dieſen ſoll geholfen werden, ſondern auf große und vornehme Equipagen, Lakaien und goldene Treſſen, Luxusbauten und ausländiſche Meubles, franzöſiſche Weine. — Wer das Alles haben und bezahlen kann, der kann auch dieſe Auflagen bezahlen. Man decimire die großen Penſionsgehalte; man nehme von den Penſioniſten 1 auch 2 Procent; man vermindere die außerordentlichen Beſoldungen; ſtelle ſtatt der Geſandten nur Geſchäftsträger. Man ſehe darauf, daß die Beſoldungshölzer der Staatsbeamten nicht bloß das ausgeſuchteſte und ſchönſte Holz ſeyn müßten, wodurch das andere um viel geringeren Preis verſteigert wird, während dieß ſehr theuer, oft als Werkholz verkauft werden könnte. Man mache es ſich überhaupt zum

feſten und ernſten Princip, nicht bloß im Einzelnen und am Kleinen, ſondern im Allgemeinen und Großen zu ſparen. Man vermindere nicht auf der einen Seite, während man auf der anderen verſchwendet: denn was hilft es, das Kind“ (ein Hydrahaupt, Proſper, ein Stückchen Drachenbrut) „zu tödten, wenn die fruchtbare Mutter lebt“!!!

Wahr! ſehr wahr! ewig wahr! mein Freund! „Ich habe Ihnen, mm. HH.“, ſo ſchloß dieſer wackere, echte Vaterlandsfreund, „meine Anſichten im Allgemeinen ausgeſprochen; ich habe nicht übertrieben, habe auch nicht geheuchelt. Was ich ſagte, halte ich für reine Wahrheit, davon bin ich im Innerſten überzeugt, laſſe mich gerne eines Beſſeren belehren, wenn es gründlich geſchehen kann. Ich bitte Sie, hören Sie auf die vielen tauſend Stimmen unſeres ganzen Volkes. Dieſe tauſend Stimmen ſind ja nicht die Klagen eines verworfenen und verachteten Bettlers am Wege; ſie ſind die Stimmen der Noth, von unſerem Volke erhoben“ 1410) (von dem eigentlichen Marke des Staates, von der Maſſe, für welche, durch welche der Staat beſteht)!

Ein ſehr beherzigenswerthes Beiſpiel für unſere Parlamentarredner gab Abg. Kober 1411). Ohne ſich von Neuem über das Allgemeine, eben ſo wenig als über das Ganze des vorliegenden Gegenſtandes zu verbreiten, hob er den Verwaltungszweig, den er am genaueſten kannte, „indem er ihm ſeit dreizehn Jahren anzugehören ſich zur Ehre rechnete“ 1412), das Poſtweſen heraus und beleuchtete deſſen Verhältniſſe. Das ſollten alle Techniker nachahmen! es könnte von jedem Abgeordneten, auch ohne Rückſicht auf techniſche Verhältniſſe in Beziehung auf ſeine Gegend und ihr Verhältniß zu Geſetz und Geſetzgegenſtand nachgeahmt werden. Dann würde die Berathung mit einem Schatze von Thatſachen bereichert, ſtatt von theoretiſchen Wiederholungen anzuſchwellen; die Paragraphen flögen auf den Fittichen der Thatſachen, ſtatt unter den Spitzruthen der Phraſen oder des Nonſens oder der Tautologien mit der Geduld und Aufmerkſamkeit der Zuhörer zugleich zu erliegen.

„Von dem vierjährigen Minderertrage zu 126,587 fl.“ aus- gehend beſorgt der Redner 1413), „das Deficit werde ſich in der Folge noch vermehren. Vergleicht man das Poſtre- gal“, ſpricht er 1414), „Baden's“ (272 Quadratmeilen mit 1,200,000 Einwohnern und 168,000 fl. Poſtertrag im J. 1823) „mit Baiern's 1,480 Meilen 3,460,000 Einw. und 308,988 fl. Poſteinkünften“ (desſelben Jahres), „ſo ergibt ſich ein auf- fallendes Mißverhältniß. Die Urſache kann ich nicht mit dem Referenten in Baden's geographiſcher Lage, höherem Porto, größerem Bedürfniſſe wechſelſeitiger Mittheilung, größerem Ver- kehre finden — unſere Poſtanſtalt gibt im Verhältniſſe zu ihrer Einnahme zuviel aus.“ (Auch hier der Criſpin wieder, Freund!) „Eine Generalpoſtadminiſtration unter Reſpicirung des Miniſteriums des Hauſes und des Aeußern und mit einem zahlreichen Unterperſonale bildet das Haupt dieſer Bran- che und brauchte, nach Ausweis der vorliegenden ſtändiſchen Verhandlungen, nur allein an Beſoldungen 34,860 fl.!!! Was an Diurniſten, Gebühren, Regie, Bureauexigenz noch hinzugeſchlagen werden muß, läßt ſich leicht beurtheilen. Un- ter dieſer Generaladminiſtration ſtehen nicht allein ſechs Be- zirke unter dem Namen königl. Oberpoſtämter, ſondern auch noch zwei abgeſonderte Inſpectionen fahrender Poſten. — — Nur von Oben können erſprießiche Er- ſparungen gemacht werden. — Unnöthige Mittel- inſtanzen vermehren die Geſchäfte und nähren die Vielſchreiberei.“ (Um deßwillen will auch der Mandarinis- mus dieſe fetten Milchkühe, die geliebten Mittelinſtan- zen, durchaus nicht einbüßen und vertheidigt ſie mit Klauen und Zähnen.) „Einrichtungen anderer Staaten ſprechen für Vereinfachung dieſer Verwaltung. In Frankreich leitet die Adminiſtration zu Paris alle Poſten des großen Staates, nur von ihr ſind ſie abhängig, ihr nur verantwortlich. In Oeſt- reich leitet die k. k. Hofkammer dieſe Geſchäfte, und nur in weiten Diſtricten ſind Oberpoſtverwaltungen beſtellt. Empfeh- len möchte ich die Einrichtung ambulanter Inſpectio- nen“ (in allen Zweigen, Proſper! in allen!). „Mehr würde dadurch ausgerichtet werden, als mit dem ausſchließlichen Federregimente“ (allenthalben,

Proſper! allenthalben!!) „und der äußere Beamte könnte durch den ambulirenden Inſpector in einem Tage oft mehr profitiren, als durch den Weg der Correſpondenz in vielen Monden.“ (Welche ſegensreiche Anſtalt wären ſolche Inſpectionen für den jetzt eigentlich materiell, effectiv recursloſen Landmann!) „Zweckmäßig wäre auch das Poſtrechnungsweſen zu vereinfachen. Es wird vor- über- und superrevidirt und noch jetzt ſitzt auf jedem noch ſo kleinen Oberpoſtamte ein eigenes Reviſionsindividuum, oft auch mehrere, und dieſe Geſchäftsbehandlung iſt zögernd, ſchleppend und koſtſpielig. Eine centraliſirte Stellung der Reviſion, etwa in Form eines Rechnungscommiſſariats möchte der Sache, der Anſtalt, dem Staatsintereſſe beſſer zuſagen. Für Poſtwagenbau und Unterhaltung wird viel ausgegeben; die ſeit ſechs Jahren ſtattgehabten viele Probebauten entſprachen größtentheils nicht, einige neue dürfen ſogar mißlungen genannt werden. Nie und in keiner Beziehung kann der baieriſche Poſtwagen-Bau eine Vergleichung mit den Eilwagenanſtalten am Rhein beſtehen. Dort iſt der Pack- von dem Perſonenwagen getrennt; in Baiern ſoll der Poſtwagen Pack- und Eilwagen zugleich ſeyn. Um der in allen benachbarten Staaten beſtehenden Eilwagenanſtalt, der man hier nicht hold zu ſeyn ſcheint“ — (es iſt ſeitdem viel dafür geſchehen, Proſper, aber lange noch nicht Alles — man laſſe uns von dem hochverdienten trefflichen v. Epplen in Frankfurt einen Inſpector bilden und beſeelen!), „ſucht man bei uns die Poſtwagen zu ſurrogiren. — Man trenne endlich einmal Pack- und Perſonenpoſt und man wird ſich überzeugen, daß es dem Aerar zuſage. Allein nur keine halbe Maßregeln“ (unſer Lieblingsfutter, Proſper!), „die mehr ſchaden, als nützen.“ (Du ſiehſt auch hier unſeren allgemeinen Unſegen — allenthalben koſten die Angeſtellten das Meiſte, dem eigentlichen Zwecke der Anſtalt bleibt, was ſie übrig laſſen, und darum wird er kärglich ausgeſtattet. Lauter Küchen, in welchen die Köche, nicht die Tafel der Herrſchaft die Hauptſache ſind!!!) — „Für den Tranſit“ (der Poſtwagen) „durch die Nachbarſtaaten geht eine namhafte Summe jährlich weg. Wenn ein ſolcher Tranſit ſich nicht umgehen läßt, muß natürlich die

Ausgabe" (und der Verluſt) „Statt finden. Wenn aber im Innern des Reiches gute Straßen an den Beſtimmungsort führen, ſo iſt nicht abzuſehen, warum der vaterländiſchen Anſtalt der Ertrag entgehen und den auswärtigen zugewendet werden ſoll. — Baiern iſt bekanntlich von Hof bis Lindau mit Ausnahme einer Strecke von etwa zehn Stunden zwiſchen Wertheim und Mergentheim von F. Taxiſchen Lehensposten umgeben. Das vorberührte Straßenverhältniß beſteht insbeſondere auf der Route zwiſchen Dünkelsbühl, Mergentheim und Frankfurt, dann zwiſchen Lindau und Memmingen. Führt nicht eine gute Straße auf baieriſchem Gebiete von Dünkelsbühl über Rothenburg, Würzburg und Aſchaffenburg eben ſo gut von und nach Frankfurt? iſt nicht mit großem Staatsaufwande eine Poſt- und Landſtraße über Sibratshofen und Rotenbach nach Lindau und der Schweiz angelegt worden? Bietet es dem Poſtertrage nicht größere Vortheile, Sendungen von München nach Frankfurt über Würzburg zu leiten, als ſolche ſchon in Ulm dem Auslande zu überliefern? Sollte es denn egoiſtiſch ſcheinen, wenn ich behaupte, der Staat ſei ſich ſelbſt der Nächſte und ſollte daher jeden Vortheil zu Begründung ſeiner größeren Einnahme ergreifen? Nachtheilige Verträge dürften daher abgeändert werden." (Wie wahr! Aber würdeſt du nach Allem dieſem glauben, Proſper! daß die bis auf etwa eine Stunde geendigte wichtige Chauſſee von Aſchaffenburg nach Frankfurt bis zur heſſiſch-baieriſchen Grenze lange Jahre liegen blieb? aller Vorſtellungen und Bitten ungeachtet liegen blieb? daß man ſogar die baieriſchen Poſtwagen von Aſchaffenburg aus hinüber in's Darmſtädtiſche leitete und ſich mit einer halben Stunde für die Entbehrung von zwei Meilen diesſeits abfinden ließ? Würdeſt du glauben, daß, nachdem endlich 1829 das Reſtſtündchen gebaut wurde, doch keine Ausſchreibung dieſer Vollendung für die Belehrung des Publicums zu erwirken! und noch bis auf dieſe Stunde der Poſtwagengang nicht von der ausländiſchen linken auf die rechte inländiſche Mainſeite geleitet, vielmehr Alles gegen dieſe Verbeſſerung angewendet iſt! So eifrige darmſtädtiſche Patrioten ſitzen in den baieriſchen Unter- und Mittelbehörden!) — „Die Poſtwa-

gentaxe iſt für Gegenſtände geringen Werthes oder Gewichtes in Vereinigung mit den überſpannten Meilenzeigern zu hoch. Das fahrende Porto im Verhältniſſe des Geldes zu dem Waarentarife iſt zu hoch und zu ungleich. — Eben ſo wenig erſcheinen die Brieftaxen im richtigen Verhältniſſe. — — Ich glaube zur Genüge dargethan zu haben, daß die Abnahme der Verſendungen durch die Poſtanſtalt nicht rein zufällig ſei, und wenn ich auch einen verminderten Verkehr nicht gänzlich abſpreche, ſo möchte ſolches doch größtentheils den genannten Einwirkungen zugeſchrieben werden müſſen. Daß ſich die Boten nie beſſer befunden, als jetzt, iſt Thatſache. Thatſache iſt es, daß die Lohnkutſcher nie floriſſantere Zeiten hatten, als jetzt. Nicht unberührt kann ich laſſen, daß der Staat, wenn er Beamte verſchickt, dieſe ermächtigt, Extrapoſt zu verrechnen. Selten ſind aber die Beiſpiele, daß ſie ſich derſelben bedienen: jede Reiſerechnung würde daher, inſoferne ſie auf Poſterſatz geſtellt iſt, auch durch Extrapoſtquittungen zu belegen ſeyn. — Ich trage auf Eſtaffettenabgabe für die Staatscaſſe an, da das Briefporto bei Eſtaffetten zu Verluſt geht. Eine kleine Penſionsanſtalt für im Poſtdienſte grau oder unglücklich gewordene Poſtillions" (wahre mitleidswürdige Veteranen, Vögel mit lahmen Flügeln!) „wünſchte ich befördert. — — Die ſeit Kurzem eingeführten Malleposten" (Briefcouriere, leichte Diligencen für Brieffelleiſen und Reiſende) „entſprechen ihrem Zwecke nicht: elegante Wagen, in welche man zwiſchen den Vorderrädern und den Pferdecroupen ſteigen muß, und eine wöchentliche Fahrt!!! . . . . Schon oft iſt in dieſer Verſammlung ausgeſprochen worden, man ſolle mit dem Geiſte der Zeit fortſchreiten. Warum nicht auch die Poſtanſtalt?" —

Wichtigkeit des wahrlich nur kleinen Geiſtern geringfügig erſcheinenden Gegenſtandes an ſich und als Exemplification — als veranſchaulichende Darſtellung unſerer Branchen-Organiſationen, unſerer techniſchen Dienſteinrichtungen im Einzelnen, ließ mich bei dieſem intereſſanten Vortrage verweilen. Du ſiehſt, mein Proſper! wie man das Mehr und Minder der Einnahme und Ausgabe techniſch und

aus dem Weſen der Sache ſelbſt erörtern kann und ſoll. Wann wird es einmal bei uns Regel werden, daß Ab- und Zunahme der Etatsrubriken von den Behörden erläutert werden muß. Das war der große, fruchtbare, nur dem Unterſchleife und der Trägheit furchtbare Grundſatz des größten aller Verwaltungs-Statiſtiker, des großen Friederich's. Nur auf ſolche Weiſe gelangt man zum Marke des adminiſtrativen Cauſalverbandes und durch dieſen zur Herrſchaft über Sachelemente und Vollziehungsmenſchen. Dann hängt man nicht mehr am Gürtel der papierenen Rechenſchaft und die vornehme, wortkarge und abſprechende Motivirung, die gleichſam nur ſtolz über die Hauptſache hinſchreitende Erwähnung — (von Erwägung iſt keine Rede) — der Miniſterialberichte wird auf die ehrenvolle Ruderbank der Gründlichkeit zurückgebracht, wo ihre Stelle iſt. Hätte bei dem Finanzminiſterium die Kenntniß Alles deſſen, was Abg. Köber der Kammer vortrug, pflichtmäßig Statt gefunden, ſo war die Poſtverwaltung beſſer oder wenigſtens die Verminderung des Poſtertrages ſo beleuchtet, wie es dem verantwortlichen Miniſter geziemt. Aber — viel Wiſſen macht Kopfweh, Proſper! und Beſoldungs-Quittungen ſchreiben ſich behaglicher, als ſich Thatſachen einſtudiren und referiren.

Sehr rechtlich nahm Abg. Clarus den Rückſtand von 30,000 fl. in Anſpruch, welcher aus zweijähriger Nichtzahlung (!?) der 1819 budgetmäßig bewilligten jährlichen 15,000 fl. für die Pfarrwittwen-Anſtalt hervorgegangen 1415). Er vertrat das Bedürfniß einer proteſtantiſchen Pfarrkirche für die bereits 6,000 Seelen zählende Gemeinde in München 1416) (jetzt der Erfüllung nahe, Freund! durch K. Ludwig's Sorge!) und die Gleichſtellung der vor 1. October 1822 penſionirten Officiere mit ihren nach ſolchem penſionirten Waffenbrüdern 1417). (Gewiß eine heilige Pflicht, wenn die Dankbarkeit des ſelbſtſtändig bewahrten Vaterlandes keiner Lottoanſtalt ähneln ſoll.) — Er machte auf die Zahl von drei und fünfzig Generalen aufmerkſam 1418), (welches Mißverhältniß, Proſper! ſelbſt zu 56,000 Mann! ſelbſt im Hinblicke auf die gerechte Berückſichtigung des wehrlos gewordenen Tapferverdienſtes!!! warum auch hier der Titelluxus?) — Er brachte

dir Generalſynoden für 1827 und 1830 in Erinnerung 1419), vertheidigte die Leiſtungen des Steuercadaſter-Bureaus 1420), verlangte Aufklärung über das Armeegeſtüt 1421), erinnerte an die 1819ger Berechnung des achtungswerthen unparteiiſchen Abg. Köſter, „daß jeder aufgeſtellte Militärpoſten 1,225 fl. koſte, um die Verminderung ſolcher Poſten wiederholt zu unterſtützen" 1422) und ſchloß mit den ſehr richtigen Wünſchen „der unabhängigen Stellung des Oberſtrechnungshofes — der einfacheren Geſtaltung des Gerichtsverfahrens — einer allgemein guten Perſonalauswahl — eines wirklich allgemeinen Reſervefonds — der ausſchließlichen Zweckverwendung des Tilgungsfonds — und der landſtändiſchen wirkſamen Belebung der conſtitutionellen Budgetform" 1423).

Freund! wir berührten das Gegenſtück zu der — dir wohl noch und leider! erinnerlichen Frohn'ſchen Kataſtrophe 1424). Abg. Pollmann betrat die Redebühne 1425). „Im Gefühle reiner Pflicht und durchdrungen von der Wichtigkeit eines Budgets und der darauf begründeten Rechenſchaft, wag' ich es, mm. HH., dieſe Rednerbühne zum erſtenmale zu betreten. Von Ihrer Güte hoffe und erwarte ich eine ſchonende und gerechte Nachſicht der Unvollkommenheit meiner Vorſtellungskraft und Rednertalente, welche Ihrem Scharfblicke nicht entgehen kann. Verkennen Sie nur meinen regen Eifer und meine Vaterlandsliebe nicht, die mich drängen, auch ein Scherflein zur finanziellen Verbeſſerung unſeres Vaterlandes beizutragen. Im Voraus bemerke ich, daß nicht Leidenſchaft oder eine andere Sucht mich bewogen, hier aufzutreten; ſondern mit größter Kaltblütigkeit und eingedenk meines Eides, welchen ich hier ablegte, nur des Landes Wohl und Beſtes ohne Unterſchied von Perſonen oder Ständen in's Auge zu faſſen, habe ich meine Anſichten geregelt und werde mich freuen, wenn ich meinen Zweck erreiche. Beſonders bin ich allen Perſönlichkeiten feind: ich will es nur mit der Sache zu thun haben und verwahre mich deßhalb feierlich vor jedem ſolchen Vorwurf. Voll tiefer Verehrung vor dem Herrn Finanzminiſter, deſſen ſtrenge Gerechtigkeitsliebe ich kenne, werde

ich doch mehrere Bemerkungen machen, die eine Verbeſſerung in dem Finanzhaushalte zum Zwecke haben.“

Ich konnte, mein Freund, dieſen Eingang nicht überge- hen, ohne dir den einzigen Standpunct zu entziehen, von wel- chem aus du die Tumultſcene würdigen kannſt, die ich nun dir zu berichten habe. Findeſt du das Exordium, welches (nur zum Aufſehen der Schwachen und Gebrechlichen) parla- mentariſch befugte, pflichtmäßig in das Weſen des wichtigen Berathungsgegenſtandes eindringende Folge verhieß, nicht höchſt einfach, harmlos, rechtlich, ſelbſt in Beziehung auf den begrüßten Miniſter faſt demüthig? Und dennoch — Sei ge- troſt, biederer Volksvertreter! ſelten, aber immer zur Sache ſprechender Pollmann! und Mann! Was dir auch wider- fuhr, beherzige des Dichters Worte:

„Nein, das wird mich nicht kränken,
„Ich acht' es für Himmelsgabe!
„Soll ich geringer von mir denken,
„Weil ich Feinde habe?“

Göthe.

Um ſo beſſer! um ſo höher! — Vernimm nun, Proſper!

„Der Abg. Pollmann betrat die Rednerbühne“, ſo ſagt unſere Protokollsurkunde wörtlich 1426), „und berührte im Verlaufe ſeiner umſtändlichen Rede mehrere Thatumſtände, die von den betreffenden Miniſterien und Regie- rungscommiſſärien ſofort als unwahr widerlegt wurden.“ (Warum hat man denn dieſe Widerlegungen nicht dem Protokolle einverleibt? an ihrer Stelle und Ord- nung? wie ſich dieſes gebührt, ſowohl der Natur der Sache nach als dem Geſetze, dem X. Edicte und ſelbſt der improvi- ſirten Geſchäftsordnung, ohnehin den Beſchlüſſen über die Protokollordnung zufolge? Eine ſolche Reticenz (zu Teutſch abſichtliches Verſchweigen) ergänzender Berathungstheile fällt hier dem Secretariate ſchwer zur Laſt, noch mehr aber die auf ſolche gegründete Beſchuldigung, daß ein Abge- ordneter die Unwahrheit geſagt! Das Secretariat gehört in Beziehung auf das Protokoll der vollen Pflicht des amtli- chen Geſchichtſchreibers an und dieſe heilige Pflicht zeigt ſich hier nicht nur unerfüllt, ſondern verletzt. Warum wählet ihr,

o Abgeordnete! doch ſtets Regierungsdiener zu eueren Secretären, zu den Redactoren euerer ſo oft mit der Regierungsdienerſchaft von höhern Amts wegen zwieſpaltiger Ueberzeugung?) „Da jedoch der Redner mit Aufzählung ähnlicher Vorfälle fortfuhr" (d. h. nach Anſicht ſo oberflächlicher Redaction und offenbar grundſatzmäßiger Verheimlichung des Inhaltes von Rede und Gegenrede doch Nichts Anderes im Antlitze geſunder Vernunft als: „Da ſich jedoch der Redner weder überſchreien noch imponiren ließ" — woran er ſeine edle Schuldigkeit that, Proſper!) „und überdieß ſeine Rede förmlich ablas" —

Laß uns hier einen Augenblick bei einem Doppelreſultate verweilen, Freund! Erſtlich ſiehſt du hier, was es eigentlich mit dem Verbote des Redeleſens auf ſich hat, recht deutlich vor Augen: es erſcheint dir wieder ein lehrreiches Karten-Unteres. Die Regierungsredner ſollen große und ſcharfe Schwerter und dicke gemslederne Schlaghandſchuhe, die Abgeordneten hingegen holländiſche Snittgesmeſſer und Hemdärmel nur bis zu Ellbogen führen. Ein Kopf, der keine oder eine ſchwere Zunge, aber viel Geiſt hat, ſoll vom Miniſtertiſche aus in voller Kraft ſprühen und zünden dürfen, weil er daheim ſchreiben und ſeine volle Ladung berechnen und fertigen darf. Findet ſich aber ein ſolcher Kopf auf den Sitzen der Abgeordneten, ſo mag er den vollen Fluch des nicht bene nati tragen und in den Qualen des Tantalus um die vor ſeinen Augen gefährdete gute Sache, der er helfen könnte und nicht darf, die unverſchuldete Impotenz ſeiner Suada büßen. Sind das gleiche Waffen, Proſper? entſpricht ein ſolches kleinliches, engherziges, ja! wahrhaft rabuliſtiſches Mittel zum be- und geliebten Rechtbehalten der Würde und der Fülle der königlichen — der wahrhaft menſchheitsköniglichen Verfaſſungsverleihung? — Verdiente dieß erhabene Geſchenk, in Worten geprieſen, ſo oft mit der That zurückgenommen zu werden? O Wucher mit Schein und Täuſchung!

„Wie ſie klingeln . . . . wie angelegen ſie's machen,
„Daß man komme, nur ja plapp're wie geſtern ſo heut!"

Göthe.

Aber, der Vates ſingt auch — —

. . . . „Der Sand iſt

„Sand! die Perle ſei mein, du, o vernünftiger Freund!“

Und wenn nun der Fall kommt, Freund! daß ein miniſterieller Redner weder Kopf noch Zunge hat, doch ſchreibt er! läßt ſich ſchreiben! ſchreit und ſiegt über den des Dintenfaſſes entſetzten Athleten!

Unſere zweite Betrachtung trifft den weiteren Mißbrauch dieſes an ſich ſchon mißſtalteten Principes. Offenbar waren die Sachen (du wirſt dich hiervon ſogleich überzeugen), welche Pollmann vortrug, Dornen im Fleiſche; man griff den Leſer an, weil die Hörer Nichts vernehmen ſollten. Klar geht dieß aus der verkehrten Stellung der Sätze und dem verrätheriſchen Ueberdieß des Secretariates hervor. — War der Redner anzugreifen, ſo blieb dieſes nach der einmal, ungeordnet genug beſtehenden Ordnung der Vorſchriften von der Leſeſeite her möglich — allein man erwähnt derſelben nicht eher, als bis das Niederreden und Wegſchreien des faſt ſchüchtern aufgetretenen, von dem captator benevolentiae zum Fiſchzug-Petrus aufſtrebenden Sprechers unausführbar erſchien. Was folgerſt du aus dieſem Phänomen zu Gunſten des Leſemonopoles, was zur Ehre der Sitzungsleitung, was endlich für die Studia der Protokollredaction??? — Wir kehren zu unſerem Texte zurück.

„Und überdieß“ berichtet das Protokoll alſo — „ſeine Rede förmlich ablas, ſo erhoben ſich mehrere Stimmen in der Kammer“ (wahrſcheinlich wieder der dienſtbefliſſene Chor der Alten, welcher ſtets bereit iſt, der Macht zu dienen und der Gewalt zu fröhnen, und in den Taggeldern und Nachtbeſtrebungen die Subſtanz des Abgeordnetenberufes findet), „die eine gänzliche Unterbrechung der Rede veranlaßten“ (wie unſchuldig! und der Präſident? was that er? was nicht? welche Stimmen nahmen ſich, den Begünſtigern der Unordnung gegenüber, der Ordnung an? wer behauptete dem Redner das Recht, ſeinen Vortrag unter Entſagung auf das Leſen fortzuſetzen? — Wie maßt ſich die Protokollredaction an, hier eine ganz wichtige Paſſage, die in zweihundert ſechs und fünfzigſtels Noten auszuſchreiben war,

in eine dicke, plumpe Ganznote zuſammenzufaſſen? und die reiche Scene mit den Worten zu decken:) „und endlich den Beſchluß herbeiführten" (unwillkürlich drängt ſich das Daſeyn vollen Details aus dem zugedeckelten Marketenderkorbe der Redaction hervor), „daß das fortgeſetzte Ableſen der Rede nicht länger zu geſtatten ſei" 1427).

Aber doch das Fortreden? Vernimm weiter!

„Es wurde dabei" (? zugleich) „von mehreren Rednern" (warum ſind dieſe Piliers, dieſe Stütz- und Strebepfeiler ſtändiſchen Rechtes und ſtändiſcher Freiheit dem dankbaren Andenken der Nachwelt nicht namentlich aufbehalten? Undankbarkeit! dein Name iſt — Menſch!!) „der" (ſehr ehrenwerthe!!!) „Antrag gemacht, die ganze Rede aus dem Protokoll zu laſſen!"

Hilf Himmel! welcher Ultra-Servilismus! welche Knechtsſchmach!

„Ja! ſie ſind bereitet und reif, das Heiligthum zu betreten,
„Wo den verdächtigen Schatz Eule der Pallas bewahrt!"

„Auf die Bemerkung des Freiherrn von Cloſen aber" (und nicht die ganze Kammer erhob ſich ihm nach im gerechten Unwillen? ja! der Zorn wurde hier Pflicht!), „daß ein ſolcher Beſchluß der Redefreiheit gefährlich" (grundverderblich! zerſtörend! Proſper! mein Freund! welches Eis unſeren ſauergewonnenen Südfrüchten gegenüber!) „gefährlich" (alſo!) „ſei und eine Majorität hierdurch leicht den Anſichten der Minorität alle Oeffentlichkeit benehmen könne" (viel zu ſchonend dem Unterdrückungsanfalle begegnet! er mußte, er konnte nach Verdienſt nur gebrandmarkt werden!), „beſchloß aber" (jedoch) „die Kammer, daß die Aeußerungen des Redners bis zu ſeiner Unterbrechung nur nach einer" — (ich verſchwieg dem empörenden Vermögen des Totaleindruckes auf dich zu Liebe, mein Freund und Freund der guten Sache und der parlamentariſchen wie der Nationalehre — Beide ſo innig verbunden! ich verſchwieg das Hauptwort des unwürdigen Räthſels bis jetzt dir und — mir ſelbſt! Könnt' ich's vergeſſen! oder beſſer aus der Geſchichte der ſchwachen Wahlperiode auslöſchen!) — „nur nach einer" (cape memor!!!) „vom Secretär vorzunehmenden Redaction

und Hinweglaſſung aller perſönlichen Beziehungen in das Protokoll aufzunehmen ſeien“ 1428)!

„Mich dünkt! die Alte ſpricht im Fieber!“

Göthe's Fauſt.

So alſo entſtand der Protokollkrüppel, den wir vor uns ſehen! Und ſolche Abelardsoperation am parlamentariſchen Freimuthe, ſie konnten unſere parlamentariſche Fulberts als Rettung der Redefreiheit ſich ſelbſt vorſpiegeln und dem Publicum, der Nation, der Nachwelt aufdrängen wollen! Operation und Operateurs! ſie ſind geächtet, denn ſie ſind gerichtet! Die Fehme der Baiernehre hat das Schwert der Entwürdigung über ſie geſchwungen. Und eine baieriſche Kammer gab es, die ſolche Schmach erduldete! Frohn brach doch ſelbſt ab; nur ein Kalchas war über den redlichen Ertatterten gekommen, nicht hatte die Kammer die Hand in das Bruderblut getaucht. Wehe der Feigheit! wehe der Unterwürfigkeit! wehe der Pflichtflucht!

„Ehrentod gilt höher als Schmachleben!“ laß uns mit Tacitus rufen. Und welcher Tod war denn hier zu befürchten? Das apoplektiſche Hinſcheiden der Miniſtergnade?! Schickt Baiern's Volk ſeine Abgeordneten als Vorzimmerpudel? muß nicht in ihrer Bruſt das unverlöſchliche Gefühl des „Schwarzbrod und Freiheit!!!“ leben, ſind ſie auch unbegütert! und wenn ſie dieß Letztere nicht ſind, ſollte nicht jedes ihrer Goldſtücke zum glühenden Satanspfennig in ihrer Hand werden, falls ſie nach Gnade aus- und ihre Pflicht über die Achſel anſehen?

„Der Abg. Pollmann“, ſo ſpricht der Protokollkrüppel weiter 1429), „wiederholte dabei“ (! welcher Hexenſtyl!) „öfters“ (kommt er dir nicht vor, wie ein von der peinlichen Frage Geängſteter?), „daß ſeine Abſicht gut geweſen ſei, daß er für die gute Sache zu ſprechen glaubte, daß er freiwillig von der Rednerbühne abtrete — (!!!) ſich ſeine weiteren Bemerkungen vom Platz' aus vorbehalte und am allerwenigſten die Abſicht gehabt, irgend Jemand beleidigen zu wollen, was er ſchon in ſeiner Rede bemerkt habe.“

„Die Katze, die der Jäger ſchoß,
„Macht nie der Koch zum Haſen!“

Göthe.

Und worin beſteht nun das caput mortuum der ſo ſcharf beſchnittenen Rede: denn das Uriasprotokoll ſpricht ganz phariſäiſch ehrenfeſt am Ende des Sabbathes: „Der Vortrag des Redners wurde nunmehr in nachfolgender Art aufgenommen“ 1430). O herrliche Oeffentlichkeit! unübertreffliche Redefreiheit! hochnothpeinliche Redactionstreue! pflichtvergeſſenes Entſagen der Kammer auf Selbſtentſcheidung und Handhabung ihrer Rechte!

Nachdem der Redner (?!) ſich gewundert, „daß es nicht noch ſchlimmer im Lande ausſehe“ (wahrlich! Proſper! ſie haben die Courage gehabt, das ſtehen zu laſſen!), und „die wahren ſtaatswirthſchaftlichen Principien vermißt“ 1431), findet er 5 Miniſterien, 10 Miniſter, 20,000 — 25,000 — 30,000 fl. Gehalt und Penſion viel 1432). Er unterſteht ſich, des großen Vorhanges über 1817 und *retro* über das Allerunheiligſte der Vorzeit vergeſſend, „nach den franzöſiſchen“ (ſoviel ich weiß, fünfzig Millionen betragenden) „Contributionsgeldern“ zu fragen 1433), und vermeint, „dieſelben könnten wohl bei einer öffentlichen Bank, welche zum Vortheile des Handels und Gewerbſtandes zu errichten wäre, rentirend angelegt oder an Gemeinden gegen mäßige Zinſen und ſolidariſche Sicherheit taxfrei auf einige Jahre und ſucceſſive Rückzahlung vorgeliehen werden.“ — (O Proſper! wie blutet dem Patrioten das Herz, wie durchglüht ihn die Lava des gerechteſten Unwillens, wenn er dieſer ſpurlos verſchollenen großen Mittel und aller Noth gedenkt, die ſie heben — aller Anſtalten, die ſie erblühen laſſen konnten! Fünfzig Millionen verſchollen! und früher und ſpäter die ungeheuere Vergeudung der Säculariſationsgüter, der Stiftungs-Quinteſſenz — die unſägliche Staatsſchuld, die endloſen Deficits und die reichen Budgetdotationen, und mit alle dem kein Gleichgewicht! Ich frage dich, Proſper! wofür ſo theure Steuermänner ſeit dreißig Jahren, wenn ſolche Irrfahrt und Klippenbekreuzung und Ueber-Bordwerfen der Fracht das Ergebniß und die Krumen des Matroſenbrodes das letzte Hülfsmittel der Piloten ſind?)

„Aller Hände werden dahin ſinken und Aller Knie werden ſo ungewiß ſtehen, wie Waſſer.“

Heſek. 7, 17.

Er greift, an fremder Bruſt anklopfend, aber auch in den eigenen Buſen und glaubt, „der Stände erſte Pflicht ſei, mit möglichſter Erſparung ein Beiſpiel zu geben 1434). Was ſeit den erſten 3—4 Monaten geſchehen ſei, hätte in einem Monate erledigt werden können. Die vielen Ferien — die wenigen Sitzungen, in den erſten drei Monaten — das Reſultat des Nutzens ſtehe in keinem Verhältniſſe mit den Koſten. Jetzt, wo die wichtigſten Geſchäfte vorliegen, ſolle man bis 28. Auguſt fertig ſeyn.“ — (Der gute Mann verſteht eben Nichts von Cauſalzuſammenhang, antipatriotiſcher Sympathie und Präſidialprudenz!) „Wichtige und bedeutende Eingaben würden unerledigt bleiben. Ja! hart iſt es!“ ſagte der wackere Mann 1435), „dem Lande unnütze Koſten machen zu müſſen — hart iſt es, den lieben Seinigen und ſeinen häuslichen Verhältniſſen ſo lange zwecklos entzogen zu werden.“ —

Er ſchlägt einen Antrag an den König vor „auf künftige vollſtändige Miniſterialvorarbeit und erſt nach deren Vollendung auf Einberufung der Stände“ — er wünſcht, „die Kammer möge einen kürzeren und gedeihlicheren Geſchäftsgang feſtſetzen“ 1436) — er legt ſogar (was er füglich unterlaſſen konnte) „eine Vorwahl der Ausſchüſſe in die Miniſterialhände“ 1437) (die ihn deſſen ungeachtet der Skalpirung übergeben!!! Ja, Undankbarkeit, dein Name iſt und bleibt Menſch!!!). Dagegen glaubt er, „ſelbſt Soldat geweſen und noch heute mit Leib und Seele Soldat“ 1438), ſehr freventlich, „in Friedenszeiten könnten höchſtens fünf Millionen“ (mit Einſchluß der Gensdarmerie und des topographiſchen Bureaus) „für das Militär hinreichen, den Landeskräften angemeſſen ſeyn: jeder Mehraufwand würde nur wehe thun“ 1439). Er findet „ein koſtſpieliges Küraſſierregiment für Baiern eben nicht nothwendig und im Kriege ein Chevauxlegersregiment, was lange nicht ſo viel zu unterhalten koſte, viel nützlicher“ 1440). Er meint, „es werde ihm Niemand ein Land von 3½ Millionen Unterthanen nennen, das einen Feldmarſchall und fünf und achtzig Generale habe; doch ſei laut des Staatshandbuches dieß der Fall in Baiern.“ Er findet die Stellen

im Dienſte überſetzt und entwickelt die Gegengründe 1441). Er macht Vorſchläge zur „Minderung der Koſten ohne Benachtheiligung des Zweckes, vorzüglich zwei. Man laſſe“, ſagt er 1442), „nebſt den Garden nur die dringend nothwendige Garniſon in der Reſidenz, die übrige Armee lege man in die Kreis- und Provincialſtädte. Soviel möglich müßte jeder Kreis die dort heimathliche Mannſchaft erhalten. In den Kreis- und Hauptſtädten beſtände der permanente Stab. Die Mannſchaft und die es wünſchenden Officiere entlaſſe man ohne Gage auf 6—8 Monate; die ohne Heimath oder ohne Ernährungsfähigkeit bleiben ſtets in Dienſt und Gage. Im Frühjahre und Herbſte wird Alles auf zwei Monate einberufen, armirt, montirt, dann wieder entlaſſen. So laſſe ſich, ohne einen Mann weniger in der Armee zu haben, höchſt bedeutend ſparen und Montur wie Armatur dauern länger aus. — Wolle man hingegen behaupten, daß das Militär auf ſolche Weiſe um alle Thätigkeit, Kenntniß ꝛc. komme, ſo lege man, ein anderes Mittel wählend 1443) tüchtige Unterofficiere auf jedes Dorf mit Gage, um die“ (dahin beurlaubte) „Mannſchaft des Ortes und der nächſten Umgebung wöchentlich zwei- auch dreimal zu exerciren; der nächſte Officier hätte mehrere benachbarte Orte unter ſeiner Inſpection, wachte für die pünctliche Vollziehung der vom Stabe erlaſſenen Befehle und für die gute Aufbewahrung und Erhaltung von Armatur und Montur. Im Spätherbſte würde der ganze Kreis“ (d. h. die daſelbſt cantonirte Mannſchaft) „zuſammen berufen und alle Exercitien und Manoeuvres durchgemacht. Die Stabsofficiere könnten das ganze Jahr über die Ortſchaften ihres Regimentes perſönlich inſpiciren und, wenn eine Compagnie auffallend zurückbliebe, geeignete Strafen und Nachübungen beſtimmen.“

„Beide Vorſchläge“, ſagt der Redner 1444) am Ende dieſer Darſtellung, „haben folgende Vortheile . . . Zurückfließen eines großen Theiles des vom Lande für das Heer aufgebrachten Geldes allenthalben hin — bedeutende Erſparung an Gage, Montirung, Armatur und Verlängerung der Conſcriptionscapitulation um die Hälfte oder das Ganze — koſtenfreie Vermehrung der Armee — Gewinn für die Sicherheit des Landes — Verminderung bei dem Etat der

Gensdarmerie — viele Hände für Verfügung des bedrückten Landbauers — Verringerung des Geſindelohnes — Soldatenroutine verbunden mit Familienaufſicht — vor Allem, was den allergrößten Summen unerreichbar bleibt, Erweckung allgemeinen Militärgeiſtes und der Vaterlandsliebe. Ja! mm. HH., dieß iſt weder mit Geld zu erreichen, noch bei Gefahr des Landes mit Geld zu bezahlen. Der Knabe ſieht täglich Soldaten; wie ſehr er ſolche liebt und nachahmt, iſt bekannt: ſo übt er ſich ſchon im Voraus und freut ſich auf die Jahre, wo er Soldat werden kann. Das Conſcriptionsgeſetz wird nicht mehr gehäſſig erſcheinen, und ſollte das Vaterland in Gefahr kommen, ſo wird bei'm erſten Trommelſchlage oder Kanonenſchuſſe eine zahlreiche Armee daſtehen, die es mit der größten Macht aufnimmt. Ja! Baiern kann und wird ein glückliches Land ſeyn und Teutſchland als Muſter dienen — um ſo glücklicher, als es von ſeinem großherzigen Monarchen das große Geſchenk einer Conſtitution erhielt, womit derſelbe als Macht zweiten Ranges allen Mächten erſten Ranges voranging. Laſſen ſie uns dieſe unverletzt aufrecht erhalten, weiſe Erſparungen eintreten und unſere wirklich großen Kräfte vollkommen entwickeln, und wir werden zu keiner Zeit für die Zukunft beſorgt zu ſeyn nöthig haben."

Nun, mein Proſper? was ſagſt du zu dem Opfer der Miniſterialfehme? Mir däucht, der Mann ſagte ſehr viel Gutes und Wahres und Beherzigungswerthes, und du ſiehſt nun wohl, warum Schriftgelehrte, Phariſäer und Volk das Kreuzige! Kreuzige! über ihn riefen. Er aber ſagt:

„Ich gehe durch den Todesſchlaf
„Zu Gott ein als Soldat und brav!"

Göthe's Fauſt.

Abg. Thinnes betonte einige der ſchon vorgekommenen Bemerkungen mit neuen Gründen 1445); er rügte die Rechnungsdunkelheit, das Labyrinthiſche der Ausſchußarbeiten und fand „die vom Miniſterium dem Ausſchuſſe gemachten Vorwürfe nicht minder gerecht, als die vom Ausſchuſſe gegen das Miniſterium erhobenen" 1446). Er wiederholte den Tadel früherer Jahre, daß „die Ausgaben die

Grundlage des Budgets bildeten" 1447), reclamirte gegen die „übertriebene Veräußerung der Staatswaldungen im Rheinkreiſe" 1448), proclamirte ſehr wohlbegründet den Vortheil, „Staatsregien an Privathände abzugeben" 1449) — (es würde Verpachtung der Kohlenwerke im Rheinkreiſe gewiß das Doppelte ertragen und eben ſo viele Familien ernähren) 1450) — rügte die verderbliche „Lottoſtaatspeſt", vom Staatsarzte als Erwerbsmittel benützt 1451), hob die theuere Weitläufigkeit der zur Finanzquelle gewordenen „Geſetzblätter" heraus 1452), verſicherte, „daß der Rheinkreis gerne gegen das alte Stempelgeſetz das neue vertauſchen würde" 1453), wünſchte mit hohem Rechte „die Zollgefälle aus der ganzen Welt verbannt, da ſie Zeichen feindſeliger Geſinnung und des Egoism, Urſache der größten Unſittlichkeit ſeien" 1454), und bezeichnete in „dem Tax- und Sportelweſen den gefährlichen Kränklichkeitspunct der Inſtitutionen des Rheinkreiſes" 1455) mit Recht. Zuletzt gab er patriotiſchen Aufſchluß 1456) über „die Meinung: der Rheinkreis ſtehe den übrigen Kreiſen an Beiträgen nach, weil er z. B. weder Zoll noch Aufſchlag zahle. Dagegen klage man im Rheinkreiſe über zu hohe Beſteuerung und fürchte endlich nicht mehr zahlen zu können. — Man kann", ſagte er, „auch überſteuert ſeyn, wenn man ſchon weniger als Andere zahlt: es kommt auch auf den Genuß an, den man von dieſen Steuern wieder bezieht. Er halte ſich", fährt er fort, „um ſo mehr verpflichtet, die Kammer auf dieſen Gegenſtand aufmerkſam zu machen, als das k. Finanzminiſterium den Rheinkreis ſchon mehrmals durch eine neue Steuer — auf den Wein — zu belaſten verſuchte, weil wir noch zurückſtänden, und uns einen eigenen Theil der Schuld zudenkt, für deſſen Zinſen und Tilgung wir neue Vorlagen machen ſollten." Er zeigt, „daß nach Abzug der Centrallaſten des Budgets (einſchließlich der Kreisregierungen) mit 18,350,047 fl.

von der Geſammtausgabe zu . . .	29,158,600 —
noch	10,808,553 —

bleiben, welche mit Einſchluß der 99,360 vorläufigen Ueberſchuſſes ein Ganzes von 10,907,913 fl. bilden, das die acht Kreiſe unter ſich zu vertheilen haben."

Er zeigt aus den Rechenſchaftsberichten des II. Ausſchuſſes weiter, „daß die Gerichte des Rheinkreiſes 40,849 fl., die Polizei in Speier 980, das Bisthum 28,748, die katholiſche Geiſtlichkeit 61,119, zuſammen 141,696 dem Staate koſten 1457), folglich die Genußrata des Kreiſes an der Ausgabſumme bilden und mithin nach deren Abzug für die ſieben anderen Kreiſe noch 10,766,217 fl. bleiben, welche auf Schuldentilgung und Kreisbedürfniſſe verwendet werden, während der hiervon Nichts beziehende Rheinkreis eigene Fonds für dieſe Zwecke aufbringen muß.“ Er zeigt ferner, „daß nach Abzug des eigentlichen Staatseigenthumes mit 11,324,000 von der Geſammteinnahme des Staates zu 29,247,960 noch 17,933,960 auf die Kreiſe zu vertheilen bleiben. Selbſt nur nach der Familienzahl (wobei der Rheinkreis gegen die Baſis der Oberfläche verliere) getheilt und auf die Reichsfamilienzahl von 790,000 die des Rheinkreiſes mit 87,820 angenommen, hätten die 702,180 Familien der ſieben älteren Kreiſe zuſammen . . . . 15,940,340 fl.
die 87,820 Familien des Rheinkreiſes aber . 1,993,620 —

17,933,960 —

zu zahlen. Der Rheinkreis zahle aber wirklich	
directe Steuer	1,210,870 fl.
Taxen und Sporteln (18$\frac{22}{23}$) . . .	547,910 —
Gerichts-Polizei-Forſtſtrafen, Reiſepäſſe, Gewehrſcheine	102,270 —
Penſionsfondsbeiträge	350 —
Rückſtände approximativ	80,000 —
Stempeltaxe netto wenigſtens . . .	124,000 —
Ueberdieß noch über 10,000 fl. Lehen- Grund- und andere Gefälle zu dem Staatseigenthume	
	2,065,400 —
	(1,993,620 —
wären zu zahlen)	
folglich	71,780 —

mehr als ſeine eigentliche rata beträgt 1458). Dagegen genieße er nicht mehr als 141,696 fl. (wenn nämlich der Ueberſchuß im Budget abgezogen werde), da ihm doch eben nach ſeiner

Familienzahl die Summe von 1,201,528 zukomme, im Falle er zu den Schulden der ſieben Kreiſe Nichts zu zahlen hätte, wie er der Natur der Sache und dem Geſetze nach Nichts zu zahlen habe. Er zahle aber zu den Schulden ſeinen Antheil mit 637,417 fl.

er genieße weniger als die übrigen Kreiſe	422,415 fl.
er zahle außerdem mehr als ſie . .	71,960 —
komme alſo zu kurz um . . .	494,375 — 1459).

und zahle die Zinſen zu einer Summe von mehr als 100 Millionen Gulden, die ihm bis auf einige Millionen fremd ſeien 1460). Und ſeine 494,375 fl., die er aus der Staatscaſſe *nicht* empfange, müſſe er ſelbſt durch Kreisbelaſtung decken, *die über 53 Procent ſeiner directen Steuern betrügen*“ 1461).

Eine intereſſante Zuſammenſtellung, Proſper! und ein wichtiger Beitrag zu unſerer politiſchen Statiſtik, ſo wie eine weſentliche Urkunde zur Berichtigung jener Urtheile (verdienen ſie dieſen Namen oft?), welche Unwiſſenheit, Leidenſchaft, Einſeitigkeit, Vorurtheil und übler Wille häufig nach jenem Theile unſeres Vaterlandes ſchleudern, der, lange des Schickſals Ball, nur in der Winterung, noch nicht im Hafen zu ruhen ſcheint und unſer praktiſches Muſterbild und organiſirte Demonſtration zeitgemäßer und conſtitutioneller Einrichtungen *zugleich* ſeyn könnte *und ſeyn ſollte*!

„Sie werden“, ſagt der Redner am Ende ſeiner Darſtellung, „nun ſelbſt beurtheilen können, wie lange der Rheinkreis es zu tragen vermag, wenn ihm keine Linderung verſchafft wird. Denn dieſe Summe von nächſt zwei Millionen iſt nicht Alles, was der Rheinkreis jährlich zahlt; er zahlt noch mehr aus dem vollen Staatseigenthume, aus Forſten und Jagden, und dieſe *ausgehenden Summen* ſind im Erfolge das Nämliche, als würden ſie von den Bewohnern als Laſten gezahlt: ſie entblößen den Rheinkreis von barem Gelde, und da er keinen Zufluß hat und keinen Abſatz für ſeine Producte findet, ſo muß er, wie ſich ein Mitglied einer früheren Ständeverſammlung ausdrückte, endlich in ſeinem Fette erſticken. Ich habe dieſe Berechnung deßwegen Ihnen, mm. HH., vorgelegt, damit Sie alle die Ueberzeugung gewinnen, daß

wir dem Staatsaerar nicht zur Laſt, ſondern zum Vortheile gereichen, daß die Wünſche, die theils von den Deputirten der Kammer" (in Beziehung auf den Rheinkreis) „vorgelegt wurden, gewiß einige Rückſicht verdienen und daß wir keines Weinaufſchlages und keines beſonderen Schuldantheiles mehr bedürfen, um mit den anderen Kreiſen an Laſten gleichgeſtellt zu werden."

In Beziehung auf dieſe Wünſche begründet nun der ſehr ortskundige Abgeordnete ſolche im Einzelnen 1462), vorzüglich „den ſo wichtigen Rheindurchſtich 1463) und die wahrlich ſehr zu beherzigende Verbeſſerung des Loſes der Pfarrgeiſtlichkeit im Rheinkreiſe" 1464). — Beides ſehr triftig und klar!

Ein anderer Rheinkreis-Redner, Abg. v. Camuzzi 1465), eröffnete ſeinen Vortrag rühmlich mit folgenden Worten 1466): „Der k. Hofetat wurde für die I. Finanzperiode durch allerhöchſt eigene Beſtimmung auf 2,745,000 fl." (ungefähr 9 Pct. der Centraleinnahme, Frankreich hat dreißig Millionen auf eine Milliarde, drei Procent alſo) „feſtgeſetzt. Der verehrliche II. Ausſchuß erhöht denſelben auf 3,005,000" (Proſper!!!) „bloß aus der Urſache, weil in dieſer Finanzperiode aus dem Reſervefonds jährlich ein Durchſchnitt von 260,000 für den Hofetat verwendet wurden" (die Erhöhung beträgt aber faſt das Doppelte dieſes Zuſchuſſes!). „Allein wenn allgemein erwünſchte und höchſt erfreuliche Ereigniſſe außerordentliche Ausgaben unvermeidlich herbeiführten und der zu ſolchen außerordentlichen Fällen beſtimmte Reſervefonds" (mit 760,000 im Budget gedeckt!) „mit Recht in Anſpruch genommen worden iſt, ſo folgt daraus noch nicht, daß es auch die allerhöchſte Willensmeinung ſei, eine ſolche Erhöhung bei der höchſt mißlichen Lage des ſchon zu hoch beſteuerten Volkes, bei der Wohlfeilheit aller Lebensmittel und bei Verminderung der Erziehungskoſten des k. Hauſes eben ſo für die zukünftige Periode eintreten zu laſſen. Vielmehr iſt die Vorlage des Budgets von dem Finanzminiſterium, als dem Organe des höchſten Willens, der klare Beweis, daß eine ſolche Erhö-

hung nicht eintreten ſolle. Führt die künftige Finanzperiode, wie nicht zu zweifeln iſt, wieder ſolche erfreuliche Ereigniſſe herbei, ſo wird die Nation dieſe außerordentliche Ausgabe mit großer Freude auf den Reſervefonds zu übernehmen, ſo wie zu jedem anderen Opfer bereit ſeyn. Ich trage daher darauf an, daß die im miniſteriellen Budget aufgeſtellte Summe von 2,745,000 fl. um ſo mehr beibehalten werde, als durch die Erhöhung, welche der II. Ausſchuß ſich zu machen erlaubt, Mißdeutungen und falſche Anſichten im In- und Auslande veranlaßt werden könnten." (Du wirſt mit mir einſtimmen, daß der unzurechtfertigende Ausſchuß dieſe freimüthige Lection reichlich verdient hatte, Proſper! Wie kam er an dieſe Erhöhung? Wäre es Ultra-Servilismus aus eigener Bewegung geweſen? dann wehe über ihn! — War es aber Wirkung geheimer Miniſterialbetriebe — wollte das Miniſterium die Kroneinkünfte erhöhen, ohne die Gehäſſigkeit der Erhöhung auf ſich zu laden — ſchob es den Ausſchuß vor — ſo frage ich dich, welches Urtheil über ihn zu ergehen hat, welcher die Rolle des Caſtanienhohlers übernimmt. Ein lautes Zeter! aller geſund- und rechtſinnigen Baiern wird und muß die Antwort ſeyn!!! Welche Wahl für einen Ausſchuß der Volkskammer — für die Vertrauten der mit dem Volksvertrauen Beehrten! welche Wahl zwiſchen Wehe! und Zeter! zwiſchen Abſcheu und Verachtung!!! Mögen die Worte hart lauten, Proſper! ſie ſind wahr! und noch härter iſt das Los der Nation! Klio iſt keine Hofdame — ſie iſt von Rechts wegen die Schweſter der Nemeſis! und wie Ludwig XII. von der Ehre ſagte: ſie müſſe, wäre ſie aus der ganzen Welt verbannt, im Königsherzen eine Zuflucht finden — ſo ſagt mein Gefühl dem Geſchichtſchreiber, bei ihm ſei die Freiſtätte der Wahrheit, flögen auch die Geßlerspfeile einer Welt nach ihr!!!) Nicht minder zweckmäßig wird, obwohl nur im Vorübergehen die Frage berührt, „ob wohl ungeachtet der fünf beſtehenden Miniſterien und der großen Anzahl der hierbei angeſtellten Miniſterialräthe der" (hohe) „Etat des Staatsrathes als nöthig zu erachten 1467)? Die allgemeine Ruhe in Europa und mehr noch der feſt be-

gründete Staatenbund zu Handhabung derſelben erlauben es allerdings, daß Staaten zweiten Ranges koſtſpielige entfernte Geſandtſchaften durch Geſchäftsträger erſetzen. Andere, ſelbſt mächtigere Staaten laſſen ſolche Einſchränkungen eintreten. 500,000 fl. können für unſeren auswärtigen Etat vollkommen hinreichen" 1468). Der Redner wünſcht (aus beſter Abſicht, aber gewiß erfolglos) „eine gemiſchte Berathungscommiſſion des Juſtiz= Finanz= und Innern=Miniſteriums zu Beſeitigung jener Gebrechen die, ſchon 1819 und 1822 gerügt, noch immer beſtehen" 1469). (Berathungskürze und feſte That, Proſper! Glaube! ſolche Verbeſſerungen müſſen ganz von Oben kommen: hier iſt vollkommen die Stelle des höchſten Energieaufgebotes aus dem Herzen der Vollziehungsgewalt, unter Nichtverletzung der Verfaſſungsnormen, verſteht ſich.) — „Von den 755,000 fl. für Erziehung und Bildung wird dem ſchönen, der größten Aufmerkſamkeit würdigen Zwecke der Erziehung etwa die Hälfte gewidmet 1470): theils werden Inſtitute davon unterhalten, welche dem Vaterlande bisher mehr Glanz als Nutzen brachten — zwei Univerſitäten würden genügen — die 6,000 fl. für Unterhaltung der Schaubühnen in einigen Städten ſollten wegfallen; dafür werde die Summe von 20,000 für die höchſt nützlichen polytechniſchen Schulen verdoppelt." (Sehr richtig! auf die Sachen hin! — von den Perſonen weg!!) — „Wenn die Bundespflichtigkeit als Maßgabe des Friedensheeres, wie es ſeyn ſollte, angenommen wird (35,661 Mann einſchlüſſig aller Waffengattungen und Officiere, Cadres der Reſerve in Friedenszeit 2,026, daher completer Friedensſtand 37,687), ſo könnten jetzt 20,154 Mann entlaſſen, 2,215 Pferde abgeſchafft werden (jetzt ſind deren 7,528 vorhanden, es bedarf derer nach obigem Maßſtabe nur 5,313). Für dieſe Erſparniß wird zu dem ſehr mäßigen Anſchlage von 50 fl. per Mann und 96 fl. 10 kr. per Pferdration eine Summe von 1,200,000 beantragt." (Sie kann ohne Anſtand auf 2,250,000 fl. geſetzt werden, Proſper!) „Alle Officiere, Unterofficiere, Centralſtellen und Militäranſtalten bleiben in ihrer gegenwärtigen Zahl und ihren bisherigen Vortheilen" (Genüſſen), „wenn das Armeeminiſterium nicht beſſer finden ſollte, in dieſen Branchen Abänderungen

und Erſparungen eintreten zu laſſen und die für die Armee zu bewilligenden 5,500,000 auf die zweckmäßigſte Weiſe zu verwenden. Da das Heer in wenigen Wochen, beſonders wenn die Landwehr durch einſichtsvolle überzählige Officiere organiſirt wird, ſchlagfertig verdoppelt daſtehen kann, wenn auch die Reſerve bereits aufgehoben und verwendet ſeyn ſollte, ſo kann die beantragte Minderung für den Dienſt keinen Nachtheil bringen, während das hochbedrängte Vaterland bei Friedenszeit die höchſt nöthige Erleichterung zu genießen hat.“ — Dieſer Heeresminderung gegenüber trägt der patriotiſche Redner alsbald auf „Minderung der Grund- und Dominicalſteuer um ⅓ mit 2,118,666 fl. 40 kr.“ an 1471). „Weil aber die Erſparniſſe an den Budgetausgaben dieſe für die wichtige Claſſe des Landmannes unumgängliche Verminderung nicht decken,“ ſo ruft der freimüthige Redner nach §. 13 Tit. IV der Verf. Urk. „die Capitaliſten zu einem billigen Beitrage auf“ 1472). (Vortrefflich, Proſper! und uneigennützig, denn der Redner war ſelbſt ein reicher Mann!) „Sie ſollten nach eigener Faſſion ⅓ — ¼ Pct. nach Maßgabe des Zinsfußes entrichten 1473). Da die Staatsſchuld über 100 Millionen beträgt und die Privatcapitalien wohl den Betrag von 200 Millionen erreichen dürften, ſo wird die Steuer doch wenigſtens 750,000 fl. zu Erleichterung der Grund und Dominicalſteuer liefern 1474). Die Erhebung kann einfach ſeyn, indem die Tilgungscaſſe bei Auszahlung der Zinſen gleich den geſetzlichen Abzug macht und die Privatſteuern an die Schuldner angewieſen oder von den Gläubigern ſelbſt an die Rentämter geleiſtet werden“ 1475). Die über den Nachlaß reſultirenden 111,333 fl. weist der Redner dem Reſervefonds für außerordentliche Hofausgaben zu 1476).

Ich gebe mich gerne der Lockung hin, dir die Schlußworte dieſes ſchlichten aber gediegenen Vortrages getreu mitzutheilen. „Schon vor 6 und 3 Jahren wurden in dieſen Mauern durch gründliche und erſchöpfende Reden mit hohem patriotiſchem Sinne Anträge zu Minderung der Armee und zu Erleichterung des Volkes gemacht; aber

leider gab ihnen die Kammer keine Folge. Wäre man damals auf die mit ſo vieler Wärme und Vaterlandsliebe beantragten Erſparniſſe und Verbeſſerungen eingegangen, wahrlich! wir würden uns gegenwärtig nicht in dem traurigen Finanzverhältniſſe befinden; Tauſende rüſtiger Jünglinge würden dem Ackerbau und den Gewerben nützlich geblieben, die Staatsſchuld gemindert, das Volk erleichtert worden ſeyn. Weniges iſt in dieſer Finanzperiode geſchehen. — Indeſſen findet ſich doch manches Gute vorbereitet und eingeleitet. Geben wir uns der Hoffnung hin, daß in der nächſten durch weiſe Sparſamkeit aller Miniſterien und durch Vereinfachung der Verwaltung eine beſſere Zukunft herbeigeführt werde. Laſſen Sie uns alſo gegenwärtig unentmuthigt, durch vorſichtigere und ſtrengere Bewilligung des baieriſchen Volkes Wohlfahrt gründen und befördern und alle jene Mittel in Anwendung bringen, die uns der beſte König durch die Verfaſſung ſo väterlich an die Hand gegeben hat!“ 1477)

Dieſer trefflichen Rede fehlt Nichts als der Kernepilog: „So wie ich geſtimmt, ſo nur und nicht anders votire ich das Budget! Bei ihren Pflichten und bei dem heiligen Eide auf Wahrheit, Recht und Verfaſſung, den ſie bei Gottes hehrem Namen und vor ſeinem Antlitz abgelegt, fordere ich meine Amtsgenoſſen auf, mit mir der Wahrheit und Nothwendigkeit zu huldigen! Kein Budget oder dieſes! Ein wirkliches Finanzgeſetz, keine Volkserdrückung unter ſeinem Titel!!!“ Knüpfende, gleichgeſinnte, verknüpfende und auch den Wandelſinn, die Schwäche ſelbſt (wenn ſie fliehend entſchlüpfen) im Rücken verwundende Spuren muß der öffentliche Redner abtretend auf der Stätte des Heilwortes hinterlaſſen! Außerdem merkt ſich die Lehre des antiken Sinnes der moderne Jeſuitismus:

„Wollt ihr den Strom der Rede, dieweil er rauſchet, vertrocknen?
„Laßt ihn! Wenn er nur rauſcht, iſt er am wenigſten tief.“

Griechiſche Anthologie.

Hundert ſiebenter Brief.

Den 8. Nov. 1829.

„Daß alle Ueberſchreitungen" (des Finanzgeſetzes), „ſo ferne ſie durch das wirkliche Bedürfniß veranlaßt wurden, nachträglich in dem neuen Finanzgeſetze zu genehmigen, oder in ſo ferne das nicht der Fall war, zu verwerfen ſeien," dieß war des dir, Freund! ſchon durch ſein früheres Beharren bei Recht und Grundſatz rühmlich erinnerlichen Abg. Hagen 1478) klar ausgeſprochene Meinung 1479). In beſonderer Beziehung auf ſeine Heimathsgegend ſagte er: „An Frugalität, Mäßigkeit, ſchwere Arbeit und treuen Gehorſam gewöhnt hat der Landmann im Gebirge Baireuths mit Anſtrengung aller Kräfte bisher zwar Alles geleiſtet, was der Staat von ihm forderte; ja wir ſehen im Obermainkreiſe die Steuernachläſſe am geringſten, alſo mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit alle Verbindlichkeiten zu Deckung der Staatsbedürfniſſe erfüllt 1480). . . . Aber die Zukunft — ! Keine neue Steuer! mögliche Erleichterung der Volkslaſten! ſei unſer Wahlſpruch, wenn wir das wahre Wohl für Fürſt und Vaterland berathen 1481). Wenn es uns in der tiefen Stille des Friedens, jetzt! nicht gelingt, Erſparniſſe herbeizuführen und den ganzen Staatshaushalt in ein glückliches Gleichgewicht zu bringen, wie ſoll es dann werden, wenn die Stürme des Krieges hereinbrechen und unglückliche Zeitverhältniſſe das Land bedrohen?" 1482) Es trägt der Redner mit ſeinen Vordermännern auf „Beſchränkung der Geſandtſchaften und der Armee, auf allgemeine Verwaltungserſparniß" 1483), aber auch darauf an, „daß die Provinzen, wo wenig Erwerb und Verdienſt ſei, hinſichtlich der Bauten und ſonſt wichtiger Inſtitute gegen den Iſarkreis nicht zurückgeſetzt werden 1484)! Die in der neueſten Ueberſicht des Generalfinanzbedarfes von ihm vermißten polytechniſchen Schulen, Unterſtützung der Geiſtlichkeit im Rheinkreiſe, der proteſtantiſchen Decane und Schulfonds, der Leinwandfabrication, des Landgeſtüts" will er aufgenommen wiſſen 1485). Er ſtimmt, „da es keiner neuen Auflage bedarf, wenn vorgeſchlagenermaßen erſpart wird, nur für Verbeſſerung der Stempelverwaltung, aber gegen den Erbſchaftsſtempel,

wodurch der Staat — widerrechtlich und gehäſſig in einem conſtitutionellen Verhältniſſe! — Miterbe, würde! gegen den, die Lottoexiſtenz gleichſam länger verbürgenden Lottoſtempel! für die Penſions-Amortiſationscaſſe nur unter der Bedingung, daß ſie ganz getrennt von der Schuldentilgungsanſtalt verwaltet werde! für ganz genaue Beſtimmung des Creditvotums! auf Aufhebung des entbehrlichen Generalfiscalats, auf Beſchränkung der Penſionirung für wirkliche Unbrauchbarkeit und Krankheit, auf Wiederanſtellung aller brauchbaren Quiescenten, auf ein Steuergeſetz" 1486).

Abg. Löſch nahm das Wort 1487). Die Lage des Landmannes nochmals kräftig ſchildernd 1488) und unter Anderem betonend, „daß kein Kreuzer von den Millionen der franzöſiſchen Contributionsgelder in die Seckel zurückgefloſſen, aus welchen ſie früher in mehr als zehnfacher Summe genommen waren" 1489), ſchließt er die Darſtellung ſeines Standpunctes mit folgenden unſäglich beherzigenswerthen Worten: „Daher kommt es denn, daß Baiern von ſeinem Getreide faſt erdrückt wird, daß die Ernten nicht mehr zureichen, die Productions- und Perceptionskoſten neben den Abgaben von vielerlei Art zu decken. Dieſe Abgaben ſind bei den Meiſten Capitalzinſe, die, wenn ſie Juden zu geben ſind, 15—20 Procent betragen, Grund- und Familienſteuern, Grundzinſe, Gülten, Zehenten, Gemeindekoſten, Diſtrictsumlagen, Handlohn, Ausgaben für eine Juſtizverwaltung, die in alle bedeutende Familien- und bürgerliche Verhältniſſe eindringt und ihre Bemühungen mit großen Summen vergelten läßt 1490). Geht die Verarmung des Landvolkes in derſelben furchtbaren Progreſſion noch einige Jahre fort, wie es bereits ſeit ſechs Jahren geſchah, ſo fürchte ich, es möchte der Zeitpunct nicht mehr ferne ſeyn, wo auch den Dienern des Staates um ihre Beſoldungen bange ſeyn muß" 1491). (Wahre Livreeſeelen, Proſper! wenn ihnen ſonſt um Nichts oder nicht zuerſt bange wäre!) „Wahrlich! der Gegenſtand iſt zu wichtig, als daß ich mich ſcheuen könnte, ihn zur Sprache gebracht zu haben — ich fühle mich doppelt dazu verpflichtet, da mich viele Landleute meiner Gegend bei meiner

Abreiſe hierher mit Bitten beſtürmten, doch ja in dieſer Verſammlung nicht zu verſchweigen, wie es auf dem Lande ausſieht, und um Aenderung und Hülfe flehentlich zu bitten" 1492). Sehr weislich bemerkt der Redner, „daß der Patient zu krank iſt, um dieſe Hülfe auf ferne Zukunft durch langſame Verbeſſerungen hinauszuſtellen: Gefahr hafte auf dem Verzuge! Daher ſeien alsbald für die neue Periode den Miniſterien des Aeußern 50 000, dann der Juſtiz und der Finanzen jedem 100,000 fl. jährlich zu ſtreichen. Weiſer Haushalt und guter Wille könnten dieſen Ausfall leicht decken und das Finanzminiſterium werde einen ſolchen Verluſt gar nicht empfinden, wenn es den Anſatz von 1,271,923 fl. für Straßen- Brücken- und Waſſerbau auf 1,200,000 herabſtimme. Denn erwäge man, daß ſogar zu Wiebeking's Zeiten, der Hunderttauſende in's Waſſer geworfen, ohne damit feſtes Fundament für ſeine Brücken zu finden, nur 1,200,000 für dieſen Titel ausgegeben worden, ſo ſei es unſtreitig möglich, auch jetzt damit auszureichen" 1493).

Von ſolcher auch nach meiner und gewiß auch nach deiner Ueberzeugung ſo rathſamen als ausführbaren und unverſchieblichen Erſparniß geht Abg. Lösch (der ſich wirklich auf das Löſchen gut zu verſtehen ſcheint) zu den möglichen Militärerſparungen über, wo er jedoch bei 700,000 fl. ſtehen bleibt 1494). (Warum?) Er trägt dann auf die Erwerbſteuer an (über welche wir das Weitere bei Anſchauung unſerer Kammeranträge finden werden), „welche im Jahre 1814 bereits beſtanden, alle Stände des Vaterlandes berühre und ihre Opfer auf deſſen Altar bringe. Sie habe nach den Erfahrungen der Vergangenheit 3½ Million betragen: auf 3 Millionen laſſe ſich rechnen und ſo entſtehe mit den vorhin bemerkten Erſparniſſen die Summe von 3,970,000 zur Verfügung und zur Wiederlage der Steuerherabſetzung, wenn auch nur um ein Drittheil, wobei ſich ein Ueberſchuß von 1,451,334 fl. zu wohlthätigen und nützlichen Einrichtungen ergebe" 1495). (Die nützlichſte und wohlthätigſte wäre gewiß, der guten Abſichten des Abſtimmenden unbeſchadet! die Entſagung auf jeden ſolchen Ueberſchuß, bis andauernde Erleichterung den „Patienten" wirklich geſund machte.)

Ein ſehr nachahmungswerthes Beiſpiel gab hierauf Abg. Kiliani, als er, in ſeiner Reihe aufgerufen, dem Rechte der Redeinſchreibung entſagte, um Geſagtes nicht zu wiederholen — um ſo rühmlicher von ihm, da er zu reden Wiſſen und Gabe bewährt hat. „Ich erachte mich verbunden,“ hatte er ſich erklärt 1496), „auf mein Recht zu verzichten,“ die Aeußerungen über die einzelnen Budgetsſätze vom Platze aus ſich vorbehaltend. Löbliche Selbſtbeſchränkung des Wortes zu Gunſten der Zeit und der Sache!!

„Die menſchliche Natur iſt ſo zum Widerſpruche geneigt,“ ſo begann Abg. Rudhardt 1497) ſeine ſehr ausführliche Rede 1498), „daß es ſcheint, man müſſe ſich desſelben bedienen, um des allgemeinen Beifalles gewiß zu ſeyn (?). Ich kann dieſen Kranz nicht verdienen (?). Wahrheit und Ueberzeugung, denen ich geſchworen, treiben mich auf die andere (?) Seite, und es iſt ein ſehr ernſtes Geſchäft, das wir gegenwärtig üben. Denn angelangt am Anfange der zweiten Finanzperiode, üben wir das hohe Recht, die Verwendung der Staatseinnahmen in der erſten mit Strenge und nach Wahrheit zu prüfen, die Staatsbedürfniſſe der zweiten zu unterſuchen und nach Maßgabe derſelben die Steuern und Abgaben zu bewilligen. Dieſes Recht enthält die große Bürgſchaft gegen willkürliche Belaſtung; die Gewährleiſtung der Ordnung im Staatshaushalte, die Sicherheit, daß die Staatseinnahmen zu keinen andern als öffentlichen Zwecken verwendet worden, die Bürgſchaft gegen jede Verſchwendung 1499). — Es genügt nicht, im Allgemeinen anzugeben: die Miniſterien hätten ihren Etat überſchritten, wir wollen aber über das Vergangene weggehen.“ (Das Letztere hatten, wie du dich entſinneſt, bei Weitem die Redner nicht alle, und Keiner von ihnen ausdrücklich geſagt und in's Einzelne war man doch wohl tüchtig gegangen. Hatte nicht ſelbſt das Miniſterialbekenntniß vor dem ehernen Antlitze der Nothwendigkeit die Segel ſtreichen müſſen?) „Wir haben keine Gunſt auszuüben, wir haben hierzu kein Recht und von unſeren Committenten keine Vollmacht“ (vielmehr das Gegentheil von Beiden!). „Hier, wo es ſich von Thatſachen handelt und zwar von den beſtimmteſten, da ſie in Zahlen ausgedrückt ſind, muß man auch beſtimmte Thatſachen bezeich-

nen und darf nicht in allgemeinen Ausdrücken aburtheilen, um dann leicht über das Vergangene hinwegzuſehen.“ (Zum andernmale der kaum erſt ausgeſprochene ungegründete Tadel der Berathung?) „Auch glaube ich nicht, daß einer der Miniſter eine ſolche Schonung oder Gefälligkeit verlange; könnte von Gefälligkeit die Rede ſeyn, ſo müßte ſie vielmehr in ſtrenger Prüfung und in beſtimmter und klarer Beurtheilung beſtehen“ 1500).

Du ſiehſt, mein Freund, aus dem Schluſſe dieſer Einleitung, wie eigentlich die räthſelhafte Stelle zu Anfang derſelben zu verſtehen iſt. — Wir haben (es iſt dir nun klar geworden, Proſper!) hier — im Gewande des prüfenden Abgeordneten — eine Rechtfertigung der Finanzverwaltung zu erwarten. Auch erhebt unſer geiſtvoller Redner im Vertrauen auf den Panzerſtahl von der dialektiſchen Tafelrunde und mit dem Blicke auf ſein höchſtes Ziel des Kampfes: allein ſo vielen und zum Theile ſo bedeutenden Fechtern für die gute Sache gegenüber zu ſtreiten! und zu — ſiegen (?), ſeinen Speer für die Perſon und denkt Reſultat und Reſultatgeber mit dem Schilde der Fee Suada zu decken.

„Sind die Staatseinnahmen unter dem Voranſchlage zurückgeblieben? oder haben ſie denſelben überſtiegen? war die Urſache des Einen Schuld oder die des Andern das Verdienſt der Verwaltung? oder lag Beides außer ihrer Macht?“ — Dieſe Frage legt ſich der indirecte Vertheidiger des Miniſteriums zuerſt vor 1501). Er geht die einzelnen Rubriken durch; wir haben dieß ſchon in Begleitung ſeiner Vorredner gethan, Proſper! und dürfen uns alſo darauf beſchränken, die Neuheit ſeiner Gründe oder die Widerlegung früherer Ein= und Vorwürfe in's Auge zu faſſen. Er findet „die Rechnungsausſcheidung der Perceptions= und Verwaltungskoſten für die Steuern noch zur Zeit unthunlich 1502), weil die geſonderte Steuerverwaltung noch nicht beſtehe, ſondern die Rentämter für die gemeinſchaftliche Einnahme ſämmtlicher Gefälle in Maſſe beſoldet ſeien. Man könne alſo, wenn man wolle, nachträglich die Steuerkoſtenrate ausrechnen und das Finanzminiſterium habe dieß in einer Beilage des Budgets bereits bewirkt.“ (Was aber, Proſper! hindert denn, auch bei dem jetzi=

gen Stande der Dinge, dieſe Beilagenoperation in die Hauptrechnungsoperation aufzunehmen? und ſomit die Ueberſicht klar berechnet voraus hinzuſtellen? Und weiter! warum ließ das Miniſterium der Sache binnen der ſechs Jahre der erſten Finanzperiode die alte Blockgeſtaltung? etwa aus derſelben Urſache, welche das Juſtiz- und innere Miniſterium an der längſt beantragten Trennung der landrichterlichen Gewalten-Encyklopädie hinderte? oder um des nämlichen Grundes willen, der die „längſt vorbereiteten“ Geſetzbücher, dieſe unſichtbaren Perlen koſtbarer Commiſſionsmuſcheln immer noch in den Schleier der Verborgenheit hüllt?) — „An der Verminderung der Zollgefälle ſollen nicht die Erhebungs- und Verwaltungskoſten Schuld ſeyn,“ welches nicht behauptet wurde, „ſondern lediglich der jetzige Zuſtand des Handels.“ 1503) (Du haſt nebſtdem von mancher anderen Urſache in meinen bisherigen Briefen gehört, Frnund!). Wenn aber „die Urſachen der Zollertragsminderung außer der Gewalt der Adminiſtration liegen“ 1504), warum muß denn unſer Redner ſelbſt zugeben: „daß die hohen Tranſitgebühren und einzelne zu hohe Zollſätze ſehr dazu mitgewirkt“ 1505)? War dieß nicht Sache der ſolche Maßregeln beantragenden „Adminiſtration“? war es nicht derſelbe Miniſter? ſieht ſich nicht deſſen athletiſcher Schutzredner ſelbſt zu dem Bekenntniſſe genöthigt: „Er müſſe geſtehen, ſelbſt mitgewirkt zu haben, daß auf einzelne Artikel höhere Eingangszölle gelegt wurden, da man damals faſt allgemein der Meinung geweſen“ (ſchlimm genug! gelobt ſeien Jene, welche das kleine aber reichhaltige „faſt“ hier als widerſprechende Minorität bezeichnet!), „Zwang gegen Zwang ſetzen zu müſſen“ 1506). Nie laſſe man Meinungen über Principien entſcheiden, nur die ſtrenge Vernunft. Welcher beſonnene Hausvater wird auch ſeinen hoffnungsvollſten, aber unmündigen Kindern die Anlage ſeiner Capitalien überlaſſen? „Allein“ — ſo ruft unſer Schutzredner ſelbſt aus 1507), „wie ſehr hat der Erfolg gegen dieſes Syſtem gezeugt! In Anſehung aller Artikel, welche ſehr hoch belegt waren, ergab ſich ein bedeutender Ausfall an Zöllen! ja! einige dieſer Artikel ſind ganz aus den Zollliſten verſchwunden, ohne daß man darum annehmen darf,

daß deren keine eingeführt worden." (Maleriſche Umſchreibung des Schmuggelgedeihens an der Prohibitivbruſt! Und ſollte dieſes Verſchulden Jemand Anderem, als der Verwaltung zur Laſt fallen? Man muß nur die Ausdrücke ſtets in ihrer genuinſten Bedeutung nehmen und die periodiſchen Phaſen der Wirkſamkeit redlich von dem perennirenden Wirkſamkeitsprincipe trennen wollen)! — Wenn bei Gelegenheit der Vertheidigung der neuen Forſtorganiſation der Redner äußert 1508): „Man wünſcht noch größere Erſparung; ich zweifle aber an der Möglichkeit derſelben bei den äußeren Stellen" (Localſtellen, örtlichen Dienſten — im altbaieriſchen Style heißt Alles außerhalb der Reſidenz Aeußeres — folglich beinahe wirklich Alles!), ſo muß ich mich ſehr einverſtanden mit ihm erklären. Unſere Adminiſtrationen leiden alle an Waſſerköpfen, welche bekanntlich die Schwindſucht der Glieder zur Folge haben. Oben! Proſper! oben! oben! ſpare man! die Tauben ungeplagt laſſend, ſich an die Raben haltend! Weniger einverſtanden kann ich mit ihm ſeyn, wenn er glaubt, „eine geringe Bezahlung" (Beſoldung) „ſei keine Hinweiſung auf Diebſtahl, und Genügſamkeit und Redlichkeit nicht ſo ſelten, als man bisweilen annimmt" 1509). Alle Naturalverwaltungsdienſte erinnern den praktiſchen, zumal mit den Verhältniſſen des flachen Landes bekannten Sinn nur zu oft und zu lebendig an die zwei ſinnvollen Sprüchwörter unſerer nicht auf den Kopf gefallenen Altvordern: „Gelegenheit macht Diebe!" und „Kein Aemtchen iſt ſo klein, 's iſt Hängens werth." Durch gerechte Vergeltung der Mühe ſtärke man die, Gott ſei Dank, übrigens zwar nicht ausgeſtorbenen, aber von Vermehrung der Bedürfniſſe und Verminderung des inneren Gewiſſensernſtes dennoch ſehr bedrängten Tugenden der Genügſamkeit und Redlichkeit und bewahre ſie vor dem Roſte des Luxus und der Anſteckung des Beiſpieles! Spart man oben, oben, oben, Proſper, wo die gnädigen Herren zum Fenſter heraus commandiren oder auch commandiren laſſen, ſo kann man unten, wo gearbeitet wird, und in der Mitte, wo die erthätigende Aufſicht walten ſoll, genügſam geben und redlich belohnen.

Der wichtige Punct, die Staatsökonomie der Privatinduſtrie zu übergeben, wird unſäglich kurz abgefertigt 1510). „Auch die Regierung habe die Anſicht, daß Gewerbe in den Händen der Privaten in der Regel „(immer)“ mit weniger Koſten“ (und größerem viel größerem Vortheile! an welchem dann die Abgaben beziehende, Regie umgehende, Baufälle erſparende Regierung weſentlich Theil nimmt) „betrieben werden; allein auf der anderen Seite darf das Finanzminiſterium die Domainen auch nicht verſchleudern.“ (Ein altbekannter und wahrer Grundſatz! und doch bei uns nicht ſelten verletzt. Man denke nur der Kloſtergüter. Uebrigens beweist unſer Redner durch ſein Unmuthswort Nichts gegen das Princip, ſondern eben nur ſeinen Unmuth. Denn liegen zwiſchen den Extremen des Anſichhaltens und Verſchleuderns nicht treffliche Maßregeln in Menge und Abſtufung? und ſind ſechs Jahre nicht eine ſchöne Zeit, um Anſichten zu Thaten werden zu laſſen?)

So rühmliche als dankbare Erwähnung und Auszeichnung gebührt der Entwicklung des Ertrages der Obereigenthumsgefälle 1511), vorzüglich dem, was den Getreidehandel des Staates 1512) betrifft. „Ich erinnere mich, daß man es als ein hohes Glück betrachtete, daß die Unterthanen ihre Abgaben ſtatt in Geld in Getreide entrichten dürfen. Ich fürchte aber, dieſer Vortheil ſei nur ein ſcheinbarer und glaube ihn leicht zu erſetzen: denn wollte die Regierung ihren Ablöſungspreis nur etwas unter dem Marktpreiſe feſtſetzen, ſo würde der Landwirth ſein Getreide lieber zur Schranne als zum Rentamtsboden bringen. Stehen übrigens die Getreidepreiſe tief, ſo iſt die Regierung in die Lage verſetzt, entweder auf ein Creditvotum oder auf Abgabenerhöhung anzutragen. Noch mehr, die Getreidewirthſchaft“ (oft Unwirthſchaft zu nennen, Proſper!) „der Regierung iſt mit einer Menge von Unkoſten verbunden“ (und mit keiner kleineren Menge von Unterſchleifen!!!). „Welch großes Baucapital in den Getreidekaſten! Welche Unterhaltungskoſten! Taglöhne! Diäten! Noch unverkennbarer iſt das Uebergewicht, welches der Staat als großer Getreidebeſitzer übt! Seine Getreiderenten betragen 600,000 Scheffel, alſo

mehr als ⅕ der geſammten Getreideproduction des Königreiches, und ſo wie jeder große Beſitzer das natürliche Uebergewicht über die kleinen hat, ſo auch iſt nicht zu leugnen, daß der Staat durch ſeine großen Getreideverkäufe nachtheilig auf die Preiſe wirkt und ſie größtentheils beſtimmt, wenn auch mit der größten Vorſicht verfahren wird" (welche Betrachtung in einem weſentlich Getreide bauenden Lande!): „denn wir haben mit Geld zu wirthſchaften und das Getreide des Aerars muß in der Regel im Laufe eines Jahres verkauft werden. — Wenn Gerſte verkauft werden ſoll, ſo muß es vor Ablauf der Brauzeit geſchehen und Hafer muß zu der Zeit, da er geſucht wird, feilgeboten werden. Man kann nicht leugnen, daß hierdurch die kleinen Gutsbeſitzer bei ihren Verkäufen gedrückt werden. — — — Sonſt waren mehr als vierzig Aerarien, wo jetzt das eine!" — Zuletzt wirft der Redner die Frage auf: „ob dieß Syſtem der Verwaltung zu befeſtigen oder aufzugeben? Aufkauf von Seiten des Staates ſei in den Regierungsmagazinen bereits realiſirt: ſie enthielten 119,207 Scheffel; aber da in einem einzigen Kreiſe hieran über 50,000 fl. verloren werden, ſo laſſe ſich der Verluſt im Ganzen wohl ermeſſen. Aufkäufe erforderten überdieß Fonds, daher einen eigenen Budgetſatz. Naturalbeſoldungen führten zu Unterſchleif und doch wieder am Ende zu Marktverkauf." (Dieſe Maßregel war nur finanziell, nicht ſtaatswirthſchaftlich vorgeſchlagen, würde aber jedenfalls das große Uebergewicht des Staatsgetreides in Maſſe zum Theile zerſtücken). „Getreidehandelsgeſellſchaften begännen mit Patriotismus, um mit Egoismus zu enden, und die Verbindung des Staates mit ihnen vermehre nur Abhängigkeit der kleinen Landbeſitzer und Störung des natürlichen Verkehres." Der Sprecher bleibt uns die Auflöſung des Räthſels ſchuldig; ſie liegt aber auf flacher Hand. Beſchleunigung der Ablöſung der Dominicallaſten und der Feſſelloſigkeit des Eigenthumes, große Maßregeln für Beides! Vermehrung der Bodenproduction, der Bevölkerung, der Conſumtion, der rohen Stoffe, der Arbeitsfähigkeit, der Induſtrie. Etwas beſſer als — Schutzzölle!

Eine der merkwürdigſten Stellen in der ganzen Rede betrifft die Rechtfertigung der Retardatenſpätlinge 1513) nicht durch die Neuheit und Kraft ihrer Gründe, ſondern durch

ihre negative Beſchaffenheit — es werden nämlich hier lediglich die Waffen des Miniſteriums nur neu bewegt, ſogar die höchſtſchwache Nothwehr der Executionsgefahr für den angſthaften, zagend bedrängten — Fiscus, für den Cuiraſſier im Jungfernſchleier!!! „Die Gläubiger hätten gerichtlich auf Befriedigung dringen und die Beſchlagnahme der Staatscaſſen!!! erwirken können“ (514) (man denke!!! Ach! die Jungfrau von Orleans, die mit ihrem Himmelsſchwert vor einem brittiſchen Trommelſchläger flieht! welche furchtſame Amazone, dieſe Finanz! wie oft ſie doch ſchon exequirt wurde!!! man denke an franzöſiſche Contributions- und Liquidationsgelder, an dieſe Zwillinge, die in der Wiege grau werden!!!) „und es ſei erſt noch jüngſt in dieſer Verſammlung gefordert worden, daß das Miniſterium Proceſſe gegen den Fiscus bei offenbarer Gerechtigkeit der Forderungen nicht zulaſſen ſolle“ (515). (Welche ſchnelle Beachtung ſtändiſcher Worte und Wünſche! wie aufmerkſam das 1819 Landtagsabſchiedsblitze (516) ſprühende Miniſterium auf die Gerechtigkeitsliebe der Stände des Reiches geworden! wie ſehr dieß die Khiſtler'ſchen Erben (517) und den würdigen Juſtizmann, Gr. Lamberg (518), beruhigen muß!!! Ja! Zeit bringt Roſen, Freund! Und ſcharfſinnige Dialektiker machen ſich zuweilen das Gärtnervergnügen, auf Scheinkoſten ihrer Scharfſichtigkeit neue Spielarten von Roſen zu erziehen — nur zum Beweiſe, daß ſie Alles können, ſogar ſich ſelbſt anpoetiſiren, wie die Anderen, und wär' es ſogar in Ziffern!)

Wie ſehr der Grundſatz der eigentlichen ſtricten Specialität bei uns noch in der Wiege, ja! nicht einmal noch da! ſondern erſt im Mutterleibe der Finanzreformation liegt, ſiehſt du aus folgender Stelle, mein Freund! „Man kann jedoch von dem Miniſterium eine Rechtfertigung nicht begehren, weil die ganze Summe unausgeſchieden demſelben zur Verfügung geſtellt und an derſelben wirklich eine Erſparung gemacht worden iſt. In dieſem Sinne nur iſt wohl auch die Aeußerung des königl. Commiſſärs zu nehmen, daß ſich die Miniſterien innerhalb einer“ (merke wohl Haupt-) „Poſition frei bewegen dürfen, ſo ferne ſie nur die Gelder zu keinen anderen als geſetzlich beſtimmten öffentlichen

Zwecken widmen“ 1519). Ob du die Rechtfertigung der Minderausgabe für heilſame Zwecke des Innern 1520) genügend finden wirſt, Proſper! wenn du einſt auf deiner Stammburg den Protokollberg im Schweiße deines Angeſichtes bebaueſt, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn! und muß gleiche Bemerkung in Beziehung auf die Mehrausgaben des Finanzminiſteriums machen 1521). So raſch als ſei ein verdeckter Flankenangriff oder gar ein Hinterhalt im Rücken zu befahren, wird über das Armeebudget hinausgegangen — 1522) aber die ſchweren Angriffe der Vorredner erſcheinen durch dieſen Doppelſchritt nur beſeitigt, nicht zurückgeſchlagen.

Der Penſionspunct, Proſper! dieſer offene Schaden unſeres Finanzkörpers, dieſe klein begonnene, nun mächtige, bald übermächtige Wunde, welche unſer Baiern, wird ihr nicht gesteuert, zum Lazarus zu machen droht, nachdem es wirklich ſchon faſt zum Hiob durch ſie geworden — wird nicht gründlicher behandelt, mein beſter Freund 1523)! „Man iſt es zwar der Wahrheit ſchuldig, zu bemerken, daß die Activitätsetats der Miniſterien, der erwähnten Transferirungen“ (von 220,216 fl. Penſionen auf den eigenen Etat für dieſe Letzten) „ungeachtet, nicht gemindert wurden“ 1524). — (Aber) . . „Sie würden ſtaunen, wenn ich Ihnen von den Penſionserhöhungen durch Richterſpruch Beiſpiele erzählen wollte“ 1525)! — (Doch nur die Minderheit und zwar die große der Zugangsfälle! Auf offenbaren Heimfall von 730,206 fl. älterer Penſionen läßt ſich dieſes Stückwerkes viel aushalten, ohne daß es bemerkt wird. Warum führt man die Summe ſolcher Themisalluvionen nicht an?) „Die vorzüglichſte Urſache zur Vermehrung der Penſionen (?!) liegt aber in den Rechten der Dienſtpragmatik, welche den Staatsdiener zum Privilegirteſten aller Privilegirten in Baiern macht“ 1526). (Offenbar thut ſie des Guten zu viel, bedarf, verdient, entbehrt Reviſion. Clericus clericum non decimat. Aber die Haupturſache des Uebels iſt ſie ſo wenig, als der Wein ein Uebel iſt, ſo ſehr es auch die Berauſchung bleibt. Die Rechte der Pragmatik ſtärken den Regierungsdiener bei Feſtigkeit und Freimuth. Wenn aber der Willkür vergönnt bleibt, die Dienſtverrichtungen zu rauben, obwohl ſie den

Dienſtgehalt laſſen muß, ſo liegt die Schuld der verfehlten Geſetzwirkung nicht am Geſetze, ſondern an dem unter der Allerweltslarve „adminiſtrativer Erwägungen" verſteckten Abſolutismus. Und ſo bezahlt die Nation zweimal — Einmal, um den Diener moraliſch unabhängig zu machen, und einmal, weil er unabhängig iſt. Dieſes weitere Einmal kann ſich in zwei- drei- und viermal auflöſen, ſo oft ſich nämlich das miniſterielle Mißfallen am Widerſtande oder die miniſterielle Behaglichkeit an Protection neuer Stellencandidaten erneuert — „Delirant ministri — pauperes plectuntur Bavari!") „Selbſt Staatsdiener, erkenne ich dankbar die Wohlthat dieſes Geſetzes; aber es iſt doch traurig zu ſehen, wie dasſelbe gemißbraucht wird zur Belaſtung des Volkes." (Du glaubſt vielleicht nun den Donner der Beredſamkeit alsbald über die Willkür herrollen zu hören, welche die Heiligkeit des einen Rechtes zur Verletzung des anderen verwendet, und den Kindern des Vaterlandes mit geweihter Nadel die Schläfe durchſticht? Vernimm!) „Menſchen, welche ſich nach der Bequemlichkeit des Penſionsſtandes ſehnen, machen ſich ſolcher Fehler ſchuldig, wodurch ſie unbrauchbar zum Dienſte, aber nicht reif genug für die Gerichte ſind." (Sind das Donner? oder iſt es nicht vielmehr Weſtwehen über das Gras des patriotiſchen Gottesackers?) „Vor dieſen" (den Gerichten) „ſtehen ſelbſt mehrere Beamte, welche in die Caſſe gegriffen, ſchon Jahre lang ohne Aburtheilung und im Genuſſe ihres Gehaltes — aber ſo will es das geſetzliche Verfahren" (???). „Andere, von deren guter Geſundheit man moraliſch überzeugt iſt, wiſſen auf den Grund ärztlicher Zeugniſſe ſich die Penſion zu verſchaffen" (!!!) —„Warum werden Leute, die nur einer Art von Amt wegen Geſundheitsfehlern nicht verſtehen können, nicht zu einem anderen gebraucht? Weil ſie nach der Dienſtpragmatik nur zu einem derſelben Kategorie gebraucht werden dürfen"" 1527)!

Proſper! das Alles ſind nur Züge zu einem Gemälde der Mißbräuche, aber keine Materialien zum Entſchuldigungsgebrauch. Wer übrigens das Lazareth voll Geſunder, unſeren Quiescenzpallaſt, kennt und den ominoſen Freibrief der Quiescirungswillkür „die adminiſtrative Erwägung" aus ſeiner pa-

triotiſchen aber gegeißelten Erinnerung nicht los werden kann, den werden ſolche Miniaturgemälde pro amico et amicis nicht irren. Ihm genügt nur das große Wandgemälde, welches die Ständeverſammlungen alle und alle fruchtlos begehrten, das qualificirte Perſonalinventar der Penſioniſten und Quiescenten, dieß hiſtoriſche Urkundenwerk, auf welches ohne Anſtand und ſehr bald, wenn auch nicht Michel Angelo's, doch des Baiern-Genius jüngſtes Gericht gegründet werden kann!

So lange die Miniſter dieſes *documentum commune* (wenn je ein ſolches exiſtirte, ſo iſt es dieſes!) der Nation in ihren Repräſentanten vorenthalten, ſo lange glauben wir nicht, und accompagnirten es Jericho'sposaunen unter Mozart's unmittelbarer Leitung! folgendes Dictum: „Die bisherigen Gründe der Penſionsverrechnung liegen außer der Macht der Miniſter, die durch dieſelben (?) öfters (?) gezwungen werden, Penſionen zu veranlaſſen" 1528). (Die armen ſchwachen! gezwungenen Excellenzen! Hercules im Landgerichtsthurme!) „Allein" (die hiſtoriſche Kraft äußert ihr Vermögen!) „ich will nicht behaupten, daß die Miniſter die Penſionslaſten niemals durch zu leichte und generöſe" (Criſpinsgroßmuth, Freund!) „Penſionirungen vermehrt haben, ſonſt wäre es unmöglich, daß die neuen Penſionen ſeit 18¹⁸/₁₉ bis 18²²/₂₃ 1,048,063 fl. betragen" 1529)! (Siehſt du die weiße Fahne flattern, Proſper? Hier wird Vertheidigung unmöglich; ſelbſt der Miniſterial-Vauban gibt ſie auf!) „Ich erkenne das Recht der Regierung" (wenn ich dir für das, was wir ſo eben hörten, das cape memor! empfehle, ſo rufe ich dir hear him! hear him! für das gleich Folgende zu), „ich erkenne das Recht der Regierung, einen jeden Staatsdiener ohne Angabe der Gründe in den Penſionsſtand zu ſetzen" (wie! unſer Hortenſius erkennt das osmaniſche Unrechtsrecht des kaiſerl. Steigbügels mit gebeugtem Sinne und Nacken und lauter Stimme!); „aber dieſes muß ſeine Grenzen haben" (er faßt ſich zu höherer Stellung!), „nämlich —" (Proſper!! hoffe nicht!!!) „nämlich in der Summe, welche das Budget als Penſionsfonds ausſetzt" (alſo bloß finanzielle Grenzen, keine rechtliche! keine conſtitutionelle!).

„Und wenn die Herren Miniſter dieſe Grenze überſchreiten, ſo ſind ſie dafür verantwortlich" (o halte zurück, Freund, halte dein Bravo! Braviſſimo! zurück! der Sänger hat noch die — Fermade zu drechſeln), „verantwortlich! d. h. ſie haben die Nothwendigkeit der Verleihung einer weiteren Penſion nachzuweiſen" 1530). (Luctum teneatis amici!)

„Fallen iſt der Sterblichen Los. So fällt hier der Schüler
„Wie der Meiſter! Doch ſtürzt Dieſer gefährlicher hin!"

Göthe.

Nach dieſer Beleuchtung der Verwendung der Staatseinnahmen ſpricht der Redner das finanzielle Ergebniß des bisherigen Staatshaushaltes in „dem Ausfalle für den Dienſt der Vorjahre von 1,914,935 fl." aus, den wir leider längſt kennen und „zu deſſen vorläufiger Deckung zu großer Erſchwerung des Haushaltes die Verlagscapitalien angegriffen werden mußten" (?) 1531).

„Kein Menſch muß müſſen, und ein Derwiſch ſollte
„Müſſen?"

Nathan der Weiſe.

„Die Zahlung noch weiterer Schulden aus der Zeit der erſten Finanzperiode ſteht noch in den Jahren 18²³/₂₅ bevor" 1532). (Welch rührende Ausſicht! Proſper!) — „In der laufenden" (erſten) „Finanzperiode zeigt ſich" (wie Hamlet's Geiſt) „zwar ein jährlicher Mehrbetrag der Einnahme von 2,149,212 fl. über die Ausgaben; aber er — beſteht aus Schuldentilgungsgefällen, welche nicht in die Finanz- ſondern in die Schuldentilgungscaſſe floſſen" (aus der ſie ja wieder in Creditvotumsgeſtalt auszufließen gewöhnt ſind!), „und aus dem Getreidecreditvotum." (Da haben wir ja ſchon die Wellen des ſchwarzen Vorgebirges, Freund!) „Dieſer Ausfall ſteht auch in den noch übrigen Jahren" (der erſten Finanzperiode) „bevor" (wahre Jean Jaque'ſche Confeſſion!), „und am Ende der Finanzperiode hat man eine zwar zum Theil ſchon abgetragene Schuld ſowohl aus den Vorjahren (auf welche allein 5½ Million treffen) als aus der erſten Periode von beiläufig 15,800,000 Gulden" 1533).

Da ſteht es alſo, das ungeheuere Wort! unvermeidlich war das Meduſenantlitz! wir ſtehen verſteinert. Aber unſer Perſeus, der es auf dem Schilde, mithin für ihn unſchädlich trägt, verzweifelt nicht!

„Wahrhaftig,“ ſpricht er 1534) mit aller Faſſung, „mm. HH., ein Reſultat zum Erſchrecken! und gewiß der Mühe werth, die Urſachen unparteiiſch zu unterſuchen“ (wir haben das Unſrige von Anfang unſeres Briefwechſels hierbei zu thun geſucht, Freund!), „damit wir ein gleiches Unglück in der zweiten Periode vermeiden.“ — (Chriſtlich gedacht!) „Die Nachforderungen“ (da hängt das Waſſer! an den Nach- oder Nebenausgaben, die nun auf dem Zahlcorſo in der Bajuta der unbekannten Nachforderungen erſcheinen!) „aus der Zeit vor der erſten Finanzperiode“ (warum weigerte man die Kenntniß dieſer Zeit ſo beharrlich? ſo plump oft? ſo unklug immer? wollen wir auch nicht von ſo unrecht ſprechen!) „haben den bewilligten Credit weit überſtiegen“ (die Schuld derer, welche damals aufzuräumen, das Alte ganz bekannt und abzumachen, das Neue hierdurch auf feſten Fuß zu ſtellen hatten), „die Getreidepreiſe ſind“ (du hörſt die alte Litanei wieder beginnen!) — „bekanntlich unter alle Erwartung tief geſunken“ (aber durch einen eigenen ſogar unbeſtimmten Credit eigends gedeckt worden!), „die Zölle ſind durch die Modificationen, welche durch die Sachverſtändigen in der Ständeverſammlung veranlaßt worden“ (ja, ohne Verſilberung an der unverdienten Pille!), „um mehr als eine halbe Million zurückgeblieben“ (Jedermann hat Unrecht, wie du ſiehſt, nur der Finanzſaturn nicht, der in göttlicher Ruhe ſeine eigenen Kinder à la fourchette verſpeist!) „und der Betrag des Erlaſſes an Steuern ſeit der erſten Ständeverſammlung iſt ſo unbekannt als — unglaublich, da man ſich gewöhnlich an Nichts als an den Erlaß der Zugviehſteuer erinnert“ 1535). (Mir ſcheint ſo ziemlich alles Beherzigungswerthe beherziget worden zu ſeyn; wäre es nur in der Widerlegung auch geſchehen, wo ich ſehr gerne die Geier'ſche Täuſchungsbeleuchtung 1536), die ich dir mittheilte und die doch wahrlich hinlänglich in's Einzelne ging, Schritt vor Schritt verfolgt geſehen hätte. Hatte ſich unſer Redner ſelbſt nicht gleich zu Anfang gegen alle all-

gemeine Abfertigung erklärt? Doch laß uns weiter den Jonasworten lauſchen!)

„Ich freue mich, wenn den Unterthanen" (Staatsbürgern?) „eine Erleichterung verſchafft werden kann, und wünſche, daß ſie auch jetzt möglich wäre" — (etwas magnatiſche Phraſen, Proſper! iſt denn von einer Gnadenſache die Rede? oder von Gerechtigkeit für das Volk, das Alles zahlt und für welches Alles regiert?); „aber wenn ſie gegeben wird auf Begehren der Stände zu einer Zeit, wo das Gleichgewicht im Staate" (im Haushalte des Staates) „bei Weitem nicht hergeſtellt iſt" (wann aber wird dieſe aurea mediocritas vor der bleiernen — Zeit zu Stande kommen, Freund! da Vergeßlichkeiten von Millionen, ägyptiſche Dunkelheiten in den Rechenſchaften und ganze Legionen von Täuſchungen, die ſich durch das nächſte Budget am vorhergegangenen rächen, da alle dieſe Landplagen uns unaufhörlich vampyriſiren?), „ſo verſchwindet meine Freude und man kann mit Recht ſagen, daß uns die erſte Ständeverſammlung die Ehre hinweggenommen habe" (ſie ließ noch eine reiche Nachleſe), „jetzt dem Volke einen Nachlaß an Abgaben zu erwirken" (wie! dem Malzaufſchlage in zweiter Potenz, dem Weinaufſchlage in erſter, dem Stempelaufſchlage in dritter gegenüber? O des ſanften Wangentätſchelns mit ſo ehernen Handſchuhen!), „und daß ſie uns vielmehr unſere Aufgabe unendlich erſchwert habe." (Wer brachte denn das erſte Budget in die erſte Ständeverſammlung? wer hatte es denn auf roſenfarbene Blätter geſchrieben? wer verſäumte denn damals den unentbehrlichen Abſchluß zwiſchen Alt und Neu? die Generalliquidation? die reichsfinanzielle Präcluſion? Wer verſchloß die camera obscura friegeriſcher und hülfsmittelreicher Jahrzehende hermetiſch vor den Augen der Stände? wer fulminirte in dem 1819er Landtagsabſchiede? und wer docirte über die Lieblingsthema's des miniſteriellen Abſolutism vor dieſem Landtagsabſchiede?) „Denn der jährliche Betrag der Abgabenminderung" (man vergeſſe die Erhöhung nicht! man gedenke des wichtigen Umſtandes, daß die miniſteriellen Poſtulate, ja! das miniſterielle Staatſchuldenconto, dieſes opus posthumum der vorconſtitutionellen Ver-

wirrungswillkür gedeckt war) „ſeit Anfang der erſten Finanzperiode iſt über 1,800,000 fl.“ 1537).

Und wie hieß die Ueberſchrift des Gorgonenſchildes, Proſper! welche Zahl ſtarrte uns dort entgegen?

15,800,000 fl.!!! 1538)

Somit verhielte ſich die miniſterielle Belaſtungskunſt zu der ſtändiſchen Volkserleichterungsgabe, wie 15,800,000 zu 1,800,000, die Differenz beſteht zu Gunſten der Excellenzenglorie in 14 Millionen!!!

Der Redner kommt zu ſeiner letzten Frage: „Iſt der Vermögensſtock erhalten oder angegriffen worden?“ 1539) „Die vollſtändige Bilanz“, ſo ſpricht er hier, „kann erſt am Ende der Finanzperiode erkannt werden.“ (Schlimm genug! wozu Budgets? wozu Creditvota, wenn man im Dunkeln wandeln muß, das jene zu verdrängen, deſſen Rückkehr dieſe zu verhindern beſtimmt ſind?) „Jetzt ſchon iſt uns die Betrachtung der Veräußerung der Staatsgüter nothwendig. Die Erhaltung der Domainen, von der Verfaſſungsurkunde geboten (?), iſt in vielen Beziehungen, auf die ich zurückkommen werde, höchſt wichtig“ (wichtiger als die Erhaltung des Volkes? Wir erkennen hier das kleinliche Lieblingsſyſtem, Proſper! das Nichts ſogenanntes Eigenes hingeben, Nichts für die Erhaltung des Nationalvermögens thun, immer nur aus dem Beutel der Nation ſchöpfen und die unſäglichen Vortheile des conſtitutionellen Steuerſyſtemes mit dem nicht mehr zeitgemäßen Winkelweſen des abgeſtorbenen und — wo es nicht abgeſtorben iſt — in größeren Staaten abtödtenden Herilſyſtemes paaren will, den Adler mit der Henne!!!).

Demnach findet der Redner die 6,044,113 fl. Realitätenerlös „gehörig verwendet“, obwohl hiervon „823,003 auf Hauskauf, für eine Regierung in der Regel das ungünſtigſte Beſitzthum“ (allerdings!) „angelegt worden“ 1540). — „Die Ermächtigung der Verf.-Urkunde (Tit. III §. 7), ſolche Realitätenerlöſe zu allgemeinen nützlichen Anſtalten zu verwenden, ſei ein wenig groß, indem einmal die Zinſen einer ſolchen Anſtalt ausbleiben und die Renten vermindert werden könnten“ 1541). (Iſt aber das nicht cidevant Reichsprälatenfinanz? Die Zinſen liegen im Nationalwohlſtande!)

Obwohl unſere Rede zugibt, „daß das ſtaatswirthſchaftliche Ergebniß der erſten Finanzperiode, daß die Wegnahme des dritten Theiles der Staatseinnahme“ (18 Millionen ſind ³/₅ dieſer Letzteren nach dem Budget und ohne das flebile beneficium der Creditvoten) „durch Penſionen, Beſoldungen, Regie und Militär die Mittel für die eigentlichen Staatsanſtalten, dieſe Pflegerinnen des Wohles und der Blüthe des Volkes, ſehr gemindert“, ſo will ſie dennoch, „das Bild unſeres Vaterlandes ſei ſo traurig nicht! So übel auch die Lage ſei, zur Verzweiflung, die man in die Leute hineinrede“ (!!!) „ſei ſie nicht.“ (Kann man ſie denn beſſer aus den Leuten heraus — reden?) „Die Erhebungskoſten, obwohl jene der Forſten 56, jene der Zölle 35 Pct. betragen, ſeien im Allgemeinen mäßig, bei den Rentämtern 10, bei den Aufſchlagsgefällen 5, bei den Steuern 4²/₅ Pct.; dagegen wirkten die Eintheilung der Erhebungstermine und ihr nahes Zuſammenrücken nachtheilig auf den Geldumlauf. Obgleich Erhebung ohne übertriebene Strenge geſchehe (?), ſo nehmen dennoch Nachläſſe und uneinbringliche Gefälle“ (Nichtwerthe) „ab und die Ausſtände gingen in ſteigender Größe ein.“ (Warum hat die Kammer noch nie die Ueberſicht der Ganten aus dem Ganzen des Königreiches begehrt? die doch aus unſeren 1,001 Tabellen auch leicht zu entnehmen ſeyn müßten? warum erſcheinen keine Schilderungsberichte des Miniſteriums des Innern mehr vor der mit Budgetsſätzen berannten Volksvertretung als Folien oder als Cenſoren der Finanzgelüſte?) „Dieſes, der hohe Betrag der Handlohnsgefälle“ (hängt wohl mit der Gantfrequenz zuſammen, Capitalsbrocken?), „die freiwilligen Bodenzinsablöſungen, ſelbſt mit dem 25fachen Betrage“ (nähere Details?), „ſiebenzehn Millionen bei der Schuldentilgungscaſſe angelegter Privatcapitalien“ (dem Rückfluſſe auf Induſtrie und Gewerbe entzogen) „bewiſen keineswegs (?) einen verzweifelten Zuſtand unſeres Staates.“ — „Was uns drückt, iſt der Mangel an Gelegenheit, die Capitalien nutzbringend und ſicher anzulegen“ (ſo eben erblickten wir die gefährliche Concurrentin, jene Penelope, die ſtets webend und wieder auflöſend und neuwebend die Freier lockt und hinhält), „die ungleiche Vertheilung der Staatslaſten“ (gräßlicher Vorwurf, in der Recht-

fertigung eines Finanzminiſteriums eingeſchachtelt, wie die Fliege im Bernſtein) „und beſonders die unverhältnißmäßige Ueberlaſtung des Standes der Landeigenthümer, auf welchen die Pyramide des Staates gebaut ſeyn ſoll.“ (Hat der getadelte Abgeordnete Mäzler Anderes geſagt? Er ſagte es nur anders!) „Aber man muß auch ſagen, daß auch Vieles für die Anſtalten, beſonders für jene der Erziehung und Bildung“ (noch lange nicht genug und nicht am rechten Orte), „für das Landgeſtüt“ (wie kommt dieſer Erziehungsmond ſo unmittelbar nah zu der pädagogiſchen Sonne?), „für Straßenbauten, Landesvermeſſung, innere Sicherheit, Heeresverbeſſerung geſchehen ſei“ 1542). (Ein buntes Füllhorn, den eben genannten tiefdrängenden Leiden gegenüber, dem Blüthenkorbe vor dem Krankenbette ähnlich.)

In Beziehung auf die bevorſtehende Finanzgeſetzgebung — das Budget der 2ten Periode — ſelbſt findet der Redner 1543) „am durchgreifendſten zu Gunſten der Erſparung eine Ermäßigung der Dienſtpragmatik oder vielmehr ihre Nichtanwendung auf bloß mechaniſche Dienſte“ — (dieſe Alternative iſt keine, Proſper! nur eine Copulative, denn der Nachſatz erſchöpft bei Weitem nicht den reichen, dringenden Gehalt des Vorſatzes!), „glaubt aber geholfen durch die neueſte Beſchränkung der Miniſterien auf eine unüberſchreitbare (!!!) Summe für den Activitätsetat, auf welchen ſie alle künftige Penſionen übernehmen müſſen.“ — (Die vollkommene Reue der Landbeichten, die mit einem Abendräuſchchen endet. Ach! dieſe Activitätsetats waren auch früher da und ſogar noch lange keine Balkans, und ſelbſt dieſe werden, wie uns ein genialtapferer Landsmann beurkundet, überſchritten!) — Mit Staunen wirſt du im Verfolge der patriotiſchen Rede eine große, ziemlich am Ei der Leda angeknüpfte Deduction 1544) zu Gunſten der dir vorhin erwähnten Erweiterung des Hofetats auf 3,005,000 fl. finden — eine Erweiterung, die in Beziehung auf die vorübergehende Aushülfe des Reſervefonds in ihrer künftigen Permanenz eine „Ausſcheidung“ (!!!) genannt wird 1545). Proſper! was hältſt du hiervon? Wende dein Antlitz von dem entblößten Noah! —

Hier auf dieſer Stelle galt es zu ſprechen für Thronwürde und Volksheil zu Vater Max und der Nation!

„Quid sum miser tunc dicturus?
„Quem patronum rogaturus?
„Cum vix justus sit securus?“

Chor in Göthe's Fauſt.

Befremden muß es hiernächſt von einem ſolchen Redner, der mit voller Kraft der Logik auch die erſchöpfendſte Sachkenntniß verbindet, die faſt allgemein unterſtützten Anträge auf unabhängige Stellung des oberſten Rechnungshofes aus unangemeſſenem Geſichtspuncte beanſtandet zu ſehen. „Wenn der oberſte Rechnungshof in irgend einer Rechnung eine Ausgabe bemerkt 1546) ohne gehörige Ermächtigung durch das vorgeſetzte Miniſterium, welchem die Ausgabe zuſteht, ſo wird er dieſelbe beanſtanden, bis die Bedeckung — des Finanzminiſteriums oder jedes anderen Miniſteriums auf ihre Etats — beigebracht iſt; ſobald aber dieſelbe erfolgte, hört die Beanſtandung und Competenz des oberſten Rechnungshofes auf. Wäre es anders, ſo wäre dieſer die oberſte Verwaltungsſtelle über die Miniſterien (?): er müßte in jedem Augenblicke die Ueberſicht über den ganzen Staatshaushalt haben und ſelbſt Staatsbuchhaltung ſeyn“ (!). — Wie leicht doch die Verwirrung der klarſten Begriffe auch die kräftigſte Diſtinctionsgabe erfaßt! — Allerdings hört nach meiner Ueberzeugung die Competenz des Oberſtrechnungshofes gegen den beanſtandeten Unterrechner auf, ſobald er die Deckung des Miniſteriums beibringt. Wenn aber das Rechnungsobergericht dann am Ziele der Rechnungsprüfung dieſe Deckung ſelbſt zum Nachtheile des Budgets und ſeiner geſetzlichen Beſtimmungen gegeben findet, wenn es an dieſem Ziele die Hauptrechnungsreſultate mit ſeiner eigenen geſetzlichen Entſcheidungsnorm, dem Budget, vergleichend (weder als Staatsbuchhaltung noch als Finanzoberverwaltung, ſondern als oberſter Rechnungsrichter!) die geſetzwidrigen Ueberſchreitungen des Miniſteriums bewährt, ſo verwirft es ſolche in ſeinem Definitivbeſcheide und überläßt nun den Ständen die Geltendmachung miniſterieller Verantwortlichkeit. Kann Etwas klarer — folgerichtiger — rechtlicher ſeyn? Aber eben dieſe unſtreitige,

ſonnenklare Beſchaffenheit der Sache iſt es, welche ſchwer fällt da, wo ſo Viel zu verantworten iſt und ſomit ſchreibt ſelbſt der heiterſte Kopf ſein: der Gerechte ſei verbannt! auf die Oſtracismusſchale, als ſei er nur ein atheniſcher Landmann! Was der Redner dann weiter über die Verfolgung des Verantwortlichkeitspunctes ſagt 1547), iſt zum Theile begründet, doch nicht ganz: denn auch ohne die Beſchwerde vor dem Throne können ſich die Stände damit begnügen, die beanſtandeten und nicht zu ihrer Ueberzeugung nachgewieſenen Poſten nicht anzuerkennen und dem Miniſterium, das ihr Vertrauen verloren hat, das neue Budget zu verweigern. Aber, was ſie auch thun mögen, es wird immerhin erſchwert, unendlich erſchwert ſeyn, wenn ohne Grundlage eines oberſtrechnungsrichterlichen Erkenntniſſes die Ausſchüſſe der Kammer Oel und Mühe, koſtbare Zeit und mit ihr koſtbare Staatsſummen verwenden müſſen, um das zu ſuchen und zu beleuchten, was die Kammern fertig aus den Händen des Oberſtrechnungshofes empfangen ſollten. Wohl ſagt dieß Letzte jenen Gewohnheiten oder Wünſchen nicht zu, die wie der Epheu an alten Mauern und verwitternden Felſen, ſo an übelem Herkommen und verjährter Verwirrung ſich aufranken; aber deren verfaſſungsmäßiger Extirpator zu ſeyn, iſt ja der hohe und hehre Ständeberuf.

Der Redner wünſcht, die begutachtenden und ſchriftſtelleriſchen Verdienſte der Akademie der Wiſſenſchaften erwähnend (und, daß er ihr Mitglied ſei, zu Verhütung des Vorwurfes der Befangenheit nicht verſchweigend), „daß dieß Inſtitut zu einer vollendeten Anſtalt, zu einer Univerſität erhoben werde" 1548). (Laß uns jetzt ſeine Vereinigung mit München's Univerſität wünſchen, Proſper!)

Ueber den ſo hochwichtigen Heerespunct ſpricht unſer einſichtsvoller Redner, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, mein Freund, prismatiſch 1549), alle Meinungen und Gründe ſcheidend, ſcheinbar ſchwankend, welcher Seite er ſich zuwenden wolle, zuletzt vorzüglich auf den Grund der 65,260 Mann hin, welche der Bundestagsbeſchluß einſchließlich der Reſerve von Baiern fordere, dem Gutachten der Mehrheit des Ausſchuſſes beitretend, ſo ſchwer ihm auch das Opfer

werde 1550). Uebrigens werden wir (du und ich) — mit Vergnügen aber nicht — denn ſie enthält bittere Wahrheit — doch mit der Heiterkeit, die aus Erkenntniß der Wahrheit im Einklange mit Muth und Kraft zu ihrer Anwendung entſpringt, die folgende Schilderung von Baiern's Lage adoptiren. „Wir haben eine Grenze von 731 Stunden — meiſt ebenes Gebiet — der Zug der Ströme meiſt von den Grenzen gegen die Mitte des Landes — keine Grenzthore oder ihre Schlüſſel in Nachbarhand — keine Feſtung zum Aufbewahrungs- und Anlehnungspuncte. Wir ſind daher angewieſen auf ein gut gebildetes ſtehendes Heer in Verbindung mit der Landwehr. Was eine gute Landwehr leiſten könne, iſt anerkannt: ſie hat geholfen“ (und wird immer helfen, Proſper!), „wo ſtehende Heere nicht mehr halten, nicht mehr ſtehen konnten, ſie hat in Augenblicken der Noth Throne gerettet. Allein ohne Begeiſterung“ (die Tochter bürgerlichen Wohlergehens, Freund!), „ohne Unterſtützung und gleichſam Einfaſſung“ (Einfaſſung ſcheint mir nicht das rechte Wort, eher Anfaſſung) „durch“ (an) „ein ſtehendes Heer iſt eine Landwehr ohne große Kraft“ (wenn ſie wahre Begeiſterung hat, ſtrotzt ſie von Kraft, wie Schweizer, Holländer, Nordamericaner und Neufranken bewieſen) „und der Augenblick der Begeiſterung iſt vorübergehend“ (ja! der leidenſchaftlichen! durch fremden Druck hervorgebrachten! nicht ſo jener, die am Buſen der Nationalzufriedenheit erwacht und fühlt, was ſie zu vertheidigen hat. Man gebe den Völkern Intereſſen — und welche ſind mächtiger als die natürlichen! — man beachte nur ſolche Intereſſen! wenn es den Lärmſchuß gilt, und ſelten werden die Kriege, klein die ſtehenden Heere, im Nothfalle Xerxesmyriaden mit Leonidasmuth aus den Völkern!).

Zu Deckung der Staatsbedürfniſſe kommend (der Redner nimmt dieſe auf 29,126,600 fl. an), ſtellt er bemerkenswerthe Betrachtungen auf. „Wenn wir die Ausgaben einmal als nothwendig anerkennen,“ ſpricht er 1551), „ſo müſſen auch die Deckungsmittel herbeigeſchafft“ (das häßliche Wort! Proſper!) „werden, wie ſchwer es auch fallen mag. Hierdurch unterſcheidet ſich unſer Bewilligungsrecht von jenem der alten

Stände. Bei ihnen galt die Bewilligung als freiwilliger Zuſchuß, als Beſſerung des Kammergutes; bei uns iſt es Folge der allgemeinen Staatsbürgerpflicht" — (und des eigentlichen Staatsbürgerrechtes! Proſper! die alten Stände waren Feudalſtände, Prälaten, Herren, Ritter und Stadt- und Marktgemeinden; ſie repräſentirten ihre Claſſen- und Ortsintereſſen; die große Mehrheit des Volkes, der Landmann, war unvertreten und darum oft zertreten! Und um deßwillen, weil es jetzt vertreten iſt, das eigentliche Volk, und nicht von Neuem unter conſtitutionellen Formen dem Eigenthumstitel leibeigen, der Willkür verfallen ſeyn ſoll, um deßwillen vorzüglich haben wir das Recht), „die Staatsbedürfniſſe zu prüfen" (vernimm es wohl, Proſper! zu prüfen nicht bloß und — wäre es auch auf claſſiſch demoſtheniſch oder ciceronianiſch — nur zu beplaudern!), „und können den Streit über Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit entſcheiden durch Verſagung der Bewilligung, in welchem Falle die Regierung ein einziges verfaſſungsmäßiges Mittel für ſich hat" (Kammerauflöſung). „Sobald wir alſo die Bedürfnisse anerkannt haben, iſt Bewilligung die nothwendige Folge." (Wohl! aber bei Anerkennung der Bedürfniſſe darf die gewiſſenhafteſte Beherzigung des Volkszuſtandes auch nicht einen Augenblick aufhören, der treue Compaß des verläſſigen Abgeordneten zu ſeyn!)

Ein anderer ſehr zu beachtender Grundſatz iſt der: „Wenn wir auch die Ausgaben auf das Tiefſte herabſetzen und die Einnahmen auf das Höchſte der Wahrſcheinlichkeit annehmen müſſen wegen der Lage unſerer Finanzen, ſo dürfen wir doch Letztere nicht über alle Wahrſcheinlichkeit hoch ſetzen" (wie früher geſchehen), „wenn wir nicht am Ende der zweiten Finanzperiode in ein neues Deficit fallen wollen, welches ſodann nicht das Miniſterium zu verantworten haben würde" 1552). (Allerdings, denn es iſt Referent, Proponent, Deliberationszeuge, Vollzieher, und muß ſich alſo wahren! — So ſtille laſſen ſich ſolche Laſten nicht über Bord bringen!) Der Redner findet, und es ſei dankbar anerkannt, „die Fixirung der unſtändigen Gefälle höchſt dringend nothwendig, nicht minder jene der Handlöhne, wenn ſie auch ſchwerer" 1553); er geſteht, „daß Steuern und grundherr-

liche Gefälle, Gemeindelaſten, kurz die Summe der Abgaben vom Grundbeſitze von 5 bis 11 und 13 Pct. des Steuercapitals nach dreijährigem Durchſchnitte geſtiegen" 1554): er findet mithin „die Erleichterung der Ablöſung nothwendig" 1555).

Bei dieſem Anlaſſe wird die Erlaſſung der baireuthiſchen Frohnen durch ein napoleon'ſches Decret von Madrid aus ſehr rechtlich für rechtsgültig erklärt 1556). Ob dieſe Erklärung auch praktiſch geworden und geblieben, iſt intereſſant zu erforſchen, Freund! Der Redner verſichert, „daß es zu jener Zeit — 1825 — der Fall geweſen" — er wünſcht auch, „daß überhaupt die indirecten Steuern, gegen welche zwar die Theorie, aber nicht die Erfahrung ſei, mehr in Anwendung gebracht und mehr der Genuß als die Production beſteuert werde, damit Letztere ſich aufſchwingen könne" 1557). Wir wollen hier den alten Proceß nicht erneuern, nur beklagen, daß bei uns des Guten — der Abgaben nämlich — im Ganzen zu Viel ſei und daher die Erfahrung der indirecten keine Schonung der directen Steuerpflicht hervorgebracht habe. Dieſe Erſcheinung erinnert mich an eine Stadt, die ich in meiner Jugend bewohnte. Jeder Wochentag hatte eine andere Abenderholungsſtätte: da gab es Caſino, Reſſource, Harmonie, Muſeum, Club; aber wenn man den andern Namen und die neue Thüre überſtanden hatte, ſo ſah man ſich Montags in der Geſellſchaft des Sonntags und Dienſtags in jener des Montags — kurz, es waren immer dieſelben Menſchen, welche ſtatt einer tüchtigen Einrichtung für die nicht große Plaiſirgemeinde die großartige Fülle der Namen mehr ſchleppten als trugen.

Das Jahr 1831 wird uns übrigens zeigen, ob das gar nicht unreizende Prognoſtikon in Erfüllung ging, womit unſer Redner ſchließt: „Unſeren angeſtrengten Bemühungen", ſagt er 1558), „wird es zwar nicht gelingen, ein ſo glänzendes (?) Reſultat wie die erſte Ständeverſammlung zu gewinnen und dem Volke einen Erlaß an Abgaben zu verſchaffen; allein uns iſt die ſchwerere Arbeit geworden, unter den unerfreulichſten Umſtänden Ordnung und Gleichgewicht im Staatshalte dauernd zu ordnen" (zum andernmale ordnen zu ſollen!). „Es wird

uns gelungen ſeyn" (das wolle Allah!), „die Ausgaben für die Verwaltung für immer bedeutend vermindert und für die Anſtalten, welche das innere Leben und den Wohlſtand eines Volkes begründen, mit aufgeklärter Freigebigkeit geſorgt zu haben!" (Nemo ante finem beatus!) „Und unſere Mitwelt wird uns am Ende der Sitzung das Zeugniß nicht verſagen: Dieſe war eine mäßige, feſte und verſtändige Ständeverſammlung!" (bis auf die ſtreitigen, dir wohl bekannten Puncte, Proſper!).

„Die Bahn des mühevollen Lebens geh'
„O Wand'rer, ſchweigend hin! es geht die Zeit
„Auch ſchweigend. Geh' du ihren leiſen Gang
„Und lebe ſtill dir ſelbſt! Thuſt du es nicht,
„Im Tode birgt dich doch das ſtille Grab."

Griechiſche Anthologie.

Wir haben nun die Reihe der ſiebenzehn Hauptredner bis auf einen vollendet, beſter Freund! welcher es ſich zur Angelegenheit gemacht zu haben ſchien, die Reſultate der bisherigen Erörterung zuſammen zu faſſen 1559.) Doch kommen einige Puncte vor, welche der patriotiſchen Erwägung wohl bedürfen, z. B. der Satz: „Es ſtehe nur über Das, was eine Kammer bewilligt habe, ihr das Recht zu, Ausweis zu verlangen" 1560) — oder (was zwar die Mehrheit des II. Ausſchuſſes ſelbſt aufbrachte!) „die Stände hätten 1822, als ihnen die Verwendungsausweiſe vorgelegt worden, Nichts dagegen erinnert" 1561).

Jene Theſis beſchränkt die ſtändiſche Wirkſamkeit mit dem freundlichſten Geſichte von der Welt zu einer Rechtsfraction — auf die wir beide uns einmal nicht einlaſſen wollen, Proſper. Und dieſe Hypotheſis (du ſiehſt, der Freund hat ſeine Schulpferde auch noch bei der Hand, iſt er gleich längſt nur bloß Campagnereiten gewohnt) wird in ihr Nichts verſchwinden (bekanntlich die Zwittermama der meiſten Hypotheſen), wenn du meinen LXVI. bis LXXI. Brief und dann in dem Letzteren die Geſchichte der parlamentariſchen Apoplexis nachleſen willſt. Sehr zu billigen ſind die Anträge des ſachkundigen Redners, „nach dem Beiſpiele anderer Länder, ja des Rheinkreiſes ſelbſt, die Straßenbauten" (deren Ab-

miniſtrationskoſten jetzt allein mehr als ⅛ des Aufwandes abſorbiren, ſowie die Waſſer- und Straßenbauten des Iſarkreiſes ¼ des ganzen Betrages in Anſpruch nehmen, während der Kreis nur ⅛ des Landes hält) 1562) „in Accord zu geben, das große Adminiſtrationsperſonal zu vermindern und die Summe verhältnißmäßig auf die Kreiſe zu vertheilen 1563) und zu Minderung des Landbauetats alle entbehrliche Staatsgebäude zu veräußern und den Erlös zu den erforderlichen Neubauten zu verwenden 1564), auch den Baufonds nach den Miniſterien auszuſcheiden und jedes ſeine Gebäude ſelbſt beſorgen zu laſſen.“ — „Die Bewilligung des Credits macht er von einer Bedingung abhängig, die ihm die Hoffnung läßt, mit einer weit geringeren Summe auszureichen 1565). — Durch das Finanzgeſetz werden die Summen feſtgeſtellt, welche jedes Miniſterium im Laufe der Finanzperiode theils verwenden darf, theils auch verwenden ſoll. Nach der Natur der Sache und dem Geſetze iſt jede ſolche Etatspoſition unüberſchreitbar und die Verantwortlichkeit der Miniſter bezieht ſich namentlich auf dieſe Beſtimmung: denn ohne dieſe ſcharf gezogene Grenze würde die Bewilligung und Prüfuug der Stände zwecklos“ (weſenlos!!!) „ſeyn. Wenn nun die Staatseinnahmen mehr ertragen, als ſie im Budget angeſetzt ſind, ſo entſteht ein Ueberſchuß, der ohne Zuſtimmung der Stände nicht zu Staats- oder anderen Zwecken verwendet werden darf“ (höre! höre! Freund! hier haben wir endlich einmal die geſegneten, willkommenen Spuren der Specialitätsbegriffe!), „ſondern eine Mehreinnahme iſt, welche unter den vorliegenden dringenden Umſtänden zunächſt der Amortiſationscaſſe zugehen muß. Dieſen Zugang verfaſſungsmäßig zu Minderung des Creditvotums vor dem Throne zu erbitten, iſt mein Antrag. Dieſe Mehrbeträge können ſich leicht ergeben 1566) durch beſſere Vollziehung der Familienſteuer (40,000 fl.), durch beſſere Einrichtung der Gewerbeſteuer (100,000 fl.), des Zollweſens (250,000 fl.), der Stempelverwaltung (150,000 fl.), der Aufſchlagsadminiſtration und der Salzproduction — in Summe 540,000 fl. jährlich.“ Geiſtvoll entwickelt der Redner die Gründe für „Aufhebung des Generalfiscalats“ 1567), „Unabhängigkeit des Oberſtrechnungshofes 1568), einfachere

Verwaltungsweiſe und klarere Rechnungsform 1569), Verminderung der Verwaltungskoſten 1570), namentlich der Forſten, baldigſte Veräußerung der Oekonomiegüter und Brauereien" 1571). Sehr richtig ſagt er über dieſen letzten Punct: „Die Oekonomiegüter wirthſchaften häufig mit Zuſchuß: dieſes Capital iſt alſo verloren und Verlags- und Grundcapital liegen nutzlos. In einer Zeit, wie die unſerige, wo es dringend nothwendig, Alles möglichſt nutzbar zu machen, muß die fernere Bewirthſchaftung auf Regie unter allen Bedingungen aufhören 1572). Die Einwendung, daß dieſe Zeit dem Verkaufe nicht günſtig ſei, hat kein Intereſſe mehr: denn, wollen wir auf beſſere Zeiten warten, ſo vermehren wir den jährlichen Verluſt durch dieſe fortgeſetzte Wirthſchaft dergeſtalt, daß auf einen Erſatz durch höhere Kaufpreiſe nie gerechnet werden kann 1573). Auch die Hüttenrente (obwohl den Bergbau fortſetzend) ſoll man den Privatunternehmern überlaſſen. Man gewinne auf alle Fälle die Zinſen vom Kaufſchillinge, die Steuern, ſo manche Freiheiten der Hüttenwerke. Einen Beweis, daß ſie weniger als Nichts rentiren, gibt der Thatumſtand, daß einigen, die ich kenne, der vierte Theil des Preiſes nachgelaſſen wird, um den ſie ihr Holzbedürfniß in den Staatswaldungen erſtreichen, damit ſie nur nicht mit zu großem Verluſte arbeiten" 1574).

Du kannſt dich aus ſolchen Probierſteinchen überzeugen, mein Freund, welche Felſen echte Erſparungsweisheit von unſeren Finanzen wälzen könnte — Laſten! die den guten gebeugten Atlas Volk zuletzt zum hektiſchen Irus herabpreſſen müſſen.

Noch eine verdienſtliche Arbeit liefert uns Abg. Vetterlein, eine Muſterung der Leiſtungen des Reſervefonds. „Leſen Sie", ſagte er 1575), „die verſchiedenen Ausgaben nach, welche beinahe ſtändig dahin überwieſen ſind. Nach meinem Begriffe von Reſervefonds kann derſelbe nur zu Deckung unvorhergeſehener Ausgaben und unerwarteter Einnahmsentgänge verwendet werden." (Sehr wahr!) „Ich finde aber eine Menge Ausgaben darauf verwieſen, die nach dieſem Begriffe nicht dahin, ſondern auf die verſchiedenen Miniſterialetats gehören. Namentlich

führe ich an: 50,000 fl., welche der Güteradminiſtration in Schleisheim ſeit zwei Jahren zugeſchoſſen wurden und" (cape memor, Proſper! die ganze Laſt dieſes Finanz-Sündenbockes!) „und"

„zweihundert acht und vierzigtauſend Gulden, welche die verſchiedenen Commiſſionen im Auslande" (die endlich geendigte Mainzer Holokauſten-Commiſſion, die endlos ſcheinende Militär- und Schifffahrts-Commiſſionen in Frankfurt und Mainz u. ſ. w.) „innerhalb drei Jahren" (alſo jährlich über 80,000 fl.!!!) „koſteten." (Und das Alles muß das Volk herbeiſchaffen, das 5, 11, 13 Pct. vom Steuercapitale geben muß! Kein Wunder, wenn man bei ſolcher Haushaltung der richterlichen Unabhängigkeit des Oberſtrechnungshofes gram iſt!!!)

Und nun, mein Freund! haſt du der Stimmen viele vernommen, dennoch iſt unſer Thurmbau nicht vollendet. Denn erſt jetzt begann die Poſitions- und Platzdiscuſſion, die in unſerem Protokolle nicht weniger als faſt drei Bände füllt 1576). Welche koſtbare Zeit hier lediglich durch die Anſtalten geſpart werden könnte — es geht uns mit dieſem unerſetzlichen Werthe genau ſo wie mit dem ſchwer erſetzlichen, dem Gelde. Ein Oberſtrechnungshof, wie er ſeyn ſollte, hätte dem Ausſchuſſe nur die Verificationsüberſicht, dann aber volle Freiheit gelaſſen, ſich an den Stoff zu halten. Mithin ſo viel frühere und dennoch weit deutlichere Berathung! und Verfügbarkeit des Ausſchuſſes zu anderen nun liegen bleibenden Geſchäften! Welch treffliches Doppelreſultat! — (das man aber im Rathe der Acten- und Agendengötter nicht will!) Eine zweckmäßige Geſchäftsordnung — die Vorberathung in vorſichtig adoptirten Bureaux, dann die Beſchänkung aller Rede auf die Bühne oder den Platz, die durch freien Sitz ſich zu Vorrednern oder Hauptwortführern von ſelbſt neigende Redeberechnung, die Befugniß zum Schlußrufe, die alsbaldige Erörterung der Erinnerungen und Beierinnerungen (amendemens und sousamendemens), die eben ſo unmittelbar eintretenden Beſchlüſſe feſtgeſetzt und eingeführt hätte, o mein Freund! wie lichtvoll dann und dennoch wie erſchöpfend — wie behend und voll-

ſtändig zugleich wallte und wehte dann der Geiſt durch die Kammer und aus ihr über Nation und Gemeinwohl. Iſt ſie denn (daß ich auf das paſſendſte und mir unwillkürlich geläufigſte Bild zurückkomme!), iſt die Nation denn Chineſin, daß ſie kupferne Schuhe tragen, nur in kleinen Schritten trippeln und hübſch in der Heimath jener Direction bleiben ſoll, die alle große Schritte flieht? —

„Der Furchtſam-Unthätige eilt an der Hand der Angſt zur Berathſchlagung! In ihm ermattet Thatkraft, wächst Sorgloſigkeit, weil dem Innern Furcht und Hoffnung gebrechen: ſicher im Wahne, harret er, feige gegen ſich, Anderen läſtig, der fremden Hülfe!"

Tacitus.

Hundert achter Brief.

Den 9. Nov. 1829.

Vor Eröffnung der Platzdiscuſſion wiederholte Abg. v. Cloſen ſeinen früheren Antrag, „den Vortrag des II. Ausſchuſſes über das Zollgeſetz vorerſt zu hören, weil die hiermit in Verbindung ſtehenden Anträge der Abg. Häcker und v. Utzſchneider auf das ganze Steuerſyſtem Bezug hätten" 1587). Der Präſident hingegen beſtand darauf, „daß das Budget oder Finanzgeſetz ohne alle Verbindung" (! nicht zugleich, ſoll das heißen, Proſper! Zeitverbindung! denn ihre Sachverbindung könnte doch nur Der leugnen, der ohne Alles Gut der Art wäre, welches nirgends Zoll gibt!) „mit dem Zollgeſetze an die Kammer gekommen, daher auch um ſo mehr unabhängig von dieſem berathen werden müſſe, als die Abänderungen im Zollgeſetze ohne Einwirkung auf die Poſitionen im Budget ſeien" (!!!). „Ueberdieß ſei der Vortrag des II. Ausſchuſſes über das fragliche Geſetz" (id est, clarissime! das Zollgeſetz) „noch nicht ganz fertig" 1588). (Abermals ein Beweis, wie weit vorzüglicher die gleichzeitigen Geſchäftsbearbeitungen durch Individual-Commiſſionen gegen die chronologiſche eines Alles abſorbiren ſollenden Univerſal-Ausſchuſſes ſich zeigen! Aber freilich iſt durch Letzten

das Ganze des Geſchäftes leichter zu dirigiren d. i. zu miniſterialiſiren und dieſes bekanntlich doch die Hauptſache, indem nach längſt kund gewordenen und dennoch nicht geſprengten Myſterien **Fürſten und Völker** nur für die Miniſter vorhanden ſind. —)

Der Finanzminiſter unterſtützte die Petiteboucbe des Präſidiums 1589), machte „auf die Verzögerung aufmerkſam, welche durch den v. Cloſen'ſchen Antrag für den **Hauptgegenſtand**" (war denn dieſes der **geſchriebene** Geſetzentwurf oder der **Geiſt der Finanzgeſetzgebung**?) „**eintreten würde; würde die Discuſſion über das Budget ſo lange verſchoben, ſo würde dieſes einen Zeitverluſt** von **vier Tagen**" (! aber die Wochen des Zeitverluſtes bei dem Ausſchuſſe zählte Niemand! und ich zeigte dir zu Ende meines vorigen Briefes, wie leicht vermeidlich derſelbe!) „verurſachen, welchen das Präſidium **unter den gegenwärtigen Umſtänden nicht mehr werde zugeben können, da bei dem beſtimmt feſtgeſetzten Termine zu Beendigung der Sitzungen das Budget ſobald als möglich an die K. d. Reichsräthe gelangen müſſe.**"

„Nur Zickzack geht gewöhnlich unſer Lauf!"

Irrlicht in Göthe's Fauſt.

Bemerkſt du hier, mein Freund! Zweierlei? Einmal einen Miniſter, welcher das Amt des erſten und zweiten Präſidenten brevissima manu ſich aneignet, ohne daß einer von beiden widerſpricht. Dann aber, wie weit wir ſchon in unſerer parlamentariſchen Entfaltung gekommen, da man ſich auch bei uns die Miene zu geben verſteht, das Budget höchſt mühſam gebären und höchſt ſchnell taufen zu laſſen! Die Accoucheurs bekommen Orden und des Finanzgeſetzes Nothtaufe wird zur Bluttaufe des Volkes.

Aber wir bekommen noch Intereſſanteres zu hören! Cape memor!

„Was die Beſorgniß betreffe, daß durch die vorgeſchlagene Aenderung in dem Zollgeſetze ein Ausfall in der Zolleinnahme ſich ergebe," fuhr die Finanzexcellenz fort 1590), „ſo bemerke ſie, daß **ſich ſolche hierdurch decken werde,**

daß die Regierung ermächtigt werden ſolle, in Anſehung anderer Zollſätze ſolche Erhöhungen eintreten zu laſſen, welche das Bedürfniß des Landbaues, der Induſtrie und des Handels erfordern."

Welche echt conſtitutionelle Beruhigung, mein Proſper! Begreife nur recht wohl: „die aus Mangel völliger Sachinſtruction beanſtandete Budgetberathung ſoll ganz ungehemmt vor ſich gehen! weil die allenfalls ſich ergebende Lücke durch ein Loch in die Verfaſſung" (deſſen Bewirkung durch die Kammer man jetzt ſchon ſo gewiß vorausſetzt, daß man ſie ſogar als Entſcheidungsgrund poſtulirt) „ausgefüllt wird — indem dieß Loch die Willkür in Zollſachen auf wenigſtens drei Jahre legaliſirt."

„Walle! walle!
„Manche Strecke,
„Daß zum Zwecke
„Waſſer fließe,
„Und mit reichem, vollem Schwalle
„Zu dem Bade ſich ergieße."

Göthe's Zauberlehrling.

Und was ſagt das Protokoll weiter?

„Nach dieſer Erklärung" (ſchwieg „die mäßige, feſte und verſtändige Ständeverſammlung") der Präſident aber „eröffnete die Discuſſion über das Budget" 1591).

So, mein Freund, ließ ſich die Kammer den Gebrauch einer dreifachen Selbſtſtändigkeit — der perſönlichen, der dinglichen und der ihres Vorſtandes — aus der nachgiebigen Hand winden! Gleich einem feindſeligen Zauber ſchien das ihr gleich zu Anfang vorgelegte Reglementsgeſchenk auf ihr zu liegen. Faſt kein Anſpruch unſtreitiger, keine Vertheidigung ſtreitiger Rechte mehr — es hat keine Fehde zwiſchen Präſidium und Mitgliedern, zwiſchen Mitgliedern außer dem Ausſchuſſe und den Ausſchüſſen mehr Statt: man hat ſich der Geſchäftsordnung geſchmiegt und die köſtliche Ruhe des geiſtigen Kirchhofes waltet über der Verſammlung.

Haſt du Anlage und Geduld, dir ein kleines Verfaſſungscollegium von der Finanzexcellenz halten zu laſſen, mein Freund? Ich verſichere dir, du kannſt Etwas dabei lernen,

und wenn du deine Momente erſt auf dieſen trefflichen Wucher angelegt haſt, wirſt du mir dieß von ſelbſt bekennen.

Der Stein des Anſtoßes war die Idee, „die allenfallſigen (?) Erinnerungen über die gegebenen Nachweiſungen bis zur nächſten Ständeverſammlung zu verſchieben, weil" (zweifelſt du daran, Proſper?) „die Finanzperiode, für welche das Finanzgeſetz gegeben, ein Ganzes ſei!" Mit dieſen Worten begann die Excellenz zu dociren 1592). „Ich, mm. HH.," fuhr ſie in conſtitutioneller Begeiſterung fort, „glaube nicht, daß dieſe Anſicht die richtige ſei. Die General-Finanzrechnungen, welche Ihnen vorgelegt wurden, enthalten genau eine jede Einnahme, welche in jenen drei Jahren, ſei es für dieſe Jahre ſelbſt oder auf Rechnung der Vorjahre angefallen (?) iſt. Eben ſo iſt darin eine jede während jener Jahre gemachte Ausgabe getreu und wahr verzeichnet. Sie können alſo über dieſe Einnahmen und Ausgaben allerdings Ihre Erinnerungen auf die geeignete Weiſe an die Regierung gelangen laſſen. Der Umſtand, daß noch nachträgliche Einnahmen und Ausgaben auf Rechnung beſagter Jahre zum Schluſſe der Finanzperiode vorkommen können" (werden!!!), „ſcheint um ſo weniger geeignet, Ihre Erinnerungen jetzt zurückzuhalten, weil außerdem die verfaſſungsmäßige Beſtimmung bei jeder Verſammlung der Stände denſelben die Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorzulegen, ohne Zweck wäre!" (!!! Muß ich mich zu Tiſche ſetzen, weil man mir aufgetragen hat? Nein! ich ziehe meine Geſchäfte vor, darum handelte doch mein Haus zweckmäßig, die Tafel zu beſchicken! O Proſper! hier kannſt du lernen, was Alles in einer Verfaſſung ſteckt! und wie vielſeitig die Solitairs ſpielen, die man ſich nach Gelegenheit aus der Himmelskrone zum Fingerſchmucke bricht!) „Die General-Finanzrechnung bildet ſich ohnehin auf eine Weiſe, welche ganz geeignet iſt, Sie, mm. HH., vollkommen zu beruhigen (!!!), nämlich auf dem Grunde der Rechnungen aller einzeln percipirenden, zahlenden und verrechnenden Behörden, welche vorerſt bei den vorgeſetzten Stellen die Reviſion paſſiren." (Und doch hatte, indirect für das Finanz-Miniſterium plaidirend, Abg. Rudhardt geſagt: Rechner aber iſt

das Finanz-Miniſterium nicht und was Sie unter dem Namen General-Finanzrechnung erhalten, heißt uneigentlich Rechnung und iſt nur eine Zuſammenſtellung 1593). Proſper! wer hat Recht? — und — hatte die Kammer Augen?)

Von dieſer Verſicherung geht der Miniſter zu der gerechten Züchtigung jener Abironsanſicht über, welche da wolle, „daß man deßwegen keine Erinnerung über die vorliegenden Rechnungen zu machen im Stande ſei, weil bei mehreren Ausgabepoſitionen gegen das Finanzgeſetz Transferirungen Statt gefunden" 1594). (Dieſe bequemen Gelegenheitsmacherinnen für die Liebeshändel der Thaler und Zahlen!) „Aber worin beſtehen dieſe Transferirungen", fragt die aufgeregte Excellenz, „und aus welchem Grunde ſind ſie gemacht worden? Dieſelben betreffen hauptſächlich zwei Poſitionen. Die erſte bilden die Mehrbezüge der activen Staatsdiener aus früheren Dienſtverhältniſſen, welche bei Anfertigung des Budgets" (ach! wäre es eine Ausfertigung geweſen!) „v. 1819 noch unter den Beſoldungen der treffenden Miniſterialetats vorgetragen wurden und ſeitdem auf den Penſionsetat übertragen worden ſind. Mm. HH.! dieſe Transferirung war keineswegs Folge bloßer Willkür, noch lag dabei die Abſicht zum Grunde, die Etats der Miniſterien — zu erleichtern (?!). Die Mehrbezüge tragen ganz die Natur von Penſionen, weil ſie wegen bereits früher geleiſteter, nicht wegen noch zu leiſtender Dienſte bewilligt ſind." (Qui bene distinguit, bene docet: ſcharf ſchneidet, wer gute Scheren führt.) „Daher ſtanden ſie ganz ungeeignet auf dem Activitätsetat" (wo bleibt der Beweis? der Rabbi hat's geſagt, aber die Materie iſt verdächtig) „und ſind nunmehr mit Recht den Penſionen beigezählt." (Es iſt Tag, weil es helle iſt — aber es fragt ſich, ob durch Sonnen- oder Kerzenlicht. Bequemliches, doch nicht wohlfeiles quod erat demonstrandum. Und wie! Frevelköpfe — ja! es gibt ihrer noch in der „gemäßigten" Kammer — wollten und durften ein *erit* daraus machen?)

„Indem das 1595) Finanz-Miniſterium dieſe Mehrbezüge auf den Etat der Penſionen überwies, wo ſie nach und nach durch den Tod und das Vorrücken der treffenden Staatsdiener“ (ja! ſie treffen, um einmal mit Wallenſtein's Lager-Capuciner zu ſprechen, die Staatscaſſe, Proſper!) „in höhere ſtatusmäßige Gehalte erlöſchen, hat es zugleich Vorſorge getroffen, daß über dieſe erlöſchenden Bezüge von Seite der Miniſterien ferner nicht mehr verfügt werden möge“ (ſolle! ſolle!! ſolle!!! mein Freund — hier aber liegt der Krebskeim troß dem angeblichen Ausſchnitte des Krebsübels verborgen!) „und jeder Heimfall daran (!) der Staatscaſſe wirklich zu Gut gehe.“

Wie gerne wollten wir den übel conditionirten Styl überſehen, mein Proſper! wäre nur die Schneide ſchärfer und treffender! und nicht abermals die Rede von der Haupt-materia peccans, den Penſionen!!! Wo liegt denn die Bürgſchaft für dieſen Heimfall? etwa in dem bittweiſen möge? der im Allgemeinen getroffenen Vorſorge? Stehen uns nicht die erſchreckenden Fußtapfen von 1819 bis 1825 vor dem Angeſichte? Nur ein eigenes, klar ausſprechendes, feſt beſtimmtes Penſionsgeſetz, verbunden mit einem Dienſt- und Beſoldungsſtatusgeſetz und, wie dieſes, auf die genaueſten Perſonen- und Zahlenbenennungen geſtützt — ein ſolches Doppelgeſetz allein, ausgegangen von Thron und Ständen und zugleich die wie das Himmelszelt unermeßlichen adminiſtrativen Erwägungen in ein feſt begrenztes und hell erleuchtetes Geſetz concentrirend, konnte Das leiſten und ſichern, was wahrhaft Noth that — nämlich feſte Ausſcheidung alter Unordnung und neuer Ordnung, allmählichen Heimfall der Penſionslaſten und Fortſchreiten der Volkserleichterung. Aber auch nur dann, wenn ſich, wie eben geſagt, dieſen heilbringenden Zwillingen wahrhafter Vorſorge eine zweckgemäß revidirte und berichtigte Dienſtpragmatik und ein Geſetz über den Gebrauch des Quiescirungsverhältniſſes weiter ſegensreich anſchloß, nur dann konnten Regierung und Stände mit innigem Bewußtſeyn ſich ſelbſt das Zeugniß geben, Nichts unterlaſſen zu haben, was den heiligen Zweck über die Wogen der Zeit und die Stürme

der Willkür erhob. So, wie die Sachen jedoch jetzt ſtanden oder vielmehr lagen, mußte der klare Wohlgeſinnte mit dem Dichter ausrufen:

— — — Du ſchöpfeſt Waſſer im Siebe,
„Gießeſt den nährenden Quell' in ein durchlöchertes Faß!"
Griechiſche Anthologie.

„Dieſes alſo", fuhr der Miniſter fort, „iſt der Grund jener Transferirung 1596)! Welche Summen ſie umfaßt, das, mm. HH., iſt in den General-Finanzrechnungen klar zu erſehen und hierüber iſt Ihrem II. Ausſchuſſe genaue Nachweiſung vorgelegt worden, welche Sie einſehen und wodurch Sie ſich von dem Betrage jener Mehrbezüge in jedem Jahre Ueberzeugung verſchaffen können" (aber auch von den Perſonal- und Motivirungsverhältniſſen, Freund?).

„Die zweite Transferirung beſteht darin 1597), daß der Malzaufſchlag von den königlichen Brauereien ferner nicht mehr unter der Rubrik der Paſſivreichniſſe in Ausgabe gebracht ſondern, dem Verhältniſſe der Sache gemäß, unter die eigentlichen Ausgaben der k. Brauämter geſtellt iſt" (folglich, cape memor! da dieſe nur ihren Nettoertrag in der General-Finanzrechnung zeigen, gar nicht mehr in dieſer erſcheint). „Sie ſelbſt, mm. HH., haben den Wunſch nach Ausſcheidung der Paſſivreichniſſe auf die einzelnen Gegenſtände geäußert." (So geht es! die Stände ſind mit ihrer Widerſetzlichkeit gegen alte Unordnung immer ſelbſt Schuld an der neuen!) „Indem dieſem Wunſche im vorliegenden Falle" (warum denn in ſo vielen anderen nicht?) „entſprochen iſt, erſcheint Das, was von den Paſſivreichniſſen abgezogen" (unter dieſer Rubrik ausgelaſſen) „wurde, unter der Regie der Brauereien mehr in Ausgabe" (alſo, wie geſagt, nicht mehr in der General-Finanzrechnung) „und wenn ſich dabei die Einnahme der Brauereien mindert, ſo mindert ſich dagegen auch die Ausgabe auf Paſſivreichniſſe." (Welcher Finanzgalimathias und idem per idem! warum ſollen aber die Stände nicht mehr wiſſen, ob die Domanialbrauereien ihren Malzaufſchlag richtig und vollſtändig zur Schuldentilgung ſteuern? Schreckliche Unform! Dieſe Stände hätten gerne ein neues, ſymmetriſches, bequemes, helles und luf-

tiges Gebäude für das vaterländiſche Finanzweſen! Und in einer Zeit, wo Alles baut, wo die Palladio's wimmeln und München ſich verjüngt, beſtehen die Staatsarchitekten auf der alten Finanzburg und brechen höchſtens hier einen Vorſprung und dort einen Erker ab, um ſie anderswo wieder anzuflicken!)

„Erwägen Sie nun, mm. HH. 1598), ob dieſe Transferirungen von Bedeutung, ob ſie nicht vollkommen gerechtfertigt und der Gegenſtand einer Beſorgniß der verehrten Kammer ſeyn können?“ (Die Stylſchwalbe fliegt tief: es war ein Gewitter im Anzuge.) „Wahrlich, mm. HH. — das Phantom, wenn man es näher in's Auge faßt, verſchwindet und ich darf mich der Hoffnung überlaſſen, daß Sie durch eine ungünſtige Darſtellung einer auf guten Gründen beruhenden und mit aller Offenheit von der Regierung ſelbſt berührten Verfügung ſich nicht einnehmen laſſen und das vertrauensvolle Benehmen der Regierung gewiß nicht verkennen werden. — Wenn aber Ihnen auf dieſe Weiſe Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1820 — 1823 offen und klar vorgelegt wurden, wenn die Beſorgniſſe in Anſehung der Transferirungen nun gehoben und wenn Sie im Stande ſind, jede Poſition mit den treffenden Poſitionen des Finanzgeſetzes zu vergleichen, warum ſollten Sie glauben, nicht im Stande zu ſeyn, Ihre Erinnerungen über die vorliegende Nachweiſung jetzt ſchon abzugeben?“ 1599) (Welche edle, dringende Miniſterial-Wißbegierde! man will den Ständen wenigſtens die Denk- und Prüfungslaſten abnehmen, nachdem es mit den Geldbeſchwerden nicht gehen wollte!) — „Ich bin der Erſte 1600), der anerkennt, daß es Pflicht der Miniſterien ſei, jede Ueberſchreitung der Ausgabspoſitionen hier offen darzulegen, wie dieß wirklich geſchehen iſt und zugleich die Gründe anzugeben, warum ſie nicht“ (d. h. nach der Anſicht des Miniſters) „vermieden werden konnte“ (vermieden werden zu können ſchien!). „Tritt denn bei uns zum erſten Male der Fall ein“ (im Protokolle iſt das „bei uns“ ſtatt dem „zum erſten Male“ groß gedruckt 1601) — — beging es nicht wieder einen Druckfehler, ſo ließ ſich dein corrigirender Freund eine Schreibtransferirung zu Schulden kommen, aber wahrlich aus Ehrenpunct, weil ihm der Nachdruck auf „zum

erſten Male“ — minder ehrentreffend als auf „bei uns“ erſchien; beide gefallen ihm übrigens nicht) „tritt denn bei uns zum erſten Male der Fall ein, daß ein Miniſterium eine Mehrausgabe in mehreren oder einem Jahre gemacht und zu vertreten hatte?“ (Proh! dolor! ach nein! Proſper! nein! quod dolenter referimus! Hier aber ſehen wir gar ein Soulagirpräjudiz auf die traurige Erfahrung gebaut!!!) „Iſt dieſes nicht auch in anderen mit repräſentativen Verfaſſungen verſehenen Staaten geſchehen?“ (Weil es bei Anderen brannte, darf ich mir aus dem Feuerſchaden Nichts machen! das heißt, ſeinen Seneca, wo nicht gar Epiktet, inne haben!) „Sollen denn die Miniſter“ (ien) „durch das Budget ſo ſehr in Feſſeln geſchlagen ſeyn“ (die armen Miniſter! ſie können ſich kaum rühren!), „daß ſie ſich nicht weiter bewegen dürfen“ (als? — den Nachſatz iſt man uns ſchuldig geblieben, Proſper! oder iſt von einem unbeſtimmten Weiter die Rede? Aber das lautet nur auf Feldmarſchallslippen gut! und zwar auch auf dieſen nur den Feuerſchlünden des Feindes gegenüber!), „und wenn die Staatsmaſchine ſtehen bleiben müßte?“ (durch weſſen Schuld?) „ſelbſt wenn der Schritt von der Nothwendigkeit geboten wäre?“ (Das Gewand der Nothwendigkeit iſt ſo weit als ſie ſelbſt beengend! Wie würde dir dein Oberverwalter behagen, der nach reichlicher Ausſtattung ſeiner Regie dir am Ende des Jahres den von der Nothwendigkeit quittirten Saldo durch ein von dieſer nämlichen Nothwendigkeit tracirtes Deficitmandat auf deine Hauptcaſſe erſetzte?) — „Müßte dieſe Frage unbedingt bejaht werden“ (ja! das muß ſie! ſoll anders Verfaſſung kein „Phantom“ ſeyn), „wie könnte eine repräſentative Verfaſſung für Regierung und Volk wahrhaft wohlthätig ſeyn?“ (eben in dieſer Beherrſchung der Finanzwillkür, in dieſer feſten, wandelloſen Curatel der Ordnung und des Syſtemes, in dieſer Sicherung des Thrones und des Volkes gegen Eingriff und Vergeudung beruht eine ihrer wahrhafteſten Wohlthaten!) „und wäre ſie nicht vielmehr ſelbſt die Quelle der größten Verlegenheiten?“ (Ja! für die Männer des Regenten- und Nationalvertrauens, welche, gleichviel aus welcher Urſache, das Gleichgewicht ſtets verlieren und nie auf jenen feſten Fuß kommen,

auf welchem allein das Heil der Regierung und des Volkes beruhen kann!)

Proſper! Alles, was ich dir ſeit Monaten ſchrieb, wäre verloren, bedürfteſt du noch einen Commentar zu dieſem — ich unterdrücke mir ſelbſt zu Liebe das Beiwort — Ausfall auf die ehrwürdige Verfaſſungsmäßigkeit. Und ihn konnte ſich eine Finanzverwaltung erlauben, die ſo Vieles und ſo Schweres zu verantworten hat? die in tiefer Friedenszeit 15 Millionen über die geſetzmäßigen 180 Mill. verzehrte und dennoch zu keinen Reſultaten der Ordnung, Klarheit, Feſtigkeit gelangte? die ſo große Verſehen in der Anlage ihres Werkes nicht leugnen kann und, ſtatt mit den verheißenen Triumphen aufzutreten, die Unterſtützung jener Nation ſuchen muß, der ſie in ihren Vertretern die Kenntnißnahme von dem tief verwundeten älteren Finanzzuſtande hartnäckig verſagte? und noch verſagt! der ſie mehr als hundert Millionen Schulden aufbürdete? der ſie alle Rechnung über das auch hundert Millionen betragende Stiftungsvermögen nicht minder hartnäckig vereitelt? der ſie über franzöſiſche Contribution, dieſen hellen, heiteren, ſtärkenden Born in unſerer Finanzwüſte, wie über franzöſiſche Liquidation, dieſe Labung von hundert ſeufzenden Familien, Nichts ſagt, Nichts ſagen will! deren Wahlfreiheit ſie vernichten, deren Vertreter ſie durch ein unfreiſinniges Reglement feſſeln half! — Genug! ſie iſt gerichtet! ſie richtet ſich ſelbſt, durch die That!

„Nein, mm. HH.“ (laß uns den Becher der Wirklichkeit und des Miniſterialpathos mit feſter Faſſung leeren, Freund!), „dem iſt nicht alſo 1602). Sehen wir hin auf die übrigen conſtitutionellen Staaten, auf England, Frankreich, die Niederlande, und wir werden finden, daß dort Mehrausgaben, wenn ſie von der Nothwendigkeit geboten oder durch entſchiedene Vortheile gerechtfertigt ſind“ (Beides übrigens dießmal trotz allen Miniſterialkrämpfen der Fall nicht!), „gemacht, in der darauf folgenden Sitzung den Kammern nachgezeigt und nach vorgängiger Würdigung gebilligt werden.“ (Ausnahmen beſtärken allenthalben die Regel und auch im Budgetpuncte gibt es ſolcher Ausnahmen. Aber unſere Regel will, daß man mit der für unſere Kraft wahrlich hoch gegriffenen Finanzdo-

tation auskomme, damit die Quelle der Finanz oder des Regierungseinkommens, das Staatsvermögen, geſchont werde und damit endlich einmal jene Kraft ſich erhole und künftigen Bedürfniſſen nicht nur, ſondern auch und vorzüglich der gerechten, lange und ſchmerzlich vermißten Erfüllung des Privatgenuſſes, und wär' es vorerſt auch nur der abſpannenden Sorgenfreiheit und des ſich wieder ermunternden Lebensmuthes genügen möge. Das fordert die Nothwendigkeit mit heilig gebieteriſcher Stimme! das ſind die entſchiedenen Vortheile, auf die es nach Bewilligung von dreißig jährlichen Millionen allein ankommt und die jede Ueberſchreitung verwerfen nicht nur, ſondern verpönen und — ich ſage es ungeſcheut — brandmarken!)

„Dort ſind" — cape memor, was die Sirene der Miniſterialſuada jetzt angibt! — „dort ſind 1603) allerdings die Verfaſſungen nicht mehr ſo neu und jugendlich als bei uns" — (Frankreich's Verfaſſung iſt vier Jahre, der Niederlande Verfaſſung ungefähr eben ſo viel älter als die unſrige! und was die engliſche betrifft, ſo lehrt eine Schuldenlaſt von zwölftauſend Millionen Gulden, wohin ein Staat mit den geprieſenen Ueberſchreitungen kommt, ſelbſt wenn er (was bei uns der Fall nicht iſt) durch ſie Indien erwirbt, die See unter ſeine Flotten beugt, den Handel an ſeinen Dreizack feſſelt, und den modernen Rhoduskoloß in den Schoß des Oceans ſtürzt!), „dort iſt der Same des Mißtrauens" (Mißtrauen! dieſes ewige Schlagwort ſchiffbrüchiger Geſchäftsleute und untreuer Liebes- und Eheleute!) „nicht ſo leicht auszuſtreuen (??) wie bei uns (!!!); er wuchert auch dort nicht ſo ſehr, wie bei uns, weil die Verfaſſungen ſchon mehr erſtarkt ſind!" (Proſper! welches klägliche Klaglied! welche Anſichten! welcher Stoff für einen Montesquieu aus Krähwinkel! Um Gotteswillen! ſo kann ein conſtitutionelles Miniſterialhaupt ſprechen! ſo das Haupt des baieriſchen Finanzminiſteriums nach Allem, was die 1819er und 1822er und auch die 1825er Kammer ſchon gethan und nicht gethan, ſondern geduldet und erlitten! nachgegeben und verſehen! verloren und hingegeben hat!!!)

„Thun die Himmel ſich auf und regnen, ſo träufelt das Waſſer
„Ueber Felſen und Gras, Mauern und Bäume zugleich;
„Kehrt die Sonne zurück, ſo verdampfet vom Steine die Wohlthat,
„Nur das Lebendige hält Gaben der Göttlichen feſt.“
Göthe.

„Doch, mm. HH., ich bin gewiß 1604), daß auch von Ihnen das Mißtrauen weichen“ (warum widerlegte man, letzte Cur in dieſer Hinſicht! die fünfzehn Redner von der Bühne nicht, welche die Fackel in's Dunkel hielten? warum ſtrahlte man Abg. Geier's treffliche Täuſchungsbeleuchtung nicht ſonnenmächtig nieder?) „und die Ueberzeugung, daß die Regierung nur das Wohl des Landes beabſichte, ſich befeſtigen werde.“ (Welcher Sprung, liebſter Freund! wahrlich ein Salto mortale für die Güte der Sache des Redners! Welche Flucht von dem Prüfungsfelde der That, dem kriegeriſchen Blach- und Waffenfelde hinter die Schürze der Abſicht und an das ſchnurrende Rädchen der guten Meinung!) „Ruhig ſehe ich, mm. HH. 1605), Ihrer Erwägung entgegen, ob Einwendungen gegen die Ihnen vorgelegten Nachweiſungen (!) erhoben werden können!“ (So werden denn ſämmtliche fünfzehn Redemänner ignorirt! Ich muß ein ausländiſches Wort für dieſen ausländiſchen Kammer- und Wahrheitshohn erborgen! —) „Finden Sie wirklich Erinnerungen nothwendig, ſo bringen Sie dieſelben eben ſo offen, gerade und vertrauensvoll“ (als wer? als was? als wann, wo und wie? Da bleibt man uns wieder einen Nachſatz ſchuldig, Freund! Es geht in einem Schuldigbleiben hin!) „an den Beſten der Könige.“ (Wie der Name des Monarchen, unnennbar in der Kammer! wie hierher! Kein Prieſter, deſſen Beiſpiel predigt, verbirgt ſich in's Heiligthum! Und warum hier, eben hier, die Erwähnung des Beſten der Könige? — Mein Proſper! — Die Aſche des Verfaſſungsvaters iſt mir heilig! zu heilig! um in ihrer Nähe die Paradiesſchlange dieſer Wendung zu ſignaliſiren!)

„Uebrigens, mm. HH. 1606), bitte ich Sie, die Stellung der Generalfinanzrechnung aus ihrem natürlichen (?) Geſichtspuncte zu betrachten. Dieſe Rechnung liegt da —“ (es war von Stellung die Rede!) „ich ſtehe vor Ihnen“ (aber der Miniſter iſt keine Rechnung); „ich habe den größten Theil der Ausgaben zu vertheidigen“ (das wiſſen wir wohl, Pro-

ſper!); „die übrigen Ausgaben ſind von meinen Collegen zu vertreten.“ (Wozu dieſe neuen? Wahrheiten?) „Allein ich bin kein Rechnungsſteller — ich bin Gottlob! kein Caſſebeamter, von den vielen Millionen, worüber Rechnung gelegt worden, iſt Gottlob! durch meine Hand nicht ein Heller gegangen.“ (Wozu dieſe taktiſche Schwenkung? Verliert ein Feldherr die Schlacht nicht ſelbſt, weil er weder Tambour noch Obriſt iſt? Iſt der Feldherr, der aus Verſehen, Leichtſinn, Unkunde die Schlacht verliert, ein Verräther? iſt jeder Kaufmann, der Bankerot macht, ein Betrüger?) „Die Ausgaben, die ſich durch die Mehreinnahmen nicht compenſirt haben“ (cape memor! welche ängſtliche Umſchreibung des Deficits! warum iſt dieſes doch ſo leicht hervorzubringen und ſo ſchwer auszuſprechen!), „ſind nur Ausgaben zum Beſten (?) des Staates.“ (Varus ließ auch ſeine Legionen zum Beſten Auguſt's erſchlagen!) „Iſt hier und da (?) im Laufe der Verwaltung eine Ausgabe als nothwendig erſchienen, für deren Bedarf das Finanzgeſetz (?) keine (??) Vorſorge treffen konnte (???), weil ſie“ (das alte abgetragene Feigenblatt!) „nicht vorauszuſehen war, ſo habe ich es für meine Pflicht erachtet, die Staatsmaſchine nicht ſtill ſtehen zu laſſen“ (das Volk aber zwiſchen das Räderwerk zu werfen?), „bis etwa bei dem Zuſammentritte der nächſten Ständeverſammlung die Sache in Erwägung gezogen und das Deckungsmittel bewilligt würde.“ (Alſo eine Selbſtpromotion zur Finanzdictatur, ne respublica detrimentum capiat? Sonderbare Procedur mit einem Flammenſchwerte aus dreißig Millionen zuſammengeſchmiedet und mit zwei Creditvoten damascirt!!!) „Ich habe Diejenigen, die an den Staat liquide Forderungen zu machen hatten, ohne Weiteres“ (das iſt eben der Fehler!) „befriedigen zu müſſen geglaubt“ (in Verfaſſungsſachen glaubt man nicht, man weiß und befolgt — Gehorſam beſſer denn Opfer!), „wie Billigkeit und Gerechtigkeit es erheiſchten. Mein Herz hat mich dazu getrieben“ (ein Herz und vier Millionen Menſchen! ein ſentimentaler Fiscus und Ströme von Executions- und Ganttkränen!!! Proſper! es wird unausſtehlich!), „nicht zuzugeben, daß man an die Gerichte ſich wende,

um Das, was ich bereits als gerecht anerkennen mußte, erſt erſtreiten zu müſſen" (ſchlug denn dieſes Herz nicht auch an dem Finanzſteuerruder, als — — ich frage nochmals — die Khiſtler'ſchen Erben ſich vergeblich ſelbſt an die Stände um Gerechtigkeit wandten? als Lamberg genöthigt wurde, den Beiſtand der Ständeverſammlung gegen die unerhörteſte Rechtshemmung zu ſuchen? als die gebeugten paſſauer und die bedrängten baireuther Kriegsopfer um Recht riefen und den Fiscaluntrieben erlagen?), „weil nach meinem Dafürhalten die Ueberzeugung von Treue und Loyalität der Regierung nicht auf's Spiel geſetzt werden dürfte." (Und die franzöſiſchen Contributionsmillionen? und die Stiftungsmillionen der Kirchen, Armen, Wittwen, Waiſen? und Frankreich's Liquidationsgelder? Ich frage nochmals! —)

„Hätte ich je annehmen können 1607), daß die Vertreter der baieriſchen Nation, daß Männer, welche das Vertrauen des Volkes hierher rief, mir den Vorwurf machen und ſagen würden: warum hat der Finanzminiſter mit dieſen Zahlungen nicht gewartet, bis die Jahre der Finanzperiode verfloſſen waren und ein Geſetz ihn zur Zahlung ermächtigt oder die Gerichte durch ihren Ausſpruch dazu genöthigt hätten?"

Proſper! ſoll ich Ironie widerlegen? Und iſt's keine, kann ich ſolche Verſtockung gegen alle wahrhaft conſtitutionelle An- und Einſicht zu widerlegen auch nur verſuchen? noch verſucht ſeyn zu dem Verſuche? Großer Gott! zu welchen Waffen greift übler Wille! welche Freiſtätte ſucht begrenzter Blick!

„Eine ſolche Anſicht konnte ich Ihnen, mm. HH., nicht zutrauen" 1608) (nicht! wirklich nicht? ein conſtitutioneller Miniſter, der Vertheidiger, der Ausleger der Verfaſſung gegen jeden ihm verdächtigen Schritt, der Mitarbeiter an dem berühmten dritten Abſchnitte des 1819er Landtagsabſchiedes den Ständen des Reiches, den Abgeordneten des Volkes nicht!!! was denn? was an deſſen Stelle denn?) „und ich bin noch der feſten Ueberzeugung, daß Sie dieſe Anſicht nicht haben."

Das Wort erſtirbt mir auf der Zunge, mein Freund! laſſen wir den Propheten ſprechen — er iſt begeiſterter als wir: —

„Wenn dich Die müde machen, die zu Fuße gehen, wie will dir's gehen, wenn du mit den Reitern laufen ſollſt? Und ſo du im Lande, da es Friede iſt, Sicherheit ſucheſt, was will mit dir werden bei dem hoffärtigen Jordan!“

Jeremias 12, 5.

Aber die Möglichkeit der Reiter und des hoffärtigen Jordan ermannen das faſt ſinkende Wort der Miniſterrede. „Mm. HH., bemerken Sie 1609) wohl! es handelt ſich ja hier nicht um ein Abſolutorium für den Finanzminiſter: das verlangt die Verfaſſung nicht (!). Sie hat bloß beſtimmt, daß die Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen den Ständen vorgelegt werden ſoll.“ (Siehſt du, wie die Nemeſismiene hinter den Zügen der weinenden Niobe zum Vorſcheine kommt? Aber warum alsdann ſo ſehr auf die alsbaldige Abgabe der Erinnerungen dringen? Fürchtet man vielleicht, daß die Kammer, im Ganzen die Finanzperiode erfaſſend, den verſteinerten Buchſtaben des Geſetzes zum lebendigen Geiſte erwecken und Feuer die unrechten Opfer verzehren könne?)

„Dieſe Nachweiſung iſt Ihnen für 1610) die in Frage ſtehenden Jahre wirklich vorgelegt worden. Haben Sie über dieſelben Erinnerungen zu machen“ (ſchon wieder die ſchwarze Sorge hinter dem Reiter herſtachelnd!), „ſo machen Sie dieſelben offen und gerade“ (das iſt wahrlich von der Bühne herab geſchehen!), „und wenn ich mich nicht zu verantworten im Stande bin“ (warum unterbleibt z. B. die Antwort an Geier? hat er ſeinen Prometheus bemeiſtert?), „wenn Bedenken erhoben werden, worüber ich Sie nicht zu beruhigen vermag“ (ſcheint namentlich der Fall bei den nur durch Schweigen erwiederten Geier'ſchen, nur durch Geſchrei beantworteten Pollmann'ſchen Bedenken der Fall! — ſind ſie nicht offen genug — zu offen, wie man aus der Art ihrer Beſeitigung ſchließen muß, vorgelegt? wozu bedarf es fernerer Einladung zum Kampfe? Er iſt eröffnet — es wartet der Gegner auf gleichen Waffenſtoß!) — „ſo ſteht Ihnen zu, im verfaſſungs-

mäßigen Wege Ihre Anträge an Se. Maj. zu machen. Haben Sie aber keine Erinnerungen, wie ſolches auch 1822 der Fall war" —

(Lies! o lies nochmals meinen LXVI. bis LXXI. Brief! beherzige nochmals das apoplektiſche Berathungsende! du ſiehſt, man baut auf dieß 1822er Grab 1825 ein Präjudiz! und dieſer Bau war ſchon 1822 berechnet! lies! ich beſchwöre dich, Freund! die angeführten Briefe zum andern Male!)

„Wie ſolches auch 1822 der Fall war," ſagte die kühne Miniſterſtimme, „ſo bin ich ganz beruhigt 1611). Was ſollte aber ein immer währendes Zurückgreifen auf die verfloſſenen Perioden ſeyn?" (Cape memor! dieſe höchſt denkwürdige Stelle! — Sie will Nichts von einer finanziellen Verwaltungsgeſchichte wiſſen, von dieſer Lichtſpenderin, und predigt das bequeme: Nur laßt die Todten ruhen!) „Iſt dieſes der Weg, den uns das Beiſpiel anderer Staaten mit repräſentativen Verfaſſungen vorzeichnet?" (Wir, Proſper, haben, was auch die Phariſäer und Schriftgelehrten ſagen mögen, nur nach dem von unſerer Verfaſſung uns vorgezeichneten Wege zu fragen! Und wenn auch im Auslande etwa leider! nur die Minorität dieſelbe Bahn mit uns ging, ſo iſt es doch der einzige, der zu klarer Anſchauung der Wahrheit, ſcharfer Kenntniß unſerer Fehler und Gebrechen, thätiger Heilung dieſer und heilſamer Vermeidung jener führen kann! Wehe den Aerzten, deren ausgegrabene Paſſi (nicht mehr Patienten) im Leichengewande gegen ſie zeugen!). „Wo finden wir, daß dort zurückgegriffen wird auf Rechnungen, die bereits den Kammern vorgelegt ſind?" (Freund! o Freund!)

„O Herrlichſter, wie ſtell' ich's an, wie muß
„Ich reden, um zu ſparſam nicht zu ſeyn
„In deinem Preis, und deine Gunſt auch nicht
„Durch mein ausſchweifend Rühmen zu verſcherzen!"

Euripides Iphig. in Aulis.

„Sie werden doch keine Klagen gehört" (die des Volkes ausgenommen), „keine Zahlungsſtockung erfahren haben" (ſie kommt jetzt in Maſſe zum Vorſcheine). „Zu meiner großen Be-

ruhigung“ (das perſönliche Pronomen lautet vier Millionen beunruhigter Menſchen gegenüber ganz heidniſch, ganz Zeus-artig) „iſt bisher Jeder, der an den Staat auch nur einen Häller“ (??? ſoll ich zum dritten Male fragen?) „zu fordern hatte, zur Stunde bezahlt worden.“ (Iſt der Finanzminiſter, wie wir ein Paar Blätter weiter oben belehrt wurden, Proſper! „kein Caſſebeamter!“ ſo iſt er „Gottlob!“ auch kein Zahlmeiſter. Einnehmen wie Ausgeben heißt noch lange nicht Adminiſtriren! und der Adminiſtrator des Finanzhaushaltes, der Cooperator zum Staatswirthſchafts-Haushalte, das iſt ein Finanzminiſter. Und ein conſtitutioneller Finanzminiſter mit einem Budget von dreißig Millionen iſt, begann er mit umfaſſender Wahrheit, vollſtändiger Treue und wohlbegründeter Berechnung, mit feſter Ausſcheidung, vereinzelndem Principienplane, wohl überdachter und nicht minder richtig ausgebildeter Deckung, und wandelte er auf ruhiger Friedensbahn fort, iſt nie im Falle, kann nie in den Fall kommen, ſolchen überſchäumenden Wermuthsbecher den Ständen zu reichen, ihn ſelbſt zu leeren, als wir — hier es wahrnehmen.)

„Kein Staatsgläubiger 1612) mußte auf ſeine Zahlung warten und das Finanzminiſterium hat jederzeit die erforderlichen Mittel herbeigeſchafft“ (o leidiges Expedientienſyſtem! Schaumgold über dem Nationalleiden! ſich ſtrafend durch Deficitswunden und Creditzugpflaſter!), „ohne wie in England und Frankreich ein beſonderes Deckungsmittel in der Ausgebung von Caſſeſcheinen zu beſitzen.“ (Caſſeſcheine ein Deckungsmittel, Proſper? ſeit wann deckt unfundirtes Papier! Sie ſind nur Form der Anticipation! Geſtaltung der ſchwebenden Schuld bis zur Fundirung! und wahrlich! du ſiehſt, daß uns auch ohne das Beneficium der Caſſeſcheine die Wohlthat der ſchwebenden Schuld nicht gebricht!)

Und dennoch war es dasſelbe Haupt der Staatsfinanzverwaltung, von deſſen Lippen wir dießmal des Heterodoxen ſo Viel vernehmen müſſen, deſſen Worte jetzt ſo anſtrebend der verſunkenen That aufzuhelfen ſuchen — es war derſelbe Meiſter, der nun vor ſeinem Budgettorſo ſteht und uns, iſt er ſchon unvollendet und zertrümmert zugleich, dennoch ſeine claſ-

ſiſchen Formen und ſchöne Ganzheit darzuthun ſucht — derſelbe iſt's, der 1822 zu den verſammelten Vertretern des Volkes, Rechenſchaft gebend über die drei bis dahin verfloſſenen erſten Jahre der Finanzperiode etwas ſtark im Contraſte mit den mancherlei Thatſachen der 1825er Berichterſtattung¹), ſich zuletzt auf das im Allgemeinen beruhigende Reſultat berief, daß ungeachtet des bedeutenden Sinkens der Getreidepreiſe, deſſen Rückwirkung nicht bloß auf den Mindererlös der Staatscaſſen an verkauften Naturalien fühlbar ſei, ſondern leider ſich auf den allgemeinen Wohlſtand und den allgemeinen Verkehr äußere, ſo wie ungeachtet der nicht nur in Baiern, ſondern überall beſtehenden Stockungen des Handels, dennoch die nach den Beſtimmungen der Geſetze dem Finanzminiſterium zuſtehenden Einnahmsquellen zu Beſtreitung der geſammten Staatsausgaben vollkommen zugereicht hätten, ſo daß ſelbſt von dem eventuellen Creditvoto wegen des Getreideausfalles im verfloſſenen Jahre noch kein Gebrauch gemacht worden" 1613)!!!

„Halt' ein, o Pflügender! halt' ein den Pflug
„Und wühle nicht des Grabes Aſch' herauf!"

Griechiſche Anthologie.

Laß uns nun, mein Freund! zu den Reſultaten der Budgetberathung übergehen, die — Dank ſei es unſerer ſchwerbeflügelten Erörterungseile nicht weniger als ſechs Sitzungen weiter ausfüllte, nachdem ſie bis dahin bereits deren drei in Anſpruch genommen hatte. Die Enkel werden es nur den Protokollen glauben, daß die Väter ſo redeſelig waren und doch ſo oft ſo ſeelenarm an Ergebniſſen. Laß uns hoffen und — thun! mein Freund!

„Benütze endlich deine Zeit,
„Willſt was begreifen, ſuch's nicht weit."

Göthe.

Hundert neunter Brief.

Den 10. Nov. 1829.

So unmöglich es auch wäre, die Mannigfaltigkeit nicht ſowohl als die Menge der Berathungsdetails (an Wiederho-

lungen ſo reich!) dir abzuſchildern, mein Freund! ohne in die Weitläufigkeit der Kruniz'ſchen Encyklopädie zu verfallen oder zu dem Editions-Simultaneum der Erſch-Gruber'ſchen ſeine Zuflucht nehmen zu müſſen, ſo kann ich dennoch dir und mir den Genuß nicht verſagen, patriotiſch-beduiniſch die Steppen bis zum Abſtimmungsziele hin zu durchfliegen und den grünenden Oaſen im Sandmeere unſere Anerkennung, wenn auch nur ſchwebend zu bezeigen.

Du findeſt auf dieſer anthologiſchen Reiſe die zweckmäßige, höchſt zweckmäßige Meinung des Abg. Heffners, „unter Beibehaltung einer gewiſſen Summe von Schulden, die bekanntlich aus anderen Gründen jeder Staat beizubehalten pflege" (doch nicht beibehalten muß: England's Geldwirthſchaft hat dieſen Satz zuerſt aufgebracht und aus leicht begreiflichen Gründen beſchützt) „und die man vor der Hand auf 70—80 Millionen annehmen könne" (viel zu viel für Baiern, das mit 20 Millionen eines ſolchen negativen Sparpfenniges überflüſſig verſorgt wäre), „alle weitere Schulden ſo ſchnell als möglich durch Veräußerung mehr koſtender, als eintragender Güter und durch Ablöſungen zu beſeitigen" 1614).

Du findeſt ferner eine ſehr paſſende Beantwortung des Finanzminiſteriums über die Rechnungserinnerungen. „Solche Erinnerungen", ſagte Abg. v. Cloſen 1615), „können nur vorläufig ſeyn und haben durchaus keine definitive Wirkung. Ein Ganzes läßt ſich nicht beurtheilen, ohne als Ganzes geſehen zu werden, und die ſechsjährige Finanzperiode iſt ein ſolches Ganzes. Die in anderen Staaten erfolgende jährliche Anerkennung liegt darin, daß in dieſen Staaten das Budget nicht auf ſechs Jahre, wie bei uns, ſondern jährlich votirt wird." (Es iſt, wie du ohnehin weißt, doch recht zuträglich, in der Geſchichte und Statiſtik kein Fremdling zu ſeyn, zumal wenn man ſie für ſich anführen will.)

Eine Berathung über die Erhöhung des Hofetats um eine Viertelmillion 1615) endigte ſich, nach mancher ſonderbaren Controverſe, mit der ziemlich unfreiwillig herbeigeführten „freiwilligen Acclamation." Du wirſt ſie einſt

ſelbſt nachleſen. Ich bekenne dir, Freund, mit jener Offenheit, die mich keine Anſtrengung koſtet, weil ihre Unterdrückung mir ſolche koſten würde — ich bekenne dir, daß die ganze Verhandlung von Anfang an meinen Beifall nicht hatte, noch haben konnte und ihn auch zu Ende nicht erhielt. Wohl aber fühlte ich mein Baiernherz bluten für unſeren erlauchten Verfaſſungsbegründer — für die Würde Seines Thrones — für Sein Volk, dem auch wir ja angehören! Das Finanzminiſterium hatte in ſeinem Budget-Entwurfe auf keine Erhöhung des Hofetats angetragen 1617); der Ausſchuß begutachtete ſie von freien Stücken 1618); der Ausſchuß, welcher die ſchweren Nachlaſten der I. Finanzperiode ſo wenig als die bevorſtehenden Schwierigkeiten der II. verkannte und auf Erſparungen und Beſchränkungen, ſogar auf Erhöhung der Stempelauflage antrug! dieſer Ausſchuß begutachtete unter ſehr unergiebigen Geſichtspuncten eine ſolche Vermehrung der Ausgaben. Ein Redner von der Bühne fügte den perſönlichen Wunſch bei, dieſe Bewilligung nicht an die Dauer des Budgets, ſondern an die Lebensdauer des Monarchen zu knüpfen 1619). Die Veranlaſſung zu dem Vorſchlage des Ausſchuſſes und dieſem Wunſche lag angeblich in jenem Zuſchuſſe, welchen der Reſervefonds wegen vorübergehender Ausgaben und erfreulicher Ereigniſſe im Regentenhauſe von Rechtswegen übernommen hatte; aber konnte zeitweiſes Bedürfniß eine fixe Erhöhung motiviren? und gerade jetzt, in dieſer Zeit des Dranges und der Volksnoth? Gewiß, Proſper! lag das Gegentheil in dem edlen und väterlichen Herzen des Verfaſſungs- und Volksvaters! gewiß wies er den Verſuch des Anerbietens zurück, wenn, wie ſie es ſollte, auf ſolche ehrerbietig zutrauliche Gewißheit geſtützt, eine Acclamation der Kammer in ganz entgegengeſetztem Sinne den Ausſchußantrag alsbald zum Schweigen brachte. Die Würde der Redner wie ihre Pflicht erforderte es, weder über die Sache zu ſchweigen noch ſie zu geſtatten; ſie mußte das Beginnen des (hier offenbar getäuſchten oder ſich ſelbſt täuſchenden) Ausſchuſſes tadeln und verwerfen; ſo und nicht anders war zu bewähren die echte „liebevolle Ergebenheit, welche das Gemeingut der ganzen Nation iſt 1620), die innigſte Verehrung,

Treue und Anhänglichkeit 1621), die unerſchütterliche, in keine Grenze einzuzwängende Liebe 1622), die Abneigung des Volkes, mit ſeinem Könige zu rechnen 1623), der neue Beweis des Dankes für den Schöpfer unſerer Verfaſſung" 1624). Bei dieſer Gelegenheit nicht nur, ſondern in dieſer Beziehung war allerdings, jedoch nicht aus dem von Pr. Gr. Armansberg angeführten Grunde 1623), die Initiative der Kammer auf Erhöhung nicht ſtatthaft. Ja! ich bekenne dir, Freund! daß mir die eilfertige Weiſe, die faſt demüthige Eile, mit welcher die Vertreter des Volkes, hier dieſes Volkes und ſeiner Noth vergeſſend, vergeſſend des Geiſtes und Weſens ihres reellen Mandats (da kein formelles verfaſſungsmäßig exiſtirt), des ächten Intereſſe und der wahren Würde der Krone wie der Nation vergeſſend, ſich, faſt wie jene Senate der Vor- und Mitwelt, die nur zum „Ja auf den Knien" in der Welt zu ſeyn ſchienen, mit dem Opfer herandrängten, das nicht ſie, das nur das Volk betraf. Es hat mich tief, bis zum Marke des Gefühles ergriffen, wie kränkend der dunkle Ton des ganzen Herganges eben auf den zwei nationellſten Puncten des Geſammtverhältniſſes, auf Thron und Kammer, vor den Augen der Nation ruhen müſſe, während das ſchlicht bei dem alten Budgetſatze verharrende Miniſterium wenigſtens bei dem erſten Zuſammentreffen mit der Meinung frei ausging. Auch hier hatte es bewieſen, daß es, trotz ſeinen vielfachen Berechnungsirrungen, ſich, wenn es galt, nicht zu verrechnen ſo bemüht als gewandt und in der courte robe zu Hauſe war. Kam es je darauf an für die Volksvertretung, der Menſchenfurcht nicht nachzugeben, ſich nicht dem falſchen Zartgefühle zu überlaſſen, welches Dornen hegt und Roſen hinwegſchleudert, ſo war es hier, mein Freund! Nur dann erſchien die Verſammlung ihrer würdig, wenn ſie ihrem und dem Haupte der Nation die Wahrheit nicht nur nicht vorenthielt, ſondern mit vollem Freimuthe ſie ausſprach! Auf die von ihrem Könige ausgegangene Verfaſſung und die Pflichten, die ſolche in Geſtalt der Rechte den Repräſentanten der Nation vorſchreibt, ſich beziehend konnte und mußte ſie die Reihe der Erſparungen mit dem Vertrauensrufe eröffnen, daß der Begründer des geſetzlichen Zuſtandes der Dinge nur des Se-

gens für ſein Volk begehre und das Beiſpiel der Entſagung herrlich ſelbſt weihe! So erſtarkt vermochte dann die Kammer mit der ganzen Strenge jener Finanznüchternheit, die uns Noth thut (und ohne welche keine Rettung für uns iſt — cape memor, Proſper! keine Rettung!), in das Einzelnſte der übrigen Budget-Anſchläge einzudringen! ſie zu würdigen, zu ermäßigen, zurückzuſtellen! Und auch hier mußte ſie mit ſich ſelbſt den Anfang fortſetzen und wenigſtens ein Fünftheil ihrer Taggelder auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen, wenn auch nicht (was das Edelſte!) das Ganze!

Genug davon! du verſtehſt und begreifſt mich und gewiß war Maximilian I. — Er, der nur, um zu geben und zu helfen, dem Metalle einen Werth beilegte — zum größten Acte der Hülfe, zum Selbſtentbehren für Erleichterung ſeines Volkes bereit! — bereit?! nein! innig erfreut, im Großen das Edle zu thun! Gewiß iſt es ſein erhabener Sohn und Nachfolger! der Erbe ſeines Thrones, der Vollender ſeines Verfaſſungswerkes! Er, der die Kräfte des Staates für die Pflege des Ganzen zuſammenhaltend, für ſeine Perſon faſt ohne Bedürfniß, die Zeit auch in ihrer darbenden Geſtalt erfaßt und auf die nur von gewöhnlichen Geiſtern wenig geſchätzte Sparſamkeit (auf dieſen feſten Grundſtein höherer Kraft) großartig den erweitertſten Gebrauch der in Lichtpuncten geſammelten Mittel für das Heiligthum des Gemeinwohles zu gründen ſtrebt!

Als die Koſten der Ständeverſammlung zur Sprache kamen, fand ſich die natürliche Veranlaſſung, „die Beſchleunigung der miniſteriellen Vorarbeiten zu erinnern 1626), die Ausbildung und Vervollkommnung des Inſtitutes der Geſchwindſchreiber abermals nachdrücklich zu betonen 1627), Gabelsberger's Verdienſt gebührend anzuerkennen 1628), die unnöthigen Lithographiekoſten auf ſolches zu verwenden 1629) und“ — ich ſage es in Geſellſchaft ſo intereſſanter und erfreulicher Angaben mit Leidweſen — „der neuen Geſchäftsordnung eine Lob- und der koſtbaren Kammerinitiative eine Leichenrede zu halten“ 1630)!

Dank verdient Abg. Lechner für die ſehr wahre Bemerkung: „Die Geſchichte der Vorzeit und die eigene Erfahrung

hat uns überzeugt, daß das Staatsruder auch dann mit Einſicht und Kraft geführt werden kann, wenn es in wenigere Hände" (durch Vereinigung mehrerer Miniſterien) „gelegt iſt. — Beſonders aber wünſche ich, daß durch baldige Einführung der neuen Geſetzbücher der Organismus der Juſtizverwaltung einfacher geſtellt werden möge. Ich ſage es mit Bedauern: unſere Juſtiz ſteht bei dem Volke nicht auf dem Grade der Hochachtung und des Vertrauens, den ſie verdient — weil der Juſtizgang ſo langſam iſt. Mögen die neuen Geſetzbücher dieſer allgemeinen Klage begegnen!" 1631)

Laß uns damit die Beantwortung eines Tadels der langſamen Proceß-Vorſchritte bei dem Oberappellations-Gericht in Verbindung ſetzen. „Es iſt wohl zu erwägen, daß dieſes Gericht mit den verſchiedenen Localſtatuten über fünfzig verſchiedene Geſetzgebungen zu berückſichtigen hat und mit dieſen Verhältniſſen bei der angeſtrengteſten Thätigkeit eine größere Geſchäftsbeſchleunigung nicht möglich iſt, ſondern wie die Verminderung der Senate mit Billigkeit nur dann gefordert werden kann, wenn wir neue und im ganzen Königreiche geltende Geſetzbücher haben" 1632).

Wann werden die von der Natur der Sache, der Heiligkeit der Verwaltungspflicht, dem erhabenen Verfaſſungsverſprechen ſo laut gebotenen endlich erſcheinen? mein Freund!!! Es iſt unglaublich, daß ſie noch immer zögern und doch — doch iſt es wahr!

„Freunde! treibet nur Alles mit Ernſt und Liebe: die beiden
„Stehen dem Teutſchen ſo ſchön, den, ach! ſo Vieles entſtellt!"
Göthe.

Sehr wohl bemerkt Abg. Häcker 1633): „Zwei nothwendige Vorbedingungen erfordert die Herbeiführung einer einfacheren Verwaltung: Herſtellung eines Verwaltungsgeſetzbuches" (abermals ein Coderdeficit, Proſper!) „und Aufhebung der Collegialität. — Wir haben eine ſolche Menge von Geſetzen, Verordnungen, Regulativen und Inſtructionen, wovon eine die andere erläutert und aufhebt, daß hierdurch für die Beamten Unſicherheit in ihren Entſcheidungen und für die Staatsbürger Ungewißheit in ihrem Benehmen und in ihren Forderungen entſteht. Dieſe Menge von

Verordnungen erſchwert und lähmt die Verwaltung, und ſoll eine Vereinfachung möglich ſeyn, ſo müſſen ſie einer genauen Reviſion unterworfen, das eigentlich Geſetzliche in ein eigenes Geſetzbuch ausgeſchieden, das Adminiſtrative aber den Verwaltungsbehörden zugewieſen werden." — Und über den anderen Punct: „Ich bin überzeugt, daß eine Collegialverwaltung in einem abſolut monarchiſchen Staate der Verwaltung durch Einzelne bei Weitem vorzuziehen! nur ſie ſichert die Verwaltungsbeamten in Ausübung ihres Amtes. Anders verhält es ſich aber in einem Staate mit repräſentativer Verfaſſung. Dieſe Letztere ſichert die Verwaltungsbeamten gegen Willkür und Launen; dagegen muß aber auch der Verwaltete geſichert ſeyn durch ſtrenge Verantwortung" (Verantwortlichkeit) „dieſer Beamten. Es läßt ſich aber eine ſtrenge Verantwortlichkeit der Miniſter und Verwaltungsbeamten gar nicht denken bei einer Verwaltungs-Collegialverfaſſung, und wenn überhaupt die Verwaltung ſchnell und kräftig einſchreiten muß, ſofern Etwas Gedeihliches gefördert werden ſoll, ſo iſt es in einem repräſentativen Staate am allerwenigſten zuläſſig, daß ſich Unwiſſenheit und Faulheit hinter den Mantel der Collegialität ſtecken," (den wir, Proſper! erſt ſeit etwa einem Jahrzehend wieder umhingen!!!) Er fügt ſehr Zweckmäßiges über Beamten-Bildung und Beamten-Hierarchie bei 1634).

„Wozu bedarf es wohl", fragt ſehr richtig Pr. Gr. Armansberg 1634), „für die Staatsbuchhaltung einer eigends conſtituirten Behörde mit einem zahlreichen Perſonale und einem gegen 30,000 fl. betragenden Aufwande? Buchführung und zwar genaue, verläſſige, rechtzeitige Buchführung iſt unvermeidliches Bedürfniß für jeden geregelten Finanzhaushalt. Aber man verſetze ſich in das Comptoir eines Banquiers, welcher jährlich 40—50 Millionen in allen Theilen der Welt verkehrt, und man zähle ſeine Commis. Einfachheit und Klarheit iſt die Seele jeder Verwaltung; die Verwicklung trügt das Bild" (das Aug') „und ſtört den Ueberblick." (Cape memor, Proſper! capite memores, quibus licet!)

Ein Poſtula von 42,000 fl. neuer Penſionen im Rechnungsweſen wurde zurückgenommen, Freund 1636). Und man hatte dennoch den Muth gehabt, es aufzuſtellen! Sancte Crispine!

„Ich verehre das Inſtitut der Akademie der Wiſſenſchaften," ſprach Abg. Lechner 1637), „denn ich huldige ſelbſt den Muſen, allein es iſt mir zu theuer; beſonders hoch erſcheint mir die Ausgabe auf Beſoldungen mit 44,000 fl." (Ein wahres Collegiatſtift ad novem sorores! wo nicht gar eine Kathedrale ad divam minervam!) „Wer die Geſchichte der baieriſchen Akademie kennt, wird mit mir überzeugt ſeyn, daß dieſes Inſtitut auch damals Großes geleiſtet, als es noch aus lauter Männern beſtand, die entweder im Staatsdienſte angeſtellt oder im Kirchendienſte bepfründet waren und als Akademiker durchaus keine Beſoldung bezogen" — (außer der Wonne befriedigter Liebe zur Sache — gewiß die köſtlichſte auf Erden, nur den Gnomen nicht erklecklich genug — dafür ſind ſie auch unter der Erde zu Hauſe!)

„Wenn die Gewerbe blühen ſollen," ſprach Abg. Socher 1638), „erfordern ſie ein Geld- und ein Intelligenz-Capital. Zu Stoff und Arbeitsluſt bedarf es auch des Kennens und Verſtehens. Durch Wandern iſt das Intelligenz-Capital manchmal zu uns gekommen; errichten wir einmal den Markt der Erkenntniß bei uns ſelbſt! Dieſes leiſten die polytechniſchen Schulen." (Richtig und dem Nachdenken wie der Anwendung zu empfehlen!)

Merkwürdig iſt ein Schreibfehler in einem Ausſchußvortrage zum Nachtheile des Rheinkreiſes, welchen die Erinnerung eines Rheindeputirten der Berichtigung zuführte 1639), ſehr weſentlich die Bemerkung, daß auch das katholiſche Decanatsſiegel die Umſchrift königlich baieriſch führe 1640).

Auszeichnung verdient die ruhige, würdige und gründliche Ausführung der proteſtantiſchen Kirche auf ihr Stiftungsgut durch Abg. Lehmus 1641) und eben ſo ſehr der Vorſchlag des Abg. Rudhardt, „alle Ueberſchüſſe, die ſich ergeben werden" (?) — (könnten!!) „für die techniſche Schule und die Landwirthſchaft zu verwenden" 1642).

Steuercadaſter und Bauweſen füllen über einen Drittheils-band unſeres Protokolles 1643); viel Herzen wurden durch die Zungen erleichtert. Dazwiſchen trat die Heeresberathung mit fliegenden Fahnen und ihrem Gefolge, der Gensdarmerie u. ſ. w. ein 1644). Weſentlich erſcheint hier die Bemerkung des Abg. v. Holzſchuher 1645). „Ich finde meine von der Bühne vorgetragenen Gründe für die Koſtenminderung des Militärs nicht entkräftet. Man verweist auf die Verhandlung der Erſparungs-Commiſſion; allein theils waren deren Mitglieder in vielen Puncten unter ſich uneinig und Abg. Köſter hat in der vorigen Ständeverſammlung über 800,000 fl. Erſparungen berechnet, welche, wenn auch nicht durch die Zahl, doch durch das Gewicht der“ (ihm beipflichtenden) „Stimmen gerechtfertigt ſcheinen“ — (optime! Proſper! optime!) „theils waren die damaligen Koſtenprüfungen durchaus auf die Vorausſetzung eines Armeeſtandes von 57—58,000 M. berechnet. — Dieſe Vorausſetzung habe ich als unrichtig angegriffen und aus dem Bundestagsbeſchluſſe v. 1821 das Gegentheil bewieſen. Solange alſo nicht bewieſen wird, daß ein Friedensfuß von 58,000 Mann nothwendig und für Baiern's intenſive Kraft verhältnißmäßig ſei, muß ich bei meinem Votum ſtehen bleiben. Wie aber ſoll ich an die Nothwendigkeit einer ſo großen Friedensarmee glauben? — — Für Baiern's Garniſonen und Feſtungen iſt der bundesſchlußmäßige Präſenzſtand von 12,500 Mann im Frieden gewiß hinreichend. — — Man hat meine Berechnung angegriffen und behauptet, daß der Mann nach dem baieriſchen Armeebudget bedeutend weniger als 162 fl. 26 kr. koſte. Aber nicht, was der Mann in Baiern effectiv koſtet, ſondern wie ſich der Koſtenbetrag der Armee zur Summe des Continginte s verhält und in welcher Proportion hiernach der baieriſche Militäraufwand zu jenem anderer Länder ſteht, das ſollte berechnet werden. Wer mit 35,600 als der Contingentſumme die nach meinem Antrage reducirte Armeepoſtulatſumme von 5,783,000 fl. dividirt, wird kein anderes als das von mir angegebene Product, zugleich aber auch die Proportion des baieriſchen Armeeetats zu den Armeeetats anderer Staaten unwiderſprechlich dahin vor Augen

geſtellt ſehen, daß Baiern ſelbſt dann noch den theuerſten Armeehaushalt hat, ſo wie es mit ſeinen 11,000 Civilſtaatsdienern auch den theuerſten Regierungshaushalt überhaupt hat. — Wenn man ſagt, es wäre über die Größe des Armeepoſtulates hinwegzugehen, weil deſſen Bewilligung dahin führen würde," (binnen der Grenzen des Poſtulates ſelbſt) „eine Erſparung zu dem Zwecke einer anzulegenden Landesfeſtung zu gewinnen, ſo muß ich dieß als Selbſttäuſchung betrachten. Denn durch Bewilligung der Budgetſumme würden ja alle Ausgabspoſitionen des Armeebudgets genehmigt und anerkannt, dadurch aber der Bau einer Feſtung vielmehr ausgeſchloſſen, weil im Budget keine Ausgabe dafür veranſchlagt iſt." (Nochmals, Proſper! optime! vade retro, Satana!) „Ueberhaupt aber möchte ich behaupten, daß von neuen Ausgaben erſt dann einmal die Rede ſeyn dürfte, wenn die bisherigen Zuvielausgaben durch Erſparungen wieder vergütet ſeyn werden. Die zwecklos in der letzten Finanzperiode verlorenen Summen betragen aber nach meiner noch nicht widerlegten Berechnung über fünfzehen Millionen."

Bemerken wollen wir auch, daß mitten in der Berathung über das Armeebudget der alte Kampfgenoſſe, Abg. Pollmann, denn doch endlich einmal gegen die dir mitgetheilte Kataſtrophe 1646) ſeiner Rede und die unbefugte Unterbrechung durch andere Mitglieder (?) proteſtirte 1647). Beſſer ſpät als gar nicht.

Auch Abg. v. Camuzzi beharrte in einer bündigen Rede bei ſeiner früheren Heeresanſicht 1648). Dieſer Aeußerung ging rühmlich und intereſſant eine wohl entwickelte des Abg. Heffner voraus 1649). Noch früher hatte Abg. Gr. Soden den vollen Armeeaufwand, wie er poſtulirt war, für Baiern's Selbſtſtändigkeit und Nationalität unentbehrlich (?) gefunden 1650). Aber mit mir ſtaunen wirſt du, wenn ein Sachkenner und Denker eine nur paralleliſirende Gründe-Muſterung mit den ſonderbaren Worten ſchließt: „Erwägen wir endlich näher, was wir denn durch eine Herabſetzung einiger"

(um einige) „hunderttauſend Gulden gewinnen, und finden wir da, daß durch eine ſolche Abſetzung kaum der vierzigſte Theil nur der directen Staatsauflagen gewonnen wird, ſo müſſen wir offen bekennen, daß dem oft ſo grell geſchilderten Nothſtande der Nation dadurch nicht abgeholfen iſt“ 1651). — Proſper!!!

Dem Volksvertreter, dem Erleichterungsanwalte, dem Noth- und Vertrauensboten des Volkes, ihm! ja ihm! aber nur ihm iſt das von ihm veredelte veſpaſianiſche: Lucri bonus odor ex re qualibet! verſtattet — verſtattet iſt's ihm nicht allein, es iſt ihm Pflicht! „Der Stark-Tapfere ſtrebt mit Hoffnung dem Glücke zu!“ ſpricht der hiſtoriſche Römerapoſtel.

Abg. Pollmann fand es mit großem Rechte „immer noch nicht begreiflich, wie bei Berathung des Budgets ſchon 2,060,000 fl. für Zollertrag aufgenommen werden können, da doch das neue Zollgeſetz noch nicht discutirt, folglich bis jetzt ohne Reſultat ſei“ 1652). (Du erinnerſt dich noch, welchen Troſt früher der Finanzminiſter in dieſer Hinſicht eintreten ließ — homöopatiſchen! Heilung der Willkür durch Willkür!)

Bei Berathung der Aufſchlagsgefälle (die Stempelpoſition wurde auf Behandlung des eigenen neuen Geſetzes ausgeſetzt 1654), warum nicht das ganz in gleichem Falle befindliche Zollweſen? Proſper! Etwa um die Kammer zu nöthigen, den eben erwähnten homöopathiſchen Troſt des Finanzminiſters zu realiſiren? Die Finanzherren nehmen gerne ihre Realiſirungs-Maßregeln von Weitem her) bei Berathung der Aufſchlagsgefälle alſo kam der merkwürdige Defect, eigentlich Diebſtahl von 236,251 fl. vor 1655), „der von einem Oberaufſchlags-Beamten“ (welcher furchtbare Amtstitel Freund!) „unter den Augen der Regierung in München ſelbſt“ (1822—23) „verübt wurde.“ Sehr richtig erinnerte Abg. Ziegler, „der Ausſchuß habe nicht ſo leicht über die Sache hinweggehen und der Kammer eine klare Ausmittelung derſelben vorlegen ſollen, damit die Verantwortlichkeit vom Papiere in das Leben übergehe“ 1656). In der Folge wurde geäußert: „der Verbrecher befinde ſich auf einer Feſtung“ 1657) (er gehört aber wohl offenbar in das Zuchthaus!): daher ſagte Abg. Pollmann wohl mit beſtem Grunde 1658): „Mich

ergreifen Schauder und Zorn, wie man in einem ſo aufgeklärten Staate, als Baiern, welches in Ausgaben jedem Lande vorangeht und immer mit erſchöpften Caſſen zu ringen hat, noch große untreue Diener duldet, ſie nicht nach den ſtrengſten Geſetzen beſtraft, ſondern ihnen noch Penſionen und vielleicht" (? iſt bereits mit großer Gewißheit geſchehen, Proſper!) „mit der Zeit wieder Anſtellungen gibt. Von mehreren Seiten hört man laute Klagen über Veruntreuungen durch Beamte; ſie ſollen eine nicht unbeträchtliche Summe betragen. Aber im ganzen Berichte des Finanzminiſteriums wird hiervon nicht ein Wort geſprochen. Warum nicht? Will man denn noch ſolche pflichtvergeſſene Menſchen protegiren?" Der Sprecher ſtellt (vermuthlich um die Forderung des Miniſters und des Bühnenredners, Abg. Rudhardt, auf erſchöpfende Vereinzelung zu befriedigen?) eine Reihe richtig gegriffener Fragen zu Erſchöpfung des Gegenſtandes und den Antrag auf ihre Beantwortung 1659). „Man ſpricht", fährt er fort, „von einem hohen Beamten, der über 120,000 fl. veruntreute, und noch von eilf Beamten im Iſarkreiſe." — Er führt die Sätze von Verantwortlichkeit und Amtsehre ſtreng durch 1660). — So wie rückſichtlich des Aufſchlages das allgemeine Streben der Uebertragung der Judicatur von der Verwaltung an die Gerichte zugewendet war, ſo ging es bei Verhandlung der Taxen auf die Aufhebung des landrichterlichen Sportelantheiles. Der hellblickende und biedere Abg. v. Leonrodt brachte dieſe allerdings für das Volk wichtige Angelegenheit zur Sprache 1661). „Den braven Landrichtern", hatte er geſagt, „kann die Erfüllung dieſes allgemeinen Volkswunſches nur angenehm ſeyn, und da ich ſie alle für brav halte, ſo muß es allen angenehm ſeyn" 1662).

„Mich faßt ein längſt entwohnter Schauer,
„Der Menſchheit ganzer Jammer faßt mich an!"

Göthe.

Daß „eine endliche und definitive Liquidation der Rechte der Unterthanen in den Forſten recht bald Statt finden möge," wurde von Abg. v. Poſchinger gewünſcht 1663). Wer wird ſich dieſen Wünſchen nicht anſchließen, wenn er in

den ohnehin armen Waldgegenden den Einfluß dieſes Verhältniſſes auf den Wohl- oder vielmehr Minder-Uebelſtand der großen Säugamme des Staates, der Landcultur kennt! Auch wurde „die Aufhebung der Forſtpolizei in den Privat- und Communalwaldungen des Rezatkreiſes" betont 1664). Du wunderſt dich dann wohl nicht mehr über dieſen Antrag, Freund! wenn du mit ihm die Bitte um „baldige Einführung einer allgemeinen Forſtpolizeiordnung" (welch unbefriedigtes wahrhaftes Bedürfniß!) verbunden findeſt 1665). Hier will man gerne dem Geſetze unterworfen und der oft unerträglichen Bevormundung der Forſtbeamten überhoben ſeyn — eine Quelle von Unrecht unter dem Scheine des Rechtes, der Unordnung in der Livree der Ordnung: auch eine der Harpyientöchter der Tintenhydra! Daß die Forſtverwaltung die Hälfte des Forſtertrages verzehrt, iſt doch eine furchtbare Erſcheinung, mein Proſper! Ein Saturn, der ſeine Kinder auffſpeist! „Wie unſere Adminiſtration überhaupt zu koſtſpielig iſt," ſagte Abg. Dieterich, „ſo wird ſie es ganz vorzüglich in dieſem Zweige. Auch hier vermehrte ſich die Schreibſucht ſo ſehr, daß jetzt der Revierförſter vor lauter ſchriftlichen Arbeiten wenig Zeit mehr findet, in dem Forſte nachzuſehen." Einen abermals ſonderbaren Druckfehler ſehen wir von einem Mitgliede des Ausſchuſſes in dem Ausſchußvortrage berichtigt, oder vielmehr zwei. „Die auf 223,000 Tagwerk angegebenen Staatswaldungen im Obermainkreiſe betragen nämlich 417,000 1667) und 323,000 Tagwerk ähnlicher Waldungen im Untermainkreiſe ſind gar ausgelaſſen" 1668). Sollten dergleichen Errata nicht eher dem Concipienten, als dem Lithographen zur Laſt fallen? und wie konnten ſie dem Corrector entgehen? Einem Antrage „auf Holzconſumtionsſteuer zu Beförderung der Holzerſparung" 1669) wurde mehrfach widerſprochen 1670). Aber Beachtung verdient die von derſelben Seite ausgegangene Idee, „durch Verwandlung vielen Waldgrundes in Coloniſationsgründe das ſtaatswirthſchaftliche Capital 1671) und den geringhaltigeren Waldertrag in Folge desſelben weſentlich auch für die Finanzwirthſchaft zu erhöhen." Das hieraus reſultirende Geldcapital könnte, ſtreng bewacht und geordnet verwendet, ſehr viel

zu Minderung der Staatsſchuld in einer Reihe von Jahren beitragen.

Schöne Träume über „die möglichen Vortheile der Muſterökonomien 1672) und den Staatsweinhandel“ 1673), zumal im Zuſammenhalte mit den dreifachen Koſten der Zuſchüſſe für Ertragsentgang, der Vorrathspflege und der Creditſurrogirung findeſt du auf miniſteriellen Lippen, wie auch die ausführliche Verhandlung zweier Miniſterien über „den Karmelitengeiſt“ 1674) (der aber nicht auf Bücher, ſondern auf Flaſchen gezogen wird). Uebrigens wurde der wichtige Punct über Beibehaltung oder Veräußerung eigener Oekonomien, Brauereien u. ſ. w. etwas oberflächlich behandelt; dennoch liegt in ihm eine unſägliche Quelle finanzieller Erſparungs- und Hülfsmittel und ſtaatswirthſchaftlicher Entwickelungen. „Ob das Miniſterium ohne Einwilligung der Stände einen Gegenſtand ſeines ökonomiſchen Beſitzthumes veräußern könne, wie dieſes bei Dotation der Clara-Nonnen mit dem Karmelitengeiſte geſchehen“ (eine bedenkliche Coaliſtion, Proſper!), wurde mehrfach berührt 1675) und iſt meiner Ueberzeugung nach, auch abgeſehen von allem ſpirituellen Werthe, nach den klaren Worten der Verfaſſungsurkunde wie nach ihrem Geiſte zu verneinen 1676).

„Daß die Loskäufe der Grundrenten zu geſtatten, aber nicht beſonders zu begünſtigen ſeien“ (???), unterſtützte Abg. v. Cloſen mit ſpecioſen, doch nicht probehaltenden Gründen 1677). Sie ſind allerdings auf alle Weiſe zu befördern, wollen wir anders den Druck der veralteten Feudallaſten endlich von der Cultur wälzen und das Element ſtaatsbürgerlicher Selbſtſtändigkeit und Freiheit, den Boden, ſo wie Fleiß und Freiheit ſeiner Anbauer ernſtlich und aufrichtig emancipiren. Die unvermeidliche Grundrente, die Hypothekzinſen, laſſen ihm ohnehin der Bürde genug. Wir reden gerne viel und ſchreiben noch mehr von zeitgemäßen Anſtalten, aber wenn es zur Wirklichkeit derſelben kommen ſoll, ſo zeigt ſich nur zu oft, Proſper! daß unſer Licht vom Armleuchter und nicht von der Sonne kam.

Gerügt wurde mit Recht, „daß der Anſchlag ſolcher Loskäufe nach vier Procent vorgenommen wird, da ſie noch nicht

mit fünf begünſtigt ſeien“ 1678). Etwas ſehr quietiſtiſch lautete die Aeußerung 1679): „Nur die Hoffnung bleibt uns — nimmt man dem Kranken die Hoffnung, was iſt ihm dann noch übrig? Ich tröſte mich mit dem Gedanken, daß die Welt geht, und glaube daher feſt, daß auch wieder andere und zwar beſſere Zeiten kommen werden. Ich hoffe nur Gutes und kann dieſes um ſo gründlicher (?) hoffen, als uns hierzu unausgeſetzt vielfältige Zuſicherungen gemacht werden“ (!!!).

Das heißt doch Staatscredit, Freund! und noch obendrein mit vis comica verſetzt!

Dagegen brachte Abg. Klar höchſt zweckmäßig nicht nur, ſondern rechtlich die „bisher verſagte Anwendung der wohlthätigen Mairſchaftsfriſten (Abführung der Laudemien in jährlichen gleichen Raten) auch auf die incamerirten Kloſtergrundholden“ in Antrag 1680). Er nimmt zwar nur aus dem ſtaatswirthſchaftlichen und finanziellen Geſichtspuncte dieſe Sache; allein ſie gehört offenbar auch und vorzüglich unter den conſtitutionellen. Nicht minder richtig ſtellte Abg. Häcker den echten Ablöſungsgrundſatz für die Regierung auf. „Der Staat ſoll hierbei nicht höhere Renten“ (nicht einmal gleiche, Proſper! ſoviel den Ertrag des Ablöſungsgeldes betrifft) „gewinnen wollen. Es iſt ſehr zwiſchen Privatrenteninhaber und Staat zu unterſcheiden. Der Erſte hat nach vollbrachter Ablöſung kein Verhältniß mehr mit dem geweſenen Grundholden, ſucht daher natürlich die möglichſt hohe Rente als Surrogat. Der Staat aber bleibt mit dem Grundholden in Verbindung und das erhöhte Wohl deſſelben erhöht ſein eigenes“ 1681). Wie alt und wahr dieſe Maxime und dennoch immer noch nicht praktiſch verallgemeint!!!

„Obſchon meine früheren Erſparungsvorſchläge nicht immer mit Beifall aufgenommen wurden,“ nahm Abg. Lechner das Wort 1682), „ſo komme ich doch wieder mit einem ſolchen angezogen. Nach meiner Meinung könnte die Staatsrente aus Salinen allmählich erhöhet werden, wenn bei den Ausgaben auf ihre Verwaltung allmählich geſpart werden wollte. Man ſagt mir von einem Salzoberfactor, der ſich jährlich auf 1,600fl. für nicht drei Monate Jahresarbeit

ſteht, und von Factoren, die nach Maßgabe ihrer Bezüge noch weniger zu thun haben" (Alſo *Factores in partibus pigrorum*, Proſper!) „Könnten dieſe Dienſtſtellen nicht an karg beſoldete ſtädtiſche Amtsdiener oder k. Penſioniſten und Quiescenten gegeben werden?". (Du haſt hier wieder einen Beweis, mein Freund! welcher Reichthum von unmittelbaren und mittelbaren Erleichterungen des Finanzzuſtandes, folglich des Finanzatlas, des Volkes, in den Händen der Regierung liegt, wenn ſie will.) Ueber „mehr und weniger freien Salzverkehr" und „billigere Salzpreiſe" wurde Vieles und Wahres geſprochen 1683). Unter Anderem wurde erwähnt, „daß man auf einigen Salinen die Sohle unbenützt weglaufen laſſe" 1684) (um nicht zu viel Salz zu machen?). „Bei Verpachtungen würde dieß unterbleiben, wenn auch mit geringem Verdienſte abgeſetzt würde." (Da haben wir den Unſegen der Regie und des Monopols zugleich. Ein von der Natur der Geſammtheit der Einwohner, doch den eigentlichen Stand bildend! verliehenes Gut wird verſchleudert, um den Preis d. h. den Ueberſchuß der Einnahmen über die Koſten zu erhöhen; die Arbeit wird vermindert, daher ernährt das Geſchäft wenigere Menſchen und die fruges consumere nati, die Regierungsverwalter, genießen auf Koſten des großen und eines kleinen Publicums zugleich! O welche Barbarei herrſcht noch in unſerer hochgeprieſenen Adminiſtrationsaufklärung!) „Zu Vermehrung des Salzabſatzes" wurde eine „beileibe nicht gezwungene," ſondern „freiwillige Subſcription" vorgeſchlagen 1685). — (Wir wiſſen, wie es bei freiwilligen Illuminationen und Subſcriptionen herzugehen pflegt, Proſper! die Luſt wird von dem Polizeianſager am Arme geführt.) Auch war vom „Viehſalz" viele Rede 1686); es würde ſich von ſelbſt machen, wenn das Salz gut und billig wäre. „Meine Mißbilligung beſteht demnach noch fort," ſagte Abg. Thinnes ganz richtig 1687), „da ich nicht begreifen kann, warum man zum Gebrauche für das Vieh Salz mit anderen Beſtandtheilen miſcht, in einem Lande, wo man Salzwaſſer genug hat, ganz gutes Salz zu fabriciren" (und es ungenützt weglaufen läßt!!). „Ich

ſchlug deßwegen vor, daß man mehr Salz fabriciren möge und dann den Preis um ⅓ herabſetze, wobei der Landmann gutes Salz auch auf ſeine Viehzucht verwenden und die Einnahme keinen Ausfall erleiden würde. Schickt man doch nach der Erklärung des Finanzminiſteriums viele 1000 Centner Salz nach der Schweiz bloß um den Fabricationspreis! warum den Unterthanen nicht ähnliche Wohlthat! — Der Rheinkreis iſt bereit, das Aerar wegen des bis jetzt von ihm bezogenen Salzes zu entſchädigen, wenn man ihm keines mehr ſchickt und ihm frei gibt, es zu beziehen, woher er will. Leicht könnte er ſich ſolches um ⅓ des Preiſes verſchaffen" 1688). Gegen den Betrieb von Hüttenwerken auf Koſten des Staates wurden ſehr wahre Bemerkungen vorgebracht 1689). Der Ausſchußreferent fand aber in dem allgemeinen freien Salzhandel „den Untergang des höchſt wichtigen Salinenweſens" (!!!) und ſtellte die alsdann doppelt bedeutende Frage von der „Möglichkeit eines gleichmäßigen Mittelpreiſes" in das Ermeſſen der Regierung 1690). (Wofür hat aber die Kammer ihre Ausſchüſſe, wenn ſie ſich's auf dieſe Weiſe bequem machen wollen?)

Ja! beſter Proſper! ſie werden Augen haben und nicht ſehen! Hände, und damit lediglich den geliebten alten Genoſſen Schlendrian feſthalten! „Was nun den Preis des Salzes anbelangt, ſo halte ich mich nach allen den Rechnungen und Ausweiſen, die dem Ausſchuſſe von der Regierung ſehr bereitwillig bis in's kleinſte Detail mitgetheilt worden ſind" (war denn die famoſe, hermetiſch-verſchloſſene Periode vor 1818 und iſt ſie nicht noch höchſt ſcharf geſalzen für Volk und Volksvertreter? warum fehlt denn hier dieſes Detail und dieſe Bereitwilligkeit über die Urſachen der uns mit ſeltener Liberalität aufgehalsten Minusreſultate?), „überzeugt, daß unter den dermalen beſtehenden Verhältniſſen das Salz nicht wohlfeiler fabricirt, folglich auch nicht wohlfeiler abgegeben werden kann." So läßt ſich derſelbe Ausſchußreferent vernehmen 1691). Er hat nur drei Wörtchen dem „wohlfeiler" beizuſetzen vergeſſen, aber ſie ſprechen auch das ganze Geheimniß aus: Von der Regierung — lauten ſie! Iſt nicht das Viehſalz allein ſchon ein klarer Beweis von der Knoſpe

des größeren Conſumo's? — — Die Bemerkungen über Beſeitigung der Staatshüttenwerke läßt er unerwiedert. Der Finanzminiſter, deſſen ausführliche Sohle über die Sohle 1692) meine Ueberzeugung nicht weggeätzt hat, läßt dieſen Punct auch beruhen. — Sollten die Hütten Einfluß auf Häuſer haben? daß Höfe und Hütten in lebhafter Wechſelbeziehung ſtehen, das beweiſt uns, wäre auch keine Kriegsgeſchichte, ſchon das Daſeyn der Budgets ohne Geſchichte ſogar! —

So, Proſper! zertreten wir die von der gütigen Natur unmittelbar uns zugewieſene Induſtrie, welche unendlich ſegensreich in freierem Spielraume wirken könnte, während wir dieſelben Feſſeln unter dem Titel der Schutzzölle geltend machen, um Induſtrie, für die bei uns die Zeit noch nicht reif iſt, es vielleicht nie wird, mit Gewalt zu beleben. Fallen dir hier nicht die Aerzte ein, welche dem Kranken die einfache Arznei verſagen, die ihn heilen könnte, weil er die theurere nicht will, und dem Geſunden ihre Tropfen eingießen, bis er den Geiſt aufgibt?

Die früher dir mitgetheilten intereſſanten Bemerkungen des freimüthigen Abg. Kober 1693) über das Poſtweſen ſetzten den Generaldirector dieſer Anſtalt in Odem 1694), um ihn nicht auf der Poſt, wenigſtens nicht auf dem ihm verhaßten Eilwagen (denn es geht langweilig dabei her) zu widerlegen. Ich begnüge mich, dir den Geiſt zu ſchildern, deſſen Kind der Mann war (denn er hat nun den Erdenwagen ausgeſpannt), indem ich nur einen Zug anführe, der charakteriſtiſch erſcheint. Er hat nämlich die Uebertragung der fahrenden Poſt an den Grenzſtationen des Reiches vom einheimiſchen rechten auf das fremdherriſche linke Mainufer bewirkt und ſomit vier Stunden Baiernſtraße gegen Beibehaltung einer halben hingegeben.

„Es ließe ſich Alles trefflich ſchlichten,
„Könnte man die Sachen zweimal verrichten,
„Nur heute, heute nur laß dich nicht fangen,
„So biſt du hundertmal entgangen.“

Göthe.

Unſere Abgeordneten forderten die Eilwagen „als ſach- und zeitgemäßes Inſtitut“ 1695) (auch für die miniſteriellen

Landtagsarbeiten!), lobten die baieriſche Briefportotaxe „als die billigſte in Teutſchland, dagegen die ehemals wohlfeilſte taxiſche Poſt jetzt die theuerſte ſei“ (?) 1696), fanden die „Aufhebung der Portofreiheiten höchſt erſprießlich für die Poſtrente 1697), die Wohnungslocale der Poſtbeamten zu ſehr auf Koſten der eigentlichen Amts- und Dienſtörtlichkeiten begünſtigt“ 1698) (ein Menſch, vollends ein Beamter, bedarf doch des Platzes mehr als ein, wenn auch noch ſo inhaltreiches, doch lebloſes Felleiſen, Proſper!!) „und den fürſtlich taxiſchen Antrag, unter Uebernahme aller Koſten 200,000 fl. mehr, als die reine Staatspoſteinnahme jetzt betrage, als Pacht zu entrichten, ſehr annehmlich“ 1699). (Das iſt er bei'm Himmel auch! Aber die Mandarinen werden dieſe Grazie ſtets unentwickelt laſſen.) „Das Anerbieten ſoll“, ſagte Abg. Pollmann, „keine Annahme gefunden haben, weil man Verletzung des Briefgeheimniſſes bedenke“ (?) (das Bedenken iſt ungegründet, ſobald es uns ſelbſt Ernſt mit dieſem Geheimniſſe!) „und noch aus einigen anderen Gründen, die er hier anzugeben nicht für gut findet“ 1700). (Warum? eben hier war ja die Stätte unbeſchränkter Freimüthigkeit, um ſo mehr, da der Sprecher von dem Finanzminiſter mit der Bemerkung unterbrochen wurde: „das verehrliche Mitglied ſei falſch berichtet“ 1701). Um ſo würdiger eines Abgeordneten waren des biederen Kober's ſchöne Worte: „Die Bemerkungen, welche ich mir in Bezug auf unſere vaterländiſche Poſtanſtalt von der Bühne aus erlaubte, ſcheinen das Mißfallen der hohen Behörde“ (hoch iſt keine Behörde für den Abgeordneten, der während ſeines Amtes dem Throne unmittelbar nahe und im Namen des Volkes dort ſteht!) „erregt zu haben, und wenn ſie gleich ſo eben eine etwas liebloſe Erwiederung erhielten, ſo glaube ich mich doch darüber wegſetzen zu können, da das Bewußtſeyn, ohne alle Tadelſucht und bloß aus innerer Ueberzeugung und nach den mir obliegenden Pflichten gehandelt zu haben, mich tröſtet“ 1702). Intereſſant iſt der ſich anknüpfende Dialog zwiſchen dem Commiſſär-Generaldirector und dem Poſthalter-Abgeordneten 1703) und der Siegeskranz blieb in meinen Augen dieſem! Am Ende wurde ein Ausſchußmit-

glied — aber nicht glücklicher — Vertheidiger der verſtummten Generaldirection 1704).

Auch der alte Lottokampf wurde erneuert mit dem alten Nichterfolge für die gute Sache 1705). Für mich, gewiß auch für dich, Freund! ſind die „Unabwendbarkeit und Nothwendigkeit“ dieſes Fortuna-Typhus nur Phraſen und nicht eimal ſchönklingende! Sei das dunkle Gewand auch noch ſo ſorgfältig gewaſchen, nie wird es himmelblau, und immer ſieht der Pferdefuß unter den zierlichſten Falten unverkennbar hervor. Sehr wahr ſagte Abg. Löſch 1706): „Es iſt eine Regel, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen; bei dem Lotto ſcheint es mir der umgekehrte Fall: auf der einen Seite gewinnt die Staatscaſſe eine Summe, aber auf der anderen opfert der Staat einen großen Theil der moraliſchen wie phyſiſchen Kraft und des Wohlſtandes der Nation auf.“ Abg. Rudhardt bedauerte auf ſonderbare Weiſe, „daß man die Gelegenheit zu Beſeitigung dieſer Anſtalt habe vorbeigehen (?) laſſen. 1,800,000 Gulden an Abgaben ſeien erlaſſen (?). Die Aufhebung des Lotto hätte mehr Nutzen und Segen gebracht“ 1707). (Aber warum ſollten die Steuerpflichtigen die Moralitätspflege der Regierung außerordentlich vergüten? um ſo mehr, da dieſer Nachlaß und jene Beſeitigung, beide! möglich waren, wenn man wollte! Wollte! was wir, Proſper! du und ich wollen heißen — nämlich Adler ſeyn, und hierdurch ſelbſt ſchon des Zeiſigkäfigs entbunden!) Höchſt ſchwach ſind die Erklärungen des Ausſchußreferenten 1708) und des Finanzminiſters 1709) ausgefallen; beſonders unmächtig endet die Letzte. „Indeſſen glaube ich ausdrücklich bemerken zu müſſen, daß dieſe Summe“ (des Ertrages) „keineswegs zu garantiren iſt und wie 18²⁵/₂₆, wo der Ertrag auf 561,000 fl. herabgeſunken, auch in Zukunft Schauer- (Hagel-) „Jahre —“ (eine ſchauerliche Metapher, Freund! zumal im Munde des amtlichen Vertreters der — Deficits und Creditvotums!) „eintreten können. Ob uns der Himmel in den nächſten Jahren davor bewahren werde“ (Proſper! der Himmel und das Lotto verbunden! und wovor ſoll der Himmel bewahren? vor dem Rückgewinn? der armen, arg, oft getäuſchten Spielopfer? — denn dieſes macht die Lotto-

ſchauerjahre), „ſteht zu erwarten, aber gefaßt müſſen wir darauf ſeyn!“

Ich nannte dieſen Schluß unmächtig, mein Freund! — Aus Schonung!! denn müßte ich ihn für ſo ſchlimm gemeint halten, als er lautet, ſo bliebe mir, der ſonnenklaren Hölle dieſes Spieles! und dem Geſammtrufe, dem eben erſt vorhergegangenen edlen Abſcheu-Tutti der Kammer gegenüber, für ſolche Erwiederung nur der Ausdruck: empörend!

„Könnt' ich des Lebens Trank mit Jammerthränen erbetteln,
„Lieber geſtorben, als ihn ſchnöde mit Thränen erkauft!“
Herder.

Der Ertrag aus dem gezwungenen Cours der Intelligenzblätter wurde von dem Präſ. Gr. Armansberg (jetzt Finanzminiſter) ohne Bedenken „eine wahre Auflage auf die zur Abnahme verpflichtete Gemeinde“ genannt 1710). Auch dieſe Rubrik gehört zu den Feigenblattstheilen unſeres Budgets, Freund!

In Beziehung auf directe Steuern trug Abg. v. Stachelhauſen „auf Erlaß eines Fünftheiles an der Grundſteuer für alle Gutscomplexe an, welche weniger als 200 fl. Steuer bezahlen“ 1711). Abg. Lechner machte den erſten Präſidenten auf die kleine Anzahl der Gegenwärtigen aufmerkſam: „es werde wohl nothwendig ſeyn, die fernere Berathung auf Morgen zu verſchieben“ 1712) — worauf — (merke dir, was ſalomoniſche Weisheit im Vereine mit attiſcher Urbanität leiſtet, merke dir's, mein lernbegieriger Freund!) worauf ihm die geiſtreich freundliche Erwiederung zu Theil wurde „— daß —“ (doch ein ſolches Apophtegma iſt des eigenen Abſatzes würdig!) —

„daß es ſich bloß (!) um die Discuſſion handle, nicht abgeſtimmt werde“ (!! alſo ohne Tafelſitz eine gedeihliche Verdauung!) „und die Mitglieder der Kammer ab- und zugingen.“ (Wäre da nicht eine Präſidialeinladung und eine doppelte und dreifache, nicht zu gehen, ſondern zu ſitzen, aus dem Schatze der auf ihre Präſidialvorrechte! ſo erpichten Energie an ihrer Stelle geweſen!) „Die Sitzung ſei übrigens förmlich angekündigt und die

Schuld liege nicht an dem Präſidenten, daß ſo Wenige gegenwärtig ſeien.“ (Wo bleiben denn die ſtets con amore angezogenen Collegialvorſtandsblitze des §. 1 Abſchn. I Titels II Edicts X.? Wo bleibt die Beobachtung des §. 2 II. Abſchnitts desſelben Titels? nach welchem jedes (an dem Sitze der Ständeverſammlung) anweſende Mitglied zur Erſcheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden, gegründete Hinderniſſe dem Präſidenten anzeigen ſoll? Mußte alſo nicht der Präſident wiſſen, wenn auch nicht, wo die Mitglieder ſeien, doch, ob ſie regelmäßig abweſend waren? Und blieb es nicht ſeine Schuld, wenn er die in ſeine Hand gelegten Ordnungsmittel nicht anwandte? Beſtand nicht das Einfachſte für den Augenblick in Ausführung der von Abg. Lechner vorgeſchlagenen Maßregel, aber auf anderer Grundlage? nämlich auf analoger Anwendung des §. 21 (Abſchn. II Tit. II Ed. X), welcher den Präſidenten berechtigt, bei beharrlicher Ordnungswidrigkeit der Redner die Sitzung zu ſchließen? Gibt es eine größere Ordnungswidrigkeit, als in bedeutender Maſſe bei der Berathung, vor Allem aber bei der Berathung der Steuern zu fehlen? Und — am endlichen Ende — ſahen wir nicht ſchon früher, daß hohes Präſidium recht gut aus Mangel der nöthigen Anweſendenzahl die Sitzung zu ſchließen wußte?)

Was hältſt du nun von der unteren Seite der jetzt angeblickten Präſidialmünze, Proſper? Und wundert dich noch, daß die 1825er Landtagsſitzung (biederer und freimüthiger Einzelbeſtrebungen unbeſchadet) Wahlfreiheit verſpielte, Geſchäftsordnung und in ihr furchtbare Rechtsbeſchränkung empfing und die Finanzzerrüttung mit blinzelnden Augen beſchauend faſt alle Gelegenheit aufgab, auf den Trümmern der Zerrüttungsverkleidung das Banner der Wahrheit und des Sieges für Volk und Gemeinwohl aufzupflanzen?

„Treffen und Waffen krönen den Tapfern mit Ehre, den Zitternden mit — Sicherheit.“

Tacitus.

Abg. Ziegler bemerkte, „daß der Untermainkreis noch eine verfaſſungswidrige Steuer in zwölf Simpeln alter Würzburgiſcher Extragrundſteuer bezahle,“ und erinnerte an „die ſchon

1819 von dem Finanzminiſter verſprochene Steuerasſimilirung des Kreiſes" 1713). (Du ſiehſt, hier haben wir einen Tapfern vor uns!) Sehr triftig ſprach Abg. Eiſenhofer aus: „Man ſehe allgemein die zu hohe Belaſtung des Landmannes ein; aber man ſage, es ſei nicht zu helfen, weil jeder Vorſchlag, das Erforderliche von den übrigen Staatsgenoſſen-Nichtgrundbeſitzern herauszubringen, wieder eigene Schwierigkeiten habe. Man habe ſich aber noch gar nicht berathen, welches das beſte Mittel ſei, das Abgängige aus anderen Quellen zu erhalten. — Es lägen hierüber viele Anträge vor, die man doch hätte prüfen ſollen, ehe man über das Budget gekommen wäre" 1714). (Kann etwa das Präſidium auch hierfür Nichts?) — Abg. Anns bezog ſich auf das frühere Verſprechen der Regierung, „in drei Jahren ein neues vollſtändiges Steuergeſetz zu bringen" 1715). Häufig wurde der Antrag auf Abnahme eines Simplums wiederholt und von Abg. Endres beſonders kräftig unterſtützt 1716). Ich empfehle dir zum ausführlichen Nachleſen das treffliche Votum des Abg. Dieterich 1717), ſobald die Protokollbatterie in deiner Väterburg dir zur Verfügung ſtehen wird. Ich darf der naiv treffenden Aeußerung des Abg. Jacobi nicht vergeſſen: „Wir ſind in der Mitternachtſtunde und berathen die wichtigſten Poſitionen, die directen Staatsauflagen — ſie betragen 8,270,000 fl. — Obgleich bei den bisherigen Berathungen eine Poſition nach der andern vorgenommen wurde, werden nun dieſe fünf Steuern zuſammenberathen." — (Cape memor! Proſper! war das auch Zufall? vergleiche die Präſidialantwort, die furchtſam trotzige, auf Lechner's dir ſo eben erzählte einfache und biedere Bemerkung! Warum ließ ſich die Kammer das Alles gefallen?) „Von vielen Mitgliedern ſind Anträge eingekommen, welche dieſe Poſitionen betreffen, allein noch keiner kam zur Berathung." (Du ſiehſt, wie Das, was die Sechſerdecimation übrig läßt, behandelt wird, mein Freund!) „Man hat uns verſichert" (Abgeordnetenglaube und Hofweihwaſſer!), „wenn die treffende Poſition berathen werde, würden auch die Anträge berückſich-

tigend" (berückſichtigt) „vorkommen. Nichts iſt aber erfolgt" (als die mitternächtliche Cumulativ-Deliberation der Steuer!). „Die Deputirten des Rezatkreiſes beſonders haben einen Antrag, ich will ſagen, Supplik! der Kammer übergeben, welche alle Beweiſe genau liefert, daß die Bewohner dieſes Kreiſes in Steuerzahlungen groß überbürdet ſind, und auch dieſe Supplik blieb wie alle andere liegen. Wir werden mit der Berathung des Budgets fertig, und glauben Sie, mm. HH., unſere Anträge bleiben unbeachtet, ſie ruhen gut, es wird ihrer nicht mehr gedacht. Wir haben 3½ Million Deficit oder Mehrausgaben in der letzten Finanzperiode. Ich muß es erwähnen! Dieſe Mehrausgabe fordert für die Zukunft mehr Leiſtungen von unſerem Vaterlande. Statt alſo glauben und hoffen zu können, daß es beſſer werde, ſehen wir und unſere Mitbürger uns getäuſcht; wir werden nicht freudig zu den Unſrigen zurückkehren; wir werden den Erwartungen nicht entſprechen; trübe Geſichter, Vorwürfe oder Andeutungen der Art warten unſer. — Doch aber bin ich überzeugt, mm. HH., Jeder von uns geht gerne zu den Seinigen zurück, getröſtet mit dem Gefühle und der Ueberzeugung, ſeine Pflicht gethan zu haben und ſomit kann er jede Anfechtung zurückweiſen. Unſer Wunſch, unſer Wille war es" (Wunſch wohl, aber auch Wille? wahrer Wille? jener Wille, der Berge verſetzt, oder ſich unter ihnen begräbt?), „Erleichterung zu verſchaffen, dem trauernden Landmanne Troſt und Hülfe zu bringen. Die Verhältniſſe geſtatteten es nicht (???), und nicht nur von der Grundſteuer, ſondern auch von den übrigen Poſten der directen Steuern konnte keine Erleichterung eintreten" 1718)!

Der gute Mann ſprach von Herzen, ſeine Stimme können wir für den Nachklang der klagenden, hoffenden, ſinkenden Ergebungsſtimme des Volkes halten! — — Und dieſer Stimme und Stimmung gegenüber beantragte — konnte der Ausſchuß beantragen die Erhöhung des Haus- und Hofetats des Beſten der Könige um eine Viertelmillion! — ſo wenig für den Thron, ſo viel für das Volk und noch mehr für den Sinn und die Entſagungskraft des erhabenen Baiernhauptes!

„Bilde Künſtler! rede nicht,
„Nur ein Hauch ſei dein Gedicht!“

Göthe.

„Die auffallende und höchſt beleidigende Aeußerung eines verehrlichen Redners von der Bühne, daß alle Diejenigen, welche die Noth des Landes mit ſtarken Farben geſchildert, den Anſchein haben, als buhlten ſie nur um die Gunſt des Volkes“ (um welche Gunſt buhlen denn die Nothüberkleiſterer), „könnten mich zwar abhalten (?), Sie noch einmal auf dieſe Noth aufmerkſam zu machen“: ſo ließ ſich Abg. Löſch vernehmen 1719); „allein ſolche Rückſichten ſollen mich nicht hindern, Ihnen wiederholt und zwar zum letzten Male (?) zu ſagen, die Noth des Volkes ſei groß, ſei unerträglich. Wohl dem Kreiſe, bei dem es der Verſicherung jenes Redners zufolge anders iſt! Alle übrigen Kreiſe“ (widerſpreche mir, wer da kann!) „ſind ſchlimmer daran und ſeufzen nach Hülfe, aber nicht nach Hülfe in drei Jahren, ſondern nach augenblicklicher. Möge denn mein Vorſchlag, der aus reiner Quelle kam, die Grund- und Dominicalſteuern zu vermindern, Unterſtützung finden und der Ausfall durch eine ſo oft wiederholte“ (wiederholt vorgeſchlagene) „und ſo leicht zu vollziehende Erſparung und durch angemeſſene Beſteuerung der übrigen Stände gedeckt werden! Nur unter dieſer Bedingung ſtimme ich für die Beibehaltung der in's Budget aufgenommenen Summe der directen Steuerauflagen.“

Mit Kraft und jener Wärme, welche der Ueberzeugung entquillt, brachte Abg. Lehmus (dem man die ehrenvollſte Beharrlichkeit in dieſer hochwichtigen und echten nicht nur Volks- ſondern Menſchheitsſache nachrühmen muß) die Sache der Stiftung in neue Erinnerung. „Warum ſteht“, ſagte er 1720), „in dem Referate“ (des Ausſchuſſes) „kein Wort davon, daß ich ſelbſt“ (in einem Antrage) „die jetzige Lage der Stiftungen erwähnt? — daß ich die ohne Einwilligung und ohne Zuſtimmung der Gemeinden in Vollzug geſetzte Centraliſation der Stiftungen angegeben? Daß ich die Hoffnung einer völligen Wiedererſtattung des Verlorenen auf die Verf.-Urkunde Tit. IV §. 9 und 10 und Edict II §. 46 und 47 gebaut? — daß ich deßfalls die Bitte, vor der Hand den Betrag der

Steuerſumme auf Abſchlag zurückzuſtellen und den vormaligen Stiftungsadminiſtratoren endlich die langerwartete Rechnungsvorlage ernſtlich zu befehlen, motivirt? — daß ich auf die Revolutionsperiode, als die Zeit, in der dieſe Art von Aeußerung" (von Veräußerung) „entſtand, auf das revolutionirende Frankreich, als das Land, das ſie zuerſt eingeführt — auf den fortwährenden dem Geſetze der Gerechtigkeit widerſprechenden Krieg, der ſie zu uns gebracht hat, und auf die anderen teutſchen Staaten, die ſeit dem zurückgekehrten Frieden den Dienern ihrer Landeskirche dieſe Bürde wieder abnahmen, angewieſen haben? — Sind dieſe Thatſachen nicht richtig? dieſe Bitten nicht gegründet? hat der Staat die Schuld, die er an die Stiftungen abzutragen hat, noch je geleugnet? Iſt er nicht verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß nicht die Individuen und Familien für ein Verfahren büßen müſſen, die an demſelben keinen, ja! nicht den entfernteſten Antheil hatten?" —

„Er predigte gewaltig und nicht wie die Schriftgelehrten."
Matth. 7, 29.

Ich theilte dir, mein Freund, dieß naive, zum Herzen aus dem Herzen gehende Votum des Abg. Lehmus mit. Vernimm nun als Gegenſtück auch den ariſtokratiſchen Landmann, den Magnatenſinn in Duodez. „Ein Redner vor mir machte den Antrag," ſprach Abg. Deuringer 1721), „daß den Steuerpflichtigen, welche nur bis auf 45 kr. in Simplo bezahlen, ein Simplum nachgelaſſen werde. Mit dieſem Antrage kann ich mich keinesweges einverſtehen, denn gerade dieſe Leute" (welche *oeil de boeufs*-Sprache!) „können bei dieſer Zeit am allerleichteſten ihre Steuern entrichten. Dagegen kann aber der größere Bauer ſolche am wenigſten bezahlen, denn er iſt nebſtdem mit Getreidegült, Zehent, Laudemien bis zum Unerſchwinglichen belaſtet: für ihn ſollte zu allererſt geſorgt werden."

Abg. Rudhardt ſah 1722) „gegenwärtig, und wenn der Himmel nicht durch höhere Getreidepreiſe helfe, kein anderes Mittel zur Hülfe des hart belaſteten Landmannes als die von Abg. Dieterich mit ſo warmem Herzen als Verſtändigkeit wiederholt beantragte Abſchaffung der Sporteltantièmen — (?)

Sie wäre wohlthätiger, als der Erlaß eines Theiles der Grundſteuer" (kein Lobſpruch für Sporteltaxe und Sportelerheber!), „und wenn die Hoffnung hierin Wirklichkeit werde, ſo würde in das Dunkel dieſer" (deliberativ) „Mitternacht das ſchönſte Morgenroth hereinbrechen."

Abg. Dieterich (du erinnerſt dich ſeiner dankbar aus den früheren Landtagsſitzungen!) hatte eine Abſtimmung gegeben, welche Erwähnung verdient 1723). „Die Klagen, die in unſerer Kammer über den Zuſtand des Landes erhoben worden ſind," ſprach er, „wurden mit ſo lebhaften Farben vorgetragen, daß ich glaube, ſie dürften hinlänglich ſeyn, die Regierung zu überzeugen, daß wirklich der Zuſtand unſerer Landleute höchſt drückend iſt. Erwarten Sie daher von mir keine Wiederholung dieſer Klagen, da man ſich ohnedieß ſo leicht dem Vorwurfe der Uebertreibung ausſetzt. Nach der Verfaſſungsurkunde iſt Jeder im Staate nach gleichem Maße der Kräfte zu den Abgaben beizutragen verbunden; allein dieſer Grundſatz wurde bei uns bisher nicht beachtet, ſondern bloß der Grundeigenthümer, dieſer iſt in Anſpruch genommen — durch directe und indirecte Steuern, durch Gülten, Zehenten und andere grundherrliche Abgaben, durch die Leiſtungen an die Dominicallaſten, durch Umlagen im Kreiſe und in der Gemeinde, durch Hand- und Vorſpann-Frohndienſte, durch Taxen und Sporteln. Erwägen Sie dann die niederen Getreidepreiſe und fragen wir uns: wie lange wird es ihm möglich ſeyn, unter dieſen Verhältniſſen noch zu beſtehen? Iſt es aber wohl im Intereſſe einer weiſen Regierung, der Verarmung der tüchtigſten Claſſe von Staatsbürgern keine Maßregeln entgegen zu ſetzen? Verträgt es ſich mit dem Principe einer geregelten Adminiſtration, den Grundeigenthümer bis zur Erſchöpfung zu belaſten? Wir zahlen fünf Millionen Zinſen an die Capitaliſten. Wir zahlen fünf Millionen an die Penſioniſten und Quiescenten, ohne die große Summe, welche die Beſoldungen der effectiven Staatsdiener verzehren! Und was tragen dieſe" (Empfänger) „alle zu den allgemeinen Staatslaſten bei? Hätte man nicht erwarten ſollen, daß die

Miniſter den Zuſtand des Grundeigenthümers beſſer erkannt" (am Erkennen fehlte es wohl nicht, Proſper! aber um ſo mehr am Bekennen!), „daß ſolche Steuern in Vorſchlag gebracht wurden, wodurch die Landeigenthümer erleichtert und dafür Jene in Anſpruch genommen wären, die bisher immer frei ausgingen? Hierdurch hätte ſich das Talent des Herrn Finanzminiſters vorzüglich berühmt machen können. Allein ſtatt dieſe gerechte Erwartungen erfüllt zu ſehen, ſollen die Abgaben wie bisher fortdauern. Noch mehr! wenn ſie auch bezahlt werden, ſo wird dennoch das Deficit nicht gedeckt, das ſich in den Ausgaben" (Einnahmen) „zeigt" (durch die Ausgaben erzeugt!), „und alle Anſtrengung, allen Fleiß, die letzten Kräfte unſerer Gutsbeſitzer reichen dennoch nicht hin, den Aufforderungen unſeres ſo koſtſpieligen Staatsaufwandes zu genügen. — Wir müſſen leider unſeren Committenten mit ſchwerem Herzen erwiedern, daß es uns nicht gelungen iſt, ihnen eine Erleichterung zu bringen! — — — — — Man tröſtet uns, daß in drei Jahren ein neues Steuergeſetz erfolge" (doch zehen Jahre wenigſtens weiter zu ſeiner Vollziehung bedürfend!) „und dann auf alle Mißſtände, die gegenwärtig vorherrſchen, Rückſicht genommen werde. Ich wünſche, daß dieſe Hülfe nicht zu ſpät komme." — — — „Wenn nicht mit Ernſt die guten Vorſchläge und Anträge, die hier aus reinem Herzen und voll Patriotism geſtellt werden, ausgeführt werden, dann ſehe ich nicht ein, wie je wieder eine glücklichere Zeit für die Nation eintreten kann. Ich verbreite mich nicht länger über dieſen Gegenſtand, mein Herz iſt zu voll! Aber, mm. HH., wir alle hätten gewiß erwartet, daß wir nach einer ſechsjährigen conſtitutionellen Periode mit anderen Ausſichten hätten erfreut werden können" (ſollen! Proſper! ſollen! ſollen!! Aber die Kleinen ſprechen ſo gerne: „In magnis *voluisse* sat est!"

Ein Redner ſtützte ſich auf den Satz, daß „die Nachlaſſung eines Steuerſimplums Den, welcher 40 fl. jährliche Abgaben zahle, um einen Gulden erleichtere, und findet darin ſehr wenig Hülfe für den grell geſchilderten Nothſtand! So tief ſei man noch nicht geſunken, daß ſolche Hülfe willkommen ſeyn müſſe 1724). Man leide an der Folge einer bewegten Zeit"

(allerdings mit!! doch nicht allein an ihren nothwendigen Folgen, ſondern auch und vorzüglich, Proſper! an großen Adminiſtrativfehlſchritten, an wichtigen Rechnungsverſtoßen, an ſchwer verantwortlicher Zerrüttung durch leichten oder herriſchen Sinn und an allen leidigen Nachwehen bis jetzt noch wirkſamer empiriſcher Regierungskünſtelei und abſoluten Miniſterialdespotism der nächſten Vorzeit. Aber es iſt ſo bequem, Alles auf die Zeit (oder gar den Satan, oder das radicale Uebel oder den Rübezahl) abzuladen und die Menſchen, darunter ſich ſelbſt frei ausgehen zu laſſen. Am Liebſten machen es Theologen, Pädagogen, Regierungsräthe und Bergführer ſo, Proſper!) „Dieſen Folgen begegnen wir", vermeint unſer Redner 1725), „nicht mit einem Steuernachlaſſe, ſondern mit einer patriotiſchen Ausdauer und mit kräftigem Zuſammenwirken in den Mitteln, welche nur allein zum Zwecke führen. Dieſe Mittel ſind uns von der Regierung in der dermligen Verſammlung ſo bereitwillig ſchon gegeben worden (?) — ich meine die Landräthe, die Geſetze über Gewerbe, Anſäſſigmachung, Heimath, Diſtrictsumlagen (??), die Anträge auf die Aufhebung der Sporteltantièmen, auf Vereinfachung der Geſchäfte und Verminderung des Perſonales, deren Gewähr" (Gewährung) „wir von der Regierung gewiß erwarten dürfen" (?) alſo noch nicht als gegeben anſehen können). „Ich weiſe hin auf die Vereinfachung des Stempeldebits (!) und die gänzliche Erſparung aller Penſionen" (!!), „welche uns von der Regierung bereits aus eigenem Antriebe zugeſichert iſt." — — (Freund! welche ſonderbare Wohlthaten! welche perſpectiviſche Glückſeligkeit! Fällt dir nicht jener große Herr ein, der ſeinen Haushofmeiſter, als er ihn zum 101ſten Male an die Nothwendigkeit erinnerte, neues Tafelzeug ſtatt des zerriſſenen anzuſchaffen, mit Wonne zu überſchütten dachte durch die Verſicherung, er habe auf allen ſeinen Gütern — Flachs zu ſolchem Behufe zu ſäen befohlen! Und wo hat denn der gute Traumredner die von ihm ſo ernſt angerühmte Erſparung aller Penſionen gefunden? Iſt Ueberwälzung der wirklichen Penſionshälfte auf den Credit der Staatsſchuldentilgung Erſparung? erfolgte nicht eine bedeutende Vermehrung der Miniſterialetats für Deckung

der erſt noch möglichen Penſionen? — Und wer zahlt die Ueberwälzungsdeckung, wer die Creditdeckung (oder die Staatsſchuld und ihre Zinſen?), wer endlich die Etatsvermehrung?)

„Das Reſultat unſerer Berathungen über das Budget wird nach meiner Hoffnung ſeyn", ſo fuhr derſelbe Redner fort 1726), „daß wir bei einer Verminderung unſerer Einnahmen um mehr als eine Million und bei der Vermeidung eines beſonderen Deficits von jährlich wenigſtens 2⅓ Million doch die Verwaltung der zweiten Finanzperiode dotiren und nur zu Gunſten (???) der Amortiſations-" (will ſagen Tilgungs-) „Caſſe Schulden machen" (ſchöne Hoffnung!), „für deren Deckung hinreichend geſorgt iſt (?). Ein gewiß erkleckliches Reſultat unſeres ſehr langen Landtages!" (Es iſt eine ſchöne Sache um die Genügſamkeit, Proſper! Trauſt du deinem Gehöre? Iſt es erlaubt, überhaupt ſo zu faſeln? Vollends aber an der heiligen Stätte des Gemeinwohles? und als einer ſeiner Prieſter? —)

Dieſelbe Genügſamkeit ſpricht ſich auch in dem ſchließlichen Schluſſe dieſer Rede aus, der ein Compliment an ſich ſelbſt und dann eines an den Thron enthält. „Laſſen Sie uns einmal wieder froh in die Zukunft blicken und die Beruhigung darin finden, daß wir offen und frei geſchildert haben, woran es Noth thut — alſo von unſerer Seite thaten, was uns die heiligſte Verpflichtung auflegt" 1727) (eine ſchnelle Abrechnung mit dem Heiligſten!). Wie! nicht mehr legte ſie uns auf, Proſper! die Stände des Reiches könnten mit ſolcher Schilderei durchkommen, Wortbrühe für Wirkungseſſenz geben und, ſich die Hände reibend, nach eingeſtrichenen Taggeldern heimziehen, als ſei Gedeihliches für das Volk geſchehen? und die Miniſter für die Mühe, ſolche Pinſelei anzublicken und — wieder zu vergeſſen, erhielten einen Ehrenſold von acht Millionen Steuerbewilligung und eine treugehorſamſte Jaherrnverbeugung zu der Verfügung über die 22 übrigen Millionen! Wenn dem ſo wäre, ſo würden ob- und hochgedachte Stände — koſtbare, wenn auch bei Weitem nicht immer köſtliche Maler ſeyn! aber am Beſten daheim konterfeien! Proſper! es iſt wahrlich eigene Sache um den Optimismus ſo vieler Abgeordneten, die zugleich Regierungsdie-

ner ſind; du haſt nun der Proben genug geſehen und die eben dir aufgetiſchte iſt keine der kleinſten Ehre den — ſeltenen — Ausnahmen! wir tragen ſie im Herzen! wir übergeben ihren Verdienſtruhm der Nachwelt. Aber die Regel zeigt uns leider nur zu ſehr! zu unwiderſprechlich, daß man mit vergänglicher Leichtigkeit ſein Schüſſelchen zu dem Pikenik ſteuert, an deſſen reich beſetzter Tafel man als Gaſt wieder Platz nimmt!

Wie konnte nach der Erinnerung des Abg. Lechner über die ſo ſehr verkümmerte Abweſenheit der Abgeordneten und der ſehr freundlich erwiedernden Urbanität des erſten Präſidenten der Finanzminiſter am Schluſſe der ſehr langen Erörterung über die directen Steuern ſagen: „Sie haben ſich heute" (zu Erfüllung des ſchönen Steuerbewilligungsrechtes, welches er zugleich eine ſchwere Pflicht nennt — — curioſe miniſterielle Interpretation!) „vorbereitet, mit allem Ernſte, mit aller Würde das Bedürfniß des Staates erwogen" — (mit aller Schärfe! wäre die wahre Würde und Würze hier!) „und werden nun demnächſt" (Gottlob?) „zur Abſtimmung ſchreiten!" 1729) (War es nicht Sache des Präſidenten, die Einleitung zur Abſtimmung zu treffen?)

Aber noch mehr! wie konnte der Finanzminiſter „getroſt vorausſetzen 1730), daß die Kammer bei dieſer Gelegenheit die Ueberzeugung gewonnen" (ein großes Los!), „wie die ſämmtlichen Miniſterien ernſtlich beſtrebt, nur das allgemeine Beſte zu befördern, ihre Poſtulate auf das Aeußerſte" (?? das wäre ſelbſt für den mit großer Glaubens-Verdauungskraft ausgerüſteten Judaeus apella zu ſtark, Proſper! aber die nicht-judäiſchen Apellas in der Kammer digerirten fröhlich das beſcheidene Miniſterial-Selbſtcompliment), „wie ſie" (die Miniſterien) „nur durch die ſtrengſte und rückſichtsloſeſte Beſchränkung ihrer Ausgaben im Stande ſeyn werden, die auf ihre Etats übernommenen künftigen Penſionen" (ſiehe da! die Lieblingstöchter des Finanzhaushaltes ſchon wieder! Ja! der Staat iſt für die Staatsbeamten, das Volk für die Regierungsdiener da!) „zu beſtreiten? — Sie 1731) kennen den Bedarf (!??) der Staatsverwaltung und jene Mittel, die ihr bereits zu Gebote ſtehen; Sie haben ſich überzeugt (!??),

daß das Unzureichende dieſer Mittel es durchaus nothwendig macht, auch für die nächſte Finanzperiode die directen Staatsauflagen, wie ſie dermalen beſtehen, fortzuerheben.“ — (Wäre durch Kugelung abzuſtimmen geweſen, wie viel ſchwarze Willensbomben hätten das Caſtell dieſer ſelbſtgefälligen miniſteriellen Vorausſetzung umgeſtürzt!) „Wie ſehr würde es den väterlichen Abſichten des Königes entſprochen haben, wäre es auch dieſesmal wieder möglich, dem Volke Erleichterung zu gewähren!“ — (Abermals der Name im Spiele, welchen nicht zu nennen Pflicht und Sitte und für die unmittelbaren erſten Diener des Monarchen doppelt Geſetz iſt! Will man das Gehäſſige miniſterieller Anſtalten mit dem erhabenen Namen decken? Hat man ihn, wie du wahrnahmſt, bei der Erhöhung der Kroneinkünfte zur Ungebühr erſcheinen laſſen, ſo geſchieht dieß nun zur doppelten Ungebühr! nachdem die Miniſter damals ſchon das Geſtändniß vorausſehen mußten, welches in dieſem Augenblicke einer aus ihnen für alle ablegt. Man könnte ſagen, nicht die Miniſter hätten dieſe Mehrausgabe in Antrag gebracht. — Wohl! aber warum widerſprachen ſie dem Ausſchußantrage, ſelbſt dem Kammerrufe nicht, als Beide ſich vor ihnen erhoben? Im Namen der Krone mußten ſie die unbedingte Gabe, wäre ſie auch unmittelbar aus dem vollſten Herzen gekommen, ſie mußten ſie im Namen des gewiß ſie genehmigenden edlen Maximilian I. ablehnen, verweigern, zurückweiſen, waren nicht Ausſchuß und Acclamation ihre ſtill benützten Werkzeuge, war es ihnen mit den Worten Ernſt, die ich dir jetzt ſogleich aus dem Munde des Finanzminiſters hier auf das Papier trage, mein Proſper!) „Allein“, ſo ſagte er zu Unterſtützung der Unmöglichkeit, die Laſten des Volkes zu erleichtern 1732), „allein es iſt eine der erſten Pflichten des Regenten“ (der Regierung! wie ermüdend dieſe endloſe Phariſäerei!), „dafür zu ſorgen, daß das volle Gleichgewicht der Staatseinnahmen und Staatsausgaben hergeſtellt und ſtets erhalten werde.“ (Wie herrlich, Proſper! daß der Mann des 1819er Budgets, der 1822er Rechenſchaft und der 1825er Zerrüttungsbeichte ſolche Worte mit ſolcher Zuverſicht ausſprechen kann, als ſei er nicht der

um Abſolution bittende Sünder, ſondern der loszählende Beicht-vater!) „Die Pflicht des Regenten“ (der Regierung, der Miniſter und koſtbaren Organe des Staatsſteuers) „iſt es, darüber zu wachen, daß die beſtehenden Staatsſchulden ſich nicht von Jahr zu Jahr mehren“ (Proſper! und die auf Schulden dotirte Penſionscaſſe! und der früher ſchon vom Currentbedürfniſſe verſchlungene Sinkingfonds?!), „daß wir nicht in die traurige Lage kommen“ (erſt kommen! ſind wir nicht eben mitten darinnen!), „am Ende der Finanzperiode ein Currentdeficit decken zu müſſen.“ (Was thun wir denn in dem Augenblicke, da die docirende Excellenz ſpricht? Man darf ſich nicht wundern, daß unſer Ständeſaal Masken enthält, war er doch ſonſt Ballſaal! Aber wahrlich! war damals die Erfindungskraft nicht größer und leiſteten die Larven deſſen ungeachtet nicht weniger, als jetzt, ſo herrſcht ein eigener techniſcher Schutzſtern über jenen Räumen! wie wahr ſagt unſer großer Schiller:

„Dein Wiſſen theileſt du mit vorgezogenen Geiſtern,
„Die Kunſt, o Menſch! haſt du allein!“

Sieh hier, Freund! was Kunſt heißt. In dem kleinen Wörtchen Current liegt hier die — ſelbſtberuhigende — Abſolution von Deficit. Wir decken zwar auch am Ende der Finanzperiode ein für unſere Umſtände ungeheueres Deficit; aber — Gottlob! es iſt kein Schauer-Deficit, kein Currentdeficit — haben wir nicht den Gläubigen erwieſen, daß der unſelige Dienſt der Vorjahre, daß die Pandorabüchſe von 1818 die ganze Schuld trägt, und hockt nicht unten in dem übrigens verhüllten wiewohl offenen Becher noch die Hoffnung, dieſe freundliche Göttin, welche uns „vergnügt, daß wir offen und frei geſchildert haben, was Noth thut“, in die liebe Heimath geleitet und uns einen derben Mantelſack „voll ruhigen Bewußtſeyns“ mitgibt?) „Dieſe Erwägung“, heißt es zuletzt 1733), „hat den König“ (Er ſei geſegnet! hier und dort! Proſper!!) „beſtimmt, auf den poſtulirten Steuern zu beſtehen: das wohlwollende Gefühl mußte der ernſten Pflicht weichen.“ (Aber hätte bei den Ständen nicht Dasſelbe der Fall ſeyn ſollen, Proſper?) Doch — das verſteht ſich von ſelbſt. Ich bleibe bei einer nicht minder wichtigen

Betrachtung etwas länger ſtehen. Sie ſoll dich aufmerkſam machen, Freund, biſt du es nicht ſchon ſelbſt, wie hier das Beginnen in ſeiner Vollendung ſich zeigt — das Beginnen, die Fortdauer des Dranges und Druckes dem Monarchen perſönlich zu machen — ein furcht- und ſtrafbares Beginnen! eine Vollendung, welche dieſem Miniſterium, zumal im Zuſammenhalte mit der auf Schleichwegen durchgeführten Erhöhung der unmittelbaren Krongefälle den Stab bricht! es jeder Gegenrede, jeder Entſchuldigung beraubt! es in Beziehung auf die Verfaſſung als inconſtitutionell, in Beziehung auf das Recht als rechtsumgehend (ich überlaſſe den Juriſten vom Fache den mir übrigens wohl bekannten Namen), in Beziehung auf die Klugheit als höchſt unbeſonnen, alſo in jeder Beziehung als — verwerflich und der Thron- ſo wie der Nationalahnung verfallen erklärt, wären auch alle übrige Thatſachen ungeſchehen, die mit großen und ſchweren Buchſtaben die Miniſterialchronik füllen! Proſper!

„Sorglos über die Fläche weg,
„Wo vom kühnſten Wagner die Bahn
„Dir nicht vorgegraben du ſiehſt,
„Mache dir ſelber Bahn!“

Göthe.

Nachdem die Miniſterrede der Gleichheit der Beſteuerung, als Etwas „beſonders Noththuendem“ Gerechtigkeit widerfahren laſſen, geſteht ſie zu, „daß noch kein allgemeines Steuerprincip ausgemittelt und noch kein Steuergeſetz bearbeitet iſt“ 1734). (Ich bitte dich, Proſper! ſeit ſechs Jahren beſtand damals die Verfaſſung und keine Rechtsgeſetzbücher! kein allgemeines Steuerprincip! kein Polizei- und Verwaltungscodex beſtehen! Jahre wandern dahin, Millionen auf den Schultern tragend und Menſchengeſchlechter beerdigend! und keines der Hauptbedürfniſſe, welche auch ohne Verfaſſung eine wohl geordnete unbeſchränkte Regierung anſprechen und mehr! anrufen und anjammern, wie Kinder die Mutter — keines iſt erfüllt! Und die Zahl unſerer thätigen Staatsdiener heißt Legio wie die unſerer ruhenden! Wovon ruhen denn dieſe aus und jene, was

thun ſie?) — Von der jetzt geltenden Steuerungleichheit ſagt der Miniſter 1735): „Es iſt nicht ſo leicht, eine Ausgleichung im Ganzen vorzunehmen.“ (Wer leiſtete denn je den Miniſterien Gewähr für die Leichtigkeit ihrer Arbeit? Es handelt ſich nur um das Gewicht ihrer Pflichten und um die Kraft ihrer Leiſtungen!) „Wollte aber ohne dieſe Ausgleichung“ (aber warum ohne? geben zehen Friedensjahre nicht Zeit und Raum für Beſeitigung dieſes troſtlos improviſirten Ohne?) „einzelnen für überbürdet gehaltenen Landestheilen eine Abgabenminderung zugedacht werden, ſo würde — ſie einen Ausfall in der Staatseinnahme zur Folge haben, der dann doch wieder von der hohen Kammer zu decken wäre“ (??? nicht von der noch höheren Pflicht gemeinſchaftlicher, wahrhaftiger, ernſter, unnachgiebiger Sparſamkeit?) — „Dann wird die Bewirkung ſolcher Ausgleichungen den — Landräthen zugeſchoben“ 1736). (Warum nicht lieber den Miniſterialräthen?)

Ich ſchreibe dir noch eine köſtliche Tröſtung ab: „Wenn Sie, mm. HH., übrigens dießmal nicht im Stande ſind, bei ihrer Rückkehr in die Kreiſe einen Nachlaß an den Staatsabgaben nach Hauſe zu bringen, ſo können Sie doch eben ſo beruhigt als Ihre Vorgänger heimkehren, weil man Ihnen dagegen manche Anſtalten und Einrichtungen zur wohlthätigen Entwickelung der Kräfte des Volkes wird zu verdanken haben“ 1737). (Für den Auszehrenden eine Fecht- oder Reitſchule, eine Bibliothek für den Erblindenden, für den Lahmen ein Tanzſaal und ein Concertſaal für den Taubwerdenden, Geſetzpapier für Mark aus den Lebensadern!)

„Es gehört mehr zum Tanz,
„Als rothe Schuh?“

Göthe.

Hundert zehnter Brief.

Den 11. Nov. 1829.

Wirſt du dich ermüdet fühlen durch mein langes Verweilen bei den Verhandlungen über das Finanzgeſetz und ſeine

Satelliten, mein Proſper? Ich denke mir nicht nur, ich fühle auch dein lautes entſchiedenes Nein! aus voller Bruſt in meiner erfüllten! Die Finanzwirthſchaft eines Staates gibt die Semiotik ſeines Lebensproceſſes; aus ihr entnehmen wir Alles, was wir über die Bedingniſſe ſeines Gedeihens zu wiſſen bedürfen. Denn wären auch die Meiſter der Regierungskunſt an der Spitze aller übrigen Verwaltungszweige, ſo — könnten ſie, wäre die Leitung des Finanzlebens ſchlimm beſtellt, nicht in Wirkſamkeit bleiben, oder müßten auch einen Meiſter ſich hier zugeſellen. Wir wollen alſo in ruhiger Faſſung den herben Becher des Jahres 1825 vollends leeren, Freund! noch ſind uns die Penſionsamortiſation, das Creditvotum, die Stempel- und Zollerörterung übrig. Die Hauptzüge werden uns — nach Allem, was wir ſchon vernahmen — genügen und ſo manches Andere können wir nicht nur, wir ſollen es in der Folge nur mit jenen Blicken betrachten, welche das Geiſtige ſchnell einſaugen, weil nur des Stoffes viel iſt. Geniale Urtheilskraft iſt ein edler Vampyr.

Du findeſt bei Eröffnung der Amortiſationsberathung alsbald die Lieblingswendung unſeres Finanzminiſteriums wieder — ut fecisse videamur heißt ſeine Loſung und jedem eroberten Puncte hängt es gerne alsbald eine neue Eroberung an. Es wird nämlich den Ständen nach gehöriger Anpreiſung der „Herbeilaſſung“ (warum nicht lieber gar Herablaſſung) „ſämmtlicher Miniſterien, die künftigen Penſionen auf ihre Etats ohne weitere Entſchädigung“ (man höre!) „zu übernehmen und ihrer auf 661,264 fl. ſich belaufenden Etatsverminderungen“ bemerkt: „daß die Miniſterien dieſe Zuſicherung nur in der Vorausſetzung zu erfüllen im Stande, wenn noch mehrere bei den Civil- und Militärbehörden angeſtellte Individuen, welche ihres Alters und anderer Verhältniſſe wegen demnächſt quiescirt werden müſſen, noch im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres, bis zum 1. October wirklich in den Ruheſtand verſetzt und ihre Penſionen, da ſie von den Miniſterialetats nicht übernommen werden könnten, auch noch auf die Penſions-Amortiſationscaſſe überwieſen würden 1738), wofür das

Sümmchen von 150,000 fl. als Maximum benannt wird" 1739). Wie du ſiehſt, hätte Jeder geirrt, der die miniſterielle Anerkennung der ſtändiſchen Bereitwilligkeit für die abermals neue, abermals läſtigere Umgeſtaltung des Penſionskoloſſes vorausgeſetzt hätte. Davon iſt keine Rede. Die Miniſter erzeugen die Verbindlichkeiten, die Stände (das Volk) befriedigen ſie. Das Volk adoptirt die Mißgriffe der Verwaltung, wie eine gute, ultragute Frau die Nebenkinder ihres Gemahles! Aber — kaum iſt eine Adoption im Reinen, oder ſcheint es auch nur, ſo erſcheint alsbald der Antrag zu einer zweiten. Anfänglich ſprach man uns von einem Penſionsmaximum, ſogar nur von den leidigen Säculariſations- und Mediatiſirungspenſionen. Jetzt hängt man dieſem guten Werke noch einen 100,000 Thaler ſchweren Haarbeutel an.

Und nun wähnſt du, ehrlicher Bavaro-Americaner! du wähnſt die liſtige Liſte der Volksaufopferungen geſchloſſen! Laß dich aus dem Traume rütteln. „Die Gelegenheit hat rückwärts einen Kahlkopf!" Und ſomit erblicken wir — blößlich der ſchönen Gelegenheit zu Ehren! — noch außer dem Maximum und Novum ein Noviſſimum, eine Fahne auf den Thurm des Penſions-Münſters! „Es haben ſich nämlich der Ausſchuß" (? dieſes Jahr von ganz beſonderer Bereitwilligkeit begeiſtert) „und die Miniſterien nicht nur hierauf, ſondern auch dahin vereinigt, daß nach den vorliegenden Anträgen verehrlicher Mitglieder der Kammer" (welche unverehrliche Ausſcheidung aus der gewöhnlichen Schickſalsbahn der Anträge!) „die gegenwärtigen Penſionen der drei Landesuniverſitäten zu 32,000" (Proſper! hier haſt du ein Pröbchen von unſerer Penſionirungskunſt! 32,000 fl. Penſionen auf drei Univerſitäten!!!) „und 30,000 fl. von den Penſionen der ehemaligen Stiftungsadminiſtrationen" (auch ein feindſeliger Gaſt in jeder Hinſicht!), „mit auf die Penſions-Amortiſationscaſſe zu übernehmen ſeien" 1740). — Somit über 200,000 fl. neue negative Dotation dieſer Unglückscaſſe! welche dagegen übrigens mit folgender Laſtenausſtattung bedacht wird:

„Bisher von der Tilgungscaſſe beſtrittene Säcular.= und Mediatiſ.=Penſionen .	1,816,000 fl.
„Maximum der von den Staatscaſſen weiter auf ſie übergehenden Säc.= und Med.=Penſionen	330,000 —
„Neue Laſt aller Civilpenſionen und Unterſtützungen, im poſtulirten Betrage .	2,100,000 —
„Militär, Gensdarmerie, im Civil functionirende Officiere	780,000 —
„Neueſtes Maximum der definitiven Erleichterungsmöglichkeit	150,000 —
„Univerſitäts=Penſions=Nachtrag zu dieſem Maximum"	32,000 —
Stiftungs=Ausſauger — „Nachtrag" zum Nachtrage zum Maximum	30,000 —
	5,238,000 — 1741).

So furchtbar aber ſich dieſe Summe addirt, ſo ſehr, mein Freund! haben ſich jedoch die Finanzlippen an das Mentalreſervations=Mäntelchen des beiläufig gewöhnt, daß auch dieſe Rieſenſumme das Pallium des numeriſchen Probabilism trägt 1742). Du darfſt dich daher immer noch auf einen Nachtrags=Nachtrag zum unüberſteigbaren Maximum gefaßt machen!

„Sprich! warum iſt der Adler der König aller Gefieder,
„Weil er kein Thier zerreißt und an Gebeinen nicht nagt!"

Herder.

„Dadurch, mm. HH.," ſo lauteten die — Meiſterworte 1743), „würde alsdann das Gleichgewicht zwiſchen den Staatseinnahmen und Ausgaben hergeſtellt und nur in dieſer Art könnte es dem Miniſterium der Finanzen möglich werden, mit der beantragten Summe in der künftigen Finanzperiode auszureichen" (!!!).

Einig wirſt du mit mir ſeyn, Freund! daß dadurch kein Zauberſtreich zu Stande gebracht wird, aber nicht beeidigen wirſt du, ſo wenig als ich, daß „in dieſer Art" wirklich von dem Finanzminiſterium in der bevorſtehenden Periode ausgekommen werde.

Etwas ſonder= wenn gleich nicht wunderbar wird es dir vorkommen, daß der erſte Votant der Kammer den Antrag wegen der 150,000 fl. Octobergeſchenk gar nicht, die 32,000 Univerſitätsgulden ſehr leicht und die 30,000 Stiftungs=Cen=

tralnachwehen aus dem Geſichtspuncte der Billigkeit *allein* betrachtet 1744). Allerdings ſind die Univerſitäten als Bildungsanſtalten ſehr wichtig; indeſſen erregt eine ſo bedeutende Penſionsſumme wohl die gerechte Erwartung, näher berichtet zu ſeyn, wie ſie entſtanden! Mir däucht, die Stände haben bereits ſo viele (wie mein alter Hausmeiſter zu ſagen pflegte) ſo viele Katzen im Sacke an ſich gebracht, daß es an der Zeit wäre, ſich endlich auf das Sackaufmachen einzuſtudiren. Und die Centralſtiftungsſünden wären allerdings zu verantworten, wie den Stiftungen und Gemeinden abzunehmen, aber vor Allem auf Koſten der Centraliſirungsſünder zu beſeitigen und nicht dem Volke zu dem alten Schaden auch die neue Abbüßung desſelben aufzulaſten. Warum deckt das Miniſterium dieſe doch unchriſtliche Operation an dem heiligen Stiftungsweſen ſtets mit dem unechten Cachemirſhawl ſogenannter chriſtlicher Liebe? warum wehrt es jede Unterſuchung ab? warum werden die Stiftungen nicht ergänzt? und wie kommt das Volk dazu, nun in letzter Inſtanz die Koſten ſeiner eigenen Spoliirung zu zahlen? Penſionen zu zahlen für Stellen, die es nicht begehrte, die ihm aufgedrungen wurden? die ſein Vermögen ſo bedeutend verminderten? — Und darauf geht ein Ausſchuß ohne Rückſprache mit ſeiner Kammer ein — er, der überhaupt nicht darauf eingehen, nicht einmal zu dieſer Rückſprache ſich hergeben ſollte!

Die activen Dotationsvorſchläge recapitulirt unſere erſte Stimme auch. Laß uns mitrecapituliren, Proſper, damit wir uns einiges Fernlicht über die Möglichkeit und Gewißheit des neu creirten Gleichgewichtes verſchaffen. —

Die Penſions-Amortiſationscaſſe ſoll erhalten aus den Zollgefällen . . .	1,800,000 fl.
durch den 700,000 fl. überſteigenden Stempelertrag aus der Staatscaſſe . . .	808,000 —
alſo	2,608,000 — 1745)
beſtimmt + xx zu Beſtreitung einer jetzt („beiläufig" noch überdieß) . . .	5,238,000 fl.
betragenden Laſt, deren Hälfte mithin in der Luft ſchwebt.	

Sehr wohl bemerkte daher Pr. Gr. Armansberg, „es ſei einfacher und zweckmäßiger, ſämmtliche Zollgefälle in dem Anſchlage von 2,060,000 fl. ſammt Mehrertrag zu überweiſen und den weiter erforderlichen Zuſchuß mit 640,000 fl. aus der Centralcaſſe zu geben.“ Indeſſen bleibt auch Das immer noch Nichts als ein Beitrag zu einer Dotation und daher bemerkt Abg. v. Leonrodt noch beſſer 1746), obwohl nur gelegenheitlich eines anderen Vorſchlages von ſeiner Seite, „die Poſition ſei nicht abſolut, denn ſie decke nicht, was ſie decken ſolle und es müſſe auf jeden Fall Credit zur Hand genommen werden. Die erſte Budgetausgabe enthalte dieſelben 2,700,000 fl. und dieſelben auch das Gutachten des Ausſchuſſes.“ Abg. Rabl. fand, es ſei Nichts übrig als in den ſauren Apfel zu beißen (?) 1747). Dagegen machte Abg. Enke ſehr weislich auf die Rathſamkeit aufmerkſam, „nach dem Schuldengeſetze v. 1819 die damals der Tilgungscaſſe überwieſenen und jetzt auf 1,815,000 fl. herabgekommenen Penſionen für Säculariſation und Mediatiſirung“ (damals 2,800,000 fl.) „und mit ihnen den ihre Vorſchüſſe erſetzenden Heimfall zu erhalten“ 1748). (Was ſagſt du, mein Freund, zu dieſer binnen ſechs Jahren eingetretenen Penſionsverminderung von 985,000 fl.? hätte uns doch die hermetiſche Geheimniß-Liebhaberei die Data von 1803 (dem Anfange der ſtets als Deficitsſatanas bezeichneten Territorial-Penſionslaſt) bis 1819 (alſo ſechzehn Jahre umfaſſend) vorzulegen für gut befunden — vielleicht hätte ſich der angebliche Dämon noch als ein nur ge- und verſchwärzter Engel des Lichtes ausgewieſen.)

Sehr wahr bemerkte Abg. Pollmann, „daß dieſe Summe für ein Nichts thuendes Heer dem erſchöpften Baiern gegenüber ungeheuer erſcheine.“ (Auch für ein nicht erſchöpftes wäre ſie viel zu groß!!) „Es wäre genug in Friedenszeiten, eine wirklich ſtarke Activarmee dafür zu erhalten.“ (Wer kann daran zweifeln?) „Viele Penſioniſten ſind mir bekannt, die noch dienen könnten, ja! dienen ſollten! Es ſind mir viele bekannt, die gerne mit Verluſt einiger Hunderte dienen wollten! Mögen es Die verantworten, welche dem Lande dieſe ungeheuere Summe aufbürdeten oder die Veranlaſſung

dazu gaben oder waren. Ganz dieſen Betrag zu rechtfertigen oder den größten Theil desſelben, iſt nach meiner Ueberzeugung Niemand gewiſſenhaft zu thun möglich" 1749). Hier Freund! iſt eine der großen Schattenſeiten einer außerdem im Ganzen genialen, aber ſtets willkürlichen Verwaltung von faſt zwanzig Jahren. Sie ſchuf, nährte und befeſtigte den Behörden- und Beamten-Perſonalluxus. Allmählich alle wirkliche und mögliche Nebenbuhler beſeitigend ſchuf ſie ſich eine zahlreiche Clientel: viele Menſchen ſollten bei ihrer Erhaltung intereſſirt ſeyn und in allen Haarröhren des Staates wollte ſie ihre Ergebenen haben. Und ſo verzehrte — bei uns unnöthige wie unnütze — italiſche Feinheit das baieriſche Mark. Und als die Stunde, der ſelten ein Miniſterdaſeyn entrinnt oder entſchlüpft, geſchlagen hatte und Alexander's Erbe getheilt wurde, verſiebenfachte ſich das beibehaltene Syſtem und —

„Ein kluges Volk wohnt nah' dabei,
„Das immerfort ſein Beſtes wollte:
„Es gab dem niedrigen Kirchthurm Brey,
„Damit er größer werden ſollte." 1750)

Göthe.

Auch hier ſprach Abg. Dietrich nach meinem Herzen 1751): „Die vielen Penſionen, an denen wir gegenwärtig zu leiden haben, ſind durch die Pragmatik in ſo hohem Grade herangewachſen. Solange die Grundſätze der Pragmatik in Verbindung mit dem gegenwärtigen Beſoldungsſyſteme fortdauern, werden ſich Penſionen- und Quiescentengehalte immer vermehren und ich fürchte, wir machen einen Abſchnitt und nach ſechs Jahren haben wir wieder einen zu machen." (Vergleiche die wirkliche Geſchichte der Deficits und Creditvoten mit der wahrſcheinlichen Geſchichte der Abſchnitte! Proſper!) „Ich glaube, daß es hohe Zeit ſei, daß die Regierung und Jeder, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, ſich überzeugt, daß, wenn hier nicht geholfen wird, man die Verbindlichkeiten, welche auf dieſe Art dem Staate obliegen, zu erfüllen nicht im Stande iſt. Ich wiederhole daher, daß es ſich die Regierung möge dringendſt angelegen ſeyn laſſen, ein

neues Regulativ für Standes= und Functionsgehalte zu erlaſſen, wobei die höchſte Standesbeſoldung 6.000 fl. nicht überſteige. Die Functionsgehalte mögen höher angewieſen werden (?). Treten Staatsdiener aus ihrer Function zurück, ſo wird nach dem Standesgehalte die Penſion bemeſſen. Würde die Regierung hierauf eingehen, ſo würde die Laſt nicht mehr unerſchwinglich ſeyn, nicht mehr jede kleine Urſache aufgegriffen werden, um zu quiesciren, nicht ſogleich um Quiescirung nachgeſucht werden. Jetzt, wo man nur 1/10 oder 1/8 verliert, hat Jeder leicht Urſache, Muße und literariſchen Verdienſt zu wünſchen."

Abg. Löſch wünſchte, „daß durch den Schutz der Vorſehung aus der Amortiſation kein Prämium werde" 1752). Abg. Thinnes bezeichnete ſehr treffend den Geiſt der Sache, unabhängig von jeder nur ſcheinbaren Umhüllung 1753). „Ich ſehe die freudige Zukunft nicht, die ein Mitglied vor mir ſich aus dieſer Operation verſprach. Das Miniſterium ſelbſt geſteht ein, daß auch in der nächſten Periode Penſionirungen nothwendig werden, und deßwegen ließ es die verſchiedenen Etats erhöhen" (doppelt erhöhen! durch die anfängliche Zulage von 100,000 fl. und die nachträgliche Weiterabwälzung von 150,000! Arme Baiern! — an euer Sattwerden denkt Niemand, gedeihen nur alle Mandarinen=Champignons in Burgunder!). „Geſetzt nun, am Ende der nächſten Finanzperiode hätte jedes Miniſterium wieder 1 — 200,000 fl. Penſionen! was wäre mit dieſen zu machen? Sollen ſie wieder auf den Miniſterialetat übergehen? Dann kommen vielleicht noch einmal ſo viele hinzu und der Etat müßte erhöht oder die übrigen Zwecke könnten nicht erreicht werden. Ich ſehe wohl ein, daß wir bei der nächſten Finanzperiode wieder in der Lage ſeyn werden, eine zweite Penſions=Amortiſation zu gründen" (eine dritte! war denn die 1819er Ueberweiſung der 2,800,000 fl. an die Schuldentilgung nicht auch eine?). Zugleich vertrat Abg. Thinnes, wie früher ſchon ſeine Collegen, die Intereſſen und Rechte des Rheinkreiſes in Beziehung auf Penſionen; er meint, „wenn das Herz geſprochen — wie das Finanzminiſterium ſich ausdrücke" — (ein hübſcher Stylus für ein und beſon-

ders unſer Finanzminiſterium, Proſper!), „ſo dürfe es doch nicht zum Nachtheile eines Dritten ſprechen“ 1754).

Ein Paar goldene Worte des Staats-Ixion, des vielverdienten Staatsrathes v. Suttner zum Schluſſe dieſer Discuſſion! „Ich hätte gewünſcht, dieſe Caſſe ſoviel möglich dotirt zu ſehen: wenn die Dotation nicht zureichen würde, müßte wieder ein Ausfall entſtehen. Es wäre mir lieber, wenn Sie den Staatshaushalt ſo ſtellen wollten, daß die Dotation eher über als unter dem Bedarfe ſtände, damit ſich in der künftigen Periode nicht wieder ein Deficit zeige.“ (Gewöhnliche Vorſicht guter Haus- und Staatshaushälter!) Auch behielt er ſich die Garantie vor, „indem im widrigen Falle die ganze Anſtalt leiden würde“ 1755).

Wir wandern von den Staatskoſtgängern zu den Staatsopfern, die ſie ernähren helfen, von den Penſionen zur Erörterung des Geſetzentwurfes über den Stempel, von den Sinecuriſten in die Werkſtätte der atra cura! Wir finden gleich zu Anfang, daß ſich die ganze Wichtigkeit der Einnahmsverbeſſerung um — 38,000 fl. dreht. „1819 ſprach das Budget den Stempelſatz mit 1,550,000 fl. aus; eine Mehreinnahme von 62,000 fl. in den erſten vier Jahren vermochte zu dem 1825er Budgetſatze von 612,000 fl. und der Ausſchuß will ihn auf 650,000 fl. bringen“ 1756). Eine engliſche oder auch nicht engliſche Maſchine ſchmilzt die ſieben Stempelämter in eines zuſammen 1757), daher mögliche Erſparungen. Der Geiſt des Geſetzentwurfes ſelbſt charakteriſirt ſich, nach Bemerkung des Abg. v. Cloſen 1758), „in großer Läſtigkeit durch Gradation von 500 zu 500, durch den Collateralerbſchafts-Stempel, durch Begünſtigung des Reichen, in Aufhebung des Wechſelſtempels und durch Bedrückung des Aermeren in Einführung des Lottoſtempels“ 1759). Es bezog ſich der Redner zweckmäßig auf die 1819er Verwerfung des damals vorgelegten Entwurfes, ſelbſt in modificirter Geſtalt 1760), fand jedoch den jetzigen, wiewohl unter ſehr weſentlichen Modificationen, „wegen verſchiedener Beianordnungen anwendbar, daher ſich die erwartete Mehreinnahme herabſtimmen werde“ 1761). Er zergliederte den Entwurf und ſeine Berichtigungen ſehr 1762)

ausführlich und gründlich, ſo ſehr, daß der Finanzminiſter ihm alsbald erwiedern zu müſſen glaubte 1763). Ich erlaſſe dir und mir das techniſche Detail dieſer Verhandlung, bei welcher das Publicum die Rolle des H. Bartholomäus mehr, als bei irgend einer anderen Umarmung des Fiscus ſpielt oder vielmehr erleidet. Nur einige Puncte von allgemeinem Intereſſe hebe ich dir aus.

„Auch hier finde ich", äußerte Abg. Rab! 1764) „den Grundſatz, Gleichheit der Abgaben, den unſere Verfaſſung ausſpricht, nicht angewandt. Warum ein neues Abgabengeſetz, das auch wieder da drückt, wo der Druck ſchon am Schwerſten iſt? Warum nimmt man nicht die Zuflucht, Geld da zu nehmen, wo ſolches vorhanden und noch keines gereicht wurde? — — Nicht verſchont wird wenigſtens der Grundbeſitzer, der Gewerbsmann, der Dominicaliſt; der, wenn ſchon modificirte Erbſchaftsſtempel ſtreitet gegen den 1819er Beſchluß; den Lottoſtempel finde ich wider unſere Würde. Das Lotto — berathen und ausgeſprochen in allen Sitzungen als Landplage — ſoll noch eine neue Staatsrente geben! — Dieſer Entwurf widerſpricht meinen Grundſätzen. Ich finde ihn klein." (Bravo!) „Groß handle die Regierung, groß die Kammer! Nehmen wir zu Deckung des Ausfalles Zuflucht zu zweckmäßigen Mitteln! Stehen uns doch ſo viele zu Gebote! Neue Dienſtpragmatik! Simplification des Staatsorganism! vernünftiges Steuerſyſtem! kluge Erſparung in allen Zweigen der Verwaltung! Seien wir ſtolz auf dieſe kräftigen Stützen, nur handeln wir als kräftige Männer!" (aber auch in Beziehung auf alle ſaueren Aepfel, Proſper!) — Sehr treffend bekämpft Abg. Heffner den Erbſchaftsſtempel. „Wie tief wird dadurch in alle Geheimniſſe der Familien gedrungen. Kein Brief darf ungeleſen, der Grund keiner Paſſivſchuld darf unerforſcht bleiben. — In Benützung der Erbſchaft iſt der Erbe gehindert. Der Bemerkung, daß in anderen Staaten Collateral-Erbſchafts-Steuern" (welch monſtruos Wort für monſtruoſe Sache!) „auch geſetzlich beſtehen, ſteht entgegen, daß dort weder ſo hohe Grundſteuer, noch andere dießfalls beſtehende Laſten eingeführt ſind" 1765). (In der Türkei werden die Leute durch Befehle vom Steigbügel

des Padiſchah aus erdroſſelt — ſollen wir deßwegen den ſeidenen Schnüren das Bürgerrecht geben? oder uns den Bauch treu gehorſamſt aufſchlitzen lernen, weil dieß der Japaneſe thut, wenn es der Kubo befiehlt? — Was uns fromme oder ſchade, das iſt — ohne Blick auf Form oder Uniform des Auslandes — die Hauptaufgabe, vorzüglich aber dann, wenn uns das Ausland als Motiv einer läſtigen oder beſchränkenden Neuerung aufgedrungen werden ſoll.) „Das Volk bedarf Erleichterung, hofft und erwartet ſie von uns, bemerkte Abg. Abbt 1766). „Dazu ſehe ich noch immer ſehr wenig Anſchein. Aber wie traurig wäre es“ (erſt), „wenn wir ihm die alten Laſten, ſtatt ſie in Etwas zu mindern, durch neue noch mehr erſchweren ſollten! Man ſage mir nicht, daß die erhöhten Stempelabgaben größtentheils nur auf die Vermöglichen fallen! Ich befürchte das Gegentheil.“ (Sehr wahr!) „Nicht dieſe, ſondern die Mittleren und Gemeinen im Volke, die ſind's, die am Oefteſten bei Gerichtshöfen und mit der Obrigkeit zu thun haben, die hiermit auch am Meiſten unter dieſer Abgabe würden leiden müſſen.“ Nicht minder tief in Wahrheit und Gerechtigkeit gründet ſich folgende Anſicht desſelben Abgeordneten. „Die Strafbeſtimmungen ſind insgeſammt zu hart. . . . Wie ſelten möchte hier eine vorſätzliche Verletzung ſeyn! Wer wird ſich, um einige Kreuzer zu ſparen, freiwillig der Gefahr dreifacher und noch viel höherer Strafe ausſetzen! Muß man, wenn es doch geſchieht, nicht nothwendig bloßen Zufall, nur Verſehen oder Unwiſſenheit, alſo Mangel aller böslichen Abſicht und ſomit Schuldloſigkeit in der Regel vorausſetzen! Auch das frühere Stempelgeſetz enthält ähnliche Strafbeſtimmungen. Allein zur Ehre der Behörden ſei es geſagt! ſeit Langem vollzog man ſie mit Schonung. Man war meiſtens nur darauf bedacht, die Staatsbürger“ (braviſſimo! würdiger Abgeordneter! der ſich nicht ſcheut, das ſervile Wort Unterthanen gegen das edle geſetzdienſtbare Staatsbürger hintanzulaſſen!) „anzuhalten, daß ſie den vorſchriftmäßigen Stempel treu anwenden, ergänzen oder nachtragen ſollten. — Dagegen das neue Geſetz ſogar jene Strafen erhöht und verdoppelt, und es iſt offenbar auf Schärfung des Vollzuges abgeſehen. Daß hieraus Ver-

anlaſſung zu tauſendfältigen Vexationen entſtehen und dabei der Schuldloſe mit dem Strafwürdigen häufig vermengt werden dürfte, ſcheint mir unvermeidlich" 1767).

Abg. Socher ſuchte Alles, was für den Geſetzvorſchlag ſpräche, zuſammenzuſtellen 1768). „Die vorgeſchlagenen Veränderungen", ſagte er, „ſind Zuſätze zu den beſtehenden Beſtimmungen: mit Unrecht werden ſie ein neues Geſetz genannt. Die vorgeſchlagenen Zuſätze und Verbeſſerungen beruhen darauf, daß für den Staatsbedarf eine supplementariſche Hülfe erreicht werde" (zu Teutſch: daß wir neuer oder — was nicht viel anders iſt — erhöhter Auflagen bedürfen —). „Ich frage zuerſt: Wie ſteht denn der gegenwärtige Finanzzuſtand zu dem Unterthan? Als 1819 die erſte Ständeverſammlung über den Geſammtbetrag der Einnahmen und Ausgaben und insbeſondere der directen Steuern berathſchlagte, bezahlte die Nation an directen Steuern zehn Millionen Gulden" (wohl nur neun, Proſper!) — „und im heurigen Jahre ſind angenommen acht Millionen, alſo um zwei Millionen weniger. In dieſen ſechs Jahren hat ſich alſo der Betrag der directen Steuern um zwei Millionen gemindert; nun aber fordert der geſammte Staatsbedarf" (wir ſahen wie? Proſper!!) „eine Mehreinnahme. Bei der gegenwärtigen Ständeverſammlung wurde, zu Deckung der Ausgaben anfangs eine Erhöhung des Malzaufſchlages und die Einführung eines Weinaufſchlages vorgeſchlagen; der Vorſchlag wurde wieder zurückgenommen; der Ausſchuß faßte den Vorſatz, durch möglichſte Einführung einer ſtrengeren Oekonomie in den verſchiedenen Verwaltungszweigen dieſen Ausfall zu decken. Inwieferne hat nun unſer Vorſchlag auf gepflogene Verabredung die Einſtimmung der Regierung erhalten? Ueber 900,000 fl. werden bloß durch Erſparungen gedeckt: bei'm Miniſterium des Aeußern 16,000, bei'm Juſtizminiſterium 20,000, bei'm Miniſterium des Innern 100,000, bei'm Finanzminiſterium 78,000, bei'm Armeeminiſterium 520,000, bei der Gensdarmerie 40,000, bei den Penſionen 100,000 (!), an den Quiescenten 100,000 (!) erſpart. Dieß iſt das Reſultat. Was nun noch mangelt, ſoll durch eine kleine Veränderung im Stempelgeſetze erhalten

werden, und zwar nicht durch Beläſtigung des gemeinen" (höre! Proſper! höre den obſoleten Ton!), „des gemeinen Volkes, denn dieſen geht es faſt gar Nichts an. Ein Redner, welcher Alles dahin leitet, als würden nur die Landleute" (das iſt das gemeine Volk! Hm! Hm! ja! die Grundlage der Pyramide wird ſtets am meiſten gedrückt und am wenigſten geachtet und doch blieben ohne ſie die Spitzen unmöglich!) „zu ſehr beläſtigt, wollte, daß der Stempel unter tauſend Gulden verringert, dagegen der über tauſend erhöht werde, und dennoch will er Gleichheit in der Belegung." (Beſteht nicht die Gleichheit in der Verhältnißmäßigkeit, mithin in dem Zurechnungswerthe des Vermögens?) „Ich kann ſeine Anſicht nicht billigen, er ſpricht immer von Landeigenthümern; es haben aber doch auch andere Menſchen Contracte zu machen: auch andere brauchen den Stempel. Die Gradation, die jetzt gleichförmig und geregelt iſt, betrifft nicht bloß den Armen, ſondern vielmehr den, der große Geſchäfte macht. Außerdem iſt in dieſer Veränderung des Stempelgeſetzes Nichts, was eine bedeutende Einwendung verurſachen kann." (Aber unſer Ambroſius von Kellheim umgeht den Erbſchaftsſtempel, dieſen Spür- und Schweißhund nach Blut unter Thränen — erweislichſt mit Stillſchweigen.) „Einige Milderungen hat der II. Ausſchuß in Vorſchlag gebracht und faſt alle hat die Regierung angenommen, und wenn wir alſo dadurch" (hierdurch) „für den Staatsbedarf noch ein Deckungsmittel gewinnen, ſo dürfen wir allerdings dieſes eine gleichheitliche Vermehrung der Staatseinnahmen mit ſich bringende Geſetz ohne Anſtand annehmen."

Vernimm dagegen die Worte des Abg. Silbermann, Freund! „Wenn die Gerichte", ſprach der nun auch heimgegangene Mann 1769), „durch zweckmäßige Controle zu Handhabung des beſtehenden Stempelgeſetzes v. 12. Dec. 1812 mit aller Strenge angehalten werden, ſo daß alle Verhandlungen ſogleich" (bei ihrer Vornahme) „auf das beſtimmte Stempelpapier geſchrieben werden müſſen, wenn gegen Verfälſchung und Unterſchleif geſorgt wird: ſo bin ich feſt überzeugt, daß die Budgetſumme ohne Erhöhung des Stempels, ohne Einführung des Erbſchaftsſtempels erzielt

wird. Ich kann daher für dieſe neue Auflage um ſo weniger ſtimmen, da durch das zugleich mit beantragte Stempelgeſetz eine Einrichtung getroffen wird, wodurch wechſelſeitiges Vertrauen, teutſche Treue und Glaube vollends vernichtet und das größte Mißtrauen hervorgebracht würde. Die Nation erwartet durch uns keine neue Auflagen, ſondern mit vollem Rechte Verminderung derſelben. Welchen gerechten Vorwürfen würden wir uns ausſetzen" (ſie ſind nicht ausgeblieben, Proſper!), „wenn wir mitten im vollen Frieden" (nur nicht im Nationalhausfrieden) „eine neue Auflage" (Probe unſerer Erfindſamkeit, wenn ſchon auf Koſten unſerer Empfindſamkeit) „und Laſt, die nur größtentheils den Vermögensloſen, den Geldbedürftigen trifft und nicht, wie Mehrere behaupteten, den Wohlhabenden und Reichen treffen würde, zu einer Zeit genehmigten, wo in allen Nachbarſtaaten, ſelbſt in England, ſeither die Laſten vermindert wurden. Das Volk würde uns die größten und gerechteſten Vorwürfe, wir würden uns der größten Verantwortlichkeit gegen dasſelbe ſchuldig machen. Nicht nur unſere Mitbürger, auch die Nachwelt würden über uns richten. Ich mache daher den Antrag, daß das von dem Finanzminiſterium vorgeſchlagene Geſetz, den Stempel zu erhöhen und einen Erbſchaftsſtempel einzuführen, als nicht beantragt betrachtet werde und nicht in's Leben trete." Eine ſehr gründliche Kritik des Geſetzvorſchlages, in Folge einer kräftigen Anwendung liefert die Abſtimmung des Abg. Kiliani 1770).

Zum Schluſſe, Freund! das originelle Votum 1771) Rudhardt's! „Wir haben allerdings die heilige Pflicht, aus allen Kräften zu Verminderung der Staatsausgaben und hierdurch der Volkslaſten mitzuwirken; wir haben aber auch die gleich heilige, wenn auch nicht die gleich leichte Pflicht, für Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte und für Deckung der von uns anerkannten Staatsbedürfniſſe zu ſorgen. Wir bedürfen einer Deckung ungeachtet der Uebernahme aller Penſionen aus der Schuldentilgungsanſtalt" (ſoll wohl heißen „auf die") „und ungeachtet der gegen eine Million betragenden Miniſterialminderungen. Dieſe Deckung bezielt der vorgelegte Entwurf. Sie iſt zwar nicht ſo großartig, wie ein

Mitglied will, allein ich wünſche die Theorie des Großen nicht" (ferner) „auf die Abgaben angewendet zu ſehen: ein großartiges Deficit" (das hätten wir, wären großartige Reſultate erreicht! da wir aber nur kümmerlich uns hingebracht und dennoch ſo Viel nachzutilgen haben, ſo iſt unſer Deficit nur groß aber zugleich kleinartig!) „hätte allerdings eine großartige Deckung erfordert" (die jedoch allein in Dem beſteht, was man fürohin nicht weiter zu bedürfen den Muth, die Entſchloſſenheit und die Ausdauer hat). „Ohne Geſetz iſt indeſſen die Deckung unmöglich, da ſelbſt die bloße Vereinfachung durch Anwendung einer einzigen Stempelmaſchine mit Beſtimmungen verknüpft iſt, welche ohne ein Geſetz nicht eingeführt werden könnten." (Dazu bedurfte es doch keiner Erhöhung der Abgabe ſelbſt?) „Der Geſetzentwurf bietet übrigens einen Vortheil, welcher nach meiner Meinung die übrigen Laſten — denn welche Abgaben wären nicht läſtig!" (zu Viel und daher Nichts bewieſen, Proſper!) — „bei Weitem aufwiegt, nämlich die Aufhebung der Adminiſtrationsjuſtiz und die Wiedereinſetzung des ordentlichen Richters." (Soll man einmal den Kopf hergeben, ſo iſt allerdings das Fallbeil menſchlicher und edler als der Schwertmord des Nachrichters, am Beſten und Angenehmſten aber behält man ſothanen Kopf!) „Auch die übrigen Beſtimmungen ſind zweckmäßig" (!?). „Der Gradationsſtempel" (dieſer Rieſe, der durch Schlüſſellöcher ſchlüpft und — Proſper! und zwar mit der Keule!) „wird in ein richtiges Verhältniß geſetzt, nicht, wie man glauben machen wollte, zum Nachtheile des Landmannes, ſondern zu ſeinen Gunſten, und mit welch ſeltſamem Witz man auch gegen den Lottoſtempel zu Feld gezogen iſt, ſo wird es ſchwerlich gelingen, die Gründe des gemeinen Menſchenverſtandes, die dafür ſtreiten (!), wegzuſtechen." (Nicht wegſtechen, nur wegſpülen!) „Wenn wir Aenderungen wünſchen, ſo würden wohl die meiſten Mitglieder eine Erhöhung dieſes Stempels, wenn es ohne Nachtheil des Gefälles ſeyn könnte" (ſiehſt du, Freund, wie hier der Logiker unwillkürlich, ſeiner Natur und inneren Nothwendigkeit zufolge die Schleuße für die wegſpülenden Wellen öffnet) „und beſonders des Stempels für Güterlotterien wünſchen. Der Erbſchaftsſtempel iſt durch die vom Ausſchuſſe

vorgeſchlagene und von der Regierung genehmigte Modifica⸗tion zu Gunſten der Stiftungen ſehr gemildert und weit ge⸗ringer als in anderen Staaten. Ich führe zwar dieſe nicht gerne als Beiſpiele zu Anwendung von Abgaben an" (in An⸗ſehung ihrer Abwendung könnten wir jedoch mitunter von ihnen lernen, Freund!), „wohl aber zum Troſte. Dieſer Stem⸗pel trifft ferner nur entfernte Verwandte, lachende Erben und wenn nun Abgaben ſeyn müſſen, ſo iſt es beſſer, dieſelben treffen die Lachenden als die Weinenden" (höchſt conſtitutionell, damit in Anwendung des geſetzlichen Gleichheitsprincipes Nie⸗mand im Staate ſei, der da nicht weine! Demokrit dürfte ſich in keinen baieriſchen Ausſchuß aufnehmen laſſen, als etwa in den — — Rath, Proſper! Auch ſeinen Freunden muß man nicht Alles ſagen, zumal, wenn ſie ſich ſo Viel ſelbſt ſagen können, als du, mein Proſper!).

Abermals eine Abendſitzung war wie vorher bei den di⸗recten Steuern, nach Durchſtempelung des Vormittages dem — Creditvotum (!!!) beſchieden 1772). — Vielleicht, damit „beſſerer Rath wo nicht über, doch bei Nacht komme!"

Der Finanzminiſter, nachdem er recapitulirt 1773), was wir leider ſchon eben ſo gut wiſſen, als wir es leicht begreifen und ſchwer verzeihen, gibt wiederholt zu erkennen, daß — „wie den Mitgliedern des zweiten Ausſchuſſes und dem zweiten Prä⸗ſidenten bekannt" — (warum ein ſolches Arcanum bei ſolcher Gelegenheit und ſo ſichtbaren Folgen des verheimlichten De⸗tails?), „zur einſtweiligen Deckung des Ausfalles die Vor⸗lagscapitalien der Staatscaſſen ſehr ſtark angegriffen" (dieß zu thun, ſollte keiner Verlegenheit, am Wenigſten der im conſtitutionellen Galla⸗ und Schleppkleide geſtattet ſeyn!) „und außerdem mehr als vier Millionen aus anderen Fonds" (aus welchen? warum Harpokrates im Miniſterium, da die Kammer deſſen Hippokrates agiren ſoll!) „dazu verwen⸗det worden ſeien — Gelder, die bald wieder erſetzt werden müſſen, wenn nicht eine wirkliche Stockung im gan⸗zen Finanzhaushalte eintreten ſolle" 1774).

Freund! ein Augenblick Stillſtand kann lehrreich werden! Eine wirkliche Stockung will der Miniſter abwenden? Alſo war diejenige, welche er durch eigenmächtige Verwendung der

zu ganz anderen Zwecken beſtimmten Verlagscapitalien und aus anderen Fonds angeblich beſeitigt, keine wirkliche Stockung? Warum denn nicht? Mußten denn nicht die mit dieſen abgeleiteten Mitteln ausgeſtatteten Zwecke durch ſolche Entbehrung leiden? brauchten die anderen Fonds ihr Vermögen nicht? Gewiß war mithin die Stockung wirklich vorhanden, nur ihre Oertlichkeit war verändert. Welche Verwirrung oder, beſſer geſagt! welche Vermiſchung der Begriffe! Und ſomit iſt uns auch die Rückſeite des Arcanums klar. Wer Nichts zu verlangen hat, liebt klare Begriffe und verſchmäht die Arcane, wenn er ſie nicht, wie ihnen eigentlich gebührt, nach Verdienſt verabſcheut!

Der Miniſter erneuert daher den Antrag (du entſinneſt dich, daß ganz zu Anfang das Creditbegehren gar keine Zifferphyſiognomie, ſondern nur den Totalausdruck des Geldappetits hatte), „daß der Rückerſatz der Aushülfsmittel“ (immer umſchreiben wir das Deficit, umgingen wir es doch!) „in den“ (nächſt) „folgenden vier Jahren realiſirt werde, jedes Jahr mit 1,600,000 fl. Obwohl wir“, ſagte er, „in drei Jahren wieder zuſammentreten, ſo genügt es doch keineswegs für die Friſten der erſten drei Jahre zu ſorgen. — — Der Ausweis könne im Verſammlungsjahre aufhalten“ (die Anerkennung von Rechnungen wollte der Miniſter nicht vertagt wiſſen; aber er findet ſich in die Vertagung von Ausweiſen — nicht nur findet er ſich in ſie, er trägt auf ſie an!). — — „Die Rechnungen eröffneten ihn für 18²³/₂₅ leichter, wie es bereit für 18²²/₂₃ geſchehen, und es könne daher durch die Bewilligung des Creditvotums der Competenz der Stände nicht zu nahe getreten werden“ 1775). (Wenn nur nicht dann wieder ſo viel Unvorherzuſehendes vergeſſen und nachzutragen und ſo viel Abzuſtoßendes in Maſſe zu purificiren iſt, damit man gedeckt erſcheine!)

Endlich kam der Präjudicialantrag zur Sprache! er, der längſt und gleich bei Anfang der erſten Finanzperiode wie bei Gründung des erſten Budgets allein erſchöpfenden Anhaltspunct zu gewähren vermochte. (Je öfter und je gründlicher man dieſen Punct bedenkt, um ſo ſtarrer wird das Erſtaunen. Denn man durfte wirklich bloß Juriſt und durfte nicht Financier

ſeyn, um von der Natur der Sache und ihrer nur oberflächlichen Anſicht hierauf geführt zu werden!) Sehr rühmlich trug daher der erſte Abſtimmende und zweite Präſident, Graf Armansberg, darauf an 1776), „daß alle Forderungen an den Staat aus Titeln vor 1. Oct. 1825 als erloſchen zu betrachten, wenn ſie nicht bis 1. Mai 1827 bei dem Finanzminiſterium“ (oder den ordentlichen Gerichten) „angemeldet ſeien.“ (Man könnte den Zuſatz der Gerichte für unnöthige Verwicklung der Sache halten, vielleicht erſcheint ſie als Quelle vielen Schreibwerkes zwiſchen den coordinirt ausgeſprochenen Stellen und als Erſchwerung der allgemeinen Ueberſicht bei dem Finanzminiſterium. Allein, wie die Sachen ſtehen, mußte das Präjudiz wohl auf dieſe Ausdehnung der Competenz bedingt werden, um den Intereſſenten, zumal bei der großen Ausdehnung des betroffenen Zeitraumes und der Verſpätung der Maßregel Vertrauen und Legalität der Form zu gewähren. Uebrigens iſt der Termin lange genug, da er ſieben Vierteljahre und, wenn auch der Landtagsabſchied das Präjudicialgeſetz etwas ſpäter erſcheinen ließ, doch anderthalb Jahre umfaßt.) Zugleich trug er darauf an, „daß der endliche Rechnungsſchluß der erſten Finanzperiode der Ständeverſammlung 1828 vorzulegen, bis dahin aber ein in zwei Jahresterminen flüſſig zu machender Credit von 2,400,000 fl. zu bewilligen ſei. Auf dieſe Weiſe werde die Gefahr eines unbedingten Creditvotums“ (dem eventuellen im Weſentlichen gleich) „vermieden und ein ordentlicher Voranſchlag für die Tilgungscaſſe möglich. Die Regierung erhalte die auf zwei Jahre fällige Rate der von ihr verlangten jährlichen 1,600,000; die an der bewilligten 2,400,000 noch abgehenden 800,000 könnten während dieſer Zeit aus ihren Vorräthen ſehr wohl disponibel gemacht werden — auch könne man für die nächſten zwei Jahre ſelbſt die vollen 3,200,000 creditiren, um dieſe Verwerthung der Vorräthe nicht zu ſehr zu drängen. Im dritten Jahre verſammle ſich die Kammer wieder und dann könne auf den Grund des Definitivbeſchluſſes das Weitere poſtulirt werden“ 1777). Hiergegen reclamirte jedoch alsbald der aller Stockung ſo ſehr abgeſagte Finanzminiſter,

„Die beantragte Summe“, ſo ſprach derſelbe 1778), „kann keineswegés um deßwillen, daß wir nach Verlauf von zwei Jahren ſchon wieder (?!) zuſammenkommen, für zureichend erkannt werden. Denken Sie, daß vielleicht noch der größte Theil des dritten Jahres bis zum Schluſſe der Ständeverſammlung von 1828 verſtreichen wird und doch das Finanzminiſterium, welches ohnehin die Wiedererſtattung der bereits vor vielen Jahren gemachten Vorſchüſſe noch immer entbehrt“ (welch ein Novum, welcher Gott aus der Maſchine hier? iſt unſer Finanzminiſterium ſo reich an Activen, warum griff es nicht längſt dahin? darauf? dazu?), „in jedem Falle vom October 1827 bis Mai oder Juni 1828, wo der Landtag beendigt und Beſchluß gefaßt ſeyn kann, ganz ohne Deckung ſeyn würde.“ (! Armes Finanzminiſterium! und eben in der rauheſten Jahreszeit!) „Bedenken Sie, daß der bei Weitem größte Theil der verlangten Deckungsſumme zu Ausgaben verwendet wurde, die als ſolche bereits wirklich rechnungsſtändig nachgewieſen ſind, daß mit Ende dieſes Jahres im Ganzen 6,985,000 ſchon wirklich mehr ausgegeben ſeyn werden, als eingenommen wurden.“ (Da erſcheinen die Arcanen! Welche Hexe von Endor doch die Verlegenheit um Geld iſt — kein Samuel hält gegen ſie aus und müßten ſich gleich die Saule faſt immer erſtechen, doch laſſen ſie nicht von ihr!) „Bedenken Sie, daß es ſich alſo nicht um eine Ausgabe vom 1. October 1827 angefangen handelt, ſondern daß wir eine bereits geſchehene Ausgabe, wofür wirklich ſchon Capitalien entnommen wurden, decken müſſen und daß es ſich um Rückerſtattung großer Verlagscapitalien handle.“ (Das nennt man miniſterielle Nothſchüſſe, Proſper!) „Bedenken Sie ferner, daß im Budget für die nächſte Finanzperiode die Getreidepreiſe höher angenommen ſind, als ſie“ (jetzt) „wirklich ſtehen und daß dem Miniſterium ein beſonderer Credit für den allenfallſigen Mindererertrag der Getreiderenten durchaus nicht gegeben iſt.“ (Ich denke, wir haben an dem Getreidecredit der erſten Periode genug, mein Beſter!) „Ueberlegen Sie dieſes Alles, mm. HH., und ich bin von Ihrem Billigkeitsgefühle überzeugt, daß Sie ſelbſt erkennen werden, wie ſehr die Regierung berechtigt iſt, dieſen Erſatz zu fordern.“ (Der Accord iſt nicht rein,

Proſper — Billigkeitsgefühl der Grundton und berechtigt die Terze? und gar fordern die Quinte! Befahren wir da nicht ein Müſſen als Octave!!! Hätte der Redner geſagt: „wie ſehr die Regierung genöthigt“ — oder hübſch canzleimäßig — vermüſſigt iſt, den Erſatz zu wünſchen „oder abermals in Bureauteutſch — „zu beantragen“ — ſo hätte es noch hingehen mögen) „Wohin würde es kommen“ (jetzt erheben ſich die Olympsblitze der Suada?), „wenn die Regierung auf ſolche Weiſe ihre feſtbegründetſten“ (hm! hm! Proſper!) „Forderungen zurückgewieſen ſehen müßte? Müßte ſie nicht dann auch“ (jetzt rollen die Donner!) „ihrerſeits Anſtand nehmen, die verfallenen Zahlungen wie bisher pünctlich zu entrichten?“ (pünctlich! auf nachdeckenden Credit!!) „würde ſie nicht genöthigt ſeyn“ (jetzt ſoll es einſchlagen), „ſelbſt die gerechteſten Forderungen ohne Weiteres unbefriedigt zu laſſen und gleichwohl zu warten, bis etwa von der nächſten Ständeverſammlung die Mittel hierzu mit mehr Billigkeit“ (ſiehe da — die Octave! die Diſſonanz iſt glücklich aufgelöst!) „gegeben würden.“

Es iſt mir leid, das nun folgende Votum des mir ſo werthen Abg. und 1828er zweiten Präſidenten (bis ihn der Eliaswagen in den Reichsrathshimmel leider! für die Wahlkammer! erhob, ohne daß ſein Mantel einem Eliſäus zuflog!), Abg. v. Leonrodt, nicht theilen zu können. Er legt die einzige Urſache des Credits auf das Deficit der erſten Periode und wir wiſſen, wie weſentlich das Deficit der Vorjahre hier angeführt wird; er legt die einzige Schuld des Periodendeficits auf dem Nachlaſſe der Zugviehſteuer, das Sinken der Getreidepreiſe, der Zollausfuhr 1779). Er erklärt ſich mit dem lediglich dem Ausſchuſſe geleiſteten Ausweis des Miniſteriums zufrieden 1780) und tritt der Erfüllung ſeines 6,400,000 fl. umfaſſenden Verlangens bei. — Abg. Geier will die „Stimme in der Wüſte“ (zu ſeiner Ehre) bleiben und die Kammer „noch einmal daran erinnern, daß es ſich hier nicht bloß von der Nachgenehmigung der fraglichen 6,400,000 handle, ſondern von dem Principe“ — cape memor! Proſper, von dem Principe:

„Ob für alle künftige Finanzperioden zur Nachgenehmigung der Mehrausgaben die bloße Rechnungsmäßigkeit oder die Geſetzmäßigkeit dieſer Ausgaben nachgewieſen werden müſſe“ 1781).

Der beharrliche Mann ſeiner Ueberzeugung und der Wahrheit ſei uns gelobt, Proſper! ſeinem Verdienſte benimmt es Nichts, daß über Principien keine Kammer der Kammer der nächſten Wahlperiode die Hände binden kann, und ließe ſie ſelbſt ſich auch Hände und Füße binden!!!

Merkwürdig zeigt ſich aus der Abſtimmung des biederen Abg. Enke 1782) (Mitglied des vierten oder Tilungsausſchuſſes und Referent über den Bericht des ſtändiſchen Commiſſärs) 1783), „daß die Haupttilgungsanſtalt durch Bereithalten großer Summen für das“ (verderbliche) „Getreidecreditvotum bedeutenden Verluſt erlitten, daß ſie durch deſſen Realiſirung an Erfüllung ihres Schuldentilgungszweckes verhindert worden und daß ſie, während ſie an die Centralſtaatscaſſe die Kaufſchillinge aus Realitäten verzinſen muß, nun auch die Zinſen für die realiſirten beiden Creditvoten zu zahlen hat“ 1784). (Wahrlich eine Schuldenfabricationsanſtalt, Dank ſei es verkehrter Finanzverwaltung, Freund! die nicht ſieht oder nicht ſehen will!!) Dieſelbe Abſtimmung beſtätigt, daß über die 6,400,000 dem zweiten Ausſchuſſe „im Vertrauen die nöthige Nachweiſung gegeben worden“ 1785). (Was heißt dieß Vertrauen, Proſper, und was kann es hier heißen? Wollen die Ausſchüſſe allmählich alle den Weg ihrer Benjamine, des fünften und ſechsten, einſchlagen und aus Referenten Dictatoren werden?) Endlich vernehmen wir auch hier, daß der vierte Ausſchuß ſeiner Beſtimmung getreu einſtimmig darauf angetragen, „die Haupttilgungsanſtalt nicht mehr mit einem Creditvotum zu beläſtigen“ 1786) In einem ausführlichen Votum 1787) ſagt unter Anderem Abg. v. Cloſen 1788): — „Ich komme auf das ſchon früher Geſagte zurück, daß man immer“ (bei der Tilgungscaſſe) „Schulden aufnimmt zu 4 Pct. gegen vierteljährige Aufkündigung. Die Wirthſchaft darf nicht mehr ſo fortbeſtehen, denn wir ſtehen auf dieſe Weiſe auf einem Vulcane.“ (Eine große und noch gar nicht

genug beherzigte Wahrheit, mein Freund!) „Man ſollte keine andere ſolche Aufnahmen machen, als von Seiten des Gläubigers unaufkündbar. Vor Abſtimmung über den verlangten Credit muß der Vortrag des vierten Ausſchuſſes über das Staatstilgungsweſen erſtattet ſeyn; denn hieraus wird ſich erſt ergeben, ob die Tilgungsanſtalt immer die Bank für die Staatscaſſe ſeyn ſoll und ob ſie immer im Stande ſei, ihre Verbindlichkeiten genau zu erfüllen, wenn auch Gefahr eintritt. Bei einer Schuldentilgungscaſſe ſollten nicht große Barſchaften todt liegen, ſondern ſtets zu Einlöſung von Schulden oder zu Courseinkauf von Staatspapieren verwendet werden" 1789).

Abg. v. Uzſchneider, der Verf. jener Zuſammenſtellungen, welche ich dir früher zergliedernd mittheilte, und thätiges Mitglied des zweiten Ausſchuſſes, nahm jetzt das Wort: „Mm. HH., ſie ſcheinen ſehr beunruhigt zu ſeyn," ſprach er 1790). (Es wäre ſchlimm, wären die Vertreter des Volkes ſolchen Verhältniſſen gegenüber ruhig geweſen.) „Was die Wahrheit des Vortrages über die Rechnungen von 18¹⁹/₂₀, welche ich im Namen des zweiten Ausſchuſſes erſtattete, betrifft, ſo ſcheint keine Urſache zu einigem Mißtrauen vorhanden." (Abermals Schein? und gar Schein und Wahrheit gepaart!!) „Der zweite Ausſchuß ging mit aller Vorſicht und Beharrlichkeit zu Werk, um einen Rechnungsabſchluß herbeizuführen. In der letzten Ständeverſammlung war ein ſolcher Abſchluß nicht möglich, weil die damals den Ständen vorgelegten Rechnungen nur ein" (Budget-) „Jahr und zwar des Jahres 18¹⁹/₂₀ betrafen: denn die Rechnung für 18²⁰/₂₁ war nur proviſoriſch und nicht definitiv abgeſchloſſen." (Du erinnerſt dich deſſen, lieber Freund, und aller der ſachgemäßen Bemerkungen, welche damals — aufgeſtellt wurden.) „Dem dritten Ausſchuſſe gelang (?) es," ſo fährt unſer Zuſammenſtellungsevangeliſt fort 1791), „aus den ihm vorgelegten Rechnungen den Activcaſſebeſtand mit Schluß 18²²/₂₃ in 5,903,239 fl. 45 kr. auszumitteln." (Ein ſonderbares Wageſtück amtlichen Rechnungen gegenüber, der angeblich reinſten Quelle! Wenn man den ganzen Werth des vielbedeutenden Wortes gelingen erwägt, ſo glaubt man

die Argo mit Jaſon und Circe nach dem Drachen im Kolchis ſchiffen und das goldene Vließ erobern zu ſehen!) „Es ergab ſich hierbei nur eine Differenz von 11,768 fl. 13 kr., welche von dem Finanzminiſterium in der Aeußerung des Regierungscommiſſärs aufgeſtellt wurde.“ — (Wir wollen uns hierbei nicht aufhalten, Freund!) „Sie ſehen aus dieſem Rechnungsabſchluſſe“ (dem von $18^{23}/_{24}$), „welchen das Finanzminiſterium vollkommen anerkannt hat, daß der zweite Ausſchuß richtig gerechnet habe und daß demſelben in keiner Beziehung irgend eine Vernachläſſigung zur Laſt gelegt werden könne. So ein Rechnungsabſchluß“ (ein ſolcher Rechnungsabſchluß) „v. $18^{18}/_{23}$, alſo von ganzen fünf Jahren wäre platterdings nicht möglich geweſen, wenn irgendwo ein Rechnungsverſtoß Statt gefunden hätte. Sie können demnach über die Richtigkeit der Rechnungen vollkommen beruhigt ſeyn; daß die verausgabte Summe, daß der Zweck der aufgewendeten Beträge nicht immer die Zuſtimmung des zweiten Ausſchuſſes fand, enthält der Vortrag“ (desſelben) „über die Staatsausgaben genügend. *Das Geld iſt*“ (jedoch) „*ausgegeben*“ (leider!) „und der zweite Ausſchuß bemerkt, daß es *nicht immer zweckmäßig* aufgewendet wurde: es *hängt von Ihnen ab*, mm. HH., ob Sie die Ihnen vorgelegten Rechnungsreſultate anerkennen und den Activcaſſebeſtand am Schluſſe des Jahres $18^{21}/_{25}$ mit 5,903,239 fl. 45 kr. als gültig zum Uebertrage in die Generalfinanzrechnung von $18^{23}/_{24}$ annehmen wollen.“ (Eigene Dar- und Vorſtellungen!!!)

Nun geht der Redner zu dem Deficit der erſten Finanzperiode und deſſen Deckung durch ein zuerſt unbeſtimmtes, dann auf 6,400,000 ausgeſprochenes Creditvotum über 1792). „Die Summe des Totalpaſſivreſtes von den Vorjahren $18^{19}/_{25}$ mit 2,311,617 fl. 19¼ kr. ſei von dem Oberſtrechnungshofe, *folglich* mit Grund Nichts dagegen einzuwenden. Hierzu kämen noch die Paſſivreſte von $18^{23}/_{25}$“ (ohne Ziffern), „weßwegen das weitere Creditvotum poſtulirt werde.“ (Könnte man nicht auch auf gut teutſch „begehrt“ ſagen?) „Woraus ſind *dieſe* Paſſivreſte“ (ohne Ziffern) „in den Jahren $18^{23}/_{25}$ hervorgegangen? wie hat ſich der Ausſchuß bei ihrer Prüfung benom-

men?“ Dieſe zwei Fragen ſtellt ſich der zuſammenſtellende Sprecher 1793).

„Den Paſſivreſt von $18^{23}/_{24}$“, antwortet derſelbe 1794), „mit . . . . . 2,433,919 fl. und der von $18^{24}/_{25}$ mit . . . . . 2,339,689 — ergibt ſich theils aus dem Minderertrage einiger Gefälle, vorzüglich der Zölle und der Mauth, dann aus der Aufhebung der Zugviehſteuer, theils aus der Mehrausgabe auf Penſionen aus“ (für Laſt des) „dem Reſervefonds. Bei der Prüfung derſelben hatte der zweite Ausſchuß den Anhaltspunct für $18^{23}/_{24}$ in einer Zuſammenſtellung aller Staats-Einnahmen und Ausgaben von Seiten des Oberſtrechnungshofes und für $18^{24}/_{25}$ in einem Auszuge aus den Büchern der laufenden Staatsbuchhaltung. *Der Oberſtrechnungshof beſtätigte demnach* den Paſſivreſt für $18^{23}/_{24}$“ 1795).

„Davon habe ich *nie* Etwas gehört,“ unterbrach hier Abg. v. Cloſen den Sprecher 1796) und Abg. Geier ſetzte hinzu: „Mit dem oberſten Rechnungshofe iſt *nicht* abgeſchloſſen“ 1797).

Das nahm der Finanzminiſter *hoch* auf. „Die dem zweiten Ausſchuſſe mitgetheilte Nachweiſung“, ſo *belehrte* er die Kammer 1798), „für $18^{23}/_{24}$ gründet ſich auf einen Abſchluß der Hauptbücher, welcher vom oberſten Rechnungshofe beglaubigt iſt. Daß allerdings, bevor die Rechnungen nicht revidirt ſind, noch kein Abſchluß derſelben übergeben werden kann, verſteht ſich von ſelbſt. Uebrigens ſind die *Mehrausgaben*“ (warum nicht geradezu das Deficit?) „von $18^{18}/_{19}$ ſo wie die Zahlungen v. $18^{17}/_{18}$ und retro“ (dieſe Blicke auf Frau Loth's Salzſäule!) „in den Beilagen der Generalfinanzrechnung ausgewieſen und insbeſondere über Letztere die ſpecielle Nachweiſung der ganzen Ausgabe von 4,914,935 fl. vorgelegt, ſomit die Mehrausgabe über die hiervon“ (hieran oder hierauf) „erhaltenen drei Millionen nachgewieſen worden. Ihr Ausſchuß hat bemerkt, daß er die Rechnungen durchgangen und die Belege eingeſehen habe. Wie kann ein *verehrtes* Mitglied“ (der ſammetne Handſchuh der Verehrung) „nun wohl „„*glauben*““, ſagen und behaupten, daß Nichts nachgewieſen ſei. Wenn die übrigen Mitglieder auf dieſe Verſicherungen Ihres

Ausſchuſſes nicht eingehen wollten, wohin würde er kommen in dieſer verehrten Kammer?“

„Zum Selbſtſehen!“ war die leichte Antwort, die — wir gegeben hätten, Proſper!

„Würden Sie“, fuhr der Miniſterialeiferer fort 1799), „Das, was zureichend nachgewieſen iſt, bezweifeln und Rechnungen, die nur auf Thatſachen (?) ſich gründen, nicht anerkennen“ (ſondern auf Beſchlüſſe und Rechtfertigungsurkunden halten, Proſper!), „würde dieß nicht alles Vertrauen auf die Regierung untergraben müſſen?“ (Ha! du liebſt mich nicht mehr, Verräther! rief jene betroffene, aber nicht verlegene Schöne — du glaubſt mehr deinen Augen als meinen Worten! Gottloſe Ketzerbrut in Boudoirs, Schatzgewölben und — Kirchen!) — „Müßten bei ſolchen Aeußerungen die verehrten Mitglieder nicht glauben, daß der Finanzminiſter, welcher die Pflicht hat, die Rechnungen vorzulegen, dieſer Pflicht nicht treulich nachgekommen ſei?“ (Es möchte dieß doch nicht ſo gar ſchwer geſündigt ſeyn, da ja der zuſammenſtellende Sprecher des Ausſchuſſes ſelbſt von Ausmittelung eines Activſtandes von faſt ſechs Millionen wie vom gelungenen Gewinne des großen Loſes ſprach!) 1800) „Denn, mm. HH., wie viele Mitglieder ſind unter Ihnen, welche ſich nicht in der Lage befinden, Dasjenige, was dem Ausſchuſſe vorgelegt wurde, ſelbſt durchſehen zu können?“ 1801)

Iſt dir der Sinn dieſes offenbar mit der eiſernen Hand, die in dem Sammethandſchuhe der Verehrung ſteckt, geführten Stoßes klar genug, mein Freund!? — Ich weiß nicht recht, ob er auf den Rock oder auf den Kopf gemeint war. In der claſſiſchen Zeit hätte er immer ſein Vaterland in Böotien angewieſen erhalten.

Abg. v. Cloſen begnügte ſich mit der ſehr richtigen Aeußerung: „Mehrere Mitglieder der Kammer zurecht zu weiſen, hat ein Miniſter das Recht nicht“ 1802). Und du, Proſper! und ich ſagen, er hat ein einziges zurecht zu weiſen das Recht nicht.

Aber der Mann mit der eiſernen Hand erwiederte dem verehrten Mitgliede 1803): „Ich habe das Recht, Ihnen die Wahrheit zu ſagen: dieſe Pflicht erfülle ich als Mann. Ich

ſpreche hier als Organ der Regierung“ (und v. Cloſen ſprach als Organ der Nation!). „Wenn Sie behaupten, daß dieſe ihre Pflicht nicht erfüllt habe, muß ich dieſelbe vertheidigen.“ (Allerdings, aber vergeſſen darf kein Miniſter, daß er den Mandatarien des Volkes gegenüber ſteht, welchen er in dieſer Eigenſchaft die Achtung bezeigen muß, auf welche die Nation Anſpruch hat). „Die Regierung hat die Nachweiſungen dem Ausſchuſſe gegeben, wie ſie in den Acten liegen.“ (Selbſt dieſer Ausdruck beurkundet, wenn es auch die Natur der Sache nicht thäte, das Recht der Stände und ihrer einzelnen Mitglieder, dieß Wie — oder mit anderen Worten — die Genüglichkeit der Nachweiſungen zu prüfen und zu beanſtanden, ſelbſt zu verwerfen. Außerdem bedürfte es nur der parlamentariſchen Sitzbänke und nicht ihrer Beſitzer. Es iſt immer kein günſtiges Zeichen, wenn die Prieſter ſich hinter die Ehrfurcht verbergen, welche man der Gottheit ſchuldig iſt!) „Wenn Mitglieder Etwas äußern, was nicht richtig und der Sachen-Lage entgegen iſt“ (wie Beides den Miniſtern ſcheint), „ſo muß ich dieß als Organ der Regierung offen ſagen, das iſt meine Pflicht“ 1804) (die Niemand bezweifelt, obwohl auch Jedermann die gehörige Form dieſer Mittheilung anſprechen und ihren Mangel wie in vorliegendem Falle vermiſſen und rügen wird).

Schade, daß Abg. v. Cloſen dieſen feſten und unſtrittigen Punct nicht zum Centrum ſeiner Stellung wählte und als ſolchen behauptete. — „Herr Präſident,“ entgegnete er dem miniſteriellen Ein- und Ausfalle, über die Unform viel zu nachgiebig 1805), „ich muß mich rechtfertigen. Ich habe nicht ein Wort geſagt, daß dieſe Nachweiſe nicht vorgelegt worden; ich habe ſie nicht geſehen und ich will ſie einſehen. Wenn zwei Millionen verausgabt ſind und der oberſte Rechnunghof hat ſie anerkannt, ſo genügt es uns noch nicht, ſondern wir haben auch das Recht zu wiſſen, wofür ſie ausgegeben wurden. Und Das iſt es, worüber ich Einſicht wünſchte, was ich vorhin begehrte.“ Aber damit iſt die miniſterielle Orthodoxie nicht zufrieden! ſie verlangt den Glauben, der mit geſchloſſenen Augen nicht Berge, ſondern Millionen — nicht verſetzt — das iſt ſchon manu et motu proprio geſchehen,

aber verſchmerzt!) „Hieraus geht noch nicht hervor, daß ich Mißtrauen in die Regierung ſetzte.“ (Kein Miniſter allein kann ſich anmaßen, die Regierung vorzuſtellen; er repräſentirt nur ſeine Departementsverwaltung; erſt wenn das Geſammtminiſterium für ſich oder für ihn auftritt, erſt dann zeigt ſich die Regierung und, ſelbſt dieſer für ſeine eigene reine Ueberzeugung zu widerſprechen, ja! ihr das auf ſolcher beruhende Mißtrauen auszuſprechen, gehört unter die erſten, heiligſten und koſtbarſten Befugniſſe der Kammern und ihrer einzelnen Mitglieder. Jene wie Dieſe können in den Fall kommen, ſogar laut zu erklären, daß die Regierungsrepräſentanten, die Miniſter, wie ein einzelner Beſtandtheil derſelben, ein Miniſter ihr oder ſein Vertrauen verloren haben! Wer das leugnen kann, beziehe die Schule wieder und lerne conſtitutionelles Staatsrecht! Ja! Freund! wer dieß Recht in Abrede ſtellen will, mag vortrefflich für Geßler's Rolle paſſen und ſeinen Hut als Prüfſtein der patriotiſchen Demuth auf die Stange ſtecken, doch zum Miniſter eines conſtitutionellen Staates taugt er nicht!) „Ich glaube aber, wir würden unſere Pflicht verletzen, wenn wir zwei Millionen bloß auf die Angabe einiger Mitglieder des Ausſchuſſes, daß ſie die Rechnungen geſehen, ohne Weiters bewilligen würden, ohne zu wiſſen, warum und wofür? Ich zweifle nicht an der Richtigkeit der Verausgabung“ (und dieſe iſt die Thatſache, Proſper! auf welche der Miniſter ſo viel Werth legt, die aber ohne nähere Rechtfertigung nur Schuld für ihn iſt) „und ich werde, ſobald ich von der Beſchaffenheit derſelben nähere Kenntniß“ (und nicht auch Beweis ihrer Rechtmäßigkeit und unverſchieblichen Dringlichkeit?) „erhalte, der Erſte ſeyn, der nach begründeter Ueberzeugung ſeine Anerkennung ausſpricht“ 1806).

Der erſte Präſident legte ſich nun in die Sache, meiner Ueberzeugung nach, mit Unrecht, da, wenigſtens gegen den Abg. v. Cloſen, keine Form zu wahren, auch dieſes, wie ſogleich ſeine Worte dir beweiſen werden, nicht die Abſicht des Präſidenten war, ſondern er vielmehr in die Sache ſelbſt gegen Sinn und Form ſeiner Stellung einging 1807). „Erlauben Sie, Herr Baron v. Cloſen, wir wollen mit Ruhe

ſprechen!“ (Wer hatte denn dieſe Ruhe geſtört?) „Dem Ausſchuſſe ſind die Finanzrechnungen vorgelegt worden; der Ausſchuß hat die Rechnungen eingeſehen, er hat Ihnen Vortrag darüber erſtattet, und was Ihnen der Ausſchuß in ſeiner Competenz vorträgt, auf Das darf“ (wohl! aber auch muß?? — Proſper!!! muß??? wo ſtände Das geſchrieben?) „jedes Mitglied der Kammer vertrauen. Hat ein Mitglied einen“ (? nur einen?) „Zweifel und wünſcht“ (verlangt! begehrt! fordert!) „es ſich ſelbſt zu überzeugen, ſo kann es zu jeder Zeit die Rechnungen einſehen, Niemand wird dieſem Wunſche entgegenſtehen“ (Niemand kann, d. i. darf dieſem Rechte hinderlich und widerſetzlich in den Weg treten!), „es iſt kein Geheimniß dabei.“ (Warum aber die Mittheilung der fraglichen Rechnungen nur an den Ausſchuß? warum die ſo ſpäte Erwähnung des „gelungenen“ Ausmittelns des Caſſenvorrathes und die übrigen verzögerten Mittheilungen aus dem Zuſammenſtellungsborn? warum die jetzt ſo lauten miniſteriellen irae und die gegen Gewohnheit zuckerſüßen Präſidialpaſtillen der Beruhigung?) „Es iſt kein Geheimniß dabei; unter ſolchen“ (welchen?) „Verhältniſſen aber und wenn der Ausſchuß die Rechnungen wirklich eingeſehen und ſie richtig befunden hat, glaube ich nicht mehr, daß man es“ (was?) „bloße Angabe nennen kann.“ (Gut! genug für die Zufriedenheit des Abg. v. Schrenk, der aber der Präſident keine Worte zu geben hat, am Allerwenigſten, um die Erörterung zu hemmen oder abzuleiten!)

„Zu behaupten,“ erwiederte, Achill's Ferſe verfehlend, Abg. v. Cloſen 1808), „daß die zwei Millionen nicht wirklich ausgegeben worden, daß das Miniſterium Etwas ſage, was unwahr iſt, würde ich — obwohl ich ähnliche Aeußerungen zu retorquiren berechtigt wäre — mir nicht erlauben; ſo Etwas habe ich auch nicht geſagt. Meine Aeußerung ging nur dahin, wir würden die ſechs Millionen für Vorzeit und laufende Periode nicht anerkennen, ohne ein beiläufiges Bild“ (? ohne ſonnenklare Gewißheit, Proſper!!) „vom Detail zu haben. Dieſes Recht hat jedes Mitglied und darum handelt es ſich. Es ſind vielleicht auf den Reſervefonds ein Paar Millionen mehr“ (und er beträgt im Ganzen nur 760,000!) „aus-

gegeben worden: es ſei (???)! nur wollen wir wiſſen, **wofür?**" (bloß um es zu wiſſen? das wäre wahrlich flebile beneficium!)

„Wir ſtreiten nicht!" ſagte der erſte Präſident 1809) noch, und damit war es am Ende — nur Abg. Dieterich nahm ſich der gemeinen und zugleich allgemeinen Sache mit den freilich viel zu ſanftmüthigen Worten an 1810): „Ich weiß, daß jeder Miniſter das Recht hat, in der Kammer Aufklärungen zu geben, aber das Recht, glaub' ich, hat er **nicht**, die Mitglieder zu corrigiren, und noch weniger wird ſich die Kammer von irgend Jemand irre führen laſſen. Ich glaube, das war nicht am rechten Platze."

Keine Stimme ſchloß ſich weiter an: die Sache beruhete und Abg. v. Uzſchneider bat, fortfahren zu dürfen 1811).

„**Wir ſtreiten nicht.**" Was ſoll dieſes Präſidialorakel ſagen? was ſagen uns dieſe gediegenen (?), dem berühmten cäſariſchen *veni! vidi! vici!* quaſi nacheifernden Worte? Ein Cäſar in der Kammer! Sie gehören, dieſe Worte, in die Lapidarkaſte, zu jenen Kategorien der Sprachkarfunkel, die im Dunkeln leuchten, ſo unſcheinbar ſie auch bei Tage ſind! Ich muß mit Gewalt einer inneren mißlichen Sehnſucht widerſtreben, den Tag zu verlaſſen, um mich in's Dunkel einzuweihen und den hehren Glanz zu ertappen; aber mein treuer Conducteur, der Geiſt, fürchtet, einmal der Nacht verfallen, für das Licht verloren zu ſeyn und will lieber des räthſelhaften Karfunkels als der Sonne entbehren. Mit Geſpenſtern, dieſen komiſchen Angehörigen des Geiſterreiches will der Stolze in ſeinem Patriciatdünkel einmal Nichts zu ſchaffen haben. So nehmen wir denn Abſchied von dem ominöſen „**Wir ſtreiten nicht!**" — Ein tragiſcher Dichter (warum ſollte es nicht einmal auch Finanztragödien auch **auf der Bühne** geben wie Schickſalstragödien?) bedient ſich des erhabenen Ausſpruches vielleicht einmal mit ſeltenem Glücke zum würdigen Gegenſtücke des weltberühmten *Moi* des großen Corneille.

Abg. Uzſchneider fuhr **raſtlos zuſammenſtellend** fort 1812): „Die Rechnungen für die Jahre $18^{19}/_{23}$ ſind durch den oberſten Rechnungshof, wie bemerkt, mit 2,311,617 fl. 19¼ kr. abgeſchloſſen. Von $18^{23}/_{24}$ liegen zwar keine definitiv abge-

ſchloſſene Rechnungen vor, allein der Paſſivreſt von dieſem Jahre iſt durch eine Zuſammenſtellung des Rechnungshofes mit der oben bemerkten Summe von 2,433,919 fl. dem zweiten Ausſchuſſe nachgewieſen worden. Das Rechnungsreſultat $18^{24}/_{25}$ konnte durch den Rechnungshof nicht nachgewieſen werden, weil das Jahr noch nicht zu Ende iſt. Der zweite Ausſchuß mußte ſich alſo, um das vom Finanzminiſterium poſtulirte Creditvotum würdigen zu können, mit einem Rechnungsauszuge der Staatsbuchhaltung begnügen; dieſer zeigte den oben bemerkten Ausfall v. 2,339,689 fl. — Dieſe drei" (Minus-) „Poſitionen" (der Jahre $18^{19}/_{23}$, $18^{23}/_{24}$ und $18^{24}/_{25}$ — den ſechs Budgetjahren) „geben zuſammen einen Paſſivreſt von 6,985,225 fl." (alſo mehr als eine halbe Million über den Betrag des poſtulirten, von Anfang an aber ganz unbezifferten, erſt von der Nothwendigkeit, die Kammerabneigung zu beſiegen, arabiſch angekleideten Creditvotums!). „Nun iſt aber zu erwarten," ſo meint unſer freundlicher Zuſammenſteller, „daß dieſe Summe aus dem nachträglichen Eingange der Arréragen des vereinigten Dienſtes der Vorjahre in der erſten Finanzperiode um 5—600,000 fl. ſich vermindern werde, ſo daß noch ein Finanzdeficit von *circa* 6,400,000 fl. der nächſten Finanzperiode zur Laſt falle." Welche Beſtimmtheit (!) auch hier wieder in den Angaben! Gerade ſo ging man bei dem erſten Creditvotum zu Werke, wo man auch in den Tag hinein vierthalb Millionen poſtulirte, mit dreien vorlieb nahm, für ſechs Jahre jährlich eine halbe Million Ausſtände in Rechnung d. i. zu Papier brachte! — Genau ſo ging man 1822 zu Werke, als der Dienſt „ſo geordnet ging," und „Alles den beſten Erfolg" verſprach — nicht anders ging man ja ſo eben, 1825, zu Werke, als man auf einmal 330,000 fl. vergeſſene, unvorherzuſehende Territorialpenſionen von 1819 her nachfand und ſelbſt, da Alles mit den Civilpenſionen geordnet ſchien, noch plötzlich vor Thorſchluß 150,000 neu zu creirende, 32,000 Univerſitätspenſionen, 30,000 Stiftungspenſionen in die Amortiſationsrumpelkammer warf! Ich bitte dich, Proſper! welches Verfahren! Woher kann bei ſolchen Operationen das Vertrauen kommen! Und dennoch! o mein Freund! dennoch findet es

ſich ein: denn kaum hat der lächelnde Zuſammenſteller der Kammer die ſo ſteigenden Reſultate aufgetiſcht, die ich dir, Freund! ſo eben mittheilte, als er an ſich ſelbſt die Frage richtet: „Iſt dieſer Ausfall aber auch liquid?“ 1813) Die einfache, wahrhaft claſſiſch-ſchlichte Antwort lautet: „Ich bin überzeugt, daß er liquid ſei“ 1814). „Wer ſich davon überzeugen will,“ heißt es alsbald weiter 1815), „kann obige Zuſammenſtellungen der Staatseinnahmen und Staatsausgaben für $18^{23}/_{25}$ von Seiten des oberſten Rechnungshofes und der Staatsbuchhaltung — ſelbſt einſehen (?), jedes verehrliche Mitglied der Kammer kann davon Einſicht nehmen.“ (Ganz neue Sachen, welche ſchlagende Gründe! wir dürfen mit den Franzoſen franzöſiſch, engliſch mit den Britten, und, vermögen wir's, ſogar ſpaniſch mit dem Trappiſten und türkiſch mit Juſſuf Paſcha reden!!!) Und ſolcher nagelneuen Einrichtung, ſo kräftigen Aufſchlüſſen erwiedert die Stimme des Zweifels, vom Maeſtoſo zum Larghetto herabſchmelzend: „Dieſe Erklärung beruhigt mich mehr als alles Uebrige“ 1816). „Wenn dieſe Einſicht,“ ſagt eintönig die naivſarkaſtiſche Zuſammenſtellung, „wenn dieſe Einſicht die Mitglieder beruhigen kann, ſo ſteht ſie Jedem im Ausſchuſſe frei“ 1817).

„Viel Verſe verſchmäht die epigrammatiſche Muſe,
„Läufern im Stadium ziemt nie der gekrümmete Lauf!“
Griechiſche Anthologie.

Der Zuſammenſteller wirft, durch einen Vorwurf veranlaßt, noch einen Blick auf die Staatsrealitätengelder 1818). „Binnen $18^{18}/_{25}$ wurden an ſolchen für Verkäufe eingenommen 6,044,113 fl. $35^{1}/_{4}$ kr. und verwendet

auf neuen Staatsrealitäten-Ankauf .	823,003 fl.
— Ablöſung von Gerichtsbarkeiten .	66,608 —
— Einlöſung von Renten, Rechten, Paſſivlehen	241,749 —
— Frankenthaler Canal	59,940 —
— Ankauf von Staatspapieren . .	2,181,199 —
— dem Staatsſchuldentilgungsfonds zu zeitlicher Aushülfe	2,629,412 —
	6,001,911 fl.

Uebertrag	6,001,911 fl.
auf Vorſchüſſe gegen Wiedererſatz, worunter einer ausgezeichneten Fabrikanſtalt im Untermainkreiſe (welche?)	38,000 —
	6,039,911 fl." 1818).

Einige Bemerkungen drängen ſich dem Beobachter auf. Vor Allem die erſte und wichtigſte: Wie kann die Regierung ſechs Millionen Barſchaft beſitzen und einem überlaſteten Volke ſechs Millionen vierhunderttauſend Gulden Creditvotum aufbürden? Warum ſchießt ſie nicht ſich ſelbſt mit verfaſſungsmäßiger Einwilligung der Stände dieß Geld vor? Sparſamkeit würde hierdurch für die Zukunft, Erſparung der Laſt für die Gegenwart begründet. Kann man Zinſen für den Finanzſeckel ziehen wollen, während man die Zinſen des Creditvotums auf den ſo tief bedrängten Volksſeckel wirft? — Iſt dabei Syſtem? und wenn eines dabei iſt, welcher Miniſter würde ſeinen Namen darunter ſetzen wollen? — Man gibt 38,000 fl. an Vorſchüſſen, man gibt ſie unbenannt anſehnlichen Fabriken und fordert Creditvoten für Deficit's! vom Volke!

„Scheint das Licht auf einen ſchwarzen Grund,
„So ſieht man Nichts mehr von dem Lichte."

Göthe.

„Hier kommt eine Poſition vor," hatte der freundliche Zuſammenſteller bei Vortrag der verſchiedenen Verwendungen aus Realitäten geſagt 1820), „welche hätte beanſtandet werden können: es iſt das Lehen Lutzenſtein." Eine Stimme unterbrach den Sprecher mit den Worten: „Es iſt incamerirt worden" 1821) — die Rubrik: „Realitätenverkäufe und Verwendung der hieraus erfolgten Gelder" — die Selbſtbemerkung. „Hier war Anſtand möglich" — die raſche Beſeitigung des Anſtandskeimes durch einen befreundeten Redner führten mich auf den Grundtext zurück, mein Freund! Hier finde ich 1822) unter „den Gegenſtänden der Rentenablöſung 1822—23 zu der Geſammtſumme von 241,749 fl. 26¼ kr. auch an den Fhrn. v. Hohren" (etwa Gohren) „wegen des Lehens Lutzenſtein und Weißenthun" angeführt; jedoch

keine nähere Begründung des von der den Beanſtandungen ſonſt gar nicht günſtigen Seite des Zuſammenſtellers her, ſo ſonderbar angeregten und von einem ehemaligen Finanzminiſterialrathe, jetzt Abgeordneten und, wie du dich entſinneſt, unter den ſiebenzehen Bühnenrednern der indirecte Finanzvertheidiger! ſo raſch abgeſchnittenen Bedenkens. — Warum wurde dieſes Verhältniß nicht näher aufgeklärt?

Endlich äußerte der Vortragende 1823): „Der zweite Ausſchuß war, wie mein Vortrag enthält, mit dem Ankaufe einiger Gebäude nicht zufrieden und hat ſich darüber auch Bemerkungen erlaubt!“ Iſt dieſes die angemeſſene Sprache eines Abgeordneten und ſelbſt Ausſchußmitgliedes, wenn von dem unſtreitigſten, dem edelſten Rechte ſtändiſcher Unabhängigkeit und noch überdieß vor der Kammer ſelbſt die Rede iſt — und wenn, wie z. B. hier, dieſe Unabhängigkeit prüfend findet und findend tadelt, daß man (ſiebenthalb Millionen Creditvoten begehrend, während man in Beſitz von ſechs Millionen Realitätengeldern iſt!) aus dieſen Realitätenfonds 18,000, ſage achtzehentauſend Gulden auf Ankauf einer Ziegelei — eines neuen Regiegewerbes! — für die k. Baudirection gemacht hat!!! 1824)

Meine vierte Gewiſſensfrage iſt endlich die, warum ſich Niemand in der Kammer fand, der wenigſtens eine der drei vorhergehenden Fragen ſtellte und auf ihrer Beantwortung und Erörterung beharrte!

Ja, mein Freund! Zu ſolchen Fragen lag des Stoffes und der dringenden Aufforderung genug in den Vorträgen des Ausſchuſſes. — So Viel wurde von den Plätzen aus geſprochen, warum ſo wenig in das Einzelne eingegangen? während in dieſem Einzelnen der ſieggewiſſen Waffen ſo viele lagen, bereit für die ergreifende Hand! und unterſtützend Holzſchuher's, Geier's und anderer Bühnenredner wichtige Angriffe und ſie vollendend zum Beſten der guten Sache! O Proſper!!!

„Die Glückliche, in ihrer kummerfreien
„Unwiſſenheit!“

Euripides Iphigenia in Aulis.

Bei Gelegenheit einer ſehr zweckmäßigen Abſtimmung des Abg. Thinnes über das Creditvotum 1825) erwähnte derſelbe,

„daß er Einſicht in einige Rechnungen und Belege verlangt habe, ein Verlangen, welches man wohl nicht äußern könne, ehe alle Referate“ (des Ausſchuſſes) „erſchienen waren, weil man“ (vorher) „nicht wußte, was komme und was man bedürfe.“ (Das folgt nun eben nicht! man macht einſtweilen Bekanntſchaft mit dem Ganzen!) „Die Einſicht ſei ihm verſprochen, aber ſchon andern Tages geſagt worden, die“ (Nachweiſungs-) „Acten ſeien alle in die Reichsrathskammer abgegeben“ 1826) (die ſich alſo in Zeiten und beſſer vorſah! Es ſind dieß dieſelben Acten, welche den Kammermitgliedern von dem Zuſammenſteller kaum jetzt, d. h. ſo ſpät als möglich, mit großer und im Voraus vereitelter Liberalität angeboten wurden). Der erſte Präſident antwortete dem Abg. Thinnes: „Sie wurden verlangt“ 1827). (Abermals höchſt energiſche Worte, echte Tacituskürze, Proſper!). „Ja wohl,“ erwiederte Abg. Thinnes, „ja wohl wurden ſie verlangt. Ich mache auch dem Ausſchuſſe keinen Vorwurf, ich will nur zeigen, daß die Umſtände (!), daß die Eile, womit Alles betrieben werden mußte“ (mußte? wurde!!!), „nicht jene Einſicht geſtatteten, die man“ (von Seiten der Abgeordneten) „gewünſcht hatte und die vom Finanzminiſterium angeführt werden wollte, und daß man mit Unrecht ſo eben einigen Mitgliedern der Kammer einen Vorwurf in dieſer Beziehung machte!“

Lieber Proſper! wie Schade, daß in dieſer Beſten der Welten ſo oft die Langmuth da ſich niederläßt und ihr flaches Marketenderzelt aufſchlägt, wo der lange (und ſtarke) Muth Beiwacht pflegen, bei'm Nebelfeuer die Sonnenſchlacht vorbereiten und dann am hellen Tage die Hermannskeule über die Legionen der Varusfelder donnern laſſen ſollte! Wie oft müſſen wir nicht das genial ekle Wort des Dichters wiederholen:

„Einen Augenblick nur vergönnt mir außer mir ſelber
„Mich zu begeben und ſchnell will ich der Eurige ſeyn.“

Schiller.

„Zweierlei Gegenſtände ſind zur Sprache gebracht worden,“ ſo nahm Abg. Rudhardt wieder das Wort 1828), „die Kaufſchillinge“ (für Staatsrealitäten) „und das Cre-

ditvotum. — Ohne Zweifel ſind dem Ausſchuſſe die Nachweiſungen über die verkauften Staatsrealitäten mitgetheilt worden; ich habe aber ſchon bemerkt, daß er zwar die Wirthſchaft mit den Kaufſchillingsgeldern, nicht aber die Wirthſchaft mit den Staatsgütern dargelegt habe — nämlich nicht, wie viele Staatsgüter, um welchen Schätzungspreis, zu welchem Kaufſchillinge, ſohin mit welchem Gewinne in Vergleich der erworbenen Renten zu den bisherigen gewonnen, ſomit ob der Vermögensſtand erhalten worden? — Dieß iſt ſehr wichtig!" (und von dem Finanzminiſterium dann erſt dem Ausſchuſſe vorzulegen!) „In Anſehung der Verwendung der Kaufſchillinge habe ich nicht bemerkt, daß dieſelbe in einzelnen Fällen ordnungswidrig geſchehen ſei. — Das Finanzminiſterium iſt nach Tit. III der Verf. Urk. allerdings ermächtigt, die Kaufſchillinge auch zu nützlichen Anſtalten zu verwenden" (aber gewiß immer nur die nützlichſten auszuwählen). „Ich habe nur gewünſcht, daß hiervon kein ſehr ausgedehnter Gebrauch" (oder nach meinem Vorſchlage, Proſper! der ausgedehnteſte!) „gemacht werde, damit nicht vielleicht die Zinſen einer Anſtalt, welche jetzt gleichwohl genügend ſind, einmal ſinken oder vielleicht verſiegen" (d. h. damit keine ſolche Capitalien ungiebig werden!) „und dadurch der Grundvermögensſtock oder die Rente desſelben geſchmälert werde." (Der eigentlichſte und wichtigſte Grundvermögensſtock der baieriſchen Krone iſt und kann nur ſeyn der Wohlſtand ihrer Nation und die, wenn es gilt, dadurch bewirkte, beſeelte, nie ermangelnde Opferbereitheit für König und Land. Wie lange wollen wir noch die finanziellen Käskrämer und Batzennärrchen und die ſtaatswirthſchaftlichen Lucullе und Lovelace zugleich machen!). „Der Ausdruck Creditvotum könnte Manchen" (Proſper! wen denn? wen, der nur mit halbem Ohre die gräßlichen Verhandlungen hörte?) „könnte" (cape memor!) „Manchen (!!!) vielleicht"—(könnte vielleicht!) „zur beunruhigenden Meinung verleiten, als wäre von einem Credite zu einer künftigen Schuld die Rede" (von was denn ſonſt? um des Himmels willen!); „dieſes iſt nicht der Fall (?). Von Schulden iſt die Rede, welche gemacht werden mußten (?), gemacht worden ſind." (Concedo!) „Die

Urſachen ſind ſchon öfter“ (wie leichthin die Siſyphusqual!) „und eben wieder von dem Berichterſtatter auseinander (?) geſetzt worden. Sie ſind nicht ſchlechte Haushaltung (?), ſondern Erläſſe und Ausfälle“ (namentlich des Gedächtniſſes, wie die 330,000 Territorialpenſionen, auch Einfälle, wie die 150,000 reſp. 212,000 jüngſten Quiescenzgeburten, zum größten Theile gar nur erſt Quiescenzſchwangerſchaft!) „in den Staatseinnahmen und bedeutende unvorhergeſehene Ausgaben. — Es fragt ſich nur, wie groß iſt die Schuld? Sie beträgt beiläufig“ (vermaledeites Wort der baieriſchen Finanzkunſt!) „6,400,000 fl.“ (Du haſt vorhin geſehen, daß ſie nur in der Hoffnung auf den — in anderen Finanzvorträgen ſo ſehr erſchwerten! Eingang der Nachzahlungen beiläufig ſo Viel, aber eigentlich faſt ſieben Millionen beträgt, d. h. ſo hoch angegeben iſt —) „Der Ausſchuß hat ſie nach allen einzelnen Poſten auf den Grund der Rechnungen und Bücher, ſoweit ſie abgeſchloſſen waren, geprüft. Er hat dieſes gethan, es in ſeinem Berichte bemerkt und jedes Mitglied, das nicht bloß glauben“ (Glauben gehört in die Kirche, Proſper! Wiſſen in die Kammer!) „oder dem von uns gewählten Ausſchuſſe vertrauen wollte“ (die Wahl des Vertrauens ſchließt das Vertrauen auf eigene Wahl der Momente nur da aus, wo Vertrauen Nothbehelf, und Wahl Teſtament der Selbſtſtändigkeit wird!), „konnte ſich von jenen Nachweiſungen Einſicht verſchaffen.“ (Auch da, als ſie nach dem oberen Stockwerke verlangt und dahin alsbald abgegeben wurden, ehe unten Gebrauch von der auf ſie ſich beziehenden Einladung gemacht wurde? — Solche Papiere ſind mit den Ausſchußberichten auf das Bureau des Verſammlungsſaales zu legen: denn ſie ſind die Urkunden der Berichte, die ohne ſie zu Alcibiadesdoggen werden: ſo will es der geſunde Sinn mit der Natur der Sache und der Uebungen anderer Orte, wo jene beiden Lichter an dem leider! überall im Gange befindlichen Eilwagen der Budgetsberathung brennen.) „Ich habe es gethan. Bei dieſen Verhältniſſen muß es für den, welcher die Nachweiſungen gegeben, allerdings ſchmerzhaft (!) ſeyn, wenn vom bloßen Glauben geredet wird.“ (Aber warum wollen auch die Propheten im Volke die Stimme in der

Wüſte nicht verſtehen? Ja! Proſper! vom bloßen Glauben war und mußte, auch bei einem Füllhorne von Nachweiſungen der Thatſache des Zahlens die Rede bleiben, ſo lange es nicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit, der Verbindlichkeit, des inneren Rechtfertigungswerthes der Zahlung kam. — Und dazu war es bisher nie gekommen und nirgends! Und um deßwillen durfte und mußte wahrlich dem biederen Volksvertreter die Bewilligung des Zahlens weit ſchmerzlicher fallen, als dem Empfangsluſtigen die Gehörſpeſen ſeiner ungeprüften Befriedigung.) „Die Schuld mußte bezahlt und es muß Deckung verſchafft werden“ (aber vor Allem Rechfertigung der Schuld und dieſes Muß geleiſtet! Nur Rom's Dictator führte die ſtets hackbereiten Lictoren hinter ſich her!).

„Es muß der Betrag auf die Schuldentilgungsanſtalt überwieſen werden“ (und dennoch wäre von der „Beunruhigung“ einer künftigen Schuld die Rede nicht! Eine neue Schuld ſoll gemacht werden, um die alte zu zahlen. Ich meine, das Verhältniß iſt klar genug). „Auf welche Caſſe dieſer Anſtalt? und in welchen Terminen der Credit zu realiſiren?“ (und immer noch keine künftige Schulden, Proſper?) „dieſe Frage gehört zur Berathung des Schuldengeſetzes. Hier handelt es ſich bloß von Anerkennung und Zuweiſung der Schuld. Wenn man aber zugibt, daß der Betrag von 6,400,000 fl. nachgewieſen ſei, ſo gibt es keinen Grund, eine geringere Summe anzuerkennen und zu überweiſen“ (ſobald die Nachweiſung der Thatſache in eine Nachweiſung ihrer Rechtfertigung verwandelt ſeyn wird, wie Geier ſo wahr, ſo freimüthig und ſo vergeblich Bahn brechend leider! nicht ſelbſt ſie verfolgend! ſagte!). „Da jedoch die Rechnungen nur bis 22. März (?) geſtellt ſind, ſo iſt es unſer Recht und zweckgemäß, die rechnungsſtändige“ (rechenſchaftſtändige?) „Nachweiſung über die ganze Periode vorzubehalten, und damit dieſes bei der nächſten Ständeverſammlung geſchehen könne, ſo ſchließe ich mich recht gerne dem Antrage des II. Hrn. Präſidenten an, daß dieſe Rechnungen ſchon (??) nach zwei Jahren geſchloſſen und zu dem Ende ein Termin zur Anmeldung der Forderungen geſetzt

werde.“ (Recht gerne!? O wie kalt, wie eiskalt, einem ſo großen Volksjammer gegenüber!! Proſper!)

Von dem zunächſt folgenden Votum 1829) kein Wort, Proſper! es erinnert an die Kanguru's mit dem Januskörper. Und wie nett erklingen im allerletzten 1830) die Doctor-Sangrado's-Worte: „Es iſt höchſt unangenehm, daß unſere Finanzen in dieſer fatalen Lage ſich befinden 1831). — — — Ich hoffe, daß nach und nach unſere Finanz-Verwaltung in Ordnung kommen werde“ 1832) — und dieß nach den unmittelbar vorhergegangenen Verſicherungen: „Es handle ſich hier gar nicht von Zahlung der Schulden, ſondern vorzüglich darum, daß für den Currentdienſt wieder ein Verlagscapital vorhanden ſei, das 1819 zu Anfang der Finanzperiode vorhanden geweſene ſei — aufgezehrt“ 1833)! (Sapienti — dießmal, solventi — pauca! mein Freund!) — Oder, „die Kreiscaſſen ſind jetzt ſchon in Verlegenheit und haben bedeutende Zahlungsrückſtände: ſo mußten erſt vor einigen Monaten 36,000 fl. in aller Eile von der hieſigen Staatscaſſe nach Würzburg geſchickt werden, um dort nur die drückendſten Rückſtände bezahlen zu können. Aehnliche Geldverlegenheiten zeigen ſich dermalen beinahe bei allen Kreiscaſſen, weil die Abgaben von den Steuerpflichtigen ſchwerer und langſamer einzubringen ſind und der Mangel am Verlagscapital ſich mit ſeinen nachtheiligen Folgen beinahe überall zeigt“ 1834). D. h. Proſper! aus dem Doctor-Sangrado'ſchen in gutes klares Teutſch überſetzt — weil das Volk verarmt und der Staat arm iſt!!! — und Das ſoll gute Haushaltung ſeyn??? 1835)

Ite! missa est! —

Hundert eilfter Brief.

Den 12. Nov. 1829.

So ſind wir denn endlich bei der Abſtimmung über Finanzrechenſchaft und Finanzgeſetz angelangt, mein Freund! Schriebe ich dir eine Geſchichte der Finanzverwaltung, ſo hätte ich noch gar Manches zu entwickeln, wie ich denn auch ſo Manches weggelaſſen hätte, das ich nun mit Sorgfalt behandelte, weil deine Aufgabe für mich den Geiſt der Parlamentarwirkſamkeit von mir fordert. Dieſer gute Geiſt mußte ſich

auch hier hergebrachtermaßen durch ein krauſes Fragenlabyrinth 1836) durcharbeiten.

Zuerſt wurde über die Rechnungsnachweiſung für die Jahre 1819 bis 1823 entſchieden und zur Ehre der Kammer beſchloſſen, „daß die vorgelegten Rechnungen noch nicht anerkannt, ſondern die Erklärung der Kammer dießfalls bis zur“ (nächſten) „Ständeverſammlung 1828 vorbehalten, zugleich aber der Antrag jetzt geſtellt werden ſoll, alsdann vollſtändige Rechnungsausweiſe für die ganze erſte Periode vorgelegt zu ſehen. Auch ſollte hiermit der Antrag verbunden werden, daß zu beſſerer Beurtheilung der einzelnen Jahresreſultate eine vergleichende Nachweiſung über die im Laufe jedes Jahres vorgegangenen Poſitionsverſetzungen und über die veränderlichen Naturalpreiſe beizubringen ſei“ 1837).

Sehr würdig ihrer Beſtimmung und ihrer höheren, ja! ihrer höchſten Pflichten handelte hier die Mehrheit. So ſchwach ſie übrigens auch rückſichtlich der Nichtanerkennung für jetzt und des Erklärungsvorbehaltes — (in 11 — 13 Stimmen) war 1838), ſo wurden dennoch die beiden Anträge mit 78 gegen 29 und mit 87 gegen 19 Stimmen entſchieden 1839).

Ueber das eigentliche Finanzgeſetz (Budget) hatte die Kammer nicht weniger als hundert ſiebenzehn Fragen auszuhalten 1840) — welch eine Kameellaſt für den edlen Renner parlamentariſcher Entſchloſſenheit. Aber damit war der Leidenſchaft für das Gepäcke noch nicht genug geſchehen, Freund! Vier und dreißig Fragen bildeten wieder den abgeſonderten feierlichen Aufzug der Stempelſache 1841), und ein ſtattliches Geleite — es ließe ſich auch Geläute — nennen — von hundert drei Fragen 1842) führte die Finanzanträge und Wünſche ein und auf, wie Mercur die verſchleierten Seelen zu Charon's Nachen. Am Kürzeſten kam der Geſetzentwurf über die Einnahme der Steuern hinweg, denn er mußte, o Wunder! mit einer einzigen — dafür war es aber die Hauptfrage! — ſich abſpeiſen laſſen 1843).

Den Beſchluß über das Finanzgeſetz ſtelle ich dir wohl am Beſten in tabellariſcher Form dar und zur Vergleichung füge ich dir die Budgetſätze der I. Finanzperiode bei.

Kammer-Finanz-Beſtimmungen für die Staats-Bedürfniſſe.

	1825—1831 1844)	(Ausgaben)	1819—1825 1845)	
Verzinſung der Staatsſchuld, Zinſen und Tilgungscaſſe	5,334,000 fl.	8,434,000 fl.	7,297,256 fl.	
Penſions-Amortiſationscaſſe	2,700,000 —		4,236,500 —	
Untermainkreis-Anſtalt	400,000 —			
Paſſivreichniſſe	. . .	. . .	242,000 —	
Nachläſſe an Staatsgefällen	360,000 —	. . .	602,000 —	
Haus- und Hofetat	3,005,000 —	. . .	2,745,000 —	
	ledigl. zur Privat-Dispoſition geſtellt.			
Staatsrath	78,000 —	. . .	78,400 —	
Ständeverſammlung, Jahrsdurchſchnitt	50,000 —	. . .	— — —	
Miniſterium des Aeußern	534,000 —	. . .	642,000 —	
Juſtizminiſterium	1,708,000 —	2,984,000 fl.	1,794,000 —	3,114,400 fl.
Miniſterium des Innern	1,240,000 —		1,320,400 —	
Für beide Miniſterien zu Verbeſſerung der Landgerichts-Aſſeſſoren, Actuarien, Kreis- und Stadtgerichts-Räthe	36,000 —		— — —	
Finanzminiſterium	961,000 —	. . .	971,300 —	
Erziehung und Bildung	755,000 —	775,000 fl.	692,000 —	
Unter Verwendung hierin enthalten 6,000 fl. für Provinzſchaubühnen, für Erziehungszwecke	— — —			
Für polytechniſche Schulen weiter	20,000 —	. . .	— — —	

	1825 — 1831		1819 — 1825
Cultus	1,251,000 fl.	. . .	1,195,000 fl.
Hierzu für Geiſtlichkeit beider Confeſſionen im Rheinkreiſe	10,000 —	1,281,000 fl.	— — —
Proteſtantiſche Pfarrpenſions- und Unterſtützungscaſſe	20,000 —	. . .	— — —
Geſundheits-Anſtalten	152,000 —	. . .	182,000 —
Wohlthätigkeit deßgl.	118,850 —	. . .	125,700 —
Sicherheit deßgl.	160,000 —	. . .	223,700 —
Induſtrie, Cultur und Landgeſtüte . .	66,000 —	. . .	108,200 —
Nebſidem für Stammgeſtüte . . .	25,000 —		
und Prämien für Pferdezucht . .	5,000 —	224,150 fl.	
Für Unterſtützung der Leinwandfabrication und des Flachsbaues	10,000 —		
Für Beförderung des Seidenbaues . .	3,000 —		
Für Gemeinde-Unterſtützungen . .	115,150 —		
Steuercadaſter	238,600 —	. . .	238,600 —
Straßen-, Brücken- und Waſſerbau . unter Bedingung, daß die Mittel zu ſchleuniger Rheinrectification vorläufig aufgebracht und aus der neben ſtehenden Verwilligung im Laufe II. Periode erſetzt werden.	1,272,000 —	. . .	1,300,000 —
Heersbedarf . . . . . . ohne Garantie für Getreide- und Fouragepreiſe, und Verwendung möglichſter Erſparung für eine Landesfeſtung.	6,700,000 —	. . .	7,000,000 —

Gensdarmerie	540,000 fl. . . .	523,756 fl.
Topographiſches Bureau . . .	50,000 — . . .	50,000 —
Landbauweſen	820,000 — . . .	845,000 —
unter Berückſichtigung der proteſt. Hauptkirche in München mit 20,000 fl. der kathol. Kirche in Nördlingen und einiger Kirchen in den Kreiſen.		
Penſionen der Staatsdiener, Wittwen und Waiſen, nebſt Adreſſirung des Ueberſchuſſes zu einem Penſionsfonds . . .	72,000 —	ſiehe oben Penſionen
Hauptreſervefonds	400,000 — . . .	760,000 —
	29,199,600 —	

Laß uns zur Deckung dieſer Bedürfniſſe oder zu der Einnahme übergehen. — Dieſer Weg wäre der natürlichſte, gehörten nicht die ſchwerſten Poſten der Ausgaben zu den, wenn auch nicht immer künſtlichen, wenigſtens nicht künſtlich befriedigten Bedürfniſſen, doch zu jener Aufwands-Kategorie, der man wie der See täglich Raum abgewinnen und feſt abdämmen, oder ihn und zuletzt ſich ſelbſt an ſie verlieren muß.

Kammer=Finanz=Beſtimmungen für
die Staatsdeckungen
1825 — 1831 1846) (Einnahme). 1819 — 1825 1847)

	1825 — 1831		1819 — 1825
Zollgefälle	2,060,000 fl.	. . .	2,512,000 fl.
Stempelgefälle ohne Rückſicht auf die neue geſetzliche Vermehrung	650,000 —	. . .	552,000 —
dieſe Vermehrung	430,000 —	1,080,000 fl.	
Aufſchlagsgefälle	4,620,000 —	. . .	4,248,556 —
Taxen und Sporteln	2,058,000 —	. . .	1,703,933 —
Forſt und Jagd	2,044,000 —	. . .	2,044,000 —
Oekon. Brauer.Fabriken	450,000 —	. . .	600,000 —
Lehen= Grund= Zins= Zehent= und gerichtsh. Gefälle	4,850,000 —	. . .	5,890,290 —
Salinen und Bergwerke	1,916,000 —	. . .	1,811,000 —
Poſt	352,000 —	. . .	344,000 —
Münze	— — —	. . .	8,000 —
Lotto	1,040,000 —	. . .	1,000,000 —
Mehreinnahme von Forſt, Jagd . .	— — —	. . .	200,000 —
Geſetzblätter	20,000 —	. . .	39,000 —
Aus den übrigen Einnahmen einſchlüſſig der Beiträge der Staatsdiener zu Wittwen= und Waiſenpenſionen	497,960 —		178,827 — Suſtent.=Beitr. u. Capit.=Zinſ.
	20,987,960 —	778,827	100,000 — Oeſterreich. Entſchädigung.
			500,000 — Rückſtände.

Zu dieſen Vorſchlägen bewilligte die Kammer in den älteren ſechs Kreiſen fünf Simplen der Ruſtical- und der Dominicalſteuer, drei Simplen der Hausſteuer, die Gewerbſteuer und die Familienſteuer, im Untermainkreiſe (der noch immer nicht, ſelbſt nicht proviſoriſch aſſimilirt und in welchem wieder das Landgericht Alzenau, ja! ſelbſt das ehemalige Fürſtenthum Aſchaffenburg dem Ueberreſte des Kreiſes, deſſen Bevölkerung es zum 5ten Theile ausmacht, nicht vorläufig genähert iſt, obwohl man ſeit 1814 resp. 1816 hierzu Zeit genug hatte) im Untermainkreiſe alſo die ſämmtlichen bisher erhobenen Steuern, eben ſo im Rheinkreiſe 1848). — Wenn du, Freund! das vorhin ausgeſprochene Bedürfniß zu 29,199,600 fl. mit obigen 20,987,960 fl. Deckung vergleichſt, ſo entnimmſt du, vermittelſt eines ſehr einfachen Rechnungsexempels, daß dieſe Bewilligungen nicht weniger als 8,211,640 fl. betragen durften.

Die Ueberwälzung der Penſionen auf die Schuldentilgung unter dem Namen einer Penſionsamortiſationscaſſe ging bei der Kammer durch; eine Dotation von 2,700,000 fl. wurde mit 104 gegen 5 Stimmen dieſem Glaukoma zugewieſen 1849), mithin der Reſtbedarf zu Aufnahme neuer Gelder im Voraus bezeichnet, daher ganz offenbar und klar die Penſionsdeckung (eigentlich Abwälzung von dem laufenden Caſſenbedürfniſſe) auf Koſten der Schuldentilgung begründet, weil ſie ihrem Weſen nach die Schuld vermehren mußte. Eine Deckung alſo auf — Credit!

Rechnen wir einen Augenblick, Proſper! Es geſchieht mitunter ſo ſelten, daß es zum wahren Verdienſte wird, eine ſo löbliche Operation nach Kräften zu unterſtützen. Wir ſahen oben, daß der Schuldentilgungscaſſe binnen der erſten Periode auf 2,800,000 Territorialpenſionen ungefähr 800,000 fl. heimfielen. Dieß bildet auf ſechs Jahre einen Durchſchnittsheimfall von 133,333 fl. 40 kr. oder in runder Summe meinethalben nur 130,000 fl. Wenden wir einmal dieſen dem Heimfalle ſehr günſtigen Maßſtab v. 4¾ Pct. auf die 5,200,000 fl. neue Amortiſationscaſſelaſten an und ſehen, wie ſich hiernach die Sache am Ende der zweiten Periode ſtellen kann.

	Pensionslaſt	Dotation		Zuſchuß oder Aufnahme.	Heimfall.
1825—26	5,200,000	2,700,000		2,500,000	247,000
1826—27	4,953,000	2,700,000		2,253,000	247,000
			Zinſen des 18²⁵/₂₆er Zuſchuſſes zu 4 Pct.	100,000	
			Summa	4,853,000	
1827—28	4,706,000	2,700,000	Zuſchuß	2,006,000	247,000
			Zinſen des 18²⁶/₂₇er Zuſchuſſes zu 4 Pct.	195,200	
			Summa	7,054,200	
1828—29	4,459,000	2,700,000	Zuſchuß	1,759,000	
			Zinſen für 18²⁷/₂₈ Saldo	282,008	247,000
			Summa	9,095,208	
1829—30	4,212,000	2,700,000	Zuſchuß	1,512,000	
			Zinſen für 18²⁸/₂₉ Saldo	365,401	247,000
			Summa	10,972,609	
1830—31	3,965,000	2,700,000	Zuſchuß	1,265,000	
			Zinſen für 18²⁹/₃₀ Saldo	438,904	247,000
			Summa	12,676,513	

Wir werden alſo nach ſechs Jahren noch immer faſt vier Millionen Penſion, aber an Zinſen und Capital mehr als zwölf und eine halbe Million aus den Tilgungsquellen genommen haben. Eine tröſtliche Ausſicht, Proſper! Und das heißt man Finanzen!!!

Du findeſt zwar in dem Beſchluſſe der Kammer die Dotation vermehrt, indem ihr die ſämmtlichen Zollgefälle im (vorangeſchlagenen, aber noch nicht garantirten) Betrage von 2,060,000 fl. mit Garantie des Ausfalles, dann die nöthigen Zulagen, um auf 2,700,000 fl. zu kommen und endlich gar der Mehrbetrag der Zölle zugewieſen werden 1850). Allein wie es damit ausſehen wird, muß uns die Zeit lehren. Laß aber auch auf dieſe Weiſe eine halbe und ſelbſt eine ganze Million erlöſchen, wie groß bleibt denn doch die Bürde und vorzüglich die der Aufnahme! Daß bei der Bewilligung wenig nachgerechnet wurde, beweist dir eine weitere Stelle des Beſchluſſes, welche dem §. 7 des Geſetzentwurfes die Verfügung beiſetzt, nach welcher ſich, ſobald „die in den erſten Jahren zu contrahirende Haupt- und Nebenſchuld abgetragen ſeyn werde, die Dotation nach der Größe der bis dahin noch nicht erloſchenen Penſionen richten ſoll" 1851). Es iſt Nichts bei dieſem Verhältniſſe zu erinnern, um ſo unrichtiger findeſt du aber bei der ſo eben dir angeſtellten Berechnung die Vorausſetzung, daß nur in den erſteren Jahren Geldaufnahmen nöthig ſeien und die Haupt- und Nebenſchuld bald genug abgetragen ſeyn werde. Laß uns einmal die Berechnung fortſetzen.

	Pensionslaſt	Dotation		Zuſchuß.	Heimfall.
1831—32	3,718,000	2,700,000		1,018,000	247,000
			Zinſen für $18^{30}/_{31}$		
			Saldo von	12,676,513	
			zu	507,060	
			Summa	14,201,573	247,000
1832—33	3,471,000	2,700,000	Zuſchuß	771,000	
			Zinſen für $18^{31}/_{32}$		
			Saldo	568,063	
			Summa	15,540,636	
1833—34	3,224,000	2,700,000	Zuſchuß	524,000	247,000
			Zinſen für $18^{32}/_{33}$		
			Saldo	621,625	
			Summa	16,686,261	247,000
1834—35	2,977,000	2,700,000	Zuſchuß	277,000	
			Zinſen für $18^{33}/_{34}$		
			Saldo	667,450	
			Summa	17,630,711	247,000
1835—36	2,730,000	2,700,000	Zuſchuß	30,000	
			Zinſen für $18^{34}/_{35}$		
			Saldo	705,228	
			Summa	18,365,939	
1836—37	2,483,000	2,700,000	— — —	— —	247,000
			Zinſen für $18^{35}/_{36}$		
			Saldo	734,637	
			Summa	19,100,576	

Du ſiehſt, mein Freund, daß wir bis Ende der dritten Finanzperiode, wenn nicht beſonderer Segen auf dem Unſegen, d. h. auf den Zöllen ruht und kein orientaliſcher Sterblichkeitsfluch unſere atra cura, die Quiescenz, außerordentlich abſattelt, ſich die Penſionslaſt mit noch 2,483,000 fl. auf das Jahr 1838 hinüberwälzt — (ich ſpreche von der alten, welches vorausſetzt, daß uns des Himmels Huld vor einem neuen Evacuationsabſchnitte, wie ihn Abg Thinnes zu Anfang der dritten Finanzperiode befürchtet, in Gnaden bewahrte) und daß die erloſchenen 2,717,000 fl. den Tilgungsfonds *cum omni causa* bis dahin über 19, ſage neunzehen, Millionen koſten, die auch wieder gegen 800,000 fl. Zinſendeckung wenigſtens fordern. Wollteſt du aber auch die Zinſen von den Zinſen nicht dem Tilgungsfonds, ſondern der Staatscaſſe und nicht einmal ihren gewöhnlichen Mitteln, ſondern durch außerordentliche Auflagen dem Volke auflegen (denn bezahlen muß ſie doch irgend wer!), ſo würde ſich auch ohne Rückſicht auf ſolche die Zuſchußlaſt folgendergeſtalt ergeben.

				Zuſchuß		Zinſen
Jahr 1825—26	—	Nach Abzug der Dotation,		2,500,000	—	— —
— 1826—27	—	Nach deßgl. u. 247/m für Heimfall		2,253,000	—	100,000
			4,753,000			
— 1827—28	—	— — — — — — —		2,006,000	—	190,120
			6,759,000			
— 1828—29	—	— — — — — — —		1,759,000	—	270,360
			8,518,000			
— 1829—30	—	— — — — — — —		1,512,000	—	340,720
			10,030,000			

		Zuſchuß	Zinſen
Jahr 1830—31		1,265,000	405,200
	11,295,000		
— 1831—32		1,018,000	451,800
	12,313,000		
— 1832—33		771,000	492,520
	13,084,000		
— 1833—34		524,000	523,360
	13,608,000		
— 1834—35		277,000	544,320
	13,885,000		
— 1835—36		30,000	555,400
— 1836—37		—	556,600
		13,915,000 Cap.	4,426,400
		4,426,400 Zins	
	Total	18,341,400	an Capital und

Zinſen zu Anfang 1838, folglich binnnen 12 Jahren.

Und laß uns, Freund! höchſt liberal 2,341,400 fl. für den Mehrertrag der Zölle abſchlagen, ſo bleiben noch im Minimum ſechzehn Millionen Aufwand über die Dotation und hierunter faſt vierzehen Millionen neuer Capitalſchuld. Laß uns den Heimfall raſcher und unſere Regierung ſo feſt annehmen, daß kein Penſionsamortiſationszuwachs erfolgt und ſomit die vierzehn Millionen auf dreizehen, ja! auf zehen herabſetzen, ſo haben wir immer zehen Millionen Gulden neuer Schuld zu 4 Pct. 400,000 fl. neuen Zinſenbedarf und noch zwei bis drei Millionen alter Penſionslaſt! Biſt du jetzt über=

zeugt, daß bei dieſem Penſionskrebſe, wie bei jedem anderen, *alle Palliative nur zur Täuſchung und durch ſie zum Verderben* führen und nur *ein* Mittel helfen kann und der *Muth*, es anzuwenden?

Hier haben mithin Kammer und Miniſter einen Fehlgriff von dem wichtigſten Belange gemacht. Blicke zurück auf 1819! Auch damals wollte man dem Currentdeficit auf Koſten der Schuldentilgung helfen; die Penſionen gingen auf die Tilgungscaſſe über, und man bemächtigte ſich 15—1600,000 fl. jährlichen Sinkingfonds zu ihrer und des Currentbedürfniſſes Deckung. Wenigſtens vermehrte ſich durch dieſe Operation die Schuld nicht, wurde ſie auch nicht vermindert. Jetzt aber, ſechs Jahre ſpäter, zeigte ſich der „Fluch des Böſen, daß es fortzeugend Böſes muß gebären!" Die alte Verlegenheit war erneuert, aber nicht das Hülfsmittel: ſo ging man vom *Schuldenbelaſſen* zum *Schuldenmachen* über. Es war daſſelbe Miniſterium und dennoch hatte die Erfahrung vergeblich ihren Rieſenfinger drohend erhoben. Man *wollte* ſie nicht verſtehen und der Abgrund, bis an deſſen Schlußſtein man 1819 gekommen war, wurde 1825 wirklich eröffnet.

Dagegen gereicht es der Kammer zur Ehre, auf das anfangs unbeſtimmte, dann auf 6,400,000 fl. ausgeſprochene Creditvotum nicht eingegangen zu ſeyn. Mit 102 *gegen* 2 Stimmen dieſen Antrag und mit 73 *gegen* 32 auch deſſen Modification verwerfend wies ſie auch mit 76 *gegen* 30 die Beſchränkung auf 4,800,000 fl. zurück und hielt ſich an den 3,200,000 fl. in *zwei gleichen Jahresfriſten* mit 99 *gegen* 6 Stimmen. Und auch hier blieb die Bedingniß, „daß die Arrèragen den Ausfall nicht deckten", aufrecht erhalten 1852). Auch der Anmeldungstermin und das Erlöſchungspräjudiz für alle Titel aus der Zeit vor 1. October 1825 wurden mit 104 *gegen* 1 Stimme angenommen und auf den 1. Mai 1827 bedingt 1853).

Das abändernde Stempelgeſetz ging im Weſentlichen (leider!!!) durch 1854) — die einzige Erleichterung ausgenommen, daß der Gradationsſtempel erſt mit 2,000 fl. anfange 1855). Auch blieben die Legate für milde Stiftungen vom Erbſchafts-

ſtempel befreit 1856) und es wurden einige Milderungen in der Strafe beliebt 1857).

Am Deutlichſten offenbart ſich wohl der Geiſt einer Volksvertretung durch ihre Anträge, aber auch zugleich durch den Contraſt der guten Meinung und des geſunden Sinnes dieſer Anträge mit den übrigen Bewilligungen, die ſie von ſich ausgehen ließ. Wir wollen daher bei Dem verweilen, was die Kammer in dieſer Hinſicht dem Finanzgeſetze anhängte, wie man in den alten Zeiten die Opferthiere und in den neueren, ſogar in den neueſten wieder die profeßthuenden Novizen mit Kränzen behängt.

In Bezug auf die Staatsverwaltung wurde im verfaſſungsmäßigen Wege Nichts Geringeres gewünſcht, als — cape memor, Proſper! — folgende Pünctlein:

„Richtige Bemeſſung des Geſchäftsganges und des Organismus der Verwaltungsſtellen, verhältnißmäßige Vereinfachung und Beſchränkung der Staatsdiener auf das ſtrenge Bedürfniß und Fortſetzung einer unüberſteiglichen Norm deßfalls für die Zukunft unter vorzüglicher Bedachtnahme auf Beſchränkung der Vorſtände 1859).“ (Einſtimmig.)

„Niederſetzung einer Commiſſion aus erfahrnen Staatsdienern zu Entwerfung eines ſolchen den finanziellen Kräften des Landes und den Bedürfniſſen des Volkes angemeſſenen Verwaltungsplanes“ 1860). (Eine ergiebige Adjunction eines ſtändiſchen Ausſchuſſes wäre eine große Bürgſchaft für das öffentliche Vertrauen und keine kleine Aufklärungsquelle für die Regierung geweſen.)

„Genaue Reviſion aller Geſetze, Verordnungen und Inſtructionen in Verwaltungsgegenſtänden, ſowohl für die Miniſterien als übrigen Behörden, Sonderung der geſetzlichen Beſtimmungen von den bloß inſtructionellen und Zuſammenſtellung derſelben zu einem allgemeinen Verwaltungsgeſetzbuche“ 1861). (Einſtimmig.)

„Zweckmäßige Bildung der Beamten durch ge-

ſetzliche Feſtſetzung ihres Aufſteigens zu dem höheren Staatsdienſte nur durch die unteren Dienſtesſtufen durch alle Kategorien" 1862).

„Aufſtellung eines nach Kategorien geordneten, mit Sparſamkeit bemeſſenen, dem wahren Bedürfniſſe entſprechenden Regulativs für die fixen Standesgehalte und Beſtimmung des Maximums und Minimums auf 6,000 und 500 fl." 1863). (Einſtimmig.)

„Anweiſung eines verhältnißmäßigen Beſoldungs- und Penſionsantheiles in Naturalien" 1864). (29 gegen 8 Stimmen.)

„Ausſprechung allgemeiner Regieſummen für den mechaniſchen Dienſt und Miethung des erforlichen Perſonales" 1865). (79 gegen 6.)

„Vor Allem Einreihung der überzähligen und der dienſtfähigen Penſioniſten bei Vacaturen und Vertagung neuer Anſtellungen und Beförderungen bis zu deren Vollendung" 1866). (Einſtimmig.)

„Vollendung und Vollziehung der Ausſcheidung der Etats ſämmtlicher Miniſterien" 1867). (83 gegen 4.)

„Ueberlaſſung der Dispoſition über ſeine Etatsfonds bei den Caſſen innerhalb des Maximums an die Miniſterien" 1868). (84 gegen 3.)

„So zeitige Vorbereitung der Vorlagen an die Stände des Reiches, daß der Gang der Kammern unaufgehalten ſei" 1869). (Einſtimmig.)

„Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration" 1870). (75 gegen 13.) Iſt dieſer wichtige Punct der Fragenabſtimmung 1871) in dem ſyſtematiſch-redigirten Beſchluſſe 1872) wohl zufällig ausgeblieben, Freund? — Dieſelbe Frage muß ich über „die in der Abſtimmung einmüthig bejahte Vorlage einer Gerichtsordnung" ſtellen, welche ich in der ſyſtematiſchen Beſchlußredaction 1874) nicht finde. Woher dieſe beiden wichtigen Unter- oder vielmehr Auslaſſungen, mein beſter Freund?! um ſo wichtiger, da ihr Gegenſtand ſchon ſeit der erſten Ständeverſammlung in Bewegung iſt!

Und ſolche Matadore werden aus dem Spiele beſeitigt, deſſen Einſatz Volkswohl iſt!!!

„Wie konnte Der denn Das erlangen?
„Er iſt auf — Fingerchen gegangen.“
Göthe.

In Bezug auf das Finanzrechnungsweſen wurden folgende Anträge genehmigt, mein Freund!

Es möge künftig „auch von den directen Auflagen der Reinertrag nach Abzug der Erhebungskoſten in Rechnung geſtellt werden“ 1875) (einmüthig beſchloſſen!). „Die Rechnungstitel ſeien zu purificiren und im Laufe der Finanzperiode unverändert zu laſſen“ 1876). Es ſolle „die effective Einnahme an Ausſtänden und ruhenden Gefällen von jeder Steuergattung jedesmal beſonders vorgetragen werden“ 1877). (Einmüthig.) Nicht minder einmüthig wurde darauf angetragen, daß „die Rubrik der Paſſivreichniſſe bald und ſo bereinigt werde, daß die Comptabilität auch in dieſer Beziehung feſten Anhaltspunct gewinne“ 1878). Und nur eine Stimme war gegen 86, die wollten, daß die „Ausſtände und ruhenden Gefälle in der Folge eine Ausgaberubrik nicht eher bilden möchten, als bis an denſelben für den Staat verloren ſei“ 1879). — Mit 68 gegen 16 (alſo doch wirklich ſechzehen Stimmen gegen die Erfüllung eines ſo offenbaren Bedürfniſſes!!) wurde bejaht, „daß förmlich ausgeſprochen werde, es habe der oberſte Rechnungshof die Befugniß und die Pflicht, die Staatsrechnungen nicht bloß formell, ſondern auch materiell zu prüfen, alle Ordonnanzen der Verwaltungsſtellen, wodurch eine Ueberſchreitung der durch das Finanzgeſetz ertheilten Befugniſſe herbeigeführt wird, in den Rechnungen nicht anzuerkennen, die Caſſen jedoch zu ermächtigen, dieſe Ausgabsbelege und Liquidationseffecten zum Caſſebeſtande verwenden zu dürfen, bis die entſprechenden Ausgaben durch Staatsrath und Stände speciell für unvermeidlich erkannt ſind“ 1880) (oder als vermeidlich verworfen worden, hätte hier beigeſetzt werden müſſen, verſteht ſich aber

der Auslaſſung ungeachtet eben ſo von ſelbſt, als daß die Anerkenntniß des Staatsrathes den Ständen weder Maß noch Präjudiz ſetzt!). Mit 84 gegen 1 Stimme wurde beantragt, „den Rechnungshof nach dem Edicte vom 20. Oct. 1812 anzuweiſen, daß er die Caſſeabrechnungen nur auf den Grund definitiver Beſchlüſſe anordne, alle Defecte jederzeit in den Rechnungen gleich ab- und zuſetze, hierbei vorzüglich auf die pünctlichſte Vereinnahmung aller nach dem Finanzgeſetze und nach Privatrechtstiteln dem Staate zuſtehenden Gefälle dringe und die General-Finanzrechnungen durchaus nur auf definitive Beſchlüſſe ſtütze" 1881). Nur eine Stimme mehr, mithin zwei Stimmen widerſprachen, als 83 verlangten, „es ſolle das Budget nach Verfügung des Landtagsabſchiedes v. 1819 (Lit. 10) die Bruttoeinnahme enthalten und die Adminiſtrations- ſowohl als die Perceptions- und Betriebskoſten unter den Ausgaben vortragen; auch ſolle hiernach in der Rechenſchaftsablage verfahren werden" 1882).

Dieſer ſehr zweckmäßige Antrag gibt uns übrigens die Veranlaſſung, mein Freund! uns, wären wir es noch nicht, in der Ueberzeugung von der hohen Unzweckmäßigkeit des Litaneiganges in unſerer Berathung und des Labyrinthweges in unſerer Fragen- und Abſtimmungsmethode zu befeſtigen. Vergleichſt du den eben vernommenen Antrag mit dem nur wenig Zeilen früher vorgekommenen, „auch die directe Steuer künftig dem Reinertrage nach und nach Abzug der Perceptionskoſten in Einnahme zu ſtellen" 1883), ſo wirſt du beide im grellſten Widerſpruche finden. Und doch wurde das Schwarz einmüthig und das Weiß, nur mit Ausnahme von zwei Stimmen, ebenfalls einmüthig beſchloſſen. Der Widerſpruch zwiſchen den Fragen entging ſchon dem doch ſonſt hierin ſcharfſichtigen Präſidial-Fragſteller (oder — wäre er ihm nicht entgangen und er hätte hier einmal wieder ſeine Virtuoſität und ſeinen paganiniſchen Fingerſatz bewähren wollen?). Der Contraſt der beiden Bejahungen blieb übrigens

der Kammer ſelbſt unbemerkt; aber auch der Redaction des Beſchluſſes fiel er nicht auf, ſo nahe auch „dieſe feindlichen Brüder daſelbſt beiſammen ſtehen“ 1884). Die Thatſachen ſprechen hier zu deutlich, um eines Commentars zu bedürfen. Aber wahrlich das Thatverhältniß bedurfte dringend der gründlichen Abhülfe, wenn Ernſt und nicht Schein an der Tagesordnung ſeyn ſollen! — (Soll er das aber?)

Mit 70 gegen 15 Stimmen wurde der wichtige Antrag bejaht, „daß der oberſte Rechnungshof nach Mittheilung des neuen Budgets und ſeiner Beilagen den Auftrag erhalte, den ſämmtlichen Rechnungsbehörden eine dieſem Budget und deſſen Beilagen entſprechende Inſtruction zu ertheilen, welche das Finanzminiſterium einſeitig nicht abändern dürfe“ 1885). Und einſtimmig wollte man „Vereinfachung des Rechnungsſchematismus zum Behufe ſchnellerer Rechnungsablage und gleicher Rechnungsform“ 1886).

Auch war förmlich ausgeſprochen worden, „daß der oberſte Rechnungshof nach dem Geiſte des Conſtitutions-Edictes vom 20. Oct. 1812 daſſelbe Verhältniß zu dem Finanzminiſterium wie das Oberappellationsgericht zu dem Juſtizminiſterium habe 1887) (18 gegen 16, immer wieder dieſe 16!!) — und die Vorſtände und Räthe deſſelben ſeien jenen des Oberappellations-Gerichtes an Beſoldung und pragmatiſchen Vortheilen gleichzuſtellen 1888) (68 gegen 16!). Unter den übrigen Anträgen zeichne ich dir vorzüglich aus, daß „dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium die Einſicht der auf das Kirchen- und Stiftungsvermögen bezüglichen Urkunden und Rechnungen nicht zu verweigern und zu erſchweren ſei“ 1889) (warum nicht geradezu, daß ſie ihm gebühre? Es iſt doch ein offenbarer Rechtseingriff hier zu ſchlagen!), „daß in jenen Garniſonen, wo proteſtantiſche Soldaten ohne proteſtantiſche Pfarrei beſtehen, Vicarien aus der Militärcaſſe anzuſtellen 1890), daß das Armeegeſtüte“ (eine unſerer theuerſten

und übel berechnetſten Anſtalten, Proſper! wie du gleich aus dem Folgeſatz ſehen wirſt) „fortwährend wenigſtens hundert Hengſte für das Landgeſtüte verwende 1891) und daß“ (cape memor!) „das Militär ſeinen Bedarf an Remonten zuvörderſt und möglichſt im Inlande aufkaufe“ 1892). (Hier haſt du alsbald den eben vorbehaltenen Beweis, Freund! zwei Geſtüte im Lande und dennoch bei einer wahrlich nicht überzahlreichen Cavalerie Einkauf-Remonten im Auslande!!!). — Ich zeichne dir als ſehr weſentlich, obwohl noch nie beherzigt, ſelbſt nach der 1828 bewirkten Annahme des definitiven Steuergeſetzes nicht! den Antrag aus, „die Vermeſſung zum Behufe des Steuercadaſters in allen Kreiſen gleichmäßig zu betreiben“ 1893). Jeder, welcher die Geſchäfte praktiſch kennen lernte, wird ſich von der Wichtigkeit der „Verminderung des Perſonals bei dem Straßen- und Brückenbau und der Erkräftigung des Einfluſſes der Landverwaltungs- (Polizei-) Behörden auf dieſe Bauten“ 1894) überzeugen. „Die Uebertragung der Judicatur in Aufſchlagſachen und die Reviſion der Biertaxe 1895) — die unverweilte Reviſion und Mäßigung der proviſoriſchen Taxordnung von 1810, die Uebertragung der Tax- und Sporteleinnahmen an die Rentämter, die alsbaldige Aufhebung der landrichterlichen Tantièmen und die Deckung des Ausfalles durch die Kammer“ 1896) verdienen Auszeichnung. — „Vorlage einer geeigneten Forſtpolizei-Ordnung“ 1897) (ſie würde durch ein tüchtiges und umfaſſendes Verwaltungsgeſetzbuch entbehrlich), „Zurückführung aller Grundverträge auf das Syſtem des Bodenzinſes, Verwandelung aller unſtändigen Gefälle in ſtändige und Beſchleunigung der Norm über die Ablösbarkeit der grundherrlichen Gefälle“ 1898) — (treffliche Anſichten, unentbehrliche Maßregeln zur Beſeelung des Conſtitutionspapieres!) — „Vereinfachung der Poſtverwaltung und Reviſion der Poſttarife“ 1899) beurkunden den guten (wenn gleich nicht ſtreitbaren, doch gemeinnützig ſeufzenden und ſchmachtenden) Sinn der Mehrheit. Am Deutlichſten zeigt ſich dieſer vielleicht in den Anträgen, welche die directe Steuer betreffen 1900). „Es ſolle bei der zugeſi-

cherten Vorlage eines neuen Steuergeſetzes an die nächſte Verſammlung der Stände auf Erleichterung der Grundbeſitzer und auf Beiziehung der bisher ſo wenig in Anſpruch genommenen Claſſen der erwerbsfähigen Staatsbürger zu Tragung der Staatslaſten der vorzügliche Bedacht genommen werden" 1901). (Du wirſt Gelegenheit haben, dich von der Vollziehung dieſes Antrages zu überzeugen) „Den Klagen des Rezatkreiſes über Steuerüberbürdung ſei auf den Grund zu ſehen und durch Gleichſtellung der Ruſticalſteuer mit den übrigen Kreiſen abzuhelfen" 1902). „Die Gewerbſteuerordnung ſei zum Behufe der Ausgleichung beſtehender Ueberbürdung einzelner Gewerbe und höherer Belegung der zu gering angezogenen zu revidiren" 1903); auch „das Familienſteueredict möge revidirt und hierbei namentlich die Familienſteuer der Capitaliſten berückſichtigt und die Freigewerbe aus der Familien- in die Gewerbſteuer übertragen werden 1904). Im Rheinkreiſe ſei eine ſchonendere Erhebungsart der Steuern durch Abſtellung der Executionen in der Erntezeit zu beobachten" 1905).

Sehr weſentlich erinnerte die Kammer noch, „daß künftig alle Ankäufe, welche aus dem Erlöſe für veräußerte Staatsrealitäten gemacht werden, der ſtrengſten Prüfung zu unterwerfen" 1906) und „der nächſten Ständeverſammlung ein Verzeichniß der veräußerten Staatsrealitäten und des Ertrages derſelben, dann der aus dem Erlöſe neu angekauften Realitäten und ihres Ertrages vorzulegen" 1907). Zwei Anträge im höchſten und unſtreitigſten Einklange mit dem Geiſte des III. Titels unſerer Verfaſſungsurkunde!

Ehe wir die Anträge verlaſſen, mein Freund! haben wir wohl zur Vervollſtändigung unſerer Einſicht einige Blicke auf die von der Kammer verworfenen oder (ſoll ein milderer Ausdruck gelten) verneinten Anträge zu werfen. Sehr heilſam hatte ſie „die Einziehung der bisher auf die Aſchaffenburger Forſtſchule gewendeten Staatsunterſtützung" mit 60 gegen 22 Stimmen zurückgewieſen 1908), da ein Staat, der drittalb Millionen Tagwerke Domainen-Waldungen beſitzt

und eine Menge Privatwaldungen in ſich faßt, einer ſolchen Bildungsanſtalt gewiß bedarf. Das war einmal wieder eine echte Mandarinen-Erſparniß — dem Acker die Beſſerung entzogen, um deſto reichlicher Futter für Singvögel und Papagaien zu haben. An den Zwecken kratzen wir immer ab, was wir für die Perſonen verthun. Eben ſo heilſam verwarf ſie mit 47 gegen 36 Stimmen die Verbannung der Materialiendurchführung bei Salz- und Hüttenwerken aus der Hauptrechnung in die einzelnen Nebenrechnungen" — es iſt ſehr gut, daß ſie in Zuſammenhang mit dieſen Kenntniſſen bleibt! Aber ſie verwarf auch mit 54 gegen 29 den wichtigen Antrag, „die Comptabilität ſo zu ordnen, daß der ganze Staatshaushalt zu jeder Zeit in allen Kreiſen des Königreiches" — (ſollte eigentlich auf gut und deutlich Teutſch heißen, den Staatshaushalt eines jeden Kreiſes im Ganzen) „überſehen und die ſich allenfalls" (raro natantes in gurgite?) „einſchleichenden Gebrechen verbeſſert, dann den Ständen bei jeder Verſammlung die Rechnungen der bereits abgelaufenen Jahre vorgelegt werden könnten" 1910)! — Dieſer Haupt- und Grundantrag ging verloren, mein Freund! hatte ihn gleich der dir bekannte freundliche Zuſammenſteller aufgebracht. Unbegreiflich nicht, aber dagegen auch nicht unglaublich — ſondern unverzeihlich! am Unverzeihlichſten nach ſolchen Budget- und Rechenſchaftsereigniſſen, wie ſich ſolche nun ſeit 1819 und eben in ihrem Hauptreſultate vor dieſer Kammer entwickelt oder beſſer! entladen hatten! Ach! ewig bleibt es doch wahr, mein Freund! was unſer großer Schiller in anderer und weit höherer Beziehung ſingt — ewig bleibt es wahr in Beziehung auf die faſt nie blinde, aber trotz ihren geſunden Augen faſt immer verblendete Mehrheit:

„Das iſt eben das wahre Geheimniß, das Allen vor Augen
„Liegt, euch ewig umgibt, aber von Keinem geſehn!"

Heil den minoribus sanioribus auch hier!

Auch „die Reviſion des Nachlaßregulativs und Milderung ſeiner Normen" wurde gegen meine Ueberzeugung mit 64 gegen 24 Stimmen verneint 1911). — Sehr un-

billig war nach dem jetzigen Stande der Dinge — „die Weigerung“ (53 gegen 35), „den Pfarrern im Rheinkreiſe die in anderen Kreiſen beſtehenden Congrua auszumitteln“ 1912) — und „den proteſtantiſchen Pfarrern unter 500 fl. Einkommen einen Zuſchuß zuzuwenden“ (62 gegen 26) 1913) — und nicht billiger die, den „Kreismedicinalräthen in's Künftige beſſere Beſoldung zuzuwenden“ 1914) (79 gegen 9!!!). Ich hätte dieſem Antrage vielmehr größere Ausdehnung auf die Landgerichtsärzte gegeben, welche ein wahres Bedürfniß für unſer Land ſind. Nur wer auf ſeiner Väter Gute lebt, kennt das Medicinalelend der Bauern, Proſper! zumal in dieſer armen Zeit. Er ſcheut den großentheils auf ſeine Praxis angewieſenen Arzt, deſſen Zahlung ſo wie die der Arznei ihm ſchwer fällt, und ſo — ich traue mir's vor Gott und Menſchen zu verbürgen — ſo ſterben wenigſtens in meiner Gegend Hunderte, die leben konnten, fand ſich ein minder bedürftiger Arzt oder ein wohldenkender Nachbar, der zahlend eintrat. Und doch ſcheint mir die Erhaltung des Lebens, die Herſtellung der Geſundheit, die Bewahrung des Familienganzen, die Behauptung ihres Nahrungsſtandes durch Kraft und Arbeitsfähigkeit ein Hauptgrund der geſelligen Staatsverbindung! — Aber — wir vergeſſen in der glänzenden Entwickelung des höheren Staatslebens nur zu leicht des faſt Alles urleiſtenden und ſelbſt des Meiſten urentbehrenden Bauernſtandes, wie wir in dem freudeſtrahlenden Feſtſaale nicht des ſchwer belaſteten und Alles mit uns ſelbſt tragenden Fundamentes denken, auf welchem unſer Feenpalaſt ruht und unſere Kinder tanzen. Es iſt furchtbar! aber noch furchtbarer iſt's, durch die Gewohnheit ſo ſtumpf geworden zu ſeyn, daß man von dieſer Furchtbarkeit ſprechen hört, wie von einem Kindermährchen.

So erklärt es ſich auch nur aus dem weit verzweigten Einfluſſe des zäh und feſt in Pfahl- wie in Haarwurzeln mächtigen Mandarinismus, daß der intereſſante Antrag, „die freien Dienſtwohnungen der Beamten möglichſt abzuſtellen, den jetzt Berechtigten billige Entſchädigungen, den neu anzuſtellenden Gehaltszulagen zu Selbſtmiethe zu geben“ — unter der intereſſirten Parcenſcheere der Verneinung — 55

gegen 32 — fiel 1915)! — Wahrſcheinlich hatte die Zurückweiſung der ſehr zweckmäßigen „Ausſcheidung des Baufonds nach den Miniſterien“ 1916) — 48 gegen 39 — gleichen Grund. 70 gegen 17 verwarfen die „compoſitionsweiſe Verpachtung des Malzaufſchlages an die Producenten“ 1917), eine treffliche Maßregel, wenn es je eine gab, welche dieſen Namen verdient — Pedanterei, Eigenſucht und Beſchränktheit mögen auch dagegen ſagen, was ſie wollen!

Wohl that die Kammer, auf „Erſtattung geregelter Getreidehandlungsgeſellſchaften unter Beitritt des Staates“ 1918) nicht einzugehen (68 gegen 20). Der Handel iſt der Sohn der Freiheit und, ſeine Hinderniſſe wegräumen, heißt weiſe regieren. Schnürbrüſte paſſen ihm ſo wenig, als dem Marsſohne. Aber beifallen kann ich den 50 Stimmen nicht, welche gegen 38 die „Gleichſtellung des Rezat- und Untermainkreiſes im Salzpreiſe“ verwarfen 1919). Welche Angſt mußten die Beſchützer des Adramelechs-Lotto, dieſes Zahlenſatans mit der Blutſchnauze, der gutmüthigen Mehrheit vor einem Erſatze aus den Steuerfonds eingeflößt? — nein! eingejagt haben, daß ſie den (eine augenblicklich dringende Sache lange und unbeſtimmt genug vertagenden) Antrag: „es möge bei Abfaſſung eines neuen Steuergeſetzes vor Allem auf die Beſeitigung des Lotto der Bedacht genommen werden“ 1920), mit 73 gegen 14 Stimmen verwarf!?! —

„Züchtge den Hund, den Wolf magſt du peitſchen —“
Göthe.

Der Antrag, „im Rheinkreiſe den zu Gleichſtellung bei dem Erlaſſe der Zugviehſteuer in den ſechs älteren Kreiſen nachgelaſſenen Steuerbetrag von 70,000 fl. der Grundſteuer ab- und der Thür- und Fenſterſteuer zuzuſchreiben,“ erleichterte den Bauernſtand auf einige Koſten der Städter, die ſo manche Vorzüge vor ihm genießen — warum ihn mit 53 gegen 35 verneinen 1921)? — Um ſo beſſer that die Mehrheit der 65 gegen 28 „die“ (echt mandariniſch, für die Verſorgung der lieben Jungen berechnete) „Errichtung einer eigenen nationalwirthſchaftlichen Behörde

zu Beförderung des Ackerbaues" (der Papiermühlen), „der Gewerbe" (des Federhandels) „und des Handels" (des Tintenverbrauches) „bei dem Miniſterium des Innern" 1922) von der Hand zu weiſen Hat nicht das Miniſterium ſelbſt den Beruf, eine ſolche Behörde zu ſeyn? Unſeliger Hang des Teutſchen, die trägen Räder durch ihre Vermehrung in Bewegung ſetzen zu wollen! Unſelige Gutmüthigkeit, welche ſich für das Ausbleiben der Valuta durch ſtete Anſtalten-prolongation vertröſten läßt! Unſeliger Speculationsgeiſt, der immer das Gemeinwohl als Fiacrenummer führt, im Wagen ſelbſt aber Kinder, Vettern und Baſen einherführt!

Deſto ungeſalzener muß ich dir ohne Weiteres, mein Proſper! das Nein 1923) betiteln, welches auf die Frage nach ökonomiſcher Verbeſſerung der Volksſchulen erfolgte, und hätten es ſtatt 50, auch 500 und ſelbſt 500,000 Paar Lippen ausgeſprochen. Wohl thut es, 43 Widerſprechende zu finden. Fünf Stimmen mehr auf dieſer Seite hätten für die gute Sache entſchieden. Berechne dir, Freund! was für Volksſchulen geſchehen konnte, wenn man ihnen alle, dann edle Frucht tragende Goldkörner weihte, die man in den bodenloſen Centauren-Abgrund (das ſogenannte Armeegeſtüte) warf und noch wirft! Uebrigens und ſchließlich wiederhole ich, daß die Kammer ein weſentliches Verdienſt ihrer Vorfahrerin ſich eigen gemacht durch den einſtimmigen Beſchluß auf den Antrag:

„daß die den Ständen des Reiches bei ihrer „jedesmaligen Einberufung vorzulegenden „Gegenſtände ſo zeitig möchten vorbereitet „werden, daß durch deren Vorlage der Gang „der Kammer nicht aufgehalten werde" 1924).

Wie Schade, daß auch bei dieſem Anlaſſe die unteutſche und widerſinnige Geſtaltung des Ausdruckes die gerechteſte Rüge auf ſich ziehen muß, welche ſie hier um ſo mehr verdient, je wichtiger es iſt, daß Beſtimmungen von ſolchem allgemeinen Intereſſe und ſo hohem Werthe auch allgemein leicht verſtändlich und des Widerhalles im Volke gewiß ſeien. Wozu der blinde Paſſagier des würdigen Satzes in der Floskel: „bei ihrer jedesmali-

gen Einberufung"? Verſteht ſich etwa nicht von ſelbſt, daß den Ständen die Vorlagen nur dann gemacht werden können, wenn ſie einberufen ſind? — Und was ſagſt du, Proſper! zu einer Vorlage, „die den Gang der Kammer aufhält?" — Wäre es nicht viel natürlicher und der Abſicht der ganzen Erklärung angemeſſener geweſen, durch Beifügung des einzigen Wörtchens „verſpätete" dieſe Vorlage in ihrem wahren Cauſalverbande mit der Antragstendenz auszuprägen? Präſidialprärogative!!!

„Wenn du haſt, das iſt wohl ſchön,
„Doch du mußt es auch verſtehn:
„Können, das iſt große Sache,
„Damit das Wollen Etwas mache!"

Göthe.

Es iſt den Rednern der Kammer das (gefährliche) Leſen ſo ſorgfaltig unterſagt, als den Nonnen das Angucken der Männer. Die Wahrheitsbekenner Frohn und Pollmann wurden von den orthodoxen Leſereiverfolgern und Conceptſtürmern unterbrochen, verketzert, verdrängt: ſollten denn nicht vor allen Dingen Jene, welche Geſchriebenes leſen dürfen, auch ſchreiben können oder — wenigſtens es lernen! Aber die nämliche Lahmheit oder vielmehr Verkehrtheit der Vorlags-Phraſe iſt auch in die Redaction des Beſchluſſes übergegangen 1925).

Vergeſſen dürfen wir nicht, daß auch auf „möglichſte Einwirkung dahin" angetragen wurde, „daß jene Freiheit der Schifffahrt erfolge, welche die Schlußacte des wiener Congreſſes verſpreche" 1926). Lieber Proſper! als unſere Stände dieſen parlamentariſchen Stoßſeufzer erließen, war vor- und hochgedachte Schlußacte bereits eilf Jahre alt und noch immer Nichts flott geworden, als die Taggelder der Unterhandlungs-Expectanten in Mainz. Lebte und wirkte der große Geächtete noch, er hätte dieſer Zeit nicht bedurft, um über den ſtolzen Rücken des Rheines eine nicht minder ſtolze Brücke zu wölben, deren Embryo du in dem Bibliothekſale der alten exgoldenen Moguntia ſchauen kannſt, beſchauen wirſt und bewundern mußt. Wann werden wir Teutſche vor lauter Protokollen zu Thaten kommen,

welche des Protokollirens werth ſind? Sollen wir uns immer nur dann unſerer Ströme freuen, wenn ſie in fremder Hand ſind? und lehrt uns Vater Rhenus — lichtblau und dunkelgrün ſchimmernd, majeſtätiſch ſich dahin wiegend wie ſchäumend in Zornwogen, tief einſaugend das goldene Licht der Tageskönigin wie der Nachtſonnen und kurze Herrſchaft der Eisbande mit brüllendem Grimme zerſchellend — lehrt er uns nicht, werth zu ſeyn ſeiner Nähe wie ſeines Segens und Früchte zu pflücken, welche dem Muthe winken. Immer und allenthalben wird der große Tacitus und ſeine noch größere Lehrerin, die Geſchichte, und Beider Mutter, die Natur, immer und allenthalben werden ſie die gehaltreichen Worte beſtätigen: „Schwer wurzeln Macht und Eintracht beiſammen; Gemeingefahr falle vor Eintracht! — Viel vom Aeußerſten zu reden iſt ſchon eine Art Feigheit!“

Noch bleibt mir Eines zu bedauern übrig, Freund! — Hundert acht Mitglieder bezeichnet das Abſtimmungs-Protokoll 1927) als gegenwärtig zu Anfang der Sitzung, hinzufügend: „welche ſich durch Zu- und Abgang mehrten und minderten“ 1928); aber ſchon in der Hälfte der Abſtimmung ſehen wir zwiſchen achtzig und neunzig, bis ganz zuletzt wieder Einige über dieſe Zahl vorhanden ſind, alſo doch immer noch gegen das Beginnen des Geſchäftes zwölf bis dreizehen Stimmen gebrechen. Mein Proſper! ſo lange Privatgeſchäfte, Frühſtück und Beſuche die Nebenbuhlerſchaft mit der großen parlamentariſchen Angelegenheit auszuhalten vermögen, rufen wir vergeblich mit dem Dichter:

„Freunde! treibet nur Alles mit Ernſt und Liebe, die Beiden
„Stehen dem Teutſchen ſo ſchön, den ach! ſo Vieles entſtellt.“

Göthe.

Hundert zwölfter Brief.

Den 13. Nov. 1829.

Ehe wir uns zu dem letzten Reſultate der gemeinſchaftlichen Ständeberathung über das Budget wenden, mein Freund! wollen wir (ich darf die Einwilligung deines folge-

rechten Geiſtes vorausſetzen) noch das Zollgeſetz und die Schuldenſtands-Berathung in's Auge faſſen, um dann auf einmal das definitive Finanzgeſchick dieſer Landtagsſitzung überſchauen zu können.

Du haſt der intereſſanten Verhandlungen des erſten Landtages über den wichtigen Gegenſtand ſo wenig vergeſſen, Proſper, als der trefflichen Worte Behr's über ſolchen 1930). Du erinnerſt dich mit Vergnügen, wie kräftig Hornthal ſich ihnen anſchloß 1931), und in deinem patriotiſchen Sinne lebt noch das theilnehmende Bewußtſeyn jenes Bedauerns, das ich dir ausſprach, als ich dir zeigte, wo und wie heilſame Oppoſition hierin vernachläſſigt wurde 1932). Was wäre ein Reſultat erſter Größe? das fragten und beantworteten wir damals 1933). Und des braven Lindauers, Gruber's, gediegener Zollſpruch iſt noch nicht für unſer Gehör verhallt 1934). Auch Merkel's claſſiſche Worte über drakoniſche Zollſätze beherbergt das dankbare Gedächtniß.

Jetzt, ſechs Jahre ſpäter, leiſtet der Finanzminiſter 1936) dem 281ger Zollgeſetze die Gerechtigkeit (?), „es habe im Allgemeinen ſeine Aufgabe befriedigend gelöst, keinen Theil dem anderen untergeordnet, den Conſumenten, wozu der größte Theil der Producenten gehört" (eine eigene Form des Ausdruckes für jene Grundwahrheit, welche den Theorietraum oder die Egoiſtenfalle der Schutzzölle im Keime und in der Regel verurtheilt), „dem Fabricanten und Gewerbsmanne nicht durch übermäßige Zölle zinsbar gemacht (?), die innere Fabrication durch angemeſſene Zölle auf fremde Waare unterſtützt, ohne durch zu hohe Auflagen ihr ein Monopol zu begründen (??) und die Einſchwärzungen zu vermehren, die nur zu bald ihre traurigen Folgen auf die Fabricanten, zu deren Schutz ſie gegeben ſeyn ſollten, und auf die rechtlichen Handelsleute äußern würden." Deſſen ungeachtet erklärt der das bisherige Geſetz lobende Miniſter jetzt für Production, Induſtrie und Handel einige Modificationen desſelben für nöthig 1937), Beſtimmungen, die den Handel erleichtern, dem Producenten freieren Abſatz öffnen, dem inländiſchen Fabricanten mehr Schutz gewähren, ohne ſolche umfaſſende Abänderungen je-

doch, welche die Intereſſen der mit Baiern" (auf Zollvereinigung) „unterhandelnden Staaten offenbar (?) verletzen und den diesſeitigen bisherigen Abſatz erſchweren würden."

Biſt du im Stande, Freund! aus dieſem Centralpuncte des Vortrages ein leitendes Miniſterialprincip zu entfalten, ſo wirſt du mir ein Apoll der erſten Größe ſeyn. Vielleicht gelingt es uns bei einigen Blicken in's Detail. — Der Durchgangszoll wird „von 1 — 4 Pfennige von Centner und Stunde auf 1 Pfennig 1 Häller herabgeſetzt" 1938). „Auf Nichterhöhung der Eingangszölle ſoll, des inländiſchen Induſtrie-Andringens ungeachtet, beſtanden werden; weil aber das Bedürfniß der Production, der Induſtrie und des Handels" (sorores Schiboleth!) „nicht ſelten (?!?) Verfügungen erfordert, mit welchen" (wegen welcher) „die Ständeverſammlung nicht abgewartet werden kann, und inſonderheit die Reſultate der Unterhandlungen über den Zoll- und Handelsverein ſowohl als mit anderen Staaten (?) über gegenwärtige Handelserleichterungen" (ſollte wohl heißen: die Reſultate der Unterhandlungen mit anderen Staaten ſowohl über Zoll- und Handelsverein, als über gegenſeitige Handelserleichterungen —) „Abänderungen in den Zollgeſetzen erheiſchen können" (das Lieblingsſteckenpferd unſerer Zollinitiative), „mit denen ohne Nachtheil bis zur nächſten Ständeverſammlung nicht hingehalten werden könne, ſo werde auf eine allgemeine Ermächtigung" (ſiehe hier das ſeiner Zeit prophezeite, von demſelben Miniſter tröſtlich voraus zugeſicherte Hülfsmittel der Omnipotenz) „auf eine allgemeine Ermächtigung der Regierung zu Erhöhung und Verminderung der Eingangszölle bis zur nächſten Ständeverſammlung angetragen" (alſo auf nicht weniger als drei Jahre!). „Doch ſei dieſer hiervon" (?? will ſagen, von den vorgekommenen und vorgenommenen Erhöhungen und Verminderungen der Eingangszölle) „jedesmal" (?) (ſoll wohl heißen, von jeder Erhöhung und Verminderung?) „die Vorlage zu machen" 1939). (Sehr huldreich-excellenziſch, Proſper!)

Hier haſt du abermals die geliebte Willkür in der Verfaſſungsmantille und die Ständeverſammlung zur

Auſcultatrix der Miniſterial=Velléitäten herabgewürdigt. Aber Das will man nicht gelten laſſen. Der appetitus-spurius wird mit dem Silber des Ratiociniums, ſo gut es gehen will, platirt. Höre nur, Freund! „Dieſe Beſtimmung“ (das legislative Zollcompromiß auf das Miniſterium) „iſt eine in der Natur der Sache (!) begründete Ergänzung der Beſtimmungen des“ — (181ger) „Zollgeſetzes“ (wo bleibt da die Natur der Sache?), „in welchem die Regierung“ (§§. 3 und 4) „nur zu Zollerhöhungen und Einfuhrverboten im Retorſionswege befugt iſt.“ — So ſpricht der Miniſter 1940). Eine ſonderbare Ergänzung! ungefähr ſo, als das Nachgeben der Hand, wenn man bisher nur den Finger reichte! Aber nicht genug, wir haben noch beſſere Gründe für dieſe Dotation der Zolldictatur. „Es iſt allgemein bekannt,“ fahren die Excellenzworte fort 1941), „daß die nämliche Ermächtigung den Regierungen auch in anderen conſtitutionellen Staaten“ (erſtlich iſt Dieß nicht bekannt! und zweitens beweist fremder Fehlſchritt nie für die Rathſamkeit des eigenen) „und ſelbſt in jenen, wo die Stände alle Jahre ſich verſammeln, eingeräumt iſt.“ — Lieber Gott! Proſper! iſt es denn möglich, Miniſter von einem conſtitutionellen Staate zu ſeyn und ſo blutwenig von dem Geiſte des conſtitutionellen Weſens und Verhältniſſes zu verſtehen oder — was weit ſchlimmer und verantwortlicher! — verſtehen zu wollen! Eines von Beiden muß auch hier — (der Fall kommt leider! gar nicht ſelten vor) — eingetreten ſeyn — denn wie könnte ſonſt ein viel zu Viel und daher gegen den anführenden Theil beweiſender Grund zur Sprache gebracht werden? — Eben in ſolchen Staaten, welche ihre Stände jährlich verſammelt ſehen, hat die jetzt von unſerem Miniſterium nachgeſuchte Ermächtigung am Wenigſten zu bedeuten, weil ſie, bei der Nähe des ſtändiſchen Wiedereinſchreitens, auf das Beſtimmteſte nur auf ganz offenbar dringende Fälle beſchränkt, in der verfaſſungsmäßigen Weiſe (hält ihr Wirken anders die Probe aus) ſehr bald legaliſirt und (zerfällt dieſe Probe) der Mißgriff alsbald durch Wiederaufhebung der miniſteriellen Maßregel wieder gehoben

werden kann. Alles Dieß fällt bei Triennal-Landtägen, wie die unſrigen! hinweg. Alſo!!!

Klarer, durchſichtiger wenigſtens, wenn auch nicht aufrichtiger iſt der letzte Beſtandtheil des trini perfecti, der dritte Grund für die ſollicitirte Ermächtigung. „Durch ſie“, ſagt Excellentia 1942), „iſt die Regierung in den Stand geſetzt, nach Verhältniß der inländiſchen Induſtrie“ (d. i. nach ihrer Anſicht derſelben) „ihr“ (oder einigen ihrer Bekenner) „die erforderlichen“ (ihnen wünſchenswerthen) „Erleichterungen und Unterſtützungen“ (auf drei Jahre!) „zukommen zu laſſen“ (während Dem die Ständeverſammlung als minderjährige, bevogtete Ex-Participantin der Geſetzgebungsgewalt vor dem Volke erſcheint, gilt und es iſt!!).

Rückſichtlich des Ausgangszolles wird von dem Miniſter auf „Herabſetzung“ angetragen. Es wird endlich einbekennt, zwar mit der gewöhnlichen amtlichen Wortverſchämtheit, doch unzweideutig im Weſen, „daß das 1819er Zollgeſetz einige landwirthſchaftliche Erzeugniſſe“ (ſogar die Milch, Proſper! und zwar (vermuthlich aus Gefälligkeit für die Butter bedürfenden Hausdamen oder aus eigener hausgebieterlicher Käsliebhaberei) mit 12 Pct. vom Bruttowerthe!) „und rohe Stoffe theils zu“ (vermeinter) „Erleichterung und“ (ſtaatswirthſchaftlich verkehrter) „Begünſtigung der inländiſchen Induſtrie, theils in“ (ganz und unbedingt grundſatzwidriger) „Rückſicht auf die inländiſche Conſumtion ausnahmsweiſe“ (das Wort allein iſt ſchon ein logiſches Todesurtheil über ein Zollgeſetz!) „mit nicht unbedeutenden Ausgangszöllen belegt.“ (Nun höre, was folgt, da nach der Lehre und Hyperorthodoxie des excellenten Redners vor uns ein Miniſter nicht leicht, Er ſelbſt aber nie Unrecht haben kann!) „Unter den damaligen Umſtänden und Vorausſetzungen hat ſich Dieſes auch vollkommen rechtfertigen laſſen. Allein zu einer Zeit, wo die landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe überall im Ueberfluſſe vorhanden ſind und in den niedrigſten Preiſen ſtehen, iſt es eben ſo dringend und billig, die Ausfuhr derſelben ſo viel möglich zu erleichtern“ (ein gewichtigeres Selbſtbekenntniß gegen

die von der Erfahrung allenthalben bewieſene Verkehrtheit, das Füllhorn durch Ketten mit Blüthen und Früchten zu füllen, findeſt du nicht leicht, Freund!) „und die Fabricanten und Manufacturiſten werden ſich darüber um ſo weniger mit Grund beſchweren können“ (weg mit ſogenannten Induſtriepfeilern, die, nur Induſtrieritter, des Unterganges der Quelle bedürfen, um ſich im Wohlſtande zu baden!), „als ihnen nicht entgehen wird, daß der Nothſtand der Landwirthſchaft auch auf ſie nur nachtheilig zurückwirken kann.“ (Endlich einmal dieſe große, aber nicht nur zeitweiſe ſondern immer und allenthalben geltende Wahrheit! Wollen wir, wie die alten polniſchen Magnaten Hunderte von Bedienten in reichen zerriſſenen Livreen, ſo Hunderttauſende durch Induſtrieraupen auf dem dürftigen Grunde verarmter Bürger?) — Auch für den Ausgangszoll von Fabrik- und Manufacturwaaren, obwohl nur ſehr mäßig (ſollte bei dem Ermunterungsſyſteme doch gewiß wegfallen!), wird die allgemeine Ermäßigung auf 12½ kr. vom Centner vorgeſchlagen 1944).“ Nur auf „gänzliche Aufhebung des Aus- und Durchgangszolles kann“ dem Miniſter zufolge „nicht eingegangen werden, da ſich hierdurch an den Zollgefällen ein Ausfall von 430,000 fl. ergeben würde!!!“ — Der alte Kampf der Finanz oder eigentlich der Plusmacherei mit der Staatswirthſchaft! die unerträgliche Unverträglichkeit des Geldbedürfniſſes mit der Wohlfahrtscapitalanlage. Ein Forſtmann, der Rente aus ſeinem Walde herausputzt und dafür den Zuwachs aufopfert!

Eine ſehr zweckmäßige Maßregel wurde auf „Herabſetzung des Tranſito-Weggeldes um 1 Pf. 1 Häller für Centner und Stunde“ und auf „Reviſion der Communenweg- und Pflaſtergelder gegen geeignete Entſchädigung“ vorgeſchlagen 1945). Nicht minder richtig iſt die „Freilaſſung der Handelsreiſenden“ 1946), dieſes unentbehrlichen Surrogates der täglich minder zeitgemäßen Meſſen und die „Erläuterung wegen Verantwortlichkeit der Handelsleute für die richtige Abgabe der Pollete“ 1947).

Am Schluſſe werden wir — (laß uns die ſo ſeltene Erſcheinung einer ſtatiſtiſch amtlichen Angabe begrüßen, Freund! und der Nation, der Kammer und uns viele folgende wünſchen!) mit dem Reſultate der Handelsbilanz bewirthet, „welche von der Zollbuchhaltung nach den Zollregiſtern angefertigt worden“ 1948). Nach dieſer fünfjährigen Zuſammenſtellung (1819—24) betrug

der Einfuhrwerth	174,415,141 fl.	
der Ausfuhrwerth	175,898,893 —	(ohne 3 Millionen für Salz.)
Differenz zu Gunſten des Landes	1,483,752 —	

Wenn auch nicht groß, Proſper! doch erfreulich! — Wenn auch nicht zum Nutzen und Frommen der Zölle ſprechend, doch bewährend, was wir ohne Zollbedrückung leiſten könnten! Wenn auch die Schutzzölle geradezu nach Verdienſt verdammend, doch hoffentlich lehrreich für die Zukunft, da noch zur Zeit die Gegenwart das Wehen des Geiſtes mißverſteht: es gebricht an Sonntagskindern, die ihn ſähen!

Der Ausſchuß begutachtete den Geſetzentwurf, welcher in der XIX. Sitzung (19. Mai) bereits vorgelegt war 1949), nicht früher als in der LII. Sitzung (3. Auguſt) 1950). Ein neuer Beweis, mein Freund! — wir hatten deren bereits ſo viele — wie unzweckmäßig für Stoff und Beförderung der Geſchäfte (ohnehin für Beſchäftigung der Kammer im Ganzen und Einzelnen!) die Bannung der Sachkategorien an beſtimmte Ausſchüſſe iſt! wie viel beſſer die Erwählung eigener Commiſſionen für jedes Geſchäft wäre! Sie würden gleichzeitig arbeiten; die Kammer hätte immer reifen Berathungsſtoff; es ginge Schlag auf Schlag. Zumal dann! wenn die echte Discuſſionsweiſe eingeführt, die Paragraphen-Leierei zur Rede und Gegenrede umgeſchaffen, das langweilige Scheibenſchießen (oft darnebentreffend!) in ein wahres Parlamentar-Gefecht umgebildet und die Reifröcke der Fragenſtellung und Fragenmuſterung, wie die Schleppe der geheimen Abſtimmungs-Bußtäge durch die Amendements- und Sousamendements-Methode und die Abſtimmungsſchußfertigkeit beſeitigt

wäre. Wir bedürfen einer leicht gegürteten beflügelten Atalante! und keiner parlamentariſchen Maritorne in dicken Watſchelgewändern!!!

Den Geiſt des Ausſchußreferenten kann ich dir nicht beſſer charakteriſiren, als durch folgende Anthologie aus deſſen Hauptanſichten. „Durch den Druck der Abgaben iſt noch keine Nation zu Grunde gegangen, wohl aber dadurch, daß die Regierungen Viel verlangten und es den Völkern unmöglich machten, ſich Etwas zu erwerben 1951) (?). Die Nationen gleichen den Bienenſtöcken, die man deſto ſtärker zeideln darf, je beſſere Gelegenheit man ihnen verſchafft, ſich Vorräthe zu ſammlen (!) 1952). — Der Weg, der aus dieſem Labyrinthe führt und den wir muthig zu betreten haben, iſt in den Anträgen der Abg. v. Uzſchneider und Häcker und dem Vortrage des III. Ausſchuſſes über ſolche ganz genau und unfehlbar bezeichnet. Alles vereinigt ſich“ (beruht) „in der Erſchaffung (!) und Erhaltung“ (hic Rhodus!) „des inneren Marktes für die Producte der Induſtrie und durch dieſe (?) für die Erzeugniſſe des Ackerbaues.“ (Kinder, welche die Ehe der Eltern ſtiften!!) „Dieſer Markt iſt die Hauptſache und es iſt ſogar mit unwiderſprechlichen Gründen dargethan, daß Baiern ſehr Unrecht thun würde, ſein Heil von dem unſicheren, ſchwankenden und durch mancherlei Verhältniſſe leicht zu ſtörenden äußeren Markte abhängig zu machen (!?) 1953). Schutz gegen das Ueberſchwemmen des Landes durch die Erzeugniſſe des ausländiſchen Gewerbfleißes kann allein den inneren Markt erſchaffen und ſichern (!!) und dieſer Schutz wird einzig durch die Anordnung der vorgeſchlagenen Verbrauchſteuer gegeben werden können“ (?) 1954).

Genug! unſer Raum iſt bereits zu beengt, um ihn noch weiter für ſo engherzige Anſichten zu öffnen. Zum Glücke finden wir dem Uebel eine Erquickung zur Seite: ich meine den Vortrag des Correferenten Abg. Heinzelmann 1955). Er ſtellt den in den neueſten Zeiten wieder vergeſſenen, wenigſtens bei Seite geſetzten wichtigen Grundſatz auf: „daß“ (zumal bei der geographiſchen Lage Baiern's) „hohe Zoll-

ſätze, weit entfernt, das Einbringen fremder Waaren zu erſchweren oder die Zollgefälle zu erhöhen, im Gegentheile bei gleicher Einfuhr wegen der zunehmenden Defraudation, dem Aerar ſelbſt diejenigen Einkünfte rauben, welche bei mäßigeren Zollſätzen bereits gefloſſen waren" 1956). „Was in letzterer Zeit von hohen Einfuhrzöllen durch Acciserhebung und Controlirung im Innern des Landes gehofft wurde, zeigt ſich bei näherer Prüfung in der Ausführung meiſtens illuſoriſch und gibt dem Unterſchleife nur eine andere, aber, wo möglich, noch gehäſſigere Form 1957). Wollte man aber auch, wiewohl die neueſte Erfahrung ſeit 1822 dagegen ſpricht, einräumen, daß ſtarke Einfuhrzölle große Einnahmen verſchaffen (!!!), ſo iſt doch gewiß durchaus keine Sicherheit für die Dauer dieſer Einnahme, denn die gewöhnliche Folge ſolcher Zollſätze iſt die Vermehrung der Defraudation. Folglich nehmen die Zollgefälle allmählich wieder ab; es bleiben aber die zu Handhabung eines hohen Zollſyſtemes unerläßlichen Koſten ſcharfer Gränzbewachung und Aufſicht nach wie vor dem Aerar zur Laſt. So entſteht abermals Vereitlung des reinfinanciellen Zweckes. — Und ſoll denn der Umſtand, daß die k. Regierung ſelbſt auf ſolche Steigerung der Einfuhrzölle nicht eingehen will, während ihr doch Erfahrungen und Gründe genug auf ihrem Standpuncte zu Beurtheilung der Verhältniſſe zu Gebote ſtehen, gar keiner Erwähnung werth ſeyn 1958)? — Ein für die Gegenwart nicht unweſentlicher Grund der wenigſtens vorübergehenden Beibehaltung der jetzigen Einfuhrzölle liegt in den beſtehenden Unterhandlungen mit den Nachbarſtaaten, Würtemberg, Baden, Heſſen, welche auf die Baſis der gegenwärtigen baieriſchen Einfuhrzölle gebauet wurden. Jedermann weiß, daß das Gelingen dieſer Unterhandlungen in den beiden vorhergehenden Ständeverſammlungen lebhaft gewünſcht wurde, beſonders von allen Jenen, die keine Monopolien für ſich wollen, ſondern durch zweckmäßige Be-

freiung des Handels und deſſen Verbreitung auf einen größeren Spielraum, Allen erſprießliche Verbeſſerungen zu erzielen hoffen. — Es beſtehen aber auch mit Frankreich Unterhandlungen, welche eine Erleichterung der Eingangszölle auf mehrere Induſtrie- und Landwirthſchafts-Producte herbeiführen ſollen und wirklich ſind neue Steigerungen der Zölle, die Statt haben ſollten, bereits unterblieben 1959). Da die vorzüglichſten Fabricate und Manufacte des Auslandes jetzt noch mit einem Einfuhrzolle von 10 und 20 fl. für den Centner außer den Transport-Koſten zu kämpfen haben, ſo liegt hierin für den inländiſchen Fabricanten ein weſentlicher Vortheil, und wenn die Zollanſtalten die Defraudanten" (erſt) „mehr in Schranken zu halten wiſſen" (werden), „ſo läge auch hierin für ihn genügender Schutz 1960). — Man kann bei Anordnung hoher Zollſätze nicht vorſichtig genug ſeyn — überſchreitet man die Linie, welchen Werth der Waaren und Möglichkeit, den hohen Zoll zu handhaben, vorzeichnen, ſo läuft man Gefahr, jeden Zweck zu verfehlen, man hilft dem inländiſchen Gewerbe nicht und hat keine Zolleinnahme 1961). Es bleibt wahr und iſt durch die Erfahrung beſtätigt, daß auch ohne hohe Zölle" (absint, Proſper! denn ſie ſind ein gegen den Zweck empörtes Mittel!) „die Induſtrie gedeihen könne" (müſſe, Proſper! müſſe!), „wenn die Sache mit hinreichendem Capitale, mit Geſchicklichkeit und mit Fleiß angegangen wird 1962). Dieß zeigt das Beiſpiel der Schweiz, wo ohne Einfuhrverbote, bei höherem Stande der Lebensmittel, bei größerem Arbeitslohne, bei theurerem Holze, ſo viele Fabriken, namentlich die Baumwollenfabrication blühen und jetzt auch die Seidenweberei aller Art im raſchen Steigen iſt. Eben ſo ſind in den herzogl. ſächſiſchen Staaten ohne Einfuhrzölle die wichtigſten Fabriken entſtanden. Im Königreiche der Niederlande zahlen faſt alle Manufacturwaaren, ſelbſt die, welche in vorzüglicherer Güte im Lande gemacht werden, einen mäßigen Eingangszoll von höchſtens 2—6—8 Pct. vom Werthe und die Fabriken beſtehen doch. Belgien und

Holland hat die ſchönſten Leinen-Manufacturen, die es geben kann, und die fremde Leinwand zahlt 2—3 Pct. vom Werthe Einfuhrzoll. Belgien hat die wichtigſten Tuchfabriken Europa's und Tücher, wovon die baieriſche Elle 5 fl. werth iſt, berechnen ſich auf 4—5 Pct. Eingangszoll vom Werthe, die feineren gehen bis 8 Pct. 1963). Für unſer Baiern iſt, bei ſeiner geographiſchen Lage und ſo lange es iſolirt ſeine Handelsverhältniſſe regeln will, kein Prohibitivſyſtem oder dieſem gleichkommende Einfuhrzollerhöhung mit Erfolg durchzuführen. Es würde augenſcheinlich zu Viel koſten 1964). — Aber man unterſtütze auf alle thunliche Weiſe durch Geld und Erleichterungen die Etwas über das Gewöhnliche leiſtenden Fabriken und Gewerbe; man erleichtere die Niederlaſſung derſelben auf alle Art; man bewillige der Ausfuhr Ermunterungen und Vortheile, wo es nöthig iſt, durch Prämien; man veranlaſſe die Bildung von" (ſtaatsbürgerlichen) „Handelskammern, welche die ſpeciellen Bedürfniſſe der Induſtrie und ihre Hinderniſſe zur Kenntniß der Regierung bringen" (ungehindert von vornehmen Vorſitzern und von Mandarinengeiſt überhaupt) „und die nöthigen Hülfsmaßregeln vorſchlagen — man verbeſſere die Maßregeln gegen die Defraudation." (Niedere Zollſätze heben ſie am Beſten, weil ſie die Gefahr gewinnlos machen) 1965). „Man kann einwenden, Unterſtützungen, Prämien koſteten Geld, das uns fehle, während die Zölle Geld ertragen ſollten. Allein die Ausgabe für inländiſche Induſtrie ſoll als nothwendige Ausſaat betrachtet werden, welche ſpäter reiche Ernte für die ſtaatswirthſchaftliche Wohlfahrt des Landes erwarten läßt 1966)! — Man ſchreibt immer Englands Flor ſeinem früheren Prohibitivſyſteme ausſchließlich zu und irrt ſehr! England war freilich durch ſeine Lage geeigneter, ſein Zollſyſtem zu handhaben, allein es verdankt den weit größeren Theile ſeines Reichthumes den Wirkungen des letzten Seekrieges, während deſſen es den Welthandel in ſeine Hände bekam. Da gewannen ſie jene ungeheueren Capitalien, welche ihnen jetzt bei jeder Unternehmung das Gelingen ver-

bürgen 1967). Unſer gutes Baiern wird als eine wahre Melkkuh — man verzeihe das Gleichniß — geſchildert, ja ſelbſt das verwahrloste Spanien wird uns als Spiegel vorgehalten (!): man gefällt ſich in Uebertreibungen. Correferent enthält ſich jedes Urtheiles über ſolche Behauptung und hofft, ſo Viel in Wahrheit auch noch zu wünſchen übrig bleibt, daß die Ausfuhrliſten der Städte Nürnberg, Augsburg, Hof, Fürth, Schwabach, Schweinfurth, Würzburg, Paſſau, Nördlingen, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Günzburg und anderer Orte die hier wirklich angegriffene Ehre des induſtriellen Baiern's retten werden 1968). Wenn der Handelsvorſtand der Stadt Nürnberg ſagt, die Zahl des Handelsſtandes ſei nicht auf den Umfang des Königreiches berechnet — ſo will er im wahren großartigen Sinne des Handels ſagen, daß Baiern für unſere größeren Kaufleute ein zu kleiner Spielraum wäre, daß es Handelshäuſer gebe, welche auf größeren Umfang berechnet ſeien, daß man auch das Ausland brauche, wenn Baiern's Erzeugniſſe und Fabricate an Mann gebracht werden ſollen" 1969)!

In den meiſten Puncten traten die übrigen Mitglieder des Ausſchuſſes dem ſachreichen und geiſtvollen Correferate gegen das prohibitiv-fanatiſche Referat bei 1970). Letzteres fand hingegen einen treuen, ſchrittweiſen Vertheidiger an dem Abg. v. Uzſchneider, welcher ſeine Darſtellung dem Ausſchußgutachten unter dem Titel eines „Privat-" (Separat- oder Einzel-) „Votums" beilegte 1971). Auch eine üble Gewohnheit unſerer teutſchen Schreibſeligkeit, Proſper! die verſchiedenartigſten Federwerke von Amtswegen und auf Kammer-Regiekoſten in und vor die Kammer bugſiren zu laſſen! Dasſelbe geſchah in derſelben Sache und von demſelben Manne 1828 zum andern Male!

An der Erörterung des Zollgeſetzes nahmen von der Bühne und in umfaſſenden Reden der zweite Präſident, Gr. Armansberg 1972), und die Abg. v. Stachelhauſen 1973), Rabl 1974), v. Cloſen 1975) und Merkel 1976) Theil und von den Plätzen erhoben ſich ſo reichlichen Prologen nach die Epiloge von nicht weniger als vier und vier-

zig Sprechen 1977), wobei ich dir als eine Merkwürdigkeit nicht übergehen kann, daß der als ſtaatswiſſenſchaftlicher Schriftſteller ſo thätige als geachtete Abg. Gr. Soden nicht ſprach.

Laß uns die Fülle des Geſagten von Weitem bewundern, Proſper! — wir werden das Meiſte 1828 wiederholt finden — und, da uns dieſe vierte und nicht letzte Auflage unſeres baieriſchen Zollweſens noch bevorſteht, hier nur die Reſultate der Abſtimmung herausheben. Doch vorher noch ein Wort über einen Kreuzhieb des Parlamentarengels mit dem feurigen Schwerte! der zwar erſt bei Gelegenheit der Schuldenberathung geführt, aber auf die ſo eben geendigte Zollberathung begründet wurde 1978). Wir anticipiren alſo, wie — unſer Finanzminiſter!

Der erſte Präſident (der ſeit der Dotation ſeines Abſolutismus durch die vortreffliche Geſchäftsordnung, welche amazoniſch den Abgeordneten den rechten Daumen und das rechte Auge genommen, um ſie — hübſch ruhig zur Hausarbeit anhalten zu können, ſich, wie du ſchon bemerken konnteſt, ſelten in Conflict über und mit den unruhigen Geiſtern der Selbſtſtändigkeit und des Freiſinnes befand) der erſte Präſident machte „auf die Beſtimmungen des Reglements aufmerkſam, nach welchem alle Erinnerungen vom Platze aus, ſo wie die Reden von der Bühne frei geſprochen werden müßten,“ und verſicherte, „daß bei der (?) in der letzten Berathung“ (über das Zollweſen) „gemachten (!) Erfahrung vom Gegentheile er ſich in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt ſehe“ (jetzt, da ſich's vom Schuldenweſen handelte, Proſper! am Zoll war weniger gelegen!), „dem Sprechenden“ (? will ſagen dem Leſenden) „im Wiederholungsfalle das Wort zu nehmen“ 1979)! Von der beliebten breiten Schwatzhaftigkeit an den Plätzen der kurzen Bemerkungen ſagte der Nomo-Phylax kein Wörtchen, geſchweige ein Wort!

„Ein beweglicher Körper erfreut mich, ewig gewendet
„Erſt nach Norden und dann erſt nach der Tiefe hinab.
„Doch ein anderer gefällt mir nicht ſo: er gehorchet den Winden
„Und ſein ganzes Talent löſt ſich in — Bücklingen auf.“

Göthe.

Wir kehren nach dieſer lehrreichen Abſchweifung (wurde nicht gewedelt?) zu unſerem Standpuncte zurück. Die Kammer der Abgeordneten nahm das Zollgeſetz und die interimiſtiſch-miniſterielle Zolldictatur unter der doppelten Modification an 1980): „daß die miniſteriellen Erhöhungs- oder Verminderungs-Beſtimmungen der Eingangszölle nur bis zur nächſten Ständeverſammlung dauern, wo dann die einzelnen Abänderungen des älteren Geſetzes entweder geſetzliche Beſtätigung erhalten oder in deren Ermangelung die Verfügungen des alten Zollgeſetzes wieder eintreten müßten 1981) und daß die Erhöhungs- und Minderungsbefugniß ſelbſt bei dem Schluſſe der nächſten Ständeverſammlung erlöſche, falls ſie nicht erneuert werde“ 1982). Nur neun Stimmen widerſprachen der erſten und vier und zwanzig der anderen Verfügung 1983). Man weiß aber nicht, ob ſie zur freiſinnigen oder zur entgegengeſetzten Seite gehörten: Eines kann ſo gut wie das Andere ſeyn. Die Verneinenden konnten nämlich eben ſo wohl einer ſolchen Bewilligung an die Regierung überhaupt, als insbeſondere der Beſchränkung dieſer Bewilligung widerſprechen, ſo gut ſchwarz in den miniſteriellen Augen, als für die Blicke der Nation ſeyn. Du findeſt in dieſer ſymptomatiſchen Erſcheinung abermals einen ſo deutlichen als intereſſanten Beleg zu jenem Urtheile des geſunden Menſchenverſtandes, welches unſer Fragen-Danaidenfaß und die ſchwerfälligſte und holperigſte aller Abſtimmungsmethoden ohne Berufung verwirft, weil es ſie verwerfen muß, präſidirt nämlich der wackere common sense wirklich bei der Urtheilsſchöpfung.

Aber was ſagſt du weiter dazu, Freund! daß bei dieſem Anlaſſe eine wichtige, folgenreiche, die Bewilligung einer ſo gehaltvollen Befugniß an die Regierung allein beſchönigende Frage — eine Frage von ſo gediegenem Werthe, wie wenige während des vollen Umfanges der Ständeverſammlung — verneint werden konnte — die folgende Frage nämlich! (cape memor!) „Soll ferner ausgeſprochen werden, daß jede Erhöhung oder Minderung der beſtehenden Ein-

fuhrzölle ausſchließend dem Bedürfniſſe der Induſtrie und des Handels im Königreiche ſo entſchieden angemeſſen ſeyn müſſe, daß ſich der reelle Nutzen hiervon in ſtaats-wirthſchaftlicher und nicht in rein" (bloß ſehr unrein) „financieller Erwägung ergebe?" — Dieſe auf die ſo laut geltend gemachten Motive der angeblichen ſtaatswirthſchaftlichen Zollbe-herzigung mit voller Kraft eindringende Le-bensfrage fand — treuer Proſper! — nur vier Vertheidiger! Fünf und neunzig Stimmen wieſen ſie zurück! Heilige Wahrhaftigkeit 1984)!

„Ihr guten Kinder,
„Ihr armen Sünder,
„Zupft mir am Mantel!"

Göthe.

Nicht minder wurde verworfen, daß bis zu Entſte-hung der Handelskammern (deren ſchwere, noch jetzt nicht bewirkte Geburt unter die Unbegreiflichkeiten in einem ſo organiſations-fruchtbaren Lande gehören würde, wenn nicht die Popularität der begehrten und vermißten Behörde den Alleinregierungsjüngern ein Dorn im Auge wäre) die ſolche einigermaßen erſetzende „Vernehmlaſ-ſung der unparteiiſchen Kaufleute und Fa-bricanten in den anſehnlichſten Städten des Königreiches den miniſteriellen Abänderungen vorausgehen möge" 1985). 88 gegen 12 Stimmen begingen dieſe Miſſethat 1986)! Nicht einmal die Landei-genthümer ſollten einer ſolchen Conſulte beiwohnen! — Dem ſehr zweckmäßigen Antrage hierauf widerſprachen in einer Verſammlung, deren eminente Mehrheit aus Landeigenthümern beſteht, nicht weniger als 61 gegen 39 Stimmen 1987).

„Schauet den weiſen Pythagoras hier, nicht, wie er der Dinge
„Heilige Zahlen erklärt (wenn er auch könnte, ſo wollt'
„Ihn der Künſtler nicht alſo bilden), den ſchweigenden Weiſen
„Setzt' er hierher und nahm künſtlich dem Bilde das Wort!"

Griechiſche Anthologie.

Für den freundlichen Genuß und Empfang in der Heimath ſorgte die Mehrheit, da ſie nicht, wie angetragen war, nur die Erhöhung, ſondern auch die Verminderung des Zolles auf Zucker und Kaffee (dieſe eine Panacée des goldenen Hausfriedens) in die miniſterielle Willkür ſtellte. Doch lief dieſe ehemännliche Devotion auf der ſchmalen Brücke von — vier Stimmen, dennoch glücklich, hinüber 1988) in die Wirklichkeit.

Uebrigens ſprach ſich die Nationalvertretung Baiern's jetzt ſchon in einer wunderbaren (?) Selbſtbeſchränkung als gehorſame Dienerin des erſt noch in der Fernſicht decretirten Miniſterial-Imperativs aus. Kein Beſchluß über die Tarifverhältniſſe war 1989) anders, denn als Wunſch und Antrag gekleidet: ſo demüthig ſtrich man am Boden wie die Schwalben vor dem Wetter!

Ein wahres Füllhorn von Wünſchen gedieh auf ſolcher ſubordinirten Fliegenjagd, ziemlich fruchtlos oder vielmehr ganz, wenn man, wie geſchah, dem Parlamentar-Füllhorn untreu genug geworden, ein hohes, ein koſtbares, ein würdiges und ehrwürdiges Recht der Volksvertretung nicht einmal um ein Linſengericht hinzugeben.

Loben müßten wir, fehlte ihm die Demuth-Geſtalt des Wunſches, die Vorſorge für den Rheinkreis, dieſes intereſſante Opfer einer vierzigjährigen Umbildungsperiode. „Es möge ihm geſtattet werden,“ ſo flüſtert der XV. Wunſch und Antrag, „ſeine landwirthſchaftlichen und induſtriellen Erzeugniſſe, unter geeigneten Vorſichtsmaßregeln“ (ein ſehr allgemeiner Zuſatz, unter deſſen weitem Mantel ſich faſt jeder Segen des Hauptſatzes zurücknehmen läßt!) „gegen Unterſchleife, auf beſtimmten Grenzſtationen in die übrigen Kreiſe zollfrei einzuführen.“ Zu „höherer Belegung des Einganges wurden fremdes Eiſen, Leder, Nadelfabricat, Spiegelglas, Wollentuch und jedes Fabricat empfohlen, das im Inlande genügend erzeugt werde“ 1992). (Welch ſcharfer Zuſchnitt des Principes, Proſper! durch die Philiſterſchere!) In gleicher Beſtimmtheit wurde mit Hererzählung mehrerer einzelner Poſten „die Empfehlung zur Verminderung des Einfuhrzolles auf die Kategorie der im Lande nicht erzeugten,

aber zum Betriebe der Fabriken unentbehrlichen rohen Producte" unterſtützt 1993). „Kein Schiffbauholz möge mehr auf der Donau ausgeführt werden." 1994) — Mitten unter materiellen Beſtimmungen und dem Titel Wünſche kommt plötzlich die wichtige formelle vor. „Es wolle die Kammer auch hinſichtlich der Ausfuhrzölle der Regierung freigeben, unter den für die Einfuhrzölle im Geſetze aufzunehmenden Beſtimmungen und Vorausſetzungen" (nach Ermeſſen) „zu verfügen" 1995). Gleiche Bewilligung wird über „den Erlaß des Weggeldes" ausgeſprochen 1996). Zweckmäßig ſind die Anträge über die Pflaſtergelder der Gemeinden 1997). Ganz am Ende der Wunſchproceſſion, unter bb, kommen die Handelskammern folgender Geſtalt zur Sprache. „Daß in den vorzüglichſten" (warum nicht überall, wo die Intereſſenten Luſt dazu haben?) „Städten des Reiches, insbeſondere in den Kreis-Hauptſtädten, dann zu Bamberg, Nürnberg und Lindau Handelskammern zu dem Ende (?) errichtet werden mögen — um" (cape memor!) „die Bildung von Handelsgeſellſchaften für die Beförderung der Ausfuhr inländiſcher Erzeugniſſe zu erzwecken" (!!!) 1998). (Welchen Begriff haben die Leutchen von Handelskammern?!) Ganz zuletzt erſcheinen, wie die alten Frauen bei katholiſchen Bittgängen, die ſächſiſchen Blechwaarenhändler, die böhmiſchen Juden und Bänderkrämer, die würtembergiſchen Hauſirer und die Handelsgeſellſchaften nach America in andächtig confuſer Vereinigung 1999).

Ueberhaupt iſt dieſer Beſchluß — (er hat in dieſer Hinſicht nicht wenige Geſchwiſter mit großer Familienähnlichkeit) ein monumentum boicum, wie man nicht redigiren ſoll. Und doch — am Ende von allen Verhandlungen, was iſt das praktiſche Senfkorn (von den Goldkörnern ſpreche ich nicht: die laufen leider! nur zu oft mit dem vielen Sande weg!) was iſt das praktiſche Senfkorn, ohne eine zweckmäßige klare, logiſche Redaction! Schon in der Entwerfung der Fragen ſollte hierauf Rückſicht genommen werden. Möchte indeſſen dieſe ſokratiſche Methode bald den Schierling trinken!

„Kannſt du nicht Allen gefallen durch deine That und dein Kunſtwerk,
„Mach' es Wenigen recht! Vielen gefallen iſt ſchlimm." Schiller.

Hundert dreizehnter Brief.

Den 14. Nov. 1819.

Du entſinneſt dich, mein Freund! der früheren Verhandlungen über das andere Gewicht in derſelben Wagſchale der Staatslaſt, der gegenüber die heilige Schale der Volkskraft ſchwebt und ihr gewachſen ſeyn ſoll! über die Staatsſchuld. Du haſt ihre geſetzliche Bildung geſehen, wie die erſte Rechenſchaftsleiſtung im Gefolge der Geſetzgebung. Ausführlich entwickelte dir meine frühere Darſtellung (Brief XXVIII) ihren beginnenden Betrag, das bedeutende Zinſenbedürfniß und jene fruchtbaren Möglichkeiten, die, ſorgſam gepflegt und meiſterhaft benutzt, das Gebirg, welches ſchwankte, in den Abgrund ſtürzen und der geſegneten Fläche des Vaterlandes Ruhe, Sicherheit und laſtloſes Leben und Streben zurückgeben konnten. Ich führte dich dann durch die Gewinde des erſten Geſetzentwurfes über den Punct der Säcularauswahl. — Du ſaheſt an meiner Hand die neue Belaſtung der Tilgungsanſtalt, ich zeigte dir was man ihre künftige Ausſtattung nannte; über ſchnell hinwandelnder Beleuchtung brach das doppelte Dunkel des Schuldentilgungsdeficits und ſeiner Deckungsweiſe ein. Dann ließ ich dich jenes treffliche Gutachten hören, welches, nach dem Ausſchuſſe genannt, Hornthal's patriotiſches Werk war; du erblickteſt die Hinderniſſe, welche die Freunde des Dunkels dem Vertheidiger des Lichtes entgegen warfen; du genoſſeſt der claſſiſchen Kritik, die unverſchüchtert wie unerſchüttert über die Beinfelder des öffentlichen Credits ging. Dann entwickelte ich dir die Vertheidigung der neuen Plane und der alten Fehler durch die Redner der Regierung; wir ſahen mit Vergnügen die Geheimbehandlung zurückgewieſen und nach dem lehrreichen Rückblicke auf zwei ungeheuere miniſterielle Behauptungen (vergleiche meinen XXIX. Brief) überließen wir uns den Erörterungswogen. Sie zu ſcheiden und die Schifffahrt der Idee auf dem Meere der Materialien zu ſichern, Klarheit mit Vollſtändigkeit zu gatten, ſchlug wohlmeinende Feſtigkeit die vereinzelnde Platzdiscuſſion vor. Unglaublich und doch wahr — daß ſie beſtritten wurde. Um heilſame

Verweilung wurde von Jenen gekämpft, die im Gemeinwohle Etwas Anderes nicht nur, als den Spiegel des eigenen Intereſſe, ſondern das Höhere ſehen, für welches ſie das eigene Verhältniß auf das Spiel zu ſetzen die Pflicht und den Beruf fühlen. Du findeſt den Präſidialvorſchlag, die Sache im Ganzen zu berathen, als ungeſuchtes, unvotirtes und darum nur um ſo unvergänglicheres und beredteres Denkmal auf den letzten Blättern meines XXIX. Briefes. Du findeſt, wehe der guten Sache! dieſen Ahitophelsrath von der Kammermehrheit angenommen. Behr's kräftige Verwahrung wird, ſo lange es eine ſtändiſche Geſchichte Baiern's gibt, unwandelbar neben dieſer Annahme ſtehen, wie der Heilige neben dem Verſucher.

Mein XXX. Brief zeigte dir, wie nun die Kammer das Geſetz aus dem Geſetzentwurfe gebar und der Miniſterialplan, wie im Finanzgeſetze, ſo auch im Schuldenweſen verderblich durchdrang. Im XXXI. erblickeſt du die merkwürdige Beharrlichkeit der Erbkammer auf Selbſtminderung ihrer Competenz; dir begegnen dort kritiſche Recapitulation und claſſiſches Kernwort. Die (Utopias-) Wahl ſtändiſcher Commiſſarien zur Schuldentilgungsanſtalt — dieſen Geſchäftsträger der Volksvertretung bei der Umtaufung der Staatspaſſiven, dieſen Karyatiden-Zeugen des Repräſentantennickens bei den Mono- und Dialogen des Staatscredites und ſeiner Beſchließer, du findeſt ſie im XLIV. Briefe, der dir auch das Kleeblatt der Willkür auf dem Boden des Grundgeſetzes nachweist und dann dir berathen hilft, was daher der Kammervorſicht Noth thue. Ueber die Inſtruction der Staatsſchuld-Erzengel, unſerer Commiſſarien, gibt dir, ſowohl in Beziehung auf Das, was geſchah, als auf Das, was nicht geſchah, derſelbe Vier und vierziger Aufſchluß. Ja! mein Freund! er ſtellt dich auf die Moſis-Zinnen und es wird nur dein Mangel an Optimiſtenſinn die Schuld tragen, wenn du nicht recht befriedigte Blicke in den Schoß des gelobten Landes ſendeſt.

Der erſte Zwiſchenact des ſtändiſchen Drama's war verſtrichen. Es trat das Rechenſchaftsjahr 1822 auf die Bühne, an der Hand die vorbehaltenen Vollendungsarbeiten des Schul-

denreſultates und ſeiner Uebernahme führend. Ein ernſter Prieſter zwiſchen ſchneeweißem Opferlamm und langhaarigem Sündenbock! Aber man hatte den Referenten gefeſſelt. (Sieh' meinen LXXII. Brief!) Das Geſchäft war geblieben, doch — obwohl dieſelbe Kammer ſich vereinigte, hatte ſie ſich den treubewährten Leitmann entwinden laſſen. Wie unglaublich wahr! Proſper! Ja! in menſchlichen Dingen bleibt ſo oft das ſcheinbar Unmögliche das Wirkliche, und wenn die Logik den Kopf ſchüttelt, ſo kränzt die Thorheit ihr Haupt.

Indeſſen bleibt die Beharrlichkeit eine treue Gattin des Muthes. Hornthal war nicht mehr Referent, doch immer noch Abgeordneter und nach wie vor ein kräftiger Sprecher. Schlage meinen LXXII. Brief nach, wenn dir das Einzelne ſeiner mächtigen Zweifelphalanx entgangen ſeyn ſollte. Mit neuen Pfeilen beſchoß er das miniſterielle Götzenbild; neunmal wölbte ſich ihnen der Schild — nach meiner Ueberzeugung — vergeblich entgegen. (Siehe den LXXIII. Brief!) Die Finanzſuada ergoß ſich, wo nicht in Strömen, doch in Stürmen; mitten im Gefechte der Worte ging ein großer Moment verloren; noch einmal begann Hornthal die Enthüllungsrede — zwei biedere Genoſſen ſtanden ihm bei. Der Referent litt Schiffbruch; es ſtrandete der Regierungscommiſſär; am Ufer her lenkte ſich die miniſterielle Fahrt; aber die Kammer ließ ſich in die Brandung ziehen und aus den ſchäumenden Wellen erhob ſich wie ein Wallfiſch, der einen verſchlungenen Propheten zurückgibt, der Beſchluß: der Schuldenſtand ſei anerkannt.

Die Verwaltung von 1818 bis 1821 gibt dir mein LXXIV. Brief zu ſchauen. Die Miniſterialberichte wurden von einem Additionalſchuldengeſetze gekrönt. Die Ausſchußvorträge lagerten ihre reichlichen Commentare über die mageren Ziffern; man las, hörte leſen und berieth die miniſterielle Rechenſchaft nicht; um ſo glücklicher erwarb der commiſſariſche Bericht des eben auch amtirenden Präſidenten die Ehre der Kammeraufmerkſamkeit. Die große gute Sache ſtieg in's Grab, wie eine Veſtalin (?) — oder vielleicht nur auf den Holzſtoß, gleich einer Hinduswittwe — gleichviel! ſie verſchied!

So ſtanden die Sachen, Freund! als der dritte Landtag und das Jahr 1825 eine zweite Rechenſchaft über die Verwaltung der Schuldentilgung und ein weiteres Additionalgeſetz über die Staatsſchuld erſcheinen ſahen.

Bereits in der III. Sitzung (21. März) übergab der Finanzminiſter „die Schuldentilgungsrechnungen für 1820—23, ſo wie die noch unrevidirten proviſoriſchen für 1823—24 mit den dazu gehörigen Nachweiſungen“ und erſtattete zugleich ſeinen Vortrag „über die Nachweiſung des Standes der Staatsſchuld, wie ſie am 1. October, 1824 beſtanden, und die Ueberſicht der Verwaltung der Tilgungscaſſe vom 1. October 1820 bis dahin 1824“ 2000). Unmittelbar hierauf hielt er Vortrag, „eine über das Staatsſchuldenweſen zu erlaſſende Verordnung betreffend“ 2001) (welcher Stylus, Freund! und warum Verordnung, da die Mitwirkung der Stände klar das Geſetz bedingt?), und legte den Entwurf „einer Verordnung über das Staatsſchuldenweſen ſelbſt“ (warum nicht kurz und hoffentlich gut den Entwurf derſelben?) vor.

Der Geiſt der Nachweiſung ziffert ſich (ein Geiſt in Ziffern? O ſchwebte er nur oft und lebendig über dieſen Thränenwaſſern!) unter der Miniſterialhand folgender Geſtalt in Formalien aus 2002):

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
„Anerkannter Schuldſtand bei der Haupttilgungsanſtalt — am 1. Oct. 1820 an Capital . . .	99,947,533	28	3			
an Zinsrückſtand	3,683,950	47	7			
				103,631,484	16	2
Hierzu die neuen Einweiſungen aus älteren Rechtstiteln an Capital	2,954,840	18	5			
an Zinsrückſtand	843,230	48	2			
				3,798,071	6	7

Mithin Erhöhung des Schuldenſtandes auf		107,429,555 23 1
Hiervon die Minderung durch Abſchreibung ſeit drei Jahren an Capital	1,543,842 37 4	
an Zinsrückſtand	468,928 53 —	
		2,012,771 35 4
Bleibt Nettoſtand als Sollbetrag aus älteren Rechtstiteln		105,416,783 47 5
Dagegen beträgt die dermalige Schuld nach dem Standpuncte vom 1. Oct. 1824		
laut den Rechnungen { an Capital . . .	103,157,859 9 5	
laut den Rechnungen { an Zinsrückſtand .	811,382 21 —	
		103,969,241 30 5
Somit ergibt ſich zwar ein Mehrung der Staatsſchuld gegen den Stand vom 1. Oct. 1820 von .	337,757 14 3	
Mit Berückſichtigung der nachfolgenden Einweiſungen und Abſchreibungen hingegen eine Verminderung der Staatsſchuld von	1,447,542 17 —	

welche wirklich um ſo erfreulicher iſt 2003), als die Schuldentilgungshauptanſtalt in dieſem Zeitraume zu Deckung der beiden Creditvoten an die Centralſtaatscaſſe dem Finanzgeſetze vom 22. Juli 1819 gemäß 6,960,490 fl. 36 kr. 2 hl. (cape memor!) aus ihren Mitteln zu entrichten hatte."

So weit der Miniſterialtext. Ich gebe gerne jedem Verdienſte ſeine Krone: es iſt Dieß doppelt die Pflicht des Geſchichtſchreibers. Hier, mein Freund! erfülle ich ſie aber erſt ganz, wenn ich durch

die nunmehr aus meiner Feder fließende hausbackene Darſtellung des ganzen Verhältniſſes dir die Höhe der plaſtiſchen Kunſt anſchaulich gemacht haben werde, mit welcher der Regierungsgenoſſe (gefällt dir dieſe Verteutſchung des lateiniſchen Miniſters?) die derben Nuditäten der Dirne Wahrheit zu Praxitelesformen adelte. Die Bauerndirne Wahrheit ſpricht dem Miniſter nach:

	Capital fl.	kr.	hl.	Zinsrückſtand fl.	kr.	hl.	Summe fl.	kr.	hl.
1) Schuldenſtand am 1. Oct. war	99,947,533	28	3	3,683,950	47	7	103,631,484	16	2
2) Bezahlung durch Abſchreiben ſeit 3 Jahren 18²⁰/₂₃	1,543,842	37	4	468,928	53	—	2,012,771	30	4
3) Nach Vergleichung Reſt .	98,403,690	50	7	3,215,021	54	7	101,618,712	45	6
4) Neue Einweiſungen . .	2,954,840	18	5	843,230	48	2	3,798,071	6	7
5) Zuſammen neuer Stand .	101,358,531	9	4	4,058,252	43	1	105,416,783	52	5
6) Verglichen mit älterem Schuldſtand Nr. 1 zu .	99,947,533	28	3	3,683,950	47	7	103,631,484	16	2
ergibt ſich die Mehrſchuld am 1. Oct. 1823	1,410,997	41	1	374,301	55	2	1,785,299	36	3
7) die Rechnungen v. 1. October 1824 bemerken eine Schuld von . . .	103,157,859	9	5	811,382	21	—	103,969,241	30	5

8) Verglichen mit Stand v. 1. October 1823 unter Nr. 5. . . .	101,358,531 9 4		4,058,252 43 1	105,416,783 52 5
wären in dieſem einen Jahre am Capital der Schuld zugegangen	1,799,328 — 1	am Zinſen Rückſtand abgegang.	3,246,870 22 1	
9) Dieſes Capital = Mehr verglichen mit dem Schulden=Minder von	3,246,870 22 1			
ergeben ſich allerdings .	1,447,542 22 —		nicht, wie der Vortrag ſagt	1,447,542 17 —

als Minderung der Totalſumme der Schuld durch den getilgten Excedent der Zinſenrückſtände.

Ob aber dieß Reſultat erfreulich genannt werden kann? wenn man erwägt, daß ohne die traurigen Finanzverfügungen von 1819 eine jährliche Summe von 1,500,000 fl. wenigſtens binnen 1819 mit 1825 mit Zinſen, reſp. Tilgungszuwachs ſieben Millionen Capital bezahlt und getilgt hätte?! und daß die bei zweckmäßiger Geſtaltung des Finanzweſens von Anbeginn an die eingeſtandenen 6,960,000 fl. Creditvotum erſpart werden konnten?! folglich eine Schuldverminderung von faſt vierzehn Millionen möglich war?!! das überlaſſe ich deiner Beurtheilung, Freund! und dem Ermeſſen jedes geſundſinnigen, biederen Baiern! Ja! Freund! hätte man gleich nach Endigung des Krieges — (es verfloſſen hier drei köſtliche, aber leider nur koſtbare Jahre!) hätte man damals ſpartaniſche Ordnung in unſerem Staatshaushalte gemacht, unſer Volk hätte jetzt Heinrich's Sonntagshuhn im Topfe und die Regierung beſäße den Capitalen durch kein Sur=

rogat zu erſetzenden Reichthum blühender Nationalkraft, inniger Nationalanhänglichkeit an ein beglückendes Vaterland und Berge verſetzenden Volksvertrauens.

Wir erſehen auch aus dem Berichte das dir früher ſchon angegebene hochwichtige Datum, daß die Säcularisations- und Mediatiſirungspenſionen, dieſer große, ſchwarze, furchtbare Finanz-Ariman, binnen fünf Jahren von ihrem 1819 auf die Tilgungscaſſe geſchleuderten Betrage zu

	2,800,000 fl.
bis auf	1,965,133 — 45 kr. geſunken,
ſomit nicht weniger als .	834,866 — 15 — heimgefal-

len ſind 2004). Hieraus bildet der Finanzvortrag ſelbſt den fünfjährigen Durchſchnitt von 166,973 fl. 24 kr. 2005) oder von ungefähr 6 Pct. Dennoch kann man hiervon in Anwendung auf die neuen Penſionsamortiſſements von 5,200,000 fl. nicht den jährlichen Durchſchnitt von 312,000 fl. Heimfall verhältnißmäßig bilden, weil wir zu viel Quiescenten und noch jugendlichkräftige Penſionäre unter ihren Elementen finden. Ich führe die von dem Miniſterium ſelbſt hervorgehobene Thatſache dieſes Heimfalles dir vorzüglich nur um deßwillen an, weil ſich aus ihm beinahe die dreifache Deckung des angeblich 1819 nicht wahrzunehmenden Pöſtchens von weiteren 330,000 fl. ſolcher Penſionen ergibt, folglich auch dieſer Verlegenheit leicht abzuhelfen geweſen wäre, war nicht die ungeheure (und zu verhüllende) Laſt der übrigen Verwaltungs-Penſionen — ſie, die eigentlich als wahrer Finanzteufel ihr ungeheures Haupt über unſeren Etat wie über unſere Kräfte erhebt! Du haſt hier einen neuen Beweis, mein Freund! was von der miniſteriellen Aufrichtigkeit im Jahre 1819 zu halten war und noch bis auf den heutigen Tag zu halten iſt. — Hätte irgend eines der hundert ſechzehn Paar Hände, welche ihren Köpfen auf jene erſte Ständeverſammlung folgten, auch nur eine Geſchichte der Budgetsdebatte geliefert und ſie durch Darſtellung der 1822er ſogenannten Rechenſchaftsleiſtung ergänzt, ſo würde, mein Freund! das Parlament von 1825 die eigentliche Lage der Dinge nicht verkennen dürfen,

weil die Nation ſie erkennen müßte. Wenn doch der ſchreibſelige Teutſche wenigſtens am rechten Flecke und ſomit ſich und Andere wirklich ſelig ſchriebe!

Ich habe bei Beleuchtung der Jahre 1819 und 1822 die ſonderbare Ziffertaktik oft und vielfach berührt, mittelſt deren unſere Finanzberichte Millionen und Hunderttauſende in krauſen Evolutionen vor unſeren Augen vor- und entwickeln, ſo daß wir alle Freuden eines Amortiſſements-Luſtlagers genießen, bis nach abgezogenen Völkern und abgebrochenen Zelten die Leiden der Barzahlungen für verpufftes Pulver, ſtruppirte Pferde, krankgewordene Menſchen uns mit der Rückſeite der Schaumünze verſorgen. Auch jetzt fehlt es an ſolchen arithmetiſchen Exercierfeuern nicht. So wird geſagt 2006): „bei der Zinscaſſe ſei eine Geſammteinnahme in

den vier Jahren zu	18,753,417 fl. 16 kr. 2 hl.
und eine Geſammtausgabe einſchließlich der Verwaltungskoſten von	19,554,986 — 4 — 1 —“
(alſo eigentlich, Freund! ein wirkliches Deficit von	801,568 — 47 — 7 —).

Allein nun tritt die Taktik in's Mittel. „Unter dieſer Geſammtausgabe“, heißt es alsbald 2007), „ſind jedoch an Zinsrückſtänden vor dem 1. Oct. 1819 enthalten 1,599,956 fl. 16 kr.; dieſe Ausgabe gehört eigentlich nicht hierher, ſondern zur Schulden-“ (will ſagen Capital-) „Tilgung, weil ſie nicht dem laufenden Zinsbedarfe der I. Finanzperiode, ſondern der Abtragung von älteren Rückſtänden gewidmet wurde, die eigentlich Nichts Anderes, als ein unverzinslicher, jedoch mit dem vorzüglichſten Anſpruche auf ſchleunige Bezahlung verſehener Beſtandtheil der bereits beſtehenden Staatsſchuld war (!!). Zieht man nun dieſe Bezahlung von obiger Geſammtausgabe ab, ſo zeigt ſich bei der Zinſencaſſe eigentlich (!) ein Ueberſchuß von 798,387 fl. 28 kr. 1 hl.“ (Warum hat man denn aber dieſe Zinſenrückſtandspoſt dennoch in der That oder uneigentlich auf ſie geworfen?) „Bei der Tilgungscaſſe“, ſo leſen wir bald nachher 2008), „zeigt ſich an Einnahme mit Hinzurechnung des ganzen Caſſenbeſtandes vom 1. Oct. 1820:

41,356,698 fl. 4 kr.
und eine Geſammtausgabe von 37,475,153 — 37 — 3 hl.
Differenz. . . . . 3,881,544 — 26 — 5 —
welche alſo als eigentliche Heimzahlungsſumme anzuſehen wäre. — Davon ſpricht aber der Vortrag kein Wort. Er ſagt ſtatt Deſſen 2009): „Unter den Einnahmen befinden ſich an neuen Anleihen mit Einſchluß der Depoſiten, Amtsbürgſchaften und Kaufſchillinge von Staatsrealitäten 28,989,377 fl. 17 kr. 7 hl. Hierunter ſind Darlehen von Privaten, welche ihr Geld bei den Specialcaſſen gegen drei- oder ſechsmonatliche Aufkündigung angelegt haben 17,830,946 fl. 48 kr. 6 hl. — An Paſſivcapitalien aller Art iſt dagegen in dieſen vier Jahren heimbezahlt worden 28,958,312 fl. 6 kr. 3 hl., worunter von den neuen Anlehen 4,746,123 fl. 3 kr. enthalten ſind.“ (Welche Märſche und Contremärſche, und doch nirgends ausgeſprochen, um wie Viel ſich die Capitalſchuld wahrhaft vermindert habe)

Wir erfahren zugleich auch, daß das Creditvotum von drei Millionen „beinahe ganz durch die außerordentliche Einnahme an den disponiblen franzöſiſchen Contributionsgeldern“ (wo ſind die indisponiblen oder indisponirten?) „gedeckt“ (welche Freude! alſo auch dieſe außerordentliche Hülfe verſchmaust!) „das zweite eventuelle Creditvotum“ (? ſehr wirklich geworden, wie Figura zeigt!) „für den Ausfall des Getreides hingegen mit 3,960,490 fl. 36 kr. 2 hl. beinahe ganz aus den eigenen Mitteln der Anſtalt“ (ſind denn nicht vielmehr die Staatsgläubiger Eigner dieſer Mittel?) „gedeckt worden iſt, indem die Mehrung der Staatsſchuld aus Aufnahme neuer Capitalien nicht mehr als 337,757 fl. 14 kr. 3 hl. betrage“ 2010).

Vergleichſt du nun, mein Freund! dieſe ſämmtlichen Data, ſo wirſt du eine nahe Verwandſchaft zwiſchen dem vorhin gefundenen Differenz- (und möglicherweiſe Abtilgungs-) Reſultate der . . . . . 3,881,544 fl. 26 kr. 5 hl.
und den faſt ganz auf dieſe eigenen Mittel der Anſtalt gefallenen . . . . 3,960,490 — 36 — 2 —
eventuellen Creditvotumsgeldern und 78,946 — 9 — 5 —

Ergänzungsmangel finden, die ſich wahrſcheinlich aus den obigen 337,757 fl. 14 kr. 3 hl. neuer Capitalien eingefunden haben.

Die letzte große (?) Anſtrengung der Tilgungshauptanſtalt binnen der I. Finanzperiode zeigt ſich darin, daß „es ihr wirklich gelungen, eine Summe von 8,725,626 fl. 50 kr. im Zinsfuße beinahe ganz“ (warum nie, nie beſtimmte Angaben?) „auf 4 Pct. zu reduciren und alle Capitalien von mehr als 5 Pct. ganz heimzuzahlen, wodurch ſich eine jährliche Erſparniß an Zinſen und Proviſion von 193,548 fl. 16 kr. ergäbe“ 2011). (Und doch 337,757 fl. Aufnahms-Vermehrung, Proſper!)

Die Schuldentilgungsanſtalt des Untermainkreiſes wird uns um 432,101 fl. 35 kr. 4 hl. und mit Berückſichtigung der erfolgten Einweiſungen und Abſchreibungen um 942,451 fl. 28 kr. 4 hl. erleichtert gezeigt 2012).

Das Geſetz oder vielmehr ſein Entwurf, nach welchem mehrere Beſtimmungen des älteren Schuldengeſetzes vollzogen, modificirt oder abgeändert werden ſollten 2013), wollen wir mit dem Ausſchuſſe beleuchten, Freund! — Der vierte Ausſchuß erſtattete nicht weniger als fünf Vorträge über die Schuldenrechenſchaft. Zuerſt 2014) über den Bericht des ſtändiſchen Commiſſärs (Abg. v. Schrenk) bei der Tilgungshauptanſtalt 2015) (du erinnerſt dich des erſten Berichtes dieſer Art aus meinem LXXIII. Briefe), dann über die Rechnungen und den Zuſtand der Haupttilgungsanſtalt für 18²⁰/₂₄ 2016), ſo wie über die Anſtalt des Untermainkreiſes 2017), endlich über die Einweiſung neuer Staatsſchulden aus älteren Rechtstiteln bis 1824 2018) und am Ende einen Schlußvortrag über Schuldenſtand und Schuldentilgungs-Anſtalt 2019).

Du ſiehſt, es fehlt an Papier über unſere Obligationen ſo wenig, als an Papier für ſolche; auch deinem Freunde gebricht es an dieſem Elementarbedürfniſſe des Teutſchen keineswegs, deſto mehr an Raum, wie vielleicht dir an Geduld. Wir wollen uns alſo an den Schlußbericht um ſo mehr halten, da er uns von Amts wegen die allgemeinſte

Ueberſicht ſchuldig und von einem Manne erſtattet iſt, welcher ſehr wohl die Verbindlichkeiten ſeines Berichtsclienten zu würdigen und zu erfüllen vermochte. Ich nenne ihn dir in dem Abgeordneten Graf Soden.

„So viel die Vergangenheit betrifft,“ ſpricht dieſe Darſtellung 2020), „wünſcht der IV. Ausſchuß, daß die bisherigen, ſo wie die künftigen Protokolle der ſtändiſchen Commiſſarien mit fortlaufenden Nummern und von den Commiſſarien ſowohl als dem Vorſtande der Tilgungscommiſſion unterzeichnet im Archive niedergelegt werden. — Er wünſcht, daß die extradirten Effecten der Centralſtaatscaſſe, von welcher bereits 130,000 fl. fünfprocentige Papiere wieder zurückgezogen werden müſſen, als durch das Geſetz von 1819 überwieſenes Eigenthum der Haupttilgungsanſtalt verbleiben und daß, wenn die Zinſen dafür im neuen Budget unter den Activzinſen begriffen ſeien, das Staatsärar für deren Betrag bei Feſtſetzung der Staatseinnahmen zu decken ſei 2021). — Er wünſcht, daß endlich über die franzöſiſchen Contributionsgelder reine Rechnung gelegt und, nachdem von“ (an) „derſelben bereits 2,999,565 fl. 20 kr. durch die Tilgungsanſtalt auf Rechnung des Creditvotums und der Getreideſchuld rückvergütet worden, keine weitere Rückzahlung mehr bewilligt werde 2022). Er wünſcht, daß der Schuldentilgungsanſtalt ferner nicht zugemuthet werde, auf Realiſirung von Creditvoten einzugehen 2023). — Er wünſcht, daß die aus den Militärcaſſen in die Staatsſchuldentilgungscaſſe nach dem Geſetze vom 22. Juli 1819 gefloſſenen bedeutenden Summen von nun an gleich anderen Anlagen nicht mehr zu 5, ſondern zu 4 Pct. verzinst werden 2024). Er wünſcht endlich, daß in Gemäßheit der den ſtändiſchen Commiſſarien“ (von der Kammer) „gegebenen Inſtruction die von der Tilgungscommiſſion getilgten Papiere jährlich in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden“ 2025). (Ein reicher, nicht Blumen- ſondern Knospenſtrauß, Proſper! denn ſind wohl Wünſche mehr als Knospen? Sie ſind, genau erwogen, beſonders in Fi-

nanzſachen, nicht einmal Das! ſondern nur Sehnſuchtsblicke des Gärtners nach Knospen.)

In Beziehung auf den Schuldenſtand, ſagt der Schlußbericht des IV. Ausſchuſſes 2026): „Die Staatsſchuld der Hauptanſtalt beſtand

1. Oct. 1819 in	104,537,072 fl. 55 kr.	
1. — 1824 —	103,991,506 — 45 —	1 hl.
mithin zeigte ſich in der erſten Finanzperiode nicht mehr als	545,566 — 9 —	7 —

Minderung. So wenig nun bei der erſten Anſicht dieſes Reſultat erfreulich ſcheine, ſo ſei hingegen zu beachten, daß die im Finanzgeſetze von 1819 Art. II. vorbehaltenen Einweiſungen aus älteren Rechtstiteln hieran die meiſte" (meiſtens) „Urſache ſind, welche in der Folge theils ſich bedeutend mindern, großentheils aber ganz verſchwinden werde." (Wieder ein ſanguiniſcher Pangloß-Acceß!) — Uebrigens äußerte der Ausſchuß im Geleite ſeiner Vergangenheits-Rückſchau abermals einige Wünſche 2027): „Es möge künftig bei den Haupt- und Special-" (Tilgungs-) „Caſſen eine gleichförmige Form und Uebereinſtimmung in den Poſitionen ſowohl als in den Summen beobachtet werden." (Höchſt auffallend, daß ſo Etwas, ein ſolches Element der Ordnung! erſt noch gewünſcht werden muß!) „Es ſei ein Verzeichniß der bei den Specialcaſſen noch vorhandenen geſetzmäßig verkäuflichen Realitäten ſammt dem Schätzungswerthe" (den Ständen) „mitzutheilen. — Die ſchwebende, d. h." (bei uns) „aufkündbare Schuld ſei zu vermindern" (Dieſer Ausdruck — ſchwebend — wird hier ganz gegen ſeine eigentliche techniſche Bedeutung gebraucht. Man hätte bewegliche Schuld im Gegenſatze von unbeweglicher ſagen müſſen, wie ſchwebend von der noch nicht ſtändiſch conſentirten, auf bloßen Regierungscredit negociirten Anlehen im Gegenſatze der conſtituirten oder geſetzmäßig gewährleiſteten Schuld geſagt zu werden pflegt.) Endlich wünſcht der Ausſchuß ſehr richtig, „daß ſowohl bei den reellen Einnahmen als Ausgaben zu unterſcheiden, was an barem Gelde und was

an Papieren vorgekommen, damit die genaue Beſchaffenheit des Caſſebeſtandes ſogleich aus der Rechnung unmittelbar erhalten werden könne.“ (Abermals ein Ordnungs-Element, was nicht hätte erſt herbeigewünſcht werden ſollen!)

In Beziehung auf die „noch immer“ abgeſonderte Tilgungsanſtalt des Untermainkreiſes ſtellte der IV. Ausſchuß den Schuldenſtand

am 1. Oct. 1820 auf . .	7,244,600 fl.	28 kr.	1 hl.	
— 1. — 1824 — . .	6,812,498 —	52 —	3 —	
hieran die Activen mit . .	454,045 —	45 —	1 —	
daher reiner Schuldſtand .	6,358,453 —	7 —	4 —	
worunter auch	549,267 —	49 —	4 —	

neuere Einweiſungen aus älteren Rechtstiteln enthalten.

Die Schuldenminderung betrüge daher

von 18$^{20}/_{24}$ 942,451 fl. 28 kr. 4 hl.

von 18$^{18}/_{24}$ 1,081,226 — 51 — ꞉ — 2028)

Vergleiche man nun den Untermainkreis-Paſſivſtand mit jenem der Hauptanſtalt, ſo ergebe ſich die allgemeine Reichs-Staatsſchuld auf . 110,349,959 fl. 52 kr. 5 hl. 2029)

Sämmtliche Activa

betragen . . . . . 14,996,639 — 22 — 5 — 2030)

Uebrigens behielt ſich der IV. Ausſchuß vor, wegen Vereinigung „der Haupt- und Nebenanſtalt“ ſeiner Zeit (?) das Weitere vorzutragen 2031). (Wann wird dieſe Zeit erſcheinen? Je mehr Concentrirung, deſto mehr Klarheit der Ueberſicht! Will man aber dieſe?)

Der IV. Ausſchuß wendet ſich nun zu den „neuen Einweiſungen aus älteren Rechtstiteln“ (dieſen publiciſtiſch financiellen Geſpenſtern, die ſo leicht zu beſchwören waren) und gibt uns (errathe, welches Reſultat, mein Proſper!) die befremdende Gewißheit, daß ſolcher Einweiſungen ſeit vier Jahren — 1820 bis 1824 — „nicht weniger als 8,725,339 fl. 2 kr. 7 hl. der Staatsſchuldenlaſt zugingen“, hiermit aber dieſer Leidensbrunnen noch nicht erſchöpft iſt 2032).

Den Caſſebeſtand der Hauptanſtalt weist unſer Schluß-

bericht auf . . . . 2,370,720 fl. 51 kr. 7 hl.
jenen der Nebenanſtalt auf . 129,990 — 17 — ſ —
an" 2033).

Jetzt kommen wir mit dem Ausſchuſſe zu dem Geſetzentwurfe über die verſchiedenen Berichtigungen und Veränderungen des älteren Schuldgeſetzes 2034). — Den neuen Einweiſungen will er nur „nach Maßgabe ihrer allmählichen Rechnungshofs=Beglaubigung beitreten 2035); er verlangt die Liquidation zwiſchen der Untermainkreis=Tilgungsanſtalt und der Hülfscaſſe 2036); er erklärt ſich mit dem I. Ausſchuſſe, nach vorgängiger Berathung dahin einverſtanden, „daß die Antheile des Untermain= und Rheinkreiſes an dem Vorſchuſſe auf das Getreide=Creditvotum zwar vorzumerken, jedoch von den Leiſtungen derſelben zur Verzinſung vorläufig Umgang zu nehmen ſei" 2037). Er nimmt den möglichen „Stempelüberſchuß als eine nicht" (numeriſch) „zu beſtimmende Einnahme für den Tilgungsfonds" an 2038), deßgleichen „den jährlichen unveränderlichen Beitrag von 150,000 fl. aus dem Lottoſtempel, jedoch unter Gewährleiſtung der Centralcaſſe 2039) und die 5,000 fl. aus dem Staatsantheile der Nürnberger Bank, unter Vorbehalt des Ganzen" 2040). Die Penſionsübernahme und „neu zu organiſirende" Amortiſſements=Anſtalt für ſolche begutachtet der IV. Ausſchuß beifällig (!?) 2041), jedoch unter folgenden Bedingungen: „Dem eigenen Antrage des Finanzminiſteriums gemäß ſolle die Penſionscaſſe ganz abgeſondert, jedoch (!) von der Haupttilgungscommiſſion verwaltet, gleichfalls unter die Aufſicht der ſtändiſchen Commiſſäre geſtellt, ein genaues Perſonalverzeichniß errichtet und von den ſtändiſchen Commiſſarien auf das Allergenaueſte" (cape memor!) „darüber" (darauf) „gehalten werden, daß die von den Miniſterien hervorzugebenden Penſionsliſten vervollſtändigt" (vollſtändig abgeſchloſſen!) „und durchaus auf dieſe neue Penſionscaſſe keine neue, weitere, das angegebene und geſetzlich beſtätigte Maximum überſchreitende Penſions= oder Quiescenzgehalte genommen werden! Es ſei darauf zu wachen, daß bei Wiederanſtellung eines auf dieſer Liſte befindlichen Penſionärs

kein Abzug an dem geſetzlich beſtimmten Beitrage Statt finde — daß, wie ſich ohnehin von ſelbſt verſtehe, die gefertigten neuen Cadaſter" (Liſten) „der Penſionäre und Quiescenten den Ständen des Reiches bei ihrer jedesmaligen Verſammlung vorgelegt und zu dieſem Zwecke jedesmal eine eigene abgeſonderte Rechnung darüber geführt und der Prüfung der Stände und ihrer Ausſchüſſe übergeben werde" 2042).

Das Creditvotum von 6,400,000 fl. (anfänglich hatte, wie mein lieber *Cape memor* gewiß nicht vergaß, gar kein Zahlenausdruck für ſolches beſtanden) faßt der IV. Ausſchuß, als einen Anchiſes, welchen der Tilgungs-Aeneas fortſchleppen ſoll, in's Auge 2043). „In Erwägung, daß die Stände des Reiches ſich 1828 ohnehin wieder verfaſſungsmäßig verſammeln, daß alsdann über den auf drei Jahre zu ertheilenden eventuellen Credit der Ausweis des Bedarfes von dem Finanzminiſter der Ständeverſammlung geliefert werden kann" (muß, Proſper!), „daß dieſe nach Erfolg dieſes Ausweiſes die weiter nöthige Creditſumme ohnehin verwilligen wird und kann und daß endlich Schonung des öffentlichen Staatscredites bei der ohnehin eintretenden" (Paſſiv-) „Dotirung der Penſions-Amortiſationscaſſe bis zu deren allmählicher Extinction" (warum nicht Erlöſchung?!?) „Vorſicht zu empfehlen ſcheine" (nur ſcheine!?), „ſei von den verlangten 6,400,000 fl. einſtweilen die Hälfte anzunehmen und deren ſucceſſive Beiſchaffung binnen drei Jahren durch die Tilgungscaſſe zu geſtatten."

Endlich kommt unſer Ausſchuß bei dem Bedarfe der Tilgungscaſſe für Zinſentilgung und Penſionen an 2044). Er ſetzt „den Verzinſungsbedarf auf 4,502,291 fl. 40 kr." 2045), er will „daß jährlich eine Million Gulden als unabweichliches und unangreifbares Minimum des eigentlichen Tilgungsfonds feſtgeſetzt werde und daß alle durch Zinserſparniß, Zinsminderung, Fondsüberſchüſſe ſich ergebende Beträge demſelben zugehen ſollen 2046). Da nun nach dem Kammerbeſchluſſe die Zinſen- und Tilgungscaſſe mit 5,334,000 fl. dotirt und nach

demſelben Beſchluſſe zur Penſions-Amortiſationscaſſe der Betrag von 2,700,000 fl. abzugeben ſei, der Bedarf dieſer Letzteren aber in 5,237,000 fl. beſtehe, ſo müſſe die Tilgungsanſtalt für den Anfang im erſten Jahre" (du haſt geſehen, wie lange der Anfang währt, mein Proſper! 2047) — „und bis zu allmählicher Amortiſirung" (dieſe Allmählichkeit haſt du auch in's Auge gefaßt) 2048) „zu Eröffnung eines Credits von 2,537,000 fl., d. h. zum Schuldenmachen ermächtigt werden!"

Das Gutachten wäre, mein Freund! wie ſeine Perlenmutter, der Schlußbericht, noch zu ertragen, käme nur nicht, nachdem der eine angeborne Verderber teutſcher Angelegenheiten, der Prolog, ohne Schaden vorübergegangen, nunmehr ſein nicht minder gefährlicher Nachmann, der ſehr ehrenwerthe Epilogus, mit folgender Abdankung nach. „Endlich glaubt der Vorſtand des IV. Ausſchuſſes ſowohl dem biederen, rechtlichen und daher allgemein verehrten Herrn Staatsminiſter der Finanzen, als dem würdigen und gleich biederen Vorſtande der Hauptſchuldentilgungscommiſſion" (ein Wort wie ein Crocodill lang und wie ein, wenigſtens wie unſer Amortiſſement unabſehlich!) „in Abſicht deren ſo freundlichen und" (als) „bereitwilligen Unterſtützung und allenthalben bethätigten liberalen Geſinnungen" (lieber Gott! Proſper! wer war denn hier liberal? die Kammer gewiß allein, die gegen 25 Millionen (auf das Volk) übernahm, ohne eines Pfennigs froh geworden zu ſeyn) „öffentlich die gebührende Gerechtigkeit widerfahren laſſen und ſeinen Dank bezeichnen (?) zu müſſen. Er glaubt ferner, der Nation zu der erfreulichen Ausſicht für die Zukunft" (?! das iſt doch in Wahrheit ſtark, Freund!) „Glück wünſchen zu dürfen (!), nachdem die Staatsſchuldenlaſt von dem nach dem II. Art. des Staatsſchuldengeſetzes von 1819 zu übernehmenden aus älteren Rechtstiteln erwachſenen Zuwachs nun allergrößtentheils gereinigt (?) iſt" — (die Idee war wohl zu ſagen, nachdem die Rückſtandslaſt zur wirklichen herabliquidirt, folglich meiſtens erſchöpft iſt), „mithin die damals unmöglich (?) zu beſtimmen geweſene Maſſe derſelben nun beſtimmter

zur Erſcheinung gekommen iſt" (eine Erſcheinung, deren wir gerne entbehrten, Proſper!) „und nachdem" (ſchöpfe Odem! es kommt eine wahre Kettenperiode in Gang) „durch die Organiſation" (ſchöne Organiſation auf das Borgen!) „der Penſions-Amortiſationscaſſe die Staatsfinanzhaushaltung" (wenn uns die Herren doch nur mit dem Worte verſchonten, mit dem Gebetbuche für den Atheiſten!) „ohne Beläſtigung des Volkes" (Proſper! neunzehn Millionen neue Schuld aus der Penſionsamortiſation hervorgehend und keine Beläſtigung des Volkes! wo ſind wir? auf europäiſchem Boden?) „eine geordnete und beſtimmtere Geſtaltung" (eine finanzielle Erleichterungscur) „erhalten hat, und wenn auch Referent" (es ſchiebt ſich noch eine Periode eisſchollenhaft nach) „nach ſeinen vorgerückten Jahren die wohlthätigen" (Petre! Petre! gallus cantat), ſage „die wohlthätigen Reſultate dieſer neuen Organiſation wohl nicht erleben wird, ſo wird doch bei der Liebe, mit welcher er ſeine Mitbürger umfaßt" (umfaßt — denn für das Erfaſſen ſorgen die Finanzen, Amortiſationscaſſen, Creditvoten ꝛc.), „das Bewußtſeyn, ſo Wenig er nach ſeinen geringen Kräften, unterſtützt von dem Vertrauen ſeiner HH. Collegen dazu beizutragen vermochte, beigetragen zu haben, ihn tröſtend und beruhigend in das nicht ferne" (wohl doch nur bis zu dem oder nach dem nicht fernen) „Grabe begleiten!" (Laß uns ausſchnaufen — das war ein echter Amortiſſementsſatz!)

Wahrlich! Proſper! wäre das himmliſche Creditvotum nicht in der Seele des Gerechten, wer hielte es auf dieſer von Krieg zerriſſenen und von den Finanzen ausgeſaugten Erde aus! Aber bekanntlich iſt es ſchon realiſirt, wenn die alte Körperobligation in das Repoſitorium des Gottesackers beigelegt wird.

Die Berathung der Schuldenverhandlung war, wie natürlich und gewöhnlich, zeitumfaſſend. Einer langen Entwickelung aller Verwickelungen von Seiten des Regierungscommiſſärs 2049) folgten mehrere Redner. Abg. Geier ſprach 2050) in demſelben Sinne, in welchem du ihn ſchon früher über Finanzrechenſchaft und Finanzgeſetz vernahmeſt. Es iſt mir

ſehr leid, von der Menge der mir noch übrigen Materialien am reichhaltigen Auszuge ſeiner triftigen und wahren Bemerkungen verhindert zu ſeyn. „Glücklich der Staat, der keines Credits bedarf!“ 2051) laß uns mit ihm ausſprechen. „Das heutige Staatsſchuldenſyſtem iſt das Grab unſerer Induſtrie!“ 2052). Er gibt einen intereſſanten Abriß der Geſchichte unſerer Staatsſchuld, ſeit dieß wilde Kind der Säculariſationsfülle und des Kriegstummels die züchtige Garderobe der conſtitutionellen Bildung an- und ſich vorgenommen hat, die Sommerſproſſen des Deficits durch das Vegetalroth der Comptabilität zu decken 2053). Nachdem er die „unüberwindlichen“ Hinderniſſe, welche während der erſten Finanzperiode eine größere Schuldentilgung gehemmt,“ näher geprüft 2054), unterſucht er die Aufgabe der zweiten Periode in dieſer Hinſicht 2055). Er trägt „auf ſtrenge Ausſcheidung der eigentlichen Staatsſchuld von allen fremdartigen Beimiſchungen, namentlich von allen Penſionsſchulden“ an 2056), deßgleichen auf „definitive und erſchöpfende Dotation ihrer Tilgung“ 2057), auf „unabhängigſte Stellung der Tilgungsanſtalt“ 2058), ſo wie auch der „Penſionsamortiſation“ und auf „feſte Inſtruction für die Anlehen“ dieſer Letzten 2059). Seine amtlichen Concluſionen 2060) verdienen deine Aufmerkſamkeit, wenn du einſt, mit meinem Münzkäſtchen nicht zufrieden, den Protokollſchatz in Natura hebſt, Freund!

Außer ihm ſprachen noch die Abg. v. Cloſen 2061) und Wanzel 2062) von der Bühne; dann folgte die Kauffahrteiflotte der Platzdiscuſſion den vorandonnernden Linienſchiffen 2063). — Laß uns für dieſesmal, da uns der Geiſt unſerer Kammer ſchon ziemlich oft und klar erſchienen iſt — (wenigſtens deutlich!) — laß uns lediglich an der Abſtimmung erforſchen, welche Reſultate er für jetzt, in einem ſo wichtigen Momente, zwiſchen der wirklichen Störung und der möglichen Zerſtörung in das parlamentariſche und vaterländiſche Leben förderte!

Einſtimmig wurden „die von dem oberſten Rechnungshofe bereits gerechtfertigten Rechnungen 18²⁰/₂₃“ anerkannt

2064), mit 71 Stimmen gegen 23 „die Vernichtung der vorräthigen“ (eingelösten) „Staatspapiere“ verneint (!!!) 2065), gleichfalls mit 69 gegen 27 Stimmen „die Rechnungsunterſcheidung des Geldes und Papieres“ verworfen (!!!) 2066). Proſper, nicht zufrieden mit Verbannung dieſer einfachen Möglichkeit, bald und genaue Ueberſicht des Caſſenbeſtandes zu erhalten, verneinte mit 68 gegen 28 Stimmen dieſelbe Kammer den Antrag, „künftig die Rechnungen und Berichte der Schuldentilgungsanſtalt ſo zu ſtellen, daß man das ganze Product jedes einzelnen Operationszweiges aus denſelben entnehmen könne“ (!!!) 2067). Was ſagſt du, mein Freund! zu einer Volksvertretungsmehrheit, welche die ihr mühſam geöffneten Läden gewaltſam wieder zuwirft und nicht ſehen will! was zu einem Miniſterium, welches am Ende confuſer Vorlagen, aufhellender Verhandlungen, unergiebiger Erwiederungen von ſeiner Seite, zu ſeinem offenbaren Nachtheile ausgefallener Kämpfe ein ſolches Reſultat herbeilenkt! Und wäre die herrliche Platzdiscuſſion im Pfauenaugenglanze durch den Saal geſchritten und hätten ſich vorher auf der Rednebühne einige Phönixe im Feuer ihrer eigenen Worte verbrannt, wie — was — wozu ſollten alle Argusaugen und Sonnenglorien im Angeſichte ſolcher Abſtimmungsgräuel helfen?

Es iſt zu verwundern, wenigſtens nicht conſequent, daß einmüthig beliebt wurde, „es ſollten künftig in der Finanz-Miniſterialnachweiſung über den Staatsſchuldenſtand dieſelbe Form, Poſitionsbildung und Summenführung beobachtet werden, als in der Rechnung ſelbſt“ 2068). (Iſt es übrigens nicht ſchlimm genug, Freund! daß man über eine Sache wie dieſe erſt abſtimmen muß? Hundert ſechzehn Ixione hinter der Wolke her und die Juno im Sinne!!!

Nachdem man die Hauptſache verſpielt hatte, ſo gab man über das Füllhorn der ſpäteren Einweiſungen aus früheren Rechtstiteln ganz zweckmäßige Beſtimmungen. „Die Reviſion des oberſten Rechnungshofes wurde vorbehalten; die Reſervate blieben es; eine umfaſſende Verzeichnung ſollte zu Handen der ſtändiſchen Commiſſarien Statt finden; die

noch ſchwebenden Liquidationspoſten ſollten genauer Prüfung und Ausſcheidung unterliegen“ 2069). Aber, Proſper! mit alle Dem verneinten 78 gegen 16 Stimmen 2070) die Ertheilung beſtimmter Normen für die Liquidation!!! (Alſo wieder eine Hauptſache verſpielt! Es iſt empörend! es bleibt ewig unverzeihlich! Eine ſolche Miſſethat gegen ein im allgemeinſten Verhältniſſe geltendes Geſchäftsprincip in ſo wichtigen Beziehungen!!!) Der Antrag wegen vorläufiger Zutheilung, aber zugleich Vertagung der vorhin dir berührten Untermain- und Rheinkreisbeiträge wurde genehmigt 2071); die Dotationen erhielten Genehmigung 2072) und die Penſions-Amortiſationscaſſe ihr angetragenes Daſeyn 2073); das Creditvotum ergab ſich auf 3,200,000 fl. vor der Hand 2074); das Creditvotum für die Penſionscaſſe ſollte der Haupttilgungsanſtalt nicht zugewieſen werden 2075).

Uebrigens wurden die von der Centralſtaatscaſſe an dieſe Anſtalt ausgelieferten Effecten als Eigenthum der Letzteren erklärt, deren Verzinſung nach der II. Finanzperiode beſeitigt, die fernere Zurückzahlung franzöſiſcher Contributionsgelder gehemmt, der Zinsfuß der Militärcapitalien auf 4 Pct. geſetzt, aber wiederholt die Tilgung ungelöster Papiere verneint 2076). Glücklicherweiſe gab man dennoch die Vernichtung der Formen, Platten und nicht emittirten Papiere der älteren Staatsſchuld zu 2077). Warum wurden alle dieſe Puncte nicht 1819 edel und würdig auf's Reine, wenn auch nicht auf's Klare gebracht? Ich, Proſper! hätte mir Keines von Beiden, ich mochte Abgeordneter oder Miniſter ſeyn — und im letzteren Falle am Wenigſten verſagen können! Wollte man aber einmal die Geheimnißkrämerei an die Quelle unſerer Staatsſchuld ſtellen, wie die Nubier des Nil's Quellen von ihr bewachen laſſen, ſo mußte man um ſo freiſinniger die Verſandung der aus dem Dunkel hervorgebrochenen Fluthen heben. — Freund! die Nachwelt wird wohl einſt das Knäuel entwickeln, deſſen gordiſche Laſt wir nur ſchleppen und fühlen; aber es iſt ungeheuer, was Baiern ſeit Ende des vorigen Jahrhunderts empfing, aufbrauchte und in ſeinem Namen

aufbrauchen ſah und — nicht ſah. Unſere Geſchichte kann in dieſer Hinſicht viel reicher werden und muß es an der Hand patriotiſcher Nemeſis werden! Aber gewiß iſt's, daß wir in gar mancher Hinſicht minder arm wurden, wenn man bei Anfang unſeres Verfaſſungslebens mit feſter Hand in das Gewebe der Vorzeit eingriff, mit weiſer Wahrheitsliebe es beleuchtete, mit patriotiſcher Selbſtverleugnung Irrthümer zugab, Verſehen gut machte, Vergehen verzieh, aber auch mit würdiger Gerechtigkeit Verbrechen beſtrafte und die verderbliche Schar der Vampyre aus dem Dunkel des Tempels trieb, das ſie ſo gerne Heiligthum nennen, um für reine Engel zu gelten. Engel und Blutſchnauzen! mir ſchaudert, Proſper! Im Herzen grollt es mir und im Geiſte ſammeln ſich die Blitze, welche der pflegenden Hand der Klio-Nemeſis harren, um mit Donnerrollen über die Berge des Vaterlandes und in ſeinen Thälern zu leuchten und zu reden. Ja, Freund! die Geſchichte wird nicht immer ſchweigen! und auch Mumien unterliegen noch dem Brandmale, das ſie austheilt — austheilt für Menſchheit und Vaterland!

„Ja! ich kenne dich, Armer! dem erſten Blicke verräthſt du,
„Leidender Philoktet, deinen inwendigen Schmerz.
„Wie ſich das Haar ihm ſträubt! wie von der Scheitel die Locke
„Wilde verwirrt ihm fällt, auch in der Farbe noch wild,
„Und voll Furchen des Harms, umkleidet dünne die Haut ihn,
„Trocken, als fühlteſt du ſelber im Blicke ſie hart!
„Sieh, und im düſtern Auge, da hangen geronnene Thränen
„Starrend, ſie zeigen, ach! — ſeinen unendlichen Schmerz!"

Griechiſche Anthologie.

Der guten ſtummen oder vielmehr verſtummten Schatten am Ufer des Styx, der Stiftungen, wurde endlich auch einmal wieder gedacht und einſtimmig der Antrag angenommen, „daß die Capitalien derſelben und der Gemeinden in unaufkündbarem Papiere mit Coupons auf den Inhaber oder auf Namen auf alle Weiſe beſchleunigt werde" 2078). — Du ſiehſt, es war nicht viel Mehr als ein Gedanke, der hier vorkam, ein parlamentariſches Vergißmeinnicht, am

nächſten Tage verblüht und — doch wahrlich mit Thränen genug begoſſen! Aber ſachte, Freund! wir thun der amtlichen Frühlingswitterung Unrecht! Führt uns nicht gleich die nächſte Abſtimmungsfrage, wenn auch keinen Maitag, doch einen Sonnenblick herbei? „Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die Schuldentilgungsanſtalt ermächtigt werde, dieſe Umwandlung durch ein geeignetes Compelle zu befördern" 2079): ſo heißt die Aufgabe, welche mit nur 49 gegen 38 Stimmen bejaht wurde! Und in der That, es möchte hier bei näherer Prüfung wohl nur ein Sonnenſtich ſtatt eines Sonnenblicks zu finden ſeyn! Ein geeignetes Compelle! heißt Das nicht ein zweckmäßiger gelinder Zwang? Und wer ſoll hier der eiſernen Hand den Sammethandſchuh anziehen? wer ſoll die Zweckmäßigkeit des freundlichen Muß beurtheilen? wer darf ſagen, „mir wohnt die Weisheit allein bei in einer wechſelſeitig intereſſanten Sache! und mit der Weisheit die Gewalt!" — Der Schuldner darf es ſagen, mein Freund! und, was mehr iſt, es thun! — denn die Tilgungsanſtalt vertritt ja den Schuldner, den Staat! Und wie ſteht denn ſonſt dieſer Staat der heiligen — (im echten Sinne genommen und das Wohl der Menſchheit auf den Altar kanoniſirter Mönche, Nonnen und Einſiedler geſtellt!) — gewiß heiligen Stiftungsſache gegenüber? Iſt er es nicht, der ſich ſchon früher als Stiftungsvormund das Geld ſeiner Pupillen ſelbſt geliehen? nicht er, der aus Drang, ſeine Vormundſchaftspflichten zu erfüllen, die Verwaltung des ehrwürdigen Pupillenvermögens centraliſirt hat? — nicht er, der wieder dieſer ehemals für ſo unentbehrlich erklärten Maßregel entſagte, aber ſeine Centraliſirungswerkzeuge den centraliſirten Fonds zur Ernährung heimſchlug, als er die verkrüppelten nach Hauſe entließ? nicht auch eben er, der ſeit der Verfaſſung und trotz der Verfaſſung alle Rechnung und Rechenſchaft von ſich wälzt und deſſen treu eifrige Sprecher es zum Hochverrath ſtempeln möchten, wenn die Vertreter des Volkes nach dem lange, oft und tief mißhandelten Eigenthume dieſes Volkes fragen? — nicht er endlich, der jetzt zu guter? Letzte auch noch und noch immer ohne Rechnungs-

ablage die Stiftungs=Centraliſationsbeamten von ſeiner Caſſe auf die Penſions=Amortiſationscaſſe ſchiebt? — Ein geeignetes Compelle! — Faßt das deriſoriſch=komiſche Wort nicht ein Diminutiv des Sinnes, welchen jener ungerathene Sohn des lichten Jahrhunderts ausſprach, als er vor Frankreich's, des heutigen Frankreich's gereinigtem Gehöre die blutige Bartholomäusnacht eine heilſame Strenge (rigueur salutaire) zu nennen — den — Höllenmuth hatte?

Verneint wurde durch 48 gegen 39 Stimmen „die Aufbringung eines billigen Anlehens zu Einlöſung der aufkündbaren Capitalien unter ſtändiſcher Mitwirkung" 2080). (Warum dieſe treffliche Maßregel verneint? die dem ewigen Geldwaſſerfalle der Tilgungsanſtalt ein Ende machen, das Geld den Privaten nach dem Anlehenswege und in's Publicum zurückführen und die 1822 beabſichtete hölzerne Wackelbank zu einer feſten, blumigen, von der Natur ſelbſt gepflegten Raſenbank umſchaffen würde.) — — Verneint wurde (wir kommen wieder auf die Stiftungen zurück, mein Freund!) verneint wurde mit einer Mehrheit von nur zwei Stimmen, mit 45 gegen 43, „daß an die Stiftungen der ſämmtlichen Kreiſe des Königreiches von den bei der Schuldentilgungsanſtalt anliegenden" (Stiftungs=) „Capitalien einige Millionen Gulden nach einer gleichheitlichen Vertheilung zu dem Ende herauszubezahlen, damit dieſe Stiftungen die Grundeigenthümer gegen zureichende Verſicherung mit Darlehen unterſtützen können" (!!!). Verneint wurde dieſer zweckmäßige, heilſame, treffliche, ja! was mehr als das Alles iſt, dieſer gerechte Antrag! Es gelang der leider noch zu mächtigen Partei der Geldmagnaten und Geldconcentrirer mit zwei einzigen Stimmen, die von 1819 bis 1825 unaufhörlich in und außer der Ständeverſammlung wiederholte Wahrheit aus dem Felde — nicht zu ſchlagen — doch zu drängen und allen ſtaatswirthſchaftlichen Principien zum Hohne der nachhaltigen Reproduction die Canäle zu verſchließen. Ewige Ehre den beiden erſten

Ständeverſammlungen, welche, ſo große als einfache Wahrheiten ſtets im Auge, nie aufhörten, ihre Ausführung zu verlangen und, den boden- wie heilloſen Bankplan mit der doppelten Macht der Gründlichkeit und der Beredtſamkeit zerſchellend, in einem laut gebotenen Acte der Gerechtigkeit auch das einfachſte Mittel zur Geneſung des Geldumlaufes zeigten. Und jetzt von der Volkskammer dieß Mittel verworfen!

„Sag' was zählſt du?" — „Ich zähle, damit ich die Zehne begreife,
„Dann ein anderes Zehn, Hundert und Tauſend hernach." —
„Näher kommſt du dazu, ſobald du mir folgeſt." — „Und wie denn?"
„Sage zur Zehne: ſei zehn! dann ſind die Tauſende dein!"

Göthe.

Bejaht wurde einſtimmig die baldigſte Veräußerung der Realitäten der Hauptſchuldentilgungsanſtalt 2081) Möchte nur aus dem Antrage endlich einmal volle Wirklichkeit werden! Sehr billig trug die Kammer auf die Aufnahme der Rheinkreispenſionen zur Penſionsamortiſationscaſſe an 2082), welches Stiefkind die miniſteriellen Anträge nicht berückſichtigt hatten. Aber was ſtellſt du für ein Bedenken aus, Freund meiner Jugend und der guten Sache, wenn du lieſeſt (was ich dir allerdings nicht vorenthalten kann), daß der Antrag, „die aufkündbare Staatsſchuld auf keine Weiſe zu vermehren, ſondern nach Lage der Umſtände (!!!) zu vermindern" — daß dieſer Haupt- und Urzweck aller Tilgungsanſtalten, wenn ſie nicht mit den Titular- Geheim- und Staatsräthen auf einer Linie ſtehen wollen, mit 57 gegen 29 Stimmen verneint wurde 2083)! Welches Bedenken ſtellſt du weiter, mein Proſper! wenn du derſelben Verneinung den bereits etwas beſchränkten Antrag verfallen ſiehſt, „daß die aufkündbaren Capitalien nur bis 1. Juni 1826 noch angenommen, dann aber auf Verminderung der aufkündbaren Staatsſchuld nach allen Kräften hingewirkt werde?" 2084) 51 gegen 35 Stimmen verwarfen ihn; du ſiehſt, er hatte dennoch etwas mehr Freunde gefunden, als ſein noch wohlmeinenderer Vorfahrer. Aber ſchon wieder mit 67 Stimmen gegen 19 widerſetzte man ſich der ſehr weislich an-

getragenen „Aufhebung der Specialcaſſen der Schuldentilgungsanſtalt, ſobald ſolche insbeſondere durch andere Gelderlegs-Möglichkeiten und Zinſenbeziehungs-Mittel möglich geworden" 2085). (Natürlich konnte die Mandarinen-Schar keine Freude an Verminderung ihrer Milchkühe haben!)

Genug hiervon, mein Freund! Du findeſt noch eine ausführliche Schlußrede des Finanzminiſters „aus Morgenduft und Sonnengold gewoben" und in allen Nektar der befriedigten Antragsbehaglichkeit und der nun bevorſtehenden ſechsjährigen Paradiesnähe getaucht 2086). Ich hebe dir nur Einiges über die Penſionsverhältniſſe aus, weil in dieſen, wird nicht gründlicher operirt, als bis jetzt geſchehen, die nächſte Veranlaſſung unſeres Finanzbankerottes unvermeidlich liegt und weil Angeſichts ſolcher regelmäßigen Verwüſtung unſerer letzten Kräfte, dieſes pragmatiſchen Regierungs-Selbſtmordes, alle Füße ſich wenden, alle Züge ſich ändern, alle Stimmen (tönten ſie auch unmittelbar vorher noch in dem ſonorſten Baſſe) zum Discant zuſammen ſchnurren. Niemand will das Uebel gethan haben und doch faſt Alles hat dazu mitgewirkt; Viele genießen ſeine Früchte, nur das Volk darbt zahlend. — Um deßwillen ſucht Jedermann das Geſpenſt zu umgehen, die Gefahr zu verringern und dulci canens fistula wenigſtens ſeine Schäferzeit an der wolligen Herde und auf dem fetten Anger zu benützen.

„Die Größe dieſer Penſionen iſt allerdings (?) ſehr bedeutend," ſo begann die Miniſter-Schlußrede dieſen wichtigen Punct 2087), und warum ſprach der Mann (der vor Nichts erſchrecken ſoll, ſogar vor dem eigenen Unrechte nicht (obwohl er's bereuen muß) weil er ſich auch ſeiner Bändigung oder dem Untergange im edlen Verſuche gewachſen fühlt) warum ſprach er nicht das echte, das einzig paſſende Wort in „Furchtbar!" aus? Mehr als den ſechsten Theil unſerer für die jetzigen Kräfte der Nation weit überſpannten Budgeteinnahme umfaßt die Schmarotzerpflanze der Penſions- (nicht Rubrik, ſie iſt Pflicht und Gerechtigkeit! aber der) Penſionsmißbrauchung! Wenn Das nicht furcht-

bar iſt, Freund! ſo verſtehe ich mich eben ſo ſchlecht auf das Uebel, als auf die Angſt vor ihm! Und dieſen politiſchen Freund — eigentlich Feind Hein begrüßt der miniſterielle Redner mit den nüchternen Werkeltagsworten: „die Größe der Penſionen iſt allerdings bedeutend — ſehr bedeutend!" (!!!) Und unmittelbar auf dieſe Aeußerung ſtoiſcher Mäßigung wird uns folgende Tröſtung (!?) (eine ganz neue Larve, aber wahrlich keine künſtliche für das alte Jammer- und Schuldbild!) credenzt. „Nicht die Zahl der Angeſtellten iſt es, die nach und nach eine ſolche Penſionslaſt herbeigeführt hatte" (hat!! leider hat! ſie iſt noch da und wird, wie ſelbſt die Erörterung und die disponible *masse noire* der neueſten Beſtimmung zeigt, noch täglich vermehrt) „ſondern die größeren Anforderungen, die ſeit zwanzig Jahren (?) an die Staatsdiener in erhöhterem Maße geſtellt wurden und welchen ein großer Theil derſelben bei den öfters veränderten Verwaltungsformen nicht mehr zu folgen im Stande war" 2088). Bedarf es für dieſe weiße Zwirnnaht noch des ſchwarzen Commentars, Proſper? — Wahrlich! der Kunſtaufwand, mit welchem hier der hiſtoriſchen Wahrheit eine freie Nachahmung geliefert werden ſoll, iſt zu unbeträchtlich und allzu unwillkürlich beredt wird das mißlingende Umſchreiben des Geſtändniſſes, um von den ſchon geöffneten Lücken noch ausdrücklich Vortheil zu ziehen! „Auch haben", ſo fährt der Vortrag fort, „die Folgen der Kriegsjahre und der außerordentlichen Anſtrengung bei der Staatsverwaltung wie bei'm Militär" (Letztes zugeſtanden, Proſper!) „wenn auch in geringerer Maſſe (?) viele würdige und tüchtige Männer vor der Zeit außer Stand geſetzt, dem Vaterlande mit der erforderlichen Kraft und Thätigkeit fernere Dienſte zu leiſten" (!!!) 2089). (Man halte nur einmal Heerſchau, zumal über die Grenadiere und alte, mittlere und junge Garde des Penſionsheeres! Welche erbärmliche Ausflucht, Proſper!)

Jetzt ermannt ſich der einleitende Rechtfertigungsverſuch, das unbequemliche Detail ſcheuend, alsbald zur Recrimination. „Man hört zwar" (?), ſo heißt es 2090), „häufig die Klage über die große Menge der Angeſtellten

und über die Vermehrung derſelben, ſo wie über die Koſten der Verwaltung. Eine nähere Vergleichung der früheren und gegenwärtigen Verwaltung bei den mit der Krone Baiern vereinten Ländern mag dieſe Behauptung näher beleuchten.“

„In den vormaligen Gebietstheilen des Rezat- und Obermainkreiſes befanden ſich früher in dem Fürſtenthume

Ansbach . . .	672	Individuen, beſoldet mit	509,581 fl.
in dem Fürſtenth. Baireuth ohne die äußeren Aemter .	348	— — —	— 297,076 —
dann in dem Fürſtenth. Bamberg eben ſo . . .	224	— — —	— 120,943 —
	1,244	— — —	— 927,600 —“

„Hierbei iſt das zahlreiche Dienſtperſonal der in dem dermaligen Rezatkreiſe gelegenen vormaligen Reichsſtädte Nürnberg, Dinkelsbühl, Nördlingen, Rothenburg, Weißenburg und Windsheim nicht aufgenommen. Gegenwärtig beträgt die Anzahl der Angeſtellten in den Rezat- und Ober-Mainkreiſen 831 Individuen mit 843,000 fl. Beſoldung, mithin um 413 — — und 83,000 — weniger.“

„Im Untermainkreiſe betrug die Anzahl der Angeſtellten im Großherzogthume Würzburg, Fürſtenthume Aſchaffenburg, in den heſſiſchen und fulda'ſchen Aemtern

1017 Individuen mit 822,000 fl.

jetzt befinden ſich dort 883 — — — 720,000 —“

„Sie ſehen alſo, mm. HH., daß ſich die Zahl der Staatsdiener und die Größe der Adminiſtrations-“ (d. h. Beſoldungs-) „Koſten in beiden Kreiſen um 547 Individuen und 185,000 fl. vermindert haben, ohne noch den Perſonal- und Beſoldungsſtand der erwähnten ſechs Reichsſtädte mitzurechnen. Dieſes zur Berichtigung der Behauptung, daß der gegenwärtige Perſonal- und Beſoldungsſtand bei Weitem höher als vor der dermaligen Organiſation ſtehe.“

Freund! dieß ſiegreich thuende, aber ſchief angebrachte Alſo und der Batzen von Berichtigung, wo es des ſchönen gewichtigen Goldſtückes bedurfte, werden uns nicht imponiren! Vor Allem iſt nicht zu vergeſſen, daß wir

von den Penſionsbeträgen ſprechen und nicht von den Verwaltungskoſten, die uns nun plötzlich als Diverſion vorgeſchoben werden. Denn ſind die Beſoldungen wohl nicht die Verwaltungskoſten allein, doch werden hier Beide gleichbedeutend, der Theil für das Ganze genommen. Demnächſt ſetze man unſerem Aufwande die auf die Kreiſe treffenden Antheile der Centralſtellen bei: denn unter den Verwaltungskoſten der angeführten erloſchenen Staatscomplexe ſind jedesmal die Centrallaſten dieſer kleineren Ganzen mitenthalten. Eben dieſe eingehenden kleineren Centrallaſten müßten jetzt eine Haupterſparung bilden. Denn es iſt doch gewiß entſchieden, daß bei richtigem Verfahren die Vereinigung mehrerer kleiner Länder durch Concentrirung der Hauptregien nothwendig Minderung hervorbringt. Auch darf nicht unberückſichtigt bleiben, daß die ehemaligen 1,244 Individuen mit ihren 927,600 fl. dennoch verhältnißmäßig wohlfeiler waren, denn die jetzigen 831 mit 843,000 fl., und zwar um eben ſo Viel, als der Durchſchnittsbetrag von 745 fl. Beſoldung unter dem von 1,014 ſteht. — Aber von alle Dem ſoll nicht einmal die Frage hier ſeyn. Nein! wir begnügen uns, wenn der vortreffliche (excellente) Redner uns gegenüber aus der kleinen leichten Incurſion in's Gebiet der Thatſachen, die er uns ſo eben vorflattern ließ, eine auch nicht große, aber ernſte Reiſe macht und uns die ſämmtlichen Penſionsetats der neubaieriſchen ehemals ſelbſtſtändigen Länder und Gebiete neben unſerem totalbaieriſchen Penſionsetat — Beide in denſelben chronologiſchen Rahmen gefaßt — mit feſter Hand hinlegt. Das Uebrige iſt dann die Sache des vergleichenden Blickes, und wir wollen mit Vergnügen vorerwähntem viel zu frühreifem Alſo Gerechtigkeit leiſten und den Berichtigungsbatzen als einen Goldbarren verehren, wenn die Rechnungsmatrone ernſt und feſt Beide als richtig — ausgezeichnet hat. — Bis dahin aber ſprechen wir mit dem Dichter muthwillig ehrlich:

„Kleid' eine Säule,
„Sie ſieht wie eine Fräule!"

Göthe.

„Daß übrigens ſämmtliche Miniſterien gegenwärtig in die Nothwendigkeit geſetzt ſind, das Perſonal überall nur auf das unausweichliche Bedürfniß zu beſchränken“ (die moraliſche, pflichtmäßige Nothwendigkeit in dieſer Hinſicht exiſtirte ſchon längſt und hätte weislichſt und rechtlichſt erwogen werden ſollen, ſo oft ein neuer Organiſationskomet an unſerem Geſchäftshimmel mit ſeinem Schweife von Anſtellungen und Quiescirungen, Clientelen und Patronatspatronaten heraufzog!) „werden Sie nicht verkennen“ (wir grad- und geſundſinnige Baiern, alte wie neue, teutſche Baiern von Uralters her, alle! haben dieß nie verſondern immer erkannt!) „wenn Sie bedenken“ (wir haben immer bedacht und — bezahlt) „wie genau“ (jetzt bei der neuen Budgetoperation, aber ſonſt auch?) „die einzelnen Etats bemeſſen wurden“ (wäre Dieß nur immer geſchehen, die Salzſäule von fünf Millionen, die als Gegenſatz von Loth's kryſtalliſirter Frau aus dem Nichtzurückſehen hervorgegangen, grinzte uns jetzt nicht an!) „und welch große Laſt die Miniſterien durch die Beſtreitung der zukünftigen Penſionen auf ihren Activitätsetat übernommen haben“ 2091). (Eine Laſt, welche am Ende doch immer das Volk zahlt, wie auch die ſchrecklichen jährlichen fünf Millionen, dieſe im Sturmſchritt gewachſene, im Schneckenſchritte ſchmelzende Lauwine!)

Uebrigens iſt ein ſehr einfaches Mittel vorhanden, die Activitätsetats zu erleichtern, Proſper! Man laſſe ſie nur wahrhaft activ ſeyn! Warum kannte das Teutſchland des XVIII. Jahrhunderts (doch wahrlich nicht auf den Kopf gefallen) in den kleineren Staaten die Penſionslaſt kaum, den Quiescenz-Waſſerkopf aber gar nicht? weil Alles einfach geſtaltet, gut beſetzt und bis in's hohe Alter hinauf thätig war! weil man auf den Geiſt der Geſchäfte Alles, auf die Form nur, ſoviel durchaus nöthig, hielt! weil man Geſchäfte, nicht Beamte machte!!! Lernet von den Vätern, Excellenzen! —

Späterhin iſt von der Dotation der Penſions-Amortiſationscaſſe die Rede. „Ihr ſollen“, ſpricht der Finanzminiſter, „zugewieſen werden der aus den Zollgefällen der Schuldentilgung durch das Geſetz von 1819 beſtimmte Betrag von

1,800,000 fl. — die künftige Mehreinnahme aus den Stempelgefällen über die der Tilgungscaſſe eingeräumten 700,000 fl. in einem von der Staatscaſſe zu verbürgenden Betrage von 192,000 fl. und nach dem Antrage der Regierung ein Beitrag aus der Staatscaſſe von 808,000 fl. — zuſammen 2,800,000 fl. Ich muß Sie jedoch, mm. HH., hierauf aufmerkſam machen, daß der Zuſchuß von 808,000 fl. nur nach den von der Regierung in dem Budget beantragten Ausgaben ſich erübrigt haben würde (?). Da jedoch von dieſer verehrten Kammer" (verehrt, mein Proſper! iſt (wie du bereits aus meinen das erſte Hundert überſteigenden Briefen folgern konnteſt und alſo mit deinem regen Schlußvermögen auch gefolgert haben wirſt) verehrt iſt die K. d. Abgeordneten jedes Mal, wenn ſie Etwas bezahlen oder Etwas entbehren ſoll!) „mehrere Wünſche und Anträge auf beſondere Berückſichtigung einzelner Staatszwecke als der Erziehung und Bildung, der Cultur und des Cultus" (bewundere die Macht der Aſſonanz ſogar über einen Finanzminiſter!) „geäußert worden ſind, ſo wird, ſo gerne dieſe berückſichtigt werden ſollen, es nicht möglich ſeyn, der Penſions-Amortiſationscaſſe die Summe von 2,800,000 fl. zuzuweiſen, ſondern man wird ſich vielmehr mit jener von 2,700,000 fl. begnügen müſſen, die Ihr Ausſchuß beantragt hat — einer Dotation, die, wie ich überzeugt bin, ebenfalls zureichen wird und womit ſich auch der Vorſtand der Schuldentilgungsanſtalt zufrieden erklärt" 2092).

Alſo hunderttauſend Gulden Differenz (welche für wahrhafte Staatszwecke dem Willkürſpital der Penſionirung und Quiescirung noch abgewonnen werden) hunderttauſend Gulden Differenz haben Nichts oder Wenig auf ſich! Es „reicht" ungeachtet ihrer die Dotation „ebenfalls" nach der „Ueberzeugung" des Finanzminiſters. Man darf nur um ſo viel Mehr aufnehmen! Sobald die Decke zu kurz iſt, ſo kommt es wohl auf Dasſelbe heraus, ob man, ſtatt die Fußſpitzen ein oder zwei Schuh nach dem Bauch heraufzuziehen, eben ſo viel Fuß Decke um civilen Preis anſtücke! — Welche wonnevolle Erinnerung mußten ſolche Anſichten den Vätern des Vaterlandes gewähren! Sie ſahen die ſorgloſe

— obwohl nicht ſelten bedrängte aber durch die ganz eigene Miſchung von Beklemmung und Behaglichkeit — durch das financielle Dolce-Piccante — intereſſant gewürzte Zeit der Studentenhaushaltung ſich wieder nahe gerückt und den Beſitzern und Beiſitzern der roth überzogenen Parlamentarbänke lächelte die fröhlich-lange Jugendperiode von Neuem in's Antlitz.

Zuletzt ergoß ſich die miniſterielle Suada in tröſtlichen An- und Ausſichten — nur hatte man vergeſſen, für die heilſame Veranſtaltung einer geheimen Sitzung vorſorglichen Bedacht zu nehmen. Denn ſage mir ſelbſt ganz unbefangen, mein Proſper! wie dir zu Muthe geworden wäre, hätteſt du, ſelbſt der patriotiſchen Reihe der *fruges-consumere-nati* eingepflanzt, zu- und anhören müſſen, was nun folgt —?

„Wir dürfen," ſo beruhigte die Excellenz die verehrte Kammer 2093), „wir dürfen die Hoffnung hegen, daß an unſeren Penſionen ſich jährlich ein ſehr bedeutender Heimfall ergeben wird." (Der Himmel gibt's den Seinen ſchlafend und Zeit bringt Roſen.) „Ich habe zwar nicht das Altersverzeichniß aller Penſioniſten des Königreiches." (Aber um's Himmelswillen, wer hat es denn? und ſollte es denn nicht Jemand haben? ſogar wenn es der Finanzminiſter nicht wäre? und kann es denn ſo ſchwer ſeyn, von Leuten, welche regelmäßig die Pelikanstropfen der edlen Bavaria aus dem „Staatsärare" in Empfang nehmen, auf einen und denſelben Tag ihre legaliſirten, vollkommen probeführenden Taufzeugniſſe zu erhalten? — Gehört dieß Datum nicht weſentlich zur Caſſenſtatiſtik und ſollte es nicht längſt aufgefaßt ſeyn? Müßte es nicht Dieſes ſeyn, um die Rieſenlaſt von mehr als fünf Millionen zuſammenzuziffern? Oder ſollte uns dieſes Geſtändniß, dieſe Miniſterial-Naivetät, welche dem ſtillen Entzücken über den glücklich erhaſchten Kammerbeſchluß entſchlüpft! ſollte es uns unwillkürlich beurkunden, daß man uns keine auf feſte Rechnungsdata und ſpecificirte Angaben gebaute Penſions-Poſtulate ſondern einen theueren Finanz-Roman vorlegte?) „Aber ich habe ein Verzeichniß von allen Denjenigen, die ſich auf dem bisherigen Civilpenſions-Etat befinden, worunter jedoch Jene nicht begriffen ſind, die aus den centraliſirten Caſſen, von der Schul-

dentilgungsanſtalt und den Militärcaſſen ihre Penſionen beziehen.“ (Naives Geſtändniß officieller Lücken!!!) „Hieraus zeigt ſich, daß dieſe Individuen, mit Einſchluß der Wittwen und Waiſen am Schluſſe des Januars 1824 nicht weniger, als die große Zahl von 11,509 Individuen“ (mit ſich ſelbſt oculirte Individuen, Proſper! das gibt eine treffliche Art, wie bei Kirſchen und Pflaumen!) „betragen haben.“

Und dennoch hatte derſelbe Finanzminiſter, welcher, wie wir ſo eben vernahmen, die eilftauſend Jungfrauen noch überbot, bei Anbeginn ſeiner Rede, dieſer Schlußrede, ganz förmlich und wörtlich zu ſagen kein Bedenken gefunden: „Die Größe dieſer Penſionen iſt allerdings ſehr bedeutend. Nicht die Zahl der Angeſtellten iſt es, die nach und nach eine ſolche Penſionslaſt herbeigeführt hatte“ 2094). Jetzt aber geht er ſelbſt zum Ausdrucke des Erſtaunens über. „Eine wahre Legion!“ ruft er aus 2095), „von der aber Gottlob! ein großer Theil ſchon ein hohes Alter erreicht hat!“ (Welche Alteration war hier auf den Gallerien möglich! — Ein wahrhaft prophetiſcher Geiſt war es demnach, welcher in dem Dictators-Reglement geweht und die zarter fühlenden Frauen von ſolcher tribula Zionsplage ausgeſchloſſen hatte! Es iſt doch eine große Beruhigung auf Erden, daß man immer auf ein weibliches Herz voll Gefühl ein Paar hölzerne Männer rechnen kann!) „Es befinden ſich hierunter“, fuhr der zur financiellen Penſionsobduction übergehende Redner fort — „von 60 bis 100 Jahren“ (förmliche Patriarchatscandidaten, Proſper!) „5,053 Individuen“ (der Miniſter ſcheint ein großer Freund der Individualität, wenigſtens dem Namen nach) „ſohin beinahe ſchon“ (ohne beinahe kann keine Finanzangabe aufkommen!) „die Hälfte aller (???) Penſioniſten“ — (auch in Beherzigung der vorhin ſelbſt bemerkten Unvollſtändigkeit der Liſte?) — „im Alter v. 50—59 Jahren 2,109 Individuen — v. 22 bis 49 2,044 Individuen“ (mehr als zweitauſend penſionirte Individuen im kräftigſten Alter, Proſper!!! Auf dieſe zweitauſend Individuen — nach Abzug der wahrhaft unheilbar

Kranken und Schwachen, wie viel gezwungene oder wenigſtens legitimirte Faullenzer! laß uns drei Viertel ſolcher annehmen und jeden nur 250 fl. im Durchſchnitte haben, ſo ſind das 375,000 ſogleich zu erſparende Gulden!!!) „an Waiſen zwiſchen 16 und 21 Jahren zählen wir 1,172 Individuen und an ſolchen von 1 — 15 Jahren 1,131 Individuen!" (Alſo, Proſper! verdanken unſere Finanzen und ihr Rückhalt, unſere Nation, der Selbſtpflege, der Selbſtſorge des Narciß Mandarinismus, die Ernährung von 2,300 Beamten-Waiſen! Wer gibt denn den Bürger- und Bauer-Waiſen auch nur einen Staatscaſſen-Häller? und wer zählt die Waiſen auf dem Lande und in den Städten, die Laſt und Hoffnung des Nährſtandes, welche hungern und dürſten, damit die 2,300 Zöglinge der edlen Robe und des Hofes an Nichts Mangel leiden? —)

„Gleichheit des Geſetzes und vor dem Geſetze!!!"

„Wir dürfen daher annehmen 2096), daß von dieſen 11,509 Individuen im erſten Jahre ſchon ein bedeutender Theil dahin gehen wird, wo er des Geldes nicht mehr bedarf" (wie zart!) „und daß uns ſohin jährlich wenigſtens 300,000 fl. heimfallen." (Aber unſer Penſions-Amortiſationsdeficit, die Aufgabe der jährlichen Aufnahme beginnt auch mit 2,500,000: ſiehe meinen CXI. Brief!) „Iſt dieſe Annahme, die wir nach angeſtellten Berechnungen und den bisherigen Erfahrungen kaum (?) bezweifeln können, richtig, ſo haben wir die Hoffnung, ſo Gott will" (o wie zart! Proſper!) „nach — ein und zwanzig Jahren an die Penſioniſten und die Gläubiger, die inzwiſchen das Fehlende an der Dotation der Penſions-Amortiſationscaſſe vorgeſchoſſen" (hier bekennt das ſiegreiche, im Beſitze des Kammerbeſchluſſes befindliche Miniſterium zum erſten Male dieſe düſtre Wahrheit!) „auch den letzten Häller bezahlt zu haben." (Welcher Redeſchwung! welch erhabenes Schlußbild!)

Uebrigens ſind ein und zwanzig Jahre ein großer und weiter Spielraum für den Kinderfreſſer Saturn! Wir anderen philoſophiſch-politiſchen Philiſter, die wir uns mit der Ge-

ſchichte und ſogar mit der Geſchichte unſerer Tage, nicht bloß mit der gedruckten, ſondern auch mit der drückenden abgegeben haben, wir hätten es nicht über's Herz gebracht, ſchon 1825 ſo reſpectirlich von 21 Jahren zu ſprechen, da uns die 21 Jahre von 1792 bis 1813 noch lebendig im Sinne gelegen! und vollends im Mittelpuncte eines Landes, welches eine ſo reiche als verarmte — eine ſo rühmliche als ſchwere Rolle in jenem ein und zwanzigjährigen Drama mitgeſpielt!!

Was in der miniſteriellen Schlußrede über die Minderung der, wie ich dir, mein Freund! ſchon zeigte, fälſchlich ſogenannten ſchwebenden Schuld 2097) — über das Aufhören der Verzinſung der Central-Staatscaſſeneffecten 2098) und Erklärung derſelben als Eigenthum der Staatsſchuldentilgungsanſtalt 2099) — über beſondere Dotation jeder neuen Schuld 2100) — (Erweiterung des Sinkingfonds) geſagt wird, beweist nur, wie wenig bereinigt und berichtigt noch zur Zeit die Amortiſationsbegriffe ſind. Wir wollen hierbei nicht weiter verweilen, Proſper! hoffentlich kommt die Zeit bald, da wir zu unſerer verhältnißmäßig ſchweren Schuldenlaſt auch die ihr entſprechende Genialität und Genauigkeit echter Anſichten beſitzen! — jene geſegnete Zeit, da man nicht mit ſteten Anſprüchen an den Nationalbeutel die ängſtliche Abgrenzung der Staatscaſſe verbindet und auf einer Seite die innigſte Verbindung der Mittel gegen den Drang, auf der anderen die einſeitige Ausſcheidung des Beſitzes und der Vortheile nicht nur nicht fordert, ſondern auch Letzte zum Palladium kleingeiſtiger und engherziger Financirung — nicht Finanzkunſt, noch weniger Finanzkunde — zu potenziren nicht bemüht iſt.

Ueber die doppelt und dreifach wichtige Angelegenheit der Stiftungsheimzahlungen — wichtig für Gerechtigkeit an ſich! wichtig für Stiftungszwecke und Stiftungsbeſtand!! und endlich für Unterſtützung des kleineren Eigenthümers und Gewerbsmannes, ſo hoch wichtig! — daher von höchſter Bedeutung für Gemeinſinn und Vaterlandsliebe,

die nur aus Befriedigung echter Intereſſen, nie aus Theorien und wären ſie Plato's! nie aus Reden und wären ſie Demoſthenes! nie aus der papiernen Welt und beſchienen ſie alle Sterne des Firmamentes! als Himmelskinder hervorgehen können! — über dieſe wichtige Angelegenheit weiß uns der Miniſterialredner, als wäre von dem Lotto die Rede, nur die auch bei dieſem banalen (zu teutſch, abgenutzten) Worte zu wiederholen: „Leider geſtatten Dieſes unſere Mittel noch nicht" 2101)! — Aber um die oft muthwillig herbeigeführten Penſionen zu decken, wußte man Mittel zu finden und zwar, wie ich dir zeigte (CXI. Brief!) ſehr, zu koſtbare Mittel! Selbſt die Ermächtigung der Stiftungen zu Aufnahme von Capitalien und Anlehen an die Landwirthe findet ſich 2102) mit dem unbedeutenden, zu keinem Reſultate irgend einer Art, als zu dem der Reſultatloſigkeit führenden Ausdrucke: „es verdiene dieſe Anregung alle Würdigung!" abgefertigt. Eine teutſche Geſchäftsüberſetzung des franzöſiſchen Epitaphienſchlagwortes: „Ci git!" —

Wir ſind am Ende! Damit du aber — zumal im Zuſammenhalte mit dem Anti-Lapidarſtyle der Red-Abdankung des Vorſtandes des IV. Ausſchuſſes — recht deutlich ſehen möchteſt, Freund! wozu uns die Wiederholung dieſer Weiſe, alle ſechs Jahre ein Ende zu machen, am Ende vom Ende führen müſſe, ſo gebe ich der ohnehin nicht geringen Verſuchung nach, die Miniſterialſchlußworte hierher zu ſetzen. Man behauptet, die Selbſtbildniſſe großer Maler hätten, falls ſie auch den Zügen nach minder gleichend wären, doch den großen Werth, daß ſie, als unmittelbares Werk des ſchaffenden Geiſtes und ſelbſt als Stiefkind der mitſchaffenden Eitelkeit, echte Charakterſchilderungen, mithin reine Abdrücke des innerſten Weſens eines Künſtlers, ſeiner Kunſtſtimmung, ſeiner Annäherung an Mit- und Nachwelt ſeien. — So wollen wir denn auch hier das Spiegelbild aus der Meiſter- oder wenigſtens Meiſtershand dankbar hinnehmen. Was dir dabei einfällt, tauſche gegen meine gleichzeitigen Gedankenfindlinge dereinſt aus,

wann Vaterlandsluft uns wiedervereinigte Vaterlands- und Geſinnungsgenoſſen ſchwül oder erfriſchend anweht.

„Meine Herren,“ ſagte der moderne Cicero (pro domo?) 2103), „indem ich nun meine Bemerkungen über das“ (cape memor den Alligator von Wort)

— „Staatsſchuldentilgungsweſen“ —

„ſchließe, belebt mich die Zuverſicht, daß das fortwährend vertrauensvolle und kräftige Zuſammenwirken der Regierung und der Stände des Reiches,“ (daß) „die Vorkehrungen, die wir neuerdings zum Beſten (?) unſerer Staatsgläubiger getroffen haben,“ (daß ſie) „den Staatscredit, wie in der erſten (?) ſo auch in der zweiten Finanzperiode gewiß (?) vollkommen (??) erhalten werden.“ (Eine ſchöne Sache um kurzes Gedächtniß und ſanguiniſches Temperament!) „Wir beſitzen die erforderlichen Mittel zu Verzinſung und Tilgung“ (? — indem wir gleichſam hinter uns ſelbſt Millionen neuer Schulden als Dotation (!) der Penſionscaſſe im Voraus creiren. Hernia inquilina!) „Wir können allen unſeren Verbindlichkeiten getreu nachkommen und ſehen durch die Ueberweiſung der Penſionen auf die“ (zur Hälfte in der Luft, wenn auch auf dem Luftballon des Credites ſchwebende) „Amortiſationscaſſe das Gleichgewicht zwiſchen“ (dem laufenden) „Staatseinkommen und Staatsaufwand vollkommen“ (Proſper!!!) „hergeſtellt!“ (Glaubt man nicht einen akademiſchen Geldphiloſophen zu hören, welchen der Vormund ſo eben auf ſchwere Koſten ſeines Erbtheiles für den nächſten Curſus flott gemacht hat?) „Ich rechne es mir hierbei zur angenehmen Pflicht, den ſtändiſchen“ (Herren? wahrſcheinlich durch einen der nicht ſeltenen Protokoll-Erraten ausgeblieben!) „Commiſſarien für ihre kräftige Mitwirkung, für ihren raſtloſen Eifer, womit ſie eben ſo einſichtsvoll als vaterlandsliebend den Vorſtand der Schuldentilgungscommiſſion weſentlich unterſtützen, meinen lebhaften Dank auszuſprechen.“ (Der Kammer, die Alles ſo gutmüthig bewilligte, war wohl der eigentlichſte Dank des Miniſters, wenn auch nicht der Nation auszuſprechen! Aber ſie erhielt nicht einmal, die miniſtergetreue Mehrheit nämlich, nicht einmal ein kahles: *soldats, je suis content de vous!* Dagegen wurde ſie groß-

mächtigſt und großmüthigſt verſichert, daß Alles nicht nur gut, ſondern am Beſten ſei.) „Ueberlaſſen ſie ſich, mm. HH., der Ueberzeugung, daß das Staatsminiſterium der Finanzen“ (nämlich Ich! der große Zauberer, den Jeder von uns ſtets mit ſich herumträgt und nie genug nach Würden ſelbſt ehren und ehren laſſen kann) „und der würdige Vorſtand der Schuldentilgungscommiſſion Hand in Hand“ (mit Creditvoten, Abſchnitten, Amortiſationscaſſen) „ruhig“ (allerdings viel Contenance) „und unverdroſſen“ (ſo lange Souverain und Kammer nicht verdrießlich werden!) „auf jener Bahn fortſchreiten“ (die für uns mit Raſen und ſogar auch ſtellweiſe mit Roſen belegt iſt) „die mit Gewißheit“ (bravo!) „den beſten Erfolg“ (bravius!) „verſpricht“ (bravissimo!) „und uns“ (wenn wir es alle erleben) „mit der Zeit“ (wo biſt du, Methuſalah, daß du der hektiſchen Zeit die ſtarke Hand auflegſt und mit großem Beiſpiele ihr vorleuchteſt) „an ein erfreuliches Ziel gelangen läßt.“ (Requiescat in pace!)

Mein Freund! ich hätte ſeit Tagen vergeblich geſchrieben und du wäreſt nicht würdig, ſchon bei'm Morgenrothe deiner Tage von dem Groß-Eulenmeiſter Baiern's, dem Archi-Nyktikorax und Anti-Pater alles Taglichtes, Frank, loyolitiſchen Unſegen-Andenkens! aus der lieben Heimath vertrieben zu werden, wenn ich jetzt noch meine Diogenes-Leuchte anzünden und dir dieſen nicht aus Macchiavell's Feder gefloſſenen Discorſo über den Nicht-Livius näher beleuchten müßte. — Lies ihn — wende ihn nach Horazens Rath — (der Mann verſtand ſein Fach) mit der diurna und mit der nocturna, meditire und, vermagſt du, digerire ihn! du wirſt dennoch (trügt mich nicht Alles) immer dasſelbe Reſultat finden.

„Hat der alte Hexenmeiſter
„Sich doch einmal wegbegeben,
„Und nun ſollen ſeine Geiſter
„Auch nach meinem Willen leben:
„Seine Wort' und Werke
„Merkt' ich und den Brauch,
„Und mit Geiſtesſtärke
„Thu' ich Wunder auch!“

Göthe.

Hundert vierzehnter Brief.

Den 15. Nov. 1829.

Wir haben jetzt — um dem geräumigen 1825er Finanz= labyrinthe zu entſchreiten — einige Blicke auf die Verhand= lungen der Erbkammer über die Beſchlüſſe der ſchweſterlichen Wahlkammer zu werfen.

Sie hatte in Beziehung auf das Finanzgeſetz 2104) für die II. Periode 79,000 fl. nominell oder eigentlich durch gleichzeitige geringere Fixation des Stempelertrages reell nur 41,000 fl. weniger für das Zinſenbedürfniß angenommen 2105). Der Ausſchuß der Wahlkammer fand, „da der ganze Stempel und Aufſchlagsertrag in die Zinſen= und Til= gungscaſſe fließe,“ den Anſtand nur formell 2106). Dann hatten die Reichsräthe die 36,000 fl. zu Verbeſſerung der Beſoldungen für Landgerichtsaſſeſſoren und Actuarien und Kreis= und Stadtgerichtsräthe nicht bewilligt 2107) und alsbald glaubte der zweite Ausſchuß der Abgeordneten, durch das Organ des zuſammenſtellenden Abg. v. Utzſchnei= der 2108), „dieſer Antrag müſſe nun verfaſſungs= mäßig beruhen.“ (?? Wo, daß ich es abermals wiederhole — wo in der Verfaſſung iſt das Hin= und Wiederhandeln über ſtreitige Puncte fortzuſetzen unterſagt?) Er bedauerte, „daß dieſe Claſſe von Staatsdienern auf dieſem Wege die verdiente Unterſtützung nicht gefunden habe, ſondern daß dieſelbe weiter hinausgeſchoben werde!“ — vertraut aber, „daß die Regierung Mittel auffinden werde“ (o! des Hof= Weihwaſſers!) „das Los derſelben auf irgend (!!!) eine Weiſe zu verbeſſern!“ — Die K. d. Reichsräthe hatte auch die Verwendung der bisher für Kreisſchauſpiele gegebenen 6,000 fl. zum Beſten „der Bildung und Erziehung, die 20,000 fl. für polytechniſche Schulen, die 10,000 fl. für die Rheinkreis= geiſtlichkeit beider Bekenntniſſe, die 20,000 fl. für die Unterſtü= tzung und Penſion der proteſtantiſchen Geiſtlichen, 25,000 fl. für Anlage eines Stammgeſtütes“ (es geht Nichts über die Re= dactionsgabe der Anordnung und Reihenfolge! Proſper!), „die 5,000 fl. für Pferdezuchtprämien, die 10,000 fl. für Flachsbau und Leinwandfabrication, die 3,000 fl. für Er= munterung des Seidenbaues, welche zuſammen 99,000 fl.“

(nicht, wie die Protokollurkunde ſagt, 93,000 fl.) „in Anſpruch nehmen, nicht beſtätigt, ſondern den Antrag dahin abgeändert, daß eine Summe von 100,000 fl." (mithin noch 1,000 fl. mehr) „jährlich zu Behuf der Staatsanſtalten zur Verfügung der Regierung geſtellt, bei der Verwendung dieſer Summe aber vorzugsweiſe polytechniſche Schulen, Landgeſtüte und Leinwandfabrication berückſichtigt werden ſolle" 2109). Der II. Ausſchuß der Wahlkammer ließ ſich die Zulage wohlgefallen, brachte aber auch, wiewohl ohne beſonderes Feuer, die nöthige Unterſtützung der Geiſtlichkeit neben Pferden und Leinwandwebereien bei 2110). (Das war doch recht muthig von ihm, Proſper! und zugleich klug, denn nun wußte man nicht, ob er das reiche, ſeiner Armuth wegen reiche Wörtchen nöthig als entſcheidend oder (wo es dann gerade das Gegentheil bedeuten würde) — als bedingend ausgeſprochen: du ſieheſt, die doctores subtiles ſind noch nicht in der Kammer ausgeſtorben.) — Merkwürdig iſt, zumal wenn wir von der Beſchauung eben dieſes Doctorates kommen, die Weigerung des ſonſt doch ſehr gefügigen Ausſchuſſes gegen den Antrag der Erbkammer, „daß die Koſten auf die Rheinrectification zum Theile auch auf die III. Finanzperiode übertragen und die für ſolchen Zweck aufgenommene Summe aus der Poſition auf Straßen- Brücken- und Waſſerbau erſetzt werde" 2111). Der Hauptanſtand des Ausſchuſſes hierbei beſteht in der Betrachtung, „es möge nicht räthlich ſeyn, daß die dermalige Ständeverſammlung Anweiſung auf eine außer ihrem Wirkungskreiſe liegende Finanzperiode vornehme" 2112). Allein dieſe Beſorgniß zerfällt von ſelbſt, weil dem Geiſt' und Worte der Verfaſſung zufolge die Ständeverſammlung eben ſo wenig dem Bewilligungsrechte ihrer Nachfolgerin präjudiciren, als den Mond erreichen kann. Iſt die Unternehmung gut und zweckmäßig, ſo wird das Budget der III. Periode ſie nicht verlaſſen. Kann aber oder muß die Sache nicht binnen der II. Periode ganz ausgeführt werden, ſo ſehe ich nicht ab, warum dennoch die Fonds für dieſe vollſtändige Vollziehung in den Miniſterialhänden liegen ſollen. Dieſe Fonds auf ſolche Weiſe hingeben, Das hieße der nächſten Verſamm-

lung, und nur Das hieße ihr vorgreifen, weil ſie die in ihren Bereich hinüberkommende Sache dennoch nicht mehr in ihrer Gewalt hätte. Ei! Ei! Escobard! ecce iterum Escobard! mein theurer Proſper! der wahre (eigentlich erzverlogene) Alte überall und nirgends!

Für die übrigens gleiche Heeresbewilligung von 6,700,000 fl. hatte die Erbkammer (unſeren Feldmarſchall als Präſidenten an der Spitze!) noch die Gewährleiſtung für Korn- und Haferpreiſe beigefügt 2113). Aber ſehr richtig und dießmal wahrhaft feſt erinnerte der II. Ausſchuß der Wahlkammer daran, daß das Bedürfniß „der activen Armee bei beſtimmten Getreid- und Fouragepreiſen mit 6,500,000 fl. gedeckt und die 200,000 fl. weiter eben zu Vermeidung der läſtigen Gewährleiſtung in Antrag gebracht ſeien, daher man dem jenſeitigen Vorſchlage nicht beitreten ſolle" 2114). — Auch der Vermehrung des Baufonds mit 25,000 fl. widerſpricht der Ausſchuß 2115). — In Beziehung auf die Deckung der Staatsbedürfniſſe und die Steuerbewilligung waren beide Kammern im Weſentlichen einverſtanden 2116). Rückſichtlich der Penſionsamortiſation erweiterte, übrigens den Beſchlüſſen beitretend, die Erbkammer den Termin der Penſionirungsſtratten auf die 150,000 ſchwarze Maſſe zu Gunſten der Miniſter (deren Appetit über'm Eſſen abermals gewachſen war!) bis Ende des Etatsjahres 1825—26, ein Antrag, dem (ſie ſeien geprieſen!) 4 Stimmen des Abgeordneten-Ausſchuſſes gegen 2 widerſprachen 2117). Ebenſo widerſprachen 5 gegen 1 Ausſchußſtimme einer Abänderung in der Dotation dieſer Caſſe 2118). Sehr merkwürdig iſt die bei doppeltem Anlaſſe beſtätigte dießmalige Neigung der Erbkammer, dem Miniſterium die Finanzrechenſchaft zu erleichtern 2119). Der Ausſchuß beharrte bei ihrer Bekämpfung — nicht; er bezog ſich wieder auf den ihm gelungenen Schatzfund des Caſſebeſchluſſes und trug daher einſtimmig mit der Erbkammer auf Entſagung auf den bis dahin behaupteten Vorbehalt und alsbaldige Erkennung der Rechnungen für 1819—23 an 2120)! (Was ſagſt du dazu, Freund! wenn anders der Unwille dich ſprechen läßt!)

„Kinder werfen den Ball an die Wand und fangen ihn wieder,
„Aber ich lobe das Spiel, wirft mir der Freund ihn zurück.“
Göthe.

Aber es kommt noch beſſer, Freund! Die K. d. Reichsräthe hatte ſich auch auf den weislichen Abſchnitt der 6,400,000 fl. Creditvotumsgelder vor der Hand zu einer Hälfte nur nicht eingelaſſen, ſondern „dem Finanzminiſterium, in ſoferne es der rechnungsmäßig nachzuweiſende Bedarf erfordere, den“ (ganzen) „Credit eröffnet, ſo daß die Summe in vier gleichen Jahresfriſten zu 1,600,000 fl. benöthigten Falles“ (daß dieſer nicht ausbleibe, dafür dürfen wir nicht ſorgen, Freund!) „erhoben werden könne. Ueber die Deckung dieſes Credits ſolle nach drei Jahren für die erſten drei Jahrgänge“ (von der nächſten Ständeverſammlung) „nachträglich verfügt werden“ 2121)! Und dieſem gänzlichen Widerſpiele ihres mit reifer Ueberlegung gefaßten Beſchluſſes rieth der II. Ausſchuß der K. d. Abgeordneten beizutreten 2122)!!! Ohe! Chrispine!

Damit du jedoch auch zum 10,000ſten Male in deinem Leben dich von der den Zweifüßlern ohne Federn am Leibe, doch leider! mit nur zu viel Federn in der Hand ſo geläufigen Conſequenz in der Inconſequenz nach Herzensluſt überzeugen kannſt (obſchon dir wohl gewiß dieſelbe Herzensunluſt wie mir daraus zuſtoßen wird) ſo vernimm, daß die K. d. Reichsräthe dem Wahlkammerantrage auf gerechte Erleichterung des Rheinkreiſes durch Uebernahme der bisher aus Kreismitteln beſtrittenen Penſionen auf die — (von ihm ja mit alimentirte) Penſions-Amortiſationscaſſe, der man ſogar 150,000 ſchwarze Maſſe und Univerſitäts- und Stiftungspenſionen auflud — daß, ſage ich, zu deinem und meinem Erſtaunen, die Erlauchte dem — Plebejer dieſe Erleichterung verſagte! Aber mit noch erregterem Erſtaunen, wo möglich! vernimm dann weiter, wie der zweite Ausſchuß der volkserwählten, volksverwandten, auf ſeine Nationalität mit Recht ſtolzen (oder ſtolz ſeyn könnenden und ſollenden) Kammer dieſer Kammer in's Antlitz räth, mit fünf Stimmen gegen eine räth, „dieſen Antrag nun beruhen zu

laſſen" 2124)!!! dabei aber verſichert, „er bleibe immer von der Billigkeit des Antrages überzeugt" 2125)!!!

„Jedem reicht ſeinen Schmuck die Nachwelt!"

Tacitus.

Den (ſo heilſamen als verſpäteten) Schlußantrag der K. d. Abgeordneten, „daß alle Forderungen an den Staat aus Titeln von 1. Oct. 1825 als erloſchen betrachtet werden ſollen, wenn ſie nicht bis 1. Mai bei Finanzminiſterium oder Gerichten angemeldet ſind," hatte die Erbkammer (unglaublich genug!) „mit Stillſchweigen umgangen" 2126). Du entſinneſt dich ähnlicher früherer Vorfälle, Freund! ſelbſt der hermeneutiſchen Verſuche über Sinn, Werth und Feuerbeſtändigkeit dieſes außerhalb der Canzleien eben nicht als claſſiſch aufgeſchworenen Ausdruckes. Der II. Ausſchuß der Wahlkammer glaubte, in zierlichen Antikammerſchuhen auf Teppichen einhergehend, „annehmen zu dürfen, daß die K. d. Reichsräthe dieſem Schlußantrage ſtillſchweigend beiſtimme, welche Annahme" (zu Teutſch Vorausſetzung) „von Seite der K. d. Abgeordneten der K. d. Reichsräthe zu erwiedern ſeyn möchte" 2127).

Die Erörterung der Gegenanträge der Erbkammer und des Ausſchußgutachtens beſchäftigte die K. d. Abgeordneten in der LXVII. Sitzung 2128). Ich vermiſſe auch hier ſchmerzlich den regen Geiſt der Selbſtſtändigkeit, welcher die der Nation um ſo viel näher ſtehende, unmittelbar aus ihr hervorgehende Kammer ihrer unmittelbaren Anwälte beſeelen, ja! dann begeiſtern ſollte, wenn ſie mit Vorurtheil, Herkommen und Vorzugsrecht oder Vorzugswahn zu kämpfen — wenn ſie dieſen Kampf für des Volkes Erleichterung, für des Volkes Kraft und Ehre zu führen hat! Und wenn mein allmählich immer höher geſteigertes Leidweſen in dieſer Hinſicht eines Zuwachſes nicht mehr fähig ſchien, ſo erhielt es ihn dennoch, als ich von einer Stimme, der ich ſonſt ſo gerne zuhöre, ausſprechen hörte: „Wenn die K. d. Reichsräthe Nein ſagt, ſo muß der Antrag, ohne Unterſuchung der Gründe, auf ſich beruhen" 2129)! Feund! wo lernte dieſer Europäer ſo orientaliſch, dieſer Teutſche ſo venetianiſch ſich beugen? Wie konnte der Ken=

ner nicht nur unſererer Verfaſſung, ſondern des Verfaſſungs-weſens überhaupt — wie konnte der ausgezeichnete akademiſche Lehrer, das Mitglied unſerer erſten gelehrten Körperſchaft, der hochgeſtellte Staatsbeamte, der vom Vertrauen berufene Abgeordnete, wie konnte der kaſtengeiſtloſe und naturfriſche Sohn des echten edlen Bürgerthumes ſich zu ſolcher „anticonſtitutionellen Ketzerei" vergeſſen! Wehe aller Verfaſſung, wenn dieſer Satz wahrhaft und gegründet wäre! Die Abgeordneten der Nation hätten dann mit großem Geräuſche der Suada die tiefſte Schmach des paſſivſten Gehorſams gegen eine nach außen ſtumme Schweſter zu decken und je tiefer ſie ihre Schmach zu vergraben bemüht wären, um ſo lavagewaltiger bräche ſolche aus dem verheimlichenden Abgrunde, die Gräber höhnend, hervor. Aber lies §. 51 des X. Edictes, Freund! jenes Edictes, welches ſicherlich die Kammerrechte im Ganzen wie im Einzelnen nicht nur mit ſparſamer, nein! auch mit beſchneidender Hand behandelte (wie der V. und noch mehr der VI. Ausſchuß am Krankenbette der Parlamentarfreiheit beweiſen, bis der erhabene Arzt ſeines Volkes und der Gerechtigkeit die Stickluft der Geſchäftszimmer und die Angſtdüfte der Diplomatie aus den gewölbten Sälen der Volksvertretung verdrängen wird!!) lies §. 51 IV. Abſchnitts II. Titels des X. Edictes!

„Jene Kammer," ſagt dieſer Paragraph, „welcher die Inſtruction eines Gegenſtandes übertragen iſt" (und der K. d. Abgeordneten kann die Inſtruction des Budgets oder Finanzgeſetzes bekanntlich gar nicht entzogen werden) „theilt ihre Meinung zuerſt der anderen mit: findet dieſer Antrag die Beiſtimmung der letzteren nicht, ſo hat dieſe ihre Anſichten oder vorzuſchlagenden Modificationen der erſteren vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlaſſen, bis von beiden Kammern entweder das einhällige Einverſtändniß erzielt iſt oder die beſtimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt."

Iſt das klar genug, Proſper?

Das Ergebniß der eben nicht kurzen, doch nicht ſehr

kräftigen Erörterung war — Nachgiebigkeit in allen Puncten; nur Garantie der Preiſe wurde verſagt und die Aufnahme der Rheinkreispenſionen wiederholt beantragt 2130), aber jetzt auch ſogar von der K. d. Abgeordneten der Beſchluß über den präcluſiven Termin der Staatsfinanz-Liquidation (dieſe viel zu ſpät bedachte und dennoch immer noch wirkſame, und daher immer noch unentbehrliche Arznei!) ſelbſt mit Stillſchweigen umgangen 2131).

„Und das Waſſer im Sieb eilet und fliehet davon!"

Herder.

Aber, mein Freund! hatteſt du Anderes erwartet, nach den zahlloſen Beweiſen von Schwäche, welche von der Wiege bis hierher dieſe Ständeverſammlung umgaben? — Konnteſt du von ihr hoffen, was wir ſogar bei ihrer älteren unſäglich kräftigeren Schweſter ſo oft vermißten? Eine wiederholte Antwort der Reichsräthe 2132) führte abermals Nachgiebigkeit erweckend zum Geſammtbeſchluſſe 2133); die Generalfinanzrechnungen für 1820 — 23 wurden anerkannt 2134), der Credit von 6,400,000 fl. bewilligt 2135), die Penſionsamortiſationscaſſe in der miniſteriellen Weiſe creirt und dotirt 2136) und von dem Penſionsbetrage des Rheinkreiſes, wie von dem Präcluſivtermin der Finanzliquidation geſchwiegen 2137). Dagegen fiel die Garantie für die Militär-Naturalpreiſe, ſo wie auch die Erſchwerung der proteſtantiſchen Hauptkirche in München ein erfolgloſer Verſuch blieb 2138). Das alſo waren die Reſultate einer Berathung, die mit der trefflichen, meiſterhaft claſſiſchen Schilderung der Verhältniſſe, der Mängel, der Mittel — mit der wahrhaft finanz-encyklopädiſchen Kernrede des II. Präſ. Gr. Armansberg begann — die begann mit der Ceder und mit dem Yſop ſchloß — ein kreiſender Berg mit der Mausgeburt!

„Und das Waſſer im Sieb eilet und fliehet davon!"

Laß uns nun ſehen, was die miniſteriell-parlamentariſche Ariſtokratie zu jener Litanei der Pilger nach dem heiligen Lande und — Grabe, zu jenem Wünſchen und Anträgen

ſprach, welche die Rednerin des Volkes, die Vertreterin der Wahrheit, die vor Gott, König, Nation und der Welt rein und echt demokratiſche (wenigſtens es zu ſeyn berufene und verpflichtete) Wahlkammer bei Gelegenheit der großen und ſchweren Budgetsbeſtimmungen und Steuerverwilligungen abgebetet und abgebeten (?) hatte. Ich habe dir von dieſem Roſen- (und Dornen-) Kranze der piorum desideriorum (denn mehr iſt die Sache noch nicht, obgleich Dieß, wie die Sachen jetzt ſtehen, bei Weitem auch nicht Wenig und unter gedeihlichem wahrhaft patriotiſchen Einfluſſe Viel werden mag) in meinem Briefe Rechenſchaft gegeben.

„Und das Waſſer im Sieb eilet und fliehet davon!“

Die K. d. Reichsräthe fand ſich bewogen — (nur ihr ungedrucktes Protokoll gibt an, warum?) — aus der Reihe intereſſanter Anträge, welche von der K. d. Abgeordneten ausgingen, nicht mehr als zehn auszuheben und zu bearbeiten 2139). Sie trat, ſehr rühmlich, obwohl unter etwas veränderter Redaction, der Sehnſucht nach „einem den financiellen Kräften des Landes und den Bedürfniſſen des Volkes angemeſſenen, im Syſteme und den Organen möglichſt einfachen und wohlfeilen Verwaltungsorganism bei“ 2140). Hierin war, wie der II. Ausſchuß der K. d. Abgeordneten ganz richtig bemerkt, zugleich auch ihre Einſtimmung zu dem Antrage wegen Dienſt- und Functionsgehalten“ gegeben. Nicht minder trat ſie dem Wunſche bei, „daß die den Ständen des Reiches vorzulegenden Gegenſtände rechtzeitig und ohne Aufenthalt für die Kammern vorbereitet ſeien“ 2141). Allein nicht ſo umfaſſend und den Wünſchen der Schweſterkammer entſprechend war die Erbkammer in Beziehung auf die mehrfachen wichtigen Anträge über Stellung und Einfluß des oberſten Rechnungshofes und Anordnung des Rechnungsweſens geblieben. Sie ſcheute ſich nicht, die Bitte vor den Thron, „daß die Inſtruction des oberſten Rechnungshofes einer Reviſion unterworfen werde“ 2142), als Surrogat der hochwichtigen Idee, die in der K. d. Abgeordneten nicht nur laut, ſondern zu Beſchlüſſen geworden, an dieſelbe Kammer als dürfti-

gen Wiederhall zurückzubringen. Und zwar nicht nur als dürftigen, ſondern auch als unbeſtimmten und ſelbſt als zweideutigen Wiederhall! Denn wie nebelig der Antrag auf Reviſion ohne beſtimmte Richtung für ſolche! ohne Aeußerung über die revidirende Behörde! und wie zweideutig vollends! indem es dieſer Wendung nach eben ſo möglich wurde, die Reviſion der Inſtruction zu gänzlicher Vernichtung aller Selbſtſtändigkeitsreſte des oberſten Rechnungshofes, als zu vollkommener Herſtellung ſeiner Unabhängigkeit dienen zu laſſen! Da ſich, wie dir meine Erzählung unkundlich darthut, das Finanzminiſterium von jeher höchſt gewaltig gegen die reine Controle der bis jetzt nur Nominal-Rechnungsthemis ſträubte, ſo iſt wohl klar, daß es ſeinen 1825er Einfluß auf die Erbkammer (alle Beſchlüſſe beſtätigen ihn) zu Beſeitigung jener Gefahr benützte, die es für ſeine Willkür ſah und fürchtete, wenn der oberſte Rechnungshof zu dem Weſen eigenkräftiger Unabhängigkeit emancipirt wurde, welches zu ſeyn er von Natur der Dinge und dem langjährigen Wunſche der Nationalboten (Abgeordneten) berufen war und noch iſt. Und bei'm Himmel, deſſen leuchtendes Auge die Herzen durchſchaut! meine innige Ueberzeugung ſagt mir, daß eben 1825! eben nach dem nur höchſt kümmerlich und höchſt koſtbar verſteckten Finanzſchiffbruche der I. Periode! eben mitten unter den Opfern, welche eine von den 1819er und 1822er Miniſterworten getäuſchte, von dem haltloſen und unzuſammenhängenden Miniſterſyſteme tief verwundete Nation der zu heilenden Vergangenheit und dem beſſeren Heile der Zukunft brachte! daß eben damals auf den Trümmern alter Verſprechungen und den Lockungen neuer gegenüber Platz und Augenblick vorhanden waren, jene Aegide der Verläſſigkeit, den Gerichtshof der Finanzverwendung, das formelle Gewiſſen der Finanzverwaltung ſeiner vollen Kraft nach in das Leben einzuführen und mit ungeſchmälerter Wirkſamkeit zu bekleiden. Was, o mein Freund! was

von einem Finanzſyſteme denken, welches nach ſolcher Kataſtrophe dennoch ſolche Sicherung ſcheut? was denken von den Verwaltern dieſes Syſtemes, wenn ſie, noch ſchamerglühend (wenigſtens erglühen ſollend) über das tiefe Verſchulden der letzten ſechs Jahre und im Beſitze eines Sieges über das Volksvermögen, dem alle Lorbeere fehlten! auf ſo wenig verhüllte Weiſe die einzige Bürgſchaft untergraben, die ihnen von Klarſehenden einige Verſöhnungshoffnung, von dem Volke einigen Vertrauensſchimmer zuwenden konnte!

Und nun! Proſper! was nun zu dem Gutachten des II. Ausſchuſſes der ſo unwürdig verkürzten Wahlkammer ſagen? wenn man ihn mit aller Nüchternheit der Nachgiebigkeit und halb klanglos der Schwachſeligkeit parlamentariſcher Selbſtaushungerung das Wort ſprechen hört 2143). „Der II. Ausſchuß glaubt“ (ein Ausſchuß ſoll Nichts, gar Nichts glauben: der Glaube gehört in die Kirche und vor das Gewiſſensforum; in Geſchäften muß man wiſſen, klar ſehen, rein aufräumen!) „der II. Ausſchuß glaubt,“ ſo heißt das ſchwachmüthige Bekenntniß, „die K. d. Abgeordneten dürfte der Stellung dieſes Antrages in der gerechten Vorausſetzung beitreten, daß bei der Reviſion dieſer Inſtruction auf die ſpeciellen, in dieſer Hinſicht vielſeitig geäußerten Wünſche der K. d. Abgeordneten werde Rückſicht genommen werden“ (!!! Welche Bettelmannsſprache! O Proſper! der Ausſchuß fühlte die Biſſe ſeines Gewiſſens; es ſtieg ihm das Blut in die Wangen, er wollte nicht ſcheinen, was er war — ſchwach!!! — ſo umleierte er das Lied der Unmacht.) „Bereits im Landtagsabſchiede von 1819 ſei dieſe Reviſion allergnädigſt zugeſichert“ (warum nicht von der Regierung zugeſichert?) „und die Stände des Reiches dürften erwarten“ (ja! ſie warten auch, Dank ſei es ihrer Complimentirſucht! ſeit zwölf Jahren!) „daß bei Reviſion dieſer Inſtruction auf die Unabhängigkeit des oberſten Rechnungshofes“ (da iſt es, Proſper! welche Ueberraſchung von Muth! es iſt heraus, das große Wort! wenn es nur geſchwind genug wieder da-

vongeht!) „um ſo mehr werde Bedacht genommen werden“ (wahrlich, Freund! es geht immer beſſer! Muth und Appetit kommen über dem Eſſen!) „als außerdem“ (wie! Das lautet ja wie der Anlauf zu einem Präjudiz!) „die Stände des Reiches — den Zeugniſſen und Unterſchriften des oberſten Rechnungshofes“ — (ihre Ueberzeugung, ihren Glauben verſagen müſſen? O Freund! nie fiel ich erfreuter aus den Wolken!!) — — „nicht in dem Maße vertrauen können, wie — die königl. Regierung ſelbſt es wünſchen muß!“ (O weh! Proſper! ich habe von einem Diamantſtrauße geträumt und halte erwachend die Quaſte meiner Nachtmütze in der Hand!)

„Und das Waſſer im Sieb eilet und fliehet davon!“

Unmittelbar auf die Beſeitigung (denn Mehr und Weniger iſt die parlamentariſche Inſtructionsfinte nicht!) der wichtigen Angelegenheit des oberſten Rechnungshofes und ſeiner Unabhängigkeit läßt die Liſte der Erbkammer die Errichtung zweckmäßiger Irrenhäuſer ſich angelegen ſeyn 2144), und der II. Ausſchuß, der ganz ſtrategetiſch, wenigſtens taktiſch, wo nicht, wenigſtens chorographiſch geworden zu ſeyn ſcheint (denn er hat es gar nicht mehr mit Sachen, ſondern nur mit Stellungen zu thun! deren es bekanntlich in der Tanzkunſt fünf gibt) „hat auch gegen die Stellung auch dieſes Antrages, der mit dem der K. d. Abgeordneten übereinſtimme, Nichts zu erinnern“ 2145).

„Daß das Geſchäft der Vermeſſung zum Behufe eines Steuerſyſtemes, inſoweit es die budgetmäßige Summe erlaubt, mit möglichſter Beſchleunigung fortgeſetzt werde,“ beantragte die Erbkammer im Einverſtändniſſe mit der Wahlkammer 2146). Aber der Ausſchuß, der die edle Kammertochter, die Selbſtſtändigkeit des oberſten Rechnungshofes ſtatt der ihr gebührenden glänzenden Ausſtattung mit einem Duodez-Trouſſeau abzufinden kein Bedenken getragen, fühlt hier für ſein leibliches Kind mehr Bewegung in den Eingeweiden ſeiner Zärtlichkeit. „Die K. d. Abgeordneten“, ſpricht er 2147), „hat nicht allein auf die Fortſetzung des Vermeſſungsgeſchäftes, ſondern auch darauf den Antrag geſtellt, daß neben der Meſſung mit Bonitirung, Liquidirung und

Cadaſtrirung fortgefahren werde. Nachdem aber die K. d. Reichsräthe von dem Letzten Umgang nimmt, ſo wird es wohl bei der Stellung des Antrages auf die Vermeſſung allein ſein Bewenden haben müſſen.“ (Auch nicht einmal für das Kind der eigenen Lenden den Oppoſitionsmuth! O Hercules an der Spindel! — Die Spindel iſt da — aber wo der Hercules?) „Der II. Ausſchuß glaubt demnach, daß doch wenigſtens die ganze budgetmäßige Summe auf die Vermeſſung zu verwenden und Nichts davon (?) auf Nebenarbeiten“ (Beiarbeiten) „z. B. auf Grund- und Lagerbücher, Grenzbeſchreibungen“ (der Name Nebenarbeiten möchte ſich mit Nebendingen verwechſeln laſſen, was ſie denn doch wahrlich nicht ſind!) „indem dieſe letzteren Gegenſtände ſeiner Zeit Sache der Gemeinden“ (dieſe armen Mägde des tauſendjährigen Projectenreiches!) „inſoweit ſie dieſelben bedürfen“ (wer beſorgt denn den Reſt, deſſen ſie nicht bedürfen?) „ſeyn werden.“

Den Abgeordneten-Anträgen über Wittwen- und Waiſencaſſe für Staatsdiener, über ein geeignetes Forſtpolizeigeſetz, gegen die Güterlotterien, für ſteuergeſetzliche Belziehung der bisherigen Steuerquiescenten, auf Reviſion der Gewerbſteuer trat die Erbkammer bei 2148).

„Zum Schluſſe muß man übrigens bedauern,“ ſeufzt weh- (und de-) müthig der Ausſchußvortrag 2149), „daß die K. d. Reichsräthe mehreren von der K. d. Abgeordneten geſtellten Anträgen ihre Zuſtimmung nicht ertheilt und dieſelben ganz mit Stillſchweigen übergangen habe.“ (Und das iſt Alles, was der Ausſchuß zu ſagen weiß? Iſt er denn ein parlamentariſcher Heerhaufe? oder nur eine Schar von Klagfrauen? Dem Krieger, welcher den Panzer verleugnet und das Schwert, gebühren wohl — Proſper! nicht ſo? — Küchenſchürze und Schaumlöffel?) Unter dieſen bedauerten Abweſenden befinden ſich, mein Freund! auch — außer den höchſt bedeutenden Ordnungspuncten für das Rechnungsweſen — die Einſicht der Stiftungs- und ihrer Rechnungsacten durch das proteſtantiſche Oberconſiſtorium — die Anſtellung proteſtantiſcher Garniſonsvicarien — der Ankauf der Mili-

tärpferde im Lande — die Perſonalverminderung bei Straßen- und Brückenbau — die Erkräftigung des Einfluſſes der Landverwaltungsbehörden auf dieſes Fach — die Uebertragung der Judicatur in Aufſchlagsſachen von der Regie an den Richter — die Reviſion der Biertaxe — die unverweilte Reviſion und Mäßigung der proviſoriſchen Taxordnung von 1810 — die Aufhebung der landrichterlichen Tantièmen und die künftige Sportelvereinnahmung durch die Rentämter — Zurückführung aller Grundverträge auf das Syſtem des Bodenzinſes — Verwandelung aller unſtändigen Gefälle in ſtändige und — Beſchleunigung der Norm über die Ablösbarkeit der grundherrlichen Gefälle — Vereinfachung der Poſtverwaltung und Reviſion der Poſttarife — gerechte Erleichterung des überbürdeten Rezat-Kreiſes (dieſes fruchtbaren, aber vom feurigen Steuerſchwerte heimgeſuchten Paradieſes unſeres Vaterlandes) — Reviſion des Familienſteueredictes und (zahlen laſſende) Berückſichtigung der Capitaliſten in dieſer Beziehung — ſchonendere Geſtaltung der Steuererhebung im Rheinkreiſe — ſtrenge Prüfung jener Ankäufe, welche künftig aus dem Erlöſe für verkaufte Staatsgüter bewirkt werden — Vorlage eines Verzeichniſſes der veräußerten Güter, ihres Ertrages und des Surrogat-Ertrages. — Und dieſe ſämmtlichen Ergebniſſe der Sorgfalt und Sehnſucht, der Erwägung und des Beſchluſſes der Landesboten, ſie wurden (um mich eines vornehmen Wortes für ein ſtolz herabblickendes nicht nur Vor- ſondern Benehmen zu bedienen!) ſie wurden ignorirt von den Reichsräthen. Wem lag nun des Volkes Wohl am Meiſten am Herzen? im Worte? im Wunſche? — Und warum nicht mit mächtigerer Kraft die Nationalmehrheit der Majoratsminorität entgegengeſtellt! und feſt beharrt bei den Wünſchen! ſich laut verwahrt zum Beſten der An-

träge! Angeſichts des Aus- wie des Inlandes die Aſche der Schuld auf jene Häupter geſtreut, welchen ſie gebührte! Das heißt parlamentariſches Leben! das iſt Oppoſitionsgenius! Und um deßwillen gebe es, Proſper! gebe es bald und vollſtändig und kräftig eine gediegene Phalanx baieriſcher Whigs, wie es längſt eine gibt von baieriſchen Tories und darunter ein engerer Bund echter Hochtories! die jedes antinationale Miniſterium ſtützen, wenn es nur ihre Privilegien ſchont!

Aber unſer II. Ausſchuß wußte, wie geſagt, nur „zum Schluſſe zu bedauern, daß die K. d. Reichsräthe mehreren von der K. d. Abgeordneten geſtellten Anträgen ihre Zuſtimmung nicht ertheilt und dieſelben ganz mit Stillſchweigen umgangen habe. Dieſe könnten demnach (???) auf dem verfaſſungsmäßigen Wege nicht an die Regierung gebracht werden.“ (Aber, wie auch ſchon geſagt, ſtandhaft behauptet und unbeugſam verwahrt, konnten und mußten ſie als feſte und tapfere Ritterskinder aus der von dem augenblicklichen Zeitgeſetze gebrochenen Burg ausziehen und vor allem Volke ihre edlen Züge, die ſtarken reinen Waffen und den Segen der ſcheidenden Eltern und die Hoffnung wie den Vorſatz einer beſſeren Zeit nach drei Jahren zeigen!) „Die hohe Kammer der Abgeordneten muß wünſchen“ (ſpricht man ſo, wenn man ſich wirklich hoch fühlt? O dieſe Canzleiſtyls-Höhe, dieſe pergamentne Erlauchtheit, Proſper! wie ſchnöde wandeln ſie vor geiſtig magnetiſirten Augen umher!! und wie wenig paſſen ſie in unſere Zeit!) „muß wünſchen, daß die Regierung auf die mannigfaltigen Anregungen“ (Proſper! dieſe Schwäche macht auch mir beinahe ſchwach zu Muthe!) „welche während der Dauer dieſer Ständeverſammlung“ (kann man in Kürze ſeinen eigenen parlamentariſchen Lebenslauf langweiliger beſchreiben?) „über verſchiedene“ (wie ein Tabuletkrämer ſprechen könnte!) „Verwaltungsgegenſtände gemacht worden“ (gemachte Anregungen! haben wir wirklich das claſſiſche Zeitalter unſerer Sprache begonnen, Proſper?) „und worunter auch (!!) die über die Aufhebung der Tantièmen begriffen ſind (?) im Adminiſtrationswege“ (cape memor!

Proſper! was haben ſich die Stände um Derlei zu bekümmern, ſie mögen ihre Steuerbewilligungen machen und dann heimgehen! wozu ſo viele lebendige, ungedruckte, redende Miniſterial-Moniteurs!) „Abhülfe“ (ja! man ſieht, der Sprecher des Ausſchuſſes weiß mehr wie ein Anderer; er iſt hinter der Couliſſe nicht fremd, er gibt und nimmt Vertrauen — bemerket, verſtehet, befolget ſeine Winke, o Collegen!) „und“ (jetzt kommt es ganz rührend, Freund!) „den Staatsbürgern alle mögliche Erleichterung verſchaffe!“ (Geht die Peroration nicht gar — wo nicht wie ein Bettelbrief, doch als ein frommes katholiſches Requiem aus?)

„Und das Waſſer im Sieb eilet und fliehet davon!“

Bei Erörterung der Reichsraths-Antiphone auf die Abgeordneten-Anträge 2150) machte der zweite Präſident Gr. Armansberg die wahrlich genügſam genug vermittelnde Motion, „der K. d. Reichsräthe den Wunſch auszudrücken, daß ſie ſich doch an die Anträge wegen Aufhebung der Sporteltantièmen und wegen Veränderung der Judicatur in Malzaufſchlagsſachen anſchließen möge, damit durch Erſtere wenigſtens eine Erleichterung des Volkes erzweckt und durch Letztere einer ſchreienden Anomalie abgeholfen werde“ 2151). (Gewiß ſehr gemäßigte Wünſche, zumal für den genauen Kenner der Verhältniſſe des oberſten Rechnungshofes!) „Mehrere Stimmen, die Abgeordneten Lechner, Rabl, Anns unterſtützten dieſen Antrag ſowohl, als die zur Vorhölle in Maſſe condemnirten Anträge überhaupt 2152.) „Würden Worte eine Unterſtützung gewähren“, ſagte ſo richtig als gerecht Abg. Anns 2153), „ſo müßte der Landmann auf der höchſten Stufe des Wohlſtandes ſtehen, denn an Worten hat's nicht gefehlt; aber leider blieb es auch nur bei Worten, durchgeführt iſt zu ſeinen Gunſten Nichts, und es iſt mir unbegreiflich (?) wie die hohe Kammer der Reichsräthe über die Anträge für Abſchaffung der in den Wohlſtand des Landmannes und ſeine Erhaltung ſo zerſtörend eingreifenden Sporteltantièmen“ (eine wahrhaft cannibaliſche Anſtalt, Freund!) „ſo theilnahmlos hat hinweggehen können.“ (Unbe-

greiflich nennen die Menſchen gerne Das, was ſie anreden ſollen und doch nicht ausſprechen wollen — darum gehören auch die Geſpenſter unter die Unbegreiflichkeiten.) Abg. v. Cloſſen war der Meinung, die Hülfe auf dem adminiſtrativen Wege zu erwarten 2154) (!!! von einem Miniſterium, das offenbar die Anträge in der Erbkammer hintertrieben hatte!!!) Daher fand Abg. Rudhardt die Wiederholung des Antrages ſehr angemeſſen, „weil alle Anträge, welchen die Reichsräthe beigeſtimmt, den einzigen Antrag auf die Aufhebung der Sporteltantièmen nicht aufwögen und dieſe für das Volk eine größere Wohlthat wäre, als ein bedeutender Nachlaß an Steuern" 2155). Sonderbar lautet Abg. v. Utzſchneider's den Ausſchuß vertretende Aeußerung: „Der II. Ausſchuß glaubte" 2156) (immer noch glaubt dieſer II. Ausſchuß, mein Freund! möchte er doch etwas freigeiſtiger werden!) „als er ihnen ſein Gutachten über das Stillſchweigen der K. d. Reichsräthe vorlegte" (ein Gutachten über ein Stillſchweigen, beſter Proſper! was iſt Das für eine Art von Ding? Ja! wenn von dem Stillſchweigen der Pythagoräer die Rede wäre, da wollten wir uns etwa ein Gutachten gefallen laſſen!) „annehmen zu dürfen" (und worauf begründete er denn dieß Dürfen? und auch dieß Annehmen??) „daß die K. d. Reichsräthe unſeren Antrag, die Sporteltantièmen aufzuheben, auch bei einer Wiederholung desſelben ihre Beiſtimmung verſagen werde!!!" (Noch einmal! worauf ruhte dieſes unglaubliche, widerſinnige und pflichtwidrige Poſtulat von Vorausſetzung? Daß die Erbkammer Gründe habe, aber ſie nicht ausſprechen kann, das iſt (leider!) verfaſſungsmäßig (gehört aber in das conſtitutionelle Erraten-Verzeichniß für unſere Nachkommen oder auch uns ſelbſt, wenn wir uns nicht ſelbſt überleben!) aber den Ausſchüſſen iſt bisher das Privilegium noch nicht geworden, das *stat pro ratione conclusum!* ihren Kammern als Erörterungshemmſchuh anzulegen! Ein ſchrecklicher, ein wahrhaft unſinniger Gedanke, gegen meine Ueberzeugung mir Etwas aufdrängen zu laſſen, weil ich ohne Verſuch vorausſetze, mein Widerſtreben ſei vergeblich. Welche Alte-Weiber-Philoſophie

für einen Kammerausſchuß, Proſper!!!) „In dieſer Vorausſetzung“ (wehe ihr) „halte ich es für bedenklich“ (Gott! welcher Großmütterchensgeiſt!!!) „den Antrag auf die Aufhebung der Sporteltantièmen an die K. d. Reichsräthe zu wiederholen, indem“ (cape memor! Proſper!) „indem alsdann auch die Regierung einen Anſtand nehmen könnte, dieſe dem baieriſchen Volke läſtigen Sporteltantièmen im Wege der Adminiſtration aufzuheben.“ (Wie ſo? warum?) „Die Regierung kennt die Wünſche und die Bedürfniſſe der baieriſchen Nation, welche während dieſer Ständeverſammlung in unſerer Kammer ſo vielſeitig und warm ausgeſprochen und angeregt worden.“ — (Allerdings kennt ſie ſolche — die Miniſter vernahmen ſie deutlich genug — ſo deutlich, daß ſie beſchloſſen, dieſe kaum geborenen Wünſche im Nil der Erbkammer-Vetos zu ertränken. Was forderten alſo Hingebung für Pflicht und Gewiſſen von muthig feſten Abgeordneten? Sie forderten auch das letzte Aufgebot für eine ſo wichtige Ueberzeugung: denn nur dieſes konnte von den Miniſtern erzwingen, was ſie, hinter die Erbkammer verſteckt, vereiteln wollten!) „Es hängt demnach nur von ihr ab, alles Dasjenige in Erfüllung gehen zu laſſen, was zur Erleichterung des Volkes und zur Feſtſtellung des allgemeinen Wohlſtandes beitragen kann.“ — Wir wiſſen ſehr wohl, daß es nur von ihr abhängt, aber wird der Menſchenkenner nur einen Augenblick hoffen, daß die Miniſter den parlamentariſch erfochtenen Sieg adminiſtrativ hingeben? Wofür hätten ſie denn gekämpft. — Und ſelbſt, wäre ſo Etwas auch zu hoffen geweſen, rechtfertigte dann ein ſolcher politiſcher, antipatriotiſcher Quietismus jene Läſſigkeit, welche zur Folge haben kann, daß man auch der geneigten Regierung die gewünſchte Aufhebung der verhaßten und drückenden Einrichtung, des officiellen und officioſen Vampyrismus als den nur einſeitigen Wunſch einiger Volkscourmacher hinſtellt und dem Sportelſatan noch um eine halbe Finanzperiode länger das Daſeyn friſtet? — Welchem auch alſo geſchah, mein Proſper!

Die K. d. Abgeordneten beſchloß dennoch (!!!) ihren Antrag zu wiederholen, gab aber zugleich den übrigen Wünſchen und Anträgen (auch Stillſchweigens=Umgehungen) der anderen Kammer ihre Zuſtimmung, mit Ausnahme der Wittwencaſſe. Kein Wort weiter für Behauptung aller übrigen wichtigen Kinder ihrer früheren Ueberzeugung 2157) !!! Deſſen ungeachtet verſtand ſich der imperative Sinn der durch Nachgiebigkeit der Nationalkammer verwöhnten Erbkammer zu keiner Annäherung 2158) und die althergebrachte Reſignation der Abgeordneten führte auch jetzt mittelſt eingeübter Reſpectsergebung in die Feuerbeſtändigkeit des ariſtokratiſchen Elementes zur beſtätigten Darſtellung der Untergeordneten. Baieriſche Whigs! wann werdet ihr von Nationalkieſelkraft und Bürgerſtahlſinn die hehren Funken hervorrufen laſſen? Volk! dein Name iſt Legion! dein Eigenthum die Verfaſſung! Kammer der Abgeordneten! dein Beruf heißt: Gott und mein Recht! — Warum nicht feſtſtellen auf Verfaſſung und Recht? und verginge auch einmal ein ganzer Landtag ohne Geſammtbeſchluß! die echte Tempelweihe bedarf keiner Opfer!

„Höre mich, Tochter Zeus! die aus dem Haupte des Vaters,
„Wie aus dem bebenden Quell, entſprang, der unendlichen Kette
„Höchſtes Glied! du, männlich Geſinnte, die du den Schild trägſt
„Und den Spieß und den goldenen Helm, des Ewigen Tochter,
„Pallas Tritogenia!“

Proklus Himer.

Ueber die Abänderungen im Stempelgeſetze war man nur zu leicht übereingekommen 2159); rückſichtlich des Zollgeſetzes laß uns in einige nähere Betrachtungen eingehen. Sehr beachtungswerth iſt auch hier die ſichtbare Begünſtigung der Miniſterialplane durch die Erbkammer, vor Allem die Verſagung ihrer Zuſtimmung 2160) zu dem Beſchluſſe der K. d. Abgeordneten, „daß die Befugniß der Regierung, die Einfuhrzölle zu erhöhen oder zu vermindern, bei dem Schluſſe der nächſten Ständeverſammlung erlöſche, wenn ſie nicht wieder erneuert werde. Aber noch beachtungswerther und erſchütternder für den Freund der Freiheit iſt es, daß der II. Ausſchuß

der Wahlkammer darauf antrug, der dieſe Freiheit und die Unabhängigkeit der Stände ſichernden Modification zu entſagen 2162)!!! — ja! mein Freund! zu entſagen!! Vernimm den Goldſchaum, mit welchem dieſe parlamentariſche Aloepille ſophiſtiſch belegt, beſchönigt, aber bei Gott! nicht verſüßt iſt.

„Der zweite Ausſchuß glaubt (!!!) daß man ſich vollkommen beruhigen könne, indem noch einer anderen Modification (aus Abſch. 2 zu §. 2 des Geſetzentw.) jede getroffene Abänderung in den Einfuhrzöllen bei nächſter Ständeverſammlung beſtätigt werden ſoll und, im Falle dieſe Beſtätigung nicht erfolge, der Buchſtabe des Geſetzes wieder einzutreten habe, ſo daß alſo alle und jede Veränderungen in den Zollſätzen von der Beſtätigung der Stände abhängen. — Ferner meint der Ausſchuß, daß, ſo wünſchenswerth auch ein feſtes Zollſyſtem ſei, dennoch in Erwägung der ſich in der politiſchen und mercantiliſchen Welt häufig ereignenden Veränderungen es ſtets (?) zweckmäßig ſei, der Regierung die Befugniß einzuräumen, nach den obwaltenden Umſtänden Veränderungen in den Einfuhrzollſätzen in der Zwiſchenzeit vorzunehmen! Der zweite Ausſchuß glaubt daher einſtimmig (!!!) es wäre von der" (beanſtandeten) „Modification Umgang zu nehmen!" 2162) das heißt, Proſper, den Principien und unter dieſen einem der wichtigſten aus Convenienzgründen zu entſagen!

Ehrenvoll ſei v. Cloſen's Name erwähnt, welcher bei der Erörterung dieſes Capitalpunctes (du wirſt ohne weitere Erklärung inne werden, Freund! warum ich hier nicht das teutſche Wort wählte) einen Beſchluß nach der angetragenen Weiſe mit großem und hohem Rechte für verfaſſungswidrig erklärte, „weil geſetzlich zu allen Erhöhungen der indirecten Auflagen die Zuſtimmung der Stände erforderlich ſei" 2163). Allein Präſ. Gr. Armansberg, ſo wie die Abgeordneten Anns, Rudhardt und Häcker ſtimmten für die Hingabe des Rechtes und ihnen nach entſtand, durch 71 gegen 7 Stimmen, der verzichtende — Origenesbeſchluß nach Antrag der Erb-

kammer und des Ausſchuſſes 2164). Wir werden 1828 die Folgen dieſes unverzeihlichen Mißſchrittes ſehen.

„Und das Waſſer im Sieb eilet und fliehet davon!"

Die K. d. Reichsräthe widerſprach ferner dem Beſchluſſe, welchen die zollfreie Einführung der Rheinkreiserzeugniſſe nach den älteren ſieben Kreiſen beabſichtete 2165). Der zweite Ausſchuß glaubte „nur bedauern zu können" (warum freiwillig zu dieſer Seufzer- und Thränenrolle herabſteigen? eine tüchtige Oppoſition wäre edler und, wenn auch nicht wirkſamer, doch beiſpielserfolgreicher an dieſer Stelle erſchienen!) „daß die beantragte Erleichterung des Rheinkreiſes nicht Staat finden ſolle: er kenne keine Gründe, welche dagegen ſtichhaltig ſprächen und erheblich genug wären, ja! ſelbſt die jetzt verdunkelte Ausſicht auf das Zuſtandekommen der commerciellen Verbindung mit den ſüdteutſchen Staaten ſei ein Grund mehr, dem Rheinkreiſe bei ſeiner beengten Lage die in der Gewalt unſerer Regierung liegende Erleichterung unter den nöthigen Vorſichtsmaßregeln zu gewähren" 2166). Der zweite Ausſchuß hätte nun hierauf eine kräftige Widerlegung und ein noch kräftigeres Widerſprechen fußen können, wie du ſiehſt, fußen ſollen, wie du fühlſt — aber nein! er begnügte ſich, „zu hoffen, daß, nachdem die K. d. Reichsräthe ihre Zuſtimmung nicht ertheilt habe, die Regierung von der erhaltenen Befugniß rückſichtlich der Einfuhrzölle auch zu Gunſten des Rheinkreiſes möglichſte Anwendung machen werde, und läßt es dem Ermeſſen der Regierung anheimgeſtellt, den Wünſchen der II. Kammer in dieſer Beziehung zu entſprechen 2167). (Keine Kraftbrühe Das, Proſper!) Die Kammer ſchwieg. Einen der Rheinkreisabgeordneten, den biederen Meuth, ſprach dieß Schweigen, das auch als ſtumme Vorrede gelten konnte, edel an 2168). „Bei dieſer nicht vermutheten Veranlaſſung, mm. HH., wo mit den aus der K. d. Reichsräthe tönenden Worten „Umgang nehmen" den Bewohnern des Rheinkreiſes Baiern verſchloſſen, der freie Verkehr mit demſelben unterſagt wird und man ſie mit Kälte an Gnade und Barmherzigkeit der Fremden an-

weist, finde ich mich gedrängt, den Dank auszuſprechen, wozu wir zurückgeſtoßene jüngere Söhne Baiern's uns der K. d. Abgeordneten verpflichtet wiſſen. Ja! mm. HH., nicht ohne tiefe Rührung haben es die Abgeordneten" (des Rheinkreiſes) „während der ſich nun endenden Seſſion bemerkt, mit welcher brüderlichen Theilnahme Sie die bedrängte Lage dieſes Kreiſes beachteten, Gerechtigkeit und Billigkeit für ihn in Anſpruch nahmen und, ſo viel Sie vermochten, zu helfen ſuchten. Waren auch Ihre liebevollen Beſtrebungen für unſere Erleichterung, für unſer Wohl fruchtlos, das Andenken an dieſelben iſt wenigſtens nicht verloren, unvertilgbar bleibt es eingegraben in den Herzen aller Rheinbaiern. Auch den älteren ſieben Kreiſen war von unſerem guten Vater eine große Wohlthat zugedacht; brüderlich betrauern wir mit Ihnen ihren Verluſt. Kleinmüthig laſſen Sie uns nicht werden; es bleibe uns die Liebe und Weisheit unſeres Königes: dieſer glückliche Verein verbürgt uns Hülfe, wo es Noth thut." — Es ſprach ſo der Abg. Meuth bieder und edel zu dem bis dahin ſelbſt noch beredten Schweigen. Aber was nur Faſſuug ſchien, wurde dennoch Erſtarrung; das Schweigen wurde Antwort und die Kammer entſagte ohne ein Wort des Widerſpruches ihrem ſchönen Willen und der Erwiederung eines ſo eben ausgeſprochenen würdigen Erwartens! Du aber ſiehſt auch hier wieder beſtätigt, wie die Beſchlüſſe und Widerſprüche der Erbkammer lediglich auf Unbeſchränktheit der Miniſter berechnet waren, und kannſt alſo leicht folgern, welcher Einfluß in dieſer Abtheilung der geſetzgebenden Gewalt vorherrſchte. Begreifen wirſt du auch mit mir — obſchon nur unwillig es ertragen wie ich — daß die Kammer des Volkes ihre Waffen weder kannte noch brauchte und nicht lieber das ganze Beigeſetz dem Stranden preisgab, als von ihrer feſten Ueberzeugung wich. Warum ließ ſie es nicht hierauf ankommen! bei nominell gleichen Rechten, aber dem weiblich wehrhaften Privileg der Erbkammer, keine Gründe auszuſprechen, gegenüber, wird es offenbar zur Hauptangelegenheit, zur heiligen Pflicht der Abgeordneten, alle unmotivirt erſcheinenden Beſchlüſſe der Schweſterkammer einer ſo ſcharfen als klaren Zergliederung zu unterwerfen, das Nega-

tive mit Poſitivem zu durchdringen, ſtatt dieſes von jenem zerſetzen zu laſſen und (ich wiederhole es) eher eine ganze Landtagsſitzung ſcheinbar ohne (aber innig reich an) Erfolg zu laſſen, als ſich auf die Weiſe, wie es hier und ſo oft ſchon vorher geſchehen, ihrer Selbſtſtändigkeit zu begeben!

Durch alle übrigen Verhältniſſe der Zollbeſtimmungen geht dasſelbe Streben der K. d. Reichsräthe, alle Gewalt in die Miniſterhände zu legen, dasſelbe wehrloſe Einſtimmen des Ausſchuſſes und deſſen unfaßlicher Optimism der Richtigkeit 2169). Doch hat die K. d. Abgeordneten hier und da ihre Meinung behauptet 2170), wiewohl eben nicht in den wichtigen Puncten. Erſt bei Zurückweiſung des Antrages „auf Gleichſtellung alles Weggeldes zu 1 kr. pr. Centner und Stunde“ ermannt ſich der Ausſchuß zu einer wohl motivirten Widerlegung 2171) und beharrt einſtimmig auf dem Antrage; die Kammer beſchloß Dieſes einſtimmig 2172). Warum nicht immer und allenthalben und vorzüglich in hochwichtigen Verhältniſſen dieſelbe Energie, Proſper? Muß der Kreuzer das Gefühl erregen, welches die Demante unberührt laſſen?

„Dieſem Amboß vergleich' ich das Land, den Hammer dem Herrſcher,
„Und dem Volke das Blech, das in der Mitte ſich krümmt.
„Wehe dem armen Blech! wenn nur willkürliche Schläge
„Ungewiß treffen und nie fertig der Keſſel erſcheint.“

Göthe.

Genug! dieſe ganze Sache wie die Berathung ſelbſt blieben dennoch nur Torſo's und ſind es bis auf den heutigen Tag noch: wir werden vollſtändiger in der Geſchichte des IV. Landtages darauf zurückkommen. Für 1825 wollen wir über dieſen Punct mit den Schlußworten des Abg. Rabl enden: „Zum Schlußchore wird nun der Grabgeſang für die vaterländiſche Induſtrie componirt: glücklich Diejenigen, die bei dieſer Trauermuſik nach ihren Stimmen zu pauſiren haben“ 2173). Der Geſammtzollbeſchluß war einer der letzten Acte des Landtages 2174).

Wir kommen zu der reichsräthlichen Erledigung des Schuldenweſens, mein Freund!

„Der Einweiſung neuer Staatsſchulden aus älteren Rechtstiteln“ trat die Erbkammer unbedingt bei 2175), nicht minder dem „Beſchluſſe wegen der nürnberger Staatsſchuld“ 2176). Mit ſehr kurzen Worten wurde die gemeinſchaftliche „Anerkennung der Rechnungen“ angenommen 2177). Ueber das Schuldenbeigeſetz beſtanden einige Abweichungen 2178), die jedoch im Grunde nur Berichtigungen der Redaction waren 2179); aber in der Hauptſache ging ſowohl die liebe Penſionsamortiſationscaſſe, als das noch liebere Creditvotum von ſiebenthalb Millionen (weniger 100,000 fl.) dieſe zwei ſanfte Furien des Finanzweſens! in das Reich der Wirklichkeit ein 2180). Rückſichtlich der von der Wahlkammer aus Veranlaſſung des Schuldenbeigeſetzes erhobenen Anträge ließ ſich die Erbkammer nur auf „möglichſte Beſchleunigung der ſchon den 12. Januar 1824 von der Verwaltung der Staatsſchuldentilgung verlangten gänzlichen Abſchließung der franzöſiſchen Contributionsgelder“ (wahrlich ſchon lange genug nach dem Abſchluſſe unterwegs) mildernd ein 2181). Der IV. Ausſchuß gab hierzu ſeine Einſtimmung 2182). „Möglichſte Beſchleunigung“! haſt du je einen unbeſtimmteren Ausdruck vernommen, Freund! außerhalb der Geſchäftswelt? Nun kommt uns aber dieſer impotente Marodeur gar mitten in die Geſchäftswelt und zwar in einer an ſich wichtigen Sache, die aber doppelt und dreifach wichtig ſeyn muß wegen des mannigfachen Intereſſe, das ſich an ſie knüpft — im Blicke auf ein durch die Kriege gegen, für und dann abermals wider Frankreich hart mitgenommenes und ſeit langen Friedensjahren noch immer kriegeriſch belaſtetes Volk — und wiederholten Deficits und Creditforderungen wie Creditleiſtungen gegenüber! — „Möglichſte Beſchleunigung“! 1815 wurde die Contribution ausgeſprochen und erhoben! zehn Jahre waren bis zu der Ständeverſammlung verfloſſen, die von möglichſter Beſchleunigung ſpricht! Wer ſoll denn Richter über dieſe Möglichkeit ſeyn!? wie ſoll denn dieſer höchſt ſchwankende, dieſer ohne Anhaltspunct ganz luftige Maßſtab an die Wirklichkeit gelegt werden!? Und iſt nicht

ſchon jener zehnjährige Zeitraum, deſſen wir eben als bereits verfloſſen gedachten, wirklich Anhaltspunct vor allem und über alles und zugleich alles billige Maß der Möglichkeit (ſie heißt jedoch hier nur Geduld, eigentlich Nachſicht!!!) erſchöpfend!!!

Mit derſelben Gefügigkeit, mit welcher der IV. Ausſchuß (ſein Gutachten iſt von Anfang bis zu Ende ein wahres Hofcompliment) 2183) dieſer Möglichkeit huldigt, gibt er auch über alle Anträge ſeiner Kammer, welche der Erbkammer nicht zuſagen und die ſie übergangen wiſſen will, in Ergebenheit nach und überläßt „es mit gänzlichem Vertrauen der Regierung, hierüber Verfügung zu treffen" 2184). Und dann ſetzt er, als ſei das Ganze in der vortrefflichſten Ordnung, ſein *dixi*, zu Teutſch: „Hiermit ſind die Vorträge des IV. Ausſchuſſes erledigt." hinzu. *Et in terra pax hominibus bonae voluntatis!* Proſper!

Amen! die Geſammtbeſchlüſſe ſind geboren 2185)!

„Und das Waſſer im Sieb eilet und fliehet davon!"

Hundert fünfzehnter Brief.

Den 16. Nov. 1829.

Indem wir uns den Anträgen nähern, welche die Abgeordneten der II. Wahlperiode bei ihrer erſten Zuſammenkunft zur wirklichen Verhandlung brachten, bemerken wir mit Leidweſen, mein Freund! daß weder zu Vervollſtändigung noch zu Vollziehung der Verfaſſung ein unmittelbarer Antragsſchritt von der Kammer geſchah. Wir konnten höchſtens eine einzige Ausnahme in der Wiedererneuerung des Strebens nach gerichtlicher Oeffentlichkeit begründen.

Dieſe Erſcheinung gehört — wie deine eigene reine und furchtloſe Bruſt dir ſagt, Proſper! nicht unter die erfreulichen. Indeſſen leider! auch nicht unter die unerwartbaren, ja! ſie war den zu erwartenden beizuzählen, wenn man Wiegenfeſt und Tauffeier der dritten Ständeverſammlung weder aus dem Geſichte, noch aus der Erinnerung verliert.

Und könnte man Das auch — wer dürfte es? — dürfte es nur wollen — nur wünſchen? — Niemand, der ſein Vaterland und das Heiligthum baieriſchen Gemeinwohles und baieriſcher Verfaſſung liebt und ſolcher parlamentariſcher Zeiten, wie das Jahr 1825 ſie darbot, Wiederkehr als ein Unglück für Beide anſieht, als einen Nationaljammer erkennt!

Dennoch, da wir eben von Erkenntniß im patriotiſchen Sinne reden, haben wir die erfreuliche Pflicht, es laut auszuſprechen, daß die wichtige Einſchärfung der Juſtizöffentlichkeit die erſte Stelle unter den berathenen Juſtizanträgen einnahm. Den Abg. Ziegler ſchmückt abermals das Verdienſt, dieſe ſchlummernde Sache vom wichtigſten Belange erweckt zu haben 2201). Schon zwiſchen dem 15. und 17. März 2202) (die Kammer wurde am 14. zum erſten Male in öffentlicher Verſammlung vereinigt) übergab dieſer patriotiſch geſinnte Mann den wichtigen Antrag nebſt zwei anderen hochbedeutenden auf Einführung der Landräthe und auf Herſtellung gleicher Beſteuerung. — „Es gründet ſich dieſer Antrag", ſagte ſogar der Prüfungsausſchuß, dieſer obligate Vorkoſter des parlamentariſchen Manna, „auf die Zuſage im Landtagsabſchiede von 1819 und bezweckt einen Gegenſtand der Geſetzgebung, folglich iſt er nach Tit. VII §. 2 der Verf.-Urkunde für die Kammer geeignet" 2203). So mager auch dieſe Faſſung der Antragsdictatur und ihrer laissez passer ausgefallen iſt, ſo ſehr man daher auf Geneigtheit zur Abneigung und Abweiſung nach der Logik der Menſchenkenntniß zu ſchließen berechtigt wäre, ſo gewiß und unwiderſprechlich und nur um ſo unwiderſprechlicher und gewiſſer iſt die geſetzmäßige Richtung und das Verfaſſungsſtreben des Antrages ſelbſt, der über glühende Aſche zum Heiligthume einzugehen nicht verhindert werden konnte. Und ſchon am 7. April erſtattete der I. Ausſchuß ſeinen Vortrag 2204).

„Bereits in der erſten Verſammlung dieſer Kammer 1819" — ſo hatte der biedere Antragſteller geſprochen 2205) — „wurden die Gebrechen in den bisherigen Formen unſerer Rechtspflege und die in denſelben liegenden weſentlichſten Hinderniſſe für Erreichung des Zweckes der Letzten klar dar-

gethan und zugleich die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege als das dringendſte Bedürfniß unſerer Zeit mit glänzender Beredtſamkeit und erſchöpfender Gründlichkeit dargeſtellt.“ (Vergleiche meinen XXXIV. Brief, Proſper!) „Die Kammer machte auch den entſprechenden Antrag und ſah ſich mit dem erfreulichen (?) Erfolge belohnt, da im Abſchiede jenes Landtages feierlich ausgeſprochen wurde, bei der demnächſt erfolgenden Reviſion der Gerichtsordnung auf die beantragte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit Rückſicht zu nehmen. Die ſeitdem verfloſſenen ſechs Jahre boten einen in der That mehr als ausreichenden Spielraum dar, um dieſe Zuſage in Erfüllung zu ſetzen, und da wir deſſen ungeachtet noch keine Spur dieſer Erfüllung wahrnehmen, dennoch aber das Bedürfniß einer ſchnelleren, ſicherern und weniger koſtſpieligen Rechtspflege, wie ſie einzig und allein von der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu hoffen iſt, in eben dem Maße dringender mahnt, in welchem die Verarmung des Volkes und hiermit deſſen Unvermögen, die Zögerungen und Koſten der jetzigen Rechtspflege zu ertragen, fortſchreitet: ſo würden wir uns kaum vor dem verſtändigeren Theile des Volkes zu verantworten im Stande ſeyn, wenn wir nicht alle uns zu Gebote ſtehenden Mittel anwendeten, um die Erfüllung der erwähnten Zuſage, nachdem ſolche unerinnert nicht erfolgt, ſoviel an uns iſt, hervorzurufen.“

Der Ausſchuß geht von den erſten landtäglichen Verhandlungen und der beſtimmten Zuſage des 1819er Landtagsabſchiedes aus, um in Erwähnung der landſtändiſchen weiteren Verhandlungen und Erinnerungen von 1822 (vergleiche, Freund! meinen LXXV. Brief) und deren ſcheintodtem Liegenbleiben bei der Erbkammer!!! (warum geißelte der Ausſchuß-Vortrag dieſe tiefe Kränkung der guten Sache und hohe Nichtachtung der jeder Erbkammer ebenbürtigen Nationalkammer nicht nach Verdienſt!) auf Pflicht und Recht der K. d. Abgeordneten zu kommen, „daß ſie die Regierung an Löſung ihres Verſprechens erinnere, welche um ſo vertrauensvoller zu hoffen ſei, als in der Rede vom

Throne die ununterbrochene Fortſetzung der Bearbeitung der Geſetzbücher verſichert worden" 2206).

Eine wärmere Theilnahme des Ausſchuſſes, ſein entſcheidendes Einſchreiten wäre der Sache und ihrer bisherigen Geſchichte angemeſſen geweſen. Wie oft hörte die Kammer nicht von jenen Geſetzbüchern ſprechen! War nicht ein eigener Geſetzgebungslandtag zugeſichert worden! Hatten die Stände nicht dieſen ſo vergeblich erwartet! als ſelbſt fruchtlos auf Mittheilung und gemeinſchaftliche Vorerwägung der Grundzüge neuer Rechtsgeſetzgebung angetragen? War nicht der 1819er Abſchied, deſſen klare Verheißung 1825 noch nicht gelöſet worden, derſelbe, der die Kammer der Abgeordneten wegen der von ihr unverſchuldeten Hinhaltung der Hypothekenordnung auf eine ſo unpaſſende Weiſe anging? — Ich könnte der Fragen noch mehrere ſtellen, dürfte ich nicht gewiß ſeyn; daß du, mein Proſper, aufmerkſamer und gedächtnißtreuer Leſer meiner früheren wie meiner ſämmtlichen Mittheilungen wareſt und biſt! Der Ausſchuß war es der guten Sache, der Nation, der Kammer, ſich ſelbſt ſchuldig, die treffliche, beſtandreiche, rechtserſchöpfende Gelegenheit feſtzuhalten, um den Miniſtern die Wahrheit in ihrer ganzen Kraft und in ihrem vollen Umfange öffentlich vor Thron und Nation zu ſagen! Ja! er war dieſe Genugthuung nicht nur ſeiner parlamentariſchen Behörde, ſondern auch dem Throne ſelbſt, der durch die Schuld ſeiner erſten Diener gegen das Volk im offenbaren Rückſtande erſchien, er war ſie dem edlen — wichtigen, bei uns, wie faſt allenthalben außer England, noch im Rohen liegenden Marmorblocke miniſterieller Verantwortlichkeit ſchuldig. Der Krieger bezahlt, iſt er wahrhaft tapfer, immer mit ſeiner Perſon: er ſcheuet den Ruf, nur auf's Beutemachen auszugehen! —

Uebrigens mußte der Ausſchuß die unumgängliche, ſeit Verkündigung der Verfaſſung rückſtändige Bekanntmachung der Geſetzbücher um ſo mehr betreiben, da er ſehr richtig dahin antrug — „es möge die Zuſicherung des öffentlichen und mündlichen Rechtsverfahrens bei Entwerfung

der Geſetzbücher in Erfüllung gebracht werden" 2207). Die Erfahrung des Jahres 1828 hat dargethan, daß die Berückſichtigung der Proceßordnung oder des Verfahrens-Geſetzbuches dazu allein eben ſo wenig hinreicht, als ein neuer Giebel ein altes Haus verjüngt.

Bei der Berathung trat nur ein Redner auf die Bühne 2208), Abg. Thinnes aus dem Rheinkreiſe; der andere bereits eingeſchriebene, Abg. v. Leonrodt, war erkrankt 2209). Der Erſte ſprach weniger zu Gunſten der Oeffentlichkeit, der er übrigens Gerechtigkeit leiſtete, als für deren Beſchränkung in Sittlichkeitsfällen. Wenn ſchon dieſe Rückſicht an einem mit der Seelſorge beauftragten Abgeordneten doppelt zu ſchätzen iſt, ſo kann ich doch jener Willfährigkeit nicht beiſtimmen, mit welcher er „den Gerichten und Betheiligten die Ausſcheidung der Fälle und Perſonen überläßt, wenn man nicht vorziehe, die Fälle ſelbſt in der Geſetzgebung namhaft zu machen" 2210). Sobald ein Volksvertreter ſich pflichtmäßig auf Beſchränkung der Volks- und Verfaſſungsrechte äußern muß, ſo trägt er auch die heilige Pflicht in ſich, dieß Uebel — (denn es iſt eines, welches nur als das kleinere gewählt wird) in der That ſo klein zu machen, als nur immer möglich. Es mußte daher der Wächter der Sittlichkeit auf die geſetzliche Beſtimmung der Fälle einzig und allein antragen und nicht nur bedingungsweiſe ihrer erwähnen.

Auffallender noch wird und muß dir, Freund! wie mir! die ihrer Stellung nach ſo leicht einflußreiche Aeußerung des zweiten Präſidenten, Gr. Armansberg, ſeyn 2211). — „Er halte eine Erinnerung an die Regierung nicht nothwendig: ſie könnte als Mißtrauen (?) gedeutet werden." (Iſt es des Mannes, des öffentlichen Mannes zumal und zunächſt des Volksvertreters würdig, ſich um Deutungen zu bekümmern?) „Zu einem ſolchen Mißtrauen ſei gar (???) kein Grund vorhanden" (!!! Lies meinen XXX, meinen LXXV. Brief und den Ziegler'ſchen Antrag, den Vortrag des Ausſchuſſes, vor Allem die verſchiedenen Miniſterialzuſagen und den 1819er Landtagsabſchied und dann urtheile über die peremptoriſche Niederſchlagung

alles Mißtrauensgrundes durch eine flüchtige Phraſe!) „Notoriſch ſei es, daß eine Geſetzberathungs-Commiſſion (!!!) zu Reviſion der Proceßordnung einberufen — daß ſie in ihrer Inſtruction angewieſen ſei, auf die Zuſagen der Regierung im Landtagsabſchiede von 1819 gehörige Rückſicht zu nehmen — daß ſie in ihrer Arbeit ſchon weit vorgerückt ſei.“ (Der anweſende Juſtizminiſter äußerte, ſie ſei ſchon fertig 2212); aber, beſter Freund! deſſen ungeachtet rückte ſie erſt 1828 aus und, der Himmel weiß, wie!) — „Sehr erfreulich“, fand weiter der II. Präſident, „ſei die ſo eben gehörte Aeußerung“ (des Juſt.-Min.) „die Regierung habe hiernach zur Löſung der gegebenen Zuſagen die weſentlichſten Schritte gemacht: es ſei alſo kein Grund zu irgend einem Mißtrauen vorhanden. Er glaube, Alles, was als Mißtrauen gedeutet werden könne“ (zum anderen Male! Proſper! die Genuflexion vor der Deutung, welche der echte Mann mit einem Blicke ſcheucht oder noch beſſer durch ſeinen Nichtblick tödtet!) müſſe vermieden werden“ (ich ſtimme ganz bei, wenn man ausſpricht, es ſei von allen Seiten Alles zu vermeiden, was Mißtrauen erregen könne!) „und halte daher jede Erinnerung für überflüſſig!“ (Sonderbare Logik überhaupt, Proſper! doppelt aber für den Präſidenten einer Volksvertretung! und dreifach für deren erſten Stimmführer! vierfach aber, wenn du willſt, für dieſen erſten Stimmführer, der ſo claſſiſch wahr, gründlich und freimüthig Finanzrechenſchaft, Budget und Zugehör ſeiner Kritik unterwarf! wie wir es vor ganz Kurzem ſahen.)

Nicht logiſcher war der Antrag der nächſtfolgenden Stimme: „Modificationen der Oeffentlichkeit ſeien nothwendig in Mercantil- und Gantſachen! in Sachen mitleidswürdiger Perſonen!! (Proſper! wie oft müßten dann die Thüren verſchloſſen werden!) „und“ (cape memor! du kannſt Etwas lernen!) „in Sachen, wo es ſich von Raub, Diebſtahl, Betrügerei und Widerſetzung gegen die Obrigkeit handle (!!!) Zu Geſchwornengerichten könne er ſeine Zuſtimmung nicht geben (?) Vorzüglich wünſche er übrigens den Beiſatz, daß eine Vermehrung

der Ausgaben nicht veranlaßt werden dürfte. Die Nation ſei dermalen in einer ſolchen Lage, daß ihr durchaus keine neue Laſten aufgebürdet werden könnten, vielmehr erwarte ſie Minderung der Ausgaben" 2213). (Hat dieß ehrenwerthe Mitglied wohl gegen die 150,000 erſt noch auszufüllende Penſions-Ultradeckung, ſo wie gegen die Uebernahme der Univerſitäts- und Stiftungspenſionen geſtimmt?)

Abg. Hörhammer (kein Staatsbeamter, kein Regierungsdiener, kein Gelehrter) ſagte 2214), „die Oeffentlichkeit ſei eine Wohlthat für die Nation und dieſe erwarte ſolche. Man frage oft, ob wohl die Nation hierfür reif und empfänglich ſei? — Unbedingt müſſe er dieſe Frage bejahen. Einfachheit in den Formen des Proceßganges, Sicherheit für Recht und Eigenthum erwarte die Nation von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und hierfür ſei ſie gewiß reif und empfänglich." — Noch treffender ſprach Abg. Lechner. „Ihm ſei, daß da, wo Beide beſtänden, ſie als das höchſte Gut angeſehen und feſtgehalten werden, der bündigſte Beweis für deren Werth. Das Volk ſei alsbald mündig, ſobald man es der Bevormundung enthebe." (Das haben in die Seele aller Teutſchen die Rheinländer ſeit 1797 erwieſen!) — — „Nicht ſowohl von einer Erinnerung der Regierung zu Erfüllung der gegebenen Zuſage ſei die Rede als von dem Ausdrucke des allgemeinen Volkswunſches" 2215).

Der Sache ſelbſt geneigt ſich erklärend machte Abg. Heffner auf die Koſten aufmerkſam. „Die Einführung der Oeffentlichkeit" 2216), müſſe er bemerken, „werde wohl eine vollkommenere" (und Beide ſehr vervollkommnende, obgleich ſehr betrüblich für Mandarinen-Nepotismus!) „Trennung der Juſtiz von der Polizei zur Folge haben müſſen und dieſes veranlaſſe einen Koſtenaufwand von einer Million jährlich" (wenn man es will, außerdem bei zweckmäßigen Einrichtungen nicht!) „Anſtellung neuen Perſonals" (das alte, wohl eingetheilt, könnte füglich genügen, wenn man zugleich die Laufbands-Verwaltung, wie man ſoll, auf-

gibt) „Errichtung neuer Localitäten für die Gerichte“ (wird ſich leicht thun laſſen) „Erweiterung der Regiſtraturen“ (Verminderung! Beſchränkung!) „können nicht vermieden werden. — Neue Quiescirungen werden entſtehen“ (für Liebhaber allerdings, für Hellſeher und Klarhandler aber nicht!!) „Die Stadtgerichte würden vermehrt werden müſſen.“ (Keineswegs!) „Da, wo man uns bereits zur Deckung der Staatsausgaben neue Auflagen anſinne“ (ſchlimm genug, daß man ſich Das erlaubt!) „wo das Volk kaum die alten erſchwingen könne, würde ſich die Sache ſehr ſchwer machen, eben dieſer vergrößerten Ausgaben wegen.“ (Man kann allerdings unter dieſem Vorwande die Sache ſchwer machen.) „Er wünſche zwar die Einführung, allein er fürchte, daß ſie erſt möglich ſei mit der Rückkehr des Wohlſtandes der Nation ſelbſt.“ (Das wären Kalendae mandarinales, wovor uns Gott behüte! man ſpare nur am rechten Orte, ohne Rückſicht, und ſetze am paſſenden die Axt des Finanzwirthes an, aber man ſchließe die Hand nicht karg dem Säemanne und dem Baumpfleger!)

„Als Mitglied des Ausſchuſſes“, äußerte Abg. v. Holzſchuher 2217), „müſſe (?) er denſelben gegen den Vorwurf rechtfertigen, als verrathe der Antrag ein Mißtrauen gegen die Regierung.“ (Und hatten Dieß etwa die Miniſter ſeit ſechs Jahren nicht reichlich verdient?) „Die Kammer kenne die Gründe nicht, wodurch die Vorlage der neu revidirten Geſetzbuches bisher verzögert worden. Hinderniſſe könnten ſich in den Weg geſtellt haben und der Regierung noch fernerhin mit einem bedeutenden Gewichte entgegenſtehen.“ (Dann wäre es aber an der Zeit, davon gegen die Stände zu ſprechen! wozu das Geheimniß? hat die Kammer nicht vielmehr ein heiliges und vollkommenes Recht auf Offenheit über die Oeffentlichkeit?) „Die Gewalt dieſer Hinderniſſe würde durch einen Verſuch auf beſchleunigte Vorlage — dadurch, daß die Kammer wiederholt das dringende Bedürfniß und den allgemeinen Wunſch der Nation ausſpreche, vermindert und die Regierung in den Stand geſetzt“ (als ob ſie nicht ſchon darin wäre! wozu dieſe Schonungsfloskeln, wenn es der allgemeinen Wohlfahrt und

dem Nationalrechte gilt?) „ihren Wunſch deſto ſchneller zu realiſiren. Alſo nicht Mißtrauen in die Regierung liege vor.“ (Ich bleibe dabei, daß die Kammer zu hohem Miß- trauen in die Miniſter befugt war, Proſper! und daß dieſe ernten mußten, was ſie geſäet hatten.)

Wohlmeinend, aber der Sache höchſt nachtheilig, fragte Abg. Mätzler 2218), „ob denn, um das große Wort der Heffner'ſchen Million zu verſcheuchen, nicht mit der derma- ligen Gerichtsverfaſſung und Rechtspflege auch eine Oeffent- lichkeit verbunden werden könne, welche vielleicht weniger koſtbar ſei.“ (Wir erlebten die Auflöſung dieſer Frage 1828, Proſper! Als 1816 die einfache und wohlfeilere Kreisver- waltung durch die aufwandreiche und verwickelte Einrichtung der Kreisregierungen erſetzt (!) wurde — (leider! die Mißbräuche waren anders und beſſer zu heben!) ließ ſich da Jemand über die Vermehrung der Koſten aus?) — Abg. Abbt fand ſogar: „das wichtige Werk ſei noch ſehr reifer Berathung bedürftig“ 2219). (Die Creditvoten werden allerdings ſchneller berathen: wir haben deren binnen der ſechs Jahre, daß wir auf die uns ſchon als vollendet, nur noch in der Reviſion befindlich angekündigten Geſetzbücher warten, für nicht weniger als ſechzehn Millionen im Flügelſchritte erzeugt!!!) — Abg. Socher ſprach für die Erinnerung 2220), aber, wie es ſchien, beinahe nur in der Hoffnung, die Kammer habe über die Wahlnacht hin ihre Meinung gegen die Oeffent- lichkeit gerichtet. — „Es ſei ſehr erfreulich zu ſehen,“ ſprach Abg. Dieterich 2221), „daß auch die dießjährige Kammer den Wunſch der letzten Ständeverſammlung billige. Er glaube, daß ſich die Berechnung auch geringer als auf eine Million herſtellen laſſe. Es gebe noch viele ſehr thätige und brauch- bare Männer unter den Penſioniſten. Dieſe könnten reactivirt werden, und ſelbſt wenn es nicht mit geringen Koſten geſchehen könne, halte er doch dieſen Aufwand nicht für unverhältnißmäßig zu dem großen Nutzen, welchen dieſe Inſtitution dem Volke bringe.“

Abg. Oertel ſagte 2222): „er halte den Antrag nicht ſowohl für ein förmliches Monitorium an die Regierung,

als für eine wiederholt geſtellte ehrfurchtsvolle Bitte. Deßhalb ſei er damit einverſtanden. Ob die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung eine nothwendige und unbedingte Folge der Oeffentlichkeit ſei, wiſſe er nicht.“ (Sie muß es ſeyn, wenn die Einführung kein Schattenſpiel bleiben ſoll; ſie müßte ſelbſt ohne Einführung der Oeffentlichkeit Statt finden, wenn der Baier aufhören ſoll, der Landrichter Leibeigener zu ſeyn!) „Wäre es der Fall nicht, ſo müſſe er ausdrücklich den Antrag darauf ſtellen, daß bei dieſer Gelegenheit die Kammer auch den Wunſch auf dieſe Trennung ausſpreche“ (ſchon 1822 war davon, wie dir mein LXXVIII. Brief bezeugt, die edle Rede. Mehrfache Anträge gingen dahin. Damals ſprach Beſtelmeier ſein großes und wahres Wort, das den zum Bürgermeiſter ſeiner Vaterſtadt vom allgemeinen Vertrauen berufenen irgend ein Mandarinengedächtniß 1829 entgelten ließ. Damals ſprach auch Hornthal ſeine gerechte Rüge aus. Aber die zum Exil nach dem Ausſchuſſe verurtheilte Sache kam nicht mehr vor!) „da ſolche“ (Trennung) „in ſeiner Gegend wenigſtens eben ſo ſehr, wo nicht mehr gewünſcht werde, als die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege ſelbſt. Die Koſten würden übrigens nicht ſo ungeheuer ſeyn, als ſie berechnet werden. Die Gemeinden würden die Regierung in dieſem Vorhaben auf jede mögliche Art unterſtützen. Es ſei ſchon in den Kreiſen davon geſprochen worden, daß Bezirksgerichte errichtet werden ſollten, und mehrere Städte hätten ſich erboten, die hierzu nöthigen Localitäten und innere Errichtung auf ihre Koſten herzuſtellen. Namentlich führe er an, daß die Stadt Hof“ (deren Vorſtand und Bürgermeiſter der Redner iſt) „hierzu bereit ſei, die nöthigen Bauplane habe fertigen laſſen und nur die nähere Beſtimmung und Genehmigung erwarte, um zur Ausführung zu ſchreiten.“

Derſelbe Fall würde mit den Friedensgerichten eintreten, Proſper! — Welche Beruhigung, Erleichterung für den Landmann, den Richter in den ihm gewöhnlichſten Angelegenheiten ſo nahe (ein Friedensrichter auf zehntauſend Seelen) und nur dieſem Geſchäfte gewidmet zu wiſſen!

Abg. Diehl, ein Rheinländer, gab vollkommen beruhigenden Aufſchluß über die bereits beſtehende Praxis in Schamhaftigkeitsſachen. (Möchten ſich alle leichtväterliche Gemüther dabei getröſtet finden!) „Der Präſident des Gerichtshofes lade jedesmal vorher die Perſonen, deren Schamgefühl beleidigt werden könne, zur Entfernung ein; wer dennoch aushalte, an Dem ſei wohl ſchwerlich Etwas zu verderben. Eheſachen würden ohnehin nach dem Geſetze insgeheim behandelt, und das Tribunal könne in Civilſachen, ſobald die öffentliche Discuſſion Skandal herbeiführe — ſchließen." —

„Den Vorbehalt der Zuſage im Landtagsabſchiede zu Gunſten der Adelsgerichte" glaubte Abg. Klar bemerklich machen zu müſſen, „daher Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht unbedingt verſprochen worden" 2224). (Nach meiner Anſicht, Freund! müſſen tüchtige Geſetzbücher, welche dem Bedürfniſſe der Zeit und Nation entſprechen ſollen, auf rechtlicher und entſchädigender Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit gegründet ſeyn.)

Eine Stimme 2225) trat der Aeußerung des II. Präſidenten gegen die Erinnerung der Regierung bei. „Es ſei zwar nicht von einer beſtimmten Art der Einführung die Rede, inzwiſchen müſſe ſie" — (die Stimme) „ſich hier ſchon im Voraus dahin ausſprechen, daß ihr Eigenthümer ſich durchaus nicht für die franzöſiſche (!?) Oeffentlichkeit erklären könne, ſondern glaube, echt teutſche Inſtitutionen" (was kann echt teutſcher ſeyn, als eben dieſe keineswegs franzöſiſche, ſondern wahrhaft germaniſche Oeffentlichkeit, in der Folge von römiſcher Cultur, geiſtlicher Gewandtheit und pedantiſcher Formenkrämerei verdrängt!!!) „paßten für uns (!!!) und damit könne mehr Gutes erwirkt werden" (welches ſind denn ſolche Inſtitutionen? warum nennt man uns Unwiſſenden dieſe vortrefflichen Landsmänninnen noch, nebſt der Oeffentlichkeit nicht großgünſtigſt?) „als durch das Aufdringen von fremden Inſtitutionen." (Vous êtes orfèvre, Mr. Josse!) „Warum die Regierung gedrängt werden ſolle?" (Gedrängt! o des furchtbaren Dranges für die

wehrloſe Regierung, die gar keine Zeit ſeit ¼ Jahrhundert hatte! — Erinnert dich dieſe maſſive Zartheit nicht an die Verwendung des Finanzminiſters für den armen zitternden Fiscus unter dem Schwerte der Themis, an den Grenadier unter der Fauſt der Gerechtigkeit?!!) „Geſetzbücher forderten große Ueberlegung und gründliche Bearbeitung.“ (Daran zweifelt keine Seele, aber jeder Geiſt weiß auch, was man in einem ſo reifen Zeitalter und mitten in der Fülle des koſtbarſten Stoffes in 3+7=10 Jahren überlegen und bearbeiten kann) „Die Regierung könne von ihrer Zuſage gar nicht zurücktreten.“ (Aber die Miniſter können ſolche, wie Figura zeigt, liegen laſſen.) „Durch die Zuſage im Landtagsabſchiede ſei es eine Verpflichtung der Regierung geworden, dieſe Inſtitution zu geben.“ — (Darum iſt aber die Inſtitution ſelbſt noch immer nicht gegeben!) „Wollte die Regierung davon zurücktreten, ſo müßte von ihr wieder die Initiative für dieſes Zurücktreten gegeben werden“ (!!! Iſt ſie nicht im ruhigen Liegenbleiben genüglich enthalten? Welcher Unſinn! Proſper!) Nachdem Abg. Häcker, ſelbſt Mitglied der Reviſionscommiſſion, nach einer kleinen Abſchweifung 2226) von fünf Protokollſeiten 2227) verſichert hatte, „es ſei von Seite der Regierung Alles geſchehen zu Erfüllung der Landtagsabſchiedszuſage“ (!) äußerte der mit dem letzten, eigentlich vorletzten Worte begabte Ausſchußreferent Abg. Rudhardt 2228): „Wenn es an der Zeit wäre, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege zu vertreten, ſo würde er gerne als lebhafter Vertheidiger derſelben in die Schranken treten, er würde ausführen, daß ſie mit der Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen und dem repräſentativen Syſteme innig zuſammenhänge und, wo dieſes beſtehe, früh oder ſpät eintreten werde“ (müſſe!) „daß ſie für das Richteramt, für die Sicherheit der Privatrechte, beſonders in ſtrafrechtlichen Sachen, für die Verwaltung und für die Volksthümlichkeit der Geſetze nur Gewinn bringen werde und daß ſie, wo ſie beſtehe, als Nationalgut gelte und auch von alten Zeiten bis in die neueren in unſerem Vaterlande beſtanden. Allein als Berichterſtatter habe er und mit ihm der Ausſchuß geglaubt, dieſe Ausführung unterlaſſen zu

müſſen, bis man die Formen kenne, unter welchen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege" (bei uns) „eingeführt werden ſolle. Ob die bloße parteiliche Oeffentlichkeit, ein Ausdruck, den man neuerlich erfunden" (und beſſer unerfunden oder eigentlich ungeſucht gelaſſen) „und außer Teutſchland kaum begreifen werde" (er werde auch in Teutſchland wieder in das gelehrte Kehricht verbannt!) „oder ob die allgemeine, wahre, ob beſchränkt durch discretionaire Gewalt des Präſidenten, oder ob durch geſetzliche Vorſchriften in gewiſſen Fällen und auf geſetzliche Perſonen eintreten ſolle; ob Oeffentlichkeit bloß im Civilverfahren, oder ob auch im ſtrafrechtlichen, ob mit oder ohne Geſchworene, und dieſe mit welcher Gewalt und wie zuſammengeſetzt; ob, wie in Frankreich und England, ob in der beſtehenden oder in der erſt neuerlich vorgeſchlagenen Weiſe, ob das öffentliche Verfahren wie in Frankreich mit ſeinen unſchätzbaren Vorzügen und mit ſeinen bekannten, mit der Idee der Oeffentlichkeit nicht nothwendig verbundenen Mängeln, oder ob es mit Verbeſſerungen eingeführt werden ſolle? — Erſt wenn dieſe Fragen bei Mittheilung der Geſetzentwürfe aufgeworfen würden, ſei es Zeit zu ihrer und der Koſten Erörterung, die man ſo wenig jetzt bemeſſen könne, als Baukoſten vor dem Bauplane. — Er und mit ihm der Ausſchuß hätten daher den Antrag des Abg. Ziegler lediglich als einen Beweis behandelt, daß die Anſicht der Kammer vor ſechs" (und drei) „Jahren noch die Anſicht der Kammer von heute ſei und ein Zeichen der Beharrlichkeit der öffentlichen Meinung, als deren Organ die Ständeverſammlung erſcheine."

Der Juſtizminiſter 2229) ſicherte die bereits an die K. den Reichsräthe gelangte Darſtellung des jetzigen Standes der Geſetzgebungsarbeiten auch der K. d. Abg. zu. (Wir kennen ſie ſchon, Proſper — wenn du meinen XCII. Brief nachſieheſt, findeſt du die Geduldeſſenz.) „Die Arbeit der Geſetzberathungscommiſſion werde wahrſcheinlich durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Die Regierung habe ihrerſeits Alles (?) gethan für die Erfüllung der gegebenen Zuſicherung und es bedürfe einer Erinnerung nicht" (!?)

Bei der Abſtimmung, Freund! 2240) verneinten nicht weniger als 88 gegen 16 Stimmen die Stellung der Bitte: „es möge die lange erſehnte Wohlthat der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege dem Volke nicht länger vorenthalten, ſondern die im 1819er Landtagsabſchiede in dieſer Beziehung enthaltene Zuſage erfüllt werden.“ Dieß war der Ziegler'ſche ehrenwerthe und ehrenvolle Antrag. Mit zwei Stimmen weniger gegen zwei mehr, mit 86 gegen 18 wurde die Erinnerung nach dem Ausſchußantrage beliebt, „die Zuſicherung des Abſchiedes bei Entwerfung der Geſetzbücher in Erfüllung zu bringen“ 2241)! — Zum Glücke für die Zukunft der veredelten Juſtizpflege wurde der hochwürdigen Aengſtlichkeit mit 59 gegen 46 Stimmen ein gedeihliches Ziel geſetzt 2242), der Beſchluß ging — ohne gerechte Rüge (!) der nicht nur formloſen, ſondern formwidrigen Erſtickung vom Jahre 1822 an die anti-öffentliche Erbkammer. —

Und was that dieſe? —

Im Archive kannſt du den 1825er Antrag neben dem 1822er ruhen ſehen. — Sie ſchlafen wie Abelard und Heloiſe in demſelben Grabe.

„Schlüſſel liegen im Buche zerſtreut, das Räthſel zu löſen,
„Denn der prophetiſche Geiſt ruft den Verſtändigen an.“

Göthe.

Hundert ſechzehnter Brief.

Den 17. Nov. 1829.

Die Abg. Mätzler und v. Reindl hatten, der Erſte über den Mißbrauch 2244) des Eides, der Andere über die Feierlichkeit der Eide 2245), als Seelſorger Jener, Dieſer als Juſtizmann, ausführliche Anträge geſtellt. Ueber dieſen allerdings für die Sittlichkeit des Gemüthes, für das Heiligſte auf Erden, für die Anwendung nämlich des erhabenſten Verhältniſſes des Menſchen, des Verhältniſſes zu Gott, und ſeines Glaubens auf das Vertrauen ſeiner Brüder eben ſo

wichtigen als nur durch ſeine reine Bewahrung und Bewährung den rechtlichen und Verwaltungszwecken entſprechenden Gegenſtand erſtattete der I. Ausſchuß ein gründliches Gutachten 2246). — Er beleuchtete die Schwierigkeiten, welche den Forderungen noch größerer Förmlichkeiten bei Ableiſtung der Eide ſowohl in Beziehung auf Oertlichkeit 2247), als auf die vorgeſchlagenen Eideszeugen 2248) entgegen ſtehen, und fand in Rückſicht der Beiziehung von Geiſtlichen und des richterlichen Benehmens bereits durch die beſtehende Geſetzgebung geſorgt 2249), ſo daß es nur auf genaue Einhaltung der verbindlichen Verfügungen ankomme. Er wies zugleich nach, daß Alles, was der Antrag über den Mißbrauch des Eides wünſche, bereits beſtehe und kein Grund zu neuer geſetzlicher Verfügung vorhanden ſei 2250). Zugleich war er jedoch einſtimmig der Meinung: „die beiden Anträge dem Juſtizminiſterium mitzutheilen, damit die Gerichte zur genauen Beobachtung der beſtehenden Geſetze angewieſen würden“ 2251).

Drei Redner (worunter ein trefflicher Rechtsmann und zwei evangeliſche Geiſtliche) behandelten den Gegenſtand von der Bühne 2252). Abg. v. Leonrodt trug in Folge ſcharfſinniger Entwickelung 2253) auf „Geſtattung eines eigenen Locals zur Eidesabnahme, wo es immer möglich ſei, auf Entfernung aller nicht dazu gehörigen Perſonen von dem Acte, falls kein ſolches Local exiſtire, auf Zuziehung eines Geiſtlichen nach dem Ermeſſen des Richters an 2254), ſich zugleich der angenehmen Ausſicht überlaſſend, es würden die neuen Geſetzbücher bis 1828 erſcheinen“ (!!!)

„Du! ſchreib' es treulich in dein Protokoll!“ Göthe's Fauſt.

Abg. Endres ließ auf eine wahrhaft treffliche Auseinanderſetzung „der Eideswichtigkeit an ſich und für die menſchliche Wohlfahrt, der Achtung und Würdigung, welche der Eid in unſerem Zeitalter erfahren, und der Mittel, durch welche er wieder in ſeine göttlichen und menſchlichen Rechte eingeſetzt werden könne“ 2256) — den dreifachen Antrag folgen, „die Verminderung der Eidesleiſtung ſelbſt, aber auch die Erhöhung ihrer Feierlichkeit zu bewirken, in Kirche und Schule die Belehrung über dieſen wichtigen Gegenſtand

zu vervollkommnen und Beſtrafung der Verſchuldung und Theilnahme an falſchen Eiden ſo wie der Hinführung zum Meineide durch leichtſinnige Reden und irreligöſe, unſittliche Aeußerungen, mit gleicher Strafe wie den Meineid ſelbſt zu belegen" 2257). So rein gewiß die Abſicht des hochrechtlichen Redners war und ſo ſehr zu ſeiner Ehre die kräftige Erklärung gereicht, mit welcher er ſeine Darſtellung ſchloß, „ſich zu ihrer männlichen Vertheidigung erbietend" 2258), ſo läßt ſich doch ſchwerlich verkennen, Proſper! daß hier der Prediger den Parlamentsmann fort- und bis zur Grenze jenes Gebietes riß, aus deſſen dunkelem Schoß uns in den neueſten Zeiten Frankreich's Sacrilegiengeſetz, wie in den alten Spanien's Inquiſition entgegenkam.

Abg. Lehmus unterſtützte bündig und ruhig die Antragſteller, welche dieſe Berathung veranlaßt hatten 2259), und ſchloß mit der nie warm genug zu beherzigenden, jedoch eben ſo nie ſorgfältig genug vor ſchwärmeriſcher oder phariſäiſcher Anwendung zu bewahrenden Anſicht 2260): „Religion und Religioſität ſeien durch und durch Geiſt — das Element des Geiſtes ſei Freiheit, und Zwang oder äußere Gewalt könne nicht einzugreifen verſuchen, ohne durch die Mittel dem beabſichteten Zwecke zu widerſtreben — deſſen ungeachtet aber ſei die wichtigſte Angelegenheit der Menſchheit dem Staate wichtig und müſſe durch Unterſtützung der kirchlichen Vereine, durch zweckmäßige Einrichtung des Erziehungs- und Unterrichtsweſens geleitet und gefördert werden. Der Geiſt mache lebendig: wer das hohe, wahre, allumfaſſende Lebensprincip in ſich trage, ſei auch in jeder anderen Beziehung ſegensreich und nur der echte Chriſt ein guter, getreuer, gehorſamer und wohlthätiger Bürger des Staates. Alle Die, welche das wahrhaft Gute aufrecht erhalten wollten, bitte er um Unterſtützung ſeines Wunſches, daß das lebendige Chriſtenthum unter uns immer lebendigeren Einfluß gewinne."

In der Platzdiscuſſion kam manche intereſſante Bemerkung vor. So die des erſten Abſtimmenden, II. Präſidenten Gr. Armansberg. „Ueberhaupt halte er es für unräthlich, Anträge zu Ergänzung geſetzlicher Beſtimmungen zu einer

ſolchen Zeit zu ſtellen, wo die neue Geſetzgebung erwartet werden dürfe — wir litten bereits durch die zahlloſe Menge zerſtreuter Geſetze: hieraus entſtehe Verwirrung, während Klarheit und Einfachheit die Seele eines jeden Mechanismus ſeyn müſſe" 2261). Aber, Proſper! — gibt es ein durch ſeine Wahrheit ſchneidenderes Urtheil, als dieſes über die unheilbringende und noch immer unſeren Geſetzgebungshorizont umhüllende Verzögerung jener Geſetzbücher, welche Nothwendigkeit und Gemeinwohl längſt und laut fordern, die Nation erſehnt, die Verfaſſung verſpricht und räthſelhafte Zurückhaltung verweigert? — Dennoch hatte derſelbe Redner Mißtrauen der Stände in einer patriotiſchen Erinnerung der großen Nationalangelegenheit gefunden!! Abg. Lechner — katholiſch geiſtlich — fand „mit den beiden evangeliſch geiſtlichen Rednern einverſtanden, daß das Uebel nicht ſowohl im Mangel der Beobachtung geſetzlicher Beſtimmungen, ſondern tiefer in der geſunkenen Achtung vor Religion und Sittlichkeit liege" 2262). — Sehr zweckmäßig bemerkte Abg. Rudhardt 2263): „niemals könne er dafür ſtimmen, daß, wie gefordert worden — den Geiſtlichen die Abnahme des Eides und die Acteneinſicht überlaſſen werde: denn obgleich Staat und Kirche gemeinſchaftlich für den höheren Zweck wirkten, den Menſchen menſchlicher zu machen und zur reinen Menſchheit" (dem Ideale der Menſchheit immer näher) „zu führen, ſo dürfe man doch nicht vergeſſen, daß ſo wie jede Geſellſchaft, wenn ſie gewiſſe Ausdehnung und Form erreicht habe, ſo auch die Kirche, welche von der Demokratie und Ariſtokratie zur abſoluten Monarchie gekommen, in Anſehung der Grenzen der Gewalt eine nebenbuhleriſche Gewalt neben dem Staate geworden ſei, welche in der Befugniß zu einer zu großen Einwirkung auf bürgerliche Verhältniſſe leicht die Veranlaſſung nehme, eine Grenze zu überſchreiten, die um deßwillen von der anderen Seite mit um ſo größerer Vorſicht bewacht werden müſſe. Die Abnahme des Eides ſei ausſchließend Sache des Richteramtes, und ſo wie die Verfaſſungsurkunde verordne, daß die Kirche gegen Einmengung der weltlichen Macht in religiöſe Dinge geſchützt ſei, ſo zieme ſich auch, daß die geiſtliche

Macht nicht in weltliche Dinge ſich miſche." — Gefällt dir hier unſer Hortenſius nicht auch beſſer, als wenn er die geiſtlichen Weihprivilegien bis „zur Tonſur herunter dehnt" oder ſich den Prieſter „nicht verheirathet denken kann?" —

Die Kammer verwarf in großer Mehrheit ſämmtliche Anträge auf neue Verfügungen 2264) und beſchloß mit 74 gegen 26 Stimmen, daß „die genaue Beobachtung der bereits über die Feierlichkeit der Eide beſtehenden Geſetze genüge" 2265). Es wurde jedoch die Empfehlung der Beobachtung dieſer Geſetze bei dem Juſtizminiſterium nicht berührt. Sie war aber auch nicht unter die Fragen aufgenommen 2266), ſo klar auch der Ausſchuß darauf angetragen 2267) und ſo treffend und bündig auch Abg. v. Dreſch dieſen Antrag noch nachdrücklicher betont hatte 2268). Mithin gelangte der die Sache eigentlich erſtickende Beſchluß gar nicht an die Erbkammer. Beides begreife ich um ſo weniger, je intereſſanter, ja! je edler und heiliger der Gegenſtand an ſich war! je wichtiger es einer geſetzgebenden Behörde ſeyn muß, die Vollziehung der Geſetze bei jeder Gelegenheit zu betreiben! und je willkommener der K. d. Abgeordneten dieſe freiwillig erſcheinende Veranlaſſung ſeyn und jede ähnliche ſeyn und ergriffen, ja! aufgeſucht und erſtrebt werden ſollte, die ſtockende Befriedigung der großen Nationalangelegenheit, die endliche Vollführung der Nationalgeſetzbücher vor Gott, König und Volk laut und raſtlos in Erinnerung zu bringen! —

Wir kommen zu einem Antrage, welcher das öffentliche Vertrauen und Pflicht und Recht der Wahrhaftigkeit zwar nur von irdiſcher Seite, doch gleichfalls ſehr lebhaft intereſſirt. — Abg. Gr. Soden hatte „eine proviſoriſche geſetzliche Beſtimmung über die Handelsfallimente" zur Sprache gebracht 2269), nach welchem „der Fallit dem Gerichte den Beweis zu liefern habe, daß er durch unverſchuldete Unfälle zu dem Fallimente gedrängt worden, und, im Falle er ihn nicht führen könne, der Strafe unterliege." — Der I. Ausſchuß ging „von dem wirklich allgemein beſtehenden Gefühle aus, daß eine Lücke hier in der Geſetzgebung beſtehe. Dieſe Lücke liege in dem Umſtande, daß kein Richter unberufen eine

Unterſuchung beginne, und in dem weiteren, daß es an einem ſpeciellen Geſetze fehle, welches aus der Natur der hier einſchlagenden Verhältniſſe gegriffen, möglichſt genau die Grenzlinien zwiſchen dem ſchuldhaften und unverſchuldeten Fallimentt ſo wie die Erſcheinungen feſtſtelle, in welchen die Aufforderung des Richters liegen müſſe, von Amts wegen zur Unterſuchung zu ſchreiten 2270). — So wie man eigene Mauth-Aufſchlags-Bergwerksordnungen habe, ſo ſcheine auch eine eigene Fallitenordnung nöthig, wie man ſie in Handels-Staaten und Städten häufig nach verſchiedenen Graden der Vollkommenheit finde: nur durch dieſes Mittel könne der Geiſt des Antrages erreicht werden 2271). Für alle Rückſichten ſei in dem franzöſiſchen Handelsgeſetzbuche meiſterhaft geſorgt: es könnte auch in Baiern geſchehen; allein welch entfernte Ausſicht habe man auf ein baieriſches Handelsgeſetzbuch, während nach 20—25 Jahren, ſeit welchen die baieriſche Monarchie aus ihren dermaligen Beſtandtheilen erwachſen ſei, noch nicht einmal ein allgemeines Civilgeſetzbuch nahe liege" 2272)! (Hier ſieheſt du abermals das große Bedürfniß und ihm zur Seite das große Leiden entbehrter Befriedigung vor unſere Augen zurückgeführt, Proſper! — Iſt es möglich, verfaſſungsmäßige Miniſter und ſo beharrliche Vernachläſſigung der höchſten und heiligſten Verfaſſungsintereſſen zuſammen zu denken!) Nachdem das Gutachten des Ausſchuſſes treffende und treffliche Betrachtungen über Geiſt und Einrichtung eines Fallitengeſetzes geäußert 2273), trägt es „auf die ehrerbietigſte Bitte im Verfaſſungswege dahin an, daß bald möglichſt zu einer Fallitenordnung, beſonders für den Handelsſtand, die Initiative gegeben werde" 2274).

Der Gegenſtand wurde ziemlich kurz berathen; kein Redner erſchien auf der Bühne; man beſchränkte ſich auf die Erörterung vom Platze 2275). Der II. Präſ. Gr. Armansberg eröffnete ſolche mit dem verfaſſungsmäßigen Antrage „auf ein allegemeines Handelsgeſetzbuch — bis zu deſſen Erfolg aber auf ein proviſoriſches Geſetz über Buch-

führung, Strafe, Rehabilitation" 2276). Abg. v. Leonrodt bemerkte unter namentlicher — Anführung der Stellen aus dem Strafgeſetzbuche, „daß ſolches hinlängliche Beſtimmungen rückſichtlich der Falliten gebe und für jetzt Mehr nicht hierin geſchehen könne, ohne die Theorie von der Gefährde" (dolus) „in Bezug auf eine ganze Claſſe von Staatsbürgern ganz umzuſtoßen. — Eine Fallitenordnung treffe nur die Intereſſen des Handelſtandes, der in Bezug auf das Ganze der Staatsbürger offenbar der kleinere Theil ſei und unmöglich verlangen könne, daß ſeine Intereſſen früher berückſichtigt würden, als die der Mehrheit, daher er die Erſcheinung der allgemeinen Geſetzbücher erwarten müſſe." (Hier ſind ſie abermals, Proſper! die Kinder eines gelobten Landes! ſtets genannt, ſtets erſehnt, nie geſehen!!) „Eine Fallitenordnung, die vollſtändig ſeyn ſoll, müſſe in alle Theile der Geſetzgebung eingreifen und die über dieſe Theile jetzt beſtehenden Geſetze reichten für dermalen hin" 2277). Mehrere Abgeordnete aus dem Handelsſtande fanden jedoch Maßregeln gegen das überhandnehmende Bankerottiren heilſam, nöthig, dringend 2278). Dagegen hielten andere Abgeordnete, welche dem Beamtenſtande angehörten, theils das Abwarten allgemeiner Geſetzbücher, theils die Vorzüglichkeit eines umfaſſenden Handelsgeſetzes für beſſer 2279). — Wieder andere wollten vor Allem eine allgemeine Wechſelordnung in's Leben treten ſehen, ohne welche eine Fallitenordnung gar nicht möglich ſei 2280). — Sehr zweckmäßig recapitulirt Abg. Hagen die Anſichten, das Gutachten des Ausſchuſſes unterſtützend 2281). Trefflich ſchlägt der Mann vom Mercantilfache, Abg. Merkel denſelben Weg mit dem Rechtsmanne ein 2282). Die Abg. Rudhardt, v. Reindl und Klar vertheidigten den Ausſchußantrag gleichfalls ſehr zweckmäßig 2283).

Die Kammer beſchloß abſtimmend 2284) „die ehrerbietigſte Bitte um baldmöglichſte (?) Initiative zu einer Fallitenordnung beſonders für den Handelsſtand und auf baldige Vorlegung eines vollſtändigen Handelsgeſetzbuches mit Wechſelrecht und Fallitenordnung" — und fügte einige Anträge „auf geſetzliche Beſtimmungen über Buchführung, Inſolvenz, Vermögensentſagung, Rehabilitation" bei 2285).

Die Erbkammer erwiederte die Mittheilung dieſes Beſchluſſes durch die Modification auf den bloßen, reinen Geſetzantrag ohne Wünſche 2286), „weil, im Falle die Regierung die Vorlage eines Handelsgeſetzbuches mit Wechſelrecht und Fallitenordnung zu veranlaſſen ſich bewogen finde, der geeigneten Berückſichtigung jener Wünſche ohnehin mit Vertrauen entgegengeſehen werden könne.“ Zugleich beſtimmte ſie aber die Vorlage weit feſter, als von der K. d. Abgeordneten geſchehen — denn ſie erbittet dieſelbe bereits für die nächſte Ständeverſammlung 2287). Um deßwillen trug auch der Ausſchuß auf Zuſtimmung der Wahlkammer an 2288), welche erfolgte 2289).

Ueber den Antrag des Abg. v. Reindl „auf die Aufhebung der Acteninrotulation, wenigſtens bei Einſendung der Acten zur III. Inſtanz, als der Schnelligkeit des Proceſſes hinderlich“ 2290), äußerte ſich der Referent des Ausſchuſſes zwar für die Aufhebung, wollte jedoch „die Beibehaltung der Inrotulation dann, wenn die Partien ſie wünſchten und ihre Koſten trügen“ 2291). Allein der Ausſchuß ſelbſt ſtimmte einmüthig für die Aufhebung, jedoch in ſeiner Mehrheit nur empfehlungsweiſe bei der bevorſtehenden Geſetzgebung und nicht ſogleich, wie die Minderzahl der Stimmen es wollte, auch, falls ſie ſogleich Statt finde, unter Herſtellung der alten Geſetzgebung 2292) (welche, wie ſpäter Abg. v. Holzſchuher bemerkte, ganz Dasſelbe wie der Antrag des Referenten iſt, weil ſie dem Verlangen der Partien die Inrotulation zugibt 2292 bis).

Der rechtskundige und ſcharfſinnige Abg. v. Leonrodt ſetzte mit ſeiner gewöhnlichen Beſtimmtheit auseinander, daß die Acteninrotulation „unnöthig, proceßverzögernd und koſtſpielig“ ſei, trug daher auf alsbaldige Aufhebung an 2293). Abg. v. Cloſen nahm die (auch mir, Proſper! bei unſerem jetzigen nicht öffentlichen Verfahren ſehr wichtige) Acteninrotulation in Schutz 2294). Sehr zweckmäßig ſagte er bei dieſer Gelegenheit, „man hat die Oeffentlichkeit als das letzte Mittel des Rechtes angerühmt und hier will man den Partien nicht einmal die Ueberzeugung der Vollſtändigkeit der Acten

gewähren. Dieß widerſpricht durchaus dem Princip der Oeffentlichkeit" 2295). — Auch eine andere Betrachtung, die er geltend macht, verdient allerdings Rückſicht. „Jetzt eine Abänderung vorzunehmen, wäre um ſo bedenklicher, als vielleicht, wenn die Mündlichkeit einmal Statt findet, das ganze Actenweſen eine andere Geſtalt erhält: die Anſicht, ein Geſetz, welches erſt vor ſechs Jahren mit Beirath der Stände gegeben wurde, jetzt, wo uns ein neues Geſetz bevorſteht, aufzuheben, kann ich mir daher durchaus nicht eigen machen" 2296). Wir finden aber auch noch eine dritte, bei der wir gerne, zumal in unſerem Geſetz- und Organiſations-beweglichen Vaterlande verweilen wollen, Proſper! „Ich habe noch einen politiſchen Grund — das nothwendige Zutrauen, welches das Volk in die gegebenen Geſetze und die Beſchlüſſe der Ständeverſammlung haben muß. Es würde nachtheilig wirken, wollten wir es uns gewiſſermaßen zum Geſchäfte machen, Geſetze unmittelbar wieder aufzuheben, welche erſt unlängſt durch unſeren Beirath geſchloſſen wurden. Und in dieſer Rückſicht, da wir, wenn auch nicht dieſelben Mitglieder, doch derſelbe Körper ſind, wie vor ſechs Jahren, ſollen wir bei Abänderung eines Geſetzes der Art mit der größten Zartheit zu Werke gehen" 2297).

Nicht minder zweckmäßig ſprach Abg. Hagen 2298). „Wenn wir bei unſeren Anträgen mit Abänderung und Verbeſſerung der beſtehenden Civilproceßgeſetze bloß von dem Motive der Zeit- und Koſtenerſparniß ausgehen und keine andere Anſicht im Auge haben wollten, ſo dürften wir die Abänderung des größten Theiles derſelben beantragen. Allein die höhere Aufgabe iſt, Sicherſtellung der Rechte gegen Willkür und Nachläſſigkeit. Aus dieſem Grunde iſt vor ſechs Jahren die Nothwendigkeit der Acteninrotulation beantragt, beſchloſſen und durch das Geſetz vom 22. Juli 1819 ſanctionirt worden. Soll nun die Kammer Das ſchon wieder einreißen, was ſie vor wenig Jahren nicht ohne Grund erſt aufgebauet hat" 2298)? Abg. Rudhardt beſtimmt die Frage auf ihr Minimum, nämlich auf die Aufhebung der Inrotulation bei Ein-

ſendung der Acten zur III. Inſtanz 2299). — Die Kammer beſchloß, „lediglich der Regierung den Wunſch auszudrücken, daß die Aufhebung der Acteninrotulation bei der bevorſtehenden Geſetzgebung in Bezug auf das gerichtliche Verfahren berückſichtigt werden möge“ 2300); doch verneinten 30 gegen 67 Stimmen dieſen Wunſch 2301), während 78 gegen 18 Stimmen die alsbaldige Aufhebung verneint hatten 2302). Du entnimmſt hieraus, Freund, daß der Antrag allgemein unbeliebt und nur ſeine Vertagung das Mittel war, ihn nicht ganz fallen zu laſſen. Die K. d. Reichsräthe trat dem Beſchluſſe bei 2303). Vergleiche über dieſen Gegenſtand, wenn du ſonſt Luſt trägſt, meinen XXXIII. Brief.

Die K. d. Reichsräthe hatte der K. d. Abgeordneten einen Antrag der Reichsräthe, Gr. v. Giech und Freiherrn v. Würzburg 2304), „auf Abhülfe einiger drückender Verhältniſſe der Vaſallen im Königreiche“ mitgetheilt 2305) und ihren eigenen Antrag „auf die bereits zugeſicherte Reviſion des Lehenedictes unter Rückſicht auf vorliegende Anträge und Bitten, ſo wie auf alsbaldige Einſtellung aller beſchwerenden Maßregeln und Einſchreitungen hierauf begründet“ 2306).

Abermals der I. Ausſchuß der Wahlkammer war es, der hierüber ſeinen Vortrag zu erſtatten hatte und dieſe Aufgabe mit gediegener Ausführlichkeit (ſein Bericht umfaßt nur 26 Seiten) vieler Sachkenntniß und merkwürdiger Gewandtheit zu löſen bemüht war 2307). Man kann ihm alle dieſe Eigenſchaften nur zugeſtehen, wenn man auch nicht mit ſeinen ſämmtlichen Anſichten einverſtanden iſt. Daß Letzteres namentlich dann der Fall ſeyn muß, wenn, wie er ſelbſt anführt 2308), „die Antragſteller und mit ihnen die K. d. Reichsräthe die Zurückführung der Lehensgeſetzgebung auf Principien, die in dem urſprünglichen Weſen des Lehenvertrages begründet ſeien, unter ſteter Berückſichtigung der gänzlich umgeſtalteten Verhältniſſe“ (der gänzlichen Umgeſtaltung der Verhältniſſe) „hoffen“ — wird um ſo unzweifelhafter, wenn man ihn ſelbſt hört.

„Obgleich der I. Ausſchuß“ — ſo ſpricht ſein Referent Abg. Rudhardt 2309), „die Vereinigung dieſer beiden Dinge, der Principien des Lehenweſens mit den gänzlich umgeſtal-

teten Verhältniſſen für eine unauflösliche Aufgabe hält und obgleich er annimmt, daß auch ſchon von der Verfaſſungs-urkunde alle ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe geordnet waren, welche auf das Lehenrecht einen Einfluß haben, iſt dennoch in der Erwägung, daß das Lehenedict und Leheninſtitut nicht mehr in die" (zu der) „Gegenwart paßt und in Anſehung der Hoffnung, welche früher ſchon auf die Reviſion jenes Edictes gegeben worden iſt, der Meinung, dem Antrage in dieſem Puncte" (d. i. der Reviſion) „jedoch mit der Modification beizuſtimmen, daß die Reviſion des Edictes ohne allen auf die übrigen Puncte hinweiſenden Beiſatz" (alſo ohne Rückſicht auf die vorliegenden Anträge und Bitten?!) „beantragt werde." Mir ſcheint, Proſper! die eigentliche Richtung des Hauptantrages der Erbkammer nicht ſo ſchwer zu erkennen, obwohl er allerdings deutlicher ausgedrückt werden konnte. Ich kann mir nämlich Nichts Anderes darunter denken, als die Bitte um Behandlung des Lehenweſens nach der Thatſache, daß der Lehensvertrag durch die Zeitumgeſtaltung aufgehört hat und der Lehen verleihende Staat, welcher die Bedingniſſe der Verleihung ſeiner Seite nicht mehr gewährt, ſolche vielmehr durch ſeine zeitgemäße Geſetzgebung zum Wohle des Ganzen und unter dem Gebote unvermeidlicher Nothwendigkeit ſelbſt verletzt, nun auch die Vaſallen von allen Laſten entbinde, welche nur auf die verlorenen Vortheile und unmöglich gewordenen Einſeitigkeiten berechnet und bedingt waren.

Das Lehenweſen iſt dermalen nicht mehr und nicht weniger!, Proſper! als ſeine alten Burgen jetzt ſind — unwirthbare Steinhaufen, nach welchen man mit Stolz auf die Ahnen heißt, ohne auch nur einen Augenblick mit den Fledermäuſen in ihnen wohnen zu wollen.

Indeſſen muß man dem Ausſchuſſe die Gerechtigkeit leiſten, daß ſeine Anträge auf große Erleichterung der Vaſallen abzweckten. „Die Verbindlichkeit zu Stellung der Ritterpferde ſollte im ganzen Königreiche erlöſchen — ihre Ablöſungstaxe für die Vergangenheit, in ſo weit ſie noch nicht erhoben, nicht nachgefordert und für die Zukunft nur von jenen Lehen entrichtet werden, von welchen der Lehen-

hof in den drei letzten dem 1808er Lehenedicte vorhergegangenen Fällen die Entrichtung beweiſen könne. Auf Milderung der Taxen und deren Belaſſung bei der Herkömmlichkeit, auf Erleichterung der Conſenſe, auf Reduction der Allodifications-taxe zu ¹/₈, ¹/₁₀ und sebſt ¹/₁₂ des Lehenwerthes antragend wies er jedoch die beantragte Hemmung der gezwungenen Allodification" (meines Erachtens ſehr mit Unrecht) „zurück" 2310).

Auch der II. Ausſchuß ſchloß ſich dem Gutachten des I. mit Erweiterung des Nachlaſſes der Ritterpferdtaxe auch für die Zukunft an 2311).

Abg. v. Leonrodt trat als einziger Bühnenredner auf 2312). Eine der trefflichſten, ſachreichſten, klarſten und durch ihren ſchlichten aber treffenden Geiſt intereſſanteſten Reden, die mir in dem weiten Gebiete unſeres Protokolles vorkamen. „Das Lehenedict", ſprach der Redner 2213), „iſt den Vaſallen gegenüber ein hartes Geſetz, darüber iſt kein Zweifel. Weil es aber ein Geſetz iſt, ſo muß es auch durch ein Geſetz abgeändert werden. An der Spitze aller Anträge muß ſonach der" (von der Erbkammer und dem Abgeordneten-Ausſchuſſe zuletzt geſetzte) „Antrag ſtehen, das Lehenedict zu revidiren und den Entwurf eines neuen Lehengeſetzes der nächſten Ständeverſammlung vorlegen zu laſſen. — — Wo iſt aber die Hülfe für die nächſten drei Jahre? — Sie iſt zu ſuchen und zu finden in einem zu beantragenden Zwiſchengeſetze, das ſich auf Lehenpferdgelder, Lehengebühren, Lehenconſenſe und Zwangsallodificationen erſtrecke."

Dieſen Plan verfolgend entwickelte nun der Redner Alles kurz und kräftig, was ſich zu Gunſten einer gewiß gerechten Sache anführen ließ. Der Finanzminiſter ſprach ſich demnächſt ziemlich ausführlich 2314) über die Anträge der Erbkammer aus, um das Reſultat ſeines Vortrages, „daß die Regierung eine Reviſion des Lehenedictes gewiß mit Vergnügen vernehmen und hierbei die Verhältniſſe der Vaſallen, gewiß auf alle mögliche mit der Natur des Lehenverhältniſſes vereinbare Weiſe berückſichtigen werde," zu begründen.

Wichtig ſind die Worte des erſten Votanten und zweiten Präſ. Gr. Armansberg (jetzt ſelbſt Finanzminiſter, Freund!)

„Dieſer Maßſtab“ (zwanzigjähriger Durchſchnitt bei Allodificationen) „hat eine poſitive Baſis, ihn ſchrieb das Geſetz den Privatlehenherren vor, warum ſoll ihn der Fiscus bei ganz gleichen Rechtsverhältniſſen nicht anerkennen? — Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit muß in Staatsangelegenheiten den erſten Platz behaupten. Allerdings iſt es hart für Diejenigen, welche bereits freiwillig oder gezwungen ihre Lehen allodificirten, indem ſie hierdurch in empfindlichen Nachtheil geſetzt und gleichſam für die pünctliche Befolgung des Geſetzes beſtraft werden. Aber es iſt doch beſſer, dieſen Unbilligkeiten endlich ein Ziel zu ſetzen, als ſie noch fortzuführen“ 2315). (Vergütung früherer Ungerechtigkeit wird durch Verhütung ſpäterer übrigens nicht unmöglich.) „Wir wiſſen,“ ſagte Abg. v. Holzſchuher 2316), „daß das Lehenweſen als ein eingefallenes Gebäude zu betrachten iſt. Im J. 1818, als ſo viel Franzöſiſches auf baieriſchen Boden verpflanzt wurde, erſchienen auch jene organiſche Edicte, durch welche die Elemente des Lehenweſens zerſtört wurden; nur das Läſtige für die Vaſallen blieb noch. Die Leiſtungen der Kriegsdienſte, welche man nur noch dem Namen nach gekannt hat, waren ſchon durchaus verſchwunden, ehe das Gebäude des Lehenweſens völlig zerſtört wurde. Gerade dieſe Pflichten mußten nothwendig mit dem Inſtitute des Lehenweſens ſelbſt als begraben angeſehen werden. Sie gehören dem Mittelalter — einer Zeit an, wo die Lehenverbindung über die Staatsverbindung hoch hervorragte, wo alles Defenſionsweſen auf die Lehensverhältniſſe begründet war. — Alles änderte ſich. Die Staatsverbindung drang nun weit hervor über die Lehenverbindung; vielmehr iſt dieſe in jener völlig untergegangen: das Feudalſyſtem hat nun ein Ende. Die Staatsverbindung legt allen Vaſallen ungleich größere und ausgedehntere Verbindlichkeiten auf, nimmt in ihrer großen Ausbildung die Vaſallen auf alle Art in Anſpruch und fordert von ihnen Leiſtungen, von welchen ſie nach dem Lehenſyſteme frei waren, z. B. die Steuer. — — Die Regel war Steuerbefreiung der Vaſallen nach dem Zeugniſſe aller Lehenrechtslehrer und der Erfahrung. Die Con-

ſcription trifft ſie nun wie jeden Anderen. — Sie leiſten alſo ihre Dienſte nur in einer anderen Form. Ob dieſe jetzige Art, Kriegsdienſte zu leiſten, leichter ſei, als jene frühere, ſtelle ich dahin. Vorhin hatten ſie nur in Kriegszeiten zu dienen; nun müſſen ſie auch im Frieden Militärdienſte leiſten. Ein Lehenbeſitzer, der ſeinen Sohn nicht dem Militär widmen kann oder will, muß einen Erſatzmann ſtellen. Ich glaube daher, daß Der, welcher das Lehenedict in Schutz nehmen will, nothwendig auch der Ungleichheit einer doppelten Belaſtung das Wort ſpräche. Ich kann mich auch auf das Beiſpiel anderer Länder beziehen, wo eine ſolche Unbilligkeit nicht ſtatuirt wurde — wo man es als Gerechtigkeit anſah, da man den Lehensbeſitzern neue Laſten auflegte und ihnen alle ihre vorigen Privilegien entzog, daß man ihnen nicht zugleich alle Laſten auflegen konnte. — — Auch ging man nicht ohne Entſchädigung zu Werke. — — Dieß zeigt, welche Härte das" (unſer) „Lehenedict v. 1808 gegen die Vaſallen hegt" 2317).

Abg. v. Heinitz erinnerte an die Verhandlungen des II. Landtages, welche jedoch nicht in das Protokoll aufgenommen wurden 2318). Ueber einen von ihm geſtellten Antrag über die Ablöſungstaxe für die Ritterpferde 2319) war von dem II. Ausſchuſſe Vortrag erſtattet und verleſen, aber wegen Zeitdrang nicht in Berathung gezogen worden 2320). (Wie konnte er alsdann ſeine Stelle im Protokolle nicht erhalten? Er gehörte zu den Acten und war — wie wir ſo eben ſehen — für die Wiederkehr der damals gehemmten Erwägung wichtig.) — Er bemerkte, „daß damals der Ausſchuß dahin antrug, die Befreiung von den Ritterpferden für das Fürſtenthum Baireuth eintreten und bis zur Schlußfaſſung die Beitreibung ruhen zu laſſen. — Dieſer damals nicht zu erledigen mögliche Gegenſtand ſei dem Finanzminiſterium zur Berückſichtigung mitgetheilt worden." (Du ſiehſt, wie erfreulich man ſeiner dort gedachte, Freund!) Abg. v. Heinitz bezieht ſich 2321) aber auch auf ſeinen zweiten Antrag über dieſen Gegenſtand, worüber gleichfalls (durch Abg. v. Hornthal) ein ausführlicher Vortrag

2322) erſtattet worden, ohne daß er glücklicher als ſein eben erwähnter Vorgänger geweſen. Er führt die entſcheidenden Sätze dieſes Vortrages an 2323). — Dagegen nahm Abg. Mätzler die Lehens-Präſtationen einigermaßen, jedoch nicht glücklich in Schutz 2324). — Mehr Schein des Rechtes brachte die Abſtimmung des Abg. v. Oerthel auf 2325). Am Schluſſe der Berathung nahm der Berichterſtatter des Ausſchuſſes, wie gewöhnlich, das Wort 2326). — Sein Hauptthema war, „daß hier von Recht und Rechtsforderung der Vaſallen keine Rede ſeyn könne. Der Adel müſſe von der k. Gnade erbitten und erwarten, was er erhalten werde. Wenn er Beſchwerde erhebe und bloß Recht fordern wolle, dann möge er an die Gerichte gehen: dieſe würden ſprechen, ja ſie hätten geſprochen gegen die Vaſallen" 2327). — Dieſe Sätze unterliegen wohl noch einer viel genaueren Prüfung, mein Proſper! denn ſie haben auf der Stelle, wo ſie angewendet wurden, dieſelbe gar nicht erhalten. Es iſt hier von einem Sachvertrage die Rede, nicht von Privilegien als ſolchen, ſondern von Aufhebung von Laſten, deren Gegenvortheile durch die Staatsanſtalten verſchwunden ſind, und von wechſelſeitiger billiger Entſchädigung. So ſehr aber die Stelle, welche ich dir gleich anführen werde, die Verhehlung des Geſichtspunctes bezeichnet, ſo warm pflichte ich ihr übrigens bei.

„Ich bin", ſagt Abg. Rudhardt 2328), „bei der Abfaſſung meines Vortrages von dem Grundſatze ausgegangen: nicht Privilegien ſeien es, welche die Stärke des Adels ausmachen. Wir haben die in der Verfaſſungsurkunde begründeten Privilegien des Adels zu achten; ich glaube aber dennoch und ſage es voraus, es kommt eine Zeit, wo der Adel ſelbſt einſehen wird, daß er mehrere ſeiner Privilegien zu ſeinem eigenen Nachtheile beſitzt." — (Der Himmel laſſe dieſe politiſche Pfingſtfeier bald über ihn aufgehen!) — „Kein Theil der öffentlichen Auctorität, die nur der Regierung gebührt" (im Namen der großen Geſammtheit und nach den Vorſchriften der Verfaſſungsordnung, Proſper! ſonſt verirren wir uns nach Aſien, wohin als in die glückſelige Vendée des Abſolutismus

uns ſo Manche verführen möchten?) „wird von irgend einem“ (einzelnen Staatsbürger, der Redner aber ſpricht) „Unterthan ohne“ (anders als zu ſeinem) „eigenen Nachtheile beſeſſen.“

Sehr wahr! Proſper! und Baden und Würtemberg, auch einige Baiern haben bereits durch freiwillige Aufgabe der Erbgerichtsbarkeiten dieſe Wahrheiten beſtätigt. Um deßwillen wäre es ſo ſehr zu wünſchen geweſen, der Verfaſſungsact hätte unter Vorbehalt der gerechten Entſchädigung alle veralteten (nur hiſtoriſchen nicht rationellen) Adelsverhältniſſe aufgehoben und die engliſche Ordnung der Dinge in dieſer Beziehung, ſo wie rückſichtlich der ſie tragenden Fideicommiſſe nach Linealerbfolge grundgeſetzlich eingeführt. Dann wäre neues, reges, reines, wechſelſeitig in einander greifendes Leben in alle Stände und Claſſen der Geſellſchaft gekommen, aber auch das abſolute Lehenverhältniß aufgehoben geweſen. Warum prophezeit der begeiſterte Redner nicht auch dem Fiscus die Zeit, wo er von ſeinen allumfaſſenden Anſprüchen zu der Stärke zurückkehren wird, die ihm die Verfaſſungsgeſetze allein verleihen können? — Freilich! ſetzt ſich Niemand gerne der Gefahr aus, falſcher Prophet zu ſeyn, und bis Saturn-Fiscus ſich bekehrt, wird noch manches ſeiner Kinder und mehr als ein Stein (alter und neuer Burgen) an Kindes Statt von ihm verſchluckt ſeyn!

Die Kammer erklärte abſtimmend 2329) mit 57 gegen 42 (alſo mit einer verhältnißmäßig kleinen Mehrheit) ihren Antrag auf die „Aufhebung der Ritterpferde, auf die Nichtnachforderung der noch nicht erhobenen Ablöſungstaxe und auf Erlöſchung dieſer Taxe für die Zukunft“ 2330). — Dagegen nahm nur 1 Stimme gegen 99 die große Gerechtigkeitsbejahung in Schutz, „daß die Erhöhung der Lehentaxen, der Sporteln, des Gradationsſtempels niederzuſchlagen und die Gebühren auf die urſprüngliche und vertragsmäßige Grundlage zurückzuführen“ 2331). Auch wieſen 56 gegen 44 Stimmen die „Berückſichtigung der billigen Minderung der Lehentaxen und Sporteln bei der Geſetzreviſion und die alsbaldige und vorläufige Erhebung der alten Gebühren im Untermainkreiſe“ zurück

2332). Es ſollten dagegen bis zur Reviſion des Lehen-edictes die Gebühren nach der Obſervanz der einzelnen Lehenhöfe erhoben, wegen des Stempels aber das Stempelgeſetz bei ſeiner Wirkung belaſſen werden 2333). In dieſem weit mehr fiscaliſchen, als liberalen Sinne erfolgten die meiſten Beſtimmungen, die ich hier übergehe, mein Freund, weil uns der IV. Landtag auf dieſen Gegenſtand und eine Art von Entſcheidung desſelben zurückführt. Mit 99 gegen 1 Stimme wurde übrigens der weſentliche Antrag mit „Bewirkung der Reviſion des Lehenedictes und Vorlage des Entwurfes bei nächſter Ständeverſammlung“ angenommen 2334). Bemerken muß ich dir jedoch noch, Freund! daß der während der Discuſſion zur Sprache gekommene Antrag, in Zukunft die Aufſicht über das Lehenweſen einen nicht unmittelbar bei „demſelben betheiligten Miniſterium übertragen zu ſehen“ — (ein Antrag, deſſen Recht- und Regel- und Zweckmäßigkeit offen im Sonnenlichte und klar wie dieſes Letzte ſelbſt vorlag!) — von der incantirten Einmüthigkeit — verworfen wurde (!!!) 2335) — Ein anderer Antrag, „den Kreisregierungen als Kreislehenhöfen die Behandlung der Lehengeſchäfte zu übertragen,“ hatte mehr Beifall gefunden: denn 55 Stimmen nahmen ſich ſeiner gegen 36 an 2336).

Dieſe Reſultate theilte die K. d. Abgeordneten der K. d. Reichsräthe in Erwiederung ihrer Anträge mit 2337). Dieſe Letztere gab in der Folge ihre Einſtimmung zu erkennen 2338).

Wir werden 1828 auf die Folge dieſer Einleitungen zurückkommen und du findeſt dann ohne Zweifel Gelegenheit genug, die menſchliche Conſequenz in der Inconſequenz zu bewundern. Warum ſoll das Gemeinwohl in den meiſten Fällen nur Mode oder Vorwand, Götze oder Opfer ſeyn —?

„Wir müſſen uns in hohem Sinne faſſen!“

Göthe.

Hundert ſiebenzehnter Brief.

Den 18. Nov. 1829.

Wir ſtehen bei den Anträgen über Verwaltungsgegenſtände, mein beſter Freund! — Du wirſt hier eine eigene

Miſchung finden, die du erſt ſelbſt auffaſſen und dann charakteriſiren magſt. Ich wende mich zu dem Erſtgeborenen der Berathung; er betraf die Haftung für die Stiftungscapitalien in den Landgemeinden 2339). Auf des Abg. Moſer Antrag gab der allerdings ſehr in dieſer Landtagsſitzung beſchäftigte I. Ausſchuß ſein Gutachten 2340). — Die Frage war nicht unwichtig für die ohnehin ſo tief verletzten, mithin um ſo bedachtſamer zu ſchonenden und in ſo mancher Beziehung wichtigen Stiftungscapitalien. „Nach der neuen Prioritätsordnung kommen ſie 2341), wenn gleich gerichtlich aufgenommen und mit Hypothek verſehen, in Concursfällen erſt in die V. Claſſe und daher nach den anderen, ſeit Einführung der neuen Hypothekenordnung eingetragenen Hypothekenſchulden, wenn ſie nicht gleichfalls in geſetzlich vorgeſchriebener Zeit bei dem Hypothekenamte angemeldet und eingetragen worden. Daher der Antrag: die Haftung für dieſe Meldung und Eintragung der Stiftungscuratel zu übertragen, welche die Exigenzquote aus dem Stiftungsvermögen beziehe" 2342).

Der Antrag wird dir, mein Freund, nicht ſo grundlos erſcheinen, wenn der bisherigen Erfahrungen gedacht, das Stiftungsvermögen gerettet werden und die Curatel, welche für die Bewahrung der Rechte der Unmündigen belohnt wird, ihre Pflicht nicht auf Andere abwälzen ſoll, ſo lange ſie wirkliche Vortheile genießt. Wir wiſſen alle oder konnten es doch alle wiſſen, wie es in vielen Landgerichten mit der ſogenannten freien Wirkſamkeit der Gemeinden und ihrer Vorſtände beſtellt iſt. Sie geben die Firma, unterſchreiben die Protokolle, werden kaum gefragt und, wenn ſie ſelbſtſtändig ſeyn wollen, in den Bock der Gewaltenmaſſe in einer Hand geſpannt. Sehr richtig ſagte daher der Antragſteller: „Zunächſt ſcheint es wohl, daß Dieß zu beſorgen die Pflicht der Stiftungspflege oder vielmehr des geſammten Gemeindeausſchuſſes ſei, dem die Verwaltung der Stiftungen verfaſſungsmäßig übertragen wurde. Allein wenn man bedenkt, daß ſolche Leute bei ihrem" (jetzt noch im Durchſchnitte vorhandenen (?) bei freierer Stellung aber gewiß bald vervollkommneteren!) „Grade der Bildung ohne alle

Geſchäftskenntniſſe ſind, daß ſie die Schuldner nicht kennen und nicht zu ſuchen und zu finden wiſſen, da ſie keine Schuldurkunden in Händen haben, daß ſie bei dem ganzen Ausleihgeſchäfte und deſſen Verhandlung gar nicht beigezogen werden und oft erſt nach einem Jahre erfahren, welche Capitalſummen ausgeliehen worden, daß in den Schuldurkunden der Landgerichte wahrſcheinlich keine Specialhypothek ausgeſetzt iſt, daß endlich die Stiftungen unter Curatel geſtellt und die Stiftungspflege ſelbſt den Befehlen dieſer Curatel unterworfen iſt, auch dann alle zuſammen noch unter der oberen Curatel ſtehen" (welche Anſtalten, Proſper! und doch — !!!) „ſo kann wahrlich die Beſorgung der Hypothekenanmeldung den Gemeinden nicht überlaſſen, noch weniger ihnen die Haftung aufgebürdet werden. Der Geiſtlichkeit eben ſo wenig, da alle frühere Cumulation in Adminiſtrationsgegenſtänden aufgehoben iſt und nach den gegenwärtigen verfaſſungsmäßigen Anordnungen die Geiſtlichkeit von ſolchen Ausleihungen, auch beträchtlich großen Capitalſummen, nicht einmal in Kenntniß geſetzt wird."

Allein der Ausſchuß nahm von dieſen Gründen keine Kenntniß oder vielmehr keine Ueberzeugung. Er begnügte ſich mit dem Buchſtaben des Geſetzes und ſtellte ſtreng juriſtiſch auf, daß es geſchrieben ſtehe, auch geſchehen ſei — und wirklich! war es in der That geſchehen, ſo hatte ſeine Entſcheidung keine Einwendung zu fürchten 2343). (Bei dieſer Gelegenheit kommt übrigens die ſonderbare Behauptung vor, „der Fiscus ſei Nichts Anderes, als der Beutel der Unterthanen" 2344) — eine Anſicht, die, weiter angewendet, auch die Identität der Sichel und der Ernte oder des Pfluges und des Ackers herſtellen könnte!)

Der Antragſteller vertheidigte ſich jedoch nach Eröffnung der Berathung von dem Rednerſtuhl aus 2345). Er entwickelte das Verhältniß der Geſchäftsführung in Verwaltung des Kirchenvermögens in den Dorfgemeinden. „Zwar übergibt das Gemeindeedict dem Gemeindeausſchuſſe und dem Stiftungspfleger dieſe ganze Verwaltung, aber es geſchieht oft, daß manches unſerer Inſtitute der Volksbildung wenigſtens um ein halbes Jahrhundert voreilt" (oder, was noch häu-

ſiger geſchieht, daß das volksbildende Inſtitut unterwegs aufgefangen und von der landrichterlichen Allmacht ſequeſtirt wird.) „Die Bauern im Allgemeinen" (keine Regel ohne Ausnahme — aber Proſper! daß gute Landſchulen hiernach offenbar die Ausnahme, das gibt uns die Gewißheit einer troſtloſen Regel!) „die Bauern im Allgemeinen können meiſtens nur mühſam Gedrucktes und Geſchriebenes leſen, kaum leſerlich ihre Namen ſchreiben und beſitzen die geſchäftsförmlichen Kenntniſſe nicht, welche zu Führung einer ſolchen Verwaltung im Allgemeinen und Beſondern nothwendig ſind. — — Dieß ſcheint auch das Gemeindeedict anerkannt zu haben, weil es die Kirchenpflegen ganz den Befehlen der Landrichter unterworfen hat" (und daran ſehr übel gethan hat — weil nun die Volkserziehung wahrhaft zurückbleibt und das Gemeindeedict wieder den papierenen Charakter erhält, den ſo viele unſerer geſetzgebenden Cyropädien an ſich tragen.) — „Und Dieß führt mich zu der ferneren Behauptung, daß die Bauern factiſch nicht die unmittelbaren Verwalter des Kirchenvermögens ſind." Wir beide ſagen, quod erat demonstrandum, der Redner fügt übrigens ſeiner Darſtellung die beſtätigende Schilderung der Praxis bei 2346).

„Das Bild, welches der Antragſteller von ſeinen Stiftungspflegern entwerfe" — meinte humoriſtiſch Abg. Heffner 2347), „ſei traurig und glücklich zugleich — traurig, weil dieſe Männer kaum leſen und ſchreiben könnten, glücklich, wenn ſie nicht wüßten, was Hypothek ſei. Was er eben gehört habe", fuhr er ernſt und in gerechter Rüge fort, „über die Behandlung der Geſchäfte der Stiftungsverwaltung bei den Landgerichten, ſei von der Art, daß man nicht wiſſe, ob man in Baiern lebe oder an einem Orte, wo baieriſche Geſetze gar nicht gelten." (Dieſe Ueberraſchung iſt mir ſchon oft geworden!) „Aus dieſer Schilderung gehe offenbar hervor, daß die beſtehenden Geſetze nicht beobachtet würden." (Wohl! wohl! und leider! leider! trotz einem halben Dutzend Miniſterien, acht Kreisregierungen und ihren ſechzehn Kammern! Ach! mein Proſper! im wahrhafteſten Sinne regieren

unſere Provinzſtellen nur, d. h. ſie verfügen; aber die Landrichter — richten Alles nach ihrer Willkür und der Bauer iſt ihnen verfallen und nicht eher wird ſich dieß Rieſenärgerniß heben, bis die Zwergenhinderniſſe der Gewalttrennung pulveriſirt ſind, wie ſie zu ſeyn längſt verdienten!)

Viele, ja die meiſten Abgeordneten, nahmen ſich des ländlichen Culturzuſtandes an 2348). Ich glaube ihnen gerne; ich gehe weiter, Proſper! Von Menſchenkenntniß und der Erfahrung auf dem linken Rheinufer belehrt hege ich die feſte Ueberzeugung, daß Nichts ſchleuniger den Bürgerſinn und die freie ſtättliche Brauchbarkeit fördert, als gründliche Emancipation, Aufhebung des derben und nicht ſelten groben Präceptorates und Herſtellung echter ſchlichter Autonomie. Haben nicht auf dieſe Weiſe Baiern's Abgeordnete, in der Regel ohne Gelegenheit und Uebung der freien Rede, gleichſam apoſtoliſch beſeelt, aus dem Stegreife reden gelernt? In dieſer Hinſicht traf der ſo oft richtig blickende Abg. Endres den Nagel auf den Kopf, als er ausrief: „Noch lange werden die Gemeinden damit zu thun haben, den Schaden zu erſetzen, welcher den Stiftungen durch deren Centraliſirung zuging! Je weniger gewaltige Hände in den Stiftungen, deſto beſſer" 2349)!! Sehr wohl, Freund! ſehr wohl! aber dann auch weg mit Curatelen und Exigenzgeldern: die einfachſte Controle genügt dann. Aber gewiß irrte der Antragſteller in ſeiner Hauptrichtung nicht, wenn er — wie die Sachen noch ſtanden — die Haftung dort übertragen wiſſen wollte, wohin ſie gehörte!

Abg. Mätzler bemerkte bei dieſer Veranlaſſung Etwas ſehr Wichtiges. „Der Antrag", ſagte er 2350), „und die Unbekanntheit der Stiftungsſchulden ſei nicht begreiflich, wenn man nicht annehme, daß die Extradition des Stiftungsvermögens" (aus dem Burgverließe der Centraliſirung!) „nicht überall ordentlich vor ſich gegangen ſei. Denn, wo Dieß geſchehen, da ſeien genaue Capitalverzeichniſſe entworfen worden. An manchen Orten ſei man mit dieſer Extradition ſehr übereilt zu Werk gegangen, die Conſignationen ſeien nicht richtig angefertigt worden und noch ſei die

Sache nicht überall bereinigt (!!!) Viele Gemeinden hätten zur Zeit weder ihre Stiftungsrechnungen, noch ihre Obligationen, wodurch den Stiftungen großer Nachtheil zugehe. Es ſei ſehr" (im J. 1825) „zu wünſchen, daß endlich einmal dieſes Rechnungsweſen" (furchtbares Unweſen, Freund! eine Verwaltungsmiſſethat, wenn es je eine gab!) „v. J. 1807 bis 1817 beendigt werde. — Dieß habe ein allgemeines und ein beſonderes Intereſſe. Das allgemeine beſtehe darin, daß endlich einmal die Wunde vernarbe, welche den Stiftungen durch die Centraliſirung zugegangen; das beſondere aber darin, daß jede nothwendig wiſſen müſſe, wie es mit ihrem Stiftungsvermögen ſtehe." — „Daß es nicht überall der Fall ſei, ſuchte" (ſo ſpricht unſer Protokoll 2351) oder flüſtert es vielmehr im Miniſterial-Inductionstone) „ſuchte der Redner durch Beiſpiele nachzuweiſen."

Ein ſolches tumultuariſches Beginnen ließ aber hochlöbliches Präſidium keineswegs zu. — Als „Nomophylax" hörte es kaum die bedenklichen Worte des Redners, der da durch Beiſpiele nachzuweiſen ſuchte, dahin erſchallen, „aus Allem gehe die dringende Nothwendigkeit hervor, daß die Beendigung dieſes" (Central-Ex-) „Rechnungs- und noch wirklichen Unweſens beſchleunigt und den Gemeinden die revidirten Rechnungen mit allen Documenten zu Handen geſtellt würden, warum die Regierung zu bitten ſei" 2352) — als es ſchon in die hochnothpeinliche Rüge ausbrach: „Es gehöre Dieſes nicht zum Berathungsgegenſtande, und wenn er einen ſolchen Antrag ſtellen wolle, ſo müſſe Dieß ſchriftlich geſchehen" 2353). (Was hatten denn auch die lobeſamen Centraliſirer Viel verbrochen? Sich auf Entdeckungsreiſen zu legen, war ja immer ein Heldenſtück. Sie hatten geſucht, gefunden und geſungen:

„Nun entdecken wir hieneben
„Eine Quelle wunderbar,
„Die bequem verſpricht zu geben,
„Was kaum zu erreichen war!"

Göthe.

Vermuthlich dachte der wackere exemplificirende Redner in dieſem Augenblicke an die Schlachtbank des Prüfungs- (!!) Ausſchuſſes, oder an das Verbluten des Stephani'ſchen Antrages auf derſelben 2354) — er gedachte wahrſcheinlich des Hornthal'ſchen Antrages über die Exigenzgelder 2355) — und des Faßmann'ſchen Zwillingsantrages 2356), wie des Kraft'ſchen über den traurigen Zuſtand des zurückerhaltenen Stiftungsvermögens 2357) — oder es fiel ihm das famoſe Ausbleiben des V. Ausſchuſſes mit ſeinem Berichte 2358) und das Füllhorn von Behelfen und Entſchuldigungen 2359), oder gar Hornthal's ſiegreiches Unterliegen an der Ausgangsſchwelle des 1819er Landtages 2360) und die fünf Procent 2361) bei, welche die Staatscuratel den Stiftungen koſtet. — Möglicherweiſe rührte ihn auch das Schickſal der Verordnung vom Schalttage 1808 2362). Seine Männerthräne floß vielleicht bei dem Nachhalle des wehmüthigen Epiloges jenes gewiſſen demüthigen Ausſchußbeſchluſſes — oder gar über die elegiſche Discuſſion, die ſich ſolchem anſchloß. Auch kann man eben nicht wiſſen, ob ihn v. Weinbach's *jam pudor est factus* 2363), oder Behr's trefflicher Erdbohrerſtich 2364), oder Hornthal's Erweckung der trefflichen Papiria vom Dec. 1807 2365) aus dem Concept brachten. Endlich darf der kluge Berechner auch nicht des Eindruckes vergeſſen, welchen auch noch 1825 der Präſidialexorcism gegen den guten Geiſt und der Präſidial-Submiſſionsantrag oder gar der Präſidial-Löwenmuth von 1819 2366) auf den ſo eben wieder mit Präſidialglut unterbrochenen Redner haben konnten. Am Gewiſſeſten möchte wohl der 1822er Vortrag der Sechſer (ich möchte ſie gerne Sechs-Männer nennen, Proſper! wären nicht wichtige Gegengründe vorhanden, die ſich Wunder! auf Biegſamkeit gründen!) dieſes furchtbare Denkmal parlamentariſchen Ballſpieles 2367) die Wirkſamkeit des Gorgonenſchildes geäußert haben. Wie Dem auch ſei (du ſiehſt, die arme Klio hat unter ſo vielen Thatſachen einen ſchweren Standpunct, wenn ſie kritiſch vereinzeln will, aber einen herrlichen und leichten, wenn ſie die ganze Maſſe ihrer Schweſter Nemeſis hingibt!) wie Dem alſo auch ſei, gewiß iſt, daß der Redner von allen dir

ſo eben vorgezählten Feuerkugeln keine einzige nach dem Feindeslager ſandte, ſondern wieder zu dem Moſer'ſchen Antrage mit echter Klerikal-Manſuetudo zurückkehrte und ſogar ſolchen mit dem Ausſchuſſe zum Beruhen verurtheilte 2368).

Nach einer Zwiſchenfehde über Meinungsfreiheit, welche von einer Seite hart angegriffen 2369), ganz zweckmäßig von einer anderen berichtigt wurde 2370); obſchon Präſidium bei einer halb bewaffneten Dazwiſchenkunft 2371) ſeiner eigenen nicht ſeltenen und keineswegs ſanften Kreuzzüge gegen die Meinungsfreiheit der erſten parlamentariſchen Periode zu vergeſſen ſchien, erklärte der Antragſteller: „er habe für ſeine Stiftungen und nach ſeinen Amtsverhältniſſen geſprochen. Was gegen ihn vielleicht nicht immer mit dem größten Anſtande geſagt worden, übergehe er ganz mit Schweigen. Für ſeine Stiftungen ſei er durch Das, was er erſt nach Stellung ſeines Antrages erfahren, vollkommen beruhigt und wünſche, daß auch die anderen Herren hinſichtlich der Stiftungen, auf welche ſie Anſpruch hätten, eben ſo beruhigt ſeyn könnten" 2372). — (Deo gratias, Proſper!) — Mit 104 gegen 1 Stimme ging der Antrag zur Ruhe ein 2373). Wir wollen zur Ehre und zur Genugthuung Baiern's hoffen, daß es keine ewige ſei! denn

„Juda liegt jämmerlich, ihre Thore ſtehen elend, es ſtehet kläglich auf dem Lande, und iſt zu Jeruſalem eine große Dürre."

Jerem. 14, 2.

Einem anderen, keineswegs minder wichtigen Antrage erging es, bis auf eine kleine Abänderung in der Form, nicht beſſer.

Abg. Dieterich hatte in Beziehung auf das Geſetz über Gemeindeumlagen 2374) Art. VI, welches für ſolche den Steuerfuß in der Regel als Maßſtab feſtſetzt, jedoch den Gemeinden die Auswahl und Beſtimmung eines anderen zweckmäßigen Maßſtabes überläßt, ſich für verpflichtet erachtet, auf eine andere Norm, als das noch beſtehende Steuerproviſorium anzutragen 2375). Vorzüglich ging ſeine Abſicht auf Schonung der Großbegüterten 2376). „In Kriegszeiten", glaubte er, „müßten dieſe, ſollte dieſe Norm

ferner beſtehen, bald zu Grunde gerichtet ſeyn." — Der III. Ausſchuß begutachtete „zu Ausfindung eines ſchicklichen Mittelweges die verfaſſungsmäßige Bitte um eine Verfügung, daß in Gegenſtänden, welche von der Gemeinde nicht aus der Communalcaſſe, ihres größeren Betrages wegen, bezahlt werden könnten und daher nur durch Umlagen zu berichtigen ſeien, zuerſt ein Vergleich verſucht werden möge, nach welchem Maßſtabe oder welchen Grundſätzen die Gemeinde die Umlage decken wolle; zur Feſtſetzung dieſes Vergleiches aber ſei ein Termin von ſechs Monaten für alle Gemeinden anzuberaumen. Käme kein Vergleich zu Stande, ſo müßte von den Verwaltungsſtellen nach den beſtehenden Inſtanzen vorgeſchritten und die Deckung der Umlagen nach folgenden drei Kategorien ermeſſen werden. Betreffe ſolche nur perſönliche Gegenſtände, ſo eigne ſich die Erhebung nach der Familienzahl. Betreffe ſie mehr das Vermögen eigener oder fremder Gemeindeglieder, ſo geſchehe ſie nach dem Steuerfuße. Sei ſie aber gemiſchter Natur und beziehe ſich ſowohl auf Vermögen, als auf Perſonen, ſo habe der Adminiſtrationsrichter (?) einen nach den eben gegebenen Kategorien verhältnißmäßigen Maßſtab für die Erhebung feſtzuſetzen" 2377).

Der Antragſteller ſelbſt eröffnete die Berathung mit einer Bühnenrede über ſeine Anſichten 2378). Dieſelben beſtätigten ſich dahin, „daß in vielen Dörfern die Hälfte, ja drei Theile der Gemeindeumlagen den wenigen Bauern zur Laſt fallen und alle übrigen zuſammen das andere Drittheil oder Viertheil treffe, daß daher eine ſolche ganz unverhältnißmäßige Ueberbürdung den baldigen Ruin dieſer Großbegüterten herbeiführen müſſe. Je nachdem der Nutzen ſei, den man von einer Sache beziehe, je nachdem ſei auch gleichheitlich beizutragen, und nach dieſem Grundſatze dürften Ortsvorſteher, Landarzt, Hebammen, Pockenſtoff als gleichheitliche Laſten beachtet und nach der Familie zu repartiren ſeyn. Auch die ſtattgehabte allgemeine gleichheitliche Vertheilung der Gemeindegründe ſpreche laut" (hinc illae lacrymae) „gegen die Anwendung des Steuerfußes als allgemeinen Maß-

ſtabes. Hier ſei auf keinen Gutscomplex, auf keine ältere Rechte, auf keine Steuerverhältniſſe Rückſicht genommen worden. Jeder habe gleiche Rechte behauptet und auch gleichen Antheil erhalten. Da es ſich aber nur darum handle, für ſolche Zwecke, wovon jeder ebenfalls gleichen Antheil und Nutzen habe, zu bezahlen, ſolle wieder ganz entgegengeſetzt der Steuerfuß gelten: die Gemeindenutzungen ſeien gleichheitlich getheilt, die Gemeindelaſten ſollten nur die Großbeſteuerten bezahlen."

Siehe hier, mein Freund! nicht Ninette am Hofe, aber die Ariſtokratie auf dem Dorfe. Die Menſchen ſind allenthalben Dieſelben — der Beſitz außer ihnen ſoll ihnen Werth und Vorzug verleihen, und auch ohne Titel und Stammbaum ſind die guten Erdenkinder doch nicht ohne Stolz auf den ganzen Hof oder die fetten Capitälchen.

Nach dem Antragſteller ſprachen die Abgeordneten v. Cloſen, Mätzler und Häcker von dem Redeſtuhle 2379). Der Erſte entwickelte ausführlich, warum er den Anträgen des Ausſchuſſes vollkommen beiſtimme 2380), der Andere ſprach gleichfalls, doch in noch näherer Beſtimmung dasſelbe Einverſtändniß aus 2381), der Dritte fand die Sache noch nicht hinlänglich für die Schlußfaſſung vorbereitet und ſolche an den mit zwei Mitgliedern zu verſtärkenden Ausſchuß zurückzuweiſen 2382), der ſich zugleich mit einem Regierungscommiſſär zu benehmen habe.

Ich zeichne dir, mein Freund! aus der nun folgenden Platzdiscuſſion mit wahrem Vergnügen die ehrenvollſter Anerkenntniß würdige Apologie des Abg. Rabl „für die Armuth" aus 2383) — „für die Armuth," ſprach er, „welche wie überall, auch hier in der Verſammlung keinen eigenen Vertreter habe, weßhalb der Schutz ihrer Rechte ſtändiſchem Pflichtgefühle allein anheimgeſtellt ſei. Der Antragſteller finde in dem Umlagenedicte von 1819 eine Verletzung des Gleichgewichtes und folgere hieraus das gewiſſe Verderben der Großbegüterten. Inſoferne der Schluß auf das Steuerproviſorium begründet ſei — theile er die Anſicht, allein daran, daß ſolches noch beſtehe, trügen die Kleinbegüterten keine Schuld. Es ſei dermalen noch nicht an der

Zeit, zu unterſuchen, warum dem im Edicte vom 8. Juni 1807 ſo väterlich als energiſch ausgeſprochenen königlichen Worte, die Ungleichheit und die Gebrechen des bisherigen Steuerfußes aufzuheben und ſtatt Deſſen den Weg zu dem definitiven Steuerſyſteme zu bahnen, noch nicht genügt worden ſei. Aber im Namen der Kleinbegüterten müſſe er ſich gegen den Grundſatz verwahren, daß die Gemeindebedürfniſſe — Ortsvorſteher, Landärzte, Hebammen — nach der Familie zu beſtreiten ſeien. Dieſes Princip greife zu ſehr in die ohnehin beſchränkten Verhältniſſe der ärmeren Volksclaſſe ein, es ſtreite wider Billigkeit, Gerechtigkeit und ſtrenges Gleichgewicht. Der Kleinbegüterte nehme an dieſen Anſtalten nicht gleichen Antheil mit dem Großbegüterten. Beider Beſitz, Hausweſen, Geſchäft, Betrieb, Verdienſt und Gewinn ſei ganz ungleich. Der Ortsvorſteher und der Landarzt arbeite nicht bloß für die Familie des Großbegüterten, auch für ſeine vielen Dienſtboten, Tagewerker und Dienſtleute müſſe er arbeiten." — Er führt dieſen ſehr wahren Satz durch mehrere Verhältniſſe durch — und kommt zuletzt auch zum Schulgelde. „Dieſer Punct" (mit Einſchluß aller übrigen Schulbedürfniſſe) „ſei, weil er das geiſtige Leben des Volkes betreffe, von der höchſten Wichtigkeit. Der Arme ſoll nach der Anzahl ſeiner Kinder zu dieſen Bedürfniſſen concurriren, während der Hageſtolze und Kinderloſe (ohnedieß ſchon befreit von den Laſten der Erziehung und der Verpflegung der Kinder) verſchont bliebe. Wen würde ſolches widernatürliche Gefühl nicht anekeln! wer könne die Pflicht jedes Staatsbürgers, beizutragen zu den erſten und nöthigſten Staatszwecken, zu dem des Unterrichtes, verkennen! Unerklärbar ſei es, wie die Koſten für die Schulen in dem Umlagenedicte unter die Localbedürfniſſe hätten geſetzt werden können, da unſere Finanzen noch nicht ſo zerrüttet ſeien, daß wir hierfür nicht aus der Staatscaſſe ſorgen könnten. Wir opferten im Frieden große Summen dem Kriegsgotte, während der Schullehrer auf dem Lande nach mühſam geendetem Tagewerke ſein Verdienſt von Hütte zu Hütte holen müſſe, was auf den Unterricht ſelbſt ſchädlichen Einfluß habe. Er glaube, daß die oft beſprochenen läſtigen Schulgelder dem

Landmanne abgenommen, von dem Localetat der Gemeinden ausgeſtrichen und der Staatscaſſe überbürdet werden ſollten“ 2384).

Noch führe ich dir eine vortreffliche Hauptſtelle aus der Aeußerung des Abg. Rudhardt an 2385): „der Antragſteller habe einen eigenen Vorſchlag eines beſſeren Steuerfußes unterlaſſen, daher müſſe ſein Antrag wegen Unbeſtimmtheit auf ſich beruhen. Das Gutachten des Ausſchuſſes ſei unrichtig im Grundſatze und inconſequent in den Folgeſätzen. Der Grundſatz, daß das Maß des Vortheiles aus einer Anſtalt auch das Maß der Beiträge zu der Anſtalt beſtimme, ſei der Grundſatz des Egoism — welcher die gemeinſamen Anſtalten zu individuellen machen, in die Gemeinde Selbſtſucht und Zwietracht bringen und das Gemeinweſen auflöſen würde. Zu gemeinſamen Zwecken habe jedes Mitglied des Vereines beizutragen und zwar nach ſeinem Vermögen, daher nach dem Steuerfuße, welcher ſolches zu bemeſſen bis jetzt der einzige Maßſtab ſei; der Vorſchlag einer gütlichen Vereinigung ſei beſchränkend, da das Recht, ſelbſt einen Maßſtab feſtzuſetzen, den Gemeinden nach den Geſetzen für immer zuſtehe und durch erſtere Vertheilungen organiſirt würden, welche nach dem Geſetze unmöglich ſeien. — Die Ausſcheidung der Ausgaben nach den drei Kategorien ſei unthunlich, und nehme man den Grundſatz an, daß Umlagen zu perſönlichen Zwecken nach der Familienzahl erhoben werden ſollen, ſo verlaſſe man das vom Ausſchuſſe eben aufgeſtellte Princip, da ſich der Vortheil nicht nach der Familienzahl richte, und die Kleinbegüterten und Armen, welche in der Kammer nicht gegenwärtig, Anſpruch auf beſonderen Schutz und darauf hätten, daß die Abgeordneten von ihrem Antheile an der geſetzgebenden Gewalt nur edelmüthigen Gebrauch machten, würden unterdrückt. Mit Recht würden ſie uns zurufen: Den Maßſtab der Familienzahl, laßt ihn nicht gelten bei den Wahlen zu Ehrenſtellen! ihr würdet uns Radicale ſchelten, wenn wir ihn bei den Wahlen zur Ständeverſammlung fordern wollten. Der Steuerfuß bringt euch zu den einflußreichen Stellen in den Ge-

meinden und verſchafft euch das hohe Vorrecht, Mitglieder der Ständeverſammlung zu ſeyn, warum ſoll er nur da nicht gelten, wo es ſich von dem Antheile an den Laſten handelt?"

Ich empfehle dir einſt, wenn du die tanzenden Wogen mit dem feſten heimathlichen Boden vertauſcht haſt und nicht mehr auf deiner Bavaria ſchwimmſt, ſondern mit deinem Baiern vorwärts ſchreiteſt, Freund! das herrliche Votum nachzuleſen, welches Abg. v. Dreſch in der Erörterung führte 2386). „Kein anderer Maßſtab ſei vorhanden", ſo ſprach er im Weſentlichen, „als die Menſchen und ihr Vermögen Nehme man den Maßſtab vom Vermögen, ſo könne man nicht über den Steuerfuß hinweg kommen, denn es gebe ſelbſt für dieſes keinen anderen liquiden Maßſtab. Die Familie als Maßſtab ſtehe im Widerſpruche mit der Verfaſſung, welche Gleichheit der Belegung verſpreche; Gleichheit der Beiträge bei Ungleichheit des Vermögens ſei die größte Ungerechtigkeit." (Sämmtlichen reich Beſoldeten, fett Quiescirten und aus den Bierhellern des Volkes bezinsten Capitaliſten zur wohlverdauenden Beherzigung!) „Sie widerſpreche aber auch dem Geiſte der Verfaſſung, welcher die wichtigſten, die ſtändiſchen Rechte an das Vermögen activ und paſſiv knüpfe. Dieſer Maßſtab ſei nicht conſequent durchführbar, alſo könne er auch nicht richtig ſeyn. Es ſei auch der Grundſatz, der den Ausſchuß zu dem Maßſtabe geführt habe, nicht praktiſch. Wolle man den Vortheil zum Rechtsgrunde einer Leiſtung machen, ſo könne Dieß nur der wirkliche Vortheil ſeyn; Jemanden wegen eines möglichen Vortheiles eine Laſt aufbürden, ſei ungerecht, wenigſtens müſſe dann dieſes Mögliche zu erlangen ſeyn oder verſchmäht werden." (Den einſeitigen und eigenſinnigen Beſchützern der Ertragsfähigkeit als leitenden Grundprincips der Grundſteuer zur Nachricht und zum Nachdenken!!) „Ganz anders ſei es mit dem Maßſtabe des Vermögens. Wer Mehr habe, könne Mehr beitragen, müſſe es alſo: gerade Das, daß er Mehr habe, beweiſe, daß ihm oder ſeinem Erblaſſer der Staat mehr Vortheil gewähre als Anderen, wenn ſich auch dieſer Vortheil nicht im Einzelnen

nachweiſen laſſe. Auf dieſe Nachweiſung könne man ſich nie einlaſſen; es ſei zur Rechtfertigung des Beitrages genug, daß Jeder nach Kräften zur Erhaltung der Geſellſchaft, der er angehört, beizutragen die natürliche Verbindlichkeit habe. Eine andere, Maßſtab ſurrogirende Ausgleichung ſei geſetzmäßig allein dem freien Ermeſſen der Gemeindeglieder zu überlaſſen. Um den hierbei immer wieder vorkommenden Zwieſpalt zwiſchen dem Intereſſe der Groß- und jenem der Kleinbegüterten zu heben, müſſe entweder nach dem Vorſchlage des Ausſchuſſes die Verwaltungsbehörde der Gemeinde einen Maßſtab vorſchreiben dürfen, oder man habe eine Abſtimmungsart aufzufinden, bei der kein Theil den anderen drücken könne. Das Erſte ſei nicht rathſam, das Andere unmöglich."

Die Kammer beſchloß mit 100 gegen 7 Stimmen den Antrag zur „wiederholten Bearbeitung an den Ausſchuß zurückzuweiſen, wobei ein Regierungscommiſſär beizuziehen ſei" 2387); doch wurde von der beabſichteten Verſtärkung des Ausſchuſſes mit 90 gegen 17 Stimmen abgegangen 2388).

Auch das Peräquationsgeſetz führte einen Berichtigungsantrag in ſeinem Gefolge. Abg. Vetterlein erhob denſelben gegen die rückwirkende Kraft des Geſetzes 2389). „Es ſtellten ſich ihr Hinderniſſe entgegen, die theils unüberwindlich, theils geſetzzerſtörend ſeien. Denn es ermangele den Betheiligten oft an förmlichen Nachweiſungen ihrer Kriegserlittenheiten; der Güterwechſel ſeit 1809 veranlaſſe große Einſprachen gegen die Peräquationsleiſtungen; ſeit 1809 bis 1817 lägen drei verſchiedene Kreiseintheilungen" (Proſper! welche Inſtabilitätswuth! drei Kreiseintheilungen binnen acht Jahren!!!) „mit ihren Abänderungen in Bildung der Bezirke vor; noch häufiger hätten Verminderungen in Eintheilung der Marſchbezirke Statt gehabt. Alles Dieß erſchwere die Vorarbeiten unendlich. Eine Ausgleichung bis nur auf 1809 zurück ſei Ungerechtigkeit gegen die früheren Kriegsbeläſtigten ꝛc. ꝛc., daher möge die rückwirkende Eigenſchaft des Geſetzes aufgehoben und die verfaſſungsmäßige Bitte vor den Thron gebracht werden, daß durch die Landräthe Möglichkeit und

Zuläſſigkeit einer Kriegsperäquation für das Vergangene berathen, dieſe Ausgleichung in Erwägung der bereits durch Erhebung und Verwendung der Kriegsumlagen realiſirten allgemeinen Peräquation nur nach Kreiſen geſtattet und durch die Kreisregierungen für die ſchleunigſte Befriedigung ſolcher Kriegsforderungen geſorgt werde, die ſchon bei der Zutheilung als Laſten gegen beſondere Vergütung angeſehen werden müßten." Der III. Ausſchußreferent trat dieſen ſämmtlichen Vorſchlägen ohne Weiteres bei 2390), der Ausſchuß hingegen fand 2391), „daß dieſer Gegenſtand zur Zeit noch nicht vollſtändig gewürdigt werden könne, weil die, Art. 16 Beilage VII des Landtagsabſchiedes von 1819 zugeſicherte Mittheilung der dort anbefohlenen Unterſuchung noch abginge, daher die verfaſſungsmäßige Bitte um dieſe bereits für 1822 zugeſicherte Berechnung zum Behufe der Berathung: ob und wie die Ausgleichung geſchehen ſolle, zu ſtellen ſei."

Wäre es nicht, mein Freund! ein höchſt weſentliches Bedürfniß der Kammer, durch einen eigenen Ausſchuß jedesmal gleich zu Anfange des Landtages berichtigen und ſich berichten zu laſſen, ob auch alle Stipulationen des letzten Abſchiedes in Erfüllung gegangen und ob und was in dieſer Hinſicht zu erinnern, zu rügen, zu betreiben ſei? Du ſiehſt hier einen wichtigen, thatſächlichen Beleg für die Bejahung dieſer gehaltreichen Frage; wir haben deren im Laufe meiner Darſtellung ſchon mehrere begegnet. Es wird wohl Niemand der Kammer (denn auch der Erbkammer möchte ich dieſe Anſtalt anrathen) das Recht zu ihrer Bewirkung im Ernſte ſtreitig machen wollen. Die von der Verfaſſungs-Urkunde eingeſetzten Ausſchüſſe ſind conſtituirende, aber ſo wie ihre Geſchäftsordnung von der Kammer abhängt, ſo muß ihr auch freiſtehen, für einzelne Angelegenheiten ſpecielle Commiſſionen zu bilden. Wären für klare Wahrheiten Obſervanzkrücken nöthig, ſo würde ich auf den Ausſchuß für die Dankadreſſe hinweiſen. Und war nicht auch einer für das Reglement — beſchloſſen? — Unſer hier vorgeſchlagener Controlausſchuß wäre unter Anderem ein höchſt

draſtiſches Mittel gegen die *infideles*, in deren *partibus* eben gedachter wohlſeliger Ausſchuß ſehr unſelig zu Grunde ging!

Es verdient Bemerkung, daß gleich zu Anfange der Berathung ein Regierungscommiſſär ſich zu Gunſten des Antrages motivirend ausſprach 2392). Wir erfahren bei dieſer Gelegenheit, Proſper! daß die Summe der noch nicht ausgeglichenen Kriegskoſten aus der Periode von 18⁰⁹⁄₁₀ bis zum letzten Rückmarſche des Beſetzungsheeres aus Frankreich auf 32,477,510 fl.

ſich beläuft 2393), und, daß eine vom Miniſterium des Innern „angeordnete" Prüfung und Calculsberichtigung ſolche auf 21,425,223 fl. 22 kr. 1 hl.

herabgebracht 2394), mithin nicht weniger als eilf Millionen gekürzt hat. (War nicht hier eine treffliche Gelegenheit zu An- und Verwendung der franzöſiſchen Contributionsgelder, die, von den teutſchen Beſchädigten gewiß mit Recht in Anſpruch genommen, hier die edelſte und gerechteſte versio in rem erhielten!!!) Mehrere Stimmen ſchloſſen ſich, mit dieſen Aufſchlüſſen zufrieden, alsbald dem Antrage an, das Peräquationsgeſetz für die Vergangenheit mit Lethe-Waſſer abzufertigen 2395). Sehr würdig erklärte daher Abg. v. Cloſen 2396): „dem Antrage ſtimme er nicht bei, ſondern bleibe bei dem Gutachten des Ausſchuſſes" (auf Mittheilung der Berechnung) „ſtehen. Denn die Berathung auf den Grund der Berechnungen und Conſpecte ſei geſetzlich, die Mittheilung dieſer Conſpecte könnte nach den eben vernommenen Aufſchlüſſen des Regierungscommiſſärs keinem Anſtande unterliegen und es gebe allerdings noch Kriegskoſtenforderungen, die ohne ſchreiende Ungerechtigkeit nicht niedergeſchlagen werden könnten. Man dürfe nicht aus den großen Zahlen die Veranlaſſung nehmen, gleich alle Forderungen mit einmal niederzuſchlagen."

„Die Welt iſt nicht aus Brei und Muß geſchaffen,
„Deßwegen haltet euch nicht wie Schlaraffen;
„Harte Biſſen gibt es zu kauen,
„Wir müſſen erwürgen oder ſie verdauen."

Göthe.

„Auch im Ausſchuſſe“, ſo fuhr der feſte Sprecher fort 2397), „ſei die Sprache davon geweſen, daß man nicht allgemein ausgleichen dürfe. Allein ohne Vorlage jener Conſpecte könne darüber nicht berathen werden, und dieſe Berathung unter Zuziehung des Regierungscommiſſärs ſei nicht zu umgehen. Hierzu ſei nur eine Sitzung nothwendig, und er trage um ſo mehr auf Zurückweiſung an den Ausſchuß an, als es ſich hier von Vollzug eines erſt 1819 gegebenen Geſetzes handle“ (abermals handle, Proſper!) „und, wie erſt vor Kurzem bemerkt, die Anträge auf Abänderung beſtehender Geſetze einer ſehr einſichtsvollen und reifen Berathung bedürfen.“

Dieſer ſehr angemeſſene und ernſt parlamentariſche Antrag machte wenig Eindruck. Eine Stimme ſchloß ſich dem Antrage an, „weil der Regierungscommiſſär die nöthige (?) Auskunft gegeben und von dem Antrage des Abg. v. Cloſen kein erfreuliches Reſultat“ (!! die Stände kommen nicht wegen der Freude, ſondern wegen der Wahrheit und deren Segen zuſammen!) „zu erwarten ſei“ (!!!) 2398) — Eine andere, „weil man nur große Summen auf's Papier bringen, viele Zeit verderben (???) größere Ungleichheit herbeiführen und die Proceſſe vermehren würde, ohne der Adminiſtrationskoſten zu gedenken“ 2399). (Alles Das in der einen Sitzung? und bei der ſummariſchen Kenntnißnahme?) — Eine dritte „ſchöpfte die Gründe ihres Anſchließens aus der Erfahrung, durch welche ſie namentlich die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Liquidation kennen gelernt, und bat die Kammer, dieſen Umſtand ja nicht aus dem Auge zu verlieren!“ 2400) (Warum faßte ihn der Abſtimmende 1819 nicht in's Auge?) Sehr zweckmäßig betonte Abg. Endres 2401), indem er ſich laut gegen die Peräquation ſelbſt erklärte, dennoch die Unmöglichkeit, „eine unbedingte Aufhebung des Geſetzes z beſchließen, ohne Einſicht in die durch deſſen Art. 16 gebotenen Unterſuchungen zu nehmen. — Der Ausſchuß habe nicht anders beſchließen können und dürfe ſich auch jetzt nicht reformiren, ohne hierdurch Zwei-

fel über die höchſte Zuverläſſigkeit der Angaben des Regierungscommiſſärs auszuſprechen.“ (Sehr richtig! Wo Rechnungen geſetzmäßig erforderlich und wider das Geſetz drei Jahre rückſtändig ſind, da muß lediglich auf die Sache ohne Rückſicht der Perſon gegangen werden!) Abg. Gr. Preiſing trat dieſer Anſicht bei 2402). Auch Abg. Henke, der noch überdieß die ſehr treffende Bemerkung beifügte: „er glaube nicht, daß das Geſetz von 1819 eine Peräquation mit mathematiſcher Genauigkeit, ſondern nur eine approximative Ausgleichung beabſichte. Man habe nur wiſſen wollen, Wer und wie Viel er zu fordern habe, und da beinahe Alle zu fordern hätten, ſo hebe es ſich größtentheils und nur der kleinere Theil mache auf Entſchädigung“ (Saldo) „Anſpruch. Wenn er recht verſtanden, ſo habe man theilweiſe ſchon peräquirt und er halte daher für ungerecht, bei den Unbefriedigten wegen Schwierigkeiten, die ſich ergäben, die Peräquation einzuſtellen“ 2403). „Die Berathung ſei zwecklos,“ äußerte Abg. Dieterich 2404), „ſo lange nicht die, Art. 16 des Geſetzes vorgeſchriebenen Ueberſichten von der Regierung vorgelegt ſeien. Der Regierungscommiſſär habe zwar Millionen genannt, allein die Nation habe auch ſchon Millionen bezahlt. Von dieſen Rechnungen müſſe die Kammer Einſicht nehmen — *verba movent, exempla trahunt!*“ (Wohl, trefflich geſprochen, Freund!) Derſelbe Abgeordnete erwähnte, „das Landgericht Rhein habe nach Verordnung der Regierung 124,000 fl. liquidirt; die Liquidation ſei genehmigt und, als nun um die Zahlung nachgeſucht worden, die Entſchließung erfolgt: daß, nachdem die Peräquationscaſſe längſt aufgelöst ſei, an dieſe Gemeinde die in die VI. Claſſe ſich eignenden Kriegsforderungen nicht mehr vergütet werden könnten. Dasſelbe Landgericht habe jedoch“ (wie er durch einen Extract beurkundete) „78,107 fl. bar eingezahlt, um das Liquidirte dagegen zu erhalten“ (!!!) 2405) Noch erwähnte er auch der Gelder, „welche Oeſtreich für die Verpflegung ſeiner Truppen während 1815 und 1816 ſchulde. Das Miniſterium des Aeußeren habe damals verſprochen, ſich für die baldige

Zahlung zu verwenden, allein zur Zeit ſei nur Wenig daran bezahlt und noch Hunderttauſende ſtånden zurück. Von der ſonſt ſo billigen öſtreichiſchen Regierung ſei nicht zu erwarten, daß ſie in Abtragung dieſer heiligen Schuld abſichtlich zögere, und daher dringend nothwendig, beſtimmt zu erfahren, wie es damit ſtehe. Eben ſo nothwendig müſſe unſere Regierung Schritte thun, in der jetzigen Zeit der Noth dem Landmanne dieſes Geld für eine Leiſtung zu verſchaffen, die zur damaligen Zeit des Mangels doppelt groß geweſen und Manchen veranlaßt habe, das Brod, was der Soldat verlangte, ſeinen eigenen Kindern zu verſagen. Er ſchließe alſo mit dem Wunſche" (warum nicht mit der unwandelbaren Erklårung?) „daß man von der Peråquation nicht ganz abſtehe und nach dem Antrage des Ausſchuſſes erſt Einſicht von der Berechnung nehme" 2406). Abg. Silbermann (er ruhe im Frieden!) war der Erſte, welcher das große und wahre Wort ausſprach:

„Das ſicherſte und gerechteſte Ausgleichungsmittel würde man nur in den franzöſiſchen Entſchådigungs- (Contributions-) Geldern finden, die långſt von Frankreich an unſere Regierung bezahlt wurden" 2407).

Wird er der Einzige bleiben, Proſper! der im Angeſichte des berechtigten Durſtes die pflichtmåßige Quelle zeigt? ſie, welche das Blut der tapferen Söhne den darbenden Våtern errang?

Die Abg. Hagen und Bösner hielten feſt an der geſetzlichen Beleuchtung 2408). — Abg. Rudhardt hielt den Antrag des Ausſchuſſes dem Rechte und der Billigkeit vollkommen angemeſſen 2409). „Erheblich ſei allerdings der Grund, daß das Geſetz nicht ausführbar; wer die Gråber der Vergangenheit oder gar der Revolutionen (???) öffne, ſchlage Wunden, die er heilen wolle, und verſchleudere unwirkſam ungeheure Geldſummen, welche zu großen wohlthåtigen Nationalanſtalten verwendet werden könnten." — — (Wie kömmt dieſes politiſche Saulswort unter die Prophetenworte des Rechtes?) „Allein die Größe der Summen

ſei kein Grund, ſich durch Ueberbordwerfen zu erleichtern, ſondern zu bedenken, daß es ſich von, 21,000,000 fl. betreffenden Rechten und Forderungen handele, über welche man ohne Kenntniß des Betrages und ihrer Art nicht entſcheiden könne.“

„Man müſſe bei der Aufhebung eines Geſetzes eben ſo umſichtig zu Werke gehen,“ ſprach Abg. v. Reindl 2410), „als bei der Verfaſſung desſelben. Nun ſei in dem vorliegenden Falle der Antrag geſtellt, ein Geſetz aufzuheben, und man berathe, ohne daß der Ausſchuß“ (vor-) „berathen habe und dem Geſetze ſelbſt in dem Art. 16 vorgeſchriebenen Bedingungen Genüge geſchehen ſei. Glaube er gleich, daß die Mehrheit der Kammer ſeiner Zeit ſich dahin vereinigen werde, die Kriegskoſten-Ausgleichung für die Vergangenheit auf ſich beruhen zu laſſen, ſo müſſe doch die Sache zu gründlicherer Berathung jetzt an den Ausſchuß zurückgewieſen werden.“ — Abg. Klar ſchloß ſich dieſen Anſichten um ſo mehr an 2411), als er ſehr ſonderbar finde, „wie man ohne Ausſchußgutachten und ohne eigentliche Veranlaſſung der Betheiligten berathe. — Das Geſetz ſei 1819 gegeben und noch nicht zum Vollzuge gekommen. Damals habe man das Bedürfniß einer Kriegskoſten-Ausgleichung gefühlt und jetzt erkläre man ſie für unausführbar. Das Geſetz ſelbſt ſchreibe reife und auf Vorlagen begründete Berathung vor und die vielen und großen betheiligten Intereſſen machten Dieß der Kammer zur Pflicht. — Unter dieſen Verhältniſſen hätte er gewünſcht, daß dieſer ſeit 1819 beruhende Gegenſtand gar nicht zur Sprache gebracht worden wäre (?) und wolle den Antrag beruhen laſſen.“ (Wäre denn hiermit der Sache geholfen? Und wäre dieſes Hinüberſchlummern des Geſetzes nicht in der Wirkung Eins mit deſſen jetzt von miniſteriellen Stimmen angetragener, von dem Regierungscommiſſär unterſtützter Hinrichtung? Läge nicht der ganze Unterſchied in Erſtickung des Schmerz- und Todesſchreies?) „Derſelben Meinung war Abg. v. Künsberg“ 2412).

Dieſe mehrſeitigen gegründeten und ungegründeten Bemerkungen führen uns allerdings auf die Abſtimmung des

zweiten Präſidenten zurück, welche die Berathung eröffnen und das Förmliche derſelben aufrecht erhalten mußte, wollte ſie immerhin auch, wie ſo manche ihrer Nachfolgerinnen, ſeiner Zeit die Peräquation aufgeben. „Der Antragſteller“, ſo hatte ſtatt Deſſen die erſte Abſtimmung geſprochen 2413), „habe mit Klarheit die Schwierigkeit, ja die Unausführbarkeit einer Kriegskoſten=Peräquation für die Vergangenheit dargeſtellt; es ſei eben ſo unbezweifelt, daß die Gegenwart mit vielen Uebeln umſchlungen ſich ſehe und die Wunden noch fühle, die die Vergangenheit geſchlagen. — Man habe vom Regierungscommiſſär ſo eben vernommen, welche Summen in Beziehung auf Art. 16 bereits zuſammengeſtellt ſeien, und ſei über die Zahl der Millionen erſtaunt. Er ſchließe ſich deßfalls dem Antrage des Redners um ſo mehr an, als die eben erwähnte Aeußerung des Regierungscommiſſärs die Unmöglichkeit einer Kriegskoſten=Ausgleichung“ — (die halb in den Lüften radicirte Begründung der Penſionsamortiſationscaſſe war jedoch möglich (!!) die Creditvoten, im J. 1825 auf 16 Millionen anſchwellend, waren es!!) „vollſtändig (???) dargethan habe (???) Was aber die vom Redner“ (dem Antragſteller) „behauptete Widerrechtlichkeit des Geſetzes betreffe, ſo könne er dieſe Anſicht nicht theilen, denn der Redner geſtehe die Gerechtigkeit des Princips ſelbſt zu und bei dieſem Umſtande könne über die Gerechtigkeit des verfaſſungsmäßig berathenen und ſanctionirten Geſetzes kein Zweifel mehr beſtehen.“ (Alſo eine unausführbare Gerechtigkeit, Proſper! Von den Contributionsgeldern, welche ſo weſentlich zu ſolcher Ausführbarkeit beitragen könnten, als unſtreitig ſie ihrer Natur nach ihr angehören, erwähnte der erſte Kammervotant kein Wort!)

Der am Ende noch durch Selbſtinterpretation, Regierungsverſicherungen und referentiſche Palinodie erweiterten 2414) Berathung folgte ſpäter ein Beſchluß, welcher (den XVI. Art. des Geſetzes und den Antrag des Ausſchuſſes ganz bei Seite ſetzend — ganz vergeſſend, daß die Miniſter im dreijährigen Rückſtande der Rechnungsvorlage, welche das Geſetz verordnet hatte, auf

eine durchaus nicht gerechtfertigte Weiſe ſich befänden) nicht nur dieſer noch nicht zur Sprache gekommenen Verantwortung, ſondern auch der ſtändiſchen Pflicht der Geſetzesobhut — entſagte — ja! Proſper! entſagte!!! 2415)

Dieſer, ſeiner ominoſen Aſthenie wegen merkwürdige, ja! denkwürdige und nie zu vergeſſende Beſchluß (ein ebenbürtiges Mitglied der ſchwächlichen Beſchlußfamilie aus der II. Wahl- und Parlamentarperiode) er lautete folgendermaßen: — „Die Kammer wolle den Antrag darauf ſtellen, daß von der Ausgleichung der Kriegskoſten für das Vergangene nach Anleitung des Peräquationsgeſetzes vom 22. Juli 1819 Umgang genommen werde“ (Umgang nehmen von Vollziehung eines Geſetzes — Parlamentarphariſäismus! Rechtsunterdrückung in der That, im Auge die Krokodillthräne!) „mithin“ (cape memor, Proſper!) „dem Art. 16 und 17 des Geſetzes durch beruhende Erklärung von jetzt an genügt ſei“ (!!!) Auf ſolche Weiſe eine ſchwere miniſterielle Contumaz zu Ehren gebracht von der Volksvertretung! von der Wahlkammer! mein Freund! es iſt in dieſen wenigen Worten Viel, unſäglich Viel enthalten! Was hat dieſe Kammer Alles nachgegeben! geopfert! verſchuldet!!! Unſer Vaterland wird jedoch auch, wenn wir nicht mehr athmen ſollten, die Stunde erleben, da jeder Baierſinn den reichen ſchwarzen Gehalt jener Worte vollſtändig auffaßt und die Manen der in's Grab, aber nicht aus der Geſchichte entwichenen Urheber der ſchreienden Thatſache fragen wird: wie es zugegangen, daß man eine ſolche Forderung der Nation ohne geſetzliche Erſchöpfung aller Vorfragen beſeitigt und auf dem übereilten Opfer des Rechtes die Verzeihung der Schuld, die Niederſchlagung der längſt verheißenen und lange rückſtändigen Rechnung ſanft und ſicher gebettet?

„Der lydiſche Stein erprobt das Gold,
„Der Männer Weisheit und Tugend erprobt
„Die allbeherrſchende Wahrheit.“

Bakchylides.

Doch — ein Troſtwort dir und mir, Freund! dieſen parriciden Beſchluß faßten nur 55 gegen 48 Stimmen! 2416) mithin entſchied eine Mehrheit von nur 7 Stimmen für die Sache der Kriecherei und klares Recht und edle Selbſtſtändigkeit hatten acht und vierzig wandelloſe Vertheidiger unter Baiern's Volksgeſandten! Heil Ihnen!!!

„Die Berathung über die Ausgleichung der noch beſtehenden Kriegskoſten, deren Liquidität außer Zweifel ſtehe" — ſollte nach einem weiteren Beſchluſſe — (83 : 23) den Landräthen — „den noch zu erwartenden Landräthen" überlaſſen werden!! 2417) Sollte aber vor dem" (allerdings damals auch noch zu erwartenden) „Eintritte der Landräthe eine Hülfe nothwendig ſeyn, ſo hätten die Kreisregierungen im Wege gütlicher Uebereinkunft zu helfen und die auf die örtlichen Verhältniſſe paſſenden Vorſchläge und Anträge zu machen" 2418). (Alſo Dictatur an der Stelle des Rechtes?) — Erſchrick jedoch nicht, mein Freund! die Mehrheit, alſo ſelbſt einige der den Ausſchuß und die Geſetzbeſtimmung nicht achtenden Abſolutiſten ließ ſich darauf nicht ein — 62 gegen 40 Stimmen ſchlugen dieſes „flebile beneficium" aus dem Felde 2419).

Die K. d. Reichsräthe (dürfen wir uns darüber wundern?) gab, obwohl ſpät, ihre Zuſtimmung 2420), jedoch rief ſie der, wie ich dir ſo eben mitgetheilt, glücklich geſcheiterten Hülfsdictatur ihr „Komme hervor, Lazarus!" zu und wollte dieſelbe, jedoch in jedem Falle unter Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung hergeſtellt wiſſen 2421). Auch hier war Referent, Abg. Anns, ohne Bedenken einverſtanden, wie früher mit dem Antrage 2422), der Ausſchuß aber beharrte bei dem Beſchluſſe „um ſo mehr, als hierdurch ohne hinreichende geſetzliche Anhaltspuncte die Ausgleichung der Kriegskoſten der Regierung gänzlich überlaſſen wäre" 2423).

Für dießmal erklärte ſich (unterdeſſen hatte ſich Manches heller geſtaltet?) der erſte Votant ganz für das Ausſchußgutachten, „indem er das Inſtitut der Landräthe noch immer erwarte und nicht für verloren halte. Ohne Mit-

wirkung der Landräthe wünſche er aber in den Kreiſen durch-aus keine Peräquation, ſondern ziehe vor, daß Art. 16 des Geſetzes aufrecht erhalten werde" (der nie hätte aufgegeben werden ſollen!) 2424) — Auch hier ſprach Abg. v. Cloſen ſehr treffend den weſentlichen Punct aus: „Wenn wir auch keine Landräthe erhalten ſollten, können wir das Peräquationsgeſchäft nicht den Kreisregierungen überlaſſen, weil kein beſtimmter Anhaltspunct vorhanden iſt, wie peräquirt werden ſoll. Die Regierungen könnten nach Willkür verfahren. Es würde manche liquide Forderung gar nicht ausgeglichen werden und andere zur Ausgleichung kommen, die ſich nicht dazu eignen würden. Eine Ausſcheidung in dieſer Hinſicht habe Art. 16 bezweckt; von ihr wollte die Kammer nur für die Landräthe Umgang nehmen und dieſen, die gewiß nicht zu Viel peräquirt hätten, die Ausgleichung nach billigem Ermeſſen überlaſſen. Anders verhalte es ſich, wenn die Regierung ganz allein handeln dürfe. Ob ſie ermächtigt werden ſolle, ſo viel Steuer, als ſie für gut findet, auszuſchreiben?" 2425) „Wenn wir", ſprach conſequent Abg. Klar 2426), „der von der K. d. Reichsräthe beantragten Modification nicht beiſtimmen, ſo bleibt der ganze Antrag auf ſich beruhen, was wohl das Beſte ſeyn wird. Die Ausſicht auf Gewinnung der Landräthe gebe ich für jetzt ganz auf. Das Geſetz von 1819 macht das Ob und Wie einer wirklichen älteren Kriegskoſten-Peräquation von Berathung und Beſchluß der Ständeverſammlung abhängig. Der Antrag wollte ſie ihr entziehen und den Landräthen überweiſen. Die vorliegende Modification aber ſpringt von allen conſtitutionellen Elementen ab und will Beides ganz allein den Kreisregierungen überlaſſen. Man ſagt, daß es ſich noch um viele Millionen handle. Und die Frage: ob dieſe Millionen wirklich vergütet werden ſollen oder nicht, oder wie ſie im erſten Falle von der Nation zu erheben ſeien, ſoll von nun an gar nicht mehr an beide Kammern gelangen können! Ueberdieß hilft die Modification Nichts, weil die Regierungen weder entſprechende Caſſen, noch Umlagsbefugniſſe haben."

Der Antragſteller, Abg. Vetterlein, bemühte ſich nun, den Regierungen die ihnen von der Modification zugedachte Befugniß unter der Verbindlichkeit, daß ſie die betheiligten Gemeinden vernehmen müßten, dennoch zuzuwenden 2427). — Die Kammer aber verwarf die Modification, wie ſie angebracht war, mit 50 gegen 35 Stimmen 2428). Allein eine zweite Präſidialfrage klopfte bei der Mehrheit an, ob ſie nicht geneigt wäre, ihr dennoch nachzugeben, wenn „die Vernehmung der betheiligten Gemeinden" als Bedingniß beigefügt werde 2429). Eine Frage, die ich ſonderbar und ungeeignet finde, Proſper! weil keine Stimme dieſe Motion des Antragſtellers unterſtützt hatte, wie es Vorſchrift iſt, wenn ſie berückſichtigt werden ſollte. Ohnehin war es ein neuer Antrag und der Ausſchuß nicht gehört. Doch Niemand widerſetzte ſich; das auferlegte Reglement hatte die ohnehin nicht lebendige Oppoſitionskraft gebrochen; faſt eine ganze Landtagsſitzung war bereits in dieſen Feſſeln zugebracht, und kein Hornthal, Behr, Köſter, Hofſtetten, Kurz, Mehmel, Beſtelmeier erhob mehr die Stimme der Freiheit gegen die mittelſt der Geſchäftsordnung (gegen die Ordnung geboren) ausgeſtattete Präſidialwillkür. Die Frage ging durch und wurde mit 45 gegen 30 Stimmen — bejaht! 2430)

Verhülle dein Haupt, Parlamentarwürde! Dein Haupt verhülle, Geiſt der Volksvertretung!

Und ſo eilig ging es mit alle Dem zu, daß alsbald der Schluß aufgeſetzt, verleſen, genehmigt und die Ueberſendung an die Erbkammer ohne nochmalige Verleſung beliebt wurde 2431).

Auch trat die K. d. Reichsräthe — eingedenk des Grundſatzes, daß man Mehr begehren muß, als man will, um wirklich Das, was man will, zu erhalten, dem Präſidialphönix bei 2432); doch ohne einen kleinen Zuſatz, der aber groß, obwohl nur im Sinne des Claſſenintereſſe war, ging er nicht ab. Man verlangte 2433) und erhielt 2434) die Ausdehnung der Vernehmung noch „auf die Standes- und übrigen Gutsherren, inſofern ſie dabei betheiligt ſeien" 2435).

„Ein ſchweres Schickſal liegt auf Rom!" Horat.

Wir haben nun abermals einen geiſtlichen Antrag vor uns, mein Freund! der zugleich wieder in das große Capitel der Umlagen eingreift, in jenes Capitel, das eher entſchöpft als erſchöpft wird, wie ein Bücherverzeichniß viel reicher iſt, als das reichſte Genie. Abg. Pfarrer Käſer (der Antagoniſt aller Fechtſchulen, wenn du dich erinnerſt!) hatte im verfaſſungsmäßigen Wege bitten wollen, „das bisherige Schulgeld aufzuheben und dafür eine Kreisumlage einzuführen, welche von Jedermann, auch Geiſtlichen und Beamten durch die Rentämter und Landgerichte eingezogen und zu Schullehrer-Beſoldungen verwendet werde 2436). Seine Gründe — oder beſſer zu ſagen, die Darſtellung der jetzigen ungünſtigen Verhältniſſe der Landlehrer und ihre Folgen ſind allerdings aus der Natur aufgefaßt und in ihrem Weſen und Zuſammenhange richtig dargeſtellt. Der Referent des Ausſchuſſes gab Dieß nicht nur zu, ſondern beſtätigte es 2437), ohne jedoch die Unzulänglichkeit oder Mißlichkeit der vorgeſchlagenen Abänderungen zu verkennen 2438). — Auf ſeinen gründlichen Vortrag begutachtete der Ausſchuß die pünctliche Handhabung der bisherigen Verordnungen über das Schulgeld, polizeiliche Einziehung desſelben nach dem Familienverhältniſſe und, in Verbindung mit den übrigen Gemeindeumlagen, die auf ſolche Weiſe allmählich zu erreichende Ablöſung und Umwandlung desſelben in eine ſtändige Gemeindeumlage, zugleich aber Vermeidung jeder Kreisumlage in dieſer Beziehung. Nur im Falle gänzlicher Armuth einer Schulgemeinde falle dem treffenden Land- oder Herrſchaftsgerichte und auch bei deren Unvermögen dem ganzen Kreiſe die Deckungs- und Unterſtützungspflicht zu. Auch wurden die Kreisſchuldotationscaſſen hiermit in Verbindung geſetzt 2439).

Einer gründlichen Rede voll guter Abſicht und Sachkenntniß des Abg. Mätzler 2440) folgten deſſen Anträge. Sie gingen dahin, „den Schulkreuzer" (Bezug des Schulgeldes von den einzelnen Gemeindegliedern) „als eine unſchickliche, ärgerliche, dem Gedeihen des Schulweſens höchſt nachtheilige Sache allenthalben ganz aufzuheben — die Summe des von dem Lehrer hierdurch zu erleidenden Entganges nach zehnjährigem Durchſchnitte auf die Gemeinde in viertel-

jährigen Raten zahlbar zu übernehmen — das ganze Schulbedürfniß durch Gemeindeumlagen nach billigem, verhältnißmäßigem Maßſtabe zu decken — die ärmeren Schulgemeinden aus der Bezirksarmencaſſe zu unterſtützen und bei Austheilungen aus den Kreisdotations- und Unterſtützungsgeldern vorzüglich zu berückſichtigen" 2441).

Sehr zweckmäßig bemerkte auch bei dieſer Erörterung Abg. Rabl 2442): „Die Sorge unſerer Vorfahren bildete einen Schulfonds; bei deſſen Verwendung nehme man immer auf das Nothwendigſte Bedacht; nicht Alles ſei den höheren Wiſſenſchaften zugewieſen; für den Volksunterricht bleibe man nicht bei der unbedeutendſten Summe ſtehen; das Wohl, das aus der Volksbildung dem Vaterlande zugeht, ſei von höherem Werthe, als Braſilien's Seltenheiten. Man bereichere hierfür die Kreis-Schuldotationscaſſen und erwecke die Liebe, das Zutrauen der Gemeinden zu der Regierung. — Und das Volk, durch dieſe Unterſtützung ermuthigt, werde ſeine Pflicht erkennen und willig und froh den Abgang durch Zuſchuß decken." — Wenn uns, mein Freund! eine denkwürdige Anlage des Käſer'ſchen Antrages, ein wahres Märtyrertagebuch eines Landſchullehrers 2443), trübe Blicke in das Innere mancher Schulbezirke thun läßt, ſo finden wir dagegen in der Abſtimmung des Abg. Heffner 2444) ſehr intereſſante Angaben über die Beſchaffenheit der Schulgehalte in dem Untermainkreiſe („wo das Minimum 150 fl. beträgt und Viele 300 bis 400 fl. beziehen, ohne zu anderen Gewerben genöthigt oder willkürlicher Entlaſſung ausgeſetzt zu ſeyn und von dem Ortsvorſtande und Pfarrer als Amtsgehülfen betrachtet werden"). Eben ſo gibt uns Abg. Meuth 2445) die Schilderung des Rheinkreisverhältniſſes in dieſer Hinſicht. „Die Beſoldungen der Lehrer ſind in Claſſen von 400 bis zu einem Minimum von 200 fl. feſtgeſetzt und auch zum Theile ſchon ausgemittelt, theils in Geld, theils in Naturalbezügen oder in billig angeſchlagener Nutzung von Grundſtücken der Gemeinden. Die Geldbezüge hat der Lehrer nicht ſelbſt bettelhaft und mit Erniedrigung einzufordern, ſondern bezieht ſolche aus der Gemeindecaſſe in Monats- und Vierteljahrsantheilen. —

Was die Gemeindecaſſen an Beſoldungen nicht ſelbſt leiſten können, Das fließt an ſie zurück durch Schulgelderhebung, welche der Gemeindeerheber mit ſeinen übrigen Einnahmen beſorgt. Ausfälle werden auf die ſchicklichſte Weiſe durch andere Zuſchüſſe gedeckt, welche die Gemeindecaſſe ſelbſt oder Wohlthätigkeitsanſtalten oder Wiederauflagen im folgenden Jahre vertreten. In keinem Falle leidet der Lehrer; er bezieht ſeinen Gehalt ohne Schmälerung. Die Lehrer ärmerer Gemeinden, in welchen dieſelben nicht vollſtändig nach ihrer Claſſification bezahlt werden können, erhielten früher Gratificationen und empfangen jetzt jährliche fixe Beſoldungszuſchüſſe von 30 bis 100 fl. nach Maßgabe ihres Zurückſtehens oder ihrer Dienſtbefähigung aus dem Kreisſchulfonds. Dieſer, in jährlichen 64,000 fl. beſtehend, theilt ſich in zwei Hälften, deren eine die Koſten der höheren Lehranſtalten und des ſehr bedeutenden, täglich blühenderen und wohlthätigeren Schullehrer-Seminars zu decken hat; die andere, für das Volksſchulweſen beſtimmte, bildet ſich aus ſtändigen jährlichen Beiträgen der Gemeindecaſſen, nach Maßgabe ihrer Einkünfte und aus einem im ganzen Kreiſe erhobenen Beiſchlage zu den Grund- und Perſonalſteuern zu 4½ Pct. Aus dieſen zwei Schulfondshälften erhalten auch die Gemeinden theils rückzahlbare Vorſchüſſe, theils wirkliche Unterſtützungen zu Schulhausherſtellungen und Neubauten, zu Schuleinrichtungen, ſo daß nun ſchon die meiſten Lehrer bequem und anſtändig wohnen und ihre nun getrennten Wohn- und Lehrzimmer nicht mehr wie früher" (und noch an manchen Orten, Proſper!) „zugleich Hühner- und Schweinſtälle ſind oder ihnen gleichen. — Und alles Dieß" (cape memor! mein Freund!) „iſt durch das rege Einwirken einer aufgeklärten Kreisregierung und ihres für das Schulweſen ganz beſonders thätigen Präſidenten" (Stichanner heißt der mir perſönlich unbekannte, aber allgemein geachtete Ehrenmann, Proſper!) „dann aus den Verordnungen, Anträgen und Vorſchlägen des aus uneigennützigen und gebildeten Männern beſtehenden Landrathes entſtanden. In den Gemeinden, wo dieſe Verbeſſerung des Schulweſens nicht beſteht und deren es allerdings noch einige gibt, liegt die

Schuld an dem Vorſtande und den Lehrern. All dieß Geſagte ſoll nur beweiſen, daß Volksbildung von den Gebildeten ausgehen muß" (ſahſt du, Freund, je noch eine Kerze an der Nacht anzünden?) „und auf dieſem Wege ohne allzugroße Anſtrengung dem ſchlechten Zuſtande des Volksſchulweſens abgeholfen werden könnte — — — denn ich kenne die adminiſtrative Einrichtung der älteren ſechs Kreiſe zu wenig, um detaillirtere Vorſchläge zu machen. Nur über den Einfluß der Volksbildung muß ich noch ſagen, daß dieſer wohlthätige Einfluß nicht nur auf das Individuum oder die Familie und nächſte Umgebung ſich zeigt, ſondern bei jeder geſellſchaftlichen Berührung, in welche der Einzelne zum Einzelnen, der Einzelne zu Allen kommt, und in Beziehung auf Sicherheit aller Perſonen und jedes Eigenthumes." (Auch der bürgerlichen Selbſtſtändigkeit, der Gemeinde-Emancipation, dem Gedeihen des öffentlichen Geiſtes gibt dieſer Einfluß die köſtlichſte Nahrung. Um deßwillen, Proſper! iſt die erſte Sorge aller geiſtlichen und weltlichen Dunkelwichte, ungefiederten Nachteulen und Congregationsfüchſe auf Verderben der guten Unterrichts- und Bildungsanſtalten gerichtet. Die Reisfelder dieſes Verſtands-Beduinen gedeihen nur — in Moräſten.) „Dieſe verſchiedenen Stufen von Intereſſe an Volksbildung und Unterricht müſſen darum auch zum Maßſtabe für die Abſtufung der Beitragspflichtigkeit zu ihrem Koſtenaufwande dienen."

Solches Beiſpiel, Proſper! geben die zwei jüngſten Kreiſe Baiern's!

Obſchon auch dieſes Mal zur Ungebühr vom Präſidenten mit der nocturna manu unterbrochen 2446), führte dennoch Abg. Pollmann einen nicht unbedeutenden Schattenzug in dem Gemälde des Schullehrerverhältniſſes an. „Schullehrer von 20—22 Jahren", ſagte er 2447), „ſchlagen Stellen von 300—400 fl. zum erſten und zweiten Male aus, weil ihnen die Lage des Ortes und die Gelegenheit zu Vergnügungen nicht anſtehen und ſie wiſſen, daß ſie bei einer guten Prüfungsnote erſt die dritte Stelle anzunehmen verbunden ſind. An ſolchen Orten und mit ſolchem Gehalte waren ſonſt Leh-

rer zufrieden und glücklich und bildeten Jünglings für die Univerſität, die ſich Namen und Ruf als Gelehrte erworben haben. Eben ſo geben die verſchiedenen Lehrmethoden und der Widerwille der Lehrer gegen andere als die angenommene Methode häufig Veranlaſſung, daß Stellen ausgeſchlagen und Jahre lang unbeſetzt bleiben. Sehr zu wünſchen wäre es daher, daß das aufgeklärte Baiern wenigſtens für den erſten Elementarunterricht eine Methode für beide Confeſſionen anordnete“ (?)

Die Erörterung des wichtigen und allgemein intereſſanten Gegenſtandes zog ſich ſehr in's Weite und auf dem großen Körper ruhete, wie du, mein Freund, ſogleich vernehmen wirſt, ein ſo kleines Reſultatenhaupt, daß ich dir nur noch einige Züge aus des Abg. Rudhardt's Aeußerung mittheilen will. „Die Regierung“, ließ er ſich vernehmen (448), „iſt von dem Grundſatze ausgegangen, daß der Schulen Schickſal größtentheils von einer zureichenden Subſiſtenz der Lehrer abhängt. Sie erließ daher Verordnungen, nach welchen die Sorge für den Unterhalt dieſer Lehrer den Stiftungen, wo dieſe nicht zureichen, dem Schulgelde von wöchentlich zwei Kreuzern vom Kinde, bei fernerem Mangel der Beiträge aus der Gemeinde endlich dem Zuſchuſſe der Staatscaſſe ſowohl durch ſtiftungsgemäße Beiträge als durch die Schuldotation obliegt. Dieſe Schuldotation beſtand urſprünglich in 300,000 Gulden.“ (Wenig genug für ein Land wie unſer Baiern, Freund!) „Sie wurde zuletzt als ein Averſum in Folge des Reichsreceſſes von 1803 gegeben, dann durch einen Zuſchuß für den Rheinkreis von 12—24,000 fl. und 1819 auf Antrag der Stände mit 4,000 fl. für jeden Kreis, alſo 32,000 fl. im Ganzen vergrößert. So beſteht ſie jetzt aus 356,000 fl.“ (Auf eine Bevölkerung von mehr als vier Millionen, die ſo reichlich an die Staatscaſſe ſteuert!) „Die urſprünglichen 300,000 fl. werden jährlich von dem Miniſterium des Innern nach den Bedürfniſſen der Kreiſe vertheilt. Die Rechenſchaft liegt in der allgemeinen Finanzrechenſchaft. Der Beitrag von 2 kr. Schulgeld kann nur den Allerärmſten ſchwer fallen: für dieſe hat die Gemeinde einzutreten. Das Selbſtſammeln des Schulgeldes iſt nirgends Pflicht des Leh-

rers; die Verordnungen übertragen ſie dem Gemeindevorſte-her. — Bei Muſterung der verſchiedenen Vorſchläge, welche die Erörterung ergab, um das Schulgeld abzulöſen, macht der Sprecher vor Allem auf „das noch nicht befriedigte Auf-ſuchen eines zweckmäßigen Maßſtabes für Gemeindeumlagen“ aufmerkſam — auch auf den „noch größeren Sprung gegen die natürliche Ordnung der Verbindlichkeit, wenn man ſtatt der Gemeinden ſogleich den Kreis anſpreche. — Endlich komme man auf den Staat zurück. Gewiß ſei die Erziehung allgemeine Nationalangelegenheit. — Allein“ (auch hier rufe ich mein cape memor!) „man ſpricht ſo oft vom Staate als von Etwas, was außer dem Staat wäre; man ſpricht immer von Beiträgen des Staates und vergißt, daß, was der Staat leiſtet, meiſtens wieder durch Beiträge der“ (Staats-glieder) „Unterthanen herbeigeſchafft (!) werden muß. Man habe der Akademie, dem Armeegeſtütefonds für das Schulweſen entnehmen wollen — man ſolle doch nie Inſti-tute begründen wollen durch Zerſtörung anderer. Die Erzie-hung ſei zunächſt Pflicht der Aeltern, nur die größte Armuth enthebe ſie ſolcher. Die Erziehung ſei aber auch Sache des gemeinen Weſens und daher, wenn die Kräfte der Familien-väter nicht zureichten, Pflicht des der Familie nächſten Kreiſes, der Gemeinde; beſchränke man aber alle Leiſtungen für Schulen auf die Gemeinden, dann erdrücke man dieſe. Daher müſſe es noch größere Bezirke für die Beiträge geben — die Kreiſe; was auf den Kreis zu legen, ſei durch den Landrath aus-zuſcheiden. Endlich habe auch die Staatscaſſe beizutragen, wo die Kräfte der Kreiſe nicht ausreichten oder beſondere Rechtstitel“ (Paſſivreichniſſe) „fehlten. Dieſer Ordnung ent-ſpreche die beſtehende Geſetzgebung. Es ſei daher im We-ſentlichen Nichts zu thun, als die Verordnungen allenthalben genau zu erfüllen. Und allerdings ſchienen dieſe ſehr ungleich vollzogen zu werden“ (wie beinah in allen Verhältniſſen, Proſper!) „denn das Schulgeld, welches“ (im ganzen Reiche) „über 800,000 fl. betragen müßte, be-trage kaum die Hälfte, und indeſſen es im Iſarkreiſe nur beiläufig 69,000 fl. abwerfe, ſei es im Regenkreiſe über 115,000; indeſſen jener Kreis aus eigenen Mitteln 98,000 fl.

leiſte, leiſte dieſer 279,000 fl. und der Untermainkreis ſogar 308,000 fl.! — Dafür habe aber auch dieſer Kreis den Ruhm, ſeit 1817—20 160 neue Schulen geſtiftet zu haben! Der Rheinkreis zahle für ſeine Schulen, die Leiſtungen der Privaten und Gemeinden ungerechnet, 4½ Pct. des Steuercapitales" (wie wir oben ſahen.) „Man ziehe nach Grundſätzen des Rechtes zuerſt die Familienväter — dann die Gemeinden — dann den Kreis in Concurrenz und man werde ergiebige Mittel für die Schulen finden. Dieſes wolle das Geſetz. Der Antrag möge daher beruhen, jedoch dem Miniſterium zu Handhabung der Verordnungen mitgetheilt werden."

Ich ſchreibe dir nur Briefe, Freund, und keine Bücher! daher muß ich hier des mir Wichtigen Viel auf dem Herzen behalten. Vor der Hand bezeichne ich dir nur das Schwanken auch unſerer vorzüglichſten Redner über den wichtigen Punct — die Tergiverſation der Verwaltung — die Unverhältnißmäßigkeit aller aufgeführten Mittel zu dem großen Zwecke — den Mangel eines leitenden Centralgrundes — und den geſegneten Zuſtand des Volksſchulweſens im Unter- main- und Rheinkreiſe, die man gewähren ließ.

Zum Schluſſe ſprach noch der Referent des Ausſchuſſes, Abg. Endres, des Guten und Angemeſſenen Viel 2449). Laß dir einige Stellen in Beziehung auf das Beſondere, wie auf das allgemeine Verhältniß ausheben, mein Freund! „Wir ſind eben" (mit) „deßwegen hierher berufen, um uns zu klagen, um unſere Gebrechen aufzudecken, uns unſerer Krankheiten bewußt zu werden, damit wir ſie heilen mögen. Das hat auch gar Nichts auf ſich. — Leſen Sie in den Blättern der Verhandlungen anderer Staaten und Sie werden gleiche oder ähnliche Uebel finden, ähnliche Klagen hören und es iſt ihnen ſo wenig eine Schande, als uns, wenn wir nur ernſthaft an ihrer Verminderung arbeiten" 2450). (Ein gediegeneres Zeugniß für Zweck, Heil und Wirkſamkeit ſtändiſcher Oeffentlichkeit wird nicht wohl auszuſprechen ſeyn, Proſper!) — „Wem kommt denn ſittliche, vernünftige und gründliche Erziehung der Dorfjugend am Beſten zu Statten? Gewiß — dem Reichen, Begüterten!

— Rückſichtlich der Sicherheit ſeiner Habe, der Zucht und Ordnung, der anſtändigen Behandlung ſeiner Perſon gewinnt er am Meiſten: deßwegen hat er auch vorzüglich beizutragen" 2451). (Gewiß ein pädagogiſches Beweismittel für geſunden Menſchenſinn!) — „Es iſt ein ehrenvolles Amt, Schulmeiſter zu ſeyn. Aber um die Kinder zum Himmel zu weiſen, muß der Lehrer zuerſt ſelbſt, wie ein Kind, in das Himmelreich eingegangen ſeyn und Das iſt ſchwer für einen alten ſündigen Menſchen. Und eben, weil ihr Beruf ſo ſchwer iſt, ſoll man ſie auch nicht hungern laſſen, ſondern ihnen Unterhalt geben, daß ſie ihr Amt mit Freuden thun und nicht mit Seufzen. Auch halte ich nicht für zweckmäßig, ſie auf Hülfsquellen zu verweiſen, welche nicht recht paſſen, wie Hundeſteuer, Erſparungen am Militärgeſtüte 2c. 2c." 2452).

Die Abſtimmung 2453) verwies mit großer Mehrheit (!!) alle Anträge in das Reich der Verneinung, in das Sibirien der Göttin Repulſa, die ſo oft über dem Beſten, namentlich über der Staatsſorge für Erziehung und Unterricht waltet. Bejaht wurde nur (durch 76 gegen 19) „daß der Käſer'ſche Antrag gänzlich auf ſich beruhe und nur der Wunſch auf genauen Vollzug der beſtehenden Verordnungen über Erhebung des Schulgeldes ausgedrückt werde" 2454). — Und einſtimmig eignete ſich die Kammer den Wunſch an, daß „von Seite der k. Kreisregierungen" (in ſoferne es nicht ſchon geſchehen) „über die Verwendung der Kreisſchulen-Dotationsbeiträge öffentliche Rechenſchaft in den Kreisintelligenzblättern zu geben ſei" 2455). —

Kein Wort wurde laut über die große Panacee der Schuldürftigkeit, den wechſelſeitigen Unterricht, der, von den 356,000 fl. Volksſchulenfonds unterſtützt, Wunder thun könnte. Warum bleibt der Teutſche ſo kalt gegen dieß herrlich-einfach-fruchtbare Mittel. Liegt die Schuld ſolcher undankbaren Unempfänglichkeit für eine koſtbare Gabe der Weltordnung lediglich an den bei uns noch nicht ausgeſchwefelten Reſten des Monachismus? oder an dem vorherrſchenden Einfluſſe des aller „Bauernbelehrung" echt

mönchiſch=feindſeligen Mandarinismus? Oder iſt das herrliche Mittel des wechſelſeitigen Unterrichtes der Liebe des Teutſchen zur Verwickelung und Weitläufigkeit, die er oft Gründlichkeitsliebe mißtauft, zu ſchlecht? Macht es ihm nicht Lärm und Koſten genug? Warum flieht er dieſen naturgemäßen Pfad, wie er gegen die Schnellſchrift, dieſen geflügelten Blitz der Rede kalt bleibt? — Er quält ſich mit Mauthhäuſern, er gründet Eilwägen für Menſchen und Güter, er beſchreibt die Erfindungen anderer Völker, aber die Zaubermittel wechſelſeitigen Unterrichtes, der Schnellſchrift, der Fernſchreibens (Telegraphen) achtet er nicht oder ſich zu wenig, um ſie zu brauchen! O mein Vaterland! Sennfelder mußte ſich erſt in's Ausland hungern, bis du ſeine Lithographie adoptirteſt! — Und doch! — auch dich weihte Natur! auch dir ſang der Dichter, dein Dichter! dir! dem Erfindungsreichen!

„Mit dem Genius ſteht die Natur in ewigem Bunde:
„Was der Eine verſpricht, leiſtet die Andre gewiß.“

Schiller.

Feſt ſteht meine Ueberzeugung, Freund! daß die Haupt-Beförderung des Volksſchulweſens in freien Vereinen liege! die Geſinnung muß hier ſchaffen und fortpflanzen. So iſt's in deinem America! und in deſſen Mutterlande England! Aber in unſeren teutſchen Gauen verſteht ſich die Vollziehungsgewalt eben ſo ſchwer zum Zahlen für gemeinnützige Zwecke, als zum Nichthofmeiſtern, wenn die Bürger zahlen, aber auch unternehmen wollen. Alles ſoll nach ihrem Kopfe aber möglichſt Wenig aus ihrem Beutel gehen! Man verſtehet, Das weiß der allmächtige Gott! bei uns das Gehorchen beſſer, als das Regieren!

Näher, als man glauben möchte, ſind die Anträge für Schulverbeſſerung und der nun folgende Antrag wegen Dienſtbotenordnung und ihrer Reformation verwandt. Echte Volksſchulen würden von dem größten Einfluſſe auf die zahlreiche dienende Claſſe ſeyn, deren die Geſelligkeit nicht entbehren kann, deren Vollkommenheit die ſelbſtſüchtige Ausartung dieſer Geſelligkeit verlangt, ohne Etwas für ihre Vervollkommnung zu thun, und deren beſte üppigſte Kraft von der wohlhabenden Herrſchaft in Anſpruch genommen

wird, „ohne daß man dem Loſe ihrer Veteranen einen Blick, geſchweige die That widmet.

Mehrfache Anträge auf Reviſion und zeitgemäße Fortbildung der Dienſtbotenordnung waren erhoben worden 2456). Der III. Ausſchuß faßte ſie in ſeinem Vortrage zuſammen 2457). Sämmtliche Stimmen vereinigten ſich zu Gunſten „der Dringlichkeit und Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Dienſtbotenordnung — der Ein- und Austritt der Dienſtboten ſei von der Polizeibehörde in den Dienſtbüchern zu bezeugen; rückſichtlich der Aufführung ſei es derſelben unbenommen, es ebendaſelbſt anzumerken, wenn ſie das Zeugniß der Dienſtherrſchaft unrichtig finde. Bis zu Vollendung und Einführung einer neuen Dienſtbotenordnung ſeien die bisher beſtehenden Ordnungen und beſonders die v. 1781, ſo wie ſie anwendbar ſei (?) pünctlich einzuhalten" 2458).

Abg. Löſch entwickelte in ausführlicher Rede Aufgabe und Schwierigkeiten 2459). „Man habe ſich von Oben herab mit dem Grundſatze laut befreundet, daß der Staat weniger gute Chriſten, als gute Unterthanen brauche (!) man habe ſich in den höheren Ständen für moraliſch exemt gehalten; man bringe bei Amtsbeſetzungen mehr die geiſtige Befähigung, als den ſittlichen Wandel, mehr den Amts- und Eintreibeifer, als den Jammer des böſen Beiſpieles in Anſchlag. — Ja! der Staat nähre mit unbegreiflicher Liberalität nicht wenige Individuen, welche als untreue Haushälter befunden worden oder die öffentliche Caſſe, gebildet aus dem Säckel der Unterthanen und wieder zu füllen aus demſelben Beutel — beſtohlen hätten. Es beſtehe eine Geſetzgebung, deren Humanität genannte Inhumanität die auffallendſten Laſter begünſtige, erleichtere, befördere. Der Dieb dürfe nur hartnäckig leugnen oder bei drohender Gefahr der Entdeckung erſtatten, oder bei Verübung der That den Anblick dreier Zeugen vermeiden und es könne ihn nun die ſtrafende Hand der Gerechtigkeit nicht erreichen; erreiche ſie ihn aber, ſo ſei er ſorgenfrei und anſtändig unterhaltener Bewohner des Zuchthauſes. Nicht beſſer ſtehe es um die Maßregeln gegen die Unzucht, von wel-

chen die Mode jeden Laſterſchein geſtreift habe: Die öffentliche Meinung beſtehe nicht mehr. Der Sonntag habe noch keinen glücklichen Anwalt, wohl aber vielfache Entweihung gefunden, sei in der Reſidenz Werktag, auf dem Lande der Tag der Märkte; Tanz, Spiel, Trinkgelage seien auf ihn verlegt, beginnen zu früh, blieben ohne Aufſicht, endigten zu ſpät. — Was die allgemeine Sittlichkeit untergrabe, Das vernichte die beſondere der Dienſtboten. Sorgfältige Erziehung gebreche ihnen; aus der Schule treten ſie in den Dienſt; Gelegenheit, Lockung und Verführung, ſelbſt von Seiten der Herrſchaft, umlagere ſie. — Das Geſind ſei allerdings ſchlechter geworden, aber man habe es ſchlechter gemacht. Das ſicherſte Mittel zur Beſſerung ſei, von Stund an das umgekehrte Verfahren zu beobachten. — — — Die geſteigerten Forderungen der Dienſtboten an ihre Herrſchaft ſeien großen Theils gleichfalls durch die Gebrechen der Zeit veranlaßt. Der auffallende Luxus aller Stände, die Fülle der Gelegenheiten zum Aufwande, Mangel an Aufſicht auf die Gewerbspreiſe, die ſtehenden Heere, die Abneigung zu arbeiten, die Inconſequenz der Herrſchaften" — werden als Urſachen genannt.

Der Regierungscommiſſär ließ auf dieſe Darſtellung der Mängel eine Gegendarſtellung des bereits zu ihrer Abhülfe Geſchehenen um ſo mehr folgen, „da der Ausſchuß davon ganz geſchwiegen, ſelbſt eine Art von Unterlaſſungsverſchulden dem Miniſterium zugewälzt habe" 2460). Er führt die Geſchichte der geſetzlichen Verfügungen bis in's ſechzehnte Jahrhundert zurück 2461) und beurkundet hierdurch, daß bereits Alles geſchehen ſei, was jetzt beantragt werde 2462). „Es bleibe nur noch eine Rückſicht, die auf den Haus- und Familienkreis, deſſen heilige Markung jede Geſetzgebung achte, um die Wirkſamkeit eines kräftigen guten Willens nicht zu ſtören. Bald ſei die Ordnung unter dem Geſinde vollendet, wenn alle Dienſtherren, alle Familienväter wollen, gleichen Sinn haben. — Es dürften die Wünſche der Regierung hierin gewiß den Wünſchen der Kammer begegnen. Möge dieſer Sinn zum Familienſinne,

der Familienſinn zum Sinne der Gemeinden werden und ein ſolcher Gemeindeſinn ſich zum Gemeinſinne erheben!“ (Du ſiehſt, die Regierungsorgane verſtehen ſich auch activ, nicht bloß reactiv, auf — frommes Wünſchen!)

Der II. Präſident ſuchte in ſeiner erſten Abſtimmung unter Anderem „einer Einwendung zu begegnen,“ welche dir, mein Freund! vielleicht auch ſchon vor das geiſtige Auge trat. „Er hörte“, ſagte er 2463) „zwar außer der Kammer, es bedürfe hier keines Geſetzes, ſondern nur einer Polizeiverordnung. Dieſe Anſicht könne er nicht theilen — eine zweckmäßige, Wohlanſtändigkeit anſprechende Geſindeordnung müſſe den Begriff des Dienſtvertrages genau feſtſetzen und ſeine Folgen mit bindender Kraft beſtimmen; hierzu bedürfe es, da von perſönlicher Freiheit und mancher Beſchränkung derſelben die Rede ſei, allerdings eines von der legislativen Geſammtgewalt ausgehenden Geſetzes.“ (Sehr richtig, Proſper! zumal das Schickſal einer ſo großen, zu langer, oft lebenslänglicher Abhängigkeit vermüſſigten Claſſe von Staatsangehörigen gewiß ein Gegenſtand der wichtigſten Beherzigung iſt!) „Man könne allerdings den Dienſtboten mit Recht das Tragen ſeidener Kleider unterſagen“, äußerte Abg. v. Stachelhauſen 2464). Sollte man nicht auf dieſe Weiſe den Geiſt der Oppoſition, dieſen gefährlichen Kobold der ſittlichen Welt, ſogar in den weiblichen Dienſtboten anfachen? Eine Dienſtbotenuniform wäre ſchon beſſer; was meinſt du, Bavaro-Americaner? — Die Mädchen ſollen ohnehin, wie man ſagt, den Uniformen nicht abgeneigt ſeyn. Mit mehr Glück rügte derſelbe Sprecher mehrere ungebührliche Ausdrücke falſcher Religioſität und mittelbarer Unduldſamkeit, welche einem Amtsgenoſſen entſchlüpften (?) 2465) Er wünſchte auch die (eigentlich nicht hierher gehörige) „Herſtellung jener Verordnung, welche ſämmtliche Kirchweihen auf Einen Tag ſetzt“ 2466). Dieſem Wunſche möchte ich nicht beiſtimmen: warum ſoll der mühſame Lebensweg des Landmannes nicht öfter von der Freude beglänzt werden? Soll nur Arbeit und Steuern ſein Los ſeyn? Höchſt richtig ſagte Abg. v. Poſchinger: „Klagen über Dienſtboten beſtehen wohl ſchon ſeit Jahrhunderten. Dieß

beweist, daß alle Dienſtbotenordnungen bisher das Uebel nicht heben konnten. — — Das Uebel liegt in dem jetzt gebildeten Zuſtande der Lebensverhältniſſe. — — — Es wäre unbillig, wenn man nur den Dienſtboten die Entbehrungen des Lebensgenuſſes zumuthen wollte, der ſich doch bei allen Ständen erhöhte. Das Uebel entwickelt ſich mit dem Ganzen und ich glaube, daß demſelben keineswegs durch eine Dienſtbotenordnung allein (obwohl ich ihre mögliche Nützlichkeit zugebe) geſteuert werden kann; ich zweifle ſogar, ob ein weſentlicher Nutzen aus ihr hervorgehen wird. Wenn die Hausväter entſchloſſen ſind, Ordnung in ihrem Hausweſen zu halten, ſo werden auch die Dienſtboten in Schranken gehalten werden. Mit gezwungenen Dienſtboten und ſolchen, denen man einen" (geſetzlich) „beſtimmten Lohn vorſchreibt, wird man nicht weit kommen. Jeder Hausvater muß die Treue und Geſchicklichkeit ſeines Dienſtboten zu belohnen" (und zu ermuntern) „wiſſen" 2467). (Was du eben hier hörteſt, iſt meine vollſtändige Meinung auch, Proſper! Vereine zu gleichmäßiger Handhabung guter innerer Hauspolizei und für Verſorgung alter hülfloſer Dienſtboten würden auch hier Viel, bei Weitem das Meiſte wirken. Gleiche Verhältniſſe fordern gleiche Behandlung und dieſelben Wirkungen gehen aus denſelben Urſachen hervor.) — Abg. Heffner berührte einen ſehr wichtigen, wo nicht ſelbſt den Hauptpunct. „Die Anſäſſigmachung treuer und guter Dienſtboten müſſe erleichtert werden," ſagte dieſer Kenner des Verhältniſſes und der Geſchäftswelt 2468). „Verzweiflung an ſtufenweiſer Erreichung eines beſſeren Loſes entwürdige und entkräfte den Menſchen. Werden die Sparcaſſen der Städte auch auf das Land ausgedehnt, ſo wird der Geiſt der Häuslichkeit von ſelbſt erzogen. Nur ſolche Mittel halten, alle anderen bleiben fruchtlos. Wir ſind zu weit vorgerückt, um den Dienſtboten zu nöthigen, ſich in grobe Leinwand zu hüllen, ihm vorzuſchreiben, was er anziehen, eſſen, als Vergnügen betreiben ſoll. Im Untermainkreiſe durfte ſonſt nur während vier Monaten Tanz-

muſik gehalten werden und alle Kirchweihen waren auf einen beſtimmten Tag verlegt.“ — (Gutgemeinte, aber erz= und obermönchhafte Anſtalt!) „Außer Feier= und Sonntagen war nie Muſik erlaubt. Aber alle dieſe Verordnungen wurden aufgehoben, weil zu Wenig verzehrt wurde und zu Wenig an Malzaufſchlag einging.“ (Eben auch nicht der richtige, obwohl ein wirkſamer Grund! Er gehört zu dem Arſenal der Philiſter=Politik.) „Dieſes iſt nicht vorlängſt, ſondern erſt 1813 und 1814 geſchehen und es iſt noch an der Zeit, die Sachen auf den alten Stand zurückzuführen. Laſſen wir“ (aber) „die Dienſtboten fröhlich ſeyn und wollen wir ihnen nur mit gutem Beiſpiele als gute Hausväter vorangehen, ſo wird gelingen, was der Ausſchuß vorſchlug, auch mit der alten Geſindeordnung und lediglich durch ihre zeitgemäße Reviſion den Zweck zu erreichen.

Das, was eine vollkommene Geſindeordnung leiſten ſollte, wenn ſie es könnte, gab Abg. Pollmann ganz richtig an 2469) — wie Abg. Mätzler die Nachtheile der Beurlaubung in dieſer Hinſicht 2470). Aber indem er als Gegenſtück der Dienſtbotenordnung auch eine Herrſchaftsordnung bezeichnete 2471), brach er allen Geſetzen in dieſer Hinſicht den Stab. Noch mehr geſchah Dieß aber, wenn er zugeben mußte, „daß jede Dienſtbotenordnung den gewünſchten Zweck verfehlen müſſe, wenn ſie nicht auch, und zwar vorzugsweiſe, auf die religiös=moraliſche Verbeſſerung der Dienſtleute berechnet ſei“ (!) 2472) (Noch nie vermochten Geſetze auf die Gemüther zu wirken. Geſetze ſind, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, praktiſch=mechaniſche, aber keine ſittlich=dynamiſche Mittel. — Die geiſtige Vegetation der Stimmung und der Motive bleibt ihrer ehernen Hand ewig unerreichbar: dieſe Staatsfauſt kann nur Handlungen und äußere Verhältniſſe faſſen. Daher führen auch „die ſtrengen Verpflichtungen zur Beſuchung des Gottesdienſtes 2473) wie der Schulen“ zu Nichts. Beſuchen heißt Daſeyn, aber Nichts Mehr! der Unterricht werde anziehend, hinreißend! erbaulich im echten Sinne! und es wird an ſeiner Wirkſamkeit nicht fehlen! und nicht mehr jener modernen Fasces bedürfen, welche die zugleich bei Tiſch aufwartenden

Lictoren unſerer Duodez-Proconſuln im Schwunge erhalten.) —

Ich unterſage mir, die reichlich entwickelten Materialien einer ſo tief in jedes Einzelleben eingreifenden Erörterung mit freigebiger Hand dir zu ſpenden, mein Freund! In ſolchen Gegenſtänden des gewöhnlichen Verhältniſſes wird auch der Stumme beredt, und höchſt wahrſcheinlich hatten viele regierende Abgeordnete und gehorſame Hauspapa's ſtrenge Tanaquils-Ordre, ein alleinſeligmachendes Knecht- und Mägde-Geſetz mit heimzubringen. So wurde die Liebe zum Hausfrieden zur zehnten Muſe und Angſt vor der Gardinenpredigt parlamentariſcher Couragequell! Wir aber vernahmen bereits das Weſentlichſte und uns mag das Grundthema ohne die bunte Mannigfaltigkeit der Variationen genügen. Originell votirte und kritiſirte Abg. Thinnes (als obligater Cölibatär Herr im Hauſe!) ſo Manches, was von parlamentariſchen und kirchlichen Amtsgenoſſen vorgekommen war 2474). — Er findet „die Kleiderordnung für eine Claſſe nicht mit conſtitutionellen Principien vereinbar“, — und hat ſehr Recht. — „Den Zwang arbeitsſcheuer Mädchen zum Dienen findet et nicht verfaſſungsmäßiger. Die Verminderung des Lohnes ſei lediglich der Vermehrung der Concurrenz zu überlaſſen“ 2475). Abg. Klar wünſchte ſehr begründet „daß — da die neue Rechts- und Polizeigeſetzgebung bisher noch nicht erſchienen ſei und auch nicht ſo bald“ (Cicero de consolatione?) „noch erſcheinen werde (!!!) für den civilrechtlichen Theil der Geſindegeſetzgebung geſorgt und in dieſer Beziehung die Dienſtbotenordnung revidirt werde. Wenig Artikel reichten dazu hin. Es ſei aber unumgänglich nöthig, weil das“ (rechtliche) „Verhältniß zwiſchen Dienern und Dienſtherren ſeit den letzten drei Jahrzehnden ſich weſentlich verändert habe“ 2476).

Noch eine Merkwürdigkeit muß ich dir dennoch berühren. Abg. Decan Jäger führt zur Urkunde der polizeilichen Strenge im Untermainkreiſe an, „daß ein etwa vierzehnjähriges Mädchen in einem Orte unweit Ochſenfurt wegen Beſuchung des Tanzbodens öffentlich in der Kirche ausgeſtellt

wurde" 2477)! (Wie wird ſich dieß ſanft angefaßte Gemüth gebildet und umgebildet haben!) „Möge", rief dagegen wohlweislich Abg. Rudhardt aus 2478) — „möge die geiſtliche Gewalt immerhin in ihren Grenzen bleiben! Ich will gerne zweifeln, daß" (ob) „der angeführte Fall einer öffentlichen Kirchenbuße wegen Uebertretung eines Polizeigebotes ſo richtig als auffallend iſt. Ich hoffe aber, die k. Herren Commiſſäre, welche die Erzählung gehört, werden die Unterſuchung der Thatſache veranlaſſen, damit ſich ergebe, ob das Recht der Regierung angetaſtet worden oder nicht. Wachſamkeit gegen jede fremde Gewalt iſt nothwendig, am Meiſten gegen die geiſtliche Gewalt!" (Und darum conſcribiret die Tonſurträger! und machet euch vertraut mit der Vorſtellung verheiratheter Prieſter, ihr Freunde ihr verläſſigen Freunde des Lichtes!) Wenn du, Freund! übrigens deinen Geiſt über die liberalſten Anſichten der neueſten Zeit, und vorzüglich über die reſtaurirte Beherzigung der Maulſchellenmethode contra und entgegen die „baumwollene" Unterrichtsweiſe beruhigen oder reſp. ergötzen, oder auch betrüben willſt, ſo wirf einſt in deiner Burg auf die Berichtigung (?) der Jäger'ſchen Bußanekdote einen Blick 2478 bis).

Der Regierungscommiſſär trug am Ende der Diſcuſſion einen Auszug der Regierungsentſchließung v. 15. März 1822 vor, welche die Einſchärfung polizeilicher Handhabung der bereits beſtehenden Geſetze beurkundete 2479). Die Kammer beſchloß abſtimmend, „auf Reviſion der Dienſtbotenordnungen und baldige Vorlage einer neuen Redaction derſelben den verfaſſungsmäßigen Antrag zu ſtellen" 2480). — Die übrigen Anträge wurden verneint. Nur „der Abdruck der Verordnungsſubſtanz in den Dienſtbüchlein" (zu Belehrung der Dienſtboten) „die Handhabung der beſtehenden Verordnungen bis zur Verkündung eines neuen Geſetzes und die Errichtung einer Sparcaſſe für jedes Landgericht" (bis jetzt noch nicht nur ein frommer, ſondern auch ein durch andere Abgaben sine fine zum Märtyrer erhobener Wunſch!) fanden Beantragung 2480 bis). Dem ihr mitgetheilten Beſchluſſe 2481) trat die K. d. Reichsräthe mit

einer Modification bei 2482), die — keine war, denn ſie ſagte: „es ſei der Wunſch und Antrag, eine neue den Zeitverhältniſſen angemeſſene Dienſtbotenordnung von der Ständeverſammlung Sr. Maj. dem Könige allerehrerbietigſt“ (wann wird doch der teutſche Styl die Superlativs-Superfötation abwerfen lernen, Proſper! wohl nicht eher, bis es befohlen wird!) „vorzutragen“ 2483). Die Kammer der Abgeordneten hatte aber geſagt 2484): „es ſei die Regierung im verfaſſungsmäßigen Wege zu bitten, eine Reviſion der beſtehenden Dienſtbotenordnungen vorzunehmen und in Folge derſelben den Ständen des Reiches ehebaldigſt den Entwurf einer allgemeinen, auf die dermaligen Verhältniſſe paſſenden Dienſtbotenordnung vorzulegen.“ Der Referent der Wahlkammer fand in dieſer Styl-Discrepanz keine Abweichung und begutachtete daher, „weiter der Geſchäftsordnung nach zu verfahren“ 2485). Allein die Kammer ſelbſt, vermuthlich (denn das Protokoll ſchweigt davon) — durch eine hülfreiche Präſidialfrage zur gewohnten Nachgiebigkeit aufgefordert, beſchloß einſtimmig „daß der Geſammtantrag in der von der K. d. Reichsräthe vorgeſchlagenen Art zu ſtellen ſei“ 2486).

Und abermals ließ die Wahlkammer auch dieſe treffliche Gelegenheit, Flammen in das Phönixneſt der ſchlummernden Rechtsgeſetzgebung zu ſenden und den tief in Morpheus Armen liegenden Epimenides des Verwaltungscodex zu wecken — ſie ließ die köſtliche ungenützt vorübergehen —

„Enthuſiasmus vergleich' ich gern
„Der Auſter, meine lieben Herrn,
„Die, wenn ihr ſie nicht friſch genießt,
„Wahrhaftig iſt eine ſchlechte Koſt.
„Begeiſtrung iſt keine Heringswaare,
„Die man einpöckelt auf einige Jahre.“

Göthe.

Das aber iſt einer der großen Vortheile großer geſetzmäßiger Verſammlungen (brauch' ich es dem Manne vom Ohio und Miſiſippi zu ſagen?) daß eine Idee, welche dem Einzelnen in der Stille ſeines Kämmerleins als furchtbare

Rieſin erſcheint, in Mitte der warm aufgeregten und laut bewegten Kammer als edel koloſſale Minerva erſcheint, den früher Erſchrockenen durch ihren Himmelshauch ermannt und aus der Schar der Angehauchten nur ein Weſen, ein innig verſchmolzenes Elementarweſen bildet, das, vom Lichte ergriffen, zum Lichte ſtrebt und ſelbſt das Gemeinſte mit ſich hinaufhebt, während es dem Erhabenſten ſich nachſchwingt. Das iſt auch die Nektar-Frucht der echten Beredtſamkeit, die, vom Geiſte durch das Herz geboren, aus dem Gemüthe hervor wieder durch das Herz zum Geiſte eingeht und, an dem Ausdrucke des eigenen Eindruckes ſich ſteigernd, mit der Erdſcholle beginnt und im Sonnenkreiſe endet. Begreifen lernt man Das erſt, wenn man am Firmamente einheimiſch geworden. Wollet ihr es früher verſtehen, ſo hänget ihr Blei an die Fittiche der Pſyche, oder beſpannet ihren Aetherwagen mit Erdſchnecken.

„Was kein Ohr vernahm, was die Augen nicht ſahen,
„Es iſt dennoch das Schöne, das Wahre;
„Es iſt nicht draußen, da ſucht es der Thor,
„Es iſt in dir!, du bringſt es ewig hervor!"

Schiller.

Hundert achtzehnter Brief.

Den 19. Nov. 1829.

In einem Lande, welches das Bier unter ſeine weſentlichſten Conſumtionsbedürfniſſe rechnet, müſſen Hopfenbau und ſeine Beförderung, mithin auch ſeine Erleichterung ſehr beherzigt werden. Daher gehörte — aller Spötteleien ungeachtet — die Anregung des Abg. Hörhammer über den Hopfenzehenten unter die beziehungsweis-intereſſanten Verwaltungsanträge 2487).

„Die ſtrenge Pflicht des Staates," ſagte derſelbe 2488), „nach wahren wirthſchaftlichen Grundſätzen mit unverwandtem Auge auf Nationalglück" (Nationalwohlſtand) „Behufs eigener dadurch bedingter Erhaltung, den Forderungen einer vernünftigen Cultur möglichſt zu entſprechen, ſteht mit dem grundherrlichen Nexus der Güter an und für ſich ſchon in

dem traurigſten Widerſpruche“ (wie wahr, leider! wie wahr, Proſper!) „welcher ſich aber in der barbariſchen Erfindung des Zehentweſens am Stärkſten ausdrückt und in ſeinen Folgen mit jedem Vorſchube neue zerſtörende Kraft gewinnt.“ (Dir, obwohl ſelbſt nunmehr reich begabter Grund- und Zehentherr, darf der Freund nicht erſt den uralten Majoratsherrn der Culturbedrückung, den ungenügſamen Voreſſer der Production, den nur ſcheinbar gleichheitlich das Fett vom Topfe des Fleißes abſchöpfenden Zehenten näher in ſeiner ungerechten Verderblichkeit charakteriſiren. Willſt du aber ermeſſen, was er auch auf vaterländiſchem Boden ſchadet, ſo vergleiche die Culturergiebigkeit des von ihm befreiten Rheinkreiſes mit den Reſultaten des Anbaues für den Eigenthümer in den älteren Kreisbrüdern!) — „Es iſt leider nur eine Sprache im Lande, daß der Hopfenzehent wirklich eine enorme Abgabe und ein ſehr großes Hinderniß der begonnenen Induſtrie ſei, unwürdig des gefährlichen Schutzes, welchen eine dunkele Geſetzſtelle des Landrechtes in der Form des Herkommens“ (ihm) „darzubieten ſcheint.“ (Alſo noch überdieß hier eine neuere Ausdehnung der alten Barbarei!) „Hat uns doch die treue Erfahrung gelehrt, daß gewagtere Hoffnungen, Vertrauen und ein höherer Fleiß im Hopfenbaue durch die größten Erfolge gekrönt und die Erwartung gerechtfertigt wurde, die fremde Einfuhr mit jedem Unternehmen zu ſchwächen und nach und nach ganz verbannen zu können. Stellte uns doch eben dieſe Erfahrung eine geſteigerte Hopfencultur als ein wahres, immermehr dringendes Bedürfniß des Vaterlandes dar, im kräftigen Bunde mit dem einheimiſchen Holz- und Getreidehandel, und wir ſahen bald ein freudiges, muthiges Streben der Oekonomen, das kühnere Treiben der Brauer und den auffallenden Eifer kleinbegüterter Familien, welche ſogar auf eine gewiſſe Weiſe im Vorſprunge ſind, wenn es darauf ankommt, die durch Gemeindsgründe-Vertheilungen beförderte Ungebundenheit der Güter und zweckmäßige Abtrümmerungen dargebotenen Vortheile

ſelbſt bei den geringſten Hopfenpreiſen mit weit geringerem Aufwande zu benützen und an der Stelle ihrer kargen Subſiſtenz einen ſicheren Wohlſtand zu behaupten. Möchte die Regierung, welche dieſer allgemeinen Stimme in allen ihren Aufforderungen und Wünſchen der Culturgeſetzgebung immer noch edelmüthig gehuldigt hat, nicht länger mehr zugeben, daß wir in dem Hopfenzehent das ſicherſte Mittel verabſcheuen müſſen, wodurch unbezweifelt aller Aufſchwung unterdrückt wird — möchten wir doch bald aufhören dürfen, mit gerechtem Unwillen und Schmerz ſehen zu müſſen, wie nicht ſelten der bequeme, wohlbeſtellte Zehentherr, ohne daß noch erſt der Culturant" (ein Wort, Proſper! für das Ohr wohl ſo barbariſch als der Zehent für die Cultur!) „daran denkt oder befragt wird, über die Früchte fremder Arbeit herfällt, ſich ſeines angeblich herkommlichen Antheiles, oft nicht ohne Beſchädigung der Anlagen, mit haſtiger Hand verſichert und gegen Recht und Pflicht ſeine gar nicht fundirte oder weit mehr limitirte Obſervanz nach Willkür realiſirt. Die natürliche Grundregel, daß jede bleibende Abgabe bei vorausgeſetzter Richtigkeit" (Begründung derſelben) „mit dem reinen Gutsertrage des Grundholden im ordentlichen Verhältniſſe erſcheinen ſoll und muß — daß ferner dieſe Proportion durch einen erweiterten Culturzuſtand dem dabei müßigen Zehentherr keineswegs *in favorem*" (im Abdrucke des Protokolles haben ein günſtiges Erratum und ein freundlicher Corrector auch ſehr in favorem des Zehentherrn das ſehr charakteriſtiſche müßig in mäßig verwandelt, Proſper! A quelque chose malheur est bon!) „gegen den Inhalt ſeiner privilegirten Rechte präjudiciren könne, iſt von den Geſetzen der Staatswirthſchaft unzertrennlich und ſoll durch keine civilrechtliche Beſtimmung weſentlich alterirt werden. Wie und warum ſollte es" (Dieß) „nicht der Fall bei dem Hopfen ſeyn, der unſerem Lande ſo wichtig, dem Werthe nach aber gegen die höchſten Getreidepreiſe prävalent, mithin immer ein bedeutendes Nationalgut iſt,

welches für ſeinen ausſchließenden Zweck große Handels- und Verbrauchsſummen bildet.“

Dieſen gewiß ſehr wichtigen und allenthalben, wo man ſtaatswirthſchaftlich zu Werke geht, befolgten Grundſätzen (die nur hier und da deutlicher und teutſcher auszudrücken waren) läßt der Antragſteller die nähere Anwendung folgen 2489). „Es beurtheilt ſich der Zehentgulden des Getreidefonds im Gegenhalte des Hopfenertrages nach einem Rechnungsbeiſpiele von zwei Morgen wie 1 : 36, ſofort als eine durch wahre Rechtsanomalie veranlaßte *laesio enormis,* als ein Fundamentalgeſetz, alle Hopfencultur mit gelähmtem Sinne aufzuopfern, indem ſchon die poſitiven Ausgaben von den erſten Vorbereitungs-Arbeiten eines Hopfenfeldes bis zur möglichen Verwerthung der Frucht mehr als 250 fl. und in den folgenden Erntejahren beinahe 100 fl. betragen, dennoch der Hopfenculturant“ (wer nur das ſchreckliche Wort auf teutſchen Boden verpflanzte! — wahrlich kein Sprachculturant!!!) „ſein Glück wagt mit dieſer zarten Pflanze, welche im Verhältniß zum Getreide weit mehr bedenklichen Zufällen ausgeſetzt iſt, auch eine weit pünctlichere und regere Kraftanwendung periodiſch in Anſpruch nimmt. Wenn es in der Wirthſchaft ſowohl als im Leben“ (Beide ſetzen einander ſo ziemlich voraus!) „je einen Fall gegeben, daß Civil- und Culturgeſetzgebung Hand in Hand Anordnungen treffen ſollen, die den wirklichen Bedürfniſſen der Zeit und des Landes entſprechen, ſo ſpricht er ſich bei den Beſtimmungen über den Hopfenzehent als eine dringende Pflicht aus, wohlerworbene Rechte nach den Vorſchriften der Reluition, oder im Wege des Vergleiches zu behandeln, hingegen die dem geſunden Menſchenverſtande durchaus fremden, von Seite des Landesherrn gar nie ſanctionirten, in jeder ſcharfgezeichneten Legislation verworfenen und meiſtens auf Koſten der lieben Einfalt und Unwiſſenheit nur im Dunkeln ſchleichenden Obſervanzen dieſer Art auf Ewig zu verbannen.“

Wohl geſprochen!

„Der Hopfenzehent iſt“, ſo fährt unſer Antragſteller fort 2490), „für die Zwecke des öffentlichen Wohles, in ſoferne ſie den privatrechtlichen Zuſtand der Unterthanen be-

rühren, ein würdiges Cumulativthema beider Geſetzgebungen — eben ſo wichtig, als es die mit Recht verrufenen Auswüchſe des Feudalism, des Scharwerk-" (Frohn-) „Zwanges und die gegen das Zehentjoch unbedenklich in Schutz genommenen Futterkräuter nur immer ſeyn konnten; ſo gewiß es übrigens iſt, daß der Hopfenzehent, dieſe unſtreitige Nationalangelegenheit" (zumal der großen Finanz- und Staatsſchuld-Angelegenheit, dem Malzaufſchlag, gegenüber, Proſper!) „ohne alle Bedachtnahme der" (auf die) „ſchädlichen und allenthalben laut beklagten Wirkungen übergangen wurde. Natur und Geſchichte haben uns von jeher das Zehentweſen ſchon im Allgemeinen als verworfen dargeſtellt" (Das weiß der Himmel! höchſtens Völkern paſſend, die erobernd vom Nomadenleben zur Landanſiedelung übergingen, wie Moſis Israeliten und Karl des Großen Franken geldarm, bodenreich, finanznüchtern waren!) „und im Beſonderen wollte ſich unſer Land im alten Kampfe für Immunität des Hopfenzehentes" (vom Hopfenzehent) „im kränkenden Gefühle der Induction die kanoniſche Adoption im Landrechte mit allen ihren unſeligen Folgen niemals aufbürden laſſen; vielmehr behauptet ſich dieſe Immunität gegen das offenbar vitioſe jüngere Herkommen nach geſetzlicher Anſicht mit Recht, weil jene gar nicht rühmliche Obſervanz den Defect landesherrlicher Miteinſtimmung gegen ſich hat und wider die Vernunft nicht angenommen werden kann, daß eine ſo ſehr verhältnißwidrige, ſchädliche und ſchon in der Receptur" (Erhebungsweiſe?) „verdächtige Laſt, über deren Rechtsbeſtändigkeit noch Dunkel waltet, aus bloßer Conjectur und ſtillſchweigendem Titel der Acquiescenz einen geſetzlichen Beſtand habe. Eine genaue Betrachtung des wirklich beſtehenden Geſetzes (Cod. civ. P. II. Cap. 10. §. 3. Nr. 3.) im Einklange verwandter Rechtsbegriffe rechtfertigt auch in poſitiver Hinſicht meine ganze Darſtellung, und ich beziehe mich, nachdem zuvor Baron Schmidt, der gewichtige Commentator des Landrechtes, hierüber der juridiſchen Welt reinen Wein einſchenkte, aus inniger Ueberzeugung auf die Nachweiſungen des Hrn. v. Rein-

gruber über die geſetzliche Theorie des Kleinzehenten in Baiern, wo er mit Recht ſagt: daß eine Vereinigung der Schule mit dem Leben, die unvermeidliche Würdigung der Zeit und die Beherzigung theuer bezahlter Wahrheiten der Rechtsgeſchichte unter die erſten Wünſche des Volkes gehören" — (Worte) „die ich als eine unzweideutige Aufforderung betrachte, dem Uebelſtande durch eine recht baldige Leuterations=Verordnung genügend abzuhelfen, damit dem gemeinen Manne der genährte Wahn einer unbeſchränkten Kleinzehentpflicht *ex observantia* nun doch einmal benommen, Geiz und Habſucht aber verhindert werde, in der Geſtalt manches Zehentherrn (welcher eigentlich nach ſeiner wahren Dotation nicht die Hälfte ſeiner jetzigen Einnahmen haben ſollte) unter dem verderblichen Vorwande des Herkommens noch länger Unfug zu treiben."

Dieſer Darſtellung der „Rechtlichkeit oder vielmehr Unrechtlichkeit" des Hopfenzehenten ſchließt der freimüthige Vertreter des Eigenthumsrechtes und der Cultur noch einige „praktiſche" Bemerkungen an.

„Es beſteht die auffallendſte Ungleichheit in der Entrichtung 2491). Während ganze Bezirke einer gänzlichen Befreiung genießen, erſcheinen andere Gegenden außerordentlich überbürdet. In jedem Kreiſe, jedem Landgerichte, ja in ein und derſelben Ortsflur herrſcht dieſe Ungleichheit. Alles beruht größten Theils auf Prätention, Convenienz und Willkür — eine reichhaltige Quelle von Proceſſen, die jetzt in Menge anhängig ſind. — — Es ſollte jeder in Hopfenfeld verwandelte Acker ſeine Eigenſchaft als zehentbarer Getreideacker beizubehalten und als ſolcher den Zehent (als wäre er mit Getreide beſtellt) durch billige Abſchätzung zu leiſten haben. Daß hierdurch den Zehentherren genau das *alterum tantum* ihrer vorherigen Bezüge zu Gute ginge, ergibt ſich daraus, daß auf einen ſolchen Acker, ſo lange er Hopfenfeld, der weniger einträgliche Sommerbau und die Brache verſchwinden würden. So wären beide Theile nach Billigkeit und Gerechtigkeit bedacht: es wäre den Zehentholden aller Grund zu Reclamationen benommen und

der Hopfencultur ein nicht zu berechnender Aufſchwung gegeben. Um ſo nothwendiger, weil ſonſt bei den vermehrten Anlagen, daher geringen" (fallenden) „Preiſen des Hopfens und bei den immer höher ſteigenden Preiſen der Stangen und dem hohen Arbeitslohne" (daher ſteigenden Culturkoſten) „die Induſtrie in dieſem Zweige der Oekonomie in kürzeſter Zeit nachlaſſen muß."

Auf dieſe Regulirungsweiſe des Hopfenzehenten, daher auf Kammerbitte um ein deßfallſiges Geſetz „jetzt und noch vor Erlaſſung des allgemeinen Culturgeſetzes" ſtellte der die Sache gründlich erörternde Abgeordnete des Volkes ſeinen Antrag 2492).

Der III. Ausſchuß erſtattete auf gründlichen Vortrag ſeines einſichtsvollen Referenten, Abg. Bösner 2493), ſein Gutachten für den Antrag 2494) in Erwägung „der Pflicht des Staates zu Einführung einer beſſeren Cultur der Landwirthſchaft und zu Belebung des Handels, zumal in einer Zeit, wo die bis jetzt gewöhnlichen landwirthſchaftlichen Producte allenthalben wegen ihrer Menge ſo tief im Preiſe ſtehen, während noch ſo viele andere Bedürfniſſe, die doch im Lande ſelbſt gewonnen werden könnten, z. B. Hopfen — vom Auslande eingebracht und theuer erkauft werden — in fernerer Erwägung des Rechts des Staates, das Eigenthum und die eigenthümlichen Rechte ſeiner Einwohner zum Beſten des Ganzen gegen angemeſſene Entſchädigung in Anſpruch zu nehmen, ſomit in vorliegendem Falle zu Beförderung des in ſeiner Anlage ſehr koſtſpieligen Hopfenbaues die Zehentlaſt mit hinlänglicher Entſchädigung des Zehentberechtigten zu erleichtern" — mit dem Antrage, „daß die ausgemittelte Entſchädigung in Korn zu leiſten ſei." Eine Stimme nur ging von der Abſolutheit (vergib der barbariſchen Tendenz das ungeberdige Wort!) des Zehentrechtes algieriſch aus, weil dieſes Letztere nicht nach dem bisherigen Ertrage modificirt werden dürfe, ſondern auch der neuen Cultur habhaft werden müſſe 2495).

Bei Eröffnung der Berathung 2496) vertheidigte Abg. Hörhammer ſeinen Antrag ausführlich von der Rednerbühne

2497). „Vor 40—50 Jahren ſei der Hopfenbau in Baiern noch wenig bekannt geweſen 2498), indem die fränkiſchen Provinzen damals nicht zu Baiern gehört“ (dennoch hatte Franken viel Wein und Altbaiern mit ſeinen großen Brauereien keinen Hopfen!!) „und habe überhaupt erſt ſeit 15—20 Jahren feſte Wurzel gefaßt. Wo vor dieſem Zeitraume noch kein Fechſer in der Erde gelegen, gebe es jetzt die ſchönſten Anlagen 2499), und manche Gemeinde betrachte den Hopfen gegenwärtig als das Product, woraus ſich dieſelbe einzig und allein baren Erlös verſchaffen könne. Dieſer Fruchtbau ſei, indem er ausſchließend nur durch Menſchenhände betrieben werden könne, eine wahre Wohlthat für Kleinbegüterte, oft mit vielen Kindern verſehene Familien, wobei die Kinder mit Vortheil beſchäftigt werden könnten, aller Verdienſt in der Familie bleibe und ſo oft durch ein einziges kleines Grundſtück die Exiſtenz derſelben geſichert ſei. Wenn ein Großbegüterter“ (ſolche) „Anlagen mache und unterhalte, ſo brauche er von Anfang an Nichts als Menſchenhände und es werde in ſolchen Gegenden für die ärmere Claſſe nicht an Brod und Verdienſt fehlen. Wenn Dieß entſchiedene örtliche Vortheile des Hopfenbaues ſeien“ (gewiß ſind ſie Das in höchſtem Grade, Freund!) „ſo gewähre der Hopfenbau auch noch andere allgemeine ſtaatswirthſchaftliche. Er habe durch Verminderung des Getreidebaues die durch Getreideüberfluß entſtandene Werthloſigkeit der Körner 2500). Es ſei für den allgemeinen Staatshaushalt, für die Staatscaſſe, für Sicherung und vielleicht Vermehrung des Malzaufſchlages nur erwünſcht, wenn durch begünſtigten und daher auf der Stelle vermehrten Hopfenbau die Preiſe dieſes unentbehrlichen Bieringrediens nie jene außerordentliche Höhe erreichen könnten, welche durch Vertheuerung des Nationalgetränkes die Conſumtion und ſo den Malzaufſchlag verminderten; der hohe Hopfenpreis vermöge die Maß Lagerbiers um 2 kr. zu erhöhen, während man billiger Weiſe Anſtand nehme, durch Erhöhung des Malzaufſchlages auch nur einen 1 Pf. auf

ſolche zu legen 2501). — Erſt durch Begünſtigung des Hopfenbaues und vermehrte Production desſelben werde deſſen Qualität ſo erhöht, daß ſie das Inland befriedige und Ausfuhr ſichere, durch Verbeſſerung der Behandlung und Wetteifer der Producenten; fremde Einfuhr höre auf, eigener Handel in's Ausland beginne 2502). — Somit ſei der Natural-Hopfenzehent aufzuheben; ſtatt ſeiner trete billige Getreid-Entſchädigung nach 12 — 15jährigem Durchſchnitte und den Grundſätzen der Dreifelder-Wirthſchaft da ein, wo der Grund, mithin alle Früchten zehentbar — da aber, namentlich in Altbaiern, wo das Landrecht noch in voller Kraft beſtehe und der Zehent überhaupt auf den Früchten, nicht auf dem Grunde hafte, werde die volle Zehentfreiheit des Hopfens erneuert und beſtätigt, in ſoferne nicht ein dreißigjähriger Beſitz nachgewieſen werden könne" 2503). Demnächſt führt der Redner alle Rechtsgründe an, welche ſeinen Gegenſtand unterſtützen 2504).

Abg. v. Cloſen machte ſich, ebenfalls von der Bühne ſprechend 2505), die Prüfung der rechtlichen Verhältniſſe zur beſonderen Angelegenheit. „Der Ausſchuß habe die Sache aus dem ſtaatswirthſchaftlichen und legislativen, nicht aus dem juridiſchen Geſichtspuncte betrachtet" 2506). Das Recht des Staates, „aus Rückſichten des Staatswohles ein beſtehendes Recht aufzuheben," anerkennend 2507) und die „verfaſſungsmäßige Entſchädigung" begründend 2508), ſtellt er jedoch die Fragen, „ob hier das Staatswohl Zehentopfer verlange" — ob die „angetragene Entſchädigung vollſtändig" — „und welche ſpecielle Anträge zu ſtellen," einer nochmaligen Prüfung aus 2509), die er vornimmt 2510) und, die neueren Anträge des Abg. Hörhammer's beſeitigend, lediglich bei dem Gutachten des Ausſchuſſes ſtehen bleibt 2511).

Du ſieheſt, mein Freund! hier Uebereinſtimmung beider Redner für Anerkennung des nützlichen Zweckes; aber wenn der erſte die Abgabe möglichſt beſchränkt wiſſen und dem Eigenthumsrechte aufhelfen will, ſo ſtreitet der andere gegen die allzugroße Minderung der Dominical-Nutznießung: der eine vertritt die Mehrheit, der andere eine bevorrechtete Claſſe.

Die Platzerörterung zeigt uns manche intereſſante Be-

merkungen. Der II. Präſ., Gr. Armansberg, fand „die Beifügung eines Maßſtabes für die Zehentumwandelung, auf den Fall gütliches Uebereinkommen nicht Statt finde, zu Vereinfachung der richterlichen Erledigung paſſend" 2512). Den rechtlichen Geſichtspunct auffaſſend fand Abg. v. Leonrodt 2513) in „der beſtehenden Geſetzgebung keine Unterſtützung für den Antrag. Auch im financiellen gebreche ſie ihm: denn da die Zehentberechtigten bei dem angeführten Verhältniſſe — 1 : 36 — bedeutend verlören, ſo treffe dieſer Verluſt auch den Staat als Zehentberechtigten. In dem national-ökonomiſchen Geſichtspuncte genommen, baue Baiern nicht ſo viel Hopfen, als es brauche, müſſe alſo fremden kaufen." — Nachdem hier, den Sprecher unterbrechend, der Finanzminiſter verſichert hatte, „Baiern baue nicht nur ſo viel, als es brauche, ſondern es werde ſogar noch davon ausgeführt" 2514), nahm v. Leonrodt ſein Wort wieder auf 2515): „Ich will einmal meine Vorausſetzung verfolgen. Dieſes iſt ſodann ein Paſſivhandel: Geld hinaus, Waare herein. Ein ſolcher Handel iſt nachtheilig für einen Staat, der keine edle Metalle hat. Der Hopfenbau liefert national-ökonomiſche Vortheile und dieſe führen zugleich financielle herbei. Die Vermehrung des Hopfenbaues vermindert namhaft den Getreidebau und die Verminderung des Getreidebaues erhöhet den Getreidepreis. Es fragt ſich alſo: iſt dieſer Vortheil ſo ſtark, daß er die entgegenſtehenden Rechts- und Finanzprincipien beſiegt? Das Finanzprincip dürfte unſchwer zu beſiegen ſeyn: denn für's Erſte muß das financielle Intereſſe dem national-ökonomiſchen im Colliſionsfalle weichen. Das Rechtsprincip wäre alſo noch zu beſiegen übrig, nämlich die Abänderung des Zehentgeſetzes zum Nachtheile der Zehentberechtigten. Sie ſollen entſchädigt werden und zwar in Korn — ſagt das Gutachten. Fragt man aber: wie verhält ſich die Entſchädigung zur Beſchädigung? ſo iſt die Antwort: wie 1 : 36. Man ſagt zwar ferner: die Zehentberechtigten hatten zuvor auch nicht Mehr und die große Auslage auf Vorrichtung und Betrieb fordern Erſatz. Allein das Recht wirkt nicht rückwärts, ſondern vorwärts; das neue Erzeugniß begründet neue Forderungen —

und die großen Auslagen finden Erſatz in der Erzeugung ſelbſt bei dem großen Verhältniſſe von 1:36. Was der Zehentberechtigte einmal erhält, das erhält der Zehentpflichtige neunmal. Nur wenn die Zehentfreiheit *conditio sine qua non* wäre, unter welcher Hopfen gebaut werden könnte" (welcher Luxus von juriſtiſchem Scharfſinne, Proſper! Themis wird hier vor Gründlichkeit humoriſtiſch!) „könnte nach meinem Erachten ratio status eintreten. Daß ſie Dieſes" (conditio sine qua non) „aber nicht iſt, bewährt die Erfahrung, indem die Zehentpflichtigen ungeachtet Deſſen viel Hopfen bauen." (Lieber Freund! auf dieſe Weiſe will ich dich, biſt du nur erſt glücklich von einem Tamerlan in den eiſernen Käfig geſtellt — darin ſo feſt argumentiren, daß dir Hören und Sehen vergehen ſoll!) „Es ſcheitert alſo, wie mir ſcheint, der Antrag am Rechtsprincipe" (woran, Freund! hätten denn die großen Grundbeſitzern ſo günſtigen Geſetzvorſchläge über den Creditverein ſcheitern ſollen?) „und dieſem Gewalt anzuthun vermag ich nicht. Dem zu Folge müßte ich eigentlich dahin ſtimmen, daß der Antrag auf ſich zu beruhen habe; allein noch zur Zeit (?) iſt mir dieſer Ausdruck zu ſtreng (?) der fragliche Gegenſtand ſteht, wie mir ſcheint (?) mit dem Culturgeſetze in Verbindung. Iſolirt vorgetragen, könnte er fallen; mit anderen Gegenſtänden ähnlicher Art vorgetragen, kann er ſtehen bleiben." (Iſt das Rechtsprincip einmal unbeugſam, ſo ſehe ich nicht, wie es mit Recht nur der Zahl ſeiner Gegner erliegen kann. Aber unſer ſcharfſinniger und biederer Redner fühlt wohl, daß Das, was nach ſeinem eigenen Ausdrucke ſtehen und fallen machen kann, zwar ein Rechtsprincip, aber nur ein untergeordnetes — daß es ein hiſtoriſches, poſitives, conventionelles Rechtsprincip iſt, gegen welches ſich das unwandelbare, große, allen Rechtsentwickelungen vorgeordnete, höhere Natur-Staatsrechtsprincip zum ſchnell entſchiedenen Kampfe erheben kann!!!) „Ich bin ſonach der Meinung, daß der Antrag zu beruhen habe, bis das Culturgeſetz zur Berathung kommt, und hierfür habe ich zwei Anhaltspuncte — daß der Ausſchuß ſein Gutachten nur bedingt geſtellt hat, wenn das Culturgeſetz nicht

mehr zur Berathung kommen ſollte, und daß im Berichte über das Gewerbgeſetz bemerkt iſt, es ſei der Bericht über das Culturgeſetz bereits erſtattet, woraus zu ſchließen, daß die Sache noch vorkommen werde."

Heiliges Naturrecht! bitt für uns!

„Das Ewige regt ſich fort in Allen,
„Denn Alles muß in Nichts zerfallen,
„Wenn es im Seyn beharren will."

Göthe.

Abg. Lechner — ſeiner eigenen Erwähnung nach die widerſprechende Stimme im Ausſchuſſe — brachte einen neuen Vorſchlag 2516): — „Es ſolle der Hopfenzehente, der nun einmal nach dem baieriſchen Landrechte unter dem kleinen Zehenten begriffen ſei, um die Hälfte moderirt, die zwanzigſte ſtatt der zehnten Stange genommen werden. Der halbe Zehente oder die zwanzigſte Garbe ſei Nichts Neues; übrigens ihm lieb, wenn der Redner von der Bühne die Kammer überzeugt habe, daß der Zehente nicht religiöſen, ſondern politiſchen Urſprunges ſei, weil er dann erwarte, daß der Zehente weniger Widerſacher haben werde" (?)

„Es wäre zu wünſchen," meinte unmittelbar hierauf Abg. v. Poſchinger 2517), „daß ſolche geſetzliche Beſtimmungen beſtänden, welche den höheren Forderungen der Cultur entſprächen, wozu auch der Hopfenbau gehöre und ſowohl mit den Rechten des Grundholden, als jenen der Zehentberechtigten ſich vereinbaren ließen. In der gegenwärtigen Zeit wolle er nur jene Zehentforderungen reclamiren, wo bisher ſchon der Kleinzehente nicht herkömmlich geweſen, damit nicht Anlaß genommen werde, da, wo bisher Getreide gebaut worden und kein Hopfen, oder kein Kleinzehent üblich war, Entſchädigung geben zu müſſen — hierdurch würden Viele benachtheiligt werden."

Den eigentlichen „trefflichen Geiſt der neueren Regierungs-Wirkſamkeit und ihrer Anſicht der Schädlichkeit und Zweckwidrigkeit der bisherigen Zehentreichniß" in der Verordnung v. 8. Febr. 1825 über ſtaatsgutsherrlicher Rechte Fixation und Umwandelung findend, betont Abg. Rabl 2518) die Gültigkeit des Rechtaxioms: „*Tantum praescriptum, quan-*

tum possessum. Nach dem Urſprunge der Zehenten wurden dieſelben nach der natürlichen Productionskraft des Bodens entrichtet.“ (Iſt Dieß nicht auch bei der Grundſteuer der Fall?) „Dieſe Zehenten vom cultivirten Lande fordern, ſie nach Quantität und Qualität der durch Induſtrie erzeugten Früchte fordern, heißt ſich verſündigen an dem Fleiße des Arbeiters, ſtreitet wider alle Gerechtichkeit, da in dieſem Falle die Zehenten nicht vom Grund und Boden nach ſeiner natürlichen Production, ſondern vom Fleiße, von der Anſtrengung, von dem Aufwande der erhöhten Cultur, von den auf die Cultur verwendeten Capitalien in Anſpruch genommen würden. Wer möchte dieſe Eingriffe in die Rechte der Menſchheit nicht Uſurpation nennen, da dem Zehentherrn nie das Recht eingeräumt war, von Dem, was noch nicht beſtand, was Cultur erſt geſchaffen, bei trägem Zuſehen und ohne alle Mitwirkung Zehenten zu nehmen? Wer möchte nicht erkennen, daß hiermit Fleiß und Induſtrie geſtraft werde? Man glaube ja nicht, daß dieſe Zehenten ſo unbedeutend wären, daß ſie auf den Zuſtand des Ackermannes nicht einen ſchweren Druck herbeiführten! Ein gut bearbeitetes, in hohe Cultur gelegtes Land füllt Scheune und Beutel eines ungenügſamen Zehentherrn. Ich bin weit entfernt, den urſprünglichen Rechten des Zehentherren zu nahe treten zu wollen; aber auch er ſei entfernt, von dem ſaueren Schweiße der Anbauer zu fordern, wozu ihm nie ein Recht gegeben wurde. Begnüge er ſich mit Dem, was ihm gebührt, mit der Frucht des gewöhnlichen Wirthſchafters und geize er nicht nach der koſtbaren Perle, erſt geſchaffen durch Fleiß, Cultur und Aufwand!“

Auf eine „ſechsjährige Zehentbefreiung“ für den Hopfen, wie ſie ſchon für den Wein beſtehe, trug wenigſtens Abg. Ziegler an 2519). Gründlich mit dem Ausſchuſſe ſtimmte Abg. Heffner 2520). Abg. v. Cloſen entwickelte das Verhältniß von 1:36 exemplificirend.

„Alles, was über den Hopfenzehent in national-ökono-

miſcher Hinſicht zu ſagen iſt," äußerte Abg. v. Holzſchuher 2521), „iſt bereits hinlänglich beleuchtet. Ich habe mich bloß noch dahin zu erklären, daß ich auch in rechtlicher Hinſicht keinen Anſtand nehme, für die Ablöſung zu ſtimmen; vorausgeſetzt, daß die Geſetzgebung nicht rückwärts wirken ſoll auf den bereits beſtehenden Natural-Hopfenzehenten. In der Zukunft aber kann von Rechtsverletzung keine Rede ſeyn: denn alle Rechte können nur aus dem Geſetze entſtehen — Das entſcheidet für die Zukunft. Niemand hat das Recht zu verlangen, daß der Staat die Geſetze nicht nach den Bedürfniſſen des Volkes und nach der Natur der Dinge vervollſtändige und modificire."

Hier haben wir alſo ſchon die vierte Hauptmeinungs-Varietät, Proſper!

„Zehent in Natura", ſprach Abg. Pollmann 2522), „iſt eine läſtige und widrige Abgabe, da es leider viele Zehentholden gibt, die vor Habſucht nie genug erhalten können. Allerhand Chicanen finden häufig bei'm Einſammeln Statt und Complimente vom gröbſten Caliber werden gewechſelt, denen Injurien- ja ſelbſt Criminalproceſſe nachfolgen. Auch weiß ich Viele, die, um allen Zehentplagen zu entgehen, zu ihrem eigenen" (und, Proſper! des Staates Nachtheil!) „den Zehentboden brach liegen laſſen und ſich in Armuth bringen." (Barbariſche Folge eines barbariſchen Rechtes, aber ein wichtiges Memento für Stände und Regierung!)

Rühmlich zeichnete ſich Abg. v. Heinitz, ſelbſt Gerichtsbarkeits-Gutsbeſitzer, alſo Dominicaliſt aus, wenn er ſagte 2523): „Wer aus eigener Erfahrung weiß, mit wie viel Schwierigkeiten und Koſtenaufwand die neuen Hopfenanlagen verbunden ſind und wie der Froſt einer Nacht, ein Mehlthau die Ausſicht auf eine ſchöne Ernte vernichten kann, der wird gewiß wünſchen, daß jedes Mittel ergriffen werde, um die Hopfencultur zu befördern. Wenn daher auch das ſtrenge Recht der Abſchaffung des Hopfenzehents nicht zur Seite ſtehen ſollte, ſo ſpricht doch gewiß die Billigkeit für deſſen Reluition durch eine Abgabe in Körnern, und zwar um ſo mehr, da bei Conſtituirung der Zehentgerechtigkeit noch kein Hopfen gebaut wurde. — — Eben deßwegen,

weil jene Abgabe" (der Zehente) „mit dem Mehrerbaue der Früchte ſteigt, iſt ſie der höheren Cultur ſo hinderlich, benimmt Luſt und Liebe, Mehr zu erzeugen, und tritt ſonderlich einem beſſeren Wirthſchaftsſyſteme in den Weg. Darum iſt auch die Ablöſung oder" (wenigſtens) „die Fixation der Zehenten ſo wünſchenswerth."

Merkwürdig fiel mir des aufgeklärten Abg. Endres Aeußerung auf, welchen dieſes Mal der Eifer für den Boden des Herrn dahingeriſſen zu haben ſcheint 2524). „Entweder ruht der Zehente auf dem Grund und Boden, und dann iſt Alles zehentbar, was auf demſelben gebaut wird (?) Hier halte ich eine Ablöſung in Geld" (ſie war ja in Getreide begutachtet) „für höchſt ſchwierig, weil bei der heutigen geldarmen Zeit" (arbeitet der Geſetzgeber bloß für die heutige Zeit?) „der Landmann leichter ſeinen Zehenten in Natur gibt, als in Geldbetrag." (Davon iſt, wie bemerkt, die Rede nicht.) „Ja! bei Getreide- oder Fruchtgattungen werden ſie gerne ein mäßiges Averſum zahlen, welche an ſich ſehr theuer und im Werthe ſind, aber nicht bei wohlfeiler Frucht." (Nimmt denn unter dieſen Arten der Hopfen nicht eine der erſten Stellen ein? und wird demnach die Ablöſung des Zehenten von ſolchem in dem jetzt wohlfeilen Getreide bei „der heutigen geldarmen Zeit" um ſo paſſender?) „Daher (?!) begutachte ich den Fortbeſtand wie bisher in Naturalzehent, wie er bereits in Uebung iſt." (Und außerdem?) „Oder es würden die Früchte genannt, welche zehentbar ſind!" (Wozu hier dieſe Generaliſirung? Es handelt ſich nur vom Hopfen und ſomit iſt er genannt.) „Ich halte dieſe Ausmittelung ebenfalls für höchſt ſchwierig. Aus den Zeiten, aus welchen der Zehente herſtammt, aus dem älteſten Judenthume wiſſen wir, daß es Geſetz war: Du gibſt den Zehenten von aller deiner Habe! Dieſe Habe war zwar nicht groß und beſtand bei dieſem Nomadenvolke in Viehherden, ſpäter in Getreide, als ſie anfingen, Ackerbau zu treiben, daher der Blut- und Fruchtzehente. Und es gilt hier (?) der Spruch: Von aller deiner Habe, von allen Arten der Früchte." (Alſo auch vom Hopfen!

Moſes ließ doch kein Bier brauen.) „Ich bemerke, daß wenn die Kammer nach dem Antragſteller den Zehenten für Unrecht und Unfug erklärt“ (machte ſie dazu Miene?) „auch die Ablöſung Unrecht iſt“ (da haben wir wieder einmal einen Salto mortale, Proſper!) „denn was Unrecht iſt, iſt Unrecht und darf nicht vergütet werden.“ (Etwas Juriſterei ſollte ſich doch hier mit der Theologei vermählt haben, um ein geſundes Votum zur Welt zu befördern!) „Dann wäre es beſſer (!) die Kammer (!!) thäte einen Machtſpruch (!!!) und höbe allen Zehenten gar auf“ (welches Frankreich's Nationalverſammlung bekanntlich that, als man ſie eben auch mit der eiſernen Beharrlichkeit auf hiſtoriſchen Rechten zum Anker (des Naturrechtes) im Sturme trieb!) „ſo hat der Streit ein Ende.“ (Die Begeiſterung der Leidenſchaft votirt nicht beſonnen!) „Dann aber fürchte ich, daß in der nächſten Kammer die Gutsbeſitzer, ſtatt Zehenten zu geben, noch den zehenten Theil aus dem Staatsärar als Belohnung verlangen dafür, daß ſie ſo fleißig edle, der Wirthſchaft zuträgliche Früchte anbauen — weil ſie größeren Gewinn davon haben.“ (Freund! Freund! wohin kann ſich der redliche Mutterwitz im Unmuthe verlieren! Aber es geht damit noch einen Grad weiter.) „Noch muß ich bemerken, daß der Antragſteller, wenn er den Zehenten eine barbariſche Erfindung nennt, nicht gewußt zu haben ſcheint, daß derſelbe vorzüglich aus der Zeit der religiöſen Blüthe des jüdiſchen Volkes“ (hm? ich glaubte bisher mit ſehr vielen bedeutenderen Männern, daß Moſes erſt den Baum verſetzt, der unter David und Salomo blühte?) „herſtammt, welches ſeit Abraham bis jetzt wenig Barbarei zeigte“ (hm? hm? und Golgatha, Herr Decan?) „und Kühnheit“ (gibt es nicht auch eine feige Barbarei? und bedeutet nicht Barbarei hier ganz was Anderes? die Stufe, auf der Einzelne wie Völker ohne Ausnahme einmal ſtanden? die Bildungsloſigkeit?) „ausgenommen die Barbarei, mit welcher es in pecuniärer Hinſicht ganz methodiſch die Chriſten auszieht, d. i. oft ganz barbariſch Mark und Bein ausſaugt!“

Trefflich concentrirte dagegen, die Frage auf ihren rich-

tigen Standpunct zurückführend, Abg. Henke die entſcheidenden Anſichten des Einzelfalles 2525).

Abg. Socher wendete 2526) ſich nach vierfacher Bemerkung über das Factiſche zu der Vorſchlagsreviſion. „Der Vorſchlag für eine einzelne Gattung von Gewächſen ſei zu voreilig — nicht fragmentariſche Geſetze, ſondern allgemeine!“ (Wenn aber die allgemeinen ausbleiben? die Geſetzbücher nicht aus dem Phönixneſte kommen? War etwa die Aſſimilirung kleiner neuer Landestheile für die Einkindſchafts-Verkündung dringlicher, als die hochwichtige Hopfenproduction?) „Nicht Korn, ſondern Waizen ſolle man dem Hopfenzehenten ſurrogiren: denn zur Hopfenanlage ſuche Jeder ſein beſtes Feld aus und belege es mit doppelt ſo viel Dung als andere Gründe: daher die Anlegung eines Hopfengartens zuverläſſig die Verſchlechterung der anderen Felder herbeiführe.“ (! Und die Weinbergscultur! Welche Gründe doch nicht alle für die geliebte Arche des Bundes, das Zehentrecht, auf- wenn auch nicht ausgeſucht werden!) „Der Zehentberechtigte ſei nicht zu nöthigen, auf die Veränderung einzugehen. Ich kann mich“, ſprach der Redner, „durchaus nicht darauf einlaſſen, Jemanden eine Zwangsveränderung ſeines Rechtes aufzutragen“ (aufzudringen) „wenn er ſich nicht freiwillig zur Veränderung verſteht. Die Urſache iſt, weil man ſo leicht den Fuß über die Hauptſache wegſetzt.“ (Da die Zehenten doch erſt nach Erſchaffung der Welt eingeführt wurden, ſo ſind die erſten Zehentpflichtigen zu bedauern, daß der Redner nicht an Karl des Großen Stelle auf dem Throne ſaß — er hätte ihrer mit der beabſichteten ſchweren Laſt geſchont: denn wahrſcheinlich hätten ſie nicht in ſolche gewilligt.) Dennoch findet er die Ausdrücke einer „entſprechenden hinlänglichen“ Entſchädigung durch die Anträge nicht realiſirt, daher „für eine Zwangsablöſung ein Normativ nöthig.“ (Warum ſollten Zwangsablöſung und Normativ nicht ſo gut hier als bei den Erblehen, wo ſie bereits geſetzlich beſtehen, ausführbar ſeyn?) „Er ſtimme daher gegen Einführung einer Präſcription in Beziehung auf die Obſervanz, doch für die Ablösbarkeit des Hopfenzehenten gegen“ (unter) „Hinlänglichkeit und Sicherheit der Entſchä-

digung. Außerdem ſtände die Beſtimmung einer Zwangs-ablöſung wirklich keineswegs für eine Ständeverſammlung" (ſei für ſie nicht anſtändig) „welche die Rechte der Einen nicht zu Gunſten der Anderen aufopfern darf." (Heißt Das nicht ſo Viel, Proſper! als, es ſei unſchicklich für die Nationalvertretung, ein Privileg der Minderzahl dem Gemeinrechte der Mehrheit nachzuordnen? Originelle Begriffe von ſtändiſcher Würde!)

Sehr richtige Grundſätze über die ſtrenge Auslegung des Herkommens gegen das Zehentrecht aufſtellend findet Abg. v. Dippel 2527) kein neues Geſetz für Altbaiern nöthig; hinſichtlich des kleinen Zehenten ſei „ein titulus universalis nur denkbar, wenn er durch einen Contract ſtipulirt worden."

Nachdem mehrere geiſtliche Abgeordnete ſich zu Gunſten des Zehenten eifrig verwendet und denſelben gegen den Vorwurf der Barbarei in Schutz genommen hatten, ſo erfreut ſich das Gemüth des parlamentariſchen Luſt- und Laſtwandlers, wenn er in der Aeußerung des Abg. und Pfarrers Löſch Stellen wie folgende findet 2528). „Ich halte es allerdings für ſehr wünſchenswerth, daß der Naturalhopfenzehent in ein angemeſſenes Aequivalent verwandelt werde, und doppelt erfreulich würde es ſeyn, wenn recht bald eine Ablöſung aller Zehenten zu Stande käme. Viel würde dabei das Verhältniß gewinnen, in welchem die Geiſtlichen zu ihren Pfarrkindern ſtehen, denn gerade die Zehenten ſind es, welche eine Menge Reibungen, Mißhelligkeiten und Spannungen zwiſchen Beiden erzeugen. Nimmt es der Geiſtliche genau, ſo ſetzt er ſich dem Vorwurfe der Unbilligkeit und Härte aus; iſt er nachſichtig gegen ſeine Zehentholden, ſo ſetzt er ſich der Gefahr aus, von dieſen hintergangen zu werden und einen Theil ſeiner competenzmäßigen Intraden zu verlieren. Nur ſorge man dafür, daß im Falle einer Reluition Billigkeit vorherrſche. Sind dem Geiſtlichen Zehenten angewieſen, ſo ſollen die Stelle dieſer andere Intraden erſetzen, welche ſeine Subſiſtenz ſichern." — — Rückſichtlich der anſtößigen Zehentbarbarei bemerkt derſelbe Redner 2529): „Ich möchte ſie

vielmehr eine gutmüthige und humane nennen. Bekanntlich wurde der Zehent unter den Israeliten eingeführt und dem Stamme Levi in der Abſicht überlaſſen, damit dieſer, der Sorgen des Lebens überhoben, ſich ausſchließend den gottesdienſtlichen Geſchäften widmen möge. Und wenn unſere frommen und ehrwürdigen Alten den Geiſtlichen Zehenten überwieſen haben, ſo geſchah es auch in keiner anderen Abſicht, als ihnen damit die Mittel zu ihrer Subſiſtenz zu geben und ſie in den Stand zu ſetzen, ſich ihrem Berufe widmen zu können." (Aber die ſogenannten Laienzehenten? Es wäre wohl am Kürzeſten und Gerechteſten, Proſper, die Zehenten überhaupt eine Erfindung der Unwiſſenheit zu nennen, und Mehr will auch der Pfahl in ſo manchem Fleiſch, der Ausdruck barbariſch nicht ſagen. Mit der Cultur des Bodens lagen damals Staatswirthſchaft und Finanzkunſt in der Wiege. Du bedarfſt nur der nähern Erwägung des einzigen Umſtandes, daß Moſes und Karl der Große Wunder welche Gleichheitlichkeit in dieſer Abgabe zu finden glaubten, während ſie jedoch nicht nur die allerungleichſte iſt, weil ſie auf der rohen Einnahme ohne Vorabzug der Culturkoſten ruht, ſondern auch eben um deßwillen den Nettoertrag um ſo mehr drückt, je größeren Koſten er unterliegt, folglich im umgekehrten Verhältniſſe der Abgabefähigkeit entrichtet wird.)

Beiläufig machte Abg. Thinnes, obwohl nicht ſowohl fried- als feindſelig und auch in Vertheidigung des Zehentkleinods, eine übrigens wohlbegründete Bemerkung geltend 2530): „Vom III. Ausſchuſſe hätte ich erwartet, daß er eben ſo einſtimmig ſich für die Annahme der drei ſpäter berathenen Geſetze erklärt hätte, da Zwang in Anſäſſigmachung, Verehlichung und Gewerben der Erhöhung des Wohlſtandes eben ſo entgegenſtehen, wie Zwang bei der Agricultur, und ich es widerſprechend finde, Gebundenheit des perſönlichen Zuſtandes und" (neben) „Ungebundenheit der Aecker" (des dinglichen Bodenverhältniſſes) „zu verlangen; widerſprechend, wenn man die Aufhebung des erſten Zuſtandes ein Ungeheuer und das

Fortbeſtehen des Letzteren Feudalismus und Obſcurantismus nennt.“

Solche Widerſprüche, Freund! ſind, wie du weißt, überhaupt Nichts Seltenes in der Tagsgeſchichte des Chamäleons, welches Weisheit und Thorheit zugleich ſpiegelt am Wenigſten in Kriſisepochen der Geſelligkeitscultur. Sie müſſen vielmehr als Symptome dieſer Letzten angeſehen werden, als Dämpfe des Entwickelungsproceſſes.

Beinahe zuletzt ſprach Abg. Rudhardt 2531). „Es ſei nicht zu erörtern, ob man zu Entrichtung des Hopfenzehenten verpflichtet ſei! Hierüber hätten die Gerichte zu entſcheiden. Er beſchränke ſich auf den Antrag: zur Zehentfreiheit von neuen Hopfenanlagen gegen eine dem Durchſchnittsertrage gleichkommende Entſchädigung in Getreide oder Geld. Dieſer Antrag verdiene volle Unterſtützung. Der Landwirth, auf dem gegenwärtig große Laſten ruhten, bedürfe Erleichterung. Man dürfe nicht hoffen, daß ihm dieſe angedeihe durch Nachlaß an Staatsabgaben; auch würde derſelbe weniger wohlthätig wirken, als ein Geſetz, welches ihn in die Lage ſetze, freier Eigenthümer zu werden und die grund- und zehentherrlichen Abgaben zu fixiren und abzulöſen. Unter dieſen Abgaben ſtehe der Zehent und unter den Arten des Letzten der Hopfenzehent als die läſtigſten oben an. Schon die ſtaatswirthſchaftliche billige Rückſicht, daß der Hopfenzehent bei Weitem Mehr als der zehente Theil des reinen Ertrages“ (jeder Zehent iſt Mehr, weil er ohne Rückſicht auf Erzeugungskoſten vom rohen Ertrage abgezogen wird!) „und daher ein großes Hinderniß der Cultur ſei, müſſe die Kammer beſtimmen, ſeine Aufhebung zu wünſchen. Ein zweiter Grund aber ſei, daß man ſtreben ſoll, nicht bloß Getreide, ſondern, ſoviel möglich, andere Gewächſe zu bauen, welche ein Gegenſtand der Ausfuhr ſeyn könnten. Man habe zwar bemerkt, daß der Hopfenbau ſo zugenommen, daß er das inländiſche Bedürfniß nicht nur vollkommen decke, ſondern auch Gegenſtand eines bedeutenden Activhandels geworden. Dem ſei wirklich ſo — die Ausfuhr betrage beiläufig 20,000 Centner. Allein laſſe man ſich dadurch nicht abhalten, Maßregeln gegenden Hopfenzehenten zu unterſtützen,

und ſei man froh, daß ſich ein Product gefunden, deſſen Ausfuhr dem Landmanne eine neue Erwerbquelle öffne.“ — „Endlich muß ich noch bemerken,“ fuhr der Redner fort 2532), „daß die Verfaſſungsurkunde Dem, der ſie geſchickt zu brauchen weiß, auch ohne neues Geſetz das Mittel gibt, ſich von der Zehentlaſt zu befreien. Denn indem die Urkunde die Ablösbarkeit grund= und zehentherrlicher Laſten nach beiderſeitigem Einverſtändniſſe feſtſetzte, wollte ſie Etwas Neues beſtimmen — daß nämlich auf ein Anerbieten der Ablöſung ein Gegengebot gemacht werden müſſe, und da auch dieſes fruchtlos ſeyn würde, wenn keine Entſcheidung eintreten könnte, ſo muß angenommen werden, daß im Falle der Nichtvereinigung die Gerichte zu entſcheiden haben. Würde ich in dem Falle ſeyn, ſo würde ich den Gegenſtand an die Gerichte bringen, und ich bemerke Ihnen, daß mir zwei Fälle bekannt ſind, wo Dieß geſchah und die Gerichte auf Ablöſung erkannt haben.“

„Aus dieſen Gründen“, ſo beſchloß der Redner, „glaube ich, ſei der Antrag zu unterſtützen. Allein es iſt keineswegs darauf abgeſehen, den Zehenten ohne Entſchädigung abzuſchaffen. Mag man ihn auch ein altes barbariſches Recht nennen“ — (Das iſt er gewiß, Freund! ohne ſeine und der Geſetzgeber Schuld — er iſt ein Reſultat ſeiner Zeit, ein Windel= und Kinderſchulen=Inſtitut der Staatsverbindung) — „er iſt ein poſitives Recht geworden, und Das iſt keine Verbeſſerung, welche mit Verletzung von Rechten beginnt.“ (Eine factiſche Verbeſſerung allerdings! aber da ſie in der Mißhandlung des Rechtsprincips die Hauptſtütze alles rationellen Staatsnexus erſchüttert, um deßwillen unrechtmäßig. Das bildet ja eben den indeleblen Charakter der Reformation, daß ſie zu Gewinnung rationeller und naturrechtlicher Ergebniſſe das Irrationelle und nur hiſtoriſch Rechtliche entſchädigend löst! Und nicht minder liegt das leider unvertilgbare Gepräge des Vorurtheiles in dem Starrſinne, womit Vernunfts= und Naturrechts=Widrigkeit aus dem Fundamente des Beſitzſtandes und unvollkommener Geſetzgebung ſo lange vertheidigt und die Wohlthaten der Reformation zurückge=

ſtoßen werden, bis dieſe Letzteren unmöglich geworden und Bedürfniß und Begeiſterung der Abhülfe und des Naturrechtes zur Revolution führen, die nun im gewaltſamen Staatsfieber die alle Arznei verſchmähende materia peccans ausſtößt.) „Der Antragſteller", fährt unſer Redner fort, „bietet auch volle Entſchädigung: ſie beſteht in einer dem Durchſchnitt=gemäßen Ertrage gleichen Getreid= oder Geldabgabe. Wollte man aber auch die Hoffnung in die Wagſchale legen und mitrechnen, was man gewinnen könnte, dann ginge man weiter als billig und würde der Cultur unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg legen. — Am Schluſſe 2533) muß ich mit vollem Beifalle der Erklärung erwähnen, welche das Finanzminiſterium am 8. Febr. d. J. über die Ablöſung der Zehenten erlaſſen. In ſolcher iſt allen Zehentholden der Regierung, welche binnen ſechs Jahren (?) davon Gebrauch machen wollen, angeboten, jeden Zehent, ſo auch den Hopfenzehent umzuwandeln in eine Abgabe von Getreide nach dem Durchſchnitte des Ertrages in d. J. 18¹¹/₂₂, jedoch mit Ausſchluß der Theuerungsjahre" — (ein allzubegrenzter Raum für eine Durchſchnittsbaſis!) „Hierbei iſt verzichtet auf alle Zehentfrohnen und auf alle Hoffnungen, welche die Regierung bei vermehrter Cultur auf den Zehenten von Neugereuthen haben könnte" (Novalzehent.) „Ich wünſche, daß die übrigen Zehentherren dieſem Beiſpiele folgen." (Wir beide wünſchen es gewiß mit, Proſper! aber auch, daß Regierung und Zehentherren einen weiteren Termin als ſechs Jahre, zumal in dieſer nur hindernißreichen Zeit ſtellen, damit die Zehentholden nicht zwiſchen ſilberhellem Waſſer und goldenen Aepfeln tantaliſirt und dann noch, nachdem die nicht günſtig geöffnete Gnadenpforte geſchloſſen, mit dem Vorwurfe eigener Säumniß und Verſäumniß ironiſirt werden.)

Sehr zweckmäßig verwahrte, für den Antrag ſtimmend, Abg. v. Reindl die Freiheit des Bodens 2534). „Dem Antrage des Ausſchuſſes mit den Worten — wornach keine auf unſtreitig zehentbarem Boden neu zu machende Anlage von Hopfen anders, als ꝛc. ꝛc. — kann ich nicht beiſtimmen, denn er verſtößt gegen

die Geſetze, da er den Boden als zehentbar erklärt, wo doch nur die darauf wachſenden Früchte zehentbar ſind, wie §. 9. des oft citirten Capitels" (Cod. civ. p. 1. cap. 2.) „genau ausſpricht:"

„Obwohl der Realzehent eine Bürde iſt, welche auf dem zehentbaren Gute ſelbſt haftet, ſo wird doch derſelbe nicht von dem Gute, ſondern nur von den darauf gewachſenen Früchten, welche nach Anleitung §. 3. decimabel ſind, gereicht."

„Er verſtößt gegen die Geſetze, weil er die Verreichung des Hopfenzehenten von einem nicht geſetzlichen Grunde abhängig machen will, obwohl die Geſetze entweder ein abſolutes Zehentrecht oder ein rechtmäßiges Herkommen vorausſetzen, wenn der Zehentherr ſolches auch auf die neu erbauten Früchte" (neue bisher nicht gewöhnliche Erzeugniſſe) „erſtrecken und den Hopfenzehent nehmen will, und legt den Oekonomen neue Laſten auf, da dort, wo bisher kein Hopfen gebaut worden, auch kein Zehent davon rechtlich hergebracht seyn kann!" (Wie höchſt richtig!) —

Derſelbe rechtskundige Stimmführer hatte vorher ſchon bemerkt 2535): „Der Hopfenzehent gehört nach dem baieriſchen Civilgeſetzbuche zum kleinen Zehent, wird aber, was wohl zu merken (Cod. civ. p. 2. cap. 10. §. 3.) nach uralter Landesobſervanz nur an Orten, wo es Herkommens, und in dem Maße, wie er Herkommens, verreicht. Unter dem Maße darf nicht die Quantität des Zehenten, ſondern lediglich die Gattung der zum kleinen Zehenten gehörigen Früchte verſtanden werden, weßwegen §. 3. die Früchte, welche der Kleinzehent in ſich begreifen kann, eben ſo ſpecifiſch anführt, wie die zum großen Zehenten gehörigen Früchte. Wer demnach den kleinen Zehenten fordern will, der muß ein rechtmäßiges Herkommen für ſich haben und (Cod. civ. p. 1. cap. 2. §. 15.) einen ſolchen Gebrauch, der vernünftig iſt und die landesherrliche Miteinſtimmung muthmaßlich anzeigt, und auf einen eingelegten Widerſpruch

dieſes rechtmäßige Herkommen beweiſen. Bei der Prätenſion des Hopfenzehnten iſt der Beweis hierüber um ſo unerläßlicher, als B. v. Schmidt Tit. 28. Art. 10. Nr. 4. verſichert, daß der Hopfenzehent zu ſeiner Zeit im ganzen Lande ungewöhnlich war, die Hopfenpflanze in Baiern noch nicht allgemein, ſondern nur in mehreren" (einigen) „Fluren gebaut wird und bei dem kleinen Zehenten der Zehentherr die praesumtionem juris gegen ſich, der Zehentpflichtige aber dieſelbe für ſich hat. Wie ſich bei dieſen geſetzlichen Bedingungen der Hopfenzehent vielfältig auf ein rechtmäßiges Herkommen gründen ſoll, erſcheint als ſehr auffallend und öfters unbegreiflich, da aus den Beſtimmungen des §. 11 im Zuſammenhalte mit §§. 3 und 4 unſtreitig hervorgeht, daß selbſt im Fall einer Culturveränderung die vorher üblich geweſene Bezehentung des neu erzielten Productes nur dann Statt findet, wenn der Zehentherr ein abſolutes Zehentrecht hat, welches auf Grund und Boden dergeſtalt haftet, daß ſolches auf alle, ſohin auch auf die neuerbauten Früchte ſich erſtreckt, da der kleine Zehent nur in dem Maß gegeben werden darf, wie er Herkommens iſt, ein auf ſpecielle Fruchtgattungen beſchränktes Zehentrecht alſo dazu hinreicht, von dem großen auf den kleinen oder von dem kleinen auf den großen Zehenten ſich kein Schluß ziehen läßt, die Zehentpflicht überhaupt *strictissime* zu interpretiren iſt und zu einem Herkommen, wodurch die alte Landesverfaſſung eigenmächtig aufgehoben und die Landescultur unterdrückt wird, die landesherrliche Miteinſtimmung nicht gemuthmaßt werden darf. Aus dieſen geſetzlichen Prämiſſen folgt daher ganz richtig, daß der Hopfenzehent nur in wenigen Orten auf ein rechtmäßiges Herkommen gegründet ſeyn kann — daß ſelbſt dort, wo Dieſes behauptet wird, der ſtrengſte Beweis erforderlich iſt, wenn dieſer Zehent verweigert wird — und daß er nur dort verabreicht werden muß, wo die Gerechtſame bewieſen vorliegt — in jenen Gegenden aber, wo noch kein Hopfen gebaut wor-

den, der Zehent hiervon nicht verlangt werden darf." — —

Uebrigens findet der Votant, daß „die Koſtſpieligkeit des Hopfenbaues — das ungeheuere Mißverhältniß der Leiſtung — es höchſt billig mache, daß auch da, wo der Hopfenzehent Herkommens ſei, derſelbe gegen die angetragene Vergeltung aufhöre" 2536).

Dieß höchſt gründliche Gutachten, Freund! erſchöpfte alle Rückſichten und war — die Kammer vollſtändig aufklärend und die Verſchiedenheit der Meinungen in ſich verſchmelzend, offenbar dazu gemacht, eine gerecht zweckmäßige Entſcheidung herbeizuführen.

Der Ausſchußreferent glaubte in ſeinem Antrage den Grundzügen des eigentlichen Verhältniſſes treu geblieben zu ſeyn: „er habe keine Rechtsverlegung in Antrag gebracht, wenn die Zuläſſigkeit des Hopfenzehenten nur von der Nachweiſung der Berechtigung abhängig erklärt und ſodann bei unbezweifeltem Rechte einer verhältnißmäßigen Reluition unterworfen werde" 2537).

Im Zuſammenfaſſen der Erörterung führte der Antragſteller noch einen Umſtand an, der wichtig erſcheint in Beziehung auf das in dieſer Sache — ſo wie beinahe überall mehr oder minder — eine ſo große Rolle ſpielende Herkommen. „Der große und kleine Zehent", ſagte er 2538), „vereinigt ſich oft in demſelben Beſitzer, oft iſt er auch getheilt. Baut nun Jemand aus der Gemeinde Hopfen, ſo ſpricht der Beſitzer des Kleinzehenten den Zehenten aus dem nichtigen, dem baieriſchen Landrechte ganz widerſprechenden Grunde an, weil er Herr des Kleinzehenten ſei. Der Landmann, welcher überhaupt von der Natur des kleinen Zehenten keinen Begriff, noch weniger aber von der Zehentfreiheit Kenntniß hat" (warum lehrt man ihn ſolche Dinge des täglichen Bedarfes nicht in ſeinen Schulen? ihr theuere Herren Schul- und Schuldiſtricts- und ſonſt nach Standesgebühr hochzuehrende und hochbeſoldete Inſpectoren!?) „wagt es nicht" (gut geſprochen! unſer Landmann iſt in der Gewohnheit der Paſſivanforderung und des Gebens empfangen, geboren und

erzogen!!!) „dieſe höchſt läſtige Abgabe, ſo ſehr ſie ihn auch ſchmerzt, zu verweigern. Er reicht ſolche ohne Widerrede, indem er nicht begreifen kann, wie man ohne Rechtsgrund eine ſolche wirklich übermäßige Abgabe" (oftmals der einzige Gewinn von ſeinem großen Capitalaufwande und ununterbrochener Arbeit von einem halben Jahre) „begehren kann" (könne) „und fügt ſich um ſo williger zu dieſer Reichniß, indem" (als) „ihm deren richtige Leiſtung" (hier findet ſich wieder ein naiver Druckfehler im Protokolle — wichtig ſtatt richtig, aber hier geben Wahrheit und Irrthum einander geſchwiſterlich die Hand!) „in mancher Zehentpredigt" (ſollte es dergleichen homiletiſche Candidatinnen für den Heilandsſtrick in dem Heiligthume geben, Proſper!) „zur heiligſten Gewiſſenspflicht gemacht wurde. Auf dieſe Art ergibt es ſich nun, daß der Decimator den Beſitz von einer ganz neu gebauten Frucht" (Gattung) „ohne Weigerung und Streit, von dem der baieriſche Landmann ohnehin ein abgeſagter Feind iſt, erwirbt, und ſolche Zehenterwerbung oft nicht zur Kenntniß der unteren, höchſt ſelten aber zur officiellen Kenntniß der oberſten, Behörde gelangt, welches nur gar zu gewiß von" (bei) „dem Hopfenzehent wirklich der Fall iſt. Ueber die Schädlichkeit der Naturalbezehentung könnte ich Ihnen, mm. HH., auffallende Beiſpiele aus dem praktiſchen Leben anführen. Es werden zu den Anlagen oft die ſchlechteſten öden Gründe, Holzgereuthe, die oft weit entlegen, gewählt und nahe liegende gute Felder, welche den Fleiß mehr lohnen würden, nicht benützt, bloß wegen des Zehenten; ja ſogar manche Anpflanzungen wurden wieder ausgehauen, wovon ich Beweiſe liefern könnte, wegen Unbilligkeit der Zehentherren." (Echte egyptiſche Mehemet Alis, Proſper!) „Es kommt auch noch dazu, daß die Abſchätzungen des Zehenten in die Periode fallen, wo der Hopfen im höchſten Flore ſteht; wer aber den Hopfenbau kennt, wird wiſſen, daß oft zwei bis drei Tage zu ungünſtige, zu heiße oder zu naſſe Witterung hinreichen, die Ernte zu verderben, wovon aber die Zehentherren" (abermals auf vollſtändig egyptiſch!) „keine Notiz mehr nehmen, und ſo muß oft der Culturant"

(ſo barbariſcher Behandlung gegenüber mag der Sprachbarbarismus in Geſellſchaft mitgelten!) „den halben Erlös für gepachteten Zehent hingeben.“ (Und von alle Dem ſteht Nichts in den famoſen, Zeit, Papier und Geld koſtenden Officialromanen, den ſtatiſtiſchen Landgerichtsberichten!!)

Die Abſtimmungsfragen wurden bereits in der nächſten Sitzung vorgelegt 2539) und umfaßten wohl alle vorgekommenen Puncte, waren jedoch in der Art alternativ geſtellt, daß bei Annahme der „ferneren Zehentfreiheit in jenen Gegenden, in welchen ſie bereits geſetzlich beſtehe, des Beweiſes für dreißigjährigen Beſitz bei Zehentanſpruch, und der Ablöſung nach dem Durchſchnittsertrage in Getreide oder Geld da, wo der Boden unſtreitig zehentbar ſei,“ alle übrigen Puncte — auf der Gegenſeite aufgeſtellt — wegfielen. — Hierdurch wurden nun mehrere wichtige Discuſſionspartien ganz beſeitigt, namentlich aber die Aufſtellung der Ablöſungsnorm für Aerarialzehenten von 8. Febr. 1825 auf den Fall der Nichteinigung des Zehentgebers und Zehentnehmers. Hieß Das nicht der neuen Ordnung der Dinge ihre Hauptſennenkraft nehmen? und den Zehentherrn zu Vereitelung der Ablöſung befähigen? — Die Fragen von der „Herabſetzung auf den 20ſten Theil“, von den „Zehentfreijahren“ — von „Empfehlung des Gegenſtandes für künftige Culturgeſetzgebung im Ganzen“ fielen gleichfalls bei jener Annahme hinweg. In den Fragen ſelbſt war überdieß der höchſt wichtigen Aufſchlüſſe des Abg. v. Reindl über die altbaieriſche Geſetzgebung wegen des kleinen Zehenten durchaus keine Erwähnung geſchehen. Und wollte man auch zu Gunſten dieſer Unterlaſſungsſünde anführen, daß ein beſtehendes Geſetz, eben weil es beſteht, das Bedürfniß eines neuen beſeitige, ſo iſt dennoch dieſe Ausflucht ſehr wenig ergiebig. Denn es fragte ſich erſtlich, ob dieſes für Altbaiern beſtehende Geſetz auch wirklich im Leben oder nur auf dem Papiere gelte. Abg. Hörhammer, der Antragſteller, ein Altbaier, hatte die In- und Gegenobſervanz, das sub- et obrepticium bei dieſer Letzten deutlich genug in ſeiner Schlußrede erwähnt und ſich zu beweiſen erboten! Dann aber blieb, da Altbaiern nicht

mehr allein ſtand, die große Erwägung übrig, ob ſeine geſetzliche Verfügung auf das gegenwärtige Geſammtbaiern ausgedehnt, oder auch in ihrem alten Bereiche aufgehoben, kurz — für ein allgemeines Bedürfniß Einförmigkeit, geſundem Sinne gemäß, erſtrebt werden ſolle? Das Minimum unter ſolchen Verhältniſſen war ſicherlich die Zurückleitung an den Ausſchuß zu Verarbeitung der erſt von der Discuſſion gewährten wichtigen Materialien und neuer Bearbeitung der nunmehr weit reichhaltiger inſtruirten Sache!

Dem geſchah nicht alſo! die beiden erſten Fragen boten einige, aber lange keine vollſtändige Ernte für die gute Tendenz. Wie gewöhnlich hielt ſich die abſtimmende Mehrheit daran; ſie wurden angenommen und das Hauptweſen des Zehentbeſitzes war für dießmal gerettet 2540).

Aber auch das Nebenweſen ſollte gerettet werden. Die K. d. Reichsräthe erklärte ihre — cape memor, Proſper! — ihre Nichtzuſtimmung 2541). Dieſer Dominical-Orakelſpruch, ohne Prophezeihungsgabe vorauszuſehen, wurde in der LXV. Sitzung vom 27. Auguſt durch den Präſidenten der K. d. Abgeordneten verleſen; keine Stimme erhob ſich gegen das Urtheil in eigener Sache für Volks- und Nationalgedeihen. Keine Stimme! und doch wurde es den Anwälten des Volkes verkündigt! Und — ſo viel ich auch unſere Urkunden durchblätterte — keine Stimme erfaßte die Sache nachträglich, entwickelten ſich gleich binnen der nächſten zehn Tage nach fünf Sitzungen bis zum Schluſſe der Ständeverſammlung.

Dieß Reſultat, ein Strandungsergebniß! ein Schiffbruch der guten Sache am Korallenriffe der Selbſtſucht und an der Polypenbank der Menſchenfurcht — dieß negativ-lehrreiche Reſultat genügte dir ſchon, mein Freund, für Erklärung und Rechtfertigung meines längeren Verweilens bei dieſer Antragserörterung, wenn anders einem Beobachter und Kenner nicht eine Legion von Betrachtungen commentirend zur Seite ſtände. Laß mich — zur erfreulichen Beſtätigung unſeres Einklanges — aus der Schar nur ein Paar Züge ausheben — einſt wirſt du mir ſagen, ob ſie auch dich vorzugsweiſe ergriffen.

Vor Allem wiederhole ich dir meinen ſchon früher geäußerten Wunſch, daß du meinen XCIV. Brief aufmerkſam wiederleſen und die Verhandlungen über den für die Minderzahl beſtimmten Creditverein mit den Erörterungen über den Hopfenzehenten, dieſe Angelegenheit der großen Mehrzahl gründlich vergleichen mögeſt. Eine Stunde ſolcher Parallel-Lectüre wiegt ein ganzes dickes Buch auf.

Dann rathe ich dir, auch unſere großen, wenigſtens weitläufigen und bei jedem Landtage wiederkehrenden Staats-Oekonomiejeremiaden, unſere herrlichen theoretiſchen Luftſchlöſſer und die muſterhaft ausgeführten Mauſoläen des jetzigen Nationaljammers zu durchgehen — und dann dieſe Purpurlappen und Porphyrſtücke an die Ruinen des Hörhammer'ſchen Antrages zu ſchleppen und dich zu fragen, wie Leuten zu helfen iſt, die mit Hannibal durch Eſſig die Alpen wegſam machen wollen und vor der plötzlich entdeckten Felſenpforte erliegen, die zum Heile führt, aber den Handhabern der ſprengenden Petarde einige Wunden droht.

Endlich laß mich das Kreuz über den unvermögenden Tabellenwuſt machen, oder vielmehr vor ihm! der unſeren Miniſtern ſagen ſoll, wie es im Lande ausſieht! Aber laß es mich auch ſchlagen vor einer Miniſterial-Thätigkeit, die über Gegenſtände ſolcher Wichtigkeit, wie dieſer Hopfenzehente (nur ein Ignorant oder ein Sykophant könnte hier lächeln, Proſper!) die über ſolche Gegenſtände der Anträge aus den Kammern bedarf! Unſere Culturgeſetzgebungen ſollen keine — noch überdieß bleiche — Copien der theoretiſchen Syſteme der großen Meiſter, der Staatswirthſchafts-Claſſiker ſeyn! Nein! die haben wir in unſeren Bibliotheken, oder ſollten ſie haben! Aber herüberbilden ſollen ſie den Geiſt des Syſtemes in das Vaterlandsleben, aus dieſem ihn mit Fleiſch und Blut bekleiden und ſo die geniale Zeugung der Wirklichkeits-Erhöhung zu Stande bringen. Was der ehrwürdige Patriarch des teutſchen Parnaſſes den Prieſtern und Leviten des poetiſchen Saitenſpieles ſo ſchön, ſo wahr, ſo köſtlich zuruft:

„Bilde Künſtler! rede nicht!
„Nur ein Hauch ſei dein Gedicht!“

Das gilt auch den Staatsmännern, die begeiſtert beſeelen, plaſtiſch verkörpern, ſchöpfenden Hauches die Wahrheit der Idee mit der Lebendigkeit der Vollziehung vermählen müſſen — ſie müſſen vermählen können, ſind ſie wirklich Mehr als Männer zum Staate!

„Heiliger Aether, ich bete dich an, du, aller Geſtirne
„Schwingende Kraft, die ſie hält und bezähmt, und mit lebendem Feuer
„Anhaucht! Mächtiger Gott, du aller Lebenden Athem,
„Kraft und Geiſt und Sinn und Gemüth und unſterbliches Weſen!
„Blume der Schöpfung, du Glanzausſenderin, die die Geſtirne
„Leuchten macht, die Sonne, den Mond und die Blüthe der Erde,
„Fröhliche Menſchen! Sie ſtrahlen von dir, unſterblicher Aether!“

Herder Hyle.

Hundert neunzehnter Brief.

Den 20. Nov. 1829.

Einen urkundlichen Beleg zu der Wahrheit, wie gerne, eifrig und behaglich wir uns — trotz aller Scheu vor einzelnem Bahnbrechen und Zielerkämpfen — in allgemeinen Anträgen herumtreiben — wie köſtlich uns die Diſſertations-Puddings (oft wahrhafte Plumpuddings!) und der Roſtbeef ausführlich gedämpfter frommer Wünſche munden, kann ich dir auf der Stelle (ein Verdienſt und zwar kein kleines! das des Apropos!) liefern, Proſper! Und was Mehr iſt, es kann Dieß ganz in der Kürze geſchehen — gewiß kein kleineres Verdienſt in Mitte ſo reichlich beſtellter Wortſpeiſekammer!

Unter dem — *omne scibile et quaedam alia* enthaltenden Rubrum oder auch Rubro „zur Begründung und Erhaltung des Wohlſtandes der baieriſchen Güterbeſitzer“ (warum nicht Grundbeſitzer überhaupt?) „zur Beförderung des vaterländiſchen Gewerbfleißes und für Belebung des Handels in Baiern“ — hatten die Abg. v. Utzſchneider und Häcker zwei An- und zwei Nachträge — alſo eine vollſtändige parlamentariſche Quadriga — zum Behufe einſtweiliger Papierfabrication nur 144 Protokollſeiten einnehmend — an die Kammer

gebracht 2542). Dieſem mäßigen Beginnen ſchloſſen ſich an ein Antrag des Abg. v. Cloſen „Namens des polytechniſchen Vereines und über den vorzugsweiſen Verbrauch vaterländiſcher Erzeugniſſe und die Unterſtützung der vaterländiſchen Induſtrie im Allgemeinen“ 2543) — ein anderer des Abg. Ziegler über „Verbannung“ (förmliche Proſcription!) „der Muſterreiter des Auslandes und jener ausländiſchen Reiſenden, welche den Verſchleuß ausländiſcher Waaren im Inlande zum Zwecke haben, oder“ (als Minimum) „Belegung derſelben mit einer Patentabgabe von 20 fl. für jeden Kreis bei dem jedesmaligen Aufenthalte in einem Orte und zur Zahlung von täglich 30 kr. zum treffenden Armenfonds“ 2544) — endlich Abg. Gr. Seinsheim mit einem Antrage über „die Wohlfeilheit des Getreides und die anzuwendenden Mittel, um demſelben einen höheren Werth zu verſchaffen“ 2545). Der III. Ausſchuß erſtattete über dieſes Wohlfahrts-Chaos ſeinen ausführlichen Bericht 2546), deſſen Hauptidee Baiern's „erſte Wohlſtands-Grundlage im Ackerbaue“ ſuchte und ihm „die Möglichkeit“ abſpricht, „je ein Handelsſtaat zu werden.“ Er glaubte, „Baiern könne nicht auf die Dauer rechnen auf Abſatz landwirthſchaftlicher Producte in's Ausland, müſſe daher Fabrication mit dem Ackerbaue verbinden und ſelbſt bei höheren Preiſen der inländiſchen Erzeugniſſe dieſen vor den ausländiſchen den Vorzug geben. Baiern ſollte daher neu entſtehenden Induſtriezweigen beſondere Unterſtützung ertheilen und vorerſt ſeinen Erzeugniſſen einen angemeſſenen Markt im Inneren verſichern. Für Baiern ſei Luxus mit fremden Erzeugniſſen ſchädlich, mit inländiſchen nützlich. Es müſſe allgemeine Bildung möglichſt zu verbreiten ſuchen und ſeine jetzige Hauptaufgabe ſei es, ſeine wirthſchaftliche Selbſtſtändigkeit zu begründen.“ Die Mittel hierzu werden durchgegangen und im letzten Ergebniſſe ausgeſprochen auf „geregelte Freiheit im Ackerbau — und den Gewerben — Geldunterſtützungen aus den Staatscaſſen für einzelne Zwecke —

Begünſtigung des Durchgang- und Ausganghandels — ergiebiger Aufſchlag auf den Verbrauch fremder Erzeugniſſe — nebſt den Grenzmauthen zweckmäßige Controle im Innern — Errichtung von Privat- und Gemeinde-Getreidemagazinen — Creditinſtitute — Handelsgeſetz und Actiengeſellſchaften — Maßregeln gegen die Agiotage." (Wie du wahrnimmſt, iſt das Motto des Ganzen in dem *„ne nous laissez pas faire!"* enthalten.) Nebſt Dem erſtattete der III. Ausſchuß auch noch einen „Nebenvortrag" 2547) über die „poſitive Unterſtützung der vaterländiſchen Landwirthſchafts- Handels- und Gewerbsinduſtrie, welcher Unterſtützungen im Allgemeinen aus allgemeinen Sachgründen und nach Baiern's beſonderen Verhältniſſen, hiſtoriſch-hiſtoriſch und adminiſtrativ-hiſtoriſch und ſogar aus der nöthigen Rückſicht auf den Geiſt des Volkes in Schutz nimmt." Er „widerlegt" die böslichen Ketzereien: „daß Freiheit der Induſtrie genüge — daß unterſtützte Induſtrie als Treibhauspflanze keinen kräftigen Wuchs habe — daß die Erfahrung viele Unterſtützungen zeige, die ihren Zweck verfehlten — daß die Regierung ſich nicht in techniſche Gegenſtände miſchen, ſondern ſolche dem Privatmanne überlaſſen ſolle." Vor Allem findet er „eine — beſondere national-wirthſchaftliche Behörde unumgänglich nothwendig" und nachdem er „Pflanzenbau, Sämereien, Geräthſchaften," (Horn-) „Viehzucht, Pferdezucht, Schafzucht, Seidenbau, Zuckerfabrication" (Hopfenbau?) „Maſchinen, Modelle, Gebäude, Geldunterſtützungen, Handel, techniſche Unterrichtsanſtalten, Geſellſchaften, Prämien, Reiſegelder ꝛc." durchgegangen, begnügt er ſich „neben den budgetmäßigen 66,000 fl. mit einem jährlichen Zuſchuſſe von 200,000 fl. und einem Unterſtützungsfonds von — 2 Millionen — vorzuſchießen von" (Proſper! dem Univerſal-*souffre-douleur*) „der Schuldentilgungscaſſe" 2548)! — Am Schluſſe einer illuſtrirenden Allegorie von einem „Familienvater im Frühjahre" 2549) meint er, „daß durch dieſe Maßregeln die Nation den doppelten Vortheil haben werde, mit einem Wurfe reichhaltigen Samen zu Er-

ſparungen in der Staatsverwaltung und zu Mehreinnahmen im Nationaleinkommen auszuſtreuen."

„Du mußt glauben, du mußt wagen!"

Schiller.

Aber mit dem Haupt- und Nebenvortrage war dennoch der Paktolus immer noch nicht gehörig canaliſirt; es bedurfte durchaus noch eines Nachvortrages und er erſchien 2550)! vorzüglich die intereſſante Partie der „Gutszerſchlagungen" behandelnd und auch der „Gewerbordnung" präludirend.

Als Beilagen vollendeten die legislative Phalanx die Anträge v. Cloſen's über den „Seidenbau" 2551) mit Unterbeilage von Kaiſer Selingh (?) bis Staatsrath v. Hazzi 2552) — ein weiterer Antrag desſelben über „ein eben ſo gerechtes als den Anforderungen der Nationalökonomie entſprechendes Mittel, das Deficit der Statscaſſe ohne Erhöhung des Malz- und ohne Einführung des Weinaufſchlages zu decken" 2553) durch Verwandlung eines Theiles der Beſoldungen aus Geld, das uns fehlt, in Getreide, woran wir bis zum Creditvotum hin Ueberfluß haben — und endlich ein dritter Antrag immer desſelben „die Schuldentilgung und das Verwenden der Getreideeinnahme" betreffend 2554).

Nach geendetem Vortrage der Haupt- Neben- und Nachvorträge erklärte der Präſident 2555), „daß er die Berathung über dieſe Gegenſtände nach einem dem Umfange des Vortrages und der Wichtigkeit der Sache angemeſſenen Zeitraume auf die Tagesordnung bringen werde. Zugleich müſſe er bemerken, daß ſolche ſich zur Zeit nur über jene Gegenſtände erſtrecken könne, welche rein in das Reſſort" (den Bereich!!!) „des III. Ausſchuſſes gehörten, nämlich über die Anträge, ſoweit ſie Ackerbau und Gewerbe zum Gegenſtande hätten. Die Berathung über die übrigen Anträge, welche zugleich in den Geſchäftskreis des II. und IV. Ausſchuſſes einſchlügen, würde eröffnet werden, ſobald die genannten Ausſchüſſe bei Gelegenheit der geeigneten Geſetzentwürfe hierüber ihre Anſichten

der Kammer vorgelegt haben würden.“ (Die Anträge werden auf Reiſen geſchickt, Proſper! Eine ſtille Ungnade?)

Die Berathung ſelbſt kam „bei Gelegenheit der Berathung über das Zollgeſetz vor, aber Nichts weiter zum Beſchluſſe, als die Empfehlung ausländiſcher Fabricate und Waaren zu vorzüglichem Bedachte mit hohen Einfuhrzöllen“ 2556). Und ſo wurde die ſtrahlend aufgegangene Sonne zum ausgeblaſenen Capellenlichte und das 1825er Protokoll bekam einen Anfall von Windſucht.

„In der Schenke hab' ich auch geſeſſen,
„Mir ward wie Andern zugemeſſen.“

Göthe.

Eiſenbahnen und Irrenhäuſer waren auch bis zur Ehre des Vortrages und nicht weiter in der Herrlichkeit gelangt.

Abg. v. Künsberg hatte eben auch unter der allgemeinen Anſicht „der Mittel zu Beförderung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels“ — „insbeſondere die hierauf weſentlich eingreifenden inneren Communicationsmittel“ — „vorzüglich aber die Einführung der Eiſenbahnen und die Verbindung der Donau mit dem Rheine“ beantragt 2557), bei welchen Werken, „die nicht mehr als 1,200,000 fl. koſten würden 2558), die Regierung gar Nichts zu thun habe 2559), als die nothwendigen Vorarbeiten durch den Oberſtbergrath, Ritter Joſeph v. Baader, anordnen und ausführen, hierzu auch die erforderliche Summe zu 8,000 fl. aus der k. Salinencaſſe anweiſen und reſp. vorſchießen zu laſſen, dann das Eigenthum der Unternehmer, ſo wie die Privatanſtalt ſelbſt unter den beſonderen Schutz des Staates zu ſtellen, auch das erforderliche Eiſen von den k. Hüttenämtern zu etwas geringeren Preiſen zu dieſer Anſtalt zu liefern und allenfalls ſelbſt eine bedeutende Anzahl von Actien zu übernehmen, mit welchen die Regierung zugleich auch Dasjenige wieder gewinnen könne, was ſie zu Unterſtützung dieſer ſo gemeinnützigen Anſtalt für die zu unternehmenden Vorarbeiten an den 8,000 fl. vorgeſchoſſen und durch das im Preiſe herabgeſetzte Hütteneiſen zum Beſten der Anſtalt augenblicklich opfern werde.“

Einige Tage ſpäter hatten zwölf Abgeordnete, Häcker, Dieterich, Schuſter, Schadt, Rabl, Heffner, v. Wachter, v. Reck, v. Cloſen, Gr. Preiſing, Heinzelmann und Abendanz auf die Verbindung des Mains und der Donau vermittelſt Eiſenbahn den ſehr wohl motivirten Antrag geſtellt 2560).

Der II. Ausſchuß „verkannte“ in ſeinem Gutachten 2561) „nicht die mißliche Lage, in welcher ſich der Handel Baiern's befinde“, und ſprach ſeine Ueberzeugung aus, „daß ſo bald als möglich kräftige Mittel ergriffen werden müßten, um beſonders den Speditions- und Tranſitohandel zu erheben, um ſo mehr, da in dieſer Hinſicht die Nachbarſtaaten alle Kräfte aufböten, um jene Handelszweige immer mehr an ſich zu ziehen.“ Er verkannte ferner keineswegs die „hohe und längſt bewährte Nützlichkeit der Eiſenbahnen, beſonders auf Straßen, wo ein lebhafter, beſtimmter und anhaltender Transport von Waaren oder Materialien ohne Umladung und auf einerlei Wagen Statt finde“; doch bemerkte er, „daß er dermalen noch zu wenig damit bekannt ſei, ob einerſeits der Transport inländiſcher Erzeugniſſe auf der“ (angetragenen) „Straße von Donauwörth nach Marktbreit, andererſeits ob auch die hier paſſirenden Tranſitgüter ſo bedeutend ſeien oder werden könnten“ (! ein Propheten-Ausſchuß!!) „daß die Koſten der Anlage der Eiſenbahn, oder doch wenigſtens die Zinſen des Anlag-Capitales durch die Erſparniſſe der“ (an den) „Frachtkoſten gedeckt werden könnten.“ Auch ſei es dem Ausſchuſſe noch nicht klar, „ob die auf jener Straße tranſitirenden fremden Frachtfuhrleute es nicht vorziehen dürften, auf der ſchon beſtehenden Kunſtſtraße zu fahren, als ihre Güter in Donauwörth und Marktbreit abzuladen und den neuen auf der Eiſenbahn paſſirenden Wagen anzuvertrauen und hierdurch ihren zeitherigen Frachtverdienſt zu verlieren.“

Der Ausſchuß war daher des „Dafürhaltens“: daß in „dieſer Hinſicht von den betreffenden Behörden, beſonders den Zollämtern, vorerſt noch genaue Unterſuchungen und Nachforſchungen anzuſtellen, auch der Handelsſtand von Augsburg, Regensburg, Nürnberg, Bamberg und Würzburg darüber in“ (mit) „Gutachten zu vernehmen und dann aller-

dings weiter die in den Anträgen bemerkten Berechnungen, Pläne und Anſchläge anzufertigen und die Reſultate öffentlich bekannt zu machen wären. Sollten gedachte Reſultate für die Anlegung einer Eiſenbahnſtraße zwiſchen Donauwörth und Marktbreit günſtig ausfallen," ſo glaubte der Ausſchuß, „es dem Ermeſſen der Regierung anheimſtellen zu können, auf welche Art ein dergleichen Unternehmen am Beſten und Schnellſten in's Leben zu rufen ſeyn dürfte", und hielt „allerdings" dafür, „daß von der Regierung zu beſtätigende und möglichſt zu begünſtigende Actiengeſellſchaften am Beſten geeignet ſeien, dergleichen Entrepriſen auszuführen, an welchen der Staat durch Uebernahme von Actien ebenfalls Theil nehmen und ſomit auch kräftig einwirken könne." Vor Allem aber ſtimmte der Ausſchuß mit den Antragſtellern darin überein, „daß es zuförderſt nöthig ſeyn dürfte, unverzüglich mit der Conſtruction einer Eiſenbahn einen einigermaßen (?) in's Große gehenden und entſcheidenden Verſuch unter der Leitung des Oberſtbergraths v. Baader zu machen, um durch dieſen nicht allein ein Beiſpiel zur allgemeinen Anſchauung und Ueberzeugung aufzuſtellen, ſondern auch zu ermitteln, welche Art der Conſtruction der Eiſenbahnen und der Wägen ſich am Vortheilhafteſten bewähren dürfte." Der Ausſchuß war der Meinung, „daß bei dieſem Verſuche ein Punct gewählt werden ſollte, der alle die örtlichen Schwierigkeiten darbiete, welche die Anlegung einer Eiſenbahnſtraße bei der Ausführung im Großen zu überwinden haben dürfte — z. B. das Steigen und Fallen bei unebenem Terrain über Berg und Thal, das Durchſchneiden der Eiſenbahnſtraße durch andere Kreuzwege, ſo wie die Fahrbarkeit auf derſelben im Winter bei Schnee, Glatteis und dgl. Die vorläufig auf 8,000 fl. veranſchlagten Koſten eines ſolchen Verſuches dürften am Zweckmäßigſten auf den Hauptreſervefonds anzuweiſen und hiernach auf dem verfaſſungsmäßigen Wege die Bitten und Anträge an Se. k. Maj. zu ſtellen ſeyn." „Unbemerkt" konnte indeſſen der Ausſchuß nicht laſſen, „daß die Verbindungsſtraße zwiſchen Donau und Main erſt dann ihren völligen Nutzen gewähren werde, wenn die Schifffahrt auf Donau, Rhein und Main von ihren läſtigen und hin=

derndern Beſchränkungen völlig befreit ſeyn dürfte," und glaubte, „die Regierung möge zu bitten ſeyn, daß auf diplomatiſchem Wege in dieſer Hinſicht kräftig dahin gewirkt werde, jene Freiheit der Schifffahrt endlich zu erhalten, welche die Schlußacte des Wiener-Congreſſes verſpreche."

Der Präſident wandte dieſem Gutachten nicht einmal eine kleine Doſis des parlamentariſchen Weihwaſſers, nicht ein halbes Wort Zuſicherung der Berathung, „ſobald es die Umſtände geſtatten würden" oder „wenn die dringendſten Gegenſtände der Tagesordnung erſchöpft ſeien," großgünſtig zu. Matt und ſogar lahm, wie es war, hinkte es über die Redebühne hinab in den großen Papierorcus, in dem es jedoch keine Flammen gibt, ſonſt bedürfte es, ſo ſpät ſie auch creirt wurde, keiner Archivordnung, nicht einmal eines Archivars ohne alle Ordnung. Und ſomit entſchlummerte der kaum die Augen öffnende gemeinintereſſante Gegenſtand alsbald wieder. Allerdings mußte er ganz anders angefaßt werden, wenn er den Handel befördern und nicht wieder in neue Eiſen legen ſollte. Das *laissez-nous faire*, dieſer große Talismann, wird nie da verſtanden, be- und ergriffen werden, wo die Sachen der Form, die Formen der Perſonalrückſicht dienen und die erſte Idee immer eine neue Behörde, die erſte Frage jederzeit die iſt: Wer wird Director heißen und wer wird dirigiren und uſufruiren?

„Nun fragt' ich endlich nach der Braut,
„Mir Einer ſtarr in's Angeſicht ſchaut:
„Das mögt ihr von einem Andern hören,
„Wir aber tanzen ihr zu Ehren,
„Wir tanzen ſchon drei Tag und Nacht,
„Und hat noch Niemand an ſie gedacht."

Göthe.

Auf Herſtellung einer Irrenanſtalt für den Regenkreis hatte in Beziehung auf frühere Verhandlungen und die dießmalige Berathung des Budgets Abg. Anns dringend angetragen 2562).

Der III. Ausſchuß ging begutachtend 2563) von der gedrängten Darſtellung jener Erörterungen der Vorjahre aus

und dann auf die von dem Miniſterium des Innern der Kammer mitgetheilten Actenſtücke 2564) über, um das dringende Bedürfniß der Vorſorge ſowohl, als den von dieſem Miniſterium angeführten Mangel der Regierungsmittel für Abhülfe zu berühren. „Wiewohl“, ſagt der Referent des Ausſchuſſes 2565), „ſich für die drei letzten Jahre der verfloſſenen Finanzperiode die Frage aufdrängt, ob nicht aus den Erſparniſſen der Poſitionen für Geſundheit und Sicherheit die Herſtellung der Irrenhäuſer hätte bewirkt werden mögen, indem dieſe Erſparungen in d. J. 18¹⁹/₂₀ und 18²⁰/₂₁ 90,311 fl. betragen“ (warum wird aber dieſe ſehr zweckmäßige Frage wieder zurückgedrängt?) „ſo iſt doch klar, daß nach geſchehener Herabſetzung der genannten Poſitionen die Erſparungen wegfallen werden. Sollten alſo die Mittel zu Herſtellung der nöthigen Irrenanſtalten aus der Staatscaſſe geſchöpft werden, ſo würde die Aufnahme einer eigenen Poſition deßfalls in das Budget unerläßlich ſeyn, im Falle man nicht vorzöge, die Poſition für Geſundheit hinlänglich zu erhöhen. Zu Anordnung von Kreisumlagen für Herſtellung und Unterhaltung der Irrenhäuſer hat das Miniſterium ſich bisher deßhalb nicht verſtehen können“ (und dürfen!) „weil dazu ein geſetzlicher Anhaltspunct“ (der ſtändiſchen oder Landraths-Verwilligung) „zur Zeit noch nicht vorlag. Es ſei nothwendig, in jedem Kreiſe ein Irrenhaus von ungefähr 130—140 Individuen zu errichten.“ (Das macht 3 Irre auf 10,000 Einwohner, Proſper!) „Es ſcheine angemeſſen, daß jeder Kreis die Koſten ſeines Irrenhauſes trage. Wo die Localverhältniſſe es erlaubten, könnten ſich zwei Kreiſe vereinigen. Dem Rechte und der Billigkeit ſcheine zu entſprechen, daß die bereits mit aus Kreis- und Localmitteln errichteten und unterhaltenen Irrenhäuſern verſehenen Kreiſe nur in ſo weit mit neuen Kreisumlagen für dieſen Zweck belegt würden, als die normalmäßig feſtzuſetzende Erweiterung und Verbeſſerung ihrer Anſtalten es nöthig mache. Hingegen würden die Kreiſe, welche noch keine Irrenanſtalt beſäßen, die größeren Unkoſten der Neubauten oder der Herſtellung der dazu zu benützenden Staatsgebäude aufzubringen haben. Die zu erwartenden Landräthe hätten auch bei die-

ſer Angelegenheit berathend, leitend und fördernd mitzuwir-
ken.“

Auch dieſem Vortrage verſagte Präſidium ſogar ſein Weihwaſſer 2566) und die zweckmäßigen Vorſchläge über die Irrenhäuſer verirrten ſich in das Labyrinth der Anträge, welchen zwar die Ehre der Sitzung zugeſtanden war, aber gleich neu creirten Cardinälen der Mund verſchloſſen blieb! Ob ſich nun hierdurch das oben erwähnte Verhältniß der Verrücktheit zur Population — 3:10,000 — erhöht oder vermindert hat, Das vermag ich, Profaner, von den Myſterien der ſtatiſtiſch-romantiſchen Miniſterialtabellen ausgeſchloſſener Vulgus-Partikel, dir nicht zu ſagen. Doch iſt mir nach den Regeln der Approximation das Erſte wahrſcheinlicher, als das Letzte. Denn wie ſollten die Irren zurechtkommen, wenn die Irrenhäuſer nicht zurechtzukommen vermochten? Doch — vertraue der Vorſehung, Freund! dem guten allgemeinen Beſten ergeht es wie den Dichtern, von welchen ihr teutſcher Altmeiſter ſingt:

„Dichter gleichen Bären,
„Die immer an eigenen Pfoten zehren.“

Göthe.

Denkt dir noch der franzöſiſchen Liquidation, Freund Proſper? ihrer erſten Erwähnung im erſten Ständejahre? der Verwandlung ihrer mündlichen Erinnerung in eine ſchriftliche und ihrer Zurückweiſung, auch nach dieſer Petitionstoilette, durch die parlamentariſchen Höllenrichter? dennoch erhob ſie ſich zum andernmale auf die Pilgerfahrt nach Recht. Du haſt gewiß nicht vergeſſen, wie die wackeren Rheinkreis-Abgeordneten Kurz und Köſter ſie unterſtützten! Noch ertönt der an das Miniſterium ergangene Antrag in deinem Gehöre — noch vernimmſt du die ſonderbare Antwort. Und nicht möglich muß es dir geweſen ſeyn, die ſchwächliche Kammergeduld bei ſolcher Prüfung aus deiner unmuthigen Erinnerung zu verdrängen. — Auch bemerkteſt und behielteſt du mit mir im Andenken, daß während der ganzen zweiten Ständeverſammlung von der für Regierungs-Ehre und Bürgerheil ſo wichtigen Angelegenheit Nichts

verlautete, als daß das *os nationis*, die Schuldenanſtalt 945,108 Franken dieſes Guthabens zu ſich nahm.

Bald nach Eröffnung der Ständeverſammlung übergaben ſämmtliche Abgeordnete des Rheinkreiſes pflichtmäßig und ohne Rückſicht auf Nebenbetrachtungen einen Erweckungs-Antrag 2567) „auf die Thronbitte, die in der Verordnung v. 28. Mai 1821 zum Nachtheile der Gläubiger, welche Forderungen an die franzöſiſche Regierung haben, enthaltenen Beſtimmungen aufzuheben und beſagten Gläubigern die ihnen nach Art. 8. der Convention v. 28. April 1818 gebührende Befriedigung leiſten zu laſſen.“

Der VI. Ausſchuß ließ dieſe Aeußerung mehr Gnade vor ſeinen Augen finden, als die nicht minder gerechten Reclamationen für die Stiftungen. „Der Antrag“, ſagte er in ſeinem an die Kammer gebrachten Protokolle 2568), „geht davon aus, daß Frankreich ſich in dem Vertrage v. 28. April 1818 durch ein an die h. Alliirten bezahltes Averſum ſeiner Verpflichtungen entledigt habe, daß es alſo jetzt der baieriſchen Regierung obliege, ihre Staatsbürger, ſwelche über ſolche hierher gehörige Forderungen ſich auswei-en können, zu befriedigen. Dieſes ſei aber noch mit ſehr wenigen ſolcher Forderungen geſchehen. Es werde daher der Antrag geſtellt, daß die Liquidation unverzüglich vorgenommen“ (bereits ſieben Jahre waren ſeit der Uebereinkunft mit Frankreich verfloſſen, Proſper! Was hätte nicht alles in ſolcher Zeit liquidirt werden können!) „und ſofort die liquidirten Summen von Monat zu Monat nebſt den v. J. 1818 berechneten Zinſen bezahlt werden möchten. Da es ſich davon handle, die Forderungen der Bewohner des Rheinkreiſes, inſoferne ſie nicht aus der von Frankreich erhaltenen Averſalſumme befriedigt werden könnten, als Staatsſchuld aufzunehmen, ſo halte der Ausſchuß den Antrag geeignet, der Kammer vorgelegt zu werden, in Beziehung auf Tit. VII §. 11 d. V. U.“

Wenn du, Proſper, den hier angeführten §. nachſieheſt, ſo findeſt du wirklich, daß derſelbe nur die ſtändiſche Mitwirkung zu Vermehrung der Schuld berührt. So erſprießlich es alſo übrigens auch für ein lange zurückgeſetztes hohes Intereſſe

einer bedeutenden Anzahl von Staatsbürgern war, daß der Prüfungsausſchuß ihrer Reclamation Nichts in den Weg legte, ſo merkwürdig bleibt es, daß ſich ſolcher wohl hütete, irgend einen der anderen hier offenbar eintretenden Gründe für die Eignung des Antrages anzuführen. Die Beſchränkung der Kammer-Competenz — dieſer Hauptzweck der Sechſer-Inſtitution blieb alſo feſtgehalten von Ihm, der nur aus Abgeordneten beſteht. Cape memor! dieſe Conſequenz gegen die Freiheit der Kammer. Lag Letzte den Mitgliedern des Ausſchuſſes am Herzen, ſo mußte die augenfällige Verzögerung, die ſchreiende Verſchleifung adminiſtrativer Juſtiz in Nichtliquidation offenkundiger Forderungen und in Nichtauszahlung nur als anvertrautes Gut empfangener Bürgergelder in Beziehung auf §§. 19 und 20 Tit. VII d. V. U. die Vollgültigkeit des Antrages begründen.

Abg. Thinnes erinnerte (wie du ſchon bei einer anderen Gelegenheit vernahmeſt) die Zögerung des betreffenden Ausſchußvortrages in dieſer Angelenheit 2569). „Was iſt aus unſerem Antrage über die franzöſiſchen Liquidationsgelder geworden?“ fragte er. „Iſt er zu einem Ausſchuſſe und zu welchem verwieſen? und was iſt im Ausſchuſſe geſchehen? der Antrag betrifft einen Gegenſtand von der größten Wichtigkeit — er betrifft Millionen und die Intereſſen von mehr als zwölftauſend Familien und Corporationen. Der Gegenſtand iſt um ſo mehr geeignet, Mißtrauen gegen die Regierung zu erregen, da die übrigen Bewohner des linken Rheinufers, welche die nämlichen Anſprüche hatten, volle Befriedigung ihrer gerechten Forderungen ſchon vor mehreren Jahren erhielten.“

Der Präſident erwiederte 2570), „daß der Antrag, ſobald er in der Kammer verleſen geweſen, dem IV. Ausſchuſſe“ (in Schuldenſachen) „zugewieſen worden, welcher einige Aufklärungen von dem Finanzminiſterium zu verlangen ſich veranlaßt geſehen. Zur Zeit ſei eine Aufklärung noch nicht eingelaufen. Sobald er“ — Präſident — „von Seite des IV. Ausſchuſſes eine Veranlaſſung erhalte“ (lag es nicht in der ſo oft angeprieſenen und nachthei-

lig behaupteten Präſidialbefugniß, Freund, für dießmal die gute Sache befördernd ſolche Veranlaſſung zu nehmen? — Unter die unſtreitigſten Präſidialrechte wie Präſidialpflichten gehört in der ganzen Welt die Beſchleunigung des Geſchäftsganges, zumal in ſo heilig bevorrechteten und ſo heillos verſchleiften Sachen. Du bemerkſt aber, ohne mein Erinnern, wie hinhaltend zäh die Aufſchubsmanipulation bereits wieder hier angelegt war! denn das zahlen ſollende Miniſterium antwortete dem angeblich der Aufklärung bedürfenden Ausſchuſſe nicht und doch nahte die Berathung, die Alles abſorbirende Berathung über die von demſelben Miniſterium ausgehenden Finanzgeſetz- und Schuldenſachen!!!) „ſo werde ich", fuhr der Präſident fort, „das Miniſterium erinnern." Warum nicht jetzt ſchon? War nicht die Sache an ſich und vor Eröffnung dieſer Ständeverſammlung alt genug? kam der neuſte, jetzt in Frage ſtehende Antrag nicht ſchon in dem Einlaufe v. 14/18. April vor 2572)? war er nicht bereits im Protokolle des Prüfungsausſchuſſes v. 23. April bei dieſem Ausſchuſſe erledigt 2573)? und in der Kammerſitzung v. 27. April zum Vortrage gekommen 2574)? und an den geeigneten Ausſchuß verwieſen 2575)? und ſchrieb man nicht, als Abg. Thinnes ſeine eben dir erwähnte Erinnerung ergehen ließ, wirklich den 26. Mai 2576)? waren alſo nicht volle vier Wochen verfloſſen? und iſt Das nach der geſetzmäßig (nur allzu) kurzen Sitzungsdauer und bei dem Syſteme auch nur kurzer Regierungsverlängerungen, dann im Angeſichte der Budget- und Schuldberathung eine ſehr lange Friſt? Dennoch ruht der Präſident, ſelbſt erinnert; der Ausſchuß ſoll ihn erſt veranlaſſen; der Abgeordnete, der Antragſteller iſt keiner Rückſicht werth und, daß Dem ſo ſei, wird ihm in's Antlitz zu verſtehen gegeben!

„Suche nicht vergeb'ne (?) Heilung!
„Unſ'rer Krankheit ſchwer Geheimniß
„Schwankt zwiſchen Uebereilung
„Und zwiſchen Verſäumniß!"

Göthe.

Aber wir wollen Heilung, Proſper! wir glauben an ihre Möglichkeit! nicht vergeben iſt ſie! ſuchen wir ſie! Um ihretwillen fragſt du mich! um ihretwillen antworte ich dir!

Der Vorſtand des IV. Ausſchuſſes empfand die Nothwendigkeit, Etwas zu ſagen, zog ſich aber nicht gut aus der Sache. „Der Antrag", ſprach er 2577), „iſt richtig zum Ausſchuſſe gelangt." (Sehr tröſtlich, Proſper! wenn er dort auch zu Etwas gelangte! aber da fehlt es eben.) „Dieſer aber hat es nothwendig gefunden, durch das Präſidium von Seite des Staatsminiſteriums der Finanzen" (warum immer plenissimo titulo? warum nicht Finanzminiſterium? oder noch beſſer Finanzminiſter?) „einige Aufklärungen erholen zu laſſen." (Warum bloß die kahle Ausrede des Präſidenten wiederholen? ziemte es dem Ausſchuß-Vorſtande nicht, war es nicht ſelbſt Pflicht für ihn, die Natur dieſer einigen Aufklärungen ſeinem Amts- und Sendungsgenoſſen, einer ganzen petitionirenden Kreisdeputation, ja! der Kammer gegenüber näher zu charakteriſiren? bedurfte es deſſen nicht um ſo mehr, da eben nur in dem Begehren dieſer einigen Aufklärungen die Urſache der neuen Verzögerung einer althingehaltenen Sache lag? Aber unſer Vorſtand beſchloß ſeine Antwort in echtem Schuldentilgungs-Phlegma mit den ſehr unmotivirten Worten:) „Somit hat in der Sache noch Nichts weiter geſchehen können." (??? Wie bauſt du, Proſper! einen ſolchen Folgeſatz auf den kaum gehörten Vorderſatz! und nicht auf Sand?)

Mit allzu reſignirter Hiobsgeduld beſchränkte ſich der ſehr binnen ſeines Rechtes befindliche Abg. Thinnes auf das Bedauern, „daß dieſe Aufklärungen noch nicht erfolgt ſeien" 2578). Es kam aus Veranlaſſung eines weiter von ihm hinzugeſetzten Wortes zu jener Erörterung zwiſchen ihm und dem Präſidenten über das „Entſcheidungsrecht" der Kammer 2579), von welcher ich dir früher ſprach. Während dieſer kleinlichen Präſidialchicane über eine große Sache hatte der Vorſtand des IV. Ausſchuſſes Zeit gefunden oder ſich gar genommen, über das wahre Verhältniß nachzudenken und ſammelte ſich nun auf folgende Aeußerung 2580): „Im

Namen des IV. Ausſchuſſes kann ich das Präſidium erſuchen, für die Beſchleunigung der verlangten Aufſchlüſſe Sorge zu tragen." (Welch ein Muth, Proſper!)

Auch wurde es dem anweſenden und bis dahin ſtummen Finanzminiſter nun ſprechlich zu Sinne. „Es hat über dieſen Gegenſtand", ſo ließ er ſich vernehmen 2581), „mit dem Miniſterium des Innern" (noch eine Inſtanz mehr! noch ein Ring weiter an der Verzögerungskette!!) „Rückſprache gepflogen werden müſſen. — Der Antrag, welcher von einigen Abgeordneten des Rheinkreiſes gemacht wurde" (es waren alle, mein Freund!) „greift die Grundſätze, welche der Liquidations-Commiſſion nach Vernehmung des Staatsrathes durch allerhöchſten (!!!) Beſchluß zur Norm der Behandlung der verſchiedenen Kategorien ertheilt wurden, in ihrer Weſenheit ſelbſt an. Dieſe" (die Grundſätze?) „ſind jedoch auf die Beſtimmungen gegründet, welche über die Rückzahlung der Forderungen an Frankreich von Seite der alliirten Mächte (?) ſowohl, als in den ſpäteren Conventionen derſelben mit Frankreich feſtgeſetzt wurden." (In ſolchem Falle, warum ihre Verheimlichung? wenn man nicht mit Geld bezahlt, ſo muß man wenigſtens mit Aufrichtigkeit ſaldiren!) „Aus der demnächſt" (ein maleriſches Canzleiwort!) „erfolgenden Rückäußerung" (die längſt erfolgt ſeyn konnte und ſollte!) „wird der Ausſchuß ſich überzeugen, daß der Rheinkreis in keiner Beziehung zurückgeſetzt worden iſt, ſondern daß ſeine Forderungen nach der allgemeinen Claſſification" (Sanskrit!) „der Betheiligten gewürdigt worden ſind."

So weit, Proſper! war die Sache vorgerückt und du wirſt mit mir finden, daß hier keine Rieſenſchritte mit unterliefen wie damals, als aus Furcht vor Execution das Finanzminiſterium keine Verlagscapitalien zuſetzte! Da trat jene Diverſion ein, welcher die plötzliche Erwähnung des Verfaſſungs-Jahrstages zur Folie dienen mußte 2582). Und ſomit entſchlüpfte der Präſident jeder Erwiederung auf die Breche, welche die — Uebereilung

des nun ſelbſt Beförderung betonenden Vorſtandes vom Tilgungsausſchuſſe in ſeine Haltung geſchmettert haben mochte.

Dieß alles begab ſich am 26. Mai 2583)!

Aber nicht eher als am 5. Auguſt 2584) erſchien der Bericht des IV. Ausſchuſſes über den Antrag des Rheinkreis-Abgeordneten in der Kammer, und ſomit überſetzte ſich das finanzminiſterielle „Demnächſt“ in zwei und einen halben Monat praktiſch und factiſch!!!

„Du mußt verſtehn!
„Aus Eins mach' Zehn
„Und Zwei laß' gehn
„Und Drei mach' gleich,
„So biſt du reich.“

Göthe.

Ich ſende dir eine etwas umſtändlichere Entwickelung des Antrages ſelbſt voraus, Freund! nicht allein, um, wie es nöthig, die Ausſchuß-Anſichten dir verſtändlich zu machen, ſondern auch — und wohl vorzüglich — um dich deutlich in jenen Spiegel blicken zu laſſen, der keiner Wiederlage von Queckſilber bedarf, um ſehr deutliche Umriſſe wiederzugeben, und mehr als „einige“ Aufklärungen über das geheime Treiben und Bleiben der Dinge auf Erden gewährt.

„Bei Abſchließung von Staatsverträgen“, ſo ſagen die rheiniſchen Antragſteller 2585), „über Länderabtretungen erſcheint ſeit undenklichen Zeiten als Grundſatz angenommen, daß die neuen Erwerber auch die Schulden übernehmen und demnach die in den neu erworbenen Ländern wohnenden Staatsgläubiger befriedigen mußten — ſei es, daß von Seiten des abtretenden Staates hierfür beſondere Entſchädigung geleiſtet worden oder nicht. — Nur der Friede v. 30. Mai 1814 machte hiervon eine Ausnahme, indem er der franzöſiſchen Regierung die Verpflichtung auflegte, die in den abzutretenden Ländern von ihr contrahirten Schulden ſelbſt zu bezahlen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Sieger in dieſem Falle berechtigt waren, dem Beſiegten ein ſolches Geſetz vorzuſchreiben. Eine andere Frage aber iſt es, ob die Bewohner eines Landes, welche nicht einer auswärtigen, ſondern ihrer eigenen Landesregierung creditiren wollten und

wirklich creditirten, bei ihrer Abtretung mit ihren Forderungen von ihrem eigenen Lande ab- und an eine ihnen nunmehr völlig fremd gewordene Regierung verwieſen werden konnten? Wenn man ſich erinnert, mit welchen endloſen Schwierigkeiten die Liquidationen und Forderungsbetreibungen bei fremden Regierungen verbunden zu ſeyn pflegen, ſo dürfte dieſe Frage wohl ſchwerlich bejahend beantwortet werden können. Es iſt zur Ehre der Civiliſation neuerer Zeit unter den europäiſchen Nationen als Grundſatz anerkannt, daß auch im Kriege das Eigenthum der Privaten reſpectirt werden müſſe. Bei einer ſolchen Maßregel würden aber die Rechte der Staatsgläubiger geradezu der Willkür und den Chicanen einer fremden Regierung bloßgeſtellt werden. Der Vertrag vom 20. Nov. 1815 beſtätigt dieſe Behauptung: er hatte für die Staatsgläubiger den Nachtheil, daß ihre Forderungen nicht in Geld, ſondern in Staatspapieren bezahlt werden ſollten, deren Cours nur zu 75 und größtentheils nur zu 60 Pct. garantirt wurde, wodurch alſo dieſe Gläubigér auf einen Schlag einen Verluſt von 25 und der bei Weitem größere Theil von 40 Pct. zu erleiden hatten. Außerdem ſetzten die franzöſiſchen Liquidations-Commiſſäre bei der nun in Paris vorgenommenen Liquidation den Gläubigern bekanntlich alle nur erdenklichen Schwierigkeiten entgegen und bekämpften die rechtlichſten Forderungen mit den frivolſten Einwendungen, wodurch es ſich vollkommen beſtätigte, daß die Furcht der Staatsgläubiger vor einer Verweiſung ihrer Forderungen an eine fremde Macht nur allzuwohl begründet geweſen." — „Die Nothwendigkeit führte den Vertrag vom 25. April 1818 herbei, nach welchem ſich Frankreich durch ein an die h. Alliirten bezahltes Averſum und durch Verzichtleiſtung auf ſeine an ſie zu machenden Forderungen ſeiner Verpflichtungen entledigte. Die Hoffnung einer baldigen Befriedigung belebte jetzt wieder dieſe Staatsgläubiger, weil ſie dieſelbe nunmehr in dem eigenen Lande zu ſuchen und zu erwarten hatten." —

„Indeſſen verfloſſen in Baiern über Jahre und Tag, ohne daß ernſtliche Anſtalten zu dem Liquidationsgeſchäft getroffen wurden. Daher

die Vorſtellung der Rheinkreis-Abgeordneten im Laufe der erſten Ständeverſammlung; nach einem weiteren fruchtloſen Jahre die zweite; aber erſt nach einem noch weiteren Jahre machte die Miniſterial-Liquidations-Commiſſion in einer Verordnung vom 28. Mai 1821 Beſtimmungen über die Geſchäftsbehandlung bekannt und hierauf nahm die Liquidation ihren Anfang. Nun ſind aber wieder vier und ſeit Abſchluß der Convention vom 25. April 1818 ſchon ſieben Jahre verſtrichen, ohne daß dieſes Geſchäft ſeine Beendigung erreichte. Und während in allen Nachbarſtaaten ſämmtliche Gläubiger dieſer Art bereits 80 Pct. auf ihre Forderungen erhielten, ſind in Baiern kaum einige 100,000 fl. für die in franzöſiſche Staatscaſſen eingeſchoſſenen baren Gelder und auch dieſe nur mit 56 Pct. bezahlt. Nach einem in dem Reg. Bl. vom 15. Febr. l. J. enthaltenen Publicandum der Min. Liquid. Commiſſion zu ſchließen, dürften aber alle übrigen Reclamanten noch lange vergeblich auf ihre Bezahlung zu hoffen haben. Denn hier heißt es ausdrücklich: was die III. Claſſe anbelangt, welche bei Weitem die Mehrzahl der ſämmtlichen Reclamanten begreift, ſo iſt zwar ſchon (?) der größere Theil gleichfalls erledigt, allein in Bezug auf dieſe Claſſe kann eine öffentliche Rechenſchaft erſt nach gänzlicher Vollendung des Liquidations-Geſchäftes, wo ſich erſt der Vergütungsquotient beſtimmen läßt, erfolgen! Dieſe Aeußerung ſteht nun zwar im Einklange mit der von der Commiſſion ausgeſchriebenen Verordnung; allein Letzte ſteht hierin in offenbarem Widerſpruche mit Art. 8. der Convention vom 25. April 1818. Hier iſt keineswegs die Rede von Vertheilung einer unzureichenden Maſſe unter die daran berechtigten Gläubiger nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen. Nach Sinn und Wortlaut dieſer Dispoſition ſind die reſp. Regierungen gegen Bezahlung der Abfindungsſummen in die Verbindlichkeit der franzöſiſchen Regierung eingetreten und es iſt denſelben die Verpflichtung auferlegt, ſie zu befriedigen. — — Die preußiſche Regierung hat“ (ohne Verf. Urk. und Reichsſtände, Proſper!) „dieſe Verpflichtungen ge-

nau und pünctlich eingehalten — nicht allein gegen die auf ihrem Gebiete wohnenden Staatsgläubiger, ſondern ſelbſt gegen baieriſche Unterthanen, deren Forderungen ſie zur Liquidation brachte. Auf dieſe Weiſe ſind in den preußiſchen Provinzen ſchon ſeit Jahren Millionen an die dazu Berechtigten bezahlt und zum Wohle des Landes wieder in Umlauf geſetzt worden.“

„Des Nämlichen haben wir uns aber in Baiern“ (ungeachtet Verf. Urk. und Reichsſtänden) „nicht zu erfreuen. Ohne die Gläubiger, welche ein Recht darauf hatten, zu befragen, wurden die Renten, die jetzt über Pari ſtehen, zu 74 Pct. verkauft und nicht einmal dieſe 74 Pct. ſollen ihnen bezahlt werden, ſondern es ſoll einer auf ſchwebenden Principien beruhenden Liquidation und einer hiernach erſt zu entwerfenden Vertheilung pro rata überlaſſen bleiben, wie Viel auf ſie komme. Von dem Intereſſenbezuge vom 22. März 1818 anfangend iſt gar keine Rede. Nach ſieben Jahren iſt erſt, officieller Verſicherung des Reg. Bl. zufolge ein Theil“ (und Proſper! zwar nach derſelben amtlichen Verſicherung der kleinere Theil!) „erledigt und Tauſende von Reclamanten haben auch noch nicht einen Häller auf ihre gerechten Forderungen erhalten können, während ſie bei dem im Rheinkreiſe herrſchenden Geldmangel zu Bezahlung ihrer Steuern und zu Erfüllung jeder anderen Verpflichtung mit Strenge angehalten und ihnen durch Zwangsveräußerungen die Mittel entzogen worden, durch welche ſie ihren unglücklichen Familien den erforderlichen Unterhalt zu gewinnen vermochten. Wenn auch dieſen Gläubigern am Ende die Intereſſen vertragsmäßig vom 22. März 1818 an vergütet würden, ſo dürften ſie hierdurch wohl ſchwerlich Entſchädigung für die 7 bis 10 jährige Entbehrung des Capitals und für das große Elend, Folge ſolcher Entbehrung, zu gewarten haben. Und abgeſehen von dem traurigen Schickſale vieler derſelben, wie ſehr muß nicht der Wohlſtand eines von allen Seiten durch Mauthlinien umſchlungenen, für jeden Geldzufluß beinahe

gänzlich verſchloſſenen Kreiſes durch die langjährige Entbehrung von mehreren Millionen Münze untergraben werden.“

„Welche Veranlaſſung“ — ſo fragen zuletzt die Antragſteller — „könnte übrigens den Art. 5, 6 und 7 der Verordnung v. 28. März 1821 enthaltenen, für die Gläubiger nachtheiligen Beſtimmungen zum Grunde liegen? Ohne Zweifel keine andere, als die Beſorgniß, das Abfindungsquantum möchte zu Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichen. Könnte aber hierin ein Grund beſtehen, vertragsmäßige Verpflichtungen zu umgehen und Staatsbürger, die durch lange Entbehrung des Ihrigen ſchon ſo ſehr gelitten haben, in ihrem Eigenthumsrechte noch weiter zu beeinträchtigen und ihnen einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens durch Beſchränkung ihrer rechtmäßigen Forderungen zu entziehen? Durch den Vertrag vom 25. April 1818 wurde die natürliche Ordnung der Dinge wieder hergeſtellt, ſo daß dieſe Staatsgläubiger ihre Forderungen nicht mehr an eine fremde Macht, ſondern an den Staat, dem ſie angehören, zu machen haben. Dieſe Forderungen ſind demnach eine Schuld des baieriſchen Staates geworden und zwar die einzige, welche derſelbe mit Erwerbung des Rheinkreiſes zu übernehmen hatte — überdieß eine Schuld, für die er durch eine Abfindungsſumme entſchädigt worden iſt. Mit welchem Rechte ſollte ſich alſo der Staat der Schuld entziehen können? Hat er doch die auf anderen Gebietstheilen haftenden Schulden und in der neueſten Zeit, 1819 noch jene der Stadt Nürnberg auf den Schuldentilgungsfonds übernommen, ohne von den vorigen Beſitzern dieſer Gebietstheile eine beſondere Abfindungsſumme zu erhalten! wie ſollte er ſich nun Deſſen entheben wollen, wo es ſich nur um Berichtigung der etwa möglichen Differenz zwiſchen der empfangenen Abfindungsſumme und dem Geſammtbetrage handelt? Der Staat hat die Peräquationsſchuld der ſechs älteren Kreiſe, ſo wie auch ihre Getreideſchuld auf den allgemeinen Schuldentilgungsfonds übernommen und legt dem Rheinkreiſe die Verbindlichkeit auf, nicht nur an die-

ſer, ſondern an allen übrigen vor ſeiner Vereinigung mit Baiern contrahirten Schulden Theil zu nehmen, indem derſelbe de facto bisher an den Intereſſen derſelben contribuiren mußte, und ſollte nicht einmal dieſe einzige Rheinkreisſchuld bezahlen oder, wie die übrigen, auf den Schuldentilgungsfonds übernehmen, ſondern, um ſich einer ſolchen vertragsmäßig ihm obliegenden Verpflichtung zu überheben, die Privaten an ihren rechtmäßigen Forderungen verkürzen und ſie um einen Theil ihres Eigenthumes bringen wollen! Das kann der Wille des baieriſchen Volkes nicht ſeyn; es kann keine Erſparung auf Koſten der durch ſein Staatsgrundgeſetz geſicherten Eigenthumsrechte einzelner Privaten verlangen. Eine ſolche, dem Hauptſtaatszwecke" (Schutz des Eigenthumes) „widerſprechende Maßregel kann weder durch ein Geſetz, noch durch eine Verordnung, wie jene vom 28. Mai 1821, geheiligt werden."

Es erklären ſich daher die Antragſteller für verpflichtet, „über eine in dieſer Beziehung begangene Verletzung conſtitutioneller Rechte Beſchwerde zu führen und auf Zurücknahme jener Verordnung, auf alsbaldige Zahlung der bereits liquidirten Forderungen mit wenigſtens 74 Pct. als dem Werthe der Rente zur Zeit ihrer Veräußerung und mit Zinſen vom 22. März 1818 an — endlich auf unverweilte Liquidation der noch nicht erledigten Forderungen und Heimzahlung der liquidirten von Monat zu Monat ſammt Zinſen anzutragen."

So weit, mein Freund! die freimüthigen und, wie du wahrnimmſt, rechtlich gerüſteten Rheinkreis-Vertreter! Laß uns nun den anderen, mindeſtens an Zeit zur Vorbereitung nicht armen Theil auch hören!

Der Bericht des IV. Ausſchuſſes 2586) beginnt mit der weiteren Mittheilung der von dem Finanzminiſterium erhaltenen (und, wie du oben vernommen, lange ausgebliebenen) Mittheilung über die Rheinkreisforderung 2587). In derſelben wird vorderſamſt der Satz aufgeſtellt, „daß die fraglichen Forderungen keine Landesſchulden ſeien, weil nie das Land, der nunmehrige Rheinkreis oder das Staats-

einkommen aus demſelben, ſondern lediglich der franzöſiſche Staatsſchatz dafür haftend geweſen. Die eigentlichen Staats- oder Landesſchulden des Rheinkreiſes, welche auf den nunmehrigen Beſtandtheilen deſſelben ruhten und bei deren früherer Abtretung mit an Frankreich übergingen, ſeien von Baiern bereits durch den pariſer Vertrag vom J. 1810 übernommen. Der pariſer Friedensvertrag v. 30. Mai 1814 weiche keineswegs von dem Grundſatze des Schuldenüberganges an den neuen Beſitzer ab; es ſei dieſer darin beſtätigt. Aber da die jetzt fraglichen Schulden keine Landesſchulden geweſen, ſo hätte den Betheiligten lediglich deren Geltendmachung überlaſſen bleiben können. Statt Deſſen ſei deren Zahlungsverbindlichkeit zu einer speciellen Friedensbedingniß gemacht, daher die landesväterliche Fürſorge bethätigt worden und nur durch die Verwechſelung des Begriffes von der Art der franzöſiſchen Schuld" (ſollte heißen: von der ſpecifiſchen Weſenheit) „welche" (nämlich die Verwechſelung) „in dem Antrage durchaus herrſche, werde erklärbar, daß man der Landesregierung jene Unterſtützung der Forderungen gleichſam (?) zum Vorwurfe mache, während man doch gleichzeitig die großen, von Seite Frankreich's ſolchen entgegengeſetzten Schwierigkeiten ſchildere. Nicht einzuſehen ſei aber, wie man aus Art. 8 der Conv. v. 25. April 1818 den Schluß ziehen wolle, daß die alliirten Mächte die Verpflichtung gänzlicher Schuldbezahlung gegen Empfang der Averſalſumme auf ſich genommen. Weder aus Sinn noch aus Worten des Artikels laſſe ſich Dieſes folgern. Die Regierungen oder deren Commiſſarien hatten nur den Perſonen, deren Forderungen liquidirt waren und welche Eigenthümer des ihnen angewieſenen" (franzöſiſchen) „Rententheiles zu bleiben wünſchten, von der erhaltenen Totalſumme zu 12,040,000 Renten ſo viel an Inſcriptionen zu übergeben, als das ihnen gebührende Guthaben betrug; die übrigen Forderungen ſollten in Collectiv-Renten-Inſcriptionen vereinigt und dieſe zu Gunſten der intereſſirten Theile verkauft werden. Woher alſo eine Regierungsverpflichtung zum Erſatze des Fehlenden?"

Es ſcheint, mein Freund, daß dem Verfaſſer der ſo langſam gereiften Miniſterial-Aufklärung wohl noch ein anderer Grund der Verbindlichkeit zu dieſem Erſatze nicht unklar vorſchwebte, denn er knüpft an die Hermeneutik der 1818er Convention unmittelbar folgende Betrachtungen an 2588).

„Was den Verkauf der Renten anlangt, ſo kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Regierung als legitimer Curator einer Maſſe, die zum Theile Privaten, größerntheils aber Gemeinden (!) angehörte, die noch nicht vertheilt werden konnte" (aber doch die Zinſen des vollen Nennwerthes repräſentirte und ſeit 1817 unaufhörlich ſtieg, bis ſie 1824 Pari erreichte! wie jeder Kaufmann und Rentirer weiß, Freund! folglich in den Augen eines legitimen Curators das Mittel ihrer Ausgleichung ſchon in ſich trug!!!) „und worauf damals und bis zur beendigten Liquidation" (warum wurde denn mit dem Verkaufe gleich und mit der Liquidation erſt nach 7 Jahren — mit Jenem ſo munter, mit Dieſem ſo ſehr obtorto collo vorgeſchritten?) „Niemand (!!!) einen beſtimmten Anſpruch hatte" (welche Rechtsketzerei, Proſper! und welcher Geld-Escobardiſmus! war denn nicht auf jeden Fall die Maſſe der Anſprüche auf die Maſſe der Mittel berechtigt? und woher der Bezug der Gelder ſelbſt, das Recht ſie zu beziehen, fehlte ſolches Fundament? woher aber auch dieſe zwangloſe Verfügung über fremdes, anvertrautes Eigenthum, wenn es nicht fehlte? — Suche den Ausweg, Proſper! einem ſolchen Dilemma rein zu entſpringen!) „vollkommen befugt war (!) dieſe Veräußerung ſelbſt zum Beſten der Maſſe vorzunehmen." (Das Beſte der Maſſe bei 26 Pct. Verluſt! Ach! Proſper! nein! es iſt der Fluch des Deficits, der immer an den Ferſen unſerer Finanzverwaltung hängt und alle ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen in denſelben unerſättlichen Bedürfnißtigel wirft und in Dämpfen zur Conſumtionseſſe hinausjagt!) „Wird nun in Erwägung gezogen, daß die einzelnen Beträge eines großen Theiles der treffenden" (! ich muß ſie für und zwar ſchwer getroffene halten, Freund!) „Forderungen nicht

beträchtlich genug waren, um daraus eigene Inſcriptionen auf das franzöſiſche Staatsſchuldenbuch bilden zu können, und alſo ohnehin vertragsmäßig die der Geſammtſumme dieſer Beträge entſprechenden Inſcriptionen verkauft werden mußten — daß ferner nur wenige der übrigen Gläubiger im Stande geweſen ſeyn würden, die ihnen zukommenden Renten mit Entbehrung des Capitals zu behalten und ein großer Theil derſelben bei dem ſonſtigen Verkaufe dieſer Renten einem bedeutenden Verluſte ausgeſetzt und den Uebervortheilungen der Speculanten" (welche zärtliche Vormundſorgen, Proſper!) „ohne deren Hülfe ſolche Verkäufe ſich ſchwerlich hätten realiſiren laſſen, Preis gegeben waren!" (auf 26 Pct. Chance kann man gar Manches wagen, Freund!) „daß endlich die damaligen politiſchen Verhältniſſe noch keineswegs ſo feſt geſtellt waren, um nicht der Beſorgniß ſehr nachtheiliger Schwankungen des Curſes der Renten Raum zu geben" (der arme Vormund! es liegt vor Augen! er hatte die Nachtruhe nicht, bis dieſe gefährlichen Renten mittelſt 26 Pct. Aderlaſſe zur Ruhe gebracht waren!) „und daß ein beträchtliches ferneres Steigen des Curſes gegen alle Wahrſcheinlichkeit war!" (Proſper! damals, wo der Papierbarometer ſo mächtig aufwärts ſtrebte!?) „ſo erſcheint die Verwerthung dieſer Renten nach dem laufenden Curſe zu 74½, während von Frankreich bloß und nur hinſichtlich des kleineren Theiles 75, für den bei Weitem größten Theil aber nur 60 Pct. garantirt war, gleichfalls eine Maßregel der Regierung, welche lediglich zum Beſten ihrer betheiligten Unterthanen getroffen und ausgeführt worden iſt" (nachdem von der Convention bis dahin 15 Pct. binnen 3 Jahren gewiß gedeihliches Fortſchreiten des Curſes prognoſticirten und, wie geſagt, der volle Werth verzinst, folglich hierin ſchon ein allmählich ausgleichendes Amaſſirungsmittel vorhanden war!!!) — „nicht

zu gedenken, daß die vorgängige Vernehmung aller einzelnen Intereſſenten an ſich eine Unmöglichkeit war.“ (Aber warum, Freund! gedachte man nicht der Möglichkeit und unter ſolchen Verhältniſſen der offenbaren Rechtlichkeit eines Syndikates, wornach Repräſentanten der Intereſſentenmaſſe aufgeſtellt und ſomit alle Mittheilungen leicht bewirkbar waren? Von Rechtswegen gehörte unter Beiordnung eines Regierungscommiſſärs und unter Anordnung doppelten Beſchluſſes die Aufbewahrung und Verwaltung der deponirten Inſcriptionen auch zu dieſem Syndikatsbereiche!)

Von der ſelbſt ſehr lahmen Krücke einer durchaus hinkenden Operation — des Verkaufes der Renten — kommen wir zu der miniſteriellen Aufklärung der Claſſification der Forderungen 2589).

„Im erſten pariſer Vertrage ſeien für die Zahlungsnormen drei Claſſen feſtgeſetzt — die gerichtlichen Depoſiten und Conſignation voll und bar ſogleich nach Liquidation, die Cautionen der Privaten und Depoſiten der Gemeinden voll und bar in fünf Jahresfriſten, für alle übrigen nur erſt eine Uebereinkunft vorbehalten. Dieſe Claſſen wurden auch im 1815er Vertrage verhältnißmäßig beibehalten und nur für die zwei letzten die Zahlung in Inſcriptionen mit der Garantie für 75 und 60 Pct. angeordnet. Nach der Transaction von 1818 aber ſollten alle Forderungen ohne Unterſchied mit Inſcriptionen gezahlt und dieſe“ — (alſo in Natur und unverkauft) „nach den Beſtimmungen der Verträge von 1814 und 1815 verhältnißmäßig vertheilt werden. Somit habe die 1818er Uebereinkunft die früheren Zahlungsnormen nicht aufgehoben und es würde in dem Falle, wenn eine Claſſification hinſichtlich des Vorranges im Bezuge nicht hätte eintreten können, wenigſtens die Zahlung zu 100, 75 und 60 im Verhältniſſe mit dem Erlöſe aus den Renten und mit gleich verhältnißmäßigem Verluſte bei Unzulänglichkeit der Maſſe haben beibehalten werden müſſen. Aber auch hinſichtlich des Bezuges ſei eine Claſſification der“ (nach den) „verſchiedenen Kategorien der Forderungen nicht zu umgehen geweſen, da einigen

derſelben in allen Verträgen ein Vorzug vor den Uebrigen eingeräumt worden, welcher in der letzten Transaction nicht aufgehoben, vielmehr mittelbar beſtätigt ſei. Da nun zu Berichtigung aller rechtlich unbeſtrittenen Forderungen eine Averſalſumme gegeben, aber offenbar unzureichend ſei, indem nicht der Rheinkreis allein, ſondern alle Kreiſe hierauf Anſpruch zu machen hätten, ſo müſſe eine Art Concurs und die Vertheilung der Concursmaſſe eintreten, an welcher zwar alle liquiden Forderungen, jedoch nur nach Maßgabe der für dieſe Maſſe beſtehenden Concurs-ordnung Theil zu nehmen hätten. Eine ſolche Ordnung liege in den Verträgen, und wenn dieſe gleich eine beſtimmte Claſſification nicht feſtſetzten (weil ſolche damals, wo die volle Zahlung wenigſten's nach gewiſſen Curſen zugeſichert war, nicht nöthig geweſen) ſo hätten ſie doch theils wegen früherer Zahlung, theils wegen der Größe derſelben gewiſſe Vorzüge feſtgeſetzt, die bei einer Vertheilung nicht außer Beachtung bleiben können und die Claſſificationsordnung bilden müſſen." (Hätte man nicht verkauft, Proſper! ſo lag 1825! der realiſirte Nennbetrag des Rentencapitales mit amaſſirten Zinſen, vollen Zinſen und Zinſen von Zinſen, eine reſpectable Maſſe von Befriedigungsmitteln in Bereitſchaft, die Sünde der langſamen Liquidation gut zu machen. Doch — ich irre — dieſe Sünde war dann gar nicht begangen. — Nahm dringendes Finanzbedürfniß den Depot nicht in Anſpruch, wurde nicht übereilt verkauft, ſo war Nichts zu verhüllen und die Liquidation ging mit der Raſchheit des guten Gewiſſens vorwärts! zumal wenn, wie es ſollte! ein Syndikat und ein Verwaltungs-Ausſchuß der Forderungs-Intereſſenten beſtanden.)

Rückſichtlich der angeführten Uebernahme der Peräquations- und Getreideſchulden führt der ſich abmühende Miniſterial-Aufklärer an: „Dieß ſeien allgemeine Landes- die fraglichen nur Privatſchulden" 2590). Ferner behauptet er, „die Zahlung der liquidirten Beträge I. und II. Claſſe ſei bisher immer ſogleich nach der Liquidation erfolgt, ob-

wohl nur die I. auf unverzügliche Zahlung Vertragsanſpruch gehabt; bis auf einige wenige der II. Claſſe ſeien alle Forderungen beider Claſſen bereits (!!) berichtigt. Zinſen könnten keine bezahlt werden, weil die volle Befriedigung der Hauptſache unmöglich: Dieß liege ſo ganz in der Natur der Sache, daß ſich darüber Nichts weiter ſagen laſſe" (?) 2591)

„Uebrigens ſeien nur die unendlichen Schwierigkeiten, mit welchen alle Verhandlungen über dieſen Gegenſtand verbunden geweſen" (auch nach 1818 noch?) „und denen" (welchen) „ſelbſt die Liquidation der einzelnen Forderungen unterliege" (einige Beiſpiele wären nicht unwillkommen und wahrhaft aufklärend geweſen) „die Urſache, daß das von Seite der Regierung" (? und, wie du dich überzeugteſt, von Seite des Kreiſes und der K. d. Abgeordneten) „auf alle Weiſe betriebene Liquidations-Geſchäft nicht beendigt ſei, wogegen (?) jedoch nunmehr der baldigen" (ohne nähere Terminsberuhigung?) „Beendigung mit beſtimmterer Erwartung entgegengeſehen werden könne" 2592). (Das lautet wie eine Schraube ohne Ende ausſieht, Proſper!)

Nachdem der Bericht des Ausſchuſſes dieſe „Aufklärungen des Finanzminiſteriums" gegeben hat, ſtellt er ſich nun erſt, wie er ſagt, „vor allen Dingen die präjudicielle Vorfrage: ob denn dieſe Sache wirklich für ihn geeignet ſei." Du kannſt dieſe etwas unglaubliche Selbſtinſtanz einſt *suo loco et ordine* gedruckt leſen 2593). Und wie beantwortet er dieſes poſthume präjudicielle Problem?

„Die Gründe," ſpricht er 2594), „welche das verehrliche Präſidium der Kammer bewogen haben, den Antrag an den IV. Ausſchuß zu verweiſen" (eigentlich lag die Richtung an einen Ausſchuß, nach Vorzeigung des Sechſerpaſſes und nach Verleſung der Kammer ob!) „ſcheinen folgende geweſen zu ſeyn." Sie ſcheinen! Warum erklärte ſich hohes Präſidium nicht ſelbſt darüber? Warum aber

vorzüglich! ſprach der Ausſchuß nicht ſelbſtkräftig die Competenz ſich zu! oder ab!

Als er den Schein dargeſtellt hatte, ohne eine eigene Meinung deßfalls zu äußern, ſetzt er bedachtſam den Eiertanz fort und glaubt: „es komme nun auf die Prüfung an, in wieferne die Miniſterien des Innern und der Finanzen in ihrer Aufklärung den Antrag der Antragſteller genügend aufgeklärt und“ (rathe nun, Proſper! das nächſtfolgende Wort! Ein Ausſchuß von Abgeordneten ſpricht! ſpricht von dem Antrage Abgeordneter! ſpricht zu der Kammer der Abgeordneten — und ſagt) „aufgeklärt und — abgefertigt haben.“ Wie ein Hausmeiſter von einem weggeſchickten Lakaien ſprechen kann!!!

„Was hat dir das arme Glas gethan?
„Sieh deinen Spiegel nicht ſo häßlich an!“

Göthe.

Dieſe Abfertigungsfrage ſelbſt abzufertigen, ſcheint unſerem Ausſchußberichte etwas ſauer zu werden. Auf der einen Seite möchte der leiſe auftretende nicht gerne anſtoßen — auf der anderen blickt ihn die Wahrheit gar zu hellaugig an. — Was zu thun? Mit der Hand am Degen, aber dem Hute unter dem Arme weiter gehen!

Lies, Freund!

„Die Antragſteller behaupten,“ ſo fängt nun der ſich emancipirende Bericht zu erwägen an 2595), „es ſei bei Abſchließung von Länderabtretungen ſeit undenklicher Zeit als Grundſatz angenommen, daß die neuen Erwerber von Ländern auch die darauf“ (auf ſolchen) „haftenden Schulden übernehmen müßten.“ — „Dieſer Grundſatz iſt in der Regel, und wenn von friedlichen Verträgen im Wege diplomatiſcher Unterhandlungen, als Tauſchverträgen, Säculariſirung oder Mediatiſirung die Rede iſt, allerdings richtig, und es beweist Dieß nicht nur die Geſchichte der Diplomatie überhaupt, ſondern auch insbeſondere, ſoviel das geſammte Teutſchland betrifft, die Geſchichte des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes“ (und des jüngſten Reichsdeputations-Abſchiedes von 1803 wie des rheiniſchen Bundesvertrages 1806!) „Allein die Antragſteller bekennen ſelbſt, daß der Friedensſchluß vom

30. Mai 1814 hiervon eine Ausnahme gemacht und beſtimmt habe, daß die Krone Frankreich, die auf den nicht ſowohl abgetretenen als vielmehr zurückgegebenen und urſprünglich nur durch Waffengewalt" (dem großen Länderhauptſchlüſſel, Proſper!) „occupirten Ländern" (was waren aber die Präliminarien von Leoben und die Friedensſchlüſſe von Campo formio und Luneville, Venedig's Ceſſion ꝛc. ꝛc.???) „gehafteten Schulden ſelbſt zu berichtigen übernommen habe. In deſſen Gemäßheit wurde dann wegen der ſeit 1814 bis jetzt noch fortdauernden Ungewißheit (?) dieſer Schuld von der baieriſchen Regierung gleich den anderen Mächten eine Averſionalabkunft mit dem franzöſiſchen Gouvernement abgeſchloſſen, und inſoferne die baieriſche Regierung der Averſionalabkunft gemäß die Gelder, welche ſolche ausſprach, wirklich emfangen hat, läßt ſich zwar deren Eigenſchaft als eine Regierungsſchuld" (die Hand am Degen!) „nicht wohl verleugnen." (Der chapeau-bas!) „Allein nach conſtitutionellen Grundſätzen kann ſie in die Kategorie einer wirklichen Staatsſchuld erſt dann eintreten, wenn ſie von den Ständen des Reiches anerkannt, eingewieſen, alſo übernommen iſt." (Jetzt wird der chapeau-bas gar über das Degengefäß gehängt. Das ganze Manoeuvre liegt in dem heimlich eingeſchlichenen Wörtchen wirklich vor Staatsſchuld. Der Ausſchuß konnte ſich nicht verbergen, daß Staatsſchulden vor ihrer förmlichen Geſtaltung als ſolche materiell exiſtiren können, vielmehr müſſen — die Sache geht immer und allenthalben der Form voraus. Aber die ſchmale Landenge mußte glücklich paſſirt werden, und ſo nahm man ein Schlückchen eau d'Escobard!) „Dieß" (Anerkannt = Eingewieſen = Uebernommenſeyn) „iſt nun zur Zeit noch nicht der Fall: es tritt alſo das Intereſſe der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt zur Zeit nur in Abſicht der 1,600,000 fl. ein, welche in deren Etat als eine wirklich zu 4 Pct. verzinsliche Schuld aufgenommen und in dem Exigenzetat der nächſten Jahre als eine ſtets der Aufkündigung unterworfene Schuld zur Heimzahlung ausgeſtellt ſind. — In dieſer Rückſicht und da die von dem franzöſiſchen

Gouvernement geleiſtete Averſionalvergütung nicht für die Regierung, ſondern für deren Staatsbürger zur Auszahlung an dieſe geſchehen iſt, ſo ſcheint es allerdings, als wäre" (Proſper! die Hand, aber mit möglichſter Sanftmuth am Degen!) „als wäre, inſolange dieſe Auszahlung nicht geſchehe, jene Schuld der 1,600,000 fl. als eine Staatsſchuld zu betrachten" (um ſo mehr) „als deren Inhaber, mithin als Staatsgläubiger ſich die betreffenden Staatsbürger darſtellen. — Allein —" (der chapeau-bas!) „die hierauf zu nehmende Rückſicht iſt erſt dann auszuſprechen, wann von der königl. Staatsſchulden-Tilgungscommiſſion" (ſo iſt das Meilenwort geſchrieben! lang wie die Millionenreihe, welche ſeine Titularin tilgen ſoll!) „in deren Exigenzetat für die nächſte Finanzperiode angeſetzten Heimzahlung dieſer 1,600,000 fl. die Rede ſeyn wird und" (jetzt, Proſper! jetzt cape memor! die Hand läßt den Degen fahren, unter den chapeau-bas ſchlüpfend, und ein tiefer Bückling concertirt mit dieſem!) „und früher hat der IV. Auſchuß noch keine Competenz, ſich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der von den Abgeordneten des Rheinkreiſes angefochtenen" (hilf Himmel!!!) „Miniſterialverordnung v. 28. Mai 1821 auszuſprechen!"

„Ich blühe ſchön und höre Dieß
„Hier unter deinem Gitter!"

Göthe.

Zur Zeit alſo" (der Ausſchuß fährt fort 2596) „und da zumal das gedachte Averſionalquantum nicht für die Bewohner des Rheinkreiſes allein, ſondern für ſämmtliche baieriſche Staatsbürger in Abſicht deren Forderungen an Frankreich verwilligt worden iſt, möchte wohl jener Antrag in Erwägung, daß aus den bisherigen Erläuterungen nicht erhellt, ob die von den Miniſterien des Innern und der Finanzen als Adminiſtratoren der franzöſiſchen Rentencaſſe zur St.Sch.Tilg.Caſſe gegebenen Gelder als eine unverzinsliche Schuld oder als ein Depoſitum zu betrachten — welches bekanntlich in Abſicht der Verzinſung eine beträchtliche Differenz ausmacht — dann in fernerer

Erwägung, daß die Hinterlegung dergleichen" (ſolcher) „Gelder, welche nach Anzeige der Miniſterien auf der hiernächſt alsbaldigen Heimzahlung ſtehen" (welch gräßlicher Stylus! Proſper!) „inſoferne ſie nicht naturam depositi" (auch ein Bischen Latein in den Hexenkeſſel! nur hat ihn kein Shakeſpeare aufgeſtellt!) „annehmen, der Schulden-Tilgungsanſtalt in der angeſetzten 4procentigen Verzinſung mehr läſtig als nützlich ſind, äußerſtens nur inſoweit ſich für den Geſchäftskreis des gegenwärtigen (?) Ausſchuſſes eignen, daß derſelbe dieſes ihm zur Zeit noch fremde Intereſſe benütze, um bei der hohen Kammer anzutragen, die Miniſterien des Innern und der Finanzen durch das Präſidium erſuchen zu laſſen, zu Beruhigung der Antragſteller ſowohl, als rückſichtlich des dabei in der Folge betheiligten Staatsintereſſe" (Luft! Proſper! Luft!) „dem Ausſchuſſ' eine vollſtändige Berechnung über die empfangenen, ausgezahlten und einſchlüſſig der 1,600,000 fl. bei der Sch. Tilg.Anſtalt noch vorräthigen Gelder dieſer Rentencaſſe mitzutheilen" (ein tüchtiger Hieb, ein wahrer ungariſcher Krönungshieb mit dem Degen, Proſper!) — „bis dahin und bis der Ausſchuß über Natur und Eigenſchaft dieſer Rentencaſſe vollſtändiger aufgeklärt ſeyn wird" — (ja! Proſper! dieſe Hauptpuncte der Rechnung, Berechnung und Caſſe waren in den miniſteriellen Aufklärungen ausgeblieben!) „mit weiteren Hinterlegungen bei der Sch. Tilg. Caſſe einzuhalten, übrigens aber die Vollendung der Liquidation und baldigſte Befriedigung der Reclamanten" (ſobald es nach der Natur dieſes Geſchäftes nur immer möglich iſt!) „ſich dringend empfohlen ſeyn zu laſſen — wo im Uebrigen, wenn die Antragſteller und deren Mandanten ſich länger nicht beruhigen zu können glauben, dieſelben auf den conſtitutionsmäßigen Rechtsweg der Klage gegen den Fiscus zu verweiſen wären!"

Wir haben das Labyrinth zurückgelegt, mein Proſper! aber was finden wir am Ausgange? keinen Minotaurus! der aber auch bekanntlich in's Centrum gehört, aber wohl — taufe ſelbſt, wenn du nun findeſt, daß, was wir bisher

laſen, nur Referent im IV. Ausſchuſſe, deſſen Beſchluß aber, ganz und gar vom Degen zum chapeau-pas übergehend, war: „vom IV. Ausſchuſſe nur inſoweit genehmigt, daß dieſe Forderung nicht in die Kategorie der Staatsſchulden gehöre und den Miniſterien des Innern und der Finanzen die Vollendung der Liquidation dringend zu — empfehlen ſei!“ — 2597)

„Die Augen thäten ihm ſinken,
„Trank nie einen Tropfen mehr.“ Göthe.

Ja, Freund! ſo weit, über ſolche Wort- und Sandbänke und Stylklippen haben wir unſeren König von Thule, den armen Antrag begleitet, um ihn nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen, nach allen Phaſen und Formen der Geduld — faſt am Ziele ſinken zu ſehen. Wird ihm eine freundliche Hand Labung einflößen? wird er ſich neu aufmachen und bis zur wirklichen Berathung durchdringen können? — Und gelingt es ihm, ſollte er — ſollten wir Deſſen froh ſeyn? Gilt nicht, was den Menſchen, auch den Anträgen? und ruft nicht Beiden gleich weiſe der helleniſche Dichter zu:

„Die beweine nicht mehr, die ſchon zur Ruhe gegangen,
„Die beweine, die ſtets fürchten den kommenden Tod!“

Nun, ſo laß uns unſer Glück verſuchen! denn wahrlich, Proſper! das hohe Präſidium eröffnete die Diſcuſſion über den viel beſprochenen und wenig bezahlten Antrag 2598). Der Regierungscommiſſär übernahm die Einleitungsrede 2599).

Sich vorderſamſt auf die ſo eben mit mir verſchmausten Aufklärungen beziehend und nicht minder beruhigt auf den Ausſchußbeſchluß blickend „beſchränkt“ er ſich auf die Bemerkung, daß das Capital von 1,600,000 fl., welche die St.Sch.Tilg.Caſſe zu 4 Pct. aus der franzöſiſchen Rentencaſſe entlehnt habe, kein Depoſitum, ſondern ein wahres Anlehen ſei, und zu der neuen Staatsſchuld gehöre, welche zu Abtragung eines Theiles der alten verwendet worden!“ (Zu unſerem Amortiſſements-Phönix, Proſper!)

Abg. Thinnes betrat nun die Rednebühne 2600), einer der Rheinkreis-Abgeordneten, folglich der Antragſteller.

Sein Exordium war nach Verdienſt und Bedürfniß energiſch: „Mm. HH.,“ ſagte er, „ich würde die Bühne nicht mehr betreten haben und Sie mit einem langen Vortrage ermüden, wenn nicht der Gegenſtand viele tauſend Familien intereſſirte, wenn die Aufklärungen der Miniſterien im Ausſchuſſe mich hätten beruhigen und aufklären können, wenn der Ausſchuß ſelbſt die Sache nicht ſo gleichgültig, ich möchte ſagen, oberflächlich behandelt hätte.“ (Wir werden dieſe dreifache Anſicht wohl nicht ungetheilt laſſen, Proſper!) „Ich muß vor Allem bedauern, daß der IV. Ausſchuß den Antrag der Deputirten des Rheinkreiſes nicht mit dem Referate hat lithographiren laſſen, wie Dieſes immer bei ähnlichen Gegenſtänden geſchah.“ (Auch ein Ausfluß des chapeau-bas?) „Geſchah es, um Etwas zu erſparen, ſo war Dieſes am unrechten Orte und wirklich zu ſpät; geſchah es, um den Mitgliedern der Kammer die nähere Einſicht vorzuenthalten, ſo wäre Dieſes ungerecht“ (nur Das?) „geweſen, welche Anſicht ich aber nicht unterſtellen kann“ (will!) — „In jedem Falle hätte ich den Druck des Antrages gewünſcht, wenn auch nur um unſeren Committenten zu zeigen, daß wir ihre gerechte Sache nicht verwahrlosten.“ (Alle Abſichten der Veröffentlichung waren erzielt, alle Hinderniſſe beſeitigt, alle kleinlichen Bande geſprengt, wenn die Antragſteller ihr Werk ſelbſt drucken ließen und mit freigebigſter Hand vertheilten!)

„Nachdem die Friedensſchlüſſe von 1814 und 1815 bekannt wurden, ließ ſich jeder Gläubiger Frankreich's angelegen ſeyn, ſeine Forderungen in Paris liquidiren und realiſiren zu laſſen. Es fanden ſich Leute genug, die durch ihre Verbindungen daſelbſt dieß Geſchäft gegen beſtimmte Procente übernahmen. Viele Forderungen wurde auf dieſe Weiſe berichtigt. Auf einmal erſchien im Intelligenzblatte der gemeinſchaftlichen Landesadminiſtration zu Worms eine Warnung gegen jene Unterhändler: ſie wurden als Betrüger geſchildert, welche die Leute in Verluſt bringen wollten, und die Regierung erbot ſich, Liquidation und Zahlung ohne Verluſt durch ihre Ge=

ſandtſchaften zu beſorgen. Eine ſpätere Verfügung forderte alle Gläubiger auf, die Forderungs-Acten einzuſenden, welche durch die Kreisdirectionen gegen Empfangſcheine eingeſammelt wurden. Die Gläubiger hatten ſich nun aller Mittel begeben, ihre Forderungen ferner bei Frankreich geltend zu machen; ſie hörten auch Nichts mehr von denſelben, bis die Convention von 1818 abgeſchloſſen wurde, vermöge welcher ſie nun nicht" (mehr) „Gläubiger von Frankreich, ſondern von Baiern waren. Die Convention ſelbſt erſchien, ſoviel ich weiß, nicht in den Kreisblättern und die Gläubiger konnten nun auch nicht wiſſen, welche ihrer Forderungen in der Convention eingeſchloſſen wären. Eine Liquidations-Commiſſion wurde in München niedergeſetzt. Von ihr erſchien 1821 die Claſſifications-Verordnung zu 75 und 55 Pct. den Reſt der dritten Claſſe überlaſſend. Dieſe Verfügung bezielt der Antrag, da unerklärbar war, wie man Forderungen, die alle auf rechtlichen Titeln beruhten, willkürlich claſſificiren könne."

Dieſem geſchichtlichen Vorblicke läßt der Redner die Beleuchtung der miniſteriellen Aufklärungen folgen 2601).

„Die Forderungen ſollen keine Staatsſchuld ſeyn, weil auch die Forderungen derjenigen Unterthanen der alliirten Mächte, welche nicht dieſes Gebietstheiles Einwohner ſeien, berichtigt worden." — „Von welchen Unterthanen iſt hier die Rede? am Rheine? oder auch diesſeits Rheins? Gab es noch andere rechtliche, durch die Convention befriedigte Gläubiger, ſo widerfuhr ihnen ein Act der Gerechtigkeit. Wären ſie nicht bezahlt, ſo wären ſie heute noch Staatsgläubiger Frankreich's oder jener Staaten, die deſſen Verpflichtung gegen ein Averſum übernahmen, wie die Bewohner des Rheinkreiſes. Aber den Schluß kann ich nicht begreifen, daß ein Staat aufhöre, Schuldner von Privaten zu ſeyn, weil durch eine Convention zwiſchen zwei Staaten nicht nur die Forderungen dieſer ſondern auch noch anderer Unterthanen geſichert worden." (Das Sophisma lag eigentlich darin, Proſper, daß man die Bewohner des Rheinkreiſes, die denn doch

nur für ſich zu reclamiren befugt und verpflichtet wären, ſo darſtellen wollte, als hielten ſie ſich für die Alleinberechtigten.)

„Die Forderungen ſollen keine Landesſchuld ſeyn, weil nie das Land, der nunmehrige Rheinkreis, oder das Staatseinkommen aus demſelben, ſondern lediglich der franzöſiſche Staatsſchatz dafür haftend geweſen. — Aber iſt denn der franzöſiſche Staatsſchatz Etwas Anderes als die Summe der Einkünfte Frankreich's? und wurden dieſe daher nicht auch mit aus dem nunmehrigen Rheinkreiſe bezogen und für Staatsſchuld und Staatsverwaltung verwendet? Frankreich und die alliirten Mächte erkannten dieſe Forderungen als rechtliche Schuld — außer Dem war keine Friedensſchluß-keine Conventions-Stipulation erforderlich! Trafen aber auch Beide keine Fürſorge, ſo würden dieſe Forderungen doch gewiß jetzt noch auf Frankreich oder auf Baiern, oder auf den Domainen des Rheinkreiſes laſten, die einen Theil des franzöſiſchen Staatsſchatzes bildeten, wie ſie heute einen Theil des baieriſchen bilden.“

„Das Miniſterium ſpricht von einer 1810 an Baiern übergegangenen Landesſchuld. Dieß ganz verſchiedene Verhältniß ruhte auf dem Herzogthume Zweibrücken und ging 1810 durch eine Convention an Baiern über. Selbſt dieſe Uebernahme ſpricht gegen das Miniſterium, weil der Conventions-Uebergang derſelben ganz der gleiche mit dem jetzt fraglichen ſpäteren iſt — mit dem einzigen unweſentlichen Unterſchiede, daß bei der einen Uebernahme Baiern Länderzuwachs, bei der anderen eine Geldſumme erhielt.“

Nicht minder widerlegt der Redner die dem Antrage angeſchuldigte „Verwechslung der Begriffe“ und 2602) ſagt bei dieſer Veranlaſſung: „Ob die Gläubiger mit ihren wirklich liquiden Forderungen länger bei Frankreich hätten warten müſſen, als ſie jetzt bei Baiern ſchon warten, ſteht noch zu bezweifeln. Das Liquidationsgeſchäft geht wirklich einen Schneckengang. Es ſind nun beinahe ſchon 7 Jahre verfloſſen, in welchen man liquidirt und vertheilt, und doch ſcheint das Geſchäft nicht beendigt. Auch fanden ſich Leute

genug, die um geringere Procente dieſe Forderungen bei Frankreich liquidirt hätten, als unſere Liquidation nun ſchon koſtet. Der langſame Gang dieſer Commiſſion koſtet meiner Kirchenfabrik ſchon über 800 Franken, da man eine zu den Acten nicht gehörige Piece von 1817 bis 1824 zurückhielt und dann ſie als nicht hierher gehörig zurückſandte. Man wies uns an Frankreich, welches willig die Schuld anerkannte und die verfloſſenen Zinſen auf fünf Jahre rückwärts zahlte, die übrigen waren präſcribirt.“

Der Redner findet, „das Miniſterium ſetze entweder zu wenig Zutrauen auf die Rechtlichkeit der franzöſiſchen Regierung, oder wolle die Gerechtigkeit der fraglichen Schuldforderung nicht anerkennen, weil es behaupte, daß ohne die 1818er Convention die Gläubiger im Rheinkreiſe Nichts erhalten hätten 2603); Rechtlichkeitsſinn und Erfahrung bewieſen das Gegentheil, da viele Gläubiger ſich unmittelbar an Frankreich gewendet und Befriedigung erhalten hätten. — Auch wolle das Miniſterium keine Verpflichtung des Staates auf volle Befriedigung der Gläubiger zugeben, weil Art. 8 der Convention Dieſes nicht, Art. 10 aber gerade das Gegentheil ſage. Dennoch ſage Art. 8 wenigſtens ſo Viel, daß die contrahirenden Regierungen die Pflicht übernahmen, den Gläubigern für ihre Forderungen Inſcriptionsſcheine zu geben — und Art. 10 ſage, wenn man das „*proportionellement*“ auch dreimal unterſtreiche, dennoch, es ſei eine Zahlung zu leiſten, die ſich nach den Friedensſchlüſſen von 1814 und 1815 richte. Das Miniſterium könne aber die Garantie dieſer Friedensſchlüſſe auf wenigſtens 60 Pct. der Renten und daher auch nicht leugnen, daß den Gläubigern wenigſtens dieſe 60 Pct. zu zahlen waren. Davon ſei jedoch gar nicht Rede, da die Gläubiger II. Claſſe, welchen volle Befriedigung ſtipulirt geweſen, nur 55 Pct. erhielten und ganz ungewiß ſei, was die anderen erhalten ſollen; gewiß ſei nur, daß, je länger das Liquidationsgeſchäft dauere, um ſo weniger ihnen zu Theil werde. Wäre aber auch in der Convention dieſe Pflicht nicht enthalten, ſo frage er, der Redner: Mit welchem Rechte hat das

Miniſterium eine Convention mit einem Schuldner zum Nachtheile der Privatgläubiger abgeſchloſſen? Es ſagt zwar: Als oberſter Curator. Allein, wenn dasſelbe Dieß auch als oberſter Curator in Hinſicht der Gemeinden thun konnte (??) ſo konnte es nicht in Hinſicht der Privaten und Stiftungen: denn es iſt offenbar, daß die Regierung nicht der Curator eines Privaten in dem Sinne iſt" (ſie iſt es kurz und gut in gar keinem Sinne! Proſper! — dieſe Curatelſucht iſt unſer teutſches vielſeitiges Unglück!) „daß ſie für ihn ohne" (ſeine) „Auctoriſationsverträge zu ſeinem Nachtheile eingehen kann. Aber auch von den Stiftungen war damals die Regierung der Curator noch nicht" (nur die Concentratix geweſen) „da dieſe Curatel erſt ſpäter übernommen wurde. Wenn ſie alſo ſich einmal dieſes Geſchäftes ohne Auctoriſation der Betheiligten annahm, ſo übernahm ſie die Pflicht, es ſo zu betreiben, daß kein Nachtheil für dieſelben daraus erwachſen konnte."

Der Redner berührt hier einen zwar ſchon in ſeinem hiſtoriſchen Eingange erwähnten, aber auf die negotiorum gestio reſp. Curatel, um die ſich in dieſem Augenblicke handelt, ſehr einflußreichen Umſtand nochmals: „Die Privaten und Corporationen", ſagt er 2604), „ſtanden alle in Begriff, ihre Forderungen unmittelbar bei der franzöſiſchen Regierung liquidiren zu laſſen; es wurden für liquide Forderungen 75 Pct. von Speculanten gegeben, als auf einmal von Seiten der" (baieriſchen) „Regierung eine Verordnung bekannt gemacht wurde, man ſolle die auf dieſe Forderungen Bezug habenden Acten einſenden: ſie werde das Ganze beſorgen. Die Gemeinden dürften nun nicht mehr mit Privaten contrahiren und litten einen Verluſt am Capital von 20 Pct. Zwei Gemeinden in meiner Nachbarſchaft erhielten ſtatt ihrer von Privathand alsbald zahlbaren 75 Pct. auf dieſe Weiſe nach drei Jahren 55 Pct. ohne Zinſen, die ſie doch bis dahin ihren Gläubigern zahlen muß-

ten. Fragt ſich", ob denn Baiern eine andere Convention abſchloß, als" (die auch für das linke Rheinufer betheiligte) „Preußen und Heſſen? Es ſcheint Dieß nicht, denn die fragliche Convention wurde mit allen Mächten abgeſchloſſen und zu dieſen gehörten auch beide genannte Staaten. Es iſt aber notoriſch, daß beide ihren Unterthanen ſchon Jahre lang mit 75 Pct. Capital und noch Etwas Zinſen auszahlen. Alſo halte man uns ſo, wie die übrigen Alliirten ihre Unterthanen hielten und wir ſind zufrieden. Wir haben gleiches Recht und die Regierung hat gleiche Pflicht. Betrachtet man den Antrag der Deputirten des Rheinkreiſes aus dieſem Geſichtspuncte, ſo wird er nicht ungerecht erſcheinen." (Wahrlich nicht! mein Freund; um ſo ungerechter aber jeder andere Geſichtspunct!)

Der Redner faßt nun den Verkauf der Renten in's Auge 2605). „Ich habe ſchon gezeigt, daß die Regierung der Curator der Unterthanen nicht war und ſie nur dann die Renten verkaufen konnte, wenn ſie ſich ſelbſt als Schuldner erkannte. Im anderen Falle war die Rente ein Depoſitum, das zum Nachtheile des Deponenten" (und überhaupt ohne ſeine Ermächtigung) „nicht verkauft werden darf. Auch der Curator einer Maſſe darf Nichts ohne Einwilligung der Intereſſenten veräußern. — Wenn nicht alle Gläubiger ſolche Summen zu fordern hatten, daß man ihnen Inſcriptionsſcheine geben konnte, ſo war ja der Weg in der Convention vorgezeichnet, wie man ſich in dieſer Hinſicht zu verhalten habe. Das Miniſterium ſagt: die meiſten Gläubiger würden doch ihre Renten nicht behalten haben, Speculanten in die Hände gefallen ſeyn ꝛc. ꝛc. Ich frage dagegen, ob ſie denn durch den Verkauf von Seite der Regierung ein beſſeres Los haben, als wenn ſie dieſelben ſelbſt verkauft hätten? Im letzteren Falle hätten ſie ſchon vor 6—7 Jahren ihr Geld empfangen, zu ihrem Nutzen verwenden können und der allenfallſige Verluſt wäre gewiß durch die ſeither genoſſenen Zinſen aufgewogen worden. Wie übrigens die Regierung ſich ſo in die Verhältniſſe der

Privaten einmiſchen kann, daß ſie dieſelben gegen alle Beeinträchtigungen der Speculanten ſchützen will, ſo wäre dieſer Schutz wohl zu loben, aber gewiß nicht mit Conſequenz durchzuführen.“ (Er — d. h. ſeine Tendenz iſt auch nicht einmal zu loben, Proſper! denn ſie gehört zu jener Beglückungsvormundſchaft, welche, ſo ſchön auch ihre Larve, ſo zärtlich ihre Sprache, ſo rein — um alles Mögliche unſererſeits zuzugeſtehen! — ihre urſprüngliche Abſicht ſeyn mag, dennoch wo nicht die leibliche Tochter der Willkür iſt, doch ihre Adoptivtochter unfehlbar wird, weil ſie dem Grundverhältniſſe der Staatsſtellung widerſpricht, weil ſie — man male ſie noch ſo ſchön an oder aus, die Freiheit und Selbſtſtändigkeit vernichtet, zu deren ſicherer Behauptung der Staat beſteht und von welcher nach geſunden Begriffen der Bürger nicht Mehr und ſei es auch noch ſo Wenig! aufopfern darf, als die Gewährleiſtung dieſes Staatsbeſtandes erfordert!) „Was die Beſorgniß betrifft“ (ſagt unſer Redner weiter) 2606) „daß die Renten auch hätten fallen können, ſo war die Gefahr nicht ſo groß, ſonſt hätte ſich Niemand zum Ankaufe“ — (cape memor! Proſper! Das will ſagen, ſonſt hätte ſich kein Abkäufer für die beſorgte Regierung) „gefunden. Geſetzt aber auch, dieſe Renten wären auf 50 Pct. gefallen, ſo hätten ſie dennoch 5 Pct. Zinſen getragen und in ſieben Jahren hätte ſich das Capital wieder auf 85 gehoben! Aus der ganzen“ (Verkaufs-) „Operation ging und konnte nie ein Gewinn für die Betheiligten hervorgehen, aber wohl ein offenbarer Verluſt von vielleicht Mehr als 100 Pct.“

„Was die Claſſification betrifft,“ ſpricht der Redner, ſeinen Gegenſtand Schritt vor Schritt verfolgend 2607), „ſo geſteht das Miniſterium ein, daß für die beiden erſten Claſſen volle Zahlung, folglich die Summe beſtimmt war; für die übrigen Forderungen ſollte nach dem erſten Friedensſchluſſe noch eine Norm feſtgeſetzt werden. Dieſe Norm wurde beſtimmt im zweiten Friedensſchluſſe, aber keineswegs ſtipulirt, daß ſie Weniger als ihre Forderungen erhalten ſollten, ſondern ſie ſollten alle in Renten bezahlt

werden; nur wurden bei der letzten Claſſe dieſe Renten nicht höher als zu 60 Pct. garantirt. Hieraus folgt aber keineswegs, daß ihnen ein Abzug gemacht werden ſollte, ſondern daß ſie ſich begnügen mußten, wenn ihre Renten auch nicht höher als 60 Pct. ſtanden." (Das heißt, Freund! ſie wurden nominell voll in Renten ausgezahlt, hatten aber, falls der Curs nur 60 Pct. der Realiſation nachwies, für den Mangel der 40 keinen Erſatz zu fordern, dabei aber alſo im ſchlimmſten Falle 5 Pct. des Nominalwerthes und die Chance der Coursſcala zwiſchen 60—100 für die Folgezeit.) „In den Transactionen von 1818 wurden dieſe Beſtimmungen aufgehoben, da für alle Gläubiger Renten ohne Garantie gegeben wurden. Will man alſo die Friedensſchlüſſe als Vertheilungsbaſis annehmen, ſo mußten allen Gläubigern Renten eingehändigt werden; nur hatten ſich die Letzten zu begnügen, wenn ihre Renten auch nur zu 60 verkauft werden konnten und, wie ſchon geſagt, wäre Dieß kein Verluſt für ſie geweſen, weil das Deficit ſich durch die Zinſen ausgeglichen hätte. Es waren alſo dieſe Beſtimmungen kein Maßſtab zu einer künftigen Vertheilung, da es weder die Abſicht von Frankreich, noch der alliirten Mächte ſeyn konnte, den Gläubigern Weniger zu zahlen, als ihre Forderungen betrugen. Hat Baiern ſchlecht gerechnet, ſo iſt es ſeine Schuld — Preußen rechnete nicht ſchlecht und deßwegen wurden die Forderungen ſeiner Unterthanen alle befriedigt. — — Das Miniſterium betrachtet aber dieſe" (die Summe dieſer) „Gelder als eine Gantmaſſe 2608) und Dieſem zufolge ſoll nur eine verhältnißmäßige Zahlung geleiſtet werden. Es fragt ſich aber hier: Wer iſt denn auf die Gant gekommen? Baiern oder Frankreich? Ich hoffe es von keinem dieſer Staaten: denn ihr Credit ſteht noch feſt. Unterſtellt aber auch, es handle ſich hier von einer Concursmaſſe, ſo müſſen" (dann!) „doch alle Gläubiger verhältnißmäßig verlieren, da alle gleiche Rechte haben, wenn" (inſoferne) „einer vor dem anderen nicht eine Hypothek" (voraus) „hat. Keiner dieſer Gläubiger aber hat eine andere Hypothek, als die von Frankreich gegebenen Renten. Allein wir wollen

und können in keinen Concurs eingehen, da wir es mit zwei Schuldnern zu thun haben, die noch ganz feſt ſtehen."

Du entſinneſt dich von der Verhandlung her über die Zurückſetzung älterer Staatsgläubiger gegen die neueren, mein Freund, wie auch dort die damalige Finanzverwaltung (es iſt dieſelbe, welche hier die deponirten Renten manipulirt!) *con amore* die Fiction eines Gantverfahrens auf die ältere Staats=ſchuld anwandte. Daß ein ſolches Verfahren ohne Erklärung der rechtlichen Inſolvenzbaſis und unter Beibehaltung der voll=ſtändigſten Selbſtadminiſtration ihre großen Bequemlichkeiten für die financielle Willkür und die Verwaltungs=Confuſion habe, läßt ſich nicht in Abrede ſtellen. Daher auch wohl die eigenthümliche Liebhaberei für ſolche fictio — nicht juris, ſondern injustitiae und ihr wiederholter Gebrauch, ſo wenig auch, abgeſehen von der Rechtlichkeit — beide mit dem Decorum der Regierungs=Wirkſamkeit zu harmoniren ver=mögen.

„Frankreich und Baiern", ſagt der Redner, „haben un=ſere Forderungen als gerecht anerkannt 2609). Durch die Friedensſchlüſſe von 1814 und 1815 wurde Frankreich dieſe Schuld von den Siegern aufeilegt; es hat ſich durch die Convention von 1818 dieſer Bürde entle=digt, indem es ſie auf Baiern wälzte und zwar *titulo oneroso* und ich kann in dieſem Handel nur einen ge=wöhnlichen ſehen. Frankreich zahlte die Summe, womit Baiern nach eigenem Wohlgefallen handelte, ohne die Gläu=biger deßwegen zu fragen, und ſo iſt Baiern Schuld=ner durch Vertrag geworden. Ich ſetze die Frage: Es wäre noch nicht ausgemittelt" (geweſen) „wie groß die zu übernehmende Schuld ſei. Im Falle nun die" (von Frankreich) „geleiſtete Zahlung Mehr betragen hätte, wer hätte dieſes Mehr erhalten?" (Eine financielle Ge=wiſſensfrage, Proſper! vom erſten Waſſer! das ſchon bei der bloßen Erwähnung einer leider nicht eingetretenen Möglich=keit manche appetitlich ſich ſpitzende Lippen benetzen dürfte!) „Die Gläubiger doch nicht — denn ſie hatten kein Recht darauf. Frankreich auch nicht — denn es konnte keinen An=

ſpruch darauf machen, indem es vertragsmäßig dieſe Summe gezahlt hatte für eine ihm abgenommene Laſt. Wem wäre alſo der Ueberſchuß geblieben? Baiern! und zwar ſeiner Staatscaſſe, da das Miniſterium im Namen des Staates contrahirte. — Hat man aber damals ſchon vorgeſehen, daß die Summe nicht zureichen werde, ſo handelte man ungerecht gegen die Gläubiger, daß man durch Uebereinkunft mit einem zahlungsfähigen Staate ihnen einen Schaden zuzog.“ (Um ſo ungerechter, Proſper! da man durch Regierungsauctorität dieſe Gläubiger von einzelnen ergiebigen Unterhandlungen mit demſelben Staate abrief!) „Preußen war Mitcontrahent in allen Verträgen, und eben dieſes Preußen, und nicht eine Gantmaſſe ſollte für Baiern das Vorbild ſeyn, ſich ſeiner Schuldigkeit zu entledigen. Ohne daß die Unterthanen Preußen's fragten, ob die Regierung zu Viel oder zu Wenig erhalten, wurden ſie in Capital und Zinſen befriedigt.“

Nachdem der Redner die Kammer aufgefordert, das Uebergewicht der von beiden Seiten vorgetragenen Gründe zu erwägen, wendet er ſich von der Beleuchtung der Miniſterial-Darſtellung zu jener des Ausſchuß-Gutachtens 2610). „Nach Feſtſetzung der unſtreitigen Competenz des zu Prüfung der Schuldeinweiſungen berufenen IV. Ausſchuſſes, lag es nur an dieſem“ (zu entſcheiden) „ob die fraglichen Forderungen als Staatsſchuld anerkannt werden müßten: und zu dieſem Behufe hatte er die Gründe der Antragſteller und des Miniſteriums zu prüfen und dieſe Prüfung der Kammer vorzulegen. So machte es wenigſtens der Ausſchuß bei einer anderen Eingabe des Abg. Hagen. Er war dort nicht zufrieden mit dem Referate, ſondern verlangte noch ein Correferat, das die Gründe des Antragſtellers, wie jene der Referenten v. J. 1819 — 1822 und 1825 prüfte; Erſtere ſuchte er zu heben“ (hervorzuheben) „und Letztere möglichſt zu entkräften. Wir wollen ſehen, ob auch in unſerer Sache ſo verfahren wurde.“

Er folgt nun dem dir bereits mitgetheilten Vortrage des Ausſchuſſes Schritt vor Schritt. Du findeſt die Hauptſtellen desſelben in meinem gegenwärtigen Briefe. Ich be-

ziehe mich, läſtige Wiederlegungen vermeidend, auf ſolche und bleibe hier bei den Bemerkungen des Redners.

„Allerdings“, ſpricht er 2611), „erkannten wir die Ausnahme der Friedensſchlüſſe 1814 und 1815 von der Regel bei der Schuldenübernahme an, behaupteten aber, daß dieſe Ausnahme von einer allgemeinen Regel den Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen dürfe. Wir zeigten ferner, daß durch die 1818er Convention der ordentliche Stand der Dinge wieder hergeſtellt und der eigene Landesherr der Schuldner der Gläubiger geworden, folglich die erſte Uebereinkunft ihnen keinen Nachtheil bringen könne. — — Es werden Regierungs- und Staatsſchulden unterſchieden. Der Unterſchied beſteht in Uebernahme und Nichtübernahme durch die Stände. Allein Das verlangten wir ja eben — dieſe Uebernahme! Wer hat das Recht, ſie zu bewirken? — Die Stände! — Wer macht die Vorarbeiten der Prüfung? — Der IV. Ausſchuß! Er that es aber hier nicht, ſondern ließ es dabei bewenden, daß ſein Referent die Forderungen als Regierungsſchuld anerkannte, und geht nun bloß zu der bei der Schuldentilgungscaſſe angelegten Summe über. Das kümmert aber die Antragſteller wenig, wohin das Geld gekommen! ob es ruhig oder zinsbar“ (oder, Proſper! gar nicht!) „liege —! die Regierung muß dafür bürgen. Hier wäre doch gewiß nothwendig zu unterſuchen geweſen, ob die Regierung das Recht gehabt, die fraglichen Schulden gegen eine beſtimmte Summe zu übernehmen, und, wenn ſie es hatte, ob ſie jetzt nur *pro rata* oder die ganze Schuld zahlen müſſe. Daß die Regierung das Recht hatte, einen ſolchen Handel mit Frankreich abzuſchließen, kann wohl nicht geleugnet werden: denn dieß Recht hatte jeder Private, wenn er den Intereſſenten hinlängliche Bürgſchaft leiſtete. Die Stände des Reiches hatte die Regierung nicht zu fragen, denn ſie exiſtirten noch nicht, und dieſe Schuld muß alſo wie alle übrigen, die vor 1819“ (1818) „gemacht wurden, betrachtet werden. Iſt ſie eine Regierungsſchuld, ſo muß ſie jetzt von den Ständen des Reiches als Staatsſchuld anerkannt werden.“

„Es läßt ſich fragen, warum denn die 1,600,000 fl. allein eine Staatsſchuld geworden? wurden denn die Gläubiger über die Anlage gefragt? haben ſie nur ſo Viel und nicht das Ganze anlegen laſſen wollen? Doch der Referent geſteht, daß die Sache noch nicht genug aufgeklärt ſei und wünſcht noch ferneres Licht vom Miniſterium. Warum aber ſchloß man dann einen Gegenſtand ab, der noch nicht aufgeklärt iſt? Konnten die Deputirten des Rheinkreiſes nicht ſchon während dieſer" (und jeder vorhergehenden) „Sitzung dieſe Aufklärung geben? Sollen die Gläubiger noch einmal drei Jahre warten, eh' es ſich entſcheidet, ob ſie Etwas oder Nichts erhalten? Und konnte endlich der Ausſchuß ſo ganz vom Gutachten des Referenten abgehen und geradehin entſcheiden, die fraglichen Forderungen ſeien keine Staatsſchulden — ohne auch nur einen einzigen Grund für ſeinen Ausſpruch anzuführen." (Der Ausſchuß dachte wohl mit ſo vielen anderen praktiſchen, wenigſtens nicht unglücklich prakticirenden Köpfen:

„Wer will denn Alles gleich ergründen!
„Sobald der Schnee ſchmilzt, wird ſich's finden.
„Hier hilft nun weiter kein Bemüh'n!
„Sind's Roſen, und ſie werden blüh'n!")

Göthe.

„Mm. HH.!" ſo ruft wahrlich mit hohem Rechte unſer Redner aus — 2612) „wenn es ſich ſo leicht über Millionen abſprechen läßt, dann wehe den Unterthanen, die Forderungen an Regierungen haben!" (Ein Text, der ſeit 1803 im teutſchen Vaterlande häufig zu Gunſten des Wehe belegt wurde!) „Es iſt da nicht nothwendig, daß ſich die Ausſchüſſe ſechs Monate quälen, die Rechtlichkeit viel geringerer Summen auszumitteln. Man ſage nur ohne Weiteres: die Forderungen von Paſſau, Nürnberg, Baireuth — alle jene, welche das Finanzminiſterium ſeit 1819 nachbrachte" (ſomit die famoſen Verlagscapitalien auch, welche das zartſinnige Miniſterium unleugbaren Anſprüchen gewiſſenhaft gefühlvoll aufopferte!

verſteht ſich gegen Wiederopferungs-Recurs an die Nation!) „ſind keine Staatsſchulden und auf einmal iſt der Staatsſchatz um viele Millionen reicher, aber die Unterthanen“ (die Nation) „um eben dieſe Millionen ärmer.“ — (Proſper! noch ein praktiſches Dictum beſagt:

„Wollt ihr den Menſchen wahrhaft nützen,
„So müßt ihr ſie ſcheren und — ſie beſchützen.“)
Göthe.

„Der Referent war aber doch gnädiger, als der Ausſchuß, indem er den Gläubigern den conſtitutionellen Rechtsweg anwies“ (der ihnen ohnedieß angehört.) „Allein wie läßt ſich dieſer Rechtsweg betreten bei Forderungen die v. 5,000 bis zu 10,000 und 20,000 Franken ſteigen! bei welchen vielleicht 10,000 Familien intereſſirt ſind? — Wie läßt er ſich betreten, da man durch einen neuen Geſetzvorſchlag die Gläubiger des Rheinkreiſes ihrem ordentlichen Richter entzieht und ihnen einen über hundert Stunden entfernten Gerichtshof anweist?“ (Du haſt nicht vergeſſen, daß und wie der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt Forum geſetzlich feſtgeſetzt wurde!) „Iſt denn das Appellationsgericht in Zweibrücken kein königliches? Warum überläßt man dieſem nicht die Entſcheidung in dergleichen Sachen? Wohl würden ſich“ (dann) „Gläubiger finden, die dort nach geſchehener Liquidation ihre Rechte geltend machten, weil ſie Hoffnung hätten, ihren Proceß in Kurzem beendigt zu ſehen. Aber wenn Sie die Schwierigkeiten bedenken, die ein über hundert Stunden entfernter Gerichtshof darbietet — den ſchleppenden Gang bei den Juſtizſtellen — die Geſchichten, die in dieſer Beziehung während der Kammerſitzungen vorkamen — ſo wird ihnen wohl die Luſt vergehen, Proceſſe mit dem Fiscus anzufangen.“ (So bedrängt auch und ſo wehrlos die Finanzjeremiaden den Armen, Schwachen darſtellen, wenn er zufällig über die Budgetbeſtimmungen weit in das Continent der Goldküſte und Geldkiſte etwas incontinent hinübergleitet!) „Und warum ſoll denn Alles durch Proceſſe ausgemacht werden? Man rechnete es noch vor Kurzem dem Finanzminiſterium zur Laſt, daß es ſich und die Unterthanen in unnöthige Proceſſe verwickle;

man ſchimpfte gegen den" (harmloſen) „Fiscus und beehrte ihn mit allerlei Prädicaten" (die er als Triumphzulage hinnimmt!) „Hätte der IV. Ausſchuß die Gründe der Antragſteller und der Miniſterien näher geprüft und dieſe Prüfung in die Kammer gebracht, es würde derſelben leicht geweſen ſeyn, zu entſcheiden, ob die fragliche Forderung Staatsſchuld ſei oder nicht."

„Vom Rentenverkaufe ſagt der Ausſchuß Nichts 2613); die Miniſterialverfügung von 1821, wogegen der Antrag gerichtet war, berührt er mit keiner Sylbe; überhaupt wurde durch unſeren IV. Ausſchuß die Sache nicht heller und nicht dunkler gemacht und doch" (von ihm) „entſchieden, die Forderungen ſeien keine Staatsſchuld."

„Das Miniſterium beklagt ſich wohl 2614), daß das Liquidationsgeſchäft mit ſo viel Schwierigkeiten verbunden ſei und eben deßhalb ſo lange dauere. Der IV. Ausſchuß fügt daher eine Empfehlung der Beſchleunigung bei. Allein warum ſind die Forderungen der baieriſchen Unterthanen allein ſo ſchwierig? In Preußen und Darmſtadt waren die Forderungen ähnlicher Natur, und ſie ſind ſchon über drei Jahre erledigt."

„Auch führt man an, daß auch noch andere baieriſche Unterthanen außerhalb des Rheinkreiſes betheiligt ſeien. Sei Dem auch ſo, ſo läßt ſich doch kein Grund" (darin) „finden, weder für Verzögerung noch für Abzug. Denn waren der Forderungen viele, ſo muß doch auch die" (von Frankreich) „bezahlte Summe — groß geweſen ſeyn, oder die Regierung verſtand ihren Vortheil ſchlecht. Ob aber auch Forderungen für diesſeits rheiniſche Unterthanen in der Averſionalſumme enthalten? Das läßt ſich wohl am Beſten aus den Verhandlungen in Paris, vor und bei der Convention entnehmen" (Das alles ſollte der Oeffentlichkeit übergeben ſeyn, längſt es ſeyn, Proſper! der es angehört!!!) „die mir nicht zu Gebote ſtehen. — Aber die Natur unſerer Forderungen läßt mich doch zweifeln, ob auch ſolche diesſeits des Rheines beſtehen, da die Verhältniſſe ganz verſchieden waren. Unſere Forderungen rühren her aus baren, in die" (franzöſiſche) „Tilgungscaſſe"

(geſetzlich) „geſchoſſenen Geldern der Gemeinden und Stiftungen — aus Güterſteigerungs-Schillingen der Gemeinden — aus Cautionen der Beamten — aus Gehalts- und Penſions-Rückſtänden — aus reſtirenden Summen für Arbeiten und Lieferungen. Es ſind keine Brandſchatzungen, wie der eben“ (wegen Baireuth) „discutirte Antrag beabſichtet, keine Forderungen aus dem ſiebenjährigen Kriege, wie ein Mitglied hierher ziehen wollte — denn, wollten wir dieſe und ähnliche Forderungen dem Staatsärar überbürden, ſo möchte ihm wohl noch eine harte Laſt auferlegt werden. Oder ſollten aus der Averſalſumme alle dieſe Forderungen berichtigt werden, ſo würde wohl nicht 1 Pct. bezahlt werden können. Unſere Forderungen ſind bei uns in ruhigen Zeiten contrahirte Schulden Frankreich's.“

Nachdem der Redner die Hauptzüge ſeiner Ausführung nochmals zuſammengeſtellt, überließ er der Kammer, zu entſcheiden, „ob die Forderung der Rheinkreis-Abgeordneten gerecht ſei oder nicht,“ und wiederholte, „dieſer Entſcheidung getroſt entgegenſehend“, den Antrag auf „Beſchleunigung der Liquidation, Berichtigung des Liquiden aus der vorhandenen Summe und Uebernahme des Deficits auf die Staatsſchuld“ 2615).

Der erſtabſtimmende II. Präſ. Gr. Armansberg miſchte ſein Bedauern über „die unbegreifliche Verzögerung der Liquidation“ mit der Beſtreitung der Staatsſchuld-Eigenſchaft und der Vertheidigung des Regierungs-Rentenverkaufes, doch fand er, daß „erſt nach Endigung der Liquidation erſchöpfend über die Rechtspuncte abgeſprochen werden könne: es ſei mithin jetzt nur möglich, auf jene Beendigung zu dringen“ 2616).

„Dieſe Schuld“, ſo ſprach Abg. v. Leonrodt 2617), „war urſprünglich keine baieriſche Staatsſchuld, iſt noch keine, kann es aber werden. Sie iſt dermalen noch illiquid *in quanto et quali*. Illiquid in *quanto*, da noch keine Summe angegeben werden konnte. *In quali* — weil das zum Grunde liegende Geſchäft *negotiorum gestio*, die Regierung *negotiorum gestor*, die Intereſſenten *domini negotii* ſind. Hat die Regierung negotia *utiliter* gerirt, ſo iſt ſie den In-

tereſſenten nicht obligat; hat ſie negotia nicht utiliter gerirt und liegt ihr hierbei eine *culpa* zur Laſt, welche *negotiorum gestor* nach dem Geſetze präſtiren muß, ſo iſt ſie den Intereſſenten obligat. Dieß behaupten die Geſetze; es iſt aber illiquid und kann nur durch Judicate liquid gemacht werden. Gelingt es den Intereſſenten, ihre Forderung in quanto et quali liquid zu machen, dann wird es eine Staatsſchuld und ſie muß anerkannt werden. Vor der Hand bleibt alſo Nichts übrig, als der Antrag des Ausſchuſſes auf Beſchleunigung."

Viel Scharfſinn, viel Rechtskenntniß! reine juridiſche Anwendung, Proſper! Aber die K. d. Abgeordneten ſoll zwar nie gegen das Recht handeln, aber darum doch nicht vorzugsweiſe juriſtiſch verfahren. Sie ſoll vielmehr weit mehr verwaltungsweiſe auf das eigentlich Wahre und Rechte als auf die ſtrenge Gerichtsform achten. Und ſo wie ich dir dieſe ganze Sache weder unter den Juſtiz- noch unter den Finanz- ſondern unter den Verwaltungs-Anträgen aufführe, ſo und aus demſelben Motive hatte — meine Ueberzeugung iſt es — die Nationalkammer vor Allem hier das tief verletzte Verhältniß des Verwaltungsrechtes aufzufaſſen.

„Draußen zu Wenig oder zu Viel,
„Zu Hauſe nur iſt Maß und Ziel."

Göthe.

Hat das Miniſterium nicht ſelbſt dieſen Maßſtab angegeben, indem es aus Fürſorge für die neuerworbenen „Unterthanen" dieſe von Speculanten abzog und ſie anwies, ihm die Liquidation zu übertragen? indem es, auf großartige Weiſe zum Ziele zu kommen und in Erwägung des überkommenen reichen Ländererwerbes auf eine Averſalſumme mit dem Auslande abſchloß? indem es die Verwaltung dieſer Summe ohne Beläſtigung der Intereſſenten auf ſich allein nahm und ſo willig, Laſt auf Laſt häufend, die Theilhaber menſchenfreundlich vertretend, die volle Beruhigung derſelben in Anſpruch nahm und — bewirkte? indem es, den Gefahren des Courſes vorbeugend, die Papiere zu Geld machte und wenigſtens zum Theile bei der zweckverwandten Staatstilgungsanſtalt anlegte?

hierdurch für den noch unbekannten Reſt derſelben gleiche Sorgfalt ſtillſchweigend beurkundend! indem es, des jenſeitigen Vertrauens wohl bewußt und für die Erſchöpfung im Ganzen ſich factiſch verbürgend, jede Art von Rechnung und Oeffentlichkeit vertagte? indem es endlich durch langſam-mühſames Einzelverfahren die Liquidation verlängernd, den Zinſenzu- und Anwuchs in wohl vorbedachten, wenn ſchon ſtillen Anſchlag nahm?

Ein Mitglied des IV. Ausſchuſſes ergötzte die — wenn wir etwa die Thränen der Creditorenſehnſucht ausnehmen — etwas trockene Materie durch folgendes naives Jean-Jaques-Votum 2618): „Die hohe Kammer wird ſich überzeugen, daß der Vortrag und die Beſchlußfaſſung über den Antrag der Abgeordneten des Rheinkreiſes gerade an jenem Tage im IV. Ausſchuſſe vorgekommen, wo die Abſtimmung über das Budget vor ſich ging. Nicht minder wird ſich die hohe Kammer" (tief?) „überzeugt haben, daß ich ſo geſchwächt" (pro patria!) „war, daß ich mich nicht einmal der Sprache bedienen konnte" (Das heißt aber Hingebung, Proſper!!!) „ſondern meine Stimme (?) nur durch Zeichen zu erkennen gab." (Parlamentariſche Mimik!) „Der Gegenſtand" — (will ſagen, der Antrag) „konnte daher weder von mir, noch" (von) „meinen Collegen" (war denn das Geſammtcollegium ſo außerordentlich geſchwächt?) „um ſo weniger genau geprüft werden, als der Antrag ſogleich zum Lithographiren abgeſendet werden mußte." (Freilich! eine Hauptbetrachtung! denn eher kann man ja auf dem teutſchen claſſiſchen Schreib- und Druckboden der genauen Prüfung, als des Abdruckes entbehren! Aber wie kam es denn, daß zufolge der Aeußerung, der von Niemand widerſprochenen Aeußerung des Abg. Thinnes zu Anfang ſeiner Bühnenrede der Antrag nicht der Kammer lithographirt mitgetheilt wurde?) „Deſſen ungeachtet blieben mir doch ſo viele Geiſteskräfte übrig, um beurtheilen zu können, daß dieſe Forderung ſich zur Kategorie der Staatsſchulden nicht eigne, ſondern bloß die Liquidation dringend zu empfehlen ſei." (Wozu denn, da der Sprecher das Ausſchuß-Reſultat adoptirt, die komiſch-

vertrauliche Confeſſion von Schwäche und Geberdenſtimme, Proſper?) „Der II. Hr. Präſident und noch ein verehrlicher Redner vor mir gingen von derſelben Anſicht aus, und ſo kann ich mich über die Ausfälle (?) des Redners von der Bühne gegen den IV. Ausſchuß beruhigen!“ (Wie ſah es denn bei ſothaner Beruhigung mit „den Geiſteskräften“ aus?)

Bei dieſer Gelegenheit erfahren wir denn auch durch die Aeußerung des Abg. Diehl 2619), daß die Abgeordneten des Rheinkreiſes denn doch noch „ihren Antrag zu ihrem Privatgebrauche lithographiren ließen, derſelbe alſo wirklich nicht durch die“ (auf Verfügung der) „Kammer lithographirt und daher auch dem Vortrage des Ausſchuſſes nicht beigefügt, mithin nicht officiell zur Kenntniß der Kammer gekommen war“!!! gegen Ordnung und Herkommen! gegen Menſchenverſtand und Gerechtigkeit!!!

Der Finanzminiſter nahm an dieſer ganzen Erörterung nur anfänglich und vorübergehend Theil (?) So wie er ſie durch einen höchſt lakoniſchen Prolog eines ſeiner Miniſterialredner eröffnen laſſen, ſo ließ er nun den Vorſtand der St. Sch.Tilg.Anſtalt epilogiſiren 2620). „Dieſe Anſtalt,“ ſagte derſelbe, „welche die“ (von Frankreich bezahlten) „Gelder weder übernommen, noch zu verwalten, ſondern hieraus nur ein Anlehen von 1,600,000 fl. erhalten hat, iſt demnach hierbei nicht weiter betheiligt, als daß ſie die Zinſen dieſes Anlehens pünctlich berichtigt.“ (Hier muß im Abdrucke des Protokolls ein membrum absirthi disjectum abhanden ſeyn, denn die nun folgende Stelle iſt nur halb verſtändlich.) „Erſteres (?) iſt bisher genau vollzogen worden und Letzteres (??) wird ebenfalls ohne den geringſten Aufenthalt bewerkſtelligt werden.“ (Wir haben aber nur ein Einziges! Vermuthlich iſt die gleichfalls von dem Sprecher zugeſicherte Rückzahlung im Falle der Aufkündigung das vermißte Andere, und in der Druckerſchwärze, wo nicht ſchon in der Feder des Abſchreibers, in jedem Falle aber im Gedächtniſſe des Correctors reſp. Reviſors zurückgeblieben.) „Allein als Regierungscommiſſär kann und darf ich dieſen Gegenſtand nicht unberührt laſſen, ſondern ich finde mich verpflichtet, da in der von der Bühne gehaltenen Rede

vermuthlich aus“ (? wegen) „mangelnder Kenntniß der näheren Verhältniſſe die Thatſachen nicht in dem gehörigen Lichte“ (? das Licht zu den Thatſachen findet Jeder ſelbſt, wenn die Letzteren wirklich vorliegen. Aber der Redner von der Bühne hatte bemerkt, daß die Aufſchlüſſe fehlten und die Kenntniß derſelben war die Regierung den Intereſſenten ſchuldig — längſt ſchuldig!) „nicht in dem gehörigen Lichte vorgetragen wurden, die erforderliche Erläuterung zu geben.“ (Hätte man, ſo verſpätet die Sache auch war, nicht conſequent und rechtlich mit ſolcher Erläuterung wenigſtens die Discuſſion anfangen ſollen? Aber du weißt, Proſper! daß der miniſterielle Prologus ausdrücklich Nichts Anderes ſagte, als 2621): „In der Erklärung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, welche dem Vortrage“ (des IV. Ausſchuſſes) „ganz einverleibt iſt“ (ſchlimm genug für die Arbeitsweiſe desſelben!) „ſind die Gründe vollſtändig entwickelt, aus welchen die Forderungen, auf deren Anerkennung als Landesſchuld die Abg. des Rheinkreiſes den Antrag geſtellt haben, zu dieſer Anerkennung nicht begutachtet werden können. Da der Ausſchuß eben dieſelbe Meinung aufgeſtellt hat, ſo kann man ſich auf die Bemerkung beſchränken, daß das Capital von 1,600,000 fl., welches die St.Sch. Tilgungs- (!!) Caſſe aus der franzöſiſchen Rentencaſſe“ (terra maxime incognita!!) „entlehnt hat“ (die General-Entlehnerin iſt unſere Tilgung, hebe du ſie doch aus der Taufe, mein Proſper!) „und zu 4 Pct. an dieſelbe verzinst, nicht, wie der Berichtſteller annimmt, ein Depoſitum, ſondern ein wahres Anlehen ſei und zu der neuen Staatsſchuld gehöre, welche zu Abtragung eines Theiles der alten verwendet worden iſt.“)

Laß uns nun hören, was wir Neues von dem Epilogus lernen können!

„In dem Pariſer Friedensvertrage von 1814 und 1815 iſt 2622) genau beſtimmt, welche Schulden die neuen Landesherren von den von Frankreich abgetretenen Landestheilen auf ihre eigene Rechnung zu übernehmen haben. Baiern hat ſich in Beziehung auf ſeinen Landestheil nie

entnommen" (entzogen) „dieſer ſtaatsvertragsmäßigen Beſtimmung pünctlich zu genügen, wie es bereits mehrere Fälle beweiſen. Es iſt auch nicht von dieſen" (ſolchen) „Schulden, die durch den Vertrag zur wahren Landesſchuld geworden, die Rede, ſondern es handelt ſich von Schulden, welche Frankreich anderweit in den außerhalb ihrer? Gebiete gelegenen (?) Ländern vermöge Contracte oder anderer Verpflichtungen an Privaten oder Privatanſtalten ſchuldig war, ſohin Alles von Schulden an Frankreich (?) welche die neuen Landesherren nicht übernommen haben, noch zu übernehmen verbunden waren. Zur Liquidation dieſer Schulden wurde in Paris eine eigene Commiſſion angeordnet, bei welcher die auswärtigen Regierungen im Namen ihrer Unterthanen deren Forderungen anzubringen hatten. Als jedoch Frankreich dieſen Koloß von Forderungen wahrnahm, ſuchte es unter Vermittelung von England und Rußland dem bedenklichen Andrange durch — Unterhandlung einer Averſalſumme zu begegnen, und ſo entſtand die Convention vom 25. April 1817" (ſoll wohl 1818 heißen!) worin für alle derlei Forderungen aller Staaten eine überhauptige (!) Zahlung von 240 Millionen beſtimmt und zugleich der Antheil für jeden einzelnen Staat feſtgeſetzt wurde." (Wie ſtark war denn dieſer Antheil für Baiern?) „Dieſe Convention wurde allein von den hohen alliirten Mächten mit Frankreich abgeſchloſſen, wobei für die übrigen Staaten der Herzog von Wellington (?) den Vermittler (?) machte und am Ende das Ultimatum für Jeden ausſprach (!!) — Es iſt alſo ungegründet, wenn behauptet wurde, daß Baiern im Namen ſeiner Unterthanen mit Frankreich ſelbſt die Averſionalſumme behandelte" (es hieng nur vor den Miniſtern ab, dieſen Ungrund gleich anfänglich durch Mittheilung des Urgrundes — ſo wenig behaglich er auch dem ſelbſtſtändigen teutſchen Sinne fallen mag — zu verhüllen!) „und hierbei dieſelben nicht" (dieß wichtige Nicht fehlt im Protokolldrucke!!!) „ſorgfältig genug verwahrt habe: vielmehr kann actenmäßig nachgewieſen werden" (däucht dir nicht wie mir, Freund! daß es zur Ehre der Regierung längſt wirklich nachgewieſen werden mußte?) „daß, nachdem die Summe

für die baieriſchen Unterthanen ſchon auf fünf Millionen Franken feſtgeſetzt war" (endlich naht uns das große Arcanum!) „ſolche durch unermüdete Anſtrengung und Verwendung der baieriſchen Regierung nicht ohne große Opfer (?) auf das Doppelte erhöht wurde" (endlich hören wir das Arcanum!) „und hierdurch" (ſolche) „gewiß eher Dank als einen Vorwurf verdient habe." (Lediglich den Arcanums-Protectoren zuzuweiſen, welche es um Regierung und Volk verſchuldeten!) „Eben ſo ungegründet iſt die Schlußfolge" (Alles den Arcanophilen heimzugeben!) „als ob" (daß) „Baiern" (ſohin auch alle übrigen Staaten) „durch die Convention von 1818" (hier iſt die Jahrzahl richtig ausgeſprochen — dieſer ganze Vortrag wimmelt von Druckfehlern!!!) „und durch die Uebernahme der Averſalſumme in die volle Verbindlichkeit Frankreich's eingetreten und hiernach ſämmtliche Forderungen vollſtändig zu befriedigen gehalten wäre. Es iſt dieſer Ungrund ſchon in der Erinnerung der Miniſterien" (aber ſehr ungründlich wegen Auslaſſung der Entſtehungsgeſchichte des Ganzen!) „durch eine Beſtimmung des Art. 10" (die nicht genügt) „dargethan" (keineswegs!) „und gezeigt" (geſagt) „worden, daß ſich die ſämmtlichen Staaten, wie es von ſelbſt einleuchtend iſt, nur zu verhältnißmäßiger Vertheilung dieſer Summe" (dieſer? von dem Betrage der Summe war nirgends bisher die Rede! daher eben ein bedeutender Theil der gerechten Unruhe!) „unter die Gläubiger anheichig gemacht haben und machen konnten."

Weder ſo vollſtändig noch ſo aufklärend verſucht der Redner die Löſung die Problemes vom Rentenverkaufe um 74½ Pct. 2623). Wir hören hier nur das Alte! „Leider iſt der gewöhnliche Fall, daß man bei Beurtheilung früherer Handlungen die Sache nur von dem jetzigen Standpuncte und nicht von dem vormaligen betrachtet! Wer aber die damaligen politiſchen und financiellen (!) Verhältniſſe in Rückſicht zieht, wird die Nothwendigkeit (?) und den Vortheil" (davon wird man doch nicht im Ernſte ſprechen wollen!) „dieſes Verkaufes gewiß nicht" (ganz gewiß!) „in Abrede ſtellen." (Zehn Millionen 5procentiger Renten ertrugen jährlich 500,000 Franken,

denn die Zinſen hatten keinen Cours — und 500,000 jährlicher Franken ertrugen weiter von 1818 bis 1825 mit Amaſſirung der Zwiſchenzinſen 4,071,407 Franken, folglich betrug, da 1825 Pari der
5 pct. Renten beſtand, mit der
nun ganz zählenden Hauptſ. 10,000,000 —
die Totalſumme . . . . 14,071,407 —
oder in Gulden. . . . 6,566,656 —
An einem ſolchen, was ich gerne zugeben will, 1818 noch nicht erwarteten Reſultate iſt aber des Stoffes ſo Viel, daß man füglich bedeutende Unfälle am Cours ertragen konnte und dennoch durch den Zinſenzuwachs weſentlichem Erſatze entgegenſehen mußte.) — „Baiern hat demnach auch hierin das Beſte der Gläubiger möglichſt zu beſorgen geſucht.“ (Die feine Diſtinction und reſpect. Mentalreſervation dieſes von möglichſt beſorgt viele Erddurchmeſſer weit abliegenden Ausdruckes leuchtet nur bei näherer Betrachtung durch die Loupe des geiſtigen Auges und vorzüglich bei Vergleichung mit der poſitiven Verſicherung des Vorderſatzes ein, wo jedem Vorwurfe Trotz geboten wird. Es kann die Möglichkeits-Ergiebigkeit der Sorge von der Natur des Geſchäftes, aber auch von der Befähigung des Geſchäftsführers bedingt werden, aber nur, wenn alles in der Sache liegende Mögliche von der dieſe Sache beſorgenden Perſon angewendet worden, nur dann tritt die Vorwurfsfreiheit ein: denn auch im beſſeren Falle, wo ſich gute Abſicht mit Unkenntniß oder Schwäche oder Irrthum vereinigt, kann der Vorwurf nur milder, aber nicht beſeitigt werden. Im vorliegenden Falle aber bleibt gewiß, daß, ſobald die Regierung vertragsmäßig nicht die Haftung für die Schuld übernahm, die zehn Millionen alsbald das Eigenthum des Liquidanten-Conſortiums rechtlich wurden und rückſichtlich ſeiner Verwaltung, Realiſation u. ſ. w. nur dieß Conſortium durch ſeine Syndiken unter Controle und Vorſitz der Regierung, am Beſten des competenten Richters eintreten konnten. Da die Regierung Dieß nicht nur verſäumt, ſondern weſentlich die Verhältniſſe

der Zahlungsmittel alterirt hatte, ſo bleibt ſie vor Gott und Welt zur Vergütung aller hieraus entſpringenden Nachtheile dem Creditvotum verantwortlich!)

Der Regierungsredner kommt auch auf die lange Dauer der Liquidation und hilft ſich freilich nicht durch ein trojaniſches Pferd. „Sie mag“, meint er, „allerdings den Prätendenten“ (?! doch legitim genug!) „empfindlich fallen“ — (ſie muß viele von ihnen in Verzweiflung ſtürzen, Proſper!) „allein es fragt ſich: wie konnte ohne dieſe mühſame Liquidation den Beſtimmungen der Staatsverträge und ſelbſt den rechtmäßigen Anſprüchen der Gläubiger genügt werden?“ (Das fragt ſich nicht! Es fragt ſich vielmehr: wie konnten Gründlichkeit, Ergiebigkeit und Pünctlichkeit der Liquidation am Zweckmäßigſten mit Vereinfachung, Erleichterung und Realiſation derſelben verbunden werden? Eine Frage, die ſich ſo wenig beantworten als der Werth der jenſeits in Maſſe geltend gemachten Schwierigkeits-Entſchuldigungen würdigen läßt, ſo lange es der wohl-unlöblichen Arcanophilie nicht gefallen wird, das bisherige Liquidationsverfahren durch einen tüchtigen Rechenſchaftsbericht wahrhaft aufzuklären.) „Die Geſammtmaſſe der noch unbefriedigten Forderungen betrug über 72 Millionen“ — (auch die erſte Nachricht über das Guthaben!) „unter welchen eine Averſalmaſſe (?) von 10 Millionen“ (wo bleiben die Zinſen, welche ſie ſeit 7 (reſp. 7½ „Jahren“) trugen) „die durch die Koſten noch verringert wurde“ (die gewöhnliche Commiſſionshummelei!) „zu vertheilen kam.“ (Die Vertheilung iſt bald gemacht, wenn nur erſt liquidirt iſt!) „Nach der in den Staatsverträgen der Regierung auferlegten Verpflichtung ſollen nur Jene hieran Antheil haben, welche rechtmäßige Anſprüche aufſtellen können“ (dazu bedarf es keiner Staatsverträge, Proſper! beſteht hierin nicht das Weſen aller Liquidation?) „und wie dieſe Rechtmäßigkeit aufgefunden und entſchieden werden müſſe, hierüber enthalten die Verträge die beſtimmten Vorſchriften“ (im Ganzen! — aber wo iſt die Detail-In-

ſtruction der Liquidations-Commiſſäre? — Sie ſollte vor den Augen der Intereſſenten oder Prätendenten, ja! des Publicums liegen!) „von welchen die Regierung in keinem Falle abweichen durfte.“ (Daher bekam, um ſo große Verantwortung zu vermeiden, Niemand vor der Hand Etwas!) „Sie — die Regierung — mußte daher alle 72 Millionen, die von Frankreich noch nicht liquidirt waren, der vorſchriftmäßigen Liquidation unterwerfen“ (ich ſpreche nochmals meine gewiß gerechte Sehnſucht nach Veröffentlichung der Inſtruction aus) „um die rechtmäßigen Prätendenten nicht zu verkürzen“ (die aber auf die rechtmäßigſte Bezahlung in Noth und Sorge warten und alſo gewiß nicht unverkürzt durchkommen) „aber auch die große Maſſe der vielleicht ungegründeten Forderungen nicht ohne Prüfung zurückzuweiſen.“ (Welche herrliche grüne Liquidationswieſe, Freund! mit prächtigen Prätextbäumen — ſie wachſen am Ganges wie am Rheine und mit freundlichem Floskelgebüſche, in Roſa- und Lilasblüthen prangend!) „Daß aber eine derlei Liquidation, die eben wegen der Unzulänglichkeit der Maſſe ſo ſtreng als möglich vorgenommen werden muß“ (und ſollte auch die Maſſe hierdurch noch unzulänglicher werden! Fiat justitia et pereant massae!) „nicht ſo ſchnell“ (? wie ſchnell denn? und wie ſchnell nicht?) „beendigt werden könne, liegt von ſelbſt am Tage“ (zumal wenn die Papiere ſo lange von Paris aus unterwegs bleiben, wie du es bei einer gewiſſen komiſchen Druckfehlerſtelle in meinem XXXV. Briefe finden kannſt.) „Indeß mag die hohe Kammer“ (etwas cavaliere Verknüpfung!) „allerdings den Antrag auf die möglichſte Beförderung und Beendigung derſelben ſtellen!“ (Wie leicht kann man dann trotz der Verſicherung, „wozu die Regierung gewiß Alles aufbieten werde“ 2624), den guten, beſcheidenen — pauvre honteux, der gar nicht den Muth hat, nach dem Stande der Dinge, nach klarer, einzelner Auskunft über die Entwickelung der Verhandlung zu fragen, ſtehen laſſen.)

Nachdem der Vertreter des Miniſters mit einigen Worten die Claſſifications-Richtigkeit im Vorübergehen angefriſcht

hat, benutzt er die — etwas gewaltſam herbeigezogene — Veranlaſſung zu einem pathetiſchen Abgange. (Du weißt, Proſper! wo nicht von Europa, doch von America aus, daß derlei Effectknall — (laß uns einmal das alte abgenutzte Wort Knalleffect wenden!) auf der dramatiſchen wie auf der parlamentariſchen Bühne ein geſuchter und vielleiſtender Artikel iſt.) Abg. Thinnes hatte nur geſagt, daß ein Ueberſchuß der Averſalſumme der Staatscaſſe hätte zu Gute kommen müſſen, wie ihr zu Wenig ihr nun zur Laſt falle. An dieſe harmloſe und aus dem Begriffe einer „überhauptigen“ (!) Abfindung „von ſelbſt“ folgende Anſicht knüpft ſich nun das Amortiſſements-Pathos: „Man fragte, wohin wird“ (würde) „der Ueberſchuß kommen? Die Antwort liegt in der Natur des Geſchäftes und gewiß in der bekannten Rechtlichkeit der baieriſchen Regierung. Baiern hat zur Vertheilung an die Gläubiger Frankreich's eine Geldmaſſe erhalten: es iſt hierfür nicht allein den Prätendenten, ſondern ſelbſt“ (glaubt Das der Redner ſelbſt?) „den alliirten Mächten verantwortlich. Es kann und wird daher auch nicht den geringſten Theil zu anderen Zwecken verwenden“ (und das Incognito der Rentencaſſe? und das Incognito der ganz anders ſchweren franzöſiſchen Contributionsgelder?) „ſondern ſich glücklich ſchätzen“ (und die Nicht-Publicität der Acten und der Liquidation?) „wenn durch ſo einen“ (einen ſolchen) „Ueberſchuß die Antheile der Gläubiger in der Folge noch erhöht werden können; die ſeiner Zeit“ (war dieſe Zeit nicht vom Augenblicke des Depoſitums an wirklich eingetreten? kehrte ſie nicht alljährlich wieder?) „öffentlich abzulegende Rechnung wird jeden“ (? alle) „Zweifel zerſtreuen, welche man je in die gewiſſenhafteſte Verwaltung der Regierung ſetzen konnte“ (und nicht geſetzt hätte, waren Oeffentlichkeit und regelmäßige Verrechnung von Anbeginn des Geſchäftes Wirklichkeit und nicht, wie bis dahin, nur fromme Wünſche!)

Somit ſchloß ſich die Berathung. Du wirſt mit mir finden, daß die Kammer viel zu wenig Intereſſe an dem wichtigen Gegenſtande derſelben bezeigte. Natürlich betraf er doch nur die jüngſten Brüder am Rheine! — Aber — ſelbſt dieſe mattherzige Anſicht der Macht der Gewohnheit

und der Gewohnheit der Schwäche, und der Schwäche der Scheu vor neuer Staats- und Verwaltungs-Geſtaltung zu Gute gehalten! ſelbſt dann, konnte es der Kammer entgehen? wie bedeutend in ihrer Allgemeinheit und wie nahe verwandt mit Verfaſſungswerth und Verfaſſungsintereſſe die hier zur Sprache gekommenen wie die noch zur Sprache zu bringenden Principien waren! Ja! Proſper!

„Es liegt in der Sterblichen Weſen, das aufblühende Glück der Anderen mit Gramblicken zu erfaſſen und an die einſt in gleicher Reihe Geſtandenen das ſtrengſte Maß des Glückes zu legen.“

Tacitus.

Der Präſident hatte zwar drei Abſtimmungsfragen erhoben 2625) (ſeltene Beſchränkung!) ſie aber auf einen doppelten Wechſelfall gerichtet, ſo daß eigentlich nur über eine Frage zu entſcheiden war, wenn die erſte bejaht wurde, und die dritte nur an die Reihe kam, wurden die beiden erſten verneint.

Die erſte Frage ging dahin 2626): „ob die Kammer im verfaſſungsmäßigen Wege darauf antragen wolle, daß die in den Art. 5, 6 und 7 der Verfügung v. 28. Mai 1821 enthaltenen Diſpoſitionen zurückgenommen und ſofort die bereits liquidirten Forderungen nach Sinn und Wortlaut des Art. 8 der Convention v. 25. April 1818 mindeſtens nach dem Werthe dieſer Renten zur Zeit der Veräußerung, d. h. mit 74“ (und ½) „Pct. und mit Intereſſen vom 22. Mai 1818 an, ſogleich bezahlt, die noch nicht erledigten Forderungen aber alsbald liquidirt und deren Heimzahlung von Monat zu Monat in demſelben Verhältniſſe, wie ſie nach und nach liquidirt werden und mit den vorhin bemerkten Zinſen bewerkſtelligt werde.“

Nicht weniger als 73 Stimmen verneinten 2627) gegen nur 8: es iſt klar, daß die acht Antragſteller und Rheinkreis-Abgeordneten dieſe Minorität bildeten und daher die Abgeordneten aller übrigen Kreiſe wider ihre Brüder vom Rheine entſchieden. Nicht minder klar und befremdend iſt aber auch, daß im Ganzen nur 81 Mitglieder der Kammer ſtimmten, folglich wenigſtens 35 derſelben abwe-

ſend waren. Wie kam Das? konnte und durfte eine ſo große, faſt ein Drittheil der Kammer erreichende Lücke beſtehen?

„Will —“ ſo lautete die zweite Abſtimmungsfrage — 2628) „will die Kammer den Antrag dahin ſtellen, daß die Liquidation der Forderungen auf das Schleunigſte beendigt und Dasjenige, was hieran durch das in Folge dieſer Liquidation aus dem Erlöſe für die franzöſiſche Rente gewonnene Geld den betreffenden“ (hart betroffenen) „Gläubigern nicht vergütet wird, als Staatsſchuld anerkannt werde?“

Mit 70 gegen 12 Stimmen (es waren alſo den Antragſtellern 4 und der Kammer überhaupt 1 Stimme zugewachſen) wurde auch dieſe Frage verneint 2629).

Man ging zur dritten über 2630): „Will die Kammer nur darauf antragen, daß die Liquidation der Forderungen, welche nach der Convention vom 18. April 1818 aus dem Erlöſe für die franzöſiſchen Renten bezahlt werden ſollen, auf das Schleunigſte vollendet und dadurch die Bezahlung derſelben nach den aufgeſtellten Normen in kürzeſter Zeitfriſt herbeigeführt werde?“

Bejahend ſprachen ſich 72 gegen 10 Stimmen aus 2631).

In dieſer Art wurde der Beſchluß gefaßt 2632) und von der K. d. Reichsräthe gleichfalls angenommen 2633).

Du, mein Freund, kennſt nun aus unſerer ſchon ziemlich langen Reiſe durch die Urkundengewölbe unſerer Ständeverſammlung — Protokollbände genannt — meine Anſichten und meine Behandlungsweiſe hinlänglich zu gut, um weiterer Aufſchlüſſe über die Ausführlichkeit zu bedürfen, mit welcher ich die ſo eben beſchloſſene Sache dir darſtellte. Ich halte ſie in Beziehung auf die Würdigung unſeres parlamentariſchen und — adminiſtrativen Geiſtes für eine der höchſt charakteriſtiſchen und ſtelle ſie in ſolcher Hinſicht ohne Bedenken mit der Behr'ſchen, Khiſtler'ſchen, Lamberg'ſchen Verhandlung in gleiche Kategorie. So wichtig auch der Einfluß der Geſetzgebung auf Wohl und Weh der Nation iſt, ſo ſchlingen dennoch die beſonderen Angelegenheiten des Volkes im Ganzen und nach ſeinen örtlichen Abtheilungen noch ein engeres, unmittelbarer noch wirkendes Band zwiſchen dieſem

Volke und ſeiner Wahlkammer, ſobald Jenes bei Dieſer um beſondere Unterſtützung anruft. Wie dann die Volksvertreter wirken und wie ſie die Reaction der Miniſter aufnehmen, wie ſie dem Volke, falls das Recht auf ſeiner Seite, geſetzlich beizuſtehen wiſſen, oder wie ſie, irrt dieß Volk, es zurechte lenkend, in ihren Beſchlüſſen Sorge und Feſtigkeit zugleich beurkunden — Das ſind unwiderſprechliche Züge für die Schilderung ihres Geiſtes und, was auch gegen den Maler eingewendet werde, ſein Spiel iſt gewonnen, wenn er das reclamirende Urbild erſucht, in den offenſtehenden Spiegel der Urkunden zu blicken.

„Denn weder Menſchen noch Göttern
„Bleibt ein höheres Los, als ewig und ewig des Weltalls
„Herrſchende Regel gerecht in Wort und Werken zu preiſen."

Herder Hyle.

Ehe wir zu den Finanzanträgen übergehen, Freund! laß mich des gemeinnützigen Antrages des Abg. Dieterich „über Herſtellung und Unterhaltung der Vicinalwege" 2634) erwähnen. Ein höchſt wichtiger Gegenſtand für Gemeinde-Verbindung, aber auch für Wohlſtand des Einzelnen! ein oft mißbrauchter Heilzweck! ein guter Geiſt zum Abgrundsdienſte gezwungen! Laß mich gedenken des zweckmäßigen Gutachtens des III. Ausſchuſſes 2635) — obwohl es übrigens nach dem Zeugniſſe der Erfahrung noch mancher Entwickelungen und Beſtimmung empfänglich und bedürftig wäre! Und dann vernimm mein Leidweſen, das gerechte! mein Leidweſen, daß dieſe tief in den Ruhe- Nahrungs- und Wohlſtand des Landmannes eingreifende Angelegenheit des Ganzen und der Einzelnen (obwohl ſehr zeitig zum Vortrage bei der Kammer gekommen) 2636) doch daſelbſt — liegen blieb! mein Leidweſen, daß es auch in der folgenden Ständeverſammlung nicht wieder erweckt wurde. Ein allzugewöhnliches Schickſal der intereſſanteſten, gemeinnützigſten An- und Vorträge! Proſper! Wir wollen ihm ein Denkmal ſetzen, dieſem Schickſale, dem nicht ſeltenen!

„Wie werden ſie ſo plötzlich zu Nichte! Sie gehen unter und nehmen ein Ende mit Schrecken!" Pſalt. 73, 19.

Hundert zwanzigſter Brief.

Den 21. Nov. 1829.

Abg. v. Cloſen hatte einen Antrag über „einige früher nicht ausführbare Verbeſſerungen in der Behandlung des Staatsſchuldenweſens“ geſtellt 2637). Er bezweckte die „Verminderung der ſchwebenden Staatsſchuld“ und die „Aufhebung aller Special-Tilgungscaſſen“ 2638). „Es möge nur eine gewiſſe, geſetzlich zu beſtimmende Summe, etwa höchſtens ſechs Millionen, gegen Aufkündung der Tilgungscaſſe angenommen und, was etwa Mehr“ (bei derſelben) „vorhanden ſei, ſpäteſtens bis 1. Oct. 1826 bar zurückbezahlt oder mit freier Einwilligung der Betheiligten, ſei es auch gegen höhere Procente, umgeändert werden. Zu demſelben Termine hätten alle Specialcaſſen aufzuhören.“ Für die erſte Beſtimmung führte der Antragſteller vor Allem die polizeiliche Rückſicht auf das „im Falle eines Krieges oder einer anderen Crediterſchütterung laut Zeugniſſes der Erfahrung gefährdete Publicum“ an. Er berief ſich demnächſt auf „den künftigen financiellen Vortheil des Staates, welcher bei plötzlicher größerer oder allgemeiner Aufkündigung mehr, als binnen vielen Jahren gewonnen worden, auf einmal verliere. Auch der gegenwärtige Vortheil der Tilgungscaſſe leide unter dem anhaltenden Bedürfniſſe großer Barbereitſchaft für augenblickliche Befriedigung. Nationalökonomie wolle, daß der Staatscredit nicht den Privatcredit verſchlinge und die Tilgungscaſſe nicht gegen ihre Beſtimmung endlich zur Bank werde. Die Erfahrung aller größeren in ihren Finanzen geregelten Staaten ſpreche für dieſe Anſichten, indem ein Staat von vierthalb Millionen Seelen und 110 Millionen Schuld ſich in ſeinen Finanzen nach den für große Staaten ausgemittelten Erfahrungsgeſetzen bewegen müſſe. Auf ſolche Erfahrung ſei auch die Theorie aller ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller gegründet. — Durch Aufhebung der Specialcaſſen endlich gewinne, abgeſehen von noch anderen Erſparungen, der Staat wenigſtens 80,000 fl.

an Regiekoſten, die künftig mit 40,000 fl. beſtritten werden könnten, während ſie jetzt 122,000 fl. erforderten" 2639).

Der IV. Ausſchuß unterſchied in ſeinem Gutachten 2640) rückſichtlich der ſchwebenden Schuld und ihrer Verminderung „zwiſchen den bisherigen Operationen und den Maßregeln für die Zukunft. Da die Tilgungscaſſe binnen der I. Finanzperiode geſetzlich 13 Millionen abtragen" (d. h. Proſper! be= jedoch bei Weitem nicht abzahlen) „und auch den Getreideausfall decken müſſen —" (Art. 9 und 13 d. Geſ. 1819) „auch alle Capitalien zu feſtem Termine und 5—6 Pct. längſt fällig geweſen, ſo habe ſie bei Unzulänglichkeit der ihr zugewieſenen Fonds von der Art. 10 Nr. 8 d. Geſ. ihr gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Hierdurch im Stande, ohne koſtſpielige Anlehensunterhandlung und durch freiwillige Capitalerbietungen mit geringeren Zinſen alle Leiſtungen zu beſtreiten, habe ſie mittelſt Garantie der Stände den öffentlichen Credit gehoben, eine bedeutende Zinſenminderung herbeigeführt und die früher ſo vielfältig auswandernden inländiſchen Geldvorräthe dem Lande erhalten. Allerdings ſei eine zu große Anhäufung der ſchwebenden Schuld einer gering fundirten Tilgungsanſtalt nicht vortheilhaft. Allein im vorliegenden Falle kämen die neuen — Erbſchaftsfälle ausgenommen — ceſſionsunfähigen Papiere nicht in Umlauf, nicht in die Hände der Agiotage, nicht zum Speculationsumtriebe, könnten folglich die Tilgungsanſtalt nicht in Verlegenheit ſetzen. Die neuen Anlehen rührten durchgehends von Privatperſonen her, die bloß einen mäßigen Zinsgenuß ſuchten, weder Geld= noch Papierſpeculationen unternehmen und nur im Falle dringenden Bedürfniſſes ihre Gelder zurückzögen. Auch ſei nicht richtig, daß die neuen Anlehen der Production entzogen würden. Durch die neuen Capitalien würden ältere dem Geldumlaufe zurückgegeben" (aber doch offenbar die curſirende Maſſe eben um deßwillen nicht vermehrt) „und rechnungs=urkundlich ſei, daß ſeit 1819 nur 19,700,000 fl. von Privaten angelegt, dagegen mehr als 36 Millionen zurückbezahlt worden und unter obigen 19¾ Millionen ⅔, wo nicht ¾ aus heim=

bezahlten älteren höher verzinslichen Schulden beſtehe.“ (Deutlicher: daß 2/3 bis 3/4 der neuen Anlage nur geringer verzinsliche Wiederanlage der heimbezahlten höher verzinslichen Capitale ſei.) „Auch werde für eine ſchwebende Schuld von 12 Millionen kein Caſſenvorrath von 2 Millionen erfordert. Für die Zukunft 2641) dürfe allerdings die ſchwebende Schuld nicht mehr vergrößert und dafür deren allmähliche Minderung bewirkt werden; doch ſei bis zu Feſtſtellung des Budgets eine Fixirung des ſchwebenden Maximums und ſeiner Behandlungsweiſe noch nicht thunlich. Auf jeden Fall ſei der Ausſchuß der Meinung, daß weder Regierung noch Stände die Contrahirung neuer aufkündbarer Anlehen für räthlich und ausführbar halten würden.“ — — Der Ausſchuß erklärt ſich auf der anderen Seite beſtimmt gegen „die angetragene Aufhebung der Specialtilgungscaſſen 2642). Sie ſei nicht gehörig begründet, weil „die Regiekoſten im Ganzen viel Weniger“ (101,000 fl., auch ſchon 98,000 fl. und nur 95,000 fl.) „für die Specialcaſſen insbeſondere aber in den letzten zwei Jahren nur (?) 51,000 fl. jährlich betragen 2643). Der Vorſchlag ſei aber auch nicht zweckmäßig und nicht ausführbar. Die Specialcaſſen hatten die ganze alte Schuld der einzelnen Provinzen, Städte, Stifter (?) und Klöſter (?) zu behandeln, die nominell, folglich bei jeder Beſitzveränderung vorzumerken und nur an den legitimirten Eigenthümer der Obligation zu verzinſen ſeien.“ (Beides, Proſper! iſt der Fall bei Frankreich’s Renten und doch in Paris concentrirt.) „Sie übernähmen und erſtatteten die Depoſiten ihres Kreiſes: hierdurch werde der außerdem um 3/4 fallende Vortheil der 2 Pct. Depoſitenzinſen gewonnen.“ (Die Sache läßt ſich für Rechnung der Centraltilgung durch die Kreis- und Rentcaſſen machen. Eben in dergleichen, unſerem mandariniſchen Angeſtelltenbedürfniſſe, dem Beſoldungs- und Penſionseierſtocke unbegreiflichen Vereinfachung iſt das Hauptheil der ſonſt von ihren Prieſtern und Leviten verzehrten Finanzen zu ſuchen!) „Auch nehmen die Specialcaſſen neue bare Anlehen zu vier Procent an.“ (Man ſetze nur die Tilgungscaſſe auf einen regulirten Fuß, auf

das alte Quantum des eigentlichen Tilgungsfonds und verſchone ſie mit Creditvoten und Geldgelegenheits-Macherei für die Currentcaſſe und das ganze — jetzt durch Zinſenherabſetzung doch nur kümmerlich platirte Verhältniß wird ſich geld- und ſtaatswirthſchaftlich zugleich geſtalten.) „Was ſoll aber ferner," fragt ganz kläglich der IV. Ausſchuß 2644), „aus der Adminiſtration der Staatsactivcapitalien werden, welche die Specialcaſſen beſorgen?" (Aber — Proſper! auch nur verwickelt — „theils unmittelbar, theils unter der Aufſicht der Rentämter" beſorgen!) 2645) „So gering (cape memor!) „verhältnißmäßig derſelbe" (? der Betrag der Activcapitalien) „iſt, ſo verurſachen ſie doch viele Arbeit und erfordern gehörige Cadaſterführung und Rechnung." (Welche Verkehrtheits-Naivetät, Freund! Das alles verdoppelt nur die Gründe gegen die unglaubliche Beibehaltung dieſer Activcapitalien zur Seite fundirter Schuld, ſchwebender Schuld, raſtloſer Anlehen und ſchwerer Adminiſtration von Zinſen, die man — zu Volks- und Caſſenerleichterung, durch die Activcapitalien wahrhaft Schulden tilgend, nicht ſtets ſie nur verjüngend — viel leichter gewinnen und viel fruchtbarer entbehren kann!!!) Am Ende wird gar zu den „Klagen über das Centraliſiren" die Zuflucht genommen und gefragt: „warum es denn hier vortheilhaft ſeyn ſoll" 2646)? Dieſe Inſtanz, ſo wie alle weiter angehängten 2647) Nothſchüſſe für die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung verſchwinden vor Blicken, welche in weit größeren Verhältniſſen die Statthaftigkeit und leichte Möglichkeit einfacher Maßregeln kennen lernten und keine Rückſicht auf die Baſenſträßchen der Dienſtcandidatur nehmen.

Du wirſt dich ſomit nicht verwundern, mein Freund! daß der Antrag ohne Folgen blieb.

Glücklicher war der Antrag des Abg. v. Holzſchuher zu Gunſten jener unbemittelten Gläubiger der ehemaligen Reichsſtadt Nürnberg. (Du erinnerſt dich der früheren Uebernahme dieſer Schuld und der Herſtellung ihres ehemaligen Zinsfußes, mein Freund!) „Das Geſetz v. Jahre 1819," ſagte Abg. Rudhardt 2648), „welches die nürnberger Schuld zur Staatsſchuld erklärte und den urſprüngli-

chen Zinsfuß herſtellte, war ein Act der Gerechtigkeit. Ob dieſer auf die dürftigen Gläubiger angewendet werden" (wolle) „ſolle, welche durch Noth gedrungen waren, vom Staate die Zahlung unter Verluſt der Hälfte anzunehmen, iſt gegenwärtig die Frage. Gründe des poſitiven Rechtes ſprechen zwar nicht dafür, wohl aber jene der Billigkeit. Sie werden unterſtützt durch einen Kammerbeſchluß v. 1819, von welchem abzugehen kein neuer Grund vorhanden iſt. Ich füge nur noch bei, daß für dieſe Forderung wenigſtens eben ſo Viel" (d. h. Nichts!) „ſpricht, als für die Penſionen der Stiftungen und Univerſitäten, deren Uebernahme auf die Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt anzuerkennen, die Kammer" (pessime! Proſper! pessime!) „keinen Anſtand genommen hat." (Blicke nur zurück auf die holdſeligen Verhandlungen über die furchtbare Penſions-Amortiſation!)

Ich finde die Bemerkungen des Abg. v. Cloſen über dieſen Gegenſtand aller Beachtung werth. „Als vor ſechs Jahren", ſprach er 2649), „die Verhältniſſe der nürnberger Staatsſchuld zur Sprache kamen, habe ich mich als zweiter Votant, ſomit zu einer Zeit, wo die Sache noch gar nicht entſchieden war, ſehr beſtimmt zu Gunſten der nürnberger Gläubiger ausgeſprochen. Ich werde daher keinen Verdacht von Parteilichkeit auf mich laden, wenn ich mir erlaube, einiges Bedenken gegen die Meinung des Ausſchuſſes vorzubringen. — Schon ehe Nürnberg an Baiern kam, war die dortige Staatsſchuld auf 2 Pct. herabgeſetzt worden. Als 1811 das Staatsſchuldenweſen durch ein beſtimmtes Geſetz geregelt wurde, iſt feſtgeſetzt worden, daß alle Provincialſchulden am Späteſten zurückbezahlt werden ſollten. Ein Recht auf Heimzahlung irgend eines in jene Maſſe gehörigen Capitales war nicht da, wenn auch frühere Aufkündigung bedungen worden. Damals verkauften die Staatsgläubiger ihre 4pct. Papiere um 40—50 Pct. Wenn ſie nun, ſei es auch aus Noth, ihre Papiere hingegeben haben, ſo muß es ihre Schuld bleiben und wenn zu einer Zeit, wo dieſe Papiere zu 17—20 ſtanden" (es gab eine Zeit, Proſper! da ſie zu 9—11 ſtanden!) „es der Staat über ſich nahm, auf ihr dringendes Bitten und nach vorgängiger Prüfung aller Ver-

hältniſſe im Wege der Gnade" (der Begünſtigung, ſobald der Reſpect vor dem Nennwerthe nicht allen Staatspapieren galt!) „dennoch 50 zu bezahlen, ſo ſcheint es nicht, daß — wie der Bericht des Ausſchuſſes ſich ausdrückt — man ihnen dieſe Papiere abgedrückt habe. Der Staat verdient" (von den Gläubigern) „Dank: er hat" (an ihnen) „väterlich gehandelt. Gehen wir auf die Zeit ſelbſt zurück — damals ſtanden ſelbſt 5pct. Papiere nicht höher als 50. — 1818 wurden dieſe Papiere von 2 auf 4 Pct. erhöht; den Charakter der Aufkündbarkeit nahmen ſie nicht an. Die 4pct. ſtanden damals 70. Hätte damals der Staat einen früher geſchloſſenen Vertrag wieder zu Gunſten der Gläubiger aufgelöst, ſo würden ſie ſtatt 50 Pct. bar Papiere zu 70 erhalten haben. Daß dieſe Papiere wieder geſtiegen, Das veranlaßte den vorliegenden Antrag; wären ſie gefallen, blieb Alles ruhig. Diejenigen alſo, welche bar Geld zu einer Zeit, wo dieß Geld mehr werth war, als ihre Obligationen, erhielten, ſcheinen mir daher durchaus kein Recht zu beſitzen, Nachzahlungen zu fordern. Es wäre eine Gnade" (eine gefährliche Rubrik, zumal in Verfaſſungsſtaaten!) „auch bin ich gerne der milderen Meinung geneigt. Aber ich gebe Ihnen, mm. HH.! wohl zu bedenken, ob ein ſolcher Fall nicht zu Präjudicen Anlaß geben kann. — Haben nicht auch viele Stiftungen, viele Privaten in Zeiten der Noth ihre Papiere wohlfeil verkaufen müſſen?"

Der Regierungs- und Schuldentilgungscommiſſär betonte dieſe Rückſicht ſehr, doch ſchien er dem Antrage offenbar geneigt 2650). Abg. Socher meinte wahrlich nicht ohne Recht 2651): „Wenn für Uebernahme einer Forderung von 46,000 fl. Gerechtigkeit ſpreche, ſo ſei es entſcheidend! allein auf bloße Billigkeit hin Schulden zu übernehmen, dürfe einer Ständeverſammlung, deren Pflicht Wachſamkeit gegen Staatsbelaſtung und deren Vermehrung ſei, nicht zukommen. Billigkeit habe keine beſtimmte Grenze. Dieſer Forderung könnten und würden ſich auch Viele anſchließen, welche dieſelbe Billigkeit anſprechen könnten" (oder es glaubten oder glauben machten, Proſper!) „welche auch von der Noth, von dem Drange der Zeit, in welcher ſie ihre Forderungen abgeben müſſen, klagend ſprächen. Daher

könne die Kammer folgerecht keine Billigkeitsbaſis aufſtellen. Der wahrhaft gedrückte Arme könne zu Veränderung ſeines Capitales immer andere Gelegenheit finden.“ (Die Regierung kann ſie ihm ſogar adminiſtrativ helfend geben, nur nicht amortiſirend — was die Verwaltungshand gibt, irre das Finanzauge nicht!) „Unſere Staatsſchulden-Tilgungscaſſe iſt nicht im Stande“ (nicht im Rechte!) „Gnaden und Wohlthaten auszutheilen.“ — Auch Abg. Dieterich ſchloß ſich v. Cloſen's Beſorgniſſen an 2652). Abg. Höß führte die ſehr weſentliche Betrachtung auf 2653): „daß viele außer Nürnberg befindliche Staatsgläubiger der Reichsherrſchaft“ (des nürnberger Stadtgebietes?) „auch nicht mehr als 40 — oft nur“ (im Abdrucke des Protokolles iſt zwar 50 zu leſen, doch gehört Dieß offenbar zu den Druckfehlern, deren Name Legion iſt!) „oft nur 30 erhielten, wenn ſie aus Noth verkauften. Dieſelben möchten ſich alſo wohl auch in der nämlichen Lage befinden und wie könne ihnen Vergütung werden? Sie könnten auf eine ſolche nicht antragen, da ſie nicht ſo glücklich geweſen, daß ihnen der Staat 50 Pct. bezahlte, und ſich gefallen laſſen mußten, wie Geld- oder Papierſpeculanten ihnen abnahmen.“

Ungerne vermiſſe ich bei dieſer Berathung die rechtskundige Aeußerung des ſcharfſinnigen v. Leonrodt. Sehr erſchöpfend tritt dagegen jene des gleichfalls gründlich rechtsgelehrten Abg. v. Reindl auf 2654). „Art. 6 d. Geſ. v. 22. Juli 1819 räume der Wiederherſtellung des alten Zinsfußes und der ihr verbundenen Anerkennung des vollen Nennwerthes der nürnberger Staatsſchuld überhaupt keine rückwirkende Kraft ein. Nicht der aus Billigkeitsgründen gewährende Staat, ſondern die Obligations-Inhaber hätten die“ (frühere) „Bezahlung nachgeſucht und erwirkt. Die Reduction ſei mithin Vertragsergebniß und Sicherheit der Rechtsverhältniſſe erfordere deſſen Aufrechthaltung ſelbſt zwiſchen dem unvermöglichen Schuldner und dem mächtigen Gläubiger. Es könne endlich zwar ein Vergleich wegen Gewalt und Furcht — ex capite vis et metus — umgeſtoßen werden, aber dann müſſe der Zwang groß und widerrechtlich ſeyn, der hier nicht angenommen werden könne, da der De-

bitor nicht des mindeſten Zwanges ſich bediente und die Armuth des Creditors ihm nicht zugerechnet werden könne. Doch gelte hier wohl summum jus summa injuria. Damit aber" (bemerke, Proſper! wohin Inconſequenz immer führt!) „nicht anderweite Nachforderungen veranlaßt werden, müſſe nothwendig der Gewährung beigefügt werden, daß die Nachzahlung nur aus" (wegen) „beſonders obwaltenden Umſtänden geſchehe" (!)

Die Abg. Hagen 2655), Merkel 2656) und Häcker 2657) vorzüglich nehmen die Nachzahlung in Schutz. Der Antrag ſei „in Recht, Billigkeit und Finanzpolitik vollkommen begründet; der Staat ſei nicht zu Reductionen berechtigt geweſen; alle Ablöſungen ſeien aus Noth, folglich aus moraliſchem Zwange geſchehen; Machtſprüche über wirkliche Privatrechte blieben ſtets unverbindlich; nur als proviſoriſch und tranſitoriſch erhelle der Zuſtand und der Fiscus habe bereits bei den Gerichten verloren. Gegen Präjudice ſchütze Verjährung und Präcluſion. Bereits 1822 habe die Kammer günſtig für dieſe Creditoren beſchloſſen nur der Zeitmangel die weiteren Verhandlungen gehemmt; der Staat habe wahre Gewalt angewendet, da er in Erbſchaftsfällen die Obligationen nur zum halben Anſchlage abtheilen laſſen. Alle jetzt in Frage befangenen Gläubiger ſeien primitive, nicht Kaufeigenthümer ꝛc. ꝛc." „Der Geſetzgeber muß die Moral ehren!" rief Abg. Häcker aus 2658) und wir rufen es mit, Proſper! Wir wollen nur Conſequenz — wir wollen nur gleiche Behandlung aller Staatsgläubiger. Die Verwaltung und — wenn ich ſo ſagen ſoll — die ſtändiſche Wirkſamkeit noch mehr, da ſie die Nation darſtellt, ſie müſſen auf feſten Principien und rechtsgleicher Anwendung derſelben beruhen. Weder die Perſönlichkeit der Bittenden, noch die Größe der Summen, kurz keine Nebenrückſichten dürfen entſcheidend werden. Wagerecht und rein, ohne Patrocinanz oder Abneigung muß ihr ruhiges Erwägen und Handeln ſeyn! bleiben! erſcheinen! Vergleiche in dieſer Hinſicht (um nur bei dem Nächſten ſtehen zu bleiben!) Gang und Ausgang der nürnberger Sache mit der faſt zugleich (die Abſtimmungsfragen wurden in allen dreien an

demſelben Tage vorgelegt 2659) und auch an einem Tage wurde über alle drei abgeſtimmt!) 2659 bis) verhandelten franzöſiſchen Liquidation (die wir bereits erſcheinen ſahen) und dem baireuther Contributions-Anlehen (das unſerer wartet!) und ſage mir dann dein Parere!

Du haſt bereits die dem Antrage nicht ungünſtige Aeußerung des Tilgungscommiſſärs vernommen; zu Anfange der Erörterung hatte der Finanzminiſter ſelbſt (ein ſeltener Fall!) „das Empfehlungswerthe des Antrages unter dem Geſichtspuncte der Billigkeit anerkannt" 2660). Er entkräftete ſogar die Gegengründe mit humaner Mäßigung 2661). — Bei dieſem Anlaſſe muß ich dir eine kleine, nicht unintereſſante Sprachbereicherung liefern: denn obſchon nicht Akademiker und obwohl Anglo-Americaner, ſcheinſt du deiner wie die vaterländiſche Eiche emporſtrebenden Mutterſprache ſtets hold und gewärtig!

„Vorderſamſt", hatte der Finanzminiſter geſagt 2662), „muß gegen Dasjenige, was über die ſchwankende Behandlung der nürnbergiſchen Staatsſchuld von" (in) „1819 geſagt wird, Folgendes erinnert werden. Der wahre Werth der nürnbergiſchen Staatspapiere war Anfangs von dem Finanzminiſterium zu 40 Pct. angenommen und die Behörden waren ermächtigt, ſie zu dieſer Größe an Zahlungsſtatt für Staatsrealitäten zuzulaſſen, auch in außerordentlichen Fällen" (alſo damals ſchon Finanzgnaden, Proſper!) „Heimzahlungen oder Einlöſungen nach dieſem Fuße zu machen" (vorzunehmen.) „Als in der Folge vorgeſtellt wurde, daß nicht 5 ſondern 4 Pct. der ordentliche Zinsfuß der Staatsſchuld ſei (Das hätte aber bei ordentlicher Unterſuchung gleich anfänglich vorkommen müſſen) „daher auch 4pct. Staatspapiere an Zahlungsſtatt für Kaufſchillinge angenommen würden, erhöhte das Finanzminiſterium jenen Satz auf 50 Pct. Da ferner vorgeſtellt wurde" (von wem? wer hatte denn die Vorkenntniß genommen, die amtliche Brieftaube vorgeſtellt?) „daß die vormundamtlichen Capitalien, welche einen Theil der nürnberger Staatsſchuld ausmachten, nicht mit 2, ſondern mit 3 Pct. verzinst wür-

den, erhöhte das Finanzminiſterium den Einlöſungswerth dieſer Capitalien auf 75 Pct. Es iſt demnach hierin nicht ſowohl ein Schwanken" (was es doch für unlogiſche und verlogene Menſchen auf Erden gibt!) „als ein ſich ſelbſt berichtigendes Verfahren, das aber nach dieſer Berichtigung ſich gleich blieb, zu bemerken, und dieſes Verfahren ging lediglich davon aus, daß der Realwerth einer Obligation ſich nach dem Werthe der Zinſen, die ſie wirklich trägt, richte" (und daß, Proſper, nach der Lehre der alten Phyſiker, *sensim fit motus.*)

Bei der Abſtimmung entſchieden 58 gegen 23 Stimmen für die nachträgliche Anerkennung der 46,537 fl. 50 kr. 3 hlr., 73 gegen 8 verwarfen die Nachzahlung der Zinſen mit 4 Pct. ſeit 1819 und 55 gegen 26 bejahten dieſe Zinszahlung auf dem Fuße von vor 1797, jedoch 4 Pct. nicht überſteigend 2663). Die K. d. Reichsräthe trat bei 2664). —

„Viele Verſe verſchmäht die epigrammatiſche Muſe,
„Läufern im Stadium ziemt nie der gekrümmete Lauf!"

Griechiſche Anthologie.

Zum dritten Male wurde auf dem III. Landtage die Zurücknahme des 1814 den Gemeinden des vormaligen Fürſtenthumes Baireuth zugewieſenen franzöſiſchen Contributions-Anlehens auf die Staatsſchulden-Tilgungscaſſe beantragt 2665). Abg. Hagen vollzog als erſter Vorſtand der erſten Gemeinde dieſes nun mit Baiern verſchmolzenen Landes die Pflicht ſeiner Ueberzeugung und ſeiner Stellung. „In den älteren Selbſtſtändigkeits-Verhältniſſen war dieſe zur Rettung des Landes bei der Beſetzung durch Frankreich aufgenommene Schuld von 800,000 fl. von den Localauctoritäten und der franzöſiſchen Regierung als Staatsſchuld erkannt —" (ich folge der Erzählung des Antragſtellers, Proſper!) „und man beſtellte ſämmtliche Domainen wie auch alle Steuer- und Dominicalgefälle als Unterpfand, aus welchen es am 1. Januar 1814 zurückbezahlt werden ſollte. Die Zinſen wurden, gleichwie von den älteren Landesſchulden, aus den Landescaſſen bis 1811 berichtigt. Nach Antritt der baieriſchen Regierung wurde (1813) zwar die Zahlung,

aber durch Steuerbeiſchläge der Gemeinden verfügt. Kein Recurs wurde zugelaſſen, factiſch vorgeſchritten; die Laſt lag drückend auf dem Lande, doppelt während der Theuerungs- und Nothjahre. Als Gemeindeordnung und Verfaſſung erſchienen, die Selbſtſtändigkeit der Gemeinden zurückgekehrt war, wurde bei den Ständeverſammlungen 1819 und 1822 Hülfe geſucht, doch noch nicht erwirkt."

Der Antragſteller entwickelt ſeine Hauptgründe — „Verwendung auf Landes- und Domainen-Rettung — amtliche befugte Ausſprechung als Landesſchuld — wirkliche Verpfändung ſämmtlicher Domainen- und Staatsgefälle — Eigenſchaft wirklicher Domanial- und Staatsrealſchuld — factiſche Beſtätigung als ſolche durch Zinſenzahlung bis 1811 — jedenfalls ſelbſt im Falle der Zahlung durch die Gemeinden, Mitverpflichtung der Domaine zur proportionellen Hälfte — allgemeine teutſche Praxis rückſichtlich franzöſiſcher Kriegs-Contributionen" —

In dem IV. Ausſchuſſe verwarf der Referent den Antrag von Neuem 2666), der Correferent hingegen entwickelte ſehr umſtändlich 2667) das Recht der Reclamanten auf „nähere Prüfung ihrer Forderung und im Falle deren Bewährung auf Uebernahme der 800,000 fl. auf die Staatsſchuld oder wenigſtens, falls die Regierung ſich von der Liquidität nicht überzeuge, auf Eröffnung des verfaſſungsmäßigen Rechtsweges gegen den Fiscus." Der Ausſchuß beſchloß mit 7 gegen 2 Stimmen, „daß dieß Anlehen als wirkliche Staatsſchuld anzuerkennen und die Liquidation und allenfallſige Compenſation dem Finanzminiſterium zu überlaſſen ſei" 2668).

Die Berathung wurde durch eine Reihe von Gegengründen aus dem Munde des miniſteriellen Redners eröffnet 2669). „Ihrem Urſprunge nach gehöre dieſe Schuld nicht zu den ordentlichen Staats- oder Landesſchulden, welche aus den ordentlichen, hierzu beſtimmten Einkünften zu verzinſen und zu tilgen ſeien. Kriegsgebrauch habe ſie für den Eroberer als außerordentliche Anſtrengung gefordert. Die Verpfändung des Steuervermögens und der Domainen ſchließe weder primitive Verbindlichkeit zur Zahlung aus den Landeseinkünften in ſich, noch ſei ſolche Verbindlichkeit ausdrücklich

übernommen. Die franzöſiſche Regierung habe im Gegentheile das Anlehen und die Zinſen repudiirt, die baireuthiſchen Domainen ſeien 1810 von Frankreich ohne deſſen Erwähnung, obwohl übrigens unter ſehr beſchwerlichen Bedingungen, an Baiern übergegangen. Nebſtdem habe die ganz unverbindliche baieriſche Regierung dennoch in Rückſicht auf dieſe Contributionsſchuld und auf ein zweites Anlehen für Kriegskoſten von 233,000 fl. dem Lande Baireuth ſowohl die außerordentliche Familienſteuer $18^{12}/_{13}$ bis $18^{21}/_{22}$, die 500,260 fl. betragen hätte, als den Steuerbeiſchlag von 6 kr. für die Central-Peräquationscaſſe v. $18^{11}/_{12}$ bis $18^{18}/_{19}$ (358,654 fl.) erlaſſen, ſomit ſolches mit außerordentlichen Mitteln verſehen."

Dieſer miniſteriellen Einleitung folgte alsbald eine raſche Formwendung der gewiß, ſowohl durch ihren Gehalt, als ihr bisheriges Schickſal intereſſanten Sache. Denn in ſeiner Eigenſchaft als erſter Stimmführer trug der II. Präſident Gr. Armansberg vor Allem auf „die noch gebrechende Vervollſtändigung der Acten und daher auch des Gutachtens, mithin auf Zurückweiſung an den Ausſchuß an. Möge hierdurch auch die Erledigung der Angelegenheit bei gegenwärtiger Ständeverſammlung unmöglich werden — aber Gründlichkeit, Wahrhaftigkeit, Bewahrung beiderſeitiger Rechts-Unverſehrtheit gegen Uebereilung der Entſcheidung ſei Pflicht" 2670).

„Ich kann," erklärte Abg. v. Leonrodt, ſo ſehr geeignet, dem lange darbenden Geſchäfte aufzuhelfen, „ich kann leider die Behauptung der erſten Stimme wegen Unvollſtändigkeit der Acten weder in Abrede ſtellen, noch widerlegen. Da es nun ſehr gefährlich wäre, in dieſer wichtigen Sache auf unvollſtändige Acten einen definitiven Beſchluß zu faſſen, ſo bleibt mir Nichts übrig, als dem Ergänzungsantrage" (in dem Abdrucke unſerer Urkunden vermehrt ſich die ſchon öfter bezüchtigte typographiſche Krüppellegion durch das grelle Erratum E e ſ e tz u n g s a n t r a g!!) „beizuſtimmen und von Erörterung der Materialien für jetzt U m g a n g z u n e h m e n" 2671). (Das beliebte Erbkammer-Wort!)

Abg. v. Frank gab darum nicht die Hoffnung auf. „Als Zeuge der Verhandlungen wegen dieſer Schuld, zur

Zeit, da ſie contrahirt wurde, ſelbſt Deputirter der Stadt Hof bei der damaligen Ständeverſammlung Baireuth's, muß ich bemerken —: die k. preußiſche Regierung der Provinz, welcher zuerſt von den franzöſiſchen Behörden der Auftrag wurde, 2,800,000 Francs binnen einem Monate herbeizuſchaffen, äußerte gegen ſolche, daß es nicht in ihrer Competenz liege und ihre Garantie nicht hinreiche, den Gläubigern, von welchen eine ſolche Summe in der Geſchwindigkeit aufzunehmen ſei, gehörige Sicherheit zu geben; es müßten hierzu die Stände des Landes einberufen werden. Dieß geſchah: das erſte Drittheil mußte durch Wechſel, von mir in Hof aufgetrieben, getilgt werden. Hierauf erlaubte uns der damalige franzöſiſche Intendant der Provinz Baireuth, in das franzöſiſche Hauptquartier zu reiſen und in Warſchau war einer von uns, Namens Schmidt, durch die günſtige Verwendung des Gr. Daru ſo glücklich, eine Urkunde des K. Napoleon herauszubringen, daß, wenn binnen einem Jahre das Land noch unter franzöſiſcher Herrſchaft wäre, dieſe Auflage von den Einkünften des Kaiſers abgerechnet werden ſollte. Dieſe Urkunde, von mir geſehen, mit der Unterſchrift von Napoleon, Talleyrand und Daru, exiſtirt, und wenn ſie ſich im Originale nicht mehr vorfinden ſollte, ſo kann ſolche durch die vidimirten Abſchriften der beeidigten Deputirten und deren Zeugniß erſetzt werden. Es leben davon in der gegenwärtigen Ständeverſammlung die Abg. Gebauf und v. Heinitz und in dem Miniſterium der Min. R. Barth und ſo noch Mehrere, die alle Das, was ich ſagte, bezeugen können. Noch muß ich beifügen, daß, als die franzöſiſchen Intendanten nach dem verlaufenen Jahre dieſe Summe abrechnen ſollten und vorgaben, ſie hätten noch keine Ordre dazu, man ſich von Seiten der Stände nach Paris wendete, um auf anderen Wegen das kaiſerliche Wort und die Unterſchrift dieſer Urkunde geltend zu machen, worauf die Erklärung kam, daß die Intendanten nun abrechnen dürften. Dieß Anlehen iſt alſo eine wahre Landesſchuld geweſen und ſelbſt von Baiern durch die fortwährende Zinszahlung

und abſchlägliche Vergütung für ſolche durch Erlaſſung des Familienſchutzgeldes als ſolche anerkannt" 2672).

Wie du dir ſelbſt klar machſt, Freund! hat das gute Baireuth, wie der Rheinkreis, Viel für ſich anzuführen. Merkwürdig iſt, daß Abg. Enke wegen Nichtmitvortrag ſeines ganz verwandten Antrages zu reclamiren genöthigt war 2673). Die Abg. Gehauf und v. Heinitz entſprachen der Aufforderung ihres Amtsgenoſſen v. Frank 2674); namentlich entwickelte Letzterer, zur Zeit jener Contributions-Anleihe preußiſcher Kriegs- und Domainen-Rath, das Geſchichtliche des Herganges 2675). Mehrere Mitglieder der Kammer unterſtützten die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes zu Gunſten Baireuth's 2676), namentlich ſtellte Abg. Rudhardt in gediegener Kürze die Hauptgründe zuſammen und ſchloß auf das Daſeyn „einer von den Ständen feierlich gewährleiſteten Staatsſchuld," ſeine Ueberzeugung ausſprechend, „daß, wenn die betheiligten Gemeinden ihr Recht auf dem Rechtswege geltend machen wollten, ſolche gewiß zum Ziele kommen würden. Der Rechtsweg ſtehe ihnen offen, denn ihr Titel ſei nicht aus der" (odi profanum et arceo!) „Zeit vor 1811; ſondern er liege in dem Reſcript v. 1814" 2677). Zum Schluſſe beleuchtete der Antragſteller nochmals die Sache nach „materieller und formeller" Hinſicht ausführlich 2678).

Die Abſtimmung trat mit 52 gegen 29 Simmen dem Rückweiſungs- reſp. Vertagungsantrage des II. Präſidenten bei 2679) und auch vor der III. Ständeverſammlung, im ſiebenten Verfaſſungsjahre, wie im erſten und vierten erlag die lange ſollicitirende Sache der Temporiſation.

Laß uns einen Blick auf die Chronologie ihrer 1825er Verhandlung werfen, um uns ſelbſt nicht ohne alles Licht von der auf drei neue Jahre geſchloſſenen Bahn zu entfernen. Hagen's Antrag erſchien im Einlaufe vom 22. bis 24. März 2680); ſchon am 25. März wurde er bei'm Pforten-Ausſchuſſe, dem VI. und Grenzhüter, erledigt und am 26. von ihm vor der Kammer als geeignet präconiſirt 2681); der Vortrag des Referenten im IV. Ausſchuſſe iſt ohne Datum 2682); jener des Correferenten trägt den 18. Mai als ſolches 2683); das Protokoll des Ausſchuſſes aber iſt,

ſo günſtig ſein Beſchluß der Sache, dennoch in Hinſicht der Form mangelhaft und gleichfalls nicht datirt 2684). Nach dem Datum des Correferats zu ſchließen, wären mithin wenigſtens acht Wochen zwiſchen dem Prüfungspaß vom 25/26. März bis zum Vortrage im Ausſchuſſe verlaufen. Aber erſt am 5. Auguſt kam der Bericht des Ausſchuſſes in die Kammer 2685), folglich lag er unterwegs eilf Wochen! und die Berathung fügte noch eine volle Woche hinzu! War es um Hülfe, wenigſtens um klare Entſcheidung und beſchleunigten Zuſchnitt für weitere Behandlung ernſtlich zu thun, ſo konnte auf 20 Wochen, die vergeblich verzehrt wurden, der erſte Vortrag beförderlicher erſtattet, die Rückſendung bewirkt und die Wiedervorlage geleiſtet werden. Aber — wollte man Das auch?

„Ihr ſucht die Menſchen zu benennen,
„Und glaubt am Namen ſie zu kennen.
„Wer tiefer ſieht, geſteht ſich frei,
„Es iſt was Anonymes dabei!“

Göthe.

Wenn ich dir aber eben die taktiſche Beſeitigung eines unangenehmen Antrages (nicht zum erſten Male übrigens) anſchaulich machte, Freund! ſo ſollſt du nun an meiner Hand die kurze aber beharrliche Operation der ſchweren Prüfungs-Artillerie aus der Außenwerksbatterie Nr. VI wahrnehmen.

Gegen den — nicht zum eigentlichen Leben gediehenen — Weinaufſchlag (dieß Kind des Fiscus mit der — Devotion gegen die geſetzliche Gleichheit) hatte Abg. Ziegler zuerſt einen Petitionsbrander gerichtet 2686) und denſelben bald darauf wiederholt 2687) und ſogar wieder wiederholt 2688). Mit dieſem dritten Anſatze für die gute Sache war Abg. Baumann ebenfalls antragend zuſammengetroffen 2689), ſo wie den beiden erſten ein verwandter Antrag des Abg. Mätzler folgte 2690).

Letzterer wurde zuerſt von den Sechſern in Grund geſchoſſen 2691). „In Erwägung, daß Anträge und Wünſche der Abgeordneten nur auf Poſitives (!) in der Art gerichtet ſeyn können, daß entweder eine neue in den Wirkungskreis der Kammer einſchlägige“ (hilf! Adelung!!)

„Verfügung erfolge oder eine beſtehende aufgehoben oder geändert werde, ein Antrag aber, welcher nur darauf gerichtet iſt, daß einem von der Regierung bereits an die Kammer zur Berathung gebrachten Geſetzentwurfe die Zuſtimmung verſagt werden möge, bloß eine Proteſtation (?) gegen dieſen Entwurf“ (cape memor, Proſper, die Knechtlerei!!!) „und in dieſer Eigenſchaft um ſo weniger zuläſſig iſt“ (welche legislative Gewalt ſich die ſchwarzen Wächter der Petitionsfreiheit anzumaßen für gut finden!!!) „als jeder Abgeordnete bei der Discuſſion über einen ſolchen Entwurf ſich nach ſeiner Ueberzeugung dagegen umſtändlich ausſprechen und bei der Abſtimmung dagegen votiren kann“ (welcher Stiel zum Lictorsbeile der Petitionsfreiheit!) „und in fernerer Erwägung, daß es nicht wohl angehen könne (!!!) daß Proteſtationen von Nichtmitgliedern der Kammer“ (das Volk zum Heloten proſcribirt, Proſper!) „gegen Berathungsgegenſtände auf dieſe Weiſe durch Abgeordnete an die Kammer gebracht werden“ (du ſiehſt, mit welchen Rieſenſchritten der Servilismus — kriecht!) „hat der Ausſchuß beſchloſſen, daß der vorliegende Antrag zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet ſei.“

„Sie ſäen Waizen, aber Diſteln werden“ (ſollen) „ſie ernten“, ſprechen die Sechsherren der Kammer mit dem Propheten. Jerem. 12, 13.

Jetzt flogen die Prüfungs-Caronaden auf Abg. Ziegler 2692).

„Der Antragſteller legte eine Vorſtellung der Bürgerſchaft von Würzburg gegen den intendirten Weinaufſchlag vor. Aus den hinſichtlich des gleichen Antrages des Abg. Mätzler vorgetragenen Rückſichten hat der Ausſchuß beſchloſſen, daß dieſer Antrag zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet ſei und (!) er wurde bei dieſem Beſchluſſe hier noch durch die weitere Erwägung geleitet, daß die Proteſtation (!) welche Abg. Ziegler ſich als Antrag angeeignet hat, in ganz ungeeigneten Ausdrücken abgefaßt iſt und offenbar die Tendenz hat“ (euge Peyronnet!) „die Stimmenfreiheit der Mitglieder der Kammer zu beengen“ (mithin dem VI. Ausſchuſſe in's Handwerk zu greifen!) „ſo

zwar, daß der genannte Abgeordnete in ſeiner Eingabe ſelbſt erklärt hat, daß er nicht ſowohl mit Form und Wort" (das iſt perſönliche Sache) „als vielmehr mit der Weſenheit dieſer Vorſtellung einverſtanden ſei" (und der brave Mann gab ſie ein, an die Sache ſich haltend, und ſo mußte es der VI. Ausſchuß auch machen, wenn er lieber das Feuerpiquet der Kammer, als die alte Garde des Miniſteriums ſeyn wollte.)

Unmittelbar hierauf wurde der wiederholte Ziegler'ſche Antrag mit einem nur in Bart gemurrten: intra in pacem! eingemauert 2693). Und dem dritten, für Kitzingen übergebenen, erging es eben ſo 2694). Dann kam die Reihe an den Baumann'ſchen. — „Nach dem Vorgange ähnlicher Anträge (!!!) wird auch dieſer für nicht geeignet zur Vorlage an die Kammer erklärt" 2695). (Deplorable Manier, deplorable Sachen von ſich zu geben!)

Abg. Röder folgte dem Proteſtationswege ſeiner Amtsgenoſſen, ſich die Vorſtellung der Gemeinden des Landgerichtes Karlſtadt gegen den Weinaufſchlag eigen machend 2696). „Der Antragſteller", ſprach der Batteriedonner 2697), „übergibt ein Exemplar einer gedruckten Vorſtellung von den Gemeindeausſchüſſen der weinbauenden Gemeinden des Districts Karlſtadt gegen die Einführung des Weinaufſchlages und erklärt dieſen Antrag als den ſeinigen. Folgerecht mit den Beſchlüſſen des Ausſchuſſes über mehrere bereits vorgekommene gleiche Anträge mußte auch dieſer Antrag als nicht geeignet zur Vorlage an die Kammer erkannt werden."

Der VI. Ausſchuß, hinter Vater Maxens Verfaſſungsgabe herziehend und uns eine ihrer ſchönſten Blüthen mit derben Händen zerbröckelnd, erinnerte mich von jeher lebhaft an Göthe's trefflichen Denkvers:

„Kein tolleres Verſehn kann ſeyn,
„Gibſt Einem ein Feſt, und lädſt ihn nicht ein!"

Unſer väterlicher König gab das Feſt; das Miniſterium verdarb die Einladung der Nation! die Stimme der Nation durch Vertretung ihrer Abgeordneten, ja! die Proteſtation

der öffentlichen Meinung gegen Geſetzvorſchläge der verantwortlichen Miniſter als Undinge und Ungeheuer, „die nicht wohl angehen können!“ (des erhabenen Styls in ſo edler Sache!) an- und auszuſchreien! von Mit-Abgeordneten ſo an- und ausgeſchrien zu hören! Proſper! iſt es wohl ein Wunder, wenn unter ſolcher Cyklopenberührung der Himmelsfunke der Begeiſterung erliſcht — vor dem gemeinen Sinne der hehre Gemeinſinn zurückſchaudert!

Abg. Ziegler, unermüdet und rückſichtfrei, hatte zum vierten Male, mehrerer Gemeinden Eingaben gegen den Weinaufſchlag ſich eigen machend, den Ehrenkampf erneuert 2698) und erfuhr zum vierten Male die Zurückweiſung der Sechsmänner „in Beziehung auf die Motive, welche bei dem Vortrage über ähnliche Anträge bereits zur Kenntniß der hohen Kammer“ (ſo tief unter der officiellen Oligarchie gebeugt! es iſt Deriſion des Ausſchuſſes, mit ſolcher Titulatur zu ſpielen! es heißt Salz in die Wunde der Feſſel reiben!) „gebracht wurden“ 2699).

Dennoch erſparte den Einreibern auch Abg. Geißler nicht ſeinen Antrag über „Verwerfung des projectirten Wein- und Malzaufſchlages — Erſparung im Staatshaushalte, Erleichterung der zu hohen Beſteuerung und Belebung der vaterländiſchen Induſtrie“ 2700) — „Dieſer Antrag“, ſprachen die Verwalter der Antragsfehme 2701), „beſchäftigt ſich ausſchließend mit den Gründen zu Verwerfung des im Budget in Vorſchlag gebrachten Weinaufſchlages und führt bloß am Schluſſe ſummariſch einige Rubriken als künftig einzuführende Erſparniſſe an. Wiewohl die hier in Vorſchlag gebrachten Anträge“ (wenn doch Jemand die Schreibart der Prüfer prüfte!) „auf Erſparniſſe an und für ſich für die Competenz der Kammer ſich eignen würden, ſo beſchloß dennoch der Ausſchuß in ſeiner Majorität“ — (Gottlob! daß Muth und Logik ſich endlich regten!) „daß, nachdem die Andeutungen auf Erſparniſſe“ (man deutet hin auf, andeutet aber zu!) „bloß“ (gebt ihnen doch Feigenblätter!) „als Motive für die Verwerfung des Weinaufſchlages“ (dieſes legislativen Heiligthumes! dieſes Kleinods der Finanzpolitik) „hier erſcheinen, dieſer An-

trag, ſo wie die früher eingebrachten, aus angegebenen Gründen zur Vorlage als nicht geeignet" (als nicht zur Vorlage geeignet) „anerkannt werden müſſe."

„Drum iſt mein Wort zu dieſer Friſt,
„Wie's alle Zeit geweſen iſt:
„Mit keiner Arbeit hab' ich geprahlt,
„Und was ich gemalt hab', hab' ich gemalt."

Göthe.

Damit hatte übrigens das Vertilgungsfeuer gegen die Feinde des Anti-Bakchus ein geſegnetes Ende, indem, wie du weißt, der verhaßte Weinaufſchlag ſich hinter den nicht geliebten Stempelzuſchlag verlor. Doch ging dabei mehr als ein Wunder vor. Denn unter Anderem wurde der Stempel nicht erhöht, ſondern nach dem pittoresken Miniſterialausdrucke nur „eine Aenderung einiger Beſtimmungen der bisherigen Stempelordnung, wodurch dieß Gefäll eine vermehrte Einnahme gewähren wird, in Antrag gebracht" 2702).

Wir haben noch einen Finanzantrag vor uns, mein Freund! den Abg. Anns in's Leben rief (um mich eines 1825er parlamentariſchen Modeausdruckes zu bedienen) 2703) und Abg. Häcker unterſtützte 2704). Beide wollten, daß zu Beſchränkung des Handels mit Staatspapieren „den Gerichten Klagen aus Käufen von Staatspapieren auf Zeit" (Lieferung) „anzunehmen geſetzlich unterſagt werde, mithin dieſe Käufe ſelbſt der Nichtigkeit unterliegen ſollten."

Der I. Ausſchuß erſtattete deßfalls ein Gutachten 2705). Einſtimmig ging die Anſicht dahin, „dem Antrage zu willfahren, wenn nicht zur Zeit der Klage entweder die Staatspapiere oder ihr Kaufpreis deponirt worden ſeien" 2706).

Der Ausſchuß war davon ausgegangen, „daß es nicht die Abſicht des Antrages ſei, die fraglichen Verträge überhaupt unter Androhung einer Strafe zu verbieten, oder auch nur den wirklichen Lieferungsverträgen, jenen nämlich, wo es dem einen Theile um den Beſitz der Papiere, dem anderen um den Preis derſelben" (in der That) „zu thun iſt, die Anerkennung zu verweigern." — Im Gegenſatze dieſes Geſichtspunctes fand er daher, daß jene Verträge,

wo dieſe ernſtliche Wechſelabſicht nicht beſtehe, „wenn auch nicht in der Form, doch in ihrem Zwecke dem verderblichſten Hazardſpiele oder der Wette über den Cours der Staatspapiere an einem beſtimmten Tage gleichkomme.“ (Wahr das Letzte, Proſper! aber falſch das Erſte. Denn gewiß gibt es, da ſich die Möglichkeiten, ſelbſt die Wahrſcheinlichkeiten des Courſes doch von mehr als einer Seite approximiren laſſen, ein weit ungewiſſeres, alſo größeres, alſo weit verderblicheres Glückſpiel — das vom Staate ſelbſt begünſtigte Zahlenlotto, welches als ſolches durch Berechnung erwieſen iſt!) Der Ausſchuß fand ferner, „es zieme ſich, auch ohne ſich als Vormünder von Großjährigen aufzuſtellen oder in den Handelsverkehr weiter einzugreifen, daß man ſolchen Verträgen, welche auf das Wohl ganzer Familien und oft der ſolideſten Handelshäuſer mehr als einzelner Schwindler verderblich einwirken, wenn ſie auch im Auslande abgeſchloſſen wären, den Schutz gerichtlicher Hülfe verſage, deren Ertheilung ihre Anerkennung und Billigung enthalte.“ (Aber das weit verderblichere, dem Wohl der Familien, der Sittlichkeit den Untergang bringende Lotto wird öffentlich im und vom Staate nicht nur anerkannt und gebilligt, ſondern ſelbſt für ſeine Rechnung von der Verwaltung gegen die Bevölkerung desſelben betrieben! unentbehrlich erklärt als Finanzquelle! geheiligt dieß unreine, aller Rechtfertigungs-Möglichkeit entbehrende Mittel um ſeines angeblichen Zweckes und unmöglicher Erſparung willen!)

Der Ausſchuß fand, daß „das Steigen der Staatspapiere, welches über beſtimmte Grenzen hinaus keineswegs vortheilhaft ſei (?) kaum der Stockjobberei, ſondern anderen Umſtänden, insbeſondere dem durch geordnete Verwaltung (?) und beſonders durch die Gewährleiſtung der Verf. Urk. befeſtigten Credit zugeſchrieben werden müſſe, da es“ (weil es) „jener“ (der Stockjobberei) „nicht um die Waare zu thun ſei und ſomit durch derlei Lieferungscontracte in der Regel keine größere Nachfrage nach Staatspapieren entſtehe“ (nicht direct, aber als Mittel zur Höhung — eben ſo Ueberfülle der Papiere als Mittel zur Senkung!) Er fand,

„daß, wenn auch die Agiotage im Stande ſei, den Cours augenblicklich zu heben, derſelbe doch nach dem Termine deſto tiefer und ſchneller herabſinken müſſe, worin eben das Unheil liege, und daß die Agiotage auch auf das Fallen der Staatspapiere ſpeculiren, ſomit, wenn auch nur vorübergehend, auch in dieſer Beziehung nachtheilig wirken könne.“ Er fand endlich, „daß die fraglichen Geſchäfte an ſich die unfruchtbarſten, Kräfte und Capitale ohne nationellen Zweck verſchwendende Geſchäfte ſeien, durch welche die Gelder von anderen nützlichen Unternehmungen und beſonders durch den Reiz der Hoffnung auf höheren Gewinn von den Gewerben und dem Ackerbaue ab- und meiſtens dem Auslande zugewendet und Fleiß und Thätigkeit der Kaufleute von würdigeren Geſchäften abgezogen, oder durch die Träumerei von ſchnellen, müheloſen, Lotterie ähnlichen Gewinnſten völlig verderbt werde, daß daher Käufe von Staatspapieren auf Zeit dem Einzelwohle, dem Vortheile der Tilgungsanſtalt und dem allgemeinen Staatswirthſchaft-Intereſſe entgegengeſetzt ſeien.“ —

Wie gefällt dir, Proſper! daß ſich der Vortheil der Tilgungsanſtalt auf die zweite Stelle der Hauptentſcheidungsgründe drängt und das allgemeine ſtaatswirthſchaftliche Intereſſe auf die dritte zurückſchieben darf. Erräthſt du hier das unwillkürliche Pulſiren der Geldeiferſucht in der mit raſtloſen Phönix-Obligationen gepanzerten Bruſt der inländiſchen Univerſal-Thaler-Accapareuſe?

Der erſte Berathungsredner von der Bühne, Abg. Häcker 2707), vertheidigte ſeinen Antrag ausführlich und bekämpfte den Ausſchußzuſatz über die in Lieferungsfällen die Klage zuläſſig machende Depoſition, jedoch nur in Beziehung auf deren Zeitpunct, welchen er weder „in dem Tage der Klage, noch in jenem des Vertrages, ſondern in dem Lieferungstage fand“ 2708). Mehreren Einwendungen begegnend, welche von der Freiheit des Handels ausgehen, ſucht er ſeinen Antrag vorzüglich mit dem claſſiſchen Beiſpiele des auch claſſiſchen Handelsſtaates Hamburg zu ſchützen, „wo dieſer Handel ganz verboten ſei“ 2709).

Abg. v. Cloſen, der zweite Redner 2710), eröffnete ſeinen Vortrag mit einem Paar ſehr beherzigungswerther Bemerkungen.

„Wenn ich heute die Bühne betrete, ſo iſt es nicht,“ ſagte er 2711) „um etwa mit lebhaften Farben alle Uebel auszumalen, welche aus der Agiotage entſtehen, oder um die Wichtigkeit von Handel und Credit durch ſchön klingende Gemeinplätze darzuſtellen und dadurch eine allgemeine Stimmung für oder wider den Antrag zu begründen, oder endlich, um nach einer gleich lebendigen Schilderung der beiderſeitigen Verhältniſſe einem Jeden eine ſchöne Gelegenheit zu geben, lediglich ſeiner ſchon früher gefaßten Meinung zu folgen.“

Nach dem Leben geſchildert, Proſper! zumal das dritte Glied des Wechſelfalles! eine natürliche Folge unſerer unſeligen Litanei-Redemethode, unſerer Zerrmanier, welche alle Discuſſion und in ihr den Brennpunct parlamentariſcher Wirkſamkeit beſeitigt!!!

„Sollen dich die Dohlen nicht umſchrei'n,
„Mußt nicht Knopf auf dem Kirchthurm ſeyn!“
Göthe.

„Meine Abſicht,“ fuhr der Redner fort 2712), „indem ich umfaſſender über den Berathungsgegenſtand ſpreche, iſt, deſſen Umfang mehr zu bezeichnen, damit wir uns vor jedem zu frühzeitigen Schritte hüten mögen. Manchen möchte es unbedenklich ſcheinen, in einer juriſtiſchen Sache“ (?? lediglich juriſtiſchen!? nicht auch ſtaatswirthſchaftlichen, adminiſtrativen, financiellen, commerciellen Sache? alle Ausſchüſſe, ſelbſt der Schuldentilgungs-Ausſchuß waren in der univerſell-intereſſanten Sache zu hören! und nicht gehört! Proſper! Weder das hohe Präſidium dachte in ſeiner Höhe noch der I. Ausſchuß in ſeinem docirenden Eifer an dieſen wichtigen Punct! an dieß Bedürfniß! an dieſe Pflicht!) „unbedingt dem einſtimmigen Gutachten eines bloß aus Juriſten beſtehenden Ausſchuſſes (wie ſich ein Mitglied des I. Ausſchuſſes einſt ausdrückte) zu folgen. Auch möchten vielleicht Manche glauben, ein Antrag der Kammer ſei für ſich Nichts Präjudicirliches, da die Prüfung durch die“ (der) „Regierung und die“ (der) „K. d. Reichsräthe“ (der

K. d. Reichsräthe und der Regierung, Proſper!) „noch das etwa Mangelnde aufdecken“ (verbeſſern) könnte.“

„Ich habe indeſſen eine höhere Anſicht von den Beſchlüſſen der Kammer. Sie ſollten ſich nach meinem Dafürhalten ſo durch Umſicht“ (? durch Gediegenheit!) „auszeichnen und der Ruf dieſer umſichtigen“ (gründlichen) „Behandlung ſo allgemein anerkannt ſeyn, daß ſowohl die K. d. Reichsräthe als die Regierung großen Anſtand nehmen müßten, in irgend Etwas nicht einzugehen“ (vollends irgend Etwas „mit Stillſchweigen zu umgehen“ Proſper!) „was die Abgeordneten des Reiches nach förmlicher Berathung vorgeſchlagen haben!“

Faxint superi!!! Proſper! Es lebe das zwanzigſte Jahrhundert! werden wir es gleich nicht erleben!

„Dieſe Achtung fordere ich für“ (wünſche ich, oder gilt es fordern, ſo fordere ich ſie an) „die Vorſchläge unſerer Kammer um ſo mehr, da ich ſie“ (*caeteris paribus*, mit den Pedanten zu reden!) „auch den Vorſchlägen der Reichsräthe und der Regierung zugeſtehe.“ (Pränumeration? Machen wir einſtweilen Subſcription daraus, Proſper!) „Langſam“ (an der Langſamkeit fehlt es nicht immer) „und umſichtig“ (laß uns erſchöpfend ſagen!) „vorwärts aber nie rückwärts zu ſchreiten“ (wie z. B. bei'm Reglement und ſonſt oft genug vor- und nachher!) „iſt Das, was ihrer Würde am Angemeſſenſten ſcheint (? iſt!!!) „und ich geſtehe, daß es mir bis in's Innerſte wehe thut, wenn ich von einem Beſchluſſe höre, durch welchen eine Sache wieder abgeſchafft werden ſoll, deren Ausführung wir früher gewünſcht haben.“ (Allerdings führt der Krebsgang in die — Reuße!) „Jedem Mitgliede oder Ausſchuſſe, der einen beſtimmten legislativen Antrag ſtellt, möchte ich warnend die Worte zurufen: Acten-Inrotulation!“ (Noch ganz andere Worte bieten ſich dar, Proſper!) —

„Wenn jeder Antrag mit Umſicht“ (warum immer nur die Facette, die einzelne Eigenſchaft, warum nicht den Diamanten ſelbſt nennen, zu welchem Umſicht mit gehört, die köſtliche Gediegenheit?!) „behandelt werden ſoll, ſo

iſt Dieß beſonders bei Anträgen der Fall 2713), die in das Gebiet der Geſetzgebung im engeren Sinne gehören. Geſetzentwürfe, welche von der Regierung an die Kammer gebracht werden, ſind in der Regel lange (??) und durch viele (?) Behörden und Sachverſtändige vorbereitet (?) worden, und dennoch ſollen ſie nie anders als nach genauer Prüfung angenommen werden. Zu ſolchen umfaſſenden Vorarbeiten" (ſie ſollen nicht über die Gebühr gelehrt und umfaſſend, aber triftig und erfaſſend ſeyn!) „fehlt es den Ausſchüſſen an Zeit" (darum einzelne Commiſſionen für einzelne Entwürfe und Geſchäfte!) „und an Hülfsmitteln" (die Haupthülfsmittel ſind geſunder und gerader Sinn, richtige Logik, behende und ſcharfe Urtheilskraft, Ueberſichts- Abwäge- und Entſcheidungsblick, Kraft zum Entſchluſſe, Muth, den Entſchluß auszuſprechen, und Beſonnenheit, Gewandtheit und Energie, ihn geltend zu machen!) „Daher! ich wiederhole es, die Nothwendigkeit, mit der größten" (geiſtreichſten) „Umſicht" (Gründlichkeit) „zu verfahren, ſobald man beabſichtet, Mehr zu thun, als mit Rückſicht auf vorliegende praktiſche Erfahrungen" (gibt es andere Erfahrungen, als praktiſche?) „das vorzüglichſte Gebiet der Kammer, einen Gegenſtand lediglich der Regierung zur legislativen Berückſichtigung zu empfehlen — ſobald man nämlich eine ſpecielle legislative Beſtimmung in Antrag bringen will!" (Sehr wahr, Proſper!)

Der Redner geht nun zur Sache ſelbſt über 2714). Die zu berathende Frage ſchwebt ihm zwiſchen zwei Sätzen, die rechtlich feſt zu ſtehen ſcheinen. „Ein Kauf, wobei der verkaufte Gegenſtand wirklich in eines Anderen Eigenthum übergehen und nur der Zeitpunct des Vollzuges verſchoben werden ſoll, iſt ein an ſich im Allgemeinen und ſomit auch in Papieren gültiges Geſchäft." (Werden ja doch Getreide am Stehen, Früchte auf den Bäumen, der Wein am Stocke und hundert und tauſend Waarenartikel auf Lieferung behandelt und verkauft!) „Ein Vertrag aber, welcher nur dem Scheine nach ein Kauf, in der Wirklichkeit jedoch Nichts, als ein Spiel oder eine Wette auf Steigen

oder Fallen des Preiſes iſt, kann nach unſeren Geſetzen über Spiel und Werten ein Klagrecht nicht begründen." (Hier wird offenbar die Definition — wie vom Ausſchuſſe und dem bereits angehörten Antragſteller zu weit genommen. Warum Spiel? warum Wette? Damit die Sache die Geſtalt des Verbotenen gewinne? Warum nicht die in Rechten ſchon längſt eingebürgerte *emtio spei?* Iſt z. B. die Tontinen=Einkaufung Mehr oder Weniger als eine emtio spei? ſo auch die Lebensverſicherung?) „An welchem Merkmale iſt nun ein wirklicher und ein Scheinkauf zu unterſcheiden?" (Da kommen wir eben in das der Geſetzgebung bei Strafe der Ungereimtheit oder der Tyrannei von der Natur verpönte Gebiet der Tendenzen, der Abſichten, der inneren Welt!) „Iſt dieſe Frage als quaestio facti oder juris zu behandeln?" — (Schon hebt das Irrwandeln an!) „Iſt ſomit die Entſcheidung jedes gegebenen Falles" (cape memor, Proſper!) „nach allen vorliegenden factiſchen Verhältniſſen lediglich der richterlichen Reflexion" (welche Nothhülle und Nothhülfe? dieſe Umſchreibung, dieſe merkwürdige licht= und feuerſcheue Umſchreibung der Willkür! ein würdiges und vollſtändig paarbares Gegenſtück der „adminiſtrativen Erwägung" in Quiescenzfällen!) „zu überlaſſen, oder ſoll" (wenn es kann!) „das Geſetz ſchon beſtimmte Merkmale angeben, nach welchen ein Geſchäft in die Claſſe der gültigen Verkäufe oder der ungültigen Wetten gehört?" (Wo wird der magnus Apollo für ſolche legislative Aufgabe zu finden ſeyn, Proſper?)

Nachdem der Redner „auf die Legislation benachbarter Staaten einige Blicke" geworfen 2715), bezeichnete er „die mit dem Antrage zuſammenhängenden Fragen" 2716), prüfte ſodann „die speciellgeſtellten Anträge" 2717) und trug endlich „ſeine eigene Anſicht" vor 2718). Sie geht gegen „fragmentariſche und zu frühzeitige Behandlung der Sache," hofft „von der Regierung einen gediegenen Geſetzentwurf" für die Folge und glaubt, „die Haupthülfe gegen das Uebel liege darin, wenn man nach den Uzſchneider=Häcker'ſchen Anträgen dem Ackerbaue und den Gewerben neue Quellen, den Capitaliſten

aber Ausſichten auf einträgliche Geſchäfte eröffne." Man ſolle daher jetzt höchſtens das Klagerecht aus Lieferungsverträgen nur dann zulaſſen, wenn von Seiten des Klägers um die feſtgeſetzte Zeit wirklich Geld oder Papier erweislich dargeboten worden."

Wie du ſiehſt, haben wir die Wohnſtätte des vorerwähnten magnus Apollo noch nicht gefunden.

Sehr treffend hebt der dritte Redner, Abg. Rudhardt 2719), heraus, „daß der erſte ſeiner beiden Vorredner den Antrag auf unbedingte Vertragsnichtigkeit geſtellt, der andere aber anfänglich beſtimmt gegen jede Einſchreitung ſich erklärt und dennoch beide zuletzt auf Modificationen zuſammengekommen, denen nicht unähnlich, welche der I. Ausſchuß vorgeſchlagen und er, der Redner ſelbſt, als Referent dieſes Ausſchuſſes aufgeſtellt." — Er vertheidigt dieſe Modificationen. — Ueberzeugt er mich gleich nicht — wie bisher noch Niemand — von irgend einer wahrhaft gerechtfertigten Zuläſſigkeit der Beſchränkung des induſtriellen *laissez-nous faire! Monseigneur!* ſo kann ich mir dennoch nicht die Befriedigung verſagen, dir mehrere intereſſante Bemerkungen des ſcharfſinnigen Erwägers mitzutheilen.

„Seit Pinto", ſagte er 2720), „in den Irrwahn verfallen, Staatsſchulden als Staatsreichthum anzuſehen, hat er viele Nachfolger gefunden, welche zum Troſte übler Finanzwirthe das Glück der Staatsſchulden und die Vortheile des Staatspapier-Handels prieſen. — Sie laufen zuſammen in einem: Vermehrung der Circulation. Dieſe Circulation aber iſt mit der wohlthätigen Geldcirculation, deren Wirkung" (unſer rühmlich claſſiſcher) „Büſch beſchreibt, zu vergleichen, wie der Narren- oder gar Veitstanz mit dem Tanze der Freude!"

„Man zieht den Todten ihr ehrenvolles Gewand an
„Und denkt nicht, daß man zunächſt auch wohl balſamirt wird;
„Ruinen ſieht man als maleriſch intereſſant an,
„Und fühlt nicht, daß man ſo eben auch ruinirt wird."

Göthe.

„Diejenigen Schuldentilgungs-Anſtalten ſind die beſten 2721), auf welche die Agiotage keinen Einfluß üben kann!“ — — „Ein hoher Cours der Staatspapiere iſt nicht einmal immer vortheilhaft. Wenn er ihrem Nennwerthe gleich ſteht, ſo iſt Dieſes allerdings ein erfreuliches Zeichen des öffentliches Credits“ (des augenblicklichen Begehrens!) „ſelbſt wenn nur einige Procente darüber geboten würden, könnte Dieß ein Zeichen des Ueberfluſſes an Capital ſeyn. Wäre es aber die Folge des Mangels an Gelegenheit, ſeine Capitalien günſtig anzulegen, weil Gewerbe und Ackerbau dieſe Gelegenheit nicht bieten, ſo wäre es kein Glück“ (ein großes Unglück!!) „zu nennen“ 2722).

„Gewerbe und Ackerbau können ſich zum Theile eben darum nicht aufſchwingen, weil zu viele Capitalien auf Staatspapiere verwendet wurden und weil die *Capitaliſten* bei jenen nicht Gelegenheit fanden, ſo ſchnellen und ſicheren Gewinn zu machen.... Kein Geſchäft wird ſo leicht eingegangen, das Tag und Nacht in Anſpruch nimmt, ſo lange man mit ſeinen Staatspapieren im Portefeuille ruhig zuſehen kann, ob das Glück einkehre. Man wird ſich hüten, dem Ackerbaue und den Gewerben ſeine Capitalien zuzuwenden, ſo lange der Capitaliſt nicht nur von allen öffentlichen Laſten frei iſt, ſondern da, wo das Unglück der Anderen hereinbricht, im Kriege! erſt ſeine Ernte recht beginnt!“ 2723)

„Es gibt Dinge in der Welt, über welche keine Macht direct gebieten kann. Zu dieſen gehört der Verkehr! Jener mit Staatspapieren wird von ſelbſt aufhören, wenn der Handel im Allgemeinen eine andere Richtung nehmen wird, und es wird nicht nöthig ſeyn, Verbote dagegen zu erlaſſen, wenn man Ackerbau und Gewerbe von ihren Feſſeln und Laſten befreit, damit jeder Capitaliſt Ermunterung und Gelegenheit finde, ſich ſelbſt unter die Gewerbenden zu ſtellen oder ſie doch zu unterſtützen“ 2724).

Bei Prüfung der Depoſition 2725) und ihrer Recht-

zeitigkeit bewirbt ſich der Redner gleichfalls um Entdeckung des magnus Apollo; allein auch dem Ausſchuſſe war er nicht erſchienen.

Ein vierter Redner, Abg. Kremer 2726), lediglich „die reine Erfahrung als ſeine, des Geſchäfts-“ (Kauf-) Mannes Beredſamkeits-Muße“ bezeichnend, findet ſich vor Allem verpflichtet, „den ausgezeichneten Wechſelplatz Baiern's, Augsburg in Schutz zu nehmen, da der Antragſteller, Abg. Anns, ohne alle nähere Bezeichnung der Platzverhältniſſe und ohne gegründete Beweiſe *nude crude* geſprochen. Unſere Wechſelhäuſer“, ſagt er, „durchkämpften die letzten bewegten 25 Jahre mit feſtem Ausdauern und zeichneten ſich durch wohl überdachte Operationen als entfernt von dem Schwindelgeiſte aus, und der Erfolg zeigte, daß unſere feſtgegründeten Wechſelhäuſer in einer größeren Blüthe ſtehen, als es vielleicht ſeit einem Jahrhunderte nicht der Fall war. — Nicht der Staatspapierhandel, nicht das Gewerbe iſt es, was die Verluſte herbeiführt, ſondern die Perſönlichkeit, welche das Zutrauen täuſcht oder rechtfertigt 2727). Es iſt eine nicht zu behauptende Frage, ob das bare Geld durch den Staatspapierhandel in's Ausland gezogen werde. Haben wir nicht auch Staatspapiere in Baiern, wovon Millionen im Auslande circuliren? Iſt dafür das bare Geld nicht nach Baiern eingewandert? Haben nicht jene Speculanten in Staatspapieren bedeutende Summen in's Ausland gebracht, welche bei Entſtehung der wiener Bankactiengeſellſchaft Theil nahmen? Iſt es Schaden für das Land, wenn 100,000 fl. in das Ausland gehen und nach einiger Zeit mit 15 oder 20 Pct. zurückkehren? Wandert das Geld in das Ausland, wenn Millionen zu Errichtung einer Bank (?) angeboten werden? wenn Millionen für den Creditverein (?) zu Gebote ſtehen? Wandert das Geld in das Ausland, wenn der Tilgungscaſſe bedeutende Summen zu 4 Pct. überlaſſen wurden? und mit 15 und 20 Pct. Nutzen (?) zurückkommen? Würde es nicht ſelbſt gefährlich für die Papiere unſeres eigenen Staates ſeyn, wenn der Anns'ſche Antrag in Wirkſamkeit treten ſollte? Der kluge Banquier, der Geſchäftsmann geht nicht ohne Grund in das tiefe Waſſer und über-

legt wohl, was ſein Intereſſe fördert, welches mit jenem des Staates bei dem Papierhandel ſo enge verbunden iſt. Von einzelnen kleinlichen Schwindlern kann hier die Rede nicht ſeyn: dieſe können nicht ſo tief einwirken, kommen und verſchwinden, wie die Irrlichter, ohne weſentlichen Einfluß auf das Ganze" 2728).

„Ich begreife nicht, welche Idee man ſich von einem Wechsler macht, oder von einem Geldbeſitzer, ſei er, wer er wolle 2729). Dem Wechsler iſt das Geld Waare, Gewerbe; er muß ſolches in ſteter Bewegung erhalten, um es dahin zu verwenden, wo er ſeinen größten Vortheil ſieht. Immer muß er ſeine Fonds zur Diſpoſition haben, daher ſie nie zu beſtimmten Zwecken, wie Ackerbau und Gewerbe verwendet werden, und wenn heute aller Handel mit Staatspapieren bei uns völlig verboten würde, ſo würde jenen doch nie eine reelle Hülfe" (von dieſer Seite) „zufließen. Der Antrag würde ſogar unſerem Staate und beſonders dem augsburger Wechſelplatze große Nachtheile zufügen."

„Es iſt leichter 2730), Geſchäfte zu verſcheuchen, als welche herbeizuführen. Dem Handelsmanne ſteht die Welt offen. Statt daß er ſeinen Speculationen auf eigenem Platze freie Wirkung geben könnte, ſtatt daß bedeutende Commiſſionen vom Auslande gegeben, auf eigenem Platze ausgeführt werden könnten, ſtatt daß hierdurch bedeutende Proviſionen, Senſarien, Coursdifferenzen, Poſtporto ꝛc. gewonnen würden, gingen alle dieſe Vortheile durch den Antrag verloren, und mit den Geſchäften in Staatspapieren würden auch andere ſolide Wechſelgeſchäfte aus dem Lande hinwegziehen und hierdurch der empfindlichſte Schaden dem Wechſelplatze Augsburg erwachſen."

„Wenn man glaubt 2731), durch den Antrag der Schwindelei in Papiergeſchäften ein Ziel zu ſetzen, ſo wandelt man in großem Irrthume: wegen einer muthwilligen Fliege, die bei'm Umflattern des Lichtes die Flügel eingebüßt, wegen eines unbedachtſamen Kindes, das ſeine

Finger verbrannte, löſcht man das Licht nicht aus und wandelt in Finſterniß. Gingen gleich einige unvorſichtige und dieſem Geſchäfte nicht gewachſene, zu ihm nicht berufene Perſonen zu Grunde — platzten auch einige Fröſche, die in der Wuth, ſchnell reich zu werden, ſich zu Ochſen aufblähen wollten, ſo haben ſolche nur ihr Unglück der Uebermäßigkeit zuzuſchreiben — ſo iſt es nur eine gerechte Strafe und kann keine Einwirkung auf das Ganze haben. In den 1790er Jahren zeigte ſich ein unbändiger Schwindelgeiſt in dem Colonialwaaren-Handel; es büßten Tauſende ihren Frevel; in Hamburg allein fiel eine bedeutende Anzahl Handelshäuſer in wenigen Wochen. Niemand iſt es eingefallen, dem Colonialwaarenhandel deßwegen Feſſeln anzulegen."

„Den Handel mit Staatspapieren zu verhindern 2732) wird man durch kein Mittel im Stande ſeyn, bis nicht dem kaufmänniſchen Speculationsgeiſte neue Ausſichten zu anderen nützlichen Unternehmungen ſich öffnen. Bis dahin werden dieſe Geſchäfte mit Staatspapieren, wenn auch ſolche mit größerem Riſico durch die Nichtklagbarkeit verbunden wären, immer fortgeſetzt werden" (um ſo lieber, Proſper! nach dem alten wahren Worte: Verbot Zuckerbrod!) „der Schwindler würde nur verſuchen, immer größere Geſchäfte zu machen, Nichts fürchtend von der Hand der Gerechtigkeit — und mancher gutmüthiger Gläubiger, unbekannt mit den Verhältniſſen des Schwindlers, würde durch ſolche Klagloſigkeit ſein Vermögen hinopfern. Ein unabſehbares Unglück aber könnte dieſe Klagloſigkeit für den augsburger Wechſelplatz herbeiführen, wenn eines der erſten und anſehnlichſten Häuſer, welches oft an einem Zahltage Hunderttauſende an Staatspapieren zu übernehmen oder zu liefern hat, ſchlecht genug ſeyn könnte, nicht zu übernehmen oder nicht zu liefern, indem es ſich hinter die Palliſaden der Unklagbarkeit ſteckt. — Nur die Klagbarkeit hält die Schwindler und Schurken im Zaume. Der Handel mit Staatspapieren iſt durch die Regierungen in den Verkehr gekommen; die Staaten wurden dadurch gerettet. Es wäre alſo

das Gute mißkennen, was dadurch bewirkt wurde, wenn ſtrenge, nachtheilige Maßregeln ergriffen würden."

Nachdem der Redner gezeigt, wie man trotz dem Verbote doch die Geſchäfte mit fremden Papieren fortſetzen könne 2733), erklärt er auch die Beſchränkung der Antragsvollziehung auf die Modification des I. Ausſchuſſes für unthunlich 2734).

„Ich will hier die Nachtheile nicht aufzählen, welche oft in der kürzeſten Zeit aus der Coursdifferenz den Betheiligten zugehen können; ich will hier nicht aufzählen den Verluſt der Intereſſen bei bedeutenden Summen vom Zeitpuncte der Deponirung bis zu der letzten richterlichen Entſcheidung, ſondern nur die Verwirrung und Nachtheile darſtellen, welche für einen Wechſelplatz wie Augsburg (wo dieſe Geſchäfte theils commiſſionsweiſe, theils für eigene Rechnung in großen Summen betrieben werden) durch die Deponirung herbeigeführt werden, indem doppelte Caſſe dazu erfordert würde, da zugleich anderwärtige Verbindlichkeiten auf gleiche Summen wie die zu deponirende, ſei es in Papier oder Geld, erfüllt werden müſſen. In welchem unglücklichen Verhältniſſe ſtände das kleinere Haus gegen das größere! Jenes benutzt ſeine Gelder oft bis zur Erſchöpfung ſeiner Caſſe, dieſes hat meiſtens ſeine Caſſen gefüllt mit Ueberſchuß und barem Gelde. Wenn alſo ein Streit zwiſchen Beiden entſteht, ſo iſt das kleinere Haus im immerwährenden Nachtheile, denn wo ſoll es die Gelder zur Depoſition hernehmen? die größeren Häuſer halten ihre Gelder oder Staatspapiere zurück, und ſo werden die kleineren Häuſer ihre gerechteſten Forderungsklagen aufgeben müſſen."

Schließlich bringt der Redner — „um zu beweiſen 2735), daß er kein Vertheidiger, wohl aber möglichſt ein Bekämpfer der Schwindelei ſei" — ſeine eigenen Anträge 2736) zur Sprache: „Es ſollen bei Verkäufen in Staatspapieren auf Lieferung die Papiere am Tage der Lieferung oder der Zahlung in Natur vorhanden ſeyn müſſen. Sind ſie von dem Käufer an dieſem Tage nicht wenigſtens bis 6 Uhr Abends eingelöst, ſo hat ſie der Verkäufer dem Käufer durch

einen Notar zu präſentiren, ihn noch einmal zur Uebernahme und Einlöſung aufzufordern und bei Weigerung Proteſt ausfertigen zu laſſen. Sollte der Verkäufer auf den Betrag der Papiere gerechnet haben, ſo darf er ſie nämlichen Tags noch durch einen Senſal begeben und vermittelſt der Senſal-Schlußzettel und des Proteſtes ſeine Regreßklage gegen den Käufer bei dem Wechſelgerichte ſtellen. Gleiches Verhältniß ſoll auch zu Gunſten des Käufers gegen den nicht liefernden Verkäufer eintreten.“

Mir däucht, Freund! die Rede des Sachkenners ein treffender Anwendungscommentar der, Menſchen-Verkehrtheit ſo charakteriſtiſch ausprägenden Zeilen Göthe's:

„O Sonne!“ — (Handel!) „thäteſt du deinen Effect,
„Ohne — zu ſcheinen!“

Indem ich alle meine möglichen Gloſſen in dieſen Grund- und Eſſenzworten finde und ausſpreche, theile ich dir nun eines claſſiſchen Rechtsmannes Analyſe des Berathungsgegenſtandes mit.

„Der Gegenſtand“, ſagte Abg. v. Leonrodt 2737), „iſt wichtig für Jurisprudenz und Legislation. Auf der einen Seite ſteht die Freiheit des Handels, auf der andern die geſetzgebende Gewalt, welche dieſe Freiheit mit einer Beſchränkung bedroht. Es fragt ſich: Iſt die Beſchränkung für den Staat nützlich? — und was iſt ihr Minimum, ohne Zweckverfehlung? denn der Handel ſoll eigentlich gar nicht beſchränkt werden! Muß es ausnahmsweiſe geſchehen, ſo muß auch das zweckmäßige Mininum der Beſchränkung geſucht werden.“ (Der *magnus Apollo*, Freund! iſt die Freiheitspflege hier wie überall!) „Ueber die Nützlichkeit der Beſchränkung iſt das Für und Wider, wie ich glaube, vollſtändig entwickelt. Mir ſcheint das Für überwiegend. Die Papierſchwindelei wirkt verderblich auf das Wohl ganzer Familien — Beweis: Die Erfahrung. Sie entzieht das Geld dem Ackerbaue und den Gewerben — Beweis: die Erfahrung. Sie iſt kein edler Handelszweig. Wir haben darüber eine Stimme von Augsburg gehört und ich könnte eine von Frankfurt anführen, die eben ſo lautet. Aus dieſen Gründen bejahe ich die erſte

Frage. Zur zweiten! Das fragliche Geſchäft ſoll nicht verpönt, nicht für ungültig, nicht unbedingt für unklagbar, nur bedingt dafür erklärt werden — nur dann, wenn es den Contrahenten nicht Ernſt war. Der Ernſt iſt alſo die Bedingung der Klagbarkeit. Sie iſt aber nicht ſichtbar; der Richter muß ein ſichtbares Zeichen haben und der Geſetzgeber es beſtimmen. Es iſt gegeben in der Depoſition, die alſo das Symbol des Ernſtes iſt. — Wann ſoll aber deponirt werden?"

„Es ſind drei Zeitpuncte der Depoſition denkbar: die Zeit des Vertrages — der Erfüllung — der Klage. Die erſte ſcheint mir zu früh, die dritte zu ſpät, die Zeit der Erfüllung aber die geeignete."

„Die Zeit des Vertrages iſt zu früh. Da der Vertrag auf Zeit geſchloſſen wird, ſo iſt zur Zeit ſeines Abſchluſſes kein Theil erfüllungspflichtig. Der Käufer braucht nicht das Geld, der Verkäufer nicht die Waare bereit zu halten: Jedem alſo würde jetzt ſchon durch Depoſition wehe geſchehen."

„Die Zeit der Klage iſt zu ſpät. Die Klage iſt eine perſönliche aus einem Vertrage. Wie lange dieſe" (Art) „Klage dauert, iſt bekannt. Wer nach Jahren deponirt und klagt, hat Der dargethan, daß es ihm rechtszeitig Ernſt war? Iſt hier die Depoſition das Symbol des Ernſtes? Ich glaube nein! Und wie nachtheilig würde dieſer ungewiſſe Rechtszuſtand auf den mercantilen Vermögensſtand einwirken! Wer für die Depoſition zur Zeit der Klage ſtimmen wollte, müßte die Abkürzung der Verjährungszeit dieſer Klage in Antrag bringen."

Die Zeit der Erfüllung iſt die geeignete. „Sie iſt der Augenblick, wo jeder Theil erfüllungspflichtig wird und, wenn es ihm Ernſt war, die Erfüllung bereit ſeyn muß. — Hier gilt's! hier iſt die Depoſition das Symbol des Ernſtes, hier kann ſie gefordert werden."

„Da aber der Deponent durch die Depoſition Schaden leiden kann, ſo fragt ſich noch: ſind nicht Modalitäten zu deſſen Verhütung nöthig? — Ich glaube nein! Denn für's

Erſte kann der Schaden als Theil der zu leiſtenden Entſchädigung angeſehen werden. Und hiernächſt kann der Deponent auf Zurückgabe des Depoſitums antragen, was der Gegentheil, dem es nicht um Erfüllung zu thun iſt, unſchwer bewilligen wird.“

„Ich ſtimme ſonach in der Hauptſache mit dem Ausſchuſſe, würde aber bei der Depoſition ſtatt „„der Zeit der Klage““ — Zeit der Erfüllung ſetzen.“

„Bemerken muß ich noch: Ich bin zwar im Ausſchuſſe auch rückſichtlich der Depoſitionszeit mit dem Gutachten desſelben einverſtanden geweſen; reifere Erwägung hat mich aber für die Erfüllungszeit überzeugt.“ (Edelgeſtändniß! Möchte es viele Nachfolge in und außer den Kammern finden!) „Wenn unſerem vorzüglichſten Wechſelplatze durch das beantragte Geſetz Nachtheil zugehen ſollte, ſo würde es mir leid thun; ich würde mich aber damit zu tröſten ſuchen, daß im Colliſionsfalle der Theil dem Ganzen weichen muß.“ (Nur muß dann aber auch klar ſeyn, daß dieſer Colliſionsfall exiſtirt, was ich, ſo hoch ich das herrliche Votum und den trefflichen Votanten ſchätze, dennoch nicht mit ihm dafürhalte.)

Mit großem Rechte befürchtete Abg. Heinzelmann 2738), „daß die neuen Handelsgeſetzbücher noch zu lange ausbleiben möchten, daher die Sache nicht bis zu ihrer Erſcheinung beruhen ſolle.“ (Bis auf den heutigen Tag, Proſper! hat man auch von dieſen intereſſanten Pilgern Nichts vernommen, ſo wenig als von ihren Geſchwiſtern, den übrigen Mitgliedern der Coderfamilie! der wir ſo gerne das Indigenat gäben oder gönnten!) „So lange die Regierungen Staatspapiere unter dem Nennwerthe und mit Gewinnen und Prämien verſehen“ (cape memor!) „ausgeben, iſt Staatspapierhandel unvermeidlich. Und wie oft haben die Regierungen nicht ſelbſt“ (die baieriſche nicht am Wenigſten, Proſper!) „darin ſpeculirt! Sie laſſen kaufen und verkaufen, unbekümmert, ob Andere dabei gewinnen oder verlieren, ihre financielle Convenienz allein berückſichtigend. Schon deßhalb verdient“ (bedarf wenigſtens) „der Staatspapierhandel Schonung und geſetzlichen Schutz, ſobald er im geregelten Wege bleibt. Einen ſolchen

Weg zeigt der Antrag des Redners Kremer. Er ſichert vor Schwindelei — er ſpricht ſich als Reſultat der Berathung der erfahrenſten augsburger Banquiers aus — indem die Entſcheidung aller Streitfälle den Wechſelgerichten übertragen wird, iſt ſchnelle Erledigung geſichert. Jede Art der Deponirung hat zu große Nachtheile, erfordert doppelte Geldkräfte und die Geldentbehrung möchte in ihrem Schaden oft die ſtreitige Coursdifferenz übertreffen — oft iſt ſie ſelbſt ganz unausführbar.“

Ich könnte dir, Freund! nun noch ein ziemlich beträchtliches Folio- wenn auch gerade nicht Flori- und gewiß ein tüchtiges Spini- obgleich nicht Spicilegium aus unſerer Berathungsflur zuſammen bringen; allein der dir ſogleich zu meldende höchſt magere Ausgang der fetten Deliberation zählt mich davon los. Doch kann ich nicht umhin, mit Ehrenerwähnung des freimüthigen Wortes des Abg. Heffner zu denken, der 2739), „weil man bei der Geſetzgebung ſich in ſeinen Grundſätzen treu bleiben müſſe,“ auch die „vaterländiſche Lotterie“ unter den Hazardſpielen nannte, die, wären ſolche Spiele zu verbieten, nicht vergeſſen werden dürfe. Auch der Bemerkung des Abg. v. Holzſchuher 2740) gebührt eine Stelle, „daß der Staatspapierhandel um deßwillen verführeriſch wurde und in ungemeſſene Grenzen hinausging, weil bei ihm nicht, wie bei anderem Handel, Capital von dem Käufer dargelegt werden müſſe. Abg. Endres ſchien auf die „Nothwendigkeit geheimer Sitzungen in ähnlichen Berathungen“ zu deuten 2741). „Das Lottoſpiel iſt ein noch ärgeres Hazardſpiel und ſchadet noch Mehr!“ betonte, ſeiner Sendung für Volkswohl und ſeiner Stellung als geiſtlicher Volkslehrer würdig, Abgeordneter Mätzler 2742). Abg. v. Bauer-Breitenfeld begnügte ſich mit einem ſchmalen Votum 2743), welches dieſelbe Behandlung für den Handel mit inländiſchen Papieren, wie für den mit ausländiſchen begehrte. „Daß ein regelmäßiger Verkehr in Staatspapieren Statt finde,“ ſprach ein gründlicher Kenner des Faches vom Handel überhaupt, Abg. Merkel 2744), „iſt wünſchenswerth: er hat, wie Referent des Ausſchuſſes ſehr treffend bemerkt, die Staatspapiere wieder zu Ehren gebracht; er

muß auch beitragen, daß ſie bei Ehren bleiben.“ — Abg. Kaufmann donnerte einigermaßen 2745): „Im Uebrigen ſcheint mir dieſer ganze Act ein kaufmänniſcher Neid zu ſeyn, und zwar gegen die Augsburger und Nürnberger. Ich wollte wünſchen, daß alle Städte in Baiern ſo daſtänden, wie Augsburg. Augsburg, mm. HH.! handelt mit der ganzen Welt; Augsburg hat aber auch Credit in der ganzen Welt, und keine Stadt unterſtützt ihre Mitbürger ſo, wie die Augsburger. Vergönnen wir ihnen alſo ihren Reichthum! Sie haben denſelben nicht allein vom Inlande, ſondern mehrentheils vom Auslande erworben, und wer weiß, was noch für Zeiten kommen, wo wir dieſelben noch benützen können!“

Proſper! die Annona des Handels ſoll leben! doppelt die, ſo ihr Füllhorn auf kleinem Raume und aus ſelbſt gewonnener Erdenfülle ausſtattet!

„Wie fruchtbar iſt der kleinſte Kreis,
„Wenn man ihn wohl zu pflegen weiß!“

Göthe.

Abg. v. Reindl, ein gründlicher und ſtrenger Juriſt, erklärt ſich mit der (von Abg. Kremer beabſichteten) „Realoblation“ zur Klagbegründung zufrieden 2746). „Ein auch unvollkommenes Geſetz“, meinte Abg. Klar 2747), „iſt beſſer, als kein Geſetz!“ (Das kann weit führen, Proſper! bis nach — Aſien!!!) „Es gibt Worte, welchen man eine magiſche Kraft zuſchreibt und die uns als Entſchädigung für gute Geſetze angeboten werden ſollen. Die Worte — Mündigkeit, Großjährigkeit — ſind von der Art! (?) Geſetzliche Ordnung iſt mir lieber, als das Vertrauen (!) auf die bloßen Wirkungen der Mündigkeit“ (Dieß Vertrauen fruchtbar machen, heißt Verwaltungsleben; bloße Geſetze machen heißt Papierregiment.) „Auch die Kammer hat ein Reglement“ — (leider! beſſer! ſie hätte dieſes nicht! ſie hatte es zwei Sitzungen über nicht! und vergleichet! vergleichet die Papierzeit mit der Lebenszeit!) „obgleich dieſelbe unbezweifelt aus lauter Großjährigen, alſo gewiß aus mündigen Mitgliedern beſteht“ (die aber vom lieben Reglement, dieſem Miniſterialmanna! ſehr unmündig behandelt ſind! O wie hinkt hier Dame comparatio, der doch Krücken von Haus aus erlaubt ſind!)

Doch! ich erinnere mich, daß unſerer fetten Berathung ein magerer Ausgang harrt — Harpagon, der die Pomona als Braut heimführen will.

Die Abſtimmung 2748) im Gefolge ſo vieler (babyloniſchen und europäiſchen) Stimmen verwarf mit 96 gegen 3 die Klagbarkeitsbedingniß der Depoſition zur Zeit der Klage, mit 69 gegen 30 die am Lieferungstage, mit 86 gegen 13 die der Realoblation. Der Antrag des Abg. Kremer wurde mit 66 gegen 34 Stimmen verneint, mit 94 gegen 6 die Beſchränkung des Staatspapierhandels auf Handelsleute, aber auch die unbedingte Berechtigung, inſoferne ſie an beſchränkende Förmlichkeiten gebunden ſeyn ſollte.

Kurz — die Kammer wollte von allen Anträgen und Vorſchlägen Nichts wiſſen, ſondern beſchloß mit 85 gegen 15, „den Gegenſtand des in Frage ſtehenden Antrages der Regierung nur im Allgemeinen zu beſonderer Berückſichtigung bei der bevorſtehenden" (künftigen) „Geſetzgebung zu empfehlen" 2749) und hing noch mit 62 gegen 37 den Wunſch an, „daß gegen Diejenigen, welche ſich in derlei Lieferungsgeſchäfte auf Zeit über die Kräfte ihres Vermögens (!) einlaſſen und dadurch Andere beſchädigen, Strafbeſtimmungen erlaſſen werden mögen" 2750). Die K. d. Reichsräthe trat bei 2751).

Du wirſt mir vielleicht ſagen, der die Handelsfreiheit auf lange rettende Ausgang ſei eigentlich der fette Theil und ihm gegenüber die Berathung mager. In verbis simus faciles! Freund! Man muß alle Geſchenke des Himmels dankbar annehmen, alſo dieſe legislative Jourdains-Proſe auch. Denn das ſie qualificirende „sans le savoir" erfolgt wohl für die „clairvoiants" aus dem guten Glauben an die s. t. Bevorſtehung der allgemeinen Geſetzgebung und aus dem von Mutter logica mit Kopfſchütteln begleiteten Anhangswunſche gegen die armen T.. über Vermögen!

„Mit dieſer Welt iſt's keiner Wege richtig;
„Vergebens biſt du brav, vergebens tüchtig,
„Sie will uns zahm, ſie will ſogar uns nichtig!"

Göthe.

Hundert ein und zwanzigſter Brief.

Den 22. Nov. 1819.

Von den Auserwählten der Antragſchar laß uns nun zu den minder Beglückten wandeln, welche auch hier die Mehrzahl bilden, mein Freund! Kinder der Menſchenkinder und ihr Schickſal theilend. Sang doch der alte Sohn der wieder erblühenden Hellas ſchon:

„Grauſam waret ihr Parcen, die mir die goldene Sonne
„Nur ſo wenige Zeit gönnten auf Erden zu ſehn!
„Ward ich darum geboren, daß ich der Mutter für ihre
„Schmerzen mit Kummer und Gram füllte das liebende Herz?"

Aber, wenn nur die Mütter d. i. die echt vaterländiſchen Geſinnungen der Abgeordneten nicht ihr Herz brechen oder — erkalten laſſen, ſo muß ſo manchem der ſcheintodten Anträge das ſeinige von Neuem pulſiren und frohlockend ſtimmen wir dann mit dem anderen griechiſchen Sänger ein:

„Wie der glänzende Stern des Morgens wareſt du, Jüngling,
„Uns; den Todten anjetzt gehſt du, ein Heſperus, auf."

Bereits tief eingeführt in das Innere unſerer Verfaſſungsſtatiſtik, vermagſt du, mein Proſper, leicht zu erwürdigen, ob und was dem Patrioten in Beziehung auf Vollendung und Vollziehung der Conſtitution zu vermiſſen bleibt. Und ſomit ſchöpfe ſelbſt dein Urtheil über die Wärme der Kammertheilnahme an ſo wichtiger Angelegenheit, wenn ich dir die Anträge genannt habe, die in ſolcher Hinſicht erſchienen und — verſchwanden.

Den weſentlichen, für Freiheit und Wohlſtand, für Belebung der Verfaſſung und des Volksintereſſe an ihr ſo höchſt weſentlichen Gegenſtand der Frohnaufhebung hatte Abg. Gehauf wieder anzuregen 2752) das Verdienſt. Er faßte zwar nur das ehemalige Fürſtenthum Baireuth in's Auge; aber wie leicht war es und wie heilige Pflicht, von allen Seiten der Kammer die Localanträge anzuknüpfen und ſo eine allgemeine Behandlung des conſtitutionellen Marmorblockes herbeizuführen. Es geſchah nicht; keine Stimme ſchloß ſich an — Gehauf's Antrag ging die gewöhnliche Straße nach dem — geeigneten Ausſchuſſe 2753), wo er ſehr ungeeig-

net liegen blieb. Dieſer Antrag iſt noch in beſonderer Beziehung merkwürdig. Er verlangte, daß das (die Aufhebung der Frohnen ausſprechende) „kaiſerliche Decret d. d. Madrid 12. Nov. 1808 in Baireuth in ſeiner vollen Wirkſamkeit bleibe, ſo wie es das unter ähnlichen Verhältniſſen für Fulda erſchienene Decret geblieben iſt.“ Sogar der VI. Ausſchuß erkannte „dieſen, das Eigenthum und die Rechte der Staatsangehörigen“ (ja nicht Staatsbürger! ſchämt euch Abgeordnete-Ausſchußmitglieder!!!) „berührenden Antrag“ zur Vorlage an die Kammer geeignet 2754). Ohne hier bei der Betrachtung zu verweilen, daß die Regierungen Alles behielten, was ſie von Napoleon erhielten, oder es compenſiren ließen, frage ich dich bloß, Freund! ob es Recht iſt, wenn man — wie du laſeſt — den Baireuthern die Laſt des Contributionsanlehens aus der franzöſiſchen Zeit heimſchiebt, dagegen aber die ihnen damals zugegangenen Vortheile und eingeräumten Rechte verkümmert?!!

Rückſichtlich der Sicherheit der Staatsbürger brachte Abg. Anns zwei Anträge in die Kammer 2755), die, obwohl für die Stadt Regensburg höchſt intereſſant, dennoch mehr ankündigten, als leiſteten: ſie betrafen das „der Stadt, dem Staatsärar und der Landes-Brandes-Aſſecurations-Caſſe“ (welch Goliaths-Wort, obendrein mit einem inquilinen Reime!) „Gefahr drohende Militär-Pulvermagazin“ daſelbſt. Indeſſen ſind ſie auch allgemein verdienſtlich, weil ſie das Princip erhalten helfen und zugleich jenen Militär-Deſpotismus neuerdings herausſtellen, welcher das damalige Kriegsminiſterium beſeelte. Die Prüfer hatten den erſten Antrag nicht zur Vorlage an die Kammer, ſondern nur zur Empfehlung an das Min. d. Innern geeignet gefunden 2756)! Abg. und Bürgermeiſter Anns ließ ſich jedoch hierdurch nicht irre machen. Alsbald entwickelte er von Neuem die „Gefahr von mehr als tauſend Familien, die jede Stunde ihr Leben verlieren können; die Brandverſicherung werde ſehr in Anſpruch genommen, das Staatsärar mit den Salzmagazinen bedeutend betheiligt ſeyn“ 2757). Obgleich der Antrag auf „die verfaſſungsmäßige Bitte vor dem Throne“ geht, „das Pulvermagazin aus der Stadt zu erfernen“, ſo

findet doch der VI. Ausſchuß in dem Antrage nur (?) eine Beſchwerde und läßt ſich abermals nicht tiefer, als „auf die Empfehlungs-Wiederholung“ ein! Wenn nun das Pulver ſeiner Natur nach einen eben ſo raſchen Weg nahm, als dergleichen Empfehlungen und ihre Berückſichtigungen langſam wandern! O deliberirendes Rom! noch immer blüh'ſt du in Teutſchland, wie ſo manches verſunkene und noch wirklich abblühende Sagunt beurkunden!

Gewiß zweckmäßig in einem conſtitutionellen Staate, welcher der öffentlichen Rede ſo ſehr bedarf als der Redekunſt und zugleich der öffentlichen Rechtspflege entgegenſieht, hatte Abg. Spitzweg auf „Einführung von Redeübungen an den Univerſitäten“ (auch auf Lyceen und Gymnaſien ſchon iſt ihre Stelle, wenn ſie gedeihlich wirken und mit der Form, die ohne ihn hohl iſt, auch den Geiſt wecken ſollen) „zum Behufe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Civil- und Strafrechtspflege“ (warum vergaß denn der Abgeordnete der Kammerrede?) angetragen 2758). Die Herren Prüfer bezüchtigten jedoch den Vorſchlag, die Competenz der Kammer nicht zu beachten, „weil der Gegenſtand offenbar von der Verfügung der Regierung abhängig ſei.“ (Als ob die Bildung der heranwachſenden Staatsbürger, das geiſtige Leben des künftigen Volkes nicht zur Competenz der Volksvertreter gehöre! als ob ſie nicht befugt wären, die Sehnſucht, die Beſorgniſſe, die Wünſche der Aeltern und der Nation vor den Thron zu bringen! als ob es den Monarchen nicht erfreuen müſſe, ſolche Beweiſe des Vertrauens zu erhalten und in ihnen den ſchönſten Lohn ſeines Wollens und Wirkens! als ob es nicht eine Ehrenkränkung dieſes erhabenen Thronbeſitzers ſei, Ihm die kleinlichſte Eiferſucht auf Rechte zuzutrauen, die — bedürften ſie noch der Anerkennung — durch ſolche Bitten beſtätigt würden! Waren die Mitglieder des Charybdis-Ausſchuſſes nicht Väter? oder nicht Bürger? oder nicht Baiern? oder — was ſonſt entrückte ihnen das edelſte menſchliche und das würdigſte Staatsverhältniß zugleich?) „Obgleich der Antrag“ (ſo lautete der wahrhaft ſervile Beſchluß des Ausſchuſſes) 2759)

„aus dieſem Grunde der Kammer ſelbſt nicht mitgetheilt werden kann, ſo ſoll er dennoch dem Präſidium mit dem Erſuchen zugehen, denſelben dem k. Miniſterium des Innern zur Berückſichtigung mittheilen zu wollen“!!!

„Sei ruhig, Pudel! renne nicht hin und wieder!
„An der Schwelle, was ſchnoberſt du hier?
„Lege dich hinter den Ofen nieder,
„Mein beſtes Kiſſen geb' ich dir.
„Wie du draußen auf dem bergigen Wege
„Durch Rennen und Springen ergözt uns haſt,
„So nimm nun auch von mir die Pflege
„Als ein willkomm'ner ſtiller Gaſt!“ Göthe's Fauſt.

Als Juſtizanträge des nur ſtill willkommenen Gaſtes erſcheinen vor uns manche ſehr intereſſante Kammerlaute. Abg. v. Oertel beabſichtete die „Advocaten-Taxordnung“ 2760). Abg. Thinnes die „Auspfändung in den Erntemonaten“ 2761). Das ſchon früher beantragte „Executionsverfahren der Rentämter“ brachte Abg. Anns von Neuem zur Sprache 2762). Die „Berichtigung der Gefängnißſtrafe“ wurde von Abg. Kiliani 2763), wie von demſelben die „Verbeſſerung des Schluß- und Vertheidigungs-Verfahrens in ſtrafrechtlichen Proceſſen“ 2764) in Anregung gebracht. Abg. v. Cloſen faßte „unrichtige Auslegung des Hypothekgeſetzes“ 2765), Abg. Kremer dasſelbe „Hypothekenweſen“ 2766), Abg. Mätzler abermals „dieſes und die Vielſchreiberei“ 2767) in's Auge. Die oft ſchon betonte „Verbeſſerung der Beſoldung für die Kreis- und Stadtgerichtsräthe“ erinnerte Abg. Häcker 2768). Abg. v. Reindl trug auf eigene „Criminal-Unterſuchungs-Gerichte in jedem Kreiſe“ 2769), Abg. Gr. Seinsheim über „die Anſtände wegen Errichtung der Obligationen über gutsherrliche Darleben an ihre Gerichtsholden durch die Patrimonialrichter“ 2770), Abg. Clarus wegen der „Proceßkoſten bei Rechts-Streitigkeiten über Pfarrbeſitzthum“ 2771) und Abg. Käſer wegen der „Verlaſſenſchaften bepfründeter Pfarrer“ an 2772). Die „Aufhebung der Sporteltantièmen

und Einführung einer allgemeinen Taxordnung" bezweckte Abg. Dieterich 2773) (es war Dieß einer der allererſten Anträge, Nr. 20 im erſten Einlaufe) 2774) ihm ſchloß ſich Abg. Lösch auf „nothwendige Abänderung des das Wohl des Unterthanen erſchütternden Sportelweſens und auf Minderung der Sportelanſätze" rühmlich an 2775). Abg. Spitzweg brachte die „Abänderung des Art. 10 Buch 1 Cap. 1 des Strafgeſetzbuches von 1813" in Antrag 2776).

Wo bleiben die Geſetzbücher? wo die Beſoldungsnormative? wo die Sportelanordnung? So rufen alle dieſe Anträge aus dem Heiligthume der Volksvertretung nach der Sacriſtei des Vaterlandtempels — nach Miniſterien und Staatsrath hin? — Und die hohe, die Erzprieſterin, die Verfaſſungsurkunde zeugt mit lauter Weiheſtimme für „die Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze!" für „die Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege" 2777) für das „eine und ebendasſelbe bürgerliche und Strafgeſetzbuch" 2778). Aber Stille herrſcht im Inneren der Sacriſtei; nur zuweilen flüſtert die Vertröſtung auf Zukunft hinter der Pforte, oder einzelne kleine Opfergaben werden vor den Altar gebracht!

„An Nichts verzweifle! Alles iſt möglich, Nichts
„Iſt ohne Hoffnung" —

Archilochus.

Was ſagen uns die Kammerlaute für das Verwaltungsfach, Proſper?

Die „Ablöſung des Grundobereigenthumes und der Laudemien" wird von ſechs biederen Franken in's Andenken zurückgerufen 2779). Abg. Thinnes regt die „im Rheinkreiſe beſtehenden Ehegeſetze", dieſes gelobte Land der Geiſtlichkeit, dort dem Bürgerverhältniſſe angehörig, an 2780) (auch einer der älteſten, eiligſten Anträge, Freund!) Abg. Anns und v. Reindl ſuchen die Angelegenheit der „Exigenzgelder" zu erwecken 2781), und während dieſe Vertheidiger des Stiftungsgutes die theueren Folgen einer leidigen Obervormundſchaft bekämpfen, ruft Abg. Gehauf das Ende derſelben auf einer anderen Seite an, indem

er „die Aufhebung der Forſtpolizei in den Commun- und Privatwaldungen in dem Rezatkreiſe" beantragt 2782). Die Verminderung der „Freinächte" — (ſo lautet der ſonderbare Name der von Beachtung der Polizeiſtunde ausgenommenen Tanzfeſte in Altbaiern) — auf dem Lande fordernd 2783), ſieht ſich Abg. und Pfarrer Moſer im Streben nach Gemeinwohl mit dem Abg. und Magiſtratsrath Spitzweg gepaart, welcher das „Vermittlungsamt des Gemeindeausſchuſſes" in's Auge faßt 2784). Derſelbe und ſein Conſularcollege, Abg. Anns, erhoben Anträge wegen des Gemeindeedicts. Erſter ſtellte das „Mißverhältniß" dar, welches daher entſtehe, daß bei Verhandlungen über Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, Ertheilung der Heirathsbewilligungen und Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten die magiſtratiſchen Beſchlüſſe durch die Kreisregierungen, als zweite Inſtanz, ſehr häufig" (glaublich! weil am alten Sauerteige noch auszufegen!) „und zwar ohne Anführung von Entſcheidungs-Gründen" (nicht löblich! und neuer Sauerteig!!) „reformirt würden, da doch die Magiſtrate gemeinſchaftlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten die beſte Einſicht und Kenntniß von dem Bedarfe oder von der Ueberſetzung eines Gewerbes, ſo wie von der Erwerbsfähigkeit neu aufzunehmender Bürger und Inſaſſen hätten. Er bat um Schutz durch den Vollzug des Edictes für die Rechte der Gemeinden" 2785). Abg. Spitzweg aber bat um einen Zuſatz zu dem Gemeindeedicte, „welcher den Magiſtraten geſtatte, im Einverſtändniſſe mit den Gemeinde-Bevollmächtigten ſich nach Erforderniß der Geſchäfte mit Rathsgliedern zu verſtärken" (das geſetzliche Maximum iſt jetzt zwölf) — „daß jedoch zu Erſparung der Functionsgehalte dieſe neu zu Berufenden aus den Gemeinde-Bevollmächtigten" (ſie ſollen die Controle des Magiſtrats geſetzmäßig ſeyn!) „genommen und als Aſſeſſoren in den Magiſtrat berufen werden ſollen" 2786)! Den erſten Antrag wies der Nierenprüfer Ausſchuß-Nummer VI. zurück, „da er weder eine Abänderung des Geſetzes, noch Anträge auf das Staatsvermögen, noch irgend Etwas Anderes (?) bezwecke, worauf die Kammer irgend einen verfaſſungs-

mäßigen Antrag begründen könne und auch nicht als Beſchwerde angebracht ſei" 2787). (Aber war die Entbehrung der Entſcheidungsgründe nicht „eine tüchtige Grundlage" für die Einſchreitung der Kammer? Und gab nicht, wie die große Fehde zwiſchen V. und VI. Ausſchuß bewies, dieſer in eben der gegenwärtigen Ständeverſammlung mehrere Anträge als Beſchwerde an jenen?) Der Spitzweg'ſche Antrag hingegen erhielt, „als einen Zuſatz zu einem organiſchen Edicte bezielend" den Zutritt 2788). Ueber „Gemeinde-Concurrenzen" trug Abg. Mätzler 2789), über „Gemeinde-Ueberbürdungen" Abg. Geißler 2790), über „Gemeinde-Wahlordnung" abermals Abg. Mätzler 2791) und Abg. Wachter 2792) an. Die Regelung der „Gewerbſteuer" beachtete Abg. Luginger 2793). Gr. Seinsheim erwog die „Wohlfeilheit des Getreides und die Mittel, demſelben eineen höheren Werth zu verſchaffen" 2794) und Abg. Rienecker „die Feſtſetzung eines Minimums der Getreidepreiſe (!) in Verbindung mit der Aufſpeicherung verfügbarer Getreidevorräthe" 2795). Wir finden einen Antrag des Abg. Pollmann auf „geſetzliche Verpflichtung der Eigenthümer abgetriebener Waldungen zur Cultur des abgeholzten Bodens" 2796) und einen anderen des Abg. Jacobi wegen „des Hopfenbaues im Rezatkreiſe und der Ein- und Ausfuhrbelegung dieſes wichtigen Nationalproductes" 2797). Auf „Einführung der beſtehenden Culturgeſetze im Obermainkreiſe" richtete Abg. Hagen 2798), auf „Einführung des 1822 in Vorſchlag und Vortrag gebrachten Culturgeſetzes" Abg. Höß 2799), auf „ein Culturgeſetz überhaupt" Abg. Grandauer Namens mehrerer Landgemeinden im Iſarkreiſe 2800) Anträge. Der „Judenwucher" und die „Judenverhältniſſe" wurden mehrerer Anträge 2801) Gegenſtand.

Die Rheinkreis-Abgeordneten trugen (erhört) auf „Abänderung der daſelbſt eingeführten Conſcriptionsordnung" 2802) und Abg. v. Cloſen (unerhört) auf „Vervollſtändigung der Landesvertheidigung und Erleichterung der Anſäſſigmachung" (Anſie-

delung) „der Soldaten“ 2803) an. Sehr wohl brachte Abg. Volkert einen der Beherzigung ſo werthen als bedürfenden Punct in der „Arrondirung der Landgerichte nach ihrer geographiſchen Lage“ zur Anregung 2804), während die Abg. v. Faßmann und v. Oertel ſich der „Verbeſſerung des Gehaltes“ der noch zur Zeit eben ſo wenig arrondirten „Landgerichts-Aſſeſſoren“ annahmen 2805). Nicht weniger als ſechzig Abgeordnete bemühten ſich die vollkommene „Herſtellung des Landgeſtütes“ geltend zu machen 2806). (Man redet bei uns ſo Viel von Beförderung der Induſtrie! Warum will es mit Beherzigung dieſer wichtigen Sache nicht fort? warum zehren dagegen die diomediſchen Roſſe des Armeegeſtütes ſtets an uns fort?) Ueber das alte fürſtbiſchöfliche Kleezehentgeſetz wurde — da es mehr fürſtlich als geiſtlich ſcheint — die „Culturanten“ (du entſinneſt dich des köſtlichen Ausdruckes noch, Freund!) „auf Kleruskoſten zu begünſtigen“ (?) — Klage geführt 2807). Eine andere geiſtliche Klage gilt der Ueberbürdung der Ortsarmencaſſen durch uneheliche Kinder und Verſchwender 2808). Wem fällt nicht bei Erwähnung der Armuth eine ihrer fruchtbarſten Quellen — die Lotterie — ein! Aber dieſes Mal wird nur das Gutausſpielen 2809) angegriffen.

Eine wichtige Reclamation, deren Aufſtellung von Seiten aller Kreiſe zum Wiedergewinne eines weſentlichen Gleichgewichtes führen würde, enthält der Antrag der Rheinkreis-Abgeordneten in Beziehung auf den Bauetat 2810). Es wird angeführt, „daß ſich der Staat der Baupflicht am Rheine“ (Rheinſtrome) „gegen Geſetz und Herkommen entziehe und dieſe Laſt den Bewohnern des Kreiſes aufbürden wolle. Die Antragſteller nehmen für den Rheinkreis den verhältnißmäßigen Antheil mit 150,000 fl. an der Budgetſumme für Brücken- Straßen- und Waſſerbau in Anſpruch, um damit die Rectification des Rheines beſtreiten zu können.“ Aus dunkleren Zeiten kommt ein „Revenant“ — ein Spuckgeiſt, der „geſetzliche Wiedereinführung obrigkeitlicher Rügen wegen außerehelicher Schwängerungen, beſonders in Wiederholungsfällen und zum Behufe moraliſcher

Beſſerung überhaupt" verlangt 2811)! Da ſich nun nach dem uralten Satze der Väter das simile am simili ergötzt, ſo laß uns mit ſolchem pſychologiſch-legislativen Antrage den anderen legislativ-pſychologiſchen verknüpfen, welcher „ſtrenge Geſetze gegen die herrſchende Sittenloſigkeit, vorzüglich gegen liederliche Dirnen verlangt, um den Gemeinden" (vermuthlich durch Kindermord in allen Geſtalten) „die Laſt des Unterhaltes ſo vieler unehelichen Kinder zu erſparen" 2812). Der VI. Ausſchuß findet, „da der Antrag in die Geſetzgebung einſchlage" (ja! wahrlich, Proſper! Das thut er! laß uns hoffen, daß die vaterländiſche Geſetzgebung ihn dagegen ausſchlage!) „keinen Anſtand, denſelben der Kammer vorzulegen" 2813).

„Dieß ſind die Kleinen
„Von den Meinen!
„Höre, wie zu Luſt und Thaten
„Altklug ſie rathen!"

Göthe.

Wir wollen, um beſſere Seide zu ſpinnen, v. Cloſen's Antrag „zu Beförderung des nach vielfältigen Erfahrungen wegen klimatiſcher Verhältniſſe für Baiern auf keine Weiſe ungeeigneten Seidenbaues" folgen laſſen 2814); und dann auch, betrifft es gleich nur Hauptwachenlicht, doch der Erleuchtung wegen den Anns'ſchen Antrag „wegen Licht- und Holz-Anſprüchen der Commandantſchaften an die Gemeinden" 2815). Auch die Rechnungsanſprüche wegen „der Stiftungsverwaltung" brachte zu ſeiner Ehre und wahrhaft im Geiſte gemeinnützig-ſtändiſcher Wirkſamkeit Abg. Mätzler in Erinnerung 2816). Laß uns darüber die Sechſer ſelbſt hören.

„Der Antragſteller ſagt," ſo ſprechen die Herren, den Mätzler'ſchen Becher mit Bitterwaſſer im Angeſicht 2817), „es ſei im J. 1818 bei der Reextradition der Stiftungen erklärt worden, daß auch die Rechnungsablage vollſtändig erfolgen ſolle. Dieß ſei aber an vielen Orten nach Verfluß von ſieben Jahren noch nicht geſchehen. Dennoch hafte Gefahr auf dem Verzuge, weil allenfallſiger Erſatz von der Adminiſtration immer ſchwieriger" (zu

erhalten) „werde, je länger es anſtehe.“ (Cape memor!) „Auch ſeien viele Schuldobligationen der Stiftungen als Rechnungsbelege noch zurückbehalten. Es wird daher auf Rechnungsablage und auf Zurückgabe der Schulddocumente der Antrag geſtellt.“ (Gibt es in der Welt einen gerechteren und einfacheren Antrag, Proſper?)

Aber die Herren erinnern, als ob die damalige Art und Weiſe ganz in der Ordnung geweſen (!!!) an die (unſtatthafte) Beſeitigung älterer ähnlicher Bemühungen für die gute Sache. Ich führe dir zum ewigen Andenken, wie weit man auf dem Wege der Convenienzhingebung (ich will mich einſtweilen mit ſolchen Zwiſchennamen begnügen!) kommen kann, hat man ſich einmal dieſem Mephiſtopheles des ſchwarzen Willkürunholds ergeben, die Worte des 1825er Ausſchuſſes getreulicher an, als das Miniſterium ſein Rechnungsverſprechen an die Stiftungen — (die armen, mit Gewalt verwalteten, den Fiscaladerläſſen ſchmächtig und ſchwächlich entſchlüpften!) zu erfüllen bisher für gut fand.

„Bereits im Jahr 1819“, ſo ſagen die 1825er Antragslictoren, „wurde ein ähnlicher Antrag von dem Abg. v. Hornthal geſtellt und vom VI. Ausſchuſſe beſchloſſen, daß derſelbe im Grunde eine Beſchwerde über den Nichtvollzug eines Geſetzes enthalte, zwar nicht an die Kammer, wohl aber an den V. Ausſchuß zu bringen ſei, um ſolchen zu würdigen. Eben ſo brachten im Jahr 1822 die Abg. Stephani, Clarus und Thomaſius einen gleichen Antrag ein, welchem ſpäter Abg. v. Hornthal und Köſter folgten. Auch dieſe Anträge wurden als zum Wirkungskeiſe der Kammer nicht geeignet gefunden, indem die vormalige Centraladminiſtration des geſammten Stiftungsvermögens vor dem Daſeyn unſerer Verfaſſung bereits ſchon aufgelöst war, daher“ (cape memor!) das Verlangen einer Rechenſchaft über dieſe frühere Periode nicht zur Berathung und Schlußfaſſung der Kammer ſich eignen könne.“ (!!! Für die Kammer alſo iſt ganz Baiern, die ganze alte Baierngeſchichte, jedes alte Baiernrecht

jede noch ſo klar und laut in die jetzige Zeit herüberreichende Baiernverletzung todt! beerdigt! dahin! Erſt ſeit 1818 exiſtirt für ſie die Baiernnation — und weder die Nation darf ein Gedächtniß für die Kammer, noch für ihr Volk die Kammer ein Gedächtniß haben! Welch unrechtlicher Unſinn, mein Freund! welche Genoſſenſchafts- welche Vaterlandsanſicht von ſechs Mitgliedern der Kammer, die ſie ſo furchtbar in ihrem moraliſchen Beſtande verſtümmeln wollen! welch ein unlogiſcher Frevel! der Kammer ſelbſt ſolche Willkür-Mährchen aufheften zu wollen!

„Das eben iſt des Böſen Fluch, daß es
„Fortzeugend Böſes muß gebären.“

Schiller.

„Der VI. Ausſchuß“, ſo fahren die Anwälte der rechnungsflüchtigen Gewaltthat fort 2818), „überzeugte ſich vollkommen von der Richtigkeit der Beſchlüſſe in den Jahren 1819 und 1822 und beſtätigt dieſelbe“ (welche hochfahrende Quaſi-Majeſtätsſprache!) „durch den Beſchluß über den vorliegenden Antrag, daß derſelbe zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet ſei.“

Bedürfte es noch eines Beweiſes, Proſper! wie grundverderblich das Inſtitut dieſes VI. Ausſchuſſes für Kammerwürde, Kammerfreiheit, Kammerpflicht und Kammerwirkſamkeit iſt, ſo läge er in dieſem einzigen Gutachten ſchon, zumal im Zuſammenhalte mit der früheren Geſchichte, die es ſelbſt, wenn auch ſehr oberflächlich, doch hinreichend genug anführt, um darzuthun, daß — wenige Separatſtimmen ausgenommen — in allen drei Ständeverſammlungen, die du bis jetzt kennſt, derſelbe Knechtlergeiſt in dieſer Anſtalt und durch ſie lebte. Und wollte Gott! mein Freund! daß ich dabei ſtehen bleiben könnte! (Denn wahrlich! dieſe Thatſache iſt betrübend-empörend genug!) Aber es läßt ſich die weitere Frage nicht abweiſen — die Frage: Warum fühlte nie die Mehrheit eines dieſer drei Prüfungsausſchüſſe die edle Kehrſeite ihrer miniſteriellen Beſtallung! Warum ſah ſie, wie auch

der unvermeidliche erſte Präſident, ihren Beruf nur von der miniſteriellen Gensdarmerieſeite gegen die Kammer? nie von der Seite einer edlen Vorwache des Volksrathes, voll Ehrfurcht für Geſetz und Thron, voll Selbſtſtändigkeit und Kraft wider Willkür und Gewalt, bewachend das Intereſſe des Volkes und der Verfaſſung, und der Anſtalt, die böſe Abſicht zum Werkzeuge der Unterjochung geſchaffen hatte, das erlauchte Gepräge der geſetzlichen Freiheitsbewahrung zur Sühne aufdrückend!!! So vermochten ſie die Sündenſtätte zu weihen!

„Vor Unwürdigem kann dich der Wille, der ernſte, bewahren!“
Schiller.

Es wird mir nach dieſem Fluge durch mögliche Himmel ſauer, zur wirklichen Hölle zurückkehren! Aber ich laſſe mich nieder, um dir den, wenn auch halb erſtickten, doch um ſo beredteren Schrei des Gewiſſens zu faſſen und zu bringen.

„Nachdem andererſeits aber“, ſo ſchließen die Ausſchuß-Humiliaten ihre Peroration 2819), „die hohe Wichtigkeit einer endlichen Rechnungsablage über die Verwaltung der Stiftungen bis z. J. 1818 nicht mißkannt“ (Krämpfe, Proſper! Zungenkrämpfe!) „werden kann, ſo beſchloß der Ausſchuß, den Antrag dem Präſidium“ (das N. B. mit — beſchloß) „mit dem Erſuchen“ (o das höfliche Präſidium! es half ſich ſelbſt erſuchen!!) „zuzuſtellen, ihn an das Min. d. Innern theils wegen möglichſter“ (unmöglich iſt beziehungsweiſe auch möglichſt, Proſper! O dieſer leeren Auſterſchalen-Worte, mit welchen viele Leute ſo Viel gethan zu haben wähnen!) „wegen möglichſter Beſchleunigung der Rechnungsablage an den Orten, wo ſolche noch rückſtändig“ (wie beſtimmt! Proſper! wie mathematiſch!) „theils wegen beſchleunigter Herausgabe der Stiftungsdocumente“ (eine herrliche „Reextradition“ ohne Documente! mein Freund!) „gelangen zu laſſen.“ Weg damit für jetzt!

„Die Welt geht auseinander wie ein fauler Fiſch,
„Wir wollen ſie nicht balſamiren!“

Göthe.

Ueber „Tabacksbau“ 2820) und „Uferbauten“ 2821), gegen (!) „Vertheilung der Weidenſchaften“ 2822) und gegen „Weinfabrication“ 2823) (ja! Freund! auch hier gibt es nicht nur Verfälſchung, ſondern totale Falſchheit, Bakchus-Nachdrucke und gutächtliche Giftbrühen!) auf „Verbeſſerung der Central-Veterinärſchule“ — ein höchſt gemeinnütziges Inſtitut, wenn es wohl beſtellt iſt — wird von 49 Abgeordneten angetragen 2824)!

Der geiſtlichen Gegenſtände wurde häufig gedacht, namentlich der „Kirchenbau-Concurrenzen“ 2825) — der „Unterſtützung der proteſtantiſchen Kirche zu Cultuszwecken“ 2826) — der „deßfallſigen Aufnahme ins Budget“ 2827) — „Bau der proteſtantiſchen Kirche in München“ 2828) — „Pfarrbeſoldung der katholiſchen Rheinkreis-Geiſtlichkeit“ 2829) — „Pfarrcongrua“ 2830) — „Caplangehalt“ 2831) — der „Pfarrvicarien für Garniſons-Proteſtanten“ 2832) — allgemeine „Stolgebühren- und Leichenordnung“ 2833) — „Candidatenprüfung“ 2834). — Ueber die „Sonntagsfeier“ war es auf einen Antrag des Abg. Mätzler 2835) in Verbindung mit dem dir vorhin erwähnten Moſer'ſchen Antrage wegen der Freinächte bis zu einem Vortrage des III. Ausſchuſſes gekommen 2836), über welchen ſich noch Manches, vorzüglich aber Das ſagen ließe, daß er voll guter Abſichten und irriger Anſichten iſt; allein er gelangte nur zur Ehre der Kammerſitzung, wie ſo mancher vor und nach ihm 2837), und ſomit ruhe er im Frieden, bis zu der hoffentlich nicht fernen Zeit, da evangeliſcher Wandel und reine Uneigennützigkeit der Geiſtlichen vollends jeden Eindruck angeblich gefährlicher Bücher weit überwiegt, die bei Weitem die Epidemie der Freinächte überwiegende Lottopeſt aber Baiern's Boden floh und Ablage der Stiftungs-Rechnungen, Erledigung der franzöſiſchen Liquidation und vollſtändige Auskunft über die durch Baiern's

Herzblut bezahlte franzöſiſche Kriegs-Contribution dem Volkswandel durch die edelſten Beiſpiele der Worterfüllung und factiſcher Religioſität praktiſch vorgeleuchtet haben. Amen! Proſper! in Gottes Namen!!!

Noch beſtand neben dem Antrage des Abg. Lehmus über die „inneren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche“ 2838) der hochintereſſante Antrag des Abg. Endres auf „feſte und verfaſſungsmäßige Stellung der proteſtantiſchen Kirche in ſtaatsbürgerlicher und ſtaatsrechtlicher, ſo wie in ökonomiſcher und financieller Hinſicht“ 2839), deſſen Geiſt als vorzüglich auf „verfaſſungsmäßige Sicherheit der proteſtantiſchen Kirche rückſichtlich des Conſtitutionseides“ — dann „auf Vollziehung der Verfaſſung in Anſehung der Conſiſtorien und des Oberconſiſtoriums bezüglich der Leitung der inneren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche“ und endlich auf „oberſte Aufſicht über den religiöſen Unterricht in Schulen und höheren Bildungsanſtalten u. ſ. w.“ von dem VI. Ausſchuſſe angegeben wird.

„In Beziehung auf den Sicherheitspunct wird“ (in dem Antrage) „geſagt,“ ſo fährt der Ausſchuß fort 2840), „im Jahr 1821 ſei eine k. Verordnung erſchienen, daß es nicht die allerhöchſte Abſicht geweſen ſei, durch den Conſtitutionseid dem Gewiſſen der katholiſchen Unterthanen im Geringſten einen Zwang anzuthun — daß ſich daher der von denſelben abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältniſſe beziehe und ſie dadurch zu Nichts Anderem verbindlich gemacht würden, was den göttlichen Geſetzen oder den katholiſchen Satzungen (!!!) entgegen wäre.“

Proſper! leider! erging dieſe Verfügung oder Erklärung oder wie ſoll ich dieß Erzeugniß aus dunkelſter Quelle und unter ehrwürdigſter Firma ſonſt nennen? leider erging ſie am 15. Sept. 1821 und iſt unter der Rubrik, „den Vollzug des Concordats betreffend,“ im Regierungsblatte zu finden. —

Ich bin dir und der guten Sache ihre vollſtändige Mittheilung ſchuldig. Vernimm alſo: „Nachdem“ (die Miniſter laſſen unſeren und der Verfaſſung Vater, Max I. ſpre-

chen) „die wichtigſten Anſtände, welche bisher den Vollzug des mit dem päbſtlichen Stuhle unter'm 5. Juni 1817 abgeſchloſſenen und von Uns unter'm 24. Oct. des nämlichen Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beſeitigt ſind, ſo iſt es Unſer Wille, daß dasſelbe in allen ſeinen Theilen in volle Ausübung gebracht und daß hiernach der Publication und Vollziehung der zu Ausführung der Circumſcription der neuen Diöceſen in unſerem Königreiche unter dem 1. April 1818 ergangenen päbſtlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten dei ac domini nostri I. Ch. nebſt den darauf ſich beziehenden Executionsdecreten des für dieſes Geſchäft von S. P. Heil. an Unſer Hoflager abgeordneten apoſtoliſchen Nuntius kein weiteres Hinderniß geſetzt werden ſoll. Zugleich fügen Wir zu Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe über den Gegenſtand und die Beſchaffenheit des von unſeren katholiſchen Unterthanen auf die Conſtitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unſeren getreuen Unterthanen die Conſtitution gegeben haben, Unſere Abſicht nicht geweſen ſei, dem Gewiſſen derſelben im Geringſten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Beſtimmungen der Conſtitution ſelbſt der von Unſeren katholiſchen Unterthanen auf dieſelbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältniſſe ſich beziehe und daß ſie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Geſetzen oder den katholiſchen Kirchenſatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgeſetz gilt, als ſolches angeſehen und vollzogen werden ſoll und daß allen Behörden obliege, ſich genau nach ſeinen Beſtimmungen zu achten." Es iſt Dieß dieſelbe Erklärung, welche zu Anfang der II. Ständeverſammlung in Thronrede und Dankadreſſe wegen ihres Erfolges in Beziehung auf die Concordats-Erfüllung berührt wurde. Sie wird aber für die Ständegeſchichte nicht eher als jetzt — in dem Augenblicke

Urkunde, da ſie durch den Antrag in den Landtagsbereich eingeführt wird, und daher erwähne ich ihrer nunmehr erſt, Proſper!

Aber nun! da ſie für uns Beobachter der Landtagsverhältniſſe in die Welt trat, nun, mein Freund! was iſt — wird — bedeutet ſie uns?

Vor Allem muß es uns, wenn auch eben nicht unbegreiflich, doch unverzeihlich erſcheinen, daß die Mitglieder der Nationalkammer 1822 ein tiefes Stillſchweigen über dieß mehr ſeiner antiken Wurzel als ſeiner in unſerer Zeit nicht mehr gedeihenden Früchte wegen denkwürdige Miniſterial-Opus beobachteten und Nichts für die Heilung dieſer tiefen Verfaſſungswunde thaten, während ſie doch durch ihre Dankadreſſe zeigten, daß ſie es kannten! Das Opus ſelbſt aber gehört als Verfaſſungsverletzung in die Kategorie der VI. Ausſchuß-Geburt — der Mißhandlung des §. 44 c) — des Dictatur-Reglements, kurz in die wohl nicht große, aber lange Reihe jener Miniſterialſünden, welche den Zeitraum von 1819 bis 1825 bezeichnen — welche jeder echte Baier doppelt hoch aufrechnet, weil ſie dem theueren Andenken Vaters Max ſich zudringlich anhängen, wie Kletten dem Purpurmantel. —

„Es wird —" ich fahre fort, dem Ausſchußberichte nachzuſprechen — (in dem Antrage) „behauptet, daß hierdurch eine weſentliche und authentiſche Erklärung und Auslegung des Verfaſſungseides, reſp. Zuſatz zur Verfaſſungsurkunde erfolgt ſei, welches nach Tit. IX §. 7 derſelben Urkunde ohne Zuſtimmung der Stände des Reiches nicht geſchehen könne." (Dieſe Behauptung iſt gründlichſt wahr.) „Nach §. 5 desſelben Titels aber hätten die Stände das Recht, Beſchwerden über verletzte Verfaſſung in einem gemeinſamen Antrage vor den Thron zu bringen, wodurch ſchon allein dieſer Antrag als verfaſſungsmäßig ſich darſtellen müſſe." (Allerdings und nur ein VI. Ausſchuß könnte Dieß leugnen wollen.) „Zwar werde", ſo fahren die miniſteriellen Zionswächter fort, „ſofort der Antrag geſtellt, daß Se. Maj. gebeten werden möge, dieſe Verfügung entweder gänzlich aufzuheben oder durch einen Zuſatz zu modificiren. Allein es werde zugleich hinzugeſetzt" (und gewiß ganz verfaſſungs-

mäßig — eben ſo verfaſſungsmäßig, als bei der einſeitigen Behandlung §. 44 lit. c!) „daß jene Leuteration nicht als verfaſſungsmäßig anerkannt und gegen alle verfaſſungswidrigen Folgen derſelben feierlich proteſtirt werde.“ (Und Das von des heiligſten Rechts wegen! ſelbſt in unſeres guten, falſch unterrichteten Maximilian's I. Seele!) „Hieraus“, meinen nun die très humbles et très obéissans in Nr. VI — „gehe klar hervor, daß dieſer Theil des Antrages Nichts Anderes als eine Beſchwerde gegen jene Verfügung enthalte. Der ſechste Ausſchuß habe ſich daher zu keiner anderen Anſicht vereinigen können, als daß es dem Antragſteller überlaſſen bleiben müſſe, dieſen Antrag als Beſchwerde geltend zu machen.“

Denkwürdig ſanftmüthig! Hier wird nicht „beſchloſſen“, dictatoriſch wie ſonſt der Kammer ſo wie ohnehin dem Antragſteller in's Antlitz decretirt, daß die Sache nicht für die Kammer geeignet oder daß ſie dem V. Ausſchuſſe hinüberzugeben ſei! Nein! man „kann ſich zu keiner anderen Anſicht vereinigen, als daß dem Herrn Antragſteller überlaſſen bleiben müſſe, den Antrag als Beſchwerde geltend zu machen!“ Wie mild und freundlich! woher der ſonſt gar nicht übliche ſeidene Handſchuh? Kann man (ſich? davon iſt die Rede nicht! damit wird man *ad majorem dei gloriam* ſchon fertig!) wirklich der aufgeklärten Nation nicht verbergen, daß man im Unrechte — tief im Unrechte iſt? — fühlt man, daß das Baiern des XIX. Jahrhunderts, das von Maximilian I. mit der Verfaſſung bedachte Baiern einen Maßſtab führt, der auf öffentlichen Unmuth weist, wenn man ſeinen conſtitutionellen Thron mit dem Theologaſterſcheine Jakobs I. umnebelt?

Der Ausſchuß ſetzt ſeine Beleuchtung (!) fort und ich, Proſper! gehe ſeiner Blendlaterne getreulich nach, weil wir nur an der Hand des ſtrebſamen Widerlegers den übrigens nicht öffentlich gewordenen Antrag zu Geſichte bekommen können. „Bei dem zweiten Puncte“, ſo epitomiren die Sechſer den Text ihres Gegners weiter 2841) — „Leitung des oberſten Kirchenregimentes durch die Conſiſtorien und das Oberconſiſtorium — wird auseinandergeſetzt, daß nur zwei Gegenſtände ſeien, welche Beſorgniß veranlaſſen —

nämlich Art. 16 des Concordats, wo es heiße: durch gegenwärtige Uebereinkunft“ (des Concordats) „werden die bisher in Baiern gegebenen Geſetze, Verordnungen und Verfügungen, inſoweit ſie derſelben entgegen ſind, als aufgehoben angeſehen. — Und dann in §. 18 des Anhanges“ (Edictes) „II. zur Verf.-Urkunde die Beſtimmung, daß das Oberconſiſtorium als ein dem Staatsminiſterium unmittelbar untergeordnetes Collegium von demſelben Befehle erhalte!“ — (Und gewiß, Proſper! läßt ſich über dieſe beiden Puncte ſtaats- und kirchenrechtlich ſowohl aus dem allgemeinen Standpuncte des conſtitutionell geſinnten Baiern, als aus dem beſonderen des baieriſchen Proteſtanten eine Fülle wichtiger und triftiger Betrachtungen entwickeln! Der Ausſchuß findet indeſſen nicht für gut, uns das Nähere mitzutheilen. Er ſagt nur:) „Nach weiterer Ausführung der Sache werden nachſtehende Anträge geſtellt, Se. Maj. zu bitten: Erſtens: auf ewige Zeiten die beruhigende Verſicherung zu ertheilen, daß die in Art. 16 des Concordats genehmigte Aufhebung aller früheren Verordnungen und Verfügungen durchaus keinen ſchädlichen Einfluß auf die inneren und äußeren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche, inſoweit dieſe nicht mit dem Wohle des Staates im Widerſpruche ſtehe (?) haben könne und dürfe. Zweitens: rückſichtlich der oberſten Gewalt in den inneren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche dem Oberconſiſtorium diejenige Selbſtſtändigkeit zu ertheilen, welche ihm nach dem proteſtantiſchen Kirchenrechte, nach der Analogie mit dem Concordat und nach den klaren Ausſprüchen der Verf.-Urkunde zukommt, ſo daß genau in einem ſcharfgezeichneten, von dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium begutachteten Reglement die Grenzen beſtimmt werden, innerhalb welcher es Befehle von dem Miniſterium anzunehmen hat, oder ſich frei, *salvo regio placito*, bewegen kann.

Drittens: daß bei Verweigerung des Placets die Motive derſelben dem Oberconſiſtorium mitgetheilt werden mögen und vorerſt die Beſeitigung oder Beleuchtung derſelben von ſolchem beachtet und in beſonders bedenklichen und wichtigen Fällen das Referat an Se. Maj. von dem Oberconſiſtorialpräſidenten erſtattet werde.“

Wahrlich läßt ſich in allen dieſen Anträgen Nichts als richtig organiſche Anknüpfung an die Verfaſſungsprincipien finden, Proſper! und wenn bei uns Alles in folgerechter Ordnung gegangen wäre, ſo müßte es ſolcher Anträge gar nicht bedürfen: von ſelbſt hätte ſich die Sache geordnet. Aber unſere Sechſer nehmen es anders. Cape memor, Freund!

„Der Ausſchuß findet 2842) nach genauer (???) Prüfung dieſer Anträge, daß der erſte derſelben von ſolchem Inhalte iſt, daß er gar keinen Berathungsgegenſtand für die Kammer abgeben kann.“ (Nun höre den Beweis!!!) „Denn von dem Regenten einer conſtitutionellen Monarchie die Zuſicherung verlangen, daß er die verfaſſungsmäßigen Rechte der durch die Conſtitution mit voller Religionsgleichheit anerkannten proteſtantiſchen Kirche ſtets handhaben wolle, kann kein Berathungsgegenſtand der Stände ſeyn“ (!!! — Risum teneatis! In meiner Jugend nannte man Dieſes nur *idem per idem* beweiſen. Wie es heut zu Tage, zumal in einer gewiſſen Schule heißt, weiß ich nicht, weil mich die die Zeit dauerte, die ich an die Frage wenden müßte: doch daß es Unſinn iſt, Das weiß ich ohne Frage. Der Antragſteller legte die zwei Thatſachen vor, welche verfaſſungsverletzend von der Regierung ausgegangen ſind; er zeigte, daß die erſte derſelben die Gewiſſensberuhigung der katholiſchen Bürger ausdrücklich, die andere ſolche indirect bezwecke; es war klar, daß dieſe Beruhigung auf die conſtitutionelle Gleichberechtigung der Proteſtanten zielte: der Ausſchuß mußte alſo entweder die Thatſachen und dieſe Tenenz derſelben entkräften, oder das Nachſuchen um die Gegenberuhigung gegründet, daher die Competenz der Kammer für Erhaltung der Verfaſſung

und des auf ſie geſtützten inneren Rechtsſtandes höchſt begründet finden.) „Die beiden anderen Anträge begreifen“, ſpricht der Ausſchuß, „theils bloße reglementäre Verfügungen in ſich“ (ſeit wann kann reelle Selbſtſtändigkeit nicht durch reglementäre Verfügungen untergraben nicht nur, ſondern gefeſſelt und zuletzt vernichtet werden? Ich möchte den VI. Ausſchuß an die Geſchichte des dictirten Reglements erinnern, wenn er nicht ſelbſt eine der Kammer an- und aufdictirte Reglementar-Verfügung der tödtlichſten Art und Kunſt wäre) — „theils ſind ſie von ſolchem Inhalte, daß durch ihre Annahme die Beſtimmungen des §. 18 Ed. II weſentlich alterirt würden“ (es fragt ſich nur, ob mit Recht? ob im Einklange mit den Principien der Urkunde und der Verfaſſungsmäßigkeit? denn, Proſper! in den zehen Beilagsedicten zur Verfaſſung ſteht gar Vieles, was das fortwirkende reine Verfaſſungsſtreben der Regierung und der Stände wegräumen muß, iſt es anders Beiden Ernſt mit dem heiligen Zwecke, und ſoll er nicht bloß Mittel zu untergeordneten Abſichten, vorzüglich nicht bloß conſtitutionell angeſtrichene und gedeckte Geldmünze ſeyn —) „der Ausſchuß mußte (!) dieſelben daher nach den klaren (!!) Beſtimmungen Ed. X Tit. II Abſchnitt III §. 36 als für die“ (von den Miniſtern bevormundete) „Kammer“ (für die Kammer, wie ſie nicht ſeyn ſoll) „nicht geeignet erkennen“ (??? — erklären!!!)

Der Ausſchuß geht mit ſeinem kummen Meſſer zu dem dritten Puncte 2843) des Antrages, nämlich

„Oberſte Aufſicht der geiſtlichen Oberbehörden über den religiöſen Unterricht in Schulen und höheren Bildungsanſtalten und Schutz gegen Verletzung durch Bücher oder Schriften, welche dem Anſehen, der Achtung und der Wohlfahrt der Kirche entgegen ſind. Darüber werden zwei Anträge geſtellt. Erſtens: die Kammer wolle ſich dahin verwenden, damit den proteſtantiſchen Kirchenobern die Leitung ihres Schul- und Studienweſens, ſoweit dasſelbe mit der Kirche in weſentlichem Zuſammenhange ſteht, überlaſſen und daß namentlich die oberſte Curatel über die proteſtantiſche Landesuniverſität“ (Erlangen) „rückſichtlich der theologiſchen

Facultät dem Oberconſiſtorium übertragen werde, wie §. 13 Anhg. II wirklich verheißt, daß aber vor Allem bei der Kreisregierung in Anſehung der Schulen für Gegenſtände, welche den religiöſen und den damit zuſammenhängenden weiteren Unterricht betreffen, ein proteſtantiſcher Correferent aufgeſtellt werde. Zweitens: daß die Adminiſtrativbehörden ſtreng beauftragt werden, alle Schriften, durch welche die proteſtantiſche Kirche gekränkt oder verächtlich gemacht werden könnte, ſogleich zu unterdrücken und mit Confiscation zu belegen — und daß, wenn ein ſolcher gültiger Nachweis von einer geiſtlich proteſtantiſchen Behörde geliefert werde, dieſe Beſchlagnahme salv. rat. höherer Inſtanz verfügt werden müſſe, ſo wie auch, daß das beſtimmende Gutachten der proteſtantiſchen geiſtlichen Oberbehörde eingeholt werde, wenn von Seite der katholiſchen Kirche auf die Beſchlagnahme ſolcher Schriften gedrungen wird, welche nicht gegen dieſelbe" (die katholiſche Kirche) „gerichtet ſind. — Der IV. Ausſchuß, auf §. 2—19 Tit. VII der V. U. hingewieſen, vermag nicht in dieſen §§. irgend einen Anhaltspunct aufzufinden, wornach dieſe auf die Schul- und Studienanſtalten im Staate gerichteten Anträge als (?) dem Wirkungskreiſe der Stände beigezählt werden könnten" (! Und iſt nicht gleich §. 2 entſcheidend? Heißt es nicht hier klar und ausdrücklich: Ohne Beirath und Zuſtimmung der Stände kann — kein ſchon beſtehendes Geſetz abgeändert, authentiſch erläutert oder aufgehoben werden? Gewiß alſo liegt die Bewahrung der Geſetze, wie die Verwendung der Stände auf Abhülfe gegen ihre Verletzung und die Reclamation im Falle der Nichtanhörung gerechter Beſchwerden in dem Wirkungskreiſe derſelben. Und was verordnet Ed. II II. Abſchn. 2. Cap. §. 38 lit. d §. 39 §. 40?) „Sodann iſt in dem conſtitutionellen Edicte über die Freiheit der Preſſe §§. 7 und 8 das Verbot aller Schriften gegen die im Königreiche beſtehenden Kirchen und religiöſen Geſellſchaften namentlich enthalten." (Vorausgeſetzt, Proſper! daß faſt der ganze Inhalt des III. Edictes, folglich auch der hierauf ſich beziehende Theil des vorliegenden Antrages gegen meine Ueberzeugung anſtrebt, bemerke ich für unſeren

Zweck jetzt nur, daß Gleichheit der Behandlung aller Religionstheile nach dem beſtehenden Geſetze in den Rechten eines jeden einzelnen Theiles liegt, folglich der Antrag zur unterſuchenden Feſtſtellung ſeiner Grundlage, mithin der ihn veranlaſſenden geſetzwidrigen Kränkungen führen mußte.) „Dieſer Antrag auf ein dießfalls zu erlaſſendes Geſetz muß daher“ (ja wohl! muß, Proſper! ſoll!) „an ſich als gänzlich überflüſſig erſcheinen. Die weiters gewünſchten Beſtimmungen ſind aber bloß von“ (welcher Gallicismus!) „adminiſtrativer Natur, ſchlagen nicht in die Geſetzgebung ein“ (wenn aber die Geſetze von der Nichtvollziehung angegähnt, durch Verletzungen „von ſogar adminiſtrativer Natur“ geprügelt werden — indignatio facit versum! — wie dann?) „und berühren folglich! die Competenz der Kammer nicht. Aus allen dieſen Gründen (!!!) beſchloß der Ausſchuß einhällig, der vorliegende erſte Theil des Antrages eigne ſich nicht zur Vorlage an die Kammer.“

Jetzt erſcheint der ſeidene Handſchuh wieder, mein Freund! denn es ſchwänzeln nun die ſüßen Worte, wie folgt:

„Zugleich aber vereinigte (n) ſich die Anſicht (en) des“ (der Mitglieder des) „Ausſchuſſes dahin 2844), „daß der Antrag mehrere höchſt wichtige Gegenſtände umfaſſe, welche zwar nur zu dem Gebiete der Verwaltung und nicht“ (zu jenem) „der Geſetzgebung ſich eignen, jedoch aber wegen ihres wichtigen Inhaltes“ (der wichtige Inhalt der höchſt wichtigen Gegenſtände!!) „alle Beachtung“ (man konnte auch ſagen volle Beherzigung) „verdienen. In dieſer Erwägung beſchloß der Ausſchuß, das Präſidium“ (verehrliches Mitglied und Vorſtand des Er- und Verſuchers!) „zu erſuchen, dasſelbe möge dieſen Antrag“ (welche Schleppen, ſogar vorwärts!) „dem Miniſterium des Innern zur möglichſten“ (die gewöhnliche tratta in bianco!) „Berückſichtigung zuſchließen.“ (Das Zuſchließen war dem Ausſchuſſe die Hauptſache, der Antrag aber wollte aufſchließen! — Pax tecum! Ausſchuß-Nimbus!)

„Hierzu haben wir Recht und Titel,
„Der Zweck heiligt die Mittel;
„Verdammen wir die Jeſuiten,
„So gilt es doch in unſern Sitten!“

Göthe.

Warum erſchien der in's Burgverließ verſenkte Antrag (noch heute liegt er in dieſem Miniſterial-Abgrunde!) nicht alsbald, wenigſtens in der Folge (es ſind jetzt vier Jahre wehr- und ſogar regungslos verfloſſen!) im öffentlichen Drucke? — Dennoch intereſſirte er vier Millionen conſtitutioneller und 1,700,000 proteſtantiſcher Baiern nahe genug!

Nur die financiellen Vorſchläge des Antrages gab als geeignete Brocken, wenigſtens Projecte zum Budgets-Plumpudding der „einhällige“ Ausſchuß zur Geldmünzerin Kammer. Im Vorübergehen betone ich nur die Mäßigkeit dieſer Poſitionen — für „Zulagen, Wittwen, Waiſen, Penſionen, Bauhülfsfonds“ werden jährlich „69,872 fl. Zuſchuß“ — dann „30,000 fl. Nachzahlung der Unterſtützungsbeiträge von 18 19/21“ und „50,000 fl. zum Aufbaue der münchner proteſtantiſchen Kirche“ in Anſchlag gebracht. Vergleiche hiermit die Bedürfniſſe, welche das katholiſche Concordat über die Staatscaſſe lagerte — die Ausſprüche, mit welchen es ſie überdieß umlagert — und die Unabhängigkeit dieſer Kirche von einer Regierung, welcher die proteſtantiſche Kirche ſich ganz unterordnet — und urtheile!!!

Ich beſchließe dieſen langen, aber nach Gehalt der Sache, Omen der Behandlung und deinem wie meinem Intereſſe für Licht und Recht mit der dankbarſt-rühmlichſten Anerkennung des hohen Verdienſtes unſeres freimüthigen Antragſtellers, Abg. Endres! Nur Schade, daß nicht auch der Beſchwerdeweg eingeſchlagen wurde! nur ſchmerzlich, daß weder Einklang der Kammer für Verfaſſungsrecht, noch Beiklang aller baieriſchen Proteſtanten für Kirchenrecht laut wurden! nur unbegreiflich, daß 1828 kein neues Streben, kein kräftiger Aufſchwung die Ruinen von 1825 neu beſeelte und dem politiſch religiöſen Obſcurantismus als Lichtheros in den Weg trat!

Einer ziemlich langen Reihe von Induſtrie- und Gewerbsanträgen erwähne ich dir, nachdem ſie meiſtens in's Einzelne gehen und wir über dieſen Punct während der 1825er Verhandlungen bereits ſo Viel hörten, nicht mehr. Wir folgen damit übrigens dem erlauchten Beiſpiele der Erbkammer, welche der Wahlkammer — wenigſtens ſehr kurz, wenn auch nicht eben ſo gut — auf deren Mittheilung zurückſchrieb: „ſie glaube in Betreff der Anträge der K. d. Abg. auf Beförderung der Agricultur" (der gute ehrliche Acker- oder Landbau wird durch das ausländiſche Wort gleichſam im Vorübergehen nobilitirt, Proſper?) „des Gewerbfleißes und des Handels, auf dieſe ſo weit" — (nicht ſo viel?) „umfaſſende, theils ſchon von der Regierung bei Entwerfung der neuen Geſetze berückſichtigten Anträge dermalen nicht eingehen zu können" 2845). Miseria cum aceto, Proſper!

„Staune nicht an den glänzenden Markt des menſchlichen Lebens,
„Doch verſäum' ihn auch nicht! kaufe, was kaufen du kannſt,
„Und erharre der Zeit: ſie iſt die Göttin des Armen,
„Was man heut theuer erkauft, gibt ſie dir morgen umſonſt."

Griechiſche Anthologie.

Laß uns hoffen auf die Vorſehung, die über unſer Vaterland wacht!

„ — Gutes gib mir, und wenn ich auch nicht darum bäte,
„Böſes wende von mir, fleht' ich auch ſehnlich darum!"

Herder.

Auszeichnen will und muß ich dir noch ein Rubrum, das im jetzigen Augenblicke doppelt intereſſant wird. Abg. Abbt und „mehrere Abgeordnete aus der Claſſe der katholiſchen" (Pfarr-) „Geiſtlichkeit 2846) übergaben einen Antrag auf Abänderung einiger Beſtimmungen im neueſten Studienplane wegen Beſchränkung der Rechte und Freiheiten der Staatsbürger hinſichtlich des Studienweſens" 2847). „Unter ſolchen Beſtimmungen", ſo epitomirt der Omnipotenz-Ausſchuß 2848), „werden gezählt: — die ſtrenge Feſtſetzung des Alters bei dem Eintritte — die beſtimmte Zahl von nicht mehr als 40 Schülern in einer Claſſe — die angeordnete unnachſicht-

lich ſtrenge Prüfung bei der Aufnahme und bei jedem Vorrücken in eine höhere Claſſe — endlich das jährliche Claſſengeld von 20 fl. — Sofort wird der Antrag beigefügt, die Kammer wolle auf dem verfaſſungsmäßigen Wege um Abänderung bitten.“ — „Die Sorge für Studienanſtalten des Reiches, der Entwurf des Lehrplanes“ (ſo beginnt der Ausſchuß zu motiviren) „und die Verbeſſerungen desſelben ſtehen der Regierung unmittelbar zu“ (salvis principiis der Verfaſſung, Proſper!) „indem die Verf.-Urkunde den Ständen in dieſer Beziehung keine Mitwirkung einräumt.“ (Die Beſchirmung der Verfaſſungsgrundlagen verſteht ſich von ſelbſt als ihnen vorbehalten!) „Daher einhälliger Beſchluß des Ausſchuſſes, daß dieſer Antrag ſich nicht zur Vorlage an die Kammer eigne, jedoch aber in Berückſichtigung der hohen Wichtigkeit ſeines Zweckes gleich einem ähnlichen Antrage der Abg. Lehmus und Mätzler dem Min. des Innern zur näheren Würdigung zuzuſchließen ſei.“

Abg. Mätzler hatte nämlich erinnert 2849): „der Eintritt in die lateiniſche Vorbereitungsſchule und der Fortſchritt möge anders geregelt werden — nur vollgültige Zeugniſſe über ausgezeichnete Aufführung ſollten Altersdispenſation bewirken — Mangel an Talent, Fleiß oder Sittlichkeit müſſe unnachſichtlich aus den Gymnaſialclaſſen ausſchließen — das neueſte Altersgeſetz könne nicht zurückwirken — alles Privatſtudium, nach dieſen Beſtimmungen geregelt (?) müſſe erlaubt bleiben.“ Abg. Lehmus war 2850) mit dem Antrage erſchienen, „den neuen Gymnaſialplan einer nochmaligen Reviſion zu unterwerfen, und das Gutachten der“ (praktiſchen) „Techniker der Rectoren und Lehrer — zu hören.“

Gegen die „projectirte Vereinigung der Schulen ohne Unterſchied der Confeſſionen“ war Abg. Thinnes antragend aufgetreten 2851) und, „da er ein Geſetz für den Rheinkreis bezweckte,“ von Ausſchuſſes Gnaden zugelaſſen worden.

Vergleiche die neueſten Schulplanereigniſſe mit dieſen älteren Geſchwiſtern! duces gregis et — congregationis!!!

Die Finanzanträge nehmen nun noch unſere Muſterung in Anſpruch, mein Freund!

Ich hebe dir die wichtigſten aus.

Unter ihnen zuerſt den Antrag des Abg. v. Camuzzi 2852): „die Kammer wolle dem II. und III. Ausſchuſſe den Auftrag ertheilen, ſogleich und unausgeſetzt, vor Allem nach genaueſter Erwägung der Zeitverhältniſſe und weiſer Prüfung des Zuſtandes der Nation einen Bericht zu erſtatten, ob es räthlich, nicht verderblich, ja auch nur möglich ſei, bei der gegenwärtigen allgemeinen Noth dem Volke neue Abgaben zu den ohnehin übermäßigen, kaum zu ertragenden — ſchon beſtehenden Laſten aufzubürden.“ — „Aus dieſem Berichte“, ſagt der wackere Antragſteller, „würden ohne Zweifel die tiefen, nicht zu verbergenden Wunden des Nationalwohlſtandes gewürdigt und die Ueberzeugung ausgeſprochen werden, daß dem baieriſchen Volke neue Auflagen aufzubürden mit ſeiner Exiſtenz unverträglich ſei. Durch eine ſolche in Zeiten und nicht erſt nahe bei dem Ablaufe der Verſammlungszeit ausgeſprochene allgemeine Ueberzeugung würde das Finanzminiſterium in den Stand geſetzt werden, einen anderen, auf weiſe, mögliche, durch die Zeitumſtände gebieteriſch herbeigerufene Erſparniſſe gegründeten Finanzplan zu entwerfen und der Kammer noch zeitig genug vorzulegen, wodurch“ (durch welchen) „die wünſchenswerthe Uebereinſtimmung der Bedürfniſſe der Regierung mit den Kräften der Nation hervorgehen könne.“

Omne tulit punctum! Proſper. Doch bei dem bitteren *utile* war allzuwenig *dulce;* der Wermuth brannte die Zunge der Potenzen!

„Welch Getöſe! wo entſteht es!
„Welch gewaltiges Erſchüttern!
„Sind es Stiere vor dem Schlachtbeil,
„Wild Gethier im grimmen Kampfe?“

Göthe.

Der Ausſchuß erhob ſich, ſagend 2853) — einſtimmig es ſagend: „der Antrag eigne ſich keineswegeſ zur Vorlage an die Kammer“ (wohl aber zur Niederlage des ausgearbeiteten? Budgets, Proſper!) „ſondern er ſei lediglich, in Gemäßheit der wörtlichen Beſtimmung des Ed. X §. 36, als ungeeignet zurückzuweiſen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Wünſche und Anträge der Abgeordneten können nur ſolche Gegenſtände betreffen, welche in den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Stände ſich eignen. Nach Vorſchrift der Verf.-Urkunde werde den Ständen das Budget vorgelegt, welche dasſelbe durch einen Ausſchuß prüfen und ſodann“— (cape memor! die unterſtrichenen Worte, Proſper!—) „über die zu erhebenden“ (bewilligenden) „Steuern in Berathung treten.“ — (Hörſt du hinter den Worten des demüthigen Ausſchuſſes hervor die miniſterielle Dictatorsſtimme, die nur von Erhebung, nicht von Bewilligung und nur von der Berathung über die Erhebung, nicht über die Volks- Staats- Regierungs- und Caſſen-Intereſſen wiſſen will!) „Der vorliegende Antrag“ (der Jeſuitismus ſchleicht heran, kann ſich aber des in der langen Kutte doppelt gefährlichen Sprunges und vor hellſehenden Augen des Sturzes nicht erwehren!) „hat den Zweck (???) daß der Ausſchuß“ (die Finanz- und Verwaltungs-Ausſchüſſe, die Vorbereiter der ſtaats- und regierungswirthſchaftlichen Erwägungen!!!) „zur Berathung einer Rechtsfrage“ (!!! o Philadelphia-Escobard!) „aufgefordert und auf dieſe Weiſe die Beſeitigung des“ (miniſteriellen) „Budgets“ (Entwurfes, nicht aber eines „anderen, auf weiſe, mögliche, durch die Zeitumſtände gebieteriſch herbeigerufene Erſparniſſe gegründeten Finanzplanes“) 2854) „ohne weitere Berathung und Berichterſtattung an die Kammer bewirkt werden ſollte.“ (Wo ſteht von alle Dem auch nur ein Wort im Antrage, meine Herren Tendenzenjäger und Conſequenzmacher?) „Hieraus geht hervor, daß der Antrag gegen die deutlichen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde anſtoße, daß folglich der Ausſchuß auch keinen anderen Beſchluß, als auf Wegweiſung des An-

trages" (als ob die Herren von einem Pfortenbettler ſprächen und nicht von dem ehrenwerthen und ehrenvollen Werke ihres durch Vaterlandsliebe, Freiheitsſinn und Freimuth hoch über ihnen ſtehenden Amtsgenoſſen!) „faſſen konnte, und Dieſes um ſo mehr, als der geſtellte Antrag" (ja! er ſteht! auch weggewieſen ſteht er, während der Ausſchuß zu den Füßen der Miniſterialwillkür liegt) „auch dem im X. Edicte und in dem Reglement" (man ſpreche uns doch nicht von dem parlamentariſch-miniſteriellen Wechſelbalge!) „enthaltenen Beſtimmungen über den Geſchäftsgang gerade zuwiderläuft!" (Diximus genuflectendo!)

Die letzte Rüge des Laufens ſoll vermuthlich das — von Regierungseingaben nicht veranlaßte — Befragen der Ausſchüſſe bedeuten! Aber wo iſt es unterſagt? wie kann, wie dürfte es unterſagt werden. Die Ausſchüſſe ſind Organe der Kammer: ſie kann ſie nach eigenem Gefallen und nach Bedürfniß hören — fragen. Und was war denn eigentlich die Idee des wackeren Camuzzi, dem — (er iſt ſeitdem in's beſſere Land hinübergegangen, wo es weder Budgets noch VI. Ausſchüſſe geben wird! geben möge!) dem Gott jenſeits vergelten wolle, was er dieſſeits wohlmeinend und ſcheulos für ſein Vaterland beabſichtete! Man wußte, daß in dem miniſteriellen Budgetsentwurfe große Aufgaben zu löſen — wohl neue Laſten nach gewöhnter Weiſe zu beſorgen waren. Man fühlte Pflicht und Nothwendigkeit, ſich auf die Erörterung gründlich vorzubereiten und übertrug die Zuſammenſtellung des Stoffes und der Gründe jenen Kammerbehörden, welche verfaſſungsmäßig für die Kategorien der hier vorkommenden Verhältniſſe beſtehen. Ganz und gar war es daher nicht die Abſicht, die Berathung über den miniſteriellen Entwurf zu beſeitigen; aber wohl dachte man, als Reſultat ſolcher gründlich vorbereiteten Berathung, das Budgetproject — nicht ein Budget überhaupt — zu verwerfen (wie es deſſen werth war — ſieh meine Briefe nach, Freund!) und ſo die „zeitige" Vorlage jenes anderen Planes zu erwirken, „aus welchem die wünſchenswerthe Uebereinſtimmung der Bedürfniſſe der Regierung mit den Kräften der Nation hervorgehen

könne" 2855), die nun ſo wie das andere und beſſere Budget unterblieb!

Erkennſt du abermals den „Prüfungsausſchuß" als das Element des Kammerverderbens, Proſper!

„Andern den Tag zu verderben,
„Sich den Tag zu gewinnen,
„Das, meinen ſie, heiße erwerben."

Göthe.

Wir lernen, mein Freund, aus Baumann's Antrag 2856), daß im Untermainkreiſe, trotz Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze, noch von nur einigen Städten und Gemeinden eine eigene Steuer, Namens „Beeth" forterhoben wird. Und der VI. Ausſchuß kann uns nicht verbergen, daß deren Abſchaffung bereits 1819 beantragt und dem Finanzminiſter zur Berückſichtigung zugeſtellt — aber, wie Figura zeigt, nicht berückſichtigt wurde! Welches Benehmen! „Beſoldungsregulativ" und „Beſoldungsſteuer" kamen auch wieder zum Vorſcheine, wie ein Paar gute, doch ſchüchterne Geiſter, welche ſich vor den fetten und doch immer hungerigen terminirenden Staatscapucinern fürchten 2857). — Die Benutzung des Getreides zu Ausgleichung des Deficits durch Beſoldungsverwendung hatte, wie wir ſchon früher vernahmen, Abg. v. Cloſen keineswegs unzweckmäßig beantragt 2858), trug es ihm gleich einige bittere Früchte 2859), welche aber der Patriot für ſüß erklärt, wie jener franzöſiſche Erzbiſchof die bald vergoltenen Schläge des Duc d'Epernon für Blumen. „Getreideſchuld" 2860) und „Malzaufſchlag" 2861) beſchäftigten mehrere Antragsfedern (weil denn doch a sex-viris conditis die Vielſchreiberei auch dieſen ſchönen grünen Zweig des Kammerlebens fraß.) Namentlich erſchienen fünfzehn Abgeordnete mit dem Antrage „auf Uebergang der Malzaufſchlags-Judicatur an die ordentlichen Gerichte" 2862) (1828 der Erfüllung nahe, aber im, wenigſtens am Hafen ſcheiternd.) Ein 1828 gleichfalls vergeblich erneuerter, ſogar berathener Antrag, eine heilige Schuld des Vaterlandes zu bezahlen, vertheidigte aus Abg. Clarus Mund die Gleichſtellung der älter penſionirten

Officiere mit den neuen Militärpenſionärs 2863). Hätte man die ganz unpaſſende Gnadenrückſicht auf die nürnberger Staatsgläubiger erſpart 2864), ſo wären Mittel zur Erfüllung dieſer Gerechtigkeitspflicht vorhanden.

„Salzregal und Salzſchifffahrt" 2865) — „Uebernehmen von einzelnen Schuldpoſten zur Staatsſchuld" 2866) — „Verjährung der Steuerſchuldigkeit" 2867) und „Forderungen des Staates aus Titeln vom 1. Oct. 1811" 2868) — „Steuerminderung" 2869) — „Steuerdefinitivum" 2870) — „Steuergleichheit" 2871) — „Steuergleichſtellung" 2872) — „Geiſtliche Steuerlaſt und deren Ueberſiedelung" 2873) — wandern vor unſeren Augen vorüber, und den dahingeſchwundenen ächzt und ſeufzt ein klagendes Geſchwader von Zollanträgen und Zollreclamationen nach.

„Wand'rer! ich ſtaune mich an, wie aus der Menge von Steinen
„Ich zum Bilde gedieh und nun ein Satyr bin."

Griechiſche Anthologie.

Zum Schluſſe den gewiß ſehr zweck- und rechtmäßigen Antrag des Abg. Kiliani 2874), „das am 8. Febr. 1825 erſchienene Regulativ zur Ablöſung der grundherrlichen Gefälle in Beziehung auf den Weinzehent entſprechend zu ändern und geſtützt auf eine Claſſification der Weinberge nach Quantität und Bonität" (zu Teuts-Teutſch nach Zahl und Werth) „ihres Ertrages in den einzelnen Orten und nach einem anderen Durchſchnitts-Ertrage, als bei dem Getreide" (zu Grund gelegt wurde) „hervorzugeben" (zu erlaſſen.)

Und ſomit fahret wohl, Anträge! Kinder der guten Abſicht, aber von mancherlei Vätern! geprüft in der Schule des Orbils Nr. VI und oft nur Stiefkinder der Ausſchüſſe! fahret wohl und zeuget der Nachwelt für den guten fruchtbaren Boden, dem ihr entſproſſen, könnet ihr auch nur ſelten Früchte zeigen, die ihr getragen! Aber gebracht habt ihr ſie doch! und möchtet ihr noch jetzt, augenblicklich wieder in's Daſeyn gerufen, deren nachbringen! Verzweifeln wir nicht! ſo manche Stimme iſt erſt durch ihr Echo zum Rufe geworden, und nicht ohne Abſicht ließ ich die Klänge bei dir vorübergehen, welche dich, mein Freund! vielleicht locken, ihre

harmoniſche Verknüpfung zu unternehmen. Auf jeden Fall iſt es kein undankbares Geſchäft, die Strebungen biederer Männer der Dankbarkeit ihres Volkes, wie der Beherzigung ihrer Berufsnachkommen wieder vorzuführen!

„Der Thürmer, der ſchaut zu Mitten der Nacht
„Hinab auf die Gräber in Lage;
„Der Mond, der hat Alles in's Helle gebracht,
„Der Kirchhof er liegt wie am Tage!"

Göthe.

Hundert zwei und zwanzigſter Brief.

Den 23. Nov. 1829.

Zwei Beſchwerdeführungen gelangten 1825 zur Ehre der Berathung, mein Freund! Wir laſſen von Rechts wegen der Dame den Vorrang!

Die Freifrau von Wöllwarth zu Birkenfeld hatte über mehrere Verletzungen der conſtitutionellen Erbgerichtsbarkeit den Recurs an die K. d. Abgeordneten genommen 2875). „Die Behandlung und Entſcheidung der Concursproceſſe, in dem Falle die Gerichtsherrſchaft ſelbſt betheiligt war — die Executivbeitreibung von Pacht= und Kaufgeldern — Umgehung der Vorladungs=Inſinuation — Entziehung der Entſcheidung über Zolldefraudation in erſter Inſtanz — und Nichtberückſichtigung ihrer Beſchwerden" bilden das Weſentliche ihrer Klage.

Der V. Ausſchuß erſtattete hierüber Vortrag 2876) und erklärte durch Stimmenmehrheit den erſten, zweiten und vierten Beſchwerdepunct grundlos, den dritten aber zur Entſcheidung der Kammer geeignet.

Abg. Kiliani beſtieg die Rednebühne, um auch das Wehrgehänge noch als parlamentariſcher Alcid der Amazone zu entringen 2877). Du wirſt mir die ausführliche Behandlung der Erörterung gerne erlaſſen, und dich mit dem Reſultate zufrieden geben. „Zwar ſei durch §. 82 VI. Ed. klar ausgeſprochen, daß den gutsherrlichen Hinterſaſſen" (ein abſcheulich techniſcher Ausdruck, Freund! zumal im XIX. Jahrhundert!) „auch in Fällen, wo ſie den Landgerichten un=

mittelbar untergeordnet ſeien, die landgerichtlichen Vorladungen durch die Patrimonialgerichte inſinuirt werden. Allein Dieß ſei nach dem ganzen Geſetzzuſammenhange nur von der Rechtspflege zu verſtehen, wo die Erbgerichte 1ſter Claſſe den Langerichten coordinirt wären, nicht aber von polizeilichen Verhältniſſen. Dem offenbaren Geſetzſinne trete hier noch die Natur der Sache bei und Mehr ſpreche auch das Reſcript nicht aus, welches den unmittelbaren Anlaß zur Beſchwerde gegeben." Einige Mitglieder des Ausſchuſſes wollten dieſe hermeneutiſche Behandlung des Geſetzes nicht anders, als auf Koſten der Deutlichkeit der Geſetzfaſſung gelten laſſen 2878). Abg. Rabl 2879) hingegen erklärte: „er wolle ſein im Ausſchuſſe abgegebenes Votum nicht entſchuldigen, ſondern vertheidigen und zwar mit kurzen Worten, einfach und deutlich, mit dem Ausſpruche: daß er der Conſtitution, dem köſtlichſten Geſchenke unſeres hochgefeierten Monarchen, eben ſo feſt anklebe (?) als dem baieriſchen Erdboden, dem er, Votant, angehöre. Tit. VII §. 2 der V. U. erkläre: ohne den Beirath und die Zuſtimmung der Stände könne kein allgemeines Geſetz erlaſſen, noch ein beſtehendes abgeändert, authentiſch erklärt oder erläutert werden. Es wäre nicht zu erwarten geweſen, daß der Geſetzgeber, der ſich in allen Puncten ſo deutlich erklärte, nicht auch erinnert hätte, es ſeien nur die Jurisdictionsfälle gemeint."

Abg. Heffner ſuchte das Benehmen der angeblich gravirenden Regierung des Unter-Mainkreiſes zu rechtfertigen 2880). „Solche habe ſich keineswegs erlaubt, in die verfaſſungsmäßigen Rechte einzugreifen, ſondern nur nach der klaren Anſicht des Geſetzes verfahren." — „Wenn bloß von Citation eines Grundholden die Rede wäre," äußerte Abg. Gr. Seinsheim 2881), „ſo würde der Gegenſtand der Rede nicht werth ſeyn. Allein es handle ſich hier von der Auslegung des" (Grund-) „Geſetzes, welche ohne Beirath und Zuſtimmung der Stände nicht Statt finden könne. Wenn §. 82 bloß auf die Recht pflege Bezug hätte, weil er in dieſem" (ihrem) „Capitel ſteht, ſo wäre er ganz überflüſſig: denn §. 67 des I. Cap. ſage ja ſchon, daß die Patr. Gerichte I. Claſſe unter den Appellationsgerichten ſtehen.

Daher müſſe ſich dieſer" (jener — der erſte) „§., wenn er nicht ganz überflüſſig ſeyn ſoll, auch auf die Polizeiverwaltung und alle übrigen Adminiſtrationszweige beziehen. Daher ſei auch der Ausſchuß der Meinung geweſen, daß es zweifelhaft, ob das Miniſterium befugt ſei" (es kann nur unzweifelhaft ſeyn, Proſper, daß es dazu unbefugt iſt!) „eine ſolche authentiſche Auslegung der Geſetzſtellen zu machen." (Wo käme dann die Stätigkeit unſerer Verfaſſung hin!) „Es wurde demnach" (und zwar mit vollem Rechte) „dieſe Beſchwerde zur Vorlage an die Kammer geeignet erklärt."

Der Hercules von der Bühne wollte ſich das Patrimonial-Wehrgehänge nicht entſchlüpfen laſſen. „Der Redner vor mir", ſagte er 2882), „ſpricht von der Befugniß der Regierung zur Auslegung der Geſetze. Eine authentiſche Interpretation ſteht nur dem Geſetzgeber zu und keinem Miniſter — Dieſes geſchah" (? ſoll heißen dieſe erfolgte) „im concreten" (wann werden wir denn teutſch reden? im vorliegenden) „Falle auch nicht; ſondern das Miniſterium hat nur eine Anfrage der Regierung des Unter-Mainkreiſes nach dem Grundſatze der Doctrine beantwortet, welches jede Oberbehörde thun kann und muß, wenn eine untergeordnete Stelle (ſich) anfragt." (Welch bequemes Mäntelchen für alle Willkür! In dringenden Fällen mag es gelten, zumal in Staaten, wo die geſetzgebende Gewalt nur alle drei Jahre zu antworten im Falle iſt. Da es aber dem berechtigten Staatsbürger gar nicht auf den Namen ankommt, unter welchem er ſeines Rechtsbeſitzes verluſtig gehen ſoll, ſo kann ihm Deſſen ungeachtet der ſpätere Recurs an die authentiſche Interpretation unmöglich wegdoctrinirt werden.)

Nachdem Abg. Häcker ebenfalls zu Gunſten der Wegdoctrinirung geſprochen 2883) und der Regierungscommiſſär 2884) „ſolche gar in eine bloße Anwendung verwandelt hatte, entſchied die Kammer, daß keine Verletzung, folglich auch keine gegründete Beſchwerde vorliege, daher auch kein Antrag auf Abhülfe an die Regierung geſtellt werden könne", mit 83 gegen 12 Stimmen 2885) und unmittelbar darauf, „daß die Beſchwerde als ungegründet auf ſich zu be-

ruhen habe", gegen abermals 12 Stimmen mit 85 2886), woraus folgt, daß bei der zweiten Frage entweder ein Paar ganz neu eingetretener Mitglieder oder — ein Druckfehler mit abgeſtimmt hatte. —

Du kannſt, mein Freund! dieſe Verhandlung als den Prologus zu einer Reihe von ähnlichen Acten anſehen, die uns bei der IV. Ständeverſammlung, als ſchnell gedeihende Kinder einer gelungenen Principien-Verletzung leider! beſchäftigen werden. Abg. Gr. Seinsheim hatte die Sache richtig gegriffen. Die Kammer mußte auf authentiſche Interpretation antragen und ſo die Feſtigkeit der Verfaſſungsgrundſätze mit der Unverſehrtheit der Geſetzgebungsmacht und der Würde der Regierung zugleich erhalten. Ich gebe nicht nur gerne zu, ſondern ich behaupte zuvörderſt in der Reihe der politiſchen Wahrheitsvertheidiger und der Freunde der Staatsgeſundheit, daß die Erbgerichtsbarkeit unter die Ornamente der alten Zeit gehört, welche die mit friſchem, verjüngtem Leben ſich ausſtattende bürgerliche Geſellſchaft unſerer Zeit nur mit Nachtheil und Unmuth tragen kann. Aber dem Deſpotismus ſoll die Freiheit nicht zum Vorwande dienen, und wer Verfaſſungsprincipien der Willkür aufopfert und ſich dann hinter Diſtinctionen flüchtet, iſt wohl ein Geſchäftscorſar, aber kein mannfeſter Kämpe für die gute Sache. Man hebe die leider! aus dem Alterthume einmal mit in die Verfaſſungszeit herüber genommenen Hinderniſſe auf rechtliche und conſtitutionelle Art und ehre den Sinn für's Gute durch die edle Weiſe, dieß Gute zu befördern und zu vollbringen.

Wir wenden uns zu der anderen Beſchwerde.

Schon in den beiden erſten Ständeverſammlungen geſchah der paſſauer Demolitionsbeſchädigten Erwähnung: ich glaube dir in meinem XLIII. und LXXX. Briefe von ihnen geſprochen zu haben. Zwei und neunzig an der Zahl traten dieſe Kriegsmärtyrer mit ausführlicher Bitte und einem ganzen codex diplomaticus von Beilagen und Unterbeilagen auf und die bedauernswerthen Opfer der Zeit ſuchten am dritten Landtage 2887), was ſie am erſten und zweiten nicht gefunden.

Der V. Ausſchuß erſtattete nicht minder ausführlichen

Bericht 2888). Die Geſchichte der Demolition zuſammendrängend, ſo wie den Hergang ihrer Entſchädigungs- und Beſchwerdenverhandlung, zeigte er, wie die Sache aus dem adminiſtrativen in den Rechts-Weg gekommen, in dieſem aber nun ſeit geraumer Zeit ohne Erfolg befangen ſei. Man hatte 1809 durch landgerichtliche Verfügung dieſe Leute aus ihrem zum Feſtungsbaue beſtimmten Beſitzthume binnen 48 Stunden! ausgewieſen — damals belief ſich die Schätzung auf mehr als zwei Millionen. Auf wiederholte Entſchädigungsgeſuche erhielten ſie „vor der Hand und da das Ganze ſchuldig ſei, den Einzelnen für ſein an den Staat abgetretenes Eigenthum vollſtändig zu entſchädigen,“ die Anweiſung einer Abſchlagszahlung von 120,000 fl. Auf ihr Anſuchen wurde ihnen auch die Zurückſchätzung des bei eingeſtelltem Feſtungsbau der Demolition entgangenen Eigenthumes, und hierdurch ſtellte ſich der Schaden, vorbehaltlich des Abzuges der nach Einebnung der Schanzen wiedergegebenen Grundſtücke auf 742,310 fl. Mit Einſchluß der erwähnten 120,000 fl. wurden von 1813—1815 im Ganzen 490,240 fl. oder nach Berechnung des Nothverluſtes an den in Zahlung gegebenen Anlehenslotterieloſen eigentlich nur 382,240 fl. an ſie bezahlt. Dieſe Verhältniſſe kamen 1819 bei der Ständeverſammlung vor, die Kammer beſchloß ihre vorzügliche Berückſichtigung und der Reichsabſchied entſchied, daß bei Verwendung der für das damals laufende Etatsjahr noch zu erhebenden Peräquationsgefälle auf die Befriedigung dieſer Beſchädigten der vorzüglichſte Bedacht zu nehmen ſei 2889). Allein keine Geldanweiſung erfolgte und die Zurückſchätzung der Grundſtücke verzögerte ſich bis in den Winter 1820. Am 18. Dec. 1820 wurde ihnen endlich ein „ihre Angelegenheit definitiv entſcheidendes, ſehr ausführliches, aber keineswegs befriedigendes Reſcript mitgetheilt, um deſſen Abſchrift ſie bei dem Landgerichte vergeblich gebeten: auf ihre wiederholte Bitte um dieſe ihnen zum Fortgang ihrer Sache unentbehrliche Abſchrift erfolgte eine abweiſende, d. i. die Abſchrift verweigernde Entſchließung“ 2890). (Proſper! und dieſe Doppelſünde in einem Verfaſſungs-Staate!!!) Als

ſie ſich hierauf an die Miniſterien des Innern und der Finanzen wendeten, „erſchien am 8. Mai 1821 der Miniſterialbeſcheid: daß die Einſicht der erlaſſenen Entſchließungen für ſie um ſo überflüſſiger ſei, als ſie durchaus Nichts mehr an Entſchädigungen erhalten könnten noch würden und — bei Vertheilung der Peräquationsgelder die von ihnen anzuſprechende beſondere Berückſichtigung im vollen Maße bereits eingetreten wäre" 2891). (So erfüllten die anmaßlichen Landtags=Abſchieds=Donnerer ſelbſt dieſen Landtagsabſchied, Proſper! und welche Logik in dieſem Beſchluſſe! Ein offenbares documentum *commune*, deſſen ſie zu Nachſuchung ihres Rechtes bedurften, für überflüſſig erklärt, weil — Recht oder Unrecht! — ſie Nichts mehr zu hoffen hätten! Man glaubt in dem Pyramidenlande, dem Sitze der alten Pharaonen und des modernen Mehemed Ali umher zu wandeln!) Die Beſchädigten führten nun ihre Beſchwerde und ihr Recht, ſo wie die Gründe für Beide bei der 1822er Ständeverſammlung aus und nach gepflogenen Mittheilungen mit den gravirenden beiden Miniſterien (deren Erklärungen 2892) in meinen Augen höchſt unbefriedigend ſind) beſchloß der V. Ausſchuß, „daß ſie mit vollem Rechte in materieller Hinſicht Beſchwerde führen könnten" (daß ihre Beſchwerde vor die Kammer geeignet ſei.) „Zwar ſtehe ihnen der Rechtsweg noch offen, allein ſie würden, durch ihr Unglück gar zu ſehr in ihrem Vermögen geſchwächt, dieſen als das allerletzte Hülfsmittel ſehr ungerne ergreifen. Daher ſei ihre Beſchwerde an die beiden Miniſterien mit vorzüglichſter Empfehlung zu geben, um den Beſchädigten eine Abfindungsſumme zufließen zu laſſen (!!!) indem die Bittſteller" (mürbe und leidend, Proſper!) „ſelbſt um ſolche vermittelnde Ausgleichung nachſuchten" 2893). Warum brachte die Ständeverſammlung die Beſchwerde nicht vor den Thron?

Wir ſind nun durch das Iniquitätslabyrinth zu der III. Ständeverſammlung und der dritten Erneuerung der Beſchwerde gelangt. Die Empfehlung von 1822 hatte — wie vorzuſehen war — keinen Erfolg gehabt 2894). (Es iſt gewiſſenlos, mein Freund! und welche Verfaſſungs=Miniſter!!!)

Bei'm Statsrathe waren ſie mit ihrem Recurs gleichfalls abgewieſen worden und hatten daher Klage bei dem Appellationsgerichte in Straubing erhoben, die angenommen wurde 2895). Der Fiscal hatte alle Termine fruchtlos verſtreichen laſſen, endlich ſeine Erinnerung abgegeben und wegen vorgeſchützter Incompetenz die Streiteinlaſſung verweigert. Am 9. Sept. 1823 wurde er jedoch unter Verurtheilung in die Koſten zur Einlaſſung ſchuldig erklärt 2896). Hiergegen appellirte der" (raſtlos ſchamloſe) „Fiscal an das Appellationsgericht, das am 18. März 1824 das Urtheil erſter Inſtanz beſtätigte, den Fiscus (der auch die Appellationsfriſt verſäumt hatte) gegen deren Ablauf reſtituirend" 2897). Du glaubſt vielleicht, nun werde die Sache doch einmal ihren Ordnungsweg gehen und wenigſtens die klägliche Wohlthat der theueren und allmählichen Rechtserringung den ſeit fünfzehn Jahren von Schickſal und Menſchen geneckten 92 Märtyrern des ſogenannten allgemeinen Wohles im Heiligthume der Themis ſicher ſeyn! O wie du irreſt, Freund! du kennſt noch nicht die Finanzjuſtiz! du kennſt noch nicht den Wolf, welchen der Finanzminiſter ſo ſchwächlich und bedrängt im Schafpelze aufführte, als von einem Hocuspocus zu Gunſten der Budget-Ueberſchreitungen und ultraprompten Zahlungen die Rede war!

Ganz unvermuthet erhielten die nach ſo langen Umtrieben endlich zur Würde der — Kläger gegen den Fiscus beförderten Demolitions- und Chicanenopfer vom Appellationsgerichte die Belehrung 2898), „daß auf Befehl des Oberappellationsgerichtes dieſem die Acten eingeſendet worden, um ſie dem Juſtizminiſterium vorzulegen, weil nach dem Reſcripte des Generalfiscalats die Sache mit allen Acten dem Finanzminiſterum weiter vorgelegt worden, um auf den Grund der Inſtruction des Miniſteriums vom 15. April 1817 §. 44 die Hebung des vorliegenden Competenzconflictes" (? war er nicht durch zwei Inſtanz-Urtheile gehoben? Wahrhaft aſiatiſche Antijuſtiz!) „auf dem Wege der Communication einzuleiten" (ſie war rechtlich eingeleitet!) „im Entſtehungsfalle aber die Sache nach Nr. 2 lit. A. Tit. 3

der revidirten Staatsraths-Inſtruction v. 9. Jan. 1822 an den Staatsrath zu bringen. Der Fiscus hatte zugleich bei dem Appellationsgerichte angetragen, bis dieſe präjudicielle Vorfrage über die Competenz auf den conſtitutionellen (???) Wegen entſchieden ſei, mit allen weiteren gerichtlichen Einſchreitungen an ſich zu halten" 2899). Welche heilloſe Anſtalt für juſtiztödtende Temporiſation! welche fluchwürdige Fiscalchicane! Warum ſchritt man, ſollte der Competenzconflict denn geltend gemacht werden, nicht gleich dazu? Mußte man erſt, um das Maß des Zeitverluſtes für die Opfer der Zeit und der — Unmenſchen vollzurütteln, zwei Inſtanzen durchhandeln laſſen und dann erſt den bitter Getäuſchten das Reſultat hämiſch wieder aus den Händen reißen? Indignatio facit versus, Proſper!

„Die Armuth iſt ein ehrlich Ding,
„Wer mit umgehn kann!" Göthe.

„Nach vier Monaten kamen die Acten an die Juſtizſtellen zurück und das Kreisfiscalat erhielt, weil kein Grund mehr vorhanden ſei, den Proceß zu verlängern" (großer Gott! war denn bisher ein ſolcher vorhanden! Welche Juſtiz-Unabhängigkeit Proſper! welche Verfaſſungs-Vollziehung!) „den Auftrag von dem Appellationsgerichte, in Zeit 30 Tage mit ſeiner Exception einzukommen 2900). Nach ſolchergeſtalt einmal geſichertem Rechtsverfahren kamen die Beſchädigten, um auf der anderen Seite den Bedrängniſſen ſo vieler Intereſſenten abzuhelfen, mit einem Vergleichsanerbieten bei der Kreisregierung ein. Sie erbaten einzelne Vernehmlaſſung, um ihre Forderung endlicher Befriedigung auch im Einzelnen ausſprechen zu können. Hierauf erfolgte keine Entſchließung 2901). Der kaum begonnene Rechtsweg aber wurde neuerdings unterbrochen, weil zufolge Anordnung des Finanzminiſteriums das Generalfiscalat" (dieſe, Gott ſei Dank! durch K. Ludwig's Gerechtigkeit aufgehobene, doppelt koſtbare, dem Bürgerwohle und dem Regierungsvertrauen feindſelige Anti-Rechtsbehörde) „auf der bereits vier Monate koſtenden präjudiciellen Vorfrage

über den Competenzconflict beſtand; ſolche ſei auf dem conſtitutionellen Wege noch immer nicht entſchieden." Und doch 2902) waren nach vergeudeten vier Monaten die Acten an die Gerichte zurückgegangen, Proſper! „Die armen Leute wandten ſich nun an den Staatsrath 2903) und gaben hiervon dem Appellationsgerichte und dem Juſtizminiſterium Nachricht. Sie führten vor dem Staatsrathe aus, daß kein Competenzconflict vorwalte, daß der bisher durch den Gegner (Fiscus) unterbrochene Rechtslauf der eigentlich conſtitutionelle Weg ſei, daß durch die Juſtizverzögerung das Debitweſen der einzelnen Reclamanten herbeigeführt werde, und baten, den widergeſetzlich gebrochenen Rechtslauf wieder herzuſtellen und dem Kreisfiscalat Straubing ſeine conſtitutionswidrige Rechtsverzögerung zu verweiſen 2904). Bei dem Juſtizminiſterium baten ſie um Unterſtützung ihres Staatsrathsgeſuches und um Mitwirkung zu Behauptung der conſtitutionell begründeten Würde und Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege in Baiern 2905). Und am Appellationsgerichte kamen ſie um Fortſetzung der Rechtsverhandlungen ein 2906). Das Appellationsgericht verfügte ordnungsmäßig an den Fiscal auf Eingabe der Exception, das Juſtizminiſterium ſchwieg und der Staatsrath wies die ungeeignet eingereichte Vorſtellung ab" 2907)!

So erging es Staatsopfern, welchen vollkommene Entſchädigung zugeſagt war und auch ohne Zuſage gebührte! So erging es ihnen zu einer Zeit, da man Penſioniſten und Quiescenten mit Millionen auf das Geld der Staatsgläubiger und des Volkes lagerte und den nürnberger Creditoren Gnaden erwies!!!

„Die Beſchädigten wendeten ſich nun an die III. Ständeverſammlung 2908). Es erhelle, ſagten ſie, daß ſie den ſowohl geſetzlich, als von der 1822er Ständeverſammlung vorgeſchriebenen Weg genau befolgt, indeß der Gegner alle Mittel der Macht" (der Gewalt, Proſper! d. i. der ſchrankenloſen Willkür) „und der Klugheit" (dieſer Name iſt viel zu edel, Freund! für die offenbar hier nur vorhandene Ver-

ſchmitztheit und Argliſt!) „aufgeboten hätte, eine rechtliche Entſcheidung zu umgehen — welches conſtitutionswidrig ſei, indem Verfaſſungsurkunde, Verordnung v. 14. Aug. 1815, Peräquationsgeſetz, revidirte Staatsraths-Inſtruction v. 1821, Beſchluß der 1822er Ständeverſammlung und die Urtheile, die zwei gleichlautenden Urtheile der höchſten und allerhöchſten Gerichtsſtelle das Gegentheil geradezu ausſprächen. Indem es ſich nun keineswegs mehr um die Qualität ihrer entſchiedenen und anerkannten Forderung, ſondern nur noch um die Quantität derſelben handle, welche Frage nur vor den Gerichtshöfen verhandelt und von dieſen rechtskräftig entſchieden werden könne, und vorauszuſehen ſei, daß auch nach Beendigung der jetzigen Ständeverſammlung kein anderes Verfahren, als das angezeigte, gegen ſie Platz greifen und ſie daher nie zu einem endlichen Reſultate kommen würden," ſo baten ſie: „die Ständeverſammlung wolle beantragen, daß der ſo oft ſchon conſtitutionswidrig unterbrochene Rechtslauf nicht wieder unterbrochen, ſondern die in der Verfaſſung" (Tit. VIII §§. 3, 4, 5 d. V. U., Proſper!) „zugeſicherte Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege unverletzt aufrecht erhalten werde und daß man die Termine des bevorſtehenden Schriftwechſels möglichſt abkürze, indem beiden Theilen durch die Langwierigkeit des Streites die Sache ohnedieß ſchon bekannt genug ſeyn müſſe" 2909). Die wohl berathenen Bittſteller motivirten ihr Geſuch vortrefflich in Beziehung auf die Stände. „Da es ſich hier", ſprachen ſie 2910), „um eines der höchſten Intereſſen des Unterthans, nämlich um die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe von dem Staatsrathe und von der vollen Sicherheit des Eigenthumes jedes Einzelnen vor den willkürlichen Eingriffen der Adminiſtrativſtellen handle, welches ungleich höher ſei, als das augenblickliche pecuniäre Intereſſe, welches vielleicht der Gegner in Anregung zu bringen ſuchen werde, ſo glaubten ſie der Erfüllung ihrer Bitte

von Seite der auf ihren Beſchlüſſe conſequent beharren werdenden Ständeverſammlung entgegenſehen zu dürfen" 2911).

Man ſollte glauben, damit ſei nun die Sache wieder in die Richte gebracht! Allein ein Nachtrag, welchen die bedauernswürdigen Beſchwerdeführer an die Ständeverſammlung zu bringen genöthigt waren, belehrt uns von dem Gegentheile und ſtattet den Abſcheu vor den Menſchenopfer ſchlachtenden Prieſtern des Fiscus mit einem neuen Specimen unterirdiſcher Taktik aus. „Der Kreis-Fiscus hatte nämlich aus Auftrag des Generalfiscalats durch Eingabe bei dem rechtmäßigen Richter, dem Appellationsgerichte, die ſämmtlichen Demolitions-Beſchädigten bei der Regierungskammer des Innern" (des Unterdonaukreiſes) „provocirt, ihre allenfallſigen Anſprüche vor dieſer allein als competent anzuerkennenden Stelle gegen den Fiscus klagend vorzubringen 2912). Und zwar ſollte mit jedem der 92 Betroffenen ein eigenes Verfahren angeknüpft werden" 2913) (nach Art und Weiſe der im Einzelnſten zu erledigenden Stiftungsrechnungen! Proſper! und aus demſelben Grunde!) „Es wurde daher um Hemmung des Gerichtsverfahrens gebeten, allein von dem Appellationsgerichte der Rechtsweg weiter verfolgt" 2914).

Da nun die ſelbſt verfolgten Märtyrer des Fiscus — mit oder ohne Entſcheidung des Competenzconflictes? — abermals ein neues, das Adminiſtrativverfahren (um welches ſie früher, wie du weißt, ſelbſt, aber vergeblich gebeten) und zwar auf dem weitwendigſten Wege angezettelt ſahen, ſo baten ſie bei der Ständeverſammlung nachträglich: „entweder gegen jede fernere conſtitutionswidrige Rechtsverzögerung Fürſorge zu treffen, oder noch während der Dauer der jetzigen Ständeverſammlung die Abſchließung eines billigen Vergleiches zu beantragen und in Vollzug zu ſetzen" 2915).

Das Gutachten des Ausſchuſſes würdigt gründlich und geſetzlich das Ganze und Einzelne dieſes Herganges 2916). Es zeigt, daß die vorgeſchriebenen Formen der Beſchwerdeführung bei der Ständeverſammlung genau beobachtet

ſind — eine ſehr weiſe Vorſicht ſo liſtigen und verdrehungsluſtigen Gegnern gegenüber, welche es dahin einzuleiten verſtehen, daß der Gerechteſte achtmal gefallen ſcheine, auf daß ſie ihn den Ungerechten beizählen mögen. Das Gutachten zeigt, daß die Streitacten zu einer Zeit und aus dem Grunde der Hebung des Competenzconflictes abverlangt und verſchickt wurden, „wo bereits über eben dieſen Competenzconflict rechtskräftige Erkenntniſſe der Juſtizhöfe vorlagen, daß aber hierbei den Juſtizſtellen keine Rechtsverzögerung beizumeſſen ſei. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß dieſe Sache ſowohl nach allgemeinen Rechtsprincipien, als auch nach einem klar vorliegenden Geſetze (v. 14. Aug. 1815) vor die Juſtizbehörden gehöre.“ Der Ausſchuß beweist Dieſes. „Den Staatsrath von einer Rechtsverzögerung freiſprechend, weil ſich die Reclamanten ſelbſt an ihn gewendet, wohin die Sache ungeeignet gebracht worden,“ findet er dagegen „in allen vom Finanzminiſterium und Generalfiscalat gegen die rechtskräftigen Urtheile ausgegangenen Verfügungen unbefugte und widerrechtliche Handlungen.“ Vorzüglich zeichnet er in dieſer Hinſicht vier Verfügungen aus, die alle dir bereits in der Geſchichterzählung ſchwer auf dein rechtliebendes Herz gefallen ſeyn werden, Freund! Ich ſtelle ſie aber zum ewigen Gedächtniſſe der Gräueltochter, der Furie, die aus dem monſtruoſen Inceſt der Willkür mit dem Rechtsſcheine geboren werden muß und Convenienzjuſtiz heißt, hier nochmals gediegen neben einander.

I. Die Verfügung, welche dem Fiscus gebot, ſich auf die bei dem Appellationsgerichte erhobene Klage nicht einzulaſſen, den Rechtsſtreit als eine adminiſtrativ-contentioſe Sache anzuſehen und daher die Competenz des Richters zu beſtreiten.

II. Die Verfügung, welche, nachdem bereits über dieſe vorgeſchützte Incompetenz durch alle Inſtanzen rechtlich entſchieden, dieſe gerichtsablehnende Einrede verworfen, der Fiscus zur Klageeinlaſſung verurtheilt war, doch noch trotz rei judicatae die Streitacten einſenden hieß, um des bereits

in letzter Gerichtsinſtanz rechtlich entſchiedenen Competenz-conflictes Hebung im Wege der Communication einzuleiten und im Entſtehungsfalle an den Staatsrath zu bringen.

III. Die Verfügung, welche, als Finanzminiſterium und Generalfiscalat von dieſen Acten Einſicht genommen und ſolche an den Richter erſter Inſtanz zum weiteren Rechtsverfahren zurückgegangen, doch noch das Kreisfiscalat anwies, die präjudicielle Vorfrage über den Competenzconflict als auf dem eingeſchlagenen conſtitutionellen Wege noch nicht entſchieden zu erklären und daher alle weiteren gerichtlichen Einſchreitungen zu hemmen.

IV. Die Verfügung, welche nun zuletzt alle Beſchädigten vor die Kreisregierung provocirte, weil dieſe allein die competente Stelle zu klagender Anbringung gegen den Fiscus ſei.

Der Ausſchuß würdigt dieſe vier Juſtizungeheuer ausführlich, rechtlich und freimüthig 2917). Der Competenzconflict wird als unrechtlich herbeigeführt nachgewieſen. Der Ausſchuß widerlegt die Behauptung, daß die Abtretung des Eigenthumes nicht zum Staatszwecke und nur von franzöſiſcher Militärgewalt bewirkt worden. Er zeigt, daß die angeführte Verordnung v. 3. Jänner 1807 nur Kriegslaſten, nicht aber Kriegsſchaden betrifft — und wie unſtichhaltig der Einwand iſt, es hätten die königl. Miniſterial-Liquidationscommiſſion über die Forderungen an Frankreich und die Adminiſtrativſtellen über vorliegende Sache bereits entſchieden. Er zeigt ferner, daß der Fiscus ſelbſt die Appellation an die oberſte Juſtizſtelle ergriff und hierdurch den Rechtsweg anerkannte, gegen welchen er nachher die Incompetenz vorſchützte. Er beſteht auf der großen — conſtitutionellen — Wahrheit, daß dem Fiscus das Recht allerdings zuſteht, das Intereſſe des Staatsärars möglichſt zu vertreten und ſich daher auch aller Einreden, wie jeder Rechtsanwalt zu bedienen, daß er ſich aber, wie jede Partei, genau an die geſetzlichen Formen der Gerichtsordnung und des Proceßganges halten muß. „Und" — ſo ſetzt der hochacht-

bare Bericht des Ausſchuſſes hinzu 2918) — „und Dieſes um ſo mehr, da dem Fiscus ohnedieß ſo überwiegende Begünſtigungen“ (die aber von Verfaſſungsrechts wegen erloſchen ſeyn ſollten) „von den Geſetzen, z. B. die Rechte der Minderjährigen“ (!!! Unſinn mit Methode, Proſper!) „zugeſtanden ſind — er daher auch nie vergeſſen ſollte, daß es ſchon an und für ſich für jede Partei nicht anders als traurig ſeyn könne, wenn ſie ſich von Umſtänden und durch gekränkte Rechte gedrungen ſehe, den hinſichtlich der Streitkoſten und der großen Vorrechte ungleichen Kampf mit dem Fiscus beginnen und beſtehen zu müſſen! Wenn nun nebſt Dieſem noch dem Fiscus auch geſtattet ſeyn ſollte, ſich ganz willkürlich, auf ſeine Stellung und Macht trotzend, von Proceßformen und Geſetzen zu entfernen, einen langſamen koſtſpieligen Prozeßgang abſichtlich herbeizuführen, dieſen durch alle geſetzwidrigen Eingelenke zu unterhalten, hierdurch ſich allen richterlichen Einſchreitungen zu entziehen und ſo den Proceß bis zur vollkommenen Ermüdung und gänzlichen Entſchöpfung der Unterthanen ſo hinauszuziehen, daß die Endſchaft desſelben nie zuerreichen wäre, ſo wäre Das doppelt traurig und ſehr beklagenswerth für alle Parteien, die mit dem Fiscus rechten zu müſſen ſich gezwungen ſähen.“ Der Ausſchuß zeigt endlich, wie widerrechtlich, geſetz- und verfaſſungs- und proceßwidrig und daher wie unrechtfertigbar das Doppelbeginnen des Fiscus iſt, plötzlich einen ganz neuen Verhandlungsweg und eine neue, ausſchließende Competenz aufzuſtellen. „Auch dieſer geſetzwidrig unternommene Schritt erſcheint nicht als eine redliche Urſache zum Streite, ſondern nur als gefliſſentliche Proceßverzögerung.“ Auf dieſem Beleuchtungswege mußte der Ausſchuß 2919) zu der Ueberzeugung gelangen, wie ſolche mittheilen, daß

„die verfaſſungsmäßige Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege (V.U. Tit. VIII §. 4) verletzt,“

„die geſetzlich beſtimmte Inſtanzenordnung (V.U. Tit. VIII §. 1) gekränkt,“

„das conſtitutionelle Recht, ſeinem ordentlichen Richter nicht entzogen zu werden (V.U. Tit. IV §. 8) verwundert,“

„das Grundgeſetz, der Fiscus ſolle in allen ſtreitigen Privatrechtsfällen bei den Gerichtshöfen Recht nehmen (V.U. Tit. VIII §. 5) übertreten“

worden. Er folgert hieraus 2920), „daß davon keine Rede ſeyn könne, eine ſo wohl begründete Beſchwerde als beruhend zu den Acten zu legen. Eben ſo wenig von einer neuen Empfehlung dieſer nun zum dritten Male an die Kammer gebrachten und bereits 1819 und 1822 empfohlenen Sache an die Miniſterien, welche nach 17 Jahren noch immer nicht geholfen! Oder wolle man einen Verſuch zur gütlichen Ausgleichung? Hierbei ſei zu erwägen, daß die Beſchwerdeführer actenmäßig bereits 1824 bei der Kreisregierung das Vergleichserbieten, deſſen ſie 1822 bei der Ständeverſammlung erwähnten, wirklich machten, doch eine abſchlägliche Antwort erhielten. Es ſei daher offenbar der Fall vorhanden, die Sache als eine vollkommen begründete Beſchwerde der Kammer zum weiteren verfaſſungsmäßigen Verfahren vor- und auf die Bitte an Se. Maj. anzutragen: es möge verfügt werden, daß nicht nur für dieſen, ſondern für jeden künftigen Fall der Fiscus ſich bei Strafe aller Hemmung des geregelten Proceßganges, aller ungebührlichen Aufhaltung der Rechtspflege und aller gefliſſentlichen Proceßverlängerung zu enthalten habe.“

Am Beſten, Freund! am Kräftigſten und Kürzeſten ging der Antrag auf Handhabung der Verfaſſung, namentlich §. 5 Tit. VII gegen die bisherigen Frevel des Fiscus, unter der Aegide des verantwortlichen Finanzminiſteriums begangen!

„Gott hat die Gradheit ſelbſt an's Herz genommen,
„Auf gradem Weg' iſt Niemand umgekommen!"

Göthe.

Ehre übrigens! hohe und verdiente Ehre dem biederen, gründlichen, parteiloſen und in jeder Hinſicht muſterhaften Referenten, Abg. v. Künsberg 2921) und dem V. Ausſchuſſe, der ihm mannhaft und freimüthiggeſetzlich beitrat — eine einzige Stimme, deren „auf Fingerchen gehendes" Separatvotum beiliegt 2922), und eine zweite, ſich ſolcher proceſſionaliter anſchließend, in Demuth ausgenommen.

Als die Berathung eröffnet wurde 2923), nahm der Finanzminiſter das Wort, um den Ausſchußvortrag zu widerlegen 2924). Ich habe, Proſper! mit aller Aufmerkſamkeit und Unbefangenheit die Schutzrede für den Fiscus-Mephiſtopheles geleſen, wieder geleſen und geprüft, aber trotz aller Ruhe in der Haltung und alles Beſtrebens für die Geſtaltung derſelben Nichts gefunden, als einen — nicht einmal ſeidenen — nein! nur einen Handſchuh aus Flor über die eiſerne Hand, welche 92, ſage zwei und neunzig brave, vom Kriegsungewitter binnen eines Momentes aus Wohnſitz und Habe geſchleuderte Familien mit heiligen Rechten und ohne Stammbaum und Titel nun (1825) ſiebenzehn Jahre hinhielt, unterdrückte, um Gerechtigkeit zu betteln zwang. Die Miniſterialrede entblödete ſich nicht, „die Beſchwerde lediglich in's Actenverließ zu verurtheilen."

Nach dem Miniſter trat als einzig eingeſchriebener Bühnenredner Abg. Kiliani auf 2925). Er hielt es nicht für nöthig, ſich auf das Materielle einzulaſſen, noch für räthlich, und ſtimmte nach Erwägung der Beſchwerde-Begründung für — das parlamentariſche *intra in pacem* — für das Lebendigbegraben der Beſchwerde.

Was für ſolchen Juſtizmord 2926) als Rechtfertigung angeführt wird, Das, Freund! lies einſt ſelbſt nach, wenn der Arzt dir irgend einen heilſamen Aerger zur Erſchütterung des aſtheniſchen Innern verordnen ſollte; ich mag mein Papier nicht, nicht meine Feder, am Wenigſten meine edle Zeit und nicht minder edle Geduld an Sophismen wenden, deren

Art und Kunſt du ſchon, mein Freund! von den Budgets, Creditvoten, Penſionsüberwälzungen, Tilgungsphänomenen, Geſetzauslegungen, Reglementsgaben und übrigen donis Danaorum her kennſt. — Absint!

„Ich wünſchte nicht euch irre zu führen,
„Was dieſe" (Rechts=) „Wiſſenſchaft betrifft.
„Es iſt ſo ſchwer den falſchen Weg zu meiden,
„Es liegt in ihr ſo viel verborgnes Gift
„Und von der Arzenei iſt's kaum zu unterſcheiden.
„Am Beſten iſt's auch hier, wenn ihr nur Einen hört
„Und auf des Meiſters Worte ſchwört.
„Im Ganzen! haltet euch an Worte!
„Dann geht ihr durch die ſich're Pforte
„Zum Tempel der Gewißheit ein!"

Mephiſtopheles in Göthe's Fauſt.

Aber nicht nur der damalige Finanzminiſter, ſondern auch ſein jetziger Nachfolger, zu jener Zeit zweiter Präſident der Kammer, verwarf bei Eröffnung der Platzerörterung 2927) die Beſchwerde 2928). Alle Schuld (ſie war unleugbar) wurde auch hier auf den Anwalt und jenſeitige Rechtsverſäumniß geworfen. Man ſuchte, wie eben vom Miniſtertiſche aus, ſo von dem wichtigen Platze der erſten Stimme das an ſich oft ſchon verfängliche, anbrüchige Höchſtrecht Schlechtrecht (summum jus! summa injuria!) geltend zu machen. Aber auch dieſer unbehülfliche Domino gelangte nur in Fetzen zu der zu verlarvenden Donna Willkür und hob ihre in dieſem Rechtfertigungsmomente höchſt unbehülfliche Geſtalt doppelt ſchwerfällig hervor.

Doch — was mich unendlich wundern mußte — auch der 1828er Nachfolger des 1825er II. Präſidenten, der mir ſo hochwerthe v. Leonrodt theilte die Meinung der Nichtbegründung 2929). „Ich halte", ſagte er, „die Sache für einfach. Hier ſind kürzlich meine Gründe. Bittſteller führen Beſchwerde gegen den Fiscus wegen conſtitutionswidriger Rechtsverzögerung, wie ſie ſich ausdrücken. Sie haben Klage erhoben bei dem Appellations=Gerichte des Unter=Donaukreiſes, Fiscus hat die Einrede der Incompetenz offerirt, das App.Gericht hat auf Streiteinlaſſung erkannt und das Ob.App.Gericht dieß Erkenntniß beſtätigt. Fiscus"

(Mephiſtopheles, Proſper!) „hat noch zwei Auswege verſucht, den des Competenzconflictes und den der Provocation.“ (Und darf ihm Das ſo hingehen? heißt Das mit ehrlichen Waffen ſtreiten? erlaubte Finten oder die italieniſche Volte einſchlagen?) „Beide haben aber nicht abgeholfen.“ (Iſt denn das Abhelfen, inſoferne das offenbare Recht durch die Form verkümmert wird, eine Ehrenhülfe? Ehrenwerther iſt mir noch der Dieb, der ein Brod nimmt, um nicht Hunger zu ſterben!) „Denn das App.Gericht hat dem Fiscus aufgetragen, bei Strafe von — 10 — Thalern und unter Präjudiz der negativen litis cont. in“ (binnen) „30 Tagen zu excipiren.“ (Weiter ſind wir noch nicht!) „Jetzt iſt (?) der Proceß im Gange“ — (!! ſpät und lahm genug!) „Entweder excipirt der Fiscus oder nicht. Excipirt er, ſo wird in vier Sätzen verhandelt und materiell erkannt. Excipirt er nicht, ſo wird er mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen und die Kläger werden zum Beweiſe zugelaſſen. Wo iſt nun eine Verletzung eines conſtitutionellen Rechtes? wo ein Grund zu einer Beſchwerde wegen einer ſolchen Verletzung? — Nirgends! — (!!!) Dem Fiscus mögen (???) zwar Abſchweifungen und dadurch veranlaßte Zögerungen zur Laſt liegen.“ (Gegen ſie war ja hauptſächlich der Antrag gerichtet, als gegen einen Krebsſchaden der Juſtiz!) „Solche Behelfe ſind aber keine Verletzung conſtitutioneller Rechte“ (!!! auch den §§. 3, 4, 5 des VIII. Tit. d. V.U.! auch den von Miniſterien veranlaßten und lange Zwiſchenräume umfaſſenden Streit-Actenabrufungen gegenüber nicht?!) „welche ſich zur Beſchwerdeführung bei den Ständen eignen“ (höre, Proſper! höre!) „ſondern Bewegungen im Proceſſe“ (höre! um des Himmels willen höre, Proſper! Gott bewahre uns und unſere Kinder vor ſolcher Motion!!!) — „man könnte ſie Proceßmanövres nennen“ (höre! höre! ja! wie Klapperſchlangen Tonkünſtler oder die eben gerühmte italieniſche Volte, die meuchelmörderiſch verpönte, eine Fechthülfe!) „welchen der gegentheilige Anwalt mit Sachkenntniß vor dem Richter begegnen muß“ (auch kann? — bei der Uebermacht — der Beſchützung — dem Trotzmuthwillen

des Fiscus und den Actenabherrſchungen kann? —) „wor- auf dieſer ſodann vermöge der ihm obliegenden Proceßleitung das Geeignete zu verfügen hat, wie es denn auch wirklich verfügt wurde, nachdem gehörig angetragen war." — — (Ohe! jam satis!!!)

Ja! ja! Proſper! der von dem Dichter mit Genialität angeſteckte Mephiſtopheles hat nur zu recht, wenn er dem Schüler auf ſein keckes (!!!) Wort

„Zur Rechtsgelehrſamkeit kann ich mich nicht bequemen,"

ganz *debonnairement* verſetzt:

„Ich kann es euch ſo ſehr nicht übel nehmen,
„Ich weiß, wie es um dieſe Lehre ſteht.
„Es erben ſich Geſetz' und Rechte
„Wie eine ew'ge Krankheit fort,
„Sie ſchleppen von Geſchlecht ſich zum Geſchlechte
„Und rücken ſacht von Ort zu Ort.
„Vernunft wird Unſinn, Wohlthat Plage;
„Weh dir, daß du ein Enkel biſt!
„Vom Rechte, das mit uns geboren iſt,
„Von dem iſt leider! nie die Frage!"

Abg. Rabl äußerte ſich 2930): „Als Mitglied des V. Ausſchuſſes, dem ich durch das Zutrauen der Kammer beigepflichtet zu ſeyn die Ehre habe — als Ausſchußmitglied, welches für den Vortrag der vorliegenden Beſchwerde an die Kammer votirte, finde ich es in meiner Pflicht, die Gründe mit Unbefangenheit öffentlich auszuſprechen, die mein Urtheil beſtimmten. Das Separatvotum des einen Mitgliedes im Ausſchuſſe, dem ſich ein zweites anſchloß, war nicht vermögend, meine Ueberzeugung zu ſchwächen und mich eines Anderen zu belehren, da ſelbſt dasſelbe die Juſtizverzögerungen, hervorgegangen durch die gegen das Geſetz anſtoßenden Eingelenke des General-Fiscalats berührt. Der umſtändliche Vortrag des Referenten erſchöpfte Alles und eine neue Darſtellung würde nur die Kammer ermüden. Der Vortrag des Finanzminiſters erörterte uns zwar die anfänglichen Verhältniſſe der Beſchädigung, allein ich glaube, hier iſt nicht die Frage, ob die Forderungen der Beſchwerdeführer gerecht oder ungerecht ſeien (Dieß wollen wir dem ordentlichen Richter zu entſcheiden überlaſſen) daher kann auch dieſer" (finanzmini-

ſterielle) „Vortrag meine Ueberzeugung nicht beſchwichtigen. Der Redner von der Bühne bemühte ſich, die Ehre des wegen Verletzung der Conſtitution vor der Kammer angeklagten General=Fiscalats dadurch zu retten, daß er das Thema aufſtellte, der Fiscus trete hier lediglich als Partei auf, ſei daher als ſolche zu betrachten, die Kläger ſelbſt hätten den angetretenen Rechtsweg verlaſſen und den Fiscus vor den Adminiſtrativſtellen verfolgt, und findet, von dieſer Anſicht ausgegangen, keine Verletzung der Conſtitution. Ich belobe einerſeits die Wahrheitsliebe, mit der auch der verehrliche Redner unumwunden erklärte, das Generalfiscalamt habe ſich alle möglichen Umtriebe erlaubt — bin ich doch des Beweiſes hierüber enthoben! Andererſeits muß ich offen geſtehen, daß ich dem aufgeſtellten Princip, im gegebenen Falle ſei der Fiscus lediglich als Partei zu betrachten, nicht beiſtimmen kann. Ich gebe dem Generalfiscalat eine höhere Stellung.“ (Cape memor, Proſper!) „Dasſelbe iſt mir, unter dem Auge des Finanzminiſteriums, jene wichtige Stelle, die die Rechte des Staatsärars ohne Gefährde der Rechte der Staatsbürger zu vertheidigen, zu beſchützen hat; der Ernſt, die Würde, die Wichtigkeit dieſes Amtes liegt in ſeiner doppelten Beſtimmung, das Staatsärar vor ungerechten Forderungen zu ſchützen, den gerechten Forderungen aber nach Geſetz und Ordnung zu entſprechen. Bei dieſem meinem Begriffe von der hohen Beſtimmung dieſes Staatsamtes kann ich“ (von ihm) „die treue Erfüllung der frommen Berufspflicht nicht trennen, die ich darin erkenne, daß nur der Wahrheit gehuldigt werde. Jedes Abweichen von dem geraden Wege der Wahrheit iſt Verletzung der Berufspflicht, entehrt die Würde, die Beſtimmung des Pflichtſchuldigen. Aus dieſen Reflexionen abstrahire ich mir die Antitheſis: die Conſtitution iſt verletzt, wenn der Dienſtpflicht zuwider gehandelt wird!“

Braviſſimo! treffliche, goldene, unwiderſprechliche Worte! Klar durch ihre Wahrhaftigkeit, eindringend durch ihre Klar=

heit, unvergeßlich durch ihr tiefes Eindringen! und doch ſo oft vergeſſen, ſo oft — lächle nicht, Proſper! gegeſſen, verſchlungen durch Gold- und Ehrgeiz und den Beiden auf dem Bauche nachkriechenden Knechtſinn.

„Auf deinem Bauche ſollt du gehen, und Erde eſſen dein Lebenlang.“ Moſ. 1, 3. 14.

„Ich frage“, ſo fuhr in Anwendung ſeiner edlen Antitheſe der biedere Antiſophiſt fort 2931), „ich frage nun den Betheiligten“ (Fiscus) „ſelbſt: getraut er ſich zu behaupten, in der Entſchädigungsſache der durch Demolition beſchädigten 92 Individuen zu Paſſau — auf dem geraden Wege der Wahrheit, des Rechtes, wozu ihn ſeine Amtspflicht verbindet, die Rechte des Staatsärars ohne Gefährde der Rechte der Staatsbürger vertreten zu haben? — Selbſt ſeine Apologeten ſagen: Nein! die That ſelbſt ſpricht laut aus, er habe ſich dem ordentlichen Richter entzogen und Umtriebe ſich erlaubt, die dem gemeinſten Rabuliſten nicht geduldet werden — er habe das Erkenntniß des oberſten Juſtiztribunals des Reiches geächtet, welches in einem civiliſirten, conſtitutionellen Staate heilig, unantaſtbar iſt — dem der Fiscus wie jeder Staatsbürger getreu gehorchen muß. Wie kann von einem Competenzconflicte mehr die Sprache ſeyn, da der beklagte Fiscus vor dem App.Gerichte als competenter Stelle ſeine ablehnende Einrede anbrachte? dann von dem Einlaſſungserkenntniſſe die Oberberufung ergriff? worauf das beſtätigende oberſtrichterliche Erkenntniß erfolgte? Non plus ultra! Und doch erlaubte ſich das Generalfiscalat dieſen *saltum mortalem,* wie die Acten bethätigen. Wer möchte verkennen, daß hierdurch §. 8 Tit. IV, §§. 1 u. 5 Tit. VIII der Verfaſſung verletzt, die Unabhängigkeit, die Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege umgeſtoßen ſei? Wie können ohne Verletzung der Conſtitution die Acten von den Juſtizhöfen, wo ſie abgeurtheilt vorliegen, zu den Oberadminiſtrativſtellen zurückwandern? Auf dem geraden Wege der Wahrheit nicht! nur mit Hemmung der heili-

gen Juſtiz! Und warum ſoll das Generalfiscalat Anſtand nehmen, ſeine gerechte Sache vor dem Richterſtuhle der Juſtizhöfe entſcheiden zu laſſen, vor dem jeder Baier gerichtet wird? Nur der Feind der Wahrheit ſcheut das Tageslicht. Selbſt das Verſehen der Kläger, den Fiscus bei nicht geleiſteter Parition, bei ſeinen ſich erlaubten widerrechtlichen Abſprüngen in ſpäterer Folge vor der Adminiſtrativſtelle verfolgt zu haben, rechtfertigt die hierzu Veranlaſſung gebende Handlung des Generalfiscalats keineswegs. Sie bleibt ewig Ungehorſam, ſträflicher Ungehorſam vor dem Geſetze, niedrige Rabuliſterei, ein fürchterliches Bild von Hartherzigkeit bei den Thränen der durch Unglück gebeugten Unterthanen, die man durch endloſe Proceſſe nicht nur um ihre Forderungen, ſondern auch um ihr letztes Habe durch Proceßkoſten zu bringen beabſichtet! Hätte ſich dieſen Ungehorſam ein anderes Glied aus der Staatsgeſellſchaft erlaubt, bald würde man ſolches zu Paaren getrieben haben — Gleichheit vor dem Geſetze ſichert die *magna charta.*"

Nochmals braviſſimo, Proſper! der freimüthigen Sprache des rechtlichen Mannes! des praktiſchen Volksvertreters! des ſchlichten, die apices juris verachtenden Patrioten! An ihren Werken erkennt man die Freunde der Wahrheit! Und Werke ſind die Worte des echten, von ſeinem Berufe durchdrungenen, rückſichtfreien, zum Ziele ſtrebenden Landſtandes!

„Eben ſo wenig", fuhr der Redner fort 2932), „kann das Generalfiscalat die revidirte Staatsraths-Inſtruction (Nr. 10 §. 7 Tit. II) vom 9. Jänner 1821 in Schutz nehmen. Derſelbe lautet wörtlich: die zwiſchen den Gerichts- und Verwaltungsſtellen entſtandenen Conflicte über ihre Competenz, wobei jedoch in keinem Falle — (der Competenz-Conflict ergebe ſich zwiſchen den Miniſterien oder den Gerichts- und Verwaltungsſtellen) — durch die Entſcheidung derſelben in die den Gerichtsſtellen innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniſſe zuſtehende verfaſſungsmäßige Unabhängigkeit in anhängigen Privatrechtsſachen, in

welchen ſie ſich als competent erklärt haben, eingegriffen werden darf. In dieſer Nomenclatur ſucht das Generalfiscalat mit vergeblicher Mühe ſeinen Blitzableiter, indem erſtlich die Juſtizſtellen ſich durch ihre Erkenntniſſe vom 9. Sept. 1823 und 28. Febr. 1824 bereits für competent erklärten und ihre Urtheile bei der durch die Conſtitution ausgeſprochenen Unabhängigkeit der Juſtiz exequirt werden müſſen; für's Zweite in dem Wortſatze des gehörten Nro. 10 nur eine Taurologie, ein myſteriöſes Dunkel, eine petitio principii ſich wahrnehmen läßt."

Der Redner beſchließt mit folgenden Worten 2933): „Hierdurch glaube ich die Gründe deducirt zu haben, die mir das Votum abgedrungen haben, daß das Generalfiscalat ſeiner Amtspflicht zuwider gehandelt, ſohin die Conſtitution verletzt habe. Indem ich es übrigens dem weiſen Ermeſſen der Kammer überlaſſe, inwieferne hier eine Verletzung der Conſtitution vorliege, kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß ich mich mit dem gerecht lohnenden Mitverdienſte beruhige, das Generalfiscalat wegen ſeines ſträflichen Ungehorſams gegen das oberſte Juſtiztribunal des Reiches vor den Richterſtuhl der Oeffentlichkeit geſtellt zu haben."

Wohl! wohl! unſer Biedermann hat das Weſen der Beſchwerdenberathung be- und ergriffen, Proſper! Laß das Schickſal der Abſtimmungen ſeyn, was immer es ſei! die Hauptſache beſteht in der öffentlichen Berührung der Wunde! in der männlichen Beleuchtung der Wahrheit! in der allgemeinen Theilnahme! im Erhallen von einem Ende Baiern's bis zum andern! in der ſtolzen Freude der Guten! in der vergeblich mit Sophismen erquickten Kolik der Schlimmen! in dem Triumphe der öffentlichen Rechtsmeinung! ſelbſt in der Niederlage der einzelnen guten Sache, wenn ſie dem künftigen Heile der guten großen Gemeinſache frommt! ſtirbt, wie für die Griechen Iphigenia! Laß die wandelbaren Erfolge der Abſtimmung wie Wolken dahin fliegen, wenn nur die Sonne der Stimmung, der echten, allgemeinen, umfaſſenden Nationalſtimmung ſich mit kräftigem Laufe dem Mittagspuncte immer mehr nähert! Der große Meiſter ſingt:

„Mit dieſem Verſatilen
„Scheint nur das Wort zu ſpielen;
„Doch wirkt ein Wort ſo mächtig,
„Iſt der Gedanke trächtig.“

Göthe.

Die Abg. Ziegler 2934), Pollmann 2935), Wanzel 2936), v. Wachter 2937), Gr. Seinsheim 2938), Löſch 2939), Kaufmann 2940), v. Reindl 2940 bis) ſtimmten für den Ausſchußantrag, dagegen v. Cloſen 2941), v. Dippel 2942), Kiliani 2943) nochmals, Rudhardt 2944), Klar 2945), Häcker 2945 bis) (aber gegen die Gewohnheit erſt nach dem reſumirenden Referenten?) und zuletzt faßte der Referent des Ausſchuſſes die gewöhnliche Centraliſirungs-Vertheidigung des Antrages 2946).

Nach den gebräuchlichen drei Armenſündertagen wurde der Antrag zur Abſtimmung gebracht 2947) und die zwei einzigen Fragen, womit ihn hohes Präſidium beehrt hatte — erledigt. Welches Reſultat erwarteſt du, wahrhaft in Herz und Geiſt proſperirender Proſper! —

„Folg' nur dem alten Spruch und meiner Muhme, der Schlange!“

Mephiſtopheles.

Nr. I: „ob der Antrag an die Regierung zu bringen?“ wurde demnach mit 64 gegen 28 Stimmen — verneint 2948) und Nr. II: „ob die vorliegende Beſchwerde nun auch auf ſich zu beruhen habe?“ mit 65 gegen 29 bejaht. (Hier waren alſo in aller Eile der Kammer zwei, und jeder Meinung eine, oder — was beinahe glaublicher — dem Protokolle zwei Errata zugewachſen.)

Plaudite — cives (???) Ich ſage kein Wort weiter über dieſen Beſchluß: trägt er nicht, wie Kain, das Zeichen der Verwerfung an der Stirne?

Zu meinem großen Vergnügen finde ich im Einlaufe vom 15. — 19. Juli, alſo vierzehn Tage nach der Abſtimmung eine „Beſchwerde, reſpect. Verwahrung der Demolitionsbeſchädigten bei St. Nikola und Paſſau, ihre conſtitutionellen Rechte wegen Einwirkung einer höheren Staatsgewalt auf die Unabhängigkeit der Juſtiz in ihrer Streitſache gegen den Fiscus“ 2950) und

noch zwiſchen 3. u. 6. Sept. 2951) zeigt ſich eine „Vorſtellung derſelben, Verletzung der conſtitutionellen Rechte betreffend.“

Der IV. Landtag (denn auch hier verſuchte die geſchlagene Armuth ihr Recht als Glück gegen den belorbeerten Fiscus nochmals) bringt, war die Entwickelung dieſer Nachhalle von 1825. Du aber, mein Freund! haſt nun und für dieſes Mal ein vollgültiges Gegenſtück zu der Khiſtler'ſchen Juſtiz-Tragödie von 1819, wie zu der Lamberg-Welling'ſchen von 1822, zuſammen ein Kleeblatt des trübſeligſten — des empörendſten — des begeiſterndſten Inhaltes, je nachdem Sinn und Seele des Zuſchauers geſtimmt und ſtimmbar ſind. Ein Kleeblatt, das ſich ſelbſt erläutert! — vor Allem! denn wahrlich! nur wer über die Thränenweiden von St. Nikola abſtimmend, der Khiſtler'ſchen Seufzer oder des würdigen Unmuthes eines rechtseifrigen Lamberg's vergeſſen konnte! zu vergeſſen über ſich vermochte, nur Der ſah nicht — oder beſſer — fühlte nicht Dringlichkeit und Werth des Ausſchuß-Antrages von 1825. Sechs conſtitutionell getaufte Jahre waren verfloſſen — zum dritten Male ſaßen die Stände des Reiches an der Stätte, die man nur nach dem heiligen Eide zu Gott und ſeinem Wort'

„von Treue dem König, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung, und in der Stände-Verſammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beſtes zu berathen, nach innerer Ueberzeugung zu berathen“ — 2952)

betreten kann — das Beiſpiel der Neunzehner ſtand vor Augen! und nur der V. Ausſchuß trat mannhaft vor den Riß in der Verfaſſung, zeigte die klaffende Wunde und brachte das Heilmittel dar! Ein Kleeblatt! würdig um ſeiner Unwürdigkeit willen in dem herbarium vivum der Landtagsgeſchichte aufbewahrt zu bleiben! ein Denkmal des Muthes, wie der Feigheit! ein Ehrenzeichen der ſchützenden Kraft, wie der Blindſchleiche Unmacht Brandmal! ein Göttermahl für die Rächer der guten Sache, aus der Märtyrerasche hervor-

gegangen, und ein Wahrzeichen für die Heuchler, die „einhergehen in langen Kleidern und der Wittwen Häuſer freſſen.“

Cape memor!

Hundert drei und zwanzigſter Brief.

Den 24. Nov. 1829.

Werfen wir einen Blick auf die Maſſe der nicht zur Berathung gekommenen Beſchwerden, ſo zeigen uns die Protokolle des V. Ausſchuſſes noch hundert ein und dreißig Nummern 2953). — 131 Beſchwerden! Viel und Wenig, je nachdem Tact des Bürgers der Schätzung des Mandarinen — Sinn für öffentliche Meinung dem Papieranſchlage der Canzleiauſtern — je nachdem Nationalgeiſt dem Bureaukratismus die Tonangebung abgewinnen oder ſie an ſolche verlieren. Du hatteſt ſchon Veranlaſſung genug, mein Freund, die Maſſe und die Grade des baieriſchen public-spirit aus meinen Mittheilungen zu ahnen. Ich ſage abſichtlich Ahnen — nicht Ermeſſen. Zu Letzterem wird perſönliches Auffaſſen erfordert; jene öffentliche Beichte, die aus allen Poren des Publicums dem verſtehenden und gleichgeſtimmten Geiſte zufliegt. Aber die Töne, die Worte, die Reden, die ich dir treu und oft ſo freudig mittheilte, genügen deinem Pulsgriffe, um dir ſymptomatiſch zu verkünden, welche Keime in unſerem Volke leben und weben, und dem Leichtverſtehenden, dem geübten Fernſchauer ſagt ein Schattenriß mehr, als dem Blödling und Blendling ein vollendetes Oelbildniß oder gar eine vollſtändige Familien- oder Converſations-Compoſition. So bedarf es für dich keines weiteren Commentars, wenn ich mich auf deine künftige Ocularinſpection aller ſeit Anfang der ſtändiſchen Verhältniſſe eingekommenen Beſchwerden im Voraus beziehe, auf ſie beziehe als Poſtulat-Beweis für meine Behauptung, daß ſie eine Maſſe von Urkunden für die Unverträglichkeit unſeres hereingealterten und nur hier und da etwas moderniſirten oder vielmehr nur modiſch aufgeputzten Verwaltungsgeiſtes mit dem tiefen Gefühle ſeiner Unvollkommenheiten, ſeines Druckes, ſeiner Täuſchungen und mit dem friſchen

Heranleben ganz anderer, lebendiger und dem Zeitgeiſte verwandter Hoffnungen und Forderungen liefern.

Ich könnte dir (geſtattete es mir Zeit und Wunſch, in der Hauptſache, welche du jetzt von mir verlangſt, dich zu orientiren) Schritt vor Schritt dieſe Thatſache aus Eingaben, Anträgen und Beſchwerden (einer von den Ständeverſammlungen ſelbſt im Ganzen noch allzuſehr vernachläſſigten unterirdiſchen Welt, dieſem Herculanum unter dem Schutt des täglich zerbröckelteren Mandarinismus und der Lava der letzten Zeitvolcane) darthun. Für jetzt müſſen wir uns auf dieſe Andeutung und jene Wünſche beſchränken, die ich dir ſchon früher über vollſtändige Benützung und Aufhellung der reichen Fundgrube äußerte. Vielleicht findet ſich noch ein Nikolaus Klimm für die civitas subterranea, welche nur den Stumpfen eine lächerliche Utopia ſcheint, während ſie den klugen Böſen als ein echter Orcus droht. Ich wiederhole meinen lebhaften Wunſch, daß irgend ein patriotiſcher Geiſt mit hellem Kopfe und guter Feder die Geſchichte der nicht berathenen Anträge und Beſchwerden, überhaupt der Eingaben als ein eigenes Werk bearbeite. Schon früher theilte ich dir, Freund! hierüber einige Ideen mit. Laß mich heute auch noch einer lexikographiſchen erwähnen. Es ſcheint mir nämlich ſehr paſſend, wenn nach alphabetiſcher Ordnung der Gegenſtände die Anträge, Beſchwerden und Eingaben und die ſie erörternden Protokollreſultate des V. und VI. Ausſchuſſes geordnet würden. Schnelle Ueberſicht des Ganzen und beförderlichſte Brauchbarkeit des Einzelnen und Einzelſten möchten aus dieſer Form der Bearbeitung hervorgehen. Man fände leichte Belehrung, vollſtändige Stoffſammlung und vorzüglich ſchnelle Verfügbarkeit zu Gunſten ſo mancher nothwendigen und nützlichen Lazarus-Erweckung. Zugleich ſtellte ſich auf dieſe Weiſe das Inventarium der öffentlichen Bedürfniſſe, Mängel, Wünſche, Ideen — das Magazin der Verwaltungsgebrechen und der Volksgeſinnungen höchſt intereſſant und nicht minder fruchtbar auf. Aus einem ſolchen Werke könnte wahrhaft ein Handbuch der Nation und dieß Handbuch eine Heilquelle für das Volk werden. Die Arbeit iſt materiell nicht ſchwer: das Findelhaus der

Eingaben, Anträge und Beſchwerden ſteht in dem Protokoll-Babylon: es kommt jetzt nur darauf an, ein Pädagogium, noch beſſer ein Philanthropin edler Bildung aus dem altfränkiſchen Aſyl der Barmherzigkeit hervorzubauen. Welcher von unſeren guten Köpfen (unſer Baiern iſt reich an dieſer köſtlichen Habe!) begibt ſich an das trefflich gemeinnützige Werk und wird zum guten Geiſte des vaterländiſchen Publicums?! Beſtände bereits jene wahrhafte National-Akademie, jene gemeinnützige Baierngeſellſchaft, die in meinem Inneren lebt, ſo in der äußeren Welt, wie ſie einſt gewiß beſtehen wird, wenn ich auch meinen Söhnen ſie zu erleben überlaſſen muß, ſo würde ſolche eine reichlich belohnte Preisaufgabe aus dem ſich ohnehin reich lohnenden Unternehmen machen! Auf! bahnet der Akademie den Weg, ihr! die keiner Staatsmittel bedarf, da ſie ſelbſt die Vermittlerin zwiſchen Menſchheit und Staat wird!

„Höh're Preiſe ſtärken da den Ringer
„Auf der Tugend arbeitvoller Bahn;
„Großer Thaten herrliche Vollbringer
„Klimmen zu den Seeligen hinan!"

Schiller.

Ich wende mich zu den letzten Momenten der ſcheidenden Ständeverſammlung, Proſper! Ihr vorletzter war die Erwählung der Commiſſarien bei der Schuldentilgungsanſtalt für die II. Finanzperiode.

Im J. 1822 hatte bekanntlich die K. d. Abgeordneten ihren hochverdienten Staatsſchuld-Referenten von 1819, v. Hornthal, nicht wieder in den IV. Ausſchuß erwählt, worin nur ſein Werk zu enden und die Ernte ſeiner guten Ausſaat zu ſammeln war. Vermuthlich ſollte jetzt ein ſühnendes Beiſpiel beſſerer Conſequenz aufgeſtellt werden, als die Kammer den Commiſſär der I. Periode, Abg. (und I. Präſidenten) v. Schrenk, zum andern Mal erwählte 2954). Abg. Häcker wurde ihm als Erſatzmann beigegeben 2955), mit 75 Stimmen jener, dieſer mit 62. Wirf einen Blick auf meinen XLIV. und LXXIII. Brief, Freund!

Der letzte Augenblick der Kammer gehörte der gewöhnlichen Schlußrede des Präſidenten 2956). Sie nahm „am Schluſſe einer langen und mühevollen Sitzung die Geduld

der Zuhörer nur noch auf wenige Augenblicke in Anſpruch" — und zwar nicht, „um ihnen eine Darſtellung Deſſen zu machen, was verhandelt, gewirkt und bewirkt worden: dieſes Alles liege noch zu neu und offen vor, als daß es einer erinnernden Aufzählung deſſen bedürfe."

„Ich folge vielmehr", ſprach dux gregis 2957), „indem ich das Wort nahm, nur dem Drange, Ihnen meine Gefühle auszuſprechen." (Es iſt zwar eine edle Sache um das Gefühl und mag um einzelne Gefühle nach Umſtänden auch eine intereſſante Sache ſeyn; aber, Proſper! ſollte eine gediegene Zuſammenſtellung des Ge- und Bewirkten, folglich auch des Verfehlten, nicht beſſer an dieſer Stelle und vorzüglich der Nation willkommener geweſen ſeyn, als der ausgeſprochene Präſidialdrang?) „Mit Würde, mit Ruhe, mit Mäßigung und Beſonnenheit" (Weihrauch für die geſegneten Effecte des patriarchaliſchen Reglements und ſpöttiſch ſeyn ſollender Rückblick auf jene freiere Zeit, da die Kammer noch nicht den miniſteriellen Kappzaum trug!) „haben Sie, mm. HH., das ſchwere" (ziemlich leicht gemachte und genommene) „Amt verwaltet, zu welchem das Vertrauen Ihrer Mitbürger" (und die Amputation §. 44 lit. c)) „Sie berief. Das Wohl des Volkes feſt im Auge behaltend (???) haben Sie im Einklange mit der Regierung" (vergleiche zumal die Finanzgeſetze, Proſper!) — „kräftig mitgewirkt, das Gute zu befördern" (der Staatscaſſen Füllung wenigſtens!) „und ich hoffe" (ſo manches Schiff ſcheitert trotz den vollen Segeln, mit welchen es dem Vorgebirge der guten Hoffnung zuſtrebt!) „das Vaterland" (ſo oft eine Niobe) „wird uns über unſeren reinen Willen" (das weiße Kleid macht wohl den Candidaten!) „über unſer eifriges Beſtreben für ſein Beſtes" (warum ſterben die Patienten auch, trotz allem Eifer, zu leben, den Aerzten unter den Händen!) „Gerechtigkeit widerfahren laſſen." (Gerechtigkeit? O gewiß! daran zweifle Niemand! Sogar öffentliche, ſteht gleich die längſt Aufgangs harrende öffentliche Rechtspflege noch immer unter dem Horizont!)

„Unter ſehr ungünſtigen und ſchwierigen Verhältniſſen" (Budget? Rechenſchaft? Deficit? Creditvoten? Schuldentil-

gung? Penſions=Amortiſationscaſſe?) „mußten wir unſere Arbeiten beginnen und vollenden, und alle Mitglieder dieſer Verſammlung, welche nun das dritte Mal an den Berathungen derſelben Theil nahmen, werden mit mir übereinſtimmen, daß die Aufgabe noch nie ſo hart zu löſen war" (wurde ſie denn wirklich gelöst?) „als dießmal." (Wurde dem Pokal der Nationalberathung gleich zu Anbeginn reiner Wein eingegoſſen, ſo zeigte er jetzt nicht den ſchweren bitteren Niederſchlag!) „Deſto mehr, mm. HH., dürfen wir uns Glück wünſchen, zu dem Reſultate gelangt zu ſeyn, das nun vor uns liegt!"

„Welch ein Gefühl mußt du, o großer Mann!
„Bei der Verehrung dieſer Menge haben!
„O! glücklich! wer von ſeinen Gaben
„Solch einen Vortheil ziehen kann!
„Der Vater zeigt dich ſeinem Knaben,
„Ein Jeder fragt und drängt und eilt,
„Die Fiedel ſtockt, der Tänzer weilt:
„Du gehſt, in Reihen ſtehen ſie,
„Die Mützen fliegen in die Höh',
„Und wenig fehlt, ſo beugten ſich die Knie,
„Als käm' das Venerabile."

Wagner im Fauſt.

„Möge es der Vorſehung bald gefallen" (ſpricht denn ein Biſchof oder ein Superintendent?) „die Uebel der Zeit zu heben" (wozu Regierungen und Stände befördernd mitzuwirken haben und mitzuwirken vermögen — die Vorſehung hält Alles für die Arbeit feil — dii laboribus omnia vendunt! Proſper!) „unter welchen die Regierung und das Volk gleich ſtark leiden" (noch einmal! dii laboribus omnia vendunt! Proſper! aber es müſſen auch wirklich *labores* ſeyn! die Götter wollen gute, echte Münze und Nichts von — ja nicht einmal von ſtändiſchem Protokoll=Papiergeld wiſſen!) „Möge es der Regierung in ihrer Weisheit gelingen" (durch ihre Entſagungskraft und Sparſamkeit! Freund!) „kräftige Mittel aufzufinden, um den Druck zu mildern" (das kräftigſte Mittel wäre die ſechsjährige Beſchränkung auf ein Budget von höchſtens zwanzig Millionen jährlich!) „der ausgehend von den Zeit=

verhältniſſen" (von der zeitlichen Unverhältnißmäßigkeit!) „auf dem Unterthanen laſtet" (durch fromme? Wünſche unbeſchwörbar!) „und mögen die Reſultate" (Er- oder Ausgebniſſe?) „unſerer gegenwärtigen Verſammlung in ihrer ſorgfältigen Ausführung" (an Sorgen wird es weniger fehlen als an Ausführung!) den erſten Weg bahnen" (ja wohl! iſt 1819 und 1822 Nichts gebahnt worden?) „zu Erleichterung der Staatsbürger" (wie könnten Das ſolche Reſultate?) „und zum Aufſchwunge" (laſſet uns um des Himmels willen nur von Erholung reden!) „der gelähmten" (Das iſt einmal das rechte Wort!) „der gelähmten Kräfte." (Heilung erſt! nach der Erholung, dann wäre ja die Reihe am Aufſchwung!)

„Konnte alles das Gute, was wir wünſchten und hofften, auch nicht erzweckt werden" (o des Leichenredentones!) „ſo müſſen wir uns damit tröſten" (von Troſt ſpricht man im Wittwen- nicht im Ständehauſe!) „daß wir es wenigſtens ernſtlich gewollt" (an dem in magnis voluisse *sat* est, iſt Nichts wahr, als daß die Optimiſten, die ſich hinter dieß claſſiſch beſchlagene, aber wurmſtichige Schild verſtecken, gewöhnlich — ſatt ſind und darum ſo guten Muthes!) „und kräftig nach demſelben geſtrebt haben" (findeſt du Das, die Hand auf dem Gewiſſen! auch, Proſper?) „daß das Gute nur nach und nach gedeiht" (ein Lieblingsſatz unſerer Präſidial-Schlußreden!) „und daß der Samen, der denn doch gewiß (?) dazu gelegt iſt, keimen, wurzeln, wachſen" — (nicht auch blühen?) „und Früchte tragen wird, wenn die Zeit ihn entwickelt" (die Sperlingsſchar ihn nicht aufgepickt) „haben wird, und wir wollen dabei zugleich" (köſtliche Tranſition!) „auf unſere vaterländiſche Regierung" (haben wir eine andere? der Redner wollte vermuthlich patriotiſche ſagen) „hoffen, welcher das Heil des Unterthans gewiß ernſt am Herzen liegt und die kein ihr zu Gebot ſtehendes Mittel unbenützt laſſen wird, dasſelbe zu befördern."

„Du haſt wohl recht; ich finde nicht die Spur
„Von einem Geiſt, und Alles iſt Dreſſur."

Fauſt zu Wagner.

„Die ſchweren Pflichten des ehrenvollen Amtes, zu welchem Ihr Vertrauen, mm. HH., und die Gnade Se. Maj. des Königes“ (war nicht auch hier beſſer Vertrauen zu ſagen, Proſper?) „mich zum dritten Male berufen“ (ach ja!!) „haben Sie durch Ihr Benehmen“ (jetzt werden die braven Scholaren bezwiebackt) „durch Ihr Benehmen“ (es ſteht zweimal hinter einander in meinem Urkundentexte, dieß in dem Munde eines Kammerpräſidenten an die freie Kammer ſehr indigenatwidrige Wort — waltet hier oratoriſche Energie oder Preſſen=Aſthenie, ein Suada=Coup oder ein Protokoll=Kobold, ein Druckfehler ob?) — „durch Ihr freundſchaftliches Zutrauen“ (zumal im VI. Ausſchuſſe?) „mir weſentlich erleichtert“ (allerdings! nur zu ſehr!) „und von ganzem Herzen danke ich Ihnen dafür.“ (Auch res publica den Publicolis?) „Wenn ich über die mit der größten Anſtrengung verbundenen Leiſtungen“ (ſonderbare Compoſition!) „meiner Herren Mitvorſtände, des verehrten II. Hrn. Präſidenten und der verehrten beiden HH. Secretäre, über ihr eifriges Zuſammenwirken zum guten Zwecke mich in umfaſſendes Lob ergießen wollte, ſo würde ich, bei den offen vorliegenden Verdienſten derſelben Etwas ſehr Ueberflüſſiges“ (warum nicht Ueberfließendes, gewöhnlich mit der „Leiſtung“ des „Ergießens“ verbunden?) „unternehmen und (würde) mich zugleich der Anmaßung (?) ſchuldig machen, Männer würdigen zu wollen, zu deren Würdigung ich nicht glauben darf, berufen zu ſeyn.“ (Das iſt mir ein oratoriſcher „Aufſchwung der gelähmten Kräfte!“ Proſper!!) „Doch werden ſie“ (ſolche) „meinen innigſten Dank dafür nicht verſchmähen, daß ſie mir bei jeder Gelegenheit in meinen Geſchäften als treue Freunde und erfahrene kenntnißvolle Rathgeber zur Seite geſtanden ſind und mein Wirken mit Kraft unterſtützt, mir dasſelbe weſentlich erleichtert haben!“ (Alexander und drei Hephäſtions!) „Wir werden in Kurzem von einander ſcheiden.“ (Die Rede war doch ziemlich lang —) „Mögen wir uns nach drei Jahren wieder ſo“ (als Vorſtände? avis à l'auditeur?) „vereinigen, wie wir uns trennen, und möge die Vorſehung in der Zwiſchenzeit Sie vor jedem Unfalle“ (und anti=directorialen Parla=

mentar-Einfalle) „ſchützen. Ich rechne es für das Angenehmſte meines Berufes als Abgeordneter, daß er mich mit ſo vielen würdigen Männern des Königreiches in nähere Berührung und Bekanntſchaft, ich darf ſagen, in freundſchaftliche Verhältniſſe gebracht hat.“ (Wohl hätte ſich dieſe Fülle plaſtiſch zu einem trefflichen unabhängigen Einklange für die gute Sache verarbeiten laſſen!) „Das Andenken an Sie wird in meinem“ (ein Kobold ſetzt hier im Texte den Plural und meinen) „Herzen nie erlöſchen.“ (Alles recht gut, wenn nur auch die rein patriotiſche Flamme, wenigſtens das Flämmchen über dem vielen ſüßen Mohn- und Miniſterialöle nicht ausgeht.) „Und ſo wage ich es auch zu hoffen,“ (das in unſerer teutſchen Canzlei-Complimentirſprache ſo feſt gewurzelte Wagen ſollte wahrlich einmal aus dem Lohbette des Ceremonienweſens in das friſche Leben des Geſchäfts- und Thatenbodens verpflanzt werden! auf daß auch gewagt werde, wo es zu wagen gilt!!!) „daß Sie, mm. HH., ſich in der Ferne meiner in Freundſchaft erinnern werden.“ (Ecce candidus!) „Habe ich dieſes Ziel“ (des vierten Präſidialdaſeyns?) „erreicht, ſo halte ich mich belohnt für die Beſchwerden, welche von meinem Amte unzertrennlich waren.“ (Politiſche Wochenbettſprache, Proſper!)

Der dreimalige Heilruf für Monarchen und Königshaus ſchloß die Sitzung 2958) ohne daß vor- oder nachher der H. Präſident, einer der Secretäre oder andere Mitglieder der Kammer ſich, wie es früher und zum Theile trefflich geſchehen war 2959), in Suadakoſten ſetzten.

— — „Die vorigen Tage
„Sind vorüber, du haſt heute das Geſtern nicht mehr.“
Griechiſche Anthologie.

Am 12. Sept. 1825 — fünf Tage nach der letzten Sitzung der K. d. Abg. — eröffnete der bis dahin in ſo gut wie ſteter Abgeſchloſſenheit verweilende Miniſter des Innern ſeine Ermächtigung, die Ständeverſammlung zu ſchließen 2960). Dieſen adminiſtrativen Carthäuſer begleiteten die während deren Dauer ſehr thätig erſchienenen Staatsräthe v. Suttner und v. Stürmer 2961). Nach Verleſung

der Vollmacht wurde der Landtagsabſchied öffentlichen verleſen. Vernimm ſeine Subſtanz!

Die königliche Sanction wurde den Geſetzen über „Verlängerung des Termines zu Einführung der Hypotheken- und Prioritätsordnung von 1822 — 2962) — über die Berichtigung des Fideicommiß-Geſetzes von 1818 2963) — über Einführung des Wechſelrechtes und der Wechſelgerichtsbarkeit in den noch Beider ermangelnden Landestheilen 2964) — über die augsburger Berufungsfriſt in Wechſelſachen 2965) — über Art. 425 I. Thl. des Strafgeſetzbuches von 1813 2966) — über die freiwilligen gerichtlichen Veräußerungen im Rheinkreiſe“ 2967) ertheilt. Auch die Geſetze über „die Creditvereine 2968) — den höheren Juden-Zinsfuß 2969) — und das leiningiſche Juſtizreglement“ 2970) — erhielten ſolche. Die vorgeſchlagenen Modificationen des Geſetzentwurfes über Districtsumlagen wurden genehmigt 2971), jedoch der Regierung die „inſtructive Vorſchrift darüber vorbehalten“ 2972) (es war hier nur von einem Kammerwunſche die Rede) 2973) „von wem und auf welche Weiſe der Unterbeamte bezeichnet werden ſolle, welcher die Leitung des Geſchäftes bei größeren Districts-Verſammlungen auf den Fall beſorge, wenn Gemeinden aus verſchiedenen Regierungsbezirken“ (Kreiſen) „zuſammentreten.“ — Nebſtdem wurde derſelbe Vorbehalt dem (gewiß ſehr wichtigen) Antrage beſchieden 2974), „eine geſetzliche, dem ehemaligen Arrondiſſementsrath ſurrogirende Einrichtung nach Analogie des Geſetzes über die Districtsumlagen der älteren ſieben Kreiſe für den Rheinkreis herzuſtellen.“ Er ſollte „näherer Prüfung unterworfen und hiernach das Geeignete angeordnet werden.“ Möchte dieſe treffliche, alle Vortheile des Landrathes in's Einzelnere auszweigende Anſtalt allgemein im Reiche werden, Proſper!

Auch die ſtändiſchen Modificationen zum Heimaths-Geſetzentwurfe wurden genehmigt, jedoch „zu dem Schluſſe Nr. 3 in §. 1 unbeſchadet des Edictes über das Indigenat“ 2975). „Der Antrag, den Polizeibehörden beſtimmtere Anweiſung über Unterbringen der §. 4 Nr. 3 und 4 bezeichneten Perſonen

zu geben, ſoll berückſichtigt werden 2976). Daß Findelkinder vor Allem in Findelhäuſern, wo deren vorhanden, und Vaganten, inſoferne es den beſtehenden Verordnungen entſpreche, in Zwangs-Arbeitshäuſern unterzubringen, wurde den Regierungsabſichten ganz angemeſſen und executoriſch erklärt" 2977).

Das „nach den Vorſchlägen der Stände abgefaßte Geſetz über Anſäſſigkeit und Verehlichung" erhielt die königliche Genehmigung 2978). Nur wurde erklärt, daß die (zu §. 1) „angeregte Einſchaltung in Betreff der Militär-Conſcription nicht als Modification des beſtimmten Geſetzentwurfes, ſondern nur als Antrag auf Abänderung eines anderen, ſchon beſtehenden, in ſich geſchloſſenen Geſetzes, zu deſſen Berathung im Ganzen oder Einzelnen die Regierungs-Initiative nicht gegeben geweſen, anerkannt werden könne" 2979). Doch „wurde die Reviſion des Conſcriptionsgeſetzes aus dieſem Anlaſſe vorbehalten und der Bedacht zugeſichert, daß in deſſen Vollziehung die Erleichterung der Anſäſſigkeit auf jede mögliche Weiſe erleichtert werde" 2980).

Es ließe ſich das Bedingen ſtändiſcher Einwilligung zu einem künftigen Geſetze auf die den Ständen nothwendig erſcheinende Abänderung eines ſchon vorhandenen Geſetzes in der Form und Kraft einer Modification allerdings ſiegreich verfechten, nach meiner Ueberzeugung, Proſper. Aber ich bleibe hier bei einem anderen Puncte und zwar einem ſehr wichtigen ſtehen. Ich meine die deutliche, unumwundene, offenbare Regierungs-Anerkennung der — mir und allen Verfaſſungsbefliſſenen und Geſundſinnigen ohnehin nie zweifelhaften — Befugniß der Kammer zu Anträgen auf geſetzgebende Initiative der Regierung — jener oft von hohem Präſidium und tief ſich ſchmiegenden Ausſchüſſen und Rednern bedenklich angeblickten, beſtimmt beanſtandeten, kühnlich geleugneten wichtigen Kammer-Initiative, welche auch das miniſterielle Kebs- und Stiefreglement derb anzutaſten, die Schwachheit der 1825er Kammer ſo antaſten zu laſſen ſich nicht entblödete. Hier, an dieſer Stelle iſt ihr mit trockenen unzweideutigen Worten ihr Recht um ſo unſtreitiger und merkwürdiger geleiſtet, da ſie

zur Seite einer Kammerbeſchränkung zugegeben wird. Nicht als Modification ſoll ſie gelten, aber als Antrag auf Geſetzabänderung!!!

Cape perquam memor! Proſper!

Das dritte Kleeblattgeſetz — über Gewerbweſen — erhielt die Sanction nach den ſtändiſchen „Vorſchlägen“, wie es hier heißt 2981). Wenn bei dieſem Anlaſſe der Abſchied ſagt:

„Das Verhältniß zwiſchen den perſönlichen Conceſſionen und den Realgewerben läßt ſich nur nach den Beſtimmungen des Geſetzes bemeſſen und wird ſich durch Vollziehung desſelben von ſelbſt herſtellen“ 2982),

ſo ſieheſt du hier abermals den Regierungs-Nachgedanken an ihre Inſtruction über dieſe Vollziehung, aus deren Faſſungsart und buntem Verſtändniſſe — oder vielmehr Nichtverſtändniſſe — ſo viele Verwirrung und noch nicht gehobene Klage hervorgegangen iſt.

Noch iſt, zumal in Beziehung auf die nachtheiligen Folgen der Militärpflichtigkeit die Zuſicherung bemerkenswerth, „daß der Antrag auf Erleichterung des Wanderns der Handwerksgeſellen in's Ausland auf geeignete Weiſe berückſichtigt werden ſolle“ 2983).

Das Finanzgeſetz wurde genehmigt 2984), die „vorzugsweiſe Berückſichtigung der polytechniſchen Schulen, des Landgeſtütes und der Leinwandfabrication aus den 100,000 fl. Vorbehalt“ zugeſichert, die Rheinrectification unter „allmählichem Wiedererſatze mit Anticipation“ bedacht, „20,000 fl. zum Bau der proteſtantiſchen Kirche“ verwilligt und verfügt, „daß der Ueberſchuß der Wittwen- und Waiſenfondsbeiträge der Staatsdiener zu einem Penſionsfonds admaſſirt werde“ 2985).

Wenn zu Ende der Beſtimmungen über die Staatsausgabe geſagt wird 2986):

„Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die von Unſerem St.Miniſt. d. Armee verlangte Garantie der Korn- und Haferpreiſe ſich mit der K. d. Reichsräthe nicht vereinigt hat, ſo müſſen wir Uns für den Fall, wenn d. M. d. Armee bei erhöhten Getreideprei-

ſen im Laufe der nächſten Finanzperiode mit der budgetmäßigen Summe auszulangen nicht im Stande ſeyn ſollte, vorbehalten, die deßfalls erforderlichen Vorſchüſſe leiſten zu laſſen,"

ſo kann und darf hierunter zur conſtitutionellen Ehrenrettung des den Landtags-Abſchied verfaſſenden und, wie ſchon mehrmals geſagt, auch für ihn als einen ſeiner Amtsacte verantwortlichen Miniſteriums kein eigenmächtiges Creditvotum verſtanden werden.

Cape memor Das! Verfaſſungsfreund! und Feind der Miniſterial-Willkür!

Cape memor auch! Volksfreund! das harte Schickſal des verfaſſungsfreien Baiernvolkes! Es muß als endloſer Paſſiv-Dominicaliſt Getreide in Menge „eindienen" — d. h. auf die Regierungsböden liefern. Dabei aber muß es auch dem Finanzminiſter tüchtige Creditvota wegen zu wohlfeiler Getreidepreiſe bewilligen und ſoll nun auch dem Armeeminiſter für die zu theueren Getreidepreiſe haften, während alle Vorſchläge, die Getreide mit zu Gehalten und Penſionen zu verwenden und ſomit möglichſt zu nützen, von den Vätern und Koſtgängern des Vaterlandes mit Stillſchweigen umgangen werden.

Cape memor endlich die ſonderbare Abſchiedsfaſſung: „Nachdem die K. d. Abgeordneten ſich mit der K. d. Reichsräthe nicht vereinigt hat" 2987). Konnte nicht eben ſo gut geſagt werden: „Nachdem ſich die K. d. Reichsräthe nicht mit der K. d. Abgeordneten vereinigt hat?" Mußte es nicht ſogar geſagt werden, da grundgeſetzmäßig die Erörterung und Berathung, folglich auch die Zuſtimmung oder Nicht-Zuſtimmung in Beziehung auf das Finanzgeſetz von der K. d. Abgeordneten auszugehen, folglich ſie und nur ſie die Berathungs-Initiative hat! Auf jeden Fall iſt klar, daß der paſſendſte Ausdruck geweſen wäre: „Nachdem ſich die Kammern der Abgeordneten und der Reichsräthe nicht vereinigt haben." Es ſcheint die oft von uns, mein Freund, bemerkte und jedesmal von mir gerügte Ultra-Nachgiebigkeit der Wahlkammer be-

reits einen Waſſerſchoß von Präjudiz getrieben zu haben. Unſelige Anſichten! verwerfliches Prärogativſtreben! Alle! alle! alle gehören wir der Nation an; laſſet uns Das fühlen, befolgen und Gott walten!

„Ihr erzeuget nicht das Leben,
„Leben erſt muß Leben geben!“

Göthe.

Die Beſtimmungen über das „Staatsſchuldweſen“ (leider! daß es ein Weſen und überdieß nicht ſelten ein Unweſen und nicht lieber ein Unding iſt! Proſper!) erhielten „nach den ſtändiſchen Modificationen“ die k. Sanction 2988) „unter Berückſichtigung der dabei geäußerten Anträge“ 2989).

Die Nachweiſungen wurden abermals für „genau geleiſtet“ erklärt 2990.) Absolutorium autodidacton!!!

Die Anträge und Wünſche wegen der „Acteninrotulation ſollen bei der nächſten Proceßgeſetzgebung in Reviſion genommen werden“ 2991). — „Wir werden den Wunſch der Stände wegen Vorlage eines Handelsgeſetzbuches mit Wechſelrecht und Fallitenordnung in Ueberlegung nehmen“ 2992). — Gleiches wurde dem Antrage wegen der „Lieferungsverträge von Staatspapieren auf Zeit“ zugeſichert 2993). — „Den Wunſch und Antrag, eine neue den Zeitverhältniſſen angemeſſene Dienſtbotenordnung in verfaſſungsmäßigem Wege zu erlaſſen, werden Wir in Erwägung nehmen, inzwiſchen aber wider die Gebrechen des Dienſtbotenweſens die nachdrücklichſte Anwendung aller derjenigen Mittel verfügen, welche der vollziehenden Staatspolizeigewalt zu Gebote ſtehen“ 2994). — „Nicht minder werden Wir den Wunſch, daß den Ständen bald ein geeignetes Forſtpolizeigeſetz vorgelegt werde, in nähere Ueberlegung ziehen und das Weitere veranlaſſen“ 2995).

In Beziehung auf die „Kriegslaſten-Peräquation“ wurde nach gemeinſamem Antrag der Kammern genehmigt und erklärt, „daß von Ausgleichung der Kriegslaſten für das Vergangene, wie ſie nach Anleitung des Peräquationsgeſetzes v. 22. Jul. 1819 vorbehalten ſei,

Umgang genommen, mithin dem Art. 16. dieſes Geſetzes von jetzt an keine weitere Folge gegeben, die Berathung aber über die Ausgleichung der noch beſtehenden Kriegslaſten, deren Liquididät bereits anerkannt und außer Zweifel ſei, der Regierung jedes einzelnen Kreiſes nach Vernehmung der Betheiligten unter Vorbehalt der k. Genehmigung überlaſſen werden ſoll."

Die berühmte „Reviſion der Inſtruction des Oberſt-Rechnungshofes" wurde im geheiligten Namen des Monarchen durch den Landtags-Abſchied „ungeſäumt" zugeſichert 2997) — ein wiederholtes Verſprechen, mit dem Abglanze der Majeſtät bekleidet, heute — Proſper! heute noch nicht erfüllt! — „Die Steuervermeſſung" ſollte nach „Maßgabe der hierfür beſtimmten Mittel beſchleunigt" 2998) und bei dem Entwurfe des neuen Steuergeſetzes „die Erleichterung des Grundbeſitzes und die verhältnißmäßige Beiziehung der zu gering belegten Claſſen der erwerbsfähigen Staatsbürger zu Tragung der Staatslaſten vorzüglich berückſichtigt (!!!) ſchon vorläufig aber auf billige Ausgleichung der etwa beſtehenden Ueberbürdung einzelner Gewerbe der Bedacht genommen werden" 2999).

Den „Zollwünſchen" — (von den Zollverwünſchungen wird nicht geſprochen) — inſoferne ſie nicht ſchon in dem mit dem Finanzgeſetze genehmigten Zollgeſetze erfüllt ſeien, „wird, wo es räthlich, der geſetzlichen Ermächtigung gemäß, alsbald Folge gegeben werden 3000); über ſtrengere und ſchnellere Behandlung und Beſtrafung der Zolldefraudationen einen Geſetzentwurf der nächſten Ständeverſammlung vorbehaltend." — „Die Wünſche und Anträge rückſichtlich der Vaſallen ſollen wohlwollende Beachtung finden; eine Reviſion des Lehenedictes, die Vorlage eines Geſetzentwurfes bei nächſter Ständeverſammlung, bis dahin möglichſte Schonung werden zugeſichert 3001).

Zu „Beſchleunigung des gänzlichen Rechnungsabſchluſſes der franzöſiſchen Contributionsgelder" — cape memor, Proſper! ſoll nach den

Anträgen der Stände die erforderliche Anordnung ergehen 3002). — (Von der franzöſiſchen Liquidation geſchieht aber keine Erwähnung!) „Gleiche Verfügung wird der öffentlichen Vernichtung der Staatsſchuldpapiere au porteur zugedacht 3003), welche gänzlich heimgezahlt worden" (? ein ſonderbarer Zuſatz, Freund! Wir lernten auf unſere Unkoſten vor den öffentlichen wie ſtillen Distinctionen auf unſerer Hut ſeyn!) „ſolche ſollen ſohin nicht weiter in Umlauf geſetzt werden können" — (Es gibt alſo auch noch nicht gänzlich heimgezahlte, die weiter in Umlauf geſetzt werden können, wenigſtens geſetzt werden?!)

Auch die nürnberger Staatsſchuld-Benjamine werden genehmigt 3004).

Da die Miniſter den Magiſtralton den Landtagsabſchieden nicht wollen fremd werden laſſen, ſo wird den (wie du ſaheſt) allzukühnen Ständen des erſten Jahrs *post reductam cameram* (vergleiche die Reglements-Kataſtraphe, frei- und edelſinniger Freund!) „die Erwartung" mitgetheilt 3005), „daß künftig bei den Berathungen und Abſtimmungen die verfaſſungsmäßigen Vorſchriften" (des Reglements!!) „genau werden beobachtet nnd daß in Anſehung der anzubringenden Anträge und Wünſche die verfaſſungsmäßigen Grenzen" (des Reglements!!) ſorgfältig werden eingehalten werden." (O Reglement!!).

„Er aber freut in ſeinem Gemüthe ſich hoch,
„Und eilt hinüber die viel durchpfadete Welt.

Dionyſos.

Wen ich meine, fragſt du, Freund? — Unſeren guten Bekannten, unſeren Buſenfreund, Proſper! unſeren Schutzgeiſt — den echten Weltbürgerſinn, der Nichts will als Recht und Freiheit und ein Lucull iſt bei Freiheit und Schwarzbrod!!!

So wie die Eindoctrinirung der Stände, die ſich's gefallen laſſen, ſo mußten auch herkömmlicherweiſe die Miniſter im Abſchiede die Anräucherung der Miniſter ergiebig vornehmen. Daher heißt es; „Uebrigens finden wir

am Ende dieſer langen Sitzung mit Beruhigung" (guter, geliebter Maximilian! dieſer Beruhigung wäreſt du ſo würdig geweſen!) „und Zufriedenheit" (dieſe Zufriedenheit malt dich, edelmüthigen Vater des Landes den Enkeln, wie die Väter dich kannten!) „das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergeſtellt" (allmächtiger Gott! welche Finanzpoeſie!!!) „den Staatscredit auf dauerhaften Grundlagen befeſtigt!" (??? welche poetiſche Finanzproſa!) „die bürgerliche und ſtrafrechtliche Geſetzgebung in mehreren einzelnen Puncten verbeſſert" (ein Paar Steine zum Tempelbau, zum längſt verheißenen, verſchollenen, angefahren!) „und die Ausſicht auf höhere Belebung der inneren Kräfte durch verſchiedene zu dieſem Zwecke zuſammenſtimmende Verordnungen geöffnet" 3006). (Die Kleeblattspoſaune, Proſper!)

Und ſomit gute Nacht! Ständejahr 1825! gute Nacht, Proſper! Wir wurden zuſammen müde! wir wollen zuſammen ruhen. Drei Jahre fliegen in der nächſten Nacht dahin! Mit dem jungen Morgen beginne ich dir nicht nur die IV. Ständeverſammlung, ſondern auch eine neue Regierungsperiode vorzuführen. Ja, Freund! in der ſtillen Stunde der Nacht entſchwebte Maximilian's Geiſt der dunkleren Erde zu den Sternen und ließ uns Verfaſſungsgabe (Gott gebe Verfaſſungsgeiſt) und ewige innige Dankbarkeit! Ja! dankbar liebt ihn die Menſchheit, ehrt ihn das Vaterland! und ſegnet ihn der Bürgerſinn!

Aber verdienet die Gabe des Himmels durch Ihn! Menſchheit! Vaterland! Bürgerſinn! Erhebet euch über die Schlacken des Daſeyns! über die Lockungen der Schwachheit! über die Berechnungen der Selbſtſucht! Was Vater Max im Ganzen anpflanzte, Das pfleget im Einzelnen auf, Mitbürger! feiert ſo ſein Andenken! und adelt euch und euer Volk!

„Edler Läufer! man ſiehet ihn nur an der Pforte der Rennbahn
„Rüſtig ſtehen zum Lauf' oder als Sieger am Ziel."

Griechiſche Anthologie.

Urkundsnoten.

(V. U. Verfaſſungs-Urkunde. — Ed. Edict. — V. H. Verhandlungen. — B. B. Beilagenband.)

1 8 2 5.

Brief LXXXIII. 1) V. H. I. 15. 2) Ed. X. Tit. I. Abſchn. III. §. 53. 3) Ebd. u. §. 61. 4) Ebd. 5) V. H. I. 15. 6) Ebd. 7) I. 16. 8) Ebd. 9) Ebd. 10) Ebd. 11) Ebd. 12) Ebd. 13) B. B. I. 8. 14) V. H. I. 16. 15) Ebd. 16) B. B. I. 9. 17) V. H. I. 19. 18) I. 11. 19) Ebd. 20) Ebd. 21) Ebd. 22) Ebd. 23) I. 12. 24) Ebd. 25) Ebd. 26) Ebd. 27) Ebd. 28) Ebd. 29) Ebd. 30) I. 13. 31) Ebd. 32) Ebd. 33) Ebd. 34) Ebd. 35) Ebd. 36) I. 30. 37) Ebd. 38) Ebd. 39) Ebd. 40) Ebd. 41) Ebd. 42) Ebd. 43) I. 30—31. 44) I. 31. 45) Ebd. 46) Ebd. 47) Ebd. 48) I. 34. 49) I. 35. 50) Ebd.

Brief LXXXIV. 51) V. H. I. 28—29. 52) I. 28. 53) Ebd. 54) Ed. X. §. 27. III. Tit. Abſchn. III. 55) V. H. I. 28. 56) Ebd. 57) Ebd. 58) Ebd. 59) I. 29. 60) I. 31. 61) I. 31—32. 62) I. 33. 63) Ebd. 64) I. 41. 65) I. 43—45. 66) B. B. I. 11. 67) V. H. I. 49. 68) B. B. I. 11. 69) Ebd. 70) Ebd. 71) V. H. I. 68. 72) I. 75. 73) Ebd. 74) I. 87. 75) B. B. I. 169—186. 76) Ebd. 186. 77) V. H. I. 87. 78) I. 88. 79) I. 89. 80) I. 113. 81) I. 114. 82) Ebd. 83) Ebd. 84) Ebd. 85) V. U. Tit. VI. §. 9.

86) Ed. X. Tit. I. Abſchn. I. §. 1. u. f. Abſchn. II. §. 11. 87) B H. I. 78.

Brief LXXXV. 88) B. U. Tit. VI. §. 7. 89) Ebd. §. 12. 90) Ed. X. Tit. I. Abſchn. I. §. 7. a). 91) Ebd. b u. c). 92) Ebd. d). 93) Ebd. e). 94) Ebd. §. 10. 95) Ebd. II. Abſchn. §. 44. 96) Ebd. §. 44. c). 97) Ed. X. Tit. I. Abſchn. I. §. 7 b). 98) Vergl. XLVIII. XLIX. und L. Brf. 99) Ed. X. Tit. I. Abſchn. III. §. 61. 100) Ebd. §. 62. 101) Ebd. 102) B. U. Tit. X. §. 7. alin. 4. 103) Ebd. §. 7. alin. 1 m. 3. 104) Ebd. §. 3. 105) Ebd. §. 4. 106) Ebd. §. 1. 107) Ebd. alin. 2. 108) Ebd. §. 2. 109) Ebd. Tit. VII. §. 15. 110) Ebd. 111) Ebd. §. 5. 112) Ebd. §. 6.

Brief LXXXVI. 113) Vergl. XVII. u. LVI. Brief. 114) B. H. I. 93. 115) Ebd. 116) V. 128. 117) I. 95. 118) §. 56 der Geſ. Ordn. 119) B. B. I. 187—241. 120) Ebd. 206. §. 40. 121) Ebd. 208. §. 43. 122) Ebd. 123) Ebd. 209.

Brief LXXXVII. 124) B. H. III. 140. 125) III. 141. 126) III. 487. 127) III. 488. 128) III. 489. 129) III. 418. 130) III. 418—484. 131) III. 49. 132) IV. 645. 133) IV. 646. 134) IV. 647. 135) IV. 647—648. 136) IV. 648. 137) Ebd. 138) I. 649. 139) II. 65. 140) B. B. I. 215. 141) Ed. X. Tit. II. Abſchn. II. §. 22.

Brief LXXXVIII. 142) B. H. I. 52—58. 143) I. 60. 144) I. 57. 145) I. 58. 146) I. 59. 147) Ebd. 148) I. 50. u. 52. 149) I. 47. 50. 51. 150) I. 59. 151) I. 60. 152) I. 54. 153) Ebd. 154) I. 55. 155) II. 3. 156) II. 4. 157) Ebd. 158) II. 5. 159) Ebd. 160) II. 6. 161) Ebd. 162) II. 431. 163) Ebd. 164) Ebd.

Brief LXXXIX. 165) B. H. IV. 109. 166) B. B. I. 220. 167) B. H. IV. 109. 168) B. B. I. 221. 169) B. H. IV. 110. 170) B. B. I. 221. 171) Ebd. 220. 172) B. H. IV. 110. 173) B. B. I. 212. 174) Ebd. 220. 175) B. H. IV. 110. 176) Ebd. 177) Ebd. 178) B. H. IV. 111. 179) B. U. Tit. 7. §. 20. 180) Ed. X. Tit II. Abſchn. III. §§. 25 36. 181) Ed. 10. Tit. II. Abſchn. III. 182) Ebd. 183) Ebd. 184) B. B. I. 220. 185) Ebd. 222. 186) B. H. II. 315.

187) B. B. I. 239. 188) B. H. II. 316. 189) B. B. I. 239. 190) B. H. II. 316. 191) Ebd.

Brief XC. 192) B. B. I. 209. 193) B. B. II. 3. 194) Ebd. 75. 195) B. H. I. 93. 196) B. B. II. 75. 197) B. H. I. 386. 198) B. H. II. 306. 199) Ebd. 306—308. 200) Ebd. 308. 201) Vergl. Brief. XXXV. u. LXXVIII. 202) B. H. II. 308. 203) II. 173. 204) Ebd. 205) Ebd. 206) II. 174. 207) Ebd. 208) Ebd. 209) II. 174—175. 210) II. 175. 211) Ebd. 212) II. 179. 213) II. 180.

Brief XCI. 214) B. H. I. 106. 215) Ebd. 216) Ebd. 217) Ebd. 218) I. 107. 219) Ebd. 220) Ebd. 221) Ebd. 222) Ebd. 223) B. U. Tit. VII. 224) Vergl. Brief IV. 225) Ebd. 226) B. B. I. 215. 227) B. U. §. 27. Tit. VII. 228) B. H. v. 1819. I. 423—424. u. vergl. Brief XVII. 229) B. B. I. 228—229. 230) Ebd. 228. 231) Ebd. I. 228. Abſ. 2. 232) Ebd. 228. Abſ. 1. 233) Ebd. 228. Abſ. 1. 234) B. H. I. 93. 235) Ebd. 236) Ebd. 237) B. B. I. 229. 238) Ebd. Abſ. 1. 239) Ebd. Abſ. 2. 240) B. B. I. 229. Abſ. 3. 241) Ebd. 228. 242) B. H. XII. 623. B. B. VIII. 441. 243) B. H. XII. 625. 244) B. B. VIII. 445. Nr. VI. 245) Ebd. 246) B. H. XII. 625. 247) Ebd. 248) Ebd. 626. 249) Vgl. Brief XV. 250) Vgl. Brf. XVI. 251) Ebd. 252) Vergl. Brief XC. 253) B. H. II. 309. 254) Vgl. Brief XXXV. u. LXXVIII. 255) B. H. II. 310. 256) B. B. I. 214. §. 56.

Brief XCII. 257) B. B. II. 221. 258) B. H. II. 115. 259) Ebd. u. B. B. II. 210. 260) Ebd. 261) B. B. II. 213. 262) Ebd. 263) Ebd. 264) Ebd. 265) B. B. II. 214. 266) Ebd. 267) Ebd. 268) B. B. II. 215. 269) B. B. II. 216. 270) B. B. II. 219. 271) B. B. 221. 272) B. B. 225. 273) Ebd. 274) B. B. II. 225—228. 275) B. H. II. 119—123. 276) II. 291. 277) II. 122. 278) B. B. VIII. 128. 279) B. B. VIII. 84—127. 280) Ebd. 139. 281) B. B. VIII. 140—151. 282) B. H. XII. 61—63. 283) XII. 66. u. 230. dann B. B. VIII. 254. 284) Ebd. 283. 285) B. H. II. 64. 286) B. B. VIII. 163—165. 287) Ebd. 152—163. 288) Ebd. 165. 289) Ebd. 165—172. 290) B. H. XII. 65. 291) XII. 68. 292) XII. 233. 293) B. B. VIII. 257.

294) B. B. II. 232. 295) B. B. II. 237. 296) Ebd. 238. 297) B. B. II. 239—248. 298) Ebd. 248. 299) B. H. II. 123—126. 300) II. 124. 301) II. 158. 291. B. B. III. 164. 302) B. H. II. 158. 159. 303) B. B. III. 164. 182. 304) Ebd. 185. 305) B. B. VIII. 67—70. 306) Ebd. 40—66. 307) Ebd. 40—49. 308) Ebd. 49—52. 309) Ebd. 52—57. 310) Ebd. 57—60. 311) Ebd. 60—62. 312) Ebd. 62—64. 313) Ebd. 64—66. 314) B. B. VIII. 67—70. 315) Ebd. 41. Abſ. 1. 316) Ebd. 70. 317) Ebd. 71—83. 318) Ebd. 82. 319) B. H. XII. 52. 320) Ebd. 321) Ebd. 322) XII. 53. 323) XII. 56. 324) XII. 58. 325) Ed. V. §. 14. 326) Ebd. §. 13. 327) Ebd. §. 11. 328) Ebd. §. 12. 329) Ebd. §. 21. 330) XII. 59. 331) XII. 60. 332) XII. 66. 230. B. B. VIII. 256.

Brief XCIII. 333) B. B. II. 253. 334) Ebd. 248—252. 335) Ebd. 248. 336) Ebd. 250. 337) Ebd. 254. 338) Ebd. 255. 339) B. H. II. 125. 170—290. 340) II. 108. B. B. III. 15—18. 341) B. B. III. 3—15. 342) Ebd. 105—113. 343) Ebd. 106. 344) Ebd. 345) Ebd. 346) Ebd. 347) B. B. III. 106—108. 348) Ebd. 109. 349) Ebd. 350) Ebd. 110. 351) Ebd. 111. 352) Ebd. 111—112. 353) B. H. II. 212—284. 354) II. 212—225. 355) II. 224. 356) II. 212—213. 357) II. 224. 358) II. 225. 359) II. 226—234. 360) II. 227. 361) Ebd. 362) II. 228. 363) II. 228—229. 364) II. 231. 365) II. 234. 366) II. 234—247. 367) II. 247. 368) II. 248. 369) II. 249. 370) Ebd. 371) Ebd. 372) II. 250. 373) Ebd. 374) II. 252. 375) B. B. III. 13. 376) B. H. II. 212—213. 377) II. 258—260. 378) II. 266. 379) II. 278. 380) II. 299. B. B. III. 214. 381) Ebd. 382) B. H. X. 139—160. 383) X. 160. 384) B. B. VII. 329—331. 385) Vgl. Brief. XVIII. LX. u. LXI. 386) B. B. III. 96. 387) Ebd. 388) Ebd. 389) Ebd. 390) B. B. III. 93—95. 391) Ebd. 94. 392) B. B. III. 97. 393) Ebd. 98—105. 394) Ebd. 98. 395) Ebd. 100. 396) B. B. III. 101. 397) Ebd. 101—103. 398) Ebd. 103. 399) Ebd. 400) Ebd. 401) B. H. II. 180. 402) II. 181. 403) II. 183. 404) Ebd. 405) II. 184. 406) II. 189. 407) II. 190. 408) II. 191. 409) II. 192. 410) Ebd. 411) II. 193. 412) Ebd. 413) II.

195. 414) II. 196. 415) II. 197. 416) II. 197—198. 417) II. 198. 418) II. 200. 419) Ebd. 420) B. U. Tit. VII. §. 29. 421) B. H. II. 201. 422) Ebd. 423) Ebd. 424) Ebd. 425) B. B. v. 1822. I. 299. 426) B. H. v. 1822. III. 12. 427) Ebd. 13. 428) Ebd. 429) Ebd. 12. 430) Ebd. Vgl. Brief LXXVIII. 431) B. H. v. 1825. II. 203—208. 432) II. 208. 433) II. 210. 434) II. 284—286. 435) II. 289. 436) B. B. III. 160. 437) Nescis, mi fili, quam parva sapientia regitur mundus. 438) B. B. III. 161. 439) Ed. IX. §. 12. ff. 440) B. B. III. 161. 441) Ebd. 181. u. 183. 442) B. B. II. 210—216. 443) Ebd. 216.

Brief XCIV. 444) B. H. II. 108. B. B. III. 33—36. 445) B. H. II. 18—32. 446) B. B. III. 19—23. 447) Ebd. 23. 448) Ebd. 23—26. 449) Ebd. 27. 450) B. B. III. 27—28. 451) Ebd. 29. 452) B. B. III. 33—36. 453) Ebd. 37—69. 454) Ebd. 179. 455) Ebd. 188—209. 456) Ebd. 189. 457) Ebd. 202. 458) Ebd. 459) B. H. II. 323—417. 460) II. 325—340. 461) II. 324—326. 462) II. 326—338. 463) II. 338. 464) II. 338—340. 465) II. 340—348. 466) II. 340—343. 467) II. 342. 468) Ebd. 469) Ebd. 470) Ebd. 471) II. 343—348. 472) II. 344. 473) Ebd. 474) II. 345. 475) II. 346—347. 476) II. 351. 477) II. 354. 478) Ebd. 479) II. 354—359. 480) II. 363—369. 481) II. 369. 482) II. 371—374. 483) II. 375. 484) II. 376. 485) Ebd. 486) Ebd. 487) II. 377. 488) Ebd. 489) Ebd. 490) II. 380. 491) II. 381. 492) II. 382. 493) Ebd. 494) II. 383. 495) Ebd. 496) II. 385—388. 497) II. 388—390. 498) II. 391—393. 499) II. 393. 500) II. 394—398. 501) B. B. III. 189. 502) B. H. II. 395. 503) II. 396. 504) II. 397. 505) II. 398. 506) II. 400. 507) II. 305 u. 323. 508) Ed. X. §. 18. Tit. II. Abſchn. II. 509) B. H. II. 399—402. 510) II. 403. 511) II. 403—405. 512) II. 405. 513) II. 409. 514) II. 415. 515) II. 416. 516) Ebd. 517) II. 418. 518) Ebd. 519) II. 427. 520) III. 121. 521) III. 122. 522) III. 123. 523) Ebd. 524) B. B. III. 27—28. 525) Ebd. 29. 526) B. H. II. 25—42. B. B. VIII. 27—40. B. H. XII. 434—441. B. B. VIII. 519. 621. 436. 527) B. B. VIII. 437.

Brief XCV. 528) B. B. I. 103. 529) Ebd. 104. 530) Ebd. 264. 266. 531) B. H. II. 180. B. B. III. 120. 532) Vgl. Brief XXXIX. 533) Ebd. 534) Ebd. 535) Ebd. 536) Vgl. Brief LXXVI. 537) Ebd. 538) Ebd. 539) B. H. II. 180. 540) B. B. III. 114. 541) Ebd. 115. 542) Ebd. 543) B. B. III. 120—130. 544) Ebd. 168—176. 545) B. B. III. 168. 546) Ebd. 169. 547) Ebd. 170—175. 548) Ebd. 176. 549) B. H. II. 317—323. 550) II. 318—322. 551) II. 322—323. 552) II. 323. 553) Ebd. 554) Ebd. 555) II. 431—432. 556) B. B. III. 436. 556 bis) Ebd. 557) B. B. VIII. 205—239. 558) Ebd. 205—211. 559) Ebd. 177—204. u. 240—251. 560) B. H. XII. 71—228. 560 bis) XII. 71. 561) XII. 72. 562) Ebd. 563) Ebd. 564) Ebd. 565) B. H. v. 1819. XI. 422. 566) Vgl. Brief LXXVI. 567) B. H. v. 1825. XII. 73—74. u. f. 568) XII. 74. 79. 88. 90. u. ſ. w. 569) XII. 77. 82. 83. 87. ꝛc. 570) XII. 83. 571) XII. 87. 572) XII. 92. 573) XII. 93. 574) XII. 95. 575) XII. 95—96. 576) XII. 72. 577) XII. 96. 578) XII. 100. 579) XII. 107. 580) XII. 111. 581) B. B. VIII. 252—253. 582) B. H. XII. 542—557. B. B. VIII. 329. B. H. XII. 612. B. B. VIII. 376. 583) Ebd. 379.

Brief XCVI. 584) B. H. II. 180. B. B. III. 135—140. 585) Vgl. Brief XIX. 586) B. H. v. 1819. XIV. 645. 587) B. B. v. 1825. III. 131. 588) Ebd. 589) Ebd. 131—132. 590) B. H. v. 1819. XIV. 643. 591) B. B. 1825. III. 132. 592) Ebd. 593) Ebd. 132—133. 594) Ebd. 595) B. B. III. 134. 596) Ebd. 597) Ebd. 135. 598) B. H. II. 317. B. B. III. 211—213. 599) B. B. III. 212. 600) Ebd. 213. 601) B. H. III. 4—119. 602) III. 4. 603) III. 5. 604) Ebd. 605) III. 7. 606) III. 7—8. 607) III. 8—9. 608) III. 9. 609) III. 10. 610) III. 11. 611) III. 12—15. 612) III. 12. 613) III. 14—15. 614) III. 15—16. 615) III. 17. 616) Ebd. 617) III. 18—37. 618) III. 35—37. 619) III. 37—46. 620) III. 40. 621) III. 47. 622) Ebd. 623) III. 59. 624) Ebd. 625) III. 61. 626) III. 65. 627) III. 67. 628) III. 69. 629) III. 81. 630) III. 82. 631) III. 84. 632) III. 105. 633) III. 108. 634) III. 116—117. 635) III. 117—119. 636) III. 126—140.

637) III. 207—220. 638) III. 207. 639) III. 208. 640) Ebd. 641) III. 209. 642) Ebd. 643) III. 210. 644) Ebd. 645) Ebd. 646) III. 211. 647) III. 212. 648) Ebd. 649) III. 213. 650) Ebd. 651) Ebd. 652) III. 214. 653) Ebd. 654) III. 215. 655) Ebd. 656) III. 216. 657) Ebd. 658) III. 210. 659) III. 215. 660) III. 218. 661) Ebd. 662) Ebd. 663) III. 219. 664) III. 220. 665) Ebd. 666) Ebd. 667) B. B. III. 441. 668) Ebd. 669) B. H. XII. 290. 670) XII. 291. Nr. 3. 671) XII. 290—292. 672) XII. 291. Nr. 6. 673) XII. 292. Nr. 11. 674) XII. 293—304. 675) XII. 305—322. 676) B. B. VIII. 262. 677) B. H. XII. 561. 678) XII. 561—562. 679) XII. 560—565. B. B. VIII. 333. 680) Ebd. 334. 681) B. H. XII. 615. B. B. VIII. 387—390. 682) Ebd. 391. 683) Ebd. 392. 684) Ebd. 392—393. 685) Ebd. 686) Ebd. 393. 687) Ebd. 397. 688) B. B. III. 389. 689) B. H. III. 118.

Brief XCVII. 690) B. B. IV. 52—58. 691) Ebd. 58—64. 692) Ebd. 64—73. 693) B. H. III. 303—304. 694) B. B. IV. 4—20. 21—33. 33—52. 695) B. H. III. 303. 696) Ed. X. Tit. II. Abſchn. II. §. 16. 697) B. B. IV. 4. 698) B. B. III. 120. 699) B. B. IV. 5. 700) Ebd. 5—20. 701) Ebd. 20. 702) Ebd. IV. 21. 703) Ebd. 704) Ebd. 705) Ebd. 22. 706) Ebd. 707) B. B. IV. 22—30. 708) Ebd. 31—33. 709) Ebd. 33. 710) Ebd. 34—49. 711) Ebd. 49—50. 712) B. H. IV. 111. 713) Ebd. V. 266—272. 714) V. 269. 715) B. B. V. 289—301. 716) Ebd. 299. 717) Ebd. 299—390. 718) Ebd. 301. 719) Ebd. 272—288. 720) Ebd. 285. 721) Ebd. 722) Ebd. 286. 288. 723) Ebd. 288. 724) Ebd. 725) B. H. IV. 205.

Brief XCVIII. 726) B. H. IV. 205—295. 298—485. 495—657. V. 3—166. 169—386. 727) IV. 205—657. 728) V. 3—386. 729) IV. 205—207. 730) IV. 207—211. 731) IV. 209. 732) IV. 250. 733) IV. 255. 734) IV. 265. 735) IV. 284. 736) IV. 298. 737) IV. 305. 738) IV. 306. 739) IV. 308. 740) IV. 312. 741) IV. 327. 742) IV. 331. 743) IV. 333. 744) IV. 338. 745) IV. 340. 746) IV. 341. 747) IV. 355. 748) IV. 358. 749) IV. 385. 750) IV. 386. 751) B. H. IV. 390. 752) IV. 390—394. 753) IV. 394—396.

754) IV. 397. 755) Ebd. 756) IV. 398—399. 757) IV. 399. 758) IV. 402—403. 759) IV. 403. 760) IV. 405. 761) IV. 406. 762) IV. 406—413. 763) IV. 415. 764) Ebd. 765) IV. 417. 766) Ebd. 767) IV. 418. 768) IV. 416—485. 769) IV. 431. 770) IV. 434. 771) IV. 442—443. 772) IV. 453—454. 773) IV. 455. 774) IV. 456. 775) IV. 459. 776) IV. 460. 777) IV. 462—464. 778) IV. 465. 779) Ebd. 780) IV. 466. 781) IV. 468. 782) Ebd. 783) IV. 469. 784) IV. 470. 785) IV. 471. 786) IV. 472. 787) Ebd. 788) IV. 473. 789) Ebd. 790) IV. 474. 791) Ebd. 792) IV. 475. 793) IV. 468. 794) IV. 445—511. 795) IV. 511—632. 796) IV. 632—644. 797) IV. 633—636. 798) IV. 637—644.

Brief XCIX. 799) B. H. IV. 655—656. 800) IV. 656. 801) B. B. IV. 64—65. 4. 802) Ebd. 37. 803) Ebd. 64. 804) B. H. V. 8. 805) V. 9. 806) V. 24. 807) V. 26. 808) Ebd. 809) Ebd. 810) V. 27. 811) V. 28. 812) V. 29. 813) V. 30. 814) V. 31—33. 815) V. 33. 816) V. 34. 817) V. 36—45. 45—46. 818) V. 45. 819) V. 71. 820) V. 79—84. 821) V. 83. 822) V. 84. 823) Ed. VIII. 824) B. H. V. 101—113. 825) Vgl. Brf. LXII. 826) B. H. V. 113. 827) V. 119. 828) V. 124—125. 829) V. 126—127. 830) V. 127. 831) Ebd. 832) Ebd. 833) V. 130—133. 834) V. 146—149. 835) V. 151. 836) V. 180. 837) V. 183. 838) V. 189. 839) V. 189—193. 840) V. 193. 841) V. 197—199. 842) V. 199. 843) Baier. Volksbl. VII. 1830. S. 136. 844) B. H. V. 200. 845) V. 200—207. 846) V. 224—225. 847) V. 240. 848) V. 279. 849) V. 283. 850) V. 283—285. 851) V. 285. 852) V. 287—296. 853) V. 296—298. 854) V. 300. 855) V. 308. 856) V. 309. 857) V. 312. 858) V. 314. 859) V. 317. 860) Ebd. 861) Ebd. 862) V. 318. 863) V. 322—335. 864) V. 337. 865) V. 341. 866) V. 350. 867) V. 351—373. 868) V. 374—386.

Brief C. 869) B. H. V. 393—424. 870) V. 429. 438. 452. 871) V. 429—460. 872) V. 429. 873) V. 438. 874) V. 452. 875) V. 431. 876) Ebd. 877) V. 432. 878) Ebd. 879) Ebd. 880) Vgl. Gemeindeumlage im alph.

Reg. 881) V. 433. 882) Ebd. 883) V. 434. 884) Ebd. 885) V. 435. 886) V. 436. 887) V. 435. 888) V. 436. 889) V. 437. 890) Ebd. 891) V. 434. 892) V. 437. 893) V. 438. 894) Ebd. 895) V. 439. 896) Ebd. 897) V. 440. 898) Ebd. 899) V. 441. 900) Ebd. 901) V. 442. 902) Ebd. 903) Ebd. 904) V. 443. 905) Ebd. 906) Ebd. 907) V. 444. 908) Ebd. 909) V. 445. 910) Ebd. 911) Ebd. 912) V. 446. 913) V. 447. 914) Ebd. 915) V. 448. 916) Ebd. 917) Ebd. 918) Ebd. 919) V. 449—452. 920) V. 452. 921) Ebd. 922) V. 453. 923) Ebd. 924) Ebd. 925) Ebd. 926) V. 454. 927) Ebd. 928) Ebd. 929) V. 455. 930) B. B. IV. 68. 931) B. H. V. 456. 932) Ebd. 933) Ebd. 934) Ebd. 935) Ebd. 936) V. 457. 937) Ebd. 938) Ebd. 939) Ebd. 940) V. 458. 941) Ebd. 942) V. 459. 943) Ebd. 944) Ebd. 945) Ebd. 946) Ebd. 947) V. 460. 948) B. B. VII. 34—44. 949) B. H. XII. 236. 950) XII. 326. 951) XII. 384. 952) Ebd. 953) Ebd. 954) XII. 236—278. 326—380. 384—430. 955) XII. 326—331. 956) XII. 331—343. 957) XII. 343—344. 958) XII. 344. 959) B. B. VIII. 284. 960) B. H. XII. 610. 961) XII. 612. B. B. VIII. 372. 962) B. H. XII. 610. 963) XII. 611. 964) B. B. VIII. 368. 965) Ebd. 369. 966) B. H. XII. 610. 611. 967) XII. 385. 968) XII. 391. 969) XII. 395. 970) XII. 397. 971) XII. 401. 972) XII. 406. 973) XII. 407. 974) XII. 408. 975. XII. 409. 976) XII. 410. 977) XII. 411. 978) XII. 415. 979) XII. 417. 980) XII. 418. 981) Ebd. 982) Ebd. 983) Ebd. 984) XII. 419. 985) Ebd. 986) B. B. VIII. 286. 987) B. H. XII. 613—615. B. B. VIII. 380—385. 386. B. H. XII. 628. B. B. VIII. 586. 988) B. B. VIII. 387. 989) B. H. XII. 236—239. 990) XII. 239—278. 991) B. B. VIII. 258. 992) B. H. XII. 380—383.

Brief CI. 993) B. H. I. 51. 994) B. B. I. 12—101. 995) Ebd. 49. 996) Ebd. 997) Ebd. 50. 998) Ebd. 999) Ebd. 51. 1000) Ebd. 1001) Ebd. 53. 1002) Ebd. 54. 1003) Ebd. 54—56. 1004) Ebd. 56. 1005) Ebd. 57. 1006) Ebd. 1007) Ebd. 59. 1008) Ebd. 1009) Ebd. 60—61. 1010) Ebd. 62. 1011) Ebd. 1012) Ebd. 1013) Ebd. 63.

1014) Ebd. 1015) Ebd. 1016) Ebd. 1017) Ebd. 64. 1018) Ebd. 1019) Ebd. 1020) Ebd. 65. 1021) Ebd. 67. 1022) Ebd. 1023) Ebd. 68. 1024) Ebd. 69. 1025) Ebd. 1026) Ebd. 1027) Ebd. 69. 1028) Ebd. 70. 1029) Ebd. 1030) Ebd. 71. 1031) Ebd. 72. 1032) Ebd. letzte Zeile. 1033) Ebd. 72—73. 1034) Ebd. 73. 1035) Ebd. 74—75. 1036) Ebd. 75. 1037) Ebd. 1038) Ebd. 1039) Ebd. 76. 1040) Ebd. 1041) Ebd. 1042) Ebd. 1043) Ebd. 77. 1044) Ebd. 1045) Ebd. 1046) Ebd. 78—79. 1047) Ebd. 1048) Ebd. 80—81. 1049) Ebd. 1050) Ebd. 80. 1051) Ebd. 81—82. 1052) Ebd. 83. 1053) Ebd. 84. 1054) Ebd. 1055) Ebd. 85. 1056) Ebd. 86. 1057) Ebd. 87. 1058) Ebd. 89. 1059) Ebd. 88. 1060) Ebd. 1061) Ebd.

Brief CII. 1062) B. B. IV. 89. 1063) Ebd. 90. 1064) Ebd. 1065) Ebd. 1066) Ebd. 91. 1067) Ebd. 1068) Ebd. 92. 1069) B. B. V. 88. 1070) Vgl. Brief XX. XXI. u. XXII. 1071) Brief XXII. 1072) B. B. I. 92. 1073) Ebd. 93. 1074) Ebd. 98. 1075) Ebd. 1076) Ebd. 1077) Ebd. 1078) Vgl. Brief XX. XXI. XXII. 1079) B. B. V. 96. 1080) Ebd. 98. 1081) Ebd. 1082) Ebd. 99. 1083) Ebd. 99—101. 1084) Ebd. 69. 1085) Ebd. 100. 1086) Ebd. 1087) Ebd. 1087 bis) B. B. IV. 73—133. 1088) Ebd. 134—231. 1089) Ebd. 250—285. 1090) Ebd. 285. 1091) Ebd. 286—326. 1092) Ebd. 329—446. 1093) Ebd. 409—446. 1094) B. B. V. 7—40. 1095) Ebd. 41—72. 1096) Ebd. 198—215. 1097) B. B. IV. 409. 1098) Ebd. 411. 1099) Ebd. 1100) Ebd. 412. 1101) Ebd. 1102) Ebd. 412—414. 1103) Ebd. 414. 1104) Ebd. 1105) Ebd. 415. 1106) Ebd. 1107) Ebd. 1108) Ebd. 416. 1109) Ebd. 416—417. 1110) Ebd. 417. 1111) Ebd. 420. 1112) Ebd. 421. 1113) Ebd. 1114) Ebd. 1115) Ebd. 422. 1116) Ebd. 422—423. 1117) Ebd. 423. 1118) Ebd. 1119) Ebd. 1120) Ebd. 1121) Ebd. 424. 1122) Ebd. 1123) B.B. IV. 425. 1124) Ebd. 1125) Ebd. 426. 1126) Ebd. 426—427. 1127) Ebd. 428. 1128) Ebd. 1129) Ebd. 1130) Ebd. 429. 1131) Ebd. 430. 1132) Ebd. 1133) Ebd. 431. 1134) Ebd. 1135) Ebd. 1136) Ebd. 432. 1137) Ebd. 1138) Ebd. 434. 1139) Ebd. 1140) Ebd. 436. 1141) Ebd. 437. 1142) Ebd. 1143) Ebd.

438. 1144) Ebd. 1145) Ebd. 439. 1146) Ebd. 1147) Ebd. 1148) Ebd. 1149) Ebd. 440. 1150) B. B. IV. Ebd. 1151) Ebd. 1152) Ebd. 1153) Ebd. 441. 1154) Ebd. 1155) Ebd. 1156) Ebd. 1157) Ebd. 442. 1158) Ebd. 1159) Ebd. 1160) Ebd. 443. 1161) Ebd. 1162) Ebd. 1163) Ebd. 1164) Ebd. 1165) Ebd. 1166) Ebd. 444. 1167) Ebd. 445. 1168) Ebd. 1169) B. B. IV. 443. 1170) Ebd. 442. 1171) Ebd. 445.

Brief CIII. 1172) B. H. I. 76. B. B. 117—131. 1173) B. B. I. 105—117. 1174) Ebd. 105—107. 1175) Ebd. 107. 1176) Ebd. 1177) Ebd. 1178) Ebd. 108. 1179) Ebd. 1180) B. H. I. 108. 1181) Vgl. Brief LXVI. 1182) Ebd. 1183) B. B. I. 108. 1184) Brief LXVI. 1185) Ebd. 1186) B. B. I. 109. 1187) Ebd. 1188) Brief LXVI. 1189) B. B. I. 109. 1190) Brief LXVI. 1191) B. B. I. 110. 1192) Ebd. 1193) Ebd. 1194) Ebd. 1195) Ebd. 111. 1196) Ebd. 107. 1197) Ebd. 111. 1198) Ebd. 1199) B. B. I. 118. Art. 3. 1200) Ebd. 119. Art. 6. 1201) Ebd. Art. 7. 1202) Ebd. 1203) Ebd. 112—113. 1204) Ebd. 111. 1205) Ebd. 112. 1206) Ebd. 114. 1207) Ebd. 115. 1208) Ebd. 1209) Ebd. 1210) Ebd. 122. 1211) Ebd. 112. 1212) Ebd. 115. 1213) Ebd. 114. 1214) Ebd. 115. 1215) Ebd. 1216) Ebd. 1217) Ebd. 116. 1218) Ebd. 117. 1219) B. H. III. 222. 1220) Ebd. 223. 1221) Ebd. 1222) B. H. I. 76. u. IV. 129. 1223) B. B. V. 316—339. 1224) Ebd. 346—384. 1225) Ebd. 384—464. 1226) Ebd. 465—480. 1227) Ebd. 481—503. 1228) B. B. VI. 6—26. 1229) Ebd. 27—44. 1230) Ebd. 45—142. 1231) Ebd. 143—208. 1232) B. B. VII. 3—33. 1233) Ebd. 4. 1234) Ebd. 1235) Ebd. 1236) Ebd. 1237) Ebd. 5. 1238) Ebd. 1239) Ebd. 7. 1240) Ebd. 1241) B. B. VII. 29. 1242) Ebd. 1243) Ebd. 1244) Ebd. u. 30. 1245) B. B. I. 119. 1246) B. B. VII. 30. 1247) Ebd. 1248) Ebd. 1249) Ebd. 1250) Ebd. 1251) Ebd. 31. 1252) Ebd. 1253) Ebd. 1254) Ebd. 32. 1255) Ebd. 1256) Ebd. 33. 1257) Ebd.

Brief CIV. 1257) bis) B. H. VI. 6. 1258) VI. 9—21. 1259) VI. 21—27. 1260) VI. 27. 1261) Ebd. 126) VI. 28. 1263) VI. 28—30. 1264) VI. 30. 12[illegible]5) VI. 30—42.

1266) VI. 42—53. 1267) VI. 49. 1268) VI. 45. 1269) B. B. IV. 288—299. 1270) B. H. VI. 45. 1271) Ebd. 1272) VI. 48. 1273) VI. 57. 1274) Ebd. 1275) VI. 59. 1276) Ebd. 1277) VI. 60. 1278) VI. 66. 1279) VI. 66—106. 1280) VI. 67—69. 1281) VI. 70. 1282) VI. 70—71. 1283) VI. 71—72. 1284) VI. 73. 1285) VI. 73—74. 1286) VI. 74. 1287) Ebd. 1288) Ebd. 1289) VI. 75. 1290) VI. 76. 1291) VI. 75—76. 1292) VI. 77. 1293) VI. 79. 1294) Ebd. 1295) VI. 81. 1296) VI. 81—82. 1297) VI. 82. 1298) VI. 83. 1299) Ebd. 1300) Ebd. 1301) Ebd. 1302) VI. 83—84. 1303) VI. 85—87. 1304) VI. 87—88. 1305) VI. 85—86. 1306) VI. 88. Abſ. 3. 1307) B. U. Tit. VII. §. 9. 1308) B. H. VI. 88—92. 1309) VI. 93. 1310) Ebd. 1311) Ebd. 1312) VI. 94. 1313) VI. 95. 1314) VI. 96. 1315) VI. 97. 1316) Ebd. 1317) Ebd. 1318) VI. 98—99. 1319) VI. 100—102. 1320) VI. 105.

Brief CV. 1321) B. H. VI. 106—138. 1322) VI. 108—109. 1323) VI. 109—110. 1324) VI. 112. 1325) VI. 113. 1326) VI. 114—117. 1327) VI. 121—122. 1328) VI. 123. 1329) VI. 125. 1330) VI. 142—143. 1331) VI. 143. 1332) VI. 144. 1333) Vgl. Brf. CIV. 1334) B. H. VI. 145—146. 1335) Vgl. Brf. LXXI. 1336) B. H. VI. 146. 1337) Ebd. 1338) Ebd. 1339) VI. 146. vorl. u. letzte Zeile. 1340) VI. 147. 1341) Ebd. 1342) VI. 148. 1343) Ebd. 1344) Vgl. XX—XXI. 1345) Ebd. 1346) Vgl. Brf. LXVI bis LXXI. 1347) B. H. VI. 149—150. 1348) VI. 150. 1349) Ebd. 1350) VI. 151. 1351) Ebd. 1352) Vgl. Brf. LXVI u. f. 1353) B. H. VI. 151. 1354) VI. 152—154. 1355) VI. 155—156. 1356) VI. 160—161. 1361) VI. 161—162. 1362) B. B. I. 107. 1363) B. H. VI. 163—166. 1364) VI. 166. 1365) VI. 167. 1366) Ebd. 1367) Ebd. 1368) Ebd.

Brief CVI. 1369) B. H. VI. 178—195. 1370) VI. 179—180. 1371) VI. 181. 1372) VI. 183. 1373) VI. 184. 1374) VI. 186. 1375) VI. 189. 1376) VI. 190—191. 1377) VI. 195. 1378) VI. 197. 1379) VI. 198. 1380) VI. 199. 1381) VI. 200. 1382) VI. 200—201. 1383) VI. 202. 1384) VI. 203. 1385) VI. 202—203. 1386) VI. 208. 1387) Ebd.

1388) Ebd. 1389) VI. 208. 1390) VI. 232. 1391) VI. 235—236. 1392) Tabelle des B. B. 1393) B. H. VI. 236. 1394) Ebd. 1395) VI. 237—238. 1396) VI. 238—239. 1397) VI. 240. 1398) Ebd. 1399) VI. 240—241. 1400) VI. 241—243. 1401) VI. 243. 1402) Ebd. 1403) VI. 243—244. 1404) VI. 244. 1405) Ebd. 1406) VI. 259—260. 1407) VI. 272—274. 1408) VI. 274. 1409) Ebd. 1410) VI. 275. 1411) VI. 276. 1412) Ebd. 1413) Ebd. 1414) VI. 276—288. 1415) VI. 290. 1416) VI. 292. 1417) Ebd. 1418) VI. 297. 1419) VI. 298. 1420) Ebd. 1421) VI. 299. 1422) Ebd. 1423) VI. 301. 1424) Vgl. Brf. LXX. 1425) B. H. VI. 303. 1426) VI. 302—303. 1427) Ebd. 1428) VI. 303. 1429) Ebd. 1430) Ebd. 1431) VI. 305. 1432) VI. 307. 1433) VI. 308. 1434) VI. 311. 1435) VI. 312. 1436) VI. 313. 1437) Ebd. 1438) VI. 322. 1439) Ebd. 1440) VI. 324. 1441) VI. 326. 1442) VI. 327. 1443) VI. 328. 1444) VI. 328—329. 1445) VI. 332—367. 1446) VI. 333—334. 1447) VI. 336. 1448) VI. 337. 1449) VI. 339. 1450) Ebd. 1451) VI. 340—342. 1452) VI. 342. 1453) VI. 343. 1454) VI. 344. 1455) Ebd. 1456) VI. 347—350. 1457) VI. 350. 1458) VI. 352—353. 1459) VI. 454. 1460) Ebd. 1461) Ebd. 1462) VI. 355—367. 1463) VI. 358—360. 1464) VI. 360—367. 1465) VI. 367—384. 1466) VI. 370. 1467) VI. 371. 1468) Ebd. 1469) VI. 372. 1470) VI. 372—374. 1471) VI. 380. 1472) VI. 381. 1473) Ebd. 1474) Ebd. 1475) VI. 382. 1476) Ebd. 1477) VI. 383—384.

Brief CVII. 1478) B. H. VI. 384—398. 1479) VI. 393. 1480) VI. 394. 1481) VI. 395. 1482) Ebd. 1483) VI. 392. 1484) VI. 395. 1485) VI. 396. 1486) VI. 395—398. 1487) VI. 398—412. 1488) VI. 399—401. 1489) VI. 399. 1490) VI. 400—401. 1491) VI. 405. 1492) Ebd. 1493) VI. 406—407. 1494) VI. 409. 1495) VI. 407—411. 1496) VI. 414. 1497) Ebd. 1498) VI. 414—498. 1499) VI. 415. 1500) VI. 415—416. 1501) VI. 416. 1502) VI. 417. 1503) VI. 418. 1504) Ebd. 1505) Ebd. 1506) Ebd. 1507) Ebd. 1508) VI. 421. 1509) Ebd. 1510) VI. 421—422. 1511) VI. 422—426. 1512) VI. 424—426. 1513) VI. 430. 1514) Ebd. 1515) Ebd. 1516)

Vgl. Brf. LXVI u. LVIII. 1517) Vgl. Brf. XLII. 1518) Vgl. Brf. LXXIX. 1519) B. H. VI. 433. 1520) VI. 434—435. 1521) VI. 435—439. 1522) VI. 440—443. 1523) VI. 444—446. 1524) VI. 444. 1525) Ebd. 1526) Ebd. 1527) VI. 445. 1528) Ebd. 1529) Ebd. 1530) Ebd. 1531) VI. 446. 1532) Ebd. 1533) VI. 447. 1534) Ebd. 1535) Ebd. 1536) Vgl. Brf. CV. 1537) B. H. VI. 447—448. 1538) VI. 447. 1539) VI. 449. 1540) Ebd. 1541) VI. 450. 1542) VI. 452—453. 1543) VI. 455. 1544) VI. 460—465. 1545) VI. 460. 1546) VI. 468. 1547) VI. 469. 1548) VI. 471. 1549) VI. 474—488. 1550) VI. 481. 1551) VI. 483. 1552) VI. 484. 1553) VI. 490. 1554) VI. 491. 1555) Ebd. 1556) VI. 492. 1557) VI. 494. 1558) VI. 498. 1559) VI. 498—551. 1560) VI. 504. 1561) VI. 505. 1562) VI. 528. 1563) VI. 529. 1564) VI. 531. 1565) VI. 536—537. 1566) VI. 537—539. 1567) VI. 541. 1568) VI. 542. 1569) VI. 543—564. 1570) VI. 546. 1571) VI. 547. 1572) Ebd. 1573) Ebd. 1574) VI. 547—548. 1575) VI. 548. 1576) VII. 5—77. 87—157. 159—435. VIII. 3—325. 329—439. IX. 3—318. 321—506.

Brief CVIII. 1587) B. H. VII. 4. 1588) Ebd. 1589) Ebd. 1590) VII. 5. 1591) Ebd. 1592) VII. 7—8. 1593) VI. 468. 1594) VII. 8. 1595) VII. 9. 1596) Ebd. 1597) VII. 10. 1598) Ebd. 1599) VII. 11. 1600) Ebd. 1601) VII. 11. Zeil. 17. 1602) VII. 12. 1603) Ebd. 1604) Ebd. 1605) Ebd. 1606) VII. 12. 1607) VII. 13. 1608) VII. 14. 1609) VII. 15. 1610) Ebd. 1611) VII. 15—16. 1612) VII. 16. 1613) B. B. v. 1822. II. 73.

Brief CIX. 1614) B. H. VII. 21. 1615) VII. 28—29. 1616) VII. 87—95. 1617) Vgl. Brf. CIII. 1618) Ebd. 1619) Vgl. Brf. CIV. 1620) B. H. VII. 87. 1621) VII. 88. 1622) VII. 89. 1623) VII. 90. 1624) VII. 93. 1625) VII. 87. 1626) VII. 97. 1627) VII. 98—100. 1628) VII. 100. 1629) Ebd. 1630) VII. 103. 1631) VII. 120. 1632) VII. 141. 1633) VII. 190—192. 1634) VII. 192—193. 1635) VII. 219. 1636) VII. 232. 1637) VII. 267. 1638) VII. 293. 1639) VII. 330—334. 1640) VII. 339. 1641) VII. 353—366. 1642) VII. 427. 1643) VIII. 1—152. 242—312.

1644) VIII. 153—241. 1645) VIII. 189—192. 1646) Vgl. Brf. CVI. 1647) VIII. 193. 1648) VIII. 207—210. 1649) VIII. 179—183. 1650) VIII. 175. 1651) VIII. 219. 1652) VIII. 358. 1654) VIII. 371. 1655) VIII. 377. 1656) VIII. 377—378. 1657) VIII. 383. 1658) VIII. 385. 1659) VIII. 386. 1660) VIII. 387. 1661) VIII. 423. 1662) VIII. 424. 1663) VIII. 459. 1664) VIII. 465. 1665) Ebd. 1666) VIII. 467. 1667) VIII. 478. 1668) Ebd. 1669) VIII. 461. 1670) VIII. 464. 465. 468. 1671) VIII. 461. 1672) IX. 4—8. 1673) IX. 8—10. 1674) IX. 13. 1675) IX. 24. 25. 1676) V. U. Tit. III. §. 1. 2. 1677) V. H. IX. 53. 1678) IX. 58. 1679) IX. 59. 1680) IX. 60. 1681) IX. 64. 1682) IX. 93. 1683) IX. 95—110. 1684) IX. 109. 1685) IX. 117. 1686) IX. 126. 1687) IX. 127. 1688) IX. 128. 1689) IX. 129—133. 1690) IX. 138—139. 1691) IX. 139. 1692) IX. 143—151. 1693) Vgl. Brf. CVI. 1694) V. H. IX. 151—168. 1695) IX. 173. 1696) Ebd. 1697) IX. 174. 1698) IX. 175. 1699) IX. 176. 1700) Ebd. 1701) Ebd. 1702) IX. 177. 1703) IX. 179—186. 1704) IX. 189—191. 1705) IX. 193. 1706) IX. 198. 1707) IX. 200. 1708) IX. 200—201. 1709) IX. 201—204. 1710) IX. 204. 1711) IX. 224. 1712) IX. 228. 1713) IX) 230. 1714) IX. 234. 1715) IX. 236. 1716) IX. 245. 1717) IX. 252—255. 1718) IX. 262—264. 1719) IX. 273. 1720) IX. 282. 1721) IX. 286. 1722) IX. 290. 1723) IX. 252—255. 1724) IX. 296. 1725) IX. 297. 1726) IX. 298. 1727) Ebd. 1729) IX. 312. 1730) Ebd. 1731) IX. 313. 1732) Ebd. 1733) IX. 314. 1734) Ebd. 1735) IX. 315. 1736) Ebd. 1737) IX. 317.

Brief CX. 1738) IX. 322—323. 1739) IX. 323. 1740) Ebd. 1741) IX. 325. 1742) Ebd. 1743) Ebd. 1744) IX. 328. 1745) Ebd. 1746) Ebd. 1747) IX. 331. 1748) IX. 333—334. 1749) IX. 335—337. 1750) Ebd. 1751) IX. 339. 1752) IX. 344. 1753) Ebd. 1754) IX. 346. 1755) IX. 351. 1756) IX. 352. 1757) IX. 355. 1758) IX. 366—367. 1759) Geſetzentw. V. V. V. 255—264. Miniſt. Vortr. Ebd. 234—254. Ausſchußvortr. V. V.. VI. 258—276. 1760) V. H. IX. 365. 1761) Ebd. 1762) IX. 366—384. 1763) IX. 384—388.

1764) IX. 410—412. 1765) IX. 415. 1766) IX. 421. 1767) IX. 422. 1768) IX. 424. 1769) IX. 427. 1770) IX. 436—448. 1771) IX. 448—449. 1772) IX. 464. 1773) IX. 464—466. 1774) IX. 466. 1775) IX. 466—467. 1776) IX. 469. 1777) IX. 470—471. 1778) IX. 471—773. 1779) IX. 473. 1780) IX. 47?. 1781) IX. 475. 1782) IX. 476—478. 1783) IX. 476. 1784) IX. 477. 1785) Ebb. 1786) IX. 476. 1787) IX. 479. 1788) IX. 481. 1789) Ebd. 1790) IX. 482. 1791) Ebd. 1792) IX. 484. 1793) Ebd. 1794) IX. 485. 1795) Ebd. 1796) Ebd. 1797) Ebd. 1798) Ebd. 1799) IX. 486. 1800) IX. 482. 1801) IX. 486. 3. Abſ. 1802) IX. 486. 1803) Ebd. 1804) IX. 486—487. 1805) IX. 487. 1806) Ebd. 1807) IX. 487—488. 1808) IX. 488. 1809) Ebd. 1810) Ebd. 1811) IX. 489. 1812) Ebd. 1813) IX. 490. 1814) Ebd. 1815) Ebd. 1816) Ebd. 1817) Ebd. 1818) IX. 491. 1819) IX. 491—92. 1820) IX. 492. 1821) Ebd. 1822) B. B. IV. 402. 1823) B. H. IX. 493. 1824) B. B. IV. 403. 1825) B. H. IX. 493—495. 1826) IX. 494. 1827) Ebd. 1828) IX. 495. 1829) IX. 498—502. 1830) IX. 502—506. 1831) IX. 505. 1832) IX. 506. 1833) IX. 505. 1834) Ebd. 1835) IX. 496. Abſ. 3.

Brief CXI. 1836) B. H. X. 5—56. 1837) X. 58—59. 1838) X. 59. 1839) Ebd. 1840) X. 59—78. 1841) X. 80—85. 1842) X. 85—107. 1843) X. 107. 1844) X. 110—114. 1845) Brf. LXVI. 1846) B. H. X. 114—116. 1847) Brf. LXVI. 1848) B. H. X. 116. 1849) X. 60. 1850) X. 117. 1851) X. 118. 1852) X. 75. 76. 118. 1853) X. 77. 118. 119. 1854) X. 119—122. 1855) X. 121. 1856) Ebd. 1857) Ebd. 1858) X. 123—125. 1859) X. 91. 123. 1860) X. 123. 1861) X. 91. 94. 123. 1862) X. 124. 1863) X. 92. 124. 1864) X. 92. 124. 1865) X. 91. 1866) X. 92. 124. 1867) X. 92. 124. 1868) X. 92—124. 1869) X. 93—124. 1870) X. 94. 1871) Ebd. 1872) X. 123—125. 1873) X. 94. 1874) X. 123. 1875) X. 85. 125. 1876) Ebd. 1877) X. 86. 1878) X. 87. 1879) Ebd. 1880) X. 89. 126. 1881) X. 89. 127. 1882) X. 82. 125. 1883) X. 85. 1884) X. 125. a. u. c. 1885) X. 90. 1886) Ebd. 1887) X. 88. 127. 1888) X. 89. 127. 1889) X. 128. 1890)

Ebd. 1891) X. 129. 1892) Ebd. 1893) Ebd. 1894) Ebd. 1895) X. 130. 1895) X. 130—131. 1896) X. 131. 1897) X. 132. 1898) Ebd. 1899) X. 133. 1900) X. 133—134. 1901) X. 133. a) 1902) Ebd. b) 1903) X. 134. c) 1904) Ebd. d. 1905) Ebd. e) 1906) Ebd. V. a) 1907) Ebd. V. b) 1908) X. 86. 1909) X. 86—87. 1910) X. 88. 1911) X. 93. 1912) X. 95. 1913) Ebd. 1914) Ebd. 1915) X. 97. 1916) X. 98. 1917) X. 99. 1918) X. 101. 1919) Ebd. 1920) X. 102. 1921) X. 103. 1922) X. 105. 123) Ebd. 1924) X. 93. 1925) X. 124. l) 1926) X. 125. n) 1927) X. 38. 1928) Ebd. 1929) X. 84.

Brief CXII. 1930) Vgl. Brf. XXV. 1931) Ebd. 1932) Ebd. 1933) Ebd. 1934) Ebd. 1935) Ebd. 1936) B. B. III. 141. 1937) Ebd. 1938) Ebd. 142—143. 1939) Ebd. 143—445. 1940) Ebd. 145. 1941) Ebd. 1942) Ebd. 1943) Ebd. 1944) Ebd. 146. 1945) Ebd. 146—148. 1946) Ebd. 148—149. 1947) Ebd. 149. 1948) Ebd. 150. 1949) B. H. II. 180. B. B. III. 151—157. 1950) B. H. X. 135. B. B. VII. 164—172. 1951) B. B. VII. 179. 1952) Ebd. 1953) Ebd. 182. 1954) Ebd. 1955) Ebd. 200—256. 1956) Ebd. 205. 1957) Ebd. 207. 1958) Ebd. 208. 1959) Ebd. 209. 1960) Ebd. 210. 1961) Ebd. 1962) Ebd. 1963) Ebd. 211. 1964) Ebd. 212. 1965) Ebd. 213. 1966) Ebd. 1967) Ebd. 214. 1968) Ebd. 238. 1969) Ebd. 239. 1970) B. B. VII. 258—261. 1971) Ebd. 261—272. 1972) B. H. X. 165—194. 1973) X. 194—205. 1974) X. 205—227. 1975) X. 227—248. 1976) X. 248—272. 1977) X. 272—624. 1978) XI. 19. 1979) Ebd. 1980) XI. 506—521. 1981) XII. 4. 1982) Ebd. 1983) XI. 507. 1984) XI. 507—508. 1985) XI. 508. 1986) Ebd. 1987) Ebd. 1988) XI. 509. 1989) XII. 4—11. 1990) XI. 509. 1991) Ebd. 1992) XII. 5—6. 1993) XII. 6. 1994) XII. 8. 1995) Ebd. 1996) Ebd. 1997) XII. 9. 1998) XII. 10. 1999) XII. 11. ff) gg) hh).

Brief CXIII. 2000) B. H. I. 84. B. B. I. 143. 2001) B. H. I. 85. B. B. I. 153. 2002) B. B. I. 145—46. 2003) Ebd. 146. 2004) Ebd. 147. 2005) Ebd. 2006) Ebd. 146. 2007) Ebd. 2008) Ebd. 2009) Ebd. 148. 2010) Ebd. 2011) Ebd. 149. 2012) Ebd. 150. 2013) B. B. I. Vrtrg. 153—63.

Entwf. 163—69. 2014) B. B. VI. 292—311. 2015) Ebd. 277—291. 2016) Ebd. 312—403. 2017) B.B. VII. 30—66. 2018) Ebd. 67—164. 2019) Ebd. 306—327. 2020) Ebd. 307. 2021) Ebd. 307—8. 2022) Ebd. 308. 2023) Ebd. 2024) Ebd. 2025) Ebd. 2026) Ebd. 309. 2027) Ebd. 310. 2028) Ebd. 311. 2029) Ebd. 312. 2030) Ebd. 2031) Ebd. 2032) Ebd. 312—13. 2033) Ebd. 313. 2034) B. B. I. 153—163. 163—169. 2035) B. B. VII. 314. 2036) Ebd. 2037) Ebd. 314—15. 2038) Ebd. 315. 2039) Ebd. 2040) Ebd. 2041) Ebd. 317. 2042) Ebd. 317—319. 2043) Ebd. 321. 2044) Ebd. 322—23. 2045) Ebd. 2046) Ebd. 2047) Vgl. Brief CXI. 2048) Ebd. 2049) B. H. XI. 17—84. 2050) XI. 84—131. 2051) XI. 91. 2052) XI. 93. 2053) XI. 94—112. 2054) XI. 107—112. 2055) XI. 112—131. 2056) XI. 115. 2057) XI. 118. 2058) XI. 119. 2059) XI. 123. 2060) XI. 124—131. 2061) XI. 131—161. 2062) XI. 165—181. 2063) XI. 181—379. 2064) XI. 521. 2065) XI. 522. 2066) XI. 523. 2067) Ebd. 2068) Ebd. 2069) XI. 524—25. 2070) XI. 525. 2071) XI. 526. 2072) XI. 527. 2073) XI. 528—30. 2074) XI. 531. 2075) XI. 532. 2076) XI. 532—35. 2077) XI. 535. 2078) Ebd. 2079) XI. 536. 2080) Ebd. 2081) XI. 537. 2082) Ebd. 2083) Ebd. 2084) Ebd. 2085) Ebd. 2086) XI. am Ende 1bis—30bis. 2087) XI. 2 bis— 2088) Ebd. 2089) Ebd. 2090) XI. 2 bis—3bis. 2091) XI. 4bis. 2092) XI. 8bis—9bis. 2093) XI. 9. 2094) XI. 2bis. 3095) XI. 10bis. 2096) Ebd. 2097) XI. 25bis. 2098) XI. 26bis. 2099) Ebd. 2100) XI. 28bis. 2101) XI. 29bis. 2102) Ebd. 2103) XI. 29 bis 30 bis.

Brief CXIV. 2104) B. H. XII. 441. B. B. VIII. 288—319. 2105) Ebd. 293. 2106) Ebd. 2107) Ebd. 296. 2108) Ebd. 297. 2109) Ebd. 297—98. 2110) Ebd. 298—99. 2111) Ebd. 299. 2112) Ebd. 2113) Ebd. 2114) Ebd. 300. 2115) Ebd. 301. 2116) Ebd. 301—304. 2117) Ebd. 308—9. 2118) Ebd. 309. 314—15. — 2119) Ebd. 310. 2120) Ebd. 316—17. 2121) Ebd. 311. 2122) Ebd. 318. 2123) Ebd. 311. 2124) Ebd. 318. 2125) Ebd. 2126) Ebd. 319. 2127) Ebd. 2128) B. H. XII. 442—518. 2129) XII. 461. 2130) B. B. VIII. 305—307. u. 320—21. 2131) Ebd. 321. 2132)

Ebd. 398. 2133) Ebd. 403—4. 2134) Ebd. 403. 2135) Ebd. 407. 2136) Ebd. 405—497. 2137) Ebd. 408. 2138) Ebd. 2139) XII. 520. 2140) Ebd. 2141) XII. 521. 2142) Ebd. 2143) Ebd. 2144) XII. 522. 2145) Ebd. 2146) Ebd. 2147) XII. 522—23. 2148) XII. 524. 2149) Ebd. 2150) XII. 528. 2151) XII. 528. 2152) XII. 528—531. 2153) XII. 530. 2154) XII. 531. 2155) XII. 533. 2156) XII. 534. 2157) XII. 537. 2158) XII. 401. 2159) B. B. VIII. 415. 2160) Ebd. 423. 2161) Ebd. 2162) Ebd. 423—24. 2163) B. H. XII. 618. 2164) Ebd. 2165) B. B. VIII. 424. 2166) Ebd. 425. 2167) Ebd. 2168) B. H. XII. 618. 2169) B. B. VIII. 425—428. 2170) B. H. XII. 620. 2171) B. B. VIII. 429—30. 2172) B. H. XII. 620. 2173) XII. 621. 2174) B. B. VIII. 572—79. 2175) B. B. VIII. 321. 2176) Ebd. 322. 2177) Ebd. 345. 2178) Ebd. 346—348. 2179) Ebd. 350—51. 2180) Ebd. 350—55. 362—65. B. H. XII. 609. 2181) B. B. VIII. 357. 2182) Ebd. 360. 2183) Ebd. 356—62. 2184) Ebd. 362. 2185) Ebd. 362—67.

Brief CXV. 2201) B. B. I. 103. 2202) Ebd. 101. 2203) Ebd. 264. 2204) B. H. I. 136. 2205) B. B. I. 329. 2206) Ebd. 331—334. 2207) Ebd. 334. 2208) B. H. I. 141—45. 2209) I. 145. 2210) I. 144. 2211) I. 146. 2212) Ebd. 2213) I. 147. 2214) Ebd. 2215) I. 148. 2216) I. 149. 2217) I. 150. 2218) I. 151. 2219) Ebd. 2220) I. 152. 2221) I. 153. 2222) Ebd. 2223) I. 155. 2224) I. 157. 2225) I. 158. 2226) I. 163. 2227) I. 159—63. 2228) I. 163. 2229) I. 166. 2240) I. 315. 2241) I. 316. 2242) Ebd. 2243) B. B. II. 52.

Brief CXVI. 2244) B. B. I. 372. 2245) Ebd. 380. 2246) Ebd. 384. 2247) Ebd. 385. 2248) Ebd. 387. 2249) Ebd. 388 u. 389. 2250) Ebd. 390—95. 2251) Ebd. 396. 2252) B. H. I. 321—48. 2253) I. 321—28. 2254) I. 329. 2255) Ebd. 2256) I. 330. 2257) I. 342—43. 2258) I. 343. 2259) I. 343—48. 2260) I. 348. 2261) I. 349. 2262) I. 352. 2263) I. 367. 2264) I. 395—97. 2265) I. 397—98. 2266) I. 384—86. 2267) B. B. I. 396. 2268) B. H. I. 370. 2269) B. B. II. 5—7. 2270) Ebd. 8—10. 2271) Ebd.

10—13. 2272) Ebd. 13—14. 2273) Ebd. 14—18. 2274) Ebd. 18. 2375) B. H. I. 399—448. 2276) I. 400—403. 2277) I. 404—6. 2278) I. 406—11. 417—18. 419—20. 2279) I. 411—17. 2280) I. 418. 2281) I. 424—25. 2282) I. 429—32. 2283) I. 434—40. 2284) II. 100. 104. 2285) B.B. III. 69. 2286) B. H. III. 500. 2287) III. 501. 2288) III. 503. 2289) III. 504. IV. 4. B. B. V. 196. 2290) B. B. II. 84—89. 2291) Ebd. 90—99. 2292) Ebd. 102. 2292 bis) B. H. II. 136. 2293) II. 127—31. 2294) II. 133. 2295) II. 134. 2296) Ebd. 2297) II. 135. 2298) II. 138—39. 2299) II. 141. 2300) II. 292. B.B. V. 166. 2301) B. H. II. 292. 2302) Ebd. 2303) III. 491. B.B. V. 3. 195. 2304) Ebd. 72—132. 2305) Ebd. 132—143. 2306) Ebd. 142—143. 2307) Ebd. 143—168. 2308) Ebd. 167. 2309) Ebd. 168. 2310) Ebd. 169—171. 2311) Ebd. 172—75. 2212) B. H. IV. 6—19. 2313) IV. 6. 2314) IV. 21—31. 2315) IV. 36. 2316) IV. 47. 2317) IV. 47—49. 2318) IV. 52. 2319) B. H. 1822. V. 139. 2323) B. H. 1825. IV. 54—55. 2324) IV. 57—61. 2325) IV. 61—66. 2326) IV. 84—93. 2327) IV. 85—86. 2328) IV. 86. 2329) IV. 487—494. 2330) IV. 488. 2231) IV. 489. 2332) Ebd. 2333) Ebd. 2334) IV. 493. 2335) Ebd. 2336) IV. 494. 2337) B. B. VI. 3—5. 2338) B. H. X. 3.

Brief CXVII. 2339) B. B. I. 141. 335. 2340) B. H. I. 136. B. B. I. 335. 2341) B.B. I. 335. 2 342) Ebd. 337. 2343) Ebd. 338—343. 2344) Ebd. 340. 2345) B. H. I. 167—72. 2346) I. 172. 2347) I. 176. 2348) I. 174. 178. 179. 183—190. 2349) I. 179. 2350) I. 179—180. 2351) I. 180. 2352) Ebd. 2353) Ebd. 2354) Vgl. Brief XXXVIII. 2355) Ebd. 2356) Ebd. 2357) Ebd. 2358) Ebd. 2359) Ebd. 2360) Ebd. 2361) Ebd. 2362) Ebd. 2363) Ebd. 2364) Ebd. 2365) Ebd. 2366) Ebd. 2367) Vgl. Brf. LXXVI. 2368) B. H. I. 180—81. 2369) I. 191. 2370) I. 195. 2371) I. 191. 2372) I. 196. 2373) I. 318. 2374) XIII. 57. 2375) B. B. I. 346. 2376) Ebd. 347. Abſch. 5. ꝛc. ꝛc. 2377) Ebd. 350—53. 2378) B. H. I. 204—12. 2379) I. 212—40. 2380) I. 212—25. 2381) I. 225—34. 2382) I. 234—40. 2383) I. 244. 2384) I. 246. 2385) I. 295—98.

2386) I. 300—307. 2387) I. 311. 2388) I. 312. 2389) B.B. I. 356—59. 2390) Ebd. 360—68. 2391) Ebd. 368. 3392) B. H. I. 455—58. 2393) I. 458. 2394) Ebd. 2395) I. 458—61. 2396) I. 462. 2397) Ebd. 2398) I. 463. 2399) Ebd. 2400) Ebd. 2401) I. 464—65. 2402) I. 465. 2403) I. 466. 2404) I. 466—67. 2405) I. 467. 2406) I. 468. 2407) I. 469. 2408) I. 469—70. 2409) I. 473. 2410) Ebd. 2411) I. 474. 2412) I. 475. 2413) 458—59. 2414) I. 475—84. 2415) II. 103. 2416) Ebd. 2417) Ebd. 2418) Ebd. 2419) I. 104. 2420) XII. 280. 2421) Ebd. 2422) XII. 281. 2423) Ebd. 2424) XII. 282. 2425) Ebd. 2426) XII. 283. 2427) XII. 284—87. 2428) XII. 287. 2429) Ebd. 2430) Ebd. 2431) XII. 288. 2432) XII. 558. — 2433) Ebd. 2434) XII. 559. 2435) B. B. VIII. 331. 2436) B. H. I. 153. B. B. II. 20. 2437) B. B. II. 38—49. 2438) Ebd. 41. 2439) Ebd. 48—50. 2440) B. H. II. 12—21. 2441) II. 20—21. 2442) II. 28. 2443) B. B. II. 24. ꝛc. 2444) B. H. II. 37. 2445) II. 41—45. 2446) II. 47. 2447) II. 46. 2448) II. 83—87. 2449) II. 92—98. 2450) II. 93. 2451) II. 94. 2452) II. 96. 2453) II. 152—54. 2454) II. 154. 2455) Ebd. 2456) B. B. I. 104. 105. 290. 2457) Ebd. 175—84. 2458) II. 182. 2459) III. 321—33. 2460) III. 334. 2461) III. 337—40. 2462) III. 340. 2463) III. 343. 2464) III. 346. 2465) III. 346—47. 2466) Ebd. 2467) III. 351—52. 2468) III. 356. 2469) III. 358—62. 2470) III. 363. 2471) III. 364. 2472) III. 365. 2473) III. 367. 2474) III. 382. 2475) III. 383—84. 2476) III. 397. 2477) III. 382. 2478) III. 394. 2478 bis) III. 411—14. 2479) III. 405—407. 2480) III. 492. 2480 bis) III. 495—96. 2481) B. B. V. 4. 2482) B. H. XII. 278. 2483) Ebd. 2484) B. B. V. 4. 2485) B. H. XII. 279. 2486) Ebd.

Brief CXVIII. 2487) B. B. I. 244—276. IV. 231. 2488) Ebd. 2489) B. B. IV. 233. 2490) Ebd. 234. 2491) Ebd. 236. 2492) Ebd. 238. 2493) Ebd. 238—245. 2494) Ebd. 246. 2495) Ebd. 2496) B. H. IV. 111. 2497) Ebd. 2498) Ebd. 2499) Ebd. 2500) IV. 113. 2501) IV. 114. 2502) IV. 115. 2503) Ebd. 2504) IV. 115—122. 2505) IV. 131. 2506) IV. 132. 2507) IV. 133. 2508) Ebd. 2509) IV. 134. 2510) IV. 134—144. 2511) IV. 145.

2512) Ebd. 2513) IV. 147—148. 2514) IV. 148. 2515) IV. 148—150. 2516) IV. 152. 2517) Ebd. 2518) IV. 155—157. 2519) IV. 158. 2520) IV. 159—161. 2521) IV. 164. 2522) IV. 167. 2523) IV. 168. 2524) IV. 169. 2525) IV. 170—71. 2526) IV. 171—75. 2527) IV. 175—177. 2528) IV. 181. 2529) Ebd. 2530) IV. 185. 2531) IV. 187. 2532) IV. 189. 2533) IV. 190. 2534) IV. 193. 2535) IV. 191. 2536) IV. 192. 2537) IV. 194. 2538) IV. 197. 2539) IV. 201. 2540) B. H. V. 390. B. B. VI. 209. 2541) B. B. VIII. 261. B. H. XII. 289.

Brief CXIX. 2542) B. B. II. 266—325. 325—352. 353—396. 397—409. 2543) Ebd. 410—430. 2544) Ebd. 431—433. 2545) Ebd. 433—453. 2546) B. H. II. 176. B. B. II. 455—547. 2547) B. B. II. 549—582. 2548) Ebd. 578. 2549) Ebd. 579. 2550) Ebd. 588—597. 2551) Ebd. 599. 2552) Ebd. 603. 2553) Ebd. 616. 2554) Ebd. 632. 2555) B. H. II. 177. 2556) XII. 12—13. 2557) B. B. VI. 211—244. 2558) Ebd. 241. 2559) Ebd. 2560) Ebd. 245. 2561) B. H. V. 394. B. B. VI. 240—256. 2562) B. B. V. 216. 2563) Ebd. 218—228. 2564) Ebd. 228—232. 2565) Ebd. 225. 2566) B. H. IV. 5. 2567) B. B. II. 4. 2568) Ebd. 76. 2569) B. H. II. 307. 2570) Ebd. 308. 2571) Ebd. 307. 2572) B. B. II. 4. 2573) Ebd. 75—76. 2574) B. H. I. 392. 2575) Ebd. 391. 2576) B. H. II. 296. 2577) Ebd. 308. 2578) Ebd. 2579) Ebd. 2580) Ebd. 309. 2581) Ebd. 2582) II. 309—11. 2583) II. 295—313. 2584) X. 162. B. B. VII. 411. 2585) B. B. VII. 411—421. 2586) Ebd. 422—487. 2587) Ebd. 423. 2588) Ebd. 428. 2589) Ebd. 429. 2590) Ebd. 431. 2591) Ebd. 432. 2592) Ebd. 2593) Ebd. 2594) Ebd. 432—433. 2595) Ebd. 434. 2596) Ebd. 435. 2597) Ebd. 437. 2598) B. H. XI. 463. 2599) Ebd. 2600) XI. 464. 2601) XI. 466. 2602) XI. 470. 2603) XI. 471. 2604) XI. 474. 2605) XI. 475. 2606) XI. 476. 2607) Ebd. 2608) XI. 477. 2609) Ebd. 2610) XI. 479. 2611) XI. 480. 2612) XI. 482. 2613) XI. 484. 2614) Ebd. 2615) XI. 487. 2616) XI. 488. 2617) XI. 491. 2618) XI. 492. 2619) XI. 492—493. 2620) XI. 494. 2621) XI. 468. 2622) XI. 494. 2623) XI. 496. 2624) XI. 498. 2625) XI. 504—505. 2626) Ebd. 504. 2627) XII. 48.

2628) XI. 505. 2629) XII. 49. 2630) XI. 505. 2631) XII. 49. 2632) B. B. VIII. 175. 2633) B. H. XII. 538. B. B. VIII. 325. 2634) B. B. II. 184. 2635) Ebd. 186—206. 2636) B. H. II. 12.

Brief CXX. 2637) B. B. I. 272. VII. 336. 2638) B. B. VII. 337. 2639) Ebd. 337—339. 2640) Ebd. 339. 2641) Ebd. 342. 2642) Ebd. 2643) Ebd. 343. 2644) Ebd. 345. 2645) Ebd. 2646) Ebd. 2647) Ebd. 346—347. 2648) B. H. XI. 419. 2649) XI. 407. 2650) XI. 408. 2651) XI. 411. 2652) Ebd. 2653) XI. 418. 2654) XI. 419. 2655) XI. 414. 2656) XI. 417. 2657) XI. 421. 2658) XI. 429. 2659) XI. 502—505. 2659 bis) XII. 46—49. 2660) XI. 397. 2661) Ebd. 2662) XI. 396. 2663) XII. 46. B. B. VIII. 173. 2664) Ebd. 322—323. 2665) B. B. I. 243. III. 471. VII. 369. 2666) B. B. VII. 378—384. 2667) Ebd. 384—409. 2668) Ebd. 410. 2669) B. H. XI. 431. 2670) XI. 434. 2671) XI. 436. 2672) Ebd. 2673) XI. 438. 2674) XI. 440. 2675) XI. 441. 2676) XI. 447. 2677) XI. 449. 2678) XI. 456. 2679) XII. 48. 2680). B. B. I. 243. 2681) Ebd. 278. 2682) B. B. VII. 384. 2683) Ebd. 409. 2684) Ebd. 411. 2685) B. H. X. 162. 2686) B. B. I. 371. 2687) B. B. II. 3. 2688) Ebd. 54. 2689) Ebd. 55. 2690) B. B. I. 292. 2691) B. B. II. 58. 2692) Ebd. 73. 2693) Ebd. 74. 2694) Ebd. 79. 2695) Ebd. 81. 2696) Ebd. 209. 2697) B. B. III. 88. 2698) Ebd. 452. 2699) Ebd. 2700) Ebd. 470. 2701) Ebd. 2702) B. H. IV. 20. 2703) B. B. II. 55. 257. 2704) Ebd. 258. 2705) Ebd. 259. 2706) Ebd. 264. 2707) B. H. III. 141. 2708) III. 148. 2709) III. 159. 2710) III. 161. 2711) III. 162. 2712) Ebd. 2713) III. 163. 2714) III. 164. 2715) III. 165—174. 2716) III. 174—176. 2717) III. 177—181. 2718) III. 181—184. 2719) III. 184. 2720) Ebd. 2721) III. 185. 2722) III. 186. 2723) Ebd. 2724) III. 189. 2725) III. 189—192. 2726) III. 192. 2727) III. 195. 2728) III. 196. 2729) Ebd. 2730) III. 197. 2731) III. 198. 2732) III. 199. 2733) III. 200—201. 2734) III. 202. 2735) III. 203. 2736) III. 204. 2737) III. 233. 2738) III. 236. 2739) III. 241. 2740) III. 246. 2741) III. 251. 2742) III. 252. 2743) III. 264. 2744) III. 266.

2745) III. 268. 2746) III. 270. 2747) III. 275. 2748) III. 313. 2749) III. 317. 2750) Ebd. 2751) Ebd.

Brief CXXI. 2752) B. B. I. 292. 2753) B. H. I. 387. 2754) B. B. II. 60. 2755) B. B. I. 103. II. 210. 2756) I. 264. 2757) B. B. III. 89. 2758) Ebd. 179. 2759) Ebd. 460. 2760) Ebd. 210. 2761) B. B. II. 53. 2762) B. B. I. 102. 2763) Ebd. 143. 2764) Ebd. 105. 2765) Ebd. 2766) B. B. II. 155. 2767) B. B. I. 292. 2768) B. B. V. 7. VIII. 270. 2769) B. B. I. 242. 2770) B. B. IV. 249. 2771) B. B. II. 5. 2772) B. B. I. 104. 2773) Ebd. 4. 2774) Ebd. 2775) B. B. II. 156. 2776) B. B. III. 179. 2777) B. U. Eingang. 2778) Ebd. Tit. VIII. §. 7. 2779) B. B. II. 82. 2780) B. H. I. 6. 2781) I. 101. u. 344. III. 74. 2782) I. 293. 2783) B. B. I. 243. 2784) B. B. II. 155. 2785) B. B. I. 102. 138. 2786) B. B. III. 179—459. 2787) B. B. I. 139. 2788) B. B. III. 459. 2789) B. B. I. 292. 2790) B. B. VIII. 5. 2791) B. B. I. 102. 2792) B. B. I. 291. 2793) B. B. II. 53. 2794) B. B. I. 142. 2795) Ebd. 344. 2796) Ebd. 290. 2797) B. B. III. 216. 2798) B. B. II. 54. 2799) B. B. V. 265 a) 2800) B. B. VI. 257. 2801) B. B. I. 243 u. 370. II. 72 u. 209. 2802) B. B. I. 143. 2803) B. B. VIII. 273. 2804) B. B. V. 6. 2805) B. B. II. 53. 208. 2806) B. B. III. 453. 2807) B. B. I. 269. 2808) Ebd. 143. 273. 2809) B. B. I. 282. 2810) B. B. II. 55. 80. 2811) B. B. I. 371. II. 72. 2812) B. B. II. 156. 209. III. 85. 88. 2813) B. B. III. 88. 2814) B. B. I. 370. II. 70. 2815) B. B. I. 103. 265. 2816) B. B. II. 3. 2817) B. B. III. 76. 2818) Ebd. 77. 2819) Ebd. 2820) B. B. II. 345. 2821) B. B. I. 6. 97. 102. 135. 138. 140. 290. 2822) B. B. VIII. 26. 279. 2823) B. B. II. 69. 2824) B. B. III. 92. 452. 2825) B. B. I. 291. 2826) Ebd. 295. 2827) B. B. II. 256. III. 85. 2828) B. B. II. 55. 80. III. 440. 472. 2829) B. B. I. 6. 91. 141. III. 178. 2830) B. B. VII. 47. VIII. 274. 2831) B. B. VIII. 4. 278. 2832) B. B. III. 179. 461. 2833) B. B. II. 155. III. 84. 2834) B. B. III. 92. 454. 2835) B. B. I. 104. 267. 2836) B. B. II. 118. 2837) B. H. I. 394. 2838) B. B. I. 291. 2839) B. B. III. 216. 463. 2840) Ebd. 464. 2841) Ebd. 465. 2842) Ebd. 466. 2843) Ebd. 467. 2844) Ebd. 468. 2845) B. B. VIII. 344. 2846) B. B. III. 158. 2847) Ebd. 2848) Ebd. 455. 2849) B. B. I. 283. 2850) B. B. II. 79. 2851) B. B. I. 283. 2852) Ebd. 286. 2853) Ebd. 287. 2854) Ebd. Abſ. I. a. Ende. 2855) Ebd. 142. 277. 2856) B. B. III. 78. 2857) B. B. II. 66. 155. III. 79. 2858) B. B. I. 142. 277. 2859) B. H. I. 117. 2860) B. B. VIII. 175. 176. 279. 280.

2861) B. B. I. 346. 370. II. 67. 70. IV. 19. 2862) B. B. II. 30. 75. 2863) B. B. I. 292. 2864) Vgl. Brief CXIII. 2865) B. B. I. 243. 279. VII. 48. VIII. 275. 2866) B. B. I. 242. 277. 292. 387. 2867) B. B. I. 102. 2868) Ebd. 2869) B. B. V. 439. VIII. 276. 2870) B. B. I. 371. II. 74. III. 159. 456. 2871) B. B. I. 103. 262. 2872) B. B. I. 272. 284. II. 207. III. 85. 2873) B. B. I. 104. 268. 345. 388. 2874) B. B. II. 155. III. 83.

Brief CXXII. 2875) B. B. III. 398—422. 2876) Ebd. 423—435. 2877) B. H. III. 504. 2878) III. 515. 516. 2879) III. 519. 2880) III. 520. 2881) III. 522. 2882) III. 523. 2883) Ebd. 2884) III. 525. 2885) IV. 126. 2886) IV. 127. 2887) B. B. III. 217—315. 2888) Ebd. 316—397. 2889) Ebd. 323. 2890) Ebd. 324. 2891) Ebd. 2892) Ebd. 330. 2893) Ebd. 338. 2894) Ebd. 2895) Ebd. 339. 2896) Ebd. 2897) Ebd. 2898) Ebd. 340. 2899) Ebd. 2900) Ebd. 341. 2901) Ebd. 2902) Ebd. 342. 2903) Ebd. 2904) Ebd. 2905) Ebd. 2906) Ebd. 343. 2907) Ebd. 2908) Ebd. 2909) Ebd. 344. 2910) Ebd. 2911) Ebd. 2912) Ebd. 345. 2913) Ebd. 2914) Ebd. 2915) Ebd. 346. 2916) Ebd. 346—391. 2917) B. B. III. 365—78. 2918) Ebd. 373. 2919) Ebd. 382—84. 2920) Ebd. 385—387. 2921) Ebd. 391. 2922) Ebd. 395. 2923) B. H. III. 418. 2924) III. 428. 2925) III. 428. 2926) III. 428—40. 2927) III. 440. 2928) Ebd. 2929) III. 443. 2930) III. 444. 2931) III. 446. 2932) III. 448. 2933) III. 449. 2934) Ebd. 2935) III. 452. 2936) III. 457. 2937) III. 458. 2938) III. 459. 2939) III. 460. 2940) Ebd. 2940 bis) III. 468. 2941) III. 451. 2942) III. 453. 2943) III. 461. 2944) III. 464. 2945) III. 468. 2945 bis) III. 480. 2946) III. 470—84. 2947) III. 529. 2948) Ebd. 2949) III. 530. 2950) B. B. VII. 45. 2951) B. B. VIII. 338. 2952) B. U. Tit. VII. §. 25.

Brief CXXIII. 2953) B. B. I. 244—62. 2954) B. H. XII. 622. 2955) Ebd. 2956) XII. 629. 2957) Ebd. 2958) XII. 632. 2959) Vgl. Brief XLIV. u. LXXXI. 2960) B. H. XIII. 3. 2961) Ebd. 2962) Ebd. 7. 2963) Ebd. 8. 2964) Ebd. 2965) Ebd. 2966) Ebd. 9. 2967) Ebd. 2968) Ebd. 2969) Ebd. 2970) Ebd. 10. 2971) Ebd. 2972) Ebd. 2973) Ebd. 1974) Ebd. 11. 2975) Ebd. 2976) Ebd. 2977) Ebd. 2978) Ebd. 2979) Ebd. 12. 2980) Ebd. 2981) Ebd. 13. 2982) Ebd. 2983) Ebd. 2984) Ebd. 13—14. 2985) Ebd. 2986) Ebd. 15. 2987) Ebd. 2988) Ebd. 2989) Ebd. 2990) Ebd. 16. 2991) Ebd. 17. 2992) Ebd. 2993) Ebd. 2994) Ebd. 18. 2995) Ebd. 2996) Ebd. 2997) Ebd. 19. 2998) Ebd. 2999) Ebd. 3000) Ebd. 3001) Ebd. 20. 3002) Ebd. 3003) Ebd. 3004) Ebd. 21. 3005) Ebd. 3006) Ebd.

Weſentliche Druckberichtigungen.

Nachträglich zu Band II.

Seite	828	Zeile	33	ſtatt	vor . . .	lies	von
—	835	—	28	—	Nachbar . .	—	Maler
—	846	—	14	—	Grundlegen .	—	Grundlager
—	854	—	20	—	maledetto . .	—	$\frac{\text{bene}}{\text{male}}$ detto
—	858	—	28	—	zu	—	bei
—	867	—	23	—	Bavariae . .	—	bavarica
—	868	—	22	—	Stephan'ſche .	—	Stephaniſche
—	—	—	31	—	des . . .	—	der
—	871	—	1	—	bewegte . .	—	brachte
—	875	—	5	—	bleibt . . .	—	bleiben
—	—	—	26	—	verehrungswürde	—	verehrungswürdige
—	876	—	5	—	an	—	von
—	885	—	6	—	Khiſtler'ſchen Beſchwerden	lies	Khiſtler'ſche Beſchwerde
—	897	—	28	—	Lenitativ . .	lies	Charitativ
—	906	—	12	—	Areopagarenen .	—	Areopag an
—	—	—	—	—	feſt . . .	—	feſteren
—	919	—	25	—	den . . .	—	der

Band III.

—	7	—	24	—	aus	—	auf
—	10	—	33	—	bekannten . .	—	Bekannten
—	18	—	18	—	Zum	—	Im
—	19	—	5	nach	Verſammlung .	löſche	zu bringende
—	21	—	37	ſtatt	von . . .	lies	vor
—	24	—	31	—	Prärogation . .	—	Prärogative
—	28	—	8	—	auch	—	ſelbſt
—	29	—	17	—	faſt . . .	—	feſt
—	30	—	37	—	ihr . . .	—	ihnen
—	38	—	16	—	der	—	die
—	42	—	30	—	Forcatour . .	—	Forcetour
—	46	—	20	—	Island . . .	—	Morea
—	48	—	22	—	ſtereographiſcher .	—	ſtenographiſcher
—	49	—	18	—	könnte . . .	—	konnte
—	—	—	26	nach	mit . . .	ſetze	dem
—	53	—	10	ſtatt	ſoll. . . .	lies	ſollen
—	63	—	8	—	bildet . . .	—	bindet
—	68	—	29	—	fände . . .	—	fänden
—	77	—	3	—	gewährt . . .	—	gewahrt
—	87	—	38	—	je-	—	ja
—	94	—	37	—	Creditboten . .	—	Creditvoten
—	98	—	36	nach	Antragsform . .	ſetze	und

Seite	101	Zeile	7	ſtatt	dieß	lies	das
—	104	—	3	—	verlaſen	—	verließen
—	106	—	28	nach	ſie es	ſetze	auch
—	110	—	15	ſtatt	müßte	lies	mußte
—	114	—	30	—	Demokles	—	Damokles
—	—	—	31	—	entſagten	—	abſagten
—	—	—	37	—	iſt	—	ſind
—	120	—	8	—	Bewohner	—	Bewahrer
—	126	—	18	—	ihm	—	ihr
—	127	—	21	—	geſichert	—	geſichtet
—	130	—	2	—	ſage	—	ſetze
—	132	—	21	—	nur	—	nun
—	—	—	29	nach	blieb	ſetze	aber
—	—	—	31	ſtatt	?	lies	!
—	133	—	2	—	wurde	—	wurden
—	—	—	17	—	in	—	wein
—	136	—	18	nach	fertig	ſetze	werden
—	138	—	2	—	und	—	ſie
—	153	—	37	ſtatt	vernehmen	lies	vernahmen
—	157	—	18	—	feſt	—	faſt
—	—	—	19	—	.	—	?
—	160	—	20	—	Subalterne	—	Subaltern
—	161	—	17	—	Fertigkeit	—	Froſtigkeit
—	—	—	18	nach	trotzende	ſetze	neueſte
—	162	—	11	ſtatt	kläglich	lies	klüglich
—	164	—	12	nach	Beſtand	ſetze	,
—	165	—	17	ſtatt	brachte	lies	brächte
—	170	—	19	—	Verfaſſungsfreude	—	Verfaſſungsfreunde
—	176	—	32	—	bedürfte	—	bedurfte
—	179	—	7	—	eben	—	aber
—	—	—	15	—	ur	—	un
—	—	—	26	—	Schuldnern	—	Schuldner
—	207	—	4	—	anloben	—	anlocken
—	212	—	35	—	Folge	—	Vorlage
—	223	—	33	—	unſerm	—	unſern
—	—	—	34	—	Saale	—	Saal
—	227	—	21	—	Bewahrung	—	Bewährung
—	229	—	35	—	recontirt	—	recantirt
—	241	—	37	—	ſprachen	—	ſprechen
—	—	—	38	—	Verhaltungs	—	Verwaltungs
—	247	—	15	—	erkenne	—	verkenne
—	249	—	24	nach	Sendung	laſſe weg	!
—	251	—	2	ſtatt	Hochmeſſer	lies	Hochwaſſer
—	256	—	24	—	wählen	—	wahren
—	263	—	34	nach	war	laſſe weg	von
—	—	—	35	—	von	— —	uns
—	275	—	38	ſtatt	Tag	lies	Tax
—	277	—	13	—	wenn	—	wann
—	278	—	25	—	angreifendere	—	ergreifendere
—	280	—	7	—	nehmen	—	nahmen
—	—	—	21	—	wünſcheſt	—	würfeſt
—	—	—	24	—	uns	—	aus
—	282	—	30	nach	werden :	ſetze	es ſollen
—	308	—	22	ſtatt	im Zollſyſteme	lies	ein Zollſyſtem

Seite	311	Zeile	10	ſtatt	Momento	lies	Memento
—	—	—	36	nach	Entwürfe	laſſe weg	näher zu berückſichtigen
—	314	—	19	ſtatt	geſchätzt	lies	geſchützt
—	317	—	23	—	hervor	—	heran
—	333	—	17	—	wehre	—	wahre
—	341	—	22	—	Barte	—	Beete
—	362	—	21	nach	Koſten	ſetze	?
—	363	—	31	ſtatt	dem	lies	den
—	368	—	35	—	ſprachen	—	ſprechen
—	369	—	13	—	geben	—	gaben
—	—	—	34	—	Deficitiener	—	Deficitianer
—	381	—	16	—	Penſioniſt	—	Paſſivreſt
—	407	—	34	—	hinein	—	hinan
—	413	—	14	nach	Beefſtake	ſetze	werden
—	416	—	32	ſtatt	zu	lies	ja
—	417	—	2	—	erkennete	—	erkannte
—	—	—	3	—	ſprangen	—	ſpringen
—	425	—	6	—	Diſtrictions=	—	Diſtinctions=
—	—	—	24	—	Vermehrungs=	—	Verrechnungs=
—	427	—	11	—	dieſem Poſtulate	—	dieſes Poſtulats
—	434	—	7	—	Sold	—	Soll
—	—	—	31	—	nach	—	noch
—	441	—	7	—	räthen	—	fêten
—	457	—	32	nach	kennen	ſetze	zu
—	497	—	15	ſtatt	1817	lies	1818
—	515	—	38	—	genügſam	—	genugſam
—	526	—	18	—	?	—	!
—	532	—	18	—	Erfahrung	—	Einführung
—	542	—	9	—	aber	—	eben
—	548	—	22	—	ausländiſchen	—	inländiſchen
—	552	—	16	—	Nur	—	Nun
—	569	—	19	—	Stand	—	Staat
—	579	—	11	—	angewieſen	—	hingewieſen
—	580	—	4	—	deliberativ	—	Deliberations=
—	584	—	6	—	vergänglicher	—	vergnüglicher
—	591	—	23	—	,	—	?
—	602	—	18	—	Adminiſtrations=	—	Adminiſtrativ
—	603	—	13	—	Rath	—	Rathe
—	604	—	26	—	eröffneten	—	müßten
—	—	—	—	—	leichter	—	leiſten
—	—	—	—	—	bereit	—	bereits
—	606	—	6	—	doch	—	daß
—	607	—	26	—	er en	—	erſten
—	—	—	29	—	dem Nachlaſſe	—	den Nachlaß
—	608	—	38	—	Vulcane	—	Volcane
—	610	—	1	—	Circe	—	Comp.
—	—	—	32	nach	Ob.=Rechenhofe	ſetze	anerkannt
—	612	—	1	ſtatt	er	lies	es
—	613	—	38	—	proprio	—	propriis
—	616	—	18	—	Lapidar	—	Orakel
—	618	—	2	—	ſteigenden	—	ſtringenten
—	619	—	19	—	unbenannt	—	unbenannten
—	621	—	3	—	könne	—	können
—	—	—	31	—	Varusfelder	—	Varusfedern

Seite	622	Zeile	10	nach	F.Miniſterium . . .	ſetze	,
—	623	—	32	ſtatt	Uebungen . . .	lies	Uebung
—	625	—	5	—	nett	—	matt
—	627	—	20	—	enthalten . . .	—	enthaltener
—	629	—	9	—	Adreſſirung . .	—	Admaßirung
—	638	—	19	—	Fortſetzung . .	—	Feſtſetzung
—	639	—	12	—	29	—	79
—	—	—	23	—	ſeine . . .	—	ihre
—	647	—	10	—	Erſtattung . .	—	Herſtellung
—	648	—	11	—	einherführt . .	—	einherfährt
—	650	—	9	—	. . . . . .	—	?
—	652	—	13	—	sorores . . .	—	sonores
—	668	—	22	—	dieſen . . .	—	dieſer
—	680	—	3	—	erhalten . . .	—	erhoben
—	686	—	19	—	herrliche . . .	—	herrlichſte
—	690	—	14	—	den	—	der
—	695	—	3	—	Denn . . .	—	Dann
—	699	—	23	—	tribula Zions . .	—	Tribulations-
—	701	—	7	—	verarmte . . .	—	verarmende
—	722	—	17	nach	Warum . . .	ſetze	ſich
—	—	—	26	ſtatt	Himer . . .	lies	Hymne
—	723	—	8	—	noch	—	nach
—	—	—	9	—	aus	—	A.
—	—	—	—	—	Abſchn. . . .	—	Abſ.
—	724	—	5	—	welchen . . .	—	welcher
—	726	—	4	—	laſſen . . .	—	ſtellen
—	728	—	30	—	konnten . . .	—	könnten
—	729	—	25	—	ihrer . . .	—	ihres
—	730	—	6	—	erfreulichen . .	—	erfreulichſten
—	738	—	3	—	leichtväterliche .	—	beichtväterliche
—	—	—	35	—	nebſt . . .	—	außer
—	740	—	8	nach	wahre . . .	ſetze	?
—	749	—	25	ſtatt	mit	lies	auf
—	751	—	2	—	von	—	vor
—	752	—	34	—	vernehmen . .	—	vornehmen
—	757	—	9	—	mit	—	auf
—	758	—	25	—	konnten . . .	—	könnten
—	—	—	30	—	Bock . . .	—	Block
—	759	—	15	—	Cumulation . .	—	Cumulative
—	761	—	27	—	dort . . .	—	dorthin
—	762	—	12	nach	jede	ſetze	Gemeinde
—	—	—	25	ſtatt	warum . . .	lies	worum
—	763	—	8	—	fiel	—	fielen
—	773	—	34	—	z	—	zu
—	790	—	10	—	der Fernſchreibens .	—	des Fernſchreibers

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bentzel-Sternau, Christian Ernst <<von>>,

Baiernbriefe oder Geist der vier ersten Ständeversammlungen des Kö
nigreiches Baiern herausgegeben am Vorabende der fünften Ständeversammlung

Bd.: 3

Stuttgart 1831

Bibl.Mont. 4811-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725973-3